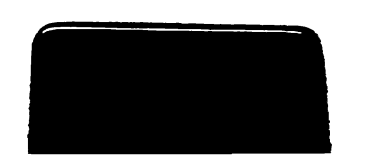




STUDIEN

IN DER

ROMANISCH-KANONISTISCHEN

WIRTHSCHAFTS- UND RECHTSLEHRE

BIS GEGEN

ENDE DES SIEBENZEHNTEN JAHRHUNDERTS

VON

DR. WILHELM ENDEMANN.

ERSTER BAND.

BERLIN.

VERLAG VON J. GUTTENTAG (D. COLLIN).

1874.

INHALTS-VERZEICHNISS.

Zur Einleitung.

I.

Uebersicht über die Geschichte der Wucherlehre.

§. 1.

Die ersten Anfänge der Wucherlehre.

§. 2.

Die Wucherlehre vom 12. bis zum 16. Jahrhundert.

1. Von der Mitte des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts.

2. Während des 14. Jahrhunderts.

Zweites Kapitel.

Erste Periode bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts.

§. 2.

Urkunden und Nachrichten über den Wechselverkehr.

§. 3.

Karakter des Wechsels in dieser Periode.

Drittes Kapitel.

Zweite Periode von der Mitte des 14. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

§. 4.

Der Zustand des Wechselverkehrs in dieser Periode. Lehre der Juristen.



§. 5.

Die Lehre der Theologen-Juristen. Schlussbetrachtung.

Viertes Kapitel.

Dritte Periode von dem Anfang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

§. 6.

Die Messen. Entstehung des Messwechsels. Quellen und Literatur desselben.

§. 7.

Geschäftsgang der Messe. Grundlage des Messwechsels.



§. 8.
Erzeugung und Verlauf des Wechsels.

§. 9.
Preis und Gewinn des Wechsels. Interesse. Provisionen.

§. 3.

Die Geschäfte der Banken.

§. 4.

Die *montes pietatis.*

ZUR EINLEITUNG.

Das Verkehrsrecht, seine Lehre und Gesetzgebung, folgen nicht willkührlich gewählten, lediglich nach ihrer eigenen Dogmatik von der Rechtswissenschaft bestimmten Bahnen. Wie das Recht und die Rechtslehre überhaupt nur eine Seite der Gesammtkultur einer gewissen Zeit bildet, so steht insbesondere das Verkehrsrecht unter dem unmittelbaren Einfluss derjenigen Anschauungen, welche in Bezug auf die sein Objekt bildenden materiellen Güter herrschen. In ihm prägen sich, wenn nicht die Verbindung gewaltsam unterbrochen wird, nothwendig die wirthschaftlichen Ansichten von den Gegenständen und Mitteln des Verkehrs aus. Niemals können daher die für das Verkehrsleben bestimmten Rechtsnormen wahrhaft erklärt und begründet werden, ohne die in der Praxis des Verkehrs masgebenden Ansichten zu Rathe zu ziehen, deren Summe wissenschaftlich begriffen jene Philosophie der materiellen Güter darstellt, welche als Volkswirthschaftslehre bezeichnet zu werden pflegt. Selbst da, wo die Rechtslehre in schematischem Behagen sich möglichst in sich selbst abschloss, wurde sie unbewusst von den Strömungen dieser Ansichten beeinflusst.

Der Satz, dass Rechts- und Wirthschaftslehre solchergestalt in untrennbarem Zusammenhange stehen, bewahrheitet sich namentlich, wo es gilt, die Entwicklung des mittelalterlichen Verkehrsrechts zu erforschen. Wie sehr solche Erforschung Bedürfniss ist, erhellt leicht. Das mittelalterliche, romanisch-kanonische Recht bildet die nächste Vorstufe des gegenwärtigen. Aller Eifer um die richtige Erkenntniss des altrömischen Rechts, um die volle Einsicht in den Gang seiner Entwicklung bis zu Justinian und bis zu den Glossatoren bleibt Stückwerk, so lange man sich nicht klar macht, welche Umwandlungen seitdem eingetreten waren, als in umgewandelter Gestalt das römische Recht auch

in Deutschland aufgenommen wurde. Niemand kann heut zu Tage an das Mährchen einer Rezeption des römischen Rechts in dem Bestande glauben, den erst Jahrzehnte hindurch fortgesetzte Arbeit unter dem Schutte der Vergangenheit auszugraben begonnen hat. Nicht das römische, sondern das romanische, längst vorher von dem Einfluss der kanonischen Gesetzgebung und Doktrin durchdrungene Recht haben wir thatsächlich rezipirt. Wer also mit den wahren historischen Thatsachen rechnen, die Entwicklung des Rechts bis zur Gegenwart nicht nach theoretischen Fiktionen, sondern nach dem wirklichen Verlauf kennen will, für den ist es unmöglich über die breite Lücke hinwegzuspringen, welche die mittelalterliche Dogmengeschichte des Rechts zwischen dem altrömischen und dem modernen Recht darstellt.

Es soll hier unternommen werden, wenigstens einen Theil des Verkehrsrechts in seiner Entwicklung während des Mittelalters zu schildern, um den Beweis zu liefern, bis zu welchem Grade die Gestaltung des Rechts unter dem Drucke von Ideen stand, die von Haus aus ganz ausserhalb der Rechtslehre aufgewachsen waren. Die Lehre des mittelalterlichen Verkehrsrechtes wurzelt in dem kanonischen Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der daraus hervorgehenden Summ von Folgesätzen, welche unter dem Namen der Wucherlehre zu begreifen sind. Die Darstellung der Wucherlehre ergibt, dass sich die Konsequenzen jenes Dogma's, ausgehend ursprünglich von der Zinslosigkei des Darlehns, allmählich über das gesammte Wirthschaftsleben, auch über Handel und Verkehr erstreckten. Die Darstellung der Rechtslehre zeigt, wie sich in Folge dessen die Wirkung der kanonischen Wuchertheorie in alle Poren des Verkehrsrechtes ausbreitete, wie durch die Kirche das christliche Moralgebot mit allen daraus hergeleiteten Konsequenzen zum Rechtsgesetz wurde, wie Theologie oder theologische Philosophie und Jurisprudenz nach derselben scholastischen Methode an der Verwirklichung der Wucherlehre arbeiteten, wie mit einem Wort das an das Wucherdogma geknüpfte System der Welt äusserer Güter mit absoluter Gewalt das geistige Leben auch in Bezug auf die Gestaltung des Rechts regierte. Die Rechtshistorie des Verkehrsrechts jener Zeiten kann nichts Anderes sein, als die Geschichte der Herrschaft der Wucherlehre in der Rechtslehre. Unsere Aufgabe wird r hin darin bestehen, die Wucherlehre in ihrer doppelten Bedeutung wirthschaftliche und als rechtliche Doktrin kennen zu lernen.

Von der Wichtigkeit, oder vielmehr von der absolut auch für Jurisprudenz und Rechtsgesetzgebung masgebenden Bedeutung de Wucherlehre machen sich heutige Juristen schwer eine rechte Vor

stellung. Aus Gründen, die im Folgenden zu berühren sind, hat sich die Wucherlehre gegen die Neuzeit hin allmählich abgestumpft. Seit die Verzinslichkeit des Darlehns erstritten wurde, pflegte die Erwähnung des Wuchers in den Werken des Civil- und des Strafrechts gewöhnlich sich auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche die Einhaltung eines gesetzlichen Zinsmaasses geboten. Nachdem auch diese Schranken, wenn nicht ganz, doch grösstentheils, durch die Gesetzgebung der letzten Jahre hinweggeräumt worden sind, liegt sogar der Gedanke nicht allzu fern, dass nunmehr der Begriff des Wuchers ganz zu den Akten gelegt werden dürfe.

Es mag unerörtert bleiben, ob eine solche Ansicht selbst für das praktisch geltende Recht ganz zutreffend ist. Soviel ist gewiss, dass unmöglich der Einfluss der Wucherlehre auf die Jurisprudenz der Vergangenheit nach dem Maasstabe ihrer Bedeutung für die Jurisprudenz der Gegenwart gemessen werden darf. Nichtsdesoweniger herrscht auch in dieser Beziehung oft die mangelhafteste Einsicht. Hat man doch erleben müssen, dass jeder Hinweis auf die Wucherlehre als ein wesentliches, ja als das allerwesentlichste Element in der mittelalterlichen Rechtsdogmatik für doktrinäre Laune, die überall nur Etwas von Wucher sehen will, gehalten worden ist. Es wäre überflüssig, über die völlige Unkenntniss, die sich in solchen bequemen Urtheilen ausspricht, noch ein Wort zu verlieren. Vielleicht gelingt es den Nachweisen, die hier beigebracht werden sollen, auch solchen Juristen eine bessere Ueberzeugung von der Macht der so geringschätzig angesehenen Wucherlehre beizubringen.

Was die kanonische Wuchertheorie war, habe ich früher darzulegen versucht[1]). Ich darf darauf im weiteren Verlaufe der vorliegenden Ausführungen Bezug nehmen[2]). Was dort gesagt ist, wird hier, wo Gestaltung der Rechtserscheinungen ausführlicher nachzuweisen ist, wie ich denke, im Wesentlichen nur Bestätigung erfahren[3]).

---

[1]) Endemann, die nationalökom. Grundsätze der kanonistischen Lehre 1863; s. auch Endemann, die Bedeutung der Wucherlehre, ein Vortrag im wissensch. Verein zu Berlin 1866.

[2]) Ausserdem mitunter auch, soweit es sich nicht um wirklich oder vereintlich spezifisch deutsche Verhältnisse handelt, auf Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. 1865.

[3]) Funk, Zins u. Wucher, eine moraltheologische Abhandlung, Tübingen 1868, greift einige aus dem Zusammenhange gerissene und mehrfach misverstandene Stellen meiner in Note 1 citirten Schrift an. Ich verzichte hier darauf näher einzugehen. Es kann nur erwünscht sein, die kanonische Lehre auch einmal vom katholischen Standpunkt des heutigen Moraltheologen aus darge-

Damals sollte der Gesammtbestand der Wucherlehre, wie er sich als Niederschlag der kanonistischen Ideen aus einer Reihe von Jahrhunderten ergab, gleichsam auf einer Fläche vereinigt, geschildert werden. Vieles erschien dabei neben einander, was, wenn geschichtliche Kenntniss verlangt wird, als nach einander entstanden nachgewiesen werden muss. Es gilt daher hier dem schon damals empfundenen Bedürfniss zu genügen und im Umfange dieser Darstellung genauer zu entwickeln, wie sich die Wucherlehre selbst erst allmählich gebildet und dann gewandelt hat. Ferner konnte damals der Einfluss der Wucherlehre auf die Bildung der Rechtsinstitute nur beiläufig und ohne näheres Eingehen auf das successive Vorrücken der kanonischen Dogmatik auf dem Gebiete der Rechtsdoktrin berührt werden. Hier gilt es an bestimmten Rechtsinstituten oder Rechtsmaterien darzulegen, welche Anregungen und Wandlungen die Wucherlehre dort hervorrief. So wird am besten deutlich werden, wie sehr die kanonischen Wirthschaftsansichten auf die Gestaltung des Rechts eingewirkt haben, zugleich aber auch, warum diese kanonische Wirthschaftslehre, welche von der Kirche mit der Fülle ihrer Macht Jahrhunderte lang aufrecht erhalten wurde und noch heute von der orthodoxen Doktrin nicht aufgegeben ist, im Widerstreit mit den realen Kulturzuständen endlich doch hat unterliegen müssen.

Eine das gesammte Verkehrsrecht umfassende Geschichte der mittelalterlichen Dogmatik zu liefern, ist nicht meine Absicht. Nicht blos das ungeheure Material, dessen Literatur weder durch das berühmte Werk Savigny's, noch auch durch die höchst schätzenswerthen Nachweise Stintzings erschöpft und abgeschlossen erscheint, schreckt davon zurück. Auch der Zustand der mittelalterlichen Doktrin selbst, welche ohne den heute geforderten systematischen Zusammenhang sich in endlosen, kasuistischen und dialektischen Zerlegungen bewegt, aus denen nur mit grosser Mühe ein einigermassen übersichtliches Bild gewonnen werden kann, stellt eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Ich beschränke mich deshalb darauf einzelne, jedoch, wie man erkennen wird, unter sich in Verbindung stehende Theile des Rechts herauszugreifen. Die Gründe der Auswahl ergeben sich in den einzelnen Abschnitten von selbst.

---

stellt und natürlich im Wesentlichen, wenn auch gemildert, ungefähr vom Standpunkte des rigor moderatus Bendict's XIV. aus, und wenn auch bei Weitem nicht an die älteren Moralisten heranreichend, vertheidigt zu sehen. Wo mit solchen Gründen, wie S. 71 Note 1 gefochten, nämlich gefragt wird, ob Jemand sich besseres Wissen zutrauen dürfe, als die katholische Kirche, hat die wissenschaftliche Auseinandersetzung ein Ende. Wahrhaft lächerlich ist der Vorwurf, dass ich die Wucherlehre gering oder für alle Zeiten unberechtigt angesehen haben soll.

Im Allgemeinen werden die Betrachtungen bis zur zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts durchgeführt werden. Hier und da mag eine Bezugnahme auf das moderne Recht Platz finden, im Uebrigen aber wird dem Sachkundigen zu überlassen sein, die Nutzanwendungen, zu denen die vorliegende Darstellung Anlass gibt, selber zu ziehen. Vielleicht wird man mancher Orten bemerken, dass Erinnerungen, entfernte Anklänge, ja mitunter sogar handgreifliche Nachwirkungen der mittelalterlichen Lehre noch immer wahrnehmhar sind, und jedenfalls, dass eine Menge von Dunkelheiten und Kontroversen, die sich bis auf uns mitgeschleppt haben, ihre wahre Ursache nirgends sonst hatten, als in der Wucherlehre und der mit ihr verwachsenen scholastischen Methode. Sicher endlich vermindert sich das praktische Interesse nicht, wenn zugleich ersichtlich wird, was die Gesetzgebung des Staates sogar auf privatrechtlichem Gebiete zu gewärtigen hätte, wofern die katholische Kirche noch einmal versuchen sollte, die Prätension ihrer Herrschaft, der sie keineswegs entsagt hat, von Neuem geltend zu machen. Das Gebiet der Moral (*in hisce moralibus*) erstreckt sich, wie im Folgenden klar werden wird, so weit, dass unter diesem Titel die unfehlbaren Erklärungen des Oberhauptes sehr wohl dieselbe Herrschaft über die Rechtsgesetzgebung wieder zu erobern suchen kann, welche die kanonische Dogmatik einst thatsächlich geübt hat.

Ehe auf die einzelnen Abschnitte, welche zunächst das Ziel unserer Erörterung sind, eingegangen werden kann, ist es unerlässlich, einen Abriss der geschichtlichen Entwicklung der Wucherlehre und ihrer Literatur überhaupt voranzuschicken. Da in den bereits erwähnten Schriften nirgends eine solche Uebersicht, wie sie für das Verständniss des Einzelnen die Grundlage bildet, dargeboten wird, muss zunächst in chronologischer Ordnung die äussere Gesammtgeschichte der Wuchertheorie dargestellt werden. In Betreff der Aufzählung der positiven Gesetze darf man sich, da die wesentlichsten schon öfter zusammen getragen worden sind, knapp halten. Ausführlicher ist die Literatur zu bedenken, der es an einer geordneten Uebersicht bis jetzt fehlt. So wenig Anspruch auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit einer förmlichen Literaturgeschichte erhoben werden soll, so erscheint es doch geboten, für jede Periode wenigstens die wichtigsten Schriften anzugeben und darnach den Bestand der Wucherlehre in den verschiedenen Zeiten zu karakterisiren.

I.

UEBERSICHT

UEBER DIE

GESCHICHTE DER WUCHERLEHRE.

§ 1.

Die ersten Anfänge der Wucherlehre.

Die kanonische Wucherlehre beginnt mit dem Christenthum. Noch in späteren Zeiten wurde sie auf die Bibel gegründet[1]). Sie stand in engstem Zusammenhang mit den Lehren der christlichen Moral, mit den Ansichten der ersten Zeit über die Beziehungen der Menschen zur Aussenwelt[2]).

Das Verbot, vom Darlehn Zins zu nehmen, um das es sich handelte, erscheint keineswegs in den Evangelien als etwas ganz Neues. Die Frage, ob der Darlehnszins berechtigt sei, hatte auch die antike Welt bereits vielfach beschäftigt[3]). Was Aristoteles, Cicero, Seneca u. A. über dieselbe philosophirt hatten, ist von den ältesten bis zu den neuesten kanonistischen Schriftstellern oft wiederholt worden[4]). In der That hat man zu allen Zeiten darüber diskutirt, ob das Kapital produktiv oder unproduktiv sein solle. Noch heute fehlt es nicht an Solchen, welche die Unproduktivität vertheidigen und verlangen; und, wenn die Meisten heute dem Zustande der wirthschaftlichen und sozialen Kultur gemäss die Produktivität als selbstverständlich betrachten, so wird doch Niemand verkennen dürfen, dass es eben so gut Zustände

---

1) Endemann nat. Grunds. S. 8.

2) Endemann das. § 15.

3) Vgl. über den Ursprung und die ersten Anfänge der Wucherlehre Endemann a. a. O. § 2. 3; Neumann, in der Einleitung S. 1 ff. Viel mehr als letztere und Weiske's Rechtslexikon Bd. 15 s. v. Wucher bietet Glück, Komment. Bd. 21 S. 11 ff. und am meisten die noch heute sehr anerkennenswerthe Darstellung von Just. Henning Boehmer, *ius eccles. Protest. V Tit.* 19.

4) Endemann a. a. O. S. 14 Note 46; Glück a. a. O. S. 30.

gibt, in denen die Unproduktivität gerade so natürlich erscheint, wie jetzt das Gegentheil.

Ob und wie viel die Philosophie dazu beigetragen hat, in der christlichen Lehre die Zinslosigkeit des Darlehns aufzugreifen, ist nicht Gegenstand unserer Untersuchung. Für die kanonische Dogmatik, mit der wir uns befassen, sind die Aussprüche der griechischen und römischen Denker, nicht minder manche Aussprüche des alten Testaments[5]) nur unterstützende Nebenmomente. Die Hauptgrundlage bildete stets das positive Gebot in den Schriften des neuen Bundes[6]).

Der Natur der Sache nach war dieses von Haus aus nichts Anderes als ein Gebot der christlichen Nächstenliebe, eine Moralpflicht, die dem Christen auferlegt wurde. Nur in diesem Sinne konnte das Gebot von den Evangelisten aufgestellt werden. So entsprach es den ursprünglichen Verhältnissen der Christengemeinschaft und in diesem Sinne, als Ermahnung, um der christlichen Liebe willen Armen und Bedürftigen ohne Entgelt vorzustrecken, sich überhaupt der habsüchtigen Handelschaft zu enthalten, wurde es von den Kirchenvätern in Wort und Schrift gepredigt[7]).

In welchem Maasse das Moralgebot als solches in den ersten Jahrhunderten unter den Christen Anerkennung fand, wird sich schwer mit einiger Bestimmtheit nachweisen lassen. Soviel lässt sich allerdings annehmen, dass der „Periode geringer wirthschaftlicher Entwicklung", eine Bezeichnung, die am allermeisten auf das Leben der ersten Christengemeinden, aber auch im weiteren Umfange auf den Kulturzustand in der Epoche der Völkerwanderung passt, die Unentgeltlichkeit der Kreditgewähr angemessen war[8]). Allein die Kirche ergriff von der Vorschrift *mutuum date nihil inde sperantes* dergestalt Besitz, dass sie bald sich nicht mehr mit dem blosen Moralgebot begnügte, sondern daraus ein Rechtsgebot zu machen suchte.

Das Bibelwort galt der Natur der Sache nach vor Allem dem Klerus, dem am meisten die strenge Erfüllung der evangelischen Pflichten ziemte. Nichts ist daher begreiflicher, als dass frühzeitig Koncilienschlüsse die Einhaltung des Zinsverbotes der Geistlichkeit als Disziplinargebot des Standes einschärften, zugleich aber denselben an's Herz legten, durch ihre Amtsthätigkeit auch für die Befolgung des

---

5) Endemann Note 33; Neumann S. 2.

6) Bes. Evang. Lucas 6, 34—35.

7) Endemann, S. 9 Not. 6 ff. S. auch Funk, S. 27; Contzen, Geschichte der volkswirtsch. Literatur des Mittelalters; 2. Aufl. S. 6. 17 ff.

8) Vgl. dazu Roscher, Grundlagen der Nationalök. § 190.



göttlichen Wortes von Seiten der Laien zu sorgen[9]); oft schon mit Androhung schwerer Strafen. Eine Mehrzahl dieser Synodalbeschlüsse und Aeusserungen der Kirchenväter wurde in der Folge in das Dekret Gratians aufgenommen[10]) und damit nach der Stellung, welche diese Rechtssammlung einnehmen wollte, zugleich die Gültigkeit seiner Gebote auch für Laien proklamirt.

Aber auch schon vorher war die Kirche bemüht, den auf den Konzilien oder in den Schriften der Kirchenväter enthaltenen Lehrsätzen über den Klerus hinaus Geltung zu verschaffen. Wenigstens wurde auf einzelnen Provinzialsynoden der Zins auch den Laien untersagt[11]). Die Kirche reprobirte nicht etwa geradezu das römische Recht, welches in voller Uebung war. Dazu war sie schwerlich im Stande. Aber sie griff zunächst dergestalt ein, dass sie den Laien mit kirchlichen Strafen zusprach[12]). Ueber die Bedeutung einzelner unter den frühesten Erlassen, die schon hierauf gerichtet sein sollen, kann gestritten werden. Ich lasse sie hier unerörtert[13]). Soviel ist sicher, und das genügt für die vorliegende Betrachtung, dass schon bis zum 12. Jahrhundert hin das Zinsverbot eine bedeutende Ausdehnung gewann. Von einer Wucherlehre in umfassenderem Sinne, und von einer wissenschaftlichen Begründung derselben ausserhalb der Werke der Kirchenväter ist überall nicht die Rede. Man beschränkte sich auf die Durchführung des biblischen Befehls, unentgeltlich auszuleihen, Nichts über den Betrag der Schuld beizutreiben, ohne noch an die Folgerungen zu denken, die konsequenterweise von diesem Punkte aus nach allen Seiten hin zu ziehen sind. Die beständige Ausdehnung, die in diesen Jahrhunderten wahrzunehmen ist, erscheint wesentlich als eine subjective. Da das Zinsverbot nicht mehr blos, wie ähnlich einst bei den Juden, Liebesgebot der Christen unter sich sein sollte[14]), nachdem es einmal, sei es auch nur kirchliches, Rechtsgesetz geworden, erweiterte sich der von demselben betroffene Personenkreis durch Erstreckung auf die Laien.

Die Ausdehnung war gleichbedeutend mit einer für die Kirche bedeutungsvollen Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Wenn die

---

[9]) S. über die Concilienschlüsse Endemann S. 8—9; Neumann S. 3—6; vgl. Funk S. 13. 27, dazu aber Gonzal. Tell. in c. 3. X. h. t. 5, 19 no. 5. J. H. Boehmer l. c. § 18; Glück S. 16 ff.

[10]) S. die Hinweise bei Ant. de Rosellis (s. unten § 2. Not. 91); Glück a. a. O.; auch Neumann S. 6.

[11]) S. nach Hefele, Funk, S. 14 Not. 2.

[12]) Sehr richtig ausgeführt bei Boehmer l. c. § 19. in fin.

[13]) Vgl. Endemann S. 8 Not. 2. 3.; Neumann S. 7—8.

[14]) Boehmer l. c. § 25.

Kirche durch ihre Gerichte auf die Beobachtung des Zinsverbots auch bei Laien zu halten hatte, so forderte sie damit eine Justizgewalt, die eben weit über den Gesichtspunkt einer blosen Disziplinar- oder Standesgerichtsbarkeit innerhalb des Kreises der Kleriker hinausreichte. Unstreitig mit Recht hat man daher schon oft die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit mit der der Wucherlehre in Verbindung gebracht; und gewiss wird man nicht falsch urtheilen, wenn man bei der Ausbreitung der letzteren auf Seiten der Kirche das angenehme Gefühl nicht blos eines vermehrten doktrinellen Einflusses, sondern auch eines sehr reellen Machtzuwachses, bestehend in der Ausdehnung ihrer Zuständigkeit, nicht zuletzt in Anschlag bringt[15]. Was die Wucherlehre in dieser Beziehung werth war, lehrt die Folgezeit deutlich genug. Ich will nur an den Widerstand der deutschen Reichsstände gegen die Einmischung der Kirche in die Säkulargerichtsbarkeit erinnern, die von Boehmer geschildert wird[16]. Wenn man sieht, bis zu welchem Umfange die ausgebildete Wucherlehre die Prätensionen der Kirche in Betreff ihrer Justizgewalt steigerte, so tritt uns nothwendig in dem konsequent erweiternden Verlauf, den die Ausbildung der Wucherlehre nahm, das Bestreben der Kirche nach Erweiterung ihrer Macht entgegen. Es ist wohl noch nicht genug von den Darstellungen der grossen Kämpfe zwischen weltlicher und geistlicher Macht, die das ganze Mittelalter erfüllen, gewürdigt worden, welch wichtige Waffe die Kirche in der Wucherlehre und deren Handhabung durch ihr Gericht erworben hatte. Die folgenden Ausführungen werden vielleicht dazu beitragen, einigermassen zu erläutern, was die in der Wucherlehre begriffene Beherrschung des Verkehrsrechts und seiner Lehre bei Theologen und Juristen auch an äusserer Macht gegenüber der gesetzgebenden Gewalt der weltlichen Machthaber bedeutete.

Nichtsdestoweniger wäre es ungerecht, das Wachsthum der Wucherlehre lediglich aus dem tendenziösen Streben der Kirche, nach Erweiterung ihrer Macht erklären zu wollen. Man darf nicht mit Boehmer aus dem Umstande allzuviel folgern, dass einer aufgeklärteren Wissenschaft alle die sogenannten natürlichen Argumente, mit denen die kanonische Doktrin zu beweisen gedachte, dass Zinsennehmen an sich ein Widersinn sei[17], jetzt überaus schwach erscheinen. Es gab eine Zeit, wo diese Gründe mehr wogen, nicht blos, weil sie von der Scholastik zu

---

15) Neumann S. 9.
16) Boehmer l. c. § 23.
17) Endemann a. a. O. S. 15 Not. 54 ff.

verwerthen waren, sondern auch, weil das Prinzip selbst dem Kulturzustande angemessen war. Der Kirche kam es entschieden zu Statten, dass die realen Zustände jener Lehre einen günstigen Boden bereiteten. Wer die wirthschaftliche Lage bei und nach Untergang des weströmischen Reichs, die Zerstörung, die Handel und Verkehr in den Stürmen der folgenden Jahrhunderte erlitt, die Verhältnisse des Grundbesitzes und Ackerbaues, die Bedeutung der Arbeit erwägt, wird sich sagen müssen, dass, wenn jemals, in solcher Zeit an praktische Einrichtung der besseren wirthschaftlichen Welt gedacht werden konnte, die wir als Ziel der Wucherlehre zu erkennen haben[18]). Die transcendentale geistige Richtung des Mittelalters[19]) und die materiellen Situationen liefen zusammen.

Allein, wenn sonach das Zinsverbot zumal bei seiner noch auf den kirchlich-disziplinarischen Gesichtspunkt beschränkten Geltung in jenen Jahrhunderten eine geeignete Grundlage in dem Zustande der Welt fand, so gerieth es doch offenbar selbst schon in dieser Periode in Widerspruch mit dem wirklichen Leben. Durch seine Ausdehnung auf Laien trat es mit der Aussenwelt unmittelbar in Berührung. War und blieb diese Aussenwelt dazu angethan, die Zinslosigkeit des Darlehns oder, was dasselbe besagen will, die Unentgeltlichkeit des Kredits zu ertragen? Sobald das Städtewesen sich hob, der Handel sich neu erholte, war die absolute Zinslosigkeit nicht zu ertragen[20]). Und es ist historische Thatsache, dass auch schon vor dem 12. Jahrhundert die Kultur eine andere zu werden begonnen hatte, als dass sie unbedingt gläubig und folgsam das kirchliche Gesetz hätte annehmen können. Das wird bei Darstellung der nächsten Periode weiter auszuführen sein.

Die Geschichte des Wucherverbots bis zum zwölften Jahrhundert hat keine Literatur, ausser dem, was oben angeführt wurde. Die Sätze, die in dem *Decretum Gratiani* gesammelt wurden, bedurften noch keiner Vertheidigung und Ausführung. Für die Theologen war die Lehre oder vielmehr die kurze Regel von der Zinslosigkeit des Darlehns überaus einfach.

Allein der Konflikt mit dem Gebahren des Verkehrs blieb nicht aus. Niemals hat das Wucherverbot der Kirche volle praktische Geltung gehabt, seit es in die Kreise der Laien hinübergetragen wurde. Dass sich der Verkehr keineswegs mit ihm befreundete, nicht einmal in der

---

[18]) S. Endemann § 18.
[19]) Vgl. Ranke, die röm. Päpste. 1867. Bd. I. S. 62.
[20]) Das scheint auch Funk S. 61 anzuerkennen.

Zeit vor dem 12. Jahrhundert, ersehen wir deutlich aus dem Einschreiten der päpstlichen Legislation, das sogleich zu berühren sein wird.

Das Wucherverbot auch in dem beschränktesten Umfange als Zinslosigkeit des Darlehns war stets insofern nur ein Ideal, dem an der Wirklichkeit viel fehlte. Allein anstatt durch den Konflikt mit der Aussenwelt sich zu einem Zweifel an der Berechtigung des Dogmas und der Möglichkeit seiner Durchführung veranlasst zu sehen, hielt die Kirche das Dogma unwandelbar fest und suchte es, allen Versuchen der, wie sie sagte, sündhaften und frivol um ihr Seelenheil spielenden Welt trotzend, mit ihrer ganzen Gewalt durchzuführen. Von diesem Punkte beginnt die weitere Entwicklung, welche wir zu verfolgen haben.

---

§. 2.

Die Wucherlehre vom 12. bis zum 16. Jahrhundert.

Die Periode, welche in der Ueberschrift dieses Abschnitts bezeichnet ist, erstreckt sich von dem Punkte an, wo die kirchliche Gesetzgebung begann das Wucherdogma zum Rechtsgesetz zu gestalten, bis zu dem Zeitalter der Reformation. Innerhalb derselben lassen sich füglich der Uebersicht halber drei Unterabschnitte unterscheiden.

Zuerst die Epoche von der Mitte des zwölften bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Hier tritt uns zunächst eine Reihe von päpstlichen Erlassen entgegen, die in den Dekretalen Gregor's IX., dem Liber Sextus und den Clementinen Platz gefunden haben[1]). Sie bestimmen namentlich den objektiven Umfang des Wucherverbots, und zwar nothwendig dergestalt, dass sich dessen Wirksamkeit immer mehr erweitert. War als Grund für die Ausschliessung der Darlehnszinsen einmal der Satz anerkannt, dass Geld keine Früchte produziren könne, so schlug derselbe begreiflicherweise auch bei anderen Geschäften, als Darlehn, und bei anderen Gewinnbezügen, als Zinsprozenten, durch.[2]) Daher erscheint es durchaus konsequent, wenn insbesondere zwei wichtige Verordnungen [3]) die Folgen in Bezug auf das Kaufgeschäft zogen. Auf der andern

---

[1]) S. die Aufzählung bei Endemann, nat. Grunds. S. 9—11; Neumann S. 12 ff. Vgl. auch bes. J. H. Boehmer l. c. § 20. 21. u. über einzelne Lupus (s. unten § 3 z. A.) p. 142. 164.

[2]) Endemann das. S. 21 ff.

[3]) c. 6. 10. *X. de usur.* 5, 19.

Seite galt es, einzelne, mehr oder minder bedenkliche Erscheinungen, wie solche zumal durch den widerwillig empfundenen Druck der Wucherlehre hervorgerufen wurden, zu prüfen, sie für wucherfrei zu erklären oder als wucherisch zu verdammen. Proben davon werden sich im weiteren Verlauf dieser Darstellung ergeben.

Sodann aber führt die päpstliche Legislation mit Erfolg das Wucherverbot über den Kreis der Kleriker hinaus immer schärfer auch gegen die Laien durch. Zunächst werden freilich noch nicht unmittelbar weltliche Strafen angedroht; wohl aber solche, die indirekt zugleich civil- oder strafrechtlich wirkten und deren Erfolg dadurch gesichert wurde, dass nicht blos die geistlichen, sondern auch die weltlichen Gerichte und Gerichtsherren zum Gehorsam verpflichtet wurden [4]). Schon jetzt handelte es sich mithin nicht mehr blos um ein Gebot der Moral, auch nicht mehr blos um eine Disciplinarvorschrift für die Kleriker, sondern um ein für Jedermann und aller Orten gültiges Gesetz, das jedenfalls von der Kirche durch ihre eigene Gerichtsbarkeit, aber auch durch die auf dieses Gesetz nicht minder verpflichtete Gerichtsbarkeit gehandhabt wurde.

Unvermeidlich gerieth aber das Dogma und das Gesetz in schwere Konflikte mit dem Leben. Es bedarf nur eines Blicks auf den Zustand des Handels, der damals namentlich die romanischen Länder belebte, um zu begreifen, wie schwer die Versagung jeder Kreditvergütung gegen die Wirklichkeit verstiess. Unter solchen Umständen war die Unterstützung der Doktrin willkommen und nothwendig.

Je mehr die wirthschaftliche Kultur, oder, kanonistisch gesprochen, die zunehmende Bosheit des Menschengeschlechts der Durchführung des Dogmas Hindernisse bereitete, desto mehr Ursache lag vor, dasselbe von allen Seiten näher zu beleuchten und zu begründen. Dieses Bedürfniss fühlte die seit dem elften und zwölften Jahrhundert aufblühende Wissenschaft in vollem Maasse. So kommen denn gleichen Schrittes mit der Entwicklung der päpstlichen Gesetzgebung Schriften zum Vorschein, welche nach den kurzen Auslassungen der Kirchenväter als die ersten doktrinellen Ausführungen der Wucherlehre zu betrachten sind. Jenen war das Bibelwort allein genug. Jetzt war es von Werth, sich auch auf andere, selbst vorchristliche Autoritäten zu berufen, die Unfruchtbarkeit des Geldes zugleich aus der Natur der Sache dem positiven und speculativen Recht herzuleiten und seine Folgen nach kirchlichem und weltlichem Gesetz zu erkennen [5]).

---

4) S. im Einzelnen Boehmer l. c. §, 20—22.; Glück a. a. O. S. 23 ff.

5) S. über die Art der Begründung des Wucherverbots Endemann § 3.

Die wissenschaftliche Deduction, die kanonistische Lehre, welche die Wahrheit des Wucherverbots in dieser Weise, darzuthun und auszubreiten bemüht war, ist daher weit jünger, als die oben erwähnten ersten Anfänge des christlichen Wucherverbotes [6].

Zunächst ging die theologische Kasuistik voran. Die kasuistische Methode beherrschte die Theologie und der Theologie lag die Lehre von der Wuchersünde am nächsten. Hierher gehören die älteren Summisten, die zum Theil noch in den Literaturnachweisen späterer Schriftsteller Beachtung finden [7]. Ueber die meisten gibt Stintzing in seiner Literaturgeschichte [8]) Auskunft. Die bedeutendsten dieser Summen *(summae confessorum)* sind die des Dekretalenkompilators Raymundus de Pennaforte [9], des Monaldus, des Johannes Teutonicus [10], sodann die Summe des Astesanus (1317) [11] und die Summa Pisana oder Pisanella des Bartolomäus de S. Concordia (1338) [12]. Neuerdings ist auch aufmerksam gemacht worden auf die Summe des Robert von Flamesbury, die jedenfalls eine der frühesten Erscheinungen (zwischen 1205 und 1217) bildet [13]. Von manchen Wucherschriftstellern, wie Bont, Summenhart u. A., wird ausserdem als einer der ältesten und angesehensten Autoren genannt Henricus Gandavensis oder de Gandavo, offenbar identisch mit dem von Azorius an die Spitze gestellten Henricus [14].

Indessen sind das nicht die einzigen Werke, welche die Wucherlehre berühren. Die Summisten bezeichnen als Quelle eine Reihe weiterer Theologen. So nennt namentlich Astesanus zu Eingang seines Werks eine Mehrzahl von gelehrten Franziskanern, an der Spitze Alexander ab Anglia (de Hales), Bonaventura, Gualterius Pictavensis, Richardus de Mediavilla, den berühmten Scotus und Alexander de Alessandria; sodann aus dem Orden der Prädikatoren Thomas von Aquino, Petrus de Tarantagio, sowie auch mehrfach Albertus Magnus [15].

Weitaus am einflussreichsten wurde für alle Folgezeit der grosse

---

[6]) S. dazu die schiefe Bemerkung Funk's S. 44 Not. 1.
[7]) z. B. Azor. *inst. moral. P.* 3 *lib.* 5. *de usur.* p. 451.
[8]) Stintzing, Literaturgeschichte des röm. Rechts. 1867. S. 489 ff.
[9]) Stintzing S. 493—583.
[10]) Stintzing S. 503. 506.
[11]) Stintzing S. 519.
[12]) Stintzing S. 524.
[13]) Herausgegeben von Schulte 1868; vgl. Z. f. H. R. Bd. 17. S. 108.
[14]) Azor. *l. c. p.* 810; *cf. Summ.* Astes. *fol.* 1 *in fin.*
[15]) S. auch Stintzing S. 521.

Meister der Scholastik Thomas von Aquino, hervorgegangen aus der Pariser Schule, aus der damals die Kurie bei der Verödung der Wissenschaft in ihrer nächsten Nähe vornehmlich ihre Gelehrtenkräfte bezog[16]. Auf ihn stützte sich noch im siebenzehnten Jahrhundert beinahe jeder Schriftsteller, der die Wucherlehre behandelte.

Die Summen hatten den Zweck, den Geistlichen Anleitung für die Verwaltung des Busssakraments zu ertheilen. Im Wesentlichen den Standpunkt der theologischen Dogmatik und Ethik einhaltend zeigen sie doch bereits einigen juristischen Schnitt, da Beichte und Absolution [17] als eine Art von gerichtlicher Prozedur (*in foro conscientiae*) angesehen wurde. Für unsere Darstellung ist es kaum nöthig, auf dieselben häufiger zurückzugreifen. Bei der Stabilität der kanonischen Dogmatik finden sich die nemlichen Glaubensansichten in den späteren Werken wieder. Wenn es dessen bedarf, so bietet die Summe Astesana in dem Abschnitt von den Verträgen, welcher sich an die Lehre vom Darlehn anschliesst, das ausführlichste Material[18]. Die alphabetisch geordnete Summa Pisana ist ungleich dürftiger[19].

Auch schon den Summisten dient wesentlich Thomas von Aquino als Grundlage. Aus jedem Werk der Theologen, welche die christliche Moral erörtern, lassen sich Ansichten über das Verhältniss des Menschen zu den materiellen Gütern schöpfen, die man nach heutigen Begriffen als nationalökonomische bezeichnen kann[20]. Keiner wurde in dieser Beziehung wichtiger als S. Thomas. Er vorzugsweise liefert, wenn auch nur in kurzen Sätzen, neben dem Hinweis auf das göttliche Wort eine philosophische und wirthschaftliche Begründung des Wucherverbotes[21]. Von dieser nehmen fast alle Nachfolger, sowohl Theologen als auch Juristen, den Ausgang ihrer Darlegung. Wir werden die von ihm ausgesprochenen oder angeregten Ansichten im Weiteren an gar mancher Stelle zu berücksichtigen haben. Die in der kanonistischen Literatur am meisten benutzten Auslassungen finden sich vor allem in seiner

---

[16]) Savigny, Gesch. Bd. 3. § 134; Raumer, Hohenst. Bd. 6. S. 347; Reumont, Gesch. der Stadt Rom Bd. 2. S. 425. 676. 991; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom Bd. 4. S. 575; Bd. 5. S. 595 ff. — S. auch einige Andeutungen bei Neumann S. 43.

[17]) Vgl. unten § 3. Not. 89.

[18]) *Summ.* Astes. lib. 3. tit. 11. S. unten nach Not. 34.

[19]) *Summ.* Pis. *s. v. usura.*

[20]) S. einige Notizen über Albertus Magnus und Duns. Scotus bei Contzen S. 93.

[21]) Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 126 verkleinert die Bedeutung des S. Thomas.

Summe der Theologie[22]); ausserdem in seinen Werken über den Staat Gottes (*de civitate Dei*), über das Regiment des Fürsten (*de regimine principis*) und in einer eignen Schrift über den Wucher (*de usuris*)[23]).

Ausser den Theologen werden jedoch auch schon von den älteren Schriftstellern Doktoren des kanonischen Rechts in Bezug genommen. Zu den noch später vielfach benutzten gehören insbesondere Innocenz IV. (gest. 1254), Goffredus (gest. 1245)[24]) und der Bischof von Embrun Hostiensis[25]). Der gleichen Kategorie wird zugezählt Durantis (1237—1296). Jedoch ist die Ausbeute, die aus seinem berühmten Rechtsspiegel für die Wucherlehre gewonnen werden kann, sehr gering. Man erfährt kaum mehr, als dass nach den Dekretalen, nach kanonischem, bürgerlichem und göttlichen Recht das Zinsennehmen verboten sei[27]); und in der Rubrik, die von den Zinsen handelt[28]), heisst es nur, dass und in welcher Form wegen Wuchers (*usuraria pravitas*) auf Rückerstattung desjenigen geklagt werden könne, was über das Kapital hinaus gezahlt worden sei. Etwas mehr enthalten die Zusätze des Andreä und Baldus. Sie heben mit einem Hinweis auf den Liber Sextus und die Clementinen an, durch welche neuerdings besser für Unterdrückung und Ausgleichung des Wuchers gesorgt sei. Zugleich enthalten sie zahlreiche Hinweise auf die Ausführungen, die in den sonstigen Werken dieser Autoren enthalten sind.

Auffallend erscheint das Verhalten der Legisten. Selbst wenn man sich erinnert, dass anfänglich die Schulen der Glossatoren des römischen Rechts und der Gelehrten des kanonischen Rechts völlig getrennt waren und erst allmählich einander sich näherten[29]), bleibt es immerhin merkwürdig, dass die Glosse des Accursius[30]) bei Erläuterung der Haupttitel[31]) die kanonischen Wucherverbote gänzlich ignorirt. Für das, was nicht selten spätere Wucherlehren in sie hineintrugen, ist

---

[22]) *Summ. totius theol. II*, 2 *qu.* 77 *de fraudulentia in emtione et vend.* und *qu.* 78 *de peccato usurae, quod committitur in mutuis.*

[23]) Einiges hat Contzen S. 50 ff. kompilirt. Zu der zahlreichen Literatur, die sich um S. Thomas bewegt s. Baumann, die Staatslehre des Thomas von Aquino 1873. — Vgl. über die Entwicklung der Scholastik die Uebersicht bei Raumer Bd. 6. S. 359.

[24]) Richter, Kirchenrecht §. 59.

[25]) Savigny, Gesch. Bd. 5. S. 515; s. auch Stintzing S. 510.

[26]) Savigny, Bd. 5. S. 573 ff.

[27]) Dur. *Spec. jur.* lib. II. P. 1 *rubr. de act.* § 2 n. 51.

[28]) Ib. lib. IV P. 4 *de usur.*

[29]) Savigny, Bd. 3. § 187 ff.; Bd. 5. §. 82 ff.

[30]) Savigny, Bd. 5. S. 280 ff.

[31]) *Dig.* 22, 1. *Cod.* 4, 22. *de usur.*

sie nicht verantwortlich[32]). Bei der ersten Stelle des Kodextitels wird sogar mit einem gewissen Nachdruck auf die Autorität des Irnerius und des Bulgarus hin hervorgehoben, dass vertragsmässige Zinsen durchaus erlaubt seien (*optimo jure, quod moribus inductum rebusque receptum est*). Erst in den späteren Zusätzen wird auf die Glosse der Dekretalen und auf kanonische Doktoren hingewiesen; aber auch das nur, um bemerklich zu machen, dass selbst nach kanonischem Recht Zinsennehmen mitunter statthaft sei.

Mochte die Glosse noch sehr ihre Aufgabe lediglich in die Erklärung der römischen Quellen setzen und daher prinzipiell die Berücksichtigung der kanonischen Gesetzgebung ablehnen, so wollte sie doch keineswegs nur historische Kenntniss des römischen Rechts, sondern praktisch verwerthbare Kenntniss des ihrer Ansicht nach gültigen Rechts vermitteln. Man wird daher stets in ihrem Verhalten gegenüber der Wucherlehre ein deutliches Zeichen dafür erblicken, dass die auf dem Gebiete des kirchlichen Rechts entwickelten Wuchergrundsätze in die Lehre des Civilrechts wenig oder gar nicht eingedungen waren. Darum war ihnen freilich keineswegs alle Geltung an der Stelle versagt, wo man nach Civilrecht urtheilen musste. Wie bereits hervorgehoben, verstand die kanonische Gesetgebung recht gut, auch die weltlichen Gerichte immer mehr an die Beobachtung der geistlichen Gebote zu fesseln[33]). Den weltlichen Machthabern und Richtern wurden die schwersten kirchlichen Strafen für den Fall angedroht, dass sie es wagen sollten, gegen das Verbot der Kirche Gesetze oder Urtheile zu erlassen; und die Macht der Kirche war gross genug, um ihren Kraftbefehlen den gehörigen Nachdruck zu verleihen. Auf diese Weise war der Punkt gefunden, von dem aus die Wucherlehre selbst das weltliche oder Civilrecht zu durchströmen begann.

In der Folgezeit war übrigens auch die Glosse nicht ganz gleichgültig für die Wucherlehre. Das römische Recht legte dem Darlehnszins wenigstens gewisse Beschränkungen auf. Mit diesen hatte sich also die Glosse zu beschäftigen. Es leuchtet ein, dass sie in dieser Beziehung, wenn sie gleich auf das Wucherdogma sonst sich nicht einliess, mit ihren Erläuterungen der römischen Zinsbeschränkungen den Argumentationen der späteren Schriftsteller manigfach zu Statten kam. Allein das ist auch die einzige nebensächliche Beihülfe, welche von Seiten der Glosse der Wucherlehre geleistet wurde.

---

32) S. z. B. Stracch. *de merc.* I, n. 30.

33) Vgl. c. 13. X. h. t. 5, 19 (1200): c. 15 eod. (1207); dann bes. *Clem. un.* h. t. 5, 5 (1311).

Sonst findet sich aus den Legisten des dreizehnten Jahrhunderts in der Literatur des Wuchers kaum jemals ein Citat. Die Reihe der von den letzteren benutzten Civilisten beginnt eigentlich erst mit Bartolus[34]).

Der Bestand der Wucherlehre wird mithin in dieser Epoche zumeist, fast ausschliesslich noch von der Theologie gebildet; von Theologen, die freilich mehr oder minder zugleich in der Rechtslehre scholastisch geschult sind, und von kanonischen Juristen, die ebenso gut als Theologen gelten können. Als Probe des damaligen Bestandes kann namentlich die Summa Astesana dienen, welche am Schluss des hier betrachteten Zeitabschnittes stehend die bis dahin aus der Gesetzgebung und der Doktrin erwachsenen Resultate zusammenfasst.

In dem elften Titel des dritten Buchs wird zunächst untersucht, was die Usura sei und wie sie zu definiren. Sie wurzelt nach Raymundus und Goffredus ausschliesslich im Darlehn von Geld oder Fungibilien und ist dort vorhanden, sobald Etwas über das Hauptgeld genommen wird. In anderen, zumal gutgläubigen Verträgen kommt Zins nur vermöge Verzugs vor. Der Unterschied des Zinses von einer Konventionalstrafe beruht daranf, dass der Zins nach Masgabe der Kreditfrist (*ratione certi spatii temporis*) gewährt wird.

Sodann folgt die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Usura. Eine ist spirituell und erlaubt, nemlich Wucher mit dem von Gott anvertrauten Pfunde; eine andere materiell, mit sachlichen Gütern, das ist verbotener Wucher. Eine ist direct, eine andere indirect, Wucher, sei es nach einem bestimmten Pakt, sei es nach der inneren Willensrichtung des Betheiligten, wie namentlich, wenn auf Kredit theurer verkauft wird[35]). Hier ist also schon vorgezeichnet, dass sich das Wucherverbot über das Darlehn hinaus auf alle Verträge erstrecken muss, sofern die Absicht, welche den Begriff des Wuchers recht eigentlich macht, in jedem beliebigen Vertrag sich bethätigen kann[36]). Daran schliesst sich die Hauptuntersuchung, ob Usuranehmen eine Sünde sei. Menschliche Handlungen können im Allgemeinen gut oder bös sein. Allein Zinsennehmen gilt schon *per se* für sündhaft, weil es nur Folge schnöder Habsucht und Verleugnung der christlichen Nächstenliebe sein kann; aber auch *secundum se*, weil es widersinnig erscheint, für die Benutzung verbrauchbarer Dinge Etwas zu zahlen, weil es der Billigkeit

---

34) S. unten § 2. Not. 58.
35) Cf. S. Thomas l. c. qu. 77 art. 4.
36) Endemann, nat. Grunds. S. 22.

widerspricht und weil es die Kontrektation einer fremden Sache ist. Ueber den letzten Grund stritt freilich Goffredus mit Bonaventura und Scotus. Nicht gerade verbessert und vermehrt sind es dieselben Argumente, welche schon Thomas von Aquino[37]) beigebracht hat.

Weiter wird gezeigt, dass der Darlehnszins nach göttlichem und natürlichem Recht verboten ist. Justinians Gesetze kommen gegen den Kanon der Kirche nicht in Betracht. Da er mit dem Wesen des Darlehns unvereinbar, darf Zins auch von Laien, obwohl diese sonst Vertragsfreiheit geniessen, nicht stipulirt werden. Es erübrigt nur zu untersuchen, ob Fremde, Heiden, Juden u. s. w., oder ob Christen unter besonderen Umständen Zinsen nehmen mögen. An dieser Stelle wird denn von der theologischen Kasuistik bereits eine Menge von Fragen behandelt, die in der Folge als juristische Fragen aufgegriffen wurden. Wir finden hier, wenn auch noch nicht alles das, womit sich die spätere Doktrin abzumühen hatte, doch schon ein ausserordentlich reiches Material an dialektischen und kasuistischen Uebungen.

Nicht minder ausführlich ist der Abschnitt über die Strafen des Wuchers und die anschliessende Restitutionspflicht. Gerade hieraus ergibt sich, wie das Wucherverbot von dem Gerichte des Beichtstuhls aus in das Gebiet des weltlichen, des materiellen und des Prozessrechts hinübergriff. Ueberhaupt sehen wir die kaum noch blos theologisch zu nennende Darstellung des Astesanus im dritten Buche so ziemlich die ganze Obligationenlehre umspannen.

Ueberblickt man noch einmal in Gedanken diesen Zeitraum, in dem sich so eifrig Gesetzgebung und Doktrin zu Gunsten des Wucherverbotes regten, so erhellt leicht, dass die Schritte der Kirche auf dem hier zu behandelnden Gebiete im innigsten Zusammenhange mit den Erscheinungen auf anderen Gebieten stehen. Die politische und soziale Geschichte jener Zeiten ist hier nicht zu schildern. Allein so viel kann angedeutet werden, dass in den schweren Kämpfen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt die Ausbreitung der Wucherlehre von unverkennbarer Bedeutung war. Durch das Wucherverbot, seine Durchführung in ihren Gesetzen und die hülfreiche Hand der scholastischen Lehre gewann die Kirche einen Zuwachs an Macht über die Geister, und nicht blos über diese, der schwer in die Wagschale fiel.

Die Lage der Dinge am Schlusse dieses Abschnitts dürfen wir so bezeichnen. Die Wuchertheorie war nicht blos subjectiv, sondern auch objectiv bedeutend erweitert worden, ihre volle Konsequenz zwar noch

---

37) S. Thom. l. c. qu. 78.



nicht vollendet, aber doch vorbereitet, ihr Einfluss nicht blos im Forum der Kirche gesichert, sondern auch in das weltliche Forum verpflanzt und im Begriffe, die volle Herrschaft über civile und kanonische Jurisprudenz, über weltliche, wie über geistliche Legislation zu üben.

Von der thatsächlichen Wirksamkeit der Lehre und Gesetzgebung freilich werden wir uns keine übertriebene Vorstellung machen. Die realen Verhältnisse, auf die sie trafen, waren von der Art, dass man den Muth der dagegen ankämpfenden Kirche bewundern muss. Fast will der Glaube an die Möglichkeit einer wirklichen Durchführung des Dogmas von der Unfruchtbarkeit des Geldes, an die Möglichkeit einer allgemein anerkannten Gültigkeit der kanonischen Ansichten über die materiellen Güter unmöglich erscheinen.

Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert zeigt weder die idealen Zustände, welche der Wucherlehre als Ziel vorschweben, noch die primitiven Zustände, für die sie naturgemäss gewesen wäre. Längst war Italien mit seinen Nachbarländern nicht mehr so weit in der Kultur zurück, steckte längst nicht mehr genug in der ursprünglichsten Naturalwirthschaft, um die Unentgeltlichkeit des Kredits mit allen ihren Folgen willig zu ertragen. Emsig arbeitete der Handel im Mittelmeer und darüber hinaus [38]. Das Städtewesen war überall im Aufblühen. Mailand, Venedig, Pisa, Florenz, Genua und eine Menge anderer Städte waren durch die Beschäftigung mit Handel und Industrie bedeutend, zum Theil mächtig geworden [39]. Die Lehre vom Wechsel wird darthun, in welch grossartigem Umfange bereits der Geldverkehr sich ausgebreitet hatte und wie trefflich die Kampsoren das vermeintlich unfruchtbare Geld als Gegenstand speculativer Geschäfte zu benutzen wussten [40].

Und dennoch sollte sich die Welt im Beichtstuhl und im Gericht nach Gesetzen regieren lassen, welche als ewige Wahrheit erklärten, dass aus Geld niemals Früchte erwachsen dürften? Wenn sich die Kirche gerade in dieser Zeit am sichtlichsten zutraute, Enthaltung vom Zins und von Allem, was dem gleichstand, nicht blos als sittlich religiöse Pflicht zu befestigen, sondern durch Zwangsgesetz als Rechtspflicht zu fordern, so erscheint dieses Vertrauen auf den Sieg über die

---

[38]) Raumer, Hohenst. Bd. 5. S. 312 ff. S. auch unten II. vom Wechsel § 3. Not. 2.

[39]) Raumer a. a. O. S. 74 ff.; mit vielen Nachweisen. S. über die deutschen Städte das. S. 209 ff. Eine viel geringere Meinung von den wirthsch. Zuständen äussert Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 128.

[40]) S. unten II, § 3. Not. 13 ff.

widerstrebende Welt des Verkehrs nur erklärlich, wenn wir bedenken, dass nach jenen grossen Kämpfen, auf die bereits hingedeutet wurde, das Papstthum auf dem Gipfel seiner Macht stand. Es war die Zeit der eifrigsten legislativen Thätigkeit der Päpste auch auf anderen Gebieten. Von den Erfolgen getragen mochte in der That die Kirche hoffen, den gesammten Verkehr und sein Recht nach ihrem Ideal der Wahrheit und Gerechtigkeit zu gestalten.

Indessen, wie sehr die Wirklichkeit sich den Bestrebungen der Kirche widersetzte, lehrt der immer heftiger werdende Ton der päpstlichen Erlasse und die Klage der Schriftsteller zur Genüge. Je straffer der Bogen angespannt wurde, desto mehr nahmen die Konflikte mit den Erscheinungen des Lebens zu, desto intensiver entbrannte geradezu der Streit des realen Lebens gegen das Dogma. Erwägt man die wirthschaftliche Lage der Dinge[41]), so verliert der angebliche Höhepunkt der Wucherlehre im dreizehnten Jahrhundert unstreitig viel an Glanz. Dogmatisch, in Gesetzgebung und Lehre war wohl der Höhepunkt erstiegen; aber die thatsächliche Uebung, der willige Gehorsam blieb weit hinter dem Ziele zurück. Die Kaufleute kehrten nicht dem ihre ewige und zeitliche Ruhe gefährdenden Handel den Rücken. Die Bankiers fuhren fort, gewinnbringende Geldgeschäfte zu machen. Der Papst selbst konnte nicht umhin, vielfach an bedenklichen Geschäften Antheil zu nehmen. . Wohin man blicken mag, es fehlte viel daran, dass sich die Praxis durchweg dem kanonischen Gesetz gefügt und das transcendentale Bild des Wirthschaftslebens verwirklicht hätte, das die Wucherlehre anstrebte[42]).

Allein so viel an diesem praktischen Erfolge fehlen mochte, immerhin war es ein Grosses, ideell durch das Wucherdogma Glauben und Rechtsbewusstsein zu beherrschen. Die Theologie folgten natürlich dem Dogma ganz und gar. Von ihr aus wurde die Rechtsgesetzgebung und die gleichgeartete scholastische Rechtslehre erobert, mit den kanonischen Prinzipien erfüllt und unter die Kontrole der Kirche gestellt. Es gelang der Kirche, lange Zeit hindurch das Wucherverbot und seine Konsequenzen trotz aller Gegenströmungen des Verkehrs als Rechtsgesetz und Rechtssatz aufrecht zu erhalten. Dann freilich ging es allmählich abwärts, je mehr das Wucherverbot in Gestalt eines äusseren Zwangsgesetzes den wirthschaftlichen Interessen sich feindlich erwies[43]).

---

41) S. auch Funk, Zins und Wucher, S. 48.

42) Endemann, kan. Grunds. § 18.

43) Vgl. dazu die wunderliche Bemerkung Funk's S. 46. Not. 1.

Aeusserlich waren es die Päpste, welche durch ihre Aussprüche die Herrschaft des Wucherdogmas und die Entwicklung der Wucherlehre beförderten. Wir wissen jedoch, dass auch bei den Päpsten in jenen Zeitläuften sehr verschiedene Meinungen und Tendenzen wahrnehmbar sind. Umsomehr muss man die Konsequenz in der Durchführung eines Unternehmens, wie es die Wucherlehre darstellt, dem Einflusse der Mönchsorden zuschreiben. Die Franziskaner (Minoriten) und Dominikaner (Oratoren oder Prädikatoren) wurden Hauptstützen der päpstlichen Macht. Obwohl später oft in einzelne Kontroversen verwickelt, waren beide in der Grundauffassung bezüglich der weltlichen Güter einig. Wenn es auf die folgerichtige praktische Verwirklichung des Wucherdogmas ankam, gebührte den Franziskanern der Vorzug[44]). In der doktrinellen Verwerthung desselben waren die Dominikaner im Vorsprung. Dafür bürgt der einzige Name des Thomas von Aquino; wenn auch Astesanus mit offenbarer Genugthuung zuvörderst eine lange Liste der berühmten Summisten seines Franziskanerordens voranstellt. Jedenfalls waren es die Gelehrten dieser beiden Orden, von denen hauptsächlich die doktrinelle Entwicklung ausging. Die nahen Beziehungen der mönchischen Anschauungen, Verachtung des Reichthums des Einzelnen, Zurückstreben nach einem glücklichen Naturzustand, Ansammeln der Güter behufs gemeinsamen Gebrauchs, zu der Wucherlehre liegen auf der Hand. Darum ist es begreiflich, dass die Ordensgelehrten am ersten und entschiedensten sich der Wucherlehre annahmen. Welch grossen Einfluss sie auf die Leitung der Kirche ausübten, ist bekannt. Nicht wenige Mitglieder der Orden bestiegen den päpstlichen Stuhl. Andere waren in nächster Nähe des letzteren, daher in der Lage, stets ihre Lehren zu vertreten und durch ihre Bedeutung und Begabung im Stande, dieser Vertretung Nachdruck zu verschaffen. Dies mag nur angedeutet werden. Inwieweit die Päpste mehr den Impulsen jener Orden, als den eigenen Entschliessungen folgten, kann hier nicht genauer untersucht werden. —

In der Durchdringung des bürgerlichen Rechts machte die Wucherlehre während des vierzehnten Jahrhunderts entschiedene Fortschritte. Die Hauptarbeit fiel der Doktrin zu. Es ist die Periode der Secession nach Avignon und des grossen Schisma's. Bedeutendere Erlasse der päpstlichen Gesetzgebung sind kaum zu nennen[45]).

---

[44]) R[illegible]mer a. a. O. Buch 7. Hauptst. 7; vgl. über den demokratischen Einfluss. ders. Gregorovius Bd. 5. S. 103 ff.

[45]) Einige s. bei J. H. Boehmer, *jus eccl.* V, 19. § 22.

Daneben finden sich einzelne landesherrliche Verordnungen, welche sich die Wucherlehre aneignen. Genauere Forschung wird sicher bestätigen, dass auch in Italien und anderen romanischen Ländern die Wuchergrundsätze häufig, wie in die Landesgesetze, so auch in die Statuten der Städte übergingen. War dies doch selbst in einem grossen Theile Deutschlands der Fall. Dort wurde, wenn sich gleich der Norden mehr abwehrend verhielt, dessen Boden um des Handels an den Seeplätzen und nach diesen hin offenbar ungünstiger war, als der des Südens, das Wuchergesetz gelehrt, durch Konzilienschlüsse mehrfach anerkannt, in landesherrliche Verordnungen und Stadtrechte aufgenommen [46]).

Für die Kenntniss der dogmatischen Weiterbildung sind wir fast ausschliesslich an die Literatur verwiesen. Aber auch diese ist in jener Epoche nicht reich.

Was zunächst die halb juristische Moraltheologie anlangt, so zeigt sich hinter der Summa Astesana und Pisana eine beträchtliche Lücke. Betrachtungen solcher Art, wie sie aus Aegidius, Dante, Marsilius von Padua, Wilhelm von Occam zusammengetragen werden [47]), würden sich auch noch aus vielen Andern häufen lassen. Indessen sind sie, indem sie zum grossen Theil nur Fragen der Verfassung von Staat und Kirche berühren, oder sich nur in allgemeinster Weise über soziale und wirthschaftliche Dinge verbreiten, für den hier verfolgten Zweck von untergeordnetem Werth. In der Wucherliteratur werden sie kaum irgend einmal citirt.

Weitere Summen datiren erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Dagegen ist einiger Traktate zu gedenken, die ersten in ihrer Art, welche das Wucherdogma recht eigentlich auf die ganze Vertragslehre anwenden. Wir begngneten allerdings auch schon in den Summen mehr oder minder umfassenden Erörterungen des Obligationenrechts. Allein immerhin erscheint es karakteristisch, und weist darauf hin, wie sehr man bestrebt war, das ursprünglich rein kirchliche Gebot als Rechtsnorm des Verkehrs zur Geltung zu bringen, dass manche Theologen *ex professo* die Lehre von den Verträgen zum Gegenstande ihrer Bearbeitung machten.

Hierher gehören in erster Linie die beiden Deutschen, Henricus de Hassia oder richtiger von Langenstein [48]), und Henricus de Oyta,

---

[46]) Neumann, Gesch. des Wuchers, S. 37 ff.
[47]) Contzen S. 99 ff.
[48]) O. Hartwich, Untersuchungen über die Schriften Heinrichs von Lan-

in der Pariser Schule gebildete, später in Deutschland lehrende Doktoren, deren Traktate über die Verträge[49]) von den romanischen Schriftstellern nicht selten benutzt wurden[50]). Namentlich enthält die Abtheilung Langensteins eine Menge von wirthschaftlich-juristischen, insonderheit die Wucherlehre betreffenden Erörterungen. Der Verfasser beweist sich nach manchen Richtungen hin als ein für seine Zeit aufgeklärter Denker. Beispielsweise eifert er sehr gegen die Anhäufung des Grundbesitzes in der todten Hand[51]). Als Theolog gehört er entschieden der auf kirchliche Reformen dringenden Richtung an[52]).

Unter gleichem Titel (*de contractibus*) verfasste der Kanzler Gerson (gest. 1420) ein viel benutztes Werk[53]). Der Bischof Wilhelm Oresmius ist, da wir von ihm nur eine Spezialabhandlung über das Münzwesen besitzen, nur unter Denen zu erwähnen, welche diesen besonderen Gegenstand behandelten[54]). Wollte man alle Diejenigen anführen, die über einzelne Gegenstände, namentlich auch über einzelne Vertragsarten, den Rentenkauf u. dgl., schrieben, so würde die Aufzählung erheblich vermehrt werden können. Die Werke, welche, so viel sich ersehen lässt, auf die Doktrin wenig oder gar keinen Einfluss übten, sind zu übergehen.

Unter den Gelehrten des kanonischen Rechts ist einzig Johannes Andreä[56]) hervorzuheben; dieser aber auch unumgänglich. Seine Kommentare der Rechtssammlungen, nicht minder seine Zusätze zu dem Rechtsspiegel des Durantis boten den Wucherschriftstellern für alle Zeiten eine Hauptstütze. Noch die Handelsrechtsautoren des siebenzehnten Jahrhunderts, Scaccia, Raphael de Turri, berufen sich auf ihn bei jeder Gelegenheit. Andere namhafte Kanonisten lassen sich nicht anführen[57]).

Dafür wächst die Zahl der Legisten, bei denen immer stärker

---

genstein, Marburg 1857. Nicht zu verwechseln mit dem Heidelberger Henricus de Hassia.

49) Stintzing S. 541. 543. S. auch über Johann von Freyberg Neumann S. 46. Not. 1.

50) S. z. B. Azor. III, 10. *de cens. in prooem.*

51) Hartwich S. 38 ff.

52) Hartwich S. 28 ff.

53) Stintzing S. 541 a. E.

54) Wie Contzen S. 130 ff. den Autor um seiner einzigen Diatribe willen in eine Reihe mit Thomas von Aquino u. A. stellen kann, ist unverständlich.

55) Stintzing S. 543.

56) Savigny Bd. 6. S. 98 ff.

57) Bei Guido (s. § 2. Not. 96) ist viel von *Henricus Boys in c. X. in civitate de usuris* die Rede; Andere erwähnen seiner nicht.

von der Wucherlehre die Rede ist. Zunächst geschieht letzteres nur an vereinzelten Stellen, aber doch hinlänglich, um erkennen zu lassen, dass die kanonischen Grundsätze nunmehr integrirender Bestandtheil des Civilrechts geworden. Von den Vorgängern des Bartolus sind nur spärliche Beweise beizubringen. Bei Bartolus (1313—1357) dagegen ist dies ausgemachte Sache. Kein Wunder, denn wie Bartolus durch seine dialektisch-kasuistische Methode der Jurisprudenz darthut, dass er unter dem Einflusse derselben Scholastik stand, welche die Methode der Theologen regierte, so trug es ohne Zweifel zu seinem ausserordentlichen Erfolge[58]) nicht wenig bei, dass er in seiner politischen[59]) und rechtswissenschaftlichen Richtung sich in vollem Einklange mit der kirchlichen Orthodoxie bewegte[60]). Keiner vor ihm gab sich so viel Mühe um das Wucherdogma. Es wäre ein weitschichtiges Unternehmen, alle Stellen zusammenzutragen, an denen bei ihm von dem Wucherverbot geredet wird. Man mag nur vergleichen, was das überaus fleissig gearbeitete Sachregister der citirten Ausgabe seiner Werke[61]) unter den einschlagenden Rubriken anzeigt. Daraus ergibt sich sofort, dass eine Menge der bisher von den Theologen traktirten Fragen gerade so hier von dem Civilrechtsjuristen aufgeworfen werden. Im grossen Ganzen ist, seinem Karakter entsprechend[62]) der Standpunkt des Bartolus der: Das römische Recht, das Zinsen gestattet, wird an sich behandelt, wie wenn es gültig wäre. Allein daneben wird nicht ein-, sondern vielmal die These aufgestellt, dass nunmehr (*hodie*) nicht blos nach kanonischem, sondern auch nach Civilrecht das Zinsennehmen verboten sei. Die wichtigsten Ausführungen in dieser Beziehung bieten namentlich die Kommentationen einiger Authentiken des Kodex.

Hiernach versteht sich von selbst, dass Bartolus, eine Haupt-, ja die erste Autorität aller Juristen, den Wucherschriftstellern eine überaus willkommene und überall gebrauchte Hülfe war.

Seit Bartolus hatte, kann man sagen, die Wucherlehre auch bei den Civilisten volles Bürgerrecht. Bei Baldus (1327—1400)[63]) vollends erscheint sie durchweg als in den weltlichen Gerichten geltendes Recht. Die Kommentare des Baldus sowohl zum kanonischen, als auch zum

---

58) Savigny Bd. 6. S. 154.
59) Savigny das. S. 159; s. bes. seinen Traktat *de Guelfis et Gibellinis* (Consil. Lugd. 1546 fol. 153).
60) S. bes. den Traktat *de differentiis inter jus canon. et civil.* Ibid. fol. 150.
61) Lugd. 1546 *s. v. usura, mutuum.*
62) Savigny S. 159.
63) Savigny Bd. 6. S. 208 ff.

römischen Recht, und seine Konsilien berühren die Materie unendlich häufig. Seine Stellung zur Wucherlehre wird doppelt wichtig, wenn wir mit berücksichtigen, dass Spätere dem Baldus besondern Ruhm zollen wegen seiner Kenntniss und Uebung des Handelsrechts[64]. Zum Beleg mag einstweilen auf die zwei Gutachten hingewiesen werden, die er in Wechselsachen erstattete[65]. Sie lehren, dass auch Baldus, wo es noth thut, an die Erscheinungen des Verkehrs den Massstab kanonischer Gerechtigkeit nach der Wucherlehre anlegt. Das Gleiche ergibt sich aus vielen anderen Aeusserungen in seinen Schriften. Es erklärt sich dies hinlänglich daraus, dass Baldus, der zugleich kanonisches Recht studirt hatte und lehrte, in mancherlei besonderen Beziehungen zur Geistlichkeit stand[66].

Die übrigen Mitglieder der Juristenfamilie der Baldi, von denen jedoch höchstens Angelus besonders Erwähnung verdient[67], folgten natürlich demselben Zuge.

Wir haben also zu konstatiren, die Civilisten fügten sich der Wucherlehre ebenso, wie die Kanonisten. Den letzteren kam es zu, im Verein mit den Theologen das Wucherdogma grundsätzlich und in seinen Folgerungen zu entwickeln. Die Folgerungen aber wurden auch von den Civilisten acceptirt und je nach Gelegenheit in ihren Gutachten und Urtheilen getreulich angewandt. Die Herrschaft des Wucherdogmas über die Rechtswissenschaft war somit vollendet.

Wie das geschah, lässt sich unschwer begreifen. Wir haben gesehen, dass schon die scholastischen Theologen, die gelehrten Summisten die juristische Seite der Wucherlehre mitergriffen. Kenntniss des Rechts, wenigstens des kanonischen, war für den Klerus unerlässlich. Sie bahnte den Weg zu den höchsten Würden[68]. Nichts war also natürlicher, als dass die zugleich juristisch gebildeten Franziskaner das Wucherverbot auch als Rechtsgesetz behandelten. Es ist bereits erwähnt worden, wie dazu die Auffassung des Beichtstuhls anregte. Die Schule der Juristen aber war nicht minder der Scholastik unterthan. Gleichheit der Methode erzeugte vollends die Stimmung zu der innigsten Wechselwirkung zwischen Theologie und Jurisprudenz. So wurden nicht nur die Kanonisten, sondern auch die Legisten, deren Hauptver-

---

64) Raph. de Turr. p. 155 n. 25.

65) S. darüber II, § 4. Not. 33 ff.

66) Dass ihn Carol. Molinaeus (s. § 3. Not. 101) *tract. de comm.* n. 11. als den philosophischsten Professor rühmt, klingt aus diesem Munde sonderbar.

67) Savigny S. 249.

68) Vgl. Gregorovius Bd. 5. S. 600.

treter von Bartolus und Baldus an den deutlichen Beweis liefern, Anhänger des Wucherdogmas und der gesammten daran anschliessenden scholastischen Doktrin. Vordem hatten die Legisten bekanntlich zur Kirche in anderem Verhältniss gestanden, als die eifrigsten Vertheidiger der weltlichen Macht und des weltlichen Gesetzes gegen die Uebergriffe des Papstthums. Jetzt war der Kampf zu Ende und der Gehorsam auch der Legisten gegen das kirchliche Gesetz besiegelt.

Freilich möchte man hierbei fragen: wie war es denn möglich, dass nun, nachdem Handel und Verkehr, alle der Wucherlehre feindliche Kultur um ein Jahrhundert älter und gewiss nicht schwächer geworden war, selbst die Jurisprudenz der Civilisten nicht nur Nichts mehr gegen die Wucherlehre einzuwenden hatten, sondern sich geradezu neben die Theologie und die Kanonisten stellte? Die Theologie mochte allenfalls ihre Blicke über die Wirklichkeit hinweg nach einer andern Weltordnung lenken. Wie war es möglich, dass die Rechtskunde und Rechtslehre sich der Unmöglichkeit verschloss, das reale Leben nach dem Wucherdogma leiten zu können?

Allein die Antwort liegt nahe. Man weiss, was auch die Rechtslehre, seit sie von dem scholastischen Geiste erfüllt war, in der Missachtung des realen Lebens leistete. Der Theologie und Philosophie galten die Forderungen der Wirklichkeit Nichts gegenüber dem Dogma. Das Dogma des Wucherverbots war ebenso für die Rechtslehre unumstössliches Axiom. Aus ihm flossen die Definitionen, mit denen sie operirte und die Definition, nicht das Wesen der Sache, ist ja der scholatischen Doktrin Alles. Nicht hatte sich die Theorie des Rechts nach dem Verkehr und seinen Anschauungen zu richten, sondern der Verkehr sich unter die von ihr abstrakt gefundenen Begriffe und Unterscheidungen zu beugen. Anstatt die widersprechenden Erscheinungen des Lebens als das zu erfassen, was sie wirklich waren, als Proteste und Zeugnisse von der Unwahrheit des Fundaments, musste sich auch der Jurist bemühen, sie mit allen Mitteln der Dialektik in der von dem Wucherdogma beherrschten Rechtslehre unterzubringen.

Auf solche Weise gerieth die Lehre von dem Verkehrsrecht ganz in denselben Zustand, wie die Theologie und Philosophie; wie sehr sie sich dadurch dem Volksbewusstsein entfremdete, braucht nicht geschildert zu werden. Die kanonistischen Ideen der Wucherlehre haben sicher viel dazu beigetragen, das Recht dem Laienverstande gerade so unverständlich zu machen, wie die Religionslehre dem Verständniss des Laien entrückt war.

Im vierzehnten Jahrhundert finden wir aber erst den Anfang des

Stadiums, in dem während des folgenden Jahrhunderts Jurisprudenz und Theologie eng verbunden das Werk fortsetzten. Noch sind die spezifisch juristischen Ausführungen über Wucher nicht zahlreich und nur von beschränktem Umfang. Indessen soviel ergibt sich deutlich, dass das Moralgebot die Rechtslehre durchdrang, Rechtssatz und Rechtsgesetz wurde. Wenn auch das römische Recht mit seiner Zulassung der Zinsen noch einigermassen hinderlich erschien[69], so hielt doch bereits die Kirche durch ihr Dogma die Hand über das ganze Verkehrsrecht hin ausgestreckt.

Das fünfzehnte Jahrhundert, die Epoche der Renaissance, brachte dem Papstthum keineswegs eine Mehrung seiner Macht und seines Ansehens; aber die Wucherlehre wurde von der päpstlichen Gesetzgebung entschieden festgehalten. Jetzt beginnen diejenigen Willenskundgebungen der Kirche, welche sich mit einzelnen Verträgen beschäftigen. Der Verkehr, dem das Zinsverbot immer lästiger wurde, suchte durch vorhandene oder neu erfundene Vertragsformen trotz des Wuchergesetzes zur Nutzung des Kapitals zu gelangen. Daraus erwuchs der Legislation die Aufgabe, nicht mehr blos die Hauptzüge der Wucherlehre einzuschärfen, sondern bestimmten einzelnen Ausschreitungen der Geschäftspraxis entgegenzutreten.

Namentlich war es der Censusvertrag, der schon früher die Aufmerksamkeit der Päpste auf sich gezogen hatte, — Clemens V. (1309) liess sich darüber ein Gutachten erstatten[70]) — welcher von Neuem die Aufmerksamkeit erregte. Nachdem der Karthäuserprior Roland von Köln die Frage, ob Rentenverträge erlaubt seien, auf dem Konstanzer Konzil zur Sprache gebracht hatte, erging in dieser Materie eine Verordnung Martins V. (1425), dann eine Verordnung Nikolaus V. (1452) und Kalixts III. (1455), denen sich später ein Erlass Pius V. (1568) anschloss[71].

Allgemeinere Gesetze sind, ausser manchen wiederholten Einschärfungen der alten Gebote[72], nicht namhaft zu machen. Dass sich die Wucherlehre überall in der Gesetzgebung der Territorien und Städte weiter verbreitete, versteht sich von selbst.

Aus derjenigen Literatur, welche für die Entwicklung des Verkehrsrechts von Bedeutung ist[73], sind die am meisten erwähnten Juristen

---

69) S. z. B. Guid. Pap. (s. § 2. Not. 96) n. 3.
70) Neumann S. 386.
71) Endemann S. 60; Neumann S. 288; Zech, *rigor. mod.* c. 2 § 195 sqq.
72) z. B. *Concil. Frising.* (1440); s. J. H. Boehmer V, 19 § 22.
73) Dazu gehört Patricius von Siena, s. Contzen S. 136, nicht.

Bartholomäus de Saliceto, Paulus de Castro, Alexander Tartagnus, die beiden Socini, Decius und Jason de Mayno[74]. Auch findet sich in dieser Periode eine juristische Spezialdarstellung, welche allernächst an die kanonistischen Abhandlungen über den Wucher angrenzt und fast als eine Darstellung der Wucherlehre bezeichnet werden kann. Es ist das der Traktat des Bartholomäus Caepolla (gest. 1477) über die simulirten Verträge[75].

Den Hauptstamm der Literatur bilden jedoch die Theologen-Juristen, die freilich immer mehr dergestalt zugleich ein juristisches Gepräge annehmen, dass sie von den reinen Juristen kaum zu unterscheiden sind. Wir können zwei Gruppen unterscheiden, Summisten und Monographisten der Usuralehre.

Ueber die ersteren gibt Stintzing in seiner Literaturgeschichte hinlängliche Auskunft. Von den Summen wird die des Antoninus[76] verhältnissmässig selten erwähnt, da eine besondere Schrift desselben Autors über den Wucher existirte, die desto mehr benutzt wurde[77]. Viel erwähnt wird die um 1483 erschienene Summe Rosella[78] und die ziemlich gleichzeitige Summe Angelica[79]. So insbesondere bei Azorius und Scaccia[80]. Die Beichtmanuale[81] können übergangen werden. Aus dieser Gattung hat erst das Manual des Navarrus[82] hervorragendes Gewicht.

Unter den Monographisten sind auch mehrere deutsche Theologen. Zunächst gehört hierher eine Abhandlung des Dominikaners Johannes Nider aus Schwaben (gest. 1438)[83] über die Verträge der Kaufleute[84]. Sie befasst sich im Wesentlichen nur mit dem Kaufgeschäft. Von den Juristen wird sie in der Folge geradezu als eine juristische behandelt. Indessen hat sie weit mehr den Karakter einer

---

74) Savigny a. a. O. Kap. 56—58.

75) Caepoll. *de simulatione contractuum*. Cf. das grosse Sammelwerk *Tractatus tractatuum universi juris*, im Folgenden stets citirt nach der Ausgabe Venet. 1584, tom. VII, fol. 1.

76) Stintzing S. 529. Vgl. dazu Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 132 ff., der die Bedeutung übertreibt.

77) S. unten Not. 98.

78) Stintzing S. 533.

79) Stintzing S. 537.

80) Azorius erwähnt noch mehr Summisten, Silvester, Tobiensis, Armilla u. A. Azor. p. 810 cf. p. 453.

81) Stintzing S. 530 ff.

82) S. §. 3. Not. 26.

83) Stintzing S. 543.

84) Nider *de contract. mercatorum* cf. *Tract. tract.* IV, 1 fol. 279; meist auch dem Werke Straccha's (s. § 3 Not. 48) angedruckt.

theologisch-philosophischen Untersuchung. Allerdings werden Bartolus, Baldus und einige andere Juristen citirt; aber die Hauptgewährsleute sind Duns Scotus und Thomas von Aquino. An ihrer Hand wird die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und Aequalität im Kaufgeschäft als höchstes Ziel hingestellt. Am interessantesten erscheinen die Ausführungen im zweiten Kapitel über die Bedingungen des Werthes der Waare, nemlich über die Frage, wie kanonisch erlaubter Weise der Preis sich bilden könne. Daran schliesst sich im dritten die Betrachtung, inwiefern überhaupt der Handel für erlaubt gelten dürfe; im vierten die Darlegung, dass es unstatthaft sei, die Zeitdilation zu verkaufen; endlich im fünften Allgemeines über Eigenthum, das im unverdorbenen Naturzustande der Menschheit gar nicht existiren sollte, u. dgl. mehr.

Einige andere von ähnlicher Art nennt Stintzing[85]). Indessen sind sie für uns von wenig Belang.

Hauptsächlich geht uns diejenige Literatur an, die seit Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts, an Zahl und Umfang der Werke beständig wachsend, recht eigentlich die Wucherlehre zum Gegenstande hat.

Die Reihe der bedeutenderen Autoren eröffnet Laurentius de Rudolfis (1404), ein Florentiner. Aus Sorge um das Seelenheil seiner Mitbürger, die er in eine Menge verdächtiger Geschäfte, mit den Montes, im Wechselverkehr, in Assekuranzen, Sozietäten, in jenen *retrangoli*, *baracchola* und ähnlichen Praktiken, deren in der Lehre vom Kauf noch besonders zu gedenken sein wird, beschäftigt sah, verfasste er einen berühmt gewordenen Traktat, in Gestalt eines Kommentars zu dem *c. consuluit X. de usuris*. Derselbe hat drei Theile. Der erste stellt die Definition des Wuchers fest und liefert die Begründung des Verbotes. Der zweite führt letzteres kasuistisch in einhundert und fünfzig Quästionen durch. Der dritte behandelt allerlei besondere Erscheinungen, Wechsel, Leihbank, Geldgewinn u. s. w. und schliesst mit einer Zusammenstellung der sehr verschiedenen Meinungen der Doktoren über die Montes sammt Glossen zu denselben[86]).

Als nahe verwandt, ohne streng die chronologische Ordnung einzuhalten, muss bezeichnet werden eine Abhandlung des Turiner Gelehrten Ambrosius de Vignate (1460)[87]). Die Einleitung hebt an

---

85) Stintzing S. 544 a. E.

86) Abgedruckt im *Tract. tract.* VII. fol. 15 sqq.

87) *Trat. tract.* VII. fol. 50. Cf. Panzirol. *de claris juris interpret.* III, c. 52. in fin.

von der christlichen Pflicht der Nächstenliebe. Diese untersagt den Wucher, der seinen Sitz im Darlehn, aber nicht blos im wahren, sondern auch im virtuellen, hat. Nichtsdestoweniger kann in einer guten Anzahl von Fällen Etwas über das Hauptgeld bezogen werden; besonders zur Ausgleichung von Schaden. Der Verfasser sieht wohl, dass Zinsen nach Civilrecht eigentlich erlaubt sind. Allein die Bibel, die älteren Konzilienbeschlüsse, die kanonischen Gesetze und selbst kaiserliche Verordnungen[88]) haben anders verfügt. Und mit Recht; denn auch nach philosophischer Einsicht (*secundum philosophos*) sind Zinsen unzulässig, weil der Gebrauch des dargeliehenen Geldes Verbrauch ist. Hier beginnt also die Argumentation, die an anderer Stelle ausführlicher geschildert worden ist[89]) und die überall bei den Kanonisten wiederkehrt. Die Kommentation einer Hauptstelle der Decretalen[90]) bietet dann Gelegenheit, an einer bunten Menge von Fällen die Anwendung der Wucherlehre zu zeigen.

Weiter folgt Antonius de Rosellis zu Padua (gest. 1467)[91]). Der Zweck seiner Schrift über den Wucher[92]) ist die Ertheilung eines Gutachtens über die Frage, ob das Wechselgeschäft erlaubt sei[93]). Zu diesem Behufe holt er indessen aus von den Grundlagen der gesammten Usuralehre. Zugleich verbreitet er sich eingehend über das Kampsorengewerbe und die Lehre vom Geld.

In ähnlicher Weise verfährt der Löwener Professor Wilhelm Bont (1451). Er handelt von dem Wucher überhaupt, um von den Grundbegriffen aus insonderheit die Censusverträge zu rechtfertigen[94]). In dem oft erwähnten Sammelwerke stösst man ausserdem noch auf eine anonyme Abhandlung über wucherische Verträge[95]), die aber ziemlich bedeutungslos erscheint.

Oefter genannt findet sich Guido Papa, gebürtig aus Lyon, Mitglied des Senats zu Grenoble, der über die unerlaubten Verträge, wie er selbst anführt 1462, schrieb, um darzulegen, welche wucherisch zu nennen seien, oder nicht[96]). Ihn leitete der Gedanke, seinerseits, nachdem die seitherigen Autoren von Raymundus her ausschliesslich oder

---

88) *Anth. Cod. de usur.* 4, 32.
89) Endemann S. 16 ff.
90) c. *salubriter* X. *de usur.* 5, 19.
91) Panzirol. III. c. 36.
92) *Tract. tract.* VII. fol. 66.
93) S. unten II, vom Wechsel § 5. Not. 20.
94) *Tract. tract.* VII, fol. 74.
95) *Tract. tract.* VII, fol. 70.
96) *Tract. tract.* fol. 71. Ueber den Autor vgl. Panzirol. III, c. 53.

vorwiegend für Kleriker thätig gewesen, Etwas zur Aufklärung der Laien beizutragen. Trotz dieses Vorhabens und obwohl der Verfasser weder Theolog, noch Kanonist war, hat die Schrift mehr theologischen Karakter, als die mancher Theologen. Sie adressirt sich an den Prior der Dominikaner zu Grenoble. Der Inhalt kann besonderes Interesse nicht in Anspruch nehmen. Nachdem im Eingange nachgewiesen, dass das Civilrecht in Betreff der Zulassung von Zinsen eine Aenderung erlitten habe, wird dieselbe philosophische und juristische Begründung des Verbots gegeben, die schon von Anderen her bekannt ist. Die Ausführung, namentlich über den Umfang des Verbots erscheint verhältnissmässig dürftig.

Die nationalökonomischen Auslassungen des Bernhardinus von Siena (gest. 1444)[97]) brauchen um so weniger besonders hervorgehoben zu werden, als die nemlichen Sätze noch viel ausführlicher von dem heiligen Antoninus, Erzbischof von Florenz (gest. 1459) vorgetragen werden[98]). Dieser schrieb ausser einer Summe der Theologie[99]) ein eigenes Werk über die gesammte Wucherlehre[100]), an wissenschaftlichem Werth keineswegs hervorragend, lediglich eine breite Auseinandersetzung dessen, was schon Laurentius de Rudolfis darbot. Wenn Etwas das Buch bemerkenswerth macht, so ist es der extreme kanonische Eifer für die weiteste Wirksamkeit des Wucherverbotes.

An die Spitze derselben stehen heftige Klagen über die Verderbniss, die in der ganzen Welt, in den Staaten, in der Kirche, durch wucherische Uebung eingerissen ist. Die Herleitung des Verbotes aus der Bibel, aus der Natur der Sache, wonach aus Geld nimmermehr Gewinn kommen kann, es sei denn durch die Arbeit, aus den kanonischen Gesetzen, die selbstredend allen weltlichen Gesetzen vorgehen[101]), liefert nichts Neues. Mit Vorliebe wird bei den harten Strafen verweilt. Exkommunikation droht selbst demjenigen, der einen des Wuchers Schuldigen begräbt; ebenso den weltlichen Herren, die in ihren Gebieten gegen Abgabe irgend welchen Wucher erlauben[102]). Nicht eindringlich genug kann vor dieser Todsünde, von welcher nicht einmal der Papst lossprechen kann und von der es keinerlei Ausnahme gibt[103],) gewarnt werden.

97) Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 132.
98) S. über den Autor Stintzing S. 529.
99) Funk a. a. O. erwähnt nur diese.
100) Antonin. *de usuris in modum praedicationis;* cf. *Tract. tract.* VII, fol. 78.
101) Cap. I, n. 11.
102) Cap. 1. n. 27.
103) Cap. 2 n. 6—8.

Der nächste Abschnitt kommt auf die vielfältige Art des Wuchers. Eine Masse von Verträgen wird durchgeprüft. Dies geschieht recht sichtlich in dem Bestreben[104]), die Kompetenz über alle Wuchersachen, auch über die zweifelhaften, zu erstrecken, mit anderen Worten, die volle Ueberwachung des gesammten Verkehrsrechts den Theologen und Kanonisten zu vindiziren. Der dritte bespricht den für die Wucherlehre besonders bedeutsamen Zielkauf. Der vierte zeigt, wie jede Mitwirkung und Theilnahme am Wucher strafbar macht, und der fünfte entwickelt die schweren straf- und civilrechtlichen Folgen insonderheit des offenbaren Wuchers (*usurarium manifestum*).

Noch viel ausgesprochener macht ein anderes Werk, das des berühmten Predigers Johannes a Capistrano[105]) über die Wucherlehre[106]) den Eindruck weit mehr einer theologischen Diatribe, als einer juristischen Darlegung. Zwar werden auch hier, am meisten im zweiten Theil, der die Kasuistik enthält, einige ältere Civilisten bis zu Baldus neben einzelnen Kanonisten citirt; aber die Hauptsache ist stets die Beweisführung aus der Bibel und den Kanones. Das Gebot, keine irdischen Schätze zu sammeln, ist der Hauptgrund des Wucherverbots. Nur da wird von letzterem eine Ausnahme gemacht, wo Sorge für die Familie, öffentliche Noth, Kriegführung, oder die Oekonomie (*res oeconomica*), solches erheischt. Was unter der Oekonomie zu verstehen, wird klar, wenn man hört, dass damit Erweiterung der Gottesverehrung, Reichthumsansammlung der Kirche, nutzbare Geldanlage der geistlichen Schätze n. dgl. gemeint ist. Das Alles erscheint vollkommen gerechtfertigt, weil es die Kirche thut, die ja niemals für sich besitzt und erwirbt[107]). Bei jedem Andern wird die Gewinnsucht überall verdammt. Dabei mischen sich allerlei Exkurse ein über Krieg, verschiedene Verbrechen u. dgl.

Der zweite Theil befasst sich mit den auch in anderen Schriften behandelten einzelnen Fällen. Der Dritte ist nach einer Notiz am Schlusse des zweiten niemals zum Drucke gelangt.

Um ein einigermassen vollständiges Bild der Wucherliteratur zu geben, muss noch darauf hingewiesen werden, dass ausserdem noch eine grosse Anzahl von Autoren genannt werden kann, die nur einzelne Verträge erörtern, jedoch in der Weise, dass sie auf die Wucherlehre überhaupt einen erheblichen Einfluss äusserten. Einige, die prinzipiell

---

[104]) Cap. 2. n. 11.
[105]) Stintzing S. 544; Neumann S. 47; Muther, Jahrb. Bd. 6. S. 183.
[106]) J. Capistr. *de usur. et contr.* cf. *Tract. tract.* VII, fol. 91.
[107]) Vgl. Endemann S. 176 ff.

zuvor die Wuchergrundsätze feststellen, sind bereits erwähnt worden. Die übrigen werden erst in den einzelnen Abschnitten hervorzuheben sein. Indessen kann man nicht umhin, von vornherein vorzugsweise auf manche Darstellungen des Wechselwesens aufmerksam zu machen. Wir werden sehen, dass gerade in der Lehre vom Wechsel sehr wichtige Fragen, über die Natur des Geldes, über die Berechtigung des Geldgewinns, über Vergütung der in dem Wechsel steckenden Kreditleistung, sich aufdrängten. Die Tragweite der eingehenden Untersuchungen über derartige Punkte reicht weit über den Wechsel hinaus. Hierher gehört namentlich der Traktat des Thomas de Vio, Kardinals Kajetan, über den Wechsel[108]). Sein Verfasser hat auch eine Schrift über den Wucher geschrieben; allein wichtiger für uns erweist sich die über den Wechsel. Eine andere über die *montes pietatis* wird an anderer Stelle berührt werden.

Aehnliches gilt von der Wechselrechtsdarstellung des Hieronymus de Luca[109]). Zwischen diesem und de Vio schiebt sich der Zeit nach ein Sylvester. Dieser schildert die ganze Wucherlehre[110]). Seine Ausführungen wurden aber nur selten von denen benutzt, welche die Wucherlehre, dagegen sehr stark von denen, welche den Wechsel behandelten[111]).

Schliesslich sei noch einiger deutschen Werke gedacht. Wie in der vorigen Epoche, so waren auch in dieser deutsche Gelehrte in der Wucherlehre thätig. Die Wirksamkeit des Wucherverbotes war auch in Deutschland in stetigem Zunehmen[112]). Allerdings wird vielfach bezeugt, dass selbst noch während des sechszehnten Jahrhunderts in einem grossen Theile Deutschlands die Praxis des Verkehrs dem Zinsverbot sehr ungünstig war. Boehmer führt davon genügende Proben an[113]). Aber daraus zu schliessen, dass die Geschäftsleute hier noch mehr, als in Italien und den romanischen Ländern sich dem Wucherverbote widersetzt hätten, erscheint schwerlich gerechtfertigt. Wo immer Handel war, da war aus demselben Grunde und in demselben Maasse, wie in Norddeutschland, in den See- und Hansestädten, welche den Hauptverkehr unterhielten, die Opposition gegen die Unentgeltlichkeit des Kredits und folglich die Umgehung des Wuchergesetzes überaus natürlich.

---

108) S. unten II, § 5. Not. 30.
109) S. unten II, § 5. Not. 44.
110) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 4. n. 28.
111) S. unten II, §. 5. Not. 23.
112) Neumann S. 57 ff.
113) Boehmer l. c. § 23. 26 sqq.

Eine eigenthümlich deutsche Entwicklung der Wirthschafts- und Rechtsanschauungen wie sie Neumann darzulegen versucht, ist nicht zu konstatiren. Mit grösster Bestimmtheit lässt sich ersehen, dass die Wissenschaft, die theologische und die juristische, das Wucherdogma mit allen seinen Konsequenzen annahm. Nicht minder wurde dasselbe, wenn nicht in allen, doch in einer Menge von deutschen Gesetzen adoptirt. Man kann also unmöglich verkennen, dass die Wucherlehre die Geister nachgerade hier nicht anders beherrschte, als in andern Ländern[114]).

Was insbesondere den Zusammenhang der deutschen und der romanischen Wissenschaft anlangt, so braucht man sich nur zu erinnern, dass jene Henricus de Hassia und de Oyta derselben Schule entstammten, von der die romanisch-kanonistische Literatur ausging. Ebensowenig können spätere deutsche Werke die innige Gemeinschaft der scholastisch-dialektischen Methode verleugnen. Dazu kam noch ein weiteres Moment.

Unter dem Einfluss des Handelsverkehrs fassten Vertragsformen festen Fuss, welche aller Orten die kanonistischen Dogmatiker lebhaft beschäftigten. Dahin gehört zumal der Wechsel, dem wieder nur germanistischer Eifer, nicht genaue historische Einsicht eine eigenthümlich deutsche Entstehung beizumessen vermag. Unausbleiblich wurde auch in Deutschland die orthodoxe Lehre durch solche Erscheinungen angeregt, das Prinzip und die Folgen des Wucherverbotes ernstlich zu prüfen und sich bei Betrachtung der aus dem Verkehr mit den Romanen überkommenen Institute an die romanische Lehre anzulehnen.

Nichts ist natürlicher, als dass die gemeinsamen Anschauungen der theologischen und philosophischen Scholastik auch gemeinsame Rechtsanschauungen im Gefolge hatten, wenn sich so, wie wir sehen, in der Wucherlehre Theologie und Jurisprudenz vermischte. Schwerlich ist bisher zur Genüge gewürdigt worden, wieviel die Wucherlehre aus diesen Gründen zu der sogenannten Rezeption des romanischen Rechts in Deutschland beigetragen hat. Gewiss war es neben allen den Ursachen, mit denen jener geschichtliche Vorgang erklärt wird, wichtig, dass durch das Wucherdogma, das so allgemein gültig war, wie die katholische Religion, eine Menge von Rechtssätzen der romanischen Doktrin, ja die ganze unter dem Einfluss des Wucherdogma's stehende romanisch-kanonistische Lehre des Verkehrsrechts auch in Deutschland unmittelbares praktisches Interesse gewann.

---

[114]) S. auch Neumann S. 58 ff.

Der hiernach gegebenen Richtung entsprechen zwei Werke, die auf jedem Blatte die Abhängigkeit von der scholastisch-kanonistischen Schule darthun.

Das eine ist das des Conrad Summenhart von Calw (1465 bis 1511), Professor der freien Künste und der Theologie zu Tübingen[115]. Sein Werk[116]) zeigt schon durch den Titel an, dass es alle Verkehrsgeschäfte unter dem Gesichtspunkte der Wucherlehre darstellen will. Dies geschieht in hundert Quästionen nach der abgerissenen, kasuistischen Manier der romanischen Zeitgenossen. Seine Quellen sind vorzüglich die alten Theologen, Henricus de Gandavo, Thomas von Aquino, Scotus, Henricus de Hassia u. a. Von den Kanonisten benutzt er gern den Panormitanus und Laurentius de Rudolfis, von den Legisten Bartolus, Baldus und Paul de Castro. Am wichtigsten für unseren Zweck sind die Quästionen vom Darlehn, der unerlaubten Negotiation, dem Kauf, der Sozietät und dem Wechsel[117]).

Das andere ist das des Christoph Kuppener[118]). Ueber den Verfasser und sein lateinisch und deutsch (1508) erschienenes Buch gibt Muther vollständige Auskunft[119]). Obwohl Jurist, schlägt der Verfasser ganz denselben Ton an, der uns bei den Theologen entgegen klingt. Er will die rechtmässigen von den unrechtmässigen Geschäften der kaufmännischen Praxis scheiden. Besonders berücksichtigt er den erst neuerdings (*in alta Germania*) bekannt gewordenen *mons pietatis*, auch *mutuum apostolicum* genannt, das Kampsorengewerbe und den Wechsel. Mit dem letzteren beginnt sogar die Darstellung, um dann erst auf die allgemeineren Fragen der Wucherlehre überzugehen; ein Zeichen, dass gerade der in Deutschland zunehmende Wechselverkehr eine Hauptanregung zur Erörterung der Wucherlehre gab.

Als strenger Kanonist beruft sich Kuppener auf die Bibel und mit Summenhart auf die alten Theologen. Die Behandlung der Sache ist wiederum die rein kasuistische. Die verschiedenen Fälle, die vorkommen können, werden aufgestellt und nach den Argumenten für und wider zergliedert. Wichtigkeit über das Zeugniss hinaus, das es für die Auf-

---

115) Stintzing S. 545.

116) *Septipertitum opus de contractibus in foro conscientiae et exteriori.* Ueber die Ausgaben s. Stintzing a. a. O. Hier ist die zu Hagenau 1517 gedruckte benutzt worden.

117) Qu. 21. 50. 92. 98 sqq.

118) *Consilia elegantissima in materia usurarum.*

119) Jahrb. für gem. d. Recht Bd. 6 S. 155, 182: s. auch Neumann S. 47; Goldschmidt, Handb. des Haudelsrechts I. S. 35.

fassung jener Zeit in Norddeutschland ablegt, kommt dem Werke nicht zu. Neues enthält es nicht und die Methode steht hinter gleichzeitigen romanischen Werken zurück[120]).

Auf die spätere Doktrin haben beide Werke sehr geringen Einfluss geäussert. Nur selten wird von ihr Summenhart, Kuppener so wenig berührt, dass er, fasst ganz vergessen, erst neu wieder an das Licht gezogen werden musste.

Alles zusammengefasst weichen die doktrinellen Ausführungen des fünfzehnten Jahrhunderts zwar nicht in der Grundlage und Methode, wohl aber in Bezug auf den Umfang des Gegenstandes erheblich von den früheren ab. Jede neue Vertragsform, welche der unermüdlich dem Wucherdogma entgegen arbeitende Verkehr schuf, bedingte ein neues Kapitel der Wucherlehre, machte diese nicht nur äusserlich anschwellen, sondern liess sie auch innerlich nach der kasuistischen Art, die überall masgebend war, immer verwickelter und künstlicher werden.

Das ergibt die Vergleichung sofort selbst für den rein theologischen Theil der Wucherdoktrin. Wie viel einfacher war das, was die Alten über das Verbot des Darlehnszinses und seine Konsequenzen zu sagen hatten, als das, was jetzt gesagt werden musste, wo theils solche Institute, wie das Kampsorengeschäft, der Wechsel, Assekuranz und ähnliche in ganz anderem Maasse auftraten und verdächtig wurden, theils eine Menge ganz neuer Dinge, wie Geld-, Bankgeschäfte, oder neuer Ideen, wie die des Thomas de Vio, zu früher ungekannten kritischen Bedenken führten. Und wie viel mehr noch galt das für die Juristen, seit sie sich um ihrer praktischen Bedeutung willen mit der Wucherlehre ausgiebiger beschäftigten.

Die Literatur des fünfzehnten Jahrhnnderts zeigt schon grossentheils die überaus künstliche, mit Häufung des Stoffes immer mehr sich zuspitzende schematistische Behandlung, die in der nächsten Folgezeit ihren Höhepunkt erreichte. Will man von einer Blüthe der Wucherdoktrin reden, so beginnt hier diese Blüthe. Nur braucht kaum davor gewarnt zu werden, dass der Gipfel der schematistischen Doktrin keineswegs identisch ist mit dem Gipfel der Herrschaft des Wucherdogma's.

Die umfassendsten, mit allen Hülfsmitteln der Gelehrsamkeit ausgestatteten Darstellungen der Wucherlehre fallen in die Zeiten, in denen die thatsächliche Aufrechthaltung dessen, was gelehrt wurde, vollends zur Unmöglichkeit geworden war. Immer weiter wurde die Kluft

---

[120]) Auszüge s. bei Neumann S. 584.

zwischen der strenggläubigen Doktrin und dem realen Leben. Immer mühsamer und verspäteter kam die Lehre den Erscheinungen des Verkehrs nach. Allein je schwieriger ihre Aufgabe sich gestaltete, desto mehr beeiferte sie sich, dennoch die Wahrheit des Prinzips zu vertheidigen, sich lieber durch die geschraubteste Dialektik mit den widerspruchsvollen Thatsachen abzufinden und sich immer weiter von den Forderungen der Wirklichkeit zu entfernen, als die Unfehlbarkeit des Dogma's zum Opfer zu bringen.

---

§. 3.

Die Wucherlehre vom Anfange des 16. bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Weder die Humanistenschule, der sich seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts viele Denker anschlossen, noch auch die Reformation führte unmittelbar zu einem Bruch mit den kanonistischen Wirthschafts- und Rechtsbegriffen; ein Zeugniss dafür, wie fest dieselben, namentlich auch in Deutschland eingewurzelt waren.

Auf die Einzelheiten braucht nicht eingegangen zu werden. Vielmehr kann in dieser Beziehung auf die zuverlässige und klare Schrift Wiskemanns [1]) verwiesen werden, zumal sie trotz des Titels sich keineswegs eng darauf beschränkt, die Ansichten blos der deutschen Autoren mitzutheilen.

Aus den Werken der Humanisten ist im Durchschnitt für die genauere Kenntniss der Wucherlehre nicht viel zu holen. Sie bewegen sich meist nur in allgemeinen Betrachtungen der staatlichen und sozialen Zustände, ohne auf die Begründung und die rechtlichen Konsequenzen des Zinsenverbotes näher einzugehen. Was sie davon sagen, lehrt, dass ungeachtet des Widerstrebens gegen die Scholastik die Grundgedanken der Wucherlehre von den meisten Humanisten festgehalten wurden. Von Erasmus erfahren wir, dass er in der Beurtheilung des Handels ganz den Kanonisten nachredete [2]). Selbst Hutten verwarf das Zinsennehmen [3]). Die einzigen, bei denen unter dem Einfluss ihrer

---

[1]) Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. 1861.

[2]) Wiskemann S. 9.

[3]) Wiskemann S. 23.

Erfahrungen freiere Ansichten zum Vorschein kommen, sind der in der Handelsstadt Nürnberg heimische Pirckheimer [4]) und vor allen der berühmte Macchiavelli [5]).

Unter den Reformatoren steht Luther, was wirthschaftliche Grundsätze anlangt, noch ganz und gar auf demBoden der kanonistischen Lehre. Hundertfältig liefern seine Aeusserungen den Beweis, dass er von der Usuradoktrin völlig durchdrungen war; die Fragen, die er sich vorlegt, und seine Antworten sind im Wesentlichen ganz dieselben, denen wir bei den romanischen Schriftstellern begegnen [6]). Es erscheint daher kaum möglich, ihm ein besonderes Verdienst um die Wirthschaft des Volks und seine Wissenschaft beizumessen [7]).

Auch von Melanchthon und Zwingli lässt sich nicht behaupten, dass sie viel für freiere Ansichten gegenüber dem Wucherdogma gewirkt hätten. In einzelnen Punkten macht sich wohl bessere Einsicht bei ihnen geltend, allein im Ganzen begegnen wir überall den kanonistischen Grundsätzen [8]).

Der einzige, der auch nach der Seite des materiellen Lebens hin reformatorische Meinungen aufstellt, ist Calvin. Er übt an dem Kerne der Wucherlehre, am Zinsverbot, volle Kritik; und wenn er auch mancherlei Beschränkungen der Zinsen aufrecht erhalten will, entscheidet er sich doch prinzipiell aus Gründen, welche darthun, wie richtig er die Sache erfasste, für die Zulässigkeit des Zinsennehmens. Mit Recht bemerkt Wiskemann [9]), dass er darin als Vorgänger des Salmasius und, fügen wir hinzu, des Molinäus zu betrachten ist. Seine Lehren gingen nicht verloren. Im Gegentheil sie begründeten rasch eine Schule, deren zahlreiche Mitglieder, Theologen, Philosophen und Juristen, im Sinne Kalvins weiter wirkten [10]).

Man kann also recht eigentlich Calvin als den Ausgangspunkt jener geistigen Bewegung betrachten, die immer entschiedener, da die Zeit dazu reif war, die Unrichtigkeit des Wucherdogmas proklamirte und schliesslich den vollen Sieg über dasselbe errang. Wir werden unten sehen, wie zuerst Molinäus mit Entschiedenheit, wenn auch zu-

---

4) Wiskemann S. 27.
5) Wiskemann S. 32 ff.
6) Wiskemann S. 46—63.
7) Wiskemann S. 63 a. E.
8) Wiskemann S. 64—74. S. auch den von Neumann, Gesch. S. 615 mitgetheilten Brief.
9) Wiskemann S. 80.
10) Wiskemann S. 85.

nächst ohne unmittelbaren praktischen Erfolg, gegen das Wucherdogma eifert, werden dann wenigstens kurz zu berühren haben, wie noch weit energischer und glücklicher von den Niederlanden aus der Kampf gegen das Wucherdogma durchgeführt wurde.

Sicher war es kein Zufall, dass dieser erfolgreiche Kampf hauptsächlich von protestantischen Gelehrten ausging. Aber es waren doch keineswegs ausschliesslich Protestanten. Molinäus war Katholik und hatte als solcher hart zu leiden. Auch unter den Späteren war mancher katholische Schriftsteller. Wir dürfen daher nicht dem Protestantismus allein den Bruch mit der Wucherlehre zuschreiben; um so weniger, als die meisten Reformatoren entschieden der Wucherlehre zugethan waren. Allein Niemand wird leugnen dürfen, dass die Befreiung der Geister von dem kanonischen Dogma, die sich nach der einen Seite, wenn auch noch so einseitig, vollzog, die Stimmung erzeugte, auch an andern Dogmen und so namentlich an dem des Wucherverbots freie logische Kritik zu üben, die nun in einer vorgeschrittenen Kulturepoche nicht mehr anders ausfallen konnte, als zu Ungunsten der von der Kirche so hartnäckig vertheidigten Ausschliessung der Zinsen.

Die katholische Kirche, Gestzgebung und Wissenschaft liess sich durch die vorerst vereinzelten Gegenbestrebungen in ihren wirthschaftlichen Prinzipien nicht beirren. Der Humanismus war zwar Italien nicht fremd, hatte aber auf die orthodoxe Glaubens- und Rechtslehre dort gar keinen Einfluss. Noch weniger war diese natürlich geneigt, den Ausführungen eines Calvin nachzugeben. Sie liess sich auch nicht beirren durch die immer mehr die Aufrechthaltung des Wucherdogmas unmöglich machenden Zustände des Verkehrs. Selbst die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerikas, der dadurch herbeigeführte immense Aufschwung des Verkehrs, der Industrie, die Massen von Gold und Silber, die nach Europa strömten, der Geld- und Wechselverkehr, der bereits bis zu dem Punkte gediehen war, dass man ihm eigene Messen errichtete[11]): das Alles war noch nicht genug, um die Zinslosigkeit des Darlehns, die Unproductivität des Kapitals, die Unvergütbarkeit des Kredits der Doktrin in anderem Lichte erscheinen zu lassen. Die kanonische Gesetzgebung und Wissenschaft durfte das Dogma nicht aufgeben. Es war ein allzu wichtiges Glied des kirchlichen Glaubens- und Machtsystems. Mit der Wucherlehre war die Kirche Hüterin und Herrscherin des ganzen Verkehrsrechts. Wie hätte sie diese Stellung aufgeben und

[11]) S. unten II, vom Wechsel § 6.

sich des Irrthums bezüchtigen sollen? Da dies undenkbar war, konnte sie den Widerspruch der Thatsachen, der sich von allen Seiten her immer schärfer kundgab, auch jetzt nur als Beweis der sittlichen Verderbniss der Menschen gelten lassen.

Für die katholische Welt war also das Wucherverbot noch immer unumstössliche Wahrheit, Zweifel an seiner Wahrheit noch immer Ketzerei[12]).

Daher blieb, wenn die widerstreitenden Erscheinungen des Verkehrs, wie nach dessen Entwicklung nun vollends nicht zu vermeiden, sich beständig mehrten und, wie wir heute handgreiflich erkennen, immer sichtlicher den Grundsatz der Unfruchtbarkeit des Kapitals untergruben, Nichts übrig, als sich nach der alten distinguirenden Methode mit ihnen abzufinden, reichliche Concessionen an dasjenige zu machen, was man nicht mehr zu unterdrücken im Stande war, und dann zu beweisen, dass man durch die Zulassung selbst der verdächtigsten Praktiken des Verkehrs eigentlich dem Prinzip nicht schade.

Auf solche Weise approbirte die Gesetzgebung Dinge, die logisch genommen mit dem Grundgedanken der Wucherlehre nicht anders mehr zu vereinigen waren, als durch scholastische Spitzfindigkeiten. Noch weiter musste sich die Doktrin herbeilassen eine Menge von Vorkommnissen anzuerkennen, vor denen die Väter der Wucherlehre hätten zurückschrecken müssen. Der Wissenschaft fiel die Aufgabe zu, das Alles zu rechtfertigen, auf der einen Seite das Dogma zu schützen, auf der andern zu zeigen, dass, wenn man nur gründlich untersuche, der Wechsel, die Societätsarten, die Geld- und Bankgeschäfte, die Montes, die Assekuranz und vieles Aehnliche eigentlich im erfreulichsten Einklange mit dem Dogma stehen. Es lässt sich leicht denken, zu welchen Sprüngen und Windungen der rechtgläubige Theolog oder Jurist genöthigt war. Die ganze Wucherlehre in ihrer Anwendung auf die praktischen Verhältnisse wird daher so verwickelt durch die Menge des Stoffs, den die stets an Zahl zunehmenden, die Nutzbarmachung des Kapitals trotz des Wucherdogma's bezweckenden Erfindungen eigenthümlicher Rechtsformen darbieten, so künstlich durch die Art der Deduktion, was erlaubt sei und was nicht, so sehr sich verirrend in eine grenzenlose Kasuistik, dass es keine angenehme Arbeit ist, ihre Werke zu durchlaufen. Indessen lohnt sie durch die gewisse Einsicht, in welch ausgedehntem Maasse diese Wucherlehre dazu beigetragen hat, das Verkehrsrecht zu verwirren und eine

---

[12]) S. in diesem § noch zu nennenden Schriftsteller.

Menge von Streifragen zu erzeugen, die noch bis heute, obwohl die Jurisprudenz begonnen hat, das römische Recht wieder reiner herzustellen, ihren Einfluss erstrecken.

Die kirchliche Gesetzgebung war im sechszehnten Jahrhundert keineswegs unthätig. Die päpstlichen Erlasse, deren eine ganze Reihe vorliegt, beschäftigen sich durchweg mit einzelnen besonders bedenklichen Geschäften[13]. Lupus, Scaccia und Raphael führen sie auf. Einige betreffen den Censusantrag, andere gewisse Sozietätsformen, insonderheit eine eigenthümliche Art der Sozietät, die zu Rom üblich war (*Societas sacri officii*); noch andere die Montes, und mehrere die Wechsel. Sie hier aufzuzählen ist überflüssig, sie müssen in den betreffenden Abschnitten berührt werden. Allgemeine Bestätigung des Wucherverbots neben Aussprüchen über einzelne Vorkommnisse enthalten die Beschlüsse verschiedener Synoden[14].

Aus dem Inhalte dieser Kundgebungen wird die Situation der Kirche vollkommen klar. Das Wucherverbot wurde durch Konzessionen, die dem Verkehre gemacht werden mussten, nach den verschiedensten Richtungen hin durchlöchert. Unter dem Titel des Interesses, des Rentenkaufs, des Wechselgewinns, der Revenüen eines Mons u. s. w. liess sie in Uebereinstimmung mit der Doktrin immer mehr Kapitalnutzung zu, sogar in fest bestimmten oder vereinbarten Beträgen, die als Prozente des Hauptgeldes erschienen. Thatsächlich war damit dasselbe da, was der Darlehnszins ist. Gleichwohl erkannte sie den letzteren nicht an. Ihr Dogma konnte die Kirche nicht für falsch erklären und zurücknehmen. Was sie anerkannte, waren Gewinnbezüge, sei es auch in paktirten Prozenten, die faktisch das Verbot des Darlehns auf einen schlechten Rest von Wirksamkeit beschränkten, die aber theoretisch immer als blosse Ausnahmen von dem Verbot des Darlehnszinses hingestellt werden konnten. So blieb das Prinzip und die kirchlichen Autorität gerettet.

In diesem Sinne muss aufgefasst werden, was Neumann[15] am Schlusse seines Werkes aufführt. Weder die Bulle Nicolaus V. von 1542, noch der Erlass Gregors XIII. von 1574 bestätigt konventionelle Darlehnszinsen. Die erstere handelt nur vom Rentenkauf[16], der letz-

---

[13]) Endemann S. 11.

[14]) J. H. Boehmer, *jus eccl.* V, 19 § 22 in fin. Neumann S. 44 u. bes S. 48. 568 ff.

[15]) Neumann S. 568 ff.

[16]) Scacc. p. 492.

tere vom Interesse des Wechsels[17]). Neumann selbst führt an, dass die deutschen Synoden des siebenzehnten Jahrhunderts mehrfach von Neuem die Beobachtung der kanonischen Kirchenvorschriften einschärfen. Das ist vollkommen richtig. Unmöglich konnte sich die Kirche der Inkonsequenz schuldig machen, zugleich den Darlehnszins zu billigen. Die Beschlüsse der Brixener Synode von 1603 und der Constanzer von 1609, auf die sich Neumann stützt, sprechen nicht die Zulässigkeit des Darlehns aus, sondern bestätigen nur, was unten näher in seiner Entstehung zu entwickeln sein wird, dass unter dem Titel einer anderen Vereinbarung, namentlich unter dem des taxirten Interesses, vertragsmässige Prozente vorkommen konnten, die man auch *usurae* nannte und, um wenigstens Uebermaass zu vermeiden, in bestimmter Weise limitirte[18]). So sehr solche Interessen den Zinsen auf's Haar gleichen, so waren sie doch nach den Auseinandersetzungen der Doktrin etwas Anderes, als die fortwährend verbotene Kreditvergütung in Gestalt von Darlehnszinsen. Schliesslich konnte selbst bei dem Darlehn unter legitimem Titel, namentlich unter dem des Interesses[19]) Etwas genommen werden. Diese letzte und alle sonstigen Moderationen, welche die alte Wucherstrenge allmählich erfahren hatte, fasste Benedikt XIV. später in seiner berühmten Encyklika vom 1. November 1745 zusammen. Allein so gewiss hielt er dabei den Kern des Wucherdogma's fest, dass in Bezug auf dieses selbst denen nicht der leiseste Zweifel beiging, welche bereitwilligst die Milde des Papstes acceptirten[20]). Ja so fest sass auch dann noch die kanonische Wucherlehre, dass die Benedikt'sche Milde besonderer Vertheidigung bedurfte. Denn eifrige Kanonisten bestritten dem damals noch nicht unfehlbaren Papste die Befugniss, auch nur soweit Nachsicht zu üben, geschweige denn die Zinslosigkeit des Darlehns anzutasten[21]).

Dem Misverständniss, als habe die Kirche selbst jemals den ursprünglichen Lehrsatz widerrufen, beugt überdies auch die neueste orthodoxe Literatur vor, welche bei allen Zugeständnissen an das prak-

---

[17]) S. unten II vom Wechsel § 10 Not. 20.

[18]) Das ist der Sinn der Brixener und Sittener (1626) Beschlüsse, die Neumann S. 572 mittheilt.

[19]) S. darüber unten den betr. Abschnitt III.

[20]) S. darüber den *Rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras*, Ingolstad. 1747, theils aus Dissertationen des J. J. Barth und G. J. Kliber *sub praesidi P.* Francisco Zech, theils aus einer eigenen Abhandlung *autore* Zech bestehend.

[21]) Vgl. die Polemik in dem oben (Not. 19) erwähnten Werk *dissert.* II § 385 sqq. gegen P. Daniel Concina.

tische Leben noch heute für die Wahrheit und Gültigkeit des Wucherverbotes eintritt[22]). Wie sich die weltliche Gesetzgebung in Deutschland gestaltete, wird unten noch berührt werden.

Bedarf es noch eines weiteren Belegs, dass die Kirche im siebenzehnten Jahrhundert nie daran gedacht hat, das Wucherverbot aufzugeben, so wird er überreichlich durch die Literatur geliefert. Wie hätte die katholische Doktrin, die theologische und juristische, noch die volle Rechtsbeständigkeit des Wuchergesetzes zur Grundlage ihrer Darstellung machen können, wenn die Kirche selbst dogmatisch oder rechtlich dieses Gesetz zurückgenommen oder auch nur in Zweifel gestellt hätte?

Die Literatur der Wucherlehre ist in dem Zeitraume, den wir hier betrachten, noch reicher als früher. Durch die angedeuteten Schwierigkeiten wird sie der Tummelplatz theologischer und juristischer Ausführungen.

Unter den Autoren kann man der Uebersicht halber wohl unterscheiden Juristen und Theologen-Juristen. Rein theologische Werke gehen uns nicht an. Wir bedürfen ihrer nicht für dieser Periode. Denn übergross ist die Zahl solcher Moralisten, die zugleich Theologen und Juristen sind. Freilich erweist sich der Gegensatz gegen reine Juristen nichts weniger als tief. Einerseits sind jene Moralisten grossentheils so vollständig in den Rechten bewandert, arbeiten so sehr auch mit dem ganzen Material der Jurisprudenz und keineswegs nur für die Zwecke des Gewissensforums, sondern ebenso für den Gebrauch im weltlichen Gericht, dass sie auch von den Fachjuristen nicht nur als Genossen, sondern oft als Autoritäten selbst auf dem echt juristischen Gebiete angesehen werden. Andererseits ist bei echten Juristen die Darstellung oft dergestalt mit moralischen und dogmatischen Begründungen durchsetzt, dass sie zugleich als halbe Theologen erscheinen. Indessen die Schriftsteller der Epoche selber unterscheiden meist in ihren Literaturnotizen Juristen und Theologen, unter welchen letzteren eben die lange Reihe der für das Verkehrsrecht wichtigen Moralisten gemeint ist.

Ich hebe hier nur die am meisten genannten hervor.

Hierher gehören namentlich der Spanier Dominicus Sotus mit seinem grossen Werk *de justitia et jure*, in dem er das ganze öffentliche und Privatrecht vom Standpunkte der kanonischen Moral behan-

---

[22]) Vgl. Neumann S. 570 Not. 1 und Funk in der S. 3 Not. 3 citirten Schrift.

delte, darunter dann im sechsten Buch die Lehre von der Usura, Medina Conradus, Garcia, Lopez[23]) über die Vertragslehre. Michael Salon verfassste einen Kommentar zu den Quästionen des Thomas von Aquino, der 1608 erschien. Wir brauchen uns indessen bei ihnen nicht länger aufzuhalten, weil wir in den sogleich zu nennenden drei Jesuiten, Molina, Lessius und Azorius, eine überaus vollständige Uebersicht über Alles das empfangen, was diese Moraltheologie oder Moraljurisprudenz leistet.

Ehe wir die letzteren genauer bezeichnen, sind jedoch einige Autoren einzuschieben, die der Zeit nach vorangehen und die dadurch, dass sie zu den Juristen gerechnet werden, einen recht deutlichen Beweis liefern, wie wenig innerlich die orthodoxe Rechtswissenschaft von der orthodoxen Moraltheologie zu unterscheiden war. Ich erwähne sie deshalb, weil gerade diese bei Juristen und Theologen gleichmässig in Ansehen standen.

Der erste ist Johann Baptist Lupus (Geminianus). Er schrieb gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, jedenfalls nach 1571, da er die Bulle Pius V. von 1571 anführt, vier Kommentare, zwei zu Stellen des römischen, zwei zu Stellen des kanonischen Rechts, insbesondere zu dem berüchtigten c. 19 X. *de usuris* 5, 19. Sie finden sich dann unter einem allgemeinen Titel[24]) zusammengestellt. In dieser Gestalt ist es die weitaus umfassendste Darstellung der gesammten Wucherlehre, die bis zu diesem Zeitpunkt vorhanden. Nicht nur wird die Begründung der Hauptsätze ausführlich erörtert, sondern auch die Anwendung auf die einzelnen Geschäftsarten nachgewiesen. Die Schrift zeichnet sich verhältnissmässig durch Klarheit vor andern aus[25]).

Der zweite Martinus Navarrus de Azpilcueta, ein Spanier. Er widmete sich 1520 der Theologie und dem kanonischen Recht, wurde Regularkanonikus und Universitätslehrer zu Tolosa, Salamanca, Coimbra. Später legte er das Lehramt nieder und hielt sich, nachdem er Navarra, Kastilien, Frankreich und Italien durchwandert, sechsundzwanzig Jahre in Rom auf, wo er hochgeehrt[26]) und hochbetagt 1586 starb. Er liefert ein Hauptbeispiel der Verbindung von Theologie und Jurisprudenz. Von seinen Schriften, die sonst noch in vielen Monographien

---

[23]) *De contractibus;* Garcia Barcinon 1583; Brix. 1596; Lopez Salam. et Lugd. 1592.

[24]) *de usuris et commerciis illicitis*; *Tract. tract.* VII, fol. 113—151.

[25]) Ueber ihre besondere Bedeutung für die Wechsellehre s. unten II, § 6. Not. 67.

[26]) Ranke, Gesch. der Päpste I, S. 507.

bestehen[27]), dient den Juristen namentlich sein Handbuch für Beichtväter (*manuale confessariorum*) mit denen er sich älteren Vorgängern anschliesst[28]), oft als Stütze der Sätze über den Wucher.

An dritter Stelle ist ein anderer Spanier zu nennen, der Schüler und Zeitgenosse des Navarrus, Didacus Covarruvias de Leyva. Um 1543 interpretirte er das kanonische Recht zu Salamanca. Eine Zeit lang war er Richter in Granada, dann soll er sich als Erzbischof nach S. Domingo begeben haben. Er starb 1586 als Präsident von Kastilien[29]). Seine Entscheidungen praktischer Fragen[30]) genossen weit über Spanien und die nächste Zeit hinaus hohes Ansehen. Sie enthalten natürlich keine Gesammtdarstellung der Wucherlehre, aber eine Menge von Erörterungen einzelner in dieselbe einschlagender Fragen, in denen sich überall der korrekteste Kanonist bewährt.

Kehren wir zu den Moraltheologen zurück, so ist es sicher kein Zufall, dass vorzugsweise Jesuiten sich mit der Wucherlehre eifrig beschäftigten. Durch die Praxis des Verkehrs, theilweise auch schon durch die Doktrin, wie die eines Molinäus, wurde die Wucherlehre in die Lage versetzt, vertheidigt werden zu müssen. Niemand war mehr berufen für die Vertheidigung einer für die Kirche so wichtigen Lehre einzutreten und Niemand dazu durch Gelehrsamkeit und Dialektik mehr befähigt, als gerade Jesuiten[31]). Wie kein Anderer verstanden sie es, der Wirklichkeit mit einer Bereitwilligkeit gerecht zu werden, die oft in Erstaunen setzt, dabei aber weit entfernt, dem Prinzip Etwas zu vergeben, mit den Widersprüchen gegen das Prinzip durch immer neue kasuistische Unterscheidungen sich abzufinden, und so erst recht das, was sie kanonische Gerechtigkeit nennen, die geistliche Ueberwachung des Verkehrsrechts bis in die feinsten Ausläufer zu verfolgen[32]).

Es sind vorzugsweise Drei, die wegen ihrer Kenntnisse und wegen ihres Scharfsinns lange Zeit, nicht blos von den kanonistischen Schriftstellern, sondern auch von den Juristen hochgehalten wurden. Neben ihnen kommen für uns die Leistungen des Juan Mariana, des einzigen Jesuiten, auf den Contzen[33]) aufmerksam macht, weniger in Betracht. Während Mariana, von den Autoren des Verkehrsrechts nicht ein ein-

---

27) S. *Lipenii biblioth. juridica-realis, index s. v. Aspilcueta.* Vergl. Panzirol. III, c. 55.

28) Stintzing S. 530.

29) Panzirol. III, c. 56; Jöcher's Gelehrtenlexicon „Covarrucias".

30) *libri variarum resolutionum practicarum quaestionum.*

31) Vgl. Ranke, Gesch. der Päpste I. S. 217 ff. S. weiter II. S. 278. 349.

32) Ueber ihre Macht im 17. sec. s. Ranke II. S. 122 ff.

33) Gesch. der volkswirthsch. Literatur S. 207.

ziges Mal citirt, sich nur in allgemeinen politischen Betrachtungen ergeht, die allerdings theilweise auch für die Volkswirthschaft in Anspruch genommen werden mögen, ohne jedoch in dieser Beziehung besonders Neues und Wichtiges zu bieten, schöpfen wir bei den hier zu nennenden, die sich fast auf jedem Blatt bei Scaccia, Raphael u. A. erwähnt finden, die umfassendste Kenntniss der Praxis und Theorie des Verkehrsrechts und damit zugleich der wirthschaftlichen Grundansichten.

Die drei, mit denen wir uns vielfach beschäftigen werden, sind Molina, Lessius und Azorius.

Ludovicus Molina, geboren zu Cuenca in Spanien 1535, trat 1553 in den Jesuitenorden. Er lehrte zunächst in Portugal zu Coimbra Philosophie und Theologie, dann interpretirte er zwanzig Jahre hindurch an der Akademie zu Evora den Thomas von Aquino. Erst im letzten Jahrzehnt seines Lebens trat er als Schriftsteller auf. Er starb 1600. Sein Wissen und sein Scharfsinn wurde ebenso gepriesen, wie sein Karakter und seine Rechtgläubigkeit[34]. Seiner Werke sind drei. Zwei davon sind rein theologischen Inhalts[35] und interessiren uns nicht. Dagegen geht uns umsomehr sein drittes Werk (*de justitia et jure*) an, das in drei Abtheilungen 1593 bis 1600 erschien. Die Edition der dritten Abtheilung wurde erst nach dem Tode des Verfassers von dem Madrider Jesuitenkollegium besorgt. Das Werk ist in der Folge mehrfach neu aufgelegt werden[36].

Wie Molina im Eingange anführt, hat ihm gleich anderen, S. Thomas die Anregung gegeben; aber nicht blos so, dass er nur den theologischen Standpunkt festhielte. Er will vielmehr durchweg auch dem juristischen entsprechen.

Die Ausführung bewegt sich in 760 Disputationen, jede eine Abhandlung für sich, aber doch so, dass sie in ihrer Aufeinanderfolge die betreffenden Abschnitte der Rechtslehre ziemlich erschöpfend darstellen. Die für uns wichtigsten Abschnitte, diejenigen, welche die Rechtsgeschäfte und die Wucherdoktrin enthalten, finden sich im zweiten Theil. Auch der dritte, namentlich die Güterverhältnisse in Spanien betreffend, ist beachtenswerth.

Was dem Werke besondern Werth verleiht, ist die Schilderung

---

34) S. die Vorrede in der Ausgabe seines Werks *de justitia et jure*, Colon. 1733.

35) *Concordia liberi arbitrii cum gratiae donis* 1588, und *Commentaria in S. Thomae primam partem* 1593.

36) So noch Coloniae Allobrogum 1733, die Ausgabe, die ich im Folgenden benutze.

der Zustände in Portugal und Spanien. Seine Darstellung hat unbestreitbar eine realistische Färbung, die ihr vor den trockenen Ausführungen Anderer einen gewissen Reiz gibt. Ueberall nimmt er auf die eigenthümlichen Gebräuche und Gesetze der iberischen Halbinsel Bezug. Die Kulturgeschichte kann für die Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse während der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts unstreitig noch manche Ausbeute machen.

Leonardus Lessius, Professor an der Akademie zu Löwen, gab unter demselben Titel (*de justitia et jure*) 1605 ein dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich gewidmetes Werk in vier Büchern, eingetheilt in Kapitel und Dubitationen, heraus. Dasselbe ist eine Ueberarbeitung der Vorträge, die Lessius 11 bis 12 Jahre hindurch öffentlich gehalten hatte. Auch für ihn ist S. Thomas die Grundlage, obgleich er bemerkt, dass er die Ordnung der Quästionen vielfach habe verlassen müssen. Der gelehrte Apparat ist bei Lessius lange nicht so gross, wie bei Molina oder Azorius, obwohl nach unseren Begriffen immer noch reichlich genug. Dagegen arbeitet er weit mehr, als Molina, mit dialektischen Argumenten. Der Unterschied, der dadurch bedingt ist, dass Lessius unter dem Eindrucke der politischen und merkantilen Zustände der Niederlande lebte, während Molina Spanien vor Augen hatte, wird Niemandem entgehen. Sein Ruf war unter den Juristen fest begründet. Scaccia bezieht sich auf ihn bei jeder Gelegenheit. Raphael zählt ihn zu den besten Kennern des Wechsels.

Der dritte ist ein Deutscher, Johannes Azorius aus Lorch (Lorcitanus). Seine moralischen Institutionen (*institutiones morales*) in drei Bänden umfassen das ganze Gebiet der Moraltheologie und Moraljurisprudenz. Die Approbation des ersten und zweiten Theils ist vom 16. Juli 1600. Wir haben es hier allein mit dem dritten Bande zu thun, der posthum 1612 zu Köln erschienen und dem Bischof Johann Gottfried von Bamberg gewidmet ist. Er enthält eine Bearbeitung des gesammten Verkehrsrechts. In der Vorrede wird bemerkt, dass bei dem Tode des Verfassers Manches in einer Gestalt geblieben sei, an der derselbe, wenn er es erlebt hätte, noch geändert und gebessert haben würde. Indessen auch schon in der vorliegenden Gestalt hat gerade dieser dritte Theil sich rasch die allgemeinste Schätzung erworben und bewahrt. Grosse Gelehrsamkeit, scharfes Urtheil lässt sich ebenso wenig absprechen, als tüchtige Beobachtung des Lebens und eine darauf gegründete Entgegenkömmlichkeit, die weit absticht von der schroffen, jede bedenkliche Erscheinung abwehrenden Haltung Anderer.

Mit diesen drei bedeutendsten Moralisten ist die Reihe keineswegs abgeschlossen. Der Schriftsteller ähnlicher Tendenz folgt noch eine lange Reihe.

Aus ihnen mag, um der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts gerecht zu werden, noch besondere Erwähnung finden der Jesuit Josef Gibalinus. Sein 1656 zu Lyon erschienenes Werk[37]) fasst abermals die ganze Wucherlehre zusammen. Seine Grundlagen sind hauptsächlich Molina und Lessius. Wenn auch dem Stoffe, wie der Methode nach in der stereotypen Art der Vorgänger sich bewegend, verdient doch das Buch einiges Interesse insofern, als darin bereits die neuere Literatur bis zu Raphael, noch mehr aber insofern, als darin sogar die Widersacher Molinäus, Grotius, Salmasius, berücksichtigt werden. Nach der Vorrede fühlte sich der Verfasser angeregt durch Predigten, welche zu Lyon gegen die Kapitaleinlagen auf feste Gewinnprozente, wie sie dort allgemein üblicher Weise Jedermann bei Geschäftsleuten machte, gehalten worden waren. In diesem Punkte sucht er dem Verkehrsbedürfniss mit möglichster Nachgiebigkeit zu Hülfe zu kommen. Allein an entscheidender Stelle[38]) erklärt er, dass es ihm zugleich wesentlich darum zu thun sei, die ketzerische Meinung von der Erlaubtheit des Darlehnszinses, die anscheinend von dem Strassburger Kollegium ausgesprochen werde, und seit Cloppenburg in den Niederlanden Fortschritte mache, entschieden zu bekämpfen.

Just Henning Böhmer[39]) legt ausserdem noch besonderes Gewicht auf Hon. Leotardus von Nizza. Indessen kann füglich auf weitere Aufzählung von Namen und Werken verzichtet werden. Wer dazu Neigung verspürt, hat zur Sammlung überreiche Gelegenheit, wenn er die Citate bei Gibalinus[40]), Cardinalis de Luca, Ansaldus oder auch Gonzalez Tellez[41]) vergleicht. Fast dünkt es unverständlich, wie ein solcher Aufwand an gelehrter Arbeit in einer Lehre herrschen konnte, die nach unseren heutigen Begriffen bereits überreif zum Untergange war. Aber vielleicht gerade deshalb wurden die orthodoxen Gelehrten nicht müde, immer wieder dieselben Lehren, dieselben Streitfragen, dieselben Lösungen nach derselben Methode, mit einem lawinenhaft

---

37) J. Gibalini *de usuris, commerciis deque aequitate et usu fori Lugdunensis tractatio bipartita utrique foro perutilis.*
38) Lib. 1. c. 7.
39) *Jus eccl.* V. 19, § 2.
40) S. z. B. lib. 1. c. 2. art. 7 n. 3 sqq.
41) S. z. B. *comm.* in c. 3 X. h. t. 5, 19 n. 5 in fin.

wachsenden Material an Citaten, Referaten und polemischen Beleuchtungen vorzunehmen.

Warum in diesem Gebiete der Moraltheologie und der Rechtswissenschaft gerade die Jesuiten eine hervorragende Thätigkeit bewiesen, wurde bereits angedeutet. Wie Ranke[42]) sehr richtig bemerkt, waren sie keineswegs darauf aus, nach Art der ascetischen Gelehrten des Franziskaner- oder Dominikanerordens zu Gunsten idealer Vorstellungen über das reale Leben hinwegzusehen. Die Wucherlehre hinderte sie nicht, den weltlichen Geschäften, nicht blos des Ackerbaues, sondern auch der Industrie und des Handels volle Aufmerksamkeit und Pflege zu widmen, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn sie unbeschadet natürlich des unfehlbaren und für die Herrschaft der Kirche so wichtigen Dogmas, in der Anerkennung höchst bedenklicher Erscheinungen mit einer Konnivenz gegen das Bedürfniss und die Usancen des Verkehrs zu Werke gingen, die das Aeusserste darstellt, was möglich erscheint.

Die juristische Literatur blieb, soweit sie unter dem Einflusse der katholischen Orthodoxie stand, also namentlich in den romanischen Ländern, der Wucherlehre durchaus getreu. Dies gilt nicht blos von den Schriftstellern des kanonischen Rechts. Wie es dort aussah, lehrt am besten der bekannte Kommentar des Gonzalez Tellez zu dem betreffenden Dekretalentitel. Es gilt auch von denen des Civilrechts. Sogar deutsche Autoren folgen noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts demselben Zuge. Als Beispiel, um zu zeigen, wie sehr auch deutsche Juristen der Wuchertheorie anhingen, obwohl diese in der praktischen Uebung stets Widerstand[43]) und zu jener Zeit auch schon doktrinelle Bekämpfung erfahren hatte, braucht nur der berühmte Kameralschriftsteller Andreas Gaill (gest. 1557) genannt zu werden[44]).

Innerhalb der juristischen Literatur müssen vorzugsweise diejenigen Darstellungen betrachtet werden, welche das Recht des Handelsverkehrs zum Vorwurf nehmen. Dort kommt nothwendig zum Vorschein, wie sich die Wucherlehre zu den Strömungen und Formen der Geschäftswelt verhielt.

Sollen wir hier zurückgreifend bei den älteren Erzeugnissen der Handelsrechtslehre anheben, so werden die Aufzeichnungen der Handels-

---

42) Gesch. der Päpste III. S. 128.
43) Boehmer l. c. § 30 sqq.; cf. § 23.
44) Cf. Gaill. *obs.* II, 5. 6.

gebräuche von Pegoletti und Uzzano[45]) von den Juristen nicht erwähnt, Cotrugli[46]) nur selten, eher noch Nider, dessen Schrift oben erwähnt worden ist[47]). Eine bedeutendere handelsrechtliche Literatur beginnt mit Straccha erst im sechszehnsen Jahrhundert und besteht bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fast nur aus den Werken von Italienern, zu denen noch einige spanische und ein deutsches hinzutreten.

Die hauptsächlichsten Autoren sind hier in ihrem Zusammenhange mit der Wucherlehre zu karakterisiren.

Der erste ist Benvenuto Straccha von Ancona, mit seinen Abhandlungen, unter denen besonders der um 1550 erschienene Traktat über die Handelschaft[48]) für uns erheblich erscheint. Gleich der Anfang lehrt, wie sehr sich die Betrachtung um die Wucherlehre dreht. Die erste Frage ist, ob der Handel überhaupt erlaubt sei. Der Jurist führt aus, dass Chrysostomus nur den wucherischen Handel verworfen habe; dagegen zu behaupten, aller Handel sei unerlaubt, wäre ein Widerspruch gegen andere Zeugnisse des kanonischen Rechts und die bedeutendsten Autoritäten, wie namentlich S. Thomas, der den Handel, obwohl er Gewinn sucht, zugelassen hat; wenigstens dann, wenn der Kaufmann den Gewinn nicht sucht als letzten Endzweck der Thätigkeit, sondern um sein oder der Seinigen Bedürfnisse zu erzielen, oder zu einem andern sittlichen (*honestum*), sei es auch nicht gerade nothwendigen Zweck[49]). Die Ansicht, dass die Glosse schlechthin alle Kaufmannschaft für legitim erklärt habe, wird mit Anderen verworfen. Der schlechte, insbesondere der wucherische Kaufmann ist gar kein Kaufmann[50]).

Dies genügt zur Karakteristik. Wenn auch Straccha keineswegs die Wucherlehre *ex professo* darstellt, so liegt doch die Rücksicht auf dieselbe durchweg in den Punkten zu Grunde, wo er auf dieselbe irgend stösst. Am bedeutendsten sind in dieser Beziehung die Ausführungen über Kauf und Kaufpreis, in denen er bei allem Abscheu vor Wucher zugestehen muss, dass auch zu Ancona eine starke Gewohnheit gegen die volle Strenge herrsche[51]), und über das Geld[52]). Im

---

45) Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, 2. Aufl. I. S. 34.
46) Goldschmidt a. a. O. S. 35.
47) S. oben § 2. Not. 83.
48) B. Stracchae *tractatus de mercatura.*
49) Stracch. l. c. P. 1. no. 29; cf. weiter p. 63 n. 4—5.
50) Stracch. l. c. n. 30. 31.
51) Stracch. l. c. n. 34—37.
52) Stracch. l. c. n. 75 sqq.

Uebrigen sind es in diesem wie in den anderen Traktaten[52]) nur vereinzelte Bemerkungen, welche in die Wucherlehre einschlagen.

Der Traktat des Boninsegnus oder Boningisius de Siena[53]) wird in der Folge mitunter citirt, dagegen ein anderer von J. C. Pedrezzano[54]) fast niemals.

Alles, was über das Verkehrsrecht und insbesondere über den Wucher zu sagen, fasst zusammen der Römer Sigismund Scaccia in seinem zuerst 1618 erschienenen Werk[55]), das von da ab für das Handelsrecht in den romanischen, wie germanischen Ländern die Hauptautorität bildete. Auf dieses Werk werden wir uns im weiteren Verlaufe der Darstellung hauptsächlich stützen können. Wie kein anderes weist es, indem überall die Lehrmeinungen auch der älteren Zeit getreulich referirt werden, in umfassender Weise den Bestand der Wucherlehre nach. Wir müssen auf die Tendenz und den Karakter des Buchs noch näher zurückkommen[56]). Einstweilen mag vorausgeschickt werden, dass es in den Jahren 1616—1618 das päpstliche Imprimatur erhielt. Die dazu verordneten Beamten, der Interpret des kanonischen Rechts im Kollegium Romanum Lucian, der Professor der Theologie Banchetti vom Orden der Minoriten, der Jesuit Santarelli und der apostolische Referendar Macchiavelli bezeugen einstimmig, dass es nur korrekte Doktrin (*doctrinam admodum catholicam*) enthalte und nirgends ein Widerspruch gegen das kanonische Dogma entdeckt worden sei.

Auf Scaccia folgt Raphael de Turri, ein Genueser, mit seinem 1645 edirten Tractat über den Wechsel[57]), der an dieser Stelle zu erwähnen ist, weil er über den Wechsel hinaus eine Menge von erheblichen Ausführungen über verwandte Geschäfte enthält und daher viele allgemeine Auffassungen der Wucherlehre darbietet. Wir werden nicht blos im Abschnitt vom Wechsel, dort freilich ganz vorzugsweise, auf Raphael rekurriren müssen.

Auch Raphael überreichte seine Darstellung dem Jesuitengeneral Mucio Vitellio zur Genehmigung, die ihm durch den hierzu beauftragten Pater Aloisius Jugularis ertheilt wurde. Obwohl Genueser, bekennt er sich als getreuen Anhängen des Wucherdogmas und, wenn er gleich dasselbe vielfach freier auslegt, um nicht zu sagen, glücklich umgeht, so

---

52) *de decoctoribus, de adjecto, de assecuratione etc.*

53) *Tractatus negotiationum, Florent.* 1587.

54) *de mercatura et navibus Venet.* 1599.

55) Sigism. Scacciae *tractatus de commerciis et cambiis.* — Goldschmidt S. 37; dessen Urtheil S. 35 a. E. im Folgenden widerlegt werden wird.

56) S. unten noch Not. 65.

57) Raph. de Turri *tractatus de cambiis.* S. auch Biener Abh. S. 83.

ist doch die Frage, wie es nach dem Wucherdogma um die rechtliche Konstruktion der Verkehrsformen, namentlich des Wechsels steht, durchweg die erste.

Nach Raphael sind von italienischen Schriftstellern aus dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts noch zu nennen Johann Baptista Kardinalis de Luca und der Florentiner Ansaldus de Ansaldis, endlich aus dem Anfang dss achtzehnten Jahrhunderts der Genueser Josef Maria de Casaregis.

Alle drei haben uns nur sogenannte Diskurse, Erörterungen praktischer Rechtsfälle hinterlassen, nicht theoretische Erörterungen, wie Scaccia und Raphael. Sie schliessen sich also wesentlich den Dezisionen der Rota zu Genua und zu Rom an, die uns in mehreren Sammlungen und Ausgaben überliefert sind[59]). Für die Kenntniss der praktischen Handhabung des Rechts und auch des Wucherrechts sind sie natürlich von hoher Bedeutung; einen vollen Ueberblick über die Wucherdoktrin dagegen können sie nicht bieten, da stets nur im einzelnen Fall einzelne Fragen behandelt werden.

Verhältnissmässig am wenigstens für unsern Zweck leisten, so interessant sie sonst vom juristischen Standpunkte aus erscheinen, die Diskurse des Casaregis[60]). Mit der Wucherlehre befassen sie sich verhältnissmässig sehr wenig.

Ungleich mehr redet von der Usura Kardinalis de Luca (gestorben 1683) in der ungeheuern Sammlung seiner Gutachten[61]). In dem ersten Theile des fünften Buches sind unter der Rubrik vom Wucher und Interesse 43 Diskurse zusammengestellt, und es bedarf nur der Einsicht der beigegebenen Summe dieses Abschnitts, um zu erkennen, dass auch hier noch, unter Berücksichtigung einer Menge von neueren Juristen und Moralisten in allen wesentlichen Stücken dieselben Sätze der Wucherlehre vertreten werden, wie bei Scaccia. Das gilt denn auch von den weiter anschliessenden Abschnitten des fünften Buchs, in welchen Gutachten über Fragen des Wechsels, des Rentenvertrags, der Sozietät gesammelt sind, und von Abschnitten des siebenten und achten über das Kaufgeschäft und über Kreditleistung.

Aehnlich verhält es sich mit der Sammlung des Ansaldus[62]).

---

59) Biener a. a. O. S. 82. 83; Goldschmidt S. 37. 38.

60) Casaregis *discursus legales de commercio*, zuerst 1719. S. Goldschmidt S. 37.

61) Joan. Baptista Cardinalis de Luca *theatrum veritatis et justitiae*. in 15 Büchern.

62) Ansaldi de Ansaldis *discursus legales de commercio et mercatura*. 1689. Goldschmidt S. 37.

Nur müssen diejenigen Abhandlungen, welche in die Usuralehre einschlagen, vereinzelter herausgesucht werden. Da Ansaldus als Auditor und Dekan der Rota Romana thätig war, erklärt sich zur Genüge, dass er, wenn auch mit der nach den Zeitverhältnissen gebotenen Konnivenz, als getreuer Bekenner des Wucherdogmas arbeitete.

Von ausseritalienischen Schriftstellern sind nur zu nennen der Spanier Hevia und der Deutsche Marquard. Aus anderen Ländern lässt sich bis zur zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts eine spezifisch handels- oder verkehrsrechtliche Literatur nicht zusammentragen.

Hevia Bolaños verfasste eine 1619 zu Madrid erschienene Darstellung des Handelsrechts[63]); trotz des Titels ein verhältnissmässig nicht sehr umfängliches Werk. In dem sechszehnten Kapitel des ersten Buches entwickelt der Verfasser die Lehre von der Usura, ganz im alten Sinne. Seine Hauptautoritäten sind Medina und Navarrus.

Einen wunderlichen Eindruck macht der Lübecker Johannes Marquard (gest. 1668)[64]) in seinem Buch über Handelsrecht[65]). Offenbar bewegt er sich höchst unsicher. Zwar beginnt er nicht mit der Untersuchung, ob Handel überhaupt erlaubt sei, wie die Früheren, aber doch mit der Untersuchung über die Vorzüge und die Nothwendigkeit des Handels. Von dem Wucher handelt das vierte Kapitel des vierten Buchs. Dort wird sogleich an der Spitze Salmasius angerufen, allein im weiteren Verlauf der Darstellung wogt es höchst unklar durcheinander. Orthodoxe Schriftsteller, Bibelstellen, Kanonisten auf der einen, Widersacher, wie Molinäus und Salmasius, neue Gesetze und moderne Juristen auf der andern Seite, werden gleichmässig benutzt. Jedenfalls fehlt, wie auch die folgenden Abschnitte lehren, viel daran, dass sich der Verfasser von den kanonistischen Erinnerungen — er hatte in Italien studirt — wesentlich losgemacht hätte.

Kehren wir von dieser Aufzählung einiger späteren Werke zu Scaccia zurück, so erscheint es unerlässlich, einen kurzen Abriss seiner Grundansichten über das Recht zu geben. Er entwickelt dieselben an verschiedenen Stellen ausführlich. Daraus ist nicht nur ein tieferer Blick in die Anschauungen der Moralisten, auf die sich hierbei überall

---

[63]) Joannis de Hevia Bolani *labyrinthus commercii terrestris et navalis*. Goldschmidt S. 36.

[64]) Goldschmidt S. 37.

[65]) J. Marquardi *tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum* 1662.

bezogen wird, und, indem Scaccia denselben durchweg folgt, Einblick in den unmittelbaren Zusammenhang der Jurisprudenz mit der Moraltheologie zu gewinnen; es ist auch zum Verständniss der folgenden Ausführungen in ihren Einzelnheiten durchaus nothwendig, zu wissen, wie ein orthodoxer Jurist sich den Aufbau des Rechtssystems dachte.

Es gibt nach Scaccia einmal ein Naturrecht (*jus naturae*), identisch mit dem göttlichen Recht (*ius divinum*). Dieses steht über jeder menschlichen Satzung. Weder Gewohnheit, noch Gesetz, Dispens, Statutenbestimmung, weder ein weltlicher Herrscher, noch selbst der Papst kann daran Etwas ändern [66]; ja nicht einmal Gott kann davon dispensiren oder dispensirt davon, weil es identisch mit der Natur und Wahrheit ist, mithin Dispens gegen Natur und Wahrheit wäre [67]. Der Papst als Stellvertreter Christi hat nur die Befugniss, das göttliche Recht zu interpretiren und zu deklariren, was nothwendig wird, je mehr die Bosheit der Menschen das an sich einfache Naturrecht in Zweifel stürzt [68]. Aus der Auslegung des göttlichen Rechts durch den Papst und die Kirche entspringt das kanonische Recht [69], das in diesem Sinne keineswegs mit dem göttlichen Rechte identisch ist, wenn es auch denselben Zweck hat, wie letzteres, nemlich die Menschen zum Guten anzuhalten [70]. Denn in der Interpretation kann sowohl der Papst, als auch die Kirche, so sehr sie in der Regel als Hüterin der Wahrheit gelten muss [71], irren. Das göttliche Recht steht immer als ewige Wahrheit über dem positiven Recht der Kirche [72].

Die wissenschaftliche Pflege des göttlichen oder natürlichen Rechts, welche Manche den Theologen überweisen, vindizirt Scaccia, wenn er auch für angezeigt hält, dass der Papst vor seinen Erlassen den Rath von Theologen hört, vorwiegend den Doktoren des kanonischen Rechts; so sehr, dass nicht nur sie allein im weltlichen Gericht, wo nach kanonischem oder gar nach säkularem Recht zu entscheiden ist, mitzureden haben, sondern dass auch die Beichtiger für die Entscheidungen des Beichtstuhls sich wo möglich bei ihnen Raths erholen sollen [73].

---

[66]) Scacc. § 1. qu. 1. m. 312 sqq.
[67]) Scacc. l. c. n. 319. 320.
[68]) Scacc. § 2 gl. 3. n. 108.
[69]) Scacc. § 2. gl. 3. n. 108.
[70]) Scacc. § 1. qu. 7 sd. 2 ampl. 10. n. 43. 44, cf. § 1. qu. 1. n. 319.
[71]) Scacc. cit. ampl. 10. n. 41.
[72]) Scacc. § 1. qu. 1. n. 525 cf. n. 529.
[73]) Scacc. § 1 qu. 1. n. 19 sqq., der darin ziemlich eifersüchtig gegen die

Auch das *jus divinum*, obwohl von Haus aus jedem Herzen eingegraben, bedarf der Erläuterung, namentlich vom theologisch-kasuistischen Standpunkt aus [74]).

Die Theologen unterscheiden gern zwei Arten: positive, d. h. präzeptive oder prohibitive Vorschriften, und, wie sie es nennen, negative, d. h. solche, welche mehr oder minder dem freien Willen (*arbitrio hominum*) Raum verstatten [75]). Scaccia seinerseits erklärt sich lieber für den Gegensatz eines primären und sekundären göttlichen Rechts. Ersteres bezieht sich auf einen idealen unverdorbenen Naturzustand der Menschen, letzteres auf den Zustand der Menschheit, wie er wirklich ist. So ist nach primärem göttlichen Recht Gütergemeinschaft das Wahre, nach dem sekundären dagegen Sondereigenthum [76]).

Natürlich lässt sich mit diesen scholastischen Rubriken viel ausrichten. Will man die volle Konsequenz des Wucherverbotes, das unzweifelhaft Bestandtheil des göttlichen und Naturrechts ist, abschwächen oder abwehren, so hilft sofort die Behauptung, dass die absolute Konsequenz nur auf jenen idealen Zustand (*status incorruptus*) bezogen werden kann.

Das gesammte Recht Gottes wird nicht von Menschen, Fürsten oder Völkern gemacht, es geht aus der Natur hervor [77]), kann daher nur Mögliches befehlen [78]), was ebensogut freilich dahin ausgedrückt werden kann: was es will, ist natürlich. Das göttliche Recht ist stets inkarnirte Wahrheit [79]), gilt daher unabänderlich, für alle Völker und alle Zeiten [80]); aber wieder mit der scholastischen Moderation, dass aus veränderten Gründen auch der gesetzgeberische Wille Gottes sich ändern kann [81]). Dieses Recht trifft auch das Verborgene, lässt keine Uebertretung unbestraft. Es verpflichtet die Gewissen, kommt also im Beichtstuhl zur Anwendung [82]).

Das menschliche Recht (*jus humanum s. positivum*) dagegen ent-

---

Theologen auftritt, was ihn nicht hindert, sie überall zu benutzen. Daraus zieht er dann sieben weitere Konklusionen, n. 29—36.

74) Scacc. l. c. n. 36.

75) Scacc. l. c. n. 55.

76) Scacc. l. c. n. 56 cf. n. 40. 48.

77) Scacc. §. 1. qu. 7. P. 2 ampl. 19. n. 7. 15.

78) Scacc. § 3. qu. 3. n. 12.

79) Scacc. §. 1. qu. 1. n. 529.

80) Scacc. cit. ampl. 19. n. 9. 11.

81) Scacc. l. c. n. 21.

82) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10. n. 41. 44; ampl. 19. n. 13. 37. 61.

steht aus dem Willen des Fürsten oder des Volkes[83]). An einer Stelle wird das weltliche Gesetz geradezu als Vertrag zwischen Fürst und Unterthanen bezeichnet[84]). Jedenfalls soll dasselbe sich auf die Zustimmung des Volks stützen; denn es hat eigentlich keine Geltung, wenn es nicht von dem Volk thatsächlich angenommen wird. Das schliesst jedoch nicht aus, dass auch wider seinen Willen das Volk durch Gesetze des Fürsten gebunden werden kann[85]). Auch das weltliche Recht soll aber der Natur entsprechen[86]), es hat also in dem göttlichen oder Naturrecht seine Quelle[87]). Ueber das Verhältniss beider Rechte zu einander, das Straccha nur flüchtig berührt[88]), lässt sich Scaccia höchst ausführlich aus.

Dabei muss bemerkt werden, dass er und viele andere Juristen stets zweierlei Gerichte (*fora*) im Auge haben. Nicht blos das weltliche Gericht, sondern auch der Beichtstuhl wird als Gericht, Beichte und Absolution als eine Art von gerichtlicher Prozedur betrachtet[89]). Es gibt also ein Gewissens- oder inneres Forum (*forum conscientiae, interius, animae, poli*), in dem Gott richtet durch den Mund des Priesters, und ein irdisches Gericht (*forum terrestre, fori, exterius*, in dem Menschen urtheilen[90]). In jenem wird nach dem göttlichem und natürlichen Recht, nach der Wahrheit, namentlich nach der wahren Absicht geurtheilt[91]), um Gott genug zu thun; in diesem nach dem weltlichen Gesetz, nach Präsumtionen, die der Wahrheit, welche hier oft verborgen bleibt, vorgehen, um dem Gemeinwesen und den Betheiligten genug zu thun[92]).

Trotz dieser generischen Verschiedenheit sucht aber Scaccia, da sonst schwerlich mit dem Wucherverbot, das zweifellos aus dem göttlichen und Naturrecht stammt, und dessen Folgen fertig zu werden wäre, beide Rechte möglichst zu versöhnen. Dies ist namentlich der Zweck der mehrerwähnten neunzehnten Ampliation.

Er fragt sich, ob überhaupt eine wirkliche Differenz zwischen

---

83) Scacc. l. c. ampl. 19. n. 6. Die wunderlichen Ansichten über *consuetudo* übergehe ich.
84) Scacc. l. c. n. 138.
85) Scacc. § 1. qu. 1. n. 318 cf. n. 507; cit. ampl.. 19. n. 39.
86) Scacc. § 2. gl. 5. n. 99.
87) Scacc. cit. ampl. 19. n. 14. 38.
88) Stracch. p. 161 n. 20—23.
89) S. auch Stintzing S. 489.
90) Scacc. § 1. qu. 1. n. 534.
91) Scacc. § 1. qu. 1. n. 213. 528 sqq.
92) Scacc. l. c. n. 543. 31.

menschlichem und göttlichem Gesetz bestehe, und kommt ungeachtet scheinlicher Gründe für die Bejahung zu einer Verneinung der Frage. Denn sie verhalten sich zu einander nur wie Theile zum Ganzen. Auch das weltliche Gesetz (kanonisches, wie civilistisches) wurzelt in dem göttlichen oder natürlichen Gesetz. Das weltliche Gesetz ist nur dann ein wahres Gesetz, wenn es vor dem göttlichen gerechtfertigt erscheint; daher auch stets aus dem göttlichen Recht zu erklären und unmöglich im Stande, dem letzteren zu derogiren. Von diesem Punkte aus werden dann die angeblichen Gegensätze wirksam bekämpft. Andererseits erscheint aber auch das weltliche Gesetz selbst im Gewissensforum, freilich nicht ohne einige beschränkende Voraussetzungen, vollkommen verbindlich. Ist doch die Gewalt des Gesetzgebers von Gott und das weltliche Gesetz Ausfluss des natürlichen Rechts

Dann folgen Ausführungen über die Wirkungen der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz. Der Umstand, dass dem Prohibitivgesetz zuwidergehandelt ist, soll nicht ohne Weiteres zur Restitution ver pflichten. (Nr. 53. 98—111). Aber wie sieht es mit der Restitutionspflicht im Forum der Beichte aus? Das ist eine der allerschwierigsten Materien, und doch eine der wichtigsten (Nr. 56—142). Auf die Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Es genügt, aus diesen Andeutungen zu ersehen, wie in einem juristischen Werk Theologie und und Jurisprudenz, Moral und Recht auf das Engste verbunden sind in gleicher scholastischer Behandlung. Das ist die Methode, in der von dem Wucherdogma aus das ganze Verkehrsrecht durchgearbeitet wird, um den Karakter nicht blos weltlicher, sondern zugleich voller kanonischen, moraltheologischer Gerechtigkeit zu schützen.

So malte sich selbst ein Jurist, und zwar noch im Anfange des 17. Jahrhunderts, das Verhältniss zwischen dem kirchlichen und weltlichen Recht in voller Uebereinstimmung mit den Schriftstellern der Moraltheologie aus. Freilich erscheint dies unter den Juristen so ziemlich als eine der letzten Früchte aus der Verbindung von Moral und Recht. Bei den Nachfolgern Scaccia's wird zwar die Verbindung keineswegs principiell gelöst. Allein bei Raphael, Ansaldus u. A. verschwindet doch immer mehr die einst so wichtige Mitberücksichtigung des Gewissensforums. Moral und Recht fingen an, in der Jurisprudenz sich wieder zu scheiden. Bei den Theologen-Juristen waren Moral und Recht, Gewissens- und Rechtsgericht noch immer neben einander zu stellen[93]). Aber die Rechtslehre gewöhnte sich doch, nur vom Recht

93) S. z. B. Gibalin. I, c. 7. art. 7.

zu sprechen, und vergass in der Folge den einst so innigen, von der Theologie aus geknüpften Zusammenhang des Beichtstuhls und des Gerichts so vollständig, dass jetzt jede erneuerte Erinnerung an denselben leicht fremdartig vorkommt.

Während ein Theil der juristischen Doktrin, zumal in den romanischen Ländern, fortwährend die Wucherlehre im Princip, wenn auch oft mit grosser Nachsicht in Betreff der Konsequenzen, noch festhielt, wandte sich allmählich ein anderer Theil auch von dem Princip ab.

Der Einfluss des Humanismus drang bekanntlich auch in die Jurisprudenz ein. Diese ging theilweise von der scholastisch-romanischen Lehre wenigstens auf eine unmittelbarere Betrachtung der altrömischen Quellen zurück. Wo dies geschah, gelangte man zu einer schärferen Trennung der Grundsätze des römischen und des kanonischen Rechts und schob das absolute Verbot des Darlehnszinses, da in den römischen Quellen das Gegentheil bezeugt war, in den Hintergrund. So erklärt Duaren[94]) die Zinsen zwar nach kanonischem Recht für verboten, aber nach Civilrecht für erlaubt. Dass die Theologen zweifelten, ob das göttliche Recht solches zulasse, irrt ihn nicht. Aehnlich äussert sich Alciat, der jedoch über das göttliche Recht strenger denkt[95]). Donell setzt durchaus Zulässigkeit der Zinsen voraus, wie sie im römischen Recht bezeugt ist[96]). Um die kanonischen Verbote kümmert er sich nicht. Dasselbe gilt von Zasius[97]). Wenn er von einem Verbot der Usura redet[98]), so versteht er darunter nicht Verbot des Zinses, sondern Verbot solcher Manipulationen, die auch heute noch neben dem erlaubten Zins als Wucher bezeichnet zu werden pflegen. Cujacius[99]) sieht vollständig von dem Zinsverbot ab und spricht nur von dem römischen Recht.

Indessen alle diese Autoren verhalten sich doch nur passiv gegen die Wucherlehre. Sie kümmern sich nicht darum, weil sie sich nur mit den römischen Quellen beschäftigen; aber sie geben entweder gar kein positives Votum über die Berechtigung des Wucherdogmas ab, oder nur ein sehr unentschiedenes. Da eine Menge, ja die grosse Mehrzahl auch der civilrechtlichen Schriftsteller blindlings der kanoni-

---

94) *in tit. Cod.* 4, 32. und *tit. Dig.* 22, 1. c. 1.

95) *in L.* 1. *Cod. de summ. trinit.* n. 8.

96) S. z. B. *Comm.* lib. XII. c. 12. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 475.

97) Tom. III. *in L. praeses provinc. Dig. de re judic.* n. 1. 5.

98) *Consil.* VI, 31. n. 17.

99) *obs.* III, c. 35; Neumann S. 474.

schen Wucherlehre folgte, kann man keineswegs behaupten, dass das römische Recht an sich das kanonische bekämpft habe[100]). Das thaten nicht einmal jene, welche die reinere Erkenntniss der römischen Rechtsquellen wieder hervorarbeiteten; noch weniger die übrige Doktrin, die nicht das echte römische, sondern nur das romanische, längst mit den Grundsätzen der kanonischen Wucherlehre versetzte Recht kannte. Gleichwohl soll der Einfluss solcher Studien, wie sie Cujaz und Donell machten, nicht geleugnet werden. Indessen bestand er nicht in einer unmittelbaren Widerlegung oder Schwächung der Wuchergesetze, sondern darin, dass er im Verein mit der Thätigkeit der Humanisten den direkten Angriffen auf das Wucherdogma die Wege ebnete und durch den genauen Nachweis, wie sich das römische Recht dem Wucher gegenüber verhielt, ein sehr brauchbares Argument darbot. Darum sah denn auch die Kirche in der blossen Darlegung des römischen Rechts weder eine Gefahr, noch ein Verbrechen.

Anders verhielt es sich mit der principiellen Bekämpfung, welche in dieser Epoche begann und Fortschritte machte.

Es wurde erwähnt, dass Calvin die Zulässigkeit der Darlehnszinsen behauptete und dass ihm darin allmählich Andere nachfolgten. Unter den Juristen ist wohl keiner, der früher für die Verwerfung der Zinslosigkeit eintrat, als der Franzose Carl Molinäus (Dumoulin). Er stimmt im Resultat mit Calvin überein; allein, wie zu erwarten, stützt er sich nirgends auf diesen. Nach dem Inhalte seiner Bücher erhellt vielmehr, dass Molinäus selbstständig und im Wege einer von der Methode Calvins ganz abweichenden Argumentation zu der Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des kanonischen Dogmas gelangte.

Ebendeshalb verdient er als Vorläufer der späteren Gegner der Wucherlehre unzweifelhaft mehr Beachtung, als ihm bis jetzt zu Theil geworden[101]).

Ueber sein Leben und Wirken gibt Molinäus selbst in der Vorrede einer seiner Schriften[102]) einige Auskunft. Nach siebenjährigem Studium und vierundzwanzigjähriger praktischer Beschäftigung als Jurist war er 1546 Rechtskonsulent und Advokat bei dem Pariser Senat. Er führt an, dass er 1559 zuerst als Schriftsteller auftrat mit dem Werk über die Rechtsgebräuche von Paris (*consuetudines Parissienses*). Im

---

[100]) Neumann S. 474 ff.

[101]) Wiskemann a. a. O. S. 85 Not. 3 theilt nur nach Henry, Leben Calvins, Hamb. 1835, mit, dass Dumoulin zu den Vertheidigern des Zinses gehörte.

[102]) *Extricatio labyrinthi de eo quod interest;* ed. 2. Lugd. 1555.

folgenden Jahr wurde er dadurch ausgezeichnet, dass ihn der Senat unter denen nannte, die er, *ut in augustissimum ordinem adciscantur*, zu wählen pflegte. Im Beginne des Jahrs 1546 wurde ihm feierlich die Senatorenwürde verliehen und noch Höheres in Aussicht gestellt (*delatio regiorum codicillorum*). Allein trotz allen Drängens lehnte er selbst die Uebernahme des Senatorenamtes ab, um der wissenschaftlichen Forschung und der Erziehung der Jugend zu leben, die nöthiger sei, als die Ausfüllung eines Platzes im Senat, zu dem leichter noch Andere zu finden.

In der Absicht, dem Gemeinwohl zu nützen, gab er nun im Jahre 1546 die eben erwähnte Schrift heraus, die er dem Senate widmete, weil die Materie derselben den obersten Gerichtshof besonders angehe. Die Lehre vom Interesse könne, wie die nur immer mehr verwickelnden Darstellungen anderer Autoren — daher der Name Labyrinth — lehren, nur von der Kenntniss der Praxis aus verstanden werden. Von dieser aus will er eine Reinigung der traditionellen Theorie vornehmen. Des Widerspruchs gegen die herrschenden Ansichten ist er sich wohl bewusst[103]). Zugleich weist er auf weitere literarische Pläne hin, die er ohne Rücksicht auf Mühe und Lohn, Gesundheit und Familie zu verfolgen gedenke.

Dass das Buch gegen den Strich der herrschenden Doktrin gehe, war in der That nicht zu viel behauptet. Nach einer Schilderung des verzweifelten Zustandes der Interesselehre folgt eine Analyse der einschlagenden Stellen des römischen Rechts und aller möglichen Fälle. Obwohl heute weit überholt und höchst unerquicklich durch die wenig abgerundete Darstellung, ist sie doch als Versuch, auf das reine römische Recht zurückzugehen und die scholastischen Künstlichkeiten abzuschütteln, nicht zu verachten. Direkt wird die Usuralehre nicht berührt, indessen erkennt man schon, dass sich der Verfasser durch diese wenig gebunden fühlt. In der zweiten Ausgabe weisen mancherlei Zusätze auf den inmittelst erschienenen Traktat über die Zinsen und damit auf den Zusammenhang beider Materien hin.

Auf diese erste Reformschrift folgten mehrere andere; darunter namentlich ein Traktat über Verträge und Wucher[104]). Hier rückte

---

[103]) Er bezeichnet das Buch als *primum repurgationis legalis philosophiae fructum* und sagt: *nostrae tractationis et analyseos ea est indicatura, ut ab omnibus scholasticis interpretibus longissime tum ordine, stylo, methodo, scopo sensuque discedat. Nova enim inventione, novo judicio nobis perpetuo nitendum fuit, quae tantum abest ut in scholis gymnasiorum.*

[103]) Der volle Titel lautet: *tractatus contractuum et usurarum redituumque*

Molinäus auf den Mittelpunkt der Wucherlehre los. Er beschuldigt die Kanonisten und Legisten wegen ihres Verfahrens, dass sie Bibelstellen mehr nach dem Buchstaben, als nach dem Sinne genommen und damit ein eigenes Vergehen des Wuchers konstruirt haben. Indem sie den wahren Zweck des göttlichen Gesetzes, die Beförderung der Nächstenliebe, verkannten und eine rechtliche Prohibition daraus machten, sind sie in unendliche Weitläufigkeiten, viele Irrthümer und Widersprüche verfallen, mit denen ihre dicken Bücher angefüllt sind.

Molinäus stellt dagegen die These auf: Zins ist nach göttlichem Recht nicht unerlaubt, wenn er nicht gegen die Nächstenliebe verstösst. Dem schädlichen Wucher soll nicht das Wort geredet werden. Ihn mag das strengste Gesetz treffen. Aber so, dass den gerechten und nützlichen Verträgen nicht der Weg gesperrt und nicht dem Bedürfniss des Verkehrs Fessel angelegt wird (*ne necessitati commerciorum laqueus injiciatur*). Von den Einzelheiten des Inhaltes, der sich namentlich (von No. 90 an) mit dem Wucherwesen beschäftigt, schweigen wir.

Dem Verfasser bekam sein Eifer für die Wahrheit sehr übel. Es erhob sich wider ihn ein grosser Sturm, wie es nach seinen Angaben scheint, zunächst aus politischen Gründen. Vier Monate lang hielt er Stand[105]). Vergebens forderte er zu einer öffentlichen Disputation vor dem König heraus. Gegen Ende 1552 wurde er gezwungen, Vaterland, Familie, Amt, Haus und Hof, seine Bücher zu verlassen. Zweimal versuchte er, sich zu rehabilitiren. Da er jedoch sah, dass kein Dank zu holen, gab er Frankreich auf und nahm zunächst ehrenvolle Anerbietungen der Strassburger Republik an. Von dort aus fand er freundliches Entgegenkommen bei verschiedenen Fürsten, namentlich bei Philipp dem Grossmüthigen von Hessen. Dieser wollte ihm eine Professur zu Marburg übertragen; allein, um Frankreich näher zu sein, zog Molinäus 1553 eine Professur zu Tübingen vor. Bald darauf ernannte ihn Herzog Christoph von Würtemberg zu seinem Rath.

Sein Traktat über die Zinsen wurde von der katholischen Kirche heftig verfolgt. Weil darin (besonders No. 10. 11) geleugnet war, dass aller Darlehnszins verboten sei, wurde von dem geistlichen Gerichte das Buch zum Verbranntwerden verdammt, Molinäus für einen Ketzer er-

---

pecunia constitutorum cum nova et analytica explicatione L. eos Cod. de usuris. Paris 1546; dann auch unter dem Namen des Herausgebers G. Gaballinus, Colon. 1567 und später.

105) *In aula regia contra furiosos et seditiosos clamores, factiones et calumniosas accusationes adversariorum coronae Franciae.*

klärt[106]). Lupus cirtirt ihn schüchtern als den Pariser Neuerer[107]); einmal allem Anschein nach auch Azorius[108]). Scaccia erklärt, dass er das Buch nicht habe lesen dürfen. Nach einer Bulle Clemens VIII. von 1617 bedurfte es ausdrücklicher Erlaubniss des Papstes selbst, dasselbe in die Hand zu nehmen[109]). Dagegen referirt Salon in seinem Kommentar zu S. Thomas über dasselbe ausführlich, um es zu widerlegen.

Eine neue Ausgabe Venedig 1575 ist merkwürdig genug einem Bischof gewidmet[110]). Nachher ist dasselbe noch vielmal aufgelegt worden[111]). Eine Menge von weiteren Werken, darunter allerlei Streitschriften gegen die römische Kurie, sind hier zu übergehen[112]). Dass die kanonistischen Autoren bis auf wenige Ausnahmen über Molinäus schweigen, ist nach dem Bemerkten leicht zu erklären; minder, dass ihn auch die Gegner der Usuralehre sehr wenig beachten. Weder Grotius, noch Salmasius erwähnt ihn. Von dem Staatsrechtslehrer Bodinus[113]) wird er in gewisser Weise bekämpft. Oefter citirt ihn der Deutsche Marquard und ausführlicher hebt sein Verdienst hervor Just Henning Böhmer[114]). Sonst wird er von Juristen nur sehr sporadisch erwähnt.

Erfolgreiche doktrinelle Bekämpfung der Wucherlehre ging erst von den Niederländern aus. Auch in den Niederlanden kam nur sehr allmählich die reformatorische Richtung zum Durchbruch. Beispielsweise steht nach Damhouder, gestorben 1581 zu Brügge, ganz in der kanonischen Wucherlehre und stösst dieselben Klagen gegen das Gebahren des zeitgenössischen Verkehrlebens aus, denen wir bei den orthodox katholischen Autoren begegnen[115]). Als der erste Bahnbrecher wird mit Recht Hugo Grotius bezeichnet, ohne dass man sich jedoch eine übertriebene Vorstellung von der befreienden Wirkung seiner

---

106) Azor. III. lib. 5. *de usur.* c. 2. quart. Scacc. §. 1. qu. n. 1. n. 402.

107) Neotericus Parisienses; s. Lup. *comm.* in c. 19 X. *de usur.* § 1 n. 13. in fin.

108) Azor. p. 766 init.

109) Just Henn. Boehmer. *jus eccl.* Prot. V. tit. 7. § 119.

110) Dem Hieronymus Melchior Racanatensis vom Herausgeber Gasparus Gaballinus, der die Tendenz des Buches für ganz selbstverständlich hält. S. auch das *elogium* in der Ausgabe apud J. Gymnicum, Colon. Agripp. 1577.

111) S. Lipen. bibl. II, p. 54 cf. I, p. 277.

112) S. Lipen. *index scriptorum* zu Vol. II, p. 209.

113) Bodin. *de republ.* lib. 5. c. 2.

114) J. H. Boehmer *jus eccl.* lib. V, tit. 19 *de usur.* § 2.

115) Vgl. seinen Traktat *de subhast.* im *Tract. tract.* VI, 1 fol. 77, bes. c. 3. n. 46; c. 4. n. 27.

Meinungen machen darf[116]). Die Hauptstellen, die hier in Betracht kommen, finden sich in seinem 1625 erschienenen Werk über Krieg und Frieden[117]). Sie ergeben zur Genüge, dass er der Hauptsache nach noch ganz den traditionellen Ansichten folgt. In den Verträgen will er die Aequalität ganz im Sinne der Kanonisten aufrecht erhalten wissen. Dafür beruft er sich nicht nur auf Pufendorfs Naturrecht, sondern auch in Anwendung auf die Fehlerhaftigkeit der Waare auf Ambrosius und Lactantius (VIII u. IX). Niemand darf mehr nehmen, als billig (XI. XII). In der Definition des billigen oder gerechten Preises zeigt Grotius freilich etwas mehr Neigung zu freier Preisbildung, als strenge Kanonisten. Denn sie soll sich nicht blos dem Ausspruch des Aristoteles gemäs nach der Nachfrage (*indigentia*), sondern doch auch nach dem freien Willen (*voluntas*) richten (XIV). Die Dinge sind so viel werth, als gemeiniglich dafür geboten wird. Dieses gemeine Gebot hängt hauptsächlich von der Berücksichtigung der bei dem Anschaffen angewendeten Arbeit oder Ausgabe, von Vorrath oder Mangel u. s. w., aber auch von allerlei Zufälligkeiten, von der Rücksicht auf Schaden oder entgehenden Gewinn wegen kreditirter oder antizipirter Zahlung ab. Wir werden sehen, dass Letzteres nicht mehr ist, als was auch aufgeklärtere Kanonisten bereits zugestanden. Ebenso ist es nicht neu, was er über Monopolmachen (XVI), und auch nicht, was er über das Wesen des Geldes (XVII) sagt.

Was den Darlehnszins anlangt, so hält Grotius allerdings (XX) die Gründe, mit denen bewiesen werden soll, dass Zins nach Naturrecht verboten sei, nicht für zutreffend. Aber die Gebote im alten und neuen Testament machen unzweifelhaft die Zinslosigkeit zur Pflicht (XX No. 3). Alles, was Grotius konzedirt, ist, dass durch Verträge anderer Art Etwas zum Kapital hinzukommen kann, was den Zinsen ähnlich ist, oft auch Zins genannt wird. Dahin rechnet er Stipulationen zur Ausgleichung des durch die Entbehrung des Geldes entstehenden Schadens oder vermissten Gewinns, zur Vergütung der Arbeit, Aufwendungen und dgl., kurz solche, die unter dem Titel des Interesses auch die Kanonisten bereits zuliessen. Nur auf diesen Titel, nicht schlankweg auf konventionelle Darlehnszinsen weisen denn auch die von ihm hervorgehobenen holländischen Gesetze hin, welche den Kaufleuten acht oder zehn Prozent gestatten. Nicht minder tritt uns in dem, was er über Assekuranz und Sozietät sagt, diejenige Doktrin

---

116) Laspeyres, Gesch. der volkswirth. Anschauungen der Niederländer. 1863, S. 3 ff.

117) Grot. *de jure belli et pacis* lib. II, cap. 12.

entgegen, zu welcher sich auch die zeitgenössischen Kanonisten, ohne jemals den reinen Darlehnszins für erlaubt zu erklären, zu bekennen pflegen[118]).

So muss denn, wiewohl nicht überhaupt als der früheste, wohl aber unter den niederländischen Gegnern der Wucherlehre als der bedeutendste gelten Claudius Salmasius[119]). Die Weitschweifigkeit und die Anhäufung einer Menge überflüssiger Gelehrsamkeit hindert nicht der schlagenden Begründung, die weit die des Molinäus übertrifft, verdienten Beifall zu zollen[120]). Als Hauptwerk ist die Schrift über den Wucher[121]) zu betrachten. Hier nur einige kurze Bemerkungen. Salmasius entwickelt im vierten Kapitel den Begriff der Kreditleistung und definirt den Zins als Miethpreis für den Gebrauch des kreditirten Geldes. Er scheidet genau Mutuum und Foenus. Der Zins bedarf einer besonderen Vertragsgrundlage durch Stipulation oder Pakt. Mit Zinsverabredung verbunden wird das Darlehn Zinsgeschäft *(foenus)*. Es folgt nun eine glänzende Widerlegung der für das Verbot der Zinsen üblichen Gründe, wobei namentlich die Behauptung, Darlehen sei Veräusserung, stets das juristische Hauptargument der Wucherschriftsteller[122]), in ihrer Nichtigkeit nachgewiesen wird[123]). Weiterhin werden noch viele andere Zeugnisse für die Natürlichkeit der Zinsen beigebracht und, nach gleichfalls sehr beachtenswerthen Ausführungen über das Wesen des Geldes und der Geldgeschäfte (cap. 12—17), auch die Frage, ob nach dem Worte Gottes der Zins verboten sei, sehr freimüthig und ohne eine Spur von kanonistischer Deduktion beantwortet (cap. 20. 21).

Unter den späteren hat die Argumente des Salmasius, wie die des Molinäus, besonders verwerthet Just Henning Böhmer[124]).

Den Kampf und Sieg der von Salmasius vertretenen Ansicht näher zu verfolgen liegt nicht im Rahmen dieser Darstellung. Nur wenige Bemerkungen mögen angefügt werden. An Gegnern fehlte es auch jetzt nicht[125]). Indessen war der Sieg gewiss, wo immer freie Geistes-

---

[118]) Danach moderirt sich sehr, was Laspeyres a. a. O. über Grotius sagt.

[119]) Vgl. Roscher, Nationalök. § 191.

[120]) Laspeyres S. 257.

[121]) *de usuris*, Leyden 1638 erschienen.

[122]) Endemann nat. Grunds. S. 16.

[123]) Dies vertheidigte dann weiter gegen einen gewissen Coprianus in einer dem Buche des Salmasius angefügten Diatribe *de mutuo, mutuum non esse alienationem* 1640 Alexius de Massalia.

[124]) *Jus eccl.* V, 19. § 3. sqq.

[125]) Laspeyres Buch 6 Absch. 2.

bewegung herrschte. Dass die Zulassung der Zinsen nunmehr rasch in der Wissenschaft und der Gesetzgebung zum Durchbruch gelangte, erklärt sich leicht. Nur um die Verzinslichkeit des Darlehns, handelte es sich und selbst um diese nur unter mancherlei Beschränkungen, keineswegs um den völligen Umsturz der Wucherlehre durch eine dieselbe in ihrem ganzen Umfang erfassende neue Richtung der Wissenschaft.

Auch die Anerkennung des Darlehnszinses aber darf nicht als die That einer plötzlich mit überzeugender Kraft auftretenden, neu erfundenen Doktrin aufgefasst werden. Sie war von langer Hand vorbereitet. Es wird zu zeigen sein, dass man selbst innerhalb der kanonischen Lehre, da den Anforderungen der Neuzeit nicht zu widerstehen war, mit Zulassung von Vergütungen des Darlehns unter allerlei Titeln so weit gekommen war, dass an der durchlöcherten Ausschliessung des Zinses kaum noch Etwas zu halten blieb. Es lag also nach dem Zustande der Wucherlehre durchaus nicht mehr fern, dem längst untergrabenen Hauptsatze, von dem die ganze Wucherlehre ihren Ausgang genommen hatte, unmittelbar zu Leibe zu gehen. Das Verdienst eines Salmasius erscheint darum nicht geschmälert, wenn wir erkennen müssen, dass er nur offen aussprach und wissenschaftlich begründete, was längst im praktischen Leben bethätigt und in der Doktrin durch deren Zerrüttung vorgezeichnet war.

Der Uebergang von der kanonischen Lehre zu der des Salmasius war in jeder Hinsicht ein ausserordentlich leichter für Jeden, dem nicht das Zinsverbot noch immer als formell unumstössliches Dogma galt. Was lag sonst daran, die kümmerlichen Reste vollends aufzuopfern, da die Vergütung des Darlehns unter dem Namen der „Interessen" der Verzinslichkeit so nahe gerückt erschien, dass kaum noch ein Unterschied bestand. Selbst in den katholischen Ländern war die neue Lehre annehmbar und konnte unmerklich in die Gesetzgebung übergehen.

Im Einzelnen freilich kostete es, wie immer bei derartigen Reformen, Zeit, bis sich die Rechttheorie allenthalben klärte. Es ist nicht uninteressant, die Beobachtungsweise der Gelehrten genauer anzusehen. So hält beispielsweise Brunnemann[126]) den Darlehnszins noch für verboten nach kanonischem Recht, dagegen für erlaubt nach Civilrecht und neueren Verordnungen, insbesondere nach dem jüngsten Reichs-

[126]) *Comm. in tit. Dig.* 22, 1. init.

abschied. Voet[127]) wirft die Frage, ob erlaubt oder nicht, gar nicht mehr auf. Cocceji[128]) erklärt den Zins nach Cloppenburg für unbedingt statthaft. Lauterbach[129]) erachtet ihn für berechtigt, weil er Miethgeld des Kapitals sei. Allmählich verstummt das Bedürfniss irgend welcher besonderen Rechtfertigung. Das Wucherverbot ist nur noch Excess über das erlaubte Maas des Darlehnszinses, bis in neuester Zeit auch dieser Rest von Beschränkung zum grössten Theil hinweggewischt wurde.

Der siegreiche Angriff, der sich in aller Schärfe auf den Mittelpunkt der Wucherlehre, auf den Darlehnszins konzentrirte, hatte allerdings zur weiteren Folge, dass einige der nächstliegenden Konsequenzen nach und nach mitfielen. So das Verbot, bei Bestimmung des Kaufpreises im Zinskauf die Kreditgewähr zu berücksichtigen und Aehnliches. Allein eine Menge anderer, minder nahe liegender Folgesätze blieb unangetastet und noch mehr überdauerte die künstliche Methode, die geschraubte Erklärungsweise, die schematistische Verkennung des wahren Wesens der Dinge, zu der die Rechtslehre gegenüber vielen Vertragsformen durch das Wucherdogma gezwungen worden war, um die Rechtfertigung zu finden, das Schicksal des Darlehnszinses.

So wenig hiernach die Billigung des letzteren mit der Beseitigung der Wucherlehre zu identifiziren ist, so darf doch nach einer Richtung hin die Bedeutung der ersteren nicht unterschätzt werden. Sie war das sichtliche Kennzeichen, dass jene Vermischung von Sittenlehre und Rechtsgesetz, die uns überall in der von der Wuchertheorie erfüllten mittelalterlichen Doktrin entgegentritt, gelöst sein sollte. Wenn auch, wie oben erwähnt, der Protestantismus keineswegs von vorn herein prinzipiell diese Lösung proklamirte, im Gegentheil zumeist die Wucherlehre auch als Recht vertheidigte, so hatte er doch dazu den Grund gelegt. Die Nebeneinanderstellung des *forum conscientiae* und *externum*, obwohl sie sogar noch bei Marquard[130]) erwähnt wird, hatte keinen Sinn mehr, wo die Ohrenbeichte, bei der der katholische Priester die Funktionen eines Richters ausübte, hinwegfiel. Gerade der Beichtstuhl war es gewesen, der zu jenen moraltheologischen Abhandlungen Anlass gegeben hatte, welche das Moralgesetz ebenso, wie das Rechtsgesetz behandelten; und von ihnen verpflanzte sich die Vermischung von Moral und Recht, welche in der Wucherlehre enthalten ist, auf die Juristen.

---

127) *Comm. in tit. Dig.* 22, 1.
128) *Jus contrar. in tit Dig.* 22, 1.
129) *Colleg. theor. pract.*
130) Marq. II, c. 9. n. 61.

Offenbar war es nun wichtig, dass durch die Umgestaltung der Beichte das Gewissensforum in der seitherigen Weise beseitigt, der Priester nicht mehr zum moraljuristischen Richter gemacht wurde. Nothwendig führte dies zu einer Scheidung der bisher durcheinandergeworfenen Gebiete der Moral und das Recht. Dafür ist die Verwerfung des Zinsverbotes nur ein einzelner Beweis. Aber die Richtung, der wir heute folgen, sorgfältig Moral- und Rechtspflicht zu scheiden, durch welche die moderne Jurisprudenz, zumal im Verkehrsrecht, einen total von der mittelalterlichen abweichenden Karakter an sich trägt, war damit entschieden eingeschlagen. —

Suchen wir noch einmal in wenig Strichen den Verlauf der Wucherlehre zu zeichnen, so haben wir damit zu beginnen, dass ursprünglich das Wucherdogma nur der Ausdruck einer idealen Weltanschauung war, die das Zinsverbot höchstens als Moralpflicht, hauptsächlich im unmittelbaren Kreise der Kirche aufstellte. Daher hat dasselbe anfangs bei den Juristen wenig Bedeutung. Allmählich aber bemächtigt sich die kanonische Gesetzgebung der Sache in dem Sinne, dass sie daraus ein förmliches Gesetz für die Kleriker, dann auch für die Laien macht. Durch die kanonische Lehre und Gesetzgebung wird die gesammte Rechtsdoktrin und das weltliche Gesetz beeinflusst.

Im Widerstreit mit der Aussenwelt nimmt die Wucherlehre an Intensivität zu, je mehr sie im wirklichen Leben an Boden verliert. Die kanonische Strenge kennt kein Nachlassen an dem Grundprincip. Aber die Wandlungen des Verkehrs können doch nicht ganz verleugnet werden. Selbst das eigene Bedürfniss der Kirche macht die Anerkennung des Kapitalbegriffes und der Kapitalverwerthung an vielen Punkten unentbehrlich.

So entsteht eine immer künstlichere Gesetzgebung und Doktrin, bald beschränkend oder abwehrend, bald duldend oder billigend. Auf der einen Seite wird das Dogma unerschütterlich festgehalten, auf der andern mit immer grösserer Liberalität dem praktischen Bedürfniss so viel konzedirt, dass die verzweifelteste dialektische Kunst aufgeboten werden muss, um beides nothdürftig und rein äusserlich zu vereinigen.

Bei diesem zerfetzten Zustande der Lehre geht schliesslich das Ganze in Trümmer; auch bei den Romanen. Geradezu der Hauptsatz, die Unverzinslichkeit des Darlehns, umzustossen unternehmen endlich die Protestanten.

Die katholische Orthodoxie, wenn auch ausser Stande, noch jetzt die Wucherlehre indem Maasse zu vertheidigen, wie früher, hat sie niemals aufgegeben, kann das Dogma nicht aufgeben. Praktisch sie

mit allen ihren Konsequenzen durchzuführen, ist ein Gedanke, der mindestens zur Zeit ruht. Selbst die doktrinelle Darlegung und Empfehlung derselben tritt zur Zeit bescheiden und mässig auf. Ob es immer so sein würde?

Die Prätension, das Dogma und durch das Dogma die Kirche über das ganze Verkehrsrecht walten zu lassen, ist niemals aufgegeben worden. Für die Kompetenz des unfehlbaren Papstes ist gesorgt.

II.

DER WECHSEL.

ERSTES KAPITEL.

URSPRUNG DES WECHSELS UND BEDEUTUNG DER WECHSELLEHRE.

§. 1.

Die Bedeutung des Wechsels in dem heutigen Verkehrsleben ist von der Art, dass eine gewisse Vorliebe der heutigen Rechtswissenschaft für die Erörterung seiner Rechtsgrundsätze sich vollkommen erklärt. Wenn die Wechselstempelsteuer für 1874 mit etwa zwei Millionen Thaler im Etat des deutschen Reichs veranschlagt allein im deutschen Reich Wechselsummen im Belaufe von etwa vier Milliarden Thaler repräsentirt, so erscheint es gewiss der Mühe werth, sich mit dem praktischen Recht des Wechsels zu beschäftigen. Aber auch für die geschichtliche Erforschung des Ursprungs und der Entwickelung eines so bedeutsamen Instituts thut sich nicht minder besondere Neigung kund. Dazu regt neben der ungemeinen Wichtigkeit derselben für die Signatur der gegenwärtigen Wirthschaftsepoche unwillkürlich das Gefühl an, dass es sich dabei um die innigsten Zusammenhänge zwischen der Uebung des Verkehrs und der Gestaltung der Doktrin, und, soviel die letztere anlangt, ebenso sehr um die Erkenntniss wirthschaftlicher wie juristischer Prinzipien handelt.

Der Wechsel ist keine aus dem Alterthum überkommene Rechtsform. Wenn eine Zeit lang die Liebhaberei, für alles Mögliche, was wir jetzt besitzen, die Quelle oder das Vorbild im römischen Recht zu finden, bemüht war, auch den Wechsel aus dem römischen Recht herzuleiten, so darf nunmehr diese Herleitung als aufgegeben betrachtet werden. Schon Scaccia[1]) und Raphael de Turri[2]) widerlegten die Meinung, dass die Griechen und Römer Wechsel gekannt

---

[1]) Scacc. § 1. qu. 6.
[2]) Raph. disp. 1. qu. 3. 4.

hätten. Hat man sich trotzdem später noch insbesondere auf eine Stelle in Cicero's Briefen bezogen, um daraus ein Zeugniss für die Benutzung von Wechselbriefen bei den Römern zugewinnen, so beweist dies nur, wie sehr die Doktrin geneigt ist, aus gewissen äusserlichen Aehnlichkeiten auf innere Verwandtschaft zu schliessen. Anweisungen und Wechsel haben sich stets äusserlich nahe gestanden. Die Geschichte des Wechsels liefert dafür die hinlänglichsten Belege. Sehr begreiflich lassen sich auch die Anweisungen, von denen Cicero[3]) redet, in mancher Hinsicht mit Wechseln, die ebenfalls Anweisungen sind, vergleichen. Allein genauere Prüfung lehrt, dass es doch mit dem Wechsel eine besondere Bewandtniss hatte, dass es eines ganz eigenthümlichen Bodens bedurfte, um diejenigen Anfänge zu erzeugen, aus denen der heutige Wechsel sich entwickelt hat. Auch mit allgemeinen Betrachtungen über „die Obligation und das Geld" im römischen Recht ist, wie sich im Folgenden ergeben wird, wenig gethan[4]).

Es braucht ferner kaum noch vor dem Irrthum gewarnt zu werden, als ob der Wechsel eine „Erfindung" darstelle, die eines Tages dem Kopfe eines einzelnen Entdeckers, einer einzelnen Stadt entsprungen sei, oder dass ein einzelnes bestimmtes Ereigniss die Ursache seiner Entstehung bilde. Früher hat man derlei viel gefabelt. Alle solche Versuche haben sich jedoch völlig eitel erwiesen. Mit Recht heben Biener und Hartmann[5]) hervor, dass sie alle historische Kritik verleugnen und wissenschaftlich werthlos sind. Die Unzulänglichkeit mechanischer Erklärung aus vereinzelten Thatsachen, aus zufälliger oder gar aus bewusster und absichtlicher Erfindung erhellt in der That so sehr von selbst, dass wir uns dabei nicht lange aufzuhalten brauchen. So entstehen überhaupt Dinge, wie der Wechsel, nicht. Sie haben ihre Wurzeln in den realen Zuständen des Verkehrs. Aus diesen entspringen sie anfangs unscheinbar, von anderen schon existirenden Formen kaum unterschieden, aber, insofern sie einem wahren Bedürfniss entsprechen, organisch wachsend, sich von den anderen Gestaltungen abzweigend und zu einem eigenen Wesen abrundend. Demgemäss schildert schon Raphael[6]) ungleich treffender, als viele Nachfolger, die Genesis des Wechsels unter dem Bilde eines Stromes, der aus einer Menge von kleinen und unbekannten Nebenflüssen sich ansammelt. Ebendeshalb

---

3) Cicero *ad Att.* XII, 5, 24; XV, 15; *ad divers.* II. 17; III, 5.

4) Kuntze, Wechselrecht S. 123 ff.

5) Biener, wechselr. Abh. § 1. 2. Hartmann, das deutsche Wechselrecht § 3. 4.

6) Raph. disp. 1. qu. 4. n. 20.

kann denn auch, wie Raphael nicht minder richtig bemerkt, von einer auch nur einigermassen bestimmten Bezeichnung der Geburtszeit nicht die Rede sein. Man kann höchstens von einem Zeitraum, nicht von einem Zeitpunkt der Entstehung sprechen; und selbst jener wird immer grosse Dehnbarkeit beanspruchen müssen.

Will man die Epoche bezeichnen, in welcher der Wechsel entstand, so lässt sich das in überzeugender Weise nur so vollbringen, dass man die kulturgeschichtlichen Bedingungen der Entstehung mit den historischen Nachrichten, die bis jetzt der antiquarische Fleiss beigebracht hat, zusammentreffen sieht. Ob die letztern noch wesentlich vermehrt, ob namentlich noch ältere Beurkundungen, als wir bis jetzt haben, aufgefunden werden mögen, steht dahin. Indessen werden selbst weitere Nachrichten schwerlich in irgend erheblichem Grade die Ansicht verrücken, die aus dem bereits vorhandenen Material gewonnen werden muss. Innere Gründe, die überlieferten Urkunden und Notizen, die Aeusserungen mittelalterlicher Schriftsteller, Alles vereinigt sich, um erkennen zu lassen, dass der Wechsel erst aus der Mitte des Mittelalters datirt.

Um die Ausbildung des Wechsels so, wie sie wirklich von Statten gegangen ist, zu begreifen, hat man sich vor allen Dingen immer wieder vor Augen zu stellen, dass der Wechsel in seiner ersten Zeit geradezu Alles, und auch später noch weitaus das Meiste der praktischen Uebung der Geschäftsleute verdankt[7]). Scaccia und Raphael weisen darauf eindringlichst hin. Sehr langsam kam der Wechsel der Rechtstheorie zu irgend welchem Bewusstsein. Erst sehr spät kam diese dazu, den Wechsel wirklich juristisch zu formuliren und zu konstruiren. Man soll sich also von vornherein füglich davor hüten, Erklärung aus dem Verhalten der Doktrin zu suchen und die Entwicklung des Wechsels unter doktrinellen Gesichtspunkten darzustellen, die aus den Ansichten moderner oder modernster Zeit entnommen, über die Beschaffenheit des Wechsels in älteren Zeiten ganz falsche Begriffe unterschieben. Dies gilt selbst für die Betrachtung derjenigen Periode, in welcher der Wechsel bereits zu einer genaueren doktrinellen Behandlung herangereift war, geschweige denn für die Betrachtung derjenigen frühesten Epochen, in denen sich die Doktrin um den Wechsel kaum noch kümmerte.

Will man anders ein wahrheitsgetreues Bild von dem Wesen des Wechsels in der Vergangenheit haben, so gilt es daher, sich zuvor

---

[7]) Biener, Abh. S. 273.

von dem grössten Theile der Erfahrungen und Anschauungen losmachen, welche an dem heutigen Wechsel gewonnen werden. Die Aufgabe besteht darin, den Wechsel und die Wechsellehre so zu schildern, wie sie in Wirklichkeit waren und von den Zeitgenossen angesehen wurden, nicht, wie wir uns die Dinge nachträglich nach moderner Vorstellungsweise zurechtlegen. Je grösser die Wandlungen, die der Wechsel von da an, wo man von ihm (*cambium*) zu reden begann, durchgemacht hat, desto grösser die Gefahr der Einmischung anachronistischer Rechts- und Wirthschaftgrundsätze.

Die Geschichte einer Erscheinung, die so sehr Alles der Praxis des Verkehrs verdankt, kann unmöglich dargestellt werden, ohne die thatsächlichen Verhältnisse seiner Uebung zu berücksichtigen. Mithin ist es ein Hauptbestandtheil unserer Aufgabe, womöglich darüber ein einigermassen klares Bild zu entwerfen, wie der Wechsel gehandhabt wurde und in welchen Zuständen des Verkehrs diese Handhabung wurzelte. Die älteren Schriftsteller enthalten in dieser Beziehung weit mehr Nachweise, als seither benutzt worden sind. Vieles, hat beseits Biener in seinen verdienstvollen Arbeiten zusammengestellt[8]). Indessen lässt sich selbst an positivem Material immer noch Nachlese halten, Manches vervollständigen und berichtigen. Dazu kommt noch ein Anderes. Woran es entschieden fehlt, ist eine Darstellung, welche zur Anschauung bringt, wie sich die Benutzung des Wechsels im Einzelnen und der Wechselverkehr im Ganzen gestaltete. Darauf aber wird unser Augenmerk vorzugsweise gerichtet sein müssen. Um das Verhalten der Theorie gegenüber dem Wechsel zu begreifen, ist es unerlässlich zu wissen, was der Wechsel in Wirklichkeit, und zwar während der verschiedenen Epochen in sehr verschiedener Weise, dem Verkehre war. Es genügt also nicht, blos allerlei geschichtliche Notizen, über einzelne Vorgänge, wie Präsentation, Acceptation, Protest u. dgl., noch dazu oft unchronologisch ohne Unterscheidung der verschiedenen Jahrhunderte, aneinanderzureihen; sondern die rechtsgeschichtliche Beschreibung hat womöglich dahin zu führen, dass man im Stande ist, den Gang des Wechselgeschäfts und den Gang des Wechselverkehrs wenigstens in den Grundzügen bestimmt zu übersehen.

Selbst für die älteren Zeiten lässt sich aus dem dürftigen Material

---

[8]) Biener, historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte 1846. Nr. II, S. 59 ff.; im Folgenden stets als „Erört." citirt; und sodann: Biener, wechselrechtl. Abhandlungen, 1859; im Folgenden stets als „Abh." citirt.

soviel entnehmen, dass daraus die Art, wie der Wechsel betrieben wurde, einigermassen begriffen werden kann. Für die Periode des Messwechsels liefert die reichere Literatur zwar nirgends einen umfassenden und zusammenhängenden Bericht über alle Wechselvorkommnisse, auf dem wir unmittelbar fussen könnten. Vielmehr sind ihre Mittheilungen über die thatsächlichen Vorgänge sehr zerstreut und in ihrer vollen Bedeutung erst durch mannigfache Kombination mit anderen Stellen zu verstehen. Allein in diesen Zusammenhang gebracht, gestatten sie einen durchaus befriedigenden Einblick in diejenige Praxis, auf deren Basis sich die Lehren der Theorie bewegen. Im Folgenden mag versucht werden, davon den Beweis zu führen, indem überall nach Kräften auf die Thatsachen des Wechselwesens, in deren Kenntniss die Darlegung der Wechsel-, und Wechselrechtslehre ihre beste Grundlage hat, hingewiesen wird.

Für die gerechte Beurtheilung der letzteren aber erscheint es neben dieser Kenntniss der thatsächlichen Voraussetzungen weiterhin geboten, sich vollständig klar zu machen, aus welchen Ursachen die doktrinelle Bearbeitung entstand, welche Richtung sie einschlug und welchen Verlauf sie nahm.

Die nachfolgende Darstellung wird bemüht sein zu zeigen, dass die Entstehung und Entwicklung der wechselrechtlichen Doktrin bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein nur von der Wucherlehre aus genügend verstanden werden kann. Nicht als ob blos um der Wucherlehre willen, zur Umgehung oder Milderung ihrer Folgen der Wechsel erzeugt worden wäre. Auf den Gebrauch des Wechsels in Briefgestalt verfiel den Verkehr aus Gründen, die existirt haben würden, auch wenn keine Wucherlehre existirt hätte. Die Erfindung des Wechsels aus bewusster Tendenz wider das Zinsverbot herzuleiten, wäre ein thörichter Gedanke. Wohl aber ist der Wechsel unter der Herrschaft des Wucherdogmas aufgewachsen. Es ist nicht zu verwundern, dass instinktiv der Wechsel, und gerade er vorzugsweise, allerdings immer mehr benutzt wurde, um dem Wuchergesetz zuwider entgeltliche Kreditgeschäfte zu machen. Ebendesshalb ist für die Doktrin, und zwar zunächst die theologische, die juristische, das Verhältniss des Wechsels zur Wucherlehre die erste Ursache, sich mit der Erforschung seines Wesens zu befassen. Die Wucherlehre ist die Atmosphäre, in der sich die theoretische Behandlung Jahrhunderte lang bewegte und die daher auf die Auffassung im Ganzen, wie im Einzelnen den entschiedensten Einfluss ausübte. Wir werden sehen, wie schwer von dieser Seite her der Wechsel bedrängt wurde; werden aber auch sehen, wie

der Wechsel an Wichtigkeit für den Verkehr beständig zunehmend, aller Welt, selbst dem Klerus unentbehrlich und daher trotz der schweren Bedenken in Betreff seiner Stellung zur Wucherlehre niemals kanonisch verworfen, man kann geradezu sagen, am meisten dazu beigetragen hat, die Wucherlehre in Verwirrung und Zerrüttung zu stürzen.

Die Duldung, die der Wechsel überhaupt erfuhr, die Nachsicht gegen manche Art seiner Benutzung, die immer greller auf Missachtung der Konsequenzen des Wucherdogmas hinauslief, und die Mehrzahl derjenigen Veranstaltungen, welche der bedürfniss- und erfindungsreiche Verkehr hervorrief, hatte die Wirkung, dass sich wichtige wirthschaftliche Folgesätze in der Lehre der Kanonisten und demgemäss nicht minder der Civilisten modifizirten. Zum Beleg mag beispielsweise auf das hingewiesen werden, was sich unten in Betreff der Lehre vom Gelde und der Preisbildung ergeben wird. Auf der andern Seite wurden zugleich überaus bedeutsame ganze Abschnitte des Civilrechts, z. B. die wichtige Lehre vom Interesse, die Lehre vom Kauf u. s. w. auf das Tiefste von dem berührt, was sich zunächst an dem Wechsel feststellte. Wer sich näher mit der historischen Bedeutung des letzteren im Zusammenhang mit dem Zustande der wirthschaftlichen und juristischen Auffassungen beschäftigt, wird sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass für die Gestaltung der Wirthschafts- und Rechtslehre kaum eine wichtigere Erscheinung existirt, als der Wechsel.

Es erscheint daher wohl gerechtfertigt, da, wo es gilt einen Theil der mittelalterlichen Wirthschafts- und Rechtslehre geschichtlich nachzuweisen, die Lehre vom Wechsel gleichsam zum Mittelpunkte der Darstellung zu machen. Von den Erfahrungen aus, die sich hier darbieten, wird es am besten gelingen, noch weitere Partieen des Privatrechts in das rechte Licht zu setzen.

In diesem Sinne werde dieser Abschnitt dem Wechsel gewidmet. Der Uebersicht halber seien dabei drei Perioden unterschieden, die hier so viel und so wenig Anspruch auf Berechtigung haben, wie dies überall bei geschichtlicher Betrachtung der Fall zu sein pflegt. Die Gründe der Eintheilung werden sich unten ergeben. Dass die Epochen keineswegs, wie die doktrinäre Methode in ähnlichen Fällen manchmal Perioden zu bilden pflegt, als scharf abgegrenzt erscheinen sollen, dass vielmehr den innere geschichtlichen Zusammenhang Jahres- und Jahrzehnt-, selbst Jahrhundertzahlen nicht zerschneiden, bedarf kaum der Erinnerung.

ZWEITES KAPITEL.

ERSTE PERIODE BIS ZU ANFANG DES XIV. JAHRHUNDERTS.

§. 2.

Urkunden und Nachrichten über den Wechselverkehr.

In der Geschichte des Wechsels eine älteste Periode bis zu dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts abzuschneiden, rechtfertigt sich deshalb, weil bis zu der angegebenen Grenze zwar Zeugnisse einer mehr oder minder verbreiteten Uebung des Wechsels, aber keinerlei Zeugnisse wissenschaftlicher Ergreifung derselben vorliegen. Weder die Juristen noch die Theologen jener Zeit behandeln den Wechsel als ein besonderes Rechtsinstitut. Wir sind daher lediglich an dasjenige historische Material verwiesen, welches ausser referirenden Nachrichten über das Vorkommen von Wechselbriefen, in einzelnen uns erhaltenen wechselgeschichtlichen Urkunden besteht.

Die geschichtliche Forschung hat es an Fleiss nicht fehlen lassen, um die Reihe der Urkunden und Notizen zu vermehren. Was irgend von Interesse erschien, hatte Biener, gestützt auf Holtius[1]), unter neunzehn Nummern, die sich auf den Zeitraum von 1157 bis 1404 vertheilen und von denen die Nummern 1—14 unserer Periode angehören, zusammengestellt[2]). Seitdem sind manche beachtenswerthe Urkunden hinzugekommen. So beispielsweise einzelne, welche Neumann[3]) und Stobbe[4]) mitgetheilt haben. Immerhin bleibt die Serie, die sich bei Biener vorfindet, bis jetzt der Grundstock unseres Materials.

Muss man sich nun, um von den ersten Zuständen des Wechsels ein Bild zu gewinnen, hauptsächlich an diese Urkunden halten, so kann im Ganzen auf die Analyse derselben durch Biener[5]) und Kuntze[6]) Bezug genommen werden. Indessen sind doch hier und da einige abweichende oder ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen.

Das älteste Zeugniss entnimmt Biener einer Nachricht in Canale's Geschichte Genuas. Dort wird aus dem Jahre 1157 eines Geschäftes

[1]) Holtius, Abhandlungen, übers. von Sutro, 1852, S. 169 ff.
[2]) Biener, Abh. § 7. S. 52 ff.
[3]) Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete. 1863.
[4]) Stobbe, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 8. S. 33.
[5]) Biener, a. a. O. § 7.
[6]) Kuntze, deutsches Wechselrecht, S. 137 ff.

Erwähnung gethan: *lire 10 Genovesi prese à cambio con promessa di pagarle in Tunisi*[7]). Kuntze übergeht diese Notiz gewiss mit Recht. Aus der dürftigen Mittheilung lässt sich nicht mit genügender Bestimmtheit ersehen, wie das Geschäft beschaffen war. Sehr richtig macht Holtius auch darauf aufmerksam, dass der Ausdruck *cambium* wenig beweist. Wir werden sehen, dass auch in späterer Zeit oft *cambium* noch für gleichbedeutend mit Geldumtausch (*permutatio pecuniae, cambium minutum*) gebraucht wird, mithin zumal für die ältere Zeit keineswegs unbedingt auf den Briefwechsel, den wir jetzt allein Wechsel nennen, bezogen werden kann.

In dem erwähnten Fall ist es immerhin möglich, dass der Empfänger der 10 Lire (*prese à cambio*) als *cambio accipiens*, wie er nach dem späteren Brauche zu nennen sein würde, versprach, die gleiche Summe in Tunis auszuzahlen. Ob selber, oder durch eine Filiale, oder einen Andern, bleibt im Dunkeln. Was am meisten bedenklich machen kann gegen die Unterstellung eines echten Cambiums in dem Sinne, der im Folgenden erhellen wird[8]), ist der Mangel einer Verschiedenheit der Münze zwischen der empfangenen und der auszuzahlenden Summe. Indessen wäre es denkbar, dass ursprünglich bei der ersten Entwickelung des Wechsels, im Zusammenhang mit der Anweisung, Niemand auf Bedenken achtete, die später unter dem Einflusse der Wucherlehre aufstossen mussten und unüberwindlich erschienen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts konnte vielleicht ein Wechsel, der nach heutiger Definition ein Eigenwechsel sein würde und der der Münzsortenverschiedenheit entbehrte, noch unangefochten passiren, während ihm so und so viel Dezennien weiter die Anerkennung versagt werden musste. Das Alles ist aber nur Konjektur.

In einem andern von Canale aus dem Jahre 1254 mitgetheilten Beispiel[9]), das hier sofort angeknüpft werden mag und das in allem Uebrigen jenem ersten gleichsteht, findet sich die Verschiedenheit der Münzsorte vor.

Die Deutung beider Vorkommnisse auf *cambium maritimum*, mit der er sich schon in seinen Erörterungen beschäftigt hatte, erklärt Biener selbst für eine blose Vermuthung. Positive Argumente lassen sich dafür nicht beibringen. Der Umstand allein, dass in derselben Zeit Seedarlehn (*nauticum foenus*), eine in Bezug auf die Verzinsung

---

7) Ueber die betr. Münze s. Raph. de Turr. *tract. de camb.* I, qu. 1. n. 13

8) S. unten § 3. Not. 49 ff.

9) Biener a. a. O. S. 56 N. VIII.

ausgezeichnete Art des Darlehns[10]), häufig vorkam[11]), beweist natürlich wenig dafür, dass jenen sogenannten Wechseln Seedarlehn zu Grunde lag.

Für das 12. Jahrhundert haben wir ausser der Notiz Canale's über den angeblichen Wechsel von 1157 gar kein bestimmtes Zeugniss. Allerdings behauptet Raphael de Turri[12]), dass schon im 12. Jahrhundert Wechsel existirt haben, jedoch ohne alle Angabe positiver Thatsachen. Ebenso wenig lauten die Behauptungen neuerer Schriftsteller[13]) zuverlässig genug. Wir werden wohl annehmen dürfen, dass die Anfänge des Wechsels im 12. Jahrhundert liegen, allein in zu wenig prägnanter Gestalt, um bereits von dem Wechsel als einem eigenen, bewusst von der Anweisung unterschiedenen Institut reden zu können.

Weit reichlicher fliessen schon die Quellen für das 13. Jahrhundert.

Hierher gehört zunächst ein Exemplar von 1207[14]), welches alle Erfordernisse eines Wechsels, nämlich einer Anweisung mit Orts- und Münzsorten-Differenz, an sich trägt. Simon Rossi (*bancherius*) bekennt 24 Lire genuesisch und 32 Denare erhalten zu haben, für die sein Bruder Wilhelm in Palermo dem Vorzeiger des Scheins 8 Mark guten Silbers auszahlen soll. Als Besonderheit erscheint die Uebernahme der Verbindlichkeit, an den Inhaber (*qui dabit hanc cartam*) zu zahlen. Indessen steht das mit dem Wesen des Wechsels nicht im Widerspruch. Inhaberbillets waren schon damals bekannt[15]). Die genaue Individualisirung des Empfangsberechtigten, welche die spätere Zeit für den Wechsel forderte, stand wieder im Zusammenhange mit Rücksichten, die am Anfange des 13. Jahrhunderts noch keineswegs Platz griffen. So sonderbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, der Wechsel konnte in einem früheren Stadium seiner Entwickelung auch Inhaberpapier sein, während dies bei bestimmterer Abrundung seines rechtlichen Karakters in der Folge nicht mehr möglich erschien.

---

[10]) Biener, S. 25, scheint zu meinen, dass durch c. 19 X. *de usur.* 5, 19 jeder Zins auch dem Seedarlehn versagt worden sei. Dass dies, selbst *Clem. un. de usur.* 5, 5 hinzugenommen, keineswegs die Ansicht der Juristen war, s. Endemann, nationalök. Ans. S. 45 a. E. und die dortigen Citate.

[11]) S. über die Nachrichten aus Canale Biener S. 24.

[12]) Raph. disp. I. qu. 1. n. 21.

[13]) S. die Citate bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, 4. Aufl. Bd. 5. S. 329 Not. 1.

[14]) Biener S. 53 N. III; Kuntze S. 137 N. 1.

[15]) Biener S. 53 N. II, u. dess. Erört. S. 75; Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren § 15. 16. S. auch die Beispiele bei Neumann, a. a. O. S. 101; Stobbe, Z. f. H.-R. VIII, S. 34.

Darum allein die Wechselnatur dem vorliegenden Fall abzusprechen und nur einen „Schuldschein und Anweisung“ zu erblicken[16]), ist mithin kein Grund. Mehr lässt sich freilich nicht sagen.

Die von Biener[17]) erwähnte Notiz des Leonardo Pisano aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts übergeht Kuntze wieder mit Recht. Sie lautet dahin: *uncia Panormi, quae est Tareni* $27^1/_3$, *mutuatur ad persolvendum Pisis pro solidis* $107^5/_{12}$. Dass es sich um das Werthverhältniss von Münzsorten handelt, ist nach dem Inhalte klar. Ueberdies soll die Stelle einer Darstellung entnommen sein, die gerade von den Münzsorten handelte. Nur lässt sich das Resultat schwer auseinandersetzen. Nach den Berichten der Späteren über die Bedeutung der Unze und der Solidi[18]) ist nicht herauszurechnen, wie das Verhältniss von $27^1/_3$ zu $107^5/_{12}$ zum Vorschein kommt. Allein sei dem wie ihm wolle, jedenfalls ist nicht im Mindesten ersichtlich, wie man die Bemerkung des Pisanus auf „*lettere di cambio*“ beziehen konnte, und ebensowenig, warum sie, wie Biener meint, vielleicht von einem Wechselkurs oder abermals von einem *cambium maritimum* zu verstehen sei. Ist doch Nichts näher und einfacher, als dieselbe ihrem Wortlaute gemäss auf Umwechselung verschiedener Münzen (*commutatio monetarum*) zu beziehen. Sie scheint nur von dem präsenten Umtausch einer Münzsorte gegen die andere (*cambium minutum*), einem ebenso üblichen, als wichtigen Geschäft zu sprechen. Nichts deutet auf Wechselbrief hin. Dass bei jenem Umtausch solche Werthdifferenzen sehr wohl in Frage kamen, ergibt sich aus dem, was unten über den Geldverkehr zu bemerken sein wird.

Einige andere Nummern Bieners[19]) dürfen ohne Weiteres übergangen werden. Sie sind aus den von ihm angeführten Gründen durchaus unsichere Zeugnisse.

Desto bedeutsamer ist das Schema eines Wechsels von 1250 bei Rolandinus[20]). Dasselbe lautet: *A. et B. scholares Bononiae commorantes pro pretio et nomine pretii et cambii CCC libr. Bonon., quas confessi fuerunt, se ex causa emtionis et cambii recepisse a C. et D. mercatoribus Bononiensibus, promiserunt solvere et dare eis C. libras bonorum et legalium Turon.; in nundinis Provin., proximis VIII die,*

---

16) Biener S. 90.

17) a. a. O. S. 54 N. IV.

18) Scacc. § 2. gl. 3. Budelius, *de monet.* lib. I, c. 14. n. 6. u. c. 22. u. die dortigen Citate aus Covarruvias, Molinäus u. A.

19) Biener a. a. O. S. 54. 56. N. V. u. VII.

20) Biener S. 55, N. VI; Kuntze S. 137.

postquam in ipsis nundinis cridatum fuerit hara. Wir haben hier aus der Zeit nach 1250 einen Schuldschen (*instrumentum debiti ex causa cambii contractum*) zweier Studenten, ausgestellt zu Bologna, zahlbar auf der auch sonst mehrfach erwähnten[21]) Messe zu Provins. Ob die Aussteller selbst oder, wie leicht zu vermuthen, durch einen Geschäftsmann, der für sie den Aufruf (*hara*)[22]) beantworten sollte, die Zahlung zu bewirken gedachten, ist von untergeordnetem Belang. Ebenso die Frage, ob der Schein selbst zur Zahlung zu präsentiren war. Jedenfalls handelt es sich, wenn man den Namen Wechsel brauchen will, um einen eigenen Wechsel, also um einen Wechsel, der nicht blos, wie Biener (S. 56) eine Aehnlichkeit mit *cambium siccum* hat, sondern der nach den Begriffen der späteren Wechselrechtslehre zweifellos ein *cambium siccum,* mithin verboten, war. So gewinnt dieser Wechsel von vornherein ein eigenthümliches Ansehen. Er stellt sich eben als ein Schuldschein dar. Wir können nicht einmal sagen in Wechselform. Denn wo existirte damals eine spezifische Wechselform? Es ist also sehr fraglich, ob der Schein den Titel eines Wechsels verdient. Durch den Umstand, dass es *ex causa cambii* stammt, wird das *instrumentum debiti* keineswegs selbst *cambium.* Will man aber gleichwohl den Schein für einen Wechsel erklären, so bleibt Nichts übrig, als zugleich anzunehmen, dass auch um 1250 in solchen Fällen noch nicht so strenge Grundsätze in Bezug auf Wechsel herrschten, wie dies nachher die volle Konsequenz der Wucherlehre forderte.

Nur zu oft geschieht es, dass man in rechtsgeschichtlichen Darstellungen die Ideen und Auffassungen späterer Epochen in ältere Zustände hineinträgt und dadurch das objektiv richtige Urtheil stört. Was in dieser Hinsicht am römischen Recht geleistet wird, welche Theorien demselben untergeschoben werden, von denen nun und nimmermehr die römischen Juristen und Gesetzgeber auch nur eine Ahnung hatten, erscheint geradezu unglaublich. So auch in der Geschichte des Wechsels. Die heutigen Begriffe unterlegend hat man sofort eine „Theorie des Wechsels“ gesehen, welche Rolandinus mit wenigen Worten in der Ueberschrift angedeutet, sein Kommentator Boaterius bestimmt auseinandergesetzt haben soll[23]). Dass letzterer in der That das Verhältniss so auffasst, als ob die Scholaren die 300 *librae Bononienses* „gekauft“, erhellt allerdings unmittelbar aus den

[21]) Biener Erört. S. 37.
[22]) S. unten § 7. Not. 13.
[23]) Biener, Erört. S. 92.

Worten seiner Kommentation[24]) und ist sehr begreiflich, da Boaterius einer Zeit angehörte, wo die Idee eines im Wechsel enthaltenen Kaufs der Wechselsumme bereits geläufig war. Allein dem Rolandinus diese Idee unterzuschieben und für 1250 daraus eine „Theorie des Wechsels", vollends in der Weise, wie nach Biener von Kuntze[25]) geschieht, zu konstruiren, ist mehr als bedenklich, wenn man sieht, dass, abgesehen von vereinzelten Andeutungen[26]), erst am Ende des 15. Jahrhunderts Thomas de Vio gewagt hat, die Kaufgeschäftsqualität des Wechsels zu begründen[27]). Und wenn dies geschah, so geschah es doch niemals in dem Sinne, dass der Aussteller des Wechsels mit diesem, wie hier der Fall sein soll, die gegen den Wechsel empfangene Summe zu kaufen schien.

Biener kommt selber an anderer Stelle[28]) auf den ungleich einfacheren Gedanken, dass der Wechsel über ein Darlehn ausgestellt worden, mit anderen Worten, dass der sogenannte Wechsel ein Schuldschein über ein Darlehn sei. Wie sich das mit der an die Spitze gestellten Kauftheorie[29]) vereinigen soll, ist freilich nicht abzusehen.

Betrachtet man das Dokument unbefangen, so ist gar kein Grund, darin eine besondere „Theorie" zu suchen. Dass Rolandinus selbst in seiner *Summa artis notariae* schwerlich daran gedacht hat, eine Theorie des Wechsels zu entwickeln und zum Ausdruck zu bringen, sollte kaum der Erwähnung bedürfen. Aber der Wortlaut seines Instrumentes konnte auch den Späteren dazu keinen Anlass geben. Wir erfahren mit dürren Worten, dass sich die beiden Studenten auf 300 *librae Bononienses* schuldig bekannt hatten (*confessi fuerunt*), ehe der Schein abgefasst wurde. Zur Deckung dieser von ihnen anerkannten Schuld geben sie einen Wechsel auf 100 *librae Turonenses*. Diese Schuld aber wird, wie solches seinen guten Grund hat, näher bezeichnet durch Angabe der *causa*, aus der die Forderung der Bologneser Kaufleute stammte. *Ex causa emtionis et cambii* sind die Studenten ursprünglich die 300 *librae* schuldig geworden.

Ex causa emtionis bedarf keiner Erläuterung. Die Studenten hatten Waaren erhalten und schulden dafür den Kaufpreis. Deshalb stellen sie insoweit den Wechsel *nomine pretii* aus. Es erübrigt mithin die Frage, was weiter bedeutet: *ex causa cambii*.

---

24) Bei Biener a. a. O.
25) Kuntze, Wechselrecht S. 146.
26) S. § 4. Not. 28 ff.
27) S. § 5. Not. 30 ff.
28) Biener Abh. S. 80.
29) Auch in den wechselr. Abh. S. 55.

Die Schuld ist entstanden, indem sie *ex causa cambii* empfangen haben (*recepisse*). Unmöglich kann *cambii* mit „Wechsel" übersetzt, an Deckung einer Wechselschuld gedacht werden. Wenn die Scholaren dadurch, dass sie *ex causa cambii* empfingen, Schuldner geworden sind, muss hier *cambium* eine andere Bedeutung haben. Vor allen Dingen kann man nicht etwa das *cambium* als eigenthümliches Literalgeschäft auffassen wollen. Noch weit später lag das eigentliche Cambialgeschäft ausserhalb der Urkunde. *Cambium* war, wie wir von allen älteren Schriftstellern erfahren[30]), ein sehr dehnbarer Begriff. Dass *cambium* und *mutuum* hart an einander stiessen, führen die Schriftsteller oft genug aus; ebenso, dass in der geschäftlichen Praxis tagtäglich für Darlehn, um den Bezug einer von Rechtswegen als Wucher verbotenen Vergütung zu verschleiern, tagtäglich die Firma des *cambium* gewählt wurde. Es liegt daher nahe genug, auch hier hinter der *causa cambii* die *causa mutui* zu erblicken. Allein noch mehr. Aus einem Referat Scaccia's[31]) erhellt, dass Juristen ein Darlehn, das, gerade wie in dem Fall des Rolandinus, mit der Verabredung der Rückzahlung in einer andern Münzart an einem anderen Orte gemacht wurde, *cambium (licitum)* und nicht *mutuum (sc. usurarium)* nannten. Vollkommen begreiflich; denn es galt den in der Differenz steckenden Gewinn zu rechtfertigen, und dieser wäre, wenn es *mutuum* war, *usura* gewesen. Man braucht sich nur daran zu erinnern, wie überhaupt mit dem Begriff des *mutuum* und der *usura* von der Scholastik umgesprungen wurde[32]). Dürfen wir daraus auch zurückschliessen auf die ältere Zeit, so kann *cambium* in der vorliegenden Urkunde sehr wohl heissen: die Studenten versprechen tauschweise, wie für den schuldigen Kaufpreis, so auch für von ihnen baar empfangenes Geld die Wechselsumme zu gewähren. Tauschweise, *ex causa cambii*; und nicht, soviel den erhaltenen Vorschuss anlangt, *ex causa mutui*. Denn davor hatte man sich, sofern aus der Gegenleistung dem Darleiher irgend ein Gewinn erwuchs, auch im 13. Jahrhundert zu hüten, weil der Gewinn als Wucher erschien.

So kommen wir denn zu dem durchaus befriedigenden Resultat: die Studenten haben Waaren und Geld auf Kredit genommen und dafür den Schein, zahlbar Provins, ausgestellt. Gewiss war das Darlehn nicht umsonst. Die Vergütung wird in dem Mehrwerthe der 100

---

30) Man vgl. nur Scacc. § 1. qu. 4. n. 1 sqq.
31) Scacc. § 1. qu. 1 n. 409.
32) Endemann, nat. Grunds. S. 22 ff.

librae Turonenses stecken[33]), wenn sie nicht schon in der Berechnung der 300 *librae Bononienses* steckte.

Ob man das Formular des Rolandinus für einen wahren Wechsel halten will, oder nicht, ist hiernach eine Namensfrage. Unter allen Umständen lehrt dasselbe, wie wenig in jener Zeit noch von einer abgeschlossenen Definition des *cambium* die Rede sein kann.

Es lässt sich keineswegs[34]), das Geschäft, das „nichts weiter ist als Darlehn, für das eine Anweisung gegeben wird", etwa scharf von dem Begriff des *cambium* trennen. Im Gegentheil ist es sehr wahrscheinlich, dass der unter N. XII von Biener aufgeführte Fall ebensogut *cambium* heissen konnte, wie der Fall des Rolandinus.

Dagegen lässt der aus Durantis[35]) mitgetheilte[36]) Brief von 1270, wenn er auch der Form nach auf blosen Avis hindeuten könnte, ein Geschäft erkennen, das sicher den Namen des Wechsels verdient. Durantis erzählt, dass die *Literae* in Montpellier ausgestellt wurden, um den nach Bologna ziehenden Studenten dort mit Geld auszurüsten. Aussteller war ein Kaufmann, nicht Bankier, der als Vertreter oder Filialist eines Bologneser Sozietätsgeschäfts zu Montpellier residirte. Er wirft die Frage auf, ob nun aus diesem Briefe eine *actio mandati*, *negotiorum gestorum*, oder eine *condictio* gegen den Aussteller erhoben werden könne, wenn die Zahlung in Bologna nicht erfolgt. Zu Zweifeln war, wie uns die Ausführungen der Folgezeit lehren, genugsame Ursache.

Wie sah es denn mit dem Grund und dem Zweck der Obligation aus? Zumal, wenn der Brief nur als Avisbrief erschienen wäre; aber auch davon abgesehen. Die ganze Bezeichnung des Obligationsgrundes ruht in den Worten „*habita cambii ratione*". Möglich, dass darin eine Benachrichtigung für den Zahler liegt, *ratione cambii* zu verfahren, eine gewisse Provision abzuziehen u. dgl. Jedenfalls ergibt sich, dass ein Cambialverhältniss unterstellt wurde. Worin lag dieses? In voller Uebereinstimmung mit dem, was wir bei dem vorberührten Instrument des Rolandinus erkennen mussten, darin, dass für den Scholaren eine Einzahlung in der einen Münze geleistet und eine Auszahlung in einer andern angewiesen wurde. Während bei Rolandinus die Studenten empfangen und dann über ihr Debet den Schein ausgestellt

---

33) Die *libra Turon.* galt nach Raph. de Turr. I, 1 n. 12 gleich 20 solidi. Ebenso C. Molinäus *de mutat. monet.* qu. 99. n. 11. Ueber die *libra Bononiensis* gibt Raph. ib. n. 13 keine Auskunft, obwohl er sie erwähnt.

34) Biener S. 57 N. XII.

35) Durant., *Specul. jur.* lib. IV, P. 3. § 4. n. 8.

36) Biener, Abh. S. 56 n. IX; Kuntze S. 138 n. III.

hatten, wurde bei Durantis erst die Valuta eingezahlt und dafür die Anweisung ertheilt. Allein in beiden Fällen handelt es sich um einen durch Anweisung vermittelten Summentausch *(permutatio pecuniae)* in verschiedenen Münzsorten.

Das ist Alles was wir folgern dürfen. Wenn Biener[37]) den Brief als „Messwechsel" bezeichnet, so fehlt dafür jeder Grund. Weder in dem Dokument selbst, noch in dem Bericht des Durantis ist irgend ein Wort enthalten, das eine Ausstellung auf der Messe anzeigt. Die Momente, um derentwillen Biener daraus einen „Ritornowechsel von der Messe" macht, würden vollkommen zutreffen, wenn er einen Wechsel aus der Periode der Messwechsel vor sich hätte. Für 1270 aber ist das wieder ein Anachronismus. Dass um jene Zeit Messen existirten und dass auch auf den Messen und nach den Messen hin Wechsel ausgestellt wurden, kann Niemand bezweifeln. Selbst wenn sich vermuthen liesse, die Ausstellung sei auf der Messe (zu Montpellier?) geschehen, so wird sich doch unten zur Genüge ergeben, dass der Begriff des spezifischen „Messwechsels" mit messmässiger Kursfestsetzung weit später ist und dass vollends der Begriff des Ritornowechsels, oder vielmehr, des Wechsels, den man später ein *cambio con la ricorsa* oder *recambium* nannte, im vorliegenden Falle unmöglich angelegt werden kann. Wenn der Wechsel von der Messe zu Montpellier nach Bologna gezogen wurde, so mag man allenfalls die Möglichkeit eines „Uso", d. h. einer usuellen Feststellung des Kursverhältnisses von *librae Turonenses* und *librae Bononienses*[38]) zugeben, indem man vielleicht annehmen darf, dass das, was für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt ist[39]). in gewissem Maasse auch schon 1270 vorkam. Allein damit ist noch lange nicht die Eigenschaft eines Messwechsels konstatirt. Uso in diesem Sinne bestand zwischen allerlei Plätzen, die überhaupt in Geschäftsverbindung waren, gleichviel ob sie Messen hatte, oder nicht.

Eine möglichst vollständige Durchprüfung aller vorhandenen Urkunden oder die Aufsuchung bisher unbekannter liegt ausserhalb des Bereiches dieser Darstellung. Es muss genügen aus den wichtigsten Beispielen, dasjenige hervorzuheben, was für die früheste Epoche karakteristisch erscheint.

In dieser Beziehung verdient aber noch besonders hervorgehoben

---

37) Biener, Erört. S. 93, Abh. S. 56.
38) S. oben Not. 33.
39) Kuntze S. 145 Not. 12—14.

zu werden das Dokument auf welches Stobbe[40]) aufmerksam gemacht hat. Wir begegnen hier einer Schuldverschreibung des Raths in Lübeck aus dem Jahre 1283, in welchem derselbe bekennt von dem Kanonikus Raymundus de Orio, Zehntenkollektor der Diözesen Köln, Bremen, Magdeburg und Kamin 1500 Mark lübisch als Depositum empfangen zu haben, und sich verpflichtet, dafür zu Brügge 128 *libras bonorum et legalium turonensium grossorum* auszuzahlen.

Unverkennbar liegt hier im Wesentlichen der Thatbestand eines Wechsels, der mit Einzahlung der Valuta erworben wurde vor. Indessen wird nirgends der Name *cambium* gebraucht und es ist ebenso unverkennbar, dass das Geschäft lediglich als ein auf depositenmässigen Empfang der ersteren Summe gestütztes Bekenntniss und Zahlungsversprechen behandelt wurde.

Eine ähnliche Urkunde wird auch aus dem Jahre 1287 erwähnt[41]); und es können ferner auch die Geschäfte hieher gezogen werden, über die Neumann[42]) aus dem Jahre 1290 berichtet; Anweisungen, welche der lübecker Gesandte Morneweg zu Brügge über von ihm dort aufgenommene Gelder auf den Rath von Lübeck, zahlbar Lübeck, ausgestellt, oder Schuldscheine, durch die er selbst die Rückzahlung in Brügge empfangener Gelder zu Lübeck versprochen hatte[43]). Solche Geschäfte können, wenn Orts- und Summendifferenz obwaltet, sehr wohl ihrem Inhalte nach als Wechselgeschäfte betrachtet werden. In der That wird auch in einer der hieher gehörigen Urkunden, wie Stobbe[44]) hervorhebt, wenigstens einer Vergütung *pro excambio* erwähnt. Das ist aber auch Alles. Eine ausdrückliche Bezeichnung als *cambium* fehlt gänzlich.

Allen Erfordernissen eines echten Wechsels endlich entspricht, wie mit Recht[45]) bemerkt wird, eine Urkunde über ein auf Südwestdeutschland bezügliches Geschäft aus dem Jahre 1328. Ein Metzer Geschäftsmann bekennt für Rechnung eines Herrn von Ohsesten 100 *libras turonenses* zu Metz empfangen zu haben und fordert einen Geschäftsfreund *in civitate Argentinensi* auf, diese Summe *in denariis Argentinensibus* nach Kurs an Ohsesten auszuzahlen.

Vergleicht man alle vorhandenen Nachrichten, so kann man sich

---

40) Stobbe, Z. f. H.-R. VIII, S. 33.
41) Stobbe a. a. O. S. 35 a. a. E.
42) Neumann a. a. S. 101.
43) S. das. S. 95.
44) Stobbe, a. a. O. S. 36.
45) Z. f. H.-R. VI, S. 542.

dem Eindruck nicht verschliessen, dass, wenn auch das Vorkommen eines *cambium* vollständig bezeugt ist, doch geraume Zeit, nachdem man bereits von *cambium* und *cambire* zu sprechen gewöhnt war, das *cambium* von andern verwandten Geschäften in urkundlicher Gestal sehr wenig scharf unterschieden wurde. Namentlich erscheint es durchaus nicht bestimmt gegen die sonstigen Anweisungen abgegrenzt.

Zugleich ergibt sich noch eine andere Folgerung.

Wenn, immerhin für jene Zeit *cambium* und *cambire* als ein häufiges, wichtiges und in ganz besonderer Weise zu behandelndes Geschäft bezeugt wird, so dürfen wir dabei keineswegs nur oder hauptsächlich an die Ausstellung won Wechselbriefen denken. Die Bedeutung des Cambiums muss vielmehr ganz anderswo gelegen haben.

An Nachrichten über vielfältige Uebung desselben fehlt es nicht. Zum grossen Theil zerstreut und allgemein lautend gewähren sie doch eine hinlängliche Vorstellung von einer weit verbreiteten Prax des Cambialgeschäftes. Die einzelnen Notizen chronologisch durchzunehmen und zu erläusern, erscheint unnöthig. Ich will mich darauf beschränken, das Gesammtresultat kurz zusammenzufassen.

Soviel ergibt sich mit Gewissheit, dass das Cambium übera gleichen Schritt hielt mit der Ausdehnung der Verkehrsbeziehungen. An der Spitze steht im 13. Jahrhundert Italien, dessen Handel, seitdem namentlich durch die Kreuzzüge der Orient erschlossen war, sich mächtig gehoben hatte[46]). Schon die Usoliste bei Pegoletti von 1337 oder 1343[47]) gestattet einen sichern Schluss, wie lebhaft das *cambire* auch schon um Jahrzehnte früher im Schwange war. Nach den *antiquitates Florentinae* fand schon 1259 eine Redaktion der *sanctiones artis cambii* statt[48]). Die oben erwähnten Notizen und Urkunden der Biener'schen Zusammenstellung bestätigen dies zur Genüge. Im Jahre 1272 erliess der grosse Rath von Venedig ein Verbot der Einfuhr, das ausdrücklich auch Wechsel erwähnte[49]).

Der Gebrauch des Cambiums erstreckte sich weiter auf die Küsten des Mittelmeeres. Wir haben Zeugnisse für Marseille[50]); für Montpellier in der bereits erwähnten Auslassung des Durantis. Die Statuten von Avignon sprachen schon 1243 von *literae cambii*[51]).

---

46) Biener a. a. O. S. 13. Vgl. die ausführliche mit urkundlichen Belegen versehene Darstellung bei Raumer a. a. O. Bd. 5. S. 329 ff.

47) Biener a. a. O. S. 58. N. XVI.

48) Kuntze S. 142 I.

49) Biener S. 57 XI.

50) Biener S. 56 VII.

51) Biener S. 54 V.

Aus der Mäklerordnung Barcelona's von 1271 [52]) erhellt, dass das Cambium Geschäft genug war, um als Gegenstand der Mäklerthätigkeit besonders erwähnt zu werden. Freilich mochte dabei manches mitunterlaufen, was sich nach strikter Beurtheilung vielleicht als Seedarlehn erweisen möchte. Wie mit dem gewöhnlichen Darlehn [53]) mochte das Cambium in einer Seestadt leicht auch mit dem Seedarlehn zusammenfliessen. Ebendeshalb kann man *cambium* und *cambium maritimum* nicht so einander entgegenstellen, wie von Biener geschieht [54]).

Wir erfahren ferner, das sich das *cambium* auch über Flandern und England verbreitet hatte.

Auf Flandern, insbesondere Brügge, weisen die oben erwähnten Vorkommnisse im Verkehr mit Lübeck hin. Bemerkenswerth erscheint namentlich das von Marquard mitgetheilte Privileg der Hanseaten für Antwerpen von 1315, das diesen die Befugniss zum *cambire et cambia facere* einräumt [55]). Dabei kommt es freilich darauf an, was unter *cambire* und *cambia* gemeint war. Eine von Holtius in Bezug genommene andere Stelle des Privilegs, welche von einem *cambium de lanis* spricht, deutet auf Zusammenhang mit der Idee des reellen Tauschs, und davon wird noch unten weiter die Rede sein müssen. Indessen ist kein Grund zu zweifeln, dass in dem Privileg auch die Uebermittlung oder Auszahlung einer tauschweise stipulirten Geldsumme auf einen andern Ort unter *cambia facere* verstanden worden sei.

Auch wird mit Biener anzunehmen sein, dass das „*cum vel sine literis*" auf *cambire* und *cambia facere* mitzubeziehen ist. Nur darf man nicht glauben, damit etwas Besonderes gewonnen zu haben. Das Wesen des Wechsels hing noch in weit späterer Zeit keineswegs an dem Wechselbrief [56]). In dem Privileg wird, wie es gar nicht anders sein konnte, da das *cambire* auch das *cambium minutum*, das einfache Geldwechseln umfasste, ebensowohl an *cambia* ohne, wie an *cambia* mit *literae* gedacht.

Darauf weisen auch mehrfache andere Verleihungen, auch schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, hin, die Biener anführt [57]). Hierbei sich zu verwundern, dass das *cambire* und *cambia facere* zum Gegen-

---

52) Biener S. 56 X.
53) S. oben Not. 33.
54) S. oben nach Not. 18.
55) Biener S. 57 XIII; vgl. Kuntze S. 144 Not. 9.
56) S. § 8. Not. 101 ff.
57) Biener a. a. O. S. 291 Not. 28.

stand einer Privilegienertheilung gemacht wurde[58]), ist gar kein Grund nach demjenigen, was über die Stellung des Geldwechlergeschäftes zu sagen ist[59]).

Nicht minder ist das Vorkommen des Wechsels für England bezeugt. Biener hat dafür mehrfache Belege beigebracht[60]). Ein Statut von 1307[61]) lehrt, dass Klöster ihre Abgaben im Wege des *cambium* nach auswärts dirigirten. Päpstlichen Nuncien wurde die Erlaubniss ertheilt, die für den römischen Stuhl gemachten Einnahmen *per viam cambii* an diesen gelangen zu lassen. Offenbar stand das, wie noch reichlich durch weitere Verordnungen aus dem 14. Jahrhundert bestätigt wird, mit dem Verbot der Ausfuhr baarer Münze zusammen. Und ebenso lassen sich manche Anweisungen der Päpste zur Auszahlung an ihre Gesandten und Offizialen, die mit Hülfe der Wechsler gemacht wurden, hieher ziehen.

Was Deutschland anbetrifft, so sind die Nachrichten über Benutzung des Wechsels in dieser ältesten Periode höchst dürftig. Man kann wohl vermuthen und hat dafür sogar einzelne Anhaltspunkte, dass hier, wie überall, die Verbindung mit wechselkundigen Handelsplätzen und die Niederlassung italienischer Wechsler zur Wechselpraktik hinleitete. Allein selbst für die süddeutschen Städte, die in näherem Verkehr mit Italien standen, hat man so gut wie gar keine Beweise. Der früher mannigfach betonten Nachricht, dass 1246 Papst Innocenz IV. an Heinrich Raspe eine Subvention von 25,000 Mark Silber im Wege des Wechsels oder doch einer Ausweisung auf Frankfurt gesandt habe[62]), ist neuerdings, nachdem die Wechselqualität schon früher bezweifelt worden war, überhaupt Glaubwürdigkeit abgesprochen worden[63]).

Für die nördlichen und nordöstlichen Gebiete Deutschlands Nachrichten zu liefern, hat sich Neumann in seiner bereits öfter citirten Geschichte des Wechsels im Hansagebiet bemüht. Indessen bleibt das Material, wenn auch noch einzelne weitere Resultate der historischen Forschung hinzugekommen sind, wie die von Stobbe gelieferten, für das 13. Jahrhundert ein sehr geringes. Man gewahrt wohl soviel, dass das Geld- und Kreditbedürfniss des sich entwickelnden Verkehrs zur

---

58) Biener S. 293.
59) S. unten § 3. Not. 13 ff.
60) Biener a. a. O. S. 64.
61) Stat. 35. Edward c. 2.
62) Biener a. a. O. S. 67.
63) Vgl. die Mittheilungen nach Kriegk in der Z. f. H.-R. VIII, S. 543.

Ausstellung von Schuldscheinen verschiedener Art führte, von denen manche auf Zahlung an einem auswärtigen Platz lauteten. Auch lässt sich nachweisen, dass dabei das Interesse, der Kursgewinn, die strenge Beitreiblichkeit mit Erscheinungen übereinstimmte, die uns bei der Entwicklung des Wechsels noch näher beschäftigen werden[64]). Allein nicht nur, was von geringerem Belange, der Name des Wechsels, sondern auch, was Neumann unterschätzt, der Gedanke des Geldumtauschs (*permutatio pecuniae*)[65]) fehlte.

Es lässt sich daher schwer entscheiden, ob die wenigen aus diesem Gebiete überlieferten Urkunden, von denen die hauptsächlichsten oben hervorgehoben worden sind, recht eigentlich Wechsel zu heissen verdienen, oder Schuldscheine und Anweisungen, wie andere aus dem 13. Jahrhundert überlieferte Dokumente, welche die Rechtshistoriker nur als Anweisungen bezeichnen[66]). Ich habe bereits bemerkt, dass manche ihrem Hauptinhalt und ihrem Zwecke nach gewiss unserem Begriffe des Wechsels sehr nahe verwandt, vielleicht fast gleich sind. Indessen Nichts deutet auf bewusste Unterscheidung. Karakteristisch ist allerdings, dass diejenigen Geschäfte, die am ersten als Wechsel bezeichnet werden dürften, dem Verkehr mit Brügge angehören, wo der italienische Wechsel bereits in voller Uebung war.

Von einem Wechselverkehr der deutschen Städte unter sich ist noch gar keine Spur. Erst sehr allmählich drang der Wechsel in den Binnenverkehr. In diesem kam er selbst im 14. Jahrhundert noch zu keiner lebhafteren Uebung.

§. 3.

Karakter des Wechsels in dieser Periode.

Was war nun der Wechsel in der ersten Periode?

Diese Frage kann nicht so gestellt werden, dass man sofort eine Antwort darüber erwartet, wie der Wechsel juristisch zu definiren sei. Darüber gibt uns weder Rolandinus noch Durantis Aufklärung. Bei den Glossatoren und ihren Nachfolgern bis zu Bartolus herab ist Nichts zu finden. Kein zeitgenössischer Autor, der uns unmittelbare und umfassendere Belehrung verschaffte. Anfängen einer juristischen Behand-

64) Neumann S. 51—63.
65) Neumann S. 59. 78 a. E.
66) Stobbe Z. f. H.-R. VIII, S. 28.

lung des Wechsels begegnet man erst in der nächsten Periode. Ebensowenig beschäftigt sich die Gesetzgebung mit der Natur des Cambiums. Einzelne Erlasse, welche die Existenz desselben anerkennen und allenfalls seine administrative Seite berühren, helfen nicht zum Verständiss der rechtlichen Natur. Namentlich schweigt auch die kirchliche Gesetzgebung, obwohl sie sonst in dieser Epoche grosse Thätigkeit für die Durchführung des Wucherverbots in anderen Richtungen entwickelte[1]), über den Wechsel noch ganz und gar.

Eben deshalb will es wenig angemessen erscheinen, wenn zur Erläuterung der Natur des Wechsels dieser Periode Bezeichnungen gebraucht werden, die erst dem modernen System des Wechselwesens entlehnt sind. Warum den ältesten Wechseln als „domizilirten Eigenwechsel" definiren oder von „dem Uebergang zur Tratte" reden, wenn die geschichtliche Einsicht lehrt, dass jene Zeit so wenig von dem domizilirten Eigenwechsel, wie von der Tratte eine Vorstellung hatte? Solche einem ganz anderen Ideenkreise entsprungene Definitionen sind keineswegs blos unschuldige Hülfsmittel der Lehre, mit denen sie eingehendere und weitläufigere Beschreibung erspart. Abgesehen von dem logischen Widerspruch, der darin liegt, dass man der ältesten Erscheinung mit dem „domizilirten Eigenwechsel" den Namen einer Erscheinung aufnöthigt, die gerade erst in der allerjüngsten Epoche rechtliche Anerkennung erlangt hat, gereichen erfahrungsmässig dergleichen Bezeichnungen sehr leicht zur Verdunkelung des wahren Thatbestandes. Denn, so wie die Rechtsdoktrin einmal beschaffen, ist es kaum zu vermeiden, dass aus der vermeintlich zutreffenden Formel allerlei Folgerungen gezogen werden, die unmöglich als richtig anzuerkennen sind.

Lassen wir daher alle moderne Nomenklatur bei Seite und suchen wir lieber den Zusammenhang des *cambium* mit dem Zustande des Verkehrs auf.

Die Ursache zu der Entstehung des Wechsels muss selbstverständlich in bestimmten Bedürfnissen des Verkehrs gelegen haben. Darum greifen alle Darstellungen, die sich mit der Erklärung seines Ursprungs befassen, auf den Zustand des Handels zurück.

Der Handel, wenn auch weitaus an Umfang dem der folgenden Jahrhunderte nicht zu vergleichen, war in den Zeiten, von denen wir zunächst reden, keineswegs unbedeutend. Er entwickelte sich namentlich seit den Kreuzzügen im Mittelmeer zu verhältnissmässig hoher Blüthe, verbreitete sich weiterhin an den nordischen Seeküsten und

[1]) Endemann, nat. Grunds. S. 9—11; s. oben S. 14.

drang immer mehr auch in das Binnenland. Es genügt, auf die inhaltreiche und anschauliche Darstellung Raumers hinzuweisen[2]).

Allein dieser Handel ist zunächst seinem Gegenstande nach wesentlich als Waarenhandel und seinem Karakter nach als Eigenhandel zu denken. Wie überhaupt die Arbeitstheilung fehlte, welche in dem heutigen Handel eine Reihe selbstständiger Geschäftszweige schafft, so fehlte namentlich noch durchaus der Kommissionshandel. Je mehr sich dieser Eigenhandel ausbreitete, und in welcher Weise dies durch die Rührigkeit der Italiener geschah, dafür mag an Darstellungen der zahlreichen Niederlassungen, namentlich in der Levante, erinnert werden[3]), desto lebhafter wurde das Bedürfniss von Geldmitteln nach und von fremden Plätzen. Es galt Summen Geldes bald nach auswärts, bald aus der Ferne nach Hause zu schaffen. Reeller Transport, Mitnehmen oder Hinsenden, erwies sich nach den damaligen Zuständen oft als gefährlich, jedenfalls bei der Beschaffenheit der Kommunikationen als überaus mühselig und häufig als ganz unmöglich. In dieser Beziehung war überall die Lage der Dinge eine ähnliche, wie sie Neumann[4]) für Norddeutschland im 15. Jahrhundert schildert. Die Schwierigkeiten stiegen natürlich in demselben Maasse, als die Entfernungen zunahmen.

Der Instinkt des Handels musste daher nach Ersparniss suchen. Das führt schon Raphael de Turri[5]) treffend aus und wird von allen Wechselrechtsschriftstellern anerkannt. Ein Surrogat des reellen Transports war um so nöthiger, wenn mancherlei Verbote den freien Verkehr mit baaren Geld, den Export von Münzen geradezu ausschlossen[6]).

Das Bedürfniss, das sich hieraus ergab, machte sich selbstredend nicht blos im Handelsverkehr geltend. Auch ausserhalb desselben konnte Ueberweisung von Geld, Zahlung am andern Orte u. dgl. vorkommen. Ein Beispiel hiervon bietet der Fall des Durantis[7]). Wo immer Verkehrsbeziehungen über den unmittelbaren Platz hinaus, wie zu Bologna durch die Universität, existirten, wo immer, gleichviel zu welchem Zweck, Reisen unternommen wurden, war leicht die Veranlassung gegeben, sich nach Aushülfe an Stelle des wirklichen Transportes von Geld umzusehen.

---

[2]) Raumer, Hohenstaufen, Bd. 5 S. 312 ff.

[3]) Biener a. a. O. S. 15; Heyd, Tübing. Zeitschr. Bd. 14—21, S. auch auch für Deutschland und Flandern Stobbe Z. f. H.-R. VIII. S. 46 a. E. u. Z. f. H.-R. VI S. 544.

[4]) Neumann, Gesch. des Wechsels S. 88.

[5]) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 3. n. 2.

[6]) Biener S. 69. S. oben § 2. Not. 49.

[7]) S. oben § 2. Not. 35 ff.

Mit Recht wird in dieser Beziehung der Verkehr der römischen Kirche hervorgehoben. Rom, der päpstliche Stuhl stand mit allen christlichen Ländern nicht nur in geistiger, sondern auch in finanzieller Verbindung. Selbst ohne positive Zeugnisse, deren uns oben mehrere begegneten, würde man sich sagen müssen, dass die Stellung der päpstlichen Kurie bei ihren weitgreifenden politischen und finanziellen Beziehungen einen grossen Geldverkehr bedingte[8]. Dafür spricht denn auch laut, dass schon frühe die Päpste sich eigene Kampsoren hielten[9]. Naturgemäss hat sich daher die Kirche und die Geistlichkeit lebhaft an dem Gebrauch von Geldüberweisungen aus denselben Gründen, welche den Handel dazu greifen liessen, betheiligt und dadurch zu vermehrtem Gebrauch, zu weiterer Ausbreitung und grösserer Ausbildung beigetragen[10]. Namentlich muss dem Einfluss der geistlichen Praxis in den Ländern Bedeutung beigemessen werden, deren Handelsverkehr verhältnissmässig noch auf niederer Stufe stand[11]. Indessen darf man doch nicht übertreiben und die Geistlichkeit als die ausschliessliche oder hauptsächlichste Erfinderin des Anweisungs- und Wechselverkehrs hinstellen. So begreiflich es ist, dass der Klerus denselben sehr wohl für seine Zwecke zu benutzen verstand, als die eigentliche Quelle werden wir stets den Handelsverkehr betrachten müssen.

Eine Aushülfe, wie sie der sich ausbreitende Handel zum Zwecke der Werthübertragung von Ort zu Ort brauchte, leistete naturgemäss die Anweisung. Durch Ertheilung oder Erwerb einer solchen auf den Platz hin, wo man das Geld haben wollte, war die Gefahr und Sorge des reellen Geldtransports zu ersparen. Anweisungen zum Zahlen und Empfangen waren von jeher bekannt. Die in Italien niemals ganz verschwundene und neuerdings neu belebte Erinnerung an das römische Recht bestätigte die Möglichkeit solcher Mandate nach allen Seiten, und so wurde frühzeitig und häufig der Weg der Anweisung betreten. Unter den überlieferten Urkunden der ältesten Zeit sind diejenigen, welche sicher als Anweisungen zu erkennen sind, viel zahlreicher, als diejenigen, welchen mit Gewissheit die Eigenschaft von Wechseln beizulegen steht. Man braucht nur auf die Dokumente hinzuweisen, welche von Biener, Neumann, Stobbe gesammelt worden sind. Ueberall trifft man, auch schon im 13. Jahrhundert, Assignationen, Mandate, Verpflichtungsscheine, zum Theil an den Ueberbringer, den Boten oder

---

8) Raumer a. a. O. Bd. 6 S. 120 ff.
9) Biener S. 67.
10) Vgl. z. B. Stobbe Z. f. H.-R. VIII, S. 35 Not. 1.
11) Neumann a. a. O. S. 14 ff.

Beauftragten des Gläubigers lautend[12]). Sehr oft zeigt sich die Grenze zwischen derartigen Scheinen und Wechseln bis zu völliger Unkenntlichkeit verwischt oder mindestens das unmittelbare Ineinandergreifen beider, auf das ja auch die Geschichtsschreiber des Wechsels regelmässig hingewiesen haben, so gross, dass daraus auf die nächste Verwandtschaft geschlossen werden muss.

Ein Verkehr durch An- oder Ueberweisungen von Geld nach anderen Orten hin setzte aber vor Allem voraus, dass nach der Organisation des Handels die Möglichkeit der Realisirung gegeben und gesichert war. Hie und da mochte es vorkommen, dass der Aussteller eines Mandats dasselbe auf eine eigene Kommandite oder Filiale, die sein Haus an dem fremden Platz hielt, stellen konnte. Der Usus grosser Handelshäuser, solche Zweigetablissements zu halten, ist hinlänglich bezeugt. Fehlte eine eigene Filiale, so war es vielleicht möglich, die Anweisung an ein befreundetes Haus zu adressiren. Allein es leuchtet sofort ein, dass nur höchst unvollkommen dem Bedürfniss des Anweisungsverkehrs genügt worden wäre, wenn sich blos die Waarenhändler unter sich in dieser Weise hätten helfen sollen. In ausgedehntem Maasse war mit der Anweisung erst Etwas auszurichten bei dem Vorhandensein eines besonderen Gewerbes für dergleichen Geldgeschäfte, durch die Thätigkeit und Einrichtung des Kampsorengeschäfts. Wo Waarenhandel, da ist auch Geldbedürfniss und Geldverkehr. Mit dem Waarenhandel dringen daher überall auch die Kampsoren vor. An allen wichtigeren Plätzen schlugen sie ihre Komtoire auf. Grössere Wechsler hatten eigene Filialen oft in einer ganzen Reihe von Städten. Es gelang den italienischen Kampsoren, lange Zeit hindurch so gut wie ausschliesslieh die Wechslergeschäfte in Händen zu halten.

Nothwendig bedarf die Thätigkeit und Einrichtung des Kampsorengewerbes, auf das wir hier veranlasst durch das Bedürfniss, den Anweisungsverkehr zu erklären, zunächst stossen, einer etwas weiter ausholenden Schilderung. Für die Einsicht in die Entwicklung des Wechsels erscheint es durchaus unentbehrlich, die Bedeutung der Kampsoren in rechtem Lichte zu sehen. Einstweilen handelt es sich dabei nur um die Zeit bis in das 14. Jahrhundert. Was spätere Autoren zum Theil sehr ausführlich über die Kampsoren und die Kampsorenkunst mittheilen, muss im Ganzen bis zu anderen Stellen aufgespart bleiben. Indessen wird es sich nicht vermeiden lassen, da die älteren Nach-

[12] S. bes. Stobbe Z. f. H.-R. VIII, S. 28 ff. Biener S. 29.

richten auch in dieser Materie sehr spärlich sind, hier und da doch auf spätere Autoren vorzugreifen, um aus deren Berichten das Bild zu vervollständigen.

Dass im 12. und 13. Jahrhundert die Kampsoren längst eine sehr wichtige Rolle spielten, steht fest. In Italien waren sie an allen Handelsplätzen zu finden. Auch der päpstliche Stuhl konnte ohne sie nicht auskommen[13]). Von Italien aus verbreiteten sie sich überall hin[14]). Auch in Deutschland fehlten bei gleichen Zuständen und Bedürfnissen Wechsler nicht; es drangen, namentlich von Flandern her, die italienischen und flandrischen Wechsler immer mehr vor[15]). Ihre ganze Stellung und Thätigkeit war dort im Wesentlichen dieselbe, die wir hier zu schildern haben. Wo sie sich festsetzten, hatten sie den ganzen Geldverkehr in ihrer Hand. Nicht blos faktisch, sondern sogar rechtlich. Denn aus den späteren Darstellungen erhellt, dass zum Betriebe des Kampsorengeschäfts auch noch in der späteren Zeit öffentliche Anstellung oder Konzession erheischt wurde[16]). Erst allmählich entstanden Privatkampsoren. Die Kampsoren der älteren Zeit hatten mithin, dadurch von den übrigen Kaufleuten unterschieden, gewissermassen eine öffentliche Eigenschaft, deren Rechtswirkung nicht zu unterschätzen ist.

Dass sie Innungen bilden[17]) und sich eigene Statuten geben konnten[18]), war nach den Grundsätzen des Mittelalters[19]) nichts Besonderes. Für ihren Einfluss war es überaus wichtig, wenn sie als eigener Stand, durch korporative Vereinigung, und gleiche Interessen verbunden auftraten. Auf diese Weise wussten sie Reichthum und Macht zu gewinnen und Jahrhunderte hindurch zu behaupten.

Worin bestand nun die Haupteigenthümlichkeit des Kampsorengeschäfts?

Was die ältesten juristischen Darstellungen, anknüpfend an man-

---

[13]) S. Not. 10.

[14]) Biener S. 291.

[15]) Z. f. H.-R. VI, S. 544; VIII, S. 46. Neumann, S. 133 ff. Von einer Uebertragung der Usuraprivilegien der Juden (s. Endemann, nat. Grunds. S. 37 ff.) auf die Kampsoren, die Neumann S. 134 Not. 46 für Deutschland behauptet, findet sich in Italien keine Spur. — Ueber die Wechsler in Deutschland s. auch Neumann, Gesch. des Wuchers S. 348 ff.

[16]) S. unten § 8. Not. 33 ff.

[17]) Biener S. 11—12.

[18]) Bartol. in L. 2. *Cod. de const.* pec. 4, 18. n. 4.

[19]) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5 S. 352 u. für Deutschland Laband, Z. f. deutsch. R. Bd. 20 S. 17. S. dazu Neumann, Gesch. des Wuchers S. 388.

cherlei Stellen des römischen Rechts, die von den Argentarien sprechen, namentlich über besondere Glaubwürdigkeit und Editionspflicht[20]) sagen, kommt hier minder in Betracht, obwohl sich aus den Andeutungen der Glosse und des Durantis[21]), sowie aus vereinzelten Aeusserungen des Bartolus und Baldus eine besondere Theorie der Beweiskraft und der Edition der Kampsorenbücher bildete, die dann von manchen Neueren höchst ausführlich abgehandelt worden ist[22]). Ebenso interessirt es hier wenig, wenn an andern speziellen Punkten die Juristen etwa Anlass nehmen, der Kampsoren zu gedenken. So bespricht beispielsweise Bartolus die durch das römische Recht angeregte Frage, ob die Zahlungszusage eines delegirten Kampsor befreiende Wirkung für den Deleganten hat, oder ob der sich verbürgende Wechsler Vorausklagung des Hauptschuldners verlangen darf[23]). Solche kasuistisch erfundene und scholastisch weiter gesponnene Rechtsbesonderheiten geben über das Wesen des Kampsorengeschäfts keinen Aufschluss. Eine Darlegung der Gründe, aus denen letzteres hervorging, finden wir erst in der folgenden, und auch da meist nur kurz andeutend, ausführlicher erst in der zweitfolgenden Periode. So namentlich bei Covarruvias de Leyra und unter den Wechselrechtsschriftstellern bei Scaccia und Raphael.

Alle diejenigen, welche von dem Wechslergeschäft handeln, sind darin einig, dass die Hauptthätigkeit der Kampsoren ursprünglich in dem Umwechseln baarer Münze begriffen war. In der Nomenklatur war zwar, indem man die altrömischen Bezeichnungen der *argentarii* und *nummularii*, da sie in den Quellen nun einmal entgegen gebracht waren, mitheranzog und doch nicht recht zu deuten wusste, mancherlei Schwanken. Allein unzweifelhaft war schon im 12. Jahrhundert[24]) der Ausdruck *cambiatores* oder *campsores* in Gebrauch und in der Folge geradezu der überwiegende, bis er später dem Namen *bancherii* Platz machte. Hier und da wurden wohl noch *trapezitae*, *mensularii*, *nummularii*, *argentarii* erwähnt und Gelegenheit genommen zu den kunstreichsten Untersuchungen und Begriffsbestimmungen[25]); indessen

---

[20]) L. 4. § 3. L. 4 *de edendo* 2, 13.

[21]) Durant. Spec. II, 2 § 7. n. 4.

[22]) Fulv. Paciani de prob. I, c. 63. n. 93; c. 66. n. 163 sqq.; Mascar. de prob. c. 269. Vgl. Endemann, Beweislehre S. 263. 279. 311. 429; Z. H.-R. Bd. 2. S. 336 ff.

[23]) Bartol. *in L. plerumque de reb. cred.* n. 1; *in Anth. Cod. de fidejus.* n. 11.

[24]) Biener S. 11 ff. — S. auch Neumann, Gesch. des Wuchers S. 35

[25]) Wie aus Raph. de Turr. disp. 2. qu. 17 n. 25 sqq. zu ersehen.

hatte das wenig praktischen Werth[26]. Den Namen *campsores* leiten, um nur Einige zu erwähnen, Covarruvias[27], Lupus[28], Scaccia in einem eigenen Abschnitt, den er dieser Materie widmet[29], „natürlich aus *cambium* her. Das Wort *cambium* erklärt Scaccia nicht gerade für klassisch, aber doch für längst üblich und überdies durch Priscian und den Kompilator des *liber feudorum* bezeugt. Kampsoren, von dem alten *campso*, *quod hodie dicimus cambio seu permuto* entstanden[30], sind diejenigen, welche *paratas pecunias habent ad permutandum*, *minores pro majoribus et vice versa*, *servata permutationis aequalitate*, ohne welche letztere der legale Begriff eines solchen Geschäftsmannes kanonistisch nicht gedacht werden konnte. *Collybistae* ist dasselbe. So werden die Kampsoren genannt, mit Rücksicht auf die Differenz oder Vergütung, *collybus*, *perditta de leggi*, die sie im Umtausch der Münzen gewinnen.

Man betrachtete also als das eigentliche Grundgeschäft der Kampsoren den reellen Umtausch verschiedener Münzen. Und aus diesem leiten alle mittelalterlichen Rechtslehrer den Wechsel, das echte *cambium* ab. Zum Zeichen des Ursprungs heisst noch immer der reelle Münzenumtausch *cambium*, freilich als *cambium minutum* von jenem immer schärfer unterschieden[31]. Die Richtigkeit dieser Meinung ergibt sich fast von selbst.

Längst bevor man an Wechselbriefe dachte, war der Handwechsel da[32] und es bedarf nur des Hinweises auf die gegebenen Zustände, um zu erkennen, wieviel Ursache vorlag, um schon das, nach modernen Verhältnissen untergeordnetere, Geschäft des Geldwechselns sehr bedeutend erscheinen zu lassen. Die materielle Bedeutung des Kampsorengewerbes und die halb öffentliche Stellung der Kampsoren erklärt sich nicht sowohl aus der Anlehnung an die Analogie der römischen Argentarien, an welche Durantis und viele Nachfolger erinnerten, als aus den Zuständen des Münzwesens.

---

[26]) Scacc. § 1. qu. 3 n. 10; derselbe bemerkt ausserdem in seinem Werk *de judiciis* lib. II, c. 11 n. 110, dass *nummularii* und *argentarii* gar nicht mehr existirten.

[27]) Covarruv. *de vet. coll. numism.* c. 7.

[28]) Lupus in c. 19 X. *de usur.* § 2. n. 5.

[29]) Scacc. § 1. qu. 3.

[30]) Scacc. l. c. n. 1—6, woraus die Bemerkungen Kuntze's S. 127, IV. zu ergänzen sind. S. auch Gibalin. V, c. 1 art. 1.

[31]) Davon unten § 4. u. 8. mehr. Vorerst vgl. Stracch. *tract. de merc.* I, n. 67. 68; Scacc. § 1. qu. 6 n. 6; u. § 1. qu. 5 n. 33; Salmas. *de usur.* c. 17.

[32]) Biener S. 19.

Auf diese wird in einem anderen Abschnitt, der von dem Rechtsbegriff des Geldes handelt, noch ausführlicher einzugehen sein. Hier genügt es nur auf zweierlei aufmerksam zu machen. Einmal auf die ausserordentliche Verschiedenheit der Münzen, die im ganzen Mittelalter, auch im 12. und 13. Jahrhundert und schon früher herrschte. Die späteren Schriftsteller enthalten darüber ein reiches Material. Ich will einstweilen nur auf die von Raumer[33]) gesammelten Nachrichten aufmerksam machen. Mit dieser bunten Vielheit von Münzen hatte der Verkehr zu rechnen. Mit jeder neuen Region, die dem Handel erschlossen wurde, erweiterte sich die Zahl der Münzsorten, in denen Zahlung zu empfangen oder zu leisten war. Die Aufgabe, diese Verschiedenheiten der Zahlmittel zu übersehen, wurde dadurch nicht leichter, dass häufig unter demselben Namen in den verschiedenen Ländern Münzen von ungleichem Werth in Uebung waren. So führen Scaccia und Raphael aus, wievielerlei *librae* (Livres), theils als Metall-, theils als Rechnungsmünzen sich im Kurse befanden.

Natürlich entsprang daraus, wie Biener nur gelegentlich erwähnt und lange nicht hinreichend würdigt, ein ausserordentlich grosses Bedürfniss zum Geldein- und Geldumwechseln. Die Münzterritorien waren meist von geringem Umfange. Jeder Fürst, Graf, jede Republik, Stadt hatte das Münzrecht von selbst; ausserdem war dasselbe Gegenstand der Verleihung und des Erwerbs durch Herkommen[34]). Dazu schlossen sich die einzelnen Territorien in Bezug auf die Münzverhältnisse oft scharf gegeneinander ab. In Verkehr und Handel selbst wenn er sich in bescheidenem Umkreise bewegte, war beständig zu überlegen, ob diese oder jene Münzart, vielleicht sogar nach ausdrücklichem Gebot, die allein anwendbare, oder doch nach den Umständen die allein oder am meisten nützliche sei. Vollends der grössere Handel, der seine Wirksamkeit über weite Reiche, nach den verschiedensten Weltgegenden hin erstreckte, musste beständig das intensivste Bedürfniss haben, bald diese bald jene Münze sich zu verschaffen oder los zu werden.

Sodann kamen nicht minder die ausserordentlichen Werthschwankungen per einzelnen Münzgattungen in Betracht. Die Münzprägung war noch nicht zu festen Grundsätzen gediehen. Die Münzen unterlagen sehr häufig anderen Werthbestimmungen von Seiten der Münzherren selbst. Dieselbe Münze wurde zu verschiedenen Zeiten ve

33) Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. 5 S. 344—354. Vergl. auch f Deutschland Neumann, Gesch. des Wuchers S. 348 ff.

34) Endemann, nation. Grunds. S. 75.

schieden ausgeprägt[35]). Dabei sollte nach der Theorie, die sich entwickelte und von Thomas von Apuino ausführlich begründet wurde, wenigstens in dem eigenen Territorium des Münzherrn der aufgeprägte Nominalwerth (*valor impositus*) allein massgebend sein[36]). Wie hätte der Münzherr, indem solchergestalt der Schwerpunkt des Werthes von seinem Machtwort abhängig erschien, dem Anreiz widerstehen sollen, die Münzen geringhaltiger auszuprägen, als es nach dem wahren Verhältniss zum Nominalwerth geschehen durfte. Man weiss, wie von frühe an Münzverschlechterungen einrissen und durch Jahrhunderte trotz aller Beschwerden und trotz aller Abmahnungen fortgesetzt wurden. Das Verfahren Philipps des Schönen, das die Diatribe Oresmius hervorrief[37]), ist nur ein einzelnes Beispiel von dem, was längst aller Orten im Schwange war.

Unter solchen Umständen hatte der Handel also auch mit einem häufigen Wechsel des äusseren und des inneren Werthes der Münzen fertig zu werden, und es leuchtet unschwer ein, dass neben der Mannigfaltigkeit des gemünzten Geldes und der Begrenzung der Geltungsgebiete, die oft überaus starken Differenzen des Kurswerthes und des Metallgehaltes das Bedürfniss zu beständigem Umtausch der Münzen noch beträchtlich vermehrten.

Kein Wunder daher, dass ein Gewerbe bestand und mit dem gesammten Verkehr in gleichem Schritte wuchs, das mit dem Umtausch der Münzen befasst war. Wie hätte der Kaufmann, der Reisende sonst zu den Münzsorten kommen mögen, die er brauchte. Allemal einzeln suchen müssen, wo die nöthige Geldart zu finden sei, das wäre unerträglich gewesen. Hier half der Kampsor aus, dessen Beruf und Kunst es war, die verschiedenen Münzsorten zu kennen und tauschweise zur Verfügung zu stellen.

Dazu, dass ein solches Geldumwechselungsgeschäft sich bildete und zu jenem Flor gelangte, welcher ihm schon frühe nachgerühmt wird, gehörte freilich noch etwas Anderes; nämlich die Möglichkeit, aus dem Betriebe dieses Geschäfts Gewinn zu machen. Natürlich leistete der Kampsor den Dienst des Umtausches nicht umsonst. Die Blüthe des Kampsorenwesens, auch schon in den Zeiten, in denen sie am Wechslertisch vorwiegend nur mit klingender Münze zu thun hatten, bezeugt deutlich genug, dass das Gewerbe einen goldenen Boden hatte.

Wieviel der Gewinn betrug, darüber lassen sich bestimmte Ziffern

---

35) S. z. B. Raumer a. a. O. Bd. 5 S. 352.

36) Endemann a. a. O. S. 76 ff.

37) Endemann a. a. O. Not. 331. S. oben S. 26 Not. 54.

nicht geben. Wohl aber lassen sich die Richtungen bezeichnen, in denen sich das Umtauschgeschäft gewinnbringend erwies. Diese ersehen wir aus dem, was die auf die Kampsoren aufmerksam werdende kanonische Lehre über das Treiben derselben sagt. Ob je eine Zeit war, wo die Kampsoren sich darauf beschränkten, bei dem Umtauschen der Münzen lediglich den objektiven Werth derselben zu Grunde zu legen und sich nur einen angemessenen Lohn ihrer Arbeit in Gestalt der Provision zu Gemüthe zu führen, mag füglich bezweifelt werden. Die Urtheile des Chrysostomus, des Thomas von Aquino und anderer Theologen über die Gewinnsucht und das Gebahren der Kampsoren, die am meisten unter allen Geschäfstleuten ihr Seelenheil auf's Spiel setzten, sprechen dagegen[38]). Ebenso die nachweislichen Erfahrungen der späteren Zeit, welche schliesslich die Klagen über die welschen Praktiker der Geldwechsler bekanntlich zu einem stehenden Artikel machten. Jedenfalls begnügten sich im 13. Jahrhundert die Kampsoren längst nicht mehr mit dem schlichten Arbeitslohn. Das erhellt eben aus dem Umstande, dass die Wucherlehre auf die Sache aufmerksam wurde.

Gegen angemessenen Lohn für die Mühe, welche der Kampsor in dem reellen Umtausch der Münze gegen Münze aufwendete, hatte S. Thomas, der eifrige Verfechter des Wucherverbotes, Nichts einzuwenden. Aber unmöglich konnten sich die geschäftskundigen Kampsoren die reiche Gelegenheit entgehen lassen, darüber hinaus zu profitiren. Sie hatten ja die Differenzen des Werthes, die sich aus der äusseren und inneren Verschiedenheit der Münzen ergaben, beständig vor Augen. Darin lag die Hauptkunst, die wechselvollen Kursverhältnisse zu beobachten und zu kalkuliren. Es wäre wunderbar, wenn sie nicht die Konjunkturen benutzt und damit im Umwechselgeschäft ganz andere Vortheile erzielt hätten, als die blosse Bezahlung ihrer Arbeit, selbst wenn diese noch so reichlich zugemessen wurde. Aus einem Arbeitsgeschäft wurde das Kampsorengewerbe, wie es Scaccia[39]) treffend bezeichnet, eine *negotiatio lucratoria*, ein Spekulationsgeschäft, welches die Fülle der verschiedenen Münzsorten zum Gegenstand hatte, alle Konjunkturen der Münzverhältnisse ausbeutete. Wenn dies der Fall war, so hatte die strengere kanonistische Auffassung sehr guten Grund, sich das Geschäft etwas näher anzusehen.

---

[38]) Vgl. Endemann, nat. Grunds. S. 173. 174. S. dann weiter unten § 8. Not. 46 ff.

[39]) Scacc. l. c. n. 8. S. auch Neumann, Gesch. des Wuchers S. 386 u. 356.

So setzt die Summa Astesana[40]) wie auch schon S. Thomas gethan hatte, auseinander, dass Kampsoren *tum propter diversitates numismatum in diversis regionibus, sicut in eadem diversificantur, tum propter utilitatem legatorum diversas regiones circumeuntium, tum propter commutationem rerum necessarium ad vitam* unentbehrlich seien. Sie verwahrt sich dagegen, dass das Geldwechseln Kauf sei; es sei *permutatio* und dabei könne der *valor numismatum pensari duplici modo, uno modo secundum naturam rei ponderis vel materiae, alio modo secundum taxationem legis positivae.* Daher denn dieselbe Münze an dem einen Orte vielleicht weniger gelte, als an dem andern. Der Kampsor könne nun die eine Münze *secundum ponderis et materiae aestimationem* nehmen und eine andere *secundum aestimationem legis positivae* geben, ohne durch den Gewinn das Wuchergesetz zu verletzen. Als Autorität wird Alexander ab Alexandria (Lombardus) eingeführt, auf die gestützt an einer andern Stelle Astesanus bemerkt, dass ein Vertrag unerlaubt sei, demzufolge Jemand bei seiner Abreise von Genua eine auf der französischen Messe in Turonensern zu empfangende Summe kauft, sofern er wegen des Zeitaufschubs dafür weniger zahlt oder darauf spekulirt, dass diese Summe mehr werth sein wird, als er dafür gegeben hat[41]). Aehnlich S. Bernhard, wie Ambrosius de Vignate[42]) anführt.

Aus diesen Andeutungen ist zu versehen, dass vorläufig die kanonistische Lehre sich gegen das Wechslergeschäft ziemlich konnivent verhielt. Man liess es eben geschehen, dass die Kampsoren spekulirten und stattlichen Gewinn machten, ohne dagegen das Wucherverbot in Anwendung zu bringen oder eine peinliche Rechtfertigung für nöthig zu erachten. Ganz anders die spätere Doktrin, die langathmige dialektische Untersuchungen für erforderlich erachtete, um nur überhaupt die Zulässigkeit des Gewinns im Wechslergeschäft zu demonstriren[43]).

Offenbar lag, wenn man konsequent sein wollte, ein Widerspruch darin, dass die Wechsler aus dem Gelde oder am Gelde verdienen sollten, während von dem Darlehn aus das Dogma völliger Unfruchtbarkeit des Geldes proklamirt war. Und wenn man darüber hinwegging, weil sich die Folgesätze des Wucherverbotes noch nicht so sehr zugespitzt hatten, wie später geschah, wenn man nicht mit voller Schärfe das Wucherverbot gegen Alles anspannte, was der Kampsor

---

[40]) Summ. Astes. lib. III, tit. 9. i. f.
[41]) Summ. Ast. lib. 3, tit. 11. sequit. quart.
[42]) Ambros. de Vignat. *de usur.* n. 270.
[43]) S. darüber den ersten Theil des § 9; bes. Not. 65 ff.

über den ihm gebührenden Arbeitslohn einnahm, so blieb doch zugleich die ganze Manipulation ein Verstoss gegen das Wesen des Geldes. Die Münze sollte dem Princip nach das stabile Werthmaas aller Dinge sein; und hier wurden die Münzsorten Gegenstand eines Handels, der auf den Verschiedenheiten des Kaufes beruhte und selbstversändlich diese Verschiedenheiten erst recht begünstigte. Insofern war das Kampsorengeschäft gewiss der vollendete Widerspruch gegen das, was die Münze nach der Vorstellung des S. Thomas zunächt war.

Und wenn auch das nicht hinderte, das Gewerbe um seiner praktischen Unentbehrlichkeit zu dulden, so erklärt sich doch daraus zugleich die, um einen neueren Ausdruck zu brauchen, administrative Behandlung desselben. Es war kein Kleines, die Münzen, das von der öffentlichen Gewalt geschaffene und eigentlich in absoluter Stabilität zu erhaltende Werthmaas dem Handelsgeschäft als Gegenstand preiszugeben. Münzen waren doch ganz andere Dinge, als Waaren. Darum erscheint es vollkommen verständlich, wenn ursprüglich zu Kampsoren die Münzmeister (*monetarii*) bestellt wurden[44]; und nicht minder, dass man später, wegen des nahen Zusammenhangs zwischen Münzrecht und Münzenverkehr, der nicht blos für Deutschland zu betonen ist[45]), an dem Erforderniss einer von der öffentlichen Gewalt zu ertheilenden Konzession festhielt und die Ausübung des Gewerbes durch Statuten[46]) und Privilegien zu regeln und zu sichern suchte.

Das Kampsorengeschäft, dessen Entstehung unter den Spätern besonders Scaccia[47]) überzeugend schildert, befand sich sonach in einer höchst günstigen Lage. Es war ein Geldgeschäft in der Hand privilegirter Geschäftsleute mit der Möglichkeit eines reichen Gewinnes, während gleichzeitig dem Darlehn und jeder andern Kreditgewährung alle Vergütung abgeschnitten war. Man mag ermessen, zu welcher Bedeutung unter solchen Umständen schon das blose *cambium minutum* anstieg, zumal wenn, wie erwähnt, der Gewinn mit Nachsicht der kanonischen Lehre weit über den blosen Arbeitslohn hinausging.

Erst von diesem Punkte aus kann der ganze Umfang des Geschäfts, der Reichthum und die Macht der Kampsoren verstanden werden. Es ist nicht zu vergessen, dass der gewinnreiche Geldumtausch sich in der Zeit der Zins- und Dividendenlosigkeit bewegte und hier

---

44) Raumer a. a. O. S. 354 Not. 4 u. S. 329 Not. 1; Neumann, Gesch. des Wuchers S. 359.

45) Biener S. 291.

46) S. die Florentiner Statuten von 1299 bei Biener S. 19.

47) Scacc. § 1. qu. 6 n. 6—7.

der Geldspekulation ein Gebiet eröffnete, dem Nichts sonst zu vergleichen war. Welchen Schaden sich die kanonische Lehre und Gesetzgebung that, dass sie, freilich nur der Nothwendigkeit des realen Lebens nachgebend, die ihrem Prinzip widersprechende Kampsorenkunst überhaupt zuliess, wird sich im Weiteren an den Thaten der Kampsoren zeigen. Genug, das lukrative Geldumtauschgeschäft bestand und es es ist leicht zu begreifen, dass, nachdem einmal der Geldspekulation unter der Herrschaft des Dogmas von der Unfruchtbarkeit des Geldes hier ein gewisser Raum verstattet war, die spekulative Neigung sich dauernd auf diesen einen Raum nicht beschränken liess.

Dies Alles zusammengefasst, erscheint also schon der reelle Geldumtausch (*cambium reale, permutatio pecuniae cum pecunia*), das erste Grundgeschäft der Kampsoren, sehr bedeutend. Schon um dieser einen Branche willen lohnte es, überall Niederlassungen oder Komptoire zu gründen. So viel war in die Hand des Kampsoren gelegt, dass es ganz natürlich war, wenn sie darnach strebten und es erreichten, den gesammten Geldmarkt zu beherrschen. Dazu gehörten allseitige Verbindungen, sei es durch eigene Zweigetablissements, sei es durch Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit anderen Wechslern, durch landsmannschaftliche Vereinigungen u. dgl. Wie die Italiener alle solche Hülfsmittel bis zu monopolistischer Uebermacht auszunutzen verstanden, ist bekannt[48]).

Indessen konnte das Geschäft der Kampsoren nicht auf den reellen Umtausch beschränkt bleiben. Empfand, wie oben angeführt, der Verkehr unleugbar ein Bedürfniss nach Ersparung des reellen Transports der Geldsummen und konzentrirte sich der Geldverkehr wesentlich bei den Kampsoren, so lag Nichts näher, als dass die letzteren auch die Vermittelung von Zahlungen durch Assignationen übernahmen. Durch ihre Verbindungen waren sie dazu besser gerüstet, als irgend welche andere Geschäftsleute. Proben davon liegen nach dem früher Gesagten reichlich vor. Kaufleute und Nichtkaufleute, Laien und Geistliche[49]) bedienten sich zur Ueberweisung von Geld noch anderen Plätzen der Kampsoren. Thatsächlich werden die Kampsoren auch den grössten Theil des Anweisungsverkehrs in Händen gehabt haben. Allein sie hatten ihn keineswegs ausschliesslich in Händen. Die überlieferten Beispiele lehren, dass auch von Anderen Anweisungen ausgestellt wurden; und es wäre nicht der mindeste Grund abzusehen, warum

---

[48]) Biener § 3; Kuntze § 4.
[49]) Biener S. 67.

nicht rechtlich Jedermann nach Belieben der in den Rechten allgemeinhin anerkannten Form der Geldüberweisung sich hätte bedienen sollen.

Zwischen Anweisung und Anweisung erwies sich aber doch nach einer Seite hin immer mehr ein gewaltiger Unterschied, den wir vollständig bewusst wieder erst in der späteren Periode verwendet finden, der aber auch schon vorher mit gutem Grunde gefühlt wurde. Anweisung auf dieselbe Summe, welche dafür empfangen wurde, wenn überhaupt der Aussteller für die Anweisung Etwas voh dem Nehmer erhielt — was natürlich bei denen nicht zutraf, die lediglich Zahlungs- oder Einkassirungsmandate darstellten —, und Anweisung auf eine Summe in anderer Münze war zweierlei. Und wir werden uns überzeugen müssen, dass dies für die Entstehung des Wechsels geradezu das wichtigste Moment war.

Zweifellos war die Anweisung, durch welche sich der Aussteller verpflichtete, eine bestimmte Summe irgendwo zu verschaffen, ein erlaubtes Geschäft und gewiss Alles in Ordnung, wenn der Aussteller darin bekannte, eine äquivalente Summe empfangen zu haben. Ebenso war sicher niemals das geringste Bedenken, dass sich der Aussteller seine Ertheilung, wenn die Umstände darnach lagen, bezahlen liess. Ein Kampsor zumal, der daraus mit ein Gewerbe machte, forderte natürlich für die Anweisung, welche dem Assignaten die Möglichkeit verlieh, mit Ersparniss des Geldtransports an fremdem Ort über die Summe disponiren zu können, gebührende Vergütung. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, dass dabei keineswegs die Kampsoren nur auf den simpeln Lohn ihrer Arbeitsleistung bedacht gewesen sein werden. Gewiss liefen Prozente für Kursdifferenz und Kreditgewähr mitunter. In den älteren Zeiten, in denen das Wucherverbot noch nicht so weit getrieben war, lag noch gar kein Grund vor, in dieser Beziehung ängstlich zu sein. Schwerlich wurde untersucht, was der Assignant für die Anweisung, die meist an sich selbst oder an eine Filiale lautete, als Arbeitslohn und was er wegen Verschiedenheit des Werthes oder der Zeit sich berechnete.

Dies änderte sich aber, sobald die Konsequenzen des Wucherverbots weiter wirkten. Dann musste die Anweisung in Bezug auf den Gewinn genau geprüft werden. Das nächste, was geschehen musste, war jede Vergütung, die mit Rücksicht auf die Kreditgewährung (*ratione temporis*, *propter dilationem*) verlangt wurde, für verwerflich zu erklären. Dass das geschah, ergeben die Betrachtungen, welche die spätere Doktrin anstellt; aber auch die Bemerkungen des Thomas von

Aquino und der Summe des Astesanus[50]), die, wenn sie auch die Wechslerkunst nicht verwerfen, doch jeden Gewinn des Wechslers, der sich als Vergütung des Kredits darstellt, bereits schlechthin verdammen. Das war von dem Wucherdogma aus gar nicht anders möglich[51]). Durfte aber die in der Anweisung nach der einen oder nach der andern Seite hin gewährte Kreditleistung in keiner Weise bezahlt werden, sofern nicht der Aussteller mit dem Wucherverbot in Konflikt gerathen wollte, so stand es für diejenige Anweisung, welche auf eine einfache oder identische Summe lautete, schlecht. Wenn der Assignatar das Geld in der nämlichen Münze empfangen sollte, die er dem Aussteller eingezahlt oder einzuzahlen hatte, so war kanonisch keine andere Vergütung erlaubt, als diejenige, welche sich als Arbeitsprovision rechtfertigte. Von Kursdifferenz konnte bei quantitativer und qualitativer Identität der Valuta und der Anweisungssumme keine Rede sein. Was über den Arbeitslohn hinausstieg wäre sicher oder, was schon schlimm genug, vermuthlich Zins, Diskont, mithin Wucher gewesen.

An einem solchen Geschäft, bei dem es nicht mehr zu verdienen gab, als die Arbeitsprovision, hatten die Kampsoren ohne Zweifel ein nur untergeordnetes Interesse. Sie waren gewohnt, bei dem Wechseln baarer Münze ganz andern Profit einzustreichen, und haben daher wohl niemals darnach gestrebt, sich vorzugsweise des Verkehrs mit solchen einfachen, auf Summenidentität beruhenden Anweisungen zu bemächtigen.

In ganz anderem Lichte erschien diejenige Anweisung, in welcher eine Verschiedenheit der Münzarten zwischen Valuta und Anweisungssumme enthalten war. Glücklicherweise für die Kampsoren brachten es die thatsächlichen Verhältnisse, Buntsckeckigkeit der Münzen und Werthschwankung derselben, mit sich, dass gerade solche Anweisungen häufig gebraucht wurden. In noch viel höherem Maasse, als des präsenten Einwechselns der einen Münze gegen die andere bedurfte der wachsende Verkehr solcher Anweisungen, vermittelst deren er gegen Einzahlung einer Summe in der einen Münzsorte am fremden Platz die Auszahlung einer Summe in der andern erhalten sollte. Das erhellt zur Genüge aus dem, was oben über die Zustände des Handels gesagt wurde.

Die meisten der erhaltenen Beispiele zeigen, dass gewöhnlich das Geschäft so zu denken ist: der Nehmer zahlte die Valuta ein und

---

[50]) S. Not. 40.
[51]) Endemann, nat. Grund. S. 27.

der Kampsore ertheilte dagegen die Anweisung auf eine entsprechende Summe in der gewünschten Sorte nach dem auswärtigen Platz hin. Noch Azorius[52]) bezeichnet dies mit Berufung auf viele Autoren als die älteste Art des Wechselgeschäfts, während es erst neuern Datums sei, dass der Kampsor Geld auf Wechsel hin vorstrecke[53]). Indessen allzustreng wird das nicht zu nehmen sein. Wie es leicht möglich vorkam, dass der Kampsor durch die Anweisung kreditirte, indem die Zahlung der Valutasumme erst nachfolgte, so kam es auch, wie das Beispiel des Durantis[54]) lehrt, gewiss auch schon frühe ungeachtet der Gefahr des Wuchers vor, dass die Ausstellung einer Anweisung zur Deckung einer Schuld erfolgte; zwar nicht direkt als Cambium, aber doch so, wie wenn ein Cambium kontrahirt worden wäre (*habita cambii ratione*).

Wurde nun eine solche Anweisung mit Differenz der Münzsorten gegeben, so war der kanonische Maassstab des zulässigen Gewinns ein ganz anderer, als bei den auf Identität der Geldsummen beruhenden Anweisung. Die späteren Theorethiker finden in der ersteren zwei entscheidende Momente. Einmal vollzieht sich auf solche Weise ein Umtausch von Geld; es sind ja verschiedene Münzsorten. Sodann vollzieht sich eine *transportatio imaginaria;* es ist so gut, als ob der Aussteller die am fremden Orte zu empfangende Summe dorthin geschickt hätte. Der Aussteller ist daher in seinem vollen Recht, wenn er nicht nur Lohn für die Transportarbeit, sondern auch denjenigen Gewinn nimmt, den er nach dem zuvor Bemerkten, ohne in Wucher zu verfallen, aus dem Geldumtausch machen darf. Die Ortsdifferenz ist wesentlich, um einen Hauptbestandtheil der Kampsorenprovision zu begründen[55]). Den Platzanweisungen fehlt jede Handhabe zur Berechnung einer Vergütung für imaginären Transport. Noch belangreicher aber ist die Münzendifferenz. Denn sie erst bietet die volle Handhabe zu derselben gewinnreichen Ausbeutung der Konjunkturen durch Kursdifferenzen, die wir für die Umwechselung verschiedenartiger Münzen (*permutatio pecuniae praesentis cum praesenti*) zu erkennen hatten[56]).

Wenn nun auch in der Zeit, die wir hier im Auge haben, noch keineswegs mit der dialektischen Schärfe der Späteren das Wesen des Kampsorengewinns untersucht wurde, so lag es doch in der Natur der

---

52) Azor. *instit. moral.* III, lib. 10. c. 5. init.

53) Azor. l. c. c. 6. init.

54) S. oben § 2. Not. 35 ff.

55) Weit mehr, als Biener S. 73 meint.

56) Vgl. darüber Scacc. § 1. qu. 1. n. 425; § 1. qu. 7. P. 1. n. 90; P. 2. ampl. 10 n. 107; P. 3. lim. 11 n. 9. 10.

Sache, dass auch schon damals die Anweisung mit Orts- und Summendifferenz besonders gepflegt wurde. Die Kampsoren selbst hatten das grösste Interesse dabei, solche Anweisungen als etwas Besonderes behandelt zu sehen. Das Maas ihres Gewinns stand dabei auf dem Spiele. Zur Rechtfertigung aber bot sich von selbst die Anknüpfung an das *cambium reale* dar.

Die Anweisung auf dieselbe Münzsorte war kein *cambium* in diesem Sinne und konnte daher, auch wenn auf den Inhaber gestellt, nicht den Anspruch auf Gewinn begründen, welchen die Umwechslung verschiedener Münzsorten mit sich brachte[57]. In der That muss es höchst natürlich erscheinen, dass solchergestalt das *cambium* als *permutatio pecuniae praesentis cum absenti* aus dem *cambium* als *permutatio pecuniae praesentis cum praesenti* hergeleitet wurde. Diese Auffassung zeigt sich schon in einer Glosse[58], die später vielfach als Beweis für die Rechtmässigkeit des Wechsels diente. Sie spricht von einem Depositum, das dem Verwalter eines Wechslergeschäfts gemacht wird, *ut meam pecuniam cum tua cambirem*, und behandelt nur den Fall, dass das deponirte Geld *non reddita* ist. Man sieht daraus, wie unter *cambium* ein Tausch verstanden war, bei dem die Leistung der einen Seite nicht sofort auf die der anderen erfolgte.

Wenn man sich die Häufigkeit und Wichtigkeit des *cambium minutum* vorstellt, gab es gar keine natürlichere Erklärung des Geschäfts, in welchem gegen die von der einen Seite gezahlte Valuta eine anderswo in anderer Sorte zu zahlende Summe angewiesen wurde, als durch *permutatio*. Eine Summe gegen die andere, das war doch der eigentliche Inhalt des Geschäfts. Thatsächlich verhielt es sich wirklich so, dass, wer den Wechsel nahm, dasselbe erlangte, wie wenn er die einzuwechselnde Summe am Orte seiner Einzahlung erhalten und dann hätte an den Ort schaffen müssen, wo er sie haben wollte.

Darin war der erste Anfang der Entwickelung des *cambium* zu einem besonderen Rechtsbegriff enthalten. Das Cambium in diesem Sinne war nichts Anderes als die naturgemässe, durch die Verhältnisse des Verkehrs bedingte Erweiterung des realen Geldumtauschgeschäftes. Weil es aus dem reellen Tausch von Geld gegen Geld erwuchs, hielten, wie wir sehen werden, alle Rechtslehrer Orts- und Summendifferenz als wesentliche Voraussetzungen fest. Ohne Ortsdifferenz konnte es sich

---

57) Darnach erläutern sich Neumann's Bemerkungen (Gesch. des Wechs. S. 57 ff.; des Wuchers S. 425).

58) *Gloss. in L.* 3 *Cod. de instit. et exerc. act.* 4, 25.

nur um einen sogenannten Handwechsel (*cambium minutum*), ohne Summendifferenz nur um eine gewöhnliche Anweisung handeln. Schon die Beispiele des Rolandinus und Durantis lassen das erkennen und die Ausführungen des Calderinus und Baldus[59]) bestätigen dasselbe.

So wenig noch im 12. oder 13. Jahrhundert eine Theorie, juristische oder theologische, des Wechsels erkennbar ist, und so sehr sich im weiteren historischen Verlauf der Wechsel verändert hat[60]), so weist doch Alles darauf hin, dass die Ansicht der Wechselrechtsschriftsteller der nächsten Jahrhunderte, der Wechsel sei lediglich als eine Art der *permutatio*, nämlich *praesentis pecuniae cum absenti*, betrachtet worden, richtig erscheint. Daher verdient der Karakter des Tauschgeschäftes ganz andere Beachtung, als Biener und Kuntze[60a]) annehmen, deren Herleitung des ältesten Wechsels aus Valutaempfang oder Valutabekenntniss nur auf moderner Vorstellungsweise beruht.

Die wissenschaftliche Definition des Wechsels lag gleichsam noch in den Windeln. Ueberall steckte er noch halb in der Anweisung, mit der natürlich stets das *cambium* allernächst verwandt blieb[61]), halb in der *permutatio*. Die Auffassung, als ob als Grundlage der Kambialobligation der Valutaempfang zu betrachten sei[62]), entbehrt jeder Begründung. Freilich war die Valuta nicht bedeutungslos. Sie war nöthig, weil sonst kein Tausch vorlag. Ebendeshalb darf es nicht als besondere Eigenthümlichkeit gelten, wenn die Angabe, was und in welcher Münze eingezahlt worden[63]), erheischt wurde. Nicht umsonst enthalten, wie auch Biener hervorhebt[64]), die älteren Urkunden, welche als echte Wechsel anzusehen sind, die Summe und Sorte der Valuta. Das war eben nothwendig, um das Geschäft als Geldumtausch zu karakterisiren, ausserdem auch, um, wenn die kanonische *justitia commutativa* in Frage kam, ermessen zu können, ob Leistung und Gegenleistung nicht in so ungebührlichem Verhältniss standen, dass man auf Wucher schliessen musste.

Eben weil das Cambium mit Orts- und Summendifferenz sich so eng an den Umtausch präsenten Geldes anschloss, fiel es den Kampsoren zu. Diese waren die Inhaber so gut des Cambialgeschäfts, wie

59) S. unten § 4. Not. 28 ff.

60) Scacc, § 1. qu. 2. n. 12.

60a) Biener S. 89. 106; Kuntze S. 130, IV.

61) Vgl. in der Usoliste Pagiletti's: *cambio, cioe di mandare à pagare o à ricevere.*

62) Biener S. 70—72.

63) Biener S. 89.

64) Biener S. 71 Not. 7.

des Wechslergeschäfts; und es leuchtet von selbst ein, dass bald das erstere, als Vermittlung der Zahlung nach auswärts in alle Welt hinein dem Umfange, wie dem Gewinne nach viel bedeutender werden musste, als die alte Thätigkeit am Geldumwechslungstische.

Nun erst recht war es zur Bewältigung des Wechselverkehrs angezeigt, Geschäftsverbindungen nach allen Seiten hin einzurichten. Hatte der Wechsler eine Filiale oder eine Kommandite am Zahlungsort, so wies er am einfachsten auf diese an. Unzweifelhaft gehören, wie sie Kuntze [65]) mit einem modernen Ausdruck nennt, die Kommanditenwechsel zu den ältesten Erscheinungen. Indessen lässt sich nicht behaupten, dass damit das Wesen des „Urwechselsbriefs" erschöpft sei. Unmöglich war selbst das grösste Wechslerhaus im Stande an allen Orten, an die es Wechsel zu dirigiren gab, Kommanditen oder auch nur eigene Vertreter zu halten. Es mussten daher auch schon in der frühesten Zeit Wechsel vorkommen, die an selbstständige andere Häuser, Korrespondenten, Geschäftsfreunde gestellt waren.

Besonders bedeutungsvoll waren auch schon für jene Zeiten Messen und grosse Märkte.

Ueber die Existenz solcher Zusammenkünfte zum Zweck des Einkaufs und Verkaufs von Waaren sind so viele Nachrichten gesammelt worden [66]), dass es hier genügt, einfach auf die Thatsache der Existenz hinzuweisen, die sich aus dem Karakter des Handelsverkehrs und der Kommunikationen von selbst begreift. Unter diesen Messen (*nundinae s. feriae*) werden stets als die wichtigsten erwähnt die der Champagne oder Brie, jedenfalls schon im 12. Jahrhundert vorhanden, schon im 13. mit bestimmten Zahlungseinrichtungen versehen [67]) und namentlich im 14. Jahrhundert durch eine Reihe von Ordonnanzen der Könige von Frankreich geschützt, deren Statuten, namentlich über prompte Beitreibung der Schulden (*rigor nundinarum*), auf Nismes und Beaucaire übertragen wurden. Aehnliche Einrichtungen, mit eigener Gerichtsbarkeit und sonstigen Privilegien ausgerüstet, bestanden auch anderer Orten.

Die von Martens aufgestellte Meinung, dass der Wechsel überhaupt auf den Messen entstanden sei, wird jetzt wohl von Niemandem mehr getheilt [68]). Allein dass sie wesentlich zu dem Gebrauche und

---

[65]) Kuntze a. a. O. S. 134.
[66]) Biener § 6; Kuntze § 8.
[67]) Siehe darüber ein weiteres Zeugniss bei Anschütz, Z. f. H.-R. Bd. 17 S. 108.
[68]) Biener S. 74.

der Ausbildung des Wechsels beitrugen, wird Niemand leugnen mögen. Natürlich schlugen dort vorzugsweise die Kampsoren ihre Komtoire auf. Nirgends gab es bessere Gelegenheit, das Geldumwechselungs- und das Wechselgeschäft auszuüben. Und nach welchem Platze hin wäre mehr Bedürfniss und Veranlassung gewesen, wechselmässige Anweisungen zu ertheilen, als nach demjenigen, der eine Menge von Kaufleuten periodisch zusammenführte.

Indessen ist für die dogmatische Gestaltung des Wechsels daraus zuvörderst Nichts zu holen. Dass der Wechsel auf eine Messe ging oder von einer Messe kam, war für sein Wesen durchaus gleichgültig, wie es auch von durchaus untergeordnetem Belange war, ob er eine eigene Filiale des Ausstellers zur Zahlung aufforderte, oder Jemanden sonst. Das war nun eine Frage der Ausführung gegenüber der Verpflichtung, welche *ex cambio*, das ist: *ex permutatione pecuniae*, stammte. Von einem „Bezogenen“ im Sinne der ausgebildeten Tratte ist noch nicht zu reden; folglich auch nicht von einem Accept. Mithin ist es unhistorisch, Zweifelsfragen aufzuwerfen, die erst entstehen, wenn der Trassat als wesentlicher Faktor des Wechsels erscheint. Aber daraus zu schliessen, dass die Zahlung eines *cambium* nur auf eine eigene Kommandite habe erfolgen können, ist schon nach der Organisation des Kampsorenwesens unglaubhaft, die sicher auch ohne Akte der Präsentation und Acceptation, die erst allmählich sich bildeten, die Realisation der Anweisung durch Andere ermöglichte.

Fassen wir Alles zusammen, so erweist sich der Wechsel in dieser ersten Zeit nach jeder Richtung hin noch roh und unfertig. Von einer absichtlichen Erfindung des Wechsels durch die Kampsoren, kann nicht die Rede sein. Sie hatten den Geldverkehr in ihrer Gewalt, folgten aber, indem sie zur Wechselpraktik gelangten, nur den Impulsen, die in den Verkehrszuständen lagen. Der Verkehr forderte Geldübermittlungen zur Ersparung des reellen Transports. Der Verkehr forderte zugleich den Umtausch verschiedener Geldsorten. So zweigte sich von der Anweisung unter dem Einfluss der Wucherlehre die Anweisung mit Orts- und Gelddifferenz als ein eigenthümliches Ding ab, sich anlehnend an den Umtausch präsenter Münzen. Dass auch schon hier und da diese eigenthümliche Anweisung weiterhin benutzt wurde, um in deren Form Kreditgeschäfte zu machen, ist begreiflich, ändert aber Nichts an dem Grundgedanken.

Mehr aus dem juristischen Wesen des ältesten Wechsels machen zu wollen, ist nur der Phantasie gegeben. Niemand befasste sich noch mit der tieferen Ergründung seiner Natur. Er existirte als eine Art

von Tauschgeschäft, gewinnbringend für die Geschäftsleute, von der rechtgläubigen Doktrin anerkannt und im Einzelnen nicht weiter behelligt. Das war genug.

Galt dies von der romanischen Doktrin, so mag man sich vollends sagen, wie viel Wahrheit es hat, wenn man versucht, die frühesten Erscheinungen des Wechsels oder wechselartiger Anweisungen in Deutschland so zu erklären, als ob sich dort der Wechsel mit Bewusstsein, nach der Konsequenz einer Doktrin, zumal einer einheimischen, die an den Ueberkauf anknüpfte, entwickelt habe[69].

DRITTES KAPITEL.

ZWEITE PERIODE VON DER MITTE DES XIV. JAHRHUNDERTS BIS ZU ANFANG DES XVI. JAHRHUNDERTS.

§. 4.

Der Zustand des Wechselverkehrs in dieser Periode. Lehre der Juristen.

Die Geschichte der Rechtslehre vom Wechsel darf da einen Abschnitt machen, wo die in der ersten Periode noch so gut wie ganz vermisste doktrinelle Behandlung des Wechsels beginnt. Im Uebrigen würde es kaum berechtigt sein, eine solche Scheidung vorzunehmen.

In der Entwicklung des Wechsels zeigt sich sonst solche Stetigkeit, dass eine Grenzziehung gegen die erste Periode hin rein willkürlich erscheint. Was der Wechsel in der Mitte des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts ist, schliesst sich ebenso unmittelbar an die Vorzeit an, wie andererseits durch die grössere Ausbildung desselben unmittelbar der Uebergang zu der Folgezeit vorbereitet wird.

Es wird daher nicht nöthig sein, ausführlicher darzustellen, wie sich der Wechsel äusserlich weiter gestaltete. Von dem früher geschilderten Bedürfniss des Verkehrs getragen rückte der Gebrauch des Wechsels natürlich immer weiter vor und setzte sich da, wo er einmal begonnen hatte, immer fester. Jeder Zuwachs des Handels, der Kultur beförderte die häufigere Uebung. Welchen Einfluss in dieser Beziehung die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerikas

---

69) S. weiter § 5. a. E.

hatte, heben mit gutem Grund Schriftsteller des 16. Jahrhunderts genugsam hervor.

Dass in den romanischen Ländern, in Italien, Frankreich, Spanien, in Flandern die Wechselpraxis zusehens wuchs, dafür braucht, selbst für den ersten Theil dieser Epoche kaum noch auf einzelne Zeugnisse, einzelne Urkunden, die Usoliste Pegoletti's [1]), die Existenz besonderer Wechselsensale, die gewiss ein Zeugniss häufiger Benutzung liefert [2]), hingewiesen zu werden. Es genügt auf die Aeusserungen und Citate späterer romanischer Schriftsteller Bezug zu nehmen, welche den Wechsel in Uebereinstimmung mit vielen Vorgängern als eine längst durchaus unentbehrliche Institution bezeichnen [3]). Wir sehen ferner, wie der Wechselverkehr in England sich erweiterte [4]), wie er in Deutschland unter Beihülfe der italienischen Wechsler oder durch Verbindungen mit wechselerfahrenen Handelsplätzen zusehens stieg [5]). Nach wie vor blieb dieser steigende Wechselverkehr in der Gewalt der Kampsoren, welche ihre Organisation in und ausser den Messen dazu, fast bis zum Monopol, befähigte [6]).

Auf genaueres Sammeln einzelner historischer Daten kann hier verzichtet werden. Die Erörterungen der Juristen und Theologen dieser Periode, welche im Folgenden darzustellen sind, mögen reden. Sie liefern ein hinlängliches Bild von dem, was der Wechsel geworden war. Aus der Haltung der Doktrin lassen sich bestimmte und zuverlässige Schlüsse ziehen; mehr, als aus zerstreuten Notizen anderer Schriftsteller und vereinzelten Urkundenüberlieferungen.

Bei Darstellung der Resultate, die sich in dieser Richtung ergeben, muss aber vor allen Dingen als Ausgangspunkt das Wesen des Wechsels festgehalten werden, welches aus der italienischen Praxis der ersten Periode zu erkennen war. Dieses Wesen ist auch für Deutschland massgebend [7]). Denn dass der Wechsel in Deutschland, nicht aus germanischen Wurzeln aufgewachsen, nicht einmal in erheblichem

---

1) Biener S. 74.

2) Biener S. 119.

3) Ambros. de Vign. n. 271; Scacc. § 1. qu. 6 n. 14.

4) Biener S. 65—66.

5) Neumann S. 142 ff.; vgl. S. 120. S. weiter für Süddeutschland Z. f. H.-R. S. 540 ff.; für 1404—1410 mehrere Nachrichten Stobbe, Z. f. H.-R. VIII, S. 37 ff. über den Namen „Wechsel" Neumann S. 159; Stobbe a. a. O. S. 45

6) Biener S. 11. 12.

7) Neumann S. 122. 125. 128. 131 lässt Urkunden nicht als Wechse gelten, die wirklich *cambia, permutationes pecuniae praesentis cum absenti*, sind während umgekehrt manche als „domizilirte Eigenwechsel mit drei oder meh Personen" bezeichnet, die in Wahrheit nur als Anweisungen oder Schuldschein

Grade durch germanische Rechtsanschauungen in seiner weiteren Entwicklung beeinflusst worden ist, lehren die Thatsachen einen Jeden, der nicht um jeden Preis aus entfernten Anklängen germanistische Elemente herausspürt, mit überzeugender Deutlichkeit. Das wahre Cambium mit Orts- und Münzsortenverschiedenheit wurde durchweg importirt. Namentlich thun die aus dem 14. Jahrhundert beigebrachten Beispiele [8]) dar, dass die Hansestädte den Wechsel vornehmlich aus der Verbindung mit Flandern kennen lernten.

Nichts liegt näher, als die unzweifelhafte Thatsache des Wachsthums des Wechselgebrauchs zur Erklärung der andern Thatsache zu benutzen, dass nun allmählich auch die Doktrin anfing, sich mit dem Wechsel zu befassen. Allein blos in dem Wachsthum kann doch die Erklärung nicht gefunden werden. Wenn die Doktrin, nachdem sie beinahe zwei Jahrhunderte lang den Wechsel fast ganz unbeachtet gelassen hatte, jetzt demselben Aufmerksamkeit schenkte und sein Wesen näher zu bestimmen trachtete, so müssen dafür noch andere Gründe herangezogen werden. So war namentlich die mittelalterliche Rechtslehre nicht beschaffen, dass sie lediglich aus sich das Bedürfniss empfunden hätte, für eine neu auftauchende Erscheinung eine passende Formel zu finden und sie demgemäss in das Rechtssystem einzureihen. Dazu hätte eine Systematik gehört, wie sie die scholastische Rechtslehre nicht besass. Aber es bestand ein Prinzip, das die Rechtslehre so gut, wie die Theologie anerkannte und zu hüten hatte, wenn neue Gestalten des Verkehrs damit zusammenstiessen: das Wucherverbot. Das ist der Karakter des grössten Theils der mittelalterlichen Doktrin. Und so geschah es, dass auch der Wechsel Gegenstand ihrer dialektischen Uebungen wurde.

Je mehr der Wechsel benutzt wurde, desto entschiedener neigte das einst unschuldige Tauschgeschäft zu dem Karakter eines Spekulationsgeschäfts, welches ernste Bedenken erregte. Diesen Entwicklungsgang betonen unter Anderen Azorius [9]) und Scaccia [10]), indem sie schildern, wie das anfänglich zur Unterstützung des Handels bestimmte und daher legitime Geschäft immer mehr um seiner selbst, nämlich um des Gewinns willen praktizirt und so zu einer spekulativen *negotiatio lucratoria* ausgebildet worden sei.

Das Geld warf im Wechselgeschäft ebenso reiche, als sonst un-

---

gelten können. Das ist eben die Folge der oben § 3. z. A. karakterisirten Aufstellung eines unhistorischen Namens.

[8]) Neumann a. a. O. S. 120 ff.

[9]) Azor. *instit. moral.* III, lib. 10 c. 8.

[10]) Scacc. § 1. qu. 6. n. 8.

gewohnte Prozente ab[11]). Als Beleg, wie das wirkte, mag nur das Eine angeführt werden, dass nachweislich den Kampsoren eine Menge von fremden Kapitalien zuströmten[12]), um eben im Wechselgeschäft Verwendung und durch Theilnahme am Gewinn Vergütung zu finden. Bei den Sozietäts- und den Bankgeschäften muss davon noch die Rede sein. Hier genügt einstweilen die Bemerkung, dass es zu den allergewöhnlichsten, ja, man kann sagen, ausnahmelosen Unterstellungen der Wechselrechtsschriftsteller gehört, dass eine Menge von Leuten Gelder bei Kampsoren oder Bankiers liegen haben, die damit Wechselgeschäfte machen und den Deponenten eine Gewinndividende zukommen lassen. Auf solche Weise wuchsen den Kampsoren Betriebsmittel zu, die sie noch besser in Stand setzten, den Geldmarkt und den Anweisungsverkehr zu beherrschen.

War es zu verwundern, wenn diejenigen, die über das Geld geboten und das Geldgeschäft zu ihrem Berufe machten, ihre Stellung benutzten, um nicht blos den Bedürfnissen entgegenzukommen, welche wir als nächste Ursache des rechtmässigen Wechsels kennen lernten, sondern auch denen, bei welchen man ängstlich sein musste? Selbstverständlich war, wie überall, wo Handel und Wandel existirt, Bedürfniss nach Kredit in der mannigfaltigsten Weise vorhanden. Wenn man wahrnahm, dass Kreditgewährung recht gut sich in die Form des Wechsels kleiden lasse, war es da zu verwundern, dass durch den Wechsel auch Kredit gesucht wurde? War doch das Zinsdarlehn verboten. Und war es zu verwundern, dass die Kampsoren, indem sie im Wege des Wechsels Kredit gewährten, sich den Wechselgewinn gerade so gut berechneten, wie wenn sie tauschmässig gegen Empfang der Valuta einen Wechsel ausstellten? So ist es denn vollkommen verständlich, dass die Kampsoren, die sich schon früher mit dem, oft auch *cambium maritimum* genannten, Seedarlehn (*foenus nauticum*) abgegeben hatten[13]), unter dem bequem deckenden Namen des Cambiums allerlei besorgten, was dem Darlehn sprechend ähnlich war; nur dass statt des verbotenen Zinses die Vergütung des Kredits im Wechselgewinn lag. Das geschah schon in der vorigen Periode; in der jetzigen immer häufiger und öffentlicher. Fürsten, Staaten, Adligen, Kaufleuten, Laien und Klerikern wurde im Wege des Wechsels vorgeschossen, und gewisslich nicht umsonst[14]).

---

[11]) S. oben § 3. nach Not. 37.
[12]) Biener S. 21; vgl. Thom. de Vio *de usur.* c. 8.
[13]) Biener S. 24. 25.
[14]) S. darüber bes. § 9.

Wie weit es mit der Benutzung des letzteren zur Kreditgewährung gekommen war, davon liefert die Rubrik der verbotenen Wechsel[15]), der man bei den Schriftstellern begegnet, ein sprechendes Zeugniss.

Unter solchen Umständen war es für die orthodoxe Doktrin hohe Zeit, sich näher um die Wechsel zu bekümmern. Wenn der Wechsel zu Kreditgeschäften benutzt und aus denselben Gewinn um der Kreditgewährung willen gezogen wurde, so konnte ihn Niemand von der Anklage wegen Wuchers retten.

Man kann hier an einen Präzedenzfall erinnern, in dem es einem andern Rechtsinstitut ähnlich erging, sogar das Einschreiten der Gesetzgebung geboten erschien. Längst vor dem Wechsel bestand das Seedarlehn (*foenus nauticum*), dem man auch dann, als die Wucherlehre das Darlehn für vergütungsunfähig erklärte, die Möglichkeit eines Entgelts zugestand. Dafür sprach nach der Meinung der Theologen und Juristen ausser dem Wortlaut der altrömischen Gesetze die eigenthümliche Natur dieser Art von Darlehn, die in der besonderen Gefahrübernahme gefunden wurde. Bald gewahrte man aber, dass mit dem Seedarlehn Missbrauch getrieben wurde. Denn natürlich, da dem gewöhnlichen Darlehn der Zins versagt war, verlegte sich die Neigung, aus dem Kapital Nutzen zu ziehen, auf das Seedarlehn. Gregor IX. sah sich deshalb veranlasst, eine Erklärung zu erlassen[16]), die freilich, weit entfernt, reine Bahn zu schaffen, erst recht eine Menge ärgerlicher Kontroversen und Dunkelheiten hervorrief[17]). Das Nähere gehört in die Lehre vom Darlehn.

Eine ähnliche Wendung nahm der Wechsel. Zwar schreitet vorerst in dieser zweiten Epoche die päpstliche Legislation noch nicht ein. Allein, in welche Kollisionen der Wechsel gerieth, lehren einmal Verordnungen nach Art derjenigen, welche Philipp der Schöne 1311 und der hohe Rath von Venedig 1357 erliessen[18]). Das Gewinnnehmen der Kampsoren im Wechselverkehr wurde denn doch zu arg. Es entstanden Klagen und die Gewalthaber hielten es daher für angemessen, das wucherische Uebermaas abzuschneiden.

War es so weit gekommen und verdiente, was noch wichtiger ist, der Wechsel in der Verordnung Philipps ganz mit dem Darlehn in Parallele gestellt zu werden, weil er zur Kreditleistung um Lohn be-

---

15) *Cambia sicca* s. § 12.

16) In c. 19. *de usur.* 5, 19 enthalten.

17) Endemann, nat. Grunds. S. 10 Not. 18: S. 45 a. E.; vergl. S. 33. Biener S. 25.

18) Biener S. 26.

nutzt wurde, dann war vollends die Doktrin berufen, einmal gründlich zu prüfen, ob nicht Wucher im Wechsel enthalten sei; zumal die Doktrin, welche sich überhaupt in jeder Richtung mit den Konsequenzen des Wucherdogmas befasste.

Fast alle Darstellungen, die im Folgenden zu berühren sind, setzen an diesem Punkte an. Ueberall handelte es sich darum, zu beweisen, dass der Wechsel vom Wucher frei sei. Das war die Hauptfrage; und diese Frage musste ganz besonders da aufgeworfen werden, wo es die Rechtfertigung der schon nicht seltenen Wechsel galt, welche Kampsoren nicht ausstellten, sondern sich über von ihnen gemachte Vorschüsse ausstellen liessen. Die juristischen Untersuchungen und Erklärungen werden zunächst durchweg nur zu dem Zwecke angestellt, um die Frage, ob wucherisch oder nicht, lösen zu können. Nach der Methode der Scholastik war eben viel oder Alles gewonnen, wenn eine Begriffsbezeichnung gefunden werden konnte, die den Wechsel als irgend ein anderes Vertragsverhältniss, als Darlehn, erscheinen liess.

Biener und Kuntze erwähnen zwar dieses „theologischen Standpunktes", aber nur, um seine Bedeutung für die juristische Konstruktion sehr zu unterschätzen. Ein Ueberblick über die Schriften des 14. und 15. Jahrhunderts wird lehren, dass er geradezu auch für die juristische Auffassung bestimmend erscheint.

Sie sind so reichlich verhanden und sind von solcher Beschaffenheit, dass die Darstellung der Literatur den besten Aufschluss nicht blos über den Inhalt der Doktrin, sondern auch über den Zustand des Wechselwesens darbietet.

In den Uebersichten über die Literatur des Wechsels, bei Scaccia[19]) und Raphael[20]), die auch unsere Periode umfassen, sind die Juristen des weltlichen Rechts viel schwächer vertreten, als die des kanonischen Rechts, die Theologen oder Halbtheologen.

Hauptsächlich kommen unter den ersteren die Gutachten des Calderinus, Baldus und Romanus in Betracht. Es gibt zwar ausserdem in den Werken anderer Schriftsteller jener Zeit Stellen, die vom Cambium reden. So führt Scaccia deren einige aus den Kommentaren des Baldus, Salicetus, Jason an und ihre Zahl würde sich noch vermehren lassen. Allein sie sind sämmtlich von so geringem Belang, dass sie von den späteren Wechselrechtsjuristen höchstens nebenbei erwähnt werden. Besondere juristische Traktate über den Wechsel sind in dieser Periode

19) Scacc. § 1. qu. 2 n. 3.
20) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 4 n. 38.

noch nicht herausgegeben worden. Um so mehr interessiren jene Gutachten, die sich ausführlicher über das Wesen des Wechsels verbreiten. Wir müssen näher auf sie eingehen und werden nicht umhin können, dabei auch zu berücksichtigen, was Raphael de Turri, der mehrere als wichtige Quelle mitgetheilt und kommentirt hat, darüber sagt. Sie sind bis auf das Gutachten des Romanus älter, als die meisten Darstellungen aus der Gruppe der Kanonisten oder Theologen. Indessen ist doch zuvor eine kurze Notiz aus dem Kreise der letzteren voranzuschicken.

In den ältesten Werken über den Wucher wird das *cambium* gar nicht genannt. Bei Thomas von Aquino findet sich an den betreffenden Stellen, namentlich in der Summe der Theologie[21]), noch kein Wort; ebenso wenig in den älteren Summen. Selbst von den jüngeren Summisten, Rosella, Angelus[22]), Armilla konnte Azorius[23]) sagen: *pauca quaedam tradidere sub verbo usura vel cambium.* Noch die Summa Astesana (1370) schweigt über das *cambium* gänzlich, obgleich sie von der *usura* ziemlich weitläufig handelt[24]). In der Summa Pisana (1338) heisst es *s. v. usura*[25]): *Quid si quis mutuet pecuniam recepturus ad certum terminum alterius generis monetam vel in alio loco vel aliam rem. Secundum Hostiensem si hoc ideo facit, ut in aestimatione lucretur, usurarium est.* Dazu setzt denn Nikolaus ab Ausmo, der im Anfang des 15. Jahrhunderts[26]) die Summe mit Supplementen versehen hat, hinzu: *Secus si non facit ad finem lucri sed ad obsequium recipientis; tunc enim licete potest recipere secundum aestimationem temporis et loci, ubi facienda est solutio.* Dann fährt die Summe fort, dass auch Viele von einer Messe zur andern borgen unter dem Schein eines andern Vertrags. Was hier *sorti accedit,* sei Wucher[27]). Dazu denn, erst von dem gedachten Nikolaus, der Zusatz: *et haec faciunt pro cambiis ut quidquid campsor pro cambio acceperit ultro quod dederit excepto moderato lucro, quod potest computari ex labore et ex sumtibus negotiationis, usurarium judicetur; et ex his poterit discerni, quando cambia sint illicita.*

Hiernach ist denn allem Anschein nach das Gutachten des Calderinus, der 1309 starb, die älteste Auslassung über das Cambium,

---

[21]) S. Thom. *Summa theol.* II, 2. art. 78.
[22]) Stintzing S. 533. 537.
[23]) Azor. *instit. moral.* III, lib. 10 *de camb. prooem.*
[24]) Summ. Astes. lib. III, tit. 11; auch nicht in tit. 9. de permut.
[25]) In der mir vorliegenden Ausgabe der Summ. Pisan. *sine loco et anno,* welche die Univ.-Bibliothek zu Jena besitzt, fol. 321.
[26]) Stintzing S. 527.
[27]) Nach *c. X. consuluit; c. plerique* u. *si quis clericus,* den in der Usuralehre oft citirten Stellen.

von der sich sagen lässt, dass sie auf dessen Natur einigermaassen eingeht.

Dasselbe ist erwähnt bei Raphael[28]), der es als *consilium* 11 *de usuris* bezeichnet. Die Nachrichten, über den Verfasser und sein niemals gedrucktes Werk brauchen hier nicht wiederholt zu werden[29]).

Leider theilt Raphael nicht das *consilium* selbst mit, sondern referirt nur dessen Inhalt. Nemlich dahin: *defendit a labe usuraria*, was also offenbar die Hauptaufgabe des Gutachtens war, *conventionem illam Genuae celebratam sub nomine cambii*, *qua stipulator emerat* (*ut ipse loquitur*, also eigener Ausdruck des Calderinus) 100 *bisantios sibi solvendos in civitate Alexandriae* (Egypten) *pro pretio centum bisantiorum solutorum Genuae.* Das ist Alles, was wir über den Inhalt des Gutachtens erfahren. Was Raphael weiter hinzufügt ist von ihm geübte Kritik, die trotz der von Baldus dem Calderinus bewiesenen Achtung nicht eben günstig ausfällt; aber nur darum, weil sie von der geläuterten Einsicht einer späteren Zeit aus geübt wird. Immerhin verdienen zwei Momente Beachtung.

Das eine ist die ausdrückliche Bezeichnung des Cambiums als Kauf der in Alexandrien zu empfangenden Summe. Mit Recht fiel dies Raphael auf, wie seine Einschaltung (*ut ipse loquitur* fügt er bei „*emerat*“ hinzu) erkennen lässt; freilich nur, um seinerseits die Bemerkung anzuknüpfen, dass über die Erwägung, ob der Vertrag ein Kaufgeschäft gewesen, wenig Worte zu verlieren seien. Allerdings finden sich schon in älteren Urkunden, auch in Deutschland[30]), Andeutungen, dass das Geschäft als Kauf der Wechselsumme, bezahlt mit der Valuta, gedacht wurde. Ohnehin sind ja Tausch, aus dem die ersten Anfänge des Wechsels hervorgingen, und Kauf dergestalt verwandt, dass die Annahme nahe genug liegt, es habe sich naturgemäss aus der Idee eines im Wechsel enthaltenen Tauschs die eines Kaufs entwickelt.

Allein, möchte die letztere im Verkehre bei den Kampsoren als die natürlichste und bequemste Auffassung herrschen, das sogleich zu berührende Gutachten des Baldus belehrt uns, dass sie unter den Juristen keineswegs unbezweifelt war; und die Schriften der Theologen thun dar, dass von diesen noch ein Jahrhundert später jene Auffassung wegen der Unverkäuflichkeit des Geldes abgewehrt wurde. Man kann also nur so schliessen: manchen Juristen, wie Calderinus und Baldus leuchtete die Kaufnatur des Wechsels, in Uebereinstimmung mit den

[28]) Raph. de Turr. disp. 2. qu. 24 n. 1. 2.

[29]) Biener S. 80.

[30]) Neumann, Gesch. des Wechsels S. 120. 121.

Kaufleuten, welche darin, wie Baldus sagt, die willkommene Rechtfertigung des Geschäfts fanden, ein. Aber an der allgemeinen Anerkennung von Seiten der Doktrin fehlte noch viel.

Noch ungerechter urtheilt Raphael über ein zweites Moment, den Mangel einer Verschiedenheit der Münzsorte. In dem begutachteten Wechsel wurden 105 gegen 100 Byzantiner gesetzt. Schon Baldus gab das Erforderniss verschiedener Münzsorten auf und zu Raphaels Zeiten war dasselbe ganz vergessen[31]). Allein für Calderinus war mehr als wahrscheinlich gerade die Identität der Geldart die Ursache des ganzen Zweifels. Denn wenn, wie hier die Münzsorte identisch war, so drängte sich nothwendig die Frage auf, ob nicht die fünf Prozent mehr auf der einen Seite verbotener Geldgewinn, Usura sei; während bei verschiedenen Sorten der Gewinn, wie wir bereits sahen, aus der Werthdifferenz des Umtauschs gerechtfertigt erschien.

Das ist mithin nicht das Merkwürdige[32]), dass man „zuweilen noch Umtausch und folglich Verschiedenheit der Münzsorte für wesentlich hielt", sondern dass Calderinus, indem er gegen die Wucherqualität dieses Wechsels votirte, sie, um einen bedeutenden Schritt von der ursprünglichen Auffassung abweichend, für gleichgültig erklärte. Ein Wechsel, dem die Verschiedenheit der Münzsorte fehlte, war entweder gar nicht mehr Tausch, oder wenigstens nicht mehr Tausch in dem alten Sinn (*unius pecuniae cum alia*), sondern in einem neuen (*permutatio pecuniae absentis cum praesenti*), bei dem dann die Rechtfertigung eines Gewinns nicht mehr aus dem Umwechseln von Geld gegen Geld, sondern nur noch aus der Ortsdistanz und dem imaginären Transport gezogen werden konnte. Man sieht, es handelte sich um lauter Konsequenzen der Wucherlehre.

Dann folgen die beiden Gutachten des Baldus. Das erste betrifft einen Wechsel von 1381. Dasselbe bedarf etwas genauerer Mittheilung als bei Biener[33]) und Kuntze[34]). Sempronius Manfredi schrieb an Titius in Venedig einen Brief (*quandam epistolam*, nicht *literas cambii*) folgenden Inhalts: *Al nome de Dio Amen: à di primo de Febr.* 1381 *pagate per questa litera ad usanza di medesimo libre* 43 *de grossi, sono per cambio de ducati* 440 *che queste che have ricevuto da Sejo e compàgni, altramente le pagate.* So lautet der Text in mehreren

[31]) S. § 11. Not. 49 ff.
[32]) Biener S. 81.
[33]) Biener S. 58, XVI.
[34]) Kuntze S. 138, V u. S. 146.

Ausgaben der Konsilien[35]. Dagegen bezeichnet Scaccia[36]) diesen Text als korrumpirt und restituirt ihn dahin: *pagate per questa prima lettera ad usanza à voi medesimo libre* 43 *de grossi, sono per cambio ducati* 440 *c'ho ricevuto da Sejo*; unterschrieben *Sempronio*, adressirt *à Titio*. Die Worte: *altramente le pegate* fehlen. Raphael befasst sich mit dem Konsilium nicht[37]. Schon die Redaktion macht Schwierigkeiten; am meisten an der ersten der hervorgehobenen Stellen. Biener hat seine erste Konjektur anstatt *à voi medesimo* zu lesen: *à Sejo* selber als unhaltbar aufgegeben[38]. Dagegen hält er die Lesart: *ad usanza ad voi medesimo*, wie sie sich allerdings in der Ausgabe von 1491 findet, fest. Wenn Scaccia liest *a voi medesimo*, so nimmt sich diese Textverbesserung einigermassen verdächtig aus. Er urtheilt lediglich nach den Begriffen seiner Zeit. Er will diesen Wechsel von 1381 als Beleg dafür benutzen, wie die zu Scaccia's Zeiten an einem Normalwechsel betheiligten vier Personen[39]) auf drei zusammenschmelzen können. Dazu ist es nöthig, dass diese Formel aufgestellt wird, die den Anweisungen zum Zahlen an sich selbst entspricht[40]. Aus inneren Gründen, wie wir noch sehen werden, ergeben sich die erheblichsten Zweifel an der Richtigkeit derjenigen Ausdrucksweise, auf die sich Scaccia stützt, und rein äusserlich genommen erscheint es schwerlich darum, weil die älteste Ausgabe von 1491 zwar nicht *à voi*, aber doch *ad voi* hat, ausgemacht, dass so der richtige Text des Briefs lautete. Auch das steht dahin, ob der Umstand, dass es in dem weiter unten zu berührenden Dokument von 1404 heisst: *ad usanza à* u. s. w., ein entscheidendes Argument liefert[41].

Der Text erscheint daher in seiner jetzigen Gestalt mindestens unsicher. Es wird sich fragen, ob je grössere Gewissheit erzielt werden kann.

Zunächst noch Einiges zu dem, was Holtius und nach ihm Biener sagt, über aus dem Bericht des Baldus. Dieser referirt so.

Titius wollte diese Scriptur weder acceptiren, noch Etwas *ejus praetextu* zahlen. Was zahlen *super praetextu* heisst, ist an anderer Stelle zu erläutern[42]. Hier nur so viel, man hielt eine Protesterklärung

---

35) Holtius S. 81 Not. 2; auch in der Frankfurter Ausgabe 1589.
36) Scacc. § 1 qu. 5 n. 44.
37) Sondern nur mit dem andern; s. Not. 52.
38) Biener, Erört. S. 149; wechselr. Abh. S. 57.
39) S. § 8. Not. 73 ff.
40) Biener, Abh. § 5. a. E.
41) S. über *ad usum* Raph. II, disp. 1 n. 54; Ansald. disc. 3 n. 10.
42) S. unten § 8. Not. 156.

bei der Acceptation und der Zahlung von Seiten des Acceptanten oder Zahlenden für nöthig, damit demselben eine Klage auf Revalirung (*actio negotiorum gestorum*) gegen den Aussteller, der durch Accept oder Zahlung von seiner Wechselobligation befreit wird, begründet sei[43]. Nun trat Sejus gegen Sempronius klagend auf, verlangte Rückzahlung der 440 Dukaten, die letzterer *ex causa cambii* von ihm gegen das Versprechen empfangen habe, 43 *libras grossorum solvere aut solvi facere per Titium mercatorem habitatorem Venetiarum, ut maxime constat ex quadam scriptura seu litera cambii scripta manu Sempronii et tradita eidem Seio per dictum Sempronium*, und zwar zu dem Zweck, um sie dem Titius zu präsentiren, *destinanda dicto Titio ad Venetias, prout superius in litera registrata continetur.* Auf Grund dieser von Sempronius anerkannten Urkunde wollte Sejus gegen ihn vorgehen, indem er bat, den Exekutionsprozess nach Massgabe der statutarischen Bestimmungen über die Scheine der Kaufleute[44]) einzuleiten.

Das Gutachten behandelt zuerst die Frage der Aktivlegitimation, ob und in wieweit Sejus als Mitglied der Sozietät zur Klagenstellung berechtigt sei. Dies interessirt hier nicht. Sodann wird erwogen, ob der Klaggrund der Numeration der 440 Dukaten, wie für den Exekutivprozess durchaus erforderlich, durch das in der Urkunde enthaltene Geständniss bewiesen sei. Diese Frage wird unter Berufung auf Durantis aus Gründen, die in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Numeration, Anerkennung und Stipulation gelegen sind, verneint; jedoch ohne dass irgend ein Wort davon vorkommt, die Valuta sei nicht eingezahlt worden[45]). Es handelte sich lediglich darum, ob formell, nach der gewählten Prozessart, der urkundliche Beweis der Numeration in der urkundlichen Konfession liege.

Endlich aber führt Baldus als Hauptabweisungsgrund an, die Klage, als eine Kondiktion (*sine causa*) auf Zurückerstattung der Valuta wegen Nichterfüllung des Versprechens des Ausstellers gerichtet, sei gar kein Recht aus dem Vertrag (*quod inerat tempore contractus*). Sie habe nicht ihr Fundament in der Scriptur, bei deren Abfassung daran gar nicht gedacht worden, sondern sie erscheine vielmehr als etwas nur an den Vertrag äusserlich sich Anschliessendes, (*quoddam extrinsecus veniens*), eigne sich also keinenfalls zum Exekutivprozess, der nur

---

43) Raph. disp. 2 qu. 13, die Darstellung bei Biener S. 113 ist ziemlich dunkel.

44) S. unten § 14.

45) Biener, Erört. S. 150 u. Abh. S. 59.

streng für die aus der Urkunde hervorgehende Klagenn bestimmt sei. So ist präziser, als bei Holtius und vollends bei Kuntze[46]), die Argumentation aufzufassen.

Man sieht hieraus, das Konsilium drehte sich um ganz spezielle Fragen, die eigentlich mit dem Wesen des Wechsels gar Nichts zu schaffen haben. Wohl aus diesem Grunde lässt es Raphael ganz bei Seite. Für unsere Betrachtung bleibt aus demselben nur das Formular des Wechsels selbst übrig. Wir ersehen daraus eine *diversitas* nicht nur *loci*, sondern auch *monetae*. Das Uebrige wird sich kaum mit Sicherheit feststellen lassen.

Ob nun der Brief an Titius wirklich zum „Zahlen an sich selbst" aufforderte? Mit Recht hat schon Holtius darauf aufmerksam gemacht. wie verwunderlich es klingt, dass schon 1381 die überaus künstliche Form des Ricorsawechsels — denn um diese würde es sich handeln — mit der noch zwei Jahrhunderte später die Doktrin nicht fertig werden konnte[47]), hier, ohne ein Wort darüber zu verlieren, von Baldus als vollkommen legitim anerkannt worden sein soll. Scaccia fand diese Form allerdings übereinstimmend mit derjenigen, welche zu seiner Zeit nicht unüblich war[48]). Und vollends konnte Raphael gegen diese Art von Wechsel gar keine Bedenken hegen. Allein darf man wirklich annehmen, dass schon zu Baldus Zeiten diese Manipulation in gebilligter Uebung war? Absolut undenkbar ist dies freilich nicht; denn wir ersehen aus dem andern Konsilium des Baldus, dass schon zu seiner Zeit an dem regelrechten Wechsel 4 Personen betheiligt waren. Mithin lag es nicht fern, auch mehrere der Funktionen. welche sonst auf die vier Personen vertheilt waren, in einer zu vereinigen. Aber dann muss füglich noch weiter gegangen werden. Wir müssen dann annehmen, dass auch mit der Trakte und Remisse[49]) des Wechsels, wie sie Scaccia und Raphael voraussetzen, um das Zahlen an sich selbst, die Vereinigung der Funktionen des Zahlers und Empfängers in einer Person zu erklären, so verfahren wurde, wie später. Alsdann kommen wir aber auch leicht zu dem weiteren Schluss, dass der von Baldus an der Spitze seines Gutachtens mitgetheilte Brief nur die Trakte und keineswegs identisch war mit der Wechselurkunde die über das zwischen Wechselgeber (*cambio accipiens*), Sempronius und Wechselnehmer (*cambio dans*), Sejus und Genossen, abgeschlossene

46) Kuntze S. 146 a. E.
47) S. unten in § 10.
48) Scacc. § 1. qu. 5 n. 38.
49) S. darüber § 8. Not. 73 ff.

Geschäft ausgestellt und dem letztern übergeben wurde. Dann hätte man den eigentlich den Wechsel selbst darstellenden Text gar nicht vor sich.

Nimmt man dagegen an, dass nur dieser Brief existirte, den Sempronius an den Titius schrieb (*sripsit*), den er aber zum Ueberbringen dem Sejus in die Hand gab — in der Hand musste dieser diejenige Urkunde haben, aus welcher er die Executivklage erhob —, so lässt sich die Aufforderung, wenn sie einmal in dem Briefe zu finden ist, Titius solle an sich selbst zahlen, vielleicht so erklären. Titius sollte die Summe in seinen Büchern dem Sejus gutschreiben. Möglich, dass Sejus dem Titius schuldig war. Dann zahlte in der That Titius an sich selbst, wenn auch auf Konto, zur Schuldtilgung des Sejus. Auf diese Vermuthung führt der Zusatz: *altramente le pagate*. In ähnlichen Wechseln der späteren Zeit steht nur *ponete à conto*, nämlich des Ausstellers. Das *altramante le pagate* kann wohl nur so verstanden werden: Titius soll entweder an sich selbst zahlen, d. h. durch Gutschreiben in seinen Büchern für Sejus diesem den Werth der Wechselsumme leisten (*satisfacere*), oder auch dem letzteren je nach Lage der Dinge baar auszahlen.

Diese Vermuthung kämpft freilich mit einer andern Schwierigkeit. Ist sie richtig, dann war hier ein Wechsel, der in erster Linie gar nicht auf Baarauszahlung berechnet erschien. Und das war Etwas, was noch später für sehr bedenklich gehalten wurde[50]), weil alsdann weder von einem Tausch, noch von einem imaginären Transport des Geldes die Rede sein konnte, worin doch die rechtfertigende Basis des Wechselgeschäfts gelegen war. Indessen erklärt sich, kann man andrerseits sagen, vielleicht gerade daraus die Wahl der Form „zahlen Sie an sich selbst". Dann war doch, konnte die in Fiktionen bewanderte scholastische Dokrin sagen, eine Zahlung, folglich Umtausch und eingebildeter Transport da, mithin an dem Wechsel Nichts auszusetzen.

So viel ergibt sich zur Genüge: unter allen Umständen bleiben bei diesem Wechselfall grosse Dunkelheiten, die befriedigend zu lösen, kaum möglich sein wird, und eben deshalb muss es bedenklich erachtet werden, allzuviel auf denselben zu gründen.

Das andere Gutachten des Baldus ist vom Jahre 1395[51]). Raphael gibt es[52]) wieder und unterwirft es einer genauen Analyse, bei deren Betrachtung durchweg festgehalten werden muss, dass auch Raphael

---

50) S. unten § 10. Not. 76 ff.

51) Biener S. 60 N. XIV; s. dazu Holtius S. 194.

52) Raph. disp. 2. qu. 23.

überall den Maassstab seiner Zeit anlegt. Bei Scaccia hat dasselbe nur kurze Erwähnung gefunden[53]).

Der streitige Wechsel lautet:

> *Pagate per questa prima litera à di IX de Ottobr. a Luca de Gore libr.* 45, *sono per la valuta qui da Masio rena al tempo* (so apostrophirt Raphael), *li pagate et ponete a mio conto;* unterschrieben *Milano, Borromeo di Borromei;* adressirt (*à tergo*) *Alexandro de Borromei e Dominico di Andrea in Venezia* (wie Raphael unzweifelhaft mit Recht das „*invenerim*“, „*invicem*“ u. s. w. verbessert hat).

Auf einzelne nebensächliche Varianten braucht nicht eingegangen zu werden. Soviel ist klar, es liegt jedenfalls ein Wechsel mit Ortsdifferenz vor. Das Erforderniss derselben ist so dringend, dass schon darum die Emendation Raphaels geradezu nothwendig erscheint. Dagegen erhellt Nichts von einer Münzsortenverschiedenheit. Es ist nicht angegeben, worin die Valuta bestand, welche Masio Rena zahlte. Indessen Raphael[54]) unterstellt Identität des *genus monetarum* und Baldus selbst sagt: *nam sicuti propter diversitatem materiae consistit emtio in pecunia, ita* (kann auch heissen: „so vollends“) *si adjiciatur diversitas loci vel temporis, ubi est solvendum.*

Obwohl nicht aller Zweifel ausgeschlossen sein möchte, werden wir doch nicht anstehen, darin dieselbe Meinung ausgedrückt zu finden, die wir auch Calderinus aussprechen sahen; die von der Vergangenheit abweichende Meinung, dass auf die Verschiedenheit der Münzsorten Nichts ankomme. Dass in späteren Wechseln noch häufig Münzverschiedenheit vorkommt, steht natürlich nicht im Wege. Sie konnte selbst dann noch häufig vorkommen, nachdem die hier von Baldus adoptirte freiere Ansicht die allgemein gültige geworden war. Im Uebrigen hatte Baldus keine Ursache, näher auf diesen Punkt einzugehen. Seine Begutachtung bezog sich auf ganz andere Fragen, als auf die Frage der Rechtfertigung vor dem Wuchergesetz.

In dem Wechsel erscheinen die vier Personen, die später stets bei einem regelrechten Wechsel vorausgesetzt wurden: 1) der Aussteller des Wechsels (*cambio accipiens*) Borromeus, 2) der Wechselnehmer (*cambio dans*), Masio, oder, wie ihn Baldus in seiner Ausführung immer nennt, Masiolus; 3) derjenige der zahlen soll, Alexander und sein Kompagnon Dominicus, an welche, wie Raphael sagen würde

---

53) Scacc. § 1. qu. 5 n. 42.
54) Raph. l. c. n. 79.

die Trakte (*cui tracta dirigitur*), 4) endlich derjenige, der die Zahlung, sei es für sich oder auf Rechnung des Masiolus empfangen soll, Lucas de Gore, an den die Remisse adressirt wird (*cui remissa dirigitur*)[55]. Der Streitfall war darüber entstanden, dass von Alexander und Dominicus, die fallit geworden, keine Zahlung zu erlangen war. Es fragt sich nun, ob eine Klage des Masiolus gegen den Aussteller und welche begründet sei.

Mit Recht hebt Raphael hervor, dass Baldus selbst eigentlich zu gar keiner bestimmten Entscheidung kommt (*pro utraque parte disseruit*)[56]. Mit Unrecht dagegen bemängelt Scaccia[57] die Frist, die ihm Angesichts der Regeln des Messwechsels zu lang erscheint, den Mangel der Angabe des Ausstellungsortes, der sicher schon durch die Firma der Sozietät Alexander Borromei und Dominicus genügend bekannt war oder der, da im vorliegenden Fall darauf gar Nichts weiter ankam, vielleicht nur zufällig von Baldus in seinem Gutachten übergangen wurde. Und mit gleichem Unrecht tadelt Raphael[58], dass die Form des Wechsels in mehreren Punkten seinen strengeren Anforderungen nicht genüge, oder dass das Referat des Baldus unvollständig sei. Das sind lauter Rügen, die ohne alle Rücksicht auf das Datum des Wechsels erhoben werden.

Die Untersuchung des Baldus trifft keineswegs *ex professo* das gesammte Wesen des Wechsels, sondern in erster Linie die Stellung einzelner dabei betheiligter Personen, zu deren Erläuterung allerdings einige Andeutungen über die Natur des Cambiums überhaupt benutzt werden.

Zunächst wirft Baldus die Frage auf: ob durch die von Masiolus an Borromeus (Aussteller) geleistete Zahlung (der Valuta) zwischen beiden irgend ein Kontrakt begründet worden sei. Er meint: nein; denn es sei unter ihnen nichts weiter verhandelt, als dass Barromeus sich verpflichtet habe, die Mandatsbriefe mit gehöriger Wirkung auszustellen (*teneatur ad scribendum literas mandati, scilicet cum effectu ut acceptentur et earum vigore solvatur Lucae in literis nominato*). Darnach sei Barromeus dem Masiolus gar nicht weiter verhaftet, weil die ganze Wirkung des Geschäfts auf den Lucas gestellt sei (*totus vigor commercii et totus tenor directus*

---

55) Biener operirt mit den Namen: Remittent, Trassat u. dgl. so, wie diese jetzt gebraucht werden, was für die älteren Zeiten nicht zutrifft und leicht Irrthum veranlasst. Vgl. Raph. I, 1 n. 35. 37..

56) Raph. l. c. n. 3.

57) Scacc. l. c. n. 42.

58) Raph. l. c. n. 5 sqq.

est in dictum Lucam). Ich verfolge nicht die einzelnen Entscheidungs- und Zweifelsgründe, worunter die ziemlich unabweisliche Erwägung, dass sich Borromeus leicht mit dem Schaden des Masiolus ungebührlich bereichern möchte. Es genügt, zu erkennen, wie unsicher es mit der Erkenntniss stand, worin denn eigentlich die Verpflichtung des Wechselausstellers bestehe und wem demgemäss das Ereigniss des Fallissements der Zahlungsmandatare zum Schaden gereiche. So sehr sich Baldus vor einem bestimmten Votum hütet, so zeigt sich doch durchweg Geneigtheit für die Annahme, dass Borromeus mit der Ausstellung des Briefs und der Aufforderung an die Zahler, ihm den Betrag in Rechnung zu stellen, seiner Verpflichtung vollständig genügt habe.

Die Frage, ob eine Acceptation des Wechsels erfolgt, mithin der Bankerott der Trassaten zwischen Accept und Zahlung eingetreten sei, war für Baldus gleichgültig, wenn er den Aussteller nicht einmal für Accept haftbar erachtete. Erst Andere haben sich darüber den Kopf zerbrochen. Sehr richtig bemerkt Raphael an derselben Stelle, dass der Wechsel sicher nicht Zahlung, vielleicht aber auch nicht einmal Accept gefunden habe. Deutlich geht es nicht aus der Argumentation des Baldus hervor. Indessen deutet der Grund, auf den Masiolus seinen Anspruch stützte (*quia Alexander et socius non sunt boni promissores*), allerdings darauf hin, dass diese dem Wechsel gegenüber, wenn auch nicht eine förmliche Acceptation auf förmliche Präsentation, doch ein Zahlungsversprechen abgegeben hatten. Insoweit wird man gegen die Ansicht Bieners der Ansicht von Holtius beitreten können. Davor aber muss gewarnt werden, die Frage, ob Accept vorlag, so zu stellen, dass darunter an diejenigen Regeln des Accepts und der Präsentation gedacht wird, die sich erst in der Folgezeit festgesetzt haben[59]).

Raphael sah für ausgemacht an, dass der Wechselaussteller mindestens für Accept hafte. Baldus verneinte dies entweder, oder hielt dies mindestens für unsicher. Daraus erklären sich hinlänglich die kritischen Ausstellungen, zu denen im Einzelnen Raphael ungeachtet der zu Eingang seiner Kritik dem Baldus gezollten Lobpreisung reiche Gelegenheit findet, weil er Alles nach seiner Elle misst[60]).

Die Untersuchungen des Baldus gehen alle nur auf den berührten Punkt. Sie sind primitiv, ungelenk, wiewohl durchaus nicht unver-

---

59) Dass Acceptation um jene Zeit vorkam lehrt bei Capmany, *memorias hist.* II, p. 382 das Statut von Barcelona von 1394, wonach die Acceptation binnen 24 Stunden nach der Präsentation und zwar *in dorso* des Wechsels geschehen sollte. Vgl. aber Biener S. 108. 110 u. unten § 7.

60) S. über diese Frage weiter § 13. Not. 86.

ständig. Bemerkenswerth für die Auffassung des Wechsels ist daraus noch Folgendes.

Den Wechselbrief theilt er in vier Theile. Der erste enthält ein Mandat des Ausstellers, an welchen der Brief mittelst Remisse zur Geltendmachung adressirt wird, und zwar in der näher aus dem Kontext des Briefs ersichtlichen Weise und Begrenzung. Der zweite enthält den Schuldgrund der Mandatsertheilung (*causa mandati*), nämlich die Bezugnahme auf die Valuta. Als dritter gilt ihm, ohne dass er das näher erläutert, die Aufforderung zu zahlen (*al tempo, li pagate*); als vierter: die Aufforderung, in Rechnung zu stellen (*ponete à mio conto*). Durch den Brief mandirt der Aussteller Etwas seinem Geschäftsfreund, dem Adressaten, der zahlen soll. Sodann enthält er auch Etwas, heisst es weiter, von einem Rechtsverhältniss (*literae sonant commercium quoddam*) zwischen Masiolus und dem Aussteller, und zwar von einen präsenten (*quod numeratione confitetur*); aber auch von einem zukünftigen zwischen dem Aussteller und dem Adressaten Alexander und Kompagnie (*quod contrahetur negotium, cum acceptabitur et consumabitur mandatum*). Letzteres deutet offenbar auf das Mandat, in Rechnung zu stellen und es braucht kaum berührt zu werden, dass die Frage, welche Obligation durch Annahme und Ausführung des Mandats zwischen Mandatar und Mandanten entsteht, völlig getrennt zu halten ist von der Frage, ob der Aussteller dem Wechselnehmer Masiolus für Annahme haftbar sei. Die Stellung des Empfängers Lucas wird in diesem Zusammenhange gar nicht berührt[61]).

Weit interessanter, als diese keineswegs überall klaren, am wenigsten endgültig erledigenden, gleichsam nur versuchsweisen Andeutungen über die Konstruktion der verschiedenen Wechselbeziehungen erscheint derjenige Theil der Begutachtung, der fragt, was das überhaupt für ein Vertrag sei, der zwischen dem Aussteller und Masiolus zu Stande gekommen war. Er würde es noch mehr sein, wenn nicht auch hier Baldus nur die verschiedenen Möglichkeiten aufstellte, ohne seinerseits bestimmte Stellung zu ergreifen. Der Vertrag scheint ihm ein Kaufgeschäft (*videtur emtio venditio*) zu sein[62]). *Et ita*, heisst es, *arbitrantur mercatores, quod contractus cambii sit licitus ex proprio genere contractus, quia est emtio venditio et naturali aequitate propter pericula quae subeunt in transmissione pecuniarum licite recompensatur, unde non est usura.* Darauf musste also auch Baldus aus Rücksichten auf die Wucherlehre

[61]) Vgl. dazu Raph. l. c. n. 9—13.

[62]) Keineswegs spricht sich Baldus entschieden aus; das bemerkt auch Scacc. § 1. qu. 4 n. 36. Vgl. § 5. Not. 36 ff. u. oben S. 122.

kommen. Im Allgemeinen ist er dem Handel günstig. Obwohl er anerkennt, dass manche Kaufleute und Kampsoren neuerdings Unglaubliches leisten in Bezug auf Wucher (*committant enormia*), hält er doch die Kaufmannschaft für wohlthätig und unentbehrlich (*quintum elementum*). Allein wenn auch der Wechsel bedurfte immer als gewinnbringendes Geldgeschäft besonderer Rechtfertigung.

Neben dem Gesichtspunkte des Kaufes erwähnt Baldus zu diesem Behuf auch den eines urkundlichen Konstituts (*literae constitutae pecuniae*). Die sehr geschraubte Ausführung dieses Gedankens kann man übergehen. Nur soviel mag bemerkt werden, dass derselben die Idee einer Literalobligation ebenso fern liegt, wie den Ausführungen über das unverbrüchliche Worthalten der Kaufleute und Kampsoren gegenüber ihren urkundlichen Erklärungen. Das sind Grundsätze, die für den Handelsverkehr vielmal ganz allgemeinhin ausgesprochen [63]) werden, und die sich, was insonderheit die Kampsoren anbetrifft, unmittelbar aus deren öffentlicher Stellung und der daraus fliessenden Glaubwürdigkeit ergeben [64]). Der Schluss Kuntze's, dass sich die Verbindlichkeit des Ausstellers im Grunde — dann hätte Baldus nicht so lange nach einer Vertragsrubrik umherzutappen brauchen — als Literalobligation qualifizire [65]), ist also nicht am Platze, wenn er mehr bedeuten soll, als dass uns die Verbindlichkeit in diesem Lichte erscheine.

Ausserdem berührt Baldus den Wechsel nur sehr kurz an einigen Stellen seiner Werke. Er erklärt ihn dort einfach für ein erlaubtes Geschäft [66]). Ebenso Salicetus (gest. 1412) [67]). An einer Stelle [68]) erklärt sich Baldus ferner, in Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger Calderinus, für die Statthaftigkeit eines Wechselgeschäfts in der Weise, dass für 95 zu Neapel zu empfangende Gulden 100 zu Florenz bezahlt werden [69]). Der Kampsor könne Vergütung für die Gefahr (*pretium periculi*) nehmen, wenn sie nicht übermässig sei (*excedit consuetudinem mercatorum*).

Baldus erweist sich sonach in Bezug auf den Wechsel trotz

---

63) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5 S. 393. Goldschmidt, Handb. I. § 34. Not. 11 ff.

64) S. oben § 3. Not. 22.

65) Kuntze S. 147.

66) Als Belegstellen dienen Späteren bes. Bald. *comm.* in L. 2. *Cod. de usur.* n. 2. u. L. 3. *Cod. de inst. et exerc. act.* S. auch seinen *tract. de constituto* (*Tract. tract.* VI, P. 1) n. 1; aus dem Gesichtspunkte des Constituts.

67) Salicet. in L. 3. *Cod. cit.* u. *Anth. ad haec Cod. de usur.*

68) Bald. *in tit. Cod. de constit. pec.* n. 1.

69) Aehnlich Scacc. § 1. qu. 5 n. 48. Biener S. 95 spricht von 90 gegen 100 Gulden. Ob das nicht eine zu grosse Differenz gewesen wäre?

seiner kirchlichen Richtung nachgiebig. Wir werden sehen, dass spätere Autoren, da sich die Wucherlehre immer mehr zuspitzte, ihm so wenig, wie Jason de Mayno (1435—1519), der sich in ähnlicher Weise aussprach, überall Recht gaben. Ich verweise einstweilen nur auf die Kritik des J. Bapt. Lupus[70]).

Der Wechsel von 1384, den Biener[71]) nach Holtius mittheilt, gibt kaum zu besonderen Bemerkungen Anlass. Es ist ein regulärer Wechsel mit vier betheiligten Personen, wie der zweite Wechsel des Baldus, mit Orts- und mit Münzverschiedenheiten. Wenn die Quelle, aus der die Nachricht entnommen wurde, wirklich das Jahr 1384 konstatirt, so ist zugleich konstatirt, dass schon damals eine förmliche Protestaufnahme durch Notar und Zeugen vorkam[72]). Das Wechselformular findet sich eben in einer Protesturkunde. Zugleich enthält diese zum ersten Male eine Erwähnung des Recambiums[73]).

Das letzte Beispiel, welches Biener[74]) anführt, ist ein Wechsel aus dem Jahre 1404, aus Capmany zuerst bekannt gemacht von Beckmann[75]). Der Wechsel ist ebenfalls regulär, mit vier Personen, Orts- und Münzenverschiedenheit.

Der Fall war der: Antonio Quadri zu Brügge adressirte einen Wechsel auf Francesco de Prato und Komp. zu Barcelona in der Weise:

> *Pagate per questa prima di cambio à usanza à Piero Gilberto e Piero Olivo scuti mille de Felippo, à soldi X Barselonesi per scuto, i quali scuti mille sono per cambio, che con Giov. Colombo à grossi XXII di g. scuto: e pagate* (soll wohl heissen *ponete à nostro conto*).

sodann einen Wechsel abermals über 1000 Scudi, im Uebrigen ganz gleichlautend, nur mit dem Unterschied, dass in diesem Prato zur Zahlung aufgefordert wurde *à usanza à Piero Gilberto e P. de Scorpo*, welcher letztere also hier an Stelle des P. Olivo in jenem tritt.

Nach dem Bericht Capmany's, der sich bei Beckmann wörtlich abgedruckt findet, wurden beide Wechsel weder von de Prato noch von einem Ehrenzahler honorirt. Nun kaufte Colomb — dass es heisst Wilhelm (Guil. nicht Giov.), ist wohl nur ein Versehen — der zu Brügge wohnte, als Prokurator des Gilbert, Olivo und Scorpo (*mercatores Car-*

---

70) S. in dem § 6. Not. 67 citirten Abschnitt n. 22.

71) Biener, Abh. S. 60 N. XVII.

72) Erwähnt wird der Protest schon im 13. Jahrhundert. S. Biener S. 112, auch über die Statuten von Bologna 1454 und die S.-O. Ludwigs XI. v. 1462.

73) Biener S. 115.

74) Biener, Abh. S. 62 N. XIX; Kuntze S. 140 N. VIII.

75) Beckmann, Beiträge zur Gesch. der Erfind. Bd. 4. S. 300.

donae), die vermuthlich das Geld nothwendig für Barcelona brauchten, nachdem der Versuch, dasselbe durch Wechsel zu beschaffen, welche Colomb vermuthlich auch nur im Interesse der letzteren negoziirt gehabt hatte, fehlgeschlagen war, die benöthigte, aus der Zahlung der Wechsel erwartete Summe (*duo millia scutorum in civitate Barchinoniae*) *in promptis et paratis denariis*, und zwar auf Kosten (*expensis*) des Ant. Quadri, den zwar nicht realisirbaren Wechsel ausgestellt gehabt hatte.

Colomb verlangte nun ebendeshalb von Ant. Quadri Ersatz aller Aufwendungen für diesen Ankauf der 2000 Scudi. Quadri wandte dagagen ein, dass die Kosten (*custus et expensae*) für die von Colomb eingeschlagene Art der Anschaffung unverhältnissmässig höher seien, als *custus diotorum cambiorum, si eadem capta fuissent in tabulis* (bei einer Bank) *prout in tali causa moris et consuetudinis esse et ab antiquo fuisse.*

Ob sich daraus schliessen lässt, dass die Anschaffung der 2000 Scudi vermittelst Ausstellung und Negoziirung eines Wechsels auf Quarti stattfand, erscheint fraglich. Die erwähnte Beschreibung (*in promptis et paratis denariis*) könnte vielleicht sogar von Ankauf baaren Geldes, das dann nach Barcelona überschickt wurde, verstanden werden. Indessen ist das allerdings unwahrscheinlich. Ist sie anders zu verstehen, so spricht sie aber weder bestimmt aus, dass die Summe in Wechseln gekauft wurde, am wenigsten, dass[76]) der Kauf der 2000 Scudi „durch einen Rückwechsel" erfolgt sei. Zuzugeben, dass später, regelmässig so verfahren wurde, oder sogar, wie nach der V. O. Ludwigs XI. von 1462 so verfahren werden musste[77]), so ist es doch ganz vergeblich, darüber, wie in vorliegendem Fall der Wechsel, wenn es einer war, beschaffen, ob wir ihn ein *recambium* nennen dürften, oder nicht, nur vage Vermuthungen aufuzstellen. Nicht einmal, wenn der Wechsel auf den Aussteller des ersten Wechsels gezogen wurde, brauchte es ein Rückwechsel zu sein.

Für die Entscheidung des Falls kommt darauf gar Nichts an Es handelte sich einfach darum, ob Antonio Quadri, wie Wilh. Colomb verlangte, Alles, was um der Verweigerung der Zahlung willen (ob Accept, Präsentation zur Zahlung und Protest vorangegangen, darüber schweigt der Bericht; Biener sagt es bestimmt) aufgewendet worden, und das ganze Interesse zu vergüten habe, oder blos den von ihm zu-

---

[76]) Wie Biener, Erört. S. 151 und nach ihm Kuntze S. 140 Not. 8 behaupten.

[77]) Biener. Abh. S. 115.

gestandenen Minderbetrag, der erwachsen sein würde, wenn Colomb das Geld bei der Bank aufgenommen hätte.

Bedeutsam ist, dass allem Anscheine nach die Haftbarkeit des Wechselausstellers aus der Verweigerung der Zahlung gar nicht bezweifelt wurde, sondern nur der Umfang des Regressanspruchs. Ist dem so, so tritt uns hier eine Ansicht entgegen, die nicht nur von der des Baldus [78]) abweicht, sondern, wenn, was ich ebendeshalb bezweifeln möchte, der Zahlungsverweigerung eine Acceptation vorangegangen war, eine Haftbarkeit des Ausstellers anerkennt, wie sie erst in späterer Zeit und selbst dann keineswegs allgemein unterstellt wurde [79]).

Weiter ist zu bemerken das Consilium des Romanus (gestorben 1439), welches Raphael [80]) ebenfalls ausführlich beleuchtet hat [81]). Dasselbe ist sichtlich nur durch die Lehre von der *usura* hervorgerufen worden. Es handelt sich darin freilich nicht um einen Wechselbrief und nicht um die Frage, ob der Gewinn bei einem solchen statthaft sei. Bei der Abrechnung über mehrere laufende Rechnungen zwischen zwei Florentinern versprach der eine seinen Passivsaldo mit solchem Zuschlag, zufolge eines damals zu Florenz [82]) sehr verbreiteten Brauchs, wie wenn über den Saldo ein Wechsel von Venedig aus ausgestellt worden wäre. Offenbar sollte dadurch die verbotene Verzinsung ersetzt werden. Man sieht, dass die Bezugnahme auf das Cambium als Deckmantel einer entgeltlichen Kreditgewähr benutzt wurde. Die Manipulation ist, wo nicht die nämliche, mindestens allernächst verwandt derjenigen, wonach auf Wechsel Darlehen mit Restitution der Summe nach dem Venetianer Kurse gemacht wurden; eine Manipulation, deren häufiges Vorkommen zu Florenz dadurch bezeugt wird, dass sich von Laurentius de Rudolfis an die Schriftsteller gerade mit dieser Erscheinung als einer Hauptart des *cambium siccum* ernstlichst befassen.

Gewiss mit Recht erachtet Romanus jene Vereinbarung für wucherisch. Die fünf Suppositionen, auf deren Grund er zu diesem Resultat gelangt, erscheinen auch Raphael zutreffend. Allein der letztere verwirft die Folgerungen. Nach seinen unendlich freieren Ansichten über den Wucher, die wir kennen lernen werden, leicht zu begreifen. Romanus bekennt, dass er den Wechselgewinn, übereinstimmend mit

78) S. oben nach Not. 58.
79) Biener S. 87—88 u. unten § 13. Not. 67 ff.
80) Raph. disp. 2. qu. 24.
81) Vgl. Biener, Abh. S. 81.
82) Raph. l. c. n. 5.

Baldus, nur als Assekuranzpreis (*praemium periculi*) zu rechtfertigen wüsste. Der gerechte Preis für Uebernahme der Gefahr sei erlaubt. Aber daran fehle es im vorliegenden Fall. Offenbar schloss Romanus so, weil es hier an einem, sei es auch nur imaginären, Transport des Geldes fehle. Bei Gefahr dachte er zunächst an die Gefahr des Transports und höchstens die Gefahr, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt[83]; noch nicht aber an die Gefahr des Kapitals, die Gefahr der Kreditgewähr, mit der erst Spätere Anknüpfung suchen konnten[84]. Das aber können wir immer hervorheben, dass bei Baldus, Romanus, Laurentius u. A., nicht blos die Berücksichtigung der Arbeit und der Auslagen (*ratio laboris et expensarum*), sondern auch die der Gefahr (*ratio periculi*) bei der Justifikation des Wechsels schon eine Rolle spielt. Es begreift sich, dass das wichtig ist. Die Idee, dass der Wechselgewinn wesentlich Arbeitslohn des Kampsor, namentlich für den imaginären Transport, sei, ist zwar auch später noch nicht verschwunden; allein die Rechtfertigung aus der Gefahr war ungleich wichtiger und drängte die Rechtfertigung aus Arbeit immer mehr zurück. Unausbleiblich, wenn einmal die Idee, dass eine Gefahr zu vergüten sei, Wurzel fasste, musste sie zum Schaden der Wuchertheorie zuletzt auch dahin führen, dass die Gefahr des Kreditgebers berücksichtigt[85] und damit schon halb die Basis des Zinses erreicht wurde.

Ganz anders Raphael, der zunächst seine Ansichten über den Grund des Wechselgewinns[86], die wir ausführlicher an anderer Stelle zu betrachten haben[87], entwickelt und dann[88] (n. 57 sqq.) positionenweise von seinem um zwei Jahrhunderte späteren Standpunkt aus den Romanus widerlegt. Raphael muss, was ihm nach seinen freieren Gedanken über Wucher nicht schwer fällt, das von Romanus missbilligte Geschäft retten. Er braucht den Satz, dass der Schuldner aus Darlehn, oder irgend einem andern Schuldgrund die Last des Wechsels (*onus cambii*) für die Schuld auf sich nehmen könne, nothwendig für seine Theorie des Recambiums[89]. Darum darf er auch die Konsequenz nicht scheuen, den von Romanus besprochenen Fall

---

83) Vgl. darüber einstw. Scaccia § 1. qu. 1. n. 424.

84) Vgl. Endemann, nat. Ans. S. 33.

85) S. Scacc. § 1. qu. 7 P. 1 n. 45, der von der *anxietas de recuperandis pecuniis* spricht.

86) Raph. l. c. n. 30 sqq.

87) S. unten § 9.

88) Raph. l. c. n. 57 sqq.

89) Raph. l. c. n. 55. S. unten § 10. Not. 52 ff.

für einen erlaubten, wenn auch brieflosen Wechsel (*cambium licitum sine literis*) zu erklären.

Raphael nimmt in seiner Kritik der Lehrmeinung des Romanus auch Bezug auf ein Konsilium des Paulus Castrensis, eines Zeitgenossen des Romanus[90]). Er erzählt, dass Paulus über denselben Fall ein Gutachten erstattet habe[91]). Wenigstens trifft der Name der einen Partei, Juncta, überein. Indessen hat die Entscheidung des letztern wenig Werth. Sie stützt sich lediglich auf formelle Gründe.

Der Streit drehte sich auch bei ihm darum, ob in einem Saldo, der 1327 gezogen worden war, ein Darlehn (*mutuum*) oder ein Wechsel (*cambium*) enthalten. Castrensis führt aber zunächst an, dass schon durch eine andere Entscheidung gegen die Natur des Cambiums entschieden sei. Alles Weitere ist nur hypothetisch. Gesetzt nämlich die *cambia de Venetiis quae frequentantur Florentiae cum litera et sine litera*, wären unerlaubt, so stützten doch die Kläger ihren Anspruch nicht darauf. Denn sie behaupteten nicht, dass ein *cambium* vorliege, sondern ein *mutuum ad salvum capitale et ad salvum lucrum*, oder, wie in der Replik ausdrücklich gesagt werde, ein *mutuum sub specie cambii*. Gesetzt nun, es würde dies nicht bewiesen, es würde vielmehr bewiesen, es sei ein *verum cambium, ut aliqui dicunt cambio secco*, und gesetzt, ein solches sei unerlaubt, so müsste Kläger doch abgewiesen werden, weil er diesen Klaggrund nicht behauptet habe.

Man sieht, hieraus lässt sich für die Natur des Wechsels so gut wie Nichts entnehmen. Wir erfahren nur, dass das *cambium sine litera* möglicherweise als *siccum* zu betrachten sei, worüber sich Laurentius de Rudolfis und Ambrosius de Vignate ausführlicher verbreiten, und werden, wenn dies noch nöthig, auf den nahen Zusammenhang des *cambium* mit dem *mutuum*, auf die Benutzung der Form des Wechsels für eine Kreditgewährung aufmerksam gemacht. Das ist aber auch Alles.

Einige noch spätere Juristen sind um des Zusammenhangs willen an anderer Stelle zu erwähnen[92]).

---

90) Savigny Bd. 6. S. 283.
91) Paul. Castr. consil. II, 127.
92) S. § 5. Not. 12. 14.

§. 5.

Die Lehre der Theologen-Juristen, Schlussbetrachtung.

Nothwendig müssen auch die Schriftsteller berücksichtigt werden, welche das Cambium im Zusammenhange mit der Lehre von dem Zinsverbot behandelt haben. Biener [1]) übergeht sie ganz und gar. Kuntze [2]) erwähnt zwar einige, aber nur um das Datum und den Titel ihrer Schriften anzugeben.

Wie reich die Literatur dieser Art war, ergibt sich aus den Verzeichnissen des Azorius, Scaccia und Raphael [3]).

Für die Kenntniss des Wechsels sind gerade diese Darstellungen höchst lehrreich. Aus den Eintheilungen der Wechselarten, die Raphael in der Folge von seinem fortgeschrittenen Standpunkt aus scharf kritisirt [4]), ersieht man noch weit besser, als aus den vorgenannten juristischen Schriften, in welcher Weise in der früheren Zeit der Wechsel gebraucht wurde, und vor allen Dingen, welch grossen Einfluss auf die Gestaltung der Lehre das Wucherverbot ausübte.

Alle zu nennen, die in diese Kategorie gehören, ist unnöthig. Es wird genügen, Mittheilung aus den wichtigsten zu machen.

Als ältester Autor wird von den Wechselrechtsdarstellungen Laurentius de Rudolfis (1404) bezeichnet. Er handelt vom Wechsel an einigen Stellen seines Traktates über den Wucher [5]).

Er kennt zwei Arten des Cambiums. Die eine ist der Briefwechsel (*cambium per literas*), namentlich ihm dem Florentiner das zu Florenz übliche *cambium* auf Venedig; Wechsel, wie aus der zuerst citirten Stelle deutlich hervorgeht, mit Ortsdifferenz, die dann nicht wohl anders zu überwinden, als mit Hülfe von *literae* und zugleich mit Verschiedenheit der Münzsorten. Der Wechsel besteht also darin, dass der Nehmer desselben eine Summe den Aussteller einzahlt und dafür eine andere in verschiedener Münze an einem anderen Orte ausgezahlt erhält. Wenn Raphael (disp. 1 qu. 5) gegen die Eintheilung des Laurentius und insonderheit die Bezeichnung des *cambium per literas* geltend macht, dass sie das *cambium nundinale* vergesse und nur das *cambium de platea* treffe, so ist das eine Bemerkung, die wohl für

---

[1]) Vgl. Biener, Erört. S. 95; Abh. S. 84. 85.

[2]) Kuntze S. 162.

[3]) Azor. l. c. prooem.; Scacc. § 1. qu. 2 n. 3—10; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 38.

[4]) Raph. disp. 1. qu. 5.

[5]) Part. 3. n. 1—5; Part. 2. qu. 26.

seine Zeit, nicht aber für die des Laurentius gerechtfertigt ist. Hier wird der alte Gedanke des Geldumtauschs, den wir aus der vorigen Periode her kennen, durchaus festgehalten.

Die andere ist das *cambium siccum*. Darunter versteht er den Fall, dass Jemand, der Geld braucht, in Florenz eine Summe aufnimmt und dort in derselben Münzsorte, aber nach dem Kurs, den diese in Venedig hat, zurückzahlt[6]. Man sieht daraus ein neues Beispiel von dem, was die Mittheilungen des Calderinus und Baldus ergeben[7], dass nämlich die Wechselform, die sich offenbar dazu bestens eignete, benutzt wurde, um unter derselben Darlehn, zwar nicht mit Zins, aber doch mit einem Gewinn unter dem Titel der Kursdifferenz zu effektuiren. Mithin hatte Laurentius, indem er die Grundsätze der *usura* besprach, genug Ursache, diese letztere Wechselart zu beleuchten. Das ist denn der Hauptzweck seiner Ausführung[8], die immer von Interesse ist, wenn gleich Raphael, der dasselbe überhaupt nach der Bulle Pius V. nicht für ein *cambium siccum* ansehen möchte, behauptet, diese Art von Wechsel sei später gänzlich ausser Gebrauch gekommen[9].

Er zeigt sich dabei liberal; er erklärt das *cambium siccum* des erwähnten Inhaltes, trotzdem das Wucherverbot dasselbe mehr als bedenklich machen musste, für erlaubt. Denn, schliesst er, der Werth der Münze (*florenus*) kann sich, durch Befehl des Münzherrn, der den äusseren oder Nominalwerth (*valor impositus*) zu bestimmen hat[10], jederzeit ändern. Dennoch hat der Darlehnsempfänger immer nur dieselbe Anzahl Münzen derselben Gattung (*totidem florenus*) zurückzuzahlen. Solche Werthveränderungen können bald zum Nutzen des Gläubigers, bald zum Nutzen des Schuldners ausfallen. Ist das selbst bei dem Darlehn möglich, so kann es nicht verwehrt sein, im Wege des Kambiums ein Tauschgeschäft zu machen in der Weise, dass für die Summe, die Jemand empfängt, demnächst dieselbe Summe aber nach einem andern Kurswerth gegeben wird.

Selbst hier wird die Idee des Münzenumtauschs, wenn gleich künstlich, aufrecht erhalten. Zum Darlehn durfte die Sache nicht gestempelt werden, sonst war dem Wucherkarakter nicht zu entrinnen.

---

6) Vgl. oben § 4. Not. 81 ff.

7) S. § 4. Not. 68.

8) Laurent. Part. 3.

9) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 5 n. 2 und gelegentlich der Besprechung des *consilium Romani* disp. 2. qu. 24 n. 6.

10) S. § 3. Not. 36.

Aber auch den Gedanken an einen Geldkauf weist Laurentius zurück. Geld ist unverkäuflich[11]). Diesen Satz durfte er nicht preisgeben, solange die Begründung des Zinsverbotes wesentlich darauf fusste, dass Geld nicht Gegenstand der Miethe sein könne. Gewiss war es konsequent zu sagen, wenn Geld nicht vermiethbar ist, ist es auch nicht verkäuflich.

Das hält er denn nicht minder bei dem Briefwechsel aufrecht. Den Gewinn rechtfertigt er so. Es wird Summe um Summe getauscht. Wenn dabei ein Gewinn gemacht wird, so kann man darum das Cambium nicht für unerlaubt erklären. Sonst würden Viele verdammt werden müssen. *Ratione laboris et operarum, pensionum et salariorum factorum et discipulorum pro hujusmodi exercenda arte*, ebenso *ratione periculi* kann Vergütung genommen werden. Niemand braucht, dafür konnte er sich auf Thomas von Aquino, Ananias und Hostiensis berufen, mit eigenem Schaden Anderen Dienste zu leisten.

Wie sehr diese Ansichten auch für die eigentlichen Juristen maasgebend waren, dafür mag als Beleg dienen, was Alexander Tartagnus[12]) in einem seiner Konsilien sagt[13]). Gelegentlich eines Rechtsfalles, in dem es sich darum handelte, ob es erlaubt sei, *ailiquid recipere ultra sortem*, zieht er die Frage in den Kreis seiner Betrachtung, *num cambia sint licita.* Bei der Beantwortung, die durchaus davon abhängt, wie es mit dem Gewinn beschaffen, stützt er sich ausser auf den *Archiepiscopus Florentinus* überall auf die Aussprüche des Laurentius. Die *cambia* sind ihm erlaubt *ratione periculi.* Weil die assignirte Summe an dem andern Ort ebenso gut mehr, als weniger werth sein kann, lässt sich nicht sagen, dass der Kampsor, der scheinbar an Valuta mehr nimmt, *ultra sortem* nehme. Daneben wird der *ratio laborum, et operarum*, sowie der *ratio permutationis* gedacht.

Auch Jason de Mayno[14]) konstatirt[15]), dass die herrschende Meinung der Juristen seit Baldus, Cinus u. A. die Wechsel für erlaubt halte, vorausgesetzt immer, dass sie nicht die rechtmässige Gewohnheit in Bezug auf den Gewinn überschreiten.

Der Turiner Ambrosius de Vignate (1460) spricht gleichfalls in seinem Traktat *de usuris*[16]) von den Wechseln und den Rückwechseln.

---

[11]) Part. 2. qu. 36.
[12]) 1424—1477; s. Savigny, Gesch. Bd. 6. S. 1312.
[13]) Alex Tart. consil. II, 61 n. 13.
[14]) 1435—1519; Savigny S. 398.
[15]) Jason. *lect. prim. in tit. Cod.* 1, 1. n. 39.
[16]) Vom Wechsel handeln n. 268 ff.

Er bezieht sich dabei auf Baldus und Salicetus, sowie besonders auf S. Bernhard, den er sogar redend einführt.

Die Wechslerthätigkeit hat sich zu einer künstlichen (*artificialis*), gestaltet, d. h. als Spekulationsgewerbe, durch die Verschiedenheit der Münzen. Sie ist wegen dieser Verschiedenheit und wegen des Bedürfnisses des internationalen Verkehrs (der *circumvagantes per orbem et per varias regiones*) nothwendig. Es leidet keinen Zweifel, der Kampsor darf bei dem reellen Münzenumtausch, zwar nicht aus dem Gesichtspunkte des Preises, denn es ist Tausch, nicht Verkauf des unverkäuflichen Geldes, wohl aber aus dem Gesichtspunkte des Lohns und Kostenersatzes Etwas verdienen. Aber das Geld kann auch sonst noch auf Wechsel Gewinn bringen. Wer leiht, darf, um sich schadlos zu halten, für die Rückzahlung eine Vergütung ausbedingen; zumal, wenn er sagen muss, dass eine Münzveränderung zu seinem Nachtheil vor der Rückerstattung eintreten mag. Der Kampsor, der Geld annimmt, ist berechtigt, für die Mühe der Aufbewahrung (*ratione depositi, custodiae*) und wenn er sich verbindlich macht, auf Einzahlung an dem einen Ort, z. B. in Avignon von einem nach Rom reisenden Bischof, an einem andern, z. B. in Rom, oder auf Einzahlung in Perugia zu Paris auszuzahlen, nicht nur für seine Arbeit (*ratione laboris*), und Gefahr (*periculi et damni*) sich bezahlen lassen, sondern auch die Kursdifferenz der Münzen, z. B. der Dukaten zwischen Florenz und Venedig berücksichtigen und daraus (*quia industria accedit rei licitae*), weil das Speculation bei einem an sich erlaubten Geschäft ist, Gewinn ziehen. Nicht minder kann aber auch möglicherweise der Wechselnehmer durch die Kursdifferenz des Geldes Profit haben[17]).

Während so nach der einen Seite viel Konnivenz geübt wird, ist Ambrosius nach einer andern strenger, als Laurentius de Rudolfis. Ein Wechsel, den er den zufälligen (*cambium casuale*) nennt, in der Art, dass die dargeliehene Summe an demselben Ort mit einem Nutzen, der aus der Bezugnahme auf einen auswärtigen Kurs entsteht, zurückbezahlt wird, erscheint ihm nur als verstecktes Darlehn[18]).

Raphael de Turri lässt sich über diese Art von Wechsel gerade so aus, wie über den verbotenen Wechsel (*cambium siccum*) des Laurentius. Allein, wenn er weiter schliesst[19]), Ambrosius habe ausserdem einen Gegensatz von artifiziellem und reellem Wechsel gemacht, so ist dies ein Schluss (*colligo ex Ambrosio*), zu dem Ambrosius keine Ver-

---

17) Ambros. l. c. n. 283. 284.
18) Ambros. l. c. n. 288. 289.
19) Raph. disp. 1 qu. 5 n. 3 sqq.

anlassung gibt. Diese beiden Rubriken stellt er gar nicht auf. Der Gegensatz, den Raphael zu finden glaubt, deutet theils auf Unterscheidung von Anweisung mit Hülfe des Kampsor, und eigentlichen Wechsel zur Vermeidung des wirklichen Transportes, theils auf eine Unterscheidung, ob der Wechselprofit sich aus dem imaginären Transport, oder aus der Speculation auf die Kursverschiedenheit erklärt. Die erstere Unterscheidung ist bei Ambrosius nicht im Entferntesten vorgezeichnet. Dagegen spricht er allerdings, sowohl von der Vergütung, die aus der Arbeit und Aufwendung des Kampsor folgt, als auch von dem Gewinn aus der Verschiedenheit des Werthes der Münzen. Das war für Raphael, wie wir sehen werden, nach seiner freieren Auffassung ein überwundener Standpunkt. Allein wer kann es dem weit orthodoxer an dem Wucherdogma festhaltenden Ambrosius verübeln, wenn ihm allerdings der kanonisch stets gerechtfertigte Arbeitslohn und der kanonisch, d. h. Angesichts der Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes, keineswegs ohne Weiteres gerechtfertigte Kursgewinn zweierlei ist?

Der chronologischen Reihenfolge nach würden wir nach Ambrosius auf Thomas de Vio stossen. Allein, da seine Darstellung eine ganz neue Richtung einschlägt, erscheint es angemessener, zuvor diejenigen zu erwähnen, die, wenn gleich der Zeit nach etwas später, der bisher berührten Richtung folgen.

Von Antonius de Rosellis braucht nur mitgetheilt zu werden, dass seine kurze Ausführung[20]) in allen wesentlichen Punkten mit Ambrosius de Vignate übereinstimmt. Die des Guido Papa enthält direkt auf den Wechsel Bezügliches so gut wie gar nicht.

Wohl aber der Traktat *de usuris* des Erzbischofs von Florenz Antoninus[21]). Unverkennbar ist er viel mehr zu Einschränkungen desselben geneigt, als Ambrosius. Seine Grundlage ist S. Thomas. Dreierlei Wechsel unterscheidet er. Zuerst ist das Cambium Handwechsel; zwar erlaubt, aber doch selbst dieser ängstlich vor Missbrauch zu habsüchtiger Speculation und daher vor jedem ungebührlichen Gewinn zu hüten. Dann kommt das Kambium in Briefgestalt von Ort zu Ort, z. B. von Florenz nach Venedig; auch in derselben Münzsorte, unter Beachtung der Kursdifferenz. Es wird deduzirt, dass nach Thomas von Aquino, der das schwerlich geahnt hat, ein solches Cambium erlaubt sei. Endlich eine Reihe von verbotenen Cambien, an deren Spitze abermals der Fall eines Darlehns mit Re-

---

[20]) *Tract. de usur.* s. oben I, S. 33. *Tract. tract.* VII. fol. 67 n. 42 sqq.
[21]) *Tract. de usur.* s. oben I, S. 34; P. 2. c. 7 n. 77—80.

stitution derselben Summe nach einem andern Kurse steht, und in der nicht minder das Darlehn figurirt, das Kleriker machen müssen, um ihre Anstellungsbullen zu bezahlen. Ueberall herrscht auch hier noch die Idee des Tauschgeschäfts. Die Unverkäuflichkeit des Geldes wird strengstens aufrecht erhalten.

Aus dem Traktat des Johannes a Capistrano verdient höchstens eine Stelle[22]) hervorgehoben zu werden, die von dem reellen Münzentausch handelt. Der Autor lässt diesen in der verschiedensten Weise zu und berührt dabei zuletzt die Unterscheidung, dass Münzen gewechselt werden können nach deren Nennwerth, aber auch nach Gewicht und Metallgehalt, also nach dem innern Werth. Es leuchtet ein, dass damit der Uebergang zu jener andern Auffassung des Geldes und folglich des Wechsels gegeben ist, die zuerst Thomas de Vio vertritt. Da die letztere die allein herrschende wurde, lohnt es nicht, weiter in späteren Schriften über Wucher zu verfolgen, wie lange sich bei Einzelnen der Grundsatz, dass Geld unverkäuflich, und die Meinung, dass der Wechsel nur ein Tauschgeschäft sei, noch erhalten hat. Dass aber die Erinnerung an den Tausch als erste Quelle des Wechsels selbst bei Denen lebendig blieb, die den Wechsel ganz anders construirten dafür genügt es auf die Hauptwerke Scaccias und Raphaels hinzuweisen.

Hierher gehört ferner Sylvester[23]), der sich nach dem Urtheil Raphaels[24]) um den Wechsel besonders verdient machte. Nach dem Referat[25]) des letztern unterschied Sylvester einmal *cambium reale tantum s. minutum*. Der baare Geldtausch ist der Ausgangspunkt der ganzen Lehre. Sodann *cambium reale per literas*. Der Kampsor empfängt an dem einen Ort und bewirkt, dass an einem andern gezahlt wird (*facit solvere*). Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Manipulation vor sich geht um der Werthdifferenz des Geldes, um des Bedürfnisses (*indigentia*) oder der Vermeidung des Transportes willen. Man sieht daraus, dass die Funktion des Cambiums immer umfassender gedacht wurde. Der specielle Zweck der Permutation von Sorte gegen Sorte war zu beschränkt. Indem der Wechsel aus so verschiedenen Beweggründen hervorgehend befunden wurde, musste sich das alte Erforderniss einer Differenz der Münzsorten, wofür auch schon bei Ambrosius de Vignate Andeutungen, immer mehr verwischen. Um der Kursdifferenz, um der Vermeidung des Transports oder des Geldbedürf-

---

22) P. II, n. 146. Vgl. oben I, S. 35.
23) S. oben I, S. 36.
24) Raph. disp. q. 31 n. 9.
25) Raph. disp. 1. qu. 5 n. 5 sqq.

nisses willen konnte man auch in derselben Münzart kambiren, wenn dies nur nach einem fremden Ort hin geschah.

Die dritte Art ist das *cambium siccum*, eine Gesammtrubrik verbotener oder wenigstens verdächtiger Geschäfte, die unter dem Namen des *cambium* im Schwange waren. Zur Karakteristik des Verkehrs sind sie zu bezeichnend, als dass sie übergangen werden dürften.

Es kam vor, dass der Kampsor Jemandem auf Verlangen zu Mailand eine Summe vorstreckte, die dieser nach einem Monat zu dem Werth restituiren sollte, den die Summe 10 Tage nach dem Vertragsschluss zu Venedig haben würde. Oder der Wechselbankier gibt eine Mark Goldes in 60 Scudi, um dafür eine Mark auf der Lyoner Messe in 60 Scudi zu empfangen; aber er gibt den Scudo nicht nach der Schätzung desselben zu Lyon mit 30, sondern nur nach der Schätzung zu Mailand mit 28 Groschen (*grossorum*), oder gar nach einer willkürlich von ihm bestimmten Differenz. Oder er gibt zu Mailand 100 Goldscudi, damit der Nehmer nach 3 Monaten zu London eine andere Summe in Pfunden Sterling, zum Vortheil des Wechslers erstatte. Noch ärger aber (*pessime et dicitur cambium et recambium*) folgender Fall. Der Kampsor zahlt in Mailand 100 Goldscudi nach Berechnung (*ad rationem*) eines Wechsels auf London, stellt darüber einen Brief aus, den er aber gar nicht abschickt, und lukrirt nun so viel, als der Wechsel nach London gehend und von dort als Recambium zurückkommend eingetragen hätte, über das Gegebene (*ultra sortem*). Nicht übel ist auch die als zu Rom üblich bezeugte Praxis, dass Kleriker, welche die Sporteln für ihre Aemter und Benefizien an die päpstliche Kämmerei zu entrichten hatten, die nöthigen Gelder gegen 5 bis 6 Prozent auf Wechsel aufzunehmen pflegten. Das geschah unter den Augen des obersten Wächters des Wuchergesetzes.

Man sieht also deutlich, in welchem Maasstabe das Cambium, sei es aus Gewinnsucht, sei es aus Bedürfniss, zur Umgehung des Zinsverbots, als Surrogat des Darlehns benutzt wurde. Man sieht auch, welche Gelegenheit dazu die Münzverhältnisse darboten.

Die Kritik dieser Eintheilung bei Raphael, der hauptsächlich wieder den Messwechsel, für ihn die Hauptart, vermisst, kann übergangen werden. Interessant ist jedenfalls der Hinweis auf die Mark der Lyoner Messe und das Recambium.

Hier schliesst sich denn auch an, was Konrad Summenhart hierher Gehöriges enthält[26]. Es ist wieder die alte Herleitung des

---

[26]) S. oben I, S. 38.

Wechsels aus dem Münzentausch. Cambium heisst der Umtausch von Geld im Gegensatz zu dem Tausch anderer Dinge. Er statuirt dreierlei Wechsel. Einmal Cambium von Geld identischer Gattung, bei dem nur dann von Gewinn die Rede sein kann, wenn die Leistung an einem andern Ort, also mit imaginärem Transport, vor sich geht. Sodann Cambium in Münzen, die der Form und der Materie nach verschieden sind. Drittens Cambium in Geld, das nur der Materie nach verschieden ist. Der reine Wechsel wird von demjenigen unterschieden, der Beimischung eines andern Vertrags, namentlich eines Darlehns hat; das Kambiren der Kampsoren von dem anderer Kapitalisten. Schon hiernach ergibt sich, wie wenig schlüssig die Bemerkungen Summenharts sind. Von dem Wechselbrief, wenn er auch bei manchen Vorkommnissen vorausgesetzt wird, ist ausdrücklich gar nicht die Rede.

Aus den zwölf folgenden Konklusionen mag nur angeführt werden, dass unser Autor noch gegen die Kaufnatur des Wechsels ist. Denn Geld sei seinem Wesen nach unverkäuflich. Da der Wechsel für Reisen um des Handels, der Studien, der Gesandtschaften wegen u. dgl. nützlich erscheint, kann es nicht verwehrt sein, ihn als Geschäft zu betreiben und daraus Gewinn zu ziehen, welcher sich aber vor Wucher hüten, im Ganzen auf Vergütung für Arbeit und Aufwendungen beschränken muss.

Am Schluss werden in elf Korollarien die Ansichten Anderer referirt und theilweise bestritten. Mit Namen genannt sind hier nur Johannes de Lignano, Hostiensis, Goffredus, Laurentius, S. Bernhard und Antoninus.

Was Kuppener[27]) anlangt, so beginnt er sein Werk mit einigen Betrachtungen über die Wechsel. Man muss jedoch sehr genügsam sein, um darin interessante Mittheilungen über den damaligen Wechselverkehr zu finden[28]). Wir erfahren nicht viel mehr, als dass Leipzig mit Frankfurt, Nürnberg und Venedig in solchem Verkehr stand. Der Verfasser spricht namentlich von Wechseln, die auf die Messen gestellt werden. Die Untersuchung, ob der Wechsel erlaubt sei, bietet nicht im Mindesten etwas Neues. Bemerkenswerth ist höchstens, dass Kuppener in den Argumentationen zu Gunsten des Wechsels viel schwieriger ist, als seine romanischen Kollegen. Ausser der Betrachtung dieser einen Frage hören wir über den Wechsel gar Nichts. Alles, was uns sonst noch angeht, ist die an einer späteren Stelle vorfindliche Erörterung des Kampsorengeschäfts. Die Bedenken gegen und die Entschei-

27) S. über denselben oben I, § 2. Not. 118. Ausführlichen Bericht über die vom Wechsel handelnden Stellen s. bei Muther, Jahrb. VI. S. 184 ff.

28) Z. f. H.-R. VI. S. 545.

dung für die Zulässigkeit sind aber ebenwohl dieselben, die wir hinlänglich bereits aus den romanischen Schriften kennen.

In Bezug auf letzteren Gegenstand hebt Muther[29]) auch noch ein Konsilium des Henning Göde und des Joh. von Breitenbach aus der gleichen Zeit hervor.

Neue Gesichtspunkte eröffnete das Werk des Thomas de Vio, nachherigen Kardinals Kajetan, *de cambiis*, geschrieben 1499[30]). Auch dieses Werk enthält keineswegs eine wissenschaftliche Darstellung und Begründung aller der Rechtsverhältnisse, die aus dem Wechsel entspringen. Trotz des Titels sucht man hier umfassenderen Aufschluss über die juristischen Voraussetzungen und Wirkungen eben so vergeblich, wie bei den früheren und noch vielen folgenden Schriftstellern. Es gilt wiederum nur, den Wechsel in Einklang mit der Wuchertheorie zu bringen. Aber in dieser Richtung bildet die Abhandlung Kajetans, darum mit Recht bei Zeitgenossen und Nachfolgenden hochberühmt, die Grundlage einer neuen Entwicklung in Praxis und Theorie. Sie liefert zugleich ein vortreffliches Resumé dessen, was bis dahin offen oder in der Stille herangereift war. Ich kann daher nicht umhin, den Gedankengang kurz anzugeben.

Nach dem Eingang hatte der Prior von Brixen den Verfasser aufgefordert, über diese Materie zu schreiben. Nachdem er viel mit Kampsoren verkehrt, mündliche Auskunft von ihnen erhalten, ihre Gutachten gelesen, hat er sich dazu entschlossen, obwohl er die grossen Schwierigkeiten des Gegenstandes nicht verkennt.

An der Spitze natürlich Definition und Eintheilung. So verlangte es damals unweigerlich die Theorie. Verlangt doch noch heute die schulgerechte Doktrin dasselbe, anstatt, dass, wenn man nicht den Scholastikern und Schematisten nacharbeiten und nicht aus der Definition die Wirkungen herleiten will, die Darlegung dessen, was der Wechsel oder ein anderes Rechtsinstitut ist, vorangehen und dann erst die Definition nachfolgen sollte.

Er stellt, da er den Wechsel vom Wucherdogma aus beleuchtet, drei Rubriken auf, die des gerechten, des ungerechten und des zweifelhaften Wechsels (*cambium justum, injustum, dubium*); eine Eintheilung, von der Raphael[31]) sehr richtig bemerkt, dass sie, obwohl an sich

---

29) Jahrb. des gem. d. Rechts VI, S. 189 Not. 113.

30) Biener, Erört. S. 95. Abgedruckt im *Tract. tract.* tom. VI, P. 1. p. 405.

31) Raph. disp. 1. qu. 5 n. 7.

durchaus berechtigt, keineswegs Unterarten des Wechsels feststelle, vielmehr bei jedem Rechtsgeschäft gemacht werden könne.

Unter dem gerechten Wechsel versteht Kajetan 1) den baaren Geldumtausch (*c. minutum*) mit mässiger Vergütung für die Arbeit des Wechselns; 2) sodann den Wechsel, bei dem der Kampsor für imaginären Transport einen Lohn (*merces*) nimmt; 3) den Wechsel, durch den der Kampsor eine gewisse Münzsorte an einen andern Platz überträgt, wo sie im Kurs höher steht, wo mithin aus der Kursdifferenz Gewinn gemacht wird. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dass schon die Definition der dritten Unterart lehrt, wie weit Kajetan seine Vorgänger überragt, von denen kein einziger diesen Gedanken ausgesprochen hat.

Unrechtliche Wechsel sind die nach Wucher schmeckenden Fälle, wie z. B. wenn der Kampsor Gewinn intendirt, indem er zu Mailand eine Summe gibt unter dem Titel eines *cambium*, aber zu restituiren in Wirklichkeit zu Mailand u. dgl.; Fälle, wie wir deren als verbotene (*sicca*) schon mehrere kennen.

Zu einem Zweifel an der Rechtmässigkeit kann das Wechselgeschäft sowohl von Seiten des Kampsor, als auch des andern Theils Grund geben. So namentlich, indem die Münzart am fremden Platz (*numisma extraneum*), in der zu zahlen ist, zu niedrig oder die Münzart am Orte der Valutazahlung (*numisma proprium*) zu niedrig taxirt wird. Darauf laufen ihm die meisten, fast alle verbotenen Wechsel hinaus.

Die Doktoren, sagt Kajetan weiter, sind uneins, ob das Cambium ein Darlehn enthalte, oder nicht. Das ist natürlich identisch mit der Frage, ob Wucher oder nicht. Denn was Wucher ist, ist Darlehn (*mutuum verum* oder *palliatum*) mit Hoffnung auf Gewinn[32]. Nun haben viele gelehrte und angesehene Männer, wie Goffredus, Hostiensis u. A. das Cambium für Darlehn gehalten, weil Geld eigenthümlich übertragen wird, um es zurückzuerhalten; mithin muss Gewinn aus solchem Geschäft Wucher sein. Andere erachten den Gewinn, obwohl das Cambium mit Darlehn identisch sei, für erlaubt, so weit sich der Gewinn als Vergütung der Arbeitsleistung oder als Schadensinteresse halten lasse. Freilich meint Kajetan mit Recht, dass die Kampsoren mehr wollten, als das, nämlich einen wirklichen Profit, sonst würden sie sicher nicht das Geschäft so emsig betreiben. Er schliesst daher wenn der Wechsel Darlehn, so ist der Gewinn Wucher. In der That eine einfache Logik.

---

[32]) Thom. de Viol. c cap. 2. Vgl. darüber Endemann, nat. Grunds. S. 21.

Allein unser Autor verwirft, wie noch näher zu zeigen, die Ansicht, dass das Wechselgeschäft nichts Anderes, als Darlehn sei.

Viele, fährt er in seiner Uebersicht bestehender Lehrmeinungen fort, erklären dasselbe nicht für ein Darlehn, theils weil die Gefahr auf den Empfänger des Geldes übergeht, theils weil eine Differenz des Ortes und des Gegenstandes der Verpflichtung (*diversitas loci et rei in restituendo*) wesentlich ist, oder auch, weil ihnen, wie Baldus, das Cambium als ein kaufähnlicher Vertrag erscheint. Dennoch gilt ihnen das Wechselgeschäft für unerlaubt, weil sie annehmen, dass es nur zur Umgehung des Wucherverbots geschlossen, dass dabei, namentlich der Preis nach der Länge der Kreditzeit, nach der Nähe oder Ferne des Zahltermins bemessen werde, was wieder Nichts als Wucher ist[33]); oder weil der Verkauf theurer, als zum rechten Preise am Orte nur dann erlaubt ist, wenn der Verkäufer wirklich intendirte, die Sache aufzubewahren oder an einen andern Ort zu schaffen[34]), was doch bei dem Kampsor, der sein Geld an dem Ort parat hält, nicht zutrifft. Das waren die Dinge, mit denen hauptsächlich die Interpreten einer berüchtigten Dekretale[35]) zu schaffen hatten.

Für die Begründung seiner eigenen Ansicht[36]) findet Kajetan eine willkommene Stütze bei Thomas von Aquino, der denn auch von den meisten seiner Nachfolger gern citirt wurde. Thomas hatte dreierlei Negotiationen unterschieden. Die erste setzt Sache gegen Sache, das ist der einfache Tausch- oder Barattohandel[37]). Die zweite Sache gegen Geld, Kaufgeschäft. Die dritte Geld gegen Geld, das Wechslergeschäft. Die erste hat kein Bedenken; auch nicht die zweite, da Geld seinem wahren Wesen entsprechend dort nur als Preis benutzt wird[38]). Anders die dritte. Sie war nur auf dem Wege zu erklären, dass hier das Geld auf der einen Seite als Preis, als Werthmaasstab (*mensura*), auf der andern aber in einem sekundären Gebrauch als Waare, als Gemessenes (*mensuratum*) zu denken sei. Ist dem so, so kann auch das Geld in der letztern Funktion, wie jede andere Sache, theurer verkauft werden; zwar nicht lediglich nach der Länge der Kreditdauer (*dilatae solutionis*), das blieb unter allen Umständen verboten, aber doch nach der Konjunktur unter Betrachtnahme der

33) Endemann a. a. O. S. 26 Not. 109.
34) Endemann das. Not. 110. 111.
35) c. 19 X. *de usur.* 5, 19.
36) Thom. de Vio l. c. cap. 4.
37) Davon in der Lehre vom Kauf ein Mehreres.
38) Darüber mehr in der Lehre vom Geld.

Zeit (*considerato tempore*), ganz ebenso, wie Wolle im Winter theurer zu sein pflegt, als im Sommer, Getreide billiger zur Zeit der Ernte, als später.

Kajetan zeigt nun[39]), dass es sich im Gewerbe der Kampsoren bei dem Umwechseln der Münzen, worunter zuvörderst nur der reelle Umtausch zu verstehen, um jenen sekundären Gebrauch handle. Ein solches Gewerbe mit ehrlichem Gewinn (*lucrum honestum*), zur Erzielung des Lebensunterhaltes u. s. w. auszuüben, sei, ungeachtet des Tadels mancher Philosophen, erlaubt und sogar im Interesse Aller nothwendig. Auch hier also wieder Ausgang von der Münzverschiedenheit.

Allein dabei muss[40]) die Verkehrsgerechtigkeit (*justitia commutativa*), das kanonisch rechte Verhältniss zwischen Preis und Waare, Leistung und Gegenleistung, auf das nach kanonischer Rechtsanschauung nothwendig zu achten war[41]), gewahrt bleiben. Der Kampsor tauscht eine Münze mit der andern in der Weise, dass diese besser und werthvoller ist, oder jene, und zwar entweder an demselben Ort oder nach Massgabe eines andern (*ratione alii loci*). Demgemäss untersucht Kajetan erstens die Qualität der Münze, die zu Werthdifferenzen Anlass geben kann, zweitens die Ortsdistanz, die wegen der Gefahr des Transports und der Kosten zu beachten ist, drittens die Zeitdifferenz. In dieser letztern Beziehung beharrt er vollständig dabei, dass der Kampsor den Zeitaufschub der Leistung bei seiner Preisbestimmung nicht in Anschlag bringen darf. Indessen übt er doch insofern eine bescheidene Nachsicht, als er die Benutzung der Konjunktur, der Aussichten in die Zukunft nicht ganz verwehren will (*licet in dando aequalitatem statuere juxta praesentem aestimationem de futuri temporis commutationibus secundum diversos eventus*).

Es erhellt, dass mit diesen Betrachtungen der Wechsel schon in Gegensatz zum blossen Geldumtausch gestellt wird. Darum kann sich der Verfasser da, wo er auf den eigentlichen Wechselvertrag übergeht[42]), für die drei ersten Fälle kurz fassen. Er unterscheidet nämlich vier Fälle desselben. Im Allgemeinen besteht er in einem Münzumtauschsgeschäft. Die Fälle sind 1) das Cambium, bei dem das auf Wechsel gegebene und in Wechsel genommene Geld wirklich ganz und gar differiren, wie bei dem Wechsel auf die Messen zu

---

39) Thom. de Vio l. c. cap. 5.
40) Thom. de Vio l. c. cap. 6.
41) Endemann das. S. 93. 108.
42) Thom. de Vio l. c. cap. 7.

Brügge oder London; 2) das Cambium, bei dem nur partiell, wie bei dem Wechsel auf Lyon, wo die Mark Goldes vielleicht in einer andern, vielleicht aber auch in derselben Münze ausgezahlt wird, welche auf den Wechsel eingezahlt wurde, eine Münzverschiedenheit herrscht; 3) der Wechsel, bei dem eine solche Verschiedenheit fast gar nicht mehr (*quasi nihil*) wahrnehmbar, wie in Italien, wo bei der nahen Entfernung oft dieselben Münzen kursiren; 4) endlich der Wechsel, bei dem auf die Münzverschiedenheit gar nicht mehr geachtet wird. Man sieht hier recht deutlich, welche Bedeutung die Münzverschiedenheit hatte, dass aus ihr eigentlich der Wechsel, wie oben (§. 3) geschildert, hergeleitet werden muss.

Kajetan hält die drei ersten Fälle für vollkommen unbedenklich, eben weil doch immer mehr oder weniger etwas von Münzverschiedenheit darin steckt und weil, das liegt dahinter, in solchen Fällen der Gesichtspunkt, dass ein Geld mit dem andern erworben wird, durchschlägt.

Nicht so in dem vierten Fall, von dem er sogar zweifelt, ob er den Namen des Cambiums (*permutatio*) noch verdiene. Wo es gar nicht, wie namentlich bei dem Messwechsel, der der Argumentation besonders vorschwebt, auf Geldumtausch abgesehen ist, liegt der Gedanke an Darlehn sehr nahe. Nichtsdestoweniger ist Kajetan für Billigung auch dieses Geschäfts. Einem präsenten, reellen Geld wird ein abwesendes, kreditweise erwartetes gegenübergestellt. Das ist ihm eine Art von Kauf (*quasi emtio venditio*). Das abwesende Geld, die Wechselsumme, kann als Waare theurer oder billiger sein. Mithin ist Preisdifferenz und Gewinn aus derselben mit spekulativer Benutzung der Konjunktur gestattet, umsomehr als die Spekulation zum Vortheil oder Nachtheil ausfallen kann.

Indessen muss stets Sorgfalt angewendet werden, um sich vor Wucher zu hüten. Lohn nehmen um der Zeit willen ist nach wie vor Sünde. Daher werden die Prolongationen von Wechselschulden in Gestalt von Wechseln von einer zur andern Messe ein und desselben Ortes, obwohl in der Praxis sehr häufig, durchaus verdammt. Ueberhaupt kann das abwesende Geld nur bemessen werden nach Massgabe der Orts-, nicht der Zeitentfernung. Die Widerlegung einiger Gegenargumente übergehe ich.

Schliesslich wird noch, wozu nicht minder das praktische Leben aufforderte, die Erscheinung betrachtet, dass der Wechselnehmer sein Geld einem Wechsler auf Wechsel gibt, damit dieser es inmittelst benutzen kann, sowie dass Jemand sein Geld durch den Wechsel lediglich an einen andern Ort transportirt haben will. Auch dabei kann de

Eine oder der Andere leicht in Wucher gerathen. Für uns hat die Ausscheidung dieser Fälle einiges Interesse zur Kenntniss der praktischen Benutzung des Wechsels. Der erste lehrt, dass keineswegs, wie man ursprünglich dachte, blos das Bedürfniss dessen, der Geld an einem fremden Platz braucht, des Wechselnehmers, als Initiative des Wechselgeschäfts erscheint, sondern ebenso gut auch dessen Absicht, sein Geld in dieser besonderen Weise zu verwerthen. Während früher der Wechsel ausschliesslich als gefragt, mit der Valuta erworben erschien, erkannte man jetzt an, dass er ebenso gut angeboten werden könne, um die Valuta zu erlangen, oder gesucht, um den Wechsel seines Erträgnisses halber zu haben.

Der zweite aber gibt zu erkennen, wie auch die Idee des imaginären Transportes schon zurücktrat. Dass darum der Wechsel genommen werde, um sich den Selbsttransport der Summe zu ersparen, dünkte nur noch ein Nebenfall. Schon sah man ein, dass, gleichviel ob man sich dabei einer Transporterspamiss bewusst, einfach die Disposition über gewisse Werthe nach auswärts der Hauptdienst sei, den der Wechsel leistet.

Für eine in das Detail eingehende juristische Konstruktion leistet die Schrift, wie man aus dieser Inhaltsübersicht erkennt, wenig. Gleichwohl bezeichnet sie einen grossen Fortschritt, der zunächst den wirthschaftlichen Prinzipien, folgeweise aber auch der juristischen Doktrin zu Gute kam.

Das Wichtigste von der ganzen Untersuchung ist die Anerkennung, dass auch das Geld verkäuflich, der Wechsel ein Geldkauf sei. Damit war der ganze Begriff des Geldes wesentlich umgestaltet[43]).

Ausser Kajetan ist noch zu nennen Hieronymus de Luca (*ordinis servorum beatae virginis*) mit seinem 1517 edirten Tractat *de cambiis marcharumque differentiis pro Lugduno*[44]).

Die täglich zunehmenden und nothwendig zu bekämpfenden Gefahren haben ihm, da es im Evangelium heisst: *Domine quis habitabit in tabernaculo tuo*, zur Gewissenspflicht gemacht, sich des Wechsels anzunehmen zur Seelenrettung der Bürger.

Seine Eintheilung der Negotiationen ist die nämliche, wie bei de Vio, nur dass er für die Wechselpraktik (*negotiatio cambii, nummularia*) noch besonders unterscheidet, ob Geld als Metall in Barren, oder geprägtes Metall als Preis oder als Gegenstand des Tausches behandelt wird.

---

43) Endemann, nat. Grunds. S 82; s. weiter in der Lehre vom Geld.
44) *Tract. tract.* tom. VI. P. 1. p. 408.

Sein Bericht über die Entstehung der Marken ist in anderem Zusammenhang zu erwähnen[45]).

Nachdem er den verbotenen Wuchergewinn im Allgemeinen definirt hat; findet er bei Anwendung der Definition auf die *cambia* (tit. 4) diese für erlaubt (nr. 22), vorausgesetzt, dass die *justitia* oder *aequalitas* gewahrt wird. Die Bedenken, ob nicht im Wechsel die Zeit mitbezahlt werde, demonstrirt er unter Berufung auf Sylvester[46]), dessen Konklusion er wörtlich mittheilt, hinweg[47]).

Die ganze Darstellung erweist sich wenig geordnet und schlüssig. Der Begriff der verbotenen *cambia sicca*[48]), ein Name, dessen Unsicherheit Hieronymus selber rügt, bleibt schwankend. Nur ein paar Punkte sind billig hervorzuheben. *Cambia justa* nahmen ihm, was deren rechtliche Deutung anlangt, gewissermaassen eine Mittelstellung zwischen Tausch und Kauf ein[49]).

Für den Lyoner Messwechsel wird entschieden festgehalten, dass er in Lyon einlösbar sein muss. Wenn der Kampsor weiss, dass er mit einem Bauer oder Handwerker zu thun hat, welcher die ihm gegen Wechsel dargeliehenen *marchae* in Lyon nicht restituiren kann, dass also der Wechsel, dort präsentirt, mit Protest zurückkommen wird, oder wenn solcher Wechsel dort gar nicht präsentirt wird, so ist er Wucher. Die Benutzung auch des Messwechsels bei Darlehn kann nach dem, was wir bereits erfahren, nicht befremden. Aber es wird noch Gelegenheit sein, auf den Gedanken zurückzukommen, dass wirklich Realisirung des Wechsels beabsichtigt sein müsse, der, von der Wuchertheorie aus sehr erklärlich, bei Betrachtung des *recambium* von Bedeutung ist.

Ich schliesse hier diesen Abschnitt, um nun an die Darstellung des Messwechsels zu gehen, der bereits von de Vio berührt wird und bei anderen Schriftstellern eine Rolle spielt, die der innern Verbindung wegen, weil sie den Wechsel lediglich von dem Standpunkt der Wucherlehre aus betrachten, schon hier erwähnt werden mussten, während sie der Zeit nach in den folgenden Abschnitt gehören.

Als Hauptpunkt ist festuhalten, dass wir im Laufe des 1[...] Jahrhunderts den Wechsel bis zu dem Gedanken eines Kaufgeschäf[...] entwickelt finden. Dieser Gedanke und seine Prämisse, der Satz, d[...] Geld sei verkäuflich, könne Waare sein, drang keineswegs ohne We[...]

---

45) S. unten § 7. Not. 49.
46) S. oben Not. 23.
47) Hieron. l. c. n. 23. 24.
48) Daselbst n. 25.
49) Daselbst n. 34. 35.

teres und allgemein auf die Autorität der erwähnten Schriftsteller hin durch. Noch Azorinus äusserte dagegen Bedenken. Medina, Navarrus, Michael Salon u. A. waren entschieden anderer Ansicht[50]), was ihnen keineswegs verdacht werden kann. Denn soviel ergibt sich leicht, dass mit der von ihnen bestrittenen Meinung die Wucherlehre, in einem Hauptstück, in ihrem Begriff des Geldes, grossen Abbruch erlitt. Allein der Gedanke gewann allmählich die Herrschaft und wurde das Fundament der weiteren Entwicklung.

Jedenfalls war es von grosser Wirkung, dass die Idee des Kaufgeschäfts nicht nur aufgestellt, sondern auch theoretisch begründet wurde. Dass sie nicht völlig neu war, wissen wir. Calderinus und Baldus liefern schon dafür Anhaltspunkte; und auch von anderer Seite her erfahren wir, dass dem Verkehr diese Idee nicht fremd war[51]). Aber Kajetan war doch der erste, der ausführlicher die nach der Wucherlehre schwierige Begründung unternahm. Seine Ausführung blieb für den grössten Theil der theologischen und vollends für die juristische Doktrin der Folgezeit die Grundlage. —

Fassen wir die Resultate dieser Periode zusammen, so bestätigen die Schriften, von denen hier die Rede war, nach allen Seiten hin, dass der Wechselverkehr eine überaus bedeutende Rolle spielte.

Nichtsdestoweniger, obwohl der Wechsel schon Jahrhunderte im Gebrauche und bis zu dieser hervorragenden Wichtigkeit gediehen war, begegnen wir in der juristischen Literatur dieser Periode nur kümmerlichen Andeutungen. Auch jetzt noch ist Niemand im Stande, daraus in Wahrheit eine „ältere Rechtstheorie des Wechsels“ zu schöpfen. Ausser einiger Belehrung über mancherlei thatsächliche Vorgänge bieten uns die juristischen Schriften nur die Betrachtung vereinzelter Punkte, bei der von einer wissenschaftlichen Konstruktion des Wechsels kaum die Rede sein kann. Dagegen springt uns selbst bei den Juristen sofort in die Augen, dass der Wechsel, wenn man irgendwie sein inneres Wesen erfasst, im Kampfe um das Dasein steht mit dem mächtigen Dogma der Wucherlehre.

Das ist der Grund, aus dem bei den Theologen oder Theologenjuristen ungleich ausführlicher die Natur des Wechsels untersucht wird. Um der Wucherlehre willen muss der Wechsel sammt seinen Unterarten und verschiedenen Gestaltungen geprüft und soweit als möglich kanonisch gerechtfertigt werden. Das ist einseitig und nach unseren Be-

---

[50]) Vgl. Scacc. § 1. qu. 4 n. 34.
[51]) Neumann S. 120. 126 ff.

griffen unzulänglich für seine wahre Erklärung. Allein der Schwerpunkt der dogmatischen Entwicklung liegt einmal durchaus in dieser Richtung. In ihr wurde insbesondere ein für die juristische Seite sehr bedeutender Fortschritt dadurch gemacht, dass man den Wechsel, der bis dahin bei den Kanonisten wesentlich als nächster Abkömmling des reellen Münzenumtauschs gegolten hatte, als Ankauf des Wechselgeldes mit der Valuta aufzufassen sich gewöhnte. Im Ganzen wie im Einzelnen drehte sich die doktrinelle Darstellung lediglich um die Rechtfertigung Angesichts des Verbotes jeder Frucht aus Geld. Es gab keine Theorie des Wechsels, als nach der Wucherlehre.

Gewiss auf den ersten Blick befremdlich gegenüber dem Güter- und Geldverkehr, der das fünfzehnte Jahrhunderdert erfüllt. Allein es mag an das erinnnert werden, was oben über das Verhältniss der Theorie zur Wirklichkeit gesagt wurde[52]). Wir haben hier in der Behandlung des Wechsels den besten Beleg dafür, wie weit die Jurisprudenz hinter der Wirklichkeit, die doch genugsam zur wissenschaftlichen Behandlung eines so wichtigen Rechtsinstitutes hätte anregen sollen, zurückblieb, und wie da, wo die Wissenschaft irgend in Thätigkeit trat, sie sich ganz und gar von dem kanonisch-scholastischen Geiste erfüllt zeigte.

Es sei schliesslich gestattet, auch hier am Ende der zweiten Periode einige Bemerkungen über die Entwicklung des Wechsels in Deutschland anzufügen. Sie beziehen sich auf diejenige Auffassung, welche Neumann in seiner Schrift über die Geschichte des Wechsels im Hansegebiet zu vertreten gesucht hat.

Diese läuft darauf hinaus, dass erst im sechszehnten Jahrhundert durch den Zerfall der Hanse, Einwanderung aus England, Portugal u. s. w. und durch die sich mehrenden Handelsverbindungen der Einfluss des italienischen Wechselrechts, auf das naturwüchsig in Deutschland entstandene gleichgeartete Institut sich täglich gesteigert habe[53]) und in den Wechselordnungen zum Ausdruck komme.

Unzweifelhaft ist es richtig, dass im sechszehnten Jahrhundert die Wechselübung und die Wechseltheorie in Deutschland ganz dieselbe ist, wie in Italien; vorausgesetzt, dass man den Begriff des Wechsels so nimmt, wie er genommen werden muss, ohne Verdunkelung durch Hinweise auf Anweisungen, Schuldbekenntnisse u. dgl., die keine Wechsel im wahren Sinne gewesen sind. Es ist bereits früher bemerkt worden,

---

52) S. oben I, § 2.

53) Neumann a. a. O. S. 149—151; Gesch. des Wuchers S. 434 a. E.

dass es nicht richtig ist, in Anknüpfung an blos äusserliche Aehnlichkeiten dem Wechsel in der ersten Periode einen eigenthümlich germanischen Ursprung zu vindiziren. Ebensowenig ist es richtig, durch das Mittelglied eines domizilirten Eigenwechsels mit zwei, dann drei oder mehr Personen die Herleitung der Tratte aus älteren deutschen Erscheinungen zu begründen. Auch schon vor dem sechszehnten Jahrhundert und vor der vollendeten Rezeption des gesammten romanischen Rechts ergibt sich aus der Darstellung der vermeintlich eigenthümlichen deutschen Entwicklung eine Menge von Anhaltspunkten, die deutlich lehren, dass es ganz dieselben Ideen sind, welche den Wechsel in Deutschland, wie in Italien bewegen. Wer die kanonistische Lehre kennt, wird nicht darüber erstaunen, dass auf den Münzentausch (*permutatio pecuniae*) hingewiesen wird, dass die Ortsdifferenz und die Münzsortenverschiedenheit eine Rolle spielt, dass in manchen Urkunden von An- und Verkauf des Geldes die Rede ist, die Neumann nicht als Wechsel betrachten will, während er andrerseits Anweisungen für Wechsel erklärt, die es nicht sind.

Ueberall tönen so aus der sehr schätzbaren Sammlung und Durchforschung deutscher Urkunden und Nachrichten Anklänge entgegen, die aus den romanisch-kanonistischen Darstellungen nur zu gut bekannt sind. An einen selbstständigen Verlauf der Entstehung und Ausbildung des Wechsels in Deutschland zu glauben, wird hiernach unmöglich.

Gewiss hat sich in Deutschland da, wo sich ein grösserer internationaler Handel und Verkehr etablirte, das Bedürfniss nach Anweisungen gerade so gezeigt, wie an den Küsten des Mittelmeers. Allein dass daraus die Uebung von Wechseln entsprang, verdankte man nicht dem eigenen Genius des germanischen Rechts, sondern der Berührung mit den Fremden. Die italienischen Wechsler, mit denen man im auswärtigen Verkehr, namentlich nach Flandern, in Verbindung trat, und die sich auch in deutschen Städten niederliessen, haben unzweifelhaft am meisten zu der Uebung des Wechsels beigetragen. Hinzu kam die Uebung, zu der der Verkehr der Geistlichkeit Anlass gab. Wie wäre es da anders möglich gewesen, als dass die römische Auffassung Eingang fand. Gerade wenn der Klerus ein erheblicher Faktor der Ausbreitung des Wechsels war[54]), ist Nichts natürlicher, als dass auch in Deutschland diejenige Vorstellung vom Wechsel Eingang fand, die, wie wir sehen, hauptsächlich von der Dok-

---

[54]) S. oben § 3. Not. 9 ff.

trin der Theologen getragen wurde. Die kanonische Scholastik war überall dieselbe. Sie war auch in Deutschland die einzige Art von Wissenschaft. Wir besitzen ja die Ausführungen deutscher Schriftsteller, die als Zöglinge derselben Schule das Verkehrsrecht ganz und gar in gleicher Weise behandeln, wie ihre romanischen Kollegen.

Erwägt man dies Alles, so wird man dem wohlgemeinten Versuche, eine nationale Entwicklung, sei es auch nur bis zum sechszehnten Jahrhundert, zu behaupten, nicht beitreten können. Wer die geistigen Strömungen in Theologie und Jurisprudenz neben den Strömungen des Verkehrs in Berücksichtigung zieht, wird vielmehr sich der Ueberzeugung hingeben, dass die Benutzung und die doktrinelle Behandlung des Wechsels von Anfang an einen vorwiegend kosmopolitischen Karakter an sich trug.

Um das Wechselwesen in Deutschland zu verstehen, muss man die romanisch-kanonische Wechsellehre kennen. Alsdann erhellt bei schärferer Betrachtung, dass eine Menge von demjenigen, ja fast Alles, was scheinbar als eigenthümliche Gestaltung in Deutschland hingestellt wird, nur die volle Uebereinstimmung mit jener beurkundet[55]).

VIERTES KAPITEL.

DRITTE PERIODE VON DEM ANFANG DES XVI. BIS ZUR MITTE DES XVII. JAHRHUNDERTS.

§. 6.

Die Messen. Entstehung des Messwechsels. Quellen und Literatur desselben.

Die dritte Periode vom Anfange des 16. Jahrhunderts an wird als die Periode des Messwechsels bezeichnet. Nicht als ob auf die Messen oder von den Messen laufende Wechsel nicht schon früher vorgekommen wären. Wir begegneten solchen schon in der ersten Periode und mussten dort erkennen, dass die periodischen Zusammenkünfte der

[55]) Ich beschränke mich nach dem Zwecke meiner Darstellung, abgesehen von einigen Einzelnheiten, die im Folgenden noch besonders zu berühren sein werden, den Ausführungen Neumanns gegenüber auf diese allgemeine Bemerkung. Die thatsächlichen Mittheilungen desselben waren gewiss willkommen; aber sie sind keineswegs chronologisch und dem inneren Zusammenhange nach genügend gesichtet, um ein wirkliches Bild der Entwicklung zu geben und noch weniger erscheinen viele der daraus gezogenen Folgerungen berechtigt.

Geschäftsleute an den Messorten viel zur Entwicklung des Messverkehrs beitrugen. In noch höherem Maasse gilt dies von der zweiten Periode. Auch fehlt es nicht an den Anfängen mancher karakteristischen Erscheinungen, wie namentlich der Präsentation und Acceptation, welche schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts vorzugsweise durch die Praxis der Messen bemerkbar werden. Allein das Alles machte doch noch nicht den Messwechsel zu einem besonders gearteten Institut. Nirgends wird bis dahin um der Eigenthümlichkeit gewisser Akte und Bräuche willen, die sich auf den Messen gebildet hatten, ein technischer Unterschied zwischen den auf oder über die Messen hin dirigirten und den zwischen anderen Orten sich bewegenden Wechseln aufgestellt. Ein solcher Gegensatz entstand erst in der Doktrin des 16. Jahrhunderts; dann aber auch mit solcher Schärfe, dass zwischen dem Messwechsel und dem sonstigen Wechsel eine unausfüllbare Kluft gelegen schien; zugleich mit solcher Begünstigung des Messwechsels, dass seitdem die übrigen Wechsel in eine völlig untergeordnete Stellung versetzt erschienen. Zuletzt war in den Augen eines Raphael de Turri der Messwechsel Alles, er allein *cambium regulare*, der ausserhalb der Messe sich bewegende Wechsel (*cambium irregulare*) kaum der doktrinellen Behandlung würdig.

Den Höhepunkt, von dem aus ihn Scaccia und Raphael betrachten, erreichte der Messwechsel auf den Genueser Wechselmessen. Ueber die Entstehung derselben muss Einiges vorangeschickt werden.

Im Laufe der Zeit waren Messen an vielen Orten in den verschiedenen Ländern eingerichtet worden, die, zunächst Waarenmessen, sämmtlich zugleich zu Wechselverkehr Anlass gaben. Gewisse Marktplätze waren von frühe her für den Wechsel bedeutend [1]). Wir finden deren bei den Schriftstellern vielfach bezeichnet. So beispielsweise bei Thomas de Vio die Messen von Brügge und London. Molina [2]) spricht von vier spanischen Messen, denen vier flandrische korrespondirten. Scaccia [3]) hält unter den zeitgenössischen Märkten besonders die von Piacenza in Italien, Lyon in Frankreich, Medina in Spanien, Frankfurt in Deutschland für wichtig.

Ein längeres Verzeichniss beizubringen, kann man sich ersparen. Die doktrinelle Ausbildung des Messwechsels verdankt ihr ganzes Material bestimmten einzelnen Messen. Nur von diesen braucht daher die Rede zu sein.

---

[1]) S. oben § 2. Not. 50, § 3. Not. 66 ff

[2]) L. Molin. disp. 409.

[3]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 3.

Als Geburtsort des eigentlichen Messwechsels pflegt die Messe zu Lyon bezeichnet zu werden. Der Lyoner Wechsel (*cambium Lugdunense*) gilt als der Urtypus des Messwechsels. Vorgängerin der Lyoner Messe war nach Scaccia eine Savoyer Messe [4]). Die Lyoner oder Burgunder Messe war von Philipp dem Kühnen in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, namentlich unter Beistand der Florentiner gegründet, später von den französischen Königen 1419 und 1468 mit besonderen Privilegien ausgestattet worden [5]). Ueber die Vorzüge Lyons verbreitet sich ausführlich Raphael de Turri [6]), indem er unter Anderem erzählt, dass dort bereits, um das enorme Waarengeschäft nicht zu stören, alle Zahlungen und zwar in Marken Goldes an das Ende der Messe verlegt wurden. Wir werden bald sehen, dass darin allerdings wichtige Keime der späteren Einrichtungen gelegen waren.

Von Haus aus war die Messe zu Lyon ein Waarenmarkt, der viermal im Jahr je zehn Tage lang abgehalten wurde. Allmählich aber wurde das Geld- und Wechselgeschäft unter dem Einfluss der Florentiner Bankiers bedeutend genug, um schon den Lyoner Markt zugleich als Wechselmesse karakterisiren zu dürfen. Das zeigt sich deutlich an den weiteren Schicksalen desselben.

Als Kaiser Karl der Fünfte mit Frankreich im Streite lag, schuf er — dem Feind zum empfindlichen Schaden — der Lyoner Messe eine Konkurrenz. Wenn man hört, welche grossen Vortheile letztere dem König von Frankreich gebracht hatte [7]), so begreift man, dass es kein kleiner wirthschaftlicher Schlag war, der hier ausgeführt wurde. Es gelang dem Kaiser, die Genueser, ebenso sehr politische Gegner Frankreichs [8]), als alte Nebenbuhler der zu Lyon mächtigen Florentiner, in sein Interesse zu ziehen. Während die Florentiner an Lyon festhielten, wo sie noch 1548 siebenunddreissig grosse Bankhäuser besassen, wurde 1537 mit Hülfe der Genueser die Messe zu Besançon gegründet; jedoch bezeichnender Weise nicht als Waarenmesse, auch nicht als Waaren- und Wechselmesse, sondern als reine Wechselmesse

---

4) *In civitate Gebbensi seu ut alii dicunt in civitate, quae vulgo dicitur Ciambri, quae est in Sabandi.* Scacc. § 2. gl. 4 n. 4, aber nicht mit voller Sicherheit; s. § 2. gl. 3 n. 30.

5) Biener S. 45. 46; Kuntze S. 149.

6) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 32 sqq.

7) Raph. l. c. n. 34.

8) Raph. l. c. n. 38.

9) Biener, Abh. S. 46. 48.

Nur darum war es also dem Kaiser zu thun, den Wechselverkehr Lyon zu entreissen. Dieser war längst so bedeutend, dass es sich lohnte, ihm nun eine eigene Messe einzurichten.

Lyon wurde darum nicht verlassen. Sein Markt dauerte noch lange Zeit fort[10]). Für den Wechselverkehr wurde aber, wenn sie auch nicht den gesammten Wechselverkehr an sich zog, mehr und mehr die Wechselmesse der natürliche Mittelpunkt, die dort gefundene Regel allgemein masgebende Norm. Schon aus den Statuten von Besançon erhellt, wie die dortige Messe mit allen Hauptplätzen Italiens, Spaniens, der Niederlande, Frankreichs und Deutschlands in Verbindung stand. Sie war die Centralgeldbörse der westeuropäischen Handelswelt.

Den Genuesern, den Begründern und Häuptern des Besançoner Messverkehrs[11]), verlieh Karl der Fünfte die umfänglichsten Befugnisse. Die Kapitel der Messordnung lehren, dass sie in der That die gesammte Leitung der Messe in Händen hatten. Seitdem überflügelte Genua im Geld- und Wechselgeschäft alle übrigen Städte und bestimmte das Schicksal des Wechsels.

Als die Messe von Besançon aus verschiedenen Gründen, die hier nicht zu verfolgen sind, in Verfall gerieth, verlegten die Genueser die Wechselbörse 1597 nach Piacenza, wo Rainutio Farnese sie willig aufnahm und die Privilegien noch vermehrte. Nach Genua selbst sie zu verlegen, was uns heute am einfachsten scheinen würde, war unmöglich. Wollten die Genueser in Wechseln Geschäfte machen, so mussten sie nach den herrschenden Ansichten über die Natur des Wechsels, die sich im Folgenden ergeben werden, nothwendig einen auswärtigen Platz haben, um dorthin ihre Wechsel zu richten. Genua war schlechthin unmöglich. Unter solchen Umständen war Piacenza am bequemsten[12]). Dorthin wurde dann die Ordnung des Geschäftsgangs von Besançon übertragen.

Die Genueser Geldleute waren auf dem Gipfel der Macht. Die Quartalsmesse zu Piacenza war noch mehr, als Besançon, der Platz, wo die Geldverhältnisse der ganzen Handelswelt zur Erscheinung kamen und zum grossen Theil abgewickelt wurden. So sehr beherrschten die Genueser die Leitung der Geschäfte[13]), dass sie die Messe geradezu ihre eigene, die Genueser Messe nannten. Raphael, der wohl nur

---

[10]) S. z. B. Gibalinus unten Not. 77; sodann das Reglement von 1667 bei Savary, *parf. negociant* P. 1 p. 155; Biener S. 147.

[11]) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 39. 40.

[12]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 7. S. unten § 11 Not. 58.

[13]) Scacc. § 2. gl. 4.

darum meist von dem Lyoner oder Besançoner und nicht von dem Piacenzaer Wechsel spricht, weil dem Wesen nach letzteres sich von jenen wenig unterschied, erwähnt, dass die Genueser in Piacenza sogar die Kriminalgerichtsbarkeit ausübten[14]. Ueber den Messmagistrat, der nur aus Genuesern zusammengesetzt war, und von dem die Appellation an den Senat zu Genua ging, den Kanzler, die Notare u. s. w. gibt Scaccia nähere Auskunft[15].

Der Umsatz einer Quartalsmesse wurde zu Anfang des siebenzehnten Jahrunderts auf sechszehn Millionen Dukaten veranschlagt[16]. Um welch bedeutende Summen es sich oft in einzelnen Wechseln handelte, davon gibt die Judikatur der Rota zu Rom und der Rota zu Genua hinreichende Proben. In Genua, wo vom ersten bis zum letzten alle in Wechseln spekulirten[17], existirte ein Komtoir (*forus cambiorum*), zur Negoziirung aller möglichen Wechsel in der Bankiersstrasse[18]. Hier bot sich also eine Gelegenheit dar, täglich Wechsel zu kaufen oder zu verkaufen, Geld im Wechselverkehr anzulegen, die Ausstellung und Versendung der Wechsel zu bewirken u. dgl. mehr. Wir werden wahrnehmen, dass das in Verbindung mit der anerkanntermassen durch alle Schichten der Bevölkerung verbreiteten Neigung zu Wechselgeschäften sogar spezifische Rechtswirkungen hervorrief[19]. Das Aerar hatte an der Wechselsteuer, die mit ein Zehntel Prozent von jedem zu Genua genommenen Wechsel zu entrichten war[20], eine vortreffliche Einnahme. Um hierbei Defraudationen zu verhüten, hatten die Wechsel die Registratur (*cartularium*) der Bank S. Georg zu passiren, der diese Einkünfte mit überwiesen waren[21].

Später, um 1648, wurde die Messe von Piacenza nach Novi verlegt[22], wo sie immer mehr sank und schliesslich einging.

Es ist nicht ohne Interesse zu vernehmen, wie Scaccia, der Zeitgenosse der Messe von Piacenza, die Entstehung der Wechsel

---

14) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 18; disp. 1. qu. 2 n. 5.

15) Scacc. § 2. gl. 4 n. 8 sqq.; Raph. disp. 1. qu. 4 n. 39; qu. 12. n. 4 S. weiter § 14. Not. 9 ff.

16) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 25.

17) S. § 10. Not. 126.

18) Scacc. § 1. qu. 7 P. 2. ampl. 8. n. 226.

19) S. unten § 10. Not. 127.

20) Scacc. § 3. gl. 4; von Rechtswegen vom *cambio dans*, aber faktisch meist vom *cambio accipiens*; s. n. 7. Raph. disp. 2. qu. 1 n. 58. — Ueber die Steuer (*alcavala*) in Spanien s. Molin. disp. 397, der die Wechsel davon frei wissen möchte; s. n. 17.

21) Scacc. § 7. gl. 3 n. 30.

22) Biener S. 6; cf. Ansald. disc. 65 n. 69.

messen erklärt[23]. Die Hauptveranlassung schreibt er übereinstimmend mit Navarrus der Entdeckung beider Indien zu. Man wird ihm darin beitreten. Kampsoren und Wechsel gab es schon früher. Allein indem, wie er sich ausdrückt, jene Entdeckung Spanien mit Gold und Silber überschüttete und eine neue, grossartige Handelsbewegung hervorrief, mussten die Grosshändler noch mehr als früher darauf bedacht sein, die Beschwerlichkeit (*onus et impedimentum maximum*) des Transports und das stete Bereithalten baaren Geldes zu ersparen. Sie suchten sich daher mit Verpflichtungsscheinen zu helfen, die dann bequem auf der Messe bezahlt oder ausgeglichen werden konnten. So hat, da die Geschäfte unglaublich wuchsen, Noth und Erfahrung die Messen zu dem gemacht, was sie geworden sind. Ohne die Messen hätten die Kampsoren, und wenn sie noch so emsig und verbreitet waren, den Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr zu genügen vermocht; wie sich denn auch erst auf der Messe in vollem Maasse die Geldverhältnisse der verschiedenen Handelsregionen und daraus resultirend Angebot und Nachfrage überschlagen liessen.

In verwandter Weise zeigt Molina[24], wie durch die Ausbreitung des Handels, wobei er besonders Spanien und Italien im Auge hat, ein Bedürfniss nach Geldumtausch, Ausgleichung des Ueberflusses und Mangels an den verschiedenen Orten und damit der Geschäftsbetrieb der Bankiers, namentlich das Geschäft an Messorten entstand.

War der Handelsverkehr bis zu diesem Punkte gediehen, so war es offenbar nützlich, wie es Gesammtmärkte für Waaren gab, so auch Märkte für Geld (*emporia nummorum*) einzurichten. Die Messe bildete eine Centralstelle, an der die Strömungen des Geldverkehrs aus den verschiedensten Regionen zusammen- und zugleich auch wieder nach allen Plätzen hin ausflossen, mit denen die Messe in offizieller Verbindung stand[25]. Die Existenz von Messen aber, die mit nichts Anderem als nur mit Geld und Wechseln zu thun hatten, dokumentirte, wie Scaccia treffend ausführt[26], dass das Geld- und Wechselgeschäft nicht mehr blos Hülfsgeschäft des Waarenhandels, sondern ein selbstständiger Handelszweig geworden war.

Auf den Messen entwickelte sich der Messwechsel (*cambium nundinale s. feriarum*) zu einer eigenen Gattung, die sowohl durch den

---

23) Scacc. § 2. gl. 4 n. 6.
24) Molin. disp. 408.
25) Eine Liste der Plätze, mit denen Piacenza rechnete s. bei Scacc. § 2. gl. 3 n. 7. Ueber die rechtliche Bedeutung solcher Verbindung s. § 9. Not. 10.
26) Scacc. 1, § 7. P. 2. ampl. 11.

Umfang des praktischen Gebrauchs, als auch durch technische Abrundung weitaus als die Hauptart erschien. Erst der Messwechsel hat es dahin gebracht, dass von einer rechtswissenschaftlichen Konstruktion die Rede sein kann. Diese Entwicklung war natürlich das Werk langer Arbeit des Verkehrs. Sehr allmählich wurde der Messwechsel zu Lyon, Besançon und Piacenza zu dem, was er in seiner Blüthezeit, der zweiten Hälfte des sechszehnten und der ersten des siebenzehnten Jahrhunderts, darstellt. Wenig verdankte er der Doktrin, die sich seiner erst annahm, als er in der Messordnung bereits so ziemlich fertig war, das Meiste, fast Alles dem praktischen Sinn der Geschäftsleute, der Handelsgewohnheit (*consuetudo s. stylus mercatorum*), die sich theilweise in Statuten verkörpert. Das erkennen Scaccia und Raphael überall an[27]).

Indessen war doch auch die positive Gesetzgebung nicht ganz unthätig. Von den weltlichen Machthabern und den Päpsten gingen einzelne Verordnungen aus, die im Folgenden zu erwähnen sein werden.

Als Quelle für die Erkenntniss der Zustände jener Epoche bietet sich aber daneben eine beträchtliche Literatur dar. Vom sechszehnten Jahrhundert an wird immer häufiger der Wechsel hauptsächlich um seiner Stellung zum Wucherdogma willen, zum Theil auch seiner civilrechtlichen Gestaltung halber Gegenstand doktrineller Untersuchung.

Was zunächst die Messordnungen anlangt, so genügt es, im Ganzen auf die Darstellung Anderer zu verweisen[28]). Solche Messordnungen pflegen den Messverkehr, die Korporationen der Kaufleute und Wechsler, vor allem die Ausübung der Justiz und deren Zwangsmittel (*rigor nundinarum*) u. s. w. zu regeln, ohne das materielle Recht des Wechsels genauer zu ordnen[29]).

Wechselordnungen, ausführlicher gerade auf den Verkehr und die rechtliche Handhabung des Wechsels eingehende Vorschriften haben wir erst seit dem sechszehnten Jahrhundert. Ein Edikt Lundwigs XI. von 1462 betrifft nur einzelne Punkte[30]). Hierher gehören Verordnungen Karls V. für Antwerpen, die Antwerpener Gewohnheiten von 1578, die 1541 gesammelten Mailänder Konstitutionen, die von Neapel seit 1562, mancherlei Gesetze von Venedig, Bergamo u. s. w., deren jedoch von den Schriftstellern nur selten Erwähnung geschieht. Häufiger werden

---

27) Vgl. Kuntze S. 159.
28) Biener, Abh. § 6; Kuntze § 8.
29) Vgl. Kuntze § 9.
30) Biener S. 113. 115. S. § 10. nach Not. 4.

die wechselrechtlichen Bestimmungen der Bologneser Statuten von 1569 genannt, da diese vom Papst geprüft und gebilligt worden waren[31]).

Weitaus am wichtigsten aber sind die Statuten der Messe von Besançon von 1597[32]) zur Ordnung der Messe und ihrer Geschäfte[33]). Sie fussen auf dem, was schon zu Lyon Rechtens gewesen, ohne dass jedoch schon zu Lyon diese geschriebene Messordnung bestanden hätte. Der Brauch von Lyon wurde zum grossen Theil nach Besançon übertragen. In der Gestalt, wie uns die erwähnten Kapitel vorliegen, wurden sie zufolge der Ueberschrift und des Datums, den 20. Februar 1597, sogar erst redigirt, nachdem die Messe von Besançon nach Piacenza verlegt worden war. Bis zum Jahre 1636 kamen dann noch verschiedene Zusätze hinzu[35]).

Ausserdem sind die Statuten von Genua[36]) besonders beachtenswerth. Sie bilden geradezu eine Ergänzung des Reglements der Genueser Messe, da dieses der Natur der Sache nach nur die eine Seite des Messverkehrs ordnen konnte. Die Hauptstellen theilt Scaccia, der sich ausführlich darüber verbreitet, wörtlich mit[37]).

Neben den Genueser Statuten werden am häufigsten die von Bologna und Lucca erwähnt.

Ein reiches Material für die Kenntniss der praktischen Uebung und Auffassung des Verkehrs, wie sie in der Rechtspflege hervortritt, bieten die namentlich von Scaccia sehr viel benutzten Entscheidungen der Genuesen Rota aus dem sechszehnten und dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts[38]), sowie auch die der Rota zu Rom aus derselben Zeit, welchen Raphael solche Bedeutung beilegt, dass er die erheblichsten, mit allerlei Randbemerkungen begleitet, seinem Werk einverleibt hat[39]).

---

31) Kuntze § 11, I. S. unten Not. 43.

32) *Capitoli et ordini delle fere die Besenzone* (*capitula et dispositio feriarum Besenzonensium*) abgedruckt bei Raph. p. 405; auch bei Siegel, *corp. jur. camb.* p. 509.

33) *Quibus mediantibus dictae nundinae et negotia cambiaria observari debent.*

34) *Nundinarum* (sc. *capitula*) *Besenzonensium, quae hodie in urbe Placentia celebrantur.*

35) Bei Raph. l. c. sind Zusatzdekrete vom 4. Mai 1598, 29. April 1602 und 22. Oktober 1609 unter fortlaufender Kapitelzahl angeschlossen.

36) *Statuta reformata* von 1589, von Scaccia oft als *impressa* 1612 citirt. S. Briegleb, Exekutivproz. II, S. 224.

37) Stat. Gen. lib. 2. cap. 4. und lib. 4. cap. 14. 15; s. Scacc. § 7. gl. 1. n. 1—8; sodann über lib. 5. c. 6. Scacc. § 7. gl. 5 n. 93. — S. auch Raph. disp. 2. qu. 22.

38) S. über die Ausgaben Biener S. 82.

39) Raph. disp. 3. qu. ult.

Je mehr sich der Gebrauch des Wechsels ausdehnte, desto mehr gerieth er in Konflikt mit der immer noch zähe festgehaltenen Wucherlehre. Wir haben gesehen, wie schon in der vorangegangenen Periode die Wechselpraktik Vieles unternahm, was bei folgerichtiger Durchführung des Wucherdogmas unmöglich geschehen durfte, und wie eben deshalb die kanonische Rechtfertigung des Wechsels überhaupt Bedürfniss und daher Gegenstand eingehender Erörterung wurde. Die Geschäftswelt, der geborene Feind der Wucherlehre, war niemals geneigt, sich durch die Vorschriften der orthodoxen Theologie und Jurisprudenz binden zu lassen. Sie lernte die Brauchbarkeit des Wechsels immer besser kennen; vollends auf den Messen und durch die Messen. Nichts war natürlicher, als dass sie ihn nach jeder Richtung hin zur Kapitalnutzung, zum Geben und Nehmen von Kredit gegen Entgelt, also zu dem Zwecke verwandte, den das Wucherverbot unnatürlich genug ausschliessen wollte.

So geschah es, dass vollends in dieser Periode Erscheinungen zu Tage traten, die von der Doktrin und von der Gesetzgebung nicht stillschweigend hingenommen werden konnten. Man hätte sonst das Wucherverbot geradezu preisgegeben. Am liebsten musste der Wechsel ganz und gar ausgerottet werden. Der Widerspruch der Wechselpraktik gegen das Axiom von der Unfruchtbarkeit des Geldes war von Rechtswegen niemals zu leugnen. Wirklich fand denn auch jetzt noch die Meinung, alle Wechsel seien unerlaubt, und der Wunsch, sie ohne Ausnahme für verwerflich erklärt zu sehen, manche Vertreter[40]). Allein wer konnte im Ernst sich zu einem solchen Schritt entschliessen. Der Wechsel war längst zu mächtig, zu unentbehrlich, selbst dem Klerus und dem Papste, geworden.

Alles, was die päpstliche Legislation zu thun vermochte, war die Ausmerzung einzelner, besonders auffälliger Missbräuche, um das Dogma wenigstens an den Stellen zu schützen, wo ihm die tiefsten Wunden geschlagen wurden.

Demgemäss ergingen vor allen Dingen Verordnungen in Betreff des Rückwechsels, von dem sich unten ergeben wird, dass er vorzugsweise der Wucherdoktrin in schlimmem Lichte erscheinen musste. So eine Bulle Pius IV. von 1560[41]) und eine Bulle Pius V. von 1575[42]);

---

40) S. unten § 11.

41) Scacc. § 9 n. 51; Raph. disp. 3. qu. 1 n. 20 sqq. — S. auch Lupus (vgl. unten Not. 67) fol. 139.

42) Scacc. l. c. n. 52; Raph. l. c. n. 23; cf. disp. 1. qu. 13 n. 80. Ueber die grosse Bedeutung ders. s. bes. auch Card. de Luca in der Summa ad lib. V, 2 Nr. I.

ferner ein Erlass Pius V. von 1569, durch den einige Wechselstatuten von Bologna auf Ansuchen der dortigen Kaufmannschaft bestätigt wurden[43]. In dasselbe Gebiet schlägt ein das Rescript Gregors XIII. an den Erzbischof von Palermo[44] und diesem folgen noch zwei Rescripte Urbans VIII. von 1626 und 1631[45]. Von allen diesen Kundgebungen der höchsten Autorität muss in dem Abschnitt vom Rückwechsel ausführlich die Rede sein. Sie zeigen deutlich, in welche Lage das Wucherdogma sich bereits versetzt sah.

Das Verhältniss des Wechsels zur Wucherlehre ist der Angelpunkt, um den sich fortwährend die wissenschaftliche Darstellung von da an, wo wir sie verlassen[46], bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts dreht. Eine umfassende und genaue Darstellung des Wechsels, insonderheit des Messwechsels, von seiner rechtlichen Seite her, treffen wir erst bei Scaccia und Raphael. Indessen haben diese eine ansehnliche Reihe von Vorgängern, hauptsächlich aus den Theologen-Juristen[47]. Thomas de Vio und Hieronymus de Luca gedenken gern der Einrichtungen der Lyoner Messe, auch der wichtigen Mark[48]; allein nicht des Messwechsels, obgleich er schon lange bekannt war[49]. Von da an aber beschäftigen sich theils reine Juristen, theils theologische Juristen häufiger und eingehender mit demselben. Gerade die letztern dürfen keineswegs übergangen werden[50]. Sie sind ebenso wichtig für die Kenntniss des Wechselwesens, wie für die Gestaltung der Wechsellehre, und in beiden Richtungen auch von den Juristen benutzt, zum Theil als Autoritäten ersten Ranges anerkannt worden. Die hauptsächlichsten sind daher zu nennen. Dabei mögen sofort ihre Uebersichten der Wechselarten Erwähnung finden, weil sie Zeugnisse dafür sind, wie ein jeder Autor den Gebrauch des Wechsels in seiner Zeit wahrnimmt.

Der erste und vielbenützte Autor unserer Epoche ist Fabianus von Genua, Abt zu St. Matthäus, der um 1540, jedenfalls nach 1537, denn er kennt die Messe von Besançon, eine Abhandlung über die Wechsel geschrieben hat[51]. Er theilt die Wechsel ein einmal in blos reelle (*reale tantum*), d. h. Münzenumwechslungen, und Wechsel mit

43) Scacc. § 9 n. 53. Raph. disp. 3. qu. 1 n. 23.
44) Raph. l. c. n. 27.
45) Raph. l. c. n. 28—37.
46) S. oben § 5. S. 152.
47) S. § 5. Not. 30. 44.
48) S. § 7. nach Not. 44.
49) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 25—28.
50) Biener S. 82; Kuntze S. 162.
51) Fabianus *de cambiis* s. *Tract. tract.* VI, p. 410; Biener, Erört. S. 95 a. E.

Briefausstellung (*cambia cum literis*). Letztere sind reelle (*realia*), wenn sie Orts- und Münzsortenverschiedenheit enthalten[52]), oder Lyoner und Besançoner Wechsel, bei denen der Nehmer nicht den Wechsel[53]), sondern die Wechselsumme, bestehend in Markenscudi[54]), durch seine Einzahlung erkauft.

Unter dem Einfluss der Messe wird hier zuerst der Messwechsel ausdrücklich als eine eigene Unterart ausgeschieden, zweifellos darum, weil auf ihn die Idee des Geldtauschs, die sonst, da Münzsortendifferenz für reelle Briefwechsel gefordert wird, noch aufrecht erhalten bleibt, nicht mehr passt.

Die Abhandlung des Fabianus erweist sich in jeder Beziehung als eine Schutzschrift zu Gunsten der Genueser. Dies erhellt namentlich aus dem Schluss, der sich an den erzbischöflichen Vikar adressirt und gegen einen Ungenannten eifert, welcher die Messwechsel als unstatthafte Verschleierung wucherischer Geschäfte bezeichnet hatte. Fabian theilt den Inhalt der anonymen Anklage ausführlich mit[55]) und sucht sie zu widerlegen. Ueber manche Dinge, wie den Rückwechsel, wird mit einer Milde geurtheilt, die bei dem Stande des Verfassers schwerlich anders, als aus der Anhänglichkeit an seine Heimath zu erklären ist.

Im ersten Theil rechtfertigt er das Gewerbe der Wechsler als ein ehrliches und dem öffentlichen Bedürfniss dienendes. Nur, wenn die Kampsoren habgierig und eigennützig spekuliren, ist das Geschäft verdammlich. Sodann betrachtet es solche Vorkommnisse, die wegen des Wucherverbots am meisten auffällig sind. Dahin gehören Wechsel von Genua nach Lyon und wieder zurück[56]). Obwohl sie ihm nicht als Mittel gesunder und berechtigter Wirthschaft, sondern als bedenkliche Spekulationsgeschäfte vorkommen, will er sie doch als echter Genueser nicht absolut verurtheilen, sofern die Grenze erlaubten Gewinns eingehalten wird. Noch schlimmer sieht es mit Prolongationen (*continuationes*) aus[57]). Aber auch diese, wenngleich besser zu unterlassen, sind im Beichtstuhl (*in foro conscientiae*) nicht schlechthin zu verdammen. Gewinn um der blosen Befristung willen zu nehmen, ist freilich nach bekanntem Recht untersagt.

Unter den schlechten Praktiken (*pravae inventiones*) der Wechsler

52) S. darüber § 11 a. E.
53) Vgl. Biener a. a. O. S. 96.
54) S. § 7. Not. 45.
55) Fabian, P. 2 n. 68 sqq.
56) *In gyrum celebrata*; s. darüber weiter § 10.
57) S. § 10. Not. 15.

wird ausführlich der Fall besprochen, wo der Wechsler leiht mit dem Beding, dass Wechsel und Rückwechsel ausgestellt und darnach, also doppelt, Gewinn und Spesen zu Lasten des Erborgers berechnet werden. Natürlich war das nichts Anderes, als Darlehn, noch dazu unter harten Bedingungen. Wir erfahren ferner, dass jetzt sehr häufig Handwerkern, Schiffern, Kaufleuten zu ihrem Geschäftsbetrieb, Fürsten zu mancherlei Zwecken, sogar, wogegen Fabian denn doch eifern muss, ketzerischen Fürsten zum Zwecke der Kriegführung gegen rechtgläubige, leider auch oft den Klerikern gegen Wechsel vorgestreckt wird.

Das Wesentliche ist nach Fabian nicht, dass, wie man erwarten sollte, gar kein Gewinn aus der Kreditgewähr gemacht, sondern dass der wahre Preis eingehalten wird, wobei er aber dem Angebot und der Nachfrage weit weniger Spielraum vergönnt, als Spätere.

In dem zweiten Theil wird dargelegt, dass nicht nur bei dem reellen Münzewechseln, sondern auch bei dem Briefwechsel der Kampsor rechtmässiger Weise Etwas verdienen darf; vollends bei dem Messwechsel. Die wohlthätige Erfindung, wonach jederzeit zur nächsten Messe hin Geld auf Wechsel zu haben oder in Wechsel anzulegen ist, wird gebührend gepriesen. Von doktrinellen Bedenken ist nicht viel die Rede. Für den Messwechsel genügt es, dass er nach Gewohnheit, Statut oder Verordnung in und ausser Gericht seine feste Norm hat.

Dem innern Wesen nach erscheint ihm der Wechsel mit Briefausstellung als ein wahres und wirkliches Geldwechseln (*cambium verum et reale*), insofern der Kampsor anderes Geld am andern Orte für das als Valuta empfangene gibt. Die Antwort auf die Frage, wie der Vertrag zu nennen, fällt nach den mannigfaltigsten Wendungen endlich dahin aus: ein Kaufgeschäft. Die auf Lyon oder Besançon konsignirte Wechselsumme wird von dem Kampsor (*qui accipit ad cambium sc. valutam*) dem Zahler der Valuta (*qui dat ad cambium*) verkauft. Ueber die andere Seite der Sache, dass, wie er selber im ersten Theile anerkennt, vielfach gegen Wechsel vorgestreckt, also die Wechselsumme versprochen wird, um einen erhaltenen Kredit zu decken, darüber verbreitet sich Fabian nicht weiter. Zur Begründung der Kaufgeschäftsqualität muss dann ausgeführt werden, dass Geld verkäuflich, und zur Rechtfertigung der Differenz zwischen Valuta und Wechselsumme, dass das abwesende Geld immer weniger werth ist, als das anwesende.

Hiernach zweifelt er nicht an der Zulässigkeit des Wechsels, insonderheit des Messwechsels, trotz der Bedenken und abweichenden Meinungen Vieler. Es bleiben dabei zwar immer noch allerlei Schwierigkeiten; allein Fabian weiss über alle wenigstens leidlich hinwegzukommen.

Sämmtliche Schriftsteller, welche die Wucherlehre behandeln[58]) pflegen auch mehr oder minder ausführlich von dem Wechsel zu handeln. Es seien hier nur diejenigen erwähnt, über deren Eintheilungen Raphael[59]) Bericht erstattet.

So Navarrus, dessen Kommentar[60]) und Manual der Beichte von Scaccia und Raphael oft erwähnt wird. Abgesehen von einer Form des Wechsels, die Raphael[61]) für veraltet erklärt, führt er als Cambium auf den realen Münzenumtausch (*cambium minutum*), dann den Briefwechsel, womit nach Raphael der Platea-(Aussermess-)Wechsel, und den Wechsel mit reeller Translation (*per realem translationem*), womit nach Raphaels Ansicht der Messwechsel gemeint sein soll; weiter Wechsel um des Interesses willen, wenn Jemand Geld, das er in Wechselgeschäfte verwenden wollte, mit der Bedingung ausleiht, dass ihm bei der Restitution vergütet werde, was er im Wechselgeschäft gewonnen haben würde; Wechsel *pro custodia*, indem Geld einem Depositenbankier eingezahlt wird, der sich ein Entgelt für die Bewahrung stipulirt, endlich noch ein Wechsel zum Umtausch (*pro commutatione*) von präsentem gegen abwesendes Geld, eine Generalrubrik, die vielerlei umfasst.

Mit Recht rügt Raphael die Schwächen dieser konfusen Eintheilung. Sie verdient aber doch Beachtung, weil sie lehrt, wie der Wechsel in der Vorstellung eines in dieser Materie keineswegs unerfahrenen und angesehenen Autors[62]) mit andern Geldgeschäften zusammenfloss.

Medina in seinem Traktat über den Wucher[63]) und Sotus in seinem Werk[64]) haben so ausschliesslich das Bestreben, den Wechsel mit der Wucherlehre in Einklang zu bringen, dass sie lediglich zwei Arten einander gegenüberstellen, den reinen Wechsel, der einen Geldumtausch enthält ohne Beimischung eines andern Vertrags, und den unreinen, der ein Darlehn mit Beimischung von Orts- und Zeitdistanz auf Seiten des einen oder des andern Kontrahenten in sich schliesst. Raphael eifert sehr gegen diese Eintheilung; denn nach seiner Meinung hat der Wechsel überhaupt mit Darlehn Nichts gemein[65]), der Darlehns-

---

58) S. oben S. 46 ff.

59) Raph. disp. 1 qu. 5.

60) in c. 19. X. *de usur.*

61) Raph. l. c. n. 12. *cambium ratione officii mutandi.*

62) Scacc. § 1. qu. 2 n. 17 sagt, Navarrus habe besonders von den Geschäftsleuten in Rom gelernt; Raph. l. c. n. 13.

63) Scacc. l. c. n. 8; Raph. l. c. n. 9.

64) Sot. *de just. et jur.* lib. VI, qu. 8 sqq.

65) S. § 13. Not. 14.

karakter kann also nicht Kriterium der Unterscheidung sein. Allein, dass es einem Medina und Navarrus nach ihrer Auffassung zumeist gelten mochte, den von Darlehn und Wucher freien Wechsel von dem damit behafteten zu trennen, begreift sich leicht.

Auf ähnlichem Standpunkt stehen Conradus, Garcia, Lopez u. A.[66]. Von hervorragender Wichtigkeit aber erscheint, was Johann Baptist Lupus in seiner Schrift vom Wucher[67] über den Wechsel sagt. Er stellt nicht minder nur zwei Hauptkategorien auf, indem er den trockenen oder unfruchtbaren Wechsel (*cambium siccum v. sterile*), der für verstecktes Darlehn zu halten ist, von dem reellen Wechsel, der auf dem legitimen Grund des Tausches (*legitima causa commutandi*) ruht, unterscheiden will. Er beklagt bitter den Zustand der Wechsellehre, die, an sich abstrus genug (*abstrusissima*), durch die neuen Inventionen der Kaufleute immer mehr verwickelt und durch die Meinungen der Gelehrten immer mehr verdunkelt wird. So viele der letzteren sich mit dem Wechsel herumschlagen, so sei doch selbst bei Kajetan, Silvester, Medina, hinter denen her dann erst Sotus und Navarrus Einiges geleistet, keine einzige klare Auseinandersetzung zu finden.

Seine eigene Untersuchung hat freilich die vermisste Klarheit ebensowenig zu Tage gefördert. Das Cambium, sagt er, früher mit Tausch gleichbedeutend, jetzt eine eigene Geschäftsart, ist an sich nützlich zur Vermittlung der Geschäfte an fremden Orten, wird aber schmählich missbraucht zum ärgsten Wucher. Davon wird eine drastische Schilderung gemacht (Nr. 13). Nicht ohne Grund sei es daher, dass angesehene Dogmatiker an der Zulässigkeit des Wechsels ganz verzweifeln. Gleichwohl bescheidet er sich der Unmöglichkeit, den Gebrauch desselben gründlich zu vertilgen (*stirpitus convellere*).

Nachdem er den Geschäftsgang des Messwechsels, wie Scaccia und Raphael rühmen, als vollständiger Kenner, genau beschrieben hat, wendet er sich zur Rechtfertigung desselben. Verworfen wird der Wechsel ohne Absicht wirklicher Realisation, der Wechsel mit Absicht der Erfüllung am Ausstellungsort, dieser wegen der Bullen Pius IV. und Pius V., ferner der Wechsel ohne Ortsdifferenz. Von der Münzendifferenz ist keine Rede. Als Florentiner hat er ausser dem Wechsel auf Lyon besonders Wechsel von Lyon auf Rom, Neapel, Venedig, Genua, Mailand im Auge.

Den Preis kann der Wechsler verschieden gestalten. Sonst wäre

---

[66]) S. oben S. 47.

[67]) S. oben S. 47 Not. 24. Ueber den Wechsel s. *comm.* 3. § 2; *Tract. tract.* tom. VII, p. 137.

ja das Geschäft unmöglich. Geld ist auch Waare. Bei der Preisbestimmung kommt neben der Provision für die im Wechsel steckende Arbeitsleistung hauptsächlich der Mangel oder der Vorrath an Geld in Betracht. Für die Zeitdauer des Kredits, wie insonderheit für die Verlängerung auf eine spätere Messe darf niemals etwas genommen werden.

Im Ganzen dieselbe Eintheilung, wie Lupus, stellt Leonardus Lessius auf[68]. Er kannte nach Raphaels Zeugniss[69] das Wechselwesen besser, als irgend ein anderer zeitgenössischer Theolog oder Jurist. Seine Erfahrungen gründen sich besonders auf das Wechselgeschäft Antwerpens mit Lyon, Besançon, Italien, Spanien, Frankfurt[70]. Die Untersuchungen, ob der Wechsel überhaupt gerechtfertigt sei und welche Wechselarten etwa wucherisch erscheinen, sind die nämlichen, denen wir bereits begegneten und noch ferner begegnen werden.

Auch Ludovicus Molina widmet in seinem grossen Werk[71] dem Wechsel eine Reihe von Betrachtungen. Die Eintheilung in reellen Wechsel mit verschiedenen Münzarten (*minutum*), Briefwechsel mit Ortsdifferenz und dadurch bedingter Werthverschiedenheit und endlich Wechsel mit Berücksichtigung der Zeit, der, wenn Gewinn dabei gemacht wird, als wucherisches Darlehn zu gelten hat, zeigt zur Genüge, worauf es ihm ankommt. Seine Darstellung ergänzt übrigens die Kenntniss des Wechselgeschäfts insofern, als er manches Genauere in Betreff der Uebung in Spanien und Portugal mittheilt.

In der letzteren Beziehung schliesst sich an ihn an Hevia Bolaños, der in seinem handelsrechtlichen Werk[72] eine, wenn auch nur dürftige Skizze des Wechsels darbietet. Ein dritter spanischer Autor ist Michael Salon, der Kommentator des S. Thomas, von Raphael trotz seiner Gegnerschaft als ein sehr gelehrter Schriftsteller anerkannt. In seinem Kommentar[73] liefert er unter Anderem auch eine ausführliche Disputation über den Wechsel. Wir werden insbesondere in dem Abschnitt vom Recambium seiner zu gedenken haben[74].

Endlich muss aus dieser Klasse von Gelehrten noch vorzugsweise hervorgehoben werden Johannes Azorius, den Raphael als den ge-

---

68) Less. *de just. et jure* (s. oben S. 50) lib. 2. cap. 23.

69) Raph. disp. 3. qu. 14.

70) Less. l. c. dub. 5.

71) L. Molin. *de justitia et jure* (s. oben S. 49), disput. 398—410.

72) Hevia, *labyrinthus commercii terrestrio et navalis* (s. oben S. 56) lib. 1 cap. 2.

73) Zu S. Thom. II, 2. qu. 78.

74) S. unten § 10. Not. 38.

lehrtesten Theologen bezeichnet[75]). In seinem grossen Werk der Moraltheologie[76]) findet sich ein Abschnitt über den Wechsel in elf Kapiteln.

Die Ansichten des Azorius, aber auch des Lessius und Molina spielen bei den Juristen jener Epoche eine überaus bedeutende Rolle. Wir werden sie daher im Folgenden vielfach benutzen.

Auch Gibalinus[77]) enthält eine ausführliche Darstellung des Wechselrechts, bei der er auch die Juristen Scaccia und Raphael fleissig erwähnt. Indessen bietet sie für die rechtliche Seite nichts Neues. Die praktische Anschauung beruht auf der Kenntniss des Lyoner Wechselverkehrs in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Gegenüber diesen Leistungen der Theologen-Juristen stehen die der weltlichen Juristen an Zahl und bis auf einige wenige auch an Werth ausserordentlich zurück. Die einzigen aus dem Kreise der Civilisten hervorgegangenen Abhandlungen vor 1600, anschliessend an die oben[78]) abgebrochene Reihe, welche citirt werden, sind die des Boninsegnus de Siena und des Romualdus Coli Lucensis[79]). Die wenigen zerstreuten Bemerkungen Straccha's in seinen Traktaten[80]) fallen nur gering in's Gewicht.

Eine umfassendere, vorwiegend den juristischen Standpunkt vertretende Darstellung liefern die Werke des Römers Sigismund Scaccia und des Genuesers Raphael de Turri[81]). Dass sie die schuldige Rücksicht auf die Wucherlehre nicht aus den Augen verlieren, ergibt sich schon aus dem früher Bemerkten und wird sich im Verlaufe der vorliegenden Darstellung nach allen Richtungen hin bestätigen. Scaccia will dem Titel nach von dem gesammten Verkehr handeln und auch vom Wechsel; allein so sehr bezieht sich der bei Weitem grösste Theil seiner Ausführungen auf den Wechsel, dass das Uebrige fast nur als Material zu einer allerdings breiten Begründung des Wechsels betrachtet werden kann. Raphael, der häufig theils mit Recht, theils unberechtigt gegen Scaccia polemisirt, will eigentlich nur den Wechsel behandeln; allein er kommt durch den Zusammenhang zugleich auf andere Materien und kann daher vielfach über den Wechsel hinaus gebraucht werden.

Beide haben es hauptsächlich mit dem Messwechsel zu thun. Sie

---

75) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 1. 2.

76) Azor. *instit. moral.* P. 3. lib. 10. S. oben S. 50.

77) Gibal. *de usuris* (s. oben S. 51) lib. V, cap 1.

78) S. § 4. und § 5. Not. 12—15.

79) S. Kuntze S. 162. Noch Lupus in cap. X. navig. § 2, n. 3. sagt: *cambia nondum in scholis tractata.*

80) Stracch. *tractat. de mercatura* P. 1 n, 67. 68; *de adjecto* P. 4 n. 8.

81) S. oben S. 54.

gewähren ein volles Bild der bis dahin erzieltenDurchbildung des Wechsels. Wir halten daher an der hier erreichten Stufe fest und werden von ihr aus die Wandlungen zu erkennen suchen, die sich im Vergleiche zur Vorzeit in den Ansichten über den Wechsel vollzogen haben.

Von den Nachfolgern Scaccia's und Raphaels sind gelegentlich noch zu benutzen aus der italienischen Literatur Cardinalis de Luca, Ansaldus de Ansaldis und Casaregis[82]), die ein umfangreiches und lehrreiches Material an praktischen Fällen enthalten[83]), aus der deutschen Literatur allenfalls Marquard[84]), dessen kurzer Abriss vom Wechsel, lediglich den romanischen Schriftstellern entnommen[85]), sich freilich sehr dürftig erweist und für die Kenntniss der dogmatischen Entwickelung ebenso wenig leistet, wie die von Marquard mehrfach angezogenen Abhandlungen des Matth. Bode und Johann Martin Vogt[86]).

Zur Orientirung über die Richtung Scaccia's und Raphaels im Allgemeinen mögen ihre Eintheilungen dienen.

Scaccia kennt[87]) 1) den Wechsel als reelles Geldumtauschgeschäft (*cambium minutum*, *pecuniae praesentis cum praesenti*). Selbst für Scaccia noch ist dies der Ausgangspunkt, das echte, wegen der darin enthaltenen Arbeit und der Kursverschiedenheit der Münzen[88]) gewinnberechtigte, zweifellos wucherfreie Cambium. Er kennt 2) reinen Briefwechsel (*cambium per literas*), der freilich, wie wir sehen werden, eines Briefes keineswegs bedarf. Unterarten sind einmal der Plateawechsel (*c. plateale*, *simplex*, *non nundinale*) zum Zwecke der Reise, des auswärtigen Geschäfts, aber auch zum Zwecke der Anleihe und Spekulation; sodann der Messwechsel (*c. nundinarum*), der entweder von irgend einem Platz auf die Messe, oder von der Messe auf einen andern Platz, oder von einer Messe zu einer anderen desselben oder eines andern Messortes lautet.

Raphael erachtet diese Eintheilung für zu künstlich, obwohl er billigt, dass die Unterscheidung des gerechtfertigten und des ungerechtfertigten Wechsels nur nebenbei erwähnt wird, keineswegs ein Hauptkriterium bildet. Er unterscheidet blos Messwechsel (*c. regularia*) und andere (*c. de platea*, *irregularia*). Erstere liefern die Regel des ge-

---

[82]) S. oben S. 55.

[83]) Card. de Luca nach Rubriken zusammengestellt; s. lib. V, P. 2. *de camb.*

[84]) S. oben S. 56.

[85]) Marquard. *tract. de jure mercat.* lib. II, cap. 12.

[86]) S. Kuntze S. 198. 199.

[87]) Scacc. §. 1. qu. 5.

[88]) Scacc. §. 2. gl. 3 n. 98 sqq.

sammten Wechselrechts. Letztere haben keine sichere Regel für sich, sondern können sie höchstens aus der Analogie (*intuita habito ad regularia, a quibus aequaliter justitiam desumunt*) der ersteren erlangen. Die trockenen oder wucherischen Wechsel gehören ihm gar nicht in die Wechsellehre[89]. Die Reihe der berührten Eintheilungen ergibt, wie sich allmählich der Messwechsel aus der Gesammtheit der Wechsel hervordrängt und endlich zu der absolut überwiegenden Stellung gelangt, die ihm Raphael anweist. Aeltere, wie Laurentius, Ambrosius, Sylvester erwähnen vom Messwechsel gar Nichts, obwohl derselbe zu ihrer Zeit als *cambium Lugdunense* längst in Uebung war[90]. Man erkennt auch in dieser Materie, wie lange Zeit die Doktrin braucht, bis sie sich die Erscheinungen des realen Lebens aneignet[91]. Seit Hieronymus de Luca und Fabianus beschäftigen sich die Schriftsteller allerdings mit dem Messwechsel; doch nur in dem Grade, dass sie ihn als eine anfangs kaum, später höchstens gleich berechtigte Unterart anerkennen. So betrachtete ihn selbst noch Azorius[92]. Breiter tritt er bei Scaccia hervor. Raphael aber bezeichnet das Alles mit Recht als ungenügend. Zwar gab es immer auch noch andere, als *cambia feriarum*; aber die letzteren spielten, wie auch Scaccia nicht verkennt, indem er die seit Erschliessung der Indien beständig gewachsene Bedeutung der Messen schildert[93], eine so hervorragende Rolle, dass schliesslich neben ihnen die andern Wechsel fast verschwanden.

Der Messwechsel bildet mithin den Kern des Wechselwesens dieser Periode und den Hauptgegenstand der folgenden Betrachtung. Freilich war seine Blüthe nicht von Dauer; denn in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts nahmen die Wechselmessen ab, der Plateawechsel trat, obwohl man ihn stets theoretisch für bedenklicher hielt, praktisch immer bedeutender hervor[94], um zuletzt den Messwechsel ganz zu absorbiren.

---

89) Raph. disp. 1. qu. 5 n. 18. 20.

90) Aber nicht zu der des Baldus, wie Raph. disp. 2. qu. 23 n. 2. sagt.

91) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 25—28; cf. disp. 2. qu. 16 n. 83.

92) Azor. l. c, *de camb.* c. 8.

93) Scacc. § 2. gl. 4 n. 6.

94) S. schon Gibal. V, c. 1. art, 8; noch mehr Card. de Luca V, 2. disc. 1. und in der Summa zu V, 2 n. 3 sqq. 19.

§. 7.

Geschäftsgang der Messe. Grundlage des Messwechsels.

Zum Verständniss des Messwechsels wird es vor Allem erforderlich, den thatsächlichen Geschäftsgang vor Augen zu stellen, der auf der Messe in Bezug auf die Wechsel herrschte.

Einen kurzen Abriss davon liefert auch Biener [1]). Indessen muss das Nothwendigste wiederholt, auch Manches erläutert und hinzugefügt werden. Ausführlichen Bericht über die hier in Betracht kommenden Dinge liefert Scaccia [2]). Kein anderer Schriftsteller, der die Messen erwähnt, gibt auch nur annähernd ebensoviel Auskunft. Raphael erwähnt nur Einzelheiten.

Scaccia schildert diejenige Geschäftsordnung, die von Besançon nach Piacenza übertragen worden war. Vieles davon war sicher schon früher zu Lyon in Uebung gewesen. Die Geschäftsleute hatten allmählich durch Uebung sich über gewisse Regeln des Geschäftsgangs geeinigt. In abgeschlossener Form aber tritt uns das, was sich auf den Messverkehr mit Wechseln bezieht, in den Statuten oder Kapiteln von Besançon [3]) entgegen.

Zugelassen zum Wechselverkehr der Messe war ein Jeder, unangesehen der Nationalität oder Heimathsangehörigkeit, der eine Kaution von 2000 Scudi hinterlegte. Wer aber an der Kursregulirung Theil nehmen wollte [4]), musste ein förmliches Komtoir (*domus de conto*) am Messorte besitzen und die Kaution verdoppeln. Weitere Voraussetzungen kannte die Messe nicht. Es erhellt, dass mit dieser Messfähigkeit keineswegs die Wechselfähigkeit identisch ist. Von der letzteren muss daher unten noch besonders die Rede sein.

Der Messe war unter den angegebenen Bedingungen an sich dem Prinzip nach Jeder genehm. Indessen bildeten thatsächlich die Geschäftsleute vom Fach, die das Wechselgeschäft gewerbsmässig, insbesondere Bankiers, die dasselbe im Grossen betrieben [5]), den Hauptstamm. Ein Komtoir, wie es für die Berechtigung, den Wechselkurs mit bestimmen zu helfen gehörte, hatte wohl nicht leicht Jemand sonst, als ein gewerbsmässiger Geschäftsmann. Allein von einer ausschliesslichen Zulassung oder bevorzugten Stellung ist keine Rede. Die Messe fragte

---

[1]) Biener, Abh. S. 49.
[2]) Scacc. § 2. gl. 4.
[3]) S. § 6. Not. 32.
[4]) S. unten Not. 35 ff,
[5]) Raph. disp, 2. qu. 17 n. 25—32. S. aber weiter § 8. z. Anfang.

nicht einmal, ob Einer Kaufmann, geschweige denn, ob er Kampsor oder Bankier sei.

Selbstverständlich war es Niemandem verwehrt, Wechsel zur Messe auch auf einen solchen Trassaten auszustellen, der an den eigentlichen Messakten nicht Theil hatte. Nur musste dann in Bezug auf die Realisirung, weil eben die Theilnahme an den allgemeinen Erledigungsakten der Messe fehlte, Manches anders gemacht werden. Die Messordnung enthielt deshalb einige besondere Bestimmungen, namentlich über Acceptation und Zahlung, für derartige Fälle[6]. Lieber freilich musste jeder Wechsel suchen, an einen Trassaten zu kommen, der am Messgeschäft betheiligt war. Dass das für die Realisirung und folglich für den Kredit des Wechsels vortheilhafter war, ergibt sich von selbst. Aber die Befähigung blos des Trassaten zum Messgeschäft half eben so selbstverständlich Nichts, wenn nicht der zum Betriebe der Realisirung Berechtigte gleichfalls ein zur Mitwirkung bei dem Messgeschäfte Befugter war. Man musste daher eben so sehr bestrebt sein, die Ausübung des Gläubigerrechts aus dem Wechsel an eine messberechtigte Person, und das war immer in erster Linie der am Messorte angesiedelte Bankier, zu bringen, wie die Zahlungsverpflichtung.

Daraus erklärt sich die Erscheinung der Trakte und Remisse bei dem Messwechsel, von der in anderem Zusammenhang näher zu reden ist[7].

Ausser denen aber, die der Erledigung schwebender Wechsel halber den Messversammlungen beiwohnten, fanden sich noch viele Andere ein; Kapitalisten und Depositenbankiers mit Geldvorräthen, um je nach Gelegenheit zu leihen, Zahlungen zu übernehmen, Gelder als Depositen zu empfangen u. dgl. Die Messe, der grosse Geldmarkt war der Ort, wo anschliessend an das Wechselgeschäft auch jederlei sonstige Geldgeschäfte gemacht werden konnten[8].

Am ersten Tage der Messe wurde von dem Messmagistrat[9] über die Acceptation der nach der Messe dirigirten Wechsel verhandelt. Die Acceptation, wenn sie erklärt wurde, geschah in den sogenannten Scartafazien. Das Scartafazium war ein Notizbuch (*liberculi genus*) des zugelassenen Geschäftsmanns, in dem genau verzeichnet war, was er an Wechseln zahlen und einnehmen sollte; sei es in eigenem Namen

---

6) *Capit. Besens.* n. 13.
7) S. unten § 8. Not. 73 ff.
8) Scacc. § 2. gl. 4 n. 8 in fin.
9) S. § 6. Not. 15.

und auf eigenes Konto, sei es im Namen oder auf Konto Anderer. Weiterhin wurden dann in dem Buch alle Negoziationen eingetragen, die der Geschäftsmann im ferneren Verlaufe der Messe machte. Für jede Messe war ein besonderes Scartafazium anzulegen. Form, Einrichtung der verschiedenen Konten und Rubriken schrieb die Praxis der Genueser Rota genau vor[10]).

Das Material zu der Zusammenstellung gewann der Messmann durch Zusendung der Wechseltrakten und Wechselremissen, die ihm, jene zur Zahlung, diese zur Vereinnahmung, zugingen[11]). Ausserdem aber wurde er durch sogenannte Spacchien (*spacchia*) oder Avisbriefe (*literae d'avisio*) darüber benachrichtigt, dass und welche Wechsel in der einen oder andern Weise an ihn lautend ausgestellt worden seien. Das Spacchium war eine Uebersicht, eine zusammenstellende Faktur, in welcher der auswärtige Geschäftsfreund dem Messbankier alle von ihm auf den letztern ertheilte Zahlungs- oder Einkassirungsmandate notifizirte. Zu einer solchen Zusammenstellung war natürlich nur Anlass bei umfassenderem ständigen Verkehr einer Firma mit der Messe. An sich bezweckten die Spacchien nichts Anderes, als gehörige Avisirung. Das gesteht auch Raphael zu, obwohl er scharf gegen Scaccia loszieht, weil dieser sie mit den Avisbriefen zusammenwerfe. Letztere seien nur ausserhalb des Messverkehrs (*de platea in plateam*) üblich. Raphael rechnet eben bei dem Messwechsel stets auf Vermittlung durch ständige Geschäftsverbindung mit einem Messbankier[12]).

Mit ihren Memorialen, den Scartafazien versehen, versammeln sich nun die Geschäftsleute an einem geeigneten Orte vor dem Konsul und hier ruft ein Jeder nach der Reihe mit lauter Stimme die Wechsel auf, die er als Gläubiger oder für den Gläubiger inne hat. Das ist der Aufruf, der unter dem Namen der Hara schon auf den Champagner Messen für Messverbindlichkeiten üblich gewesen war[13]). Erklärt sich der als Schuldner oder dessen Vertreter (Trassat) Aufgerufene, bereit, den Wechsel zu decken, so ist die Acceptation fertig[14]). Indessen hat der letztere, wenn er will, noch einen Tag Bedenkzeit. Acceptirt er bis dahin nicht, so kann der Aufrufende vielleicht alsbald zur Beitreibung

---

[10]) Scacc. l. c. n. 10—12; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 14; disp. 2. qu. 20 n. 1. 2; Casareg, disc. 110 n. 5 sqq.; disc. 149 n. 11. Ueber die Rubriken s. auch unten § 8. Not. 98. u. § 13. Not. 75.

[11]) S. § 8. Not. 128 ff.

[12]) Scacc. § 1. qu. 5 n. 76 sqq.; Raph. l. c. n. 10—13. Ueber die Beweiskraft der Avisbriefe s. *decis. rot. Gen.* 142 n. 3.

[13]) Biener S. 37; vgl. auch Z. f. H.-R, Bd. 17. S. 108. S. § 2. Not. 22.

[14]) Sacc. l. c. n. 10; Raph. l. c. n. 19. 20.

schreiten, jedenfalls aber Protest aufnehmen lassen. Zu Raphaels Zeit wurde dann immer noch nachträgliche Acceptation zugelassen, die früher ausgeschlossen erschien[15]).

Einer reellen Präsentation des Wechselbriefs oder seiner Remisse bedurfte es nicht. Zu Raphaels Zeiten kam eine solche nur ausserhalb der Messe vor[16]). Auf der Messe erfolgte das Accept lediglich durch Notirung in den Scartafazien beider Betheiligten[17]). Von der Wirkung später[18]). Auf Grund der Acceptationsvermerke in jenen Büchern hatte hierauf jeder Geschäftsmann zufolge der Messordnung die Bilanz zu ziehen und bei der Messobrigkeit einzureichen, die deren Uebereinstimmung prüfte und schliesslich aus allen einzelnen Bilanzen eine Generalbilanz der Messe formirte[19]). Raphael erzählt uns, dass es dabei nicht immer ehrlich von Seiten der Bankiers herging.

Bis zu diesem Zeitpunkt mochten noch an den Einträgen in den Scartafazien, da sie, wenn auch keineswegs rechtlich ganz bedeutungslos[20]), doch keinen definitiv bindenden Karakter hatten, beliebige Aenderungen vorgenommen werden. Hierzu konnte sich leicht im Verlaufe des Messverkehrs Veranlassung ergeben. Mit Uebergabe der Bilanz am Ende der Messe aber war ein endgültiger Abschluss dergestalt gewonnen, dass nun alle bilanzirten Einträge verbindlich erschienen[21]).

Vergegenwärtigt man sich diesen Geschäftsgang, so wird es klar, dass sich eine reiche Gelegenheit zu Ausgleichung der verschiedenen Konten darbot. Schon in den Einzelrechnungen eines jeden Geschäftsfreundes konnte der Messbankier zwischen Zahlen und Empfangen aufrechnen[22]). Noch weiter führte leicht die Bilanzirung zu Bereinigungen. Was in der Bilanz als Debetposten gedeckt war, erschien so gut wie bezahlt[23]). Nach Abschluss und Einreichung der letzteren, deren Genauigkeit und Wahrhaftigkeit der Messvorstand zu überwachen hatte, handelte es sich nur noch um die übrigbleibenden Aktiv- (*arantia*) oder Passivsalden (*mancamenta*)[24]). Ueber die ersteren mochte der

---

15) Raph. l. c. n. 20.
16) S. § 8 Not. 140 ff.
17) *Lineante utroque per traversum partitam.* Scacc. l. c. n. 10; Raph. l. c. n. 1.
18) S. § 13. Not. 90 ff.
19) Scacc. l. c. n. 11; Raph. l. c. n. 18.
20) S. § 13. Not. 78.
21) Raph. disp. 2. qu. 17 n. 54; cf. qu. 1 n. 16. 17.
22) Scacc. disp. 2. qu. 1 n. 30. 31.
23) Raph. l. c. n. 33; s. unten § 13. g. E.
24) Raph. l. c. n. 18—23.

Bankier weiter verfügen. Die letzteren waren binnen acht Tagen zu decken. Dies geschah keineswegs nur durch Zahlung, sondern vielfach in anderer Weise, durch Avall u. dgl., namentlich auch durch neue Wechselausstellung[25]. Wie die Avançen und Mancos auszugleichen seien, war der Hauptgegenstand der Verhandlungen und Geschäftsabschlüsse unter den Messleuten. Bei dem Zusammensein so vieler fehlte es nicht an der Möglichkeit zu allerlei Scontrationen und Deckungen, wobei die Kreditwürdigkeit der Einzelnen, die Höhe der Aktiva und Passiva, die daraus sich ergebende Schätzung des Bedürfnisses an Geld zu voller Wirkung kam. Raphael bemerkt, dass man von Nichts mehr auf der Messe höre, als von den Avantien und Mancamenten. Natürlich, denn das war die Grundlage der weiteren Spekulation im Geldgeschäft. Hier war es denn auch, wo die Depositenbankiers, Spekulanten, welche die Messe frequentirten, vielfach in den Verkehr eingreifen konnten[26].

Konnte das Bilanzkonto nicht völlig ausgeglichen werden, so drohte mit dem Schlusstermin strenge Exekution[27].

Vielleicht wird heute an dieser Ordnung der Dinge ausgesetzt werden, dass sie, als ein absolut zwingendes Reglement unter Kontrole der Obrigkeit, die freie Bewegung der Einzelnen allzu sehr einschnürte und den ganzen Verkehr wesentlich in den Händen der professionsmässigen Geldleute monopolisirte. Damals empfand man das nicht. Man sah nur den unbestreitbaren Vortheil der Einrichtung, der nicht nur in der vollen Sicherheit und Rechtsgarantie, sondern auch in einer grossartigen Ersparniss der Baarzahlung bestand.

Was das bedeuten will, weiss die heutige Wirthschaftslehre zur Genüge. Aber auch damals wurde es empfunden. Je mehr man sich dessen bewusst wurde, desto mehr gestalteten sich die Messen zu Abrechnungsplätzen, an denen die Handelswelt den grössten Theil ihres Werthumsatzes durch Ausgleichung, Umschreibung, Wechselausstellung, kurz möglichst ohne baares Geld besorgte. Aeltere Schriftsteller zeigen dafür noch wenig Verständniss. Neuere dagegen, wie Sotus[28]) Azorius[29]), Scaccia[30]) wissen die Einrichtung in vollem Maasse zu

---

[25]) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 37.

[26]) Scacc. l. c. n. 17; Raph. disp. 2. qu. 17.

[27]) Scacc. l. c. n. 11. S. unten § 14.

[28]) Sot. *de just. et jur.* VI, qu. 11. art. 1.

[29]) Azor. P. 3. lib. 10. *de camb.* c. 8.

[30]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 13. *In nundinis fiunt pecuniarum solutiones et traditiones, ita ut alii debita solvant, alii vero debita contrahant: redduntur ibidem dati et accepti rationes et denuo pecuniae creduntur et accipiuntur, et totum hujus-*

schätzen. Auch Molina hebt, indem er die Ausgleichungen der Messe zu Medina einfach durch Notirungen *in banco* beschreibt, deren Nutzen hervor[31].

Vollends entwirft Raphael[32] ein lebendiges Bild davon, wie durch die Bilanzirung und Hin- und Herübertragung des nur ideellen Wechselgeldes[33] fast alle Münze auf der Messe entbehrlich wird, dermassen, dass auswärtige Messbesucher höchstens das zum Lebensunterhalt nothwendige Metallgeld mitbringen und in der Regel Nichts mehr fürchten, als etwa baare Einnahmen machen zu müssen[34].

Am zweiten Tage bestimmte der Konsul unter Mitwirkung der berechtigten Bankiers[35] den Preis oder Kurs der Wechsel von der Messe nach den mit ihr in Verbindung stehenden Plätzen[36]. Diese Kursregulirung hält Raphael[37] für das allerwichtigste Geschäft der Messe. In ihr lag die Garantie der Gerechtigkeit und Aequalität, für die zu sorgen nach der Wuchertheorie volle Ursache war[38], zumal bei den überaus wichtigen Recambien[39]. Tarifirung der Preise, Ausschliessung der Willkür des Einzelnen, die leicht zu Habsucht und Wucher führte, war überhaupt nach dem Sinn der kanonischen Doktrin[40]. Was sonst von der Autorität des Landesherrn oder des Bischofs erwartet wurde, geschah hier freilich aus den Kreisen der Geschäftsleute selbst heraus, gleichsam aus der Selbstverwaltung der Betheiligten[41], ebendarum aber auch nicht mit solch bindender Wirkung, wie bei Preisfestsetzungen der Waaren, welche die öffentliche Gewalt erliess[42].

Da Geschäftsleute der verschiedensten Gegenden anwesend waren, Auskunft über die Zustände ihrer Heimath ertheilen konnten und pflichtmässig mitzustimmen hatten, liess sich wohl eine umfassende Einsicht in die Geldverhältnisse gewinnen. Darnach wurde dann der

---

modi negotium sine ullis fere pecuniis conficitur datis et acceptis solum chirographis aut syngraphis.

31) L. Molin. disp. 409 n. 1.

32) Raph. disp. 2. qu. 18; vgl. auch Biener S. 49.

33) *Scuti marcharum*, s. unten Not. 45.

34) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 29.

35) S. Not. 4. dieses §.

36) *Prezzo di ritorno.* Scacc. § 2. gl. 4 n. 13. S. § 6. Not. 25.

37) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 30.

38) S. § 9. Not. 8.

39) S. über diese unten § 10.

40) Endemann, nat. Grunds. S. 96. In der Lehre vom Kauf näher zu entwickeln.

41) Azor. l. c. *vers. accedit* findet das nicht passend. Scacc. l. c. n. 16.

42) S. Näheres in § 9.

Preis der Wechsel in einer genau vorgeschriebenen Form bestimmt[43]. Ob und wie das Resultat bekannt gemacht wurde, etwa durch Kurszettel, wie deren Beckmann[44]) aus Hamburg von 1659 und 1687 mittheilt, wird nicht gesagt.

Auf diese Preisregulirung weisen erst Boninsegnus, Romualdus und Scaccia hin. In den Besançoner Kapiteln von 1597 ist sie angeordnet. Dass sie schon zu Lyon bestanden, lässt sich bei Schweigen aller früherer Autoren über einen augenscheinlich so wichtigen Punkt, durch den erst, wie sich Raphael ausdrückt, der Wechsel aus einem unbestimmten und unvollkommenen Ding ein fester, abgerundeter Vertrag wurde, nicht annehmen.

Von den Geschäften, die an den übrigen Tagen der Messe ausser dem, was die Deckung und Ausgleichung der Saldi betraf, noch vorkommen konnten, indem der Empfangsberechtigte etwa den Zahler durch öffentlichen Aufruf suchte, von der Zahlung, Intervention, Protestaufnahme Mangels Zahlung u. dgl. muss demnächst ausführlicher die Rede sein. Ebenso von der Praxis des Recambirens, wobei die Kurskonjunkturen fleissig benutzt wurden. —

Die beiden Hauptaktionen der Messe, Ausgleichung und Kursbestimmung, hatten aber ihre Grundlage in einer Erfindung, welche mit Recht als ein Beispiel der schöpferischen Fähigkeit des Verkehrs gepriesen wird. Allgemeine Ausgleichung und Preisregulirung wäre auf geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen, wenn sie nach dem Maassstabe der verschiedenen Münzsysteme aller Handelsplätze hätte stattfinden sollen. Wie wäre es denkbar gewesen, auf alle mögliche Geldsorten lautende Wechsel richtig auszugleichen und den Preis derselben richtig zu bestimmen, wenn zwischen Valuta und Wechselsumme alle Kombinationen der existirenden, unendlich mannigfaltigen Münzsorten hätten berücksichtigt werden müssen?

Das was die Messe nach dem eben Bemerkten leistete, vermochte sie nur dann zu leisten, wenn sie einen einheitlichen Maassstab des Werthes besass. Diesen fand der Scharfsinn der Wechsler in dem sogenannten Markenscudo (*scutus marcharum*), dessen Bedeutung die Wechselrechtshistoriker bisher lange nicht genug gewürdigt haben.

Dieser Markenscudo war ein nirgends in Wirklichkeit vorfindliches rein imaginäres oder, wie wir jetzt sagen, Rechnungsgeld[45]). Da

[43]) Scacc. l. c. n. 13. 15; Raph. l. c. n. 31; disp. 1. qu. 24 n. 26—30. Ueber die Grundsätze der Preisbestimmung s. § 9.

[44]) Beckmann, Gesch. der Erfind. Bd. 1. S. 576.

[45]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 67.

allein war freilich noch keine absolute Singularität; der fingirten Münzen gab es in Italien und anderswo mehrere[46]). Aber die fingirten Münzen erwiesen sich so verschieden, wie die metallenen. So hatte namentlich auch die Mark, eine gewisse Gewichtsquantität reinen Goldes, ein längst bekannter Begriff, hier diese dort jene Bedeutung[47]). Deshalb suchte sich der Wechselverkehr seine eigene einheitliche und stabile Rechnungswährung für die italienische Wechselmesse und er fand sie in dem fingirten Scudo. Der reelle Scudo war, obwohl wiederum in den verschiedenen Territorien sehr verschiedenwerthig, eine vielfach übliche Goldmünze[48]). Daher griff man nach dieser Bezeichnung. Hintennach war es nicht schwer, die Wahl des Namens noch mit besonderen Gründen auszustatten. Die Schriftsteller, welche die grossen Vortheile des Markenscudo begreifen, finden den Namen (*scutus*) darum geeignet, weil diese Währung der wahre Schild (*clypeus*) des Verkehrs ist.

Die Erfindung desselben wird zuerst von Hieronymus de Luca[49]) geschildert, dem Scaccia durchaus folgt[50]).

Den ersten Anfang erblicken sie darin, dass zu den stark frequentirten Genfer Waarenmessen deutsche Kaufleute Gold in Barren mitbrachten und nach dem Gewicht von acht Unzen, eine Mark genannt[51]), verkauften. Andere, insbesondere Italiener, nahmen gern den Erlös für ihre Waaren in rohem Golde entgegen, um es zu Hause den Goldschmieden oder den Münzmeistern zuzuführen; gewiss ein gutes Geschäft, wenn man bedenkt, wie es in alten Zeiten mit Schrot und Korn der Münzen aussah. Auf solche Weise lernte man inmitten der noch fortwährend, wie in früheren Perioden[52]), buntscheckigen Vielheit der Münzen ein festes Werthmaass kennen in Gestalt einer bestimmten Quantität Edelmetalls von einer gewissen Güte. Der Vortheil eines solchen überall hin anwendbaren Werthmaasstabes bedarf keiner langen Ausführung. Er war in der That geeignet, dem inter-

[46]) Scacc. l. c. n. 68. S. z. B. über die verschiedenen *librae* (Livres) R. Budelius *de re nummaria* I, c. 12. Davon mehr in einem Abschnitt vom Geld.

[47]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 45; Budelius l. c. cap. 13. In Italien verstand man darunter zwei Drittel einer römischen *libra*, also acht Unzen. Molin. disp. 400 n. 2; Scacc. l. c. n. 29; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 21.

[48]) Scacc. l. c. n. 72 sqq.; Raph. l. c. n. 10 sqq.

[49]) S. § 5. Not. 44.

[50]) Scacc. l. c. n. 30.

[51]) Ueber den deutschen Ursprung des Namens s. Scacc. l. c. n. 28; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 21.

[52]) S. § 2. Not. 33 ff.

nationalen Handel die grossen Hindernisse überwinden zu helfen, die sich aus der Verschiedenheit und der Werthschwankung des gemünzten Geldes das ganze Mittelalter hindurch ergeben hatten.

In der Folge, als die Messe auf Lyon überging, brachte man Goldbarren nicht mehr mit. Aber der Begriff der Mark Goldes hatte sich einmal eingebürgert. Es erschien nun vortheilhaft für die Kaufleute, gemünztes Geld mitzubringen und dafür im Wege des Wechsels, also ohne reelles Zuwiegen, Marken Goldes einzukaufen, die sie überall in gemünztes Geld umsetzen konnten[53]).

Mit andern Worten: man gewöhnte sich daran, Wechsel zu und von der Messe zu nehmen, die auf die Rechnungswährung einer Mark reinen Goldes radizirt waren. In diesem Sinne ergriff vollends die Messe von Besançon die Idee eines Rechnungsgeldes. Die Mark theilte man der Idee nach ein in 65 Scudi, zum Unterschiede von den gemünzten Markenscudi (*scuti marcharum*) genannt. Der Markenscudo als der fünfundsechszigste Theil einer Mark reinen Goldes war ein stabiles Einheitsgeld, während der Metallscudo in sehr verschiedener Werthgestalt auftrat[54]).

Alle Wechsel, die auf die Messe hin ausgestellt wurden, hatten nur Markenscudi zum Gegenstand; diese waren Kaufgegenstand, bildeten die Wechselsumme. Dagegen lauteten die Wechsel, die auf der Messe, grossentheils gegen Markenscudi, die in diesem Falle den Preis oder die Valuta bildeten, nach anderen Orten ausgestellt wurden, auf die Münzsorte, die für jedes Land oder für die betreffende Stadt üblich war[55]). Die Realisirung, die etwa auf der Messe nöthig wurde, hatte nach den Statuten der Genueser Messe in *scudi delle cinque stampi* zu erfolgen, einer in Italien und Spanien verbreiteten und verhältnissmässig reinen Münzgattung, die in Genua gebräuchlich war[56]). Das Verhältniss war das, dass 101 Markenscudi gleich 100 solcher Goldscudi galten. Der einzelne Goldscudo enthielt 68 Soldi, der Markenscudo 67 Soldi und ein Drittel, gleich vier Denaren[57]). In ähnlicher Weise war das Verhältniss zu den Münzen anderer Plätze bestimmt[58]).

Durch den Markenscudo hatte man eine Rechnungseinheit, auf die

---

[53]) So nach Hieronymus de Luca Scacc. l. c. n. 30; Raph. disp. 1. qu. 4 n. 32.
[54]) Scacc. § 1. qu. 5 n. 53; s. auch § 1. qu. 6 n. 7. 8.
[55]) Raph. disp. 1. qu. 22.
[56]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 71; § 5. gl. 3 n. 2; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 22
[57]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 67. 70; cf. § 1. qu. 5 n. 55. 56.
[58]) S. z. B. Scacc. § 1. qu. 5 n. 59—64.

Alles bezogen werden konnte. Erst dadurch erlangte der Wechselverkehr die nöthige Sicherheit gegenüber den verwickelten Münzzuständen. Gegen alle die häufigen, in den äusseren oder inneren Werth eingreifenden Aenderungen der metallenen Münze, hielt diese Rechnungsmünze des Wechsels Stand. Sie bezeichnete immer die nämliche Menge Edelmetalls. Was das heissen will, kann in vollem Umfange nur da erkannt werden, wo die Schwierigkeiten zu zeigen sind, die sich durch die Verschiedenheit und die Werthveränderungen der Münzen für alle Schuldverhältnisse ergaben; in einer Betrachtung des Geldes und der Zahlung. Hier genügt es, sich klar zu machen, wie sehr die einheitliche Rechnungswährung den Wechselverkehr zwischen den Territorien der verschiedensten Münzsysteme begünstigte. Nur mit ihrer Hülfe war die Bilanzirung und Ausgleichung in der geschilderten Weise möglich[59]. Nur mit ihr liess sich in der Messversammlung der Preis des Wechsels so, wie wir sahen, festsetzen.

Mit dem Ruhme der Erfindung schmückt Scaccia die Genueser[60]. Hieronymus de Luca, der erwähnt, dass die Mark bereits zu Lyon bekannt war, sagt nichts von dem Markenscudo. Feste Gestalt wird dieser also wohl erst auf der Messe von Besançon gewonnen haben. Scaccia deutet an[61], dass die Tendenz, durch die künstliche Erscheinung eines solchen Rechnungsgeldes die Wucherlehre über den Wechselgewinn zu täuschen, mitwirkte. Indessen wird doch im Vordergrund stehen müssen, was Raphael[62] als Zweck anführt. Nach seiner Auffassung war der Markenscudo erfunden, *ut, cum in feriis convenirent plures diversorum partium et provinciarum gentes, adesset quaedam veluti communis gentibus omnibus mensura et apud omnes eadem, ad quam veluti scopum dirigerentur vota omnia mercatorum.* Daran hielt man absolut fest, *usque adeo, ut in feriis nec in obligatione cambiorum, nec in solutione aliud genus pecuniarum sit in usu, quin immo nec esse fere possit*[63].

Die Kaufleute und Bankiers hatten kein Münzrecht. Eine reelle Einheitsmünze durften sie nicht schlagen. Ebensowenig hatten sie ein Recht, über den Werth der reellen Münzen zu verfügen. Sehr richtig bemerkt Raphael[64], dass sie den Werth des Markenscudo festsetzen,

---

59) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 30.
60) Scacc. § 2. gl. 3 n. 68 in fin.
61) Scacc. § 5. gl. 2 n. 2.
62) Raph. disp. 1. qu. 22 n. 12.
63) Raph. l. c. n. 31.
64) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 37.

obgleich ihnen keine Befugniss zusteht, den Werth des Geldes zu fixiren. Molina erzählt, dass sich 1527 in Flandern wegen grosser Werthveränderungen der Münze die Kaufleute damit halfen, unter sich eine gewisse Schätzung der Münzen zu verabreden, die gelten sollte, auch wenn der Werth von Seiten der öffentlichen Gewalt verändert. Allein seine Darstellung bezeugt hinlänglich, wie sehr dies den Ideen über das Wesen des Geldes zu widersprechen schien[65].

Um dennoch der heillosen Münzzustände Herr zu werden, schufen sich die Kaufleute eine imaginäre Münze. Niemand wehrte es ihnen; denn das Münzregal wurde nur auf die metallenen Werthzeichen bezogen.

Die eigenthümliche imaginäre Münze hatte den grossen Vorzug, dass man sie ohne alles Bedenken zugleich als Waare behandeln, ihr einen Preis setzen und diesen steigen und fallen lassen, das heisst, an ihr, die sich immer gleich blieb, die trotz des kanonistischen Prinzips der Stabilität des Geldwerthes stets wechselnden Werthverhältnisse alle Münzarten zum Ausdruck bringen konnte[66]. Die Bankiers prägen den imaginären Scudo aus, der in Bezug auf Güte und Werth immer derselbe ist[67]. Dieser Satz ist nicht etwa, wie Goldschmidt[68] meint, blos „eine geistreiche Parallele", sondern er drückt, worauf man bisher zu wenig geachtet hat[69], das aus, was geradezu das wesentlichste Fundament des ganzen Messverkehrs bildet. Entschieden muss gewarnt werden, der Vorstellung Raum zu geben, als habe Raphael sagen wollen, die Wechselausstellung sei eine Art von Schlagen eines Papiergeldes. Daran denkt er nicht im Mindesten. Nicht den Wechselbrief schlagen sie, sondern den fiktiven Scudo, an dem sich der Werthmaasstab für die Wechsel ergibt.

Die Werthübertragungen in Form von Wechseln, welche die Messe passirten, hatten diese Einheitswährung zu passiren. Es leuchtet ein, dass eben dadurch der Messwechsel eine ganz andere Bedeutung an sich trug, als der Nichtmesswechsel, dem dieser Anhaltspunkt eines stetigen Werthmessers mangelte. Wie wichtig in rechtlicher Beziehung der Markenscudo für die Konstruktion und Rechtfertigung des Wechsels wurde, werden wir noch sehen.

---

65) L. Molin. disp. 400 n. 14.

66) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 35.

67) *Cadunt scutum imaginarium bonitatis et valoris invariabilis.* Raph. l. c. n. 14. 22.

68) Goldschmidt, Handelsrecht I, S. 1222 Not. 21.

69) Vgl. die dürftige Notiz bei Biener, Erört. S. 82. 152; Abs. S. 50. 117.

Es lässt sich denken, dass die Idee eines imaginären Geldes dieser Art im Anfange der Doktrin befremdlich genug dünkte und manchen Zweifel hervorrief[70]). Selbst Scaccia fühlt das Sonderbare, den Ansichten über das Geld vielfach Widersprechende der Erscheinung und sieht sich dadurch zu der Betrachtung veranlasst, wie schwer doch die in den praktischen Dingen unerfahrene Theorie mit dem Wechsel fertig wird, während ihn die praktisch erfahrenen Kaufleute so gut zu handhaben verstehen. Er selbst bringt karakteristischer Weise[71]) die Kaufleute, welche die Wechselscudi machen, in Vergleichung mit den Alchymisten, die aus Nichts Gold erzeugen oder Gold zu Dampf verflüchtigen. Zum Troste gereicht ihm, dass beide, Alchymie wie Wechselkunst, ebensogut eine wahre und nützliche, wie eine gefährliche und ketzerische Uebung sein können.

Andererseits ist es aber auch begreiflich, dass die am Markenscudo gemachten guten Erfahrungen Manche zu dem Vorschlag bewogen[72]), überhaupt das Münzwesen auf Basis eines Pfundes Goldes oder Silbers gründlich zu reformiren.

§. 8.

Erzeugung und Verlauf des Wechsels.

Wir haben bisher den äusseren Gesammtverlauf der Wechselmesse betrachtet. Dies genügt jedoch nicht, um ein Bild von der Entstehung und den Schicksalen des einzelnen Wechsels zu gewinnen. Zu diesem Behufe ist es nöthig, theils anzugeben, in welcher Weise der Wechsel zu Stande kam und was mit ihm geschah, ehe er zur Messe gelangte, theils näher auszuführen, was sich mit ihm auf der Messe zutrug, wie er dort erledigt oder umgestaltet wurde. Wir werden dabei hauptsächlich den Messwechsel in's Auge fassen, zugleich aber auch die Abweichungen einigermassen berücksichtigen müssen, die sich in der Behandlung der Nichtmesswechsel kund geben.

Die erste Frage, die uns beschäftigen muss, ist die der Wechselfähigkeit. Ihre Untersuchung lehrt, in welchen Kreisen sich der Wechsel bewegte und damit zugleich, welchen Umfang der Gebrauch desselben einnahm.

Es handelt sich hierbei einmal um die Befugniss, einen Wechsel

---

70) Scacc. § 2. gl. 3 n. 67.
71) Scacc. § 1. qu. 1 n. 23.
72) Schwarzkopf, Beitr. S. 1.

zu nehmen, d. h. Geld auf einen Wechsel zu geben (*cambio dare pecuniam*), um dagegen den Wechsel und demnächst auf den Wechsel hin die Zahlung zu empfangen. Das Hauptbedürfniss hierzu setzte man bei den Kaufleuten voraus; doch war selbstverständlich das Wechselnehmen niemals auf die Kaufleute beschränkt. Sodann handelt es sich um die Befugniss, die Valuta zu empfangen, um dafür die Wechselsumme zuzusagen (*cambio accipere*).

In beiden Beziehungen kam zuvörderst die allgemeine Rechtsfähigkeit in Betracht. Darnach entschied sich, in wieweit allenfalls Wahnsinnige, oder Minorenne, Frauenzimmer u. dergl. in Wechselverkehr traten konnten. Indessen bestanden nicht selten Beschränkungen, die sich nicht blos auf das *cambio accipere*, sondern auch auf das möglicherweise nicht minder gewerbsmässig betriebene *cambio dare* beziehen mochten. Gewissen Klassen war nämlich gewerbsmässiger Betrieb von Handelsgeschäften überhaupt, oder von Wechselgeschäften insbesondere untersagt. So in Spanien und Frankreich den Richtern und Beamten, manchmal, freilich nicht in Genua, Venedig, Lucca, Ancona, Florenz, den Edelleuten; noch mehr den Klerikern u. s. w.[1]) Einzelne Wechselgeschäfte, insonderheit als Nehmer, zu machen, war darum nicht verwehrt. Wie wir sahen, geschah solches oft und ohne alles Bedenken selbst von Klerikern.

Was die jetzt so genannte aktive Wechselfähigkeit anlangt, so bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung. Wohl aber fordert dazu die passive Wechselfähigkeit, die Fähigkeit, Wechsel auszustellen, auf. In dieser Hinsicht vollzog sich eine grosse Erweiterung der subjektiven Befugniss.

In älterer Zeit[2]) erschienen der rechtlichen Idee nach die Kampsoren ausschliesslich befugt, Wechsel zu ertheilen. Das war vollkommen begreiflich, da der Wechsel für eine Abart des Umtausches verschiedener Geldsorten galt, zu dessen Betrieb die Wechsler das Privilegium besassen. Allmählich aber schwächte sich das Monopol der Kampsoren ab.

Hieronymus de Luca, Sylvester und Andere erkannten bereits an, dass alle Kaufleute zur Wechselausstellung zuzulassen seien; eine grosse Ausdehnung, die unvermeidlich war, wenn zum Messverkehr unter gewissen Bedingungen jeder Kaufmann zugelassen wurde[3]). Obgleich

---

[1]) S. darüber ausführlich Scacc. § 1. qu 7. P. 3. lim. 17, der hier den Straccha stark benutzt. Vgl. Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 342 ff.

[2]) S. § 3. Not. 13 ff.

[3]) S. § 7. Not. 4 ff.

diese Zulassung zur Messe und die Fähigkeit Wechsel auszustellen, von Haus aus nicht nothwendig identisch zu sein brauchte, so wird man doch schwerlich irren, wenn man der Zulassung zur Messe eine Rückwirkung auf die Ansichten über die passive Wechselfähigkeit überhaupt zuschreibt.

Ebenso spricht auch Molina [4]) allgemeinhin von Kaufleuten, wiewohl er gewiss mit Recht voraussetzt, dass immer noch hauptsächlich die Kampsoren oder Bankiers das Wechselgeschäft in Händen haben.

Viel freier dachte Scaccia [5]). Sah er doch, dass nicht blos zu Genua alle Welt, hoch und niedrig, arm und reich, Magistratspersonen und Private, Gelehrte und Ungelehrte, in Wechseln Geschäfte machte, sondern dass Aehnliches auch an anderen Orten geschah, ja dass sogar Kleriker sich der Kampsorenpraktik hingaben [6]).

Vollends räumt Raphael als geborener Genueser jede Schranke hinweg [7]). Jedermann, vom Fürsten bis zum letzten Bauern, kann seiner Ansicht nach nicht nur Wechsel nehmen, sondern auch geben. Denn warum sollte sich nicht ein Jeder *scuti marcharum* für die Messe verschaffen können? Er will nicht einmal denjenigen Wechselausstellern die Befugniss absprechen, von denen von vorn herein gewiss ist, dass sie auf der Messe, weil sie an deren Verhandlungen keinen Antheil haben [8]), nicht werden den Wechsel realisiren können. Er macht also die Ausstellungsfähigkeit sogar von der Messfähigkeit unabhängig; was mit seiner Ansicht über den Rückwechsel zusammenhängt [9]). Aeltere hatten solche Wechsel von Ausstellern, die nicht an der Messe betheiligt waren, entschieden für wucherisch erklärt, mithin die subjektive Fähigkeit zur Realisirung auf der Messe als wesentliche Voraussetzung wirksamer Wechselausstellung festgehalten. Raphael aber will derartige Wechsel zwar nicht gerade empfehlen, aber auch nicht verdammen [10]).

---

4) L. Molin. disp. 408. 409.

5) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 11.

6) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 64.

7) Raph. disp. 1 qu. 14.

8) S. § 7. Not. 4 ff.

9) S. unten § 10. Not. 40.

10) Raph. l. c. n. 25. S. über diese Frage Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 17. Man witterte früher hinter einem solchen Wechsel mit Recht entgeltliches Darlehn. Cf. Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 5 n. 2; § 6. gl. 1 n. 2. 3. 64. Aber Raphael bestreitet diese bes. von Salon und Andern vertheidigte Meinung, die dem *recambium* sehr hinderlich sein würde. Er sucht die ganze Unterstellung des Falls als unpraktisch nach dem Responsum Pius V. an die Bologneser hinwegzudisputiren. Raph. disp. 3. qu. 11 n. 32 u. qu. 12 n. 19 sqq. S. auch Gibal. V, c. 1. art. 6 n. 5.

Bei alledem blieb jedoch innerhalb der sich verallgemeinernden Wechselfähigkeit noch mancher Unterschied; nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich.

Thatsächlich war es für das Schicksal des Wechsels stets von grosser Erheblichkeit, ob der Aussteller auch befugt erschien, an den Abwickelungen der Wechselmesse Theil zu nehmen oder nicht. Darum verdiente die Messfähigkeit immer Beachtung, wenn sie auch nicht unerlässliche Vorbedingung war. Sodann aber entstand, durch die Wucherlehre veranlasst, das wichtige Bedenken, ob, wenn selbst jeder Nichtkaufmann Wechselgeschäfte unternehmen dürfe, diesem ohne Weiteres das Recht zuzuerkennen sei, in gleichem Maasse Gewinn zu nehmen, wie dem echten Geschäftsmann[11]). Davon wird in anderem Zusammenhang ausführlicher geredet werden müssen[12]). Andrerseits wurde die Wechselfähigkeit auch mit der für die parate Exekution wichtigen Möglichkeit einer Personalkaptur in Verbindung gebracht[13]).

Aber mochte sich die passive Wechselfähigkeit noch so sehr erweitert haben, soviel steht auch bei Scaccia und Raphael noch fest, dass in Wirklichkeit der Wechselverkehr, zum weitaus grössten Theil, von bestimmten Geschäftsleuten, die sich berufsmässig dem Betriebe des Wechselgeschäfts widmeten, beherrscht wurde[14]). Der Einfluss der Kampsoren oder Bankiers ist keineswegs verschwunden. Ueberall werden sie, wenn nicht mehr als monopolisirte, doch als vornehmste Vertreter der Wechselpraktik genannt. Namentlich wird, was den Messwechsel betrifft, trotz der Freiheiten der Messe, stets unterstellt, dass es die Bankiers eigentlich sind, welche das Geschäft mit Messwechseln in Händen haben[15]). Eine Menge von Umständen, es mag nur auf die Trakta und Remisse hingewiesen werden, lehrt, dass man sich solche Wechsel ohne Betheiligung eines Bankiers kaum vorstellte. Wir können daher nicht umhin, ihrer Stellung, die sich in dieser Periode im Vergleiche gegen früher erheblich modifizirt erweist, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Insofern nach der ursprünglichen Auffassung das Wechselgeschäft als ein Geldumtauschgeschäft betrachtet wurde, passte der von dem Tausch hergeleitete Name der Kampsoren auch da noch, als sie in immer grösseren Dimensionen den Betrieb des ersteren ergriffen. Der

---

[11]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 100 sqq.
[12]) S. § 9. Not. 65 ff.
[13]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 17.
[14]) Raph. disp. 1. qu. 12 n. 35.
[15]) Vgl. § 7. Not. 5. S. auch § 9. Not. 76.

Name wurde also noch gebraucht, nachdem das Grundgeschäft des reellen Münzenumtauschs längst an Bedeutung viel verloren hatte. Allein allmählich macht immer mehr der Namen des Wechslers (*campsor*) dem des Bankiers (*bancherius*) Platz[16]. Man darf annehmen, dass gerade das Zurücktreten des Münzenwechselns (*cambium minutum*), welches allmählich neben dem grossartigen Anweisungs- und Bankverkehr ein verhältnissmässig dürftiges Metier darstellte, Ursache zum Zurücktreten des Kampsorentitels war. Eine Zeit lang freilich stehen die verschiedenen Ausdrücke, oft unklar oder verschieden gebraucht, neben einander.

So denkt sich Molina[17] dreierlei Leute am Wechselverkehr betheiligt. Einmal die Kaufleute, die im auswärtigen, zumal überseeischen Handel thätig, Geld für fremde Orte bedürfen oder an fremden Orten einnehmen und anderswohin schaffen müssen. Sodann andere Geschäftsleute, und unter diesen insonderheit Kampsoren, die solchen Bedürfnissen durch Anweisungen und Wechsel zu Hülfe kommen. Drittens Bankiers (*banqueros*), welche von den Kaufleuten und den Kampsoren Gelder depositenmässig annehmen, die aber damit sehr wohl das Wechselgeschäft verbinden, indem sie die Depositengelder zum spekulativen Betriebe des letzteren verwenden.

An einer anderen Stelle führt er aus[18], dass in der Regel die Wechsel an einen Korrespondenten zur Bewirkung der Vereinnahmung oder Auszahlung geschickt wurden. Letztere konsignirten sie dann *in banco*. Man sieht daraus, dass der Bankier wesentlich als Vermittler der Realisirung fungirte. Für die von ihnen nach Accept übernommene Zahlung berechneten sie sich 5 bis 6 pro Mille[19], weshalb um soviel Waaren theurer gehandelt wurden, wenn man den Preis statt baarer Zahlung *in banco* regulirte.

Es lässt sich leicht denken und wird von Molina als häufig vorkommend bezeichnet[20], dass diese Bankiers immer mehr auch das Geschäft der Wechselausstellung von den Kampsoren an sich zogen.

Fabianus unterschied in seinem Traktat *de cambiis*[21] *bancherotti* und *bancherii*. Unter den ersteren waren diejenigen verstanden, die sich nur mit dem Wechseln baarer Münze befassten. Damit stimmt

---

16) Vgl. was Raph. disp. 2. qu. 17 n. 38 über den Sprachgebrauch des Petrus de Ubaldis (um 1400) und Paulus Castrensis (gest. 1441) sagt.

17) L. Molin. disp. 408.

18) L. Molin. disp. 409 n. 5.

19) Davon später mehr § 9. Not. 173 ff.

20) L. Molin. disp. 408 n. 11.

21) S. § 6. Not. 51.

Scaccia[22]) überein. Mit den Wechselbriefen hatten sie Nichts zu thun. Sie waren nur kleine Geldwechsler.

Den ungleich wichtigeren Wechselbriefverkehr besorgten die *bancherii*.

In der letzteren Bezeichnung schwankt Scaccia sehr. Bald nennt er die mit dem Wechsel befassten Geschäftsleute Kampsoren, bald Bankiers. Im Ganzen lässt sich wohl soviel erkennen: Kampsoren sind ihm noch immer diejenigen, welche professionsmässig das Wechselgeschäft vollziehen (*qui ex officio habent cambire*), indem er sich auf Covarruvias und Lupus stützt[23]). Die Bankiers sind mehr, als die Kampsoren. Sie machen auch Wechselgeschäfte, ihre Thätigkeit ist aber eine umfassendere. Namentlich sind sie Depositenverwahrer (*solent esse depositarii*), sei es öffentliche, sei es private[24]). Von den Bankgeschäften zu reden, muss einem andern Abschnitt aufgespart werden.

Während bei Scaccia an manchen Stellen die Titel Kampsoren und Bankiers unterscheidungslos durcheinander laufen[25]), braucht Raphael überwiegend den Ausdruck Bankier. Das ist ihm Jeder, der alle Geldgeschäfte und besonders das des Wechsels treibt[26]). Das Wechselgeschäft tritt umsomehr in dem Begriff des *bancherius* hervor, als nach Raphaels Behauptung die Funktion der Privatbankiers als Depositare grösstentheils antiquirt erschien[27]). Der *campsor* ist bei Raphael vollends nur noch identisch mit dem kleinen Geldwechsler (*bancherotus*)[28]), also zurückgekommen auf den alten Ausgangspunkt, auf das Geschäft des Münzenwechselns. Seine Definition des *bancherius* stimmt durchaus überein mit der Definition in der Ueberschrift der *capitula Besenzonensia*, welche als *bancherii* diejenigen bezeichnet, *qui in feriis exhibent bilancium*. Und das thun alle *mercatores sive negotiantes cambiorum*[29]). Bei dieser Gestaltung der Dinge fragt es sich denn wie es nachgerade mit dem Erforderniss öffentlicher Konzession aussah. Wir haben oben gesehen[30]), dass es überaus natürlich war, für den Münzenumtausch als eine Art öffentlicher Funktion Erwirkung obrig-

---

[22]) Scacc. § 1. qu. 5 n. 24.
[23]) Scacc. § 1. qu. 3 n. 5.
[24]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 4. 5.
[25]) Scacc. l. c. n. 14.
[26]) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 41 sqq.
[27]) Raph. l. c. n. 46. 47.
[28]) Raph. disp. 1. qu. 14 n. 1.
[29]) S. Raph. p. 405.
[30]) S. § 3. Not. 16. 44.

keitlicher Konzession für nothwendig zu betrachten. So natürlich, dass selbst noch in später Zeit für diejenigen, welche das Münzentauschgeschäft betrieben, dieses Erforderniss vieler Orten, insbesondere zu Rom, aufrecht erhalten wurde. Dies bezeugt für die Geldwechsler in diesem Sinn (*bancheroti*) sowohl Scaccia[31]), als auch Raphael[32]). Derselbe Gesichtspunkt, der dahin führte, zum Betriebe des Wechslertisches besondere Zulassung zu verlangen, musste für das Wechselgeschäft durchschlagen, so lange dieses wesentlich als eine verwandte Art des Tauschs angesehen wurde. Die Befugniss des Kampsors erstreckte sich von selbst mit auf das letztere, war aber in der einen, wie der anderen Richtung gleich erforderlich. In diesem Sinne galt noch lange Zeit als feststehend, dass zur Ausübung des Kampsorengewerbes amtliche Bestellung oder Erlaubniss gehöre. Medina betrachtete das Kambiren als ein Amt (*officium*)[33]). Molina berichtet[34]), dass in Spanien und Portugal die Kampsoren von der Obrigkeit eingesetzt wurden und einen gesetzlichen Tarif der Gebühren besassen (*pro obsequio et munere*). Die Nothwendigkeit einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes, wenn auch Jedermann einzelne Wechselgeschäfte machen durfte, bestätigt ferner Hevia[35]). Wo Privatkampsoren existirten, war es mindestens sehr zweifelhaft, ob sie Vergütung nehmen durften.

Scaccia theilt in einem anderen Werk[36]) mit, dass früher die Argentarien-Kampsoren stets von der öffentlichen Autorität gewählt worden seien. Er beruft sich dafür auf die Glosse und Salicetus, der im 14. Jahrhundert lebte. Was Budelius, ein fleissiger Sammler in diesen Dingen, beibringt[37]), stimmt damit ebenso überein, wie das, was Raphael[38]) zunächst zur Karakterisirung der Bankiers, zugleich aber auch der Wechsler früherer Zeit ausführt[39]).

Allein wo immer Spätere von Konzessionspflichtigkeit der Bankiers reden, haben sie stets vorzugsweise deren Stellung als Inhaber einer Depositenbank im Auge; eine Stellung, die sich, wie bereits bemerkt

---

31) Scacc. § 2. gl. 3 n. 101.
32) Raph. disp. 1. qu. 14 n. 1.
33) Scacc. § 1. qu. 3 n. 5. In Betreff der Glaubwürdigkeit ist lediglich auf das früher Bemerkte, s. § 3. Not. 20 ff. zu verweisen.
34) L. Molin. disp. 399 n. 2. 4.
34) Hevia I, c. 2. n. 4 sqq.
36) Scacc. *de judiciis* II, c. 11. n. 104 sqq.
37) Budelius, *de re monet.* I, c. 25. n. 4 sqq.
38) Raph. disp. 2. qu. 17 n. 25 sqq.
39) Ueber Deutschland vgl. Neumann, Gesch. des Wechsels S. 135 und des Wuchers S. 357.

wurde und bei Darstellung der Bankgeschäfte noch näher auszuführen sein wird, meist mit dem Wechselgeschäft verband. Um des Depositengeschäfts und dessen willen, was sich daran anschloss, erschien obrigkeitliche Erlaubniss den Meisten nothwendig. Handelte es sich lediglich um das Wechselgeschäft, so konnte dieses Erforderniss schwerlich aufrecht erhalten werden. Wenn jeder Kaufmann, schliesslich sogar Nichtkaufleute für befugt galten, Wechselgeschäfte zu machen, so ist schon damit ausgesprochen, dass dazu keine besondere Konzession mehr gehörte. In diesem Sinne gab es also wohl auch Privatkampsoren[40]; und Raphael sagt nirgends, dass diejenigen, welche er *bancherii* nennt, ebenso Konzession nöthig haben, wie diejenigen, welche er *bancharotti* oder *campsores* nennt[41].

Das pure Wechselgeschäft wurde mithin sichtlich im Gegensatz zu dem Münzumtauschgeschäft, das, weil es die öffentlichen Zahlmittel zum Objekte hatte, stets einer öffentlichen Garantie bedürftig erschien, reines Privatgeschäft. Den Wechselgeschäftsleuten kam keine öffentliche Qualität zu. Am Ende liess sich sogar zweifeln, ob sie Kaufleute (*mercatores*) oder nur Geschäftsleute (*negotiatores*) seien[42]. Ja sie brauchten nicht einmal *negotiatores* zu sein, wenn Jedermann befähigt war, sei es auch nur vereinzelt, Wechselverträge zu schliessen[43]. Freilich hierbei immer die eine grosse Schranke vorbehalten, dass Gewinn aus dem Wechselgeschäft nur der Bankier von Profession ziehen sollte[44].

Bei alle dem machte sich die Doktrin keine geringe Scrupel, wie überhaupt die gesammte Wechslerkunst einschliesslich des Wechselbriefgeschäfts zu rechtfertigen sei; sogar mehr, als früher. Scaccia erörtert des Breiteren die Zulässigkeit. Denn war nach Thomas von Aquino schon der Handel schwerlich Gott wohlgefällig[45], so hatte Christus gar die Wechsler zum Tempel hinausgeworfen[46]. Man sah deutlich den früher nur instinktiv gefühlten Widerspruch gegen das Wesen des Geldes, das hier in einer sekundären[47], seiner ursprünglichen Bestimmung

40) Scacc. § 1. qu. 3 n. 7.

41) Raph. § 1. qu. 14 n. 1.

42) S. über diese Begriffe nach Straccha Scacc. § 1. qu. 1 n. 8 sqq.; qu. 5 n. 52.

43) Danach präzisirt sich, was Biener S. 48 sagt.

44) S. § 9. Not. 65 ff.

45) Endemann, nat. Grunds. S. 173. — S. auch Kuppener oben § 5. Not. 27 ff.

46) C. 11. dist. 88. Endemann a. a. O. S. 174. Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 11. 12.

47) S. § 5. Not. 36 ff.

widersprechenden Weise (*in usu opposito*) benutzt wurde, und gegen die Unfruchtbarkeit des Geldes. Der Kampsor strebte mehr, als seinem Seelenheil nützlich, nach Gewinn und Reichthum[48]; sein Reichthum schien unsicher[49]. Allein was half das Alles? Das Geschäft des Kampsors war absolut unentbehrlich[50]. Wohl oder übel musste man auch den Gewinn desselben rechtfertigen[51].

Die subjektive Ausdehnung des Wechsels, die bisher dargestellt wurde und für die, wie sich von selbst ergibt, vollends bei dem irregulären (Nicht-Mess-)Wechsel eine Schranke nicht eingehalten wurde, bezeugt zugleich die objektive Ausdehnung. Der Wechsel, der schliesslich für Jedemann sich brauchbar erwies, diente den verschiedensten Zwecken. Um zu erkennen, wie dies möglich wurde, bedarf es der Darstellung, in welcher Weise die Anregung zur Benutzung desselben zu denken ist.

Der Wechsel als ein Vertrag kommt zwischen zwei Personen zu Stande, dem Geber oder Versprecher der Valuta und dem Versprecher der Wechselsumme[52]. Scaccia nennt diese beiden Kampsor und Kampsuarius[53]; eine Nomenklatur, bei der man den ersteren Ausdruck keineswegs mit dem Begriff des Kampsors, als eines mit dem Wechselgeschäft gewerbsmässig befassten Geschäftsmanns identifiziren darf. In dem Gegensatz zum Kampsuar handelt es sich nur um die Stellung der Kontrahenten im konkreten Fall. Die Bezeichnung ist daher an sich auch anwendbar, wenn keiner der Kontrahenten ein Kampsor, jeder simpler Privatmann ist.

Kampsor ist nämlich derjenige, welcher aufgefordert wird zum Kambiren (*qui requiritur cambire*), dagegen Kampsuar derjenige, der dazu auffordert (*qui requirit*). Wie man darauf kam, den ersteren allgemeinhin mit dem Titel des gewerbsmässigen Wechselmannes zu belegen, ist nicht schwer zu erklären. Noch immer war, wie bei den älteren Schriftstellern, der nächste und natürlichste Gedanke, wenn man sich die Initiative zur Wechselausstellung zum Bewusstsein bringen wollte, der: Jemand will einen Wechsel auf Lyon, Neapel u. s. w. haben und erwirbt diesen durch seine Valuta. Das geschah so gewiss

---

48) Scacc. l. c. n. 15. 18.

49) Scacc. § 1. qu. 6 n. 16. 17.

50) L. Molin. disp. 398 n. 3. Scacc. l. c. n. 14. Gibal. V, c. 1. art. 7, der nicht verschmäht, dabei Vieles aus dem antiquarischen Material des Salmasius (*de usura*) zu annectiren.

51) S. § 3. nach Not. 37. u. § 9.

52) Raph. disp. 1. qu. 2 n. 10; qu. 11 init.

53) Scacc. § 1. qu. 3 n. 7.

in den weitaus meisten Fällen bei einem Kampsor oder Bankier, dass dieser Name festgehalten und auch auf die ungleich selteneren Fälle erstreckt wurde, in denen sich der Wechselbedürftige an eine andere Person als einen Kampsor wendete. Damit stimmt vollkommen diejenige Erscheinung überein, welche sich bei dem Wechselgewinn zeigt[54].

Kampsuarius ist folgeweise derjenige, welcher auf den Wechsel gibt (*cambio dans*), Kampsor derjenige, welcher gegen den von ihm zu ertheilenden Wechsel annimmt (*cambio accipiens, sc. valutam*), oder insofern das Wechselgeschäft als Kaufvertrag anzusehen, bei dem Messwechsel der Verkäufer der Markenscudi[55].

Allein wir haben bereits vielfach gesehen, dass der Wechsel längst auch noch eine andere Seite darbot, dass häufig unter der Form des Wechsels Kredit gesucht und gewährt wurde. Wo dies geschah, lag die Initiative nicht bei dem Wechselnehmer, sondern bei dem Wechselaussteller, der mittelst des Wechsels Kredit erlangte und bezahlte. Jemand brauchte Geld oder Kredit, ein Bankier oder ein Anderer gewährte Geld oder Kredit und empfing dafür den Wechsel. Die Bedenken, welche die Wucherlehre hiergegen empfinden musste, sind bereits erwähnt worden. In der Zeit, von der wir jetzt reden, waren dergleichen Vorkommnisse ganz gewöhnlich und galten allmählich für unbedingt zulässig. Das lehren Lessius[56] und Azorius[57].

Der letztere gibt eine sehr brauchbare Uebersicht der älteren Lehrmeinungen in Betreff des der Kreditleistung dienenden Wechsels. Die der Zulässigkeit günstige Meinung hatte an Boden viel gewonnen, seit sich nach Kajetan demonstriren liess, dass der Wechsel, auch diese Art, ein vom Darlehn verschiedener Vertrag sei. Azorius stellt freilich, und mit gutem Grunde, den Wechsel, bei dem der Bankier die Valuta empfängt und dafür den Wechsel gibt[58], dem anderen Wechsel, bei dem er die Valuta gibt und dafür den Wechsel annimmt, und den der freisten Spekulation dienenden Messwechsel (*cambium ad nundinas*) einander als verschiedenartige Dinge gegenüber. Aber die Zulässigkeit auch des Kreditwechsels wurde nicht mehr bestritten, vollends nicht von Scaccia und Raphael.

---

54) S. § 9. nach Not. 64.

55) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 68.

56) Less. l. c. 23. dub. 3. L. Molin. disp. 309 n. 6. unterscheidet nur ob die Wechsel auf Bankdepositen gezogen werden, oder nicht.

57) Azor. *de camb.* c. 5. 6.

58) S. auch Gibal. V, c. 1. art. 4 n. 8. 10. Card. de Luc. Summ. in lit V, 2 n. 16. u. über die Benutzung von Seiten des Klerus u. der röm. Kuri III, n. 38 sqq.

In solchem Falle kam die Bezeichnung der Parteirollen mit Kampsuar und Kampsor einigermaassen in's Gedränge[59]; und noch mehr die Rechtfertigung des Satzes, dass der Gewinn stets bei dem Bankier sein soll[60]. Es war daher besser, bei den Ausdrücken *cambio accipiens* und *cambio dans*, Wechselaussteller und Wechselnehmer, stehen zu bleiben.

Jedenfalls wurde anerkannt, dass ebensogut wie derjenige, welcher Geld hat, damit eine Wechselsumme erwerben kann, so auch derjenige, der kein Geld hat, sich durch Wechselausstellung, durch Verkauf der Wechselsumme Geld verschaffen kann. So selbst der Handwerker, Bauer u. s. w.[61]. Selbst Scaccia noch vermag freilich an dem letzteren Fall, dessen Unterschied von dem ersteren nach der Wucherlehre, die er hochhält, niemals ganz zu verwischen war[62], kein rechtes Wohlgefallen zu finden. Er präsumirt daher, dass es mit Kampsuarien, die solchergestalt auf Wechsel borgen, schlecht stehe[63]. Indessen prinzipiell war ausgemacht, dass der Bankier aus den verschiedensten Motiven, bald auf Nachfrage, bald anbietend (*requisitus vel requirens*) Wechsel bald ausstellte, bald nahm[64]. Wie viel freier diese Vorstellung von der Benutzbarkeit des Wechselgeschäfts war, als die der Vorzeit, bedarf keiner näheren Darlegung.

Raphael streift auch in dieser Beziehung die letzte Scheu ab. Ob das Angebot oder die Nachfrage auf dieser oder jener Seite liegt, was die Veranlassung des Wechsels ist, erscheint ihm völlig gleichgültig. Er spricht nur von dem Wechselgläubiger, *creditor cambii*, den er auch Stipulator nennt, welcher aus dem Wechsel berechtigt ist, die Zahlung der Markenscudi zu verlangen, und von dem Wechselschuldner, *debitor cambii*, den er auch Briefaussteller (*dator literarum*) oder Promissor nennt[65], welcher sich verpflichtet hat, diese Zahlung zu verschaffen[66]. Die Ausdrücke Kampsor und Kampsuarius braucht er nur gelegentlich, wo aus den Schriften anderer referirt wird.

Aus den Beispielen, die Scaccia von der Anwendbarkeit des Messwechsels anführt[67], aus den Streitfällen der Rota zu Rom[68] und der

59) Scacc. § 1. qu. 3 n. 7.
60) S. Not. 54. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6 n. 9.
61) Scacc. l. c. ampl. 17 n. 1.
62) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11 n. 9. 10.
63) Scacc. § 1. qu. 6 n. 13.
64) Scacc. § 1. qu. 1 n. 425; qu. 5 n. 5; § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 107.
65) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 2. 3.
66) S. den *Index s. v. creditor* und *debitor*.
67) Scacc. § 1. qu. 5 n. 48—51.
68) Z. B. Raph. p. 345. 348. 351. 380.

Rota zu Genua erhellt zur Genüge, wie immer mehr die aus der älteren Zeit etwa noch anklebende Unbehülflichkeit abgeschüttelt und der Wechsel zu jeder beliebigen Werthübertragung benutzt wurde. Durch den Wechsel machte man sich alle möglichen Rimessen. Durch ihn gab und sicherte man Kredit; und zwar leicht möglich mit einem über die Messe laufenden Wechsel viel vortheilhafter, als mit einem Plateawechsel. Jedenfalls liess sich dabei auf den Kurs der Messe spekuliren[69]. Durch den Wechsel gelangte man mittelst der Befugniss, auf den säumigen Schuldner unter Zuschlag des Interesses zu ziehen, zu einem mehr als hinlänglichen Surrogat der verbotenen Verzinsung[70]. Man machte damit private und öffentliche Anleihen. Vollends war mit dem Recambium alles Denkbare auszurichten[71]. Und bedarf es noch eines Belegs für die Ausdehnung der Wechselpraktik, so ist die Reihe jener Wechsel, welche als wucherische (*sicca*) reprobirt wurden, der beste Beweis, was man alles mit dem Wechsel ausrichtete[72].

Am Wechsel betheiligt sind aber nicht blos die bisher berührten zwei unmittelbaren Kontrahenten, sondern noch zwei andere Personen, nämlich eine *cui tracta cambii dirigitur*, der zur Zahlung Aufgeforderte, den wir heute den Trassaten nennen, und eine *cui remissa dirigitur*, derjenige, welcher die Wechselsumme erheben soll[73]. Es sind schon ältere Beispiele dieser Betheiligung von vier Personen am Wechsel angeführt worden. Auch wurde bemerkt, dass selbst solche Schriftsteller, die von dem technischen Messwechsel noch nicht handeln, wie Fabianus u. A., die Vierzahl voraussetzen[74]. Derselbe Gebrauch ist denn für den Messwechsel von der Praxis, namentlich in der Rota zu Genua[75], und der Theorie überall bezeugt. Scaccia[76] erklärt zwar allgemein auch drei Personen für genügend; aber nur deshalb, weil er, wie aus dem Zusammenhang[77] erhellt, den Plateawechel berücksichtigt. Raphael fordert für den Messwechsel

---

69) Scacc. l. c. n. 48.

70) Z. B. Scacc. l. c. n. 49. S. weiter § 9. Not. 109 ff.

71) S. § 10.

72) S. § 12.

73) Ueber die Definition des *rimettere*, das der *creditor cambii* (*cambio dans*) durch *literae d'avisio* bewirkt, s. Scacc. § 3. gl. 1, über das *trahere*, das der *debitor* (*cambio accipiens*) bewirkt, Scacc. § 4. gl. 1; § 5. gl. 1. n. 1. Cf. Raph. disp. 1. qu. 1. n. 35 sqq.

74) S. über den einen Wechsel des Baldus § 4. Not. 55.

75) Decis. rot. Gen. 2, 5.

76) Scacc. § 1. qu. 5 n. 35.

77) L. c. n. 36.

prinzipiell die vier Personen, wenn er auch ausnahmsweise daran nachlässt.

Was war nun der Grund dieser Erscheinung? Biener bemerkt mit Recht[78]), dass sie „mit der damaligen Anwendung des Wechselgeschäfts zusammenhängt". Aber wie, erfahren wir von ihm nicht. Dass mit der Bezeichnung[79]) „domizilirter Eigenwechsel mit drei oder mehr Personen", der sich an den älteren mit zwei Personen anschliessen soll, wenig gewonnen ist, ergibt sich schon aus Früherem[80]). Sonst findet sich bei Neumann[81]) wohl die Thatsache registrirt, dass statt des Gläubigers im Kontexte sogleich ein anderer Empfänger benannt wurde; allein auch da keine Erklärung weshalb.

Eine eingehendere juristische Konstruktion der subjektiven Beziehungen des Wechsels unternimmt überhaupt zuerst Raphael[82]). Auf ihn muss man sich hauptsächlich stützen. Aus seiner Darstellung ergibt sich, dass man sehr wohl einsah, zum Abschluss eines Kambiums gehörten nicht mehr Personen, als zum Abschluss eines andern Vertrags, also zwei. Gleichwohl verlangte man ausser diesen beiden am Ausstellungsort kontrahirenden Personen, noch zwei weitere, die am Zahlungs- oder Destinationsort hinzu kommen (*interveniunt*), nicht als Kontrahenten, sondern, wie Raphael die Sache scharf auffasst, zum Zwecke der Realisirung (*ad perfectionem et implementum cambii*).

Dieses Verlangen war nicht Zufall, auch nicht aus untergeordneter Zweckmässigkeitsrücksicht. entsprungen, sondern, wie Navarrus u. A. ausführten, wegen der kanonischen Zulässigkeit des Wechsels durchaus nothwendig.

Was zunächst den Trassaten, *cui tracta dirigitur*, anlangt, so bedarf dessen Einschiebung keiner Erläuterung. Waren die ältesten Wechsel grossentheils Anweisungen an die eigenen Filialkomtoire der Wechsler und Kaufleute gewesen, so brachte es der ausgebildetere Verkehr, vor Allem der Messverkehr, von selbst mit sich, dass man immer mehr auf andere Geschäftsfreunde, Schuldner, Bankiers, bei denen man Depositen hatte oder Kredit fand, anzuweisen pflegte. Damit war denn der Uebergang zur Tratte, zu demjenigen Wechsel, der einen selbstständig Bezogenen hat, so natürlich gewonnen, dass man diesen Uebergang sicher nicht auf so geschraubte Weise zu erklären braucht,

---

78) Biener, Abh. S. 86 vgl. S. 71.
79) Neumann, Gesch. des Wechsels im Hansagebiet S. 84.
80) S. § 3. zu Anfang.
81) Neumann, das. S. 94 vgl. dazu 154.
82) Raph. disp. 1. qu. 15.

als ob der Trassat zunächst noch kein rechter Trassat, sondern nur der Domiziliat des Eigenwechselausstellers gewesen sei.

Ausser den praktischen Gründen, welche die Form der Anweisung auf einen selbstständigen Dritten empfahlen, kamen aber auch Rechtsgründe in Betracht.

Wenn wir in der älteren Zeit sogenannte Kommanditenwechsel finden, so erklärt sich das aus dem Umstand, dass überhaupt die Wucherlehre den Wechsel noch wenig kontrolirte und dass, wenn dies geschah, der Wechsel seiner ursprünglichen Bedeutung nach als ein mit Transportation verbundenes Tauschgeschäft aufgefasst wurde. Darnach war kein Bedenken, den Wechsel durch die eigene Filiale ausführen zu lassen.

Aber ganz anders stand es, wenn sich immer nothwendiger der Gesichtspunkt hervorkehrte, dass der Wechsel wesentlich als Geldleistung gegen einen Preis aufzufassen sei. Mit der gezahlten oder kreditirten Valuta wurde die Verpflichtung des Ausstellers erworben, die Wechselsumme bei einem Dritten zu verschaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus war der Wechsel allein zu rechtfertigen. Die Vorstellung eines Eigenwechsels konnte von der Wucherlehre unmöglich geduldet werden. Ein Wechsel mit Gewinn des Ausstellers wäre als Eigenwechsel der helle Wucher gewesen. Denn der Aussteller hätte unmittelbar aus seinem Gelde Gewinn gezogen. Für die Rechtfertigung des Wechsels erschien es daher durchaus nothwendig, eine Verschiedenheit der Person des Ausstellers und dessen, der zahlen sollte, zu haben. Sonst erwies sich der Wechsel nicht als Wechsel, sondern als ein Schuldschein, bei dem jede Differenz zwischen Valuta und Zahlsumme der Wucherstrafe verfallen musste. Kamen noch Kommanditenwechsel, auf eigene Filialen gestellt, vor, so erschienen sie nicht deshalb gerechtfertigt, weil sie auf die eigne Filiale gezogen, sondern weil man nach einer Idee, deren man auch noch an anderen Stellen bedurfte, die Filiale als ein von dem Hauptgeschäft verschiedenes Geschäft anzusehen und folglich trotz der realen Identität eine scheinbare Verschiedenheit zwischen Aussteller und Zahler darzulegen wusste[83]).

Darin, dass von der Wucherlehre der Wechsel rein blieb, wenn Aussteller und Trassat zwei verschiedene Personen waren, weil dann Niemand in ihm Schuldschein und Darlehn sehen konnte, liegt ein sehr erheblich mitwirkendes Moment für die Ausbildung der Trattenform und zugleich die Erklärung, welcher künstlichen Wendungen es bedurfte,

83) S. darüber § 10. Not. 76 ff.

um bei dem Ricorsawechsel zu rechtfertigen, dass Aussteller und Trassat dieselbe Person[84]).

Was weiter denjenigen anlangt, an den die Remisse geschickt wird, so erklärt sich die Einschiebung dieser Person zwar nicht aus ebenso nothwendigen, aber doch aus einleuchtenden Gründen. An sich war es wohl denkbar, dass der Wechselberechtigte selber an den Destinationsort gehen und dort die Zahlung empfangen wollte. Dass das vorkam, lässt sich nicht bezweifeln. Allein das war die Minderzahl der Fälle. In den meisten ersparte sich der Wechselnehmer gern das eigene Hingehen. So namentlich wenn der Kaufmann im auswärtigen Handel Rimessen machen wollte und vollends in dem Wechselspekulationsgeschäft. Nun war es allerdings möglich, in den Wechsel nicht blos den ersten Nehmer, sondern eventuell noch einen oder mehrere Empfangsberechtigte aufzunehmen, ja sogar ihn auf jeden beliebigen Vorzeiger zu stellen. Dass das schon in älteren Zeiten geschah, haben wir gesehen[85]). Indessen erwies sich ein solches Verfahren keineswegs zuverlässig. Die Stellung solcher weiter zum Zahlungsempfang benannter Personen (*solutionis causa adjecti*) zeichnete sich keineswegs durch Klarheit aus. Man mag nur den weitläufigen Traktat des Straccha über diese Materie vergleichen, um die juristischen Dunkelheiten der Lehre von der *adjectio* zu ermessen.

Ist es schon deshalb begreiflich, dass sich der Wechselverkehr lieber eine ungleich bestimmtere Form der *adjectio* in der Remisse schuf und diese namentlich auch der Stellung des Wechsels auf jeden Inhaber vorzog — denn gerade in der späteren Zeit nehmen wir von der ersteren weniger wahr, als früher; wenn sie auch keineswegs ganz verschwand[86]) —, so wurde das noch weit nothwendiger für den Messwechsel. Die bereits geschilderte Ordnung der Messe verlangte durchaus Jemanden, der zu den Messgeschäften zugelassen war und dort die Erledigung des Wechsels besorgte. Wer nicht selbst zur Messe ging, musste mithin einen Messgeschäftsmann, der am Messort wohnte oder zur Messzeit sich dort einfand, namentlich einen Messbankier annehmen. Noch mehr als früher war der weitaus grösste Theil der auf die Messe ausgegebenen Wechsel von der Art, dass unmöglich jeder Wechselgläubiger daran denken konnte, die Abwickelung auf der Messe selbst zu bewirken. Und die Ordereigenschaft, welche dem

---

84) Ueber Hinweis auf Spesen und Revalirung in der Trakta s. Scacc. § 1. qu. 5 n. 78; Raph. disp. 2. qu. 2 n. 29.

85) *Ei qui dabit hanc literam.*

86) Scacc. § 2. gl. 5 n. 343; § 2. gl. 7 n. 55.

Wechselgläubiger gestattet, den Wechsel durch Giro weiter zu begeben und sich in dieser Form seinen Vertreter willkürlich zu wählen, bildete sich erst allmählich heraus. Daher das Bedürfniss, bei dem Messwechsel noch eine vierte Person als Vertreter der Remisse auftreten zu lassen; zumal wenn es sich nicht blos darum handelte, die früher berührten Messhandlungen behufs Präsentation und Acceptation vorzunehmen, oder die Zahlung reell zu empfangen, sondern auch von der Messe aus einen Rückwechsel zu ziehen. Wir werden sehen, dass gerade das letztere in den meisten Fällen der ganze Zweck des Wechsels war[87]), und dass die Manipulation der Rückwechselziehung noch mehr eine mit dem Wechselgeschäft vertraute Person erheischte.

Wir werden ausserdem sehen, dass die Vierzahl, insbesondere die Einschiebung des Remissars, wenn der Wechselverkehr wesentlich in den Händen der Bankiers sich befand, dazu benutzt wurde, um möglichst viele Prozente an Provision herauszuschlagen[88]). Vollends bot sich, wenn der Remissar, anstatt die Wechselsumme dem Remittenten in Natur zuzuschicken, die Uebersendung durch einen neuen Wechsel vermittelte, die trefflichste Gelegenheit, durch Kontrahiren eines neuen Wechsels neuen Gewinn zu verdienen[89]). Es ist also zugleich die möglichst vollkommen organisirte Ausbeutung des wechselbedürftigen Publikums, die uns die Vierzahl mit erklären hilft.

Eine Bestätigung des Gesagten liegt darin, dass Raphael[90]), obwohl er in Rücksicht auf das regelmässige Vorkommniss die Personenverschiedenheit des Wechselgläubigers und eines besonderen Remissenempfängers durchaus als Regel festhält, doch zugibt, dass eine Person in dieser Richtung genügt, wenn der Gläubiger Alles selber besorgen kann oder will[91]). An einer andern Stelle[92]) nähert er sich sogar dem Zugeständniss, dass eigentlich allgemein drei Personen bei dem Wechsel genügen möchten. Jedenfalls hält er die eigene Realisirung des Wechsels für zulässig, wenn sie ausdrücklich in den Wechsel aufgenommen war[93]). Zur Bestätigung gereicht auch sichtlich die künstliche Art und Weise, in welcher man bei dem Ricorsawechsel das Zusammen schieben der Personen erklärte[94]); und vor allen Dingen der Um-

87) S. § 10. nach Not. 25.
88) S. § 9. Not. 173 ff.
89) S. § 10 a. a. O.
90) Raph. disp. 2. qu. 5 n. 19.
91) So auch Scacc. § 1. qu. 5 n. 75 nach Romualdus.
92) Raph. disp. 2. qu. 6 n. 7. 31.
93) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 13; cf. Scacc. l. c. n. 75 u. n. 40. 42.
94) S. § 9. Not. 87 ff.

stand, dass man bei dem Nichtmesswechsel die vierte Person schlechthin für entbehrlich erachtete[95]. Der Trassat war aus den angegebenen Gründen auch bei dem Wechsel, der ausserhalb der Messe blieb, nicht zu entbehren; wohl aber der Remissenempfänger, da für einen solchen Wechsel eben die Manipulationen der Messe hinwegfielen.

Endlich muss hervorgehoben werden, dass die Benennung eines besonderen, nicht Remittenten, wie der heutige, keineswegs immer passende Ausdruck lautet, sondern Remissenempfängers neben dem nächsten Kontrahenten (*cambio dans*) als Empfangsberechtigten die sehr zahlreichen Fälle deckte, in denen der letztere den Wechsel gar nicht in eigenem Interesse nahm, sondern für Rechnung des Remissendestinatärs negoziirte. Dazu bot diese Form des Wechsels erwünschten Raum. Dass auch das eine erhebliche Erwägung war, lehrt Raphael, wo er von der Uebergabe des Wechselbriefs spricht[96]. Die Auffassung war noch keineswegs fertig, dass der Wechsel, den Jemand gegen Valuta nahm, ohne Weiteres auf einen Dritten als Gläubiger hätte gestellt werden mögen. Eigentlicher Kontrahent war jener, deshalb im Wechsel als solcher nicht zu übergehen und eben deshalb für denjenigen, zu dessen Gunsten der Wechsel kontrahirt sein sollte, nur die Stellung des Remissars gegeben[97]. Raphael bezeugt erst Anfänge des Brauchs, den Namen dessen, welcher den Wechsel kontrahirte, hinwegzulassen, mithin nur noch den Remissendestinatär zu nennen. Bis dahin war es eben so gut möglich, dass der Remissar für eigene, wie für fremde Rechnung, in eigenem Namen, oder als bloser Mandatar in fremdem die Erhebung besorgte; gerade wie es möglich war, dass der Trassat auf eigenes Konto, oder als bloser Mandatar zahlte. Um dieser sehr verschiedenen Möglichkeit willen mussten denn auch für die einen oder anderen Remissen und Tratten verschiedene Rubriken in den Messbüchern angelegt werden[98].

Wir haben also bei dem normalen Messwechsel vier Personen vorauszusetzen, während bei dem Nichtmesswechsel drei genügten. Wie das rechtliche Verhältniss dieser Personen zu einander zu construiren sei, wird später darzustellen sein.

Wenden wir uns zu dem Verlauf des Wechsels, über dessen Ab-

---

95) S. oben Not. 77; Scacc. § 1. qu. 5 n. 35.

96) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 3.

97) Dass die Remisse auch wieder Provisionen u. Spesen setzte s: Raph. l. c. n. 30.

98) S. § 13. Not. 75; vgl. § 7. Not. 10.

wickelung zusammenhängender Lessius[99]) und Raphael[100]) Einiges mittheilen, so ist das nächste, worauf das Augenmerk fällt, die **Perfektion des Wechselgeschäfts.**

Wann ist das Cambium fertig? Alle Schriftsteller halten daran fest, dass der Wechselvertrag kein Literalvertrag sei, sondern durch Konsens zu Stande komme. Nicht blos die älteren, sondern auch Scaccia und Raphael erklären überhaupt die Briefausstellung nicht für ein wesentliches Erforderniss des Wechsels. Das ist vollkommen ernst gemeint[101]). Wie sich aus den Untersuchungen über die Natur des Wechselvertrags ergibt, konnten alle Vertragsdefinitionen, die man aufstellte, auch ohne Urkunde bestehen[102]). Nicht nur, dass Jemand sich durch sogenannten Wechselschluss klagbar binden kann (*cambio accipiens*), einen Wechsel auszustellen[103]), auch das Wechselgeschäft selbst kam durch blosse Willensübereinkunft völlig klagbar zu Stande[104]). Ja nicht einmal des Beweises halber erschien Schriftlichkeit nothwendig. So konnte beispielsweise ein Wechsel perfekt sein und bewiesen werden durch die Bücher (*in cartulariis*) der Bank S. Georg. Freilich, wenn das Cambium auf der Messe oder sonst auswärts realisirt werden sollte, so war es nicht anders denkbar, als dass ein Brief ausgefertigt wurde[105]). Ueberhaupt erkannte man an, dass, wenn auch theoretisch die briefliche Gestalt entbehrlich sei, thatsächlich so gut wie immer urkundliche Ausfertigung erfolgte. Das lag, wo es sich um Erwerb einer Zahlung an fremdem Ort handelte, und die Ortsdifferenz war ja nothwendige Vorbedingung eines rechtlich anzuerkennenden Wechsels, so sehr in der Natur der Sache, dass die Doktrin aus dem Mangel des Briefs gern einen Rückschluss auf das Vorhandensein eines blosen Platzwechsels zog, der unzulässig erschien, mithin das Cambium ohne Brief für wucherverdächtig erklärte[106]).

Nichtsdestoweniger führt auch Raphael in aller Schärfe[107]) aus, nicht blos, dass ein Vorvertrag über die Wechselausstellung, wie Biener meint[108]), sondern dass der Wechselvertrag selbst ohne Brief bestehen

---

99) Less. l. c. n. 48 sqq.
100) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 1.
101) Vgl. Biener Abh. S. 89. 105.
102) S. § 13. Not. 44 ff.
103) Scacc. § 7. gl. 3 n. 9—11; *ex instrumento* sogar exekutivisch, § 7. gl. 4 n. 2. Formular s. § 1. qu. 5 n. 13. S. auch § 14.
104) Scacc. § 1. qu. 5 n. 10; § 7. gl. 3 n. 8.
105) Scacc. § 7. gl. 3 n. 1 sqq.; Formular § 1. qu. 5 n. 17.
106) Scacc. § 1. qu. 5 n. 10. 18; cf. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 5 n. 6.
107) Raph. disp. 2. qu. 1.
108) Biener, Abh. S. 89.

kann. Er geht an sich einfach aus Konsens hervor[109]), sogar aus stillschweigendem[110]). Die Urkunde über das Cambium ist, wie an verschiedenen Stellen wiederholt wird[111]), nicht wesentlich für das Rechtsverhältniss (*de substantia*), sondern dient nur dem Zweck der Realisirung (*ad effectum complementi*) und der Exekution, zumal wenn letztere eine parate sein soll. Dieser Zweck ist allerdings so wichtig, dass sich schon darum die Briefausstellung faktisch fast überall unentbehrlich macht[112]). Allein die eigentliche Literalqualität wird fortwährend abgelehnt. Ebenso noch von Casaregis[113]). Wird ein Wechselbrief ausgestellt, dann muss er seinem Zwecke nach, da er nicht blos Beweismittel sein, sondern zur Exekution verhelfen soll, das ganze Wechselverhältniss umfassen (*contractus vehiculum, totum continens illius*)[114]). Was dazu nothwendig gehört, wird weitläufig in einem eigenen Abschnitt ausgeführt[115]), nicht minder, was ausser den Substantilien noch darin vorkommen kann[116]). So fest hält Raphael an seiner Ansicht, dass er heftig gegen Lupus und Scaccia[117]) polemisirt, die gesagt haben sollten, im Abschluss des Wechselvertrags werde der Wechselbrief gekauft; eine Anschauung, die uns jetzt geläufig genug ist.

An einem Punkte oder um einer anschliessenden Folge Willen musste jedoch Raphael sogar die Unentbehrlichkeit der Wechselschrift behaupten. Nur der schriftlich formelle Wechsel war brauchbar als Grundlage des Recambiums, wie sich aus dessen Darstellung ergeben wird[118]). Erwägt man aber die dort zu schildernde grosse, weit den einfachen Wechsel überwiegende Bedeutung, welche dem Rückwechsel beizumessen ist, so ergibt sich mit Bestimmtheit, dass ein grosser, ja der grösste Theil der Wechsel die Schriftlichkeit geradezu erheischte; freilich stets ohne die Idee eines Literalvertrags. Alles in Allem erweist sich die Stellung, welche der schriftliche Wechselbrief einnimmt, immerhin bedeutsam genug. Das lehrt auch die Ausführlichkeit, mit welcher Raphael die Perfektion des Wechsels, wenn sie durch Briefausstellung vor sich geht, beschreibt. Er braucht dazu die Unterscheidung von blos

---

109) Raph. disp. 1. qu. 2 n. 1 sqq.
110) Raph. disp. 1. qu. 19.
111) Raph. disp. 1. qu. 11 n. 14—16; disp. 2. qu. 2 n. 4.
112) Wie namentlich Raph. disp. 2. qu. 2. voraussetzt.
113) Casaregis disc. 52 n. 4; disc. 59 n. 10. 19; disc. 149 n. 3.
114) Raph. l. c. n. 1. u. qu. 2 n. 6. 8.
115) Raph. disp. 2. qu. 3.
116) Raph. disp. 2. qu. 4.
117) Das Citat Raphaels aus Scaccia passt nicht. Vermuthlich ist § 1. qu. 5 n. 13 — nicht n. 4 gemeint.
118) S. unten § 11.

26 Tempos[119]). Aber selbst hierbei liegt ihm nicht der Vertragsschluss in der Briefausstellung, sondern nur diejenige Perfektion, die in Parallele gebracht wird mit der Tradition des Kaufgeschäfts[120]).

Theoretisch ist in Betreff dieser Perfektion zwischen dem Messwechsel und dem sonstigen Wechsel kein Unterschied. Indessen ergibt sich aus dem eben Bemerkten, dass der Natur der Sache zufolge die Schrift, wenn sie einmal entbehrlich sein konnte, weit eher bei dem Nichtmesswechsel entbehrlich war, als bei dem Messwechsel.

Der Wechselbrief, den wir regelmässig als vorhanden voraussetzen dürfen, wurde nach einer kaufmännischen Gewohnheit, die schon von Baldus in seinem zweiten Konsilium[121]) und in älteren Wechselbeispielen bezeugt wird[122]), in mehreren Exemplaren ausgefertigt, die aber nur einen Wechsel bildeten[123]). Es gab zwei, drei und mehr Ausfertigungen. Hauptsächlich hatten diese den Zweck, den Wechselgläubiger für den Fall zu sichern, dass das eine oder das andere Exemplar verloren gehe, was zumal bei der Art der Versendung, von der sogleich noch zu reden sein wird, leicht möglich war. Dieselbe Rücksicht schlug bei dem Messwechsel, wie bei dem Plateawechsel ein[124]). Dabei kam es nach dem Brauche der Geschäftsleute öfter vor, dass zur besseren Sicherheit des Wechselnehmers das Duplikat von einem Andern unterzeichnet wurde, als von dem Unterzeichner der Prima. Welche Stellung alsdann der Unterzeichner der Sekunda einnehme, war Gegenstand einer feinen wissenschaftlichen Erörterung. Man konnte herrlich kontrovertiren, ob ein solcher als Bürge, Novator u. s. w. zu behandeln sei. Doch schnitten die Genueser Statuten allen Streit ab, indem sie nach einem Gedanken, der heute überall geläufig geworden ist, den Unterzeichner des zweiten Exemplars kraft seiner Willenserklärung ebenso haftbar erachteten, wie den des ersten[125]).

Die Ausfertigungen wurden gewöhnlich dem Wechselnehmer (*cambio dans, stipulator*), möglicherweise aber auch nach Inhalt des Geschäfts einem Dritten, namentlich vielleicht demjenigen, an den die Remisse

---

119) Raph. disp. 2. qu. 2.
120) Raph. l. c. n. 2.
121) S. § 4. Not. 51.
122) Biener, Abh. S. 107; Neumann S. 147. 148.
123) Scacc. § 2. gl. 3 n. 2. Man vergleiche diese *exemplatio privata* mit der *exemplatio* einer notariellen Urkunde. Endemann, Beweislehre S. 268. 323.
124) Scacc. § 1. qu. 5 n. 44. 73. 74; § 2. gl. 6.; Raph. disp. 2. qu. 2 n. 5. 6; cf. disp. 1. qu. 17 n. 1. — Ueber die Hülfe im Falle des Verlustes s. überh. Scacc. § 2. gl. 5 n. 344. 348. 385; Budelius *de re monet.* p. 125 n. 9.
125) Raph. disp. 1. qu. 17.

lautete, übergeben[126]). Der Aussteller (*cambio accipiens*) hatte dann der Regel nach dafür zu sorgen, dass derjenige, auf welchen die Trakta lautete, also der Bezogene, durch Avisbrief oder Spacchium[127]) benachrichtigt und aufgefordert wurde, den Wechsel zu honoriren, und zwar, sofern der Wechsel eine Remisse enthielt[128]), unter Angabe des durch die Remisse zum Empfang Berechtigten, damit der Trassat wisse, an wen er zu zahlen habe. Darum hat sich der Wechselnehmer nicht zu kümmern; ihn geht nur die Realisirung an[129]). Er dirigirt nur wenn der Wechsel eine Remisse enthält, die nicht schon vom Aussteller an die betreffende Stelle dirigirt worden ist, ein Exemplar des Wechsels mit der Remisse, d. h. mit dem Auftrage, den Wechsel bei dem Trassaten zu präsentiren und zu realisiren, an die als Remissar bezeichnete Person[130]).

Der durch die Remisse bezeichnete Berechtigte oder, soweit dies nach dem Obigen vorkommen kann, der Wechselnehmer selbst hat nun die Präsentation zum Accept zu bewirken. Sie muss vor dem Zahlungstermin erfolgen. Bei dem Messwechsel bedarf es keiner eigentlichen Präsentation. Dort wird am ersten Tage aufgerufen[131]). Geschieht die Acceptation nicht am ersten Tage, so muss sie mindestens innerhalb der noch acht Tage von jenem an laufenden Zahlfrist gesucht werden. Mit Ablauf der letzteren Frist muss der Messmann seine Bilanz abgeschlossen und eingereicht haben[132]). Wechsel von der Messe auf andere Plätze sind vor Ablauf der für diese bestehenden Zahlfristen, die für die mit der Messe in Verbindung stehenden Orte je nach deren Entfernung festgesetzt wurden, zu präsentiren[133]). Wechsel von einer Messe zur andern unterliegen natürlich der Behandlung als Messwechsel[134]). Den Wechseln, welche weder nach, noch von der Messe liefen, fehlte die gleiche Möglichkeit. Diesen irregulären Wechseln musste solche durch Festsetzung der Kontrahenten, *à lettera vista, ad uso*, oder durch Bezeichnung einer bestimmten Frist nach Sicht erst besonders

---

126) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 3.

127) Formulare s. Scacc. § 1. qu. 5 n. 78 sqq. Vgl. oben § 7. Not. 11 ff.

128) S. oben nach Not. 84. — S. dagegen Card. de Luc. V, 2. disc. 8. 10. 32.

129) Raph. l. c. n. 11.

130) Raph. l. c. n. 12 sqq.

131) S. § 7. Not. 13. Raph. l. c. n. 12.

132) Capit. Besenz. n. 13. S. § 7. Not. 27.

133) Scacc. § 2. gl. 5 n. 12 sqq., woselbst eine ganze Liste der Zahlzeiten; s. auch § 5. gl. 1. Aber es war anderweite Verabredung nicht ausgeschlossen; § 2. gl. 5 n. 13. — Raph. disp. 1. qu. 31 n. 14.

134) Scacc. § 2. qu. 5. n. 14.

gewonnen werden[135]). Bei ihnen ist deshalb effektive Vorzeigung nöthig[136]). Raphael lobt die Bologneser, dass sie auch für diese Wechsel die Zahlfristen fixirt haben[137]). Allein absolute Fristen hatten in jenen Zeiten gewiss etwas Bedenkliches. Schwerlich eigneten sich feste Fristen der Zahlung anders, als von Sicht an beginnend. Daher erklärt sich, dass Raphael für die irregulären Wechsel schlechthin, um die Zahlfristen in Lauf zu bringen, verlangt, dass sie sofort präsentirt werden[138]).

Die Präsentation geschieht, wo sie hiernach nöthig ist, durch Vorzeigen des Wechselbriefs. Sie wird konstatirt durch ein Visum des Trassaten auf der Rückseite (*receptio literarum*)[139]). Mit derselben kann, aber muss sich nicht, die Acceptation verbinden, deren Vermerk ebenfalls *in dorso* erfolgt[140]).

Darin zeigt sich abermals ein Unterschied zwischen Messwechseln und anderen[141]). Bei den ersteren war Alles abgemacht mit der Notirung in den Scartafazien[142]). Bei den letztern musste sich der Wechselberechtigte die Accepterklärung, die übrigens auch eine mündliche, ja sogar stillschweigende sein konnte, in der dargestellten besondern Weise verschaffen. Dass Präsentation und Acceptation, wenn man nach ihren ersten Anfängen fragt, so alt sind, wie die Möglichkeit, den Wechsel auf einen selbstständigen Trassaten zu stellen, versteht sich von selbst.

Mit der Acceptation in dieser oder jener Form hatte der Präsentant oder Aufrufer ein bindendes Zahlungsversprechen des Acceptanten[143]). Wurde sie verweigert, so liess derjenige, welcher die Zahlung zu empfangen hatte — nur dieser, also je nach Gestalt der Sachen der Remissar oder der *cambio dans*, war dazu berechtigt[144]) — durch einen Notar vor Zeugen Protest erheben[145]); auf der Messe sofort, in Genua nach den Statuten erst, nachdem ein gerichtlicher Befehl vergebens ergangen

135) L. Molin. disp. 409 n. 2; Scacc. § 2. gl. 5 n. 3 sqq.
136) Raph. disp. 2. qu. 12.
137) Raph. disp. 1. qu. 31 n. 16.
138) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 12.
139) Raph. l. c. n. 15.
140) Raph. l. c. n. 16. Die Notiz lautet dann *vista e accettata*; Raph. disp. 2. qu. 12 n. 1. Vergl. über die Entstehung des schriftlichen Accepts Biener S. 110.
141) Scacc. § 2. gl. 4 n. 10; § 2. gl. 5 n. 332 sqq. Raph. disp. 2. qu. 12.
142) S. § 7. Not. 10.
143) Scacc. § 2. gl. 5 n. 327. 329. Von der Wirkung im Weiteren § 13.
144) Raph. disp. 2. qu. 13 n. 6.
145) Formular s. Scacc. § 7. gl. 2 n. 15.

war[146]). Alsdann läuft der Wechsel mit dem Protest an den Ausstellungsort zurück[147]) und es kann nun gegen den Aussteller auf das volle Interesse geklagt werden, sofern man sich nicht durch Ausstellung eines Rückwechsels hilft[148]).

Dass Protestaufnahme längst bekannt war, wissen wir aus Früherem[149]). Auch ausserhalb des Wechsel- und Messverkehrs war sie ein übliches Mittel, um den Verzug, die Thatsache der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, zu konstatiren[150]). Diese Feststellung hatte grossen Werth, weil von dem Nachweise des Verzugs die Möglichkeit abhing, das Interesse geltend zu machen[151]) und insonderheit letzteres in Gestalt eines Recambiums zu ziehen[152]). In dieser Beziehung verdient namentlich festgehalten zu werden, dass die Protestirung nicht blos Interpellation, sondern auch Abschneiden der nach kanonistischer Lehre noch hinter der regulären Mahnung her zulässigen Bereinigung des Verzugs bedeutet. Allein man sieht aus den Mittheilungen Scaccia's und Raphael's deutlich, wie sich der Protest von jener allgemeinen Grundlage aus immer mehr zu einem eigenthümlichen Akte ausbildete. Wenn auch nicht absolutes, so war doch immer die Protesturkunde um des Exekutivprozesses gegen den Aussteller willen ein wichtiges Erforderniss[153]). Man fing an das ganze Regressrecht an ihn zu knüpfen. Nach den Genueser Statuten war daher dem Remissar zur Protestaufnahme, Rücksendung des Wechsels und Benachrichtigung des Ausstellers eine dreissigtägige Frist bestimmt, vom Tage, an dem Zahlung hätte geschehen müssen, an gerechnet, deren Versäumung gewisse Nachtheile für den Regressanspruch mit sich brachte[154]). Uebrigens konnte auch, freilich in ganz anderem Sinn, der Wechselschuldner, der zur gehörigen Zeit den Gläubiger nicht antraf, protestiren lassen[155]).

Die Acceptation erfolgt aber nicht immer rein. Es gibt auch ein Accept unter Protest (*super protestu s. praetextu, in honorem literarum*)

146) Scacc. l. c. n. 17.
147) Scacc. l. c. n. 3. 12; cf. § 2. gl. 4 n. 10. 17; gl. 5 n. 316 sqq.
148) Scacc. § 7. gl. 2 n. 3; Raph. disp. 2. qu. 13 n. 9. 10. S. unten § 10 nach Not. 25. u. § 13. Not. 67.
149) S. § 4. Not. 72. Vgl. Hieron. de Luca i. f. Biener, Abh. S. 112.
150) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 263—266. Raph. l. c. n. 1.
151) S. § 9. Not. 114.
152) S. § 10; Scacc. l. c. n. 300.
153) S. § 14. Not. 47.
154) Scacc. § 2. gl. 5 n. 316—321.
155) Scacc. l. c. n. 204.

nicht zu verwechseln, wovor Raphael ausdrücklich warnt[156]), mit der eben erwähnten Protestirung Mangels Accepts. Spuren dieser Acceptationsform sind wir schon in dem Konsilium des Baldus begegnet[157]). Indessen scheint sie erst später in allgemeineren Gebrauch gekommen zu sein. Scaccia weiss ältere Autoritäten dafür nicht anzuführen. Jedenfalls aber war es zu seiner Zeit Sitte, theils, dass da, wo der Trassat die Acceptation verweigerte, ein Dritter[158]) oder auch der Remissar unter dem Titel des Accepts unter Protest zu Ehren des Wechsels interveniren, theils aber auch, dass der Trassat selber erklären konnte, nur unter Protest zahlen zu wollen. Letzteres bezeichnet freilich Scaccia als unter Kaufleuten wenig, nämlich nur in dem seltenen Falle üblich, wo dem Trassaten anstatt des gewöhnlichen „stellen Sie uns in Rechnung" (*ponete à conto*) von dem Aussteller in der Trakta die Ordre ertheilt wurde, sich an eine andere Person wegen der Revalirung zu halten[159]). Raphael dagegen sagt von einer solchen Beschränkung Nichts. Was er über das ganze Institut des Accepts *super protestu* unter Berufung auf die in diesem Punkt ausführlichen Statuten von Genua und die Messordnung[160]) anführt, lautet durchaus allgemein. Die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse waren von der Genueser Rota in einer Reihe von Prozessen erörtert worden. Als Resultat ergab sich, dass derjenige, welcher in dieser Weise nur mit Protest acceptirte und demnächst zahlte, wovon der Aussteller zu benachrichtigen war[161]), damit sich zum Mindesten einen Anspruch auf Revalirung gegen den letztern mittelst einer Klage, die als Geschäftsführungsklage (*actio negotiorum gestorum*) bezeichnet wurde, erhielt[162]).

Das Accept unter Protest war mithin eine Vorsichtsmassregel, die keinenfalls schaden, und mitunter, nämlich da, wo es sonst zweifelhaft erschien, ob ein Rechtsanspruch des Trassaten bestehe, recht nützlich wirken konnte. Keineswegs war sie die nothwendige Vorbedingung eines jeden solchen Anspruchs[163]). In jenem Sinne wirkte sie und die darauf hin erfolgende Zahlung nicht blos gegen den Aussteller, sondern gegen alle am Wechsel Betheiligten, ohne eine andere irgendwie be-

---

156) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 19 u. qu. 13 n. 8.
157) S. § 4. Not, 42. Biener S. 113 vgl. S. 51.
158) S. dagegen Marquard. lib. 2. c. 12 n. 44.
159) Scacc. § 2. gl. 5 n. 357; cf. n. 5.
160) Raph. l. c. n. 7. Stat. Gen. IV. c. 15. cf. II. c. 4. Capit. Besenz. c. 35. — Die Formel s. Raph. l. c. n. 38.
161) Scacc. l. c. n. 362. 388.
162) Raph. disp. 2. qu. 13; Ansald. disc. 2 n. 42; disc. 79 n. 3 sqq.
163) Raph. l. c. n. 38 in fin.

gründete, bessere Klage abzuschneiden[164]). Der Protest führte hiernach, und das ist sein bedeutendster Effekt, zu einer Auseinanderlegung und getrennten Würdigung des Rechtsverhältnisses der verschiedenen Personen, die am Wechsel betheiligt waren. Ueber die deshalb nöthige Auseinandersetzung verbreitet sich Raphael in einem besondern Abschnitt[165]).

Die schwierige Frage, welchen Einfluss solches Accept überhaupt auf die Zahlung ausübe, forderte dabei noch besondere Untersuchung[166]). Sonst ist der geschäftliche Zweck der ganzen Manipulation klar. Durch die Gewissheit, sich am Aussteller in dieser bestimmten Weise erholen zu können, wurde ein Anreiz gegeben, sich des Wechsels anzunehmen. Vielleicht sah sich dadurch ein Dritter veranlasst, demselben beizuspringen, und nicht minder der Trassat, der nicht unbedingt acceptiren wollte, angeregt, wenigstens unter solchem Vorbehalt zu acceptiren. Aus der Hülfsannahme entsprang eine Klage auf Regress. Sie ging auf das Interesse, umfasste mithin alle die Zuschläge zur Wechselsumme, die wir unter diesem Begriff kennen lernen werden. Diesen seinen Rechtsanspruch konnte der unter Protest Acceptirende und Zahlende auch recht gut benutzen, um darauf hin einen Rückwechsel (*recambium*) zu ziehen; und dieser bot ihm dann die Gelegenheit, weitere erspriessliche Prozente zu verdienen. Wir werden nicht zweifeln, dass darin der beste praktische Antrieb zu der Acceptation unter Protest lag. Sie erschien nicht nur heilsam für den Wechselgläubiger, sondern vor Allem auch, soweit anders der Aussteller Kredit verdiente, vortheilhaft für den Acceptanten.

Was endlich die Zahlung anlangt, so war sie für einen grossen Theil der Wechsel identisch mit der Acceptation[167]). Wie aus der Darstellung der Messvorgänge erhellt, wurde die grosse Menge der Messwechselzahlungen durch Bilanzausgleichung erledigt, die sich unmittelbar an die Acceptation anschloss. Das hebt schon Scaccia hervor[169]) und noch viel schärfer Raphael[170]). Kompensation oder Scontration ist auch ein Modus der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Kompensirt oder scontrirt wurde schon durch den Vermerk *in scarta-*

---

[164]) Raph. l. c. n. 39. 44.

[165]) *Quisnam praeferendus in acceptatione super protextu.* Raph. disp. 2. qu. 14. Vgl. unten in § 13.

[166]) Scacc. l. c. n. 384. 389 sqq. Raph. disp. 2. qu. 14.

[167]) Nicht zutreffend Biener S. 108.

[169]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 13.

[170]) Raph. disp. 2. qu. 8; cf. qu. 1 n. 29. 30.



factis, sobald sich mit dem Passivaccept ein Activaccept, mit dem Debet ein Kredit desselben Messgeschäftsmanns deckte. Woraus, einstweilen beiläufig bemerkt, die, jedoch nicht unbestrittene, Ansicht sich erklärt, dass schon mit dem Accept die Verbindlichkeit des Ausstellers völlig getilgt sei[171]). Allerdings muss sich nöthigenfalls der Wechselgläubiger auch eines Messwechsels Baarzahlung gefallen lassen; indessen zum Zeichen, dass das die Ausnahme sei, nur während der nächsten vier Tage nach Accept[172]); wogegen für die Ausgleichung durch Bilanz die acht Tage bis zu Einlieferung der letztern offen standen. Raphael sagt, dass auf Baarzahlung kaum gerechnet wurde. Die meisten Wechselspekulanten nahmen aus begreiflichen Ursachen viel lieber, wo sie wirklich Zahlung hätten empfangen können, neue Wechsel, als baares Geld, oder verwandten das eingenommene baare Geld sofort zum Ankauf von Wechseln. In diesem Wege remittirten die Remissare gern an ihre Auftraggeber, für die sie die Einziehung besorgten, da sie als Bankiers dabei von Neuem verdienten[173]). Und das Meiste wurde durch gegenseitiges Ab- und Zuschreiben in den Memorialbüchern und Kompensation in der Bilanz ausgeglichen.

Für die Messleute, die an der Acceptationsverhandlung der Messe Theil genommen hatten, blieben im Ganzen nur diejenigen Beträge in Frage, welche nach jener umfassenden Bilanzirung sich als Manco (*mancamenta*) der Einen, oder Avançe (*avantia*) der Andern darstellten. Die Deckung dieser Passivsaldo's war eine Angelegenheit für sich. Sie musste binnen 20 Tagen nach Einreichung der Bilanz bei Meidung der Exekution beschafft werden. Doch konnte auch daneben (*insuper*) wegen der solchergestalt sich ungedeckt erweisenden acceptirten Wechsel, denn nur acceptirte kamen in die Bilanz, Protest aufgenommen werden[174]); wie leicht zu erkennen, ein Fall der äussersten Noth.

Dieses Verfahren konnte nicht Platz greifen, wenn der Wechsel zwar auf die Messe, aber auf einen Trassaten lautete, der nicht legitimirter Theilnehmer der Messabwickelung war und daher besonders zur Acceptation aufgefordert werden musste. Zur offiziellen Bilanzirung war er nicht berechtigt. Indessen schloss das nicht aus, dass auf der Messe auch ein solcher Gelegenheit fand zur Deckung ohne Baarzahlung durch Ausgleichung, Ausstellung eines Recambium u. dgl. Die Messe war ja dazu der günstige Ort. Oder er zahlte

---

171) S. § 13. Not. 90 ff.

172) Nach cap. 12. der Messstatuten; s. Raph. disp. 1. qu. 27 n. 4 in fin.

173) S. oben Not. 85 ff.

174) Capit. Besenz. n. 13.

baar. Das Eine, wie das Andere mochte ebenso gut unmittelbar bei der Acceptation, als auch erst nach dieser in einem getrennten Akte geschehen. Ebenso verhielt es sich selbstverständlich bei den Wechseln, die nicht auf die Messe gingen.

Biener hat richtig bemerkt[175]), dass sich erst allmählich die Zahlung zu der Acceptation in ein schärfer abgegrenztes Verhältniss setzte. Ursprünglich dachte man beide nicht so getrennt, wie später. Das erhellt auch aus der Streitfrage, ob eine bei der Acceptation (*super protestu*)[176]) abgegebene Protesterklärung bei der Zahlung noch einmal zu wiederholen sei. Der Zweifel entsprang lediglich der Unsicherheit, ob die Zahlung eigentlich nur ein Anhängsel, eine Konsequenz des Accepts, oder ein selbstständiger Akt sei[177]).

Selbst bei anderen, als Messwechseln, konnte Raphael voraussetzen, dass die meisten nicht durch baares Geld, sondern durch Kompensation oder Ausstellung neuer Wechsel erledigt wurden[178]). So weit war die Wechselwirthschaft bereits gediehen. Zahlung in gemünztem Gelde war, wenn sie noch vorkam, allerdings relativ immer noch häufiger bei den Plateawechseln, als bei den Messwechseln[179]). Die Erledigung der letztern durch Surrogate der Baarzahlung aber galt nicht minder als reelle Zahlung, welche die Wechselobligation erfüllt[180]).

Nach diesem Allem hatten die Regeln über die Art, wie Baarzahlung geschehen soll, für den Wechsel nur untergeordneten Werth[181]).

Auch die Zahlung konnte unter Protest (*super protestu*), zu Ehren des Wechsels geschehen, wie die Acceptation[182]). Wird keine Zahlung geleistet, so handelt es sich um das Interesse, wovon im folgenden Abschnitt.

§. 9.

Preis und Gewinn des Wechsels. Interesse. Provisionen.

Der Wechsel wäre niemals ein Gewerbsgeschäft des Handels von solchem Umfange geworden, wenn er nicht Gewinn gebracht hätte.

---

175) Biener, Abh. S. 109.
176) S. Not. 156 ff.
177) S. §. 13. Not. 16.
178) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 18.
179) Raph. disp. 2. qu. 21 n. 7.
180) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 19.
181) Raph. disp. 1. qu. 22 n. 8. 9.
182) Scacc. § 2. gl. 5 n. 20. 356 sqq. 384 sqq. Cf. Marquard. p. 321 n. 44.

Seine Ausdehnung in der Periode, von der hier die Rede ist, liefert den besten Beweis, dass und in welchem Maasse er als ein gewinnbringendes Geschäft schon in einer Zeit geübt wurde, die weit vor der Periode des Messwechsels liegt. Es muss daher gezeigt werden, in welcher Weise aus dem Wechsel Gewinn gezogen ward. Das erscheint als einer der wesentlichsten Punkte. Es bedarf hier einer Auseinandersetzung verschiedener Seiten der Sache, die selbst bei denen vermisst wird, welche die meisten und interessantesten Nachrichten über die pekuniären Resultate des Wechselgeschäfts mittheilen [1]).

Wir haben gesehen, warum überhaupt nach der Rechtfertigung des Wechselgewinns besonders gefragt werden musste. Diese Rechtfertigung lag ursprünglich in der Idee einer Arbeitsvergütung des Kampsor [2]). Geldgewinn als Kreditvergütung hatte die Wucherlehre durchaus abzuwehren. Lohn für die Mühewaltung der Ertheilung und der Ausführung einer Anweisung konnte sie wohl billigen; zumal bei einer Anweisung, die auf anderes, als das eingezahlte Geld lautend, in dem Karakter eines Geldumtauschgeschäfts und, auf einen fremden Ort lautend, in dem Karakter eines imaginären Transports auftrat.

So sehr der Gedanke der Arbeitsvergütung hervorgekehrt wurde, für die kanonische Doktrin stets die einfachste und solideste Begründung, so war doch damit auf die Dauer nicht durchzukommen. Wir haben gesehen, dass bald neben der Veranschlagung der Arbeit wenigstens auch die Gefahr mit veranschlagt wurde [3]). Selbstverständlich war auch schon bei dem Gesichtspunkt des Geldumtausch- und Transportgeschäftes Gelegenheit zur Benutzung von Kursdifferenzen geboten; und dass thatsächlich nicht blos die reine Arbeitsvergütung, sondern zugleich Gewinn aus den Werthkonjunkturen des Geldmarktes und somit das Aequivalent für die in der Anweisung enthaltene Kreditleistung erstrebt und erlangt wurde, werden wir nicht bezweifeln.

Viel freiere rechtliche Gesichtspunkte aber eröffneten sich, seit man, wie Thomas de Vio ausgeführt hatte, das Geld als Waare, den

---

[1]) S. Biener an versch., unten zu berührenden Stellen; aber auch Neumann, Gesch. des Wechsels S. 50. 55. 156; Gesch. des Wuchers S. 425. Aus den Mittheilungen des letzteren erhellt, wenn sie mit der hier folgenden Darstellung verglichen werden, wie wenig auch in dieser Beziehung von einer Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts zu sagen ist.

[2]) S. § 3. Not. 39.

[3]) S. § 4. Not. 85.



Wechsel als Ankauf der Wechselsumme betrachtete. Nun konnte das, was der Kampsor durch den Wechsel gewann, nicht mehr blos als Arbeitslohn oder Assekuranzprämie (*pretium periculi*) gewürdigt werden. Selbst wenn ein Theil desselben Vergütung der Arbeit war, musste doch erkannt werden, dass es sich zumeist um das Verhältniss von Kaufpreis und Kaufgegenstand handelte. Das war gerade der Hauptzweck der Kauftheorie, den Gewinn, weil die Idee des Arbeitslohns dazu ungenügend erschien, als die vom Verkäufer lukrirte Differenz zwischen Preis und Waare begreiflich zu machen. Ist der Wechsel Kauf, so ist solcher Gewinn gerade so gerechtfertigt, wie der Profit irgend eines andern Verkäufers, der vortheilhaft verkauft[4]).

Sobald so die Sache angesehen wird, tritt der Preis für den Kaufgegenstand und der Arbeitslohn des Kampsors in Gegensatz. Zum Mindesten muss die Wechselbezahlung nach diesen verschiedenen Seiten hin erörtert werden. Mit der Rechtfertigung des Gewinns als Arbeitsvergütung ist die Aufgabe nicht mehr gelöst. Rechtfertigung und Begrenzung dessen, was für die Wechselsumme bezahlt wird, kann alsdann nur nach den Prinzipien gefunden werden, welche für die Rechtmässigkeit des Preises im Kaufgeschäft massgebend sind. Der Gedanke an Provision und Spesen, welche der Wechselaussteller für seine in dem Wechselgeschäft aufzuwendende Arbeit zu beziehen hat, braucht darum nicht ganz zu verschwinden. Bei der Würdigung des rechtmässigen Preises kann der Hinweis auf die in dem Wechsel begriffene Arbeit mitwirken; und in diesem Sinne wird auch die Idee der Arbeitsvergütung noch oft benutzt. Aber dieser Arbeitslohn erscheint doch nur als ein mitwirkendes Element der Preisbildung. Immer ist die Zahlung des Wechselnehmers zunächst echter Kaufpreis, Aequivalent für das im Wechsel dargebotene Kaufobjekt der Wechselsumme. Dass darin ein grosser Unterschied im Vergleiche zu der früheren Zeit erkannt werden muss, ist von vorn herein klar.

Die Frage, wie sich der Preis des Wechsels, oder, wie es am liebsten heisst, des Wechselscudo's (*scutus marcharum*) stellt, ist nach den eigenen Aeusserungen der Schriftsteller die wichtigste in der ganzen Wechsellehre. Von der Aufrechthaltung der Gerechtigkeit des Preises hängt alle Rechtfertigung des Wechsels ab[5]). Der rechtmässige Preis ist das innerste Mark[6]) des Wechsels.

---

4) S. § 5. Not. 36. 50.
5) Fabian. P. 1. n. 38. Scacc. § 1. qu. 5 n. 79.
6) *Medulla hujus celeberrimi contractus.* Raph. disp. 1. qu. 24. n. 1. S.

Unsere Darstellung muss daher zeigen, wie sich die Preisbildung gestaltete. Nach dem Plane derselben sollte eigentlich zunächst nur nachzuweisen sein, wie in dieser dritten Periode thatsächlich mit dem Preis und Gewinn des Wechsels verfahren wurde. Dabei bedarf es des Auseinanderhaltens verschiedener Momente, die von Andern zum Schaden der Klarheit unter einander gemischt werden[7]. Indessen lässt sich hier das rein Thatsächliche unmöglich ganz von der doktrinellen Auffassung trennen. Wir werden daher zugleich schon berücksichtigen müssen, was die Theorie über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Gebahrungen des Wechselverkehrs in Bezug auf Preis und Gewinn sagte.

Für die Preisregulirung gab es keine anderen Grundsätze bei dem Wechsel, als bei sonstigen Kaufgeschäften. Ursprünglich war die Festsetzung des Aequivalents dem freien Willen der Kontrahenten überlassen. Allein der Zug der kanonischen Ideen nach der Verkehrsgerechtigkeit trieb zu einem allgemein gültigen, abstrakt bestimmten Preismaassstab. Die festeste Garantie der Gerechtigkeit und eines vollen Schutzes des Publikums gegen Uebervortheilung lag in amtlicher Taxirung[8]. Man folgte mithin nur diesem Zuge, wenn auch für den Wechsel ein vollständiges System abstrakter Preisregulirung erstrebt wurde. Es war ein Hauptverdienst gerade des Messwechsels, dass man bei diesem am ersten und leichtesten den kanonischen Begriffen gerecht zu werden vermochte. Für den Verkehr zwischen den Messorten und den grösseren Handelsplätzen entwickelte sich ein vollständiges System der Preisregulirung.

Der Messwechsel besass einen festen Kern in dem Markenscudo, dessen Entstehung und Bedeutung bereits geschildert wurde[9]. Das Verhältniss der Rechnungswährung, auf welche alle Messwechsel lauteten, war ein für allemal festgesetzt. Für Genua so, dass 101 *scudi de marche* gleich 100 *scudi d'oro* galten. Darnach war im Falle der Realisirung, die reelle Münze erheischte, zu verfahren. Ein *scutus marcharum*, in 68 Soldi getheilt, war mithin in baar mit $67^1/_3$ Soldi zu bezahlen. Aehnlich wird in andern Städten das Verhältniss des gemünzten Geldes zu der Rechnungswährung des Messwechsels bestimmt worden sein.

---

auch noch Gibal. V, c. 1. art. 14. zu Not. 6. Cardin. de Luca Summ. in lib. V, 2. II. n. 20 sqq.

7) Biener S. 117.

8) Endemann. nat. Grunds. S. 96.

9) S. § 7. Not. 45 ff.

Hiermit war aber noch Nichts weiter bestimmt, als die Werthrelation des Markenscudo's zu der reellen Münze. Von einem Gewinn oder Verlust des Wechselgeschäfts war insoweit noch keine Rede. In so und soviel *scuti marcharum*, die man im Wechsel kaufte, hatte man so und soviel *scuti aurei*, sofern es zur baaren Zahlung kam. Durch das Verhältniss zu den letztern wurde nur der Kaufgegenstand, der als solcher nicht existirende Marken- oder Wechselscudo in seiner realen Bedeutung fixirt. Immerhin war das sehr wesentlich. Gegenüber dem Messwechsel, der sich auf das solchergestalt fixirte Rechnungsgeld stützte, erschien schon darum der Nichtmesswechsel viel unzuverlässiger. In ihm trat nicht die Einheit jenes imaginären Theils einer Mark Goldes, sondern irgend ein beliebiges wirkliches oder imaginäres Geld in der Wechselsumme als Objekt des Kaufes auf. Bei den Unsicherheiten und Schwankungen der meisten Geldarten war aber von vornherein bei Weitem nicht die Gewissheit des Werthes des Kaufgegenstandes, wie bei dem Messwechsel. Daraus folgte nothwendig weiter, dass ungleich schwieriger bei dem ersteren festzustellen war, was eigentlich gerechter Preis sei, als bei dem letzteren.

Als Preis erschien natürlich die Summe, mit welcher der *scutus marcharum* erworben wurde. Es handelte sich also um die Gerechtigkeit der Summe, die als Aequivalent, als Valuta für die Wechselsumme gegeben wurde.

In dem Verhältniss der beiden im Wechsel figurirenden Summen, Valuta- und Wechselsumme, lag dieselbe Gelegenheit, Etwas zu verdienen, wie bei jedem Kaufgeschäft in dem Verhältniss von Preis und Waare; dieselbe Gelegenheit zu Gewinn und folglich dieselbe Gelegenheit, zu prüfen ob der Gewinn rechtmässig sei oder unter den Begriff des Wuchers falle.

Wie war nun die Rechtmässigkeit des Preises, der für die Wechselsumme gewonnen wurde, zu erkennen?

Für einen Theil der Wechsel wurde der Preis oder Kurs des Markenscudo's, als der Einheit, nach der sich die Wechselsumme bestimmte, offiziell auf der Messe regulirt. Den von der Messe nach andern Plätzen, mit welchen sie in Verbindung stand, laufenden Wechseln, insonderheit den wichtigen Recambien, wurde am zweiten Messtage der Preis, ausgedrückt in der Münze des Platzes, auf den der Wechsel gezogen war, von der Versammlung der Messleute tarifirt.

Das war ganz etwas Anderes als das oben berührte stabile Werth-

---

[10]) S. § 7. Not. 36; vgl. das. Not. 25.

verhältniss des fingirten Markenscudo zu dem reellen Goldscudo. Dieses blieb ein für allemal das nämliche. Dagegen konnte sich auf jeder Messe je nach dem Gutachten der Geschäftsleute der Preis, der zu Piacenza für einen Markenscudo, gezogen auf Genua und dort, wie immer zu 67¹/₃ Soldi realisirbar, zu zahlen war, verschieden gestalten. So nach allen Weltgegenden hin.

Es handelte sich auf der Messe nicht etwa um eine Kursfestsetzung nach dem Stile der heutigen Börsen, an denen nach den frei gefundenen Preisen der Einzelgeschäfte aus der Summe der letzteren durch Beamte oder Sensale ein Gesammtresultat des höchsten, mittleren oder niedrigsten Preises gezogen wird, sondern um eine legale Vorausbestimmung des Preises des Wechselgeldes, analog der Tarifirung des Preises anderer Waaren. Diese Taxation oder Komputation liefert nach Raphael[11]) den wahren Preis der Wechsel.

Hierbei zeigte sich nur ein Bedenken. Waren es doch die betheiligten Geschäftsleute selbst, die aus dem Wechsel Gewinn schöpfen wollten, welche hier den Preis selbst regelten, nicht die unparteiische Obrigkeit[12]). Hatte dieser eigene Akt der Wechsler die gehörige Autorität? Die Frage war sicher berechtigt von den damaligen Anschauungen aus. Indessen tröstete man sich mit der Garantie, die in der Beeidigung und Gewissensschärfung der zu Richtern über den Preis berufenen Personen gelegen schien[13]), oder mit dem Gedanken, das eigene Interesse derselben rathe, neben dem Ziel einer ihnen vortheilhaften immer auch die Möglichkeit eines ihnen schädlichen Ausfalls der Preisregelung zu berücksichtigen, werde mithin zu gerechter Würdigung nach bester Einsicht anregen[14]). Geschah es dennoch, dass die mit der Taxirung betrauten Bankiers aus Eigennutz den Preis fälschten, so erachteten Fabianus, Sotus und Scaccia alle darauf basirten Wechsel für ungültig[15]). Raphael schweigt darüber.

Was am meisten interessirt, sind die Prinzipien, nach denen nach der Meinung der Doktrin die Preisregulirung auf der Messe erfolgen soll. Scaccia hält zwei Momente hauptsächlich für einflussreich[16]). Einmal Ueberfluss und Mangel an Geld (*copia vel inopia pecuniae*), insbesondere *scutorum marcharum* die sich für die einzelnen Gegenden und Orte auf

---

[11]) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 32.
[12]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1. n. 38.
[13]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 13.
[14]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1. n. 93.
[15]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 8. n. 8. 13.
[16]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 14. 15.

der Messe ergibt. Also Angebot und Nachfrage nach Geld und Wechseln, dem auch sonst, wenn auch keineswegs von Haus aus und schlechthin, eine gewisse Wirksamkeit auf die Preisbildung beigemessen wurde[17]). Unter diesem Titel konnten namentlich die Zeitläufte und die dadurch bedingten Konjunkturen vollauf berücksichtigt werden. In Frankreich mochte wegen fortdauernder Kriege Geldmangel, in Italien Ueberfluss sein. Ebenso war die Lage des Geldmarktes in Spanien und Flandern vielleicht verschieden; und was der Beispiele mehr sind[18]). Darüber hatten die Messbesucher, jeder für seine Heimath, Aufklärung zu ertheilen. Wie es am Messplatz selbst mit den Goldverhältnissen aussah, wurde man aus den Zusammenstellungen über den Verlauf der vorangegangenen Messe, aus dem Erträgniss der Abgaben oder Sporteln, die von den Wechseln auf der Messe zu entrichten waren (*reditus literarum*) und aus den Preisen der im Messverkehr auf die nächstfolgende Messe gezogenen Wechsel gewahr[19]).

Das Alles schien selbst den Theologen-Juristen vollkommen in der Ordnung. Wurden aber diese Verhältnisse bei der Preistaxirung berücksichtigt, dann konnte, wie leicht erhellt, trotz des strengen Satzes der Wucherlehre, dass die nähere oder fernere Zeit der Leistung keinen Einfluss auf deren Preis haben dürfe, doch auch die zeitliche Entfernung der Zahlzeit nicht unbeachtet bleiben. Die Aussichten des Geldmarktes auf Ueberfluss oder Mangel an Wechselgeld hingen damit zusammen. In der That räumte man schliesslich ein, dass die Zeitdistanz insofern nicht ohne Grund mit berücksichtigt werde bei der Preisbestimmung, als sie auf Angebot und Nachfrage Einfluss habe[20]).

Sodann aber war zum Zwecke gerechter Preisfestsetzung die Entfernung des Zahlungsortes von dem Messplatz heranzuziehen. Dies bedarf kaum der Erläuterung. Es ist die alte Idee, dass wegen der Reise, wegen der Kosten und Mühen des Transports der Wechselsumme um so theurer verkauft wird, je entfernter der Ort, an dem die Wechselsumme zu gewähren. In der Berechnung der Entfernung lag immer das, wie wir wissen, durchaus unverfängliche Aequivalent für Gefahr und Arbeit des sogenannten Transports.

Allein die Betonung der Ortsdistanz mit dem, was daran hing, war offenbar, obwohl sie bei Scaccia nicht fehlt, in Abgang begriffen.

---

[17]) Davon später mehr in einem Abschnitt vom Kauf. S. auch unten § 11. Not. 20 ff.

[18]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 48.

[19]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 15.

[20]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 76. confirm. sec.

Raphael[21]) hält davon nicht viel mehr. Sie erscheint ihm höchstens noch als ein untergeordnetes Moment der gerechten Tarifirung, während seine Vorgänger dieselbe stets als ein wichtiges, sogar als das hauptsächlichste Stück hinstellten. Raphael macht die Preisregulirung im Wesenlichen lediglich von dem Vorrath oder Mangel des Geldes abhängig. Denn darnach bestimmt sich ihm der Inbegriff des gerechten Preises[22]). Um so schlimmer erschien es freilich, dass die Kursbestimmung schon am zweiten Messtage vor sich ging, an dem sich die Konjunkturen, da viele Wechselgeschäfte erst an den ferneren Tagen celebrirt wurden, noch keineswegs völlig übersehen liessen. Aber er meint, das möge eben bei der Taxation bedacht werden. Ueberhaupt sei die Möglichkeit, dass hintennach ganz andere als die vorausgesetzten Verhältnisse eintreten und den offiziellen Kurs werfen, niemals ausgeschlossen. Als Beispiel führt er den Fall an, wo nach Wegnahme der spanischen Silberflotte durch die Holländer 1627 eine Panik verursacht wurde, durch die zu Genua die Wechsel plötzlich um 14 Prozent fielen[23]). Einige Notizen über Preisschwankungen theilt auch Schwarzkopf[24]) mit. Nach Serra stand z. B. in Neapel der Wechselkurs 1582—90 sehr niedrig, dann 1590—1605 sehr hoch, und Turbolo erwähnt, dass zu seiner Zeit 1629 der Kurs von Neapel auf andere Plätzen um 24 Prozent gestiegen war.

Man sieht zur Genüge, dass Raphael in Betreff der Preisbildung sich wenig an die traditionellen Rücksichten band.

Analog der offiziellen Regulirung des Ritornokurses für Wechsel von der Messe nach andern Orten hin, war es aber, seitdem der Messwechsel existirte, auch üblich geworden, in den Städten und Ländern, welche mit der Messe Verkehr hatten, den Kurs der Wechsel nach der Messe hin (*cambium de platea in nundinas*, auch *de reditu nundinarum*) offiziell zu bestimmen[25]). So wurde namentlich in Genua[26]) immer auf Grund des Verhältnisses des fingirten zum gemünzten Scudo[27]) der Preis der Wechsel jedesmal für die nächste Messe bestimmt, sobald die Bankiers von der eben verflossenen zurückkehrten. Diese Feststellung (*metter il conto*) besorgten sechs vom Senat gewählte

---

[21]) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 34. 120 i. f. sqq.
[22]) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 34 i. f. n. 40.
[23]) Raph. ib. n. 46—50.
[24]) Schwarzkopf, Beiträge S. 6 ff. S. 11.
[25]) Scacc. § 1. qu. 5 n. 53.
[26]) Scacc. ib. n. 54.
[27]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 70.

Notabeln[28]. An andern Plätzen gestaltete sich der Kurs ohne ausdrückliche Festsetzung usuell, wie nach Lessius[29] in Antwerpen, nach Molina in Spanien[30]. Oder er wurde, wie in Kastilien, durch königliche Verordnung bestimmt[31].

Mit dieser Kursregulirung, mochte sie nun in der einen oder andern Weise geschehen, war aber keineswegs in Betreff des Wechselpreises Alles abgemacht. Vielmehr war damit nur der Maasstab des wahren Preises im Allgemeinen gewonnen. Unzweifelhaft war die derselben entsprechende Preisfestsetzung der Kontrahenten eine legitime, und, wer im Wechselgeschäft daran festhielt, gewiss von allem Verdachte wucherischer Absicht frei. Gerade in diesem zuverlässigen Anhaltspunke besass der Messwechsel einen unschätzbaren Vorzug vor den übrigen Wechseln, für die es an einer ähnlichen Preisregulirung gebrach. Aber der offizielle Kurs des ersteren war, wenn auch kanonisch noch so sehr empfohlen, doch kein Zwangskurs, sondern nur ein abstraktes Merkzeichen. In jedem einzelnen Fall mochten die Kontrahenten diese korrekte Linie der legalen Tarifirung nach der einen oder der andern Seite überschreiten. Das war an sich nicht unerlaubt. Wenn sie das thaten, so thaten sie es freilich mit dem Risiko, sich nun einer Prüfung unterwerfen zu müssen, die von dem Mittelpunkte des in dem offiziellen Kurs erscheinenden wahren Preises aus zu erwägen hatte, ob die konkrete Preisvereinbarung noch der kanonischen Gerechtigkeit entspreche. Noch Scaccia bezeichnet, dem Hieronymus de Luca nachredend, das Verlassen des offiziellen Preises als gefährlich[32]. Nichts destoweniger musste es ertragen werden, da sich hier so wenig, wie anderswo im Kaufe, überall und absolut der gerechte Preis in seinem strengsten Sinne wahren liess. Aufgabe der kanonischen Doktrin war dann, darzulegen, aus welchen Gründen und in welchem Maasse die freie Gestaltung des Wechselpreises Raum haben darf.

In der Lösung dieser Aufgabe zeigt sich zwischen Scaccia mit seinen nächsten Vorgängern und Raphael eine bemerkbare Verschiedenheit.

Scaccia unterscheidet als Unterarten der Messwechsel *cambia al conto* und *cambia al prezzo corrente*. Jene sind die nach dem offiziellen Kurs, z. B. auf 67 Soldi für den *scutus marcharum*, der 68 Soldi hat, weil der Kursausschuss so für die nächste Messe taxirt hat, abge-

---

28) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 26—29.
29) Less. c. 33. dub. 5 n. 51.
30) L. Molin. disp. 410 n. 10 sqq.
31) Scacc. § 2. gl. 3 n. 105.
32) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 15 n. 1 i. f.

schlossenen[33]). *Al prezzo corrente* sind die Wechsel, wenn der Preis sonstwie vertragsmässig stipulirt wird, wobei freilich gebührende Rücksicht auf die amtliche Preisregulirung stets räthlich blieb[34]). Sonach kann man mit Raphael sagen, dass der Preis theils aus der legitimen öffentlichen Taxation, theils aus dem Privatwillen der Kontrahenten hervorging[35]). Dass letztere oft genug von der Taxation abwichen, lässt sich leicht denken[36]).

Fragt man nun, nach welchen Grundsätzen die konkrete Preisverabredung zu verfahren hatte, um in der kanonischen Gerechtigkeit zu beharren, so wurde auch hier wieder der Einfluss derjenigen Momente anerkannt, nur aber in konkreter Bedeutung, die für die allgemeine Kursregulirung bedeutungsvoll erschienen. Dass der Bankier wegen seiner Bemühung, seiner Aufwendungen, wegen der Gefahr, den Preis seines Wechelbriefs steigerte, dagegen war Nichts einzuwenden[37]). In dieser Hinsicht gilt für den Wechsel durchaus das, was über die Preisbildung im Kaufgeschäft überhaupt zu sagen ist. Einiges verdient jedoch besonders erwähnt zu werden, was gerade bei Gestaltung des Wechselpreises von besonderem Interesse ist.

Ein wichtiger Faktor der Preisbildung im Kauf war stets nach kanonistischer Vorstellung die Gefahr. Das galt auch hier. Die Gefahr konnte aber verschieden verstanden werden. Es konnte darunter die Gefahr des Transports zwischen den verschiedenen Orten gemeint sein. Dass diese bei Bestimmung des rechten Preises für den im Wechsel enthaltenen, den reellen Transport ersparenden imaginären Transport zu berücksichtigen war, erhellt aus dem Früheren. In Spanien war nach Hevia[38]) die Rücksicht auf diese Gefahr so entscheidend, dass bei den Wechseln, die sich innerhalb Kastiliens und Leons bewegten, jeder Gewinnbezug als Wucher verboten wurde, weil dort keine Transportgefahr herrsche. Nur Wechsel zwischen Spanien und Indien oder Peru boten dort zu Gewinn um der Gefahr willen eine geeignete Grundlage.

Allein unvermeidlich kam auch die subjektive Gefahr, die aus der Persönlichkeit des Ausstellers hervorging, in Betracht. Nach Scaccia hätte der reiche Bankier sich beleidigt gefühlt, wenn er Wechsel *al*

---

33) Scacc. § 1. qu. 5 n. 54—57. 58; § 9 n. 25 sqq.
34) Scacc. § 1. qu. 5 n. 70.
35) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 26.
36) Raph. ibid. n. 30.
37) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 107—109.
38) Hevia I, c. 2 n. 18—20.

conto hätte geben sollen[39]). Er nahm stets Etwas über den offiziellen Kurs hinaus, ein, zwei oder drei Denare mehr für den Scudo. Dafür waren seine Wechsel feine Briefe (*bone lettere*), werthvoller als die geringerer Aussteller[40]). Ein kreditwürdiger Geschäftsmann (*mercator idoneus*) erhielt nach Kurs den Scudo zu 66 Soldi 8 Denare wechselweise (*ad cambium*), um sie einem andern minder kreditfähigen zu 66 Soldi 3 Denaren zu geben, verdiente also 5 Denare als Uebernehmer der Gefahr. Noch Lupus hatte dies, anlässlich eines praktischen Falles bestritten; allein Scaccia und Andere finden dabei kein Bedenken. Ebenso können Kaufleute, die sich einer Stadt oder einem Privaten zu Wechselverkehr verpflichtet haben, Etwas mehr nehmen[41]).

Der Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die daraus entspringende Kreditgefahr[42]) wurde sonach keineswegs aller Einfluss abgeschnitten. Doch blieb gewiss, dass es durchaus widerrechtlich sei, die Noth des einen Theils zu benutzen und deshalb den Preis hinaufzuschrauben. Ebenso wurde auch hier von der Theorie jede Berücksichtigung des Zeitaufschubes, der Kreditdauer abgelehnt, obwohl die Thatsachen des Verkehrs handgreiflich bezeugten, dass eine solche Berücksichtigung gleichwohl stattfand. Medina spricht offen aus, dass die Bankiers den Wechselpreis so nehmen, dass sie, je später die Zahlung, desto mehr gewinnen[43]). Andere berichten[44]), dass die Wechselnehmer natürlich, je länger der Wechselgeber den Genuss der Valuta hat, also je ferner der Verfall des Wechsel, desto weniger zahlen. Für 100 Scudi, zu Lyon auf der Messe zu empfangen, werden im letzten Monat vorher 120 Dukaten, um jeden Monat früher 1 Dukaten weniger bezahlt; bei einem Wechsel von Antwerpen auf Frankfurt auf fünf Monate kostet der Gulden 73 Groschen, dann in jedem Monat näher zur Zahlungszeit einen Groschen mehr. Lessius[45]) weiss nicht minder, dass der Preis nach der Entfernung des Zahlungstermins variirt wird. In Genua vollends war das an der Tagesordnung[46]). In Paris hatte man sogar 1517 Ausmessung des Preises nach der Zeit ausdrücklich gutgeheissen und folgeweise Wechsel über mehrere Messen hinaus (*inter-*

---

39) Scac. § 1. qu. 5 n. 70.
40) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 68; cf. Raph. disp. 1. qu. 2 n. 6.
41) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 1 n. 5.
42) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 6 n. 2.
43) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 28.
44) Azor. *de camb.* c. 8.
45) Less. lib. 2. c. 23 n. 53.
46) Scacc. l. c. n. 28 i. f. Vgl. über den Wechselverkehr zwischen Spanien, Portugal und Flandern L. Molin. disp. 400 n. 10 sqq.

calatis nundinis) zugelassen[47]. Indessen konnte das von der Doktrin nimmermehr gebilligt werden[48].

Wollte die Doktrin im Uebrigen sich mit den unwiderstehlichen Erscheinungen des Verkehrs in diesem Punkte abfinden, so hatte sie einen schweren Stand. Den Satz, dass die Zeit nicht verkauft, d. h. dass nicht für die Befristung, für die Dauer der Kreditgewährung eigens ein Vortheil bezogen werden dürfe, aufgeben hiess das Wucherdogma in seiner Wurzel vernichten[49]. Mit Thomas de Vio musste sie umsomehr dabei beharren, als die Bulle Pius V. von Neuem bestätigte, dass ein Wechsel, dessen Preis nach der Kreditdauer ausgemessen wurde, wucherisch sei. Glücklicherweise boten schon ältere Autoren die Hand, um in schematischen Wendungen Auswege zu finden. Molina, Lessius, Azorius, geschweige denn Scaccia geben sich die erdenklichste Mühe. Man musste beweisen, dass wenn in dem Wechselpreis Gewinn gemacht werde, dieser gar nicht oder doch nicht reinweg aus der Zeit (*ratione temporis*) erwachse. Das vermochte man.

Es gab doch, argumentirten jene, örtliche Werthverschiedenheit des Geldes. Dazu genommen die Arbeit des imaginären Transports und die nach dem Obigen bereits als berechtigt anerkannte Berücksichtigung des vollen oder knappen Marktes, wer konnte da dem Wechselpreis nachsagen, dass in ihm verbotene Kreditvergütung stecke? Was an dem Wechsel profitirt würde, liess sich meist unter diese kanonisch beachtlichen Gesichtspunkte bringen; und wenn schliesslich auch einige Kreditvergütung nicht wegzuleugnen war, so schadete das nicht viel, sofern nur nicht der Gewinn ersichtlichermaassen ganz allein um des Zeitaufschubs willen bezogen wurde[50].

Nicht aus der Zeit, wohl aber aus der unter Berücksichtigung der Zeit betrachteten Wechselsumme durfte (*ratione marcharum in dilato tempore consideratarum*) immerhin Gewinn hervorgehen[51]. So weit war man also schon gekommen, die Kreditfrist wenigstens als mitwirkendes Moment der Preisbildung anzuerkennen.

Wie leicht die Doktrin, welche so verfuhr, der Inkonsequenz gegen das Dogma bezüchtigt werden dürfte, ergibt sich von selbst. Nicht ohne Grund unterwirft Raphael[53], indem er sich darüber völlig klar

---

47) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 1 n. 3.
48) S. § 12. Not. 15 ff.
49) S. Endemann, nat. Grunds. S. 26 Not. 109.
50) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 1 n. 4.
51) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 76. S. weiter § 11. Not. 20 ff.
53) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 32 sqq.

ist, dass im Wechselgeschäft die Zeitfrist des Kredits die grösste Rolle spielt, einer einschneidenden Untersuchung. Aber auch er, obgleich doktrinell jedes Aequivalent des Kredits verwerflich und überdies von Pius V. ausdrücklich verboten erscheint, muss um jeden Preis mit Hülfe der scholastischen Künste zu dem Resultat kommen, dass dies erlaubt sei. Sonst wäre es ja mit dem Wechsel zu Ende gewesen. In welcher absonderlichen Weise Raphael argumentirt, davon unten[54]).

Aus dem Bisherigen ergibt sich zur Genüge, dass der Preisbestimmung mit Hintansetzung der erheblichsten kanonischen Bedenken leidliche Freiheit gewährt erschien. Die Spekulation konnte die sich darbietenden Chancen recht gut ausnutzen. Wie weit diese schon damals gedieh, davon nur die eine Probe. Es kam sogar vor, dass der Wechselpreis vorerst gar nicht bestimmt, sondern auf den Kurs hin kontrahirt wurde, der sich bei der nächsten offiziellen Taxation ergeben werde. Auch dieses Fixen erschien nicht unstatthaft, wenn es nicht — gerade wie die Theorie noch heute abzugrenzen sucht — zu reiner Wette ausartete[55]).

Man mag hiernach ermessen, was es mit den Grenzen der Preisbildung auf sich hatte, welche die Theorie gern erhalten sehen wollte. Praktisch wird man sich wenig an das, was die Theorie sagte, gekehrt haben. Ging es dieser ganz nach Sinn, so war allerdings der Raum diesseits und jenseits des Taxpreises der Messwechsel nicht allzu gross. Es gab nur um die Taxe herum einen gewissen Spielraum (*latitudo*). Immerhin liess sich darnach von einem höchsten, mittleren und niedrigsten Preis bei dem Wechsel reden[56]), wie bei dem Kaufe von Waaren. Innerhalb dieses Rayons war das Bestreben der Kontrahenten, einander Vortheil abzugewinnen (*de invicem decipere*), die Läsion, insonderheit über die Hälfte nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie in andern Kaufgeschäften[57]).

Einzelne waren zwar auch bei dem Wechsel der Meinung, dass gar keine Abweichung von dem gerechten Preismaas der offiziellen Taxation statthaft sei. Allein sie stiessen auf Widerspruch und wurden namentlich von Scaccia[58]) entschieden bekämpft. Nur erachtet dieser für nöthig, besonders auszuführen, um welchen Betrag es sich handelt, wenn Verletzung über die Hälfte geltend gemacht wird. Nicht auf die

---

54) S. § 11. Not. 44 ff.
55) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 14 n. 1.
56) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 101; ampl. 15 n. 1.
57) Scacc. ib. n. 67—107.
58) Scacc. l. c. n. 72 sqq.

ganze Valuta, die für den *scutus marcharum* der Wechselnehmer gibt, sondern nur auf die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem marktgängigen Preis soll es ankommen. Ist der offiziell festgesetzte Kurs des Markenscudo's, der, mit $67^1/_3$ Soldi realisirbar, an sich 68 Soldi gilt, zu Genua beispielsweise auf 66 Soldi 8 Denare bestimmt, so so macht die Differenz zwischen dem Sollwerth und dem Kurs 16 Denare. Verletzung über die Hälfte ist da, wenn der *scutus* im einzelnen Fall um 9 Denare höher verkauft oder niedriger gekauft wird, als $66^2/_3$ [59]. Ob diese Betrachtungsweise bei Andern Beifall erhielt, steht dahin. Erwähnenswerth ist sie, weil man daraus sieht, wie Scaccia den Preis des Wechsels auffasste. Obwohl Anhänger der Lehre, welche in dem Wechsel einen Verkauf des Markenscudos sah, kann er sich doch nicht von der offenbar an die alte Tauschidee erinnernden Vorstellung losmachen, dass der rechte Preis, welcher aus der Kursregulirung hervorgeht, nichts Anderes ist als ein Tauschäquivalent (*aequivalentia numismatum, quae commutantur* [60]). Erst die Differenz ist rechtlich als Preis, nämlich der Gefahr, Arbeit u. s. w., zu behandeln.

War dem so, dann konnten, abgesehen von ganz ungewöhnlichen Fällen, die Preisschwankungen, die durch Vertrag herüber oder hinüber veranlasst wurden, nur wenige Denare auf den Scudo betragen. Das mochte umsomehr zur Duldung bestimmen. Wenn bei dem Messwechsel die Preisvereinbarung sich nur um Bruchtheile eines Prozents von dem offiziellen Kurs zu entfernen pflegte, liess sich gewiss im Durchschnitt nicht Wucherabsicht vermuthen.

Da desungeachtet der letztere praktisch und theoretisch stets als ein höchst wichtiger Gradmesser der Gerechtigkeit, als Maasstab der Beurtheilung des zwischen Valuta und Wechselsumme bestehenden Verhältnisses sich bewährte, musste nothwendig der Wechsel, der nicht Messwechsel war, gerade darum ungleich schwächer erscheinen. Hier regierte ausschliesslich oder doch vorwiegend der Wille der Kontrahenten. Eine offizielle Taxirung der umherschweifenden, nicht um den festen Mittelpunkt der Messe sich bewegenden Wechsel konnte nicht unternommen werden. Ebensowenig liessen sich bestimmte Normen der rechten Preisfindung für sie durch Gesetz oder Doktrin angeben. Alles was zu thun war, bestand in der wiederholten Einschärfung, welche Pius V. für nöthig erachtete, dass nicht die Zeit des Zahlungsaufschubs, sondern lediglich die Ortsentfernung den Maasstab des Preises

---

59) Scacc. l. c. n. 67.
60) S. darüber Scacc. l. c. n. 107.

liefern sollte. Wechsel mit Zahlung am Ausstellungsort waren noch immer unmöglich. Da war kein, sei es auch nur imaginärer Transport und folglich keine Rechtfertigung irgend einer Vergütung. Ob jede Ortsverschiedenheit genüge, war zweifelhaft. Sotus hielt Wechselvergütung bei Wechseln innerhalb desselben Reichs für wucherisch. Andere nehmen das Nämliche wenigstens an, wenn der Wechsel innerhalb derselben Provinz lief. Noch Andere, wie Navarrus verlangten weite Entfernung, weil sonst die Gefahr nahe liege, dass doch die Zeit bezahlt werde. Scaccia aber setzt sich über diese Aengstlichkeiten hinweg[61]). Der Verkehr vollends spottete ihrer. Er wusste sich, wie die Expektorationen der Schriftsteller lehren, im Nothfall mit fingirten Ortsbezeichnungen zu helfen[62]). Im Gebrauch der Fiktionen erhielt ja der Verkehr, wenn nöthig, von derselben Theorie, die hier dagegen eiferte, mehr als auslänglichen Unterricht. Natürlich wären bei dem Nichtmesswechsel sehr viel grössere Preisunterschiede, viel grössere Gewinne und Verluste möglich, dafür aber auch die Gefahr des Geldbeutels und die Gefahr in Wucher zu gerathen, unendlich grösser, als bei dem Messwechsel.

Summiren wir noch einmal, was über die Gestaltung des Preises gesagt wird, so ergibt sich, dass der Gewinn, der aus dem Wechselgeschäft, aus der Wechselausstellung zu machen war, im Preise der Wechselsumme steckte. Ueberschritt er nicht die gebührenden Grenzen, so war er bei dem Messwechsel, bei diesem in dem geschilderten bescheidenen Maasse, aber auch bei dem Nichtmesswechsel statthaft und damit die Basis des gewerbemässigen Wechselbetriebs zunächst gesichert[63]). Soviel stand fest, niemals durfte eine Vergütung in Gestalt bedungener Prozente auftreten[64]). Das wären zu deutlich Kreditzinsen gewesen. Bekanntlich erklärt eine Novelle zu Art. 7 der D. W. O. den Zinswechsel noch heute für ungültig; unstreitig unter dem mitwirkenden Einfluss dunkler Reminiszenzen aus der kanonischen Epoche.

Ist sonach zu konstatiren, dass aus der Wechselausstellung und Begebung in Gestalt des Preises Gewinn gezogen werden mochte, obwohl der Wechsel eigentlich Nichts war, als ein Geldgeschäft, so zeigt sich hierbei noch eine höchst karakteristische Sonderbarkeit. Nicht leicht wird Jemand anders annehmen, als dass der Gewinn, wofern er

---

[61]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11.
[62]) Scacc. l. c. lim. 4 n. 4; lim. 6 n. 1.
[63]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1. n. 43. 44; P. 2. ampl. 73 i. f.
[64]) Fabian. *de camb.* n. 17. 36. Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 3 n. 1; lim. 8 n. 1.

einmal, erklärt aus dem Verhältniss des Preises zum Erwerbsgegenstand, statthaft erscheint, ebenso gut auf den einen wie auf den andern Theil fallen könne. Je nach Angebot und Nachfrage muss an sich ebenso gut der Wechselnehmer, wie der Wechselgeber die Chance haben, an dem stipulirten Preise zu lukriren. Es kommt doch einfach darauf an, wer der Nachfragende und wer der Anbietende ist. Der eine, wie der andere kann das Wechselgeschäft mit Opfern suchen oder mit Nutzen an sich bringen. Dies gilt gerade so von dem Bankier, wie von jedem Andern.

In Betreff des reeellen Münzumtauschgeschäftes wurde allerdings angenommen, dass nur die eigentlichen Kampsoren berechtigt seien, Gewinn zu nehmen, nicht aber irgend ein anderer Privatmann, der sich etwa dem Umwechseln von Münzen unterzog. Das war eine Folge der mindestens halb öffentlichen privilegirten Stellung der Kampsoren[65] und der freilich auch nicht immer zutreffenden Unterstellung, dass es nicht der Kampsor, sondern der andere Theil sei, der anderes Geld eintauschen will. Aber über das Cambium in unserem Sinne war damit noch Nichts entschieden.

Scaccia entnimmt ja sogar daraus, dass Gewinn und Verlust ebenso gut auf die eine, wie auf die andere Seite der Kontrahenten fallen kann, ein Hauptargument zu Gunsten der Gerechtigkeit des Wechsels[66]. Allein er hat hierbei nur die allgemeine Möglichkeit von Gewinn und Verlust im Auge. Ganz anders verhält es sich, wenn erwogen wird, wer sich in der bewussten Absicht, einen Gewinn zu machen, die Valuta stipuliren kann.

Nicht ohne auf einen überaus begreiflichen Widerstreit zu stossen, drang schliesslich die Ansicht durch, dass wo ein Kampsor von Fach, ein Bankier mit einem Andern einen Wechsel kontrahire, der Wechselgewinn nur auf Seiten des ersteren sein könne. Molina[67]) spricht diesen Satz noch nicht direkt aus, nähert sich aber bereits demselben. Er unterscheidet, ob der Kampsor die Valuta früher empfängt und dafür den Wechsel gibt, oder ob er die Valuta gibt und dafür den Wechsel nimmt. Im ersteren Fall könne er mit Fug nur angemessene Vergütung des imaginären Transports verlangen; alles darüber sei Wucher. Im anderen Fall könne er ebenfalls Vergütung beanspruchen, aber nur für den Transport, den er hier dem Wechselgeber zu ersparen schien; niemals mehr. In Portugal war sogar verboten, was selbst die Bulle

[65]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 99. 123. Vgl. oben § 8. Not. 46 ff.
[66]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 94. 95.
[67]) L. Molin. disp. 403. 404.

Pius V. nach Molinas Auslegung nicht verbot, auch nur unter dem Titel des Transportlohns etwas über das Aequivalent der Wechsel- oder Valutasumme sich bezahlen zu lassen; indessen keineswegs mit radikalem Erfolg. Lessius[68]) dagegen vertheidigt geradezu gegen Kajetan, Navarrus u. A. die Behauptung, es sei zulässig, dass sich der Bankier unter allen Umständen, gleichviel ob er Kreditnehmer oder Kreditgeber sei, Gewinn verschaffe. Azorius[69]) leitet dies unter Berufung auf Antoninus, Medina u. A. aus drei Gründen her (*ratione obsequii, ratione periculi et laboris, ratione publici officii*), die sämmtlich nur bei dem Bankier, bei diesem aber auch immer zutreffen. Scaccia schliesst sich dem an. Vor der Konsequenz durfte sich dann nicht gescheut werden und wurde nicht gescheut. Selbst wenn der Bankier, vielleicht zu dem dringendsten eigenen Bedürfniss, unter Ertheilung eines Wechsels Geld aufnahm, sollte er allein befugt sein, Gewinn zu ziehen. Zur innern Rechtfertigung führte man an, es sei rein zufällig, wenn einmal ein Kampsor als Nachfrager (*in digens*) auftrete. Regelmässig suche, wer ein Wechselgeschäft mache, den Kampsor und habe ihm den Gewinn zu lassen, weil er eben suche. Warum nun nicht, auch wenn er einem Bankier begegne, der nach Wechseln suche? Hätte er doch, wenn dieser Zufall nicht eingetreten wäre, den Gewinn des Kampsor sich gefallen lassen müssen[70]). Warum nicht also auch in dem andern rein zufälligen Vorkommniss, dass es einmal der Bankier sei, der als Nachfragender auftrete? An den verschiedensten Stellen wird dies wiederholt[71]), zumal im Geschäfte mit Messwechseln, bei dem niemals schlechte Absicht zu vermuthen[72]). Ob wirklich im konkreten Fall wegen des Wechsels von dem Bankier Arbeit oder Geld aufgewendet, oder eine Gefahr getragen wurde, worin eigentlich doch der erste Grund des Gewinnes liegen sollte, war einerlei. Die Doktrin nahm eben in abstrakter Allgemeinheit an, dass bei dem Kampsor stets die vergütbare Arbeit, Aufwendung und Gefahr vorhanden sei[73]). Um diesem Satz eine Folie zu geben, wurde behauptet, dass das Geld des Kampsor stets präsent, das des Kampsuarius stets abwesend sei[74]).

---

68) Less. l. c. cap. 23. dub. 4.

69) Azor. *de camb.* c. 5. *tert. quaer.*

70) S. die mit Beispielen illustrirte Darstellung bei Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6.

71) Scacc. § 1. qu. 1 n. 425: *Campsor de loco ad locum sive prius recipit, ut alibi det, sive prius det ut alibi recipiat, potest licite pretium accipere.*

72) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11 n. 9.

73) Scacc. § 1. qu. 1 n. 428. 521; § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6 n. 11. 14.

74) S. § 11. Not. 41.

Die kühne Präsumtion hatte gar keinen andern Zweck, als das Gewinnmonopol des Bankiers begründen zu helfen. Die Ungerechtigkeit, dass nur dem Kampsor, und diesem stets gestattet sein sollte, den Wechsel als Gewinngeschäft zu behandeln, argumentirte man hinweg mit der Betrachung, dass er sich ebenso gut auch verspekuliren möge[75]).

Man wird wiederum nicht glauben dürfen, dass alle Welt sich in der That dadurch gebunden erachtet und willig in jedem Fall dem Bankier den Gewinn überlassen hätte. Merkwürdig aber bleibt es stets, dass die Doktrin den Gewinn der Bankiers rechtfertigte, während jeder Andere solchen bei Seite setzen sollte. Sichtlich ging man von der Voraussetzung aus, dass in jedem Wechselgeschäft immer der eine Theil ein Bankier sei[76]). Man benutzte nicht etwa den Grund, so nahe er zu liegen scheint, dass der Bankier doch einmal wegen seines ganzen Geschäftsbetriebs in Gefahr des Seelenheils schwebe. Aber durch die angeführten scholastischen Rechtfertigungen leuchtet deutlich hindurch, dass der eigenthümliche halb öffentliche Beruf der Kampsoren, ihre Beherrschung des Wechselgeschäfts, der Gedanke, dass nur sie allein eigentlich befähigt seien, die Transportarbeit des Wechsels zu vollziehen[77]) ebenso sehr mitwirkte, wie von anderer Seite her die kanonische Unterdrückung rechtlicher Berücksichtigung des Kredits, des Kreditnehmens und Gebens, zu der Verleugnung auch der Berücksichtigung des Umstandes, wer Nachfrager oder Anbieter sei, die wir hier bemerken, begünstigend beitrug. Eine Besonderheit des Wechsels war es immer gegenüber dem Einfluss, der sonst der Initiative des Kaufs, je nachdem sie von Seiten des Käufers oder des Verkäufers kam, unweigerlich eingeräumt wurde.

Das sind die Vorstellungen, welche sich die Doktrin bis zu Scaccia von Preis und Gewinn in dem einfachen Wechsel machte. Davon nicht unerheblich abweichend und viel schärfer fasst Raphael[78]) die Sache auf. Er unterscheidet sehr wohl den abstrakten Werth (*valor*) einer Sache und den Preis (*pretium*), der dafür im Kaufgeschäft bezahlt wird; obwohl er nicht verkennt, dass häufig beide Ausdrücke unterscheidungslos gebraucht werden[79]). Geld hat stets Werth, der einmal

---

75) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 94.

76) S. § 8. Not. 15. So sagt auch Summenhart (s. § 5. Not. 23), dass nur bei dem *campsor* von *cambire* die Rede sei.

77) S. unter Hinweis auf Sotus, Romualdus u. A. Azor. l. c. cap. 7; Less. l. c. cap. 23 n. 19; Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 90; P. 2. ampl. 10 n. 107. — S. sogar § 12. Not. 31.

78) Raph. disp. 1. qu. 24. 25.

79) Raph. l. c. n. 18 sqq. Vgl. auch p. 372 n. 1. 2.

in ihm steckt und fest ist (*intrinsecum quid et firmum*), einen Preis nur im Wechselgeschäft, namentlich des Messwechsels, wo der Markenscudo und die Valuta einander gegenüber stehen.

Der Wechselvertrag beruht auf der Idee der Gleichwerthigkeit (*aequivalentia*) dessen, was gegeben, und dessen, was genommen wird; also der Valuta, die in der am Ausstellungsorte üblichen Münzart ausgedrückt sein muss, und der Wechselsumme.

Wie ist aber auf dieser Basis der gerechte Preis zu finden, von dem auch für Raphael die ganze Gerechtigkeit des Vertrags abhängt? Raphael verwirft die der Lehre vom Kauf entlehnte Aufstellung eines höchsten, mittleren und niedrigsten Preises, obwohl seit Thomas von Aquino von fast allen Schriftstellern, auch noch von Scaccia, der mittlere Preis als der eigentliche Maassstab der Gerechtigkeit festgehalten worden war [80]). Rechter Preis ist ihm einfach der, welchen die Kontrahenten ohne Arglist stipuliren. Dafür beruft er sich, unbekümmert um kanonische Bedenken, auf das römische Recht [81]). Für den Wechsel ist also rechter Preis derjenige, welchen der Markenscudo ohne Anwendung von Arglist findet. Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten versteht sich dabei, wie schon die Glosse und Bartolus bezeugen, von selbst [82]).

Es erhellt also: Preis ist einfach der konkrete Ausdruck des Tauschwerthes. Wie viel natürlicher dieser Gedanke ist, als der der früheren Juristen, braucht kaum bemerkt zu werden. Die weitläufigen Herleitungen der Preisbildung aus der Rücksicht auf Gefahr, Arbeit, Aufwendungen u. s. w. und was sonst zur Darlegung der Preisgerechtigkeit gesagt wurde, fallen hier vollständig hinweg [83]); nicht minder der Gesichtspunkt einer Vergütung des imaginären Transports [84]), den er für eine haltlose Fiktion erachtet. Ja er schiebt sogar mit grösstem Muthe die ganze Unterscheidung der äusseren und inneren Güte des Geldes, die bei den übrigen Autoren eine so grosse Rolle spielte, bei Seite [85]).

Würde nun Raphael lediglich Leistung und Gegenleistung des Wechsels einander gegenüber stellen, so wäre es rechtlich der freie Wille, bestimmt durch den Hinblick auf die Konjunktur, diese im

---

[80]) Raph. disp. 1. qu. 13. n. 52 sqq.
[81]) Rahp. disp. 1. qu. 24 n. 8.
[82]) Raph. l. c. n. 12—17.
[83]) S. auch Raph. disp. 2. qu. 23 n. 85; disp. 3. qu. 11 n. 9.
[84]) Raph. disp. 1. qu. 29 n. 5; disp. 2. qu. 21 n. 34.
[85]) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 25.

weitesten Sinn genommen, der den gerechten Preis machte. Aber das war selbst für einen Raphael zu viel. Da er unverbrüchlich am Wucherdogma festhielt, musste Gewinn, der aus der Kreditgewähr entsprang, unbedingt ausgeschlossen bleiben. So weit durfte der freie Wille nicht reichen, dass er die Kreditdauer bei der Preisfestsetzung berücksichtigte. Mit voller Entschiedenheit schliesst sich Raphael denen an, welche der Zeitdifferenz jeden Einfluss auf den Preis versagen [86], soweit sie nicht etwa mit der Ortsdifferenz zusammenfällt [87]. Was darüber hinaus, ist nach der Bulle Pius V. Wucher [88]. Um also dieses Element von der Idee des gerechten Preises fern zu halten, muss auch Raphael wieder zu besonderen Hülfsmitteln greifen.

Maassstab des gerechten Preises ist für den Messwechsel theils die öffentliche Taxation, theils die freie Vereinbarung, die eine oder die andere hauptsächlich bestimmt durch Angebot und Nachfrage (*copia et inopia*), bei dem Plateawechsel vorwiegend durch die Vereinbarung. Bei dem Messwechsel kann eine Ungerechtigkeit des Preises nur in der Weise vorkommen, dass der Wechselnehmer für den Markenscudo zu wenig zahlt. Der letztere hat seinen festen Werth zu $67^1/_3$ Metallsoldi. Kein vernünftiger Mensch bietet zu Genua jemals mehr. Mindestens war der Fall, dass ja einmal Jemand, weil er einen Wechsel zur Messe nothwendig brauchte, mehr zahlte, selten und dann die Preissteigerung unbedeutend [88]. Die denkbare Ungerechtigkeit konnte nur in der Differenz weniger Denare bestehen [89], woraus denn glücklich folgt: wer Geld auf Wechsel nimmt und dafür Wechselgeld, Markenscudi gibt, von dem lässt sich überhaupt nicht annehmen, dass er wuchert [90].

Der Preis ausserhalb der Messe und der Preis auf der Messe stehen in umgekehrtem Verhältniss. Da das abwesende Geld weniger werth ist, als das präsente, so ist der Markenscudo, den man für die Messe an einem andern Platz erwirbt, an sich billiger. Auf der Messe hingegen ist der Markenscudo, obwohl imaginär, das präsente Geld, mithin an sich theurer, als das abwesende Geld, das die Wechselsumme eines auf der Messe genommenen Wechsels bildet. Ein niedrigerer Preis des Markenscudo ist also im erstern Fall Vortheil, im letztern Nachtheil des Gläubigers, ein höherer umgekehrt [91].

---

86) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 33. 34.
87) S. § 11. Not. 71 ff.
88) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 41—43.
88) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 31.
89) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 34.
90) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 32. S. oben nach Not. 60.
91) Raph. l. c. n. 34.

Man kann sich die Theorie der Spekulation in Wechseln von und zur Messe nicht besser dargelegt wünschen.

Dies vorausgeschickt, kommt Raphael zu folgendem Resultat[92]). Die offizielle Taxation ist die sicherste Norm des gerechten Preises. Den taxirten Preis aber können die Parteien bei Wechseln auf die Messe hin um Etwas erhöhen, bei Wechseln von der Messe nach auswärts um Etwas herabsetzen. Das ist Vortheil des Schuldners. Das Gegentheilige wäre Excess des legitimen Preises, welcher Restitutionspflicht begründet.

Indessen wird zugegeben, dass sich die Kaufleute selbst über diese Hauptunterscheidung hinwegsetzen, und sogar, indem der Grund nicht in die Berücksichtigung der Zeit, sondern in die des Geldvorraths verlegt wird, gegenüber der Bulle Pius V. gebilligt, dass von der offiziellen Taxation an[93]) der Markenscudo, je näher die Messe rückt, Monat für Monat theurer berechnet wird[94]). Im Wesentlichen kommt deshalb, so sehr Raphael Spekulation aus purer Gewinnsucht tadelt[95]), der freie Verkehrswerth zur Geltung. Das zeigt sich denn auch an den Wechseln, die etwa schon vor der offiziellen Taxation kontrahirt werden. Wer dabei ganz korrekt verfahren will, wird am liebsten auf die zu erwartende Taxe hin kontrahiren[96]). Allein prinzipiell kann auch die willkürliche Vereinbarung des Preises nicht unberechtigt erscheinen.

Bei dem Wechsel, der ganz ausserhalb der Messe bleibt, bestimmt sich der rechte Preis nach Verhältniss des Kurses, den die beiden Orte der Ausstellung und der Zahlung zur nächstgelegenen Messe haben[97]). Dies wird an dem Beispiel von Wechseln zwischen Madrid und Brüssel oder Antwerpen erläutert[98]). Für 1000 Dukaten, dort eingezahlt, werden hier 1020 ausgezahlt, wobei freilich der Schuldner leicht ein schlechtes Geschäft mache, weil in Belgien wegen der Kriege fast immer das Geld theurer sei. Der Preis solcher irregulären Wechsel soll sich vornehmlich wieder nach dem Vorrath oder Mangel an Geld richten. Da aber zugleich die Rücksicht auf den Messkurs mit in's Spiel gezogen wurde, stieg begreiflich der Preis auch hier, je näher die Messe. Dieselbe Rücksicht führte dann weiter zu Wechseln, welche in der Weise kontrahirt wurden, dass man versprach, am Zahlungsort

---

[92]) Raph. l. c. n. 40 sqq.
[93]) S. Not. 10. 25.
[94]) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 125.
[95]) Raph. disp. 1. qu. 3 n. 11—13.
[96]) Cf. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 14.
[97]) S. § 11. Not. 58 ff.
[98]) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 86.

so viel mit solchem Gewinn zu zahlen, als dort bei Wechseln, die auf die Messe lauteten, gezahlt werde. Azorius hielt solche Wechsel Angesichts der Bulle Pius V., der zufolge lediglich die wahre Ortsdifferenz in Betracht kommen dürfe, für wucherisch[99]). Nicht aber Raphael[100]), sofern nur nicht unter solchem Titel offenbarer Excess begangen werde. Obwohl er möglichste Annäherung an den taxirten Preis zu befördern sucht und deshalb den Wunsch ausspricht, dass Nichtmesswechsel nur zwischen solchen Orten vorkommen sollten, von denen jeder mit einer Messe in Verkehr stehe[101]), erkennt er auch für diese freie Preisverabredung an[102]).

Von der Beschränkung des Gewinnbezugs aus dem Preisverhältniss auf den Kampsor, der wir bei Scaccia begegneten[103]), findet sich bei Raphael keine Andeutung. Wir müssen daher annehmen, dass nach seiner Meinung der in Prozenten ausdrückbare Gewinn ebenso gut auf den andern Theil, überhaupt bald auf den Nachfragenden, bald auf den Anbietenden fallen konnte[104]).

So ist denn Raphael überall bemüht, die Beschränkungen, die Andere in Betreff des Gewinns aus dem Wechsel der Wucherlehre zu Liebe aufrecht erhielten, hinwegzuräumen. Gleichwohl zwingt ihn die letztere noch immer zu manchen Sophistereien. Eine seiner Beweisführungen ist in der That lehrreich[105]).

Nachdem er die Scheingründe, aus denen Viele den Wechselgewinn für Wucher angesehen hatten, und noch ansahen, aufgeführt, setzt er auseinander, dass der Gewinn gar nicht in dem Ueberschuss zwischen dem bestehe, was der Wechselaussteller empfange, und dem, was er gebe[106]), sondern erst in dem, was er nach Abzug des Werthes seiner Arbeit, seiner Kosten u. s. w., also netto übrig habe[107]). Mithin könne im Tauschgeschäft niemals, im Kaufgeschäft nicht, so lange der gerechte Preis stipulirt werde, von Gewinn die Rede sein; mithin auch nicht im einfachen Wechsel. Der Käufer, der den rechten Preis gebe, habe weder Gewinn, noch Schaden. Erst durch Bezug auf einen

99) Azor. *de camb.* c. 9.

100) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 34 sqq.

101) Raph. disp. 1. qu. 28 n. 10. Anders Card. de Luc. Summ. in lib. V, 2. II, n. 23.

102) Raph. disp. 1. qu. 28 n. 10.

103) S. oben Not. 70.

104) Raph. disp. 1. qu. 2 n. 23—25.

105) Raph. disp. 1. qu. 13.

106) Raph. l. c. n. 54—60; mit Polemik gegen Andere. S. auch disp. 6. qu. 12 n. 39; qu. 13 n. 69; qu. 14 n. 6.

107) Raph. l. c. n. 61—65.

andern Vertrag (*respectu ad alios contractus*) lasse sich davon reden. Ob in dem Wechselgeschäft Gewinn oder Schaden für den einen oder den andern Theil[108]) enthalten sei, komme erst im Recambium zum Vorschein.

Damit ist allerdings der reguläre einfache Wechsel vor dem Vorwurf des Wuchers von vorn herein sicher. Die Möglichkeit einer Unrechtfertigkeit beginnt, wenn man den irregulären Wechsel ausscheidet, erst bei dem Rückwechsel. Welche Schwierigkeiten dort die Darlegung der kanonischen Gerechtigkeit verursachte, werden wir unten sehen.

Fassen wir Alles, was bis hieher über den Wechselpreis gesagt wird, zusammen, so ergibt sich doch nur erst eine sehr mässige Aussicht auf Gewinn aus dem Wechsel. Die wenigen Prozente, die besten Falles, wenn wir von vereinzelten Ausnahmefällen absehen, an dem gewöhnlichen Wechsel verdient wurden, reichten noch nicht hin, denselben zu dem beliebten und grossartigen Geschäft zu machen, das uns in der Periode der Wechselmessen vor Augen steht. Dazu gehörte die Gelegenheit zu viel höherem Gewinn, und solche ergab sich aus dem Gesichtspunkt des Interesses. Mit Recht bemerkt Raphael, dass das Interesse das Wichtigste an dem ganzen Wechsel sei. Aus ihm entsprang das Recambium, dessen wirthschaftliche Bedeutung Raphael weit höher anschlägt, als die des einfachen Recambiums. Von dem Wesen des Rückwechsels kann erst unten[109]) ausführlicher die Rede sein. Dagegen muss die für den Rückwechsel Grund legende Behandlung des Interesses hier im Anschluss an die Betrachtung des Preises dargestellt werden. Nur so wird vollständig klar, wie aus dem Wechsel Gewinn zu ziehen war. Dabei müssen wir uns an dieser Stelle einige Beschränkung auflegen. Ohne Zweifel hat gerade die Art und Weise, wie das Interesse beim Wechsel behandelt wurde, grossen Einfluss auf die Gestaltung der gesammten Lehre vom Interesse gehabt. Das thun die Ausführungen, zu denen Scaccia[110]) und Raphael[111]) des Wechsels halber ausholen, deutlichst dar. Allein eine ihre Beziehungen auf alle Vertragsverhältnisse umfassende Entwickelung der Materie kann unmöglich hier eingeschaltet werden. Indem sie einem eigenen Abschnitt aufgespart bleibt, mag nur so viel aus diesem ebenso bedeutsamen, als schwierigen Kapitel erwähnt werden, als zur Erklärung des Interesses

---

108) Cf. Ansald. disc. 65 n. 33.
109) S. § 10.
110) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8.
111) Raph. disp. 3. qu. 9.

im Wechselgeschäft, die zum Verständniss des Weiteren unentbehrlich ist, erforderlich erscheint.

Das Interesse ist etwas ganz Anderes, als der Gewinn (*lucrum*) in der bisher berührten Bedeutung. Aus dem Interesse erwächst auch Gewinn, aber auf einem Wege, der durchaus verschieden ist, von demjenigen, der eingeschlagen wird, um aus der Preisbildung Vortheil zu erzielen. Noch bei Scaccia freilich, obgleich er das Interesse und das darauf sich stützende Recambium mit Aufmerksamkeit verfolgt, laufen häufig die Begriffe des Gewinns, des Preises und des Interesses in einander; geschweige denn bei den älteren. Soweit diese überhaupt von dem Interesse ausdrücklich reden, wird der daraus zu schöpfende Gewinn meist in eine Linie gestellt mit demjenigen, der aus der Preisstipulation entspringen kann. Dagegen wird von Raphael in voller Schärfe der Gegensatz von Gewinn und Interesse nachgewiesen. Gewinn und Interesse haben das gemein, dass bei dem einen wie bei dem andern eine ernste Prüfung stattfinden muss, ob sie auch wucherfrei sind. Aber gerade diese Prüfung ergibt überzeugend völlig getrennte Voraussetzungen. Die ausführliche Begründung, mit welcher Raphael die Trennung von Gewinn und Interesse rechtfertigt[112]), ist im Wesentlichen folgende. Der Gewinn kommt als Frucht aus dem Vertrage des Cambiums (*tamquam foetus per illas conversiones pecuniarum diversi generis cum distantia locali et dilatione temporis*). Er steckt eben in dem Verhältniss der stipulirten Leistung und Gegenleistung. Das Interesse hingegen setzt den Vertrag zwar voraus, hängt aber noch von ganz andern Umständen ab, ist etwas von Aussen Hinzutretendes (*extrintecum, debitum ex circumstantiis ultra debitum principale*[113])).

Das Interesse kommt erst dann in Frage, wenn der Wechsel keine Zahlung oder kein Accept empfängt. Sollte sich hier der Gläubiger, dem die im Wechsel zugesagte Leistung zu gehöriger Zeit nicht zu Theil wurde, damit begnügen, dass er lediglich die Wechselsumme regressweise forderte? Das war doch unmöglich. Was in diesem Falle wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit über die Wechselsumme hinaus verlangt wird, ist das Interesse. Und wenn es in anderen Vertragsverhältnissen zulässig erscheint, aus diesem Grunde irgend Etwas über das Hauptgeld zu nehmen, so muss das Gleiche auch bei dem Wechsel zulässig sein.

---

112) Raph. disp. 3. qu. 9; cf. disp. 2. qu. 24 n. 30 sqq.
113) Raph. disp. 2. qu. 24 n. 30; disp. 3. qu. 9 n. 57.

Interesse darf aber mit Recht gefordert werden zunächst, wenn der Schuldner in unverschuldbarem Verzug sich befindet[114]); und zwar lediglich bemessen nach den Verhältnissen des Gläubigers, ohne dass Nachtheil oder Vortheil des Schuldners weiter in Betracht kommt[115]). Nach der Meinung der älteren Schriftsteller war das sogar der einzige Grund, aus dem unter dem Titel des Interesses der Gläubiger wucherfrei Etwas über das Hauptgeld annehmen mochte[116]).

Bei dem Wechsel ist nun der Aussteller Schuldner. Er hat sich verbindlich gemacht, an dem fremden Ort die Zahlung der Wechselsumme zu verschaffen[116]). Es handelt sich mithin darum, ob diesem die Erstattung des Interesses wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit abverlangt werden kann. Dem einen Erforderniss, Nachweis des eingetretenen Verzugs ist insofern leicht genügt, als wenigstens bei dem Messwechsel eine hinlänglich bestimmte Zahlungszeit markirt erschien[117]). Dadurch wird weiterer Nachweis, wann der Verzug begonnen hat, erspart (*dies interpellat pro homine*).

Allein damit war noch nicht allzuviel gewonnen. Denn immer blieb noch die Frage übrig, ob die Mora auch eine zur Schuld zuzurechnende, und weiterhin die namentlich im Beweise nach der künstlichen Legaltheorie überaus schwierige Frage, worin das wahre Interesse bestehe und wie es quantitativ zu veranschlagen sei. Als Ausweg aus diesen Schwierigkeiten bot sich naturgemäss dem Verkehr der Gedanke dar, vertragsmässig von vorn herein festzusetzen, dass im Falle der Nichterfüllung einer Vertragsverbindlichkeit Interesse verwirkt sein und wieviel dasselbe betragen solle. So zumal bei dem Wechsel. Ist es doch klar, dass die Kreditfähigkeit und Brauchbarkeit des Wechsels nicht bloss von der Möglichkeit rascher Beitreibung in thunlichst abgekürztem gerichtlichen Verfahren, sondern auch davon abhängt, dass der Gläubiger seiner Schadloshaltung im Falle der Nichterfüllung sicher ist. Deshalb machte sich gerade in dem Wechselverkehr die Frage nach der Zulässigkeit des sogenannten konventionellen Interesses (*interesse conventum*) in höchstem Maasse geltend.

Die Bedenken gegen die Stipulation des Interesses, vollends wo es dem Betrage nach im Voraus fixirt, vielleicht sogar in bestimmten Pro-

---

[114]) Scacc. l. c. n. 100. Raph. disp. 3. qu. 10 n. 8. Davon mehr in einem eigenen Abschnitt vom Interesse.

[115]) S. die Citate bei Ansald. disc. 65 n. 36.

[116]) Scacc. l. c. n. 103—105.

[116]) S. darüber § 13. Not. 67.

[117]) S. oben § 7.

zenten ausgeworfen wurde, springen sofort in die Augen. War das nicht so gut Wucher, wie Ausbedingung von Zinsen? Allein das praktische Bedürfniss und die darauf gegründete Uebung erwies sich auch hier mächtiger, als die Wucherlehre. Wenn auch unvollständig und begreiflich genug mit Widerstreben, sobald man an die Konsequenzen des Wucherdogmas dachte, wurde das Verbot, irgend Etwas über den Hauptstamm auszubedingen, gelockert[118]).

Die blosse Zeitfrist, die Kreditgewähr, freiwillige oder erzwungene, begründete niemals ein Recht auf Interesse. Das hielt man auch bei dem Wechsel fest. Aeltere Autoren wollten auch niemals den blossen Pakt als hinlänglichen Grund eines Interesseanspruchs ansehen, sondern forderten selbst bei paktirtem Interesse immer erst förmlichen Verzug. Allein schon Scaccia stellt die Vereinbarung als selbsständigen Grund neben die Mora[119]) in der Weise, dass erstere bei Ablauf der Zahlungszeit ohne Weiteres den Interesseanspruch begründe; noch entschiedener Raphael[120]). Mithin war, wo eine derartige Uebereinkunft über das Interesse vorlag, nach den besonderen Voraussetzungen des Verzugs nicht weiter zu fragen. Schon darum wurde bei dem Wechsel womöglich ein solcher Pakt geschlossen. Thatsächlich war folglich für den Wechsel die Lehre von der gewöhnlichen Mora viel weniger wichtig, als die Lehre von dem Interessegrund der Vertragsübereinkunft.

Wenn nun auch die Konvention als berechtigte Basis einer Verpflichtung des Schuldners, das Interesse zu zahlen[121]), nicht allein das direkte, sondern auch das indirekte (*non ita proximum*), anerkannt wurde, so war dabei doch von der Wucherdoktrin aus mancherlei zu bedenken. Auf die verwickelten Nebenfragen ist hier nicht einzugehen[122]).

Nur so viel ist zu erwähnen, dass es vor dem Forum der Wucherlehre einen gewaltigen Unterschied machte, ob das Interesse nur Ersatz des positiven Schadens (*damnum emergens*), oder auch des entgangenen Gewinns (*lucruum cessans*) bezweckte. Jenes erscheint gar nicht, dieses sehr leicht wucherverdächtig. Vergütung des entgangenen Gewinns konnte besten Falls nur unter vorsichtiger Beschränkung zugelassen werden. Natürlich war dem Wucher Thür und Thor geöffnet, wenn man schlechthin den entgangenen Gewinn berücksichtigen und etwa frei über dessen Ersatz paktiren liess. Um das Aergste zu ver-

---

118) S. darüber Näheres in der Lehre vom Interesse.
119) Scacc. l. c. n. 151. 153 i. f. cf. auch n. 163.
120) Raph. disp. 3. qu. 10.
121) S. bes. Scacc. § 7. gl. 2.
122) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 62. 95; s. auch § 6. gl. 1 n. 99.

hüten, verlangte die Theorie von dem Gläubiger wenigstens den Nachweis, dass ihm in Wahrheit ein Gewinn entgangen, zu dem er effective Gelegenheit gehabt hätte. So auch bei dem Wechsel[123]).

Auch die Praxis, z. B. die der Rota Romana, auf deren Autorität Ansaldus Bezug nimmt[124]), stimmte damit überein, indem sie allgemeinhin, auch von Kaufleuten, jenen Nachweis forderte. Allein nun entstand in der Praxis und der Theorie die weitere Frage, ob nicht bei einem jeden Geschäftsmanne zu präsumiren sei, dass ihm, da er stets Gelegenheit zu gewinnbringenden Geschäften habe, durch die Nichterfüllung des Schuldners Gewinn entzogen worden sei. Der Kaufmann und vollends der Bankier liess doch niemals sein Geld todt im Kasten liegen, sondern schlug es stets nutzbringend um. Ein solcher war also von dem schlimmen Beweise konkreter Gewinngelegenheit zu entbinden. Die Meinungen waren zwar getheilt im Gericht, wie in der Schule. Scaccia ist seines Theils nicht für allgemeine Bejahung der Frage. Aber er hält, sofern sie verneint wird, entschieden eine Ausnahme aufrecht zu Gunsten des Wechselverkehrs von Genua. In Genua pflegte Jedermann in Wechseln Geschäfte zu machen, nicht etwa nur Kaufleute[125]), Mithin sollten alle Genueser als Kaufleute gelten und unbedingt angenommen werden, dass sie stets für Gelder aus Wechselforderungen die sie nicht zu rechter Zeit bezahlt erhielten, Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung gehabt haben würden. Das liess sich um so mehr behaupten, als in Genna ein ständiges Wechselbureau bestand, wo jeden Augenblick Wechselgeschäfte abgeschlossen werden konnten[126]). Der Genueser durfte also, was auch die Praxis der Gerichte billigte, stets den entgangenen Gewinn, jedoch vorbehaltlich richterlicher Moderation, berechnen[127]). Geschah das aber zu Genua, so waren Viele geneigt, das Nämliche auch anderswo, wenigstens für Kaufleute und Bankiers, gelten zu lassen.

War es sonach im Handelsverkehr nachgesehen, auch den entgangenen Gewinn in Anschlag zu bringen, so stand natürlich auch Nichts im Wege, durch Vertrag zu bestimmen, dass dies geschehen solle. Die Ueblichkeit einer derartigen Abmachung erhellt aus den

---

[123]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 222. 223. Vergl. auch im Allg. Endemann, nat. Grunds. S. 31.

[124]) Ansald. disc. 66 n. 21. 29.

[125]) S. § 8 z. Anf.

[126]) S. oben § 6. Not. 18. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 (*occasio lucri, merx parata*).

[127]) Scacc. l. c. n. 226—237.

Formularen der Genueser Advokaten[128]). Raphael, der sich mit Verwerfung vieler Künstlichkeiten der Interesselehre dem altrömischen Recht wieder nähert, hält eine solche Vereinbarung zwar für unnöthig. Er will, dass stets das volle Interesse gefordert werden könne[129]), auch der entgangene Gewinn, der ihm weit mehr eine Abart der Entschädigung, denn ein (wucherverdächtiger) Gewinnbezug zu sein scheint[130]). Allein, wenn man die Meinungen Anderer vernimmt und daraus ersieht, welche schwer zu erweisende Voraussetzungen, namentlich in Betreff der Diligenz des Gläubigers aufgestellt wurden, so ergibt sich, dass jener Pakt doch grossen Werth hatte. Werth blieb ihm selbst dann, wenn die Doktrin sonst noch so nachgiebig wurde.

Aber auch ein solcher Vertrag hob noch nicht über alle Weiterungen hinweg, wenn er nichts weiter that, als dass er dem Schuldner im Allgemeinen die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Gewinns auflegte. Nun bedurfte es immer noch der Darlegung, dass im einzelnen Fall wirklich ein Gewinn entgangen sei[131]) und wie hoch sich letzterer belaufe. Nichts lag näher, als das Bestreben, sich auch dieser Schwierigkeiten zu entledigen. Namentlich erhob die legale Beweistheorie an die Darlegung der Quantität solche Erfordernisse[132]), dass in ihnen eine Hauptursache dafür lag, durch vertragsmässige Fixirung womöglich den lästigen Beweis der Höhe des entgangenen Gewinnes abzuschneiden.

Geschah das, so trat das Interesse in Gestalt einer bestimmten Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung auf[133]). Ob das zulässig sei, war nach der Wucherlehre ebenso zweifelhaft, wie für den Wechsel von ausserordentlicher Wichtigkeit.

Längst war im Wechselverkehr der Rückwechsel im Gebrauch. Derselbe beruhte auf der Idee, dass von dem Wechselgläubiger, der die Zahlung der Wechselsumme nicht erhielt, rückwärts auf den Aussteller ein anderer Wechsel gezogen werde, der die Wechselsumme einschliesslich des Interesses für den durch die Nichterfüllung verursachten positiven Schaden und entgangenen Gewinn umfasste. Das Recambium sah sich der grössten Gefahr der Anfechtung ausgesetzt, wenn es nicht möglich war, von vorn herein durch Vertrag, ausdrücklich oder durch Bezug-

---

128) Scacc. l. c. n. 244.
129) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 50.
130) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 4.
131) S. *rot. Rom.* bei Raph. p. 351.
132) S. Endemann, Beweislehre S. 611.
133) Raph. disp. 3. qu. 9 n. 53.

nahme auf Usance, die Höhe des Intereesses zu fixiren. Nun war die Benutzung des Recambiums ausserordentlich häufig. Man griff nach ihm, keineswegs blos als Versuch, hintennach sich zu regressiren. Es war ganz gewöhnlich, dass sich der Wechselschuldner von Haus aus zu Cambium und Recambium, also zur Honorirung eines den entgangenen Gewinn umfassenden Rückwechsels verpflichtete[134]. Man sagte sogar schlechthin: *morosus debet recambium*[135] und *cambia vocantur interesse*[136]. Bei der enormen Ausbreitung des Rückwechsels, die unten noch bestimmter erhellen wird, war die Frage des taxirten Interesses von höchster Bedeutsamkeit. War ein solches in Prozentsätzen ausdrückbares, nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft taxirtes Interesse nicht möglich, so war auch der Rückwechsel in dieser Anwendung nicht möglich. Aber auch von dem Rückwechsel ganz abgesehen, war die Lage des Wechselgläubigers und damit der Kredit des Wechsels ein ganz anderer, wenn der erstere bei gerichtlicher Verfolgung die Quantität seines Interesses nicht weiter zu beweisen brauchte. Gründe genug, um auf Rechtfertigung des taxirten Interesses auszugehen. Aber Schade nur, dass das quantitativ bestimmte Interesse in diesem Sinne und der Zins sich glichen, wie ein Ei dem andern.

So nützlich die Gestaltung des Wechsels zu einem Fixgeschäft mit fester Konventionalstrafe, denn darum handelte es sich hierbei, dem Verkehr erschien, die Wucherlehre bot fast unübersteigliche Hindernisse. Es begreift sich, dass ein solches taxirtes Interesse gar nicht oder nur unter den grössten Einschränkungen erträglich erschien[137]. Wurde die Taxation des Interesses zugelassen, dann war überhaupt der Taxation zu festen Prozenten kein Einhalt mehr zu thun, mithin der Zinswechsel fertig. Und dagegen musste denn doch die orthodoxe Lehre um des Prinzips willen beständig opponiren[138], obwohl schon Fabianus[139] meldet, dass Wechselgeschäfte mit in Prozenten ausgedrücktem Interesse zu seiner Zeit vielfach praktizirt wurden.

Deshalb waren die meisten, ja wie Scaccia bezeugt[140], alle Rechtslehrer gegen das vertragsmässig fixirte Interesse. Die Genueser Rota sprach sich in wechselrechtlichen Entscheidungen ebenso dagegen aus,

---

134) *Decis. rot. Rom.* bei Raph. p. 350. 368. 371.
135) Raph. p. 341 n. 5.
136) Raph. p. 369.
137) Scacc. l. c. n. 184 sqq.; § 7. gl. 2 n. 44 sqq.
138) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 8.
139) Fabian. n. 36.
140) Scacc. § 1. qu. 1. P. 2. ampl. 8 n. 27.

wie die Rota zu Rom[141]). Man stützte sich dafür auf die Autorität des Baldus, dass ein solcher Pakt nur zu Umgehung des Zinsverbots geschlossen scheine, hatte aber den wahren Grund zur Verwerfung näher. Für den Wechsel insonderheit sprach ja die Bulle Pius V. aus: *ne deinceps quisquam audeat, sive a principio sive alias, certum et determinatum interesse in casu non solutionis pacisci.* Wenn auch diese Verordnung nicht die Vereinbarung des Interesses mit Vorbehalt demnächstiger Festsetzung der Höhe desselben nach verständigem Ermessen verbot, so verbot sie doch entschieden die Festsetzung der Höhe durch Vertrag zwischen dem Wechselnehmer und dem Wechselgeber[142]).

Ebenso beharrt Raphael bei dem Grundsatz, es sei unzulässig, bei dem Wechsel ein bestimmtes Interesse zu vereinbaren[143]).

Allein soweit gelangt, erleben wir abermals ein schlagendes Beispiel von dem, was die rechtgläubige Lehre, wenn es noth thut, selbst aus den Aeusserungen der höchsten Autorität zu machen verstand. Azorius[144]) setzt auseinander, dass die Bulle Pius V. nur auf den Fall zu beziehen sei, wo die Wechselkontrahenten das Interesse endgültig im Vertrag taxiren. Dagegen sei es vollkommen statthaft, dasselbe in dem Sinne zu taxiren, dass die letzte Feststellung doch noch von der Sentenz des Richters oder dem Gutachten eines Unparteiischen abhängig sein solle. Die Bulle wolle nur nicht die endgültige Festsetzung dem parteiischen Belieben des Gläubigers überlassen. Man brauchte diese Auslegung absolut, um das Recambium zu retten.

Scaccia stimmt ihr bei[145]). Durch die Vereinbarung eines bestimmten Interesses, selbst wenn diese unzulässig, wurde niemals der Hauptvertrag des Cambiums unverbindlich. Von Haus aus konnte vollkommen gültig Ersatz des Interesses nach gerechter Schätzung des Richters oder eines Sachverständigen verabredet werden[146]), die es, so weit als nöthig, auf das gebührende Maass zu reduziren hatten. Mithin war auch die eigene Taxation des Kontrahenten gedeckt, wenn ihr, wie die Meinung der Doktrin war, in Gedanken der Vorbehalt beigefügt wurde: „sofern nicht der Richter oder Arbiter das taxirte Interesse für übermässig erkennt."

---

141) Raph. p. 350.

142) Scacc. l. c. n. 58. Cf. über die Bulle Pins V. Raph. disp. 3. qu. 12 n. 36.

143) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 81; qu. 11 n. 43 sqq.

144) Azor. *de camb.* c. 11. *quarto.*

145) Scacc. l. c. ampl. 8 n. 296.

146) S. auch Scacc. l. c. n. 58.

Man sieht, auf solche Weise wurde die Wirkung des Erlasses Pius V. fast ganz hinweg interpretirt. Es blieb zunächst bei der Festsetzung bestimmter Interesseprozente. Im Nothfall musste man freilich noch einer Schätzung und Abänderung gewärtig sein. Allein es lässt sich leicht denken, dass, je mehr die Vertragstaxirungen im Geschäftsverkehr von bewanderten Kontrahenten geübt wurden, desto weniger Richter und Sachverständige sich veranlasst sehen konnten, der Praxis zu widersprechen. Der Werth der doktrinellen Verwerfung des taxirten Interesses reduzirte sich also, kann man sagen, auf eine sehr theoretische Warnung von Uebermaass der Taxation durch Hinweis auf die Möglichkeit, dass in letzter Linie bei erkennbarem Excess unabhängig von dem Willen der Betheiligten die rechte Höhe des Interesses festgestellt werden könne.

Soweit Azorius und Scaccia. Raphael lässt sich auch in diesem Punkte noch viel weniger durch Bedenken beirren, als seine Vorgänger. Seine Ausführung[147]) ist für die zeitgenössischen Ansichten überaus lehrreich. Täglich zeigte sich, dass um des Recambiums willen das Interesse der Nichtzahlung zu 5, 6, 7 Prozent jährlich vereinbart wurde. Scaccia erwähnt unter Anderem einen Spruch der Genueser Rota, der 6 Prozent zubilligte[148]). Das war so usuell, dass es zuletzt gar keiner besonderen Vereinbarung mehr bedurfte und dass, wenn Vereinbarung vorlag, an deren Rechtfertigung kein Richter mehr zweifeln konnte.

Allerdings hatte in einem Aufsehen machenden Rechtsstreit ein Jurist Beccius die Ungültigkeit solcher Vereinbarungen mit vielen Gründen, welche auf die Wucherverdächtigkeit des gesammten Wechselgeschäfts abzielten, darzuthun versucht. Raphael macht sich jedoch darüber nur lustig[149]). Er verdenkt es selbst keinem Darleiher, wenn er sich durch Stipulation gewisser Interesseprozente dem Erborger gegenüber sichert; wobei ihm vornehmlich die Erfahrung im Sinne steckt, dass namentlich die Fürsten und vornehmen Herren, nachdem sie geborgt, hintennach gern mit Wucherbedenken bei der Hand sind[150]). Vorab sei dies bei dem Wechsel wegen des Recambiums eine Nothwendigkeit. Um letzteres zu stützen, rüttelt Raphael geradezu an dem ganzen Grundsatz der Unzulässigkeit des konventionell taxirten Inter-

147) Raph. disp. 3. qu. 11.
148) Scacc. § 1. qu. 1. P. 2. ampl. 8 n. 24.
149) Raph. l. c. n. 5—59.
150) Raph. l. c. n. 57. 82 sqq.

esses[151]). Jedenfalls geht er in der freien Auffassung der Bulle Pius V. noch weiter, als die Vorgänger.

Als den Hauptgrund der Bedenken gegen die Zulassung der Vertragstaxation sah man immer den an, dass die kanonische Gerechtigkeit für den Gläubiger und den Schuldner gleiche Chancen des Gewinns und des Verlustes fordere[152]). Das schien aber nicht zuzutreffen bei den stets Werthschwankungen ausgesetzten Wechseln. Hier konnte es den Parteien erlaubt sein, gewissermassen in übereinstimmender Würdigung der ungewissen Chancen der Zukunft (*in concordia super futuro incerto eventu*) das Interesse auf einen gleichmässig usuellen und vermuthlich den wahren Verhältnissen entsprechenden Betrag zu fixiren. Immer vorausgesetzt, dass der Wechsel reell gemeint, ein Interesse, woran es gewiss nicht leicht gefehlt haben wird, als wirklich vorhanden anzusehen und nicht quantitativ übetrieben war. Unter solchen Bedingungen aber sollte selbst die Bulle Pius V. nicht hinderlich sein, weil sie sich auf eine so geartete Interessefestsetzung nach Absicht des Gesetzgebers gar nicht beziehe[153]). Schliesslich überzeugte man sich sogar, dass die Festsetzung des Interesses, weit entfernt den Schuldner zu benachtheiligen, eigentlich demselben günstig sei. Denn damit sei ja der Interesseforderung des Gläubigers eine Grenze gezogen.

Das unendliche doktrinelle Detail lassen wir bei Seite. Es genügt zu sehen, einmal: man wurde sogar mit der päpstlichen Konstitution fertig; und sodann: man hatte bei dem Wechsel für den Fall der Nichtzahlung zur Verfallzeit feste Prozente, zwar nicht als Zinsen, aber als Interessezuschlag. Wo war da noch das Wucherverbot?

Um die Bedeutung eines solchen Interessezuschlags vollends zu verstehen, muss aber noch Eines hinzugefügt werden. Man könnte denken, dass das taxirte Interesse immer nur gefordert worden sei, wenn der Wechselschuldner die Erwartung des Gläubigers täuschend, nicht zahlte. Mit anderen Worten, man wird von der Unterstellung ausgehen, zunächst sei doch die reelle Erfüllung der Wechselverbindlichkeit intendirt, mithin nur da Grund zur Geltendmachung des Interesses gegeben gewesen, wo diese Erfüllung dem Willen des Gläubigers zuwider nicht erfolgte. Dem war aber nicht so, wie die Praxis des Rückwechsels ergibt. Gerade weil das Interesse erhoben werden konnte

---

151) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 44.

152) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 13. Cf. Casareg. disc. 26 n. 15.

153) So nach Raphael auch Ansald. disc. 66 n. 29 sqq.; disc. 67 n. 4. Casareg. disc. 26 n. 16. 17.

oder, richtiger ausgedrückt, weil im Falle der Nichtzahlung dem Gläubiger Prozente zuwachsen konnten, welchen die Doktrin das rechtfertigende Gewand eines statthaften Interesses umlegte, sorgte der Wechselgläubiger nach Kräften dafür, dass ihm diese Gelegenheit zu Gewinn zu Theil wurde. Es gab eine Menge von Wechseln, bei denen von Anfang an ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht war, dass der erste einfache Wechsel nicht honorirt werden sollte. Der Wechselschuldner machte sich verbindlich, nicht zu zahlen, und gestattete dem Gläubiger das Recambiren mit Zuschlag des Interesses. Darnach war es denn kein Wunder, dass, wie Raphael berichtet, das Recambium das Hauptgeschäft der eigentlichen Wechselspekulation bildete.

In dem taxirten Interesse, das dem ursprünglichen Wechsel im Rückziehen auf den Schuldner zuwuchs, kam in vollem Maasse die Konjunktur, der Kurs, der Stand des Geldmarktes zum Ausdruck, weit über den oben beschriebenen bescheidenen Gewinn hinaus, welchen der einfache Wechsel in Aussicht stellte. Selbstverständlich berücksichtigte die Taxation des Interesses, wenn einmal feststand, dass der entgehende Gewinn vergütungsfähig sei, die Kursverhältnisse. Hier konnte also der Geschäftsmann in Voraussicht der Konjunkturen durch Cambium in Verbindung mit Recambium vollauf spekuliren. Hier war der Anreiz, sein Kapital nutzbringend in Wechsel zu stecken, gegeben um ganz anderer Differenzen willen, als dort bei dem einfachen ersten Wechsel aus dem Verhältniss zwischen Valuta und Wechselsumme lukrirt werden mochten. Erst wenn man erkennt, was für mehr oder minder stattliche Prozente solchergestalt als Interesse profitirt wurden, lässt sich das verstehen, was die Juristen hie und da über Wechselgewinn und Wechselkurs berichten.

Aus Entscheidungsgründen der Rota zu Rom erfahren wir beispielsweise[154]), dass in den Jahren 1590—1593 die Wechsel stiegen (*ascenderint*) auf 6 Prozent, oft aber auch auf 8, mitunter sogar auf 10 bis 12 Prozent. In einem Falle aus dem Jahre 1589 werden $8^1/_3$ Prozent berechnet[155]). Nach Raphael[156]) war zeitweilig zu Genua solcher Ueberfluss an Geld, dass mit Wechseln nur 4 Prozent zu verdienen waren; erst seit die Jahresrenten (*annui reditus*) zu Neapel und Mailand auf 7, ja auf 10 Prozent stiegen, 5 Prozent. Der Kurs variirte also und damit natürlich auch der Preis des Wechsels. Nöthigenfalls

---

154) Raph. p. 353 n. 1; p. 373 n. 5.
155) Raph. p. 351 n. 1.
156) Raph. disp. 1. qu. 27 n. 23.

bedurfte es eines Beweises, von dem die Dezisionen der römischen Rota ein interessantes Beispiel enthalten[157].

Wir haben nach dem Obigen festzuhalten, dass, wenn ein in festen Prozenten veranschlagtes Interesse des Wechsels geduldet wurde, doch immer diesem taxirten Interesse ebenso gut, wie jedem untaxirten, d. h. quantitativ erst zu liquidirenden gewisse Grenzen gesteckt bleiben sollten. Excess musste vermieden werden. Mithin galt es eine Grenze des Zulässigen und des Unzulässigen zu finden. Allein auch darin erwies sich wie wir schliesslich noch zu bemerken haben, die Doktrin nothgedrungen entgegenkömmlich. Die Praxis war die: Man berechnete für das erste Jahr die gehörigen Interessen, z. B. 10 Prozent, schlug sie zur Wechselsumme und berechnete dann, wenn die Wechselschuld in Gestalt von Rückwechseln weiter prolongirt wurde, von der Gesammtsumme neue Interessen[158]. Wenn das auch nicht allgemein gebilligt, auch nicht übersehen wurde, dass auf solchem Wege der schnödesten Habsucht gefröhnt werden könne, so liess sich doch dagegen nicht streiten. Die Theorie hatte sich bereits überzeugt, Beschränkung der Interesseberechnung auf das *interesse proximum* oder *primi anni* sei nicht geboten. Unter Pius IV. und V. wurde zu Rom ausdrücklich die Befugniss der Geschäftsleute anerkannt, im Wechselverkehr nicht blos für das erste Jahr, sondern auch für die fernere Zeit, nur zu etwas mässigerem Betrag, das Interesse in Rechnung zu stellen. Ja zu diesem Behufe wurde sogar das Interesse amtlich tarifirt, was natürlich etwas ganz Anderes war, als die Fixirung des Interesses durch den Privatwillen, welchem die oben berührte Bulle Pius V. entgegentrat. Unter Pius IV. betrug das obrigkeitlich gebilligte Interesse der Wechsel auf das erste Jahr 18, für jedes weitere 13 Prozent. Unter Pius V. wurde jenes auf 13, dieses auf 7 Prozent moderirt[159]. Dabei verstand sich aber von selbst, dass alljährlich das Interesse zum Kapital hinzuwuchs[160]. Das geschah unmittelbar unter den Augen des obersten Pontifex, des Hüters des Wucherdogma's. Es war ja nicht Zins, sondern Interesse; folglich kein Anatozismus.

Die Genueser handhabten die Interessezuschläge erst recht mit voller Freiheit[161]. Scaccia erzählt von einem Erkenntniss des Senats von Savoyen in einem Falle, in dem aus einer Schuld von 1200 Dukaten

---

157) Raph. p. 373.
158) Scacc. § 7. gl. 2 n. 33. 39. 41; Ansald. disc. 65 n. 45.
159) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 55.
160) Scacc. l. c. n. 98 i. f.
161) Scacc. § 7. gl. 2 n. 21—23.

mit Hülfe des Interessezuschlags eine Schuld von 24,000 Dukaten geworden war. Er findet das allerdings arg, allein versichert auch, dass Jeder in Genua einfach ausgelacht werden würde, der nach Analogie des Zinses vom Zins das Interesse vom Interesse (*interesse alterius interesse*) angreifen wollte[162]. Seinerseits steht er nicht an, dasselbe zu vertheidigen, namentlich gegen die Analogie des Verbots, wonach rückständige Rente in neues Rentenkapital verwandelt werden solle[163]. Letzteres sei eine Eigenheit des Rentenvertrags. Das Verbot des Anatozismus schlage hier nicht ein[164].

Freilich machte immer noch, selbst wenn an der Möglichkeit des Interesse-Interesses nicht gezweifelt wurde, die Erwägung keine geringe Sorge, ob überhaupt das Interesse eine Steigerung der ursprünglichen Schuld über das Doppelte zu Wege bringen dürfe[165]. Aber auch das musste gerechtfertigt werden. Einerlei welche Gründe dagegen sprachen, in Genua wurde sich an eine solche Schranke nicht gekehrt. Warum denn auch eine solche aufrichten? Der Genueser hätte doch den Interessebetrag sogleich wieder nutzbringend in das Wechselgeschäft verwendet[166]. Unter der vollen Herrschaft des Wucherverbotes sehen wir also eine Saldirung, wie sie uns für Zinsen im Kontokorrentverhältniss und in der Retourrechnung des Wechsels geläufig ist, die aber gegenüber dem Verbot des wucherischen Anatozismus für jene Zeit eine besonders auffällige Ausnahme bildet, für das Interesse anstandslos passiren.

Noch viel leichter, als Scaccia, behandelt Raphael auch die quantitative Seite des Interesses. Indem er von dem Axiom ausgeht, dass stets das ganze nachweisbare Interesse zu ersetzen ist, welches aus dem dem Schuldner belassenen Gebrauch der geschuldeten Werthe entspringt (*quod resultat ex usu debiti*), mit allem Zubehör an Abgaben, Provisionen und Spesen, muss er das Hinderniss des Anwachsens über das Doppelte, obwohl er es an sich nach dem positiven Gesetz nicht verleugnen kann, zu überwinden suchen. Inwiefern dies überzeugend gelingt, mag man in jener Ausführung, die sich mit den Definitionen des Gewinns und des Interesses hilft, nachlesen[167]. Das Interesse, zu dem sich der Schuldner verbindlich macht durch Einräumung des

---

162) Scacc. l. c. n. 33; cf. n. 50; s. auch Ansald. disc. 67 n. 30.
163) Scacc. l. c. n. 54.
164) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 18.
165) Scacc. l. c. n. 63–105.
166) Scacc. l. c. n. 101.
167) Raph. disp. 3. qu. 9 n. 38 sqq.; qu. 11 n. 73—77.

Rechts, auf ihn einen Rückwechsel zu ziehen, erscheint ihm überhaupt gar nicht als Gewinn[168]. Vereinbarung eines fixirten Interesses, als Maximalgrenze, hält er, weil dem Schutz des Schuldners dienend, für durchaus angemessen und erlaubt. Sechs, acht, zehn Prozent waren an der Tagesordnung, wenn auch wucherbesorgte Geschäftsleute mitunter nur 3 bis 4 Prozent nahmen[169]. Unter Umständen ging es auch bis zu 15 Prozent[170]. Dass sich Raphael nicht lange besann, dem Gläubiger, dem einmal die Befugniss zum Recambiren zukam, auch die mehrmalige Wiederholung des Rückwechselziehens und damit die Häufung von Interesse auf Interesse zu gestatten, versteht sich von selbst[171]. Raphael scheint dabei freilich sehr wohl zu fühlen, dass das im Wesentlichem auf eine solche feste Taxation des Interesses hinausläuft, die er doch eigentlich reprobiren sollte[172]. Es bedarf daher vieler kunstreicher Wendungen, um glücklich durch die Widersprüche hindurch zu steuern.

Unser Resultat ist, dass bei dem Wechsel unter dem Deckmantel des Interesses fast Alles erreicht wurde, was der Zins, wenn er nicht verboten gewesen wäre, geleistet hätte; volle Vergütung der Kreditgewähr, des Gebrauchs fremder Werthe. Wie wichtig dies zugleich für andere Geschäfte wurde, lässt sich denken. Der Wechselverkehr, der unwiderstehlich nach der Zurechnung des vollen Interesses drängte, hat daher gerade von dieser Seite sehr viel zur Durchlöcherung des Grundgedankens der Wucherlehre beigetragen.

Die Frage, wie der Preis, die Valuta des Wechsels zu bestimmen und wie zu dem Interesse zu gelangen sei, war für den Trieb nach Gewinn weitaus die Hauptfrage. Davor trat, wie bereits früher bemerkt, der Gedanke an Arbeitsvergütung wesentlich zurück. Indessen verschwand er doch nicht ganz; ebenso wenig wie der Gedanke an Vergütung für Uebernahme der Gefahr.

Neben dem Gewinn aus dem Preis und dem Interesse des Wechsels kommt die Arbeitsvergütung zum Vorschein in der Provision, die am Wechsel verdient werden konnte. Wir können sie nicht ganz übergehen. Provisionen und Spesen sind eben Lohn für die in dem Wechselgeschäft oder anlässlich desselben geleistete Arbeit. Da Arbeit

---

168) Raph. disp. 3. qu. 10.
169) Raph. disp. qu. n. 63.
170) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 78—80.
171) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 60. Ansald. disc. 65 n. 67—71.
172) Raph. l. c. n. 81 sqq.

nach kanonistischen Begriffen stets des Lohnes werth ist[173]), hat die Zubilligung solcher Vergütung auch im Wechselgeschäft keine Schwierigkeiten. Nur erscheint das, was namentlich die älteren Schriftsteller über die Provision sagen, vielfach dunkel, weil damals Provision und Gewinn nicht genügend getrennt, die Arbeitsvergütung bald nur als Element legitimen Gewinns, bald als etwas Besonderes betrachtet, auch oft Arbeitsvergütung mit in Rechnung gebracht wurde, die eigentlich gar nicht mehr den Wechsel selbst anging; wie namentlich diejenige, welche der Depositenbankier zu fordern berechtigt ist. Schwierigkeiten, zum Theil recht grosse, entstanden ausserdem in Bezug auf Berechtigung und Maass der Provision in Fällen, die, wie das Recambium oder die Ricorsa, ohnehin schon nach der Wuchertheorie bedenklich erschienen.

Eines kann sofort ausgeschieden werden. Das ist der einfache Satz, dass bei Ausstellung des Wechsels von demjenigen, der die Zahlung an fremdem Orte verschafft, stets für seine Mühewaltung in Gestalt des Preises oder der Valuta der gebührende Lohn berechnet werden kann. Wir haben gesehen, aus dem Gesichtspunkte lohnwürdiger Arbeit rechtfertigte sich der Gewinn des Wechslers bei dem reellen Münzenwechseln. Derselbe Gesichtspunkt war für denjenigen Theil des Wechselgewinns maassgebend, welcher aus der Ortsdistanz und der fingirten Transportation des Geldes hergeleitet wurde. Mit Kajetan waren alle Autoren älteren Zweiflern zuwider darin einig, zum Zwecke der Rechtfertigung des Wechselgewinns den dem Aussteller gebührenden Arbeitslohn zu betonen[174]). Erst Raphael legt der Idee der Arbeitsleistung minderen Werth bei[175]). Wie dem auch sei, jedenfalls tritt insoweit die Arbeitsvergütung nicht als eine besondere Provision hervor. Sie ist integrirender Bestandtheil jenes Verhältnisses zwischen Valuta und Wechselsumme, von dem bereits die Rede war. In dem letztern wurde thatsächlich, und zwar immer von dem Bankier, Ausgleichung für die Mühewaltung des Wechsels mitbezogen. Von Provision aber war nur da zu sprechen, wo unter diesem Titel neben dem Wechselpreis oder dem Interesse Etwas bezogen wurde.

Eben weil das Aequivalent für die Bankiersarbeit schon in dem Wechselpreis steckte, hielt man es in dem Fall, dass der Wechselaussteller, wenn die Zahlung der Wechselsumme an den Wechselnehmer selbst, nicht an den Remissar desselben, stattfinden sollte, für völlig

---

[173]) Endemann, nat. Grunds. S. 158 ff.
[174]) S. das ausführliche Referat bei Scacc. § 2. gl. 3 n. 100 sqq.
[175]) S. oben Not. 79 ff.

unzulässig, wegen der Zahlung oder wegen der Ertheilung der Traktenanweisung noch eine besondere Provision zu berechnen. Das sei ebenso unstatthaft, wie wenn der Käufer dafür, dass er den Kaufpreis zahlt oder durch einen Freund zahlen lässt, Provision abziehen wollte[176]).

Wohl aber gab sich Gelegenheit zu besonderen Provisionen, wenn man die Beziehungen zwischen den einzelnen Personen jener am Wechsel regelmässig betheiligten Vierzahl betrachtet[177]), deren Bedeutung erst dadurch ihr rechtes Licht empfängt, dass sie als wesentlich auf Provisionenmachen angelegt erkannt wird.

Zu dem Wechsel gehörte die Ertheilung der Trakte und Remisse[178]). Das waren Mandate zu zahlen oder zu empfangen. Wären es reine Mandate gewesen, so mussten sie nach bekannten Rechtsgrundsätzen unentgeltlich sein. Allein diese Ordnung der Dinge bezweckte die Realisation des Wechsels für den Geschäftsbetrieb der Bankiers festzuhalten. Die Bankiers aber wollten natürlich als Annehmer der Trakte oder der Remisse für die Leistung der Zahlung oder der Erhebung der Wechselsumme vergütet sein. Dazu war es zuvörderst nothwendig, die Zulässigkeit einer Vergütung im Allgemeinen darzulegen. Solches geschah ohne Mühe. Selbst bei dem Mandat ist ja nach Civilrecht Bezug eines Lohns möglich. Ob man eine Modifikation des Mandats (*mandatum alieni gratia*) oder Uebergang des Mandats in einen Dienstmiethevertrag unterstellte, war von untergeordnetem Belang. Da Nichts fester stand, als dass jede Uebernahme einer Arbeit und, worum es sich ferner handeln konnte, jede Uebernahme einer Gefahr, Lohnes würdig sei[179]), so war es ausgemacht, dass der Adressat der Trakte, welcher die Acceptation und Zahlung des Wechsels übernahm, von dem Wechselaussteller, und der Remissar, der die Beitreibung übernahm, von dem Wechselnehmer Vergütung zu verlangen hatte[180]). Ebenso ist es von untergeordnetem Belang, dass die Frage aufgeworfen wurde, ob der Bezug dieser Vergütung, die Provision hiess[181]), besonders zu verabreden, namentlich wie sogar formularmässig zu geschehen pflegte, in den betreffenden Mandaten ausdrücklich zuzusichern, oder stillschweigend selbstverständlich sei. Für letzteres sprach ent-

---

176) Less. II, c. 24 n. 8. Gibalin. V, c. 1. art. 13 n. 12.
177) S. § 8 Not. 73.
178) S. oben § 8. Not. 126 ff.
179) Scacc. § 3. gl. 3 n. 1.
180) Scacc. l. c. n. 29 in fin; Raph. disp. 2. qu. 1 n. 56. 57; disp. 2. qu. 4 n. 8. 32. Sodann Scacc. l. c. n. 7—10; Raph. disp. 2. qu. 10 n. 14.
181) S. über den Namen Scacc. l. c. n. 1.

schieden, dass wenigstens im Messwechselverkehr[182]) Trakte und Remisse regelmässig an Bankiers dirigirt wurden, die aus der Besorgung solcher Geschäfte gegen Lohn ein Gewerbe machten. Von einer Provision des Nichtbankiers konnte dagegen keine Rede sein. Schon Kajetan hatte ausgeführt, dass nur der anerkannte Bankier lohnwürdige Arbeit vollziehe, während jeder Andere die nämlichen Akte umsonst leisten müsse[183]). Bei Wechseln der Genueser Messen war daher das Recht auf Provision durchaus usuell[184]). Die Provision schien unmittelbar in der Natur des Wechsels begründet[185]).

Ihrem Effekte nach fiel auch die Provision lediglich auf die Schultern des Publikums. Setzen wir den Fall, dass ein Bankier den Wechsel gegen baare Valuta ausstellte, oder überhaupt den Fall, dass der Wechselnehmer, der einen Wechsel nöthig hatte, als Nachfrager auftrat, so zog der erstere selbstredend die Provision, die dem Traktenadressaten zu zahlen war, schon bei der Bestimmung des Wechselpreises in Rücksicht. Das waren Aufwendungen, die mit vollem Grund Rechtens mit in Rechnung kamen[186]). Indessen kam es auch vor, dass der Trassat sich die Provision von dem holte, an den er zahlte[187]).

Die Provision des Remissars hatte der Wechselnehmer unmittelbar zu gewähren. Der Remissar behielt sie, wenn er die Wechselsumme erhob, bei deren Einsendung oder Verwendung zurück, oder rechnete sie sich, wenn er den Werth der Wechselsumme in Gestalt neuer Wechsel zuführte, oder wenn er Rückwechsel zog, zu Lasten seines Auftraggebers gut.

Borgte umgekehrt der Bankier gegen einen Wechsel, der zu seinen Gunsten ausgestellt wurde, so verstand sich hier erst recht von selbst, dass die Provision für die an Geschäftsfreunde zu dirigirende Trakte und Remisse ihre gehörige Beachtung fand und auf den Wechselaussteller gewälzt wurde. Für diesen Theil des Wechselgewinns ergab sich der oben dargestellte Satz, dass der Nutzen immer auf Seiten der Bankiers befindlich sei, von selbst[188]).

Allein so einfach es erschien, die Provision für berechtigt zu erklären, so wenig die Wucherlehre gegen die Arbeitsvergütung[189]), vor-

[182]) Raph. disp. 1. qu. 8 n. 6. 24. 25.
[183]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 100.
[184]) Scacc. § 3. gl. 3 n. 11; Raph. disp. 2. qu. 4 n. 34.
[185]) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 6.
[186]) S. oben Not. 37.
[187]) Less. II, c. 23. dub. 8.
[188]) S. oben Not. 65 ff.
[189]) Scacc. l. c. n. 3.

ausgesetzt, dass kein Uebermaas ersichtlich war, Etwas haben konnte, so gewahrte man doch auch hier wieder, sobald man tiefer in Kasuistik sich einliess, bedenkliche Fälle. Wie leicht konnte sich Unrechtmässiges, in Gestalt der Provisionsprozente sogar geradezu Kreditvergütung einschleichen. Es genügt hier, nur Einiges mitzutheilen, namentlich zur Probe, wie die Bankiers die Provision ausbeuteten.

Die Wucherschriftsteller beschäftigen sich fast sämmtlich von Lupus an mit der Provision. Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Fragen und Ansichten gibt Scaccia[190]); indessen keineswegs eine absolut vollständige.

Während er ohne Weiteres die Provision für begründet hält, untersuchen namentlich die spanischen Moralisten[191]) sehr ausführlich, ob überhaupt eine nach Prozenten berechnete Vergütung statthaft sei. Sie kommen sodann auf verfängliche Einzelheiten. Wie wenn der Wechselaussteller auf Depositen zog, die er bei dem Traktenempfänger liegen hatte? Wie wenn letzterer gar nicht baar zahlte, sondern den Wechsel durch Bankabrechnung erfüllte? Selbst die Legislation war schwankend. Ferdinand und Elisabeth hatten in Kastilien sechs Promille gutgeheissen, dann nach wenigen Jahren wieder aufgehoben[192]); was jedoch nicht hinderte, dass allem Anschein nach in Spanien überall fünf bis sechs Promille Provision berechnet wurden.

Selbst Scaccia erschien die Frage, ob im Gewissensforum Annahme der Provision zu verantworten sei, nicht ganz überflüssig[193]) Die Hauptaufgabe aber bestand darin, die wahre Begründung und Begrenzung derselben aus den zwei Gesichtspunkten zu finden, die sich dabei vermischten; dem der Vergütung der Arbeit und dem der Vergütung zur Uebernahme der Gefahr. Der Remissar übernahm in der Regel ausser der Mühe der Realisation auch die Gefahr der Remission der Wechselsumme an den Wechselgläubiger, das sogenannte Delkredere. Wenn die Provision Vergütung für Beides war, so folgte daraus, dass er die volle Provision nicht nehmen durfte, wo er sich nicht dem Delkredere aussetzte[194]).

Dieselbe Erwägung griff auch dem Traktenempfänger gegenüber Platz, der nicht minder eine Gefahr der Kreditleistung für den Traktenertheiler übernehmen oder nicht übernehmen konnte. Folgeweise war

---

190) Scacc. § 3. gl. 3.

191) Sot. VI, qu. 11. art. 1; Navarr. c. ult. n. 37; L. Molin. disp. 409 n. 6 sqq.

192) L. Molin. l. c. n. 8 in fin. Vgl. § 8. Not. 19.

193) Scacc. l. c. n. 3.

194) Scacc. l. c. n. 7—10.

es auch gerecht, aus dem nämlichen Gesichtspunkte der Bürgschaftsvergütung auch sonst Etwas zu zahlen, wo irgend durch Wechselunterschrift für den Kredit eingetreten wurde[195]).

In Italien war dafür allgemeinhin ein Drittel Prozent Provision üblich. Jedoch kamen auch zwei Drittel, ja sogar bis zu zwei Prozent vor[196]). Lupus erwähnt sogar drei Prozent, die Scaccia mit Recht excessiv findet. Allein, wie nun im einzelnen Fall ersehen, ob die Provision eine den Verhältnissen entsprechende und folglich nach kanonischer Aequität unverdächtige sei? Wenn die Provision wesentlich Assekuranzpreis war, dann musste sie von Rechtswegen theilweise hinwegfallen, steigen oder fallen, je nach dem gar keine, grössere oder geringere Gefahr vorhanden zu sein schien. Dafür, dass wegen des Delkredere der doppelte Ansatz genommen worden sei, wie Schwarzkopf[197]) nach Davanzati behauptet, bieten die hier benutzten Schriftstellern nirgends einen Beleg. Scaccia setzt auseinander, dass trotz der Verschiedenheit der Gefahr unterschiedslos ein und dieselbe Provision sowohl im weltlichen, wie im geistlichen Forum gerechtfertigt sei; wobei freilich die praktischen Urtheile einleuchtender dünken werden, als die scholastischen Deduktionen, die aus der Analogie des Assekuranzgeschäfts und der *societas sacri officii* hergeholt werden[198]).

Ungleich schlimmer aber stand es mit einer andern Frage, die dahin formulirt zu werden pflegte; ob bei demselben Wechsel mehrfache Provisionen erlaubt seien. Dieselbe zielte auf den Ricorsarwechsel und das Recambium ab. Der ganze Zweck dieser Wechselarten ging darauf, Zahlung an dem Orte der Ausstellung des ersten Wechsels zu erlangen. Wenn dies aus bewegenden Ursachen nur so zu erreichen war, dass ein Wechsel an einen auswärtigen Platz, insbesondere auf die Messe und dann von dort ein anderer zurück auf den Ausstellungsplatz gezogen wurde, so liess sich der Natur der Sache nach sehr wohl zweifeln, ob dies nicht trotz des äusserlichen Vorhandenseins zweier Wechsel von Rechtswegen nur ein einziges Wechselgeschäft sei, und dann war auch nur einmalige Provision statthaft. Allein wir werden sehen, dass der materielle Zweck des Ricorsawechsels und des Recambiums gerade darin bestand, Geld, möglichst viel Geld durch Wechsel zu verdienen. Sie boten den Bankiers Gelegenheit zu doppelten Pro-

---

195) Scacc. l. c. n. 12.

196) Decis. rot. Gen. 16 n. 10; Scacc. l. c. n. 11 init.; Gibalin. V, c. 1. art. 13 n. 10.

197) Schwarzkopf, Beitr. S. 5.

198) Scacc. l. c. n. 11; Gibalin. l. c. n. 5.

visionen, die sie sich nicht entschlüpfen liessen. Der Doktrin blieb, da sie die Praktik des Recambiums und der Ricorsa auszumerzen nicht im Stande war, Nichts übrig, als auch über die Zweifel an der Gerechtigkeit der Berechnung doppelter Provisionen, für den Wechsel hin, — bei der Ricorsa unangesehen des „Zahlens an sich selbst", mittelst der Fiktion, als ob die volle Vierzahl der Betheiligten wirklich vorhanden gewesen wäre, — und für den Wechsel zurück, hinwegzusehen und durch deren Zubilligung den lohnenden Gebrauch dieser Manipulationen zu begünstigen. In diesem Sinne entschied sich ohne grosse Weiterungen Lessius[199]. Indessen lehrt Scaccia[200], dass dabei doch recht Vieles fraglich war. Sogar in Genua war man in grosser Unsicherheit gewesen. Scaccia theilt drei von einander abweichende Parere's von Genueser Kaufleuten mit und bedarf der künstlichsten Erwägungen, um zum Ziele zu kommen, wobei ihn die Wahrnehmung unterstützte, dass auch noch in einigen neuen Fällen doppelte Provisionen vorkommen[201]. Der Hauptgrund war immer, dass die Uebung der Geschäftsleute fest darauf bestand, die mehrfache Provision zu nehmen[202]. Darum war es den Bankiers bei allen ihren Kontinuationen und Duplikationen der Wechsel zu thun; und sie verstanden es so gut, dabei das Publikum mit Provisionen zu belasten, dass selbst der liberale Raphael ihnen einigermaassen das Gewissen zu rühren sucht[203].

Nur beiläufig mag erwähnt werden, dass ausser diesen Provisionen noch andere Unkosten nach Statut oder Gewohnheit in Betracht kommen, auf die oft in den Formularen der Trakte oder Remisse hingewiesen wurde. Dahin gehörte, was an Wechselsteuer (*gabella*) zu zahlen war[204], die etwaigen Mäklergebühren u. dgl., die alle bei der Preisbestimmung oder bei der Berechnung des Interesses nicht vergessen wurden[205]. —

Vergegenwärtigt man sich dasjenige, was in diesem Paragraphen über das Aequivalent der Wechselleistung gesagt werden musste, so ergibt sich in Bezug auf die Kardinalpunkte, ohne deren Erledigung eine ordentliche Konstruktion des Wechselgeschäfts gar nicht möglich war, eine unglaubliche Künstlichkeit und Verwirrung der Rechtslehre. Kritische Betrachtungen sollen hier nicht angestellt werden. Das Urtheil über den Einfluss der Wucherlehre zieht sich von selbst. Nur

---

199) Less. l. c. dub. 8 n. 79.
200) Scacc. l. c. n. 15—21.
201) Scacc. l. c. n. 22—28.
202) Gibalin. l. c. n. 6—8.
203) Raph. disp. 3. qu. 8 n. 43. 44.
204) S. § 6. Not. 20.
205) Scacc. § 4 n. 2.

darauf sei zum Schluss kurz hingtedeuet, wie sehr in diesem schwierigen Kapitel aufgeräumt worden ist, seit die Rücksicht auf die Wucherlehre nicht mehr zu allerlei geschraubten Wendungen nöthigt.

Im Wechsel herrscht jetzt freie Preisbildung. Arbeitsmühe, Geldverhältnisse, Konjunkturen aller Art, insbesondere aber auch die Kreditgefahr können beliebig schon bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden. Ebenso das schon vorausgesehene Interesse. Von besonderer Provision zwischen Wechselnehmer und Wechselgeber ist keine Rede. Inwiefern eine solche zwischen den sonst am Wechsel betheiligten Personen zur Sprache kommt, ist eine andere Frage. Sie richtet sich dort nach Verabredung oder Usus. Der Geltendmachung des Interesses im Falle der Nichtzahlung ist eine gesetzliche Norm in der bekannten Retourrechnung gesetzt. Doch steht es den Betheiligten frei, vertragsmässig Anordnung zu treffen, wie sie wollen. Ueberall wird die Kreditzeit berücksichtigt. Der Diskont ist vollkommen zulässig. Kurz Alles geht in der freien Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung auf, die entweder, worin sie ganz unbehindert ist, durchaus konkret, oder im Anschluss an usuelle oder gesetzliche Sätze verfährt. Bis auf das Verbot des Zinswechsels sind alle Schranken gefallen, welche einst die Doktrin, um nur nothdürftg die Harmonie mit dem Wucherdogma zu erhalten, in den verwickeltsten Sätzen aufrichten musste.

§. 10.

Rück- oder Ricorsawechsel.

Das Bild des Wechselverkehrs zur Zeit der Wechselmessen erscheint erst vollständig, wenn die Erscheinung des Rück- und Ricorsawechsel hinzugezogen wird. Lessius[1]) nennt das *recambium* technisch *cambium Besuntii* oder *Placentinum.* Er sah bereits den Wechsel mit Remission im Wege des Rückwechsels als das Hauptgeschäft der Messe an. Zur Zeit Raphaels war das *recambium* so wichtig, dass es nicht nur als ein erheblicher Bestandtheil, sondern geradezu als das wichtigste und karakteristischste Stück des ganzen Wechselverkehrs angesehen wurde. Der Rückwechsel war für die Wechselspekulation unentbehrlich und wurde von derselben so häufig benutzt, dass der gewöhnliche einfache Wechsel dagegen völlig zurücktrat. Die Form des Rückwechsels erwies sich überaus dehnbar und für die mannigfaltigsten Fälle anwendbar. So kam es, dass eine Menge, nach Ra-

---

[1]) Less. c. 23. dub. 7 n. 59.

phael die weit überwiegende Mehrzahl aller Wechselgeschäfte in ihr abgemacht wurden.

Der Rückwechsel und die damit zusammenhängende Ricorsa bedürfen daher einer besonderen Darstellung. Diese wird desto nothwendiger, je weniger dasjenige, was bis jetzt an Material, wenn auch noch so fleissig, gesammelt worden ist[2]), geeignet erscheint, die volle Bedeutung klar zu stellen.

Seit wann vom Rückwechsel die Rede war, wird sich schwerlich genau bestimmen lassen. Das Wort *recambium* findet sich allerdings schon in einem Wechselprotest von 1384[3]). Indessen fehlt jeder Aufschluss, was darunter verstanden, was der Grund und der Zweck des dort gemeinten Rückwechsels war. Ob die Nachricht aus Barcelona vom Jahre 1404[4]) „der Sache nach" von einem *recambium* redet, mag dahin gestellt bleiben. Der französische Name *arrière-changes*, kommt in einem Edikt Ludwigs XI. von 1462 vor. Aber wir ersehen daraus nicht mehr, als dass diese im Allgemeinen als Mittel oder Grundlage einer Interesseforderung dienten.

Von den Schriftstellern wird das *recambium* weit später und zunächst in ganz anderem Sinne erwähnt. Ambrosius de Vignate[5]), führt es im Titel seiner Schrift auf. Sylvester[6]) notirt dasselbe als eine Art des *cambium siccum*. Mehrere Andere thun das Nämliche, indem man unter *recambium* an den Fall gedachte, dass nur zum Schein ein Geschäft *cambium* getauft, in Mehrheit aber (*sine literis*)[7]) vereinbart wurde dass die Zahlung am Austellungsorte, mithin ohne Ortsdifferenz erfolgen sollte. Darauf deuten auch die zwar brieflich ausgestellten, und mit Ortsdifferenz versehenen, aber *in gyrum* celebrirten Wechsel, über welche Fabianus[8]) schon milder urtheilt.

Ueberhaupt werden unter der Gesammtrubrik *recambium* von der Doktrin, wo sie zuerst davon redet, allerlei verdächtige Wechel zusammengestellt. Namentlich gehören dahin auch solche, bei denen zwar wirkliche Briefausstellung, aber ohne die Absicht directer Realisirung stattfand. Diese mussten für verdächtig gelten, weil die Gefahr des Wuchers zu nahe lag. Ebenso verhielt es sich mit Wechseln auf einen fingir-

[2]) Biener, Erört. S. 74. 151; Abh. § 11. 12.
[3]) S. § 4. Not. 73. Vgl. Biener, Abh. S. 115.
[4]) S. § 4. Not. 77.
[5]) S. § 5. Not. 16.
[6]) S. § 5. Not. 23.
[7]) Fabian. P. 1 n. 22 sqq.
[8]) S. § 6. Not. 56.

ten Platz[9]. Denn auch sie verschleierten vermuthlich nur ein Darlehn, dem in Gestalt des Wechsels mit Umgehung des Wucherverbots Vergütung zu Theil werden sollte.

Indessen alle diese Ungunst hinderte nicht die Ausbildung nahe verwandter Wechselpraktiken, welchen allmählich die Doktrin unter dem Namen der *recambia* Billigung ertheilte. Es entwickelte sich daraus eine Lehre, die Scaccia[10]) mit gutem Grund eine neue, den älteren Schriftstellern gänzlich unbekannte nennt. Davanzati (1581) schrieb die Einführung der Wechsel *di ritensioni* den Genuesern zu[11]). Ob dies buchstäblich richtig sei, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls wird das Recambium auch schon vor den Genueser Messen und an anderen Orten erwähnt. Allein die vollständigere und feinere Technik, durch die das Geschäft vortrefflich für die Spekulation, ja für das Differenzenspiel brauchbar wurde, wird allerdings den Genuesern zu verdanken sein.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts war die Uebung des *recambium* mit der *ricorsa* schon so weit gediehen, dass sich die Gesetzgebung und die Theorie damit beschäftigen musste.

Pius IV. erliess 1560 eine Verordnung[12]), in welcher er energisch gegen die römischen Geschäftsleute eiferte, welche wucherische Wechsel und Rückwechsel exerzirten (*cambia et recambia exercent usuraria cum Urbis curialibus*). Er drohte mit der grosser Exkommunikation. Die *recambia* werden ebensowenig definirt, wie die *cambia*. Es scheint jedoch, dass beide nur verdammt werden wegen arger Excesse im Preis (*ex enormitate pretii*), nicht weil sie an sich für unzulässig gelten mussten[13]). Nach Azorius, der das wissen konnte, weil er damals zu Rom lebte, hatte die Bulle einen ganz speziellen Zweck. Schon früher ist bei den Schriftstellern davon die Rede, dass die Kleriker, um in Rom an die Dataria die Sporteln für Benefizienertheilung zu zahlen, oft Geld auf Wechsel aufnehmen mussten, meist gegen Versatz des Anstellungsrescriptes und mit dem Versprechen der Rückerstattung aus den Revenuen der Pfründe. Dabei wurden sie nicht selten schmählich übernommen; und dagegen schritt der Papst ein. Es handelte sich mithin um den Schutz der Kleriker gegen Uebervortheilung, nicht um eine generelle Missbilligung der Recambien. Freilich schien das nicht

---

9) S. unten § 12.
10) Scacc. § 1. qu. 2 n. 2.
11) Schwarzkopf, Beitr. S. 5.
12) S. § 6. Not. 41.
13) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 20.

allen Schriftstellern ausgemacht: Der Wortlaut der Bulle konnte auch in dem letzteren Sinne benutzt werden und wurde von Manchen, die im Punkte der Wucherlehre strenger waren, wirklich in diesem Sinne benutzt. Indessen thut Raphael deren Auslegung ziemlich verächtlich ab.

Auf die Bulle Pius IV. folgte eine Bulle Pius V. von 1575[15]) und gab erst recht nicht wenigen Theologen Grund, die Verwerflichkeit wie aller Prolongationen (*continuationes*), so auch entweder aller Recambien, oder doch derjenigen, bei welchen von Haus aus niemals reelle Zahlung am Destinationsort beabsichtigt war[16]), zu behaupten. Aber auch in Bezug auf dieses Gesetz ist Raphael entschieden anderer Meinung, die er insbesondere gegen Lessius ausführlich darlegt[17]).

Weiter wird oft in Bezug genommen die päpstliche Bestätigung der Bologneser Statuten von 1569[18]), von den Einen als allgemeine schlechthin erfolgte Billigung der Recambien angesehen, von Anderen als Argument der Missbilligung, wenn nicht aller, doch eines Theils der Recambien aufgefasst. Die Aeusserungen der gesetzgebenden Gewalt bis zu diesem Punkte brachten also der Doktrin nicht nur keine klare Entscheidung, sondern im Gegentheil nur Stoff zu Kontroversen.

Was den literarischen Bestand der Rechtslehre bis zu demselben Punkte anlangt, so hatten zwei von Raphael citirte[19]) besondere Abhandlungen lediglich die Ricorsa zum Vorwurf. Indessen befassten sich alle umfassenden Darstellungen des Wechsels seit Boninsegnus, Navarrus, Salon auf den erwähnten Grundlagen mehr oder minder ausführlich sowohl mit dem Recambium, als mit der Ricorsa. An wissenschaftlichem Material fehlte es also durchaus nicht.

Neue Nahrung erhielten die doktrinellen Debatten durch ein Rescript Gregors XIII. vom Jahre 1574 an den Erzbischof von Palermo[20]). Dieser hegte Zweifel darüber, ob nicht durch die Bulle Pius V., trotz der den Bolognesern gemachten Konzession zurückkehrende Wechsel (*cambia reduntinantia*), kraft deren das Geld (die Wechselsumme) schliesslich an demselben Ort verlangt wird, wo die Einzahlung der Valuta erfolgt war, ebenso wie Wechsel, die über mehrere Messen liefen, verboten seien. Der Papst entschied nach dem Rathe seiner

---

[14]) Raph. l. c. n. 22.
[15]) S. § 6. Not. 42.
[16]) Raph. l. c. n. 23.
[17]) Raph. disp. 3. qu. 14 n. 55 sqq.
[18]) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 24. S. § 6. Not. 43.
[19]) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 38 i. f.
[20]) Scacc. § 6. gl. 1 n. 43. Raph. disp. 3. qu. 1 n. 27.

Kardinäle, dass die Zweifelsfrage verneint werden müsse. Solche Wechsel wurden für zulässig erklärt. Allein auch mit dieser Entscheidung war keineswegs der Streit endgültig erledigt. Auch hier wieder blieb sogar die Auslegung des Rescriptes selbst streitig.

Zuletzt legte Genua 1625 dem Papste Urban VIII. drei Fälle aus der Praxis des Rückwechsels vor[21]). Der 1627 eröffnete Spruch der päbstlichen Kommission fand in zweien die betreffenden Wechsel verwerflich, in einem statthaft. Raphael schildert in lebhaften Zügen das Entsetzen, welches diese Sentenz in Genua hervorrief. Man fühlte das gewohnte Wechselgeschäft in seinen Grundfesten erschüttert, den gewohnten Gewinnbezug auf das schwerste bedroht. Die Genueser erlaubten sich daher zu remonstriren; gewiss nicht ohne Energie. Denn derselbe Urban VIII. sah sich nach mehrjähriger Ueberlegung schliesslich bewogen, 1651 die erste Entscheidung zurückzuziehen und die Genueser Uebung zu billigen[22]).

Bei solchem Schwanken der höchsten Autorität konnte umsoweniger die Doktrin zur Ruhe kommen. Innerhalb der schwierigen Wechsellehre galt immerfort mit Recht die Lehre vom Recambium für den schwierigsten Unterabschnitt. Durch die grosse praktische Bedeutung war es geboten, dasselbe gründlich zu erörtern.

Soviel sich ersehen lässt, ist Lessius[23]) der erste, der bestimmte Fragen formulirte; freilich ohne sie irgend erschöpfend zu beantworten. Molina erwähnt davon Nichts. Ausführlicher beschäftigt sich mit der Materie Azorius[24]). Das gesammte Material findet sich endlich aufgestapelt bei Scaccia und Raphael. Wir erfahren von ihnen, wenn auch nicht ohne alle Mühe, da Vieles aus verschiedenen Stellen zusammengetragen werden muss, nicht nur, wie zu ihrer Zeit mit dieser eigenthümlichen Wechselart verfahren wurde, sondern auch wie man sich deren Entstehung erklärte.

Beide unterscheiden Recambium und *cambium con la ricorsa*. Wir müssen ihnen darin folgen.

Nach Scaccia[25]) ist das Recambium ein neuer oder zweiter Wechsel, der seinen Ursprung in einem vorausgegangenen Wechsel hat *procedens ab antecedenti cambio*). Der neue Wechsel muss von dem alten verschieden sein in Betreff der Wechselsumme, des Zahlungsortes und

---

[21]) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 28 sqq.
[22]) Biener S. 100; u. unten § 6 Not. 45.
[23]) Less. II, c. 23. dub. 7—11.
[24]) Azor. l. c. c. 11.
[25]) Scacc. § 1. qu. 4 n. 38.



natürlich auch der Zeit. Dagegen braucht keine Verschiedenheit der betheiligten Personen vorhanden zu sein. Der neue Wechsel wird vielmehr regelmässig unter denselben Personen celebrirt, die an dem früheren betheiligt waren.

Das Recambium hat es nur mit dem Falle zu thun, wo das Cambium nicht bezahlt wird. Wenn der Empfangsberechtigte (Remissar) die Wechselsumme erhält und diese durch von ihm genommene Wechsel an den Remittenten übermittelt, oder an Stelle der Bezahlung von dem Trassaten Wechsel annimmt, so ist das kein Recambium und völlig unverfänglich. Der Vorsicht halber muss dies, obwohl an sich selbstverständlich, hervorgehoben werden, weil äusserlich gerade daran die Ricorsa anknüpfte.

Ein echtes Recambium kam in dreifacher Weise vor. Erstens: der Wechselgläubiger, der keine Zahlung auf den Wechsel hin erlangen kann, stellte einen Wechsel aus (*accipit cambio a tertio*), mit dem auf den Aussteller-Schuldner des ersten Wechsels gezogen wurde. Das konnte dann je nach Lage der Dinge auch zum zweiten und dritten Male sich ereignen. Eine solche Manipulation passte auf den Fall, wo der Nehmer des Wechsels diesen mit seiner Valuta erworben und der Aussteller sich verbindlich gemacht hatte, die Wechselsumme am Destinationsorte zu verschaffen.

Zweitens: der Schuldner, der den ersten Wechsel nicht zahlt, fährt fort, neue Wechsel auszustellen bis zur Befriedigung des Gläubigers (*continuat recambiare et cambiare cum eodem creditore usque ad integram satisfactionem*). Das ist so zu verstehen. Jemand nimmt Kredit, den er als entgeltliches Darlehn nicht haben kann, auf Wechsel. Den Kredit will er auf längere Zeit haben, als auf die kürzere Frist, auf welche der Wechsel läuft. Dazu konnte er aber nur auf Umwegen gelangen. Ein einfacher Wechsel durfte, weil er sonst sofort wucherverdächtig erschien, als Messwechsel nur zur Zahlung auf die nächste Messe gestellt werden. Ein Wechsel mit Ueberschlagung des nächsten Termins (*intercalatis nundinis*) war schlechthin unzulässig. Wie sollte man sich also helfen, wenn man den Wechsel nur auf den nächsten Termin stellen durfte und wenn nun der Schuldner an diesem nicht zahlte, oder wenn sogar von vorn herein gewiss war, dass er längern Kredit brauchend an diesem Termin nicht zahlen werde? Die Prolongation war nicht minder verboten, wie das Ueberschlagen des Termins[26]), weil dabei eine Zeitbewilligung gegen Entgelt zum Vor-

[26]) S. § 12. Not. 15 ff.

schein kam, die unvermeidlich wucherisch war. Um diesen Klippen zu entgehen, nahm der Verkehr das Recambium und seine Unterart den Ricorsawechsel zur Hand. Der zweite Fall enthält recht eigentlich die Quintessenz ihrer Anwendung. Es galt die Befriedigung mannigfacher Kreditbedürfnisse einer- und die Ausnutzung der Kreditgewährung andererseits. Dahin zu gelangen war nur möglich durch ein neues Wechselgeschäft, bei welchem unter scheinlicher Form die nöthigen Zuschläge für Kreditleistung gemacht werden konnten. Als Beispiel dieses zweiten Falls führt Azorius[27]) namentlich den Verkehr zwischen Geschäftsleuten und borgenden Fürsten an.

Drittens: Der Gläubiger verlangt, und dabei ist von einem neuen Wechselbrief gar nicht die Rede, auf Grund der Genueser Praxis von dem Schuldner wegen Verzugs der Zahlung des Interesse[28]).

Aus dieser Exemplifikation ergiebt sich alsbald, dass das Recambium stets, nur in verschiedener Form, sich um die Erlangung des Interesses drehte. Sonst würde der letzte Fall nicht mit den beiden ersten zusammengestellt worden sein. Dies geschah nicht etwa blos deshalb, weil Briefausstellung überhaupt kein nothwendiges Erforderniss des Wechsels war, sondern weil auch in den ersten beiden Fällen die Ausstellung eines neuen Wechsels keinen andern Zweck hatte, als das Interesse der ursprünglichen Wechselsumme hinzuzurechnen. Das Recambium war immer die Schuld des Cambiums (*fit semper super eodem debito*), nur mit quantitativ verändertem Betrag. Jeder Wechsel, der, sei es auch zur Deckung der Schuld aus einem vorangegangenen Wechsel mit einer anderen Person kontrahirt wurde, war nur ein einfaches Cambium.

Am auffälligsten bleibt immer bei der Zusammenstellung der dritte Fall, insofern er Rückwechsel sein soll, auch wenn gar kein Brief darüber ausgestellt wird. Dass dergleichen vorkam ist gewiss[28a]). Allein dies den anderen Fällen als Recambium gleichzustellen, war wohl nur eine uneigentliche Bezeichnung. Im eigentlichem Sinn, konnte, wie sich aus dem Folgenden ergibt, von einem Recambium nur die Rede sein, wenn die spezifische Form des schriftlichen Wechsels ergriffen wurde. In mündlicher Form oder in Gestalt eines Schuldscheins war vielleicht der Inhalt der nämliche; allein nur bei voller Form des schriftlichen Wechsels erschien die Unterstellung redlicher Absicht ge-

---

27) Azor. l. c. c. 11. *quaer. octav.*
28) Scacc. § 1. qu. 4 n. 38—41.
28a) S. unten noch Not. 32.

rechtfertigt. Ohne solche Form vermochte man den Verdacht wucherischer Tendenz nicht abzuwehren[29]).

Um den Werth des Rückwechsels zu begreifen; braucht nur an das erinnert zu werden, was über die Bedeutung des Interesses gesagt wurde. Dort wurde bemerkt, dass das Interesse nicht blos als Aushilfsmittel für den Fall diente, wo gegen den Willen des Wechselgläubigers die Zahlung zur erwarteten Zeit ausblieb, sondern, dass weit öfter, ja allmählich fast immer die Spekulationsabsicht des Wechselgeschäfts, wegen des höheren Nutzens von Haus aus darauf gerichtet war, die Zahlung des Wechsels solle gar nicht erfolgen, vielmehr auf Grund der Nichtzahlung ein Recambium ausgestellt werden. Das Cambium war alsdann nur das vorbereitende Mittel, um das ungleich vortheilhaftere Recambium hervorzurufen.

In Betreff der Zulässigkeit desselben herrschten nach dem Berichte Scaccia's, der übrigens das gewöhnliche Recambium im Ganzen kurz abthut, während er den Ricorsawechsel viel ausführlicher behandelt — bei Raphael ist das Verhältniss umgekehrt — grosse Zweifel. Wäre das Recambium Nichts gewesen, als das Mittel, mit dem sich der Gläubiger, getäuscht in der Erwartung der Zahlung, gegen den Aussteller des Cambiums zu regressiren suchte, so konnte ein Bedenken nicht obwalten.

Das wird wohl die ursprüngliche und unverfängliche Idee des Recambiums gewesen sein. Der Gläubiger wollte zu dem kommen, was ihm nach dem Recht, sei es an positivem Schaden, sei es an entgangenem Gewinn gebührte[30]). Aber diese unschuldige Bedeutung, dieselbe, die dem heutigen Rückwechsel als Versuch, die Retourrechnung der nicht honorirten Tratte in Wechselform auf den Aussteller oder einen der Garanten des Wechsels zu ziehen, zukommt, erschöpfte bei Weitem nicht das Wesen des Recambiums. Da das Interesse ganz andern Gewinn brachte, als blos im Verhältniss der Valuta zur Wechselsumme zu erzielen war, suchte der Spekulant natürlich an das Interesse heranzukommen. Dazu erwies sich aber im Zusammenhang mit der Messeinrichtung das Recambium sehr dienlich. Man fing also an, es zu solchem Zwecke zu benutzen und brachte es darin bald zu grosser Kunst.

---

[29]) So ist das von Biener S, 27 Bemerkte zu verstehen. — Prolongation wurde vielleicht anfangs, wie sonstiger Kreditiren von Messe zu Messe nachgesehen, Biener S. 26, später nur auf dem Wege des *recambium*; Casareg. disc. 26 n. 7.

[30]) S. darüber auch die von Biener, Abh. S. 32 ff. besprochene *decis. rot.* Gen. 32.

Ueber diese Entwicklung liefert uns die Gesetzgebung und die Doktrin deutliche Fingerzeige. Anfangs geschah unter dem Titel des Recambiums Nichts, was die besondere Aufmerksamkeit der Wächter des Wucherdogmas auf sich gezogen hätte. Die Juristen und Theologen, auch einzelne Gesetze erwähnen das Recambium durchaus unbefangen. Weder durch den Grund seiner Benutzung, noch durch den Betrag des Zuschlags, welcher zu der Summe des ersten Wechsels gemacht wurde, erregte dasselbe Sorge.

Allein wenn die normale Kapitalnutzung zu Zinsdarlehn und anderen entgeltlichen Kreditgeschäften gehindert, hier im Wechsel dagegen unter dem Namen des Interessezuschlags erheblicher Gewinn aus Geld zu erzielen war, so erklärt sich leicht, dass das Recambium mit Freuden ergriffen wurde. Erreichte doch mit ihm das Kapital die Nutzung, die es naturgemäss suchte. Anstatt zu Leistung von Kapital und Zinsen sich zu verpflichten, verpflichtete sich der Darlehns- oder Kreditnehmer als Wechselschuldner im Wege des Cambiums und Recambiums die Wechselsumme, welche die ursprüngliche Schuld repräsentirte, vermehrt um das hinzuzuschlagende Interesse zu zahlen. Zwei Wechsel, ein Cambium und Recambium, waren nöthig, weil sonst nicht die unentbehrliche Ortsdifferenz[31]) gewahrt worden wäre. Zur Zahlung am Orte der Ausstellung mit Gewinnzuschlag konnte ohne Wucher der Gläubiger nur gelangen, indem der Wechsel an einen fremden Ort lief und von dort als ein neuer Wechsel zurückkehrte[32]).

Das Alles war freilich nur Maske. Handgreiflich war es nur auf Zahlung am Ausstellungsort, auf Rückerstattung einer Schuld nebst Vergütung, also auf entgeltlichen Kredit abgesehen. Wie sehr das in Uebung war, lehrt die citirte Entscheidung der Genueser Rota. Wie ungescheut man auf diese Weise dem Wucherverbot zum Hohne verfuhr, erhellt daraus, dass mitunter nicht nur kein Cambium, vielmehr nur ein Recambium ausgestellt, sondern auch überhaupt, da ja der Wechsel ohne Brief existiren konnte[33]), gar keine Briefausstellung beliebt wurde. Alsdann spazierte vollends nur fiktiv unter dem Namen eines Cambiums das Geld als Wechselsumme an den auswärtigen Platz, um als Rückwechselsumme mit den nöthigen Prozenten an den Ursprungsort zurückzukehren. Das entgeltliche Kreditgeschäft war unverhüllt fertig.

Solche Erscheinungen mussten denn doch von der Doktrin und

---

[31]) S. § 3. Not. 55.
[32]) S. weiter § 11. Not. 58.
[33]) S. § 8. Not. 104.

der päpstlichen Gesetzgebung als verdecktes Zinsdarlehn missbilligt werden. Die Bulle Pius V. verwarf derartige Geschäfte schlechthin. Indessen aus dem Verkehr verschwanden sie durch diese Reprobation noch lange nicht. Das Bedürfniss ist erfindungsreich. Hier war es nicht einmal schwer, einen Ausweg zu entdecken. Nach den Worten Pius V. sollte der Stein des Anstosses darin bestehen, dass mitunter gar kein Wechselbrief ausgestellt und versandt werde. Das war allerdings derjenige Fall, in dem am unzweideutigsten der Wechsel nur Schein, das Geschäft Nichts als verschleierte Kreditbewilligung gegen Entgelt war. Diesem Verbote liess sich leicht entgehen, wenn man wirklich einen Wechselbrief ausstellte, der an den Destinationsort lief, und auf dessen Grundlage dortselbst wegen Nichtzahlung einen ebenso wirklichen Rückwechselbrief auf den Schuldner nach dem Ausstellungsorte zog.

Darum erschien nicht nur das Vorhandensein eines Wechselbriefs, sondern auch dessen reelle Verschickung als nothwendige Bedingung eines erlaubten Rückwechselgeschäfts [34]). Auch Casaregis hält dies als theoretische Regel fest [35]). Aber, wie schon Ansaldus, durchlöchert er sie praktisch, indem er annimmt, dass der Rückwechsel allemal schon durch seine Existenz beweist, dass der erste Brief wirklich versendet worden sei. Ja er hält es sogar für nicht unzulässig, überhaupt von Ausstellung und Begebung eines Briefs abzusehen, da diese überhaupt für die Wechselgeschäfte, die oft ohne wirkliche Transmission von Briefen lediglich durch Notirung in den Scartafazien abgemacht wurden, entbehrlich sei [36]).

Aber auch mit wirklichem Wechselbrief konnte die ganze Manipulation sehr leicht nur der leere Schein eines Wechselgeschäfts sein. Wenn die Absicht der Kontrahenten von Haus aus gar nicht dahin ging, am Zahlungsort des ersten Wechsels wirklich Zahlung zu fordern, wenn vielmehr die Vertragsintention darauf gerichtet war, dass der Wechselschuldner erst auf den Rückwechsel hin am Ausstellungsort zu zahlen habe, war nicht minder das Wuchergeschäft fertig, sobald in der Rückwechselsumme ungehörige Früchte der Valuta des ersten Wechsels steckten. Indessen konnte doch auch in derselben Form des Rückwechsels die vollkommen berechtigte Regressirung für die vergeblich am Zahlungsorte des Cambium gesuchte Honorirung enthalten sein. Wer wollte nun dem Recambium allgemeinhin an der Stirne ansehen, ob es dem einen oder dem andern Zweck diente?

---

34) *Cambium d'all'andata e del ritorno.* Ansald. disc. 65 n. 5.

35) Casareg. disc. 26 n. 4. 5; disc. 27 n. 2.

36) Casareg. disc. 149 n. 5 sqq. n. 20.

Das war der Punkt, von dem aus trotz aller Bedenken die Doktrin und Legislation über sich gewinnen mochte, das Recambium zu dulden. Notorisch verdankte freilich der grösste Theil der Rückwechsel lediglich der Ausnutzung des Kredits und der Spekulation seine Entstehung. Allein das war nicht ausschliesslich massgebend. Als die Hauptsache werden wir wieder betrachten: das Kreditbedürfniss und der dadurch bedingte Gebrauch des Recambiums, theils zur Befriedigung dieses Bedürfnisses, theils zur Spekulation, ja zum Börsenspiel auf den Messen[37] war so mächtig geworden, dass damals so wenig an Ausrottung gedacht werden konnte, als heute an Ausrottung des Börsenspiels zu denken ist.

Das schloss freilich nicht jede Anfechtung von Seiten der strengeren Doktrin aus. Manchen bewog zum Widerspruch ganz besonders die kanonistische Fürsorge für den Schuldner, der erfahrungsmässig durch die Operation des Rückwechsels überaus hart belastet und bedrängt werden konnte.

Als Hauptgegner wird Michael Salon genannt, der um 1608 in seiner Disputation über den Wechsel[38] die Gültigkeit des Recambiums leugnete[39]. Sein Votum gründete sich auf die Praxis in Spanien, namentlich zwischen Valencia und dem Messort Medina. Dort wurde so verfahren, dass der Wechselremissar, meist ein Faktor oder Agent des Gläubiger-Bankiers, wie Salon sich ausdrückt, mit Hülfe fingirter Protestationen (*nonnullis figmentis protestationum*) von dem Zahlungsort des ersten Wechsels aus, einen neuen Wechsel (*recambium*) mit Hinzufügung des Interesses (*cum alio novo interesse superaddito*) auf den Aussteller zog. Auf solche Weise, meinte er, würde der Wechselschuldner (*campsuarius*) mit doppelten Ruthen gestrichen. Denn nun hatte er ausser demjenigen, was er auf den ersten Wechsel zu zahlen gehabt haben würde, worin sicher schon Profit des Gläubigers enthalten war, in dem zweiten auch noch Interesse, neue Spesen und Kosten zu vergüten. Salon hält das für verwerflich, weil der Gläubiger von vorn herein weiss und will, dass am Zahlungsort keine Realisirung erfolgen wird[40]. Ist dem so, so ist die Ortsdistanz nur Schein, der Pseudowechsel ein Kreditgeschäft, in welchem sogar durch die Zuschläge des Interesses der vollendetste Anatozismus begangen wird.

Man sollte glauben, dass die kanonistische Lehre gegen diese

---

37) Raph. disp. 2. qu. 12 n. 34 erkennt nur Mess-Recambia an.
38) S. § 6. Not. 73; Raph. in qu. 4. art. 12.
39) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 78.
40) Vgl. oben § 8. Not. 9.

Logik nicht viel habe einwenden können. Aber sie hatte den grossen Fehler, dem realen Leben zu widersprechen. Azorius hebt scharf hervor, dass an der Statthaftigkeit des Rückwechsels unter den Bankiers gar kein Zweifel herrsche. Und nicht wenig bewegt ihn die Betrachtung, was denn aus den Wechselgeschäften werden sollte, welche in der Form von Wechsel und Rückwechsel am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts sehr häufig, wie insbesondere zwischen Spanien und Belgien, benutzt wurden, um den Fürsten nothwendige Anleihen zur Kriegsführung oder zur Bestreitung anderer Ausgaben zu verschaffen. Selbst ein Azorius plaidirte daher für Zulassung des Recambiumgeschäfts, wenn gleich mit der Reserve, dass darin Maass und Ziel zu halten sei[41]). Seine Ausführung hat nachher Raphael ausführlich kritisirt und kommentirt[42]). Zur Widerlegung Salon's[43]) stützte sich Azorius auf den Ausspruch Urbans VIII, während er den Gregors XIII. nicht für endgültig erledigend hielt[44]). Damit ist Raphael natürlich einverstanden[45]). Azorius liess unter dem Titel des Recambiums sogar die Verabredung zu, dass der Schuldner verpflichtet sein sollte, die Recursa an den Faktor des Gläubigers zuzulassen; doch nur mit ängstlicher Limitation, dass er dabei nicht übernommen werde. Raphael hält selbst diese Limitation für unnöthig[46]). Ausserdem spricht Azorius von dem Fall, dass ein Bankier Depositengelder gegen Wechsel auf ein Jahr, also über vier Messen hin vorstreckt mit der Bestimmung, dass auf jeder Messe zur Tilgung der bis dahin aufgelaufenen Wechselschuld ein neuer Wechsel ausgestellt wird. Gewiss unter dem Wuchergesetz eine nette Saldirung. Raphael zergliedert verschiedentlich den Thatbestand dieses Falls, über die rechtliche Seite spricht er sich nicht recht aus[47]). Azorius verdammt ferner den Messwechsel, auf den ein König oder Fürst Geld aufnimmt, während der Bankier, wissend, dass jener auf der Messe nicht zahlen kann, sich die Vergütung alles dessen stipulirt, was er auf der Messe hätte erzielen können, wenn dort der Wechsel bezahlt worden wäre. Endlich geräth Azorius von da aus, zum Beweise des innigen Zusammenhangs, auch auf die öffentlichen Anleihen (*assiento*), die um mehreren Profits willen oft in Wechselform kontrahirt wurden[48]).

---

41) Azor. *de camb.* c. 9. u. 11.
42) Raph. disp. 3. qu. 13.
43) S. oben Not. 38.
44) Azor. P. 3. lib. 10. *de camb.* c. 9. 11.
45) Raph l. c. n. 7—11.
46) Raph. l. c. n. 48—51.
47) Raph. l. c. n. 52—61.
48) Davon mehr in einem Kapitel von den Bankgeschäften.

Mit Recht hebt Raphael hervor, wie viel aufgeklärter Azorius sich zeigt, als Salon. Allein die Zusammenstellung des erstern, welche für die Kenntniss der Art, wie der Wechsel benutzt wurde, unzweifelhaft lehrreich ist, thut zugleich dar, dass sich diese eigenthümliche Form rechtlich noch wenig abgeklärt hatte. Ricorsawechsel und das Recambium werden nicht geschieden. Indessen ist das verhältnissmässig die kleinste Ausstellung.

Schärfer fasste Lessius[49]) die Sache an. Seine Definition des Recambiums findet Raphael ungleich gelungener, als die der Vorgänger. Aber Lessius hob zugleich elf Bedenken hervor, die mehr oder minder schwer gegen die Zulassung in die Waagschale fielen. Diese erachtet Raphael[50]) für sehr überflüssig. Seiner Ansicht nach war Lessius auf Abwege gerathen, hauptsächlich, weil er das Wesen des Accepts verkannt habe[51]).

Noch nachgiebiger ist Scaccia, mit dem sich Raphael nicht weiter einlässt[52]). Scaccia[53]) beruft sich vorwiegend auf die Entscheidungen der Rota. Indem er die Unterstellung, dass der Gläubiger im Voraus wisse, das erste Cambium werde gar nicht realisirt werden, schlankweg leugnet, schlägt er von vorn herein der Argumentation Salons den Boden aus[54]). Aber gesetzt auch, der Gläubiger wisse das oder müsse das wissen, so werde doch dadurch der erste Wechsel nicht ungültig, mithin auch die Entstehung eines Rückwechsels, freilich unter mancherlei Restrictionen[55]), nicht gehindert. Wenn einerseits vielleicht das Recambium dem Gläubiger grossen Gewinn, dem Schuldner schwere Belastung bringe, so dürfe man andrerseits doch nicht vergessen, dass es ohne dieses Institut dem Schuldner noch viel schlimmer ergehen könne[56]). Ein sonderbarer Trost, an dem jedoch etwas Wahres. Der allgemeine Gebrauch der Recambien führte allerdings eine gewisse usuelle Taxirung der Interesseberechnung herbei, während sonst Alles der Ausbeutung im einzelnen Falle anheimgestellt blieb. Indem sich durch die Praxis des Recambiums gleichsam ein Marktpreis des Interesses bildete, lag darin für den Verkehr der Vortheil, dass wer auf

49) Less. lib. 2. c. 23.
50) Raph. disp. 3. qu. 14.
51) Raph. l. c. n. 49. 50. cf. n. 2. 3.
52) Raph. l. c. n. 68 in fin.
53) Scacc. l. c. n. 99. 100.
54) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 16.
55) Sie sind von Scacc. l. c. in ampl. 17. des Breiteren ausgeführt.
56) Scacc. § 1. qu. 6 n. 8; § 2. gl. 4 n. 6; § 6 n. 40.

Wechsel verbunden mit Rückwechsel Kredit nahm, sich berechnen konnte, wieviel er nach dem gewöhnlichen Maassstab an Interessezuschlag zu zahlen haben werde.

Wie wenig Scaccia an der möglichen Häufung von Interesse auf Interesse, die sich im Rückwechselzug leicht ereignete, Anstand nahm, ist bereits bemerkt worden[57].

In jeder Beziehung am freiesten unter allen behandelt Raphael das Recambium. Er lässt ihm in seiner dritten Disputation eine höchst ausführliche Darstellung zu Theil werden.

Schon in der eingehenden Kritik der Ansicht Salons[58], die trotz der Betheuerung seiner eigenen Bescheidenheit nichts weniger als glimpflich ausfällt, zeigt er seinen Standpunkt. Er wirft Salon die Benutzung falscher thatsächlicher Prämissen, totale Unkenntniss der Praxis, worunter Raphael natürlich die Praxis seiner Zeit (1648) versteht, und grosse Einseitigkeit vor. Er hält, selbst wenn die Prämissen Salons richtig wären, dessen Folgerungen für unstichhaltig, weil die Ansichten über den Gewinn, die Auslegung der Bulle Pius V. durchaus irrig seien. Salon fand in der letzteren ein generelles Verbot allen taxirten Interesses[59], Raphael dagegen nur ein Verbot, das an sich ungewisse (*incertum*) Interesse zu taxiren; was auf das Interesse des Recambium nicht passe, weil es stets als ein gewisses (*certum*) erscheine[60]. Wieder eines jener geistreichen scholastischen Kunststücke, mit denen sich Alles möglich machen lässt.

Von der Kritik, die Raphael an Azorius, Lessius u. a. übt, ist bereits die Rede gewesen[61]. Indem er sich auf Urban VIII. beruft, wirft Raphael den Satz, dass die Voraussicht mangelnder Realisirung die Rechtmässigkeit des ersten Wechsels beeinträchtige, vollends über Bord.

Zunächst muss er das Recambium definiren. Er versteht darunter alle möglichen Duplikationen des Wechsels. Dahin würde an sich auch der Wechsel gehören, den der Gläubiger wegen Verweigerung des Accepts oder der Zahlung eines einfachen Wechsels auf den Schuldner zieht. Allein das ist ihm kein Recambium im wahren Sinne[62]. Dasselbe gilt von dem Fall, dass der Trassat, um sich bei dem Aussteller zu revaliren wegen dessen, was er aus der Honorirung des Wechsels diesem gegenüber an Aktivsaldo hat, auf denselben einen Rückwechsel zieht. Hierzu schien ihm, wenn der

57) S. oben S. 244 ff.
58) Raph. disp. 3 qu. 12.
59) S. oben S. 240.
60) Raph. l. c. n. 50.
61) S. Not. 43 ff.
62) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 4. 14.

Wechsel die Klausel enthielt, nicht blos in Rechnung zu stellen (*à conto ponete*), sondern sich schadlos zu halten (*providere*) — mitunter jedoch unter Angebot eines Limitums —, besondere Befugniss ertheilt zu sein[63]. Auch das war kein eigentliches Recambium, wenn der Trassat, um den Wechsel zu bezahlen, Geld auf Wechsel aufnahm[64]. Ebensowenig vermag er in dem nach Azorius häufigen Fall ein Recambium zu erkennen, wo Jemand in Genua eine Summe auf Wechel gibt mit dem Pakt, diese an einem andern Orte als einem Messplatz mit solchem Gewinn, wie wenn der Wechsel auf die Messe gelautet hätte, zu erstatten; ein Fall, von dem Raphael sagt, dass er ihn gar nicht kenne, ohne eventuell mit Azorius seine Verwerflichkeit zu behaupten.

Trotz aller dieser Ausscheidungen bleibt dem eigentlichen Recambium immer noch ein weites Gebiet. Einmal kann sich der Wechselschuldner, der zahlen kann oder zahlen will, dadurch helfen, dass er mit Bewilligung des Gläubigers einen neuen Wechsel ausstellt oder auf sein Konto ausstellen lässt. Einfache Prolongation gegen Vergütung ist als Wucher verboten. Aber durch Iteration in mannigfachster Weise, auf eine andere Messe oder einen andern Platz hin, mit oder ohne Personenwechsel, verschiedener Nebenpunkte nicht zu gedenken, kann nach äusserst beliebtem Usus der Geschäftsleute das Nämliche erreicht werden[65]. Darum, dass sich der Gläubiger des ersten Wechsels von vorn herein bewusst ist, der Wechsel werde nicht realisirt werden, früher ein schwerer Anstand, machte man sich kein Bedenken mehr; wenigstens nicht bei dem Messwechsel[66]. Es was vielfach üblich, dem Gläubiger von vorn herein vertragsmässig die Befugniss zum Cambiren und Recambiren oder zu Cambium und Interesse einzuräumen[67]. Alsdann brauchte er Baarzahlung überhaupt nicht anzunehmen. Wir haben gesehen, dass das ein vortreffliches Mittel war, um Kreditgeschäfte zu machen; und zwar in lohnendster Weise. Ja es wurde sogar als selbstverständlich angesehen, dass schon mit der allgemeinen Befugniss zum Cambiren auch das Recambiren bis zur völligen Befriedigung eingeräumt sei[68].

Wir wissen ferner, dass die Rechtfertigung eines solchen Recam-

---

63) Ueber einige doktrinelle Zweifel dieses Falls. s. Casareg. disc. 27 n. 17; disc. 28 n. 3.

64) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 29—32.

65) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 5—7.

66) So auch Ansald. disc. 65 n. 46—49.

67) Raph. disp. 3. qu. 11. Ansald. disc. 66 n. 21. Bei Ansald. disc. 65 n. 58 auch *facultas girandi* genannt.

68) Ansald. disc. 30 n. 19; disc. 68 n. 20.

biums von der Rechtfertigung des Gewinns abhing. Erst im Recambium war nach Raphael Gewinn, nicht in dem einfachen Wechsel. Seine Ansichten über den Gewinn im Wechsel müssen an diesem Punkte, auf den sie hauptsächlich berechnet sind, vollständig zum Austrag kommen. Es ergibt sich überall, dass die Entwickelung der Lehre vom Recambium und der Lehre vom Interesse in innigster Wechselbeziehung steht. Die letztere wurde vielfach gerade deshalb gemodelt, weil dem im Recambium enthaltenen Nutzen eine rechtliche Grundlage gewährt werden musste.

Raphael schöpft in dieser Beziehung seine Theorie des Recambium lediglich aus sich selbst. Nachdem er die Ansichten seiner Vorgänger beleuchtet und ungeachtet theilweiser Anerkennung im Ganzen ungenügend erfunden hat, argumentirt er im Wesentlichen so. Der Wechsel ist ein erlaubtes Geschäft. Folglich muss auch die Duplikation, ein zweiter Wechsel, der aus dem erstern erzeugt wird, erlaubt sein, sofern der zweite die Erfordernisse eines echten Wechsels an sich trägt. Mithin muss auch der zweite dieselbe volle Freiheit der Preisbildung nach der Konjunktur (*ex circumstantiis*) haben, die Raphael für den ersten in Anspruch nimmt. Die Behauptung, Pius V. habe das Recambium verboten, scheint ihm genügend widerlegt durch das Rescript Gregors XIII.[69]).

Aber die Hauptsache blieb immer, der bedenklichen Erscheinung eine erträgliche Wendung zu geben, dass faktisch die von dem Schuldner zu leistende Summe an demselben Orte zur Auszahlung kam, wo er die Valuta empfangen hatte. Wurde nicht im Recambium, das wichtigste Moment der Rechtfertigung, die Ortsdifferenz, zu nichte gemacht? Musste man, mit anderen Worten, sich nicht gestehen, dass das Recambium kein anderes Geld, als das des ersten Wechsels, nur vermehrt um das Interesse, zum Gegenstande habe? Raphael bethätigt den grössten Eifer in der Führung des Gegenbeweises.

Alles ist in Ordnung, wenn gezeigt werden kann, dass der zweite Wechsel, obwohl mit dem ersten zusammenhängend, doch ein anderer sei, als dieser. Um das zeigen zu können, ist es durchaus nöthig, dass das erste Cambium vollendet (*perfectum*) erscheint, ehe das zweite entsteht. Um das zu ermöglichen, wird der Satz aufgestellt: die Perfektion des Wechsels liegt in der Acceptation[70]). Hat durch die Acceptation der erste Wechsel seinen Lauf vollbracht, sein Ziel erreicht, so kann nun das neue Cambium, das Recambium darauf gesetzt werden.

---

69) Cf. *decis. rot. Rom.* Raph. p. 387.

70) S. § 8. Not. 143 und unter § 13. Not. 90 ff.

Es lässt sich nun sagen, dass es ganz andere *scuti marcharum* nach einem andern Platze hin zum Gegenstande hat[81]).

Natürlich ist das Recambium noch unbedenklicher, wenn das erste Cambium gar bezahlt, die baar empfangene Summe aber sofort wieder auf Recambium gegeben wird[72]); ein Satz, bei dem man nicht vergessen muss, dass unter Zahlung nicht blos die Baarzahlung in Münze, sondern auch allerlei die Baarzahlung surrogirende, zum Theil blos imaginäre Tilgungen zu verstehen waren.

War das erste Cambium noch nicht erledigt, so war das Recambium unstatthaft[73]). Ebenso, wenn es an der berührten Unterstellung eines ganz neuen Wechselgeldes gebrach. Aus diesem Grunde erschien ein Recambium unmöglich, wenn etwa die Zahlung des ersten Wechsels mit eigenen Mitteln des Gläubigers bewirkt wurde; freilich mit der beachtenswerthen Einschränkung, dass als eigene Mittel des Gläubigers diejenigen nicht gelten, welche aus der Kasse oder dem Fond eines selbstständigen Filialkomtoirs von dessen Vorsteher entnommen wurden[74]).

Man konnte daher die Ausstellung des Recambiums wohl als eine auf Grund der Acceptation erfolgende Novation bezeichnen, die den Aussteller des ersten Wechsels von seiner Schuld aus diesem befreit[75]), aber um den Preis einer schwereren Belastung durch den zweiten Wechsel.

Auf die Einzelheiten weiter einzugehen, kann erspart bleiben. Es genügt, zu konstatiren, dass das Recambium sammt seinem Gewinn gebilligt wird, dass also eine Erscheinung, welche nach kanonistischen Begriffen eigentlich höchst bedenklich hätte sein müssen, es nach und nach dahin brachte, von der rechtgläubigen Doktrin selbst bis zur Verhöhnung der Gegner vertheidigt zu werden[76]).

Noch karakteristischer aber, als das Schicksal des gewöhnlichen Recambiums, von dem wir bisher sprachen, erweist sich das Schicksal der besonderen Unterart, welche als Ricorsawechsel (*cambium con la ricorsa*) bezeichnet wird und, schon früher üblich, auf den Messen überaus häufig vorkam[77]).

Vorzugsweise diesem Wechsel widmet Scaccia eine sehr eingehende

---

71) Raph. disp. 3. qu. 3; *decis. rot. Rom.* ibid. p. 396 u. disp. 3. qu. 12 n. 5. 13.

72) Raph. disp. 3. qu. 5,

73) Raph. disp. 3. qu. 14 n. 22. 23.

74) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 13. 14.

75) Raph. disp. 3. qu. 6 n. 12—19.

76) Vgl. weiter auch Gibalin. V, c. 1. art. 11. 12. u. Cardin. de Luca Summ. in lib. V, 2. II. n. 31.

77) S. oben § 4. Not. 48 ff. Azor. l. c. c. 11. sec. quaer.

Betrachtung[78]). Unter dem Ricorsawechsel ist derjenige verstanden, in welchem durch die Worte: *pagate à voi stesso*[79]) entweder der Gläubiger oder der Schuldner des Wechsels aufgefordert wird, an sich selbst zu zahlen[80]). Schon auf den ersten Blick streifte ein solcher Wechsel noch näher an Darlehn, als das bisher berührte Recambium[81]). Die eigenthümliche Wendung wurde in der Praxis des Messwechsels sichtlich doch nur ergriffen, um auf diesem Wege zu dem lohnenden Recambium zu gelangen.

Mit einigem Schein liess sich dieser Brauch daran anknüpfen, wie noch Gibalinus thut[82]), dass oft der Remissar das von ihm eingenommene Wechselgeld durch neue Wechsel an den Versender der Remissa gelangen liess[83]). Die in Fiktionen geübte Theorie, konnte sie nicht sagen, dass die Ricorsa auf der fingirten Unterstellung beruhe, die Wechselsumme sei eingenommen worden, und durch den nun gezogenen Rückwechsel geschehe nur dasselbe, was erlaubter Weise in jenem Falle geschehe, es sei daher gestattet, um die dazu geeignete Situation herbeizuführen, auch den Wechsel an sich selbst zu stellen? Allein nähere Beleuchtung hielt doch eine solche Auffassung nicht aus. Kein Wunder daher, dass vollends diese Form von Vielen, wie Hieronymus de Luca, Fabianus, Sotus, Navarrus, hart angefochten wurde. Scaccia referirt zehn Gründe der Verwerflichkeit. War nicht hier zumal der Brief eine Gaukelei? War es nicht hier handgreiflich, dass an eine Realisirung am Destinationsorte gar nicht gedacht wurde?[84]) Dazu kamen allerlei juristische Dunkelheiten, die Vereinigung der passiven und aktiven Seite der Obligation in einer Hand, die unterlaufenden Fiktionen, das Verhältniss zur Bulle Pius V. und nicht in letzter Linie die Gefahr schnöden Missbrauchs[85]).

Dennoch war ein Theil der Doktrin mit der Praxis wegen der Wichtigkeit der Sache im kaufmännischen Verkehr, zumal in Genua[86]), für Duldung[87]). Die Begründung dieser Ansicht trägt Scaccia aus verschiedenen Autoren zusammen. Zunächst führt er an, dass man sich

78) Scacc § 6. gl. 1.
79) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 97.
80) Scacc. § 6. gl. 1 n. 1.
81) Scacc. § 2. gl. 10 bes. n. 9.
82) Gibal. V. c. 1. art. 13 n. 1.
83) S. oben nach Not. 25.
84) S. darüber noch Casareg. disc. 27 n. 10.
85) Scacc. § 6. gl. 1 n. 20.
86) Decis. rot. Gen. 32 n. 3.
87) Scacc. l. c. n. 21.

an Fiktionen nicht stossen dürfe. Diese seien einmal in der Wechsellehre — man hätte sagen können in der scholastischen Rechtswissenschaft überhaupt — unvermeidlich. Vereinigung von zweierlei Rollen in derselben Person durch das *à voi stesso* habe in den Rechten gar manche Analogie. Dafür wurde die Autorität vieler Schriftsteller, der Rota von Genua und sogar der Glosse citirt[88]) und eine Reihe von theilweise keineswegs glücklich gewählten Beispielen angeführt[89]).

Für die Rechtfertigung stellen die Vertheidiger ins Treffen die Kaufgeschäftsnatur des Wechsels, die Befugniss, von dem säumigen Schuldner das Interesse zu fordern[90]), welche für letztern ohne die Ricorsa noch drückender werden möchte[91]), und neben der allgemeinen Rechtspräsumtion für Erlaubtheit alles dessen, was nicht positiv verboten, den Erlass Pius V. an die Bologneser und den Spruch Gregors XIII., endlich die öffentliche, mit Vorwissen der Päpste betriebene Uebung, an der sich sogar Geistliche, ohne dass ihnen deshalb Absolution verweigert werde, betheiligen[92]).

Eine dritte Gruppe von Gelehrten suchte, im Einzelnen vielfach abweichend, durch Distinktionen einen Mittelweg. So namentlich Azorius und Lessius[93]).

Um sein eigenes Votum zu begründen, stellt Scaccia vor Allem den Thatbestand der Ricorsa auf. Der Kampsuarius nimmt gegen einen von ihm ausgestellten, nach Lyon adressirten Wechsel 1000 Scudi auf. Nur auf die eine Hälfte des Wechselverkehrs, auf diejenigen Wechsel, bei welchen die Aussteller die Valuta als Kreditsucher empfangen und dafür die Wechselsumme versprechen, bezieht sich die Form der Ricorsa. Da der Aussteller in Lyon Niemanden hat, der für ihn zahlt, kommt er mit dem Bankier, bei welchem er Kredit nimmt und welcher einen Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter in Lyon hat, dahin überein, dass die Trakta an den letztern, dirigirt wird. Der Agent oder Vertreter hat darnach für den Wechselaussteller-Kampsuarius die Wechselsumme zu zahlen. Dies thut er an sich selbst. Denn er ist ja Vertreter des Bankier-Remisseninhabers. Und da er solchergestalt als Trassat (*is, cui tracta dirigitur*) den Wechsel honorirt hat, macht er es, wie es der zahlende Trassat regel-

---

88) Scacc. l. c. n. 25. 43. zum Theil nicht mit Recht. S. auch Not. 99. 109.
89) Scac. l. c. n. 27—37.
90) Scacc. l. c. n. 38. 39.
91) S. oben Not. 56.
92) Scacc. l. c. n. 55.
93) Scacc. l. c. n. 57—59.

recht immer machen kann. Er zieht über die von ihm, hier natürlich nur scheinbar, gezahlte Wechselsumme mit den nöthigen Zuschlägen (*aliquid amplius*) einen Wechsel auf den Kampsuarius zu Gunsten des von ihm vertretenen Bankiers. Man erkennt schon aus dieser Supposition, dass das Recursageschäft in dem Betriebe der Bankiers, die ihre Komtoire und Leute am Messorte hielten, wurzelte. Indessen wurde ohne Zweifel dasselbe Ziel allmählich auch mit Hülfe von Geschäftsfreunden erreicht. Der Kampsuarius zahlte dabei doppelte Provision, die eine für den Wechsel nach Lyon, die andere für den Wechsel von Lyon zurück an den Ausstellungsort. Die letztere wurde zwar von Manchen theoretisch für unstatthaft erklärt, aber von Anderen in Uebereinstimmung mit der Wechselpraxis zugelassen[94]. Ebenso schildert Azorius den Thatbestand[95], den auch Raphael im Wesentlichen als richtig anerkennt[96].

Scaccia hält nun für nöthig, dreierlei Vorkommnisse zu unterscheiden, die sich in dieser Gestalt zutragen können. Vielleicht hat sich der Bankier nur auf Verlangen des Wechselgebers bereit gefunden, den Alterego zu schaffen, oder auch aus eigenem Antriebe, aber doch nur, um dem ersteren zu Hülfe zu kommen. Dann ist zweifellos die Ricorsa erlaubt. Wenn er dagegen nur unter dieser Bedingung Geld vorstreckt, so ist das eben so sicher unerlaubt[97]. Denn er benutzt hier die Noth des Kreditsuchenden, um Geldgewinn zu machen. Als dritter Fall gilt der, dass der Vertreter des Bankiers mit dessen eigenem Gelde zahlt; und gerade dieser Fall regt zu dem gewundensten und widersprechendsten Urtheilen an[98]. Scaccia sieht jedoch keinen Grund, einen solchen Ricorsawechsel zu verwerfen. Dabei kommt ihm die Ansicht von der rechtlichen Getrenntheit der verschiedenen Komtoire desselben Prinzipals nicht wenig zu Statten[99]. Allein, wenn er auch solchergestalt nach ausführlicher Widerlegung der Gegenargumente[100] die Ricorsawechsel für nicht verboten hält, so will er doch mit Azorius und Lessius lieber von deren Benutzung abrathen oder der Gesetzgebung empfehlen (*ut huic contagioni accurrat*), bestimmte Schranken zu setzen[101].

---

94) Scacc. § 3. gl. 3 n. 15.
95) Azor. c. 9. quaer. sec.
96) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 3..
97) S. § 12.
98) Scacc. § 6. gl. 1 n. 61. 62.
99) Scacc. l. c. n. 93—96. Vgl. Not. 109 ff.
100) Scacc. l. c. n. 63—69.
101) Scacc. l. c. n. 88.

Sollte der Ricorsawechsel als statthaft Anerkennung finden, so musste er als wirklicher Wechsel behandelt werden. Nicht nur war er thatsächlich zu versenden, sondern es war auch, was natürlich nur im Wege juristischer Fiktion geschehen konnte, zu zeigen, dass ungeachtet der Identität der Person in Wahrheit Zahler und Empfänger verschiedene Personen seien. Der Bankier oder sein Agent, der an sich selbst zu zahlen hatte, präsentirte in der einen Eigenschaft an sich selbst, in der andern erklärte er sich selbst Accept oder Verweigerung und liess dann nöthigenfalls wieder in der ersteren Protest aufnehmen, um die Grundlage des Regresses und Interessezuschlags zu gewinnen[102]). Das war wunderlich genug. Allein gerade mit diesen gekünstelten, an und für sich höchst unnützen Akten wurde der Wucherlehre Sand in die Augen gestreut. So war die Ortsdifferenz mit reeller Verschickung des Wechselbriefs beobachtet, der Anschein eines effektiven Wechsels aufrecht erhalten und damit unter der Maske eines legitimen Geschäfts das Wucherverbot noch besser umgangen, als es durch das einfache Recambium möglich war. Dass dies der wahre Grund der Ricorsa war, deutet auch Biener an[103]), aber nur obenhin und darin irrend, dass er die Verordnung Pius V. als Veranlassung darstellt. Der Ricorsa war längst vorher da und das Verhältniss der Bulle von 1570 ist vielmehr so zu denken.

Es wird uns gesagt, dass die geriebensten Bankiers, um unter dem Titel des Wechsels Kredit- und Spekulationsgeschäfte zu machen, theils den Wechsel mit *à voi stesso*, theils das Recambium ohne Wechselbrief (*sine literis*) benutzten. Aller Vermuthung nach das erstere eher und öfter, als das letztere. Denn das brieflose Recambium konnte nicht einmal, wie jenes, um seines äusseren Anscheins willen prätendiren, ein wirklicher Wechsel zu sein, setzte also gegenüber dem Wuchergesetz eine viel grössere Dreistigkeit voraus[104]). Aus ähnlichen Gründen lässt sich begreifen, dass man in der späteren Zeit, bei genauerer Durchbildung der Wucherlehre, anstatt der Mandatsfloskel *à voi stesso* lieber die andere: *al mio di feria*, brauchte, die auf einen Gesellschafter oder Prokurator hinwies. Offenbar klang das in den Ohren der orthodoxen Doktrin besser, als der direkte Hinweis auf Personenidentität mit *à voi stesso*. Schliesslich war freilich auch das wieder

[102]) Scacc. l. c. n. 98. 99.

[103]) Biener, Abh. S. 97.

[104]) S. oben S. 261. Die Ausführung Bieners S. 31—35, dass das Stellen *à voi medesimo* bei Baldus und *in decis. rot. Gen.* 32 etwas ganz Anderes gewesen sei, als Ricorsa, ist nicht überzeugend und ist auch gar nicht nöthig.

blos ein Spiel mit Worten. Denn, wie wir von Raphael erfahren[105]), war unter dem *meus* oder *noster in feriis* oft auch der Gläubiger selbst in seiner Eigenschaft als Prinzipal des Messkomtoirs oder als Messbesucher verstanden. Aber solche Spiele mit Worten waren nach der schematischen Methode wichtige Anhaltspunkte der Rechtfertigung.

Setzen wir voraus, dass sowohl Ricorsawechsel, als brieflose Recambien praktizirt wurden, so ist es vollkommen begreiflich, dass Pius V. beschloss, den letzteren ein Ende zu bereiten, dagegen keine Ursache erkannte oder sich nicht getraute, zugleich die ersteren zu unterdrücken. In diesem Sinne erklärt sich die Bulle von 1570 befriedigend. Die Ricorsa blieb also bestehen, gewann sogar in dieser Bulle vermöge des *argumentum e contrario*, wie oft hervorgehoben wurde, eine neue Stütze und breitete sich nun erst recht aus. Bis zu welchem Punkt, dafür spricht, um nur ein Beispiel anzuführen, der von Scaccia bezeugte Brauch, dem Gläubiger die beliebige Bezeichnung des zum Zwecke der Zahlung an sich selbst nöthigen Vertreters anheim zu stellen. Entweder wurde die Bezeichnung einstweilen *in blanco* gelassen, oder in gewisser Weise das Recht verliehen, den im Wechsel enthaltenen Namen zu ändern[106])..

Wir haben endlich noch die Ansicht Raphaels von der Ricorsa, die wir bisher ausser Acht liessen, in's Auge zu fassen.

Ist so, wie er nach dem Obigen[107]) folgert, das Recambium mit Zuschlag des Interesses statthaft, so handelt es sich für ihn speziell bei der Ricorsa nur noch um die Rechtfertigung der Personenidentität und das ist die minder schwere Aufgabe. Raphael lehrt in Uebereinstimmung mit den Vorgängern, dass das Zusammentreffen der beiden Rollen in einer Person nur ein äusserliches sei. Logisch seien Remisse und Trakte nichts desto weniger sehr wohl trennbar; wie denn auch eine derartige bloss äusserliche Vereinigung verschiedener Rollen nicht ohne Präcedenz in den Quellen sei[108]).

Der Punkt verdient darum Erwähnung, weil sich von ihm aus, um die logisch-juristische Trennung behaupten zu können, das Bestreben erläutert, die verschiedenen Etablissements eines Prinzipals, namentlich einer Gesellschaft, als selbstständige Subjekte zu behandeln[109]), und

---

[105]) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 17. 18.
[106]) Scacc. § 2. gl. 10 n. 7—9.
[107]) S. Not. 58 ff.
[108]) S. auch Ansald. disc. 65 n. 19 sqq.
[109]) Raph. disp. 3. qu. 7 n. 25; qu. 13 n. 24. Casareg. disc. 26 n. 8. 14.

weil, wie Raphael ausdrücklich bemerkt[110]), von hier die Lehre vom Prokurator und Institor ihren Ausgang nimmt[111]). Natürlich scheute sich Raphael nicht vor dem letzten Schritt, vor der Anerkennung der Möglichkeit, dass Trakte und Remisse nicht blos an einen Faktor oder Sozius, sondern auch direkt an denselben Bankier adressirt werden können. Warum sollten sich nicht bei dem Prinzipal selbst die beiden Rollen, Mandatar des Schuldners und Mandatar des Gläubigers, eben so gut unterscheiden lassen, wie bei einem Faktor oder Sozius? Dafür beruft sich Raphael auch auf die päpstlichen Erlasse. Ging man so weit, dann war freilich zu fragen, warum nicht für Jedermann dasselbe gelten solle, was bei dem Bankier galt. Aber vor dieser äussersten Konsequenz schreckte, obwohl sie nicht selten thatsächlich geübt wurde, doch das doktrinelle Gewissen Raphaels zurück. Musste er doch zugestehen, dass selbst Bankiers, wenn sie strenge denken, sich nicht gern zu der Doppelrolle hergeben[112]). Eine nicht geringe Stelle nahm immer auch bei Raphael und seinen Nachfolgern[114]) die Erwägung ein, dass ohne Ricorsa vielleicht der Schuldner noch schlechter fahren könne, wenn er auf den ersten Wechsel das baare Geld schaffen müsse. Mit ähnlichen Erwägungen und Beschränkungen erklärt sich auch Gibalinus für die Ricorsa[113]).

Zur Karakteristik der Gründe, mit denen das Recambium und der Ricorsawechsel gerechtfertigt wurde, noch ein Mehreres zu sagen, ist überflüssig. Handgreiflich sind es lauter scholastische Kunstgriffe, mit denen die Doktrin zur Aufrechthaltung eines Instituts operirte, das in dem Forum der Wucherlehre drei- und vierfache Verdammung verdiente. Und dennoch diese doktrinelle Rechtfertigung, die sich in der verhältnissmässig kurzen Zeit von Azorius bis zu Raphael, von ängstlichem Suchen nach einigen Gründen selber, Duldung bis zu ausgesprochener Vollberechtigung steigerte und das Recambium als das Hauptstück des Geldverkehrs, der sich hier vollständig zum Kreditverkehr gestaltet hat, anerkannte.

Wenn hier, wie allgemein üblich, sogar nach Prozenten per Jahr zugeschlagen wurde, was war das anders als Verzinsung der Wechselsumme? War das erlaubt, was war dann an dem Wucherverbote noch

---

110) Raph. disp. 3. qu. 7 n. 37.

111) Cf. Raph. disp. 3. qu. 13. n. 12. 13—20; qu. 14 n. 11 sqq.; dagegen aber *rot. Rom.* ib. p. 383. 385.

112) Raph. disp. 3. qu. 8.

113) Gibal. V, c. 1. art. 9. — Cf. Cardin. de Luc. Summ. in lib. V, 2. II, n. 30.

114) Ansald. disc. 65; Casareg. disc. 26 n. 6.

zu halten? Aber dieselbe Doktrin, die sich dem Wechselverkehr nach der einen Richtung so willig erwies, bestand nach anderer Richtung auf strenger Beobachtung des Wuchergesetzes. Niemals wurde die ungleich einfachere Prolongation gegen Vergütung gutgeheissen. Das sollte Wucher sein. Auf dem künstlicheren Weg des Recambiums dagegen blieb man gerecht[115]. Und doch war das Geschäft dasselbe, wie Prolongation, nur mit dem Unterschied, dass der Schuldner an Interessen, Spesen und Provisionen weit mehr zahlte, als er in der Regel an Zinsen bezahlt haben würde. Allein das kam nicht in Betracht. Die Form entschied. So brachte es die scholastische Dialektik mit sich. In der einen verpönt, konnte dasselbe Geschäft in der andern Form erlaubt sein.

Die Entwickelung des Recambiums und der Ricorsa über Raphael hinaus in seine letzten Ausläufer zu verfolgen und diese oder jene Modifikation zu constatiren[116], ist nicht unsere Aufgabe. Vergleichen wir mit dem hier geschilderten Zustand den heutigen, so ergibt sich, dass mit dem Wucherverbot für uns die einst so hervorragende Lehre von dem Recambium fast ganz verschwunden ist. Als Rückwechsel kennen wir nur noch denjenigen Wechsel, durch welchen der Wechselberechtigte Mangels Zahlung versucht, im Wege eines auf den Aussteller oder Vorindossanten gezogenen Wechsels zur Befriedigung seiner Regress- oder Retourrechnung zu gelangen[117]. Das ist diejenige Anwendung, welche Raphael von dem Begriff seines Recambiums ausschliesst[118]. Soweit das letztere dazu diente, Geschäfte zu machen, die von vorn herein nichts Anderes bezweckten, als entgeltliche Vergütung des Kredits, wurde seine weitläufige und künstliche Form unnöthig, seit die einfachere Form des verzinslichen Darlehns oder einer sonstigen Kreditgewährung gegen Vergütung offen stand. Zur Erstreckung über mehrere Messen auf beliebige Zeit hin bedarf man des Recambiums ebenso wenig. Die Zeitdauer des Wechsels ist eine rechtlich willkürliche geworden, nur beschränkt durch die Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, die, wenn sie auch im Ganzen den Wechsel nur für kürzeren Kredit geeignet erscheinen lassen, doch keineswegs verwehren, die Verfallzeit nach Belieben hinauszuschieben. Endlich

115) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 33; qu. 13 n. 46; p. 388 C.

116) S. z. B. Gibalin. V, c. 1. art. 11. 12, der wenig Bemerkenswerthes bietet; Ansald. disc. 65 sqq.

117) Thöl, Wechselrecht § 236. 238; Hartmann, Wechselrecht S. 410.

118) Vgl. Biener, Abh. § 20. über den Regress, Rück- oder Wiederwechsel der neueren Zeit. Manches wird nach unserer Darstellung in anderem Lichte erscheinen.

steht der Prolongation eines Wechsels zur Verfallzeit Nichts mehr im Wege.

Hiernach ist in der That ein Bedürfniss zur Anwendung des Recambiums in der früheren Weise nicht mehr vorhanden. Aber ist es nicht eine Reminiscenz an den früheren Zustand, wenn, wie die Rechtslehrer gern hervorheben[119]), der Handelsstand in Befristungsfällen lieber neue Wechsel, mit dem nöthigen Zuschlag, ausstellt, als prolongirt, und wenn bei Entstehung der Deutschen Wechselordnung anfangs sogar noch die volle Unzulässigkeit, dann wenigstens die Bedenklichkeit der Prolongation behauptet wurde[120])? Wie die Dinge jetzt liegen, wird die Möglichkeit einer Prolongation zwar anerkannt. Aber nur so, dass ohne Veränderung der Wechselsumme der Verfalltag hinausgerückt wird[121]). Dafür fehlt noch heute die Formel, bei der Prolongation Zuschläge für den Ersatz des Interesses oder an Zinsen hinzuzufügen. Der Zinswechsel gilt ja noch heute als unzulässig[122]). Ob die Prolongation in dieser Weise noch heute beschränkt sein muss, lässt sich bezweifeln. Schwerlich sprechen innere Gründe dafür, vielleicht nicht einmal Zweckmässigkeitsgründe. Leicht möglich steht sich der Wechselschuldner besser dabei, wenn die Beschränkung nicht existirt, als wenn durch diese veranlasst der Wechselgläubiger gewohnt ist, auf den bei Verfall nicht bezahlten Wechsel einen neuen zu pfropfen, der nach Maassgabe der zu Lasten des Schuldners gemachten Zuschläge wohl ein wahres Recambium im alten Sinne genannt werden kann.

Nicht minder ist der Ricorsawechsel in der Gestalt, wie ihn noch Raphael behandeln musste, verschwunden. Seit das Giro existirt, kann durch dieses vollkommen erreicht werden, was die Ricorsa erreichen wollte[123]). Durch das Indossament, das sogar die Möglichkeit gewährt, den Wechsel, Tratte und eignen Wechsel, an eigene Ordre zu stellen, — etwas ganz Anderes, als die Ricorsa —, ist das Bedürfniss, soweit ein solches besteht, vollkommen gedeckt. Zur Verschleierung von Kreditgeschäften, einst die Hauptursache derselben, ist die Ricorsa überhaupt nicht mehr nöthig. —

Und nun noch eine kurze Bemerkung. Halten wir hier, nachdem wir das Recambium kennen gelernt, einen Augenblick in unsrer Betrachtung ein und lassen alles das, was über die Handhabung des

---

119) Hartmann § 123. Not. 3.
120) Hartmann a. a. O. Not. 4 ff.
121) Thöl § 316; Hartmann S. 371 ff.
122) S. oben S. 225.
123) Cf. Casareg. disc. 149 n. 19.

Wechsels gesagt wurde, an uns vorübergehen, so müssen wir einen hohen Begriff von der gewaltigen Bedeutung des Wechselverkehrs in jener Zeit gewinnen. Die Wechselmessen waren in jedem Betrachte grossartige Centralpunkt, grosse Bühnen des Geldverkehrs. Der Wechsel, längst nicht mehr blos Diener des Waarenhandels, vermittelte nicht blos die Werthausgleichung nach jeder Richtung hin, sondern war zugleich, wie die Darstellung des Gewinnes und Interesses, und die Gestaltung des Recambiums auf das Deutlichste lehrt, das Werkzeug der weitverzweigtesten Spekulation auf Interessezuschläge, Kurs- und Werthdifferenzen, in einem Umfang, in einer Art der Uebung, welche von der Spekulation an den heutigen Börsen kaum übertroffen werden. Begreiflich, wenn wir sehen, dass der Wechsel jederlei Bedürfnissen entgegen kam; nicht blos dem Remissemachen, sondern jedem Kreditgeben und Kreditnehmen, dem Darlehnsbedürfniss, wie der Kapitalanlage. Ein solches Geschäft, so ausgebildet konnte wohl der Spekulation in dem Maasse dienen, wie dies namentlich für Genua bezeugt wird.

§. 11.

Die kanonische Rechtfertigung des Wechsels.

Aus der Erörterung der Ansichten über den Preis und Gewinn des Wechsels, über das Interesse und über den Rückwechsel ging zur Genüge hervor, welchen Einfluss die Wucherlehre auf die Betrachtung des Wechsels fortwährend ausübte. Insofern die kanonische Billigung des Wechsels wesentlich von der Darlegung abhängig erscheint, dass der aus dem Wechsel gezogene Gewinn erlaubt sei, ist daher ein grosser Theil dessen, was von der Rechtfertigung des Wechsels zu sagen ist, in den vorangehenden Abschnitten erledigt worden. Indessen wurde damit der Nachweis des Zusammenhangs zwischen der Wechsellehre und der Wucherlehre nicht erschöpft. Um die Gestaltung der juristischen Konstruktion des Wechsels und der Wechselvorgänge ganz zu verstehen, muss auch über die allgemeinere Untersuchung der Dogmatiker, ob überhaupt der Wechsel ein erlaubtes Institut sei, berichtet werden.

Dass diese Untersuchung auch in der dritten Periode nicht von der Tagesordnung verschwand, ergibt sich schon aus der Reihe der oben namhaft gemachten Schriftsteller. Die ganze Schaar der Theologen-Juristen verfolgte überhaupt keinen andern Zweck, als den, auseinanderzusetzen, ob und in wieweit das Wechselwesen gerecht sei. Das erhellt

schon aus den Titeln und den kurzen Mittheilungen über den Inhalt ihrer Schriften.

Aber auch Juristen, wie Scaccia und Raphael, dürfen die Frage nicht nebenbei liegen lassen. Auch bei ihnen handelt es sich nicht blos um eine nothdürftige Mitbeachtung des Wucherdogma's, sondern schlechthin um die Existenzberechtigung des Wechsels. Da sie ausführlich die Meinungen auch jener Theologen-Juristen berücksichtigen, wäre es vom Ueberfluss, diese einzeln der Reihe nach zu verfolgen. Zur Karakterisirung der Periode reicht es hin, kurz den Standpunkt jener beiden Juristen darzulegen, der am Schlusse der ganzen Periode über alle während derselben aufgestellten doktrinellen Ansichten einen Ueberblick liefert.

Was Scaccia anlangt, so lehrt schon ein Blick auf die äussere Anordnung seines Werks, dass die kanonische Rechtfertigung des Wechsels den Kern der Darstellung bildet. Sie wird ausführlichst in einem eigenen Abschnitt[1]) entwickelt. Alles, was vorangeht, theils über Rechtsbegriffe und Rechtsgeschäfte im Allgemeinen[2]), theils über Namen, Begriff, Arten und Entstehung des Wechsels[3]) sind nur Präliminarien der Frage, ob der Wechsel erlaubt sei[4]), Alles, was nachfolgt nur Ampliationen und Limitationen der auf diese Hauptfrage gefundenen Antwort[5]).

Nach einem ziemlich vollständigen Bericht über die Lehre der Vorgänger[6]) formulirt er die Frage so, dass sie sich nur auf diejenigen Wechsel beziehen soll, welche als nutzbringende Gewerbsgeschäfte auftreten. Das einzelne Wechselgeschäft, das gänzlich von allem Karakter der Spekulation frei ist, gibt keinen Grund zu Verdacht. Dagegen galt der eigentliche Geschäftsbetrieb, das Wechslergewerbe, welches den Aelteren für gefährlich gegolten[7]), noch jetzt für so heiklich[8]), dass kein Theolog oder Jurist unterlassen mochte, immer wieder auf die Wechslerkunst zurückzukommen und fordersamst deren Zulässigkeit zu zeigen. Das reelle Münztauschgeschäft scheidet Scaccia ganz aus. Gegen seinen Gewinn und folglich gegen das Geschäft selbst ist in

---

1) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1.
2) Scacc. § 1. qu. 1.
3) Scacc. § 1. qu. 2—6.
4) Cf. den Eingang zu § 1. qu. 7. P. 1.
5) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. u. 3.
6) S. auch schon Fabian. P. 2. c. 7.
7) Vgl. § 3. Not. 38 ff.
8) S. oben § 8. Not. 46 ff.

keiner Weise Etwas einzuwenden[9]). Wir haben bereits gesehen, dass aus diesem Vordersatze ohne grosse Mühe auch auf die Zulässigkeit des Gewinns im Wechselgeschäft geschlossen wurde[10]).

Wenn dennoch Schwierigkeit der Rechtfertigung des Wechsels zurückblieb, so entsprang diese vornehmlich aus der unverkennbaren Thatsache, dass viele Wechsel über erhaltene Vorschüsse ausgestellt wurden, mithin im Lichte des Darlehns erschienen[11]). Wären alle Wechsel nur in der alten Weise zu Stande gekommen, dass mit der eingezahlten Valuta die Wechselsumme lediglich als Assignation erworben wurde, so bedurfte es keiner langen Deduktion weiter; höchstens konnte dann noch ein unverhältnissmässiger Betrag zu Zweifeln Anlass bieten, sonst Nichts.

Da dem nicht so war, da die eine Hälfte der Wechsel offenbar dem Kredit-, und nicht dem wahren Transport- oder Anweisungsgeschäft diente, war es erklärlich, dass selbst Scaccia auf alle die fundamentalen Bedenken gegen den Wechsel zurückgriff, die von alten Zeiten her, seit Goffredus und Hostiensis aufgestellt, aber auch noch von Neueren mit weiteren Argumenten unterstützt worden waren. Noch immer existirte eine nicht unansehnliche Partei, welche lieber den Wechsel für ein unerlaubtes Geschäft erklärte, als dass sie ein nach der einen Seite hin so verdächtiges Geschäft gutheissen mochte. Scaccia führt vierzehn, zum Theil sehr einleuchtende Gründe zu Gunsten dieser verneinenden Meinung an. Anhebend von den Beschuldigungen der ganzen Wechslerkunst, weil sie das Wesen des Geldes durch seine Benutzung als Kaufobjekt verderbe[12]), wurde von Manchen behauptet, selbst der Messwechsel sei nach jener berüchtigten, zu allen möglichen und unmöglichen Auslegungen gebrauchten Konstitution Pius V. verboten. Laurentius und Sotus hatten fest behauptet, der ganze Wechselgewinn stamme nur aus der Zeitdauer (*ratio temporis*), d. h. Kreditgewähr. Andere, der Wechsel sei, da allemal darin eine Uebertragung des Eigenthums an Geld (Valuta) mit Restitutionsverbindlichkeit stecke, nur als ein, wenn auch nicht formelles, doch virtuelles Darlehn mit Vergütung zu betrachten[13]). Wo der Wechsel solchergestalt nach Wucher zu schmecken schien, musste dann auch jede Theilnahme an einem solchen Geschäft, mittelbare wie unmittelbare, Wucher sein.

---

9) S. § 9. Not. 65.
10) S. § 9. u. vgl. noch Molin. disp. 398; Azor. *de camb.* c. 4.
11) Azor. l. c. cap. 6. 7.
12) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 7—18.
13) Azor. l. c. cap. 9. Scacc. l. c. n. 18—29.

Mithin stand auch zur Frage, ob es erlaubt sei, wenn viele Leute ihre Kapitalien als Depositen oder Sozietätseinlagen einem Bankier auf Dividende zu dem Wechselbetrieb zuwendeten[14]).

Selbst wenn der Wechsel als Kaufgeschäft gedacht wurde, konnten die Gegner die schwer auf dem Gewissen lastende Deduktion liefern, dass in ihm Gewinn aus Kredit stecke; zumal die Idee eines Transports, vollends bei dem Messwechsel, der es ja gar nicht mehr mit baarer Münze zu thun hatte, als reine Fiktion erschien. Andere hielten mindestens die Gerechtigkeit für zweifelhaft, oder verwahrten sich gegen den Grund, dass der Wechsel den gemeinen Nutzen fördere, da er in Wirklichkeit lediglich zum Privatvortheil ausgebeutet werde[15]).

Dagegen war eine an Zahl und Autorität überwiegende Partei für die Zulassung des Wechsels. Baldus, Salicetus, Jason, Laurentius und viele Neuere gehörten ihr an. Ihre Argumente findet Scaccia anwendbar auf den Messwechsel, wenn sie diesen auch nicht besonders erwähnen. Der Messwechsel ist eher gerecht, als jeder andere; überdies durch die Bulle Pius V., nach richtiger Auslegung derselben, offenkundig approbirt. Seinerseits bringt Scaccia drei positive Gründe in die vorderste Reihe. Einmal die Duldung, deren sich das Kampsorengeschäft stets bei der alle Wucherbestrebungen sorgsam überwachenden Kirche zu erfreuen gehabt hat; sodann die auch sonst anerkannte Möglichkeit eines Einflusses der antizipirten Tradition oder Zahlung auf den Preis und endlich die Publizität des Wechselverkehrs, der unter durchaus loyalen Leuten vor sich geht[16]).

Sodann unternimmt er die Widerlegung der Gegengründe. Jeder Geschäftsbetrieb (*negotiatio*) kann auch ohne Sünde sein. Die Exmission der Wechsler aus dem Tempel geschah nur, weil der Ort von ihnen sehr unpassend gewählt war. Der Gebrauch des Geldes kann, wie schon Viele ausgeführt hatten, ein zweifacher sein. Das Geld ist auch Waare[17]). Es ist ferner nicht nöthig, und nicht in solcher Allgemeinheit richtig, im Wechsel immer sündige Habsucht, im Kampsorengeschäft immer Gefahr des Seelenheils zu erblicken. Sonst würde ja kein Genueser vor Gott und der Kirche bestehen![18])

---

[14]) Azor. l. c. cap. 11. init. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 9. Raph. disp. 3. qu. 10.

[15]) Scacc. l. c. n. 31—39.

[16]) Scacc. l. c. n. 42—57.

[17]) Less. lib. II, c. 23. dub. 1 n. 4.

[18]) Scacc. l. c. n. 59—66.

Am wichtigsten aber war es, die Behauptung zu widerlegen, dass der Wechsel Darlehn, Mutuum sei. Scaccia unterzieht sich dieser Aufgabe, unterlässt jedoch nicht, zugleich auszuführen, dass, wenn auch unleugbar einiger Beigeschmack von Mutuum vorhanden sei, der Gewinn doch nicht absolut verwehrt erscheine. Sogar die Grundlehre vom Wucher im Darlehn muss sich scholastisch strecken und recken lassen, um zu dem Ergebniss zu kommen, welches man braucht. Darum wird nachgewiesen, dass nur die Darleihung von sonst todt liegendem Geld (*pecunia otiosa*) völlig unentgeltlich bleiben müsse, dass dagegen aus dem Gesichtspunkt des Interesses, des Schadens oder entgehenden Gewinns, der Aufwendungen an Geld und Arbeit, der Gefahr selbst bei dem Darlehn Etwas genommen werden dürfe[19].

Noch ausführlicher wird erörtert, wie es sich verhält, wenn der Wechsel mit Thomas de Vio und vielen Anderen als Kaufgeschäft zu betrachten ist. Der Satz, dass nicht minder, als Zinsen zu nehmen im Darlehn, verboten sei, wegen Antizipation oder Aufschub der Leistung oder Zahlung im Kaufgeschäft den Preis niedriger oder höher zu stellen, eine der allernächsten uns wichtigsten Konsequenzen des Wucherdogma's[20], muss sich von Seiten der scholastischen Kunst noch Aergeres gefallen lassen. Allerdings darf die Waare auf Kredit nicht theurer verkauft werden aus Rücksicht auf die Zeit; wohl aber deshalb, weil da, wo der Preis kreditirt wird, die Menge der Kauflustigen, die Nachfrage sich vermehrt. Das Wechselgeld, der Markenscudo, ist nun von der Beschaffenheit, dass er gar nicht anders verkauft werden kann, als mit Aufschub der Realisirung. Wenn also die Kampsoren dafür mehr oder weniger geben, je nach der Befristung, so thun sie das nicht für die Zeit, sondern für den Markenscudo unter Mitberücksichtigung der Zeit (*scutus consideratus in dilato tempore*)[21]. Diese Berücksichtigung ist allemal verbunden mit Berücksichtigung der Ortsdistanz, aus der ein Anspruch des Kampsor auf Vergütung für seine Mühe und Aufwendung fliesst.

Die vermehrte Zahl der Käufer oder Verkäufer ist mithin ein Moment, das auf die Preisbildung wesentlichen Einfluss hat. Da es hiernach gewiss erscheint, dass, je weiter die Zahlungszeit hinausgerückt wird, desto mehr Verkäufer von Markenscudi vorhanden sind, so erklärt und rechtfertigt sich vollkommen, dass der Markenscudo von dem Verkäufer, der die Valuta eingezahlt erhält und diese also länger geniesst

19) Scacc. l. c. n. 67—71.
20) Endemann, nat. Grunds. S. 25 ff.
21) S. § 9. Not. 50.

billiger verkauft wird, als nahe vor der Messe, wo umgekehrt die Zahl der Käufer wächst und den Preis durch vermehrte. Nachfrage in die Höhe treibt.

Selbst wenn der Preis mit unmittelbarer Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit vereinbart wurde, so räumten schon Lessius, Medina und Andere mehr oder weniger ein, dass dies aus hinzukommenden Ursachen (*ex causis extrinsecis*) statthaft sein könne. So namentlich wegen des Interesses des entgangenen Gewinns, wenn mit dem kreditirten Gelde voraussichtlich ein Gewinn zu machen gewesen wäre. Wir haben freilich bereits erwähnt[22]), dass dies keineswegs unbestritten war, dass Manche, wie Sotus und Azorius, darin keine Rechtfertigung finden wollten. Oder wegen gerechter Besorgniss vor Schwierigkeiten der Realisirung, wegen der Kreditgefahr im objektiven und subjektiven Sinn[23]); was freilich auch nicht unbestritten war. Sotus, Navarrus, Azorius und andere Gelehrte[24]) erklärten sich gegen die Berücksichtigung der objektiven, Kajetan und viele Andere gegen die der subjektiven Kreditgefahr. Es war kein leichtes Stück für Scaccia, diese Gegner zurückzuschlagen und die Zulässigkeit, auch nur mit etlicher Limitation, zu behaupten; allein es musste sein, wenn der Wechsel existiren sollte[25]).

Einen Schritt weiter kam man dann zu dem gewiss sehr richtigen, aber mit der Wuchertheorie sehr schwer zu vereinbarenden Satz, dass die auf Kredit verkaufte Waare mit Recht höher bezahlt werde, als die gegen baar verkaufte. Ein Beispiel, das oft erwähnt wird, ist die spanische Wolle, die stets mit Antizipationszahlung, also zu billigerem Preise gehandelt wurde. Ebenso dient zum Beleg der Umstand, dass die *paghae acerbae* der Bank S. Georg mit antizipirtem Kaufpreis nach päpstlichen Privileg billiger gekauft werden durften[26]). Im Uebrigen sei nur noch das Eine erwähnt, dass eine besonders gefährliche Klippe in einer vielbesprochenen Dekretale[27]) drohte. Aber auch sie wurde mit Hülfe der Kasuistik und der stets bereiten Unterscheidung des weltlichen und des Gewissensforums glücklich umschifft.

So kommt Scaccia nach langen und verwickelten Deduktionen endlich zu dem Ergebniss: der Missbrauch (*malus finis*) des Wechsels entspringt nicht aus seinem Wesen, folglich ist der Wechsel erlaubt[28]).

---

22) S. § 9. Not. 123 ff.
23) S. § 9. Not. 38.
24) Azor. *de camb.* c. 8. *quaer. sept.*
25) Scacc. l. c. n. 77—80.
26) Scacc. l. c. n. 80.
27) c. 10. X. *de usur.* 5, 18.
28) Scacc. l. c. n. 96.

Das gilt nicht nur von dem Mess-, sondern selbst von dem Plateawechsel[29].

Die zwanzig Erweiterungen des erlaubten Wechselgeschäfts, die sich daran anschliessen, sind zum grössten Theil Nichts, als eingehende Rechtfertigungen des Gewinn- und Interessenbezugs und haben daher bei dessen Darstellung bereits Berücksichtigung erfahren.

Sogar noch Raphael de Turri erörtert eingehend, wenigstens ob der Wechselvertrag eine Rechtswidrigkeit enthalte, zumal im Gewissensforum[30]. Er bekennt sich als aufrichtigen Anhänger des Wucherverbots, vermag daher nicht zu verhehlen, dass die Theologen und Juristen der Vorzeit, welche die Verwerflichkeit des Wechsels behaupteten, viel Scheinliches beigebracht haben. Denn Wucher ist jeder Zuwachs des Kapitals. Im Wechsel aber ist solcher Zuwachs. Dieselbe Rücksicht auf den schutzbedürftigen Schuldner[31], welche die Zinslosigkeit des Darlehns anbefahl, musste auch zu Gunsten des Wechselschuldners geübt werden. Das verdiente um so mehr Hervorhebung, als sichtlich gerade mit dem Wechsel weit über die Grenze hinaus, die das römische Recht dem Zinsennehmen gesetzt hatte, die schauderhafteste Halsabschneiderei getrieben wurde[32]. Nicht minder scheint ihm unleugbar, dass thatsächtich der Wucherlehre zuwider im Wechsel die Zeitdilation, der Kredit bezahlt wird[33]. Die Erklärung, dass wegen besonderer Umstände, wegen Vergütung der Arbeit und Aufwendungen u. dgl. der Preis gesteigert oder gemindert werden könne, die Herleitung der Wechselvergütung aus der grösseren oder geringeren Menge der Nachfragenden u. s. w. sind ihm unzulängliche Nothbehelfe und die Ansicht, dass der Profit aus dem Wechsel als taxirtes Interesse des entgangenen Gewinns zu billigen sei, erachtet er trotz ihrer weiten Verbreitung nach gründlicher Prüfung für unerfindlich[34].

So geht Raphael allerdings, indem er eine Reihe rein scholastischer Kunstgriffe vorweg bei Seite schiebt, auf den Kern der Sache los; aber, wie es nicht anders sein konnte, nur um andere scholastische Irrgänge einzuschlagen.

Die Gerechtigkeit des Wechsels hängt an der Gerechtigkeit des Preises. Wie er den Preis und den daraus erwachsenden Gewinn und

---

29) Scacc. l. c. n. 5 in fin.; cf. P. 2. ampl. 7.

30) Raph. disp. 1. qu. 13: *an cambii contractus injustitiam contineat, maxime in foro conscientiae.*

31) Endemann, nat. Grunds. S. 130.

32) Raph. l. c. n. 14—27.

33) Raph. l. c. n. 35 sqq.

34) Raph. l. c. n. 44—53.

wie er das Interesse und den daraus weiter erwachsenden Gewinn auffasst, wissen wir[35]. Durch seine Ausführungen über diese Dinge wird zugleich bewiesen, dass der Wechsel, der einfache und der Rückwechsel, kein Wuchergeschäft, mithin vollkommen erlaubt sei, soweit nicht etwa aus besonderen Gründen die gerechte Preismässigkeit vermisst wird[36]. Hier nur noch einige Andeutungen über weitere Argumente, die Raphael beibringt.

Für wichtig gilt ihm die in zahlreichen Gesetzen ausgesprochene civilrechtliche Approbation des Wechsels. Darnach enthalte dieser kein formelles Mutuum. Ob ein solches virtuell in ihm enthalten, sei eigentlich nur eine Frage des kirchlichen Rechts und daher zweifelhaft, ob sie den weltlichen Richter überhaupt angehe; eine Absicht, die weit von der Scaccias abweicht und in einem von den Jesuiten gebilligten Werk einigermaassen überrascht. Die Bulle Pius V. aber beziehe sich nur auf präsumtiv wucherische, nicht auf alle Wechsel, am wenigsten auf den Messwechsel, dessen Preis recht eigentlich ein legaler genannt werden könne. Dass dabei auch Preisschwankungen vorkommen, störe die Aequalität noch nicht. Erst die tendenziöse unlautere Spekulation sei wucherisch[37].

Es folgt dann auch bei Raphael eine Widerlegung der gegnerischen Gründe. Davon nur eine Probe. Das Verbot der Vergütung des Darlehns beweist nichts. Denn das Argument *a majore ad minus* schlägt nicht durch, wenn das *minus* den Rechtsgrundsätzen mehr widerspricht, als das *majus*. Nun verwehrt das Recht ausdrücklich den Gewinn blos bei dem Darlehn, dem wahren und dem verkleideten, aber nicht bei dem Wechsel. Folglich ist jenes Argument ausgeschlossen.

Uebrigens ist Raphael viel zu einsichtig, um nicht die Schwäche solcher Beweisführung zu fühlen. Er ermahnt daher den Leser[38], der sich doch etwa stärker zum Gehorsam gegen das Wuchergesetz verpflichtet glaube, seinen Empfindungen zu folgen und lieber den Wechsel zu verdammen. Sonst aber möge er bedenken, dass dem Darlehn jeder Gewinn um der christlichen Nächstenliebe willen versagt sei, weil dort allemal der Gewinn des Einen den Schaden des Andern bilde. Im Wechsel hingegen komme der Gewinn aus diesem selbst (*ex ipso corpore*), nicht aus dem Schaden des Mitkontrahenten; voraus-

---

35) S. 9 Not. 147 ff.
36) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 42 sqq.
37) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 83—92.
38) Raph. l. c. n. 105.

gesetzt, dass nicht der Preis nach der Kreditgewähr gemodelt werde. Denn das wäre kein Wechsel mehr, sondern präsumtives Darlehn!

Bedarf es weiterer Beiträge zur Kennzeichnung einer Methode, mit deren Spielen des Scharfsinns keiner der neueren Schematisten mehr wetteifern kann? Das vernünftige Ziel ist möglichst weitgehende Rechtfertigung des Wechsels und möglichst freie Preisbewegung. Aber in welchen Windungen bewegen sich die Bahnen, die zu ihm hinführen sollen!

Das Verhältniss Raphaels zu Scaccia ergibt sich einfach aus dieser Gegenüberstellung, wird aber noch weiter illustrirt durch das, was sie über die Arten der unzulässigen Wechsel (*cambia sicca*) sagen[39]. Beide wollen nicht unbedingt alle Wechsel gutheissen und fordern daher eine Grenze, welche der kanonischen Gerechtigkeit halber eingehalten werden muss. Aber wie verschieden läuft diese Grenze bei Scaccia, der eine lange Reihe verbotener Wechselarten aufzählt, und bei Raphael, der sich darin grosse Zurückhaltung auferlegt.

Alles in Allem ergibt sich, dass noch Scaccia, wie Lessius und Azorius, nicht weit über die seit Kajetan erreichte Stufe hinausging. Wir wissen, es handelt sich im Wechsel hauptsächlich um die Natur des Geldes.

In diesem Punkte greift auch Scaccia immer wieder auf die dem Thomas von Aquino nachredende Ansicht zurück, dass Geld einen doppelten Gebrauch, theils als Preis, theils als Waare habe[40]. Da Geld verkäuflich erscheint, so muss der Wechsel so betrachtet werden: mit einer präsenten Summe, wird eine abwesende erworben. Freilich darf das nicht wörtlich genommen werden. Es sind nur andere Bezeichungen für Valuta und Wechselsumme, und selbst das ist nicht genau. Denn, um den Gewinn immer auf die Seite des Bankiers zu bringen, wird es nothwendig, das Geld des Kampsor stets als präsent, das des Kampsuarius stets als abwesend zu betrachten[41].

Scaccia erkannte ferner an, dass auch das Geld als Waare einen wechselnden Werth und Preis, namentlich nach Vorrath und Nachfrage, haben könne[42]. Aber wie war damit die Idee des unabänderlichen, durch die Prägung beigelegten Nominalwerthes zu vereinbaren, den das Geld als Preismaass nothwendig bewahren sollte? Das war ein grosses Problem. Scaccia sucht es so zu lösen. Im Messwechsel wird der fingirte Markenscudo verkauft, der als Waare im Werthe steigen oder

---

39) S. unten § 12.

40) Azor. c. 3 init.; Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 61. Vgl. über den *secundarius usus* als *merx* auch § 1. qu. 4 n. 28; § 2. gl. 3 n. 102.

41) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 40. S. oben § 9. Not. 65 ff.

42) Scacc. § 1. qu. 5 n. 65. S. oben § 9. Not. 16.

sinken mag. Gekauft wird er mit anderem Geld, das als Preis lediglich nach dem gesetzlichen Nominalwerth in Betracht kommt. Umgekehrt ist in dem Wechsel, der von der Messe nach einem andern Platz ausgestellt wird, der Markenscudo Preis in dem unabänderlichen Werth, der gesetzlich nach dem Verhältniss dieses Scudo zum gemünzten Gelde festgestellt ist. Die Wechselsumme ist hier die Waare; das Geld, auf das sie lautet, hat am Messort keinen Zwangskurs kann also ebenso behandelt werden, wie der imaginäre Markenscudo im Messwechsel. In diesem Sinne kann denn endlich auch in dem Wechsel, der ganz ausserhalb der Messe läuft, Preiss und Waare, beide in Geld bestehend, einander gegenüber gestellt werden.

Auf solche Weise schien Alles in Ordnung zu sein. Scaccia glaubt wirklich damit die Veränderlichkeit des Geldes als Waare, und die Unveränderlicheit des Geldes als Preis dargethan zu haben. Dass die vermeintliche Stabilität des Werthes bei dem Geld, das als Preis figurirt, nur ein leerer Schein ist, wenn der Werth der Summe, die dafür erworben wird, im Werthe variirt, dass die alte Idee, der aufgeprägte Nennwerth sei eigentlich das Wesen des Geldes, sich nicht mehr haltbar erweist, dass vielmehr die Rücksicht auf den Werth nach dem inneren Gehalt (*bonitas intrinseca*) maassgebend ist, das sieht Scaccia noch nicht ein. Wir werden ihm daraus keinen Vorwurf machen, wenn wir wahrnehmen, welche sonderbaren Vorstellungen noch heute bei angesehenen Juristen von dem Wesen des Geldes herrschen[43]).

Raphael gibt sich mit der Unterscheidung eines primären und sekundären Gebrauchs des Geldes nicht viel Mühe mehr. Seine weit klareren Anschauungen vom Gelde ergeben sich schon aus dem, was über Preis und Gewinn gesagt wurde. Ihm steht von vorn herein fest, Geld kann Waare[44]) und einfach wegen des Kurses (*propter cursum*) hier mehr, dort weniger werth sein[45]). Die Gegenüberstellung von Geld gegen Geld im Wechsel bedarf gar keiner besonderen Rechtfertigung. Geld ist allgemein und absolut konvertibel, mithin auch gegen Geld[46]). Die Beobachtung am Wechsel, der meistentheils gar Nichts mit reeller Münze zu schaffen hat[47]), führt ihn sogar zu der Anerkennung, dass Geld nicht die Münze ist, sondern Alles, was sich nach Münze schätzen lässt[48]).

---

43) Davon mehr in einem Abschnitt vom Geld.
44) Raph. disp 1. qu. 9 n. 18.
45) Raph. l. c. n. 21. 27.
46) Raph. disp. 1. qu. 27 n. 24.
47) Raph. disp. 3. qu. 3 n. 2.
48) Raph. disp. 3. qu. 5 n. 2. 3.

Damit war denn die Möglichkeit eines Vertrags gezeigt, in welchem sowohl die Leistung, als auch die Gegenleistung in Geld besteht, und zugleich die Basis für freiere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gewonnen. Indessen zu vollständiger Freiheit der Gestaltung fehlte doch noch viel. Die Wucherlehre legte fortwährend der Preisbildung in den Augen der Doktrin die oben geschilderten Fesseln oder wenigstens Rücksichten auf. Dieselbe Wucherlehre liess es auch nicht dahin kommen, dass die Idee des Wechsels einfach, wie heute, in dem Begriff des Geld- oder Werthtauschs, eines Vertrags Geld gegen Geld, gefunden werden konnte. Vielmehr forderte sie stets noch besondere Momente, als Vorbedingung der kanonischen Rechtfertigung. Selbst Raphael konnte sich davon nicht ganz losmachen.

Das erste dieser Momente war die Verschiedenheit der Geldsorten.

Es wurde seiner Zeit hervorgehoben, dass dieses Erforderniss, nach der ursprünglichen Auffassung des Wechsels als Münzentausch durchaus wesentlich, später sich abschwächte[49]. Wenn der Wechsel Kauf der Wechselsumme war, wie namentlich der Messwechsel, war dies Erforderniss nicht mehr von der früheren Bedeutung. Daher liessen die Juristen Calderinus und Baldus schon von dem Erforderniss nach[50]; allmählich auch, zumal seit Thomes de Vio, die Theologen-Juristen. Bezeichnend tritt dies bei Fabianus[51] hervor, der den Messwechsel davon entband, während er dasselbe sonst noch aufrecht erhielt. Aber es ganz preiszugeben, war bedenklich. Wenn auch oft blos noch von dem abwesenden und gegenwärtigen Geld als den im Wechsel enthaltenen Tauschleistungen die Rede war, ohne die Verschiedenartigkeit der Münzarten, in denen sie gemacht werden sollten, besonders zu betonen, so blieb doch die Identität der Münzsorte gefährlich. Standen sich Valuta und Wechselsumme in gleicher Sorte gegenüber, so traten in der Differenz sofort die Gewinnprozente hervor und das war mindestens unangenehm. Allzu leicht kam man auf die Gedanken von Zins oder Kreditvergütung. Besser also, das unter einer Verschiedenheit der Geldsorten mehr im Dunkeln zu lassen.

Schon Molina macht aus der Diversität des Geldes, unter der er ebenso Diversität der Präge und des Gehaltes, wie des Werthes nach

49) S. § 3. Not. 52 ff. u. § 4. 5.
50) S. § 4. Not. 28; Not. 33 ff.
51) S. oben S. 165 ff.

Ort und Zeit verstand[52]), nicht mehr gerade viel Wesens. Verschiedenheit des Werthes steht in nächster Verbindung mit der Ortsverschiedenheit. Sie erscheint ihm bei heterogenen Münzsorten gerechtfertigt, aber auch bei Identität der Münzsorte. Wenn dies dem Wesen des Geldes nach der ursprünglichen Idee desselben widersprechend angenommen wurde, dann durfte freilich gefragt werden, warum nicht auch bei Identität des Ortes eine Werthverschiedenheit denkbar sein sollte. Allein das lehnt Molina vollständig ab[53]).

Noch weit weniger ereifert sich Scaccia für die Verschiedenheit der Geldart. Die Ansicht, dass solche nöthig sei, um den Wechsel von dem Mutuum unterscheiden zu können, referirt er nur, ohne sie zu billigen[54]). Die ganze Sache macht ihm eigentlich gar keine Beschwerde. Denn in dem Messwechsel ist ja immer ein Gegensatz zwischen dem Markenscudo und irgend einer reellen Geldart. Aber auch bei dem Nichtmesswechsel kann wenigstens dann, wenn er zwischen verschiedenen Territorien spielt, als Regel angenommen werden, dass Valuta und Wechselsumme verschiedene Gattungen von Geld betreffen. Wird jedoch die Frage nach diesem Erforderniss bei dem letztern irgend einmal aufgeworfen, so hält Scaccia die Verschiedenheit des Geldes nicht für wesentlich zum Rechtsbestand des Wechsels, ob sich gleich nicht verkennen lässt, dass es für die Erkenntniss der kanonischen Gerechtigkeit, die in dem richtigen Verhältniss von Leistung und Gegenleistung wurzelt, stets günstiger sei, wenn Verschiedenheit der Münzarten obwalte. Warum sollte es einen Unterschied machen, ob dieselbe Münze oder eine andere, wo etwa der Wechsel sich zwischen Plätzen desselben Landesherrn bewegte[55])?

Noch weniger Gewicht legt Raphael auf diesen Unterschied, wiewohl er seiner bei der Auseinandersetzung zwischen Cambium und Mutuum, aber nur sehr beiläufig, gedenkt[56]). Dies erhellt schon daraus, dass er gegen Wechsel, die innerhalb des Gebietes ein und desselben Münzherrn gezogen werden, Nichts einzuwenden hat[57]). Zwar liess sich nicht verkennen, vielleicht konnte die Identität der Geldart einige Schwierigkeit bei Rechtfertigung des Preises verursachen; aber principielle Bedenken durften aus den Mangel derselben nicht erwachsen.

---

52) Molin. disp. 398 n. 4 sqq.

53) Molin. disp. 410.

54) Scacc. § 1 qu. 4 n. 7. 8. 26.

55) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 91. 92. Vgl. unten § 12. Not. 32.

56) Raph. disp. 1. qu. 7 n. 28.

57) Raph. disp. 1. qu. 28 n. 8. 9. Dagegen wieder bes. hervorgehoben ist die *diversitas monet.* bei Cardin. de Luc. Summ. in lib. V, 2. II, n. 22 sqq.

Es zeigt sich also, wie immer mehr, wenn auch nicht bewusst, doch instinktiv, der alte beschränktere Gedanke eines Umtauschs — ob durch Permutation oder durch Kauf, ist hierbei einerlei — von Münze gegen Münze erweitert wurde zu dem Gedanken eines Umtauschs von Werth gegen Werth ausgedrückt ausgedrückt in Geld, gleichviel ob derselben oder verschiedener Gattung.

Durchaus wesentlich hingegen bleibt stets ein zweites Moment, nämlich die Distanz des Ausstellungs- und des Zahlungsortes. Aus diesem Grunde konnte die Genueser Wechselmesse nicht in Genua abgehalten werden [58].

Pius V. erklärte noch 1570 dieses Erforderniss für unerlässlich. Der Platzwechsel war schlechthin verboten. Das stand bei Scaccia [59] und bei Raphael vollkommen fest [60]. Der letztere gestattet sich nicht einmal die bescheidene Zweifelsfrage, die Scaccia aufzuwerfen wagt [61], ob man nicht so gut, wie Getreide lieferbar am Orte des Kaufabschlusses, auch Markenscudi lieferbar am Orte des Wechselvertragsschlusses kaufen dürfe.

Ob der Zahlungsort ausdrücklich als solcher im Wechsel zu bezeichnen sei, oder ob im Zweifel der Wohnort des Bezogenen oder welcher Ort sonst als Zahlungsort zu betrachten sei, war, wenn Ortsverschiedenheit verlangt wurde, eine häufig in Betracht kommende Vorfrage. Ueber sie verbeitet sich Scaccia weitläufig [62]. Im Zusammenhange damit entstand aber, wie wir bei Raphael ersehen, noch eine andere, auf den ersten Blick verwunderliche Frage; nämlich die, wer das Recht habe, den Zahlungsort zu bestimmen [63]. Salon behauptete: unbedingt der Wechselnehmer. Man erkennt deutlich, dass er dazu bestimmt wurde durch das Treiben der Kampsoren. Da sie den Wechselmarkt vollständig beherrschten und die Kurse kannten, verweigerten sie oft die Direktion des Wechsels nach dem einen Ort, um den Kampsuar zu zwingen, den Wechsel auf einen andern Ort zu nehmen, wo der Kurs besseren Gewinn versprach; vielleicht auch, um den Kampsuar durch das Einschlagen von Umwegen zu ein- oder mehrmaligem Recambiren zu nöthigen, bevor endlich der Wechsel an den eigentlichen Destinationsort gelangte. Es lässt sich denken, wie sehr auf diese Weise das

---

58) S. oben § 6. Not. 12.
59) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11 n. 1—3. S. unten § 12.
60) Raph. disp. 1. qu. 28.
61) Scacc. l. c. n. 2.
62) Scacc. § 2. gl. 5 n. 194 sqq. Vgl. Neumann S. 152.
63) Raph. disp. 1. qu. 30.

wechselbedürftige Publikum, welches nach den gegebenen Zuständen bei Wechselausstellungen einmal auf die Kampsoren angewiesen war, bedrückt wurde. Deshalb verfielen Salon und Andere auf das Aushülfsmittel, in diesem Punkte den Kampsor rechtlich durchaus von dem Willen des Wechselnehmers abhängig zu machen. Allein mit Recht spottet Raphael dieser Ansicht, die bei allen Geschäftsleuten nur Gelächter erregen könne. Wer möchte denn dem Kampsor verwehren, wenn ihm der Zahlungsort nicht genehm war, die ganze Wechselausstellung zu verweigern?

Unter eindringlicher Ermahnung an die Theologen vorsichtiger in der Würdigung der usuellen Verhältnisse zu Werke zu gehen, stellt er den Satz auf, dass der Zahlungsort durch Vereinbarung der beiden Kontrahenten festzusetzen sei. So einfach das erscheint, hält er es doch für nöthig, eine ziemlich ausführliche, widerlegende und begründende Deduktion voranzuschicken.

Was ist aber Ortsdistanz? Ist darunter jede Verschiedenheit des Zahlungs- und Ausstellungsortes zu verstehen? Manche, wie Sotus, Navarrus, Lupus, waren der Meinung, dass Ortsdistanz innerhalb desselben Reiches oder gar innerhalb derselben Provinz nicht genüge, und es wurde in anderer Verbindung bereits erwähnt, dass in der That in Spanien Binnenwechsel in Kastilien und Leon verboten waren[64]). Ebenso in Portugal nach einer Verordnung von 1570, die jedoch, für die dortigen Messen wenigstens, 1597 wieder aufgehoben wurde[65]). Nach dem ganzen Zweck des Erfordernisses der Ortsdistanz ist das wohl verständlich. Einmal hing die Ortsdifferenz zusammen mit dem Erforderniss der Verschiedenheit der Geldsorte, an der es innerhalb desselben Gebietes leicht gebrach[66]). Indessen wäre das allein nach dem über die Geldverschiedenheit Bemerkten nicht entscheidend gewesen. Was unbedingt an der Ortsdifferenz festhalten hiess, war abermals die Wucherlehre und sie allein. Ohne Ortsdifferenz war die Rechtfertigung des Gewinns aus dem Wechsel, in der die Rechtmässigkeit des Wechsels begriffen war, nicht erfindlich. Der Gesichtspunkt einer Transportarbeit des Ausstellers und wenn der Gedanke an Arbeitsvergütung in dieser Periode bereits minder geschätzt wurde, der fortwährend werthvolle Gesichtspunkt der Gefahr, der Kurs- und Werthverschiedenheit zwischen dem präsenten und dem abwesenden Geld,

---

64) Raph. disp 1. qu. 28 n. 2. Vgl. oben S. 220 Not. 38.
65) Molin. disp. 405 n. 6. 7.
66) Molin. disp. 410 n. 7.

des verschiedenen Vorraths, der verschiedenen Nachfrage nach Geld, kurz Alles, was wir oben als rechtfertigende Ursachen des Wechselgewinns kennen lernten, schien nur bei Ortsdifferenz gehörig zuzutreffen.

Daraus ergibt sich aber auch sofort, weshalb man zweifeln konnte, ob die Verschiedenheit genüge, bei der Zahlungs- und Ausstellungsort nahe bei einander, oder in demselben Herrschaftsgebiet lagen. War alsdann Grund genug, von einer Gefahr, von einer Transportleistung, von einer andern Konjunktur des Marktes zu reden, mit der sich der Wechselgewinn rechtfertigen liess? Musste man nicht mindestens zweifeln, ob es möglich sei, bei Wechseln zwischen so nahen Orten derselben Landesherrschaft den vollen Betrag des Wechselgewinns, den der Kampsor lukrirte, gegen die Beschuldigung des Uebermaasses und des Wuchers zu vertheidigen?

Indessen war man in Italien nicht so ängstlich, wie in Spanien und Portugal. Scaccia, der den Gegnern vorwirft, dass sie konfus seien[67]), und Raphael[68]) behaupten entschieden, dass Ortsdifferenz in demselben Herrschaftsgebiete genüge. In Italien waren derartige Wechsel in voller Uebung, ohne dass die Rechtmässigkeit der Gewinnprozente angezweifelt wurde. Aber bemerkenswerth ist immer, dass Raphael[69]), indem er an sich Wechsel zwischen jederlei Orten, ob nah, ob fern, ob unter derselben Herrschaft oder unter verschiedener, für zulässig hält, doch sich gern damit tröstet, dass faktisch Messwechsel nur zwischen dem Messort und den mit diesem in offizieller Verbindung stehenden Plätzen, andere Wechsel nur zwischen Orten vorkommen, die zwar nicht unter einander, aber ein jeder mit einer Messe Verbindung haben. Denn nur so sei in Wahrheit die gehörige Bestimmtheit der Preisbildung zu erkennen, in der alle Gerechtigkeit des Wechsels ruhe.

Je wesentlicher die Ortsdistanz erschien, desto häufiger kam es, da es nahe genug lag, den Wechsel auch als Platzwechsel zu benutzen, vor, dass man mit fingirter Ortsdistanz operirte. Man stellte beispielsweise zu Genua einen Wechsel aus auf Genua, aber zahlbar so, als ob die Zahlung in Rom vor sich ginge. Auch fanden sich Leute, die dies zu rechtfertigen suchten; vornehmlich mit dem plausiblen Grunde, dass die Idee des Transportes im Wechsel überhaupt nur eine Fiktion sei. Warum also eine Fiktion der örtlichen Verschiedenheit ausschliessen?

---

67) Scacc. l. c. lim. 11 n. 6. 7.
68) Raph. l. c. qu. 28 n. 4.
69) Raph. l. c. n. 10.

Allein weder Scaccia noch Raphael gehen in dies Garn. Beide halten einen Wechsel mit Ortsfiktion für schlechthin unzulässig [70]).

Das dritte Moment, das zu beachten, war die Zeitdifferenz (*distantia temporis*) zwischen Ausstellung und Zahlung. Eine gewisse Zeitdifferenz resultirte allemal schon aus der Ortsdifferenz und, wenn sie dieser entsprach, war sie vollkommen legitim und der »Wechselgewinn vollkommen gerechtfertigt.« Andererseits blieb aber unumstösslich, dass um der Zeitfrist willen eine Vergütung nicht bezogen werden dürfe [71]). Folglich musste dafür gesorgt werden, den Aufschub der Zahlung nicht so benutzen zu lassen, dass auf wesentlichen Einfluss desselben bei Bildung des Preises geschlossen werden dürfe. Wenn auch die Doktrin, wie der Abschnitt vom Preis und Gewinn ergab, konniventer geworden war und die Kreditzeit mit berücksichtigen wollte, so konnte dies doch nur da eingeräumt werden, wo die Zeit nicht den Verdacht wucherischer Absicht erregte. Am besten war es, wenn die Zeit durch legale Bestimmung der Willkür ganz entrückt war. Darin war es wieder mit dem Messwechsel gut bestellt. Denn so viel stand fest, dass ein solcher stets nur auf die nächste Messe, also auf einen ganz bestimmten Termin kontrahirt werden konnte. Hier war also keine weitere Erwägung nöthig, ob der Zahlungstermin zu der Ortsdifferenz stimme. Bei allen andern Wechseln aber blieb, sofern man nicht dem nachahmungswürdigen Beispiel der Bologneser, welche die Zahlungstermine auch für die Plateawechsel genau fixirt hatten, folgte, nichts Anderes übrig, als aus einer solchen Vergleichung den Maasstab der rechtmässigen Zeit zu gewinnen. Daher denn der Satz, dass solche Wechsel, so wenig wie ein Messwechsel über die nächste Messe, nicht über die gebräuchliche Zeit hinaus ausgedehnt werden [72]) dürfen.

Man sieht, der eigentliche Kern der Rechtfertigung des Wechsels liegt in der Ortsdifferenz. Diese figurirt denn auch ausdrücklich und an erster Stelle in der juristischen Definition, welche Raphael vom Wechsel aufstellt [73]). Die Verschiedenheit der Summe und der Zeit schliessen sich daran an, bilden aber, soweit sie in Betracht kommen, eigentlich nur Anhängsel der Ortsverschiedenheit [74]).

---

70) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 7 n. 1. Raph. disp. 1. qu. 29.

71) S. oben S. 282.

72) Raph. disp. 1. qu. 31.

73) S. § 13. Not. 35.

74) Marquard. II, c. 12. n. 19 sqq. bezeichnet als Rechtfertigungsmomente *periculum, diversa summa* und *modus contractus.*

§. 12.

Verbotener Wechsel.

Der ordentliche Wechsel war in der Doktrin der Theologen und Juristen anerkannt. Aber auch nur der ordentliche Wechsel, derjenige, welcher die von der Wucherlehre diktirten Grundsätze der Rechtmässigkeit, insbesondere in Beziehung auf den Gewinn, befolgte, hatte Anspruch auf Anerkennung. Neben dem rechtmässigen Wechsel gab es stets eine nicht geringe Menge von Wechseln und eine Wechselpraktik, die Angesichts der Wucherlehre verwerflich erscheinen mussten. Kein Schriftsteller, mochte er noch so konnivent sein, konnte alle Wechsel, wenn sie nur äusserlich legal sich darstellten, schlechtweg gutheissen. Die Aufmerksamkeit der von dem Wucherdogma geleiteten Lehre hatte vielmehr beständig darauf zu achten, dass auch materiell die Grenzen eingehalten wurden, deren Ueberschreitung den Verdacht oder gar die Gewissheit wucherischen Karakters ergab. In allen Darstellungen des Wechsels ist daher von verbotenen Wechseln die Rede. Was dort gesagt wird, vervollständigt zugleich das Bild, des Wechselverkehrs jener Zeit. Aus den Rubriken der Autoren ersehen wir unmittelbar, wie der Verkehr thatsächlich mit dem Wechsel umging. Und das ist die Hauptsache. Sonst erweisen sich jene Rubriken vielfach schwankend und wechselnd je nach der Zeit, dem Land, dessen Praxis dieser oder jener Autor vor Augen hat, und besonders nach dem mehr oder minder strengen Geschmack des Autors selbst.

Die Gelehrten haben zur Bezeichnung dessen, was verboten, zwei Hauptkategorieen. Sie sprechen von trockenen Wechseln (*cambia sicca*), die nach kanonischem oder civilistischem Recht untersagt und daher unwirksam erscheinen, und von Monopol (*monopolium*). Der Gegensatz erweist sich nach der Definition Scaccia's, der unter Monopol allerlei zusammenwirft, was aus Kollusion oder Arglist geübt wird[1]), keineswegs überall scharf. Gleichwohl lässt sich im Ganzen der Unterschied hören. Trockene Wechsel sind diejenigen Wechselgestalten, welche schon an sich äusserlich erkennbar oder dem inneren Wesen nach für wucherisch und daher unzulässig gelten müssen. *Cambia sicca* und *usuraria* ist dasselbe. Das Monopolmachen dagegen, wie es Theologen und Juristen verstehen, erzeugt Wechsel, die an sich vollkommen in Ordnung sein würden, wenn nicht besondere Machinationen dahinter

[1]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 10 n. 1.

steckten, die den sonst gültigen Wechsel ungültig oder anfechtbar erscheinen lassen.

Monopol waren namentlich Veranstaltungen zu künstlicher Beeinflussung der Preisbildung, Operationen der Hausse oder Baisse, durch die zum gemeinen Schaden die objektive Wahrheit des Preises gestört wurde[2]. Nach dem Urtheile Aller, nach dem Civil- und kanonischen Recht war das verboten[3]. Medina, Salon, Fabianus, Lessius, Azorius u. A. verbreiteten sich darüber ausführlich[4]. Nothwendig musste das Verbot auch auf den Geld- und Wechselverkehr erstreckt werden. Dies erklärte die Bulle Pius V. von 1570 ausdrücklich.

Als Beispiele solcher monopolistischer Geschäftspraxis führt Scaccia mancherlei Vorkommnisse an, die nicht uninteressant sind.

Ein König braucht Geld. Reiche Geschäftsleute, die mit den Beamten desselben in Verkehr stehen, nehmen nun von anderen Kapitalisten Geld gegen Wechsel auf und strecken dieses Geld dem König gegen dessen Wechsel vor. Um dabei möglichst viel zu gewinnen, stellen sie fingirte Kampsuarien auf, denen sie zum Schein möglichst billig auf Wechsel geben, und drücken so den Preis der Vorschüsse, die sie entnehmen, oder, was dasselbe ist, den Preis der Markenscudi, die sie zu leisten haben, herunter. Umgekehrt schrauben sie ihre Leistung dem König gegenüber in die Höhe und nöthigen so diesen, möglichst hohe Wechselsummen zu verschreiben[5].

Oder sie kaufen den ganzen Geldvorrath einer Stadt oder Provinz auf und setzen nun den Preis, wie sie mögen. Oder sie benutzen den Nothstand der Fürsten, welche dringend des Geldes zu irgend einem Zwecke bedürfen. Oder sie handeln pflichtwidrig bei der offiziellen Preistaxation oder beeinflussen diese in eigensüchtiger Weise. Oder der Geschäftsmann, der ein grosses Kapital in Wechsel stecken will, nimmt seinerseits eine kleine Summe zu hohem Preis auf und spiegelt damit denen, welche von ihm Geld nehmen wollen, vor, dass der Preis so hoch stehe.

Die Ungültigkeit so entstandener Wechsel erstreckte sich auf alle wissentlich Betheiligten. Nach dem Erlass Pius V. konnten sogar direkte Strafen erkannt werden.

Noch eingehender handelt Raphael vom Monopol. Zuerst schildert er grosse Konspirationen einer Haussepartei. Eine Anzahl von Kauf-

[2]) Endemann, nat. Grunds. S. 105. 107.

[3]) *L. un. Cod. de monop.* 4, 59; c. 9. C. 14. qu. 8.

[4]) S. die Citate bei Scacc. l. c. lim. 10 n. 4; Raph. disp. 1. qu. 27 n. 1—4.

[5]) *Unde non mirum, si magnas augent divitias.*

leuten kauft eine grosse Masse von Wechselgeld (*ingentem numerum scutorum marcharum*) zusammen, um sie auf der Messe mit höchstem Gewinn (*con grande avanzo*) loszuschlagen, und verabreden sich, denen, die auf der Messe Wechselgeld brauchen, die härtesten Bedingungen zu stellen (*farli passar le piche*). Raphael schildert, wie schon auf solche Weise eine wahre Noth erzeugt und das Falliment einer Menge von Kaufleuten verursacht worden sei. Darum ermahnt er unter Berufung auf viele Autoritäten den Messmagistrat dringlichst, den Bankiers, die solche Kniffe üben, streng auf die Finger zu sehen und mit tüchtigen Strafen dazwischen zu fahren. Seiner Meinung nach ist Monopolmachen in Geld, dem allgemeinen Preismaass, noch schlimmer, als in anderen Dingen [6]).

Aber es gibt nach Raphael noch eine lange Reihe weiterer Monopolfälle, die er in einem eigenen Abschnitt [7]) zusammenstellt. Bankiers, die auf der Messe viel zu zahlen haben, schicken eine grosse Masse von baarem Geld dorthin, um damit den Wechselgläubigern zu imponiren und die Furcht zu erregen, dass sie, was keinem Messmann konvenirt, baar ausbezahlt werden. Die Gläubiger werden dadurch geneigt, wenn sich die ersteren doch bequemen Wechsel zu geben, diesen einen günstigeren Preis zu bewilligen. Ebenso führen die Debitoren, indem sie sich auf der Messe verabreden und eine Menge von baarem Geld an einen bestimmten Platz werfen, manchmal eine ungebührliche Steigerung des Preises der Markenscudi für die nächste Messe herbei.

Oder man versucht eine Einwirkung auf die Kursfestsetzung der Messe, indem man insgeheim oder scheinbar durch Mäkler Wechsel auf andere Plätze (*cambia in plateas*) zu höheren, Messwechsel (*cambia in ferias*) zu niedrigeren Preisen anbieten lässt und umgekehrt. Man benutzt die Prolongation über mehrere Messen hin, je nach der Erwartung, die man von der Kursfeststellung hegt [8]).

Oder die Wechselgläubiger kaufen das Geld auf, mit welchem nach Gesetz oder Usus auf der Messe oder an einem andern Platz Zahlung zu leisten. Sie erregen dadurch eine künstliche Nöthigung, Geld bei ihnen auf Wechsel auf- oder ihre Wechsel anzunehmen unter Bedingungen, wie sie sonst nicht gestellt werden könnten.

Diejenigen, welche ausserhalb der Messe Zahlung für Andere (als Trassaten) leisten sollen, sorgen dafür, dass bei der Taxation des be-

---

6) **Raph.** disp. 1. qu. 21 n. 8. 17. 19.
7) **Raph.** disp. 1. qu. 27.
8) **Raph.** disp. 3. qu. 1 n. 11.

treffenden Platzes der Wechselpreis gedrückt wird[9]. Sie zahlen nur diesen geringern Preis, berechnen sich aber den vollen Preis des Markenscudo.

Endlich erwähnt auch Raphael, dass selbst diejenigen, welche bei der offiziellen Preisbestimmung mitwirken, nicht immer reine Hand hatten.

Indessen ist Raphael nicht so bereitwillig mit der Verdammung aller dieser Praktiken. Nach seiner Auffassung der maassgebenden Gesetzesstelle[10]) verdient diese nicht so ausgedehnte Anwendung auf das Geld, bei dem, da sein Gebrauch kein determinirter, sondern ganz genereller ist, überhaupt schwer von einem Monopol die Rede sein kann. Er meint, wenn solche Verabredungen zu Gunsten des Schuldners oder dessen, der aus Bedürfniss Wechsel sucht, ausfallen, seien sie, abgesehen von Arglist, erlaubt. Niemand sei verhindert, allein oder im Vereine mit Anderen etwas zu thun, was ihm Vortheil, oder etwas zu unterlassen, was ihm Nachtheil bringe. Wer nur eine ihm selber günstige Abundanz an Geld hervorruft oder befördert, begeht noch kein Unrecht (*dolus bonus*). Widerrechtlich (*fraus*) wäre es erst, wenn man beispielsweise statt wirkliches Geld nur scheinbar damit gefüllte Säcke produzirte.

Alles, was die pflichtmässige Taxation fälscht, ist freilich total unzulässig. Ob aber auch der Aufkauf der Markenscudi oder des baaren Geldes? Nach Raphaels Meinung der Aufkauf der ersteren, um die es sich auf der Messe, wo man es mit baarem Geld kaum zu thun hat, fast allein handelt, gewiss. Die Juristen behaupten jedoch sämmtlich, dass dasselbe gelte, wenn an irgend einem anderen Platz eine grosse Masse Geldes auf Hausse- oder Baissespekulation zusammengebracht wird; zumal wenn sie die Geldsorte betrifft, die dort ordentlichen Kurs hat. Dafür berufen sie sich auf den Erlass Pius V. Allein Raphael bezieht letztere nur auf den Messwechsel und hält es für erlaubt, reelles Geld aufzuhäufen, um darin zu eigenem Vortheil zu spekuliren; selbst Geld der gesetzlich am Orte kursirenden Sorte.

Mag nun die nachsichtigere Meinung Raphaels Beifall gefunden haben oder nicht, jedenfalls sehen wir, bis zu welchen Operationen sowohl auf der Messe, als ausserhalb derselben, bald auf Steigenmachen, bald auf Fallenmachen des Wechselpreises die Spekulation sich erhob.

Alles was bei Untersuchung der kanonischen Zulässigkeit, als ver-

---

9) S. oben § 7. Not. 35 u. § 9. Not. 10 ff.
10) *L. un. Cod. cit.* s. Not. 3.



botener **Wechsel** bezeichnet werden muss, wird unter der Generalrubrik *cambia sicca* zusammengestellt. Die Inhaltsanzeige der älteren Schriften[11]) lehrt, dass diese Rubrik sich bei den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden gestaltete, je nachdem man ängstlicher, oder minder ängstlich auf Abwehr der Ungerechtigkeit bedacht war. Es lohnt immerhin, auch noch zu sehen, wie Scaccia und Raphael darüber dachten. Nach dem Karakter der beiden muss man von vorn herein eine abweichende Behandlung erwarten. Raphael erklärt geradehin, dass das *cambium siccum* gar kein Wechsel sei. Darum unternimmt er nirgends eine Zusammenstellung der verbotenen Wechsel, wie dies fast alle seine Vorgänger thaten. Er beschränkt sich auf einige gelegentliche Notizen über einzelne Arten, die weitaus nicht an die lange Liste der von Scaccia aufgeführten Wucherwechsel heranreichen.

Wir wollen diese Liste Scaccias kurz durchlaufen. Es wird sich daraus ergeben, einmal dass gerade dasjenige, was wir heute allein noch trockenen Wechsel nennen, der Eigenwechsel, sich nicht darunter vorfindet; was leicht erklärlich, da darüber, dass der Schuldschein in Wechselform nur verstecktes Darlehn sei, Niemand zweifeln konnte; sodann aber auch, dass die Auffassung des Begriffs der *cambia sicca s. obliqua* bei Biener[12]), der nur einzelne Erscheinungen, besonders den Ricorsawechsel, aber keineswegs die Gesammtrubrik im Auge hat, viel zu eng erscheint. Man muss die ausführliche Reihe berücksichtigen, die Scaccia durch zwanzig Unterabschnitte[13]) hindurch gibt, um daraus zu erkennen, was Alles kanonisch bedenklich erschien.

An der Spitze steht der Wechsel mit einem Gewinn, der nach der Theorie des Wechselgewinns als zu hoch bezeichnet werden muss, zumal wenn er nach der Kreditfrist ausgemessen ist. Ihn verdammte die Konstitution Pius IV. ausdrücklich. Doch erhellt aus Früherem[14]), dass das selbst bei Scaccia, geschweige denn bei Raphael, nicht so schlimm gemeint war, als es auf den ersten Blick aussieht. Dann folgt der Wechsel, der sich über mehrere Messen hin erstrecken soll, zumal wenn ausgemacht wird, dass der Schuldner nicht eher zahlen darf, als auf der zweiten, dritten Messe. Fabianus, Boninsegnus u. A. hatten von jeher dies als unzulässigen Wucher bezeichnet[15]). Damit hängt eng der

---

[11]) S. oben § 6.

[12]) **Biener**, Erört. S. 75. 98; Abh. § 11.

[13]) **Scacc.** § 1 qu. 7. P. 3. lim. 1—2); nicht blos die kurze Uebersicht § 1. qu. 5 n. 83 sqq.

[14]) S. oben § 9. Not. 50 ff.

[15]) S. oben § 6. Not. 51.

mit Ueberschlagung der nächsten Messe (*cambium nundinis intercalatis*) zahlbare Wechsel bei dem die Realisirung von vorn herein nicht auf die nächste, sondern auf eine spätere Messe gesetzt wird, zusammen. In dieser Beziehung überhob die Bulle Pius V. jeder weiteren doktrinellen Begründung[16]. In Spanien waren solche Wechsel noch besonders durch eine Verordnung von 1598 verboten[17]. Auch Raphael hält das für unzulässig, freilich minder, weil die verlängerte Zeit den Wechsel wucherisch macht, als deshalb, weil die offizielle Taxation allemal nur auf die nächste Messe geht, mithin jenen prorogirten Wechseln jeder Anhalt des *pretium justum* fehlt. Er bezeichnet übrigens solche Wechsel auf spätere Messen hinaus als unerhört und unpraktisch (*nunquam auditum et fere impracticabile*), obwohl aus der öfteren Erwähnung der Unzulässigkeit dieser Praktik zu schliessen sein möchte, dass sie doch nicht so sehr impraktikabel war, wie Raphael behauptet[18]. Ein Wechsel mit mehreren Zahlterminen und bestimmten Prozenten, drei oder vier vom Hundert, aber oft auch mehr, wie namentlich in Spanien üblich, war unmöglich von der Doktrin anzuerkennen. Das ergibt sich schon aus Früherem[19].

Man liess sich ferner auf Wechsel hin vorstrecken mit der Verabredung, dass an dem Ausstellungsorte soviel restituirt werde, als die Wechselsumme an einem andern Orte gilt. Das war der wucherische Wechsel, mit dem sich vorzugsweise gerne die Schriftsteller[20] beschäftigt hatten, ohne wahre Ortsdifferenz[21], über den man aber durch das Recambium hinwegkommen konnte.

Aehnlich stand es mit dem Wechsel, der gar nicht durch Brief verschickt wurde, bei dem aber doch das *lucrum* gezahlt werden sollte, wie wenn es auf der Messe realisirt worden wäre. Azorius[22] hielt das für unzulässig. Fabianus stellte dasselbe direkt unter das Verbot Pius V. Auch hatte die Genueser Rota in diesem Sinne entschieden. Es ist derselbe Fall, den das Gutachten des Romanus[23] besprach. Man sieht also, dass briefliche Ausstellung, obgleich nach der Doktrin nicht absolut nothwendig, doch um der Freiheit von Wucherverdacht willen sehr

---

16) S. § 11. Not. 15.
17) Hevia I, c. 2 n. 22. Vgl. oben § 9. Not. 48.
18) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 44 sqq.
19) S. § 9. Not. 64.
20) S. oben S. 139 ff.
21) S. § 11. Not. 58 ff.
22) Azor. *de camb.* c. 10. Vgl. oben S. 202.
23) S. § 4. Not. 81.

wichtig waren. Man erkannte in dem *cambium fictum* mit gutem Fug ein verstecktes Darlehnsgeschäft. Aber man hinderte dies hier so wenig wie anderswo, durch die Proscription. Man zwang nur den Darleiher wirklich sich einen Wechselbrief geben zu lassen und damit so zu verfahren, wie es Brauch, namentlich mit dem Rückwechsel, war, obwohl man sich sagen musste, dass dies keineswegs zum Vortheil des Erborgers sei, der so auch noch Provision, Steuer, Mäklerkourtage, und sogar meist doppelt, für Briefversendung hin und für Briefversendung her, zu entrichten habe[25]). Unter diese Rubrik gehört auch wohl der von Azorius als wucherisch verworfene Wechsel, wonach Jemandem eine Summe mit dem Pakt dargeliehen wird, dass er ebensoviel mit einem Gewinn, wie er bei der nächsten Messe sich ergeben würde, an einem andern als dem Messorte zahlen soll; ein Fall, den Raphael ausführlich von oppositionellen Ansichten aus zergliedert[24]).

Wenn der Bankier über den gerechten Preis von dem Kampsuarius verlangte, indem er dessen Noth missbraucht, so war das verboten, während umgekehrt der Ankauf von Markenscudi um geringeren Preis wegen des gefährlicheren Kredits des Wechselgebers erlaubt erschien[26]). Damit hängt nahe zusammen der Wechsel mit fingirtem Zahlort, sei es dass wirklich ein Wechselbrief auf einen andern Ort ausgestellt, aber nicht präsentirt, sei es, dass gar kein Brief ausgestellt wurde. Nach der Meinung Kajetans und aller seiner Nachfolger war das wucherisch. Scaccia sucht nur, was nicht ganz leicht, soviel zu retten, dass ein solches Geschäft doch nicht absolut nichtig erscheine, sondern dann aufrecht erhalten werden könne, wenn der *campsor rogatus* nur Restitution des Kapitals mit dem nach seiner Meinung selbst bei dem Darlehn erlaubten Ersatz des entgangenen Gewinns sich ausbedungen habe.

Der reine Zinswechsel, mit 6 oder 7 Prozent auf das Jahr, ist handgreiflich wucherisch; auch, wie Scaccia nach Fabianus hervorzuheben nöthig findet, dann, wenn ein Reicher oder ein Fürst, wie also wohl vorgekommen sein wird, Restitution des Kapitals mit 15 oder 12 Prozent, von dem Zahlungstermin an die Gesammtsumme mit 10 Prozent zu verzinsen, zugesagt hat.

Ausserdem ist wucherisch das Wechselgeschäft, das zum ordentlichen Kurs auf die nächste Messe eingegangen ist, aber mit der Stipulation, dass wenn in der Zwischenzeit der Kurs steigt, der Kampsor

---

24) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 34 sqq.
25) Scacc. l. c. lim. 5.
26) S. § 9. Not. 37 ff.

diesen höheren Kurs berechnen darf, während er nicht verpflichtet ist, zu mindern, wenn der Kurs fällt; dasjenige, in welchem Monopolmacherei steckt[27]); dasjenige, welches nicht die gehörige Ortsdifferenz hat[28]). Ebenso das *cambium dell' agio*, welches die Eigenheit hat, dass der sonst gerechte Preis alterirt wird, weil das Geschäft wesentlich dem einen Theil zu Liebe, oder zur Erfüllung seines Bedürfnisses eingegangen wird. Wenigstens will Scaccia so von einem religiösen Mann gehört haben. Von den Kaufleuten hat er darüber nichts vernommen. Der Wechsel mit bestimmter Festsetzung des Interesses erschien ihm durch die Bulle Pius V. ausgeschlossen.

Für unverschämt oder verboten hielten es Sotus, Lessius, Azorius, Scaccia u. A., wenn der Kampsor den Kampsuar verpflichtete, die Zahlung ihm, dem Kampsor selbst, seinem Agenten oder Kommissionär zu übertragen, was darauf abzielte, sich auch noch die Vergütung für Besorgung der Trakta[29]) zuzuwenden. Allein Raphael tritt für die Statthaftigkeit dieser Vereinbarung in die Schranken, weil er sie für seine Konstruktion des Recambiums braucht[30]).

Wenn Einer, der nicht mehr Geschäftsmann ist, sich den Gewinn stipulirt, den er als Geschäftsmann hätte machen können, so ist das eine Todsünde[31]). Auch das Wechselgeschäft, das mit einer inhabilen Person geschlossen wird, und dahin gehört auch dasjenige, welches mit Jemanden geschlossen wird, von dem man weiss, dass er am Definitionsort nicht zahlen kann, ist verwerflich.

Der Wechsel, der einem Fürsten Geld verschafft zum Zwecke eines ungerechten Krieges, erscheint gerade so verdammenswerth, wie die Unterstützung mit Waffen; eine jener Einmischungen ethischer Rücksichten, die an der kanonisch gefärbten Lehre nicht befremdet.

Der Wechsel, dessen Valuta in Waaren besteht, passirt nicht, weil er auf eine in baarem Gelde gezahlte Valuta lauten muss. So wollte es einmal die Doktrin und musste es wollen, weil die Rechtmässigkeit des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung im Wechsel an Waaren nicht gemessen werden konnte, sondern nur an einer verschiedenen Geldart[32]). Wenn statt der Waarenquantität deren Geldanschlag gesetzt wurde, war natürlich Alles in Ordnung.

---

27) S. oben Not. 2.
28) S. § 11. Not. 58 ff.
29) S. § 8. Not. 128.
30) Raph. disp. 3. qu. 14 n. 38 sqq.
31) S. oben § 9. Not. 77.
32) S. § 11. Not. 55.

Endlich ist es untersagt, das Wechselgeschäft in der Kirche oder an einem Feiertag zu exergiren.

Da in allen diesen Fällen die Wechsel für wucherisch, null und nichtig zu erachten sind, kann bei ihnen von Provision, Ersatz der Auslage keine Rede sein. So wenig es zur Entschuldigung dient, dass das Geschäft mit einem König oder Fürsten abgeschlossen wird, ebenso wenig darf man sich ein solches einem Juden gegenüber erlauben, denn die Juden werden von der Kirche tolerirt und sind mithin auch gegen Wucher zu schützen [33]). Dagegen ist es eine andere Frage, inwiefern demjenigen, welcher auf einen solchen rechtswidrigen Wechsel hin die Valuta eingezahlt hat, eine Klage auf Rückforderung zusteht. Im Allgemeinen konnte diese nicht verweigert werden [33]), da sich sonst der Empfänger mit dem Schaden des Gebers bereichern würde. Indessen hatte die Sache, wie auch die gerichtlichen Entscheidungen lehrten, im Einzelnen nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

In der Folge erfuhr der Inhalt der Gesammtrubrik, *cambia sicca*, selbstverständlich manche Aenderung [34]). Manche Fälle verschwanden, andere traten neu hervor. Ganz konnte sie aber nicht untergehen, solange ihre Ursache, die Wucherlehre, noch respektirt wurde. Daher kann es nicht befremden, dass auch noch Benedikt XIV. im 18. Jahrhundert davon redet [35]). Mit der Abschwächung der Wuchergebote aber schmolz sie zusehens zusammen.

Heüt zu Tage ist wenig mehr von der ganzen Materie übrig, als die schon früher erwähnte [36]) Unzulässigkeit des Zinswechsels.

Den Namen des trockenen Wechsels kennen wir noch als Bezeichnung des der Tratte entgegengesetzten Schuldscheinwechsels. Dort ist er keine unmittelbare Reminiscenz an die kanonischen *cambia sicca*, da, wie bereits bemerkt, kein Schriftsteller jener Epoche den Eigenwechsel unter diesen mitaufzählt. Wohl aber erinnert er mittelbar an die alte Doktrin, indem der Name von uns zur Bezeichnung einer Erscheinung gebraucht wird, die von der kanonischen Doktrin nicht einmal unter den trockenen Wechseln erwähnt wird, weil sie zu gewiss und offenbar verwerflich war, als dass sie darunter nur erwähnt zu werden

---

33) Scacc. l. c. lim. 20 n. 4. Endemann. nat. Grunds. S. 37 ff. Vgl. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 384.

33) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10.

34) Vgl. auch Hevia I, c. 2 n. 27; Marquard. p. 318 n. 27; Gibal. V, c. 1. art. 15.

35) Biener, Erört. S. 75.

36) S. § 9. a. E.



brauchte; zur Bezeichnung einer Erscheinung, die bekanntlich erst durch Beseitigung des Wucherverbots und selbst dann erst in allerneuester Zeit sich Anerkennung verschafft hat[37].

§. 13.

Der juristische Karakter des Wechsels.

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt worden ist, wie tief die kanonische Wucherlehre in das Wesen des Wechsels eingriff, ja so tief, dass man erkennen muss, die Gestaltung des Wechsels war ganz und gar von den kanonischen Ansichten über Wucher und Verkehrsgerechtigkeit abhängig, bleibt noch eine kurze Darstellung der technisch-juridischen Konstruktion des Wechsels, der aus demselben hervorgehenden Rechtsbeziehungen und Rechtsakte anzuschliessen. Seit sich die Theologen und Rechtsgelehrten ausführlicher mit dem Wechsel beschäftigten, lässt sich von einer Rechtstheorie desselben reden. Diese Rechtstheorie haben wir unter der unbedingten doktrinellen Herrschaft der Wucherlehre aufwachsen sehen. Daher werden auch die im Folgenden zu machenden Bemerkungen vielfach bestätigen, wie selbst die spezifisch juristische Erörterung des Wechsels unter dem Drucke der kanonischen Ansichten stand[1]).

Das lehrt schon augenfällig die Behandlung der ersten Frage, welche sich jeder Jurist vorzulegen hatte, der Frage, was der Wechsel für ein Vertrag sei. Nur zu leicht geben neuere Schriftsteller der Meinung Raum, als ob ihre Vorgänger aus denselben Gründen sich über die Natur des Wechselvertrags den Kopf zerbrochen hätten, wie sie selbst. Das ist total irrig. Aus Gründen der Vertragslehre, in die der Wechsel eingepasst werden soll, lange über dessen Natür zu kontrovertiren, hätten sie nicht die mindeste Ursache gehabt. Heute handelt es sich stets darum, den richtigen Schuld- oder Obligationsgrund (*causa*) im Wechsel zu entdecken. In diesem Punkte aber dachte die mittelalterliche Lehre viel liberaler, als die gegenwärtige.

Gegenüber den verzwickten modernen und modernsten Ansichten über die Bedeutung des Schuldgrundes kann gar nicht genug wiederholt werden, dass die ganze mittelalterliche Lehre, zumal für das Ge-

---

37) Hartmann § 152.

1) Vgl. hierzu, was Biener Abh. S. 85 über „die ältere Theorie" sagt.

biet des Handelsverkehrs, jedes ernstliche Versprechen für vollkommen bindend und daher für eine genügende Grundlage eines Obligationsverhältnisses erachtete, ohne nach der Causa zu fragen [2]). Die Verbindlichkeit der blanken Sponsion [3]), auf der unter andern der Assekuranzvertrag ruhte, des blanken Versprechens (*nuda promissio*), des blanken Pakts (*nudum pactum*) [4]) war unweigerlich anerkannt. Mithin hätte der Wechsel, da feststand, dass er ein Pakt zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer war, einer weiteren Erklärung nicht bedurft. Als simpler Pakt war er, rein juristisch genommen, zweifellos gültig und Niemand brauchte zu untersuchen, welche bestimmt rubrizirte Obligation er darstelle.

Wenn dies dennoch geschah, so geschah dies lediglich und allein wegen der Wucherlehre. War der Wechsel Darlehn oder Kreditgeschäft, ein Vertrag, in dem aus Geld Nutzen gezogen wurde für die Kreditgewähr, so war er Wucher.

Mithin musste nachgewiesen werden mindestens, dass er das nicht sei. Begreiflicherweise gerieth man, um diesen negativen Beweis zu führen, in die Neigung hinein, festzustellen, was er positiv für ein Vertrag sei. War gezeigt, dass er ein harmloses, legitimes Geschäft anderer Art sei, so war damit die Wucherfreiheit sicher dargethan, was noch nicht der Fall war, wenn man ihn nur im Allgemeinen als einen gültigen, aber unbenannten Vertrag ansah.

Nur so kann man, wie jeder Schriftsteller dieser Materie lehrt, die Untersuchungen über die Vertragsart, zu der der Wechsel zu rechnen sei, verstehen. Die Herrschaft des Wucherdogmas war der überaus reale Grund, der zu solchen Erörterungen zwang; nicht entfernt das Bedürfniss oder der Trieb nach wissenschaftlichem Ergreifen und Einreihen des Wechsels in ein System der Vertragslehre, wie es die heutige Doktrin sucht, indem sie sich an das von ihr im römischen Recht vorgefundene Vertragssystem gefesselt glaubt.

Aehnlich verhält es sich aber auch mit dem Hinblick auf das sogenannte Valutaverhältniss, in dem lange Zeit die juristische Doktrin das eigentliche Wesen des Wechsels begriffen zu haben glaubte und theilweise noch jetzt begreifen zu müssen glaubt. Das Verhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung des Wechsels war allerdings der mittelalterlichen Doktrin durchaus nicht gleichgültig. Als Probe dienen

---

[2]) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5 S. 407; Beweislehre § 96.
[3]) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 9. S. 312.
[4]) S. auch Bähr, Anerkenung § 65.

die verwickelten Auseinandersetzungen über den Preis und Gewinn[5]), welche lehren, wie sehr man Ursache hatte, auf dieses Verhältniss sorgsamst zu achten. Allein auch hier ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, dass um der juridischen Konstruktion des Wechselvertrags willen auf die Beschaffenheit der Valuta so grosser Werth gelegt, ja gerade in ihr das Wesen des Wechsels erkannt worden sei. Hätte keine Wuchertheorie existirt, so würden, das lässt sich mit voller Gewissheit behaupten, die Juristen und die Theologen-Juristen mit der Valuta bald fertig gewesen sein. Denn das ist klar, wenn sie schon das blanke Versprechen, die Sponsion, in Verbindung mit der Annahme als vollkommen genügenden Entstehungsgrund einer Obligation ansahen, war für den Wechsel das angenommene Versprechen, die Wechselsumme am fremden Platz zu verschaffen, vollkommen hinreichend, ohne dass auf das Verhältniss der Valutasumme zur Wechselsumme, oder vielmehr ohne dass überhaupt auf die Existenz oder den Ausdruck einer Valuta irgend Etwas ankam.

Auch hier war es nur die Wucherlehre, oder, was damit identisch, die Rücksicht auf kanonische Gerechtigkeit, die eine genauere Abwägung zwischen Leistung und Gegenleistung forderte. In dem richtigen Verhältniss beider lag die Freiheit von Wucherverdacht. Weil diese nothwendig war, wenn der Wechsel als zulässiges Rechtsgeschäft gelten sollte, musste der Wechselsumme die Valuta gegenübergestellt und der auf den einen Theil fallende Vortheil als rechtmässige, wucherlose Vergütung aus einem der oben geschilderten Gesichtspunkte erkannt werden.

Ebendeshalb haben wir die Vorstellung, als sei das ganze rechtliche Wesen des Wechsels aus dem Valutaverhältniss erklärt worden, bei Seite zu setzen. Erst sekundär, zur Deckung der Rechtmässigkeit des Preises kam das Valutaverhältniss in Betracht. Standen Leistung und Gegenleistung einander so gegenüber, dass die Valuta als das rechte Aequivalent dessen erschien, was der Bankier durch den Wechsel leistete, dann war der Gewinn des letzteren wucherfrei. Jede andere Deutung des Valutaverhältnisses ist der Vergangenheit, von der hier die Rede ist, durchaus fremd.

Mit den Untersuchungen der Vertragsnatur des Wechsels verhielt es sich insofern anders, als die Feststellung, was für ein Vertrag, nicht blos für die Rechtfertigung des Gewinns, sondern primär für die Rechtfertigung des ganzen Geschäfts entscheidend war. Hier handelte es

---

[5]) S. § 9.

sich um Sein oder Nichtsein des Wechsels vor den prüfenden Blicken der Wucherdoktrin.

Will man die von dieser Seite her innerhalb der juristischen Theorie versuchten Erklärungen des Cambialgeschäfts kennen lernen, so darf man einfach dem Referat Raphaels folgen, der eine vollständige Uebersicht aller bis zu seiner Zeit aufgestellten möglichen und unmöglichen Lehrmeinungen darbietet. Auch bei ihm ist die Frage, welche er in mehreren Abschnitten[6]) behandelt, ob der Wechsel dieser oder jener Vertrag sei, äusserlich wie innerlich nur Vorbereitung zu der Hauptfrage[7]), ob der Wechsel als erlaubt gelten dürfe. Wenn dies der Gedankengang selbst noch eines Raphael ist, um wieviel mehr dann der seiner Vorgänger, bei denen sich ungleich stärker die Fesselung durch das Wucherdogma geltend macht.

Die Vertragsrubriken, welche Raphael durchnimmt und beleuchtet, sind folgende.

Zuerst kehrt noch einmal die Erklärung des Wechsels als Tauschvertrag bei ihm[8]), wie bei Scaccia[9]) wieder. Die ganze aus der ersten Periode kekannte Herleitung aus dem Umtausch der Münzen (*permutatio pecuniae cum pecunia*), die sich als eine allerdings künstlichere, aber aus der Verschiedenheit der Münzen erklärliche Abart neben den Tausch von Waare gegen Waare und von Geld gegen Waare (Baratto oder Kaufgeschäft) stellt, wird wiederholt. Zugleich fehlt es nicht an Zeugnissen dafür, dass auch noch bei neueren Gelehrten seit Kajetan, z. B. bei Covarruvias, Molina, Lessius, Azorius u. A. die Idee der Permutation fortlebte. Jedenfalls hatte sie die thatsächliche historische Entstehung des Wechsels für sich. Auch Scaccia ist derselben gar nicht abgeneigt. Sein einziges karakteristisches Bedenken besteht nur in der Schwierigkeit die Idee des Tauschvertrags mit der eines Miethvertrags zu verschmelzen. Und doch wäre letztere neben der ersteren nicht zu entbehren, weil man sie noch hinzu haben musste, um die geeignete Formel für den Nutzen des Bankiers zu finden, der sich allein aus dem Tausch nach seiner Meinung nicht gut, nicht einmal für alles das was unter dem Namen der Provision bezogen wurde[10]), rechtfertigen liess[11]). Raphael verwirft die Ansicht ungeachtet der Autorität viele

[6]) Raph. disp. 1. qu. 6 sqq. Vgl. auch Luc. de Card. in der Summ ad lib. V, P. 2 n. 1.
[7]) Raph. disp. 1. qu. 13.
[8]) Raph. disp. 1. qu. 6.
[9]) Scacc. § 1. qu. 4; bes. n. 1. 2. 18—20. S. auch Hevia I, c. 2 n. 1
[10]) S. § 9. Not. 173 ff.
[11]) Scacc. l. c. n. 20.

der bedeutendsten Rechtslehrer. Denn der Wechsel verlangt, wie Raphael den Verkehr, zumal mit Messwechseln, kennt, gar nicht wesentlich den Gebrauch von (reellem) Geld[12]), während doch der Tausch sinnliche Dinge voraussetzt. Im Wechsel aber können sogar alle beide Geldleistungen, nicht blos die Wechselsumme, sondern auch die Valuta kreditweise (*habita fide valutae*) abwesend sein. Die Aeusserung bedarf keines Kommentars. Raphael erkennt, dass der Wechsel, den die Aelteren, indem sie die Valuta eingezahlt, die zu empfangende Wechselsumme dafür gegeben dachten, als Tausch betrachteten, ein reines Kreditgeschäft geworden sei. Indessen selbst wenn man den Wechsel für ein anderes Geschäft ansah, bildete immer, um über das Wesen seines Objektes, des Geldes, und den daraus hervorgehenden Gewinn klar zu werden, das Wechslergeschäft (*cambium minutum s. manuale*) den Ausgangspunkt[13]).

An zweiter Stelle wird gefragt, ob der Wechsel vielleicht ein Darlehnsgeschäft sei[14]). Die Untersuchung dieser Frage fällt recht eigentlich mit der zusammen, ob der Wechsel überhaupt zu billigen sei. Das Darlehn ist nach der kanonisch-scholastischen Lehre der Sitz des Wuchers, sobald es Gewinnes wegen gewährt wird, der Darlehnszins so sehr der Typus verbotenen Fruchtbezugs aus Geld, dass jeder Fruchtbezug, der sonstwo als wucherisch erkannt wurde, das betreffende Verhältniss (*virtualiter*) zum Darlehn und damit zum Wuchergeschäft stempelt[15]). Scaccia und Raphael referiren getreulich noch einmal die Anfechtungen, die der Wechsel in dieser Beziehung durchzumachen gehabt hatte; wie Goffredus und Hostiensis ihn ganz verwarfen, was Thomas de Vio, Sotus u. A. über die grossen Bedenken, ob in dem Wechsel Vergütung des Kredits (*dilatio temporis*) stecke, gesagt, wie Baldus und ihm folgend Laurentius, Ananias u. A. die Zulässigkeit des Wechsels dargethan hatten, wie Azorius entschieden wenigstens den Messwechsel mit vielen Gründen[16]), worunter der wichtigste, dass ohne Gewinn das Wechsel- und Kampsorengeschäft nicht bestehen könne, in Schutz nimmt.

Scaccia bringt es seinerseits als geübter Schematist auf acht schlagende Unterschiede zwischen Wechsel und Darlehn[17]) und weiss den

---

[12]) *Ad sui substantiam non exigit pecuniae interventum.*
[13]) So auch bei Gibal. V, c. 1. art. 2. 3.
[14]) Scacc. § 1. qu. 4 n. 4 sqq. Raph. disp. 1. qu. 7.
[15]) Endemann, nat. Grunds. S. 24.
[16]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 7 sqq.
[17]) Scacc. § 1. qu. 4 n. 4—16.

Gewinn im Wechsel, wie bereits in anderem Zusammenhange gezeigt, so gut zu vertheidigen, dass daraus selbst eine gewisse Vergütbarkeit des Darlehns gefolgert wird. Natürlich ist das die Folge. Da der Wechselgewinn justificirt werden muss, darf im Wechsel kein Darlehn enthalten sein; ist aber der Wechselgewinn rechtmässig, so muss auch die Unverzinslichkeit des Darlehns grossen Abbruch erleiden. Indessen bedarf doch Scaccia, wenn er auch nach der einen Seite hin sogar eine stattliche Reihe von Ausdehnungen seines Satzes aufstellt, nach der andern einer nicht minder stattlichen Reihe von Limitationen[18]).

Raphael verfährt anders. Er geht von dem Satz aus, dass wenn im Wechselgeschäft Etwas dem Hauptgeld zuwüchse, dasselbe unrettbar als verschleiertes Darlehn der Wucherstrafe verfallen sein würde. Aber er bestreitet den Darlehnskarakter, weil ja nie dasselbe, was gegeben, restituirt werde. Vielmehr handle es sich um den Erwerb der *scuti marcharum* mit anderem Geld. Hier fehle also das Moment, auf dem das Darlehn beruhe (*interventus rei, mutuum re contrahitur*). Die Anhänger der Meinung, dass der Wechsel Darlehn sei, reden gar nicht von dem echten Wechsel, sondern nur von dem simulirten, zur Umgehung des Wuchergesetzes benutzten, der gar kein Wechsel ist. Wieder eine jener scholastischen Wendungen, die uns nicht mehr befremden können.

Eine dritte Ansicht suchte ihr Heil in dem Karakter eines Miethvertrags (*locatio conductio*)[19]). Sie stützte sich auf die uns schon bekannte Idee eines imaginären Transports. Um dieser Transportarbeit willen, zu der er sich miethweise (als *locator operarum*) hergebe, sollte der Aussteller Vergütung fordern dürfen. Von Vermiethbarkeit des Geldes war zwar in anderem Zusammenhange, nämlich mit dessen Verkäuflichkeit, die Rede[20]); aber nicht, um den Wechsel als Vermiethung des Geldes zu bezeichnen. Ueberhaupt wird eigentlich die Miethe nicht sowohl benutzt zur prinzipiellen Rechtfertigung des Wechselvertrags im Ganzen, als vielmehr zur Rechtfertigung der Vergütung als eines legitimen Arbeitslohns. So bei fast allen von Raphael angeführten Autoren, worunter besonders Lessius. In diesem Sinne kommen Anklänge, dass im Wechsel zugleich Etwas von Arbeitsmiethe stecke, auch bei Raphael und der Rota vor[21]). Allein die Unzulänglichkeit dieser Idee für die Erklärung des gesammten Wechsels, liess sich leicht zeigen. Sie

---

[18]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. 3.

[19]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6; s. auch § 3. gl. 3. Raph. disp. 1. qu. 8.

[20]) Scacc. § 1. qu. 4 n. 22.

[21]) Raph. disp. 2. qu. 4 n. 8.

reichte sogar nicht einmal hin, den gesammten Gewinn zu rechtfertigen. Offenbar steckte in dem Wechselgewinn mehr als blosser Arbeitslohn. Als Arbeitsvergütung konnten höchstens die Provisionen begründet werden; und das war erst das Wenigste.

Als vierte Ansicht folgt die, welche sich für die Natur eines Kaufgeschäfts entschied[22]. Die Anfänge dieser Auffassung lagen weit zurück. Ausführlicher begründet von Thomas de Vio, war die Ansicht seitdem sehr verbreitet, wurde auch von der Genueser Rota oft zu Grunde gelegt[23]. Scaccia, der sich, freilich nicht allzu entschieden, anschliesst und an vielen Stellen seines Werks mit der Kaufnatur operirt, zur Erklärung des wechselnden Preises u. s. w., nennt sie die allgemein herrschende[24]. Indessen hatte sie doch immer noch ihre Schwierigkeiten. Ungeachtet der langen Reihe von Anhängern bedurfte die Verkäuflichkeit des Geldes, von der Alles abhing, immer wieder besonderer Rechtfertigung[25] und es fehlte bis gegen die Neuzeit hin nicht an eifrigen Gegnern. Wie wesentlich die Kaufidee sich erwies, wo es galt, den Gewinn zu rechtfertigen, haben wir gesehen.

Nichts destoweniger ist Raphael, obwohl er die Meinung von Vielen getheilt sieht und eine nahe Verwandtschaft zwischen Wechsel und Kauf anerkennt, dagegen. Aus dem im ersten Augenblick sonderbar klingenden Grunde, weil die Ortsdifferenz wesentlich sei, was sich doch vom Kauf nicht behaupten lasse[26]. Ihn zu kritisiren, ist nicht der Ort. Aus Früherem erhellt, dass dieser Grund eng mit den Ideen Raphaels über den Wechselgewinn und die kanonische Rechtfertigung des Wechsels verwachsen ist, wonach die Ortsdifferenz als ein essentiales Moment erscheint. Dass auch hier wieder das Ziel seiner Deduktion kein anderes ist, als die Rechtfertigung des Gewinns, sagt Raphael ausdrücklich[27].

Nach Anderen war der Wechsel ein Innominatkontrakt; der beliebte Nothbehelf, der den Juristen immer zur Hand liegt, wenn sie sonst keine passende Rubrik zu finden wissen. Hier bei der Anlehnung an den Tausch (*do ut des*) erschien er doppelt nahe gerückt[28]. Raphael[29] verwirft die Eigenschaft eines unbenannten Vertrags, weil der

---

22) Scacc. § 1. qu. 4 n. 21 sqq. Raph. disp. 1. qu. 9.
23) Biener, Abh. S. 86. Vgl. oben S. 152 ff.
24) Scacc. l. c. n. 37.
25) Scacc. l. c. n. 34. Raph. disp. 1. qu. 22.
26) Raph. l. c. n. 22—24.
27) Raph. l. c. n. 25. Vgl. § 11. Not. 58 ff.
28) Scacc. § 1. qu. 4 n. 17.
29) Raph. disp. 1. qu. 10.

früher allerdings unbekannte Wechselvertrag jetzt rechtlich anerkannt[30], folglich als gebilligter ein benannter Vertrag sei[31]. Denn Innominatverträge sind ihm nur die nicht im Civil-, sondern nur im Natur- oder Völkerrecht begründeten Verträge[32]. Unser deutscher Marquard[33] und noch mancher Neuere ist gleichwohl bei einem Vertrag solcher Art (*do ut des s. facias*) stehen geblieben.

Manchen ist, wie Scaccia ferner hervorhebt[34], jede dieser verschiedenen Ansichten über die Natur des Wechsels wahrscheinlich. Sie reden durcheinander von Tausch, Kauf u. s. w. Als Vertreter werden keine unbedeutende Namen angeführt, Baldus, Lessius, gewissermaassen auch Navarrus, Azorius u. A. Scaccia findet es an sich sehr begreiflich, wenn man sich nicht bestimmt entscheidet; allein er beharrt doch dabei, dass dies durchaus nöthig sei, weil, um die Gerechtigkeit des Wechsels darzuthun, eine bestimmte Vertragsrubrik gefunden werden müsse.

Eine ganz neue Definition, weit ausholend mit den Erfordernissen einer solchen, gibt Raphael[35]. Man erkennt leicht, dass es ihm gilt, sich noch freiere Hand zu schaffen gegen die Wucherlehre, als die Anderen[36]. Der Wechsel ist ihm ein neuer, eigenthümlicher Vertrag[37]. Er vertheidigt die Definition gegen alle möglichen Einwürfe, rechtliche und metaphysische, und zergliedert in den folgenden Quästionen die einzelnen Requisite, woraus namentlich die Darlegung der Nothwendigkeit einer Ortsdifferenz (*distantia loci*) und einer daraus entspringenden Zeitdifferenz (*distantia temporis*) zu erwähnen sind[38].

Der Wechsel ist ihm gutgläubiger Vertrag (*bonae fidei contractus*), hauptsächlich weil er unter den Kaufleuten entstanden sei und celebrirt werde, unter denen stets der gute Glaube herrschen muss[39]. Gutgläubiger Vertrag, das heisst nach dem kanonischen Begriffe des guten Glaubens, zugleich so viel wie kanonisch gerechtfertigter Vertrag.

---

30) Bes. nach den Genueser Statuten.

31) Raph. l. c. n. 19.

32) *A jure civili destituti contractus, qui remanent in puris terminis juris naturalis sive gentium.*

33) Marquard II, c. 12 n. 23.

34) Scacc. § 1. qu. 4 n. 36.

35) Raph. disp. 1. qu. 11 n. 1.

36) Sie lautet: *conventio ultro citroque obligatoria dandi reddendique tantundem in genero diverso pecuniarum, quae consensu, re et pretio, non sine temporis dilatione locorumque distantia perficitur.*

37) Raph. disp. 1. qu. 12 n. 44.

38) Raph. disp. 1. qu. 29—31. S. darüber § 11. a. E.

39) Raph. disp. 1. qu. 12 n. 42. 43; cf. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 9. Vgl. Endemann, Z. f. H.-R. V, S. 365; H.-R. § 89. Not. 9.

Auf solche Weise, in einem gutgläubigen freien Vertrag war natürlich das Wichtigste, die Basis für die freieste Gestaltung des Verhältnisses zwischen Valuta und Wechselsumme, gewonnen. Die Definition erscheint uns leicht geschraubt[40]; aber sie erfüllte ihren Zweck.

Gibalinus sucht sich nach einem ausführlichen Referat über die Lehrmeinungen durch die Unterscheidung der zwei Hauptrichtungen des Wechsels[41]) abzufinden. Obwohl diese Unterscheidung gewiss am Platze ist, lässt sich doch aus seiner Darstellung wenig entnehmen. Nach beiden Seiten erscheint ihm der Wechsel im Wesentlichen als Umtausch von präsentem gegen abwesendes Geld mit dem Gewinn, der aus Uebernahme des Transports und der Gefahr hergeleitet wird, gerechtfertigt[42]).

Das ist, was von der juristischen Bestimmung der Vertragsnatur des Wechsels mitgetheilt wird.

Wir verlangen vom juristischen Standpunkte aus ferner Einsicht in die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen des Wechselgeschäfts. In dieser Beziehung ist Raphael geradezu der einzige Autor, der eine leidlich schlüssige Darstellung der Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel darbietet. Systematisch im wahren Sinne darf man sie noch lange nicht nennen, aber sie gewährt doch im Ganzen einen Ueberblick über die wichtigeren Punkte, während bei Scaccia ein keineswegs geringfügiges Material nur in zerstreuten Stücken, die kaum durch rein äusserlichen Schematismus in Verbindung stehen, vorgefunden wird.

Raphaels erste Disputation verbreitet sich über den Ursprung, die Natur, die materiellen theils subjektiven, theils objektiven Erfordernisse des Wechselgeschäfts, namentlich zum Behufe der kanonischen Rechtfertigung desselben. Was davon in Betracht kommt, wurde an geeigneter Stelle berücksichtigt. Die Darlegung der formellen Voraussetzungen und der Wirkungen des Wechsels ist Gegenstand der zweiten Disputation. Mit dieser haben wir uns noch näher zu beschäftigen.

Sie spricht zunächst von der Perfektion des Wechsels, namentlich von der der Schriftlichkeit. Wir haben daran anzuknüpfen, dass die Schriftlichkeit des Wechsels zwar nicht für absolut wesentlich angesehen, aber doch regelmässig, ja so gut wie überall unterstellt wurde[43]). Der schriftliche Wechsel, als eine eigen geartete Privaturkunde, hatte bestimmte wesentliche Erfordernisse, deren Aufzählung in natürlichem Zu-

[40]) Biener, Erört. S. 99.
[41]) S. oben § 8. Not. 56 ff.
[42]) Gibal. V, c. 1. art. 4.
[43]) S. oben S. 202 ff.

sammenhange mit der Beantwortung der Frage steht, was für ein Vertrag der Wechsel sei.

Der Brief muss eben alle Substantialien des Wechselgeschäfts enthalten[44]; darunter namentlich diejenigen, welche die auf kanonische Rechtfertigung in erster Linie bedachte Rechtslehre aufstellt. Hierzu gehört vor Allem, um die so nothwendige Orts- und Zeitdifferenz gewahrt zu sehen, die Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung und der Zahlung u. s. w. Von der Unterzeichnung des Ausstellers ist nicht ausdrücklich die Rede, sie wird aber selbstverständlich vorausgesetzt[45]. Der Haft des Unterzeichners eines Duplikats wurde oben schon gedacht[46]. Der Mitunterzeichner desselben Exemplars haftete als Bürge des Ausstellers und konnte dafür Provision fordern[47], nach Raphael als Avallist, der ohne Einwand der Vorausklage nicht blos Bürge, sondern wie der erste Unterzeichner verpflichtet ist[48].

In allen diesen Dingen zeigt sich, dass man auf dem Wege war, dem Wechselbrief eine immer striktere Gestaltung zu verleihen. Die Aufzählung der substantiellen Erfordernisse lehrt dies deutlich.

Aber noch mehr. Wir sehen auch, dass sich das Wechselgeschäft unwillkürlich dem Karakter einer Literalverbindlichkeit zuneigte. War der Wechselbrief Nichts, als eine des Beweises halber errichtete Urkunde, so war von Rechtswegen die Uebergabe des blosen Beweisdokuments immer von dem Vertragsschluss selbst zu unterscheiden. Möglich, dass der Vertragsschluss, auch wenn der Wechsel Konsensualvertrag war, in dem Akte der Briefbegebung gelegen war; aber es war auch möglich, dass die Begebung dem fertigen Vertragsschluss nachfolgend, vielleicht die Erfüllung des in diesem mit gelegenen Ausstellungsversprechens, sonst jedoch immer nur die Aushändigung eines Beweismittels involvirte.

Indessen führt Scaccia aus, mit Berufung auf eine Reihe von Rechtsgelehrten bis zu Baldus hinauf, wie der Begebung des Wechselbriefes wenigstens die Bedeutung beizumessen sei, dass von da ab soweit der Brief dispositiven Inhalts sei und nicht blos ein widerrufliches Mandat enthalte, von einem Widerruf oder Reuerecht keine Rede mehr sein könne[49]. Das war nicht gerade etwas Besonderes, dasselbe würde

---

44) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 10; cf. qu. 1.
45) Ueber Falsifikation s. Scacc. § 2. gl. 5 n. 390 sqq.
46) S. § 8. Not. 125.
47) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 6 n. 4.
48) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 34.
49) Scacc. § 2. gl. 5. n 447—451.

auch in anderen Fällen der Urkundenausstellung über einen Konsensualvertrag anzunehmen sein; immerhin erscheint es, zumal gegenüber der Geneigtheit der mittelalterlichen Lehre zur Bewilligung von Reu- und Widerrufs- oder Restitutionsrechten, nicht unwichtig, dass der Wechselbrief als Element einer solchen definitiven Genehmigung betrachtet wurde.

Von da war es nicht allzuweit bis zu der Auffassung, welche Raphael[50]) der Begebung des Wechselbriefes zwischen dem Aussteller und Nehmer angedeihen lässt. Hiernach entspringt daraus nicht blos die Unwiderruflichkeit des Vertrags, sondern auch, soweit der Wechsel auf andere Personen hinweist, ein Geschäftsführungsverhältniss; vielleicht auch eine Hingabe an Zahlungsstatt, eine Kompensation; also obligatorische Wirkungen, hergeleitet aus der Uebergabe und Annahme des Briefs, obwohl der Cambialvertrag schon in der Willenseinigung vor der Briefausstellung gelegen sein sollte. Noch wichtiger erscheint Folgendes. Zwischen Geber und Nehmer entstand allerdings nach Raphaels Meinung keine weitere neue Obligation. Aber die Annahme des Briefs von Seiten des Stipulators sei doch unbedingt Billigung des gesammten Inhalts. Ohne Bedenken war das bei Weitem nicht, wie aus einer Entscheidung der römischen Rota zu ersehen[51]). Indessen Raphael ist entschieden für die Unterstellung solcher Genehmigung. Auch ohne besonderen Ausdruck der Genehmigungsabsicht, was jedoch von Manchen bestritten wurde. Mithin werden namentlich auch die in dem Wechsel enthaltenen Remisse- und Trakte- oder sonstigen Mandate für die Kontrahenten selbst, — nur davon kann die Rede sein —, unwiderruflich. Freilich mit der wichtigen Beschränkung, dass Tod oder Falliment des Trassaten vor der Konsignation die Grundlage des Wechselvertrags alterirt. Von der Unterscheidung des dispositiven und des blos mandatsmässigen Theils des Wechsels, die Scaccia aufstellte, will Raphael durchaus Nichts wissen.

Allein sei dem wie ihm wolle, auch Raphael hielt noch prinzipiell vollkommen fest, dass der Wechsel auch ohne schriftliche Form, durch formlose, selbst durch stillschweigende Willenseinigung[52]) zu Stande kommen könne. Von dem letzteren Gesichtspunkte aus blieb immer noch eine Menge von Fragen schwierig, die heute überwunden sind.

---

50) Raph. disp. 2. qu. 9. Ueber den Zusammenhang mit dem Wechselprocess s. § 14.
51) Raph. p. 359.
52) Raph. disp. 1. qu. 19.

Gegen die streng formale Behandlung eifern auch noch Spätere[53]). Da der Konsens durch Mittelspersonen überbracht werden mag, musste man den Wechselabschluss durch Boten, Mäkler u. dgl. besonders erörtern. Wenn der Wechsel Konsensualvertrag war, musste der Irrthum eine grosse Bedeutung haben u. s. w.[54]).

Zu den wesentlichen Bestandtheilen des Wechsels gehörte der Auftrag „*pagate*" an den Adressaten der Trakte[55]). Hier beginnt denn die wichtige Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der verschiedenen am Wechsel betheiligten Personen. Wir müssen derselben nicht blos darum Aufmerksamkeit schenken, weil uns die technische Konstruktion interessirt, sondern auch darum, weil wir daraus noch manchen lehrreichen Aufschluss über die Benutzbarkeit des Wechsels erhalten.

Baldus in dem einen seiner Gutachten erkannte im Wechsel eine Obligation zwischen dem Wechselnehmer und Aussteller, eine andere zwischen dem Aussteller und dem Trassaten[56]). Dazu kam aber noch, wie eine Entscheidung der römischen Rota hervorhebt[57]), eine dritte Obligation, zwischen dem Wechselnehmer und dem Trassaten. Scaccia nimmt sich nirgends die Mühe, die Verhältnisse gründlich auseinanderzulegen; er begnügt sich das eine oder das andere gelegentlich zu berühren. Raphael entwickelt zuvörderst, dass von vornherein im Wechselbrief ausser den Substantialien in mannigfacher Weise obligatorische Beziehungen ausgedrückt sein können. So kann in dem Wechsel die Zuziehung eines Zahlers (*solutionis causae adjectio*) herbeigeführt, eine Geschäftsführung oder Novation, und je nach dem auf Kredit oder Schuld gezogen wird, ein Kontrakts- oder ein Distraktsverhältniss zu dem Trassaten begründet werden[58]). Der Wechsel ist ursprünglich und wesentlich Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer, aber durch Mandate und Stipulationen im Wechsel selbst werden zugleich andere Personen betheiligt[59]). Ausserdem enthält derselbe die Saat von Obligationsbegründungen und Obligationsauflösungen[60]), die sich in vier Akten vollziehen, in der Annahme der Trakte Seitens des Trassaten, in der Präsentation, in der Acceptation und in der Zahlung.

53) Cardin. de Luca V, 2. disc. 2. 6. 7; u. Summ. in lib. V, 2 n. 9.
54) Raph. disp. 1. qu. 16. 20.
55) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 15.
56) S. § 4 nach Not. 60.
57) Raph. p. 370 n. 3.
58) Raph. disp. 2. qu. 4 n. 1—18; cf. qu. 6 n. 2 sqq.
59) Raph. l. c. n. 20. 27.
60) *Semina aliorum contractuum s. distractuum.* Raph. l. c. n. 28. 29.

Grundlage alles Weiteren bleibt, dass sich der Wechselaussteller verbindlich gemacht hat, die in dem Wechsel bezeichnete Zahlung an dem Zahlungsorte zu verschaffen[67]. Nach der Auffassung Raphaels liegt darin zugleich, dass im Falle der Nichtzahlung dem Gläubiger die Befugniss eingeräumt sein soll, auf ihn einen Rückwechsel zu ziehen[68].

Diese primäre Verpflichtung des Ausstellers, die Zahlung zu verschaffen, wird überall vorausgesetzt, sowohl bei Raphael, wie bei Scaccia. Der letztere hielt es jedoch für nöthig, ausführlich zu entwickeln, dass der Wechselschuldner nicht schon durch die Annahme des Briefs von Seiten des Nehmers[69] befreit werde, gleich als ob die Verbindlichkeit des Schuldners aus dem vorangegangenen Cambialvertrage nur darin bestehe, den Wechsel auszustellen.

Die zur Erfüllung der Wechselobligation dienende Zahlung besteht in der Summe Geldes, welche der Wechsel angibt. Sie kann aber auch durch Kompensation, Novation, wobei das Erforderniss ausdrücklicher Erklärung[70] hinweginterpretirt wird, oder Delegation, wie Raphael sagt, nach neuestem Recht, ersetzt werden[71]. Wir finden hier überall eine freie Auffassung, die sich Neuere zum Muster nehmen dürfen.

Das Weitere muss grösstentheils mit Hülfe des Mandatsbegriffes erklärt werden[72], wobei aber viel Unklarheiten mit unterlaufen. Mit Recht wendet sich Raphael zu einer genaueren Zergliederung des Einzelnen.

Unmittelbar bei Abschluss des Wechsels handelt es sich nach der Wechselpraxis um die Ertheilung der Trakte und Remisse[73]. Daher wird die Frage aufgeworfen, wem eigentlich Trakte und Remisse gehören (*ad quem spectent tracta et remissa*). Man sollte, wie auch Raphael hervorhebt, meinen, dass das sehr einfach wäre: auf den Nehmer des Wechsels (*ad stipulatorem*). Allein aus einer Reihe von Umständen ergibt sich, dass dies keineswegs immer der Fall. Bei der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit in der Benutzung des Wechsels, konnten Trakte und Remisse in sehr verschiedenem Sinne ertheilt werden; keines-

---

67) Raph. disp. 2. qu. 23 n. 58. Vgl. § 10. bei Not. 25.
68) Raph. disp. 1. qu. 15 n. 35—37.
69) Scacc. § 2. gl. 5 n. 246. 315; § 7. gl. 2 n. 9; er nennt sie *acceptio*, Raphael *receptio literarum*.
70) *L. ult. Cod. de novat.*
71) Scacc. *index s. v. solutio.* Raph. disp. 2. qu. 8.
72) Raph. disp. 2. qu. 5.
73) S. § 8. Not. 128 ff.

wegs nur zu Gunsten des Wechselnehmers. Raphael unterscheidet daher, bei Scaccia ist davon Nichts zu finden, sehr künstlich[74]).

Das Wesentliche ist: Trakte und Remisse können ertheilt werden *ratione curae et sollicitudinis*, d. h. lediglich damit auf diesem Wege dem Wechselnehmer zur Zahlung verholfen wird. Dann versteht sich von selbst, dass der letztere aus denselben berechtigt ist; sie sind nur Mittel für seinen Zweck. Aber Trakte und Remisse können auch ertheilt werden *ratione interesse*, d. h. im Interesse des Trassaten oder des Remissars, indem der Wechselnehmer den Wechsel nur in dem Interesse des einen oder des andern, nicht in seinem eigenen nogoziirt. Alsdann musste man sagen: *tracta spectat ad illum, ad quem commodum, remissa ad illum, ad quem incommodum cambii spectat.* Nur auf solche Weise glaubte man den thatsächlichen Vorkommnissen gerecht werden zu können. Daher sollen denn auch in den Scartafazien der Messleute[75]) zweierlei Rubriken angelegt werden, von denen die erste die von ihm zu eignem Recht, die zweite dagegen die nur von ihm als Trassat oder Remissar in fremdem Interesse besessenen Wechsel enthielt[76]).

Unbehülflich genug war die ganze Unterscheidung, obwohl ihr Bedeutung nicht abzusprechen ist. Die weitere schwierige Frage, die sie im Gefolge hatte, wer vorgehe *in exequendis tractis s. remissis, is ad quem spectent ratione interesse aut is ad quem ratione curae*[77]) mag nur obenhin erwähnt werden. Das Alles beweist, zu welch verschiedenen Zwecken und folglich in welch verwickelter Weise der Wechsel gebraucht wurde.

Weiterhin fragt sich, nach dem Geschäftsgange des Wechsels[78]), welchen Sinn die Uebersendung und Annahme der Trakta und der Remissa hat. Auch das war nicht so einfach.

Anlangend die Remissa, so war vor Allem zu zweifeln, ob Stillschweigen auf die Zusendung des Remisseexemplars als Annahme aufzufassen sei. Sodann war weiter zu untersuchen, von welcher Beschaffenheit das durch Annahme begründete Rechtsverhältniss erscheine. Es handelt sich wieder darum mit manchen Sätzen der Rechtslehre fertig zu werden, die für den Wechselverkehr nichts taugen. Raphael folgert aus dem Stillschweigen auf Empfang der Remisse, entgegen der gewöhnlichen Ansicht über die Bedeutung des Stillschweigens, Annahme

---

[74]) In 6 Konklusionen; Raph. disp. 2. qu. 6.
[75]) S. § 7. Not. 10.
[76]) Raph. disp. 2. qu. 20 n. 1. S. oben § 8. Not. 98.
[77]) Raph. disp. 2. qu. 7.
[78]) S. § 8. Not. 128 ff.

des Remisseauftrags. Der Remissar erscheint ihm durch widerspruchslose Annahme des Mandats zur Realisirung des Wechsels mandats- oder auch geschäftsführungsmässig gegenüber dem Wechselaussteller, beziehungsweise dem gegenüber, der ihm die Remisse übersendet hat, verpflichtet und berechtigt. Er haftet insbesondere für volle Diligenz[79]). Nur mit dem Vorbehalt, dass Tod oder Falliment des Auftraggebers die Sachlage wesentlich verändert[80]).

Der doppelte Gesichtspunkt des Mandats und der Geschäftsführung ist darum nöthig, weil nicht immer, ja nicht einmal meistens der Wechselnehmer es ist, der die Remisse versendet, also ein Mandat begründet. Versendet der Aussteller, so kann, wenn der Wechsel dem Nehmer in dessen eigenem Interesse ertheilt ist, diesem gegenüber der Remissar nur als Geschäftsführer betrachtet werden. Das das immer viel einfacher klingt, als die verwickelte Darstellung Scaccia's, die sich auf die Weitläufigkeiten der alten Lehre von der Zahlungsanweisung (*solutionis causae adjectio*) gründet, ergibt eine Vergleichung auf allen Seiten[81]).

Entsteht nun auch durch Zusendung und Annahme der Trakte eine Obligation des Trassaten? Davon ist keine Rede, dass etwa schon die Annahme der Benachrichtigung, welche dem Trassaten durch Spacchien oder Avisbriefe zugeht[82]), eine Verbindlichkeit erzeuge. Der blose Zweck der Avisertheilung schliesst das aus[83]). Es handelt sich auch nicht um einen Fall, den Raphael mit Recht ausscheidet, nämlich um den Fall, wo die Trakte in der Hand des Wechselgläubigers oder des Remissars sich befindet. Wenn einer von diesen dem Trassaten den Wechsel bringt, so ist das eine Präsentation, von deren Bedeutung noch die Rede sein wird. Hier kommt vielmehr nur der Fall in Betracht, wo dem Trassaten die Trakte mit dem Wechsel oder in einem Wechselexemplar von dem Aussteller übersendet wird. Es liegt hier nahe genug, aus der Annahme des Wechselbriefs, die, wenn einmal Stillschweigen als Annahme auszulegen ist, auch hier eine stillschweigende sein kann, zu folgern, dass der Trassat das Zahlungsmandat annehme, also sich binde. Alsdann würde schon darin ein Accept liegen. Scaccia scheint nicht abgeneigt, die Sache so zu betrachten[84]).

---

79) Statut. Gen. IV, c. 15; s. auch Casareg. disc. 54 n. 1. über die Pflicht, Protest zu erheben u. dgl.

80) Raph. disp. 2. qu. 10.

81) Scacc. § 2. gl. 7.

82) S. oben § 8. nach Not. 11.

83) Scacc. § 2. gl. 5 n. 337; s. auch Marquard p. 321 n. 47.

84) Scacc. l. c. n. 336.

Raphael dagegen, obwohl er zugesteht, dass aus einer solchen Annahme des Wechsels von Seiten des Trassaten allerlei zu folgern, sehr nahe liege, ist gegen jede andere Verbindlichkeit, als die aus der Annahme des Zahlungsmandates folgende Mandatsverpflichtung zur Honorirung des Wechsels gegenüber dem Aussteller. Es folge daraus sonst weder eine Solution des Wechsels, noch irgend eine andere Obligation, Novation oder Delegation. Die einzige Rechtsfolge, die Raphael sonst noch anerkennen will, ist in gewissen Fällen Eintritt einer Kompensation, aus dem Gesichtspunkt der Anweisung, wenn dazu die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind [85]).

Für den Wechselgläubiger oder den Inhaber der Remisse ist das Wichtigste die Erlangung des Accepts.

In welcher Weise die Präsentation zu geschehen hat und in welcher Form die Accepterklärung erfolgt, ist bereits beschrieben worden [86]). Wir haben es hier nur noch mit der rechtlichen Bedeutung des Accepts zu thun. Dass damit durch die Uebereinkunft, die in der Präsentation und Acceptation liegt [87]), die Verpflichtung begründet wird, an den Präsentanten zu zahlen, versteht sich von selbst. Zwischen dem Präsentanten und Acceptanten entstand also, sofern nicht sofort zugleich die Zahlung selbst erfolgte, eine Obligation, deren Begründung, wie Biener bemerkt [88]), nicht schwierig erschien. Da im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten jede Uebereinkunft auch ohne Angabe eines Schuldgrundes als bindend betrachtet wurde, war die Begründung einer Acceptobligation ausser Zweifel.

Indessen blieb im Einzelnen noch gar Manches disputabel. Bei Betrachtung der Wirkungen des Accepts lief immer die Rücksicht auf das Verhältniss des Acceptanten zum Aussteller und die Rücksicht auf das Verhältniss des Acceptanten zum Präsentanten oder Wechselberechtigten mit unter. Anstatt, wie wir heute thun, die mehreren aus dem Wechsel oder vom Wechsel entspringenden Obligationen durchgreifend zu sondern, schob man sie noch vielfach ineinander. Aus dem Accept war anerkanntermaassen der Acceptant auch dem Aussteller gegenüber verpflichtet, die Wechselsumme zu zahlen. Der Acceptant folgte durch das Accept immer zugleich der im Wechsel enthaltenen Aufforderung des Ausstellers.

Allein in welchem Sinne erklärte sich der Acceptant durch sein

---

85) Raph. disp. 2. qu. 11.
86) S. oben § 8. Not. 131 ff.
87) Raph. disp. 2. qu. 12 n. 14; qu. 16 n. 16.
88) Biener, Abh. S. 87.

Accept zur Zahlung bereit? That er dies allemal unbedingt? Oder, in der Erwartung der Deckung von Seiten des Ausstellers, dergestalt, dass er unter Umständen die Einrede des nicht gezahlten Geldes vorschützen konnte? Darauf werden wir unten noch kommen müssen[89].

Wie stand es ferner im Falle des Falliments des Ausstellers? Man fragte sich, ob der Acceptant gewöhnlicher Mandatar oder vermöge Mandats der Bürge des Ausstellers sein wolle. Im Ganzen entschied man sich für letzteres, damit auf alle Fälle der Wechselberechtigte gedeckt sei. Der seinerseits ungedeckte Acceptant sollte sich dem Zahlungsverlangen des letzteren gegenüber nicht darauf berufen können, dass der Wechselaussteller inmittelst fallit geworden sei. Doch hielt man hierbei die Beschränkung für nothwendig, dass der Acceptant nicht verpflichtet sei zu zahlen, wenn der Aussteller schon zur Zeit des Acceptes bankrott war[90].

Die Hauptfrage aber, zu welcher das Accept Anlass gab, war die, ob schon durch die Acceptation der Aussteller des Wechsels dem Wechselnehmer gegenüber seiner Verpflichtung aus dem Wechsel gänzlich entledigt werde; mit anderen Worten, ob nach dem Accept der letztere ausschliesslich an den Acceptanten verwiesen sei. Ueber diesen wichtigen Punkt hat schon Holtius nähere Mittheilung gemacht, aus der Biener Einiges referirt[91]. Hier nur so viel. Bartolus, Baldus u. A. hatten, jedoch keineswegs gerade in Richtung auf unsere Frage, mehrfach sich so geäussert, dass ihre Aeusserungen für die Bejahung derselben benutzt werden konnten[92]. Letzteres scheint, jedoch erst spät, geschehen zu sein. Der Streit war trotz der alten Autoritäten ein verhältnissmässig neuer. Wenigstens findet sich davon selbst noch bei nicht viel älteren Wechselrechtsdarstellern Nichts. Lessius z. B. erwähnt davon keine Silbe.

Die Frage mag zuerst in der Rechtspflege der Genueser Rota aufgetaucht sein. Dort wurde sie in verneinendem Sinne entschieden[93]. So verfügten auch die Statuten von Bologna[94]. Scaccia folgt ganz der Rota. Er ist also der Meinung, dass die Acceptation den Wechselaussteller nicht befreit, sondern erst die Zahlung. Die praktische Folge der entgegengesetzten Meinung wäre die, dass der Wechselgläubiger

89) S. Not. 109 ff.

90) S. die weitläufigen Erörterungen bei **Ansald.** disc. 3—5.

91) **Holtius**, Abh. S. 203; **Biener**, Abh. S. 87.

92) **Scacc.** § 2. gl. 5 n. 63. 244 sqq. und **Raph.** disp. 2. gl. 12 n. 3 sqq. S. oben § 4.

93) **Scacc.** § 2. gl. 5 n. 322 sqq.

94) **Scacc.** § 7. gl. 2 n. 8.

die Gefahr der Insolvenz des Acceptanten zu tragen hätte. Auch Raphael konkludirt, nachdem er die gegnerische Ansicht ausführlich entwickelt hat, dahin, dass keine Novation anzunehmen sei, und widerlegt sehr eingehend die Lehrsätze des Bartolus, Baldus, Afflictus, Straccha, Salicetus und Maranta, die für den Eintritt einer den Wechselschuldner befreienden Novation angeführt wurden[95]. Es sei denn, dass sich der Präsentant mit dem Acceptanten in besondere Verhandlung einlässt, demselben auf seine Gefahr Kredit gewährt, oder sonst zu erkennen gibt, dass er ihn als alleinigen Schuldner ansieht[96].

Man wird nicht irren, wenn die Ansicht, dass die Acceptation den Aussteller nicht befreie, mit dem Recambium in Verbindung gebracht wird. Erwägt man die Art der Acceptationsverhandlung auf der Messe, mit der für die meisten einfachen Wechsel im Wege der Umschreibung in den Büchern so unmittelbar die Tilgung gegeben war[97], dass Scaccia der Acceptation die Wirkung der Tilgung beilegen zu müssen glaubt, so begreift man, dass es Ueberwindung kostete, sie nicht für eine privative Novation zu erklären. Allein wenn der Gläubiger in dem Umfange, wie wir es in dem Abschnitte vom Recambium wahrnahmen, das Recht haben sollte, einen Rückwechsel auf den Schuldner wegen Nichtzahlung zu ziehen, so durfte nicht die Brücke auf den Schuldner zurück durch novirende Wirkung der Acceptation abgebrochen erscheinen. Durch das Accept war der erste Wechsel rite perfizirt, wie es Raphael nennt, und nun die Basis zu dem wichtigen Recambium gewonnen. Wird der Wechsel gar nicht acceptirt, so kommt es nicht zu einem Recambium, sondern der erste Wechsel geht einfach zurück[98]. Ersteres setzte aber voraus, dass der Schuldner noch Schuldner war. Woher sollte sonst des Recht kommen, mit dem Recambium gegen ihn vorzuschreiten?

Neben der reinen Acceptation kam aber die Acceptation unter Protest vor[99]. Wir erwähnen sie hier nur deshalb noch einmal, weil sie abermals ein sichtliches Zeichen dafür ist, wie wenig klar die Stellung des Trassaten erkannt war. Als Beispiel dient, dass noch Azorius die Sache so ansieht, als ob aus dem Wechsel selbst (*ex cambio*) eine Obligation zwischen dem Aussteller und dem Trassaten bestehe. Raphael

---

95) Raph. disp. 2. qu. 12; qu. 9 n. 23. So auch die *rota Romana*; Raph. p. 375. S. weiter Card. de Luca Summ. in lib. V, 2.

96) Raph. disp. 2. qu. 12 n. 44; qu. 17 n. 8; Scacc. § 12. gl. 5 n. 325; cf. n. 244. 315.

97) Scacc. § 2. gl. 4 n. 11.

98) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 13.

99) S. darüber § 8. Not. 156 ff.

verwirft diese Ansicht und geht durchweg davon aus, dass zwischen dem Aussteller und dem Trassaten nur ein Mandatsverhältniss begründet sei[100]), das, wenn nicht schon früher[101]), jedenfalls durch die Acceptation von Seiten des Trassaten perfekt wird[102]) und bei hinzukommender Zahlung zur Revalirung gegenüber dem Aussteller führt. Der Trassat wird also wesentlich als Mandatar oder Prokurator des Ausstellers angesehen[103]), wobei freilich die Widerruflichkeit des Mandats mit ziemlicher Schwierigkeit wenigstens von der Acceptation an hinwegdisputirt werden muss. Die oben citirte Disputation, welche das Gutachten des Baldus analysirt, ist überhaupt der beste Beweis, wie künstlich und unsicher die einzelnen Rechtsbeziehungen gedacht waren[104]). Eine systematische und erschöpfende Auseinanderlegung der Stellung der einzelnen Personen und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten darf man nicht einmal bei Raphael suchen, geschweige denn bei einem der übrigen Schriftsteller. Er erörtert zwar Manches, was dahin gehört, aber an sehr verschiedenen Stellen, in sehr verschiedenem Zusammenhang, ohne alle systematische Verbindung.

Das erhellt zur Genüge aus der Reihenfolge seiner Betrachtungen. Nachdem er die Acceptation, einfache und unter Protest gestellte, erledigt hat, sollte man eine Erörterung erwarten, wie sich nun Aussteller, Wechselnehmer, Remissar und Trassat-Acceptant rechtlich zu einander verhalten. Allein eine solche Erörterung kommt nicht. Ebensowenig, wie sich die Dinge gestalten, wenn das Accept verweigert und deshalb Protest erhoben wird. Dass und in welcher Weise Protest erhoben werden kann, erfahren wir an ganz anderer Stelle[105]), und wieder an anderer, nur sehr nebenbei, wie es mit der Verpflichtung des Remissars zur Vornahme dieses Aktes[106]) und, wie es mit dem Regress aussieht[107]), dessen Zweck namentlich das Recambium dient[108]).

Statt dessen schliesst sich an die Quästionen, welche von dem Accept handeln, eine andere an, die nicht blos etwa in Betreff der Acceptverbindlichkeit, sondern ganz allgemein untersucht, in wieweit gegen-

---

100) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 27.
101) S. oben Not. 78 ff.
102) Raph. disp. 2. qu. 4.
103) Raph. disp. 2. qu. 23.
104) Vgl. auch Scacc. § 2. gl. 9. u. § 6. gl. 2. über das Mandat *ponete à conto;* § 2. gl. 5 n. 388 über die Revalirung.
105) S. oben § 8. Not. 144.
106) Raph. disp. 2. qu. 10 n. 29. S. oben Not. 79.
107) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 9. 10; cf. disp. 3. qu. 2 n. 23.
108) In welcher Weise s. § 10.

über dem Wechsel die Einrede des nicht gezahlten Geldes zulässig sei[109]). Immerhin ist die Frage, mit der sich Scaccia beschäftigt hatte[110]), und mit der sich noch Spätere beschäftigten[111]), wichtig. Einmal stösst man von ihr aus wieder leicht auf das Wuchergesetz, insofern jene Einrede, wie die Glosse und viele Juristen behauptet hatten, so sehr im Darlehn ihre Stelle hat, dass durch deren Zulassung der Wechsel als Darlehn karakterisirt werden würde. Sodann aber ist offenbar die Zulassung oder Versagung der Einrede für den Rechtskarakter des Wechsels von höchster Bedeutung.

Scaccia und Raphael gehen hier, wie öfter, auseinander. Scaccia hält als Regel die Zulässigkeit der Einrede gegen den Wechselbrief, und zwar ohne Unterscheidung der einzelnen Wechselobligationen, also bei allen aus dem Wechsel entspringenden Verbindlichkeiten fest. Freilich macht er dabei sehr bedeutende Ausnahmen, zumal nach Genueser Recht. Nach den Statuten von Genua konnte der Schuldner, der in einer Urkunde oder sonstwie der Numeration geständig, sich nicht mehr auf jene Einrede berufen; am wenigsten im Exekutivprozess. Allein obwohl daraus die vollen Konsequenzen gezogen werden, namentlich auch für den Ricorsawechsel, bei dem ja der Hinweis auf Zahlung nur Schein war, lässt er doch, weil der Wechselprozess nach der Anordnung der Statuten von dem exekutivischen Prozess getrennt zu halten war[112]), die Regel bestehen, welche den Kredit und die Brauchbarkeit des Wechsels auf das Aeusserste gefährdet.

Raphael taxirt die schematistischen Gründe Scaccias gering und glaubt viel gründlicher untersuchen zu müssen. Die Hauptsache ist, wie überall durchleuchtet, dass das Bedürfniss der Handelswelt dringend die Beseitigung der Einrede fordert. Nachdem er die von Scaccia nicht genügend gewürdigten Gründe, welche für die Unzulässigkeit sprechen, darauf aber auch die Gründe der älteren Lehre, und zwar keineswegs nur bei Darlehn und Darlehnsnumeration, für die Benutzbarkeit der Einrede dargestellt hat, widerlegt er die Neueren, welche sich bei dem Wechsel auf diese ältere Lehre stützen. Ein schlagender Gegengrund liegt ihm darin, dass die alten Juristen den Wechsel noch gar nicht gekannt haben. Er unterscheidet sodann die einzelnen Personen und konkludirt folgendermaassen. Der Acceptant, gleichviel ob ohne oder unter Protest acceptirend, ist durch Konstitut verpflichtet

[109]) Raph. disp. 2. qu. 16.
[110]) Scacc. § 2. gl. 8.
[111]) Casareg. disc. 48 n. 2. 7; disc. 151 n. 8. 18.
[112]) S. § 14.

und kann sich der Einrede des nicht gezahlten Geldes nicht bedienen; was übrigens keineswegs ganz glatt abgeht, da eine Argumentation aus dem zweiten Consilium des Baldus nicht ohne einige Mühe hinweg interpretirt werden muss. Wir sehen, dass selbst noch Ansaldus nur mit besonderen Unterscheidungen und in beschränktem Umfange dem Acceptanten die Ausflucht abschneidet[113]. Der Aussteller hat sie nicht gegenüber demjenigen, welcher den Wechsel ohne oder unter Protest honorirt. Denn der letztere hat einen Anspruch ans Mandat oder Geschäftsführung, gegen den die Einrede nicht Platz greift. Ebensowenig, und das ist das Wichtigste, hat sie der Aussteller des Wechsels gegen den Wechselberechtigten. Denn der Wechsel ist ein aparter Vertrag, dessen Natur jene Einrede ausschliesst[114]. Die älteren Interpreten dürfen, wie Raphael meint, nur mit grosser Vorsicht benutzt werden, weil das Wesen des Wechsels, nämlich: wie es jetzt ist, ihnen fremd ist. Das beste Argument ist Raphael die stillschweigend übereinstimmende Ansicht aller Geschäftsleute.

Wir haben also hier eine Probe, wie über den Standpunkt Scaccia's weit hinausgehend die Wechselverpflichtung des Ausstellers von dem in der immer noch üblichen Klausel ausgedrückten Valutaempfang sich loslöste. Wir werden um so eher begreiflich finden, dass Raphael bereitwillig der Strömung des Verkehrs nachgibt, als wir nach dem zu Eingang dieses Paragraphen Bemerkten überzeugt sein müssen, dass niemals der Valutaempfang als der eigentliche Obligationsgrund des Wechsels aufgefasst worden ist.

Dagegen spricht Raphael die Einrede dem Aussteller zu, wenn der Gläubiger bei Verweigerung des Accepts oder der Zahlung Regress sucht. Sicher, wenn kein Protest aufgenommen worden ist; fraglich, wenn Protestaufnahme erfolgte. Allein auch da kann die Einrede nicht ganz versagt werden. Kaufleute können freilich wegen der unbedingten Verbindlichkeit ihrer Erklärungen sie nicht vorschützen[115]; wohl aber alle andere Personen, Private oder Fürsten, die Geld gegen Wechsel aufnehmen. Es verdient dies als Zeugniss dafür hervorgehoben zu werden, wie sehr man sich bewusst war, dass der Wechsel vielfach zu reinen Darlehns- und Kreditgeschäften benutzt wurde.

Schliesslich wendet sich Raphael von der siebenzehnten Quästion

---

113) Ansald. disc. 1 n. 10.

114) Raph. l. c. n. 79—82.

115) *Propter fidem publicam.* S. über die *exc. n. n. p. inter mercatores* u. überhaupt in der mittelalt. Lehre Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 397 ff. 403—405; Beweislehre § 98.

an zu der Erörterung, in welcher Weise die Solution des Wechsels eintritt. Mit Recht bemerkt Biener[116], dass ursprünglich Acceptation und Solution keineswegs scharf geschieden werden. Erst durch die Messordnung gingen sie auseinander. Das tritt bei Scaccia und Raphael überall hervor. Nur zum kleinsten Theil handelte es sich um Baarzahlung. Bei dem Messwechsel wurde diese fast durchweg erspart[117]. Um so wichtiger wird es, sich klar zu machen, in welchem Akte denn eine Surrogirung der Baarzahlung, die als echte Solution gelten darf[118], gelegen sein kann.

Hier kommt dann zuerst die Frage in Betracht, ob schon durch Bucheintrag (*per directionem in libris mercatorum*) eine befreiende oder novirende Wirkung erzielt wird. Dies war eine alte Streitfrage der Juristen. Viele angesehene Autoritäten von Albericus, Odofredus, Dinus an entschieden sich für diese Wirkung; und es war eine weit verbreitete Meinung, dass sie gerade im Wechselverkehr den rechten Anspruch auf Geltung habe[119].

Allein Raphael bezeichnet, nicht ohne Grund, die seitherige Behandlung der Frage als konfus. Nach den römischen Quellenzeugnissen, nach Baldus, Castrensis u. a. ist Raphael überzeugt, dass der Eintrag im Buche des gewöhnlichen Kaufmanns nur als Beweismoment, nicht als obligatorischer Akt zu betrachten sei. So auch im Wechselverkehr. Aber ganz anders verhalte es sich bei den Bankiers. Hier wirkte offenbar die Rücksicht auf die öffentliche Stellung der Argentarien, Kampsoren und theilweise auch der neueren Bankiers mit. Namentlich denkt Raphael an die grossen Banken, welche eine in jeder Hinsicht ausgezeichnete, entschieden öffentliche Stellung einnahmen. Ab- und Zuschreiben in den Büchern der Bank hält er für die entschiedenste Rechtsübertragung, die es gibt. Durch Zuschreibung in den Bankbüchern (*libris mensae s. banchi*) wird man Gläubiger (Depositar) und durch Umschreibung, wenn sie mit Zustimmung desselben geschieht, wie im Wechselverkehr regelmässig vorauszusetzen, entsteht die Wirkung der Zahlung[120], die nach der in Italien anerkannten Beweisfähigkeit dieser Bücher auch zu Gunsten des Buchführers durch das Buch bewiesen dasteht[121]. So nahe es nun liegen musste, dasselbe auf alle

[116] Biener, Abh. S. 108.
[117] S. oben § 7. Not. 28 ff.
[118] S. oben § 8. Not. 167 ff.
[119] Raph. disp. 2. qu. 17 n. 1—6.
[120] Raph. l. n. 58.
[121] Raph. l. c. n. 85.

Kaufmannsbücher anzuwenden, so schwer darzuthun war, dass das, was bei der Bank (*in mensa bancherii*) richtig, im Geschäfte eines Kaufmanns (*in capsia mercatoris*) unrichtig sei, müsse doch behauptet werden, dass Kaufmannsbücher gleichen Effekt nicht haben könnten. Sollen ihre Einträge Solution herbeiführen, so müssen die besonderen Voraussetzungen einer Novation oder Delegation erfüllt sein[122]).

Von hier aus führt der nächste Schritt vor die weitere Frage, ob durch die Einreichung der Bilanz, die einen Theil der Messeinrichtung bildet[123]), die Solution des Wechsels herbeigeführt oder, was damit nach der gesetzlichen Beweistheorie so gut wie identisch[124]), bewiesen werde[125]). Einleitungsweise zieht Raphael scharf gegen die Juristen und Theologen los, die sich nicht um das reale Leben kümmern, während er den richtigen Instinkt der Kaufleute höchlich bewundert. Seine Deduktion schliesst sich engstens an die Erscheinungen der Wirklichkeit an. Sie verliert dadurch gewiss nichts an Werth, dass sie, wie noch heutige Schuljuristen gern als Tadel aussprechen, mehr Beschreibung als sogenannte doktrinelle Begründung und Konstruktion ist.

Er zeigt die Einrichtung und Bedeutung der Bilanzen, von deren Unkenntniss er eine bezeichnende Anekdote aus dem Leben des Kardinals Gesualdus mittheilt, und zieht aus dem wahren Wesen der Bilanz den Schluss, dass in der Aufstellung der Bilanz noch keine Tilgung der Einzelposten gefunden werden dürfe. Das gelte auch für die Bilanzirung der Bankiers ausserhalb der Messen. Ob eine bestimmte Schuld etwa im Wege der Kompensation getilgt sei, bilde nach der Auffassung der Geschäftsleute mit Recht eine von der Bilanz ganz unabhängige Frage. In Scontrorechnung kann, sofern Trakten und Remissen derselben Person zusammentreffen, ausgeglichen werden, so dass in die Bilanz nichts einzustellen ist, als der verbleibende Aktiv- oder Passivsaldo[126]). Die Bilanz an sich bringt keine Kompensation zu Wege.

Allein dies verhält sich doch ganz anders mit den Bilanzen des Bankiers auf der Messe. Der Vorgang ist oben geschildert worden[127]). Eben nach der Einrichtung der Messe muss dort die Bilanz einen ganz andern, definitiv abschliessenden Karakter haben. Das ist die Stelle, an der sich Raphael mit grosser Emphase über das Schlagen des fik-

---

[122]) Raph. l. c. n. 86—89.
[123]) S. oben § 7. Not. 19 ff.
[124]) Endemann, Beweislehre S. 394.
[125]) Raph. disp. 2. qu. 18.
[126]) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 30. 28.
[127]) S. oben S. 177.

tiven Scudo's und die Ersparniss der Baarzahlung ausspricht[128]). Ihm steht fest, dass durch die Messbilanzen eine volle Solution herbeigeführt wird für jeden Gläubiger, den der Bankier in eine solche einstellt[129]). Das ist vollkommen begreiflich, wenn sich ergibt, dass stets die Bilanz vollständig gedeckt werden muss[130]). Zur Dekung dient aber auch in diesem Falle selten baares Geld, meist, soweit nicht Ausgleichung stattfindet, hilft man sich durch Ausstellung von Wechseln, namentlich Recambien. Raphael unterstellt nach der Praxis der letzteren schlechthin eine Verpflichtung des Schuldners, der nicht zahlt, dafür neue Wechsel mit dem vollen Interesse zu geben oder auf sich ziehen zu lassen[131]). Daher schloss auch schon die Uebereinkunft, dass recambirt werden solle, ihrem Effekte nach eine virtuelle Numeration in sich[132]).

Für den Messwechsel war es jedenfalls von höchstem Werth, in die Bilanz hineinzukommen und zwar in die eines kreditwürdigen Bankiers. War der Bankier von schwachem Kredit, so musste er seinen Kredit durch den bessern Kredit Anderer zu stützen suchen. Dazu war namentlich die Anwendung des Avalls bestimmt[133]).

Raphael folgert zunächst nur aus der Thatsache der Messpraxis. Allein er fühlt doch auch das Bedürfniss theoretischer Begründung, um die sich die Kaufleute freilich wenig kümmern, und die auch von den Theologen und Juristen bis dahin wenig Aufmerksamkeit erfahren hat. Die Schwierigkeiten liegen darin, die subjektiven Voraussetzungen einer Kompensation, Delegation u. s. w. herauszubringen. Wir wollen in die betreffende Untersuchung nicht mit eintreten[134]). In letzter Linie stützt sich Raphael doch auch hierbei wieder auf den richtigen Instinkt der Kaufleute, die unnütze Baarzahlungen und Weiterungen vermeiden müssen. Seine Auseinandersetzung der Scontration, die sich solchergestalt auf der Messe in grösstem Maasstabe vollzieht[135]), ist eben so treffend, wie seine Bemerkungen über die Bedeutung der Werthausgleichung. Man ersieht aus seinen Ausführungen deutlich[136]), dass der Gegenstand des Messverkehrs nichts Anderes war, als fungible

---

[128]) S. oben § 7. Not. 64; Raph. disp. 2. qu. 18 n. 14 sqq.
[129]) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 33; qu. 22 n. 5.
[130]) S. oben § 7. Not. 27.
[131]) Raph. disp. 3. qu. 9; s. auch Casareg. disc. 27 n. 3.
[132]) Casareg. disc. 26 n. 6.
[133]) Raph. disp. 2. qu. 20 n. 9. 10.
[134]) Raph. disp. 2 qu. 19.
[135]) Raph. l. c. n. 23; s. auch qu. 20 n. 5.
[136]) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 31 sqq.; bes. 49 sqq.

Werthe in Geld ausgedrückt, aber imaginär, unkörperlich, nur zu einem geringen Theile eine Realisirung in baarem Gelde hervorrufend.

Das Alles verhielt sich für die Plateawechsel ganz anders. Da ihnen alle die Einrichtungen fehlten, die auf der Messe die Ersparniss von Baarzahlungen begünstigten, ist es sehr wohl verständlich, dass bei denselben ursprünglich Baarzahlung vorausgesetzt wurde. Das folgte aus dem Zwecke, aus dem allein ihre Rechtfertigung gefolgert wurde, aus der imaginären Transportation der reellen Geldsumme[137]). Doch fragt sich Raphael bereits, warum denn nicht in derselben Weise, wie Messwechsel, auch alle übrigen ohne baares Geld erledigt werden sollten[138]). Freilich kann das nur geschehen, wenn der Gläubiger will. Aber mit dessen Einwilligung kann dann auch die Solution noch viel mannigfaltiger geschehen, als auf der Messe, wo ein bestimmter Modus herrscht.

Auch die Zahlung, wurde sie nun in der einen oder in der andern Weise bewirkt, kann unter Protest geschehen in gleichem Sinne, wie die Acceptation[139]). Man konnte wohl voraussetzen, dass derjenige, welcher schon das Accept unter diesem Vorbehalt stellte, bei der Zahlung denselben Vorbehalt erklären würde. Ja, wie früher bemerkt, glaubten Manche sogar, dass der Vorbehalt bei der Acceptation sich von selbst auf die Zahlung mitbeziehe[140]). Von einem Zahlen unter Protest, ohne dass eine Acceptation unter Protest vorangegangen, ist keine Rede. Das pure Accept begründete ja eine unbedingte Verpflichtung des Acceptanten und von der Ehrenzahlung eines Dritten, wie wir sie heute kennen, findet sich keine Spur, ausser dem allgemeinen Rechtssatz, dass jeder Gläubiger auch Zahlung der Schuld durch einen Andern, als den Schuldner leiden muss[141]).

Allein, nicht einmal dieser Satz schlug vollkommen durch. Dem Protest, unter dem acceptirt wurde, musste man die Bedeutung zumessen, dass damit der Acceptant die Einmischung eines dritten Zahlers ablehne oder wenigstens beschränke. Konsequenterweise, glaubt Raphael, werde überhaupt die Möglichkeit der Intervention eines Dritten als Zahlers durch Willenserklärung des Trassaten in dem Accept *super protextu* ganz und gar ausgeschlossen. Indessen gingen die Genueser

137) Raph. disp. 2. qu. 21 n. 8.

138) Raph. l. c. n. 12. 13.

139) S. oben § 8. Not. 182. Scacc. § 2. gl. 5 n. 358. Raph. disp. 2. qu. 1 n. 36. 37.

140) Raph. disp. 2. qu. 14.

141) Raph. disp. 2. qu. 15 n. 9.

Statuten[142]) nicht so weit, wahrten aber dem Acceptanten den Vorrang, was denn auch Raphael ausführlich als das Richtigere vertheidigt.

Wird die Zahlung nach vorausgegangener Acceptation verweigert, so kann einmal gegen den Acceptanten geklagt werden. Das Accept enthält ja eine selbstständige Obligation. Oder der Wechselberechtigte wendet sich gegen den Aussteller und sucht Regress, sei es im Wege eines auf ihn gezogenen Wechsels, sei es im Wege der Klage. Ueber die Art der Prozedur, namentlich im Exekutivprozess, die im folgenden Paragraphen zu berühren sein wird, spricht sich Raphael nur sehr beiläufig und unvollständig[143]), ausführlicher nur Scaccia[144]) aus.

§. 14.

Der Wechselprozess.

Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn am Schlusse unserer Darstellung des Wechselverkehrs früherer Zeiten der Blick auch noch auf die Form der gerichtlichen Geltendmachung wechselrechtlicher Ansprüche hingelenkt wird.

Der Wechselprozess ist eine Unterart des Exekutivprozesses. Letzterer hat in dem bekannten Werk Briegleb's[1]) eine überaus gründliche Untersuchung erfahren. Indessen erscheint eine kurze Betrachtung insonderheit des Wechselprozesses darum nicht überflüssig. Selbst wenn diese nur eine Bestätigung der allgemeinen Grundzüge des Exekutivprozesses zu liefern vermöchte, wäre sie am Platze, da in den Statuten und wissenschaftlichen Darstellungen der Vorzeit der Wechselprozess mindestens immer als eine für sich stehende Unterart angesehen worden ist. Briegleb selbst erwähnt gewiss mit Recht, dass der Handels- und Wechselverkehr zur Ausbreitung der exekutorischen Privaturkunden viel beigetragen hat[2]).

Das ist so gewiss, dass unstreitig, wie die Lehre von der obligirenden und der beweisenden Kraft der kaufmännischen Schriften nach jeder Richtung hin an die Hand gibt, die Urkunden des Handels- und Wechselverkehrs, sogar den Haupteinfluss auf die Ausbildung der Exekutivkraft bloser Privaturkunden ausgeübt haben. Umsomehr erscheint

[142]) Stat. Gen. IV, c. 14. Raph. l c. n. 10. 11.
[143]) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 19. 20.
[144]) Scacc. § 7. gl. 5.
[1]) Briegleb, Gesch. des Exekutivprozesses, 2. Aufl. 1845.
[2]) Briegleb S. 81.

es von Interesse, ein Bild des daraus resultirenden Verfahrens zu entwerfen, wie es sich in der Periode der Wechselmessen gestaltete.

Unter den Wechselrechtsschriftstellern bieten nur Martens[3]) und Biener[4]) einige Nachrichten über das Verfahren und seine Mittel. Die sehr umfassende Beschreibung der Prozedur, die sich bei Scaccia[5]) vorfindet, ist noch von Niemandem benutzt worden. Im Anschluss an diese mag soviel mitgetheilt werden, als zu einer deutlichen Vorstellung über die Prozedur mit Wechselansprüchen gehört. Wie gewöhnlich lässt die Form der gerichtlichen Geltendmachung manches Licht auch auf die Grundsätze des materiellen Rechts fallen.

Scaccia widmet nur den ausserhalb der Messe anzustellenden Klagen eine specielle Erörterung. Was das Verfahren in Wechselsachen auf der Messe anlangt, so verweist er einfach auf die Ordnung der Genueser Messe.

Die Messe hatte ihre eigene Obrigkeit. Von jeher gehörte die Ertheilung eigener Gerichtsbarkeit wesentlich zu den Rechten, welche den Messen und den auf den Messen verkehrenden Kaufmannskorporationen verliehen wurden[6]). Eine solche Einräumung eigener Jurisdiktion, nach unseren Begriffen ein ausserordentliches Privilegium, war im Mittelalter, wo der Grundgedanke einer allumfassenden und daher an sich allein berechtigten Staatsgerichtsbarkeit noch fehlt, keineswegs etwas Ungewöhnliches. Im Gegentheil galt, wie anderer Orten ausgeführt[7]), die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit, durch erwählte Konsuln oder Kapitäne und Beisitzer für ein selbstverständliches Stück der einer jeden legitimen Korporation zustehenden Selbstverwaltung, gebührte mithin allen Kaufmannsgilden von selbst. Jedenfalls war Verleihung der Gerichtsbarkeit, indem der Inhaber über das patrimoniale Recht disponiren mochte, oder Erwerb durch unvordenkliche Verjährung überall anerkannt. Was insbesondere die Messgerichtsbarkeit von Piacenza angeht, so erscheint sie nicht blos als natürlicher Ausfluss der korporativen Selbstständigkeit der Kaufleute. Sie war ausdrücklich verliehen, und zwar den Genuesern zu ausschliesslicher Ausübung[8]). Sie wurde gehandhabt von einem Konsul und zwei Räthen mit dem nöthigen Nebenpersonal, einem Kanzler, Notar u. dgl. Zur Besetzung der Gerichts-

3) Martens, Ursprung des Wechselrechts.
4) Biener, Erört. im Anhang S. 159 ff.
5) Scacc. § 7. gl. 1 sqq.
6) S. die Zeugnisse bei Biener a. a. O. S. 158 ff.; Abh. S. 36 ff.
7) Endemann; Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 355.
8) S. § 6 Not. 14 ff.



bank waren allemal zwei Richter nöthig. Der Konsul und die zwei Räthe wurden nicht etwa von den Geschäftsleuten gewählt, sondern von dem Senat zu Genua ernannt. Nach einem Zusatz zu den Messkapiteln vom 22. Oktober 1609[9]) wurde dann die Ernennung des einen Beisitzers dem Senat von Mailand bewilligt; allein Scaccia will gehört haben, dass schon, als er sein Werk schrieb, beide Räthe wieder Genueser waren[10]). Jenes Dekret von 1609 beschäftigt sich überhaupt sehr eingehend mit den Modalitäten der Wahl des Konsuls und der Räthe. Wir ersehen hieraus, dass die Konstituirung eines rein genuesischen Gerichts in Piacenza, wie wir heute sagen würden, eine staatsrechtliche Servitut zu Gunsten der Republik Genua darstellt.

Die Gerichtsbarkeit dauerte an sich nur für die achttägige Messzeit und konnte nur aus dringenden Ursachen um kurze Zeit prorogirt werden[11]). Welche Geschäfte in Bezug auf normale, ausserprozessualische Abwicklung der Wechsel darin begriffen waren, ergibt sich zum Theil aus dem Obigen[12]). Als Aufgabe lernten wir die Leitung der Acceptations-, Bilanzirungs- und Preisregulirungsangelegenheiten kennen. Das Alles ist, wenn auch nach Rechtsnormen geübt, doch nur administrative Thätigkeit, nicht Rechtsprechung. Von einer Judikatur der Messmagistrate in Streitsachen der Geschäftsleute aus Wechseln erwähnt Scaccia gar Nichts. Auch lässt sich unschwer erkennen, warum davon wenig oder gar nicht die Rede zu sein brauchte. Wenn wir vernehmen, wie in jenem Administrativwege behufs zwangsweiser Realisirung der Wechselverbindlichkeiten verfahren wurde, so wird uns klar, dass zu einzelnen Klagerhebungen auf der Messe kaum Veranlassung übrig blieb. Raphael gibt darüber vollen Aufschluss[13]).

Man muss sich erinnern, dass auf der Messe von jedem Messmann die Bilanz gezogen werden musste[14]). Soweit sich in den Bilanzen Kredit und Debet deckten, war Alles abgemacht. Die ganze Sorge des Bankiers musste darauf gerichtet sein, etwaige Mancamente zu decken. Erst wenn er sich dazu ausser Stande sah, war der Punkt erschienen, wo es sich um weitere Zwangsmaasregeln handelte. Diese bestanden aber vor allen Dingen in einem höchst energischen administrativen Vorgehen der Obrigkeit. Wer nicht vor Schluss der Messe

---

9) Capit. Besenz. bei Raph. p. 412 n. 18.
10) Scacc. § 2. gl. 4 n. 8.
11) Scacc. l. c. n. 9.
12) S. die Darstellung in § 7.
13) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 39 sqq.
14) S. oben § 7. Not. 19 ff.

seine Bilanz ausgeglichen einreichen konnte, wurde sofort, für die Wechselmesse, bankerott (*ruptus s. decoctus*) erklärt. Es entstand alsdann eine Art von Spezialkonkurs. Alle seine Guthaben auf dieser Messe wurden zusammengerafft und an die Messgläubiger, ohne Rücksicht auf irgend welche andere Gläubiger, vertheilt. Der mit der Bilanz solchergestalt rückständige Bankier wurde als faules Glied aus der Reihe der Messleute gestrichen, seine Bilanz nicht mehr angenommen. Dabei ist wohl zu merken: den anderen Messbesuchern, die den Zahlungsunfähigen als Schuldner in ihren Bilanzen figuriren hatten, stand kein Recht zu, gegen denselben besondere Anträge auf Bankerotterklärung zu stellen. Ihnen blieb ganz und gar überlassen, sich irgendwie für ihre Ausfälle Deckung zu verschaffen.

Hierdurch wurde offenbar in grösstem Umfange die Erhebung einzelner Klagen abgeschnitten, und auf die Messtheilnehmer ein Druck zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausgeübt, der stark genug wirkte, um Alles an die Ausgleichung der Bilanz zu setzen. Allein selbstredend bezog sich die ganze Einrichtung nur auf die zugelassenen Messleute, insbesondere die Bankiers. Andere, und deren gab es doch viele, unterlagen als Schuldner, Trassaten oder Acceptanten von Messwechseln der bisher geschilderten Prozedur durchaus nicht. Aber auch gegen sie wurde nicht auf der Messe mit Klagen vorgeschritten. Vielmehr wurde auf der Messe nur der Protest erhoben, mit dem Protest der Wechsel remittirt und nun an seinem Ausstellungsort eingeklagt[15]).

Bei alle dem war es doch möglich, dass auf der Messe mancherlei Differenzen unter den Betheiligten zum Vorschein kamen, die nur im Wege Rechtens erledigt werden konnten. Nicht immer waren es Klagen auf Erfüllung dieser oder jener Verbindlichkeit; zum grösseren Theil betrafen sie wohl mehr die Vornahme einzelner Wechselakte, wie Accept, Kompensation, Protestirung u. dgl. Die Kompetenz, welche namentlich ein Zusatzdekret vom 29. April 1602 näher entwickelt[16]), geht so allgemein auf alle irgendwie aus Wechseln entstehende Streitigkeiten, dass Klagen auf Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht ausgeschlossen waren. Soweit sie thatsächlich auf der Messe vorkamen und, was selbstverständlich vorausgesetzt werden muss, innerhalb der beschränkten Dauer des Messgerichts erledigt werden konnten, stand der Erledigung vor dem Messgericht sicher Nichts entgegen. Nur sollte letzteres nicht über Ansprüche, sei es auch aus Messgeschäften urtheilen, die älter als fünf Jahre.

---

[15]) Raph. l. c. n. 43. 44.
[16]) Raph. p. 416 n. 57.

Ueber die Art der Prozedur wird in den Messkapiteln nur gesagt, dass nach Gerechtigkeit, nach freier Wahrheitsüberzeugnng (*sola facti veritas*), ohne alle Weitläufigkeiten (*cavillationes*), summarisch nach handelsgerichtlicher Weise[17]) verfahren werden solle. Sonst befassen sich die Kapitel genauer nur noch mit der Appellation, die an den Senat zu Genua zieht, welcher zur Revisionsentscheidung drei Bürger-Richter ernennt, und mit der Bestellung eines Kurators für die abwesende Partei zum Zwecke der Appellationsverhandlung. Der Exekutivprozess wird nicht besonders erwähnt; er steckt aber gewiss mit in dem summarischen Verfahren. Dass das Gericht auf besondere Sorgfalt in der Exekution hingewiesen wird, kommt nur nebenher in Betracht.

Das weite Feld für Einklagung wechselrechtlicher Ansprüche lag ausserhalb der Messe. Dort hatte die Form des Verfahrens grosse Wichtigkeit und es erklärt sich daher, dass für eine sichere und beschleunigte Procedur, die der Handelsverkehr und in diesem gewiss nicht an letzter Stelle der Wechselverkehr erheischte, zu sorgen war. Dazu hatten alle Plätze Veranlassung, die an dem Wechselgeschäft in erheblichem Maasse Theil nahmen; vor allen der Genueser Messe gegenüber Genua.

Daher trafen denn die Genueser Statuten neben denjenigen Bestimmungen, die sie über den Exekutivprozess aus sonstigen Schuldurkunden enthielten[18]), noch besondere Anordnung über die Wechselsachen[19]). Ausserdem bezieht sich Scaccia auch auf die Statuten von Bologna[20]). So ausführlich, wie die von Genua, behandelten keine anderen den Wechselprozess.

Die letzteren stellten die Wechselsachen unter die in abgekürztem Verfahren zu behandelnden Prozesse (*causae breviores*)[21]). Indessen ergibt sich bald, dass unter diesem summarischen Verfahren nichts Anderes gemeint war, als die schleunige exekutivische Beitreibung, welche das Wesen des Exekutivprozesses ausmachte[22]). Ob nach gemeinem Recht Wechsel zur paraten Exekution geeignet seien, erschien Scaccia zum Mindesten disputabel, aber nach Munizipalrecht und allgemeiner Gewohnheit[23]) waren sie es, zumal die Messwechsel, so gewiss, dass „wechselmässig expedirt“ eine weithin gebräuchliche Metapher für rasche

---

[17]) Vgl. über alle diese Punkte Endemann a. a. O. S. 362 ff.
[18]) Briegleb Bd. 2. S. 223.
[19]) Stat. Gen. II, c. 4; abgedruckt bei Scacc. § 7. gl. 1 n. 1.
[20]) S. über diese Biener, Erört. S. 143 in der Note *.
[21]) Endemann, a. a. O. S. 402.
[22]) Briegleb S. 87. 107.
[23]) So auch Raph. disp. 2. qu. 16 n. 19—21.

Erledigung bildete. Jedes Statut, das von Wechseln sprach, gewährte auch die prompte Beitreibung[24]. Auch ersehen wir aus dem ersten Gutachten des Baldus, dass schon zu seiner Zeit der Antrag auf Exekutivprozess auf Grund einer privaten Wechselscriptur etwas Gewöhnliches gewesen sein muss[25]. Vorausgesetzt wurde dabei eine fehlerfreie Scriptur, aus welcher die wechselrechtliche Verpflichtung hervorging; nicht gerade ein schriftlicher Wechsel im heutigen Sinn, denn, wie wir wissen, war der Wechsel damals noch keineswegs absolute Literalobligation[26], sondern eine Urkunde, *ex qua constat de cambio*; freilich nicht jede beliebige, sondern eine die Verpflichtung enthaltende[27]; Scaccia hält es sogar für genügend, wenn durch Zeugen das Cambium dargethan wird[28]. Allein es liegt in der Natur der Sache, dass in der Regel die Wechselverbindlichkeit schriftlich dokumentirt vorliegen musste, um sicher und rasch zu dem Exekutivprozess zu gelangen[29]. Unstreitig hat der letztere nicht nur die Schriftlichkeit zum prozessualischen Erforderniss gemacht, sondern auch das Meiste dazu beigetragen, materiellrechtlich den Wechsel immer mehr zur Literalobligation zu gestalten[30].

Die Wechsel gehörten in allererster Linie zu denjenigen Privaturkunden, auf welche der früher nur guarentigiirten und öffentlichen Urkunden gewährte Exekutivprozess ausgedehnt wurde[31]. Weit mehr, als bewusste Tendenz der Doktrin oder Gesetzgebung, führte dahin das reale Bedürfniss des Handels. Der Handelsverkehr forderte gebieterisch um des Kredites willen eine abgekürzte Prozedur. Der Ordinarprozess war längst untauglich geworden. Für den Exekutivprozess zeigte der Handel stets Vorliebe und so ist es verständlich, dass er diesen allmählich für alle schriftlichen Verbindlichkeiten der Kaufleute erlangte. Man rechtfertigte das mit der besonderen Qualifikation der Scripturen der Kaufleute und namentlich der Bankier. Der wahre Grund war der, dass eben im Verkehr der Geschäftsleute nicht auszukommen war, wenn nicht ihre Schriften streng verpflichtend und beweisend gedacht

---

24) Scacc. § 7. gl. 5.
25) S. oben § 4. Not. 44 gegen die Behauptung von Briegleb, Exekutivproz. § 11.
26) S. § 13. Not. 43 ff.
27) Scacc. § 7. gl. 4 n. 3.
28) Scacc. l. c. n. 5 in fin.
29) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 17 sqq. S. über den späteren Standpunkt der *Rota Romana* Card. de Luc. Summ. ad lib. V, 2 n. 6.
30) Endemann a. a. O. § 10. 11 S. oben S. 312.
31) Briegleb a. a. O. § 11.

wurden. Die Doktrin aber suchte durch allerlei scholastische Wendungen darzulegen, dass die Urkunden solcher Aussteller eine halb öffentliche Eigenschaft hätten, wobei sich insbesondere die eigenthümliche Stellung der Bankiers[32]) benutzen liess[33]).

Eben weil der Exekutivprozess nicht in der Literalobligation wurzelte, sondern nur in dem urkundlichen Beweis der Forderung, wurde man noch auf andere Fragen gedrängt. Das Genueser Statut stellt der Beurkundung durch sonstige Scripturen die Beurkundung in den Büchern der Bank S. Georg zu Genua gleich; und gegen diese Konsequenz lässt sich gewiss Nichts einwenden. Scaccia beschreibt uns ausführlicher, jedoch nur von Hörensagen, da allem Anschein nach strenge Geheimhaltung herrschte, die Einrichtung der sogenannten Cartularien jener grossen Bank[34]). Von deren Beschaffenheit an anderer Stelle mehr. Hier ist nur hervorzuheben, dass ein Wechsel, da er keineswegs nur durch Briefausstellung perfekt wurde[35]), auch durch Eintrag (*per partitam*) in den Bankbüchern kontrahirt werden mochte[36]). Diese Bankbücher hatten als öffentliche Urkunden parate Exekution. Mithin konnte auch wegen Wechselverbindlichkeit auf Grund eines Auszugs aus den Cartularien der Exekutivprozess eingeleitet werden[37]). War daneben ein Wechselbrief ausgestellt, so mochte der Gläubiger entweder auf Grund des Extrakts oder auf Grund des Briefs exekutivisch klagen, aber vorher sich wohl überlegen, welches Mittel er zur Hand nehmen wollte. Denn mit der Befugniss, in der Begründung zu variiren, wurde es ungebührlich formell genommen[38]).

Nicht minder war der Exekutivprozess nach dem Genueser Statut zulässig, wenn sonst eine Privaturkunde (*apodissa*)[39]) oder eine öffentliche Urkunde vorgelegt wurde, in der ausdrücklich erwähnt war, dass Geld auf Wechsel gezahlt oder eine Wechselausstellung zugesagt worden[40]). Wir ersehen daraus, dass man den Exekutivprozess keineswegs auf quantitativ bestimmte Geldforderungen beschränkte. Konnte sogar im

---

32) S. oben § 8. Not. 33 ff. u. S. 324.
33) Endemann a. a. O. S. 398 u. § 9; Scacc. § 7. gl. 5 n. 6.
34) S. § 8 Not. 105.
35) S. § 13 Not. 43.
36) Scacc. § 7. gl. 3 n. 2.
37) Scacc. l. c. n. 8.
38) Scacc. l. c. n. 12 sqq. u. § 7. gl. 5 n. 11.
39) S. über den Begriff der *apodissa s. apocha* Endemann, Beweislehre S. 279 u. Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 386.
40) Scacc. § 7. gl. 4; *in quibus expresse fiat mentio, aliquas pecunias fuisse datas cambio, vel fuisse solutas alicui; vel de ordine alicujus, qui promisisset de ipsis pecuniis facere litteras cambii.*

Exekutivprozess die Verbindlichkeit, einen Wechsel erst auszustellen, verfolgt werden, so war es noch mehr möglich, auch das erst zu bestimmende Interesse u. dgl. zu verfolgen[41]. Einen verpflichtenden Karakter mussten die betreffenden Urkunden freilich immer haben; sie durften nicht etwa blos referirende sein.

Als klagberechtigt nennt Scaccia[42] den kontrahirenden Gläubiger, dessen Universal- und Singularsuccessoren, den Prokurator und auch den *solutioni adjectus*, der den Brief durch Präsentation zum Accept gebracht hat.

Der Hauptfall, den die Genueser Statuten an die Spitze stellen, ist immer der, dass förmliche, geschriebene und unterschriebene[43] Wechselbriefe (*literae cambii*), worunter aber auch Trakte und Remisse zu verstehen sind, producirt werden, welche Accept, aber keine Zahlung erhalten haben, oder Mangels Accepts mit Protest zurückkommen und nun zur Klage gegen den Aussteller oder die Bürgen Anlass geben[44].

In welchem Umfange acceptirte und protestirte Wechsel von den Bestimmungen betroffen werden, erhellt aus dem Obigen. Dort ergab sich, in wieweit für Messwechsel nach der Einrichtung der Messverhandlungen über Acceptation und Deckung noch Raum blieb für exekutivische Klagen gegen den Aussteller. Das war selbstverständlich der Fall bei allen Messwechseln, die nicht auf einen offiziell zur Messe zugelassenen Geschäftsmann dirigirt waren, mochte Accept oder Zahlung verweigert werden. Bei Wechseln, die an einen Messmann dirigirt waren, gab allerdings die Verweigerung des Accepts, welche durch Protest zu constatiren war, Grund genug zur Klage gegen den Aussteller. War dagegen das Accept da, so konnte sich der Wechselberechtigte nur dann zu einer solchen Klage veranlasst fühlen, soweit nicht die generellen Zwangsmasregeln der Messbilanzirung aushalfen.

Dass an sich aus dem acceptirten, aber nicht bezahlten Wechsel der Aussteller noch immer verhaftet erschien, wenn nicht das Accept einen Novationskarakter an sich trug, ergibt sich aus der früher dargestellten Bedeutung des Accepts[45]. Von einer Klage des Wechselgläubigers gegen den Acceptanten ist in dem Abschnitte, in welchem Scaccia von dem Exekutivprozess handelt, nirgends die Rede. Unzweifelhaft war aus dem Accept eine Klage begründet. Aber unter

---

41) S. auch Brieglеb S. 91.
42) Scacc. § 7. pl. 4 n. 5.
43) S. darüber Scacc. § 7. gl. 2 n. 3.
44) Scacc. l. c. n. 4.
45) S. § 13. Not. 90 ff.

Messleuten kam es offenbar nicht vor, dass aus dem Accept zu klagen gewesen wäre. Denn an die Acceptationsverhandlung schloss sich die Bilanzirung und, sofern hierbei die Deckung fehlte, das oben erwähnte Bankrottverfahren. Erst wenn dies Alles den Gläubiger im Stiche liess, hatte er Ursache auf Zahlung zu klagen, und zwar nun nicht gegen den bankrotten Acceptanten, sondern gegen den für die Zahlung haftbaren Aussteller. Ueberdies wäre es wohl fraglich gewesen, ob nach der Form, in welcher sich das Accept unter den Messleuten vollzog [46], aus dem Accept die Exekutivklage gewährt werden konnte. In diesem Sinne konnte also mrt Recht das Statut von acceptirten (aber nicht bezahlten) und protestirten (d. h. keinen Zahler findenden) Wechseln als Quelle der Exekutivklage reden. Förmliche Protestaufnahme war nicht absolut nothwendig. Wie die Thatsache des Wechselkontrakts, so konnte auch die Thatsache der Nichtzahlung recht gut durch andere Urkunde, als gerade ein Protestinstrument erhellen [47].

Bei Plateawechseln oder bei Wechseln, die zur Messe auf einen Nichtmessmann gezogen waren, hatte das Accept eine andere Form [48]. Hier lässt sich nicht bezweifeln, dass aus solchem Accept, da es sich urkundlich auf dem Wechselbrief oder der Remisse vorfand, exekutivisch auch gegen den Acceptanten geklagt werden konnte, obwohl das Genueser Statut nur von der Verfolgung des Ausstellers redet. Raphael bezeugt denn auch, dass so anerkannte Praxis der Gerichte war [49].

Auf dieser Grundlage [50] wurde der Exekutivprozess in folgender Weise gewährt. Einer förmlichen Klage, die überhaupt im Handelsgericht entbehrlich erschien [51], bedurfte es nicht. Auf Vorlage der Urkunde über den Wechsel und Protest wurde von den Auditoren der Rota ein Präzept erlassen, dahin lautend, dass der Wechselaussteller binnen 24 Stunden die Wechelsumme zu bezahlen und vor Ablauf der Frist zu erscheinen habe, um sich eidlich über die Echtheit seiner Wechselunterschrift zu erklären und etwaige Oppositionen vorzubringen [52]. Dieses Präzept ist insinuirt und mit Insinuationsvermerk

---

[46]) S. § 7. Not. 17.

[47]) Scacc. § 7. gl. 2 n. 13.

[48]) S. § 8 Not. 140.

[49]) Raph. disp. 2. qu. 16 n. 66.

[50]) Vgl. hierzu Briegleb S. 89 ff.

[51]) Stracch. *quom. in caus. mercat. proced. sit. P. ult. part.* 3. *de libellis* n. 10. Vgl. Endemann a. a. O. § 5.

[52]) Scacc. § 7. gl. 2 n. 4, woselbst das Formular; vgl. Briegleb S. 108. In andern Exekutivsachen 10tägige Frist, s. Briegleb II, S. 230. S. auch Biener, Erört. S. 142.

zu den Akten eines Notars genommen. Dann ergeht auf Instanz des Gläubigers ein neues Mandat an den Schuldner, am nächsten Gerichtstag vor einem Kommissar und der ganzen Rota zu erscheinen, um den definitiven Ausspruch über die Rekognition der Urkunden und eventuell den Exekutionsbefehl zu vernehmen. Inmittelst mag er seine Erklärung auf die Urkunden abgeben. Erkennt er sie an oder verweigert er die Erklärung, so gilt er für geständig und zur Exekution reif. Leugnet er eidlich ab, so muss der Kläger den Beweis der Echtheit führen und das Gericht darüber entscheiden[53]). Je nach dem Resultat wird dann die Licenz zur Vollstreckung gegeben oder abgeschlagen. Die Sache war also keineswegs mit der anscheinend sehr kurzen vierundzwanzigstündigen Frist abgethan[54]). Scaccia bemerkt dazu, dass die Bologneser ein abgekürzteres Verfahren hatten. In Rom wurde den Wechseln nur in der Art Exekutivprozess zu Theil, wie den Kameralobligationen[55]).

Man muss aber ferner wissen, welche Einreden noch in dem Verfahren zulässig waren, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass es mit der Einfachheit des Verfahrens und der Sicherheit der Verpflichtung nicht so bestellt war, wie es auf den ersten Blick dünkt[56]).

Dem Schuldner wird prinzipiell das Recht zuerkannt, alle beliebigen Einreden vorzuschützen, mit Ausnahme derer, welche die Ordnung und Figur des regelrechten Verfahrens (des Ordinarprozesses) angehen, von dem hier eben abgewichen werden soll[57]). Mithin kann er alle möglichen Einwendungen gegen die Person vorbringen, also Inhabilität oder mangelnde Legitimation behaupten. Denn das muss auch im summarischen und Exekutiv-Prozess statthaft sein, wie schon Bartolus behauptet hatte; noch dazu mit der Wirkung, dass der Gegner den Beweis zu liefern hatte. Der Meinung derer, die dies bestritten, will Scaccia nicht beitreten[58]). Hierher gehörten Einwendungen gegen die Person des Gegners, des Procurators, des Richters; aber auch die aktive und passive Sachlegitimation konnte erörtert werden, ja musste es nach der herrschenden Auffassung, zum Theil sogar von Amtswegen. Bei der Inhabilität wird unterschieden, ob sie zu Gunsten der betreffenden Person begründet erscheint; dann schadet sie nicht, wenn dieselbe obsiegt;

---

53) Scacc. l. c. n. 5. Vgl. Briegleb S. 110 ff.
54) Scacc. § 7. gl. 5 n. 15.
55) Briegleb. S. 140.
56) Briegleb S. 95 ff.
57) Scacc. § 7. gl. 5 n. 16. Vgl. dazu Raph. disp. 2. qu. 16 n. 44 sqq.
58) Scacc. l. c. n. 21—23.

oder ob zu Ungunsten, wie die Unfähigkeit des in Bann, Exkommunikation Verfallenen, des Meineidigen u. s. w., dann muss sie sogar von Amtswegen beachtet werden [59]), was jedoch manche Statuten, wie die von Lucca einengten [60]). Eine dritte Art von Inhabilität nennt Scaccia eine anomale, weil nur auf positives Recht gestützte. Sie soll in dem Prozess *sine figura judicii* nicht in Betracht kommen. So die Prozessunfähigkeit des Haussohns u. dgl.

Weiterhin verdienen auch noch andere dilatorische Einreden, welche die Person angehen, Beachtung; darunter namentlich die Einrede der Inkompetenz des Gerichts [61]).

Am wichtigsten ist aber die Zulässigkeit peremtorischer Einreden. In Exekutivsachen war in dieser Beziehung nach den Genueser Statuten die Befugniss des Beklagten beschränkt [62]) auf die Einreden der Zahlung, Befriedigung, Kompensation, Quittung oder Erlassung mittelst gehöriger Urkunden. Scaccia hält sich nicht für berechtigt, diese Bestimmung aus einem andern Abschnitt der Statuten auf den Wechselprozess zu übertragen; da der Abschnitt, welcher den letzteren regelt, keine Beschränkungen auferlegt, erscheinen ihm alle Einreden zulässig [63]), sofern sie nur durch Urkunden erwiesen werden. Indessen war selbst letzteres nicht so rigoristisch verstanden, dass nicht doch unter Umständen ein Ergänzungsbeweis durch Zeugen geführt werden mochte [64]). Was von Einreden auf diesem Wege im Wechselprozess nicht durchlangte, blieb jedenfalls für den immer noch hinterher möglichen Ordinarprozess reservirt. Das Verhältniss des solchergestalt stets nur einen provisorischen Karakter an sich tragenden Wechselprozesses bedurfte überhaupt mancher Erläuterung [65]).

Von allen Einreden, die, wenn nicht statutarisch eine Beschränkung gesetzt ist, ungehindert geltend gemacht werden können, soweit dies innerhalb der kurzen Frist, die allerdings thatsächlich beschränkend wirkt [66]), möglich, mag nur eine hervorgehoben werden. Von der wichtigen Einrede des nicht gezahlten Geldes war schon in anderer Verbindung die Rede [67]). Was uns hier noch besonders interessirt, ist die Art und

---

59) Scacc. l. c. n. 39—41.

60) Scacc. ib. n. 42. 43.

61) Scacc. l. c. n. 45.

62) Briegleb I, S. 95 u. II, S. 231 Al. 2. (*non possit*).

63) Scacc. l. c. n. 46.

64) Scacc. l. c. n. 47—50.

65) Scacc. l. c. n. 52 sqq.

66) Wie Scacc. § 7. gl. 6 n. 1 (p. 482); cf. Casareg. disc. 28. als nützlich vertheidigt.

67) §. 13. Not. 109 ff.

Weise, wie im Wege der Einrede die wucherische Eigenschaft des Wechsels oder des Wechselgläubigers zur Geltung gebracht wurde. An sich konnte die Einrede des Wuchers selbstverständlich in jeder Sache wirksam werden. Indessen gesteht Scaccia zu, dass nach Statut in dem abgekürzten Verfahren diese Einrede abgeschnitten werden kann[68], natürlich nur in dem Sinne, dass die vorläufige Exekution durch die Einrede nicht gehindert, keineswegs etwa die Behauptung des Wuchers ganz unterdrückt werden soll. Allein das Verhältniss bedarf doch noch näherer kasuistischer Auseinanderlegung. Da über die Wucherfrage, wo nicht ausschliesslich, doch jedenfalls auch der kirchliche Richter zu befinden hat — Scaccia vermeidet es wohlweislich, auf die Kompetenzprätensionen der Kirche näher einzugehen[69]) — komplizirt sich damit namentlich die Frage, inwiefern der weltliche Richter der Wucheruntersuchung wegen zur Sistirung des bei ihm anhängigen Prozesses verpflichtet sei.

Die Entscheidung dieser Frage hat ihre Schwierigkeiten. Allein in diesem Punkte steht Scaccia entschieden trotz des Widerstreites Anderer für die Unabhängigkeit der weltlichen Gerichte ein. Weder wenn im Laufe des Wechselprozesses der Beklagte um Abgabe der Sache an das geistliche Gericht bittet oder die Wucheranschuldigung dort anhängig macht, noch auch wenn schon vor Eröffnung des Wechselprozesses das geistliche Gericht mit der Wucheruntersuchung befasst war, braucht der weltliche Richter zu sistiren. Auch ein Inhibitorium des geistlichen Gerichts braucht er nicht zu respektiren[70]). Gewiss erscheint es merkwürdig, dass bei einem sonst so orthodoxen Autor in einem kirchlich approbirten Werk so wenig Neigung für die Aufrechthaltung einer überwiegenden Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit existirte, die doch bei der Durchführung der Wucherlehre überall eine Hauptrücksicht gebildet hatte.

Aber selbst mit der Entscheidung des Gerichts, dass dem Wechselkläger die Exekution zu verstatten sei, war noch lange nicht die letzte Zögerung überwunden. Der Beitreibung drohte Störung durch Intervention[71]); am allermeisten, darin verhielt es sich damals wie heute, durch Intervention von Seiten der Ehefrau wegen ihres Heirathsgutes[72]). Weit entfernt, dass sie beschränkt gewesen wäre, genoss die Frau

---

68) Scacc. n. 56. 57.
69) Scacc. l. c. n. 82.
70) Scacc. l. c. n. 58—79.
71) Scacc. l. c. n. 84.
72) Scacc. l. c. n. 85.

sogar noch Begünstigung, indem ihr die Beweisführung erleichtert erschien [73]. Freilich hatte die Beweisführung das schwierige Thema des Vermögensverfalls des Mannes zu umfassen; und auf der andern Seite war es ihre Schuldigkeit, die Vermögensstücke des Mannes, wenn sie nicht einen andern Ausweg (*elevatio canellae*) ergriff, zu manifestiren. Wie die Manifestation und der Manifestationseid von Statten ging, ist hier zu übergehen. Wir ersehen aus Scaccia's Darstellung zur Genüge, dass dies schon damals eine verwickelte Lehre war [74].

Die Vollstreckung konnte ferner gehindert werden durch Güterabtretung des Schuldners (*cessio bonorum*). Unter welchen Bedingungen und mit welcher Wirkung kann hier nicht ausgeführt werden. Scaccia verbreitet sich ausführlich über das Institut in seiner Anwendung auf Kleriker nach *c.* 3 *X. de solut.* [75]. Ebenso wenig mag auf das eingegangen werden, was er über die Anwendbarkeit des Exekutivprozesses gegen eine ruhende Erbschaft sagt. Nach sechs Monaten war diese Prozessart nur noch unter erschwerenden Voraussetzungen möglich [76]. Nach vier Jahren war der Exekutivanspruch verjährt, aber auch nur dieser [77]. Appellation und Reclamation, unter welcher letzteren Supplikation, Rekurs, Querel, Revision, kurz jedes weitere Rechtsmittel begriffen erschien, war nach dem Genueser Statut ganz und gar ausgeschlossen, den Parteien aber der Ordinarprozess offen gehalten [78].

Mit den Exekutivmitteln, insbesondere mit dem Personalarrest beschäftigen sich die Schriftsteller gar nicht [79]. Weiteres Material über die Lehre von der Exigibilität der Wechsel enthält namentlich Marquard [80].

---

73) Scacc. l. c. n. 87.
74) Scacc. l. c. n. 91—121.
75) Scacc. § 7. gl. 5 n. 122—73.
76) Scacc. § 7. gl. 6.
77) Scacc. § 7. gl. 7.
78) Scacc. § 8.
79) S. darüber Einiges bei Biener, Erört. S. 143.
80) Marquard. III, c. 11 n. 27 sqq.

III.

DIE SOZIETAET.

§. 1.

Uebersicht über die Literatur der Lehre.

Wenn es ein natürliches Bestreben des Kapitals ist, Nutzung zu suchen, so bietet sich dazu recht wohl die Form der Sozietät dar. Der Sozietätsvertrag, der in den verschiedensten Modifikationen vorkommen kann, gibt die Gelegenheit, Kapital nutzbar anzulegen, und es begreift sich, dass diese Gelegenheit nicht unbenutzt blieb gerade in den Zeiten, in welchen die Kapitalanlage im Zinsdarlehn verboten erschien. Für die Wucherlehre war daher der Sozietätsvertrag ein wichtiger Gegenstand der Betrachtung. Insofern aus der Sozietät Vergütung in Gestalt einer Theilnahme am Gewinn oder in irgend einer anderen Gestalt bezogen wurde, hatte die Doktrin, deren Aufgabe darin bestand, allüberall das Axiom von der Unfruchtbarkeit des Geldes oder Kapitals zur Geltung zu bringen, vollen Grund, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob und welche Arten der Sozietät vom Standpunkte des Wucherverbots aus zulässig oder verboten seien. Indem dies geschah, erfuhr, wie nur irgend eine, die Lehre von der Sozietät den ganzen Einfluss der kanonischen Wucherlehre. Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, wie tief die kanonischen Rücksichten in die Gestaltung des Sozietätswesens eingriffen und die Rechtstheorie absolut beherrschten. Wir müssen die Entwickelung der Sozietät sowohl in ihrer praktischen Anwendung, als auch in der Auffassung der Doktrin erkennen. Dabei ergibt sich freilich eine erhebliche Schwierigkeit aus der Thatsache, dass der Begriff der Sozietät keineswegs in der Weise abgerundet und fest erscheint, wie das heute der Fall ist. Das Zinsverbot drängte Verkehrserscheinungen in die Rubrik Sozietät hinein, die in Wahrheit nur Surrogate des Zinsdarlehns oder eines andern entgeltlichen Kreditgeschäfts waren. Diese

müssen mitberücksichtigt werden, wenn von der Sozietät im Sinne der kanonistischen Zeit die Rede ist und dadurch wird nothwendig die Darstellung der Lehre von der Sozietät nach manchen Richtungen hin beträchtlich verwickelter.

Der Bestand derselben, sowie der Umfang der Benutzung der Sozietät erhellt am besten aus einer Uebersicht dessen, was die Literatur in Bezug auf die Sozietät geleistet hat. An Gesetzesquellen ist nur sehr wenig an vereinzelten Stellen zu bemerken.

Sozietät gab es von jeher. Aber was man darunter zu verschiedenen Zeiten begriff, war zum Theil sehr verschieden. Für die Theorie gab zunächst das römische Recht eine Grundlage. Unzweifelhaft waren diejenigen Anwendungen der Sozietätsform legal, welche sich in dem Gesetzbuch Justinians bezeugt fanden. Das System der altrömischen Sozietätslehre ist hier nicht näher zu schildern. Soviel ist bekant, dass das römische Recht der Sozietät eine Wesenheit nach aussen nur in besonderen Fällen beilegt. Im Uebrigen ist ihm die Sozietät nur ein Obligationsverhältniss der Betheiligten, lautend auf gewisse Beiträge an Geld, Sachen oder Arbeit und auf Theilnahme an Gewinn oder Verlust. Wichtig war namentlich, dass die Möglichkeit anerkannt worden war, ein solches Obligationsverhältniss auch dann zu begründen, wenn der eine Sozius nur Arbeit, der andere nur Geld inferirte[1]). Die römische Gesetzgebung erklärte damit auch den blosen Arbeitsbeitrag für eine hinreichende Sozietätsleistung. Sonst hatte das römische Recht immer Verpflichtung zu Geldleistung als unentbehrlich vorausgesetzt. Man machte mithin nunmehr eine Konzession zu Gunsten der Arbeit, die von der Stellung der Arbeit nach römischer Betrachtungsweise aus gewürdigt werden muss. Für die kanonistische Lehre war jener Ausspruch umgekehrt vielmehr deshalb bedeutsam, weil er eine blos in Geld bestehende Einlage zuliess. Sozietät, bei der sich jeder Theilnehmer zu Arbeit verpflichtete (*opera cum opera*) war ihr ebenso geläufig, wie der altrömischen ungeläufig. Der Kanonist konnte es keineswegs für etwas Selbstverständliches, musste es der Wucherlehre gegenüber im Gegentheil als etwas sehr Auffälliges ansehen, wenn das Gesetz sagte, dass man durch blose Geldeinlage Sozius eines arbeitenden Genossen werden und daraufhin am Gewinn Theil nehmen könne. Von den Folgen werden wir noch vielfach zu reden haben. Konstatiren wir einstweilen nur, dass in dem anerkannten Gesetzbuch diejenige

---

[1]) L. 1 Cod. pro soc. 4, 37; § 2. Inst. h. t. 3, 25. Endemann, H.-R. § 33. I, § 48. I. und die dortigen Nachweise.



Gesellschaft, bei der der Eine nur Geld, der Andere nur Arbeit leistet, gebilligt erschien.

Die Glossatoren und ältesten Kommentatoren halten sich lediglich an die römischen Quellen. Sie behandeln als praktisch, was diese besagen; nicht blos die einfache Sozietätsobligation, sondern auch jene organisirten, korporationsähnlichen Gesellschaften, der Steuerpachtung u. s. w., von denen das Corpus Juris redete. Mit welchem Recht die letzteren ist hier nicht zu erörtern. Was die gewöhnliche Sozietät angeht, so wird immer als das Natürlichste vorausgesetzt, dass Beiträge in Arbeit geleistet werden. In der gemeinsamen Arbeit fand nach der nunmehr herrschenden, durch das Christenthum erzeugten Bedeutung der Arbeit die Sozietät stets ihre geeignetste Grundlage. Wenn ausserdem Geldbeiträge hinzukamen, so änderte das Nichts an der Rechtmässigkeit. Die Arbeit war immer die Hauptsache, das die Geldeinlage eines jeden Sozius mit vollem Recht befruchtende, also den Gewinn vollkommen rechtfertigende Element[2]. Daneben war aber auch gegen diejenige Sozietät Nichts einzuwenden, welche aus der berührten Zusammensetzung der blosen Arbeitseinlage des Einen und der blosen Kapitaleinlage des Andern hervorging. Das Gesetz wollte es ja.

Uebrigens wurden schon in den Glossen allerlei eigenthümliche Verhältnisse mit unter die Sozietät gestellt, die wir gern davon ausscheiden. So die allgemeine Gütergemeinschaft (*societas omnium bonorum*), die gemeinsame Wirthschaft einer Familie, zweier Brüder (*duorum fratrum*) als Erben ihres Vaters; also Verhältnisse, welche grossentheils auf ganz anderem Grunde stehen, als auf dem eines zum Zwecke des Erwerbs geschlossenen Gesellschaftsvertrags. Dieselbe Ungeschlossenheit des Begriffs der Sozietät, die sich hierin kundgibt, wirkt bis in späte Zeiten fort.

Um die Wucherlehre machten sich die Glossatoren und ihre nächsten Nachfolger noch keine Bedenken. Aus der Interpretation entstanden zwar hier, wie überall, mancherlei Zweifel und abweichende Meinungen; allein diese entsprangen nicht der Erwägung, ob man sich auch mit dem Wucherdogma im Einklange befinde oder nicht. Als ein Beispiel mag der von den Italienern sogenannte Socidavertrag (*contractus socidae*) erwähnt werden, jener Vertrag durch den auf Theilnahme an den Provenienzen Schaafe, Rindvieh u. dgl. zum Gebrauche überlassen wurden. Anhalt dazu gaben römische Stellen in dem Titel von der Miethe[3]. Indessen

---

[2]) Endemann, nat. Grunds. S. 29.

[3]) L. 54. § 2. *locati.*



erschien auch die Auffassung als Sozietätsvertrag möglich, die dann später sogar die vorwiegende wurde.

Noch bei Durantis ist von Wucherbedenken nicht die Rede[4]). Einen eigenen Titel, der von der Sozietät handelt, darf man übrigens bei ihm ebensowenig suchen, wie bei seinen Vorgängern. Derjenige Legist, der verhältnissmässig am meisten von den späteren Darstellern der Sozietätslehre citirt wird, ist Cinus.

Inmittelst begannen aber die Kanonisten der Sozietät grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Erklärer der Dekretalen haben zwar in der kanonischen Gesetzessammlung keine Veranlassung, ausführlicher auf die Lehre von der Sozietät einzugehen; aber sie sprechen wenigstens hie und da[5]) auch von der Sozietät, wenn gleich nur gelegentlich sie anstreifend[6]). Für werthvoller galt, was Hostiensis in seiner Summe (*de usuris*) darüber äusserte. Thomas von Aquino[7]) sprach nur in kurzen Worten aus, dass im Gegensatz zu dem Darlehn in der Sozietät Gewinn erlaubt sei, weil der Sozius nicht das Eigenthum an seiner Einlage übertrage. Aber diese wenigen Worte enthielten denjenigen Grundgedanken, aus welchem später Vieles gefolgert wurde.

Wie die theologische Jurisprudenz dazu kam, sich mit der Sozietät zu befassen, und wie sie über dieselbe am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts dachte, erfährt man am besten von den späteren Summisten. Die Summa Astesana hat bereits einen eigenen Titel von der Sozietät[8]). Sie sagt ausdrücklich: weil Usura verboten, Sozietät erlaubt, mitunter aber unter dem Mantel der letzten Usura versteckt ist, muss eine Prüfung des Sozietätsvertrags angestellt werden.

Die Prüfung ergibt Folgendes. Sozietät ist nach der Definition Cicero's und der Pandekten ein Konsensualvertrag durch den sich zwei oder mehrere zusammen thun zu bequemerem Gebrauch oder reicherem Erwerb (*ad commodiorem usum et liberaliorem quaestum*). Es gibt zwei Hauptarten: Sozietät aller Güter und Sozietät einer Negotiation oder einer einzelnen Sache. Durch verschiedentliche Pakte kann die Sozietät bedenklich werden. Die Uebereinkunft, dass alles sachliche Gut, das in der Sozietät steckt, dem einen Sozius gehören soll, widerspricht dem Wesen der Sozietät; sie macht den andern Sozius zum Mietharbeiter

---

4) S. über die *socida* Durant. Spec. IV, 3 *de locat.* § 3. n. 8. 9.
5) Bes. zu c. ult. X. *de usur.* 5, 19.
6) *Remissive tangunt societatem*, wie Angelus (s. Not. 11) sagt.
7) S. Thom. *Summ. tot. theol.* II, 2. qu. 78.
8) Summ. Astes. III, tit. 12.



(*mercenarius*). Gewinn- und Verlustantheil müssen, das ist eine Hauptsorge, correspondiren.

Der Hauptzweifel aber dreht sich um die Frage, ob eine Sozietät erlaubt sei, in welche Einer nur Geld, Einer nur Arbeit einschiesst. Sie wird bejaht, aber mit mancherlei Reservationen. Auf Einzelnes wird noch zurückzukommen sein. Dann folgt eine weitläufige Ausführung über die Viehsocietäten. Endlich schliesst der Artikel mit einer Darstellung der Auflösung der Sozietät und ihrer Wirkungen.

Weit schärfer fasst die Summa Pisana[9]) zwar nicht die gesammte Lehre von der Societät, wohl aber eine Reihe von Fragen an. Der erste Fall, der besprochen werden muss, ist der, dass Jemand einem Kaufmann oder Handwerker sozietätsmässig (*per modum societatis*) Geld auf Gewinntheilnahme zuwendet. Der zweite der, dass der eine Theilnehmer nur Kapital, der andere nur Arbeit verspricht. Dieser Fall wird von dem ersten ganz getrennt gehalten. Dort wird die Frage aufgeworfen, ob überhaupt zulässig, hier hingegen besteht die Schwierigkeit nur darin, die gerechte Vertheilung des Schadens und Gewinns zwischen den ungleichartigen Theilnehmern sicher zu stellen. Dann folgt an dritter Stelle eine Betrachtung des Paktes über ungleiche Theilung des Gewinnes und Verlustes, sowie anderer Verabredungen; an vierter und fünfter die Betrachtung einiger weiterer Unterfälle der aus Arbeits- und Geldeinlagen gebildeten Gesellschaft. Sehen wir schon hieraus, dass es wesentlich die letztere ist, welche die kanonistische Doktrin zu allerlei Erörterungen anregt, so wird dies vollends im zweiten Theile des Artikels klar. Dieser analysirt noch eine ganze Reihe von Fragen, die sämmtlich nur diese Art von Sozietät betreffen.

Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts und zu Anfang des fünfzehnten begannen auch die Juristen des Civilrechts, an eine grössere oder geringere Menge von Punkten der Sozietätslehre den Maassstab des Wucherdogmas anzulegen. Namentlich geschah dies von Baldus an vielen Stellen seiner Werke. Wir brauchen nur auf Kapistran hinzuweisen[10]), welcher mit der Prüfung zahlreicher Bedenken gerade an der Hand des Baldus vorgeht. Sonst werden von den grösseren Juristen hauptsächlich Bartholomäus de Saliceto und Paul de Castro benutzt.

Um diese Zeit entstand auch die erste Monographie über die Gesellschaft. Sie wurde verfasst von dem Bruder des Baldus Angelus[11]).

---

9) Summ. Pis. *s. v. societas*.

10) J. a. Capistran. *de usur.* (s. oben S. 35) II, 2 n. 74 sqq.

11) Angelus *de societat.* s. *Tract. tract.* VI, 1. fol. 130. Der Verfasser heisst hier Angelus de Periglis de Perusio, während nach Savigny, Gesch. VI,

Vielfach wird in ihr die Summa Pisana in Bezug genommen, wie andererseits die von Nikolaus ab Ausmo erweiterte Summa Pisana[12]) wieder eine Hauptstütze in den Sätzen des Angelus sucht.

Veranlasst durch einen Franziskaner behandelt die Schrift des Angelus nur zwei Unterarten der Sozietät; erstens diejenige, in welche der Eine nur Geld, der Andere nur Arbeit einlegt, sodann die Viehgesellschaft oder Socida. Diese beiden werden sehr ausführlich durchgesprochen, ein Beweis ihrer Wichtigkeit. Der Fall des Gelddepositums auf Gewinnantheil wird bei der ersteren noch nicht besonders hervorgehoben und ausgeschieden.

Von spezifisch juristischen Schriften schliesst sich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts weiter an, ausser einer Abhandlung des Franziskus de Porcellinis über zwei Brüder, welche nur von Familiengemeinschaft[13]) handelt[14]), ein Traktat des Petrus de Perusio unter demselben Titel, der aber einen viel umfassenderen Inhalt hat[15]). Als Arten der Sozietät werden genannt: die Lebensgemeinschaft (*societas vitae*), in der zwei Brüder leben; die nur auf einen einzelnen Gegenstand bezügliche Sozietät; die Sozietät zu einem Geschäftsbetrieb; die Sozietät der Vectigalien; die allgemeine Erwerbs- (*universorum quae ex quaestu et opera descendunt*) und die allgemeine Gütersozietät. Nach Ausführung, dass die Sozietät Konsensualvertrag sei, und nach einem langen Exkurs über die Statuten der Kaufleute, behandelt der überaus weitschweifige Autor zunächst die Sozietät unter nahen Verwandten. Dann verbreitet er sich in allem Wesentlichen mit den Anderen übereinstimmend, über das Verhältniss der Antheile, wobei auch das Verhältniss zwischen Arbeit und Kapital zur Sprache kommt. Ein vierter Abschnitt ist der Sozietät Geld und Arbeit gewidmet. Die ferneren Abschnitte betreffen die Erstattung der Auslagen, die Leistung gehöriger Sorgfalt, die Vertheilung des Verlustes, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Beendigung,

---

S. 249. 257 Angelus de Periglis und Angelus de Perusio, beide aus der Familie der Baldeschi, zwei verschiedene Personen sind. Indessen erscheint es nicht zweifelhaft, dass der Bruder des Baldus der Verfasser ist.

[12]) Stintzing S. 527.

[13]) S. davon unten in §. 2.

[14]) Franc. de Porcellinis Patavini *de duobus fratribus* s. *Tract. tract.* VI, 1. fol. 173. Er war nach Panzirol p. 462 Nachfolger des Paul de Castro im Lehramt zu Padua.

[15]) Petrus de Perusio *de duob. fratribus*, oft auch und richtiger *de societatibus* genannt. *Tract. tract.* VI, 1. fol. 133—173. Nach Savigny, Gesch. VI, S. 256 hiess so ein anderer Bruder des Baldus. Indessen vermuthet Panzirol (II, c. 72 § 91). dass es ein Enkel dieses Bruders war, da der Autor am Schlusse von seinem *avus Petrus* redet.



diese in nicht weniger als 121 Nummern, die Rechnungslegung, die Verjährung und die Anstellung der Sozietätsklage. Von Bedeutung ist besonders der neunte Abschnitt über die Verpflichtung des einen Sozius durch Handlungen des andern.

Es lässt sich hiernach leicht denken, dass diejenigen, welche im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert[16]) die Usuralehre darstellten, nicht umhin konnten, auch von der Sozietät zu reden. In der That übergeht von Laurentius de Rudolfis an keiner dieses Kapitel.

Laurentius[17]) betrachtet wieder nicht die ganze Sozietätslehre, sondern nur zwei Stücke derselben, die Hingabe von Kapital an ein Geschäft auf Dividendenbetheiligung, aus welcher, wenn sie richtig gehandhabt wird, eine auf die Verbindung von Arbeit und Kapital gestützte Gesellschaft hervorgeht, sodann die Socida.

Ebenso machen es Antonius de Rosellis[18]) und Antoninus von Florenz[19]). Ambrosius de Vignate schliesst sich engstens an die Summa Pisana und Angelus an[20]) Zur Uebersicht des Standes der Lehrmeinungen ist seine Ausführung gut zu benutzen. Seine eigenen Sätze sind nur Wiederholungen dessen, was die älteren Autoren gesagt hatten.

Anders verfährt Johannes Capistranus[21]). Er unterscheidet mit Baldus zwei Hauptarten der Sozietät. Die eine ist die organisirte Gesellschaft (*societas collegiata, plurium corporum inter se distantium uno nomine ei deputato collectio*), wie schon Innocenz IV. gesagt hatte, der mit dieser Rubrik vornehmlich für die geistlichen Kongregationen eine geeignete rechtliche Stellung gewann. Indessen kann sich die Rubrik selbstverständlich auch auf beliebige andere Vereinigungen beziehen. Wesentlich erscheint zu dem Begriff die Unterordnung unter einen Vorstand (*rector s. praepositus*). Die andere ist die, so zu sagen, sozietätsmässige Sozietät. Denn als Kriterium gilt, dass aus ihr eine Sozietätsklage entspringt (*ex qua oritur actio pro socio*). Sie wird weiter beschrieben als *societas singulorum ordinata ad bonum acquisitivum s. utile*. Also hauptsächlich Erwerbsgesellschaft, wobei aber Zweifel geäussert werden kann, ob insonderheit die Handelsgesellschaft einen ehrbaren und billigenswerthen Zweck habe. Capistran verbreitet sich zunächst ganz allgemein über manche für die Sozietät gültigen Rechtssätze. Unter der

---

[16]) Vgl. oben I, S. 30 ff.

[17]) Laurent. de Rudolf. *in c. X. consuluit* P. II, n. 61—64.

[18]) Ant. de Rosell. II, n. 20—24.

[19]) Antonin. c. 2 n. 56 sqq.

[20]) Ambros. de Vign. *in c. X. salubriter* n. 162 sqq.

[21]) Capistr. II, 2 n. 74 sqq.

Hand kommt er dabei auch auf die Vergesellschaftung von Arbeit und Geld. Weiterhin aber entwickelt er noch eine Serie von Folgesätzen und das ist denn die Gelegenheit, auf alle die Einzelfragen einzugehen, zu denen namentlich die letztgedachte Gattung Veranlassung gibt. Im Verlauf dieser Partie der Schrift wird auch die Socida, wenn auch nur an einem vereinzelten Beispiel, und ganz besonders das so oft als Sozietät behandelte Depositum von Geld, das man bei einem Bankier auf Gewinntheilnahme niedergelegt, hervorgehoben.

Auch bei allen weiteren Wucherschriftstellern ist der Ideenkreis der nämliche. Es wäre unnütz, alle einzeln durchzunehmen[22]). Zur Bestätigung dient hinlänglich, dass er sich selbst bei den Hauptautoritäten, welche das gesammte Material an vorausgegangenen Schriften mitberücksichtigen, bei Molina, Lessius und Azorius[23]), nicht anders verhält.

Aus Molina's Werk gehören die Disputationen 411 bis 423 hierher. Dort wird der Begriff der Sozietät in der gewöhnlichen Weise definirt. Hauptarten sind die allgemeine Gütergemeinschaft und die irgendwie spezialisirte Sozietät. Nach mancherlei Betrachtungen über die schuldige Diligenz, über die Grenzen der Verpflichtung des Sozius und die Auflösung folgen diejenigen Erörterungen, welche durch die Wucherlehre geboten sind. Ob und unter welchen Bedingungen, namentlich in Betreff der Aequalität der Antheile, überhaupt Gesellschaft zum Zweck eines Geschäftsbetriebs erlaubt sei? Wie es sich mit der Gesellschaft, in die Einer nur Kapital einbringt, und den dabei üblichen Pakten verhält[24])? Die Viehgesellschaft wird nicht vergessen und schliesslich Vieles über die allgemeine Gütergemeinschaft mitgetheilt.

Lessius[25]) greift nach kurzer Vorbemerkung, in der er die Sozietäten in dreifacher Richtung nach Zweck, Materie und Zeitdauer eintheilt, nur die für den Kanonisten wichtigen Fragen heraus; nämlich wie die Gesellschaft Arbeit und Kapital eingegangen werden müsse, ob die Vereinbarung unversehrter Rückerstattung des letzteren statthaft sei, jene grosse Kontroverse, auf die wir noch kommen müssen, und wie man Verlust und Gewinn zu vertheilen habe.

Azorius[26]), auch in diesem Abschnitt des Lobes würdig, unter-

---

[22]) Noch Mehrere sind genannt bei **Azorius** an der Note 26 bezeichneten Stelle.

[23]) S. oben S. 49. 50.

[24]) S. bes. **Molin.** disp. 416. 417.

[25]) L. **Less.** II, c. 25. dub. 1—4.

[26]) **Azor.** *inst. moral.* P. III, lib. 9. c. 1—20.

scheidet lediglich nach dem Zweck fünf Arten; *societas negotiationis, artis, officii, animalium, vectigalium.* Indessen kommen diese Unterarten nicht sämmtlich im weiteren Verlauf zu besonderer Darstellung, dafür andere, die in der Aufzählung nicht figuriren. Zuerst wird von der Geschäfts- oder Gewerbssozietät gehandelt, und zwar zuvörderst in Bezug auf die zur ersten Fundirung eingeschossenen Geldeinlagen [27]), welche die Basis für die Gewinn- und Verlustantheile bilden; sodann in Bezug auf die Art der Vertheilung von Gewinn, Verlust und Unkosten. Die Sozietät Geld und Arbeit wird nicht für sich allein behandelt, sondern läuft hier zum ersten Male in der allgemeinen Besprechung mit unter. Hiernächst verbreitet sich Azorius über die Socida [28]). Dann folgt eine sehr gründliche Darstellung der Aemtersozietät (*societas officii*), deren noch besonders zu erwähnen sein wird [29]). An diese reiht sich an die allgemeine Gütergemeinschaft nebst anderen Arten von Sozietät zwischen Ehegatten, sowie die Familiensozietät (*duorum fratrum*). Endlich findet noch die in Italien sogenannte Sozietät *godere à godere* [30]) Erwähnung.

Nach ganz derselben Methode, wegen des möglicherweise in ihr steckenden Wuchers findet die Sozietät ihre doktrinelle Erledigung bei Gibalinus [31]). Er unterscheidet noch besonders freiwillige und thatsächlich (*fortuita*) eintretende Gesellschaft; nicht ohne Grund, da wir bereits bemerkten, dass unter Sozietät auch Verhältnisse verstanden wurden, die nicht auf freiem Vertrag beruhten.

Unter den Juristen des Handels- oder Verkehrsrechts ist kein einziger, welcher die Gesellschaftslehre systematisch oder auch nur umfassend behandelte. Straccha liefert uns nur einige zerstreute Einzelheiten. Auf die Fragen, welche vom Standpunkte der Wucherlehre am interessantesten waren, geht er sehr wenig ein. Was wir bei ihm finden, sind Ansichten über einzelne Rechtspunkte, wie die, ob und in welchem Umfange der Sozius den Sozius obligirt, über den Einfluss bestimmter Zeitbegrenzung u. dgl.; nicht unwichtig zum Theil für die rechtliche Konstruktion, aber nicht geeignet, über die Arten der Anwendung des Sozietätsinstituts nähere Aufklärung zu geben.

Scaccias Werk [32]) enthält schon mehr; aber auch nur bruchstückweise an verschiedenen Stellen, in dem verschiedensten Zusammenhang.

---

[27]) Azor. l. c. cap. 3. *de principali pecunia, quam socii in commune conferunt, ut inde lucrum proveniat.*

[28]) Azor. l. c. cap. 7 *de soc. animalium, quam vulgo soccitam appellant.*

[29]) S. unten § 5. Not. 13 ff.

[30]) S. unten § 5. Not. 11.

[31]) Gibalin. V, c. 2.

[32]) S. oben S. 54.

Indessen wird sich, wenn man Alles zusammenfasst, ergeben, dass er die wichtigsten von den Kanonisten traktirten Seiten der Sache nicht übergeht. Er fusst überall, das lehren schon äusserlich seine Citate, auf Molina, Lessius und besonders Azorius, welchem letzteren er auch darin nachfährt, dass er die Aemtersozietät besonderer Aufmerksamkeit werth erachtet.

Bei Raphael[33]) wird Niemand viel über die Sozietät erwarten. Nichtsdestoweniger findet sich bei einer Gelegenheit[34]), wo ihn die Darstellung des Wechsels auf die Frage führt, was von den bei Wechselbankiers gemachten Depositen zu halten sei, eine Erörterung, die tiefer in die Lehre von der Sozietät eingeht. Auch sie dreht sich wesentlich um die kanonische Justifikation, insbesondere der Ausbedingung einer festen Dividende. Ausserdem bieten uns auch noch andere Stellen seines Werks manche nicht unwichtige Bemerkung.

Neben den theoretischen Arbeiten der genannten Schriftsteller verdienen von Seiten der Rechtslehre nothwendig die Entscheidungen der Genueser Rota[35]) grosse Beachtung. Man erfährt aus ihnen, wie die in handelsrechtlichen Dingen angesehenste Praxis das juristische Wesen der Sozietät auffasste, wie namentlich die Stellung der Gesellschaft sich nach aussen hin befestigte. Die Wucherbedenken spielen hier keine Rolle. Die Existenz der Gesellschaft in den Abarten, die wir von Anderen bezeichnet sehen, mit den Nebenverabredungen, welche den Kanonisten so sehr auffallen mussten, wird vorausgesetzt, ohne sich um die kanonische Rechtfertigung zu kümmern.

Anders bei Ansaldus und, wiewohl in weit geringerem Grade, bei Casaregis[36]), in deren Begutachtungen praktischer Fälle neben juristischen Feinheiten auch die kanonischen Rücksichten keineswegs unerwähnt bleiben. Nach manchen Richtungen, insbesondere in Bezug auf die juristische Konstruktion der inneren und äusseren Rechtsverhältnisse liefern entschieden die Genueser Dezisionen und die beiden letztgenannten bei Weitem das reichste Material.

---

33) S. oben S. 54.
34) Raph. de Turr. disp. 3. qu. 10 n. 21 sqq.
35) S. oben S. 50.
36) S. oben S. 55. 56.

§. 2.

Die Mittel der Gesellschaftsbildung und die Gesellschaftsarten.

Wer das heutige Gesellschaftswesen schildern will, muss von der Kreditbasis ausgehen. Für uns ist die wichtigste Frage die: was bietet die Gesellschaft als Garantie für die Erfüllung der in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten. Von der Beantwortung dieser Frage hängt vor Allem die Stellung der Gesellschaft nach aussen und damit ihr rechtlicher Karakter als Verkehrswesen ab. Wir wissen, dass das Fundament, vermöge dessen eine Gesellschaft als kreditwürdiges Verkehrswesen Existenz haben kann, entweder durch illimitirte Haft ihrer Mitglieder, das ist: durch Einsetzung ihres unbeschränkten Personalkredits, welche nöthigenfalls das gesammte Vermögen absorbirt, geschaffen werden kann; oder durch limitirte Haft mit einem quantitativ begrenzten Vermögenstheil, welche insofern Einsetzung eines beschränkten Realkredits ist, als regelmässig dieser Vermögenstheil zugleich reell in die Gesellschaft eingeschossen wird. Hieraus ergeben sich, je nachdem die Assoziation nur auf illimitirte, oder nur auf limitirte Haft, oder auf eine Kombination von beiden gegründet wird, die verschiedenen Gattungen der handelsmässigen oder gewerblichen Assoziationen.

Von einer solchen Auffassung findet sich im Mittelalter keine Spur. Zwar ist dort bereits von der Art der Haftbarkeit der einzelnen Gesellschafter für Gesellschaftsschulden in gewisser Weise die Rede; allein die Doktrin ist davon noch weit entfernt, in dieser Haftbarkeit das fundamentale Element der Gesellschaftsbildung zu erkennen und dabei illimitirte und limitirte Haft, Personal- und Realkredit so zu unterscheiden, wie dies gegenwärtig geläufig ist. Es sind dies eben Begriffe, welche erst die jüngste Zeit zu klarem Bewusstsein gebracht und für die Rechtskonstruktion verwendet hat.

Es ist überhaupt vergeblich, in der mittelalterlichen Doktrin eine systematische, die verschiedenen Unterarten einheitlich erklärende Eintheilung des Gesellschaftswesens zu suchen. Man hielt sich an formale äussere Unterschiede und fand darnach jene zum Theil rein willkührlichen und daher wechselnden Unterscheidungen, welche aus unseren Referaten über die Literatur erhellen. Unbedenklich wurden so überaus heterogene Erscheinungen, wie Gütergemeinschaft, Viehgesellschaft, Erwerbssozietät, Aemtersozietäten als Gattungen des allgemeinen Genus Sozietät nebeneinander gestellt und jede für sich behandelt. Das Bedürfniss, diese Mannigfaltigkeit zu einer inneren Einheit zu begreifen und zu verbinden, lag der schematistischen Lehre fern.

Unsere Betrachtung gilt wesentlich den für den Verkehr wichtigen, also insbesondere den Erwerbssozietäten. Die allgemeine Gütergesellschaft der Ehegatten, Erben und Aehnliches interessiren uns hier minder. Zwar auch die letzteren, aber vorzugsweise die Erwerbsgesellschaft erfuhr in vollstem Maasse den Einfluss der Wucherlehre. Diesen haben wir hier darzustellen. Die Darstellung der Folgen an der Erwerbsgesellschaft wird einige Seiten berühren, die an allen Varietäten der Assoziation wahrnehmbar sind. Das Meiste bezieht sich jedoch nur auf die Erwerbsgesellschaft.

Für die Wucherlehre ist es von der erheblichsten Bedeutung, mit welchen Mitteln die Gesellschaft unternommen wird. Jede Gesellschaft bedarf, ganz abgesehen von dem Kreditfundament in dem eben erwähnten Sinne, gewisser Mittel zur Ausführung ihrer Aufgabe. Die Mittel insonderheit zur Erreichung eines Erwerbszwecks können bestehen in Arbeit oder in Kapital. Soll eine Gesellschaft existenzfähig sein, so muss jeder Theilnehmer zu dem Betriebe der Unternehmung das Eine oder das Andere, oder Beides beisteuern. Die Gesellschaft kann von allen Mitgliedern gleichmässig das Eine oder das Andere oder Beides fordern; sie kann aber auch ungleichmässig das Eine oder das Andere für den gemeinsamen Zweck in Anspruch nehmen. Wie das auch geschehen mag, immer kann es sich nur um die zwei Dinge handeln, Arbeit, Leistung der Person, oder Kapital, Leistung von Sachengut im weitesten Sinn, namentlich aber von Geld.

Arbeit oder Sachengut, insonderheit Geld, das war von den kanonistischen Ansichten aus ein höchst wichtiger Punkt. Zur Arbeit stand die Wirthschafts- und Rechtslehre von vorn herein ganz anders, als zum Kapital[1]). Dieser Gegensatz musste sich auch an der Gesellschaft bethätigen, je nachdem die Gesellschaft entweder in der Arbeit, oder in dem Kapital, oder in beiden zugleich ihre Mittel hat. Wir haben, wenn wir das Kriterium der Mittel zu Grunde legen, dreierlei Arten von Gesellschaft als möglich zu erkennen: eine, die lediglich, oder doch vorwiegend von allen Mitgliedern Arbeit, eine, die von allen nur Kapital, und eine, die von einigen nur Arbeit, von anderen nur Kapital begehrt. Thun wir dies, so ergibt sich, sobald wir uns erinnern, in welchem Lichte der kanonischen Lehre die Arbeit und in welchem Lichte ihr das Kapital erscheint, dass die Stimmung derselben gegen die solchergestalt möglichen Gesellschaftsarten keineswegs dieselbe sein konnte.

Das tritt denn auch in den kanonistischen Schriften über die So-

---

[1]) Endemann, nat. Grunds. § 12. 15.



zietät hervor. Freilich nicht so, dass prinzipiell und systematisch jene drei Kategorien von einander geschieden würden. Allein die Nothwendigkeit der Unterscheidung macht sich doch überall fühlbar. Sie bethätigt sich vor Allem in jener Hervorhebung der einen Geselschaftsgestaltung, von der schon nach unserer kurzen Inhaltsübersicht im vorigen Paragraphen kein dem Wucherdogma folgender Schriftsteller ablassen kann; in der Hervorhebung der Gesellschaft, welche sich aus Arbeitsbeiträgen der Einen und Kapitalbeiträgen der Andern mischt. Hier war man nothwendig zu Erörterungen über das Wesen und das gegenseitige Verhältniss der beiden Elemente Arbeit und Kapital, sowie über die Zulässigkeit einer diese beiden Elemente verbindenden Kombination gedrängt, welche bei manchen neueren Schriftstellern einen ziemlich breiten Ausdruck annimmt.

Molina fordert für die Gesellschaft[2]) Beitragsleistung bestehend in Sachen, wobei Geld und Thiere, an anderer Stelle in Geld und andern Erwerbsmitteln (*instrumenta*) oder in Arbeit (*operae* und *industria*), und zwar zu dem Zweck, um gemeinsamen, d. h. demnächst zu vertheilenden Gewinn zu machen. Molina hebt ferner hervor[3]), dass die Sozietät auf zweierlei Weise insofern geschlossen werden könne, als nach dem Vertrag entweder nur der Gewinn oder Erwerb, nicht aber das, was er Kapital nennt, der von dem Einzelnen zur Fundirung des Unternehmens geleistete Beitrag, oder Beides gemeinsam sein, mithin auch der durch die ersten Beiträge der Einzelnen gebildete Fonds Allen gehören soll. Ob mehr das Eine, oder das Andere zu präsumiren, wird sich unten ergeben. Lessius[4]), zergliedert die Definition etwas ausführlicher. Er setzt zuerst auseinander, dass nothwendig Jeder Etwas beitragen muss, um einen Titel für Gewinnantheil zu haben Damit weist er auf das hin, was der kanonistischen Theorie zumeist am Herzen liegen musste, auf die Sorge für das rechte Verhältniss zwischen Beitrag und Gewinnbezug. Sodann setzt er voraus, dass Beitrag und Erwerb sofort gemeinsam sind, wovon unten mehr; weiterhin Vertheilung des Gewinns nach Proportion des Beitrags. Damit sind schon die Punkte alle bezeichnet, auf die es der kanonischen Doktrin wesentlich ankommen musste. Die Definition des Azorius[5]) betont sofort die Vermögensgemeinschaft. Ihre Aufnahme in den Grundbegriff lehrt,

---

[2]) L. Molin. disp. 411 n. 1.
[3]) L. Molin. l. c. n. 4.
[4]) Less. l. c. dub. 1 n. 2.
[5]) Azor. l. c. cap. 1 sec. Sie lautet: *conventio plurium voluntate contra-*

dass die Sozietät bereits mehr ist, als die römische Sozietät, die man mit Recht im Wesentlichen als eine blose Berechnungsobligation bezeichnet hat. Das spricht sich in der Neigung aus, eine unmittelbare Gemeinsamkeit der Beitragsleistungen und des Erwerbs zu unterstellen, wie sie das römische Recht noch keineswegs unterstellte. Offenbar neigte man sich der Idee eines eigenen Vermögens der Gesellschaft zu, was sichtlich mit der Tendenz zusammenhängt, überhaupt nach aussen hin derselben eine erheblich über das römische Recht hinauswachsende Gestalt zu geben. Man kann sogar in der Begriffsbestimmung des Azorius eine gewisse Anerkennung des inneren Grundes, der die Assoziation zu mehr macht, als einem blosen Nebeneinander der einzelnen Mitglieder, finden. Die Assoziation ist Macht. Denn sie dient dazu, mehr zu erzielen, als die Einzelnen erzielen könnten.

Wir haben uns nun die Frage vorzulegen: wie sah es nach der von den kanonischen Ideen beherrschten Rechtslehre mit der Gesellschaft Arbeit und Arbeit, mit der Gesellschaft Arbeit und Kapital und mit der Gesellschaft Kapital und Kapital aus? Wir werden aus der Untersuchung dieser einzelnen Kategorien am besten Einblick in den Zustand des Sozietätswesens während jener Zeit gewinnen.

Die Möglichkeit einer Gesellschaft, in welcher jedes Mitglied Arbeit zu leisten hat, konnte nach kanonistischen Begriffen keinem Zweifel unterliegen. Man hielt sogar in der Theorie für möglich, dass von keinem Mitglied irgend Etwas ausser Arbeit zu leisten sei, obwohl in der Praxis schwerlich jemals die Bildung einer solchen reinen Arbeitssozietät ohne Illation von Sachen oder Geld vor sich gegangen sein wird. Jedenfalls aber konnte hier, wenn zugleich Sachengut inferirt wurde, diese Leistung neben der Arbeitsleistung als etwas blos Accessorisches angesehen werden. Das ergab sich von selbst nach dem Wesen der freien wirthschaftlichen Arbeit, während im römischen Recht, wenn auch nicht verkannt wurde, dass zu dem Gesellschaftszweck Arbeit mit beigetragen werden könne, stets der Gedanke an Geldbeiträge in erster Linie stand. Das römische Recht spricht nicht von einem Sozietätsverhältniss, das lediglich auf der Verbindung von Arbeit mit Arbeit beruht. Den Kanonisten ist gerade Verbindung von Arbeit mit Arbeit (*societas opera cum opera*) die natürlichste und berechtigtste Art der Vergesellschaftung [6].

Was wäre auch gegen die auf gemeinsame Arbeit gegründete

---

hendae societatis honestae (i. e. *non usurariae*), *ex pecunia*, *opera*, *industria et bonis singulorum inter ipsos communibus ad uberiorem quaestum et commodiorem usum.*

[6]) Vgl. Endemann, H.-R. § 33, I u. II; § 34, I u. II.



Sozietät einzuwenden gewesen? Wurde hier Gewinn gemacht und auf die Theilnehmer vertheilt, so war das nicht mehr als billig. Der Arbeit gebührte immer ihr Lohn und, was mit ihr gewonnen wurde, war stets sündloser Gewinn. Die Wucherschriftsteller hatten daher wenig Veranlassung, näher auf die reine Arbeitsgesellschaft einzugehen. Aeltere und Neuere erwähnen sie wohl, allein sie gehen rasch darüber hinweg, weil hier Bedenken von Seiten der Wucherlehre in keiner Weise aufzuwerfen waren. Zugleich mag mit in Anschlag gebracht werden, dass, wie bereits erwähnt, thatsächlich die Sozietäten, in denen sich nur Arbeit mit Arbeit vereinigte, nur eine sehr geringe Bedeutung hatten. Entweder wurden daraus Gemeinschaften von ganz anderer Bedeutung, Gilden, Zünfte u. dgl., die nicht mehr unter die Rubrik der Sozietät zu stellen waren. Oder sie waren als Vergesellschaftung Mehrerer zum Handels- oder Gewerbetrieb doch nicht gut denkbar, ohne dass von den Gesellschaftern zugleich Beiträge an Sachen oder Kapital beschafft wurden. Auf Nichts als Mitarbeit liess sich eine Sozietät damals ebenso schwer in's Leben rufen, als jetzt; ja noch schwerer, da die Beschaffung der Betriebsmittel im Wege von Darlehnsaufnahme gegen Vergütung und jede Aussicht auf Kredit für die Sozietät durch das Verbot der Entgeltlichkeit ausgeschlossen war.

Daraus erklärt sich, dass manchmal in den Aufzählungen der Sozietätsarten der Fall, dass jeder Genosse nur Arbeit leistet, gar nicht erwähnt wird. So beispielsweise bei Baldus [7]) und bei Molina [8]). Allein daraus darf keineswegs geschlossen werden, dass man die Arbeit nicht als für sich allein genügendes Element der Gesellschaftsbildung anerkannt hätte. Ueberall galt sie als der Hauptfaktor, als das berufenste und erste Element der Sozietät. Wo Sozietät war, rechnete man eigentlich auf Mitarbeit. Aus der Thätigkeit für einen gemeinsamen Zweck wurde rechtlich auf das Vorhandensein einer Sozietät geschlossen [9]).

Lieferte die Gesellschaft, in der jeder Arbeit und Geld beitrug Gewinn, so erschien dieser vollkommen gerechtfertigt. Denn war er auch mit Hülfe des eingeschossenen Geldes erworben und erhielt auch dieses thatsächlich in dem Dividendenabwurf seine Vergütung, so war das doch kein verbotener Wuchergewinn, lediglich aus Geld, sondern das legitime Erträgniss der Arbeit, theils als Produkt der letzteren, theils als Produkt der Vereinigung von Arbeit und Kapital, in

7) Bald. cons. I, 304.
8) L. Molin. disp. 415 n. 1.
9) Bald. cons. V, 125.

welcher nach kanonischen Begriffen die Arbeit stets im Stande war, das an sich sterile Kapital zu befruchten[10]).

Alles, worum sich die kanonische Lehre noch zu kümmern hatte, war die Sorge für gerechte Vertheilung des Gewinns in dem Falle, wo ungleiche Beiträge an Arbeit, oder auch an Kapital stipulirt wurden. Die Prinzipien gerechter Gewinn- und Verlustvertheilung bei ungleichen Leistungen werden uns unten beschäftigen müssen[11]).

Wenn sie von der Gewinnvertheilung handeln, berücksichtigen aus diesem Grunde die Schriftsteller regelmässig auch die Gesellschaft Arbeit mit Arbeit, deren Rechtfertigkeit ohne Weiteres voraussetzend.

Das Vorhandensein der Arbeitssozietät in diesem Sinne ist denn auch für das ganze Mittelalter vielfältig bezeugt. Gemeinsamer Gewerbetrieb unter Mitarbeit aller Theilhaber war nichts Seltenes; weder im Waarenhandel, noch auch namentlich im Kampsoren- und Bankiergeschäft. Von den ältesten Zeiten her werden Geschäftshäuser erwähnt, die durch Vereinigung in der Weise gebildet wurden, dass ein jeder Theilnehmer für das Geschäft thätig sein wollte, sei es an einem Orte vereinigt, sei es in Filialkomtoire vertheilt. Es wird kaum auffallen dürfen, dass insbesondere von solchen oft die Rede ist, deren Genossen ohnehin durch Familienbande vereinigt waren. Es liegt in der Natur der Sozietät, in welcher ein jeder Sozius thätiges Glied sein soll, dass sie nicht mit einer grossen Anzahl und nur unter Vertrauten gepflogen werden kann. Die Sozietät auf Mitarbeit naher Verwandten war daher besonders angezeigt.

Dies ist die Stelle, an welcher die im Uebrigen uns nur in geringem Grade angehende Sozietät zweier Brüder (*duorum fratrum*) einiger Erwähnung bedarf. Unter diesem bei allen Schriftstellern wiederkehrenden Titel wird die Sozietät naher Verwandten verstanden. Sie figurirt neben der Socida schon frühe als eigene Gattung[12]). Hätte sich stets voraussetzen lassen, dass mehrere Brüder oder Verwandte, die zu einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb zusammentreten, alle mitarbeiten wollten, so würde diese *societas duorum fratrum* lediglich unter die Kategorie der *societas opera cum opera* gehört und damit ihre ausreichende Karakterisirung besessen haben. Allein man verstand darunter allerdings mehr, so viel mehr, dass nun die *societas duorum fratrum* auch in andere Kategorien hineinreichte, oder besser als ganz eigenthümliche Erscheinung zu betrachten war.

---

10) Endemann, nat. Grunds. S. 29.

11) S. darüber § 3.

12) Vgl. die in § 1. Not. 14. 15. bezeichneten Schriften.



Sie entstand keineswegs nur durch Vertrag, sondern namentlich auch durch Erbgang. Der Inhaber eines Geschäfts stirbt; seine Söhne setzen dasselbe fort. Einer muss immer arbeitender Sozius sein. Wenn keiner der Erben arbeitet, ist gar keine Sozietät vorhanden, sagt Bartolus[13]) und sagen nach ihm Angelus und Petrus von Perugia. Wenn beide arbeiten ist sicher Sozietät da. Wenn nur einer, so war das nicht so ausgemacht Sozietät. Bartolus leugnete dies, aber Spätere nahmen an, dass in diesem Falle doch auch eine Sozietät zu erkennen sei, wenn der nicht arbeitende Bruder mit dem arbeitenden volle Gemeinschaft halte. Indessen hatte es nicht bei dem nächsten Fall, auf den der Name hinweist, sein Bewenden. Familiengeschäfte, bedeutende Häuser geriethen allmählich durch Erbschaft in die Hand verschiedener Stämme und Unterstämme. Die Referate des Ansaldus und der Genueser Rota geben davon genug Beispiele. Aus vielen Nachrichten wissen wir, dass solche auf Familienverbindung gegründete Geschäftshäuser im Mittelalter sehr häufig und oft sehr bedeutend waren[14]).

Man sieht demnach, es gab auch eine *societas duorum fratrum*, in welcher neben dem arbeitenden Sozius ein oder mehrere blos am pekuniären Bestande, am Fonds und dem Gewinn der Gesellschaft betheiligte Sozien existirten. Dann hatte man in Wahrheit eine Gesellschaft, zusammengesetzt aus Arbeits- und Kapitalbetheiligung, die eigentlich nach den Gesichtspunkten zu beurtheilen war, welche wir im Folgenden sogleich kennen lernen werden. Indessen sind auf eine solche *societas duorum fratrum* niemals alle die Bedenken erstreckt worden, welche man wegen der Wucherlehre dort in Betreff der Kapitaltheilnahme mit Dividende hegen musste.

Selbst in den Augen der Wucherlehre wurden eben Verwandtschaftsgeschäfte in anderem Lichte betrachtet. Durch mehrfachen Erbgang konnte die Zahl der Betheiligten wechseln. Je mehr sie wuchs, desto weniger war Mitarbeit aller möglich und erwünscht. Antheile an dem Geschäft fielen auf Wittwen, Töchter, Pupillen, kurz auf Familienangehörige, die gar nicht im Stande waren, mitzuarbeiten. Und diese wollten und mussten doch aus dem Familiengeschäft ihre Einkünfte haben. War das in Ordnung, dann musste auch einem Bruder oder Erben, der an sich zur Mitarbeit befähigt erschien, gestattet werden, ohne Mitarbeit für seine Erbportion oder Vertragsrate Theilhaber am Geschäft zu sein. Man gestattete dies Alles unweigerlich. Obwohl in

---

[13]) Bartol. *in L.* 4. *Cod. commun. utriusque jud.* 3, 38.
[14]) S. auch Kuntze, Z. f. H.-R. VI, S. 185.

Wirklichkeit hier Betheiligung mit Kapital — denn das ist die Quote an dem gesammten Inhalt des Geschäfts und nichts Anderes — auf Gewinnbezug vorlag, beschuldigte doch Niemand dieselbe des Wuchers. Die Verwandtschaftsbeziehung hob darüber hinweg. Der Antheil an einem alten Geschäftshaus, durch Erbgang erworben, aber auch der Antheil an einem erst errichteten Geschäft, durch Vertrag erworben, erschien sonach in dieser Weise verschieden von der sonstigen Verbindung einer blosen Geldeinlage mit einem arbeitenden Genossen.

Die *societas duorum fratrum* wurde, das deutet nicht minder auf den Unterschied hin, am liebsten zugleich als Lebensgemeinschaft aufgefasst. Sie war darum in Wahrheit eine eigene Sozietätsart, von der Doktrin stets getrennt behandelt, deren Regel auf andere niemals erstreckt werden konnte. Aus dem Zusammenwohnen und aus dem gemeinsamen Haushalt der Erben eines bestehenden Geschäfts wurde sie rechtlich präsumirt. Nicht minder war man geneigt, sie im Zweifel so weit ausgedehnt anzusehen, wie nur möglich. In vielen Fällen unterstellte man Gemeinschaft aller Güter, in anderen wenigstens aller derjenigen, die irgend dem weitesten Umfange des Sozietätsverhältnisses zugerechnet werden mochten[15]).

Je weniger die Verbindung von Arbeit mit Arbeit, desto mehr macht die Verbindung von Arbeit mit Geld oder Kapital in der Wucherlehre von sich reden.

Es kam vor, sogar sehr häufig und unter den verschiedensten Modifikationen, dass Einer Nichts als Geld hergab, ein Anderer Arbeit. Was hatte die Wucherlehre von einer solchen Vereinigung, die in der Absicht des Gewinns gestiftet wurde, zu halten? Dass derjenige, der Arbeit leistete, mit Recht Gewinn ziehen durfte, war unbestreitbar. Aber auch der Kapitaleinleger, der nur Kapital einschoss? Litt das Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes, diesem Gewinn aus dem Erträgniss des Geschäfts zu Theil werden zu lassen? Die Arbeit des Einen rechtfertigte doch nicht, die pure Kapitaleinlage des Andern zu vergüten. Wenn der Kapitaleinleger nicht arbeitete, woher sollte dann sein Kapital Anrecht auf Früchte haben? War nicht der Gewinn blos aus Geld, der in Gestalt einer Dividende auftrat, ebenso verpönt, wie der Gewinn in Gestalt von Zinsen?

Solche Bedenken waren unabweislich. Kam man über sie hinweg, so hatte das offenbar für die wirthschaftlichen Verhältnisse eine ausserordentlich grosse Bedeutung. Dann fand das Kapital in der Form

---

[15]) S. hierüber Azor. III, lib. 9. *de soc.* cap. 19; L. Molin. disp. 421; Ansald. disc. 49 n. 20 sqq.; disc. 50 n. 7—9 und die dortigen Citate.

einer Sozietätseinlage eine rechtmässige Nutzung, welche ihm in Gestalt des Darlehns versagt war. Wie bei dem Wechsel, so musste auch hier die Rechtfertigung beschafft werden, weil die überwältigenden Thatsachen dies verlangten. Die Doktrin war auch im Stande, die volle Rechtfertigung des Geldgewinns mittelst Sozietätseinlage zu liefern.

Von Haus aus erschien Sozietätseinlage und Darlehn zweierlei. Schon das alte Recht stellte Mutuum und Sozietät als zwei selbstständige Vertragsarten auf. Mithin war, wenn der Gewinn aus dem Darlehn verboten war, noch keineswegs auch der Gewinn aus der Sozietätseinlage verboten. Die Gesetze untersagten den letzteren nirgends, also war er an sich erlaubt,

Die Folge davon konnte nur die sein, dass der Kapitalbesitz, der natürlichen Neigung, aus dem Kapital Früchte zu ziehen, folgend, durch das Verbot der Darlehnszinsen mit Nothwendigkeit dahin getrieben wurde, sich nach Kräften der Form der Sozietätseinlage zu bedienen um zu dem erwünschten Ziele zu kommen.

So wiederholt sich die am Wechsel gemachte Erfahrung. Durch das Verbot des Darlehns wurde das Geldgeschäft in der Sozietät um so grösser. Zugleich wurde klar, warum in der Gestaltung sozietätsmässiger Kapitalbetheiligung an nutzbringenden Geschäften der Verkehr sich nicht wenig erfinderisch erwies. Wir haben es keineswegs nur mit einer einzigen einfachen Form der Betheiligung mit Geld zu thun, vielmehr treten uns mannigfache Modifikationen entgegen. Ausserdem aber liegt es in der Natur der Sache, dass diejenige Betheiligung mit Kapital, welche als eine sozietätsmässige bezeichnet werden kann, nicht immer von anderen Betheiligungen, welche zu diesem Namen nicht berechtigt erscheinen, scharf zu trennen ist. Es gab Vorkommnisse, bei denen die Grenze sich insofern unsicher erweist, als solche Betheiligungen, wiewohl in Wahrheit nicht Sozietät, doch nicht blos durch äusserliche Verwandtschaft, sondern auch durch Gleichheit des Zwecks, mit Geld ohne Arbeit Früchte zu erzielen, der Sozietätsbetheiligung sehr nahe gerückt waren.

Dahin gehörte namentlich ein Verhältniss, welches von alter Zeit her vorkam und *commenda* oder *accomenda* hiess. Dasselbe pflegte ebendeshalb, sei es auch nur um auszusprechen, dass es nicht Sozietät sei[16]), in Darstellungen der Sozietät erwähnt zu werden.

Diese Accomenda bestand darin, dass der Eine (*commendator*) dem Andern (*commendatarius*) Gut oder Geld übergab, damit der letztere

---

[16]) Goldschmidt, *de societate en commandite* 1851. § 2.

dasselbe zu gewinnbringender Negotiation verwende und je nach Uebereinkunft dem ersteren einen Theil des Gewinnes zukommen lasse. Sehr häufig wurde sie im Waarenhandel benutzt, indem man einem Ge-Geschäftsmann, der sich zu Land oder zur See auf Reisen begab, Waaren überantwortete, um sie in der Ferne zu verkaufen, andere einzukaufen oder den Erlös in Geld mitzubringen. Nach Beendigung des Geschäfts musste die Auseinandersetzung stattfinden und der Gewinn nach Vertrag zwischen dem Kommendanten und dem Kommendatar getheilt werden. Zum Theil ersetzte dies das damals noch fehlende Kommissionsgeschäft. Der Brauch war alt und ist häufig in Statuten bezeugt[17]), welche sich angelegen sein liessen, das wichtige Geschäft näher zu ordnen.

Aber auch Geldkommenden kamen von Alters her vor. Namentlich wurden solche oft den Wechslern gemacht, um an dem Gewinne ihres Geschäfts Theil zu nehmen[18]). Trotz der häufigen Uebung nahm die ältere Jurisprudenz von der Accomenda wenig Notiz. Nirgends wird sie als ein besonderes Rechtsinstitut behandelt. Man erfährt kaum mehr, als dass *commendare* dasselbe ist, wie *deponere*[19]).

In den Statuten finden sich insbesondere an der Waarencommenda zwar einzelne Punkte geordnet, allein eine theoretische Erklärung des ganzen Verhältnisses geben sie keineswegs. Die von Goldschmidt beigebrachten Stellen lehren vielmehr, dass man sie, ohne alle Sorge mit Partizipation, Sozietät, Implicita u. dgl. identifizirte.

Auch bei den älteren Theologen-Juristen erscheint die Accommenda nirgends als eigene Rubrik. Die Sache ist ihnen nicht unbekannt, durfte es nicht sein. Denn vor Allem die in Geld bestehenden Accomenden, die mit Vorliebe den Kampsoren zugewendet wurden, waren wohl geeignet, die Aufmerksamkeit der Doktrin herauszufordern.

Allein man brauchte bei den Untersuchungen dieses Verhältnisses lieber den nach Bartolus gleichbedeutenden Ausdruck Depositum. Wenn die Autoren von dem Falle sprachen, dass Jemand einem Kaufmann oder Kampsor eine Summe Geldes deponirt, um an dessen Geschäftsgewinn Theil zu nehmen, so meinen sie durchaus dasselbe, wie Accomenda. Die Sache war nicht verschwunden[20]),

---

[17]) Goldschmidt a. a. O. S. 4. 5.

[18]) Biener, wechselr. Abh. S. 21; Neumann, Gesch. des Wuchers S. 422 Not. 3. S. auch die Zeugnisse über frühes Vorkommen bei Ducange, *Gloss. s. v. commenda*. — Vgl. oben S. 118.

[19]) Bartol. *in L. Lucius Dig. depositi* n. 1; so auch Ducange l. c.

[20]) S. dagegen Biener a. a. O. S. 22.



wohl aber verschwand in den um der Wucherlehre willen nothwendigen Erörterungen der Name. Aus guten Gründen wurde das sogenannte Depositum unter den rechtfertigenden Gesichtspunkt der Sozietät gebracht und Sozietät genannt. Accomenda, ein in keiner Beziehung bestimmt abgerundeter Begriff, genügte ebensowenig oder noch weniger zur Rechtfertigung, wie Depositum, mit dem sie allenfalls identisch sein sollte. Der Verkehr und Statuten, welche oft gegen die Wucherlehre gleichgültig waren, fuhren wohl fort, von der Accomenda zu reden. Die um das Wucherdogma besorgte Doktrin nicht[21]). Erst weit später kommt bei Juristen die Accomenda wieder zum Vorschein, neben ihr die Accomandite, die nicht mit der Accomenda identisch ist[22]).

Warum die Wucherdoktrin die Accomenda oder das Depositum näher zu beleuchten hatte, wurde bereits angedeutet. Sofern eine solche Zuwendung in anderen Dingen, als Geld bestand, mochte sie allenfalls hingehen. Da andere Dinge immerhin fruchttragend sein konnten, blieb der Gewinnbezug solcher Accomenden unbehelligt. Nicht so die Geldeinlage. Hier galt es nachzuweisen, dass die Gewinnquote des Deponenten trotz der Unfruchtbarkeit des Geldes statthaft sei.

In den Sammlungen des kanonischen Rechts fand sich keine direkte Entscheidung. Die Glosse[23]), erklärte aber, dass eine derartige Geschäftseinlage Wucher sei, wenn die Gefahr derselben auf den Empfänger übergehe. Daran anknüpfend sprach Thomas von Aquino auf das Bestimmteste aus, dass, da in der Sozietät die Gefahr der Einlage nicht auf den Empfänger übergehe, sondern dem Einleger verbleibe, gegen den Gewinn, der aus der Einlage gezogen werde, nichts einzuwenden sei[24]). Dieser Gesichtspunkt, ein *argumentum e contrario* aus der Glosse, wurde in der Folge überall festgehalten.

Die Argumentation war einfach folgende. Die Einlage durfte, wenn sie Gewinn brachte, kein Mutuum sein. War sie Depositum, so musste sie eigentlich unentgeltlich sein[25]). Indessen war das das Mindere; Entgeltlichkeit war immerhin bei dem Depositum nicht unmöglich. Schlimmer aber war, dass sie in Geld bestehend, nur als irreguläres Depositum erscheinen konnte, welches nach bekannten Regeln des Civilrechts dem Darlehn gleich geachtet wurde. Also durfte das Depositum so wenig Gewinn bringen, wie das Darlehn. Baldus hielt es sogar für

---

[21]) S. die Citate bei Goldschmidt a. a. O.
[22]) S. unten § 4. Not. 65 ff.
[23]) Zu c. 3. C. 14. qu. 3.
[24]) Zu der § 1. Not. 7 bezeichneten Stelle.
[25]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 2.

bedenklich, als Einleger eines Depositums von dem Bankier, der damit grossen Gewinn machte, eine Vergütung anzunehmen, welche dieser ohne allen Pakt freiwillig darbiete[26]).

Daher blieb Nichts übrig als Unterstellung eines Sozietätsverhältnisses. Entstand ein solches, so liess sich der Gewinn allenfalls rechtfertigen. Die Sozietät konnte in Gegensatz zum Darlehn gebracht werden. Dieser beruhte darauf, dass bei ihr die Gefahr der Geldeinlage von dem sogenannten Deponenten getragen wurde, während sie in dem Darlehn bei dem Darlehnsnehmer war.

Das ist die Argumentation, die, meist unter Berufung auf S. Thomas, seit Andreä bei allen Schriftstellern wiederkehrt. So, um nur einige der Hauptausführungen zu nennen, bei Petrus de Perusio[27]), bei Antonin[28]), bei Kuppener, und auch bei allen Neueren, wie Covarruvius, Molina[29]), Lessius, Azorius[30]), bei Scaccia[31]) und Raphael[32]).

Warum diese allseitige Uebereinstimmung herrschte, bleibt uns nicht verborgen. Deutlich leuchtet stets die praktische Rücksicht hindurch: Leuten, die von ihrem Gelde leben müssen, ohne sich dem Handel oder einem Gewerbebetrieb widmen zu können, darf doch nicht die Gelegenheit zu ehrlichem Gewinn abgeschnitten werden[33]).

Zur willkommenen Stütze gereichten dabei jene Aussprüche des römischen Rechts, in denen ein Gesellschaftsverhältniss, bei dem Einer nur Geld, Einer nur Arbeit beiträgt, ausdrücklich anerkannt war[34]). So siegesgewiss stritt die Sozietätsnatur wider die Beschuldigung des Wuchers auf, dass selbst eine äusserlich als Darlehn erscheinende Geldanlage wucherfrei war, sobald sich zeigen liess, dass sie als Sozietät aufgefasst werden könne[35]).

Wir erleben hier abermals das schon oft gesehene Schauspiel. Trotz der unleugbaren Verwandtschaft zwischen Dividendeneinlage und Zinsdarlehn, welche, wenn es galt, die Unfruchtbarkeit des Kapitals zu

---

26) Capistran. l. c. n. 99.

27) Petrus de Perus (s. oben § 1. Not. 15) P. 4 n. 2 sqq. S. auch schon Summ. Astes. III. tit. 12. quint. u. Summ. Pisan. *sec. casus.*

28) Antonin. c. 2. § 16 n. 31.

29) Covarruv. *var. res.* III. c. 3 n. 3.

30) S. an den oben § 1. Not. 24 ff. citirten Stellen. S. auch Gibalin. V c. 2. art. 1 n. 4.

31) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 9 n. 2.

32) Raph. disp. 2. qu. 24 n. 59.

33) Scacc. l. c. n. 1; s. auch oben S. 118.

34) L. 1. Cod. h. t. 4, 37; § 2. Inst. h. t. 3, 25.

35) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 20 n. 4.

behaupten, gefühlt werden musste und von Manchen gefühlt wurde[36]), war die scholastische Doktrin beruhigt, sobald sie einen Namen hatte, mit welchem sie das praktisch nothwendige, aber dem kanonischen Axiom widersprechende Geschäft zu legitimiren vermochte. Die Verwandtschaft mit wucherischem Darlehn machte sich zwar fortwährend geltend und nöthigte die Doktrin, stets der Sozietäts-Geldeinlage genau auf die Finger zu sehen, damit nicht unter dieser Form Wucher mitunterlaufe[37]), allein an sich war Eintritt in eine Sozietät blos mit Geldeinlage ein vollkommen erlaubtes Geschäft.

Gerade wegen des Verhältnisses zu dem Wucherverbot war man bereit den Begriff dieser Art von Sozietät mehr auszudehnen, als es der Begriff echter Assoziation erlaubt. Soll wirklich eine sozietätsmässige Verbindung von Kapital und Arbeit vorhanden sein, so muss man beide als gleichberechtigte Faktoren denken. Ist die Arbeit das überwiegende Element, das Kapital untergeordnetes Hülfsmittel im Dienste der Arbeit, so ist keine echte Sozietät da. Ebensowenig ist es echte Sozietät, wenn das Kapital die herrschende Macht, die Arbeit nur gemiethete Dienerin des Kapitals ist. In diesem letzteren Sinne fasste Molinäus[38]) stets die Verbindung von Geld und Arbeit auf, ohne deshalb in solcher Weise Anfechtung zu verdienen, wie von Azorius beliebt wird[39]).

Den letzteren Fall, dass der arbeitende Genosse in Wirklichkeit, wie oft bei dem Accomendatar hervorgehoben worden war, nur die Rolle eines Institors oder Faktors spielte, oder sonst als bloser Lohnarbeiter im Dienste des Kapitalsozius, sei es gegen Tantièmen, sei es gar gegen einen fest garantirten Bezug, erscheinen mochte, schied man von der Sozietät aus[40]). Ein solches Verhältniss konnte Annahme eines Institor und Ertheilung eines Mandats an diesen[41]), oder geradezu Dienstmiethe (*locatio conductio operarum*) oder etwas Aehnliches sein. Sozietät war es nicht. Die Grenze freilich zwischen Sozietät und Dienstvertrag war

---

36) S. J. H. Boehmer V, 19. § 24 n. 2 über die Auslassungen des Jesuiten Escobar.

37) Summenhart qu. 93. führt eine Reihe von Umständen auf, welche den an sich erlaubten Vertrag depraviren.

38) C. Molin. *de contract.* II, c. 17.

39) Azor. l. c. cap. 5 prim.

40) L. Molin. disp. 411 n. 3. Less. II, c. 25. dub. 2 n. 7. Gibalin. V, c. 2. art. 1 n. 3. Ein Beispiel aus 1407 in Deutschland s. Z. f. H.-R. VIII, S. 35. S. schon die Summ. Astes. (oben § 1. Not. 8), die in solchem Falle den Arbeiter für einen *mercinarius* erklärt.

41) Vgl. Marquard. p. 301 n. 3.

keineswegs scharf; allein das war eher nützlich als schädlich. Für den Kanonisten hatte die Möglichkeit, eine Vereinigung von Kapital und Arbeit als Dienstvertrag deduziren zu können, nur Vortheil. Die Rechtfertigung war dann noch leichter. Denn dem Vertrag, durch welchen Jemand seine Arbeit gegen Antheil am Gewinne des Geschäfts zusagte, war sicher nichts anzuhaben. Bis in die neuere Zeit wurde dem auf Gewinntantième gestellten Arbeiter im Handelsrecht eine besondere Stelle angewiesen[42]. Ebensowenig war gegen den Gewinn Einwendung zu erheben, den unter solchen Umständen der Kapitalist machte. Denn das war nicht reiner Geldgewinn sondern Gewinn aus Befruchtung des Geldes durch die von ihm rechtmässig angeschaffte Arbeit.

Folgeweise war auch nichts einzuwenden, wenn Kapitalisten ihr Geld, um damit im Geld- und Wechselverkehr auf ihre Rechnung zu spekuliren, einem Bankier übergaben, dem für seine Bemühung eine Provision versprochen wurde. Scaccia nennt dieses in Genua oft vorkommende Verhältniss *cambio per terza persona*. Aber auch, wenn Deponenten ihr Geld einem Geschäftsmann gegen einen bestimmten an diesen zu zahlenden Lohn übergeben, damit er auf seine Rechnung spekulire und vom Gewinn eine Rate an den Deponenten zahle, erblickte man ein erlaubtes Geschäft, und zwar richtiger eine Dienstmiethe[43], als ein eigengeartetes Depositum.

Den Gedanken, dass umgekehrt das Kapital sich mit der Arbeit dergestalt verbinde, dass es dieser unterthänig sei, durfte man, wenn man die Vereinigung von Arbeit und Kapital für wünschenswerth hielt, nicht aufkommen lassen. Kapital lediglich im Dienste der Arbeit konnte nur Darlehn sein, sei es auch gegen Dividende. Um die Gefahr des Wuchers abzuwenden, musste man sich nach Kräften bemühen, Kapitaleinlage und Arbeitseinlage als gleichberechtigte Elemente nebeneinander zu stellen. Soweit man das vermochte, war der Titel der Sozietät möglich. Vermöge theoretischer Supposition der Gleichberechtigung beider Elemente brachte man ebendeshalb thatsächlich Vieles unter Sozietät, was in Wahrheit keineswegs auf ein gleichheitliches und daher echt so zietätsmässiges Verhältniss von Arbeit und Kapital hinauslief.

In Folge dessen erweist sich die vermeintlich exakte und prinzipielle Scheidung von Sozietät und Darlehn häufig nur scheinbar und keineswegs so einfach, als sie aussieht. Namentlich nach einer Seite

---

42) Endemann, H.-R. § 26. Not. 16.
43) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 1. 21. 25: cf. P. 1 n. 70.

gerieth man schwer in's Gedränge. Darüber gibt uns Azorius, der alle hierher einschlagenden Streitfragen besonders ausführlich referirt, den besten Aufschluss.

Das Tragen der Gefahr, worauf die Theorie das entscheidende Gewicht legte, hing mit dem Eigenthum zusammen. Weil das Eigenthum des Darlehnsgeldes auf ihn übergeht, trägt der Erborger dessen Gefahr. Sollte bei der Sozietätseinlage der Einleger die Gefahr tragen, so musste man sagen: der Einleger bleibt Eigenthümer. Darauf stützte denn auch ausdrücklich Thomas von Aquino[44]) seine Behauptung der Zulässigkeit der Sozietät. Die Glosse des Civilrechts war anderer Ansicht[45]). Sie meinte, es bilde sich aus der Arbeitskraft des Einen und dem Kapital des Andern ein gemeinsamer Fonds, der beiden gehöre und dessen Gefahr beide gemeinsam zu tragen hätten. Einige Juristen folgten ihr; so noch Covarruvias. Indessen schlossen sich alle Theologen und die meisten Juristen an S. Thomas und S. Bernhard an. Cinus, Baldus u. A. deduzirten, dass jederzeit die Kapitaleinlage dem Einleger ganz zurückzuerstatten sei, was dann die Bulle *detestabilis* Sixtus V. von 1586 ausdrücklich bestätigte[46]). Wenn aber Rückerstattung der ganzen Einlage und daneben Gewinnbezug während der Sozietät möglich sein sollte, so schien es erforderlich, dass man fest bei der Unterstellung des Eigenthums an der Einlage hielt. Es handelte sich wohlbemerkt nicht um das Eigenthum der Münzen, in denen die Einlage gemacht wurde, sondern um das Eigenthum des Einlagekapitals. Bei dem Darlehn ging nach Ansicht der Doktrin nicht blos das Vehikel des gemünzten Geldes, sondern das Darlehnskapital in das Eigenthum des Empfängers, bei der Sozietät blieb das Einlagekapital dem Einleger. So muss man den Gegensatz präzisiren, der für die Erfassung des Begriffs des Kapitals sicher nicht uninteressant ist.

Um den Sozietätskarakter der Einlage zu retten, musste man mithin bei dieser Art von Sozietät dem sonstigen Wesen der Sozietät zuwider, welches überall, nicht blos bei der Gesellschaft aller Güter, sondern auch bei jeder, bei welcher alle Theilnehmer zugleich Arbeit und Geld einschossen, die Einlagen gemeinsam werden liess, dem Einleger Sondereigenthum an seiner Einlage bewahren.

Die Unnatürlichkeit der Annahme, dass der Einleger von dem Eigenthume seines Kapitals gar Nichts übertrage, machte sich indessen allmählich geltend. Spätere wollten einer ausdrücklichen Uebereinkunft,

---

44) S. Thom. II, 2. qu. 78. art.
45) Gloss. in L. 1. Cod. *pro soc.*
46) Azor. l. c. cap. 5 prim.

derzufolge die Einlage gemeinsam werden und dann natürlich auch auf gemeinsame Gefahr stehen solle, nicht entgegentreten. Sie beriefen sich auf die kanonische Glosse[47]) und fanden nach manchem Widerstreit schliesslich Billigung in derselben Bulle Sixtus V. Man tröstete sich mit der Betrachtung, der Einleger bleibe dann doch immer noch Eigenthümer zur Hälfte und das sei hinreichend, um im Gegensatz zum Darlehn den Gewinnbezug, und zwar, wohl bemerkt, den nach der ganzen Einlage bemessenen, zu rechtfertigen[48]). Ja, was besondere Vereinbarung vermochte, musste auch schon der Brauch, namentlich unter Kaufleuten, vermögen.

Aber das wunderliche Hin- und Herschwanken, das sich hierin kundgibt, ging noch weiter. Gesetzt der Kapitaleinleger blieb, wie mangels besonderer Uebereinkunft oder besonderer Usançe anzunehmen, Sondereigenthümer der Einlage, so war die Folge, dass er den Verlust derselben allein zu tragen hatte. Das war denn auch, wiewohl nicht ganz unbestritten, da Einige für diesen Verlust ganz abgesehen von der Eigenthumsfrage aus Billigkeitsgründen stets den arbeitenden Gesellschafter mithaftbar machen wollten, die überwiegende Meinung der Kanonisten und Civilisten[49]). Aber auch hier wurde gefragt, ob nicht durch Vertragsbestimmung, der Regel entgegen, Vertheilung des Verlustes auf beide herbeigeführt werden dürfe. Wurde zugleich paktirt, dass die Einlage überhaupt dem Eigenthume nach gemeinsam sein solle, so erschien das zulässig. Sonst aber nicht. Denn übernahm der arbeitende Genosse die Gefahr der Einlage zur Hälfte mit, während der Einleger alleiniger Eigenthümer blieb, so war die Einlage halb Darlehn; folglich steckte in der Theilnahme am Gewinn Wucher[50]).

Schliesslich entbrannte sogar ein Streit heftigster Art darüber, ob es nicht zulässig sei, vertragsmässig dem Einleger die unversehrte Erhaltung seiner Einlage, mithin die unbedingte Rückerstattung zuzusichern. Durfte eine solche Garantie von dem arbeitenden Gesellschafter übernommen werden? Man sollte denken, die Verneinung habe sich von selbst verstanden. Denn wo war noch ein Unterschied von Darlehn, wenn man das zuliess?

Die Civilisten hatten von Azo und Accursius an eine Verabredung dieses Inhalts für eine rechtswidrige (*societas leonina*) gehalten. Unter

---

47) Gloss. in c. 3. C. 14. qu. 3.

48) Azor. l. c. cap. 3 secund. S. dagegen Summ. Astes. l. c. u. Summ. Pisan., die den Pakt entschieden verwerfen.

49) Azor. l. c. cap. 3 tert.

50) Azor. l. c. quart.

den Kanonisten waren Hostiensis, Andreä und andere angesehene Gelehrte im Gegentheil überzeugt, es sei dawider Nichts einzuwenden. Die meisten freilich beharrten bei der Ansicht, dass die Garantieübernahme des arbeitenden Sozius die Einlage und ihre Vergütung zum Wucher mache. Aber man stritt doch herüber und hinüber, bald auf römische und kanonische Quellenzeugnisse sich berufend, bald sie hinwegdisputirend[51]), bis endlich die Bulle Sixtus V.[52]) auch in dieser Beziehung eingriff und die Verwerflichkeit des Paktes sanktionirte[53]).

Aber konnte das praktische Leben dabei bestehen? Thatsache war, dass überall dennoch Kapitalien auf Sozietät, das heisst auf Theilnahme an dem Geschäftsgewinn mit der Bestimmung gegeben wurden, dass der Empfänger unbedingt zur Rückzahlung verpflichtet sei. Was sollte aus den Einlagen jener Leute, um derentwillen man überhaupt das Deponiren von Geld auf Gewinnbezug bei einem Kampsor als wucherfrei darzustellen bemüht war, um derentwillen man überhaupt die Rubrik der Sozietätseinlage vertheidigte, werden? Was aus den Wittwen- und Waisengeldern, aus den Pupillenkapitalien, aus den Veranlagungen von Dotalgeld u. s. w., bei denen Revenüe gesucht, nicht aber das Kapital riskirt werden mochte[54])? Beispiele von Fällen, in denen ein grosses und beachtenswerthes Interesse an der Sicherung des Kapitals bestand und in denen es schon genug erschien, dass der Einleger immer und unvermeidlich das Risiko des dem Empfänger gewährten Kredits, die Gefahr der Insolvenz des letztern zu tragen hatte, liessen sich in Italien und anderen Ländern zahlreich nachweisen.

Unter solchen Umständen musste wieder Bresche gelegt werden. Kajetan[55]) erhob seine Stimme für Statthaftigkeit eines Uebeinkommens, durch das der Empfänger der Einlage sich verpflichtete, diese ungeschmälert zu erhalten. Viele bekämpften ihn, unter den Neuern besonders Sotus; aber die Mehrzahl der Wucherschriftsteller stimmte ihm bei. Lupus, Lessius, Azorius, Molina, umsomehr Scaccia und Raphael

---

[51]) S. über die Lage der Dinge zu Anfang des 16. Jahrh. bes. Summenhart qu. 95; sodann Antonin. c. 2. § 37 n. 56.

[52]) Den Text s. bei Scacc. § 9 n. 46. Ihr Titel lautet: *damnatio et reprobatio pactionum in societatibus apponendarum, capitalis securitatem aut lucri nomine certam responsionem aut usurariam pravitatem quovis modo continentium.*

[53]) S. die Referate bei Lup. *comm. in c. X. navig.* § 1. n. 12; Azor. l. c. quint.; Scacc. § 3. gl. 3 n. 33—35.

[54]) Azor. l. c. octav. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 9 n. 1 in fin.; § 3. gl. 3 n. 41; s. auch Molin. disp. 417 n. 1.

[55]) Thom. de Vio *opusc.* I. tr. 31 n. 11.

standen auf der Seite Kajetans[56]. Man half sich mit der Unterstellung, dass hier verschiedene Verträge zusammenträfen. Zu dem Sozietätsvertrag trete ein Assekuranzvertrag hinzu. Der Einleger hätte seine Einlage bei einem Dritten verassekuriren können. Warum nicht auch bei dem Sozius-Empfänger? Dadurch, dass dies geschah, wurde, wofern die Aequalität des Assekuranzgeschäftes durch Stipulation eines angemessenen Assekuranzpreises gewahrt erschien, der Sozietätsvertrag nicht verunreinigt. Ein mehr praktisches Argument war das, dass es zur Vermeidung von Weitläufigkeiten der Verlustberechnung und Verlustvertheilung nützlich sei, eine derartige Stipulation zu treffen (*redimere lucrum incertum lucro certo*).

Am meisten aber machte die Bulle Sixtus V. Noth. Sie stand allerdings, das kann kein Unbefangener bezweifeln, direkt entgegen. Nichtsdestoweniger interpretirte man sie hinweg[57], obwohl Lessius sich nur damit zu helfen weiss, dass er behauptet, sie sei in Belgien niemals rezipirt worden[58], und obwohl Raphael ehrlich genug ist einzugestehen, dass die von Azorius angeführten Interpreten, Navarrus u. A. als gebilligt herauslesen, was der Papst gerade verdammt[59]. Auf das weitere Detail ist hier nicht einzugehen. Man findet es vollständig bei Scaccia.

Nach Ansicht der orthodoxen Wissenschaft wurde also die Kapitaleinlage mit Verbindlichkeit des Empfängers, sie ungeschmälert zurückzuerstatten, erlaubt. Es war gar Nichts dabei, wenn ein Bankier durch öffentliche Annonce das Publikum aufforderte, unter solcher Bedingung sich mit Einlagen bei ihm zu betheiligen[60]. Wie gewöhnlich, wenn sie einmal den Hebel angesetzt hatte, redete sich die Doktrin sogar in eine gewisse Wärme hinein. Scaccia bemüht sich, die Ansicht von der Unzulässigkeit einer Sozietätsbetheiligung mit versichertem Kapital geradezu der Absurdität zu zeihen. Mit welchen Argumenten, ersehe man daraus, dass ihm kein unwichtiges Argument ist, sonst müssten noch ganz andere Dinge Wucher sein[61].

Jedenfalls ist der Satz, dass Kapital sozietätsmässig auf Gewinn angelegt werden könne mit absoluter Rückerstattungspflicht des Empfängers, höchst merkwürdig. Was war das anderes, als dass Darlehn

56) Lup. l. c. n. 12; Less. l. c. cap. 25 n. 23; L. Molin. disp. 417; Azor. l. c. sext. Scacc. l. c. n. 36 sqq.; Raph. disp. 2. qu. 24 n. 60 sqq.

57) Azor. l. c. sept.

58) Less. l. c. n. 33.

59) Raph. disp. 3. qu. 4 n. 30 sqq.

60) Scacc. l. c. n. 40.

61) Scacc. l. c. n. 41 sqq. Marquard. lib. II, cap. 11 n. 19 braucht nur den Grund: *pacta sunt servanda*, zumal *inter mercatores*.

auf Gewinndividende zulässig, nur Darlehn auf Zins verboten sei? Von der Wirklichkeit gedrängt hatte die Doktrin einen weiten Bogen beschrieben, um zuletzt dicht an dem Punkte zu stehen, von dem sie ausgegangen war, fast bereit, dasselbe Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes zu verleugnen. Ja es wird sich noch zeigen, dass sich selbst der letzte Ring in dieser Cirkelbewegung schloss, indem anstatt Vorbehalt einer quantitativ vorerst unbestimmten Gewinnquote sogar die Stipulation einer quantitativ in Prozenten fixirten Dividende nachgesehen wurde[62]. Wie sich aus der Betheiligung an einer Sozietät blos mit Kapital, die solchergestalt sehr Vieles umfasste, was ungleich mehr dem Darlehn, als der Sozietät ähnlich war, die neuere Accomandite, die nächste Vorläuferin des Kommanditantheils im modernen Sinne entwickelte, davon an anderer Stelle[63]. Soviel ergibt sich aber schon hier: der Karakter einer Einlage, welche der arbeitende Gesellschafter wie ein Darlehn zurückerstatten muss, und der Karakter einer Einlage, welche für den Einleger dem Verluste im Geschäftsbetrieb mitausgesetzt ist, wird offenbar auch für die Stellung nach aussen von grosser Wichtigkeit. Von der Sozietätsbetheiligung, welche lediglich darin bestand, dass Jemand in ein Geschäft Geld auf Gewinntheilnahme einlegte, deponirte, oder, wenn man den alten Ausdruck Accomenda noch festhielt[64], kommendirte und welche echte und unechte, d. h. nur zur Abwehr des Wucherverbots mit dem Namen der Sozietät bekleidete Kapitalanlagen in sich begriff, schied sich allmählich diejenige Betheiligung aus, welche als wahrhaft sozietätsmässige, nämlich am Risiko des Geschäfts Theil nehmende äusserlich erkennbar war. Darauf beruht die Entwicklung der neuen Accomandite des Ansaldus, die eben darum weit verschieden ist von der alten Accomende.

Die dritte Hauptart einer Gesellschaft, gebildet lediglich durch den Zusammenfluss von Kapitalbeiträgen, ohne Arbeitsthätigkeit irgend eines der Zuschiessenden, wie in unseren heutigen Aktienvereinen der Fall, suchen wir im Mittelalter vergebens.

Allerdings kam es vor, dass allenfalls Mehrere übereinkamen, Kapital zusammenzulegen, um damit durch einen gemeinschaftlichen Institor Geschäfte machen zu lassen. So befrachteten oft Mehrere ein Schiff unter einem gemeinsamen Kapitän, auf Theilung des Gewinnes, der sich aus der Handelschaft ergab. So, wie zu einzelnen Handelsgeschäften, konnte sich auch wohl eine Mehrheit von Kapitalisten zum

62) S. unten § 3. nach Not. 44.
63) S. unten § 4. Not. 65 ff.
64) Goldschmidt a. a. O. S. 8.

Betrieb eines stehenden Geschäfts, eines Komtoirs mittelst engagirter Leute vereinigen; sei es zu gleichen, sei es zu ungleichen Theilen [65]).

Diese Möglichkeit erhellt schon aus dem Obigen. Es erhellte zugleich, dass dergleichen Verhältnisse nicht als Sozietätsvereinigungen zwischen Arbeit und Kapital aufgefasst werden konnten. Die Arbeit hatte hier nicht Sozietätsstellung, sondern war von den Geldbesitzern erworbene Lohnarbeit. Unter sich mussten freilich diejenigen, welche zum Zwecke eines gemeinsamen Unternehmens Geldbeiträge zusammenschossen, als Sozien angesehen werden. Das war im römischen Recht bezeugt und hatte daher von Rechtswegen keine Schwierigkeit. Indessen finden sich in dieser Beziehung höchstens schüchterne Andeutungen. Den Begriff einer reinen Kapitalassoziation konstruirt kein einziger unter den Schriftstellern, am wenigsten den Begriff einer Kapitalassoziation, die wir mit unserer Aktiengesellschaft vergleichen dürften.

In der That herrscht zwischen dem Aktienvereine und einer Vereinigung von Kapital unter einem gemeinsamen Geschäftsführer, wie sie von den Autoren der Wucherlehre anerkannt wurde, noch heute eine grosse Verschiedenheit; nicht blos eine äussere, sondern eine tief innerliche. Die geringere Personenzahl, der geringere Umfang des Gesellschaftskapitals, den wir bei der letzteren im Durchschnitt vorauszusetzen geneigt sein werden, der Mangel einer Eintheilung des Kapitals in Einheiten, der Mangel der Verkörperung des Antheils in einem Papier, der Mangel der Uebertragbarkeit des Antheils, das und vieles Andere ist zwar wichtig, entscheidet aber nicht allein. Die in letzter Instanz vom kanonischen Standpunkte aus masgebende Erwägung ist die, dass die ganze Bedeutung der Kapitalversammlung hier eine andere ist, als dort.

Uebereinkunft über den Betrieb einer gemeinsamen Einzelunternehmung oder eines gemeinsamen Geschäfts durch engagirte Arbeitskräfte, aus einer durch ihre Geldbeiträge gebildeten Kasse, auf Theilung des Gewinns, ist wirklich Sozietät. Wir können hier wirklich das Zustandekommen der Gemeinsamkeit nicht anders erklären, als durch echten Sozietätsvertrag, durch gesellschaftliche Vertragsfestsetzung. Darum brauchten einem Kanonisten bei diesem durchaus legitimen und unverdächtigen Geschäft keine Bedenken beizugehen.

Ganz anders, wenn wir uns vorstellen, es hätte Jemand in jenen Zeiten eine Aktiengesellschaft, eine sich schlechthin als solche ankün-

---

65) So L. Molin. disp. 415 n. 1; während Azor. l. c. cap. 1. in fin. davon ganz schweigt. Cf. auch Ansald. disc. 98 n. 64.



digende reine Kapitalassoziation stiften wollen. Wir werden heute nicht wohl im Zweifel darüber sein, dass die Bildung eines Aktienvereins zum Zwecke irgend einer Unternehmung im Wesentlichen nichts Anderes ist, als die Aufnahme eines Darlehns bei dem Publikum gegen Dividendenbetheiligung. Die Form der Sozietät, welche gewählt wird, und die Gemeinsamkeit der Interessen der Aktionäre darf uns nicht täuschen. Eine Menge von Erfahrungen lehrt zur Genüge, wie schwach es mit dem eigentlichen Sozietätskarakter bestellt ist. Diese Erkenntniss der Vergangenheit zuzumuthen, wäre zu viel. Aber wenn wir auch nicht bewusste Uebezeugung von der Verwandtschaft mit Darlehn als Grund bezeichnen mögen, so ist doch das Fehlen der reinen Kapitalgesellschaft, solange die Herrschaft der Wucherlehre dauerte, darum erklärlich, weil reine Kapitalgesellschaft in diesem Sinne handgreiflich ein Widerspruch gegen die Unfruchtbarkeit des Geldes gewesen wäre, für den schwerlich eine Rechtfertigung erfunden werden konnte. Was hätte die Wucherdoktrin dazu sagen sollen, wenn sich eine Menge von Kapitalantheilen nach Art des Aktienvereins nur zu dem Zweck versammelt haben würden, um aus dem Gelde möglichst viel Gewinn zu ziehen?

Man wende nicht ein, dass das auch geschah, wenn mehrere Kapitalisten ein auf gemeinsame Rechnung durch einen Faktor betriebenes Geschäft gründeten. Man kam damit der Kapitalgesellschaft nahe, aber es hatte das doch immer ein anderes Ansehen[66]. Vollends kann man nicht entgegenhalten, dass möglicherweise, wie in der That häufig geschah, in einer angeblich aus Arbeit und Kapital zusammengesetzten Gesellschaft eine ganze Masse von Kapitaleinlegern oder Deponenten vorhanden war. Hier war doch immer der Idee nach sozietätsmässige Verbindung des Kapitals mit der befruchtenden Arbeit. Aus demselben Grunde, aber auch nur aus diesem, war es gerechtfertigt, an dem Familiengeschäft Antheile zuzulassen, die als Kapitalantheile ohne Mitarbeit erschienen[67]. Dagegen für die Kapitalgesellschaft, die sich lediglich als Sozietät des Geldes ankündigte, eine Formel zu finden, war fast unmöglich.

Doktrinelle Lehrsätze allein haben freilich die Entstehung widersprechender Erscheinungen niemals gehindert. Davon liefern die hier geschilderten Zustände den vollsten Beweis. Blos um der Konsequenz des Wucherdogmas ein Genüge zu leisten, sind die reinen Kapitalvereine sicher nicht ausgeblieben. Sie mussten trotz der Wucherlehre entstehen, wenn wahres Bedürfniss dazu da war; und nach dem eben Be-

66) S. unten § 4.

67) S. oben nach Not. 14.

merkten sind sie entstanden, soweit Bedürfniss dazu da war. Vereinigungen von grösserem oder kleinerem Umfang, zum Zwecke des Betriebs gemeinsamer Unternehmungen, namentlich unter Kaufleuten, fehlten keineswegs. Dass sie nicht in weiterem Maasse auftraten haben wir daraus zu erklären, dass nach den wirthschaftlichen Verhältnissen der Trieb zu sonstigen Unternehmungen, welche Grosskapital erheischten und darum auf das Mittel einer Kapitalassoziation Vieler angewiesen waren, noch nicht die nöthige Lebhaftigkeit besass.

Ebendeshalb kam die Doktrin gar nicht in die Lage, über die reine Kapitalgesellschaft ein Votum abzugeben. Wo sich Ansammlung eines grossen Kapitals vollzog, war dieselbe nicht unaufmerksam, allein diese Ansammlung trat an sie in ganz anderer Gestalt heran, als in der eines rein sozietätsmässigen Gebildes. Wie wiederholt bereits bemerkt, kam es vor, dass mitunter Depositen in grosser Anzahl und in sehr bedeutenden Beträgen einem bestimmten Geschäfts-, namentlich Bankhaus zugewendet wurden. Das gehört nicht hierher. Wollen wir von den Anfängen reden, aus welchen sich die Aktienvereine herleiten lassen, so haben wir bis zum offiziellen Bruch mit dem Wucherverbot nur von den Montes und von der Aemtersozietät (*societas sacri officii*) zu reden.

Was die letztere bedeutete, ist noch in diesem Abschnitte, jedoch für sich, da sie als ein ganz eigenthümliches Produkt der kanonischen Epoche erscheint, näher darzustellen[68]).

Die Entwicklung der Montes, der profanen, wie der Mildthätigkeitsmontes, muss in anderem Zusammenhange geschildert werden[69]). Ihre Antheile (*loca montis*), Unternehmungsantheile sind das Vorbild der Aktienantheile. Darum hier wenigstens soviel. Die Kapitalansammlung, die in der Bildung eines Mons zum Zwecke einer Anleihe gegen Ueberweisung gewisser Einkünfte oder auch zum Zwecke irgend eines anderen geschäftlichen Unternehmens von Statten ging, hatte zwar wegen der Gemeinsamkeit der Interessen der vielen Antheilbesitzer und ihrer Organisation einige Aehnlichkeit mit der Sozietät[70]); aber die Doktrin fasste sie nicht als Sozietät auf, konnte sie so nicht auffassen. Wenn hie und da von Steuerpachtgesellschaften (*societates vectigalium*) die Rede war, wie in der Summa Astesana, so geschah das, weil diese in den römischen Quellen erwähnt wurden. Dass und in welcher Weise Sozietäten der Steuerpacht nach römischem Muster wirklich im Mittelalter

68) S. unten § 5. Not. 13 ff.
69) In dem folgenden Abschnitt IV. von den Bankgeschäften.
70) Scacc. § 1. qu. 1 n. 449. 450.

existirten, legt kein Schriftsteller dar. Um glatt das Geschäft zu rechtfertigen, vermöge dessen der Antheilbesitzer Geldreventüen für sein Kapital empfing, konnte einzig an den Gesichtspunkt des Rentenverkaufs angeknüpft werden. So lange die Wucherlehre regierte, war das zum Mindesten einfacher, als der Versuch einer Rechtfertigung aus Sozietät. Erst in der Zeit der Abschwächung des Wucherverbots kommen Aeusserungen hie und da vor, welche die Banktheilhaber, gewiss mit demselben oder noch besserem Recht, wie manche andere Verhältnisse, als Partizipanten oder Sozien hinstellen.

Man weiss, dass die Idee des Rentenverkaufs bei öffentlichen Anleihen noch heute vielfach Verwendung erfährt. Für die Ausstattung einer Unternehmung mit einem grossen Fonds dagegen wird jetzt die Form der Sozietät, der Aktiengesellschaft benutzt; damals noch nicht. Es ist kein Zufall, dass wir reine Kapitalvereine in den grossen Handelskompagnien zuerst in England und den Niederlanden, also in protestantischen Ländern, und zu einer Zeit, da es mit der Wucherlehre dort reissend bergab ging, entstehen sehen [70]).

§. 3.

Vertheilung von Gewinn und Verlust.

Wie in jedem Vertragsverhältniss, im Wechsel, im Kauf, im Rentengeschäft, in der Assekuranz, so muss auch in der Sozietät die Aequalität, das rechte Verhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung, die sich hier in der gerechten Vertheilung des Gewinnes und Verlustes ausdrückt, aufrecht erhalten werden. Das ist die erste und nothwendigste Sorge der kanonischen Doktrin [1]).

Wie viel Antheil am Verlust oder Gewinn dem Einzelnen gebührt, hängt davon ab, wieviel er der Gesellschaft an Beitrag leistet. Es kommt also vor Allem darauf an, wie man sich die Beitragsleistungen dachte. Als das normale Verhältniss erschien jedem Kanonisten quantitative Gleichheit der Beiträge. Das folgte daraus, dass die Sozietät den römischen Juristen zufolge das Bild der Brüderlichkeit (*speciem fraternitatis*) gewähren sollte. Wesentlich ungleiche Beiträge widersprachen ihrer innersten Natur. Die Bibel selbst [2]) wurde für die Abmahnung von einer Gesellschaft unter ungleichen Theil-

---

70) Endemann, H.-R. § 55, III.

1) Scacc. § 3. gl. 3 n. 50.

2) Eccl. 13, 2.

nehmern citirt. Noch Scaccia erklärt bei erheblicher Verschiedenheit der Leistungen die Sozietät für anomal [3]). Deshalb war man denn auch bemüht, selbst wenn die Beiträge generisch verschieden waren, wenn der eine Sozius nur Geld, der andere nur Arbeit leistete, anzunehmen, dass beide Beiträge gleich seien [4]).

Indessen waren ungleiche Beiträge nicht ausgeschlossen. Der Eine gab mehr an Geld, als der Andere; der Eine gab mehr Arbeit, als der Andere; oder der Eine gab Geld, der Andere Arbeit, die nicht dem Gelde gleichgeschätzt wurde. Das Alles war möglich. Wie war bei solcher Ungleichheit mit Gewinn und Verlust zu verfahren? Und wie konnte vollends etwa unter allen Umständen in einer Gesellschaft, zu der Einer nur Arbeit, der Andere nur Kapital beitrug, stets die Arbeit dem Kapital gleich gerechnet werden? Angesichts der Thatsachen konnte man unmöglich mit dem einfachen Satz absoluter Gleichberechtigung durchkommen. Man musste unterscheiden und rechnen.

Der Modus der Vertheilung von Gewinn und Schaden hängt wesentlich davon ab, ob man die Beiträge der Einzelnen gemeinsam werden, oder im Sondereigenthum der Beitragenden bleiben lässt. Im Anschluss an die römischen Juristen [5]) wissen die mittelalterlichen recht wohl, Beiträge an Sachen oder Kapital können entweder so zur Verfügung gestellt werden, dass das Eigenthum, oder so, dass nur der Gebrauch gemeinsam wird. Bei Arbeitsleistungen kann dieser Gegensatz selbstverständlich nicht gemacht werden. Der Arbeitsbeitrag lässt sich stets nur als ein Usus der Arbeitskraft betrachten.

In Bezug auf die Beiträge an Sachengut aber befanden sich die Kanonisten in einem gewissen Zwiespalt. Auf der einen Seite waren sie nicht geneigt, blose Gebrauchsüberlassung anzunehmen. Dagegen regte sich der Trieb, aus der Gesellschaft einen viel innigeren Verband zu gestalten, als das schwächliche Obligationsverhältniss der römischen Sozietät darstellte. Wo dieser empfunden wurde, konnte man nicht dafür sein, dass dem einzelnen Sozius an seiner Einlage das Sondereigenthum belassen bleibe.

Deshalb folgerte man gern mit der Glosse, mit Bartolus und Baldus aus Pandektenstellen [6]), die nach heutiger Ueberzeugung das

[3]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 75.

[4]) S. oben § 2. bei Not. 39. S. noch Gaill. *obs.* II, 24; Marquard. p. 302 n. 18.

[5]) Sintenis, Civilrecht § 121. Not. 24; Windscheid, Pand. §. 405. Not. 13.

[6]) Bartol. in L. 1—3 *pro socio*; Bald. in h. l.

keineswegs so unbedingt beweisen, dass das Eigenthum an allem, was in die Gesellschaft eingeworfen werde, sofort gemeinsam sei [7]). Gerade darauf beruhte die eigenthümliche Beschaffenheit der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht etwa blos der Ehegatten [8]), sondern auch von Geschäftsleuten [9]), um derentwillen sie von der Doktrin bis in die neuere Zeit [10]) stets als besondere Sozietätsart fortgeführt worden ist. Erst in neuester Zeit hat man jenes Gemeinsamwerden nicht mehr für einen in der Lehre vom Sozietätsvertrage so massgebenden Punkt angesehen.

Zunächst erschien der Grundsatz der Gemeinsamkeit nur bei der universellen Sozietät ausgemacht. Indessen zeigte sich die Doktrin bereit, denselben auch auf nicht universelle Sozietäten zu erstrecken. Molina führt aus, dass in der letzteren der Einleger zwar Sondereigenthümer seiner Einlage bleiben könne, dass aber Gemeinsamwerden der Einlage, sogar ohne irgendwelchen Traditionsakt, das Normale sei [11]). Und was den Erwerb anging, so sollte der römischrechtliche Satz, wonach keineswegs von selbst Miteigenthum der Gesellschaft entsteht, vielmehr nur eine Kommunikationsverbindlichkeit des einzelnen erwerbenden Sozius existirt [12]), zufolge der Ausführungen Vieler [13]) sich auf den Fall beschränken, wo der Gesellschafter in eigenem Namen gehandelt habe. Wo er im Namen der Gesellschaft handelte, sollte das Eigenthum an dem Erwerb von selbst und sofort gemeinsam sein. Das war z. B. in Kastilien positives Recht [14]).

Auf der anderen Seite aber hatte diese Ansicht grosse Bedenken, ja unübersteigliche Schwierigkeiten in ihrem Gefolge. Wurde die Einlage und der Erwerb das Gemeingut Aller und machte sich, wie unten zu zeigen, zugleich die Idee geltend, dass die Gesammtheit als solche ein über den physischen Einzelnen stehendes ideales Subjekt bildet, dann musste es schliesslich so weit kommen, wie in unserem heutigen Handelsgesetzbuch. Man musste denn sagen: der Einzelne behält an seiner Einlage gar kein Eigenthum, er veräussert sie an die Gesellschaft, und ebenso wenig hat er als Einzelner einen Eigenthumsantheil an dem Erwerb; er hat überhaupt nur einen gewissen Quotenantheil

---

7) S. die Nachweise bei L. Molin. disp. 412 n. 1.

8) S. über das eheliche Güterrecht in Spanien und Portugal Molin. disp. 421. 423.

9) Azor. l. c. cap. 17; s. auch Ansald. disc. 49.

10) Glück, Komm. XV, § 963.

11) L. Molin. disp. 411 n. 6.

12) L. 67. h. t.

13) Covarruv. *var. resol.* III, 19 n. 1.

14) L. Molin. l. c. n. 7.

an dem Gesammtkomplex des Gesellschaftsvermögens. Allein eine gänzliche Alienation der Einlage durfte um keinen Preis zugegeben werden. Verlor der Sozius das Eigenthum der Einlage völlig, so war es mit der Rechtfertigung der nur in Geldbeitrag bestehenden Sozietätsbetheiligung vorbei. Mit dem Eigenthum entschlug er sich der Gefahr, die Geldeinlage büsste also das Kriterium ein, das sie allein von wucherischem Darlehn unterschied [15]).

Deshalb musste zum Mindesten, wiewohl es schon bedenklich erscheinen konnte, von dem Alleineigenthum des Kapitaleinlegers an der Einlage irgend Etwas nachzulassen, Miteigenthum desselben gefordert werden. Um der Rechtfertigung der blanken Geldeinlage willen durfte die Doktrin davon nicht abgehen.

Damit hängt eng zusammen, wie es mit der Rückerstattung der Sozietätseinlage bei Auflösung der Sozietät zu halten sei. Waren sämmtliche Sozien mit Kapitalbeiträgen betheiligt, so war es nicht nöthig, davon viel zu reden. Es war gewiss, dass nach Proportion der geleisteten Beiträge zu theilen sei; freilich unter Berücksichtigung der Ausmachungen über die Gewinns- und Schadensraten, die neben den Kapitaleinlagen geleisteten Arbeitsbeiträge u. dgl. Mochte dabei immerhin mancherlei sorgsam zu bedenken sein, in diesem Falle liess sich leidlich glatt die kanonische Gerechtigkeit rechnen. Was in dieser Beziehung zu beobachten, entwickelt Keiner ausführlicher, als Molina [16]).

Eine Fülle von Problemen aber erhob sich, sobald man die Sozietät vornahm, zu welcher Einer nur Arbeit, Einer nur Geld beisteuert. Sollte hier der Kapitaleinleger seine Einlage ungeschmälert zurückerhalten? Und wenn das, sollte er sie vorweg zurückerhalten auch in dem Falle, wo nach dieser Rückerstattung für den arbeitenden Genossen gar Nichts übrig blieb [17])? Ueber diese Fragen und ihre Beziehung zur Wucherlehre gibt uns Niemand gründlicheren Aufschluss, als Azorius [18]). Wir haben oben bereits erwähnt, wie nach vielfachem Kontrovertiren die Entscheidung über das Eigenthum der Einlage und damit zugleich über deren Rückerstattung bei der weitaus überwiegenden Anzahl der Autoren ausfiel [19]. Man hielt daran fest, dass die ganze Einlage fortwährend (*jure ipso communi*) dem Einleger gehöre; deshalb war die

---

[15]) S. oben § 2. Not. 24 ff.

[16]) L. Molin. disp. 415.

[17]) So wird schon in der Summ. Astes. und Pisan. gefragt, bei Angelus u. s. w.

[18]) Azor. l. c. cap. 3. u. cap. 5. S. auch Gibalin. V, cap. 2. art. 6, der auch hier nicht viel Neues bringt.

[19]) S. oben § 2. Not. 44 ff.

Rückerstattung gerechtfertigt. Man hielt aber auch die Rückerstattung schon dann für gerechtfertigt, wenn der Einleger mit dem Arbeitsgenossen den zulässigen Pakt einging, dass die Einlage gemeinsam sein solle. Denn man begnügte sich mit der Betrachtung, dass bei solchem dem Wesen der Sozietät nicht nur nicht widersprechenden, sondern sogar höchst angemessenem Pakt, der Einleger immer noch zur Hälfte Eigenthümer bleibe[19]).

Schon hierin zeigt sich der Angelpunkt der Betrachtung. Entweder verbinden sich Kapital und Arbeit als gleichberechtigte Elemente und machen ein Ganzes aus. Alsdann kann von einer Rückerstattung des Kapitals nicht die Rede sein. Was vertheilt wird, wird eben zwischen dem Arbeits- und dem Kapitalgenossen gleichheitlich getheilt, weil die Arbeit so hoch geschätzt wird, wie das Kapital. Und das musste von Rechtswegen dem Kanonisten angenehm klingen nach seiner Werthschätzung der Arbeit. Wenn nur nicht so grosse praktische Unzuträglichkeiten, ja Unmöglichkeiten dabei zum Vorschein gekommen wären. Es gab doch Fälle genug, wo das Kapital offenbar überwiegend erschien.

Oder man liess das Kapital bei Beendigung der Gesellschaft vorweg zurücknehmen. Dann räumte man freilich dem Kapital hier einen Vorsprung vor der Arbeit ein, der keineswegs zu der sonst herrschenden kanonischen Auffassung von Arbeit und Kapital gut stimmte Indessen es blieb keine andere Wahl, als die der letzteren Alternative. Man erwog, dass die Arbeit als tägliche Uebung (*diurnum officium*) dem Kapital nicht gleichzustellen sei. Der Arbeitsleistung korrespondire nur der Gebrauch des Kapitals (*interusurium*), nicht das Kapital selbst[20]). Folglich sei es billig, dass die Kapitaleinlage gleichsam als eine Prioritätsschuld der Gesellschaft behandelt werde, also erst abzustossen sei, bevor von der Vertheilung des etwa noch verbleibenden Restes zwischen Arbeits- und Kapitalsgenossen die Rede sein könne. Daraus folgte weiter, dass, wenn nur soviel vorhanden war, als zur Rückerstattung der Kapitaleinlage nöthig, oder gar noch weniger, der Arbeitsgenosse leer ausging. Die Kanonisten huldigten entschieden dieser letzteren Ansicht; wunderbar genug, obgleich in dieser Weise offenbar die Geldeinlage dem Darlehn nahe rückt, deshalb, weil es so am meisten der Natur der Societät entspreche[21]).

---

[19]) S. oben § 2. Not. 48.

[20]) Bald. cons. III, 453, bes. aber die Ausführungen des Angelus P. 1 n. 1—3. S. auch noch Marquard. p. 302 n. 19.

[21]) Azor. l. c. cap. 5 n. 1.

Wer so argumentirte, musste denn auch in der weiteren Kontroverse, ob der Verlust des Kapitals in der Sozietät gemeinsam, oder nur von dem Kapitaleinleger zu tragen sei, Stellung auf Seiten derjenigen nehmen, welche sich, wiewohl zum Theil aus anderen Gründen, für die letztere Alternative entschieden[22]) und die Uebereinkunft, dass der Schaden gemeinsam getragen werden solle, für unstatthaft hielten, wenn sie nicht zugleich dahin gehe, dass die Kapitaleinlage überhaupt der Substanz nach gemeinsam sein solle[23]). Wenn endlich sogar die Kapitaleinlage, wie wir sahen, zu einer in Bezug auf die Rückerstattung besonders assekurirten Geldanlage auf Dividende würde[24]) und dennoch dem Eigenthum nach dem Einleger gehörte, was war dann noch von Sozietät zu sagen?

Uebrigens stand die Ansicht der Kanonisten in diesem Punkte keineswegs von Anfang an fest. Molina schildert, wie sie sich allmählich herausarbeitete[25]). Aeltere hatten fest behauptet, dass der Arbeits- und der Kapitalbeitrag zur Gesellschaft stets als gleiche Bestandtheile des Fonds zu betrachten und daher bei der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens neben einander nach Maassgabe ihres Werthes zu behandeln seien. Dem stimmte auch Kajetan ursprünglich bei. Allein in der Folge änderte er, der oben erwähnten Prämisse[26]) beistimmend, seine Ansicht. Er hielt nunmehr dafür, dass das Kapital, da es einer Verlustgefahr ausgesetzt sei, von welcher die Arbeitskraft nicht betroffen werden könne, billig vorabzuziehen und erst der Rest zwischen dem Arbeiter und dem Kapitalisten zu vertheilen sei. Ihm schlossen sich die strengen Kanonisten, wie Sotus, Navarrus, Molina und Andere, wenn auch nicht allwege ohne einige Distinktionen, an. Dass darin eine gewaltige Begünstigung des Kapitals vor der Arbeit lag, beirrte nicht. Indessen gab es auch Gegner. Beispielsweise fand Lessius die Aequität einer Sozietät, in welcher der arbeitende Genosse gar nicht Theilhaber des Fonds (*sortis*), sondern nur des Gewinnes sei, bedenklich[27]). Aehnlich Andere. Allein, wie schon bemerkt, die grosse Mehrzahl war auf der anderen Seite, zumal nachdem ihnen die Bulle Sixtus V. eine neue Waffe in die Hand gab. Diese verordnete ja geradezu, dass das Ka-

---

[22]) Azor. l. c. cap. 3. tert. Cf. Dec. Rot. Gen. n. 183; Marquard. II, 11 n. 27.

[23]) Azor. l. c. quart.

[24]) S. oben § 2. nach Not. 50.

[25]) L. Molin. disp. 416.

[26]) S. oben Not. 20.

[27]) Less. l. c. dub. 2.

pital, wenn es nicht gemeinsam geworden oder wenn nichts Anderes durch Vertrag bestimmt sei, bei Beendigung der Sozietät dem Einleger zu restituiren sei.

Man sieht aus diesen Bemerkungen, dass die Entscheidung der bis in die neueste Zeit ventilirten Frage, was in Bezug auf die Rückerstattung der Einlage in einer Erwerbsgesellschaft nach gemeinem Civilrecht Rechtens sei, von ganz anderen Momenten abhängt, als von der Untersuchung, ob die richtige Auslegung einiger römischen Stellen auf Konferirung zu gemeinsamem Eigenthum (*quoad sortem*) oder nur zu gemeinsamem Gebrauch (*quoad usum*) führe[28]. Für die Kommandit- und die stille Gesellschaft des Handelsrechts hat bekanntlich das Verhältniss seine eigene, zweckentsprechende und von den hier geschilderten kanonischen Regeln sehr abweichende Ordnung erfahren. Regelmässig wird hier die Einlage Eigenthum der Gesellschaft. An ihre Stelle tritt für den Einleger ein entsprechender Werthantheil an dem Gesellschaftsvermögen, welcher verzinst und dem die Gewinn- oder Verlustdividende zu- oder abgeschrieben wird. Bei Beendigung der Gesellschaft wird das vorhandene Reinvermögen nach Proportion der buchmässigen Antheile vertheilt.

Aus dem bisher Bemerkten lässt sich schon schliessen, dass auch darüber erst sorgfältige Untersuchung angestellt werden musste, nach welchem Maasstabe die Vertheilung von Gewinn und Verlust vor sich zu gehen habe.

Das römische Recht will im Zweifel Gewinn und Verlust auf die Sozien arithmethisch gleich nach Köpfen vertheilt wissen[29]. Sind die Einlagen gleich gross, dann soll dies unbedingt Rechtens sein; auch durch besondere Vertragsstipulationen kann daran nichts geändert werden. Bei ungleichen Einlagen und Antheilen hingegen mag allerdings stipulirt werden, dass den Einzelnen ungleiche Antheile an Gewinn und Verlust gebühren.

Ueber die bessere Berechtigung der gleichen oder der proportionalen Vertheilung ist unter den Romanisten lange gestritten worden. Auch das deutsche Recht hat zwischen Theilung nach Köpfen und Theilung nach Verhältniss der Einschüsse sehr geschwankt[30]. Jetzt ist man über die römisch-rechtlichen Grundsätze ziemlich einig. Nur hätte man auch hier einsehen sollen, dass es sich bei dem Meinungskampf früherer Zeit nicht blos um verschiedene Kunstinterpretation

[28]) Vangerow, Pand. § 651. Anm. 2.
[29]) Vangerow § 655. Anm. 1. Windscheid § 406. Not 13.
[30]) Stobbe. Z. f. H.-R. VIII, S. 53.



einiger Sätze des Korpus Juris [31]) handelte. Die Ansicht, der Gewinn sei nach Höhe der Einlagen zu vertheilen, ist weit älter, als die von Glück [32]) beigebrachten Citate. Die Diskussion der Frage war um der kanonischen Gerechtigkeit willen ein Hauptbedürfniss der früheren Doktrin, weil sie in der Wucherlehre, welche jeden ungerechten Geldgewinn verdammte, einen viel tieferen Grund hatte, als in Streitigkeiten über den Sinn jener römisch-rechtlichen Quellenzeugnisse.

Wie der Gewinn und der Schaden, welcher überhaupt zur Vertheilung auf die Einzelnen kommt, zu definiren, mag hier übergangen werden. Es muss eben ein Gewinn oder Schaden sein, der in den Umfang der Sozietät fällt. Unter Umständen ist das nicht leicht erkennbar [33]). Indessen berührt uns die Untersuchung, wie diese Voraussetzung erkannt werden möge, weniger.

Die Erfüllung der letzteren unterstellt, entstehen keine grossen Schwierigkeiten, sofern alle Gesellschaften mit gleichartigen Einlagen an der Sozietät betheiligt sind. Haben alle nur Arbeit eingeschossen, oder alle Arbeit und Geld, so hielt man sich an das römische Recht. Das heisst also, man erkannte an, dass wo möglich Kopftheilung zu unterstellen sei, liess aber bei ungleichen Einlagen auch Verabredung ungleicher Gewinn- und Verlustantheile zu [34]). Allein unverkennbar zeigte die Theorie Neigung, auch ohne besonderen Pakt proportionale Theilung schon deshalb als gewollt zu unterstellen, wo offenbar ungleiche Einlagen ausgemacht waren. Das war insonderheit bei ungleichen Kapitaleinlagen Aller nicht gut anders möglich, wenn man die Kapitaleinlage so auffasste, wie im Vorangehenden beschrieben wurde [35]).

Reichen Stoff zur Betrachtung bot die Vertheilung in der Gesellschaft, zu der Einer nur Geld, der Andere nur Arbeit beiträgt. Wenn man auch oft wiederholte, dass in der Regel die Arbeit so hoch geschätzt werden müsse, als die Geldeinlage, und dass daher eigentlich die Arbeits- und die Kapitalsgesellschafter an Gewinn und Verlust gleich betheiligt sein sollten, so war es doch unmöglich, ein solches Theorem den praktischen Erscheinungen gegenüber aufrecht zu erhalten. Wir haben darauf bereits in anderem Zusammenhange hinweisen müssen [36]), dass unmöglich durchweg Gleichstellung des Kapi-

31) § 1. Inst. h. t.; L. 29. Dig. h. t.
32) Glück, Komm. XV. S. 405.
33) Azor. l. c. cap. 4 oct.; cap. 5 quart.
34) Azor. l. c. cap. 4 tert.; L. Molin. disp. 415.
35) S. oben nach Not. 4.
36) S. oben nach Not. 19.

tals und der Arbeit behauptet werden konnte, da doch oft Eines das Andere an Werth weit überwog. Gegen Goffredus, die Summa Angelica und Andere erklärten sich Cinus, Baldus und besonders Angelus de Ubaldis für proportionale Berechnung. Hauptgrund war, weil die Arbeit nur Frucht der Person, nicht dem Kapital gleichzustellen sei [37].

Besonders gründlich sind die Ausführungen des Angelus [38]. Nachdem konkludirt worden ist, dass es nicht unerlaubt sei, wenn der blose Geldeinleger Etwas beziehe, untersucht er was zur Aequalität mit der Arbeitseinlage erforderlich sei. Die Summa Pisana wollte am Jahresschluss dem Einen sein Kapital, dem Andern Vergütung seiner Arbeit, und zwar im Zweifel ebenso viel, als die Kapitaleinlage betrug, zubilligen und den weiter etwa noch übrigen Gewinn gleich vertheilen. Dagegen ist Angelus entschieden. Da die Arbeit ein anderes Ding sei als das Kapital, verlangt er vorab Rückerstattung des letzteren, dann gleiche Theilung des Restes. Indessen beruht dies auf der Unterstellung, dass Kapital und Geld gleichzuschätzen sind. Aber es können auch ungleiche Antheile am Gewinn bestehen, wenn die Einschüsse ungleich sind. So wenn Jeder, Arbeit und Geld, aber ungleich, beiträgt; dann wird nach dem Beitrag (*quod quisque in effectu posuit*) getheilt. Dasselbe muss auch zwischen Arbeit und Geld gesagt werden. Bei gleichen Einlagen hält Angelus mit Azo und Accursius ungleiche Gewinnantheile für unzulässig [39]. Gewinn- und Verlustantheile müssen durchaus dieselben sein [40].

Dem stimmten fast alle Kanonisten unter Berufung auf S. Bernhard, Silvester u. A. bei [41]. Der Widerspruch, der sich gegen ungleiche Gewinnvertheilung erhob, z. B. von Navarrus, der den Sotus wegen seiner den Pandekten widersprechenden Ansicht heftig tadelt, war vereinzelt [42].

Liess man überhaupt ungleiche Vertheilung zu, so musste man natürlich auch dem Willen der Betheiligten Spielraum gönnen, die Raten vertragsmässig festzusetzen. Man musste dann weiter auf die Frage kommen, ob die Kontrahenten der Sozietät nicht auch da, wo in Wahrheit Kapital und Arbeit gleichwerthig erschienen, verschiedene

---

37) S. oben Not. 20.
38) Angel. de Perus. *tract. de duob. fratr.* P. I n. I sqq.
39) So auch Laurent. de Rudolf. n. 62; Ambros. de Vign. n. 165.
40) Angel. l. c. n, 8; Ambros. de Vign. n. 171. 172.
41) Azor. l. c. cap. 4 n. 1.
42) L. Molin. disp. 416.

Quoten stipuliren können. Ja es war am Ende auch nicht zu hindern, dass selbst für gleiche Kapitaleinlagen ungleiche Antheile an Gewinn und Verlust [43]), oder umgekehrt bei ungleichen Einlagen gleiche Gewinn- und Verlustantheile, oder dass, was die ältere Lehre entschieden ablehnte [44]), andere Antheile an Gewinn, als an Verlust, wofern nur die berüchtigte Löwengesellschaft (*societas leonina*) vermieden wurde, ausgemacht werden möchten. Ueber dies Alles verbreitet sich die kasuistische Darstellung des Azorius in den verschiedensten Richtungen.

Was uns aber am meisten interessirt, ist ein Punkt, auf den man in Verfolg dieser Erwägungen nothwendig gerathen musste und an dem vollends die kanonischen Principien bei den Kanonisten selbst Schiffbruch litten. Konnte der Gewinnantheil des Einzelnen durch Vertrag willkürlich geordnet werden, so entstand schliesslich auch die Frage, ob nicht der Kapitaleinlage ein fester Gewinn, namentlich in Jahresprozenten, vertragsmässig ausgeworfen werden dürfe. Die Frage hing ausserdem offenbar mit der andern oben berührten zusammen, ob der Kapitaleinleger befugt sei, sich assekuranzmässig die Rückerstattung der Einlage von dem arbeitenden Sozius versprechen zu lassen. Erschien das statthaft, sollte es dann nicht auch statthaft erscheinen, sich eine quantitativ bestimmte Dividende garantiren zu lassen? Der Vertrag lautete alsdann so: Titius überweist dem Cajus sozietätsmässig 1000 Goldgulden, Cajus verpflichtet sich, dieselben bei Beendigung der Sozietät jedenfalls zurückzuerstatten (*capitale salvum fore*) und zahlt jährlich als Gewinnantheil an Titius 50 Goldgulden.

Wer würde wohl glauben, dass sich die von dem Wucherdogma beherrschte Doktrin zur Anerkennung eines solchen Vertrags entschlossen hätte? Dennoch geschah dies, und, wer sieht, wie weit nach anderen Seiten nachgegeben wurde, wird nicht weiter darüber erstaunen. Billigte man den Uebergang der Gefahr auf den Empfänger [45]), dann konnte man auch die feste Dividende billigen. Es geschah nicht ohne vielen Kampf, aber es geschah doch. Der Mittheilung des Azorius zufolge wurde über die Frage von dem deutschen Theologen Eck zu Bologna unter dem Vorsitze des Crotus von Montferrat disputirt. Kajetan erstattete ein ausführliches Gutachten. Im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts neigte sich der Sieg entschieden auf die Seite

---

[43]) Azor. l. c. cap. 5 sept.
[44]) Summ. Astes. l. c. quint.
[45]) S. oben § 2. Not. 51 ff.

derjenigen, welche die Zulässigkeit behaupteten. Molina [46], Lessius [47], Azorius [48] sind der nämlichen Meinung, wenn gleich die Begründung derselben und die Widerlegung der gegnerischen, wobei eine Menge der sonst an der Sozietät Geld mit Arbeit fraglichen Punkte in Mitleidenschaft zu ziehen waren, keineswegs als eine leichte Aufgabe sich erwies. Wie das schwere Hinderniss der Bulle Sixtus V. von 1586 hinweggedeutelt wurde, hat bereits Erwähnung gefunden [49].

Hatten die Moralisten kein Bedenken mehr, so konnte ein solches um so weniger Scaccia beigehen. Die Hauptsache war wieder die praktische Uebung, mit der man zu rechnen hatte. Der Depositenzins war an der Tagesordnung; zumal im Bankgeschäft. Jeder Schriftsteller bezeugt, dass in den ihn bekannten Regionen vorzüglich unter Kaufleuten, Einlagen gegen feste Gewinnauszahlung überaus üblich waren; in Italien, in Spanien, in Frankreich, in Belgien, in Deutschland, kurz überall [50]. War es da der Doktrin zuzumuthen, gegen den Stachel zu löcken?

Um die Rechtfertigung war man nicht sehr verlegen. Liess man einmal neben dem Sozietätsvertrag einen Assekuranzvertrag zu, dann mochte man auch noch weiter einen dritten Vertrag anreihen, durch welchen übereinkunftsmässig das Interesse fixirt wurde. Wir sind der letzteren Stipulation bereits bei dem Wechsel begegnet [51]. Indem die Berechtigung des Kapitaleinlegers zu Gewinnbezug als eine Interessenforderung angesehen wurde, erschien es nützlich, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten der Berechnung feste Prozente auszubedingen. Oder man fasste die Vereinbarung als einen zweiten Assekuranzvertrag auf, der ein bestimmtes Maass des Gewinns garantirte und ebenso gut mit dem Sozius, wie mit einem Dritten geschlossen werden konnte [52]. Oder man sprach von einem Verkauf des ungewissen Gewinns nach Art des Verkaufs eines Fischzugs oder Vogelfangs [52]. Und das hinderte die Bulle Sixtus V., die nur das blanke Versprechen der ungeschmälerten Erhaltung des Kapitals betraf, durchaus nicht.

Nicht mit Unrecht übt Raphael an der Unterstellung dreier ver-

---

46) L. Molin. disp. 417 n. 11 sqq.
47) Less. l. c. dub. 3.
48) Azor. l. c. cap. 4 quint.
49) S. oben § 2. Not. 57.
50) Scacc. § 3. gl. 3 n. 36.
51) S. oben S. 239 ff.
52) Scacc. l. c.
53) Azor. l. c. sext.

schiedener Verträge zur Erreichung eines solchen Zweckes gerade in Anwendung auf die Sozietät eine bittere Kritik [54]).

Er verlangt, dass die Welt mit der subtilen Unterstellung dreier konkurrirenden Verträge verschont werde. Es handle sich immer um die einfache Aequalität. Diese verlange Austheilung nach Proportion der Antheile zu dem effektiv sich ergebenden Gewinn. Da die Festsetzung einer unter allen Umständen fest zu gewährenden Dividende der Aequalität widerspreche, könne er sich niemals entschliessen, den Pakt gut zu heissen.

Für uns ist klar, dass mit den drei Verträgen, von denen jeder einzelne vollkommen legitim war, glücklich dasselbe erreicht wurde, was mit einem einzigen Zinsdarlehnsvertrag nicht erreicht werden durfte. Auf welcher Bahn man sich bewegte, dafür liefert einen weiteren Beleg, dass man sogar anfing zu kontrovertiren, ob nicht der Kapitaleinleger auch für dasjenige, was er über seine vertragsmässige Einlage hinaus der Gesellschaft zuwendete oder beliess, also für seine deshalbige Forderung an die Gesellschaft sich feste Gewinnprozente ausbedingen könne [55]). Indessen war das doch den Anhängern der Wucherlehre zu arg. Sie erkannten darin einen Verstoss gegen das Wucherverbot. Es half Molinäus wenig, deshalb auf die abergläubische Inkonsequenz der Doktrin loszuziehen [56]).

Um sich die ganze Wichtigkeit der oben berührten Lockerung des Wuchergesetzes klar zu machen, muss man sich erinnern, welchen Umfang die sogenannte Sozietät an Arbeit und Geld einnahm. Man muss sich erinnern, dass darunter namentlich die zahllosen Depositen in Geschäften aller Art, vorzüglich aber in Bankgeschäften, begriffen waren. Für alle unter solcher Form ausgeliehenen Gelder war auf dem Umwege der Sozietät mit Gewinnfixirung thatsächlich die Verzinsung gefunden; und zwar mit voller Beihülfe der orthodoxen Lehre.

Wie übrigens kanonische Rücksichten noch lange fortgewirkt haben, ergibt unter anderen das Preussische Landrecht [57]). Erst die Entwickelung der Neuzeit hat dahin geführt, den Unterschied zwischen Darlehn in ein Einzel- oder Sozietätsgeschäft und Gesellschaftseinlage, welchen die kanonische Auffassung ganz und gar verwischte, aufzuklären. Sie konnte das, seit das Zinsdarlehn erlaubt erschien. Das Nähere dieser Entwickelung zu verfolgen, ist hier nicht unsere Aufgabe.

---

54) Raph. disp. 3. qu. 10 n. 62 sqq.
55) Lup. *comm. in c. X. navig.* § 1 n. 13.
56) C. Molin. *de usur.* n. 668.
57) Th. I. tit. 17. § 247. 248.

Was dem Kapitaleinleger gestattet war, konnte dem arbeitenden Gesellschafter natürlich nicht versagt werden. Auch der Arbeitsgenosse konnte sich feste Prozente für seine Arbeit ausbedingen; sowie dass der Kapitalist allen Schaden allein zu tragen habe [58]. Allein alsdann war das Verhältniss nicht mehr Societät, sondern ging in einen Lohnvertrag über [59]. Die Erörterungen, was in Bezug auf den Ersatz der Aufwendungen (*impensae*) des arbeitenden Gesellschafters Rechtens sei, bei denen immer die Rücksicht mitspielt, ob sie nicht aus der Gefahr entspringen, welche derselbe zu tragen hat, mögen nur beiläufig erwähnt werden [60].

---

§. 4.

Die Haft für die Gesellschaftsschulden.

Die bisher dargestellten, von der Wucherlehre diktirten Grundsätze über den Rechtskarakter der Einlage und die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes hängen nothwendig mit der Art und Weise zusammen, wie man sich das Verhältniss der Geschäftsführung und die Stellung der Gesellschaft nach aussen dachte. Letztere insbesondere ist abhängig von der Verpflichtung der Mitglieder oder ihren Einlagen zur Deckung der Namens der Sozietät gewirkten Schulden. Daraus ergibt sich das Bedürfniss, etwas näher zu zeigen, wie sich die Haftbarkeit der Einzelnen in der Gesellschaft gestaltete. Die Nachweisungen, welche wir bis jetzt in dieser Beziehung besitzen [1], lassen sich, wie man sehen wird, mannigfach vervollständigen und berichtigen.

Die mittelalterliche Entwicklung läuft sichtlich darauf hinaus, der Gesellschaft als solcher ein selbstständiges Wesen zu verleihen. Das ist der Sinn der Unterstellung und Ausbildung einer gegenseitigen Haft der Sozien für die von dem einen Sozius kontrahirten Verbindlichkeiten. Nach römischem Recht war die Sozietät für gewöhnlich Nichts weiter, als ein Obligationsnexus der Gesellschafter ohne alle Wesenheit nach aussen. Nur in einzelnen Fällen fand eine unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung aller durch den handelnden So-

---

[58]) Marquard. p. 303 n. 27.

[59]) Azor. l. c. sept. S. oben S. 365 a. E.

[60]) Azor. l. c. cap. 5 oct. L. Molin. disp. 418.

[1]) Goldschmidt, *de societ. en commandita* § 2. 3; Fick, Z. f. H.-R. V. S. 32 ff.

zius statt. Im Uebrigen handelte es sich Dritten gegenüber nur um die persönliche Berechtigung und Verpflichtung des Handelnden. Dass die Folgen der Handlungen des Einzelnen vermöge der Sozietätsobligation zwischen den Sozien zu verrechnen waren, ist, wie wir nach heutiger Ausdrucksweise sagen, lediglich inneres Verhältniss zwischen diesen. Nur in Ausnahmefällen wuchs wirklich ein Sozietätsgeschäft zusammen, das als solches Dritten gegenüber trat. Die Gründe, aus denen die Idee der Assoziation dort in so kümmerlicher Gestalt zum Ausdruck gelangt, sind hier nicht zu wiederholen [2]. Ganz anders nach der mittelalterlichen Auffassung. Das Christenthum und das Germanenthum bereiteten von vornherein der Assoziation einen weit besseren Boden. Es gibt zwar noch Sozietät, die nur in der Vereinbarung besteht, eine einzelne Unternehmung auf gemeinsame Rechnung gehen zu lassen (*societas unius rei*) [3]. Allein immer mehr erfasste man da, wo es grössere, dauernde Unternehmung galt, die Assoziation als Hingabe des Einzelnen an den gemeinsamen Zweck, als Gründung eines gemeinsamen Sozietätsgeschäfts, für das der Einzelne in gewisser Weise einzustehen hat [4].

Wir reden hier von der Erwerbsgesellschaft. Assoziationen, welche, wenn auch erwerbsfähig und erwerbend, andere Ziele verfolgten, berühren uns nicht. Deshalb können alle diejenigen Vereinigungen ausser Acht bleiben, welche zwar unter den unendlich weitläufigen Gesammtbegriff der Association gestellt werden mögen, die aber auf ganz anderem Fundament beruhen, als auf einem zum Zwecke gemeinsamen besseren Erwerbs eingegangenen Sozietätsvertrag. Mithin scheiden namentlich die von Capistran [5] als kollegialische oder korporationsmässig organisirte Sozietäten bezeichneten bei der vorliegenden Betrachtung ganz aus.

Halten wir uns an die Erwerbsgesellschaft, so pflegte schon die Glosse mit besonderer Gunst die Aussprüche der römischen Juristen, in denen von einer Haft der Sozien im Betriebe eines Geschäfts mit Marktwaaren (*res venales*) die Rede war [6]. Sie gab ihnen eine entschieden über den ursprünglichen Sinn hinausgehende Auslegung. Ein sichtliches Zeichen, wie sich die Sozietät konsolidiren wollte, liegt darin, dass gemeinsames Eigenthum der Sozien an allen Illaten unterstellt

---

[2]) S. Endemann, H.-R. § 33. I.; § 34. I. und die dortigen Citate.
[3]) Bei Petrus de Perus. u. A.
[4]) Endemann, H.-R. § 33. II.
[5]) S. oben § 1. Not. 21.
[6]) Endemann a. a. O. § 34. Not. 9.

wurde [7]; eine Kommunion, die bereits erheblich über das römische Recht hinausreicht.

Wenn so die Idee eines gemeinsamen Fonds Fuss fasste, dann war damit zugleich das Bedürfniss gegeben, der Sozietät eine rechtliche Stellung nach aussen zu verleihen, zu bestimmen, in welcher Weise die Gesellschaft oder vorläufig die Gesellschafter Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet werden. Hier bot sich nun von Anfang an als das Nächstliegende die Unterstellung eines Auftrags an den handelnden Socius dar, vermöge dessen er, wo er thätig wurde, als Institor der übrigen erschien (*praepositio institoria*). Diese Unterstellung besagt nach den römischrechtlichen Regeln über das Institorenverhältniss, dass durch die Handlungen des Einen auch die Anderen in unmittelbare Mitleidenschaft gezogen werden.

Andeutungen derselben finden sich schon früh, aber vorerst auch nur Andeutungen. Erst nach und nach entwickelte sich aus ihnen ein entschiedener Grundsatz. Durantis [8]) lässt noch den Sozius, der als Vertreter der Gesellschaftskasse (*tenens bursam*) kauft, blos für seine Person haften und verwehrt jede Klage gegen die übrigen; freilich wohl nur aus dem Grunde, weil sich der Gläubiger an die ausreichende Gemeinschaftskasse halten soll, durch deren Bestand die Kaufbefugniss des geschäftsführenden Mitglieds limitirt erscheint. Bartolus [9]) spricht nur davon, dass der Sozius (*socius unius mercantiae*), wenn er eine Forderung der Sozietät ganz (*in solidum*) geltend machen will, dazu eines Mandates der übrigen bedarf. Viel entschiedener äussert sich Baldus. Wo zwei Gesellschafter gemeinsam ein Geschäft betreiben, gilt der eine dem andern von selbst substituirt. Jeder verpflichtet daher den anderen zur Hälfte [10]). Und an einer andern Stelle wird mit Berufung auf Petrus de Bellapertica und Cinus schlechthin angenommen, dass die Gesellschafter durch gegenseitiges Institorenmandat aktiv und passiv Gesammtberechtigte und Gesammtverpflichtete sind (*correi in solidum*) [11]). Aehnliche Auffassung wird auch für Deutschland bezeugt [12]).

Bei den Nachfolgern des Baldus [13]) stand es durchaus fest: der geschäftsführende Sozius handelt kraft ausdrücklichen oder stillschweigen-

---

[7]) S. oben § 3 Not. 6 ff.

[8]) Durant. *Spec. jur.* IV, 2. *de jud.* § 2. n. 8.

[9]) Bartol. *in L. cum te Cod. si cart. pet.* n. 1.

[10]) Bald. *consil.* V, 125 n. 1.

[11]) Bald. *consil.* V, 262.

[12]) Stobbe, Z. f. H.-R. VIII. S. 51.

[13]) S. z. B. Alex. Tart. *cons.* V, 139 n. 1.

den Mandats für alle, verpflichtet und berechtigt sie unmittelbar mit, sofern er für die Sozietät im Auftrage seiner Vollmacht handelt. Darüber hinaus natürlich nicht[14]); weshalb denn nöthig wird, in mannigfachen Richtungen genauer zu untersuchen, was der geschäftsführende Sozius nach der vermuthlichen Ausdehnung seiner Befugniss zu thun oder zu lassen hat.

Wir finden den Entwicklungsgang vollkommen korrekt beschrieben bei Petrus de Ubaldis[15]). Er sagt so. Ursprünglieh liefen die Meinungen der Rechtslehrer auseinander. Man hatte römische Stellen für die Meinung, dass eine Obligation der übrigen Sozien gar nicht, sondern nur eine Obligation des handelnden bestehe. Auf der andern Seite hatte man aber auch Zeugnisse dafür, dass, wie bei Argentariengenossenschaften, alle solidarisch, oder in andern Fällen wenigstens antheilsmässig obligirt werden. Mehrere Sozien, die bei einem einzelnen Vertragsakt sämmtlich mitthätig wurden (*si plures unum actum exercent*), waren entschieden solidarisch obligirt. Wenn dies richtig, warum dann nicht auch, wo mehrere Sozien überhaupt ein gemeinsames Geschäft (*unam mercantiam*) haben? Ist es dann nicht so gut, als ob sie bei jedem einzelnen Akt, der im Betriebe dieses Geschäfts, also mit ihrem Willen, insofern sie den Geschäftsbetrieb wollen, mitgewirkt hätten? So gewann zusehens die sogenannte Institorenpräposition an Ausdehnung. Diese wird gestützt auf Baldus ausführlich begründet. Mit ihr war nicht nur die Mithaft der Sozien ein und desselben Ortes, sondern auch die Mithaft der an verschiedenen Stationen desselben Hauses — wir haben dabei wieder namentlich an die grossen Familiengeschäfte zu denken — gerechtfertigt; wobei man freilich mit dem aus anderen Gründen sich ergebenden Trieb, thunlichst eine Separation der verschiedenen Etablissements zu begünstigen, in einigen Widerspruch gerieth[16]).

Straccha[17]) resumirt die trotz ihrer öfteren Behandlungen von den Kaufleuten nicht genügend gewürdigte Lehre dahin. Der Satz, dass ein Sozius den andern verpflichte, verdiene schon von der Glosse her Anerkennung. Jedoch seien einige Temperamente nöthig. Erstlich gelte der Satz für eine auf bestimmte Zeit geschlossene Sozietät nur während ihres Bestehens. Nach Beendigung derselben können die Gläubiger, wie Paul de Castro gezeigt habe, selbst wenn sie von der

[14]) Alex. Tart. *cons.* II, 185 n. 4.
[15]) Petrus de Perus. *de duob. fratr. circa non. part. principalem.*
[16]) Petr. de Perus. l. c. n. 6. 7.
[17]) Stracch. *de contr. mercat.* n. 13 sqq.

Beendigung keine Kenntniss erhalten haben, die Mithaft der Sozien nicht mehr in Anspruch nehmen. Anders bei der auf unbestimmte Dauer berechneten Sozietät. Dabei ergibt sich ein bemerkenswerthes Streben, die Schulden der Sozietät und die Schulden des einzelnen Sozius getrennt zu halten. Zweitens, und das ist das Wichtigste, sei jeder Gesellschafter mit der Summe engagirt, von der man erfahre, dass er sie in der Gesellschaft stecken habe (*pro ea summa, quam in societate habere compertum fuerit*). Eben deshalb müsse sich der Gläubiger genau um den Sozietätsvertrag und seine Einlagestipulationen kümmern.

Straccha berührt also nicht blos die Frage, ob überhaupt die übrigen Sozien durch den handelnden Sozius verpflichtet werden, sondern auch die Frage, ob diese Verpflichtung eine illimitirte, oder eine limitirte sei. Ehe wir auf die letztere eingehen, zuvor noch ein Wort über die erstere, über die aus einem Institorenverhältniss hergeleitete Mitverpflichtung aller Sozien, die Straccha voraussetzt und die nicht minder bei allen späteren Schriftstellern vorausgesetzt wird.

Sie wird so gut wie ausschliesslich von den Juristen traktirt, von den Wucherschriftstellern dagegen kaum erwähnt. Für die Wucherlehre war es von höchstem Interesse, das Verhältniss der Sozien untereinander in Bezug auf Gewinn und Verlust klar zu legen, und zu diesem Behufe bedurfte es, wie wir gesehen haben, zugleich des Eingehens auf die Frage, ob die Gesellschaftseinlagen und der Gesellschaftserwerb Gemeingut werden; die Frage aber, wie ein Dritter als Gläubiger zu der Sozietät stehe, hatte keinen direkten Zusammenhang mit dem Verbote des Geldgewinns und seinen Konsequenzen. Die Idee der Institorenpräposition war daher eine Schöpfung der Jurisprudenz und nicht der theologischen oder theologisch inspirirten Dogmatik. Indessen wird man nicht irren, wenn man jene Idee immerhin mit Erscheinungen in Verbindung bringt, die durch die Wucherlehre hervorgerufen wurden. Die Juristen thaten natürlich so, als ob sich die Heranbildung des Gedankens, der handelnde Sozius sei Institor des andern, nur um doktrinelle Interpretationen und um Annahme oder Ablehnung von lediglich auf doktrinellem Wege gefundenen Meinungen gedreht habe. Unzweifelhaft aber hatte diese Heranbildung wesentlich einen realistischen Grund.

Wir wissen, dass von den frühesten Zeiten her Accommenden existirten, in jenem Sinn, der oben beschrieben worden ist[18]. Diese

[18]) S. § 2. Not. 16 ff.



Accommenden galten ursprünglich gar nicht als Sozietäten, sondern als Ausstattungen eines Institor mit Waaren- oder Geldmitteln. Der Kommendatar erhielt von dem Kommendanten ein Mandat, mit dem Gelde oder den Waaren Geschäfte zu machen, und nahm deshalb eine Stellung ein, wie sie das römische Recht dem Institor beilegte[19].

Wir haben ferner erfahren, dass und warum allgemach der Wucherdoktrin die Geldaccommenden oder Depositen verdächtig vorkommen mussten. Durch die schärfere Beobachtung von dieser Seite her wurden sie unter die Rubrik der Sozietät gedrängt und so entstand die weite Ausdehnung der Sozietätsart Geld und Arbeit (*in quam unus ponit pecuniam, alter operam*), die wir kennen lernten.

Wenn darnach die Sozietät alle Geldeinlagen in sich aufnahm, die sonst als Accommenden oder Depositen angesehen worden waren und im Geschäftsleben und in Statuten noch fortwährend so genannt wurden, dann ist Nichts begreiflicher, als dass man die Institorenpräposition bei der Einstellung jener Geldeinlagen in die Lehre von der Sozietät mit herüber nahm. Erst nach und nach, gleichen Schrittes mit der Anerkennung der Sozietät, bei welcher Einer nur Geld einschiesst und der ursprünglichen Regel nach, wenn sein Gewinn wucherfrei sein soll, der Gefahr des Unternehmens aussetzen muss, woraus die Haftbarkeit nach aussen folgt, gestaltete sich die Annahme, der Geschäftsführer sei Institor der übrigen Sozien, zu einem allgemein anerkannten Satz, der nicht blos bei derjenigen Sozietät durchschlug, in welcher jeder Theilnehmer thätig war.

Für den Satz, dass der Gesellschafter bis zum Belaufe seiner Einlage für die von dem Geschäftsführer kontrahirten Schulden verhaftet sei, bezieht sich Straccha auf die Autorität des Ancharanus, Decius und Paul de Castro[20]. Indem man zunächst an eine Sozietät dachte, der mehrere Gesellschafter ihre Arbeit widmeten, hielt man jeden einzelnen, wie für mitberechtigt, so für mitverpflichtet. Man dachte, die Deckung der Schulden werde aus der gemeinsamen Kasse der Sozietät bewirkt, die aus den Beiträgen der Mitglieder, welche nach dem Obigen gemeinsam wurden, entstand. Wenn die gemeinsame Kasse nicht hinreichte, so hatten die Mitglieder nach demselben Ratenmaassstabe weitere Beiträge zu beschaffen. Eine scharfe Sonderung, wie wir sie heute machen, zwischen der unter den Sozien bestehenden inneren Beitragspflicht und der Haftbarkeit der Sozien nach aussen dritten

---

[19]) S. oben § 2. Not. 40. u. Goldschmidt a. a. O. § 2.

[20]) Paul. Castr. *cons.* 93.

Gläubigern gegenüber war überhaupt noch nicht vorhanden. Ebensowenig unterschied man die zwei Fragen, einmal, ob der Sozius nöthigenfalls bis zur Erschöpfung seines ganzen Vermögens zur Schuldendeckung herangezogen werden könne, oder nur mit einem bestimmten in die Gesellschaft eingelegten Vermögenstheil, sodann, ob jeder der Sozien nur antheilmässig (*pro rata*), oder für die ganze Schuld in Anspruch zu nehmen sei.

Von einer Limitation der Haft auf ein bestimmtes Einlagekapital war ursprünglich nicht die Rede. Wer sich die Sozietät wesentlich auf gemeinsame Arbeit zweier Gesellschaften basirt vorstellte, dem genügte es auszusprechen, dass jeder für alle Schulden zur Hälfte mitverpflichtet sei, gerade wie er an allem Aktivvermögen Mitinhaberschaft zur Hälfte erlange. Die Sozietät beruhte der Grundidee nach auf äqualer Betheiligung; sie sollte das Bild der Brüderlichkeit darstellen. Dies Alles machte es natürlich, dass jedes der zwei Mitglieder für die Befriedigung der Gläubiger zur Hälfte zu sorgen hatte. Bis zu welcher Grenze, ob nöthigenfalls mit Aufopferung des gesammten Vermögens, darüber erhalten wir keinen bestimmten Aufschluss. Noch weniger wird etwa ausgeführt, dass der Gläubiger sich unmittelbar an den mithaftbaren Sozius halten könne, mit dem er nicht kontrahirt hat. Indessen weist die unten zu berührende Regel, dass dem Sozius die Wohlthat der Kompetenz zu belassen sei, darauf hin, dass man unterstellte, der handelnde Sozius, der dem Gläubiger zunächst gegenüberstand, sei den Mitsozius zur Schulddeckung heranzuziehen berechtigt, solange noch Vermögen des letzteren vorhanden.

Allein das gestaltete sich ganz anders, sobald man die Vereinigung von Arbeit und Kapital berücksichtigte. Legt Jemand nun ein bestimmtes Kapital auf Dividende in ein Geschäft ein, dann kann doch ein solcher Sozius unmöglich weiter haften sollen, als mit diesem dem Risiko des Geschäfts ausgesetzten Kapital. Die limitirte Haft, die Straccha mit einigen Vorgängern vertritt, ist unstreitig von den Sozietät genannten Accomenden- und Depositenverhältnissen herzuleiten. Nachdem sie dort als das Richtige erkannt worden war, fiel es dann nicht schwer, die limitirte Haft auch auf mitarbeitende Sozien zu erstrecken, d. h. anzunehmen, dass auch diese nur mit dem heranzuziehen seien, was sie ausser ihrer Mitarbeit an Einlagen zum Fond der Gesellschaft beitrugen.

Das letztere darf Niemand so auffassen, als ob man von der illimitirten Haft auf die limitirte übergegangen sei. Man muss sich immer wiederholen, es handelte sich nicht um die Bildung eines Kre-

ditfundaments mittelst des unbeschränkten Personalkredits oder des beschränkten Realkredits. Das sind lauter Begriffe, welche der damaligen Wissenschaft noch gar nicht zum Bewusstsein gekommen waren. Es handelte sich einfach um die Heranziehung der Gesellschaften zur Deckung der kontrahirten Schulden, entweder bis zum letzten Pfennig, oder nur mit der Einlage. War es aber einmal bei der Gesellschaft, in welche Einer nur Kapital, der Andere nur Arbeit einwirft, gerecht, den Kapitalgesellschafter nicht über seine Einlage hinaus heranzuziehen, weil er nur diese der Gefahr des Geschäfts ausgesetzt hatte, dann konnte es füglich nicht minder gerecht erscheinen, auch in der Gesellschaft, in welcher alle Sozien mitarbeiteten, die Heranziehung auf die in die Gesellschaft neben ihrer Arbeit eingeschossenen Geldeinlagen zu beschränken[21]).

Es stand demnach in der aus arbeitenden und nichtarbeitenden Mitgliedern gemischten Gesellschaft allgemeinhin so. Der geschäftsführende, kontrahirende Gesellschafter (*gerens*) haftete für die Schulden als Kontrahent persönlich und unbeschränkt. Der nicht mitarbeitende, nur mit Kapitaleinlage betheiligte Gesellschafter haftete nur mit dem, was er in die Gesellschaft inferirt hatte. Diese Regel wird durch die Entscheidungen der Genueser Rota allenthalben bestätigt[22]) und wurde in aller Folgezeit festgehalten, nur dass sich, wie wir sogleich sehen werden, der Begriff des Geranten und des Kapitaleinlegers einigermaassen modifizirte. Scaccia gibt wenigstens beiläufig zu erkennen, dass er diese Meinung theilt[23]) und bei Ansaldus ist dies ganz ausgemacht[24]); ebenso bei Casaregis[25]).

Mit dieser Regel muss nun die andere kombinirt werden, welche als Antwort auf die zweite Frage dient. Die Deckung einer Gesellschaftsschuld kann entweder so gedacht werden, dass sie auf die einzelnen Gesellschaften irgendwie vertheilt wird, natürlich unter Berücksichtigung des verschiedenen Umfangs der Haftbarkeit bei dem Geranten und dem blosen Kapitaleinleger, oder so, dass jeder Gesellschafter, soweit er haftet, für die ganze Schuld haftet. Was das Richtige sei, darüber waren die Juristen von Haus aus keineswegs im Klaren. Bartolus zweifelte sehr, ob nicht, wenn für eine Sozietät Titius und Kompagnie kontrahirt wird, Titius zur Hälfte und die übrigen zusammen zur

---

[21]) S. unten nach Not. 81.
[22]) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 111, 121. 132; dec. 46 n. 3; dec. 161 n. 8.
[23]) Scacc. § 7. gl. 3 n. 17. 22.
[24]) Z. B. Ansald. disc. 98 n. 40; disc. 4 n. 14.
[25]) Casareg. disc. 29 n. 25. 27.

Hälfte, jeder einzelne der Letzteren nach Masgabe seines Antheils, oder ob alle, auch der geschäftsführende mitinbegriffen, nach ihren Antheilen, oder ob alle auf das Ganze verpflichset seien[26]. Auch Baldus sprach sich durchaus nicht entschieden aus[27]. Straccha behandelt die Frage als eine neue. Erst allmählich, ohne die Stütze eines positiven Gesetzes, sei durch die kaufmännische Usance in Statuten und Rechtssprüchen die Verpflichtung eines jeden Sozius auf das Ganze (*in solidum*) zum Durchbruch gekommen. In den Dezisionen von Genua wurde diese Verpflichtung vielfach anerkannt[28]. Seitdem wurde sie nicht mehr bezweifelt[29]. Es stand fest: der geschäftsführende Sozius ist mit seinem ganzen Vermögen, der blos Kapital einlegende mit seiner Einlage (*de in communem bursam collatis*) zur Deckung der ganzen Schuld, also solidarisch, nicht blos ratenmässig, verpflichtet.

Dabei hat man sich aber weiter zu fragen, wie denn diese solidarische Haftbarkeit sich praktisch bethätigte. Konnte etwa der dritte Gläubiger jeden Sozius bis zum Belaufe des ganzen Vermögens, oder bis zum Belaufe der Einlage auf die Entrichtung der ganzen Schuld klagen? Keineswegs; denn es stand nicht minder fest, dass nur der administrirende, ursprünglich sogar nur der kontrahirende Sozius von dem Gläubiger zu verklagen sei[30]. Mithin gestaltete sich die Lage des Gläubigers dahin, dass er sich an den kontrahirenden oder administrirenden Gesellschafter wegen der ganzen Schuld zu halten und dass er seine Befriedigung aus dem gesammten Vermögen desselben, aber auch aus dem durch die Kapitaleinlagen gebildeten Fond der Gesellschaft (*communis bursa*) zu erwarten hatte. Eben weil der Natur der Sache nach, wie noch heute, stets vorausgesetzt wurde, dass die Einlagen der blos mit Kapital Betheiligten reell eingeschossen waren, kam man umsoweniger auf den Gedanken, dass auch der blos mit Kapital betheiligte Sozius von dem Gläubiger unmittelbar belangt werden möge.

In welchem Verhältniss bei Tilgung der Schuld die unbeschränkte Haftbarkeit des ganzen Vermögens des handelnden Sozius zu der Haftbarkeit der limitirten Einlagen oder, was dasselbe, der Sozietätskasse gedacht würde, darüber erhält man erst von Ansaldus einigen Aufschluss. Er behauptet mit Berufung auf Jason, Baldus und Ent-

---

26) Stracch. l. c. n. 17.
27) Bald. *cons.* II, 190 n. 1.
28) Dec. rot. Gen. dec. 29 n. 3; dec. 46 n. 5; dec. 161 n. 8; dec. 166 n. 2 u. s. w.
29) S. z. B. Ansald. disc. 4 n. 14. Marquard. p. 300 n. 12 sqq.
30) Dec. rot. Gen. dec. 176 n. 7.



scheidungen der römischen Rota, dass in erster Linie das Gesellschaftsvermögen, die unbeschränkte Haft des Sozius erst in zweiter Linie stehe[31]). Der Natur der Sache nach wird der Gläubiger wenig darnach gefragt haben, woher die Mittel zu seiner Befriedigung kamen. Er hielt sich an den Sozius oder die Sozien, welche er verklagte. Diese mussten ihm die Befriedigung schaffen. Für die Befriedigung aber war das Nächste immer der Natur der Sache nach das in der Sozietät reell vorhandene gemeinsame Vermögen, insbesondere die gemeinsame Kasse. Ueberall wird, wie es scheint, vorausgesetzt, dass daraus zunächst die Deckungsmittel zu entnehmen seien. Von Bestimmungen jedoch, welche nach Art unserer heutigen Gesetze Vorsorge dafür treffen, dass dem Gläubiger die Einlagen als Befriedigungsobject erhalten bleiben, und die daher dem Gläubiger ein greifbares Recht auf die Belassung derselben in der Gesellschaft und auf deren Heranziehung zur Deckung verleihen, ist Nichts ersichtlich. Ebenso wenig wird etwa scharf ausgesprochen, dass die Haft des übrigen Vermögens des unbeschränkt haftenden Mitglieds erst subsidiär nach Erschöpfung der Gesellschaftskasse in Anspruch zu nehmen sei. Die einzige Andeutung, die in dieser Beziehung zu finden, gibt Ansaldus. Er neigt sich zu der Annahme einer blos subsidiären Stellung der illimitirten Haft und theilt mit, dass auch die Rota, sich stützend auf Baldus und Jason, so erwogen habe. Allein zu einer praktischen Entscheidung in diesem Sinne sei es nicht gekommen, weil der Sozietätsfond in dem betreffenden Falle ausreichte[31]). Alles ist noch wenig ausgebildet und wird von keinem einzigen Autor zusammenhängend dargestellt. Die sehr vereinzelten Andeutungen[32]) lehren, dass eine bestimmtere Konstruktion, die heute noch nicht gehörig abgeschlossen ist, erst im Werden begriffen war.

Unter solchen Umständen macht sich die Solidarverpflichtung der Kapitaleinleger für die von dem Geranten gewirkte Schuld viel mehr im Innern der Gesellschaft geltend, als nach aussen. Ihre Solidarverpflichtung besteht darin, dass sie sich die Heranziehung ihrer ganzen Einlage, oder was dasselbe ist, die ungetheilte Heranziehung des Gesammtfonds zu der von dem Geranten zu bewirkenden Tilgung der Schuld gefallen lassen müssen. In diesem Sinne sind sie dem Geranten gegenüber verpflichtet[33]). Dafür ist ihnen umgekehrt nicht minder der Ge-

---

[31]) Ansald. disc. 98 n. 67.

[31a]) Ansald. disc. 98 n. 66. 67.

[32]) Z. B. Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 111.

[33]) Decis. rot. Gen. dec. 14 n. 21. 127.

rant solidarisch verpflichtet[34]). Der Gerant ist der Hauptträger der Verbindlichkeiten auch nach innen. Mehrfach hat die Rota geurtheilt, dass ein Gesellschafter nicht blos Rechnungslegung, sondern auch Gewinn- und Geschäftsantheil, Beitragsleistung zu Aufwendungen, die er für die Sozietät hat machen müssen, zunächst nur von dem geschäftsführenden Mitglied fordern kann, das ihm dafür mit dem ganzen Vermögen haftet. Gegen die nicht geschäftsführenden Mitglieder, die auch in dieser Beziehung, d. h. den Mitsozien gegenüber, nie über ihre Einlage hinaus in Anspruch genommen werden dürfen, könne der Sozius nur nach Vorausklagung des Geranten und, wenn ihrer mehrere sind, nur antheilmässig (*pro portione*) Klage erheben[35]).

Auch die Entscheidungen der Genueser Rota führen die Solidarverbindlichkeit in der Gesellschaft weit mehr auf die Gewohnheit des Handelsverkehrs, als auf die Grundlage des Civilrechts zurück[36]). Indessen fehlt es nicht an Begründung aus dem Gesichtspunkt des Institorenverhältnisses. Der geschäftsführende Sozius ist Institor der andern, daraus ergibt sich die Solidarverpflichtung und Solidarberechtigung der Präponenten dem Institor-Sozius, aber auch Dritten gegenüber ihre Solidarverbindlichkeit für die vom Institutor in ihrem Auftrag gewirkten Schulden. Die juristische Erklärung hat nichts Befremdliches. Wir haben gesehen, dass so die Accomenden erklärt wurden, als man sie noch nicht einmal als Sozietäten betrachtete. Wir haben ferner gesehen, dass sich am Wesen der Sache durch die Einstellung der Geschäftseinlagen in die Rubrik der Sozietät Arbeit und Geld gar Nichts änderte. Die Idee einer institorischen Präposition des arbeitenden Sozius aufzugeben, war also kein Grund. Die juristische Theorie hatte es daher in der Hand, mit diesem Grund dem Bedürfniss, welches der kaufmännische Brauch andeutete, dem Bedürfniss nach grösserer Sicherheit in den Rechtsbeziehungen der Sozietät, entgegenzukommen. Erfüllte sie auch keineswegs das Bedürfniss ganz, so bahnte sie doch die Erfüllung an.

Von der Institorenpräposition aus war dann insbesondere der Fall rasch geordnet, dass in derselben Gesellschaft nicht blos einer, sondern mehrere arbeitende Mitglieder vorhanden waren. Da sie alle als Institoren erschienen, verstand sich die solidarische Haft eines jeden nach

---

34) Dec. rot. Gen. dec. 59 n. 3.

35) Dec. rot. Gen. dec. 46. 176 n. 67; dec. 97 n. 8; Ansald. disc. 98 n. 65.

36) Dec. rot. Gen. dec. 46 n. 4. So auch Ansald. disc. 34 n. 15.

innen und nach aussen von selbst[37]. Ein jeder galt nicht nur von den blosen Kapitaleinlegern, sondern von allen übrigen, auch von den andern geschäftsführenden als Institor bestellt[38]. Sie waren also zugleich gegenseitig unter sich Institoren. Ergab sich daraus die solidarische Haft eines jeden für die Handlungen der anderen, dann war das Nächste, dass nicht derjenige allein von dem dritten Gläubiger belangt werden konnte, mit dem er das konkrete Geschäft kontrahirt hatte, sondern auch jeder, der als geschäftsführendes Mitglied durch seinen Kollegen solidarisch mitverpflichtet war. Wenn es daher heisst, dass der geschäftsführende Gesellschafter (*administrans*) zu belangen sei, so bedeutet das nunmehr: es kann jeder belangt werden, der als Geschäftsführer der Sozietät fungirt, gleichviel ob er das spezielle Geschäft, aus dem geklagt wird, abgeschlossen hat, oder ein anderer[39]. Das hatte denn natürlich auch seine Rückwirkung auf die Gesellschaft, welche lauter arbeitende Mitglieder, keine blose Kapitalbetheiligte hatte. Es ist klar, dass dort nichts Anderes gelten konnte[40].

Um zu wissen, wie es mit der solidarischen Verbindlichkeit und dann mit dem Umfange der Haftbarkeit aussehe, musste der Gläubiger einmal die Gewissheit haben, dass und in welcher Beschaffenheit eine Gesellschaft existire. In dieser Beziehung lag ihm die nöthige Nachforschung ob[41]; wobei ihn jedoch eine Reihe von rechtlich anerkannten Schlüssen unterstützte. So insbesondere Geschäftsbetrieb unter gemeinsamem Namen, Titel der Bücher, Einregistrirung im Handelsgericht u. dgl.[42]. Sodann musste aber auch gewiss sein, dass die mit dem Dritten kontrahirende Person wirklich durch Uebertragung der Institorenbefugniss befugt war, das Geschäft zu schliessen und dass sie innerhalb dieser Befugniss gehandelt habe[43]. Wenn ausser dem kontrahirenden Sozius die übrigen zur Administration berufenen Sozien von dem Gläubiger unmittelbar in Anspruch genommen werden konnten, so musste nicht minder gewiss sein, dass sie zu Administratoren oder Geranten der Gesellschaft bestellt waren. Eben, weil letzteres Rechtens war, konnte man nicht mehr das konkrete Gehandelt-

37) Decis. rot. Gen. dec. 176 n. 8.
38) Dec. rot. Gen. 14 n. 72.
39) So Decis. rot. Gen. dec. 176 n. 7.
40) Marquard. II, c. 11. n. 12; s. auch n. 15.
41) Ansald. disc. 88 n. 12; disc. 98 n. 61.
42) Ansald. disc. 50. 51 enthält darüber Vieles.
43) Alex. Tart. cons. V, 139; Stracch. l. c. n. 15; Dec. rot. Gen. dec. 13 n. 20. 30.

haben allein zum Kriterium machen. Es bedurfte eines allgemeinen Kennzeichens, und das war die Firma und deren Gebrauch.

Die Entwicklung der Firma, des eigenen Namens eines kaufmännischen Geschäfts, bezieht sich nicht blos auf die Gesellschaft, aber sie ist dort von vorzugsweiser Bedeutung. Nichts ist natürlicher, als dass man die Frage, ob für die Sozietät gehandelt worden sei, eine Frage, die für den Dritten von grosser Wichtigkeit erschien, sobald ihm nicht blos der kontrahirende Sozius verhaftet war, hauptsächlich darnach entschied, ob der kontrahirende Sozius selber erklärt hatte, dass er im Namen der Gesellschaft handle. Das that er offenbar, wenn er sich des besondern Namens derselben bediente. Es bedarf keiner Ausführung, dass solchergestalt die Ausbildung des Firmenrechts mit der Ausbildung der Haftbarkeit für die Gesellschaft innig verwachsen ist. Der Gebrauch der Sozietätsfirma war nicht das einzige Zeichen, auch aus andern Umständen konnte immerhin geschlossen werden, dass von dem Geranten für die Sozietät gehandelt worden, und nicht für die eigene Person[44]); allein das zuverlässigste und gewöhnlichste war es sicher[45]). Dem Verkehr war damit eine sonst nothwendige und höchst lästige Untersuchung erspart.

Aber der Verkehr musste zugleich wissen, ob der Handelnde wirklich Gerant der Sozietät sei. In der nämlichen Tendenz, lästige Spezialrecherchen zu vermeiden, fand man auch dafür ein äusseres Kennzeichen in der Firma. Naturgemäss sagte man, wer persönlich in dem Namen der Sozietät figurirt, der soll nach dem Willen der Sozien als Gerant fungiren. Wer Gerant ist, verpflichtet sich dem Dritten solidarisch. Sind mehrere Geranten, so müssen sie alle in der Firma genannt sein, wenn in Bezug auf jeden die vom Verkehr zu wünschende Gewissheit bestehen soll. Es erhellt von diesem Punkte aus leicht, dass damit die Entwicklung der Regel, jeder in der Firma Genannte, nicht blos der im konkreten Falle Handelnde, hafte für jede im Namen der Gesellschaft kontrahirte Schuld, zusammenhängt. Ob das Forderungsrecht über die Person seines Mitkontrahenten hinausgeht, wird der Dritte gewahr, indem er nach der Firma erkennt, dass eine Sozietät vorhanden und an wen er sich als Vertreter derselben halten kann. In diesem Sinne legen namentlich die Dezisionen der Genueser Rota auf das Brauchen der Firma und das Genanntsein in dieser das entscheidende Gewicht; so sehr, dass sie über die Ansicht, auch ohne Firma könne

---

[44]) S. z. B. Casareg. III, disc. 78 n. 7 sqq.
[45]) Stracch. l. c. n. 17; Dec. rot. Gen. dec. 13 n. 20; dec. 39 n. 6.

der Dritte die Existenz einer Sozietät und die ihm solidarisch verhafteten Sozien ermitteln, sich bereits missbilligend äussern[46]). Auch Scaccia betrachtet als das einzig wahre Kennzeichen die Firma und deren Gebrauch[47]).

Die Nennung des Personennamens in der Firma stand solchergestalt in unmittelbarer Wechselwirkung mit der Handlungsbefugniss und der Haftbarkeit. Wer in der Firma genannt war, erschien als berufener Vertreter der Sozietät, an den sich jeder Gläubiger der Gesellschaft wegen seiner ganzen Forderung halten konnte[48]). Es leuchtet ein, dass auf solche Weise der in der Firma genannte Gesellschafter (*cujus nomen expenditur*, *expressum est*, oder *cujus nomine societas intitulatur*)[49]) in scharfen Gegensatz trat zu den in der Firma nicht gegenannten Gesellschaftern, und das waren die blos Kapital einlegenden, welche zur Administration Namens der Gesellschaft weder nach aussen, noch nach innen berufen erschienen[50]).

In den Genueser Entscheidungen wird für den Gesellschafter der ersteren Art, der als Institor oder Gerant die Firma zeichnet und dessen Name sich in der Firma findet, der Ausdruck (*complementum dans*) gebraucht[51]). Dieser Komplementar vertritt die Sozietät auch im Gericht[52]), verpflichtet die anderen Sozien und wird durch jeden andern Komplementar solidarisch verpflichtet[53]). Die Komplementare heissen auch die Gesellschafter (*socii*) im eigentlichen Sinne; diejenigen, welche nicht handeln dürfen und nicht in der Firma genannt sind, weil sie blos Geld in die Sozietät einlegen, heissen Theilhaber (*participes*). Im weiteren Sinne sind, wie aus dem Obigen hervorgeht, auch die Participanten wirkliche Sozien. Daher wird öfter wiederholt: *socius et parceps est idem*[54]). Allein zugleich wird ausgeführt, dass Sozien und Partizipanten doch zwei wesentlich verschiedene Klassen von Gesellschaftern seien[55]). Der Gegensatz zwischen arbeitenden Gesellschaftern, denn diese dachte man unter den in der Firma genannten und die Firma

---

[46]) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 100.

[47]) Scacc. § 7. gl. 3 n. 17.

[48]) *In sociali nomine agi potest in solidum.* Scacc. § 7. gl. 3 n. 22.

[49]) Dec. rot. Gen. dec. 71 n. 4.

[50]) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 120; dec. 46 n. 4; dec. 176 n. 7; cf. dec. 135 n. 1.

[51]) Dec. rot. Gen. dec. 166 n. 1. S. auch Raph. disp. 3. qu. 7 n. 34—36.

[52]) Ib. dec. 155 n. 2.

[53]) Ib. dec. 135 n. 1; dec. 104 n. 4; dec. 185 n. 2.

[54]) Ib. dec. 14 n. 23. 128; dec. 46 n. 1.

[55]) Ib. dec. 14 n. 132; dec. 39 n. 9.

führenden, und blos mit Kapitaleinlagen betheiligten kam so zur vollen Erscheinung.

In Betreff der Komplementare, oder, um einen modernen Namen zu brauchen, der offenen Gesellschafter war also der Dritte im Wesentlichen seiner Sache gewiss. Stand der Name seines Kontrahenten in der Firma und handelte dieser unter der Firma, so hatte er wenn auch nicht absolute[56]), doch präsumtive Gewissheit für die Ertheilung der Administrationsbefugniss[57]). Es blieb ihm daher höchstens noch zu fragen, ob die Handlung in den Umfang der Administrationsbefugniss fiel. Von einer gesetzlichen und unbeschränkbaren Formalvollmacht, wie sie heute dem Komplementar beigelegt erscheint, hatte man noch keine Ahnung[58]). In dieser Richtung konnte daher der Dritte noch Nachforschungen anzustellen haben, in allen übrigen waren solche durch das Firmenwesen überflüssig oder doch erheblich erleichtert.

In Betreff der blosen Partizipanten-Sozien dagegen verhielt es sich nicht so. Dass der Dritte dabei interessirt war, zu wissen, ob solche vorhanden und wie viel ihre Einschüsse zu der Gesellschaftskasse betrugen, ergibt sich von selbst. Die Einschüsse waren ja für die Deckung der Gesellschaftsschulden haftbar[59]). Mithin war jene Kenntniss für die Aussicht auf Befriedigung wichtig genug[60]). Allein in dieser Beziehung hatte er kein anderes Erkennungszeichen, als höchstens den Zusatz in der Firma „und Kompagnie" (*e compagni*), oder etwas Aehnliches, woraus er schliessen konnte, dass eben Partizipanten existirten. Wer mehr wissen wollte, dem galt die von Ansaldus hervorgehobene Erkundigungspflicht[61]). Vorerst kam in einer irgendwie mit dem, was für die Komplementare Rechtens war, vergleichbaren Weise das Gesetz oder der Rechtsgebrauch dem Publikum nicht zu Hülfe.

Unter dem Namen der Partizipation wurde das ganze grosse Gebiet der Kapitalbetheiligung an einem Geschäft verstanden. Die Entscheidungen der Genueser Rota kennen nur den Namen *participes* als technische Bezeichnung, nirgends den Namen *commendantes* oder *accommendantes*. Jeder Einleger von Kapital in eine Sozietät, ja sogar, wie später Ansaldus sagt, der von einem einzelnen Komplementar zugelassene[62]), war Sozietätspartizipant. Als solcher hatte er nach dem

---

56) Ausald. disc. 87 n. 5; dann; *res aliter se habere potest.*
57) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 65. 66.
58) Ansald. disc. 46 n. 11 sqq.
59) S. oben Not. 20 ff.
60) S. oben nach Not. 31.
61) Ansald. disc. 98 n. 61 sqq.
62) Ansald. disc. 80 n. 5.

Obigen solidarisch seine Einlage zur Befriedigung der Gläubiger herzugeben; aber nach aussen trat er insofern gar nicht hervor, als er für die andere weder klagen, noch verklagt werden konnte. Er sollte überhaupt Nichts für die Gesellschaft thun. Geschah dies dennoch, wurde er mit den andern thätig (als *expendens nomen*), so bewirkte er keineswegs solidarische Verpflichtung der Sozien[63]. Die Unterscheidung von dem administrirenden Sozius aber lag, seit dieser in der Firma genannt wurde, darin, dass der Name des blosen Partizipanten in der Firma nicht ausgedrückt war.

In der Participation steckten nun, worauf schon öfter hingewiesen werden musste, innerlich sehr verschiedene Vorkommnisse, die sich in zwei Hauptgruppen theilen lassen. Ein Theil der Partizipation war wirklich sozietätsmässige, auf Gleichheitsfuss stehende Verbindung von Kapital und Arbeit. Ein anderer Theil war nichts Anderes als Darlehn auf Dividende, welches um der Wucherlehre willen in die Rubrik einer Sozietätsbetheiligung hineinschlüpfte. Erinnern wir uns doch nur daran, wie durch Uebertragung der Gefahr, durch Paktiren einer festen Dividende und Garantie absoluter Rückerstattung die sogenannte Sozietätseinlage einfach zu einer Sozietätsschuld gestempelt, von dem Mittragen des Geschäftsrisiko's befreit und dadurch handgreiflich des Sozietätskarakters entkleidet wurde[64]. Es gab Sozietätseinlagen, die wirklich dem Geschäftsrisiko ausgesetzt wurden und folgeweise die Kreditbasis des Geschäfts nach aussen durch ihre solidarische Mithaft verstärken halfen. Aber es gab deren auch, welche nur nominell solche Mithaft übernahmen, in Wahrheit nur eine Forderung des Einlegers an Kapital und Dividende repräsentirten, welche der Empfänger wie jede andere Forderung zu befriedigen hatte.

Der Unterschied ist so bedeutsam, dass er auf die Dauer unmöglich unbemerkt bleiben konnte. Um seinetwillen begann man zwei Unterarten der Kapitalbetheiligung, die *participatio* und die *accomandita*, zu trennen. Freilich begann man nur; die vollsändige Scheidung, welche durch den Gegensatz der Kommandit- und der stillen Gesellschaft signalisirt wird, hat erst unser Handelsgesetzbuch unternommen.

Scaccia schweigt über diesen Punkt ganz und gar. Er spricht weder von der Partizipation in technischem Sinne, noch auch von der Accomandita. Erst Ansaldus, der sich dabei hauptsächlich auf die Praxis der römischen Rota und des Florentiner Geschäftslebens[65]

---

63) Dec. rot. Gen. dec. 46 n. 4.
64) S. über dies Alles oben § 2.
65) S. unten Not. 74.

stützt, macht eine Unterscheidung zwischen Partizipation und Accomandite und gibt über deren Bedeutung einigen Aufschluss. Es wäre irrig, zu wähnen, dass mit der Scheidung der prinzipielle Gegensatz von darlehnsmässiger und sozietätsmässiger Einlage durchgeführt werden sollte. Zunächst waren sichtlich reine Zweckmässigkeitsgrunde bestimmend.

Auch Ansaldus stellt an sich den Participanten im allgemeinsten Sinne dem Sozius gegenüber. Letzterer ist das geschäftsführende, in der Firma genannte Mitglied, Participant jeder andere, also jeder irgend wie blos mit Geld Betheiligte[66]. Innerhalb der Partizipation aber entstand der Brauch, dass manche Participanten sich bei Anmeldung der Sozietät, die bei einer Deputation des Handelsgerichts vorgenommen wurde, um der Firma und damit der Stellung der geschäftsführenden Sozien die nöthige Publizität zu verleihen, in ihrer Eigenschaft als Partizipanten mit einregistriren liessen. Selbstverständlich konnte das nur erwünscht sein. Dritten wurde dadurch die Nachforschung nach dem Bestande der Sozietät wesentlich erleichtert, zugleich die Kreditfähigkeit der Sozietät gestärkt. So war es namentlich, wenn ein Participant einer Sozietät, die aus mehreren offenen Mitgliedern bestand, hinzutrat, von Interesse, durch die Einregistrirung constatirt zu sehen, ob er als Partizipant der gesammten Sozietät, oder nur als Partizipant eines einzelnen Sozius hinzugetreten sei[67]. Das Partizipationsverhältniss mit allen Wirkungen der Sozietätsbetheiligung, insbesondere der solidarischen Haft bis zum Belaufe der Einlage, konnte immer auch in anderem Wege dargethan werden[68]. Die Accomandite, als Bekanntmachung der Partizipation, war also nicht etwa durch eine ausschliessliche Beweiskraft ausgezeichnet, wenn sie auch selbstverständlich thatsächlich eine grosse Erleichterung des Beweises gewährte. Geschweige denn, dass sich an der materiellen Bedeutung der Partizipation durch die Bekanntgebung Etwas geändert hätte. Der Accomendant war ganz in derselben Stellung, wie der Partizipant. Ansaldus beruft sich bei deren Beschreibung mit auf die Genueser Rota, die von Accomandite gar Nichts weiss. Der Accomendant ist Gläubiger des Einlegekapitals und bezieht die Interessen als Participant, nicht als Proprietar[69]. Der Zweck der Acco-

---

66) Ansald. disc. 73 n. 8.

67) Ansald. disc. 51 n. 1—8.

68) Ansald. disc. 78 n. 24.

69) Ansald. disc. 29 n. 22; *accomendans est creditor capitalis immissi et dicitur habere interesse per participationem, non per proprietatem.*

mandite oder Accomandigia wird lediglich darin erkannt, dass das Sozietätsverhältniss zur Publizität gelangt[70]).

Indessen ist es leicht verständlich, dass der scheinbar nur durch Zweckmässigkeitsrücksichten hervorgerufene, rein äusserliche Vorgang der Einregistrirung doch zugleich auf das innere Wesen zurückwirkte. Andeutungen darüber finden wir in der in jeder Beziehung höchst beachtenswerthen Ausführung des Ansaldus in einem weiteren Diskurs[71]). In der wahren Accomandite erblickt er auch hier Nichts, als eine Depositaleinlage in die Sozietät. Daraus folgt, wie die Florentiner Statuten bestätigen, dass die Accomendanten nur limitirt mit ihrem Einlagekapital haften. Dabei ward vorausgesetzt, dass ihr Name nicht genannt wird. Erlauben sie dem Geschäftsführer, unter ihrem Namen, getrennt, oder zusammen mit seinem eigenen, zu handeln, dann sind sie echte Sozien, die ilimitirt für die Geschäfte haften, welche so kontrahirt worden sind, und es hilft ihnen Nichts, dass sie in der Firma blos unter der Bezeichnung *e compagni* erwähnt sind, die an sich nur auf limitirte Haft hinweist und dem Gläubiger überlässt, sich zu instruiren, in welchem Umfange sie besteht.

Offenbar führte die Betrachtung der Accomandite zu einer ungleich schärferen Erfassung der limitirten und illimitirten Haft. In welchem Grade, darüber hält uns derselbe Ansaldus nicht im Dunkeln. Unmittelbar anschliessend[72]) entwickelt er mit einer Klarheit, die Nichts zu wünschen übrig lässt, anlässlich der Behauptung, dass die Sozien den Gläubigern solidarisch haften, aber unter sich ratenmässig zu repartiren haben, den Gegensatz von illimitirter und limitirter Haft einer- und von solidarischer und ratenmässiger Haft andererseits.

Die Accomandite lehrte die Verwendung der limitirten Haft nach aussen, und das war wichtig. Vordem, wie oben zu bemerken war, spielte die limitirte Haft eigentlich nur eine Rolle im Innern der Gesellschaft, insofern der Deponent-Socius oder Participant von dem nach aussen allein haftbaren Geranten-Sozius nicht über die Einlage hinaus zur Deckung der Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen werden konnte. Hier in der Accomandite beginnt die Ausbildung einer direkten Beziehung des Gläubigers auch zu dem Kommanditkapital.

So wenig von Ansaldus oder Casaregis[73]) an eine direkte Verklagbarkeit der blosen Kapitaleinleger irgend gedacht wird, so erscheint

---

70) Ansald. gisc. 51 n. 6. *Ut pacta et conditiones societatis innotescant, ut sciatur, quinam nomen sociale expendet.*

71) Ansald. disc. 98 n. 58 sqq.

72) Ansald. l. c. n. 65 sqq.

73) Casareg. disc. 39 n. 30—33.

doch in der Accomandite des ersteren das eingeschossene Kapital ganz anders als Fonds der Gesellschaft, der Gesammtheit, als das stille Partizipationskapital. Insofern geht Alles, was wir an der Accomandite wahrnehmen, Hand in Hand mit dem das ganze Sozietätswesen durchziehenden Trieb, der Sozietät als solcher eine selbstständige Wesenheit beizulegen.

Die Auslässungen des Casaregis über die Partizipation und die Accomende stimmen keineswegs mit denen des Ansaldus überein. Man darf sie daher nicht zusammenwerfen und daraus ein Gesammtresultat für die dogmatische Entwicklung ziehen wollen. Casaregis kündigt zu Eingang der Abhandlung, in welcher er das Wesen der Accommandite untersucht, selber an, dass er von der Accomende rede, wie sie zu Genua existire; die Florentiner bringt er dazu in Gegensatz [74]. Ansaldus hingegen hatte die römische und florentinische Accomandite vor Augen. Die Genueser Accomende aber wurde nach der Beschreibung des Casaregis, wenn auch einzelne Sätze des Ansaldus passen, durch einen wesentlich verschiedenen Gesichtspunkt bestimmt. Wir haben erfahren, dass für Ansaldus mit vollem Rechte die Einregistrirung das maassgebende Moment war, durch welches die Partizipation zur Accomandite wurde. Von einer Einregistrirung weiss Casaregis Nichts. Die Genueser Accomende, die er nirgends Accomandite nennt — denn so bezeichnet er nur die Florentiner Sozietätsart [75] — ist ihm eigentlich gar kein Sozietätsverhältniss, sondern vielmehr nach den Genueser Statuten der Vertrag, durch welchen der Accomendant oder Accomendator den Accomendatar zum Institor bestellt, um Geld oder Waaren zu übernehmen, zu verkaufen und damit Geschäfte zu machen. Neben die Accomende stellt sich durchaus gleichartig die Implizita, durch welche Geld zum Waareneinkauf einem Implizitar zugewendet wird. Hierin haben wir die volle Erklärung. Gerade die Genueser Statuten beschäftigen sich mehrfach mit der alten Accomende [76]. Auf sie gestützt, galt noch zu Casaregis' Zeiten die Accomende und ihre Schwester, die Implizita, für praktisch. Diese war vordem, wie wir ebenfalls bereits sahen, als Bestellung eines Institor betrachtet worden. Dann wurde in den allgemeineren Betrachtungen, wie Casaregis selbst anerkennt [77], üblich, den Gesichtspunkt der Sozietät herauszukehren. Ein Genueser aber mochte wohl zweifeln, ob das richtig

[74] Casareg. disc. 29 n. 1. 24.
[75] Ib. n. 24.
[76] Goldschmidt a. a. O. § 2. 3.
[77] Ib. n. 3.

sei. In Genua, der Geldstadt, in der man sich nach dem Zeugnisse der Schriftsteller niemals sehr ängstlich um das Wucherverbot Sorge machte, hatte man nicht für nöthig gehalten, der Accomende den Deckmantel der Sozietät, Geld und Arbeit, umzuhängen. Die Statuten hatten die Accomende als legitimes Geschäft behandelt und galten unbeirrt fort. So dreht sich denn die Untersuchung wesentlich um die Frage: ist die Accomende, nach Genueser Zuschnitt, wirklich Sozietät oder Institorenvertrag? [78]) Casaregis kennt sehr wohl Gesellschafter, die nur Kapital einlegende Partizipanten, nicht eigentliche Sozien sind [79]). Er fragt sich also nur: ob die Accomende überhaupt zu der Sozietätspartizipation gehört, nicht aber, wie Ansaldus, ob sie eine eigene Abzweigung der Partizipation bildet. Für die Florentiner Accomandite wird die Frage, ob Sozietät, oder nicht, gar nicht aufgeworfen. Casaregis betrachtet sie bereitwillig als eine Sozietät, bei welcher der Dritte, der mit dem Accomendatar kontrahirt, durch den Kredit der Accommendanten, oder vielmehr ihrer Kapitaleinlagen sich bestimmen lässt [80]). Die einzelnen Rechtsregeln der letztern werden dann in voller Uebereinstimmung mit Ansaldus entwickelt.

Es wird gestattet sein, die Gründe für die Ansicht des Casaregis nicht blos in doktrinellem Belieben, auch nicht blos in dem positiven Wortlaut der Genueser Statuten zu suchen, sondern zugleich auch in wirthschaftlichen Zuständen. Wirthschaftlich genommen bedeutet seine Ausführung doch nichts Anderes, als dass er die Arbeit im Dienste des Kapitals sieht. Die Accomendanten-Kapitalisten sind die Hauptleute, der Accomendatar der vom Kapital gewonnene Arbeitsmann, nicht der ebenbürtige, oder an der Spitze stehende Sozius. Sollte es Zufall sein, dass gerade in Genua diese Auffassung gehegt und bis zu Casaregis' Zeiten erhalten wurde? Schwerlich, wenn man aus dem Kapitel vom Wechsel weiss, welche Stellung in Genua das Kapital einnahm.

Dass nicht blose Vermuthung auf solche Zusammenhänge führt, dafür mag man sich noch auf einen bezeichnenden Umstand berufen. In einer späteren Abhandlung setzt Casaregis auseinander [81]), dass die Ansicht vieler, er hätte sagen können aller älteren Schriftseller, wonach in der echten Sozietät die echten Sozien, worunter die administrirenden

---

78) Ib. n. 1—6.
79) Casareg. disc. 39 n. 30 sqq.
80) Ib. n. 24.
81) Casareg. disc. 144. s. dagegen disc. 20 n. 9; über die blosen *participes socii* s. disc. 155 n. 16.

zu verstehen sind, die Solidarverbindlichkeit gegenüber den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen zu decken haben, irrig sei. Nicht blos, dass er etwa die illimitirte Haft in zweite Linie schiebt, sie nur subsidiär, falls das Einlagekapital zur Deckung nicht hinreicht, eintreten lässt [82]). Nach seiner Ansicht, die sich auf einige neuere Autoren, insbesondere aber auf die Praxis gründet, haften auch sie nur mit dem in die Sozietät inferirten Vermögen, nicht mit ihrem sonstigen Privatvermögen. Gleichviel wie diese Ansicht im Weitern näher begrenzt wird, was besagt auch sie anders, als dass der reelle Kapitalfonds das Maassgebende ist. Diese Ansicht zeigt uns vollends die Gesellschaft als ein eigenes Wesen mit ihrem eigenen Vermögen und zeigt uns zugleich das Vorwiegen des Kapitals selbt da, wo die Gesellschaft mit auf Arbeit basirt ist.

Damit ist eigentlich die reine Kapitalgesellschaft, in der alle Sozien nur Kapital zusammenbringen und eine gemiethete Administration annehmen, fix und fertig. —

Ueberblickt man noch einmal die Gestaltung der Haftbarkeit nach aussen, so sieht man deutlich, wie sich die Gesellschaft immer mehr zu einem eigenen Rechtswesen oder Rechtssubjekt entwickelte. Seit überhaupt die Haftbarkeit der Vermögenseinlagen für den Gesammtzweck existirte, war es unvermeidlich, die Personen der Theilhaber und der Sozietät zu trennen. Schon Baldus, Salicetus [83]), Alexander Tartagnus [84]) und Andere hielten sie sorgfältig auseinander; vollends die Genueser Praxis [85]), der die Gesellschaft ein *corpus mysticum* erscheint [86]); wobei wohl zu bedenken ist, dass sie nicht etwa die Actiengesellschaft, sondern diejenige Gesellschaft vor Augen hat, welche wir als offene oder Kommanditgesellschaft bezeichnen würden. Aehnlich spricht sich Scaccia aus [87]).

Aus allen Schriftstellern lassen sich für dieselbe Auffassung Zeugnisse beibringen. Namentlich zeigt sich die Selbstständigkeit der Sozietät in der Behandlung der Kompensation zwischen dem Einzelnen und der Gesammtheit [88]). Indessen mag dies nur flüchtig angedeutet werden, um darauf hinzuweisen, dass sich in diesem Punkte die ältere

---

[82]) S. oben Not. 31a.

[83]) In den Kommentaren zu *L. ejus Cod. de compensat.*

[84]) Alex. Part. cons. 139 n. 1.

[85]) Dec. rot. Gen. dec. 31 n. 11; dec. 75 n. 3.

[86]) Dec. rot. Gen. dec. 7 n. 10.

[87]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 460. *Aliud est corpus societatis, aliud quilibet socius.*

[88]) Scacc. l. c. u. § 6. gl. 1 n. 95. Ansald. disc. 74 n. 5.

Doktrin viel nachgiebiger gegen die offenkundigen Thatsachen erwies, als es die neuere zu thun pflegt, die mit seltener Hartnäckigkeit bei der „Societätstheorie“, d. h. bei dem Karakter eines blosen Obligationsverhältnisses nach dem Zuschnitt des römischen Rechts beharrt. Da es hier vornehmlich gilt, den Einfluss der Wucherlehre auf die Sozietät darzulegen, müssen wir darauf verzichten, die rechtliche Konstruktion der Sozietät nach allen Seiten näher zu verfolgen. Insonderheit liegt es ausserhalb unserer Aufgabe, die Rechtsverhältnisse im Innern der Gesellschaft zwischen den Sozien unter sich weiter zu verfolgen, als gelegentlich im Vorangegangenen geschehen ist, obwohl es von vorn herein klar ist, dass die Gestaltung der Haftbarkeit für die Gesellschaftsschulden auch auf die inneren Beziehungen von grossem Einfluss ist. Ein von Vielen als besonders wichtig behandelter Punkt ist die sogenannte Kompetenzwohlthat (*condemnatio in id quod facere potest, ne egeat*), die dem Sozius, im Einzelnen mit verwickelten Distinktionen, gegenüber jeder Klage aus dem Sozietätsverhältniss zu Statten kommen soll [89]). Ebenso gehört dahin, was über die Beendigung der Sozietät, die Verpflichtung zur Rechnungslegung und Ausgleichung unter den verschiedenen Gesellschaften zu sagen ist.

Uns genügt es, nachgewiesen zu haben, wie sehr auch die Sozietätslehr ein Bezug auf Grundlagen und Struktur unter dem Drucke der kanonischen Dogmatik stand, wie aber zugleich das, was an der Sozietät geschah, dazu beigetragen hat, die Wucherlehre zu zerbröckeln. Wer diejenigen Nachrichten genauer prüft, die uns über das Sozietätswesen in Deutschland mitgetheilt werden [90]), der wird die Züge der romanisch-kanonistischen Doktrin hier nicht minder wiedererkennen, wie dies in der Lehre vom Wechsel der Fall ist.

---

§. 5.

Besondere Sozietätsarten. Societas sacri officii.

Die Inhaltsanzeige der von der Sozietät handelnden Schriften, welche im ersten Paragraphen mitgetheilt worden ist, ergibt, dass die Autoren eine Mehrzahl von besonders benannten Sozietäten der Er-

---

89) Petrus de Perus. n. 15; Molin. disp. 413 sqq.; Ansald. disc. 38 n. 34 sqq.

90) Z. B. Goldschmidt a. a. O. S. 12. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 459.



werbssozietät (*societas negociationis*) an die Seite stellen. Einige, die Sozietät des gesammten Vermögens, die Sozietät zweier Brüder haben bereits im Verlaufe unserer Darstellung Berücksichtigung erfahren. Von den Uebrigen mögen nur noch folgende Erwähnung finden.

Einen verhältnissmässig bedeutenden Raum nimmt die Viehgesellschaft (*societas animalium*), in Italien *socida* genannt, ein. In den heutigen Lehrbüchern ist kaum Ursache, dieselbe näher zu betrachten. Glück[1]) thut den Socidavertrag kurz in dem Abschnitt von dem Miethvertrage ab. Neuere erwähnen sie höchstens in aller Kürze als eine irreguläre Miethe oder einen besonderen Sozietätspakt[2]). Indessen hatten sich noch die Juristen des achtzehnten Jahrhunderts ausführlicher mit ihr beschäftigt, freilich so, dass sie meist in derselben *nicht* eine Sozietät, sondern ein zwischen Kauf und Miethe schwankendes Verhältniss fanden. Glück sagt zwar, dass der Vertrag „ursprünglich eine Sozietät" war, jedoch ohne diese Behauptung mit mehr als dem Namen zu begründen.

Bei den Kanonisten war die Socida nicht nur eine Sozietät, sondern auch eine praktisch sehr wichtige Art derselben. Schwerlich würden ihr sonst eine lange Reihe von Autoren, S. Bernhard, die Summisten, Angelus und Petrus de Ubaldis, Silvester, Summenhart, Antonius de Rosellis, Antoninus, Lessius, Molina, Azorius, so ausführliche Erörterung gewidmet haben. Die in Betracht kommenden Fragen finden sich bei Molina[3]) und sehr vollständig bei Azorius[4]) zusammengestellt. Es ergibt sich daraus, dass auch hier die Wucherlehre ein bedeutendes Wort mitzusprechen hatte.

Der Vertrag bestand darin, dass Jemand einem Andern eine Anzahl von Thieren übergab mit der Bedingung, davon einen gewissen Gewinn zu ziehen. Pferde, Rindvieh, Esel, Schafe, Ziegen, Schweine werden als vorzugsweise geeignet angeführt. Es handelte sich dann um Gemeinsamwerden der Jungen, der Milch, Butter, Wolle, Felle und anderer Erträgnisse einer-, sowie der Kosten der Unterhaltung und der Verluste andererseits. Solche Verträge wurden nach Angelus und Silvester meist auf fünf oder drei Jahre geschlossen.

Man konnte nicht verkennen, dass unter Umständen darin nur eine Vermiethung der Thiere oder auch nur eine Miethe der Arbeitsleistung dessen, dem sie überliefert wurden, gelegen war; und, so

---

[1]) Glück, Komm. XVII, S. 491.
[2]) Windscheid, Pand. § 400. Not. 22.
[3]) L. Molin. disp. 420.
[4]) Azor. l. c. cap. 7 p. 769; s. auch Gibalin. V, cap. 2. consect. 4. 5.

subtile juristische Unterscheidungen daraus erwuchsen, an der Zulässigkeit war im Ganzen nicht zu zweifeln, auch nicht daran, dass der Miethpreis oder Lohn in einem Gewinnantheil bestehen und mit Theilnahme am Verlust verbunden sein mochte. Der einzige Fall, der Schwierigkeit machte, war der, wo die Thiere zu einem Taxwerth übergeben wurden. Von alten Zeiten her, seit Accursius, Bartolus und Anderen erschien es kontrovers, ob dadurch der Begriff eines Darlehns hervorgerufen werde. War das richtig, dann musste die Unfruchtbarkeit des Darlehns gewahrt werden[5].

Nach Molina und Azorius kam es ferner nicht selten vor, dass Heerdenbesitzer ihr Vieh einem Kloster übergaben gegen eine jährliche Rente, die unter Umständen bei Vermehrung der Heerde wuchs, jedenfalls aber auch nach deren gänzlichem Untergang lebenslänglich zu zahlen war. Beide fassen dies mit Recht als einen Verkauf der Thiere und Ankauf einer Rente auf Lebenszeit (*census vitalicius*) oder als einen Eintausch der Rente gegen die Thiere auf. Dagegen war wieder Nichts einzuwenden, sofern die Regeln des Censusvertrags gewahrt wurden. Das Geschäft ist übrigens bezeichnend für die Wirthschaft der Klöster, welche solche Renten mit Spekulation auf Gewinn aus der Viehzucht gewährten.

Wurden die Thiere, was nicht minder möglich, durch Uebergabe zu einem abgeschätzten Preise, der demnächst zu restituiren, verkauft, dann musste sorgfältig darauf geachtet werden, dass nicht das Verbot, um des Kredites willen theurer zu verkaufen, überschritten würde[6].

Neben allen diesen anderen Möglichkeiten existirte aber auch die Möglichkeit einer wirklichen Sozietät auf gemeinsamen Gewinn und Verlust, indem der eine Theil die Heerde, der andere die Arbeit der Pflege hergab. Es war das dieselbe Sozietät, wie die, wo Einer Geld, der Andere Arbeit beischiesst[7]. Eben deshalb übertrugen sich die dort herrschenden Streitfragen hieher. Wie, wenn der Heerdenbesitzer von dem Andern die Gefahr übernehmen liess? War das nicht gegen das Wuchergesetz? Man zweifelte wohl, allein hier bei Vieh war die Sache doch lange nicht so verdächtig, wie bei Geld. Viele, selbst von denen, welche den Vorbehalt unbedingter Rückerstattung (*capitale salvum fore*) bei Sozietätseinlagen in Geld für unstatthaft hielten[8],

---

5) Azor. l. c. quint.
6) Azor. l. c. octav.
7) L. Molin. l. c. n. 4.
8) S. oben § 2. Not. 56.

waren geneigt, denselben bei Vieh zu billigen[9]). Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass auf solche Weise in Gestalt der Uebergabe von Vieh zu einem ästimirten Preis und gegen Gewinnbetheiligung, vielleicht sogar in Gestalt fester Prozente, die verbotene Kapitalnutzung erzielt werden konnte.

Untergeordnetere Fragen in Betreff der Billigkeit mancher Verabredungen über die Gewinn- und Verlustquote übergehe ich.

Bezeichnend bleibt es, dass man der Sozietät, in der das Geld eine Hauptrolle spielt, eine eigene Sozietät des Viehs selbstständig gegenüberstellte[10]). Nach den wirthschaftlichen Verhältnissen, nach der Bedeutung der Viehzucht erschien die letztere zweifellos wichtig. Aber man muss auch die Neigung zum Rentengeschäft mit in Anschlag bringen. Und wenn ursprünglich die Socida Nichts war, als Ueberlassung einer Anzahl von Viehstücken zum Gebrauch gegen Theilnahme an dem sich ergebenden Gewinn oder gegen eine bestimmte Rente, so wurde sie doch weiterhin auch geradezu benutzt, um das Darlehn zu ersetzen. Man gab die Thiere darlehnsmässig hin und zog von dem Geldwerthe eine Geldrente.

Als eine in Italien sehr gebräuchliche Unterart der Sozietät bezeichnet Azorius ferner den Vertrag *à goder'à godere.* Der Eine gibt dem Andern eine Sache zum Gebrauch, z. B. ein Haus, der Andere dem Einen eine Summe Geldes, ebenfalls zum Gebrauch; jeder Theil kann kündigen und dadurch die gegenseitige Restitution herbeiführen. Handgreiflich wieder ein Surrogat des Darlehns. Geld wird vorgestreckt gegen eine Vergütung, die, anstatt in gewissen Prozenten, in dem Werth des von dem Empfänger überlassenen Gebrauchs des Hauses besteht. War das erlaubt? Sotus, Navarrus, Covarruvias[11]) u. A. bejahten dies, indem sie den Vertrag als einen Verkauf des Hauses mit *pactum retrovendendi* ansahen. Indessen bekennt doch Azorius aufrichtig, dass es ihm schwer dünke, einen solchen Vertrag für nicht wucherisch zu erklären[12]).

Das Vorkommniss desselben mag hier als letzter Beweis dafür dienen, wie sich die Form der Sozietät überall dienlich erwies für gewinnreiche Ausnutzung des Kapitals.

Etwas näher müssen wir eine dritte Art der Sozietät schildern,

---

9) Azor. l. c. decim.
10) Azor. l. c. cap. 1. prim.
11) Covarruv. *var. resol.* III, c. 9. n. 3.
12) Azor. l. c. cap. 20.

die ein weiteres karakteristisches Beispiel dafür liefert, welch sonderbare Gestaltungen die unnatürliche Verweigerung des regulären Geldgewinns hervorrief. Es ist dies die Aemtersozietät (*societas sacri officii*).

Dieselbe gehört erst derjenigen Periode an, in welcher die Wucherlehre sehr im Niedergange begriffen war, und sie hatte ihren Boden zuerst ausschliesslich in Italien, dann auch in Frankreich. Baldus und seine nächsten Nachfolger wissen von ihr noch Nichts. Aber unter Leo X. war sie schon im Zug. Denn er erliess 1514 eine Verordnung zur Regulirung der *societas sacri officii*[13]). Im Jahre 1555 folgte eine Verordnung Pauls IV[14]), an welche sich eine Verordnung Pius IV anschloss[15]). Die Wissenschaft bemächtigte sich erst spät der Erscheinung und die Reihe der Autoren, die sich mit ihr beschäftigten, ist kurz[16]). Sie beginnt mit Sotus. Dann kommen einige Theologen, welche die Aemtersozietät nur kurz berühren. Einigermaassen eingehender wird sie von Navarrus und Toletanus behandelt. Virginius de Boccatiis und Franziscus Castracanus, beide Juristen, schrieben Monograghieen über dieselbe[17]). Azorius widmet ihr wenigstens ein eigenes Kapitel[18]). Ebenso Gibalinus, der aber durchaus nichts Neues bringt[19]). Mit auffallender Sorgsamkeit behandelt sie Scaccia, der nicht nur einen besonderen Abschnitt über diese Sozietätsart hat, sondern auch sonst noch an vielen Stellen auf sie hinweist. Molina und Lessius schweigen. In ihrer Nähe existirte das Institut nicht. Dass es aber in Italien wichtig war, lehren die Entscheidungen der Genueser Rota, die sich mehrfach mit ihm beschäftigen. Noch Ansaldus spricht davon viel, nennt auch mehrere neuere Autoren dieser Materie[20]). Sie galt ihm als durchaus praktisch[21]). Ein Fall, den er speziell anführt, ist aus dem Jahre 1659[22]). Nach Ansaldus verschwand die Aemtersozietät spurlos, Casaregis gedenkt ihrer mit keinem Wort. Bei den Civilisten des achtzehnten Jahrhunderts scheint sie schon ganz und gar vergessen zu sein.

---

13) Scacc. § 9. n. 47.
14) Scacc. l. c. n. 48.
15) Scacc. l. c. 49.
16) Scacc. § 1. qu. 1 n. 260.
17) Im *Tract. tract.* nicht vorfindlich.
18) Azor. l. c. cap. 8.
19) Gibal. V, cap. 2. consect. 6.
20) Ansald. disc. 81 n. 3 sqq.
21) Ansald. disc. 74 n. 8.
22) Ansald. disc 81 in fin.

Zu Scaccia's Zeiten war wohl das Geschäft in Rom, in vielen anderen Städten und Staaten Italiens in vollster Blüthe. Ansaldus erwähnt, dass es häufig Gegenstand statutarischer Normirung geworden sei. Dasselbe war nach Marquard, der bitter über das ganze Institut loszieht, auch in Frankreich, lebhaft im Schwange [23]).

Die Entstehung schildert Scaccia. Anlass zu derselben gaben die verkäuflichen Aemter der römischen Kurie, deren er eine ziemlich lange Liste beibringt [23a]). Einerseits war das päpstliche Aerar dabei wesentlich interessirt, die Aemter in gutem Preis zu halten. Darum gestattete der Papst gern, dass da, wo die Mittel eines einzelnen Bewerbers nicht hinreichten, den Preis zu beschaffen, Mehrere sich zu dieser Beschaffung im Wege der Sozietät vereinigten. Das Amt konnte nur Einer erwerben; aber die Anderen konnten für ihr Kapital an den Revenüen des Amtes Theil nehmen.

Andererseits glaubte man eine solche Gelegenheit nicht minder im Interesse des Amtskäufers gelegen. Ueberstieg die Forderung der päpstlichen Kammer sein Vermögen, so musste er erfahrungsmässig gegen die schmählichsten Wucherzinsen, oder gegen die drückendsten Wechselverpflichtungen [24]) Geld aufnehmen. Nach den Beschreibungen, die uns bei anderen Gelegenheiten über die Praxis zu Rom in Geldsachen gemacht werden, mag dies vollkommen ehrlich gemeint gewesen sein. Man konnte vielleicht mit Grund unterstellen, dass den Aemterkonkurrenten, zumal fremden, die Sozietät ein leichteres Mittel der Geldaufnahme — denn darum handelte es sich offenbar — darbieten werde [25]). Wenn damit der Vortheil der päpstlichen Kasse Hand in Hand ging, so war das gewiss kein Fehler.

In diesem Sinne sanktionirte Leo X. die *societas sacri officii*. Aus dem Eingang seiner Bulle erhellt, dass doch die kanonische Berechtigung nicht ganz unangezweifelt war. Sehr begreiflich. Denn was war diese Sozietät anders, als eine Art von vergüteter Darlehnsaufnahme? Allein der Papst erklärt sie für vollkommen legitim unter dem auch hier wieder dienlichen Gesichtspunkt eines Renten- oder Revenüenantheilsverkaufs. Es leuchtet sogar durch, dass der Ankauf eines Antheils an den Einkünften des Amtes als eine vorzugsweise

[23]) Marquard. II, c. 6 n. 24.

[23a]) Scaccia nennt: *officium camerariatus, thesaurariae, auditoris camerae, clericorum camerae, protonotariorum, secretariorum, cubiculariorum, contradictorum, summistae, abbreviatorum, correctorum, praesidentis collectorum, jannizarorum plumbi, notariorum, cursorum, militum s. equitum S. Petri, Pii, Gilii et alia.*

[24]) S. oben S. 255.

[25]) Scacc. l. c. n. 269.

gut fundirte Kapitalanlage betrachtet wird. Sonst hätte man nicht ganz besonders auf Betheiligung des weiblichen Geschlechts, auf Dotal-, Ausstattungs-, Pupillengelder u. dgl. gerechnet.

Leider liess es die Verschlagenheit und die Gewinnsucht der Leute bei dieser unschuldigen Benutzung nicht bewenden. Wie der Wechsel, so wurde die *societas sacri officii* weit über das nächste reelle Bedürfniss des Aemterankaufs hinaus Spekulationsgeschäft. Man machte das so. Ein schon im Amte sitzender Offiziale bildete eine Societät, um zu Kapital zu kommen und damit irgend welche andere Unternehmungen zu betreiben. Oder Jemand, der das Amt weder hatte, noch erwerben wollte, gründete eine derartige Sozietät, indem er sich einen Amtsinhaber verschaffte, der nur den Namen hergab und dafür, um die Aehnlichkeit mit modernen Gründungserscheinungen vollständig herzustellen, entsprechend honorirt wurde [26]. Oder man benutzte zum leeren Schein Aemter, die gar keine Erträgnisse abwarfen [27]. Ja schliesslich behalf man sich ohne alles Amt mit dem blanken Namen einer *societas sacri officii* [28]. Und das Alles schien dem in den römischen Verhältnissen bestens erfahrenen Azorius für durchaus gerechtfertigt, trotz der Bedenken, deren sich selbst Scaccia nicht erwehren kann [29].

Man erkennt schon hieraus zur Genüge, diese Sozietätsart war für den Unternehmer ein Mittel, ohne Wucher, denn es war ja kein Mutuum, Kapital zu erlangen. Er konnte eine Menge von Theilnehmern je mehr, je lieber, heranziehen [30]. Für die Theilnehmer lag der Reiz in der Rente. Sie gaben ihr Geld, um die Rente zu erwerben. Diese betrug in der Regel mindestens 8 Prozent, leicht jedoch mehr, 10 bis 12 Prozent [31]. Der Unternehmer aber zahlte die hohe Rente deshalb, weil zugleich ausgemacht wurde, dass das Kapital nur in dem Falle dem Rentennehmer zurückzuerstatten sei, wenn der Rentengeber vor ihm sterbe. Die Sache wurde also in Verbindung gebracht mit einem für das Publikum doppelt anlockenden Spiel um die Lebensdauer (*periculum vitae*), von dem im Folgenden noch mehrfach die Rede sein wird.

Azorius theilt die Formel eines Vertrages der Aemtersozietät, so wie sie ursprünglich gedacht war, aus der Schrift des Virginius mit [32].

---

26) Scacc. l. c. n. 263; cf. § 1. qu. 7. P. 1 n. 88.
27) Scacc. § 1. qu. 1 n. 309.
28) Azor. l. c. quart.
29) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 89.
30) Ansald. disc. 81 n. 5. 15.
31) Scacc. § 1. qu. 1 n. 265. 266; Azor. l. c. cap. 13—15.
32) Azor. l. c. cap. 8. init.

Im Wesentlichen stimmt die Angabe Scaccia's[33]) überein. Jemand übergibt einem Beamten eine bestimmte Summe Geldes *super periculo vitae ejus*, oder auch *cujuslibet alterius*. Der Beamte verspricht, den Geber zum Theilnehmer an den Amtseinkünften zu machen, *quos etiam conducit ad rationem duodecim pro quolibet centenario*, und demnächst das Kapital zu restituiren, falls die Person, auf deren Leben dasselbe gestellt ist, bei Beendigung der Sozietät noch lebt, während es der Kapitalnehmer lukrirt, wenn diese Person zur Zeit der Beendigung bereits gestorben ist. In Rom und in den Kirchenstaaten wurde die Sozietät meist auf bestimmte Zeit, in der Regel auf sechs Monate, kontrahirt. Allein es kamen auch Sozietäten auf unbestimmte Zeit mit willkürlicher fünfzehntägiger Kündigung vor[34]).

Schon in dieser Gestalt kommt offenbar ein Kreditgeschäft mit Kreditvergütung zum Vorschein, innerlich dem Mutuum gleich, nur noch mit einer Zugabe von Spiel um das Kapital je nach der Chance des Ueberlebens. Gewiss ein für die Wucherlehre mehr als verdächtiges Geschäft. Gleichwohl wusste man zu zeigen, dass der Vertrag ein von dem Darlehn himmelweit verschiedener sei. Wie die Argumentationen aus rein äusserlichen Unterschieden beschaffen waren, lehrt am besten die Erwägung der Theorie und der Praxis, welches Fazit in dem Fall zu ziehen sei, dass der Sozietätsvertrag nichtig erscheint. Nach der Rota liegt dann einfaches Darlehn vor; nach Scaccia aber eine Zweckhingabe (*datum ob causam*); denn der Geber des Geldes hat ja nicht darleihen, das hätte er nur umsonst thun können, sondern er hat lukriren wollen[35]). Andere benutzten die Aehnlichkeit mit einem Leibrentenvertrag[36]). Als Hauptrechtfertigungsgrund galt die eigenthümliche Behandlung der Gefahr. Während bei dem Darlehn stets die Gefahr auf den Empfänger überging, war hier zwar auf der einen Seite auch Gefahr des Empfängers, aber auf der andern Gefahr des Geldeinlegers. Jener trug die Gefahr, das ganze Kaufgeld für das Amt, zu dessen Bezahlung die gesammten Sozietätseinlagen wirklich oder vermeintlich bestimmt waren, jeden Augenblick durch den Tod des Verleihers einzubüssen, weil jedes Amt der Kurie bei dem Tode des Papstes zurückfiel. Man verkaufte die Aemter nur auf Lebenszeit des jeweiligen Papstes; damit der folgende doch auch etwas von dem Aemterverkauf habe[37]). Ebenso konnte das Kauf-

---

33) Scacc. l. c. n. 260.
34) Scacc. l. c. n. 260; § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 125. 141.
35) Scacc. l. c. ampl. 8 n. 207—210.
36) Ansald. disc. 81.
37) Scacc. § 1. qu. 1 n. 264.

geld verloren gehen durch Resignation oder Tod des Beamten, es sei denn, dass ihm besonders gestattet war, dasselbe weiter zu begeben, wo es bis zum Tode des Singularsuccessors dauerte. Somit war das Geld zugleich der Gefahr des Lebens des Beamten exponirt[38]. Die Gefahr des Einlegers bestand darin, dass sein auf Rente angelegtes Kapital durch seinen Tod, wenn dieser vor dem des Nehmers erfolgte, verloren ging, wogegen er umgekehrt im Falle früheren Todes oder Amtsendes des Nehmers das Kapital sofort zurückerhielt.

Die Rechtfertigung wurde sonach weit weniger in dem Kern des Geschäfts, das man allenfalls noch mit einigem Schein Sozietät tituliren mochte, als in dem accessorisch sich anschliessenden Spiel um die Gefahr gesucht und gefunden. Wir werden nicht irren, wenn wir daraus folgern, dass gerade die lotteriemässige Unsicherheit, die Aussicht auf eine aussergewöhnliche Gewinnchançe am meisten dazu beitrug, das Geschäft beliebt zu machen. Nach Scaccia[39]) ging man so weit, dass man manchmal die aufgelaufenen Revenuen, anstatt sie an die Theilhaber auszuzahlen, zu dem alten Stock hinzuschlug und so als Fortsetzung eine neue Sozietät mit vermehrtem Kapital auf die alte pfropfte. Das geschah umso lieber, als die Gesellschaft an sich, wie bereits bemerkt, kurzlebig war.

Für den päpstlichen Stuhl muss das Geschäft nützlich gewesen sein. Wiewohl an sich bei einem jeden verkäuflichen und einträglichen Amt eine solche Revenuensozietät denkbar war, beschränkte sie doch Paul IV. streng auf Aemter der römischen Kurie. Auf Aemter fundirt, welche von anderer Stelle verliehen wurden, sollte sie für wucherisch gehalten werden. Die Begründung dieses Satzes wollte freilich selbst einem Scaccia wenig befriedigend dünken[40]). Er meint, der beste Grund, der Sache möglichst enge Grenzen zu ziehen, sei der, dass stets die Vielen verwerflich erscheinende Taxation des bestimmten Interesses[41]) und die antizipirte Zahlung, welche in dem Geschäft stecken, dasselbe verdächtig machen[42]). Das Erforderniss eines römischen Amtes blieb aber auch nach der Bulle Pius IV. welche im Uebrigen die Bulle Pius IV. beseitigte, bestehen. Wenn indessen das Hinderniss nur in der bestimmten Taxation des Interesses gelegen war, dann konnte man überall, wo diese unterblieb, eine Sozietät auf Theilnahme

---

[38]) Scacc. l. c. n. 266.
[39]) Scacc. § 7. gl. 2 n. 55.
[40]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 268.
[41]) S. oben § 3. Not. 45.
[42]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 27. 87.

am ungewissen und unbestimmten Erträgniss auch bei andern Aemtern gründen[43]). Vielleicht war das der Gesichtspunkt, unter dem die Sozietät, wie oben erwähnt, weiterhin in Italien und in Frankreich sich verbreitete.

Bis zu Pius IV. wurde stets Konzession unter eigenhändiger Namensunterschrift des Papstes erheischt[44]). Nur so wurde die Rechtmässigkeit ihrer Einrichtung controlirt und garantirt. Allein in der Folge überzeugte man sich von der Unmöglichkeit wahrer Kontrole und überliess es den Sozietäten, dafür zu sorgen, dass sie nicht wider das Wuchergesetz sündigten. Mit der Konzession fiel dann auch ein anderes Erforderniss nämlich die Angabe, ob und welche Sozietäten und in welchem Belaufe der Amtsinhaber etwa schon auf sein Amt selber gegründet habe oder Andere habe gründen lassen. Früher war das bei der Bitte um Konzession verlangt worden; gewiss bezeichnend für die Art, wie diese Aemterspekulation ausgebeutet wurde[45]). Seit keine Konzession mehr nöthig erschien, fiel auch diese Recherche hinweg.

Wir erfahren also, dass ganz aus denselben Gründen, wie neuerdings bei unseren Aktiengesellschaften, mit dem Konzessionswesen gebrochen wurde. Wie bei diesen warf sich nun die Gesetzgebung um so eifriger auf Präventiv- und Normativbestimmungen, welche die fehlende administrative Ueberwachung ersetzen und die leicht gefährdete Rechtmässigkeit, insbesondere des Verhältnisses zwischen der Rente und dem Amt, sicher zu stellen. Wie viel das nützte, werden wir uns schon aus den Erfahrungen an der Aktiengesellschaft abstrahiren. Indessen lohnt es, einige der Massregeln anzuführen, weil sie einen Einblick in die Praxis gewähren, durch die sie hervorgerufen wurden.

Vor Allem sollte das Amt wirklich und vollständig die Rente der Sozien hergeben. Soweit das nicht der Fall, war nach Paul IV. und Pius IV. die Sozietät ungültig. Insoweit blieb nur Darlehn übrig und die Rente erwies sich folglich als Wuchergewinn[46]). Allein das war wieder einmal nicht allzu streng gemeint. Paul IV. verordnete, dass keine Sozietät über die Hälfte des Werthes des Amtes hinaus gebildet werden dürfe. Diese Schranke räumte Pius IV. ausdrücklich hinweg.

Indessen damit nicht genug. Man liess die Gründung mehrerer Sozietäten auf dasselbe Amt zu, wenn auch dessen Einkünfte nicht für alle hinreichten; anderer Restriktionen, welche die an sich einfache Regel auf-

---

43) Scacc. § 1. qu. 1 n. 271.
44) Azor. p. 777. prim. Scacc. l. c. n. 273.
45) Scacc. l. c. n. 274. 275.
46) Azor. p. 779; Scacc. l. c. n. 276—278.

heben oder verdunkeln, nicht zu gedenken. Wo der Gründer selber gar kein Amt besass, sondern nur des Namens halber einen Amtsinhaber in die Gesellschaft mit aufnahm und dies Verhältniss kundgab, sollte die Qualität des Amtes überhaupt gleichgültig sein[47]. Das hiess nichts Anderes, als die rein willkührliche Benutzung der *societas officii* anerkennen. Trotz der Ueberspannung über die wahren Einkünfte hinaus und der dadurch herbeigeführten Nichtigkeit der Sozietät sollte ferner der Bezug der Rente den Sozien doch gestattet sein, wenn der Gründer geflissentlich verfahren war; und zwar im weltlichen Gericht schlechthin, im Gewissensforum wenigstens aus dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns[48]. Ausserdem entstand die von Scaccia mit schreckenerregender Weitläufigkeit behandelte Frage, ob die Unzulänglichkeit des Amtes nicht durch Bürgen gedeckt werden möge[49]. In jeder Richtung entfernte man sich weit von der ursprünglichen Vorsicht.

Die Bestimmung, dass der Gründer der Sozietät das Einlagekapital nicht zurückzuerstatten brauchte, wenn der einlegende Sozius oder der Dritte, auf dessen Leben eingelegt worden war, vor Ende der Sozietät mit Tode abging, war allem Anschein nach ursprünglich nur zufällig. Azorius aber[50] und Scaccia[51] halten sie für ein wesentliches Stück des Vertrags. Vielleicht nicht zum kleinsten Theil deshalb, weil um dieser Chance willen mehr an Renten gezahlt werden konnte, mithin die Ertragsfähigkeit des Amtes über seine eigentlichen Revenuen und damit zugleich sein Verkaufswerth gesteigert wurde. Die Sozietät disponirte über Früchte nicht blos aus dem Amte, sondern auch aus der Gefahr des Lebens, wie Scaccia sagt. Gleichwohl war es kein Assekuranzvertrag[52]. Dazu trat allzusehr der Spielkarakter hervor. Dieser ergab sich sofort, wenn man an die Folge des Todes oder Amtsverlustes des Beamten dachte, welche so gewiss in alsbaldiger Rückerstattung des Einlagekapitals bestand, dass von Stunde an der Gründer oder dessen Erben für das Interesse und alle sonstigen Wirkungen des Verzugs hafteten[53]. Ebenso bei Kündigung von dieser Seite[54]; und

---

47) Scacc. l. c. n. 341.

48) Scacc. l. c. n. 342; cf. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 120. 121; ampl. 20 n. 27.

49) Scacc. § 1. qu. 1 n. 343—390.

50) Azor. l. c. cap. 12. und p. 785 quart.

51) Scacc. l. c. n. 282.

52) Scacc. l. c. n. 292. 293.

53) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 121. 141—147. 195—198. 217—219. 246. 260.

54) Scacc. l. c. n. 125. 141.

sogar wenn nur einer der mehreren Rentengeber starb, sofern sie sich nicht solidarisch, jeder für das Ganze, verpflichtet hatten[55].

Gerade diese Rückerstattung war es, die Manchen zu darlehnsartig und daher bedenklich vorkam[56]. Aber man konnte sie aus einer Sponsion erklären und damit rechtfertigen. Dann blieben nur noch die Zweifel, ob bei der Verschiedenheit des Risikos auf der einen und auf der andern Seite die gehörige kanonische Aequalität vorhanden[57], und wie die Preisgerechtigkeit zu schützen sei[58], übrig. Am passendsten berief man sich, um die 12 Prozent als nicht übermässig zu begründen, auf die Analogie der *pecunia trajecticia* der Römer[59]. Die höhere Vergütung folgte aus der grösseren Gefahr, die Einlage ganz einzubüssen, ebenso wie bei dem Kauf einer Leibrente, an die man bei Erörterung dieses besonders von Medina am schärfsten betrachteten Punktes nothwendig erinnert werden musste[60]. Zuletzt gerieth man sogar an die Frage, ob nicht der Sozius, der keine Lust hatte, mit dem Tode oder Amtsverlust sein Geld zu verlieren, sich Rückerstattung unter allen Umständen (*pecuniam salvam fore*) ausbedingen möge. Selbst diese Frage zu bejahen, war die Doktrin geneigt. Zu den Gründen, mit welchen der gleiche Pakt bei sonstigen Sozietätsgeldeinlagen wenigstens von einem Theil der Doktrin vertheidigt wurde[61], trat hier noch die praktische Rücksicht hinzu, dass man allerlei Pakte dieses Schlags nicht wohl abschneiden könne, weil sonst unmöglich die Aemtersozietäten im Stande seien, 12 Prozent Dividende abzuwerfen[62].

Wohin man den Blick lenken mag, überall erweist sich die *societas sacri officii* als ein reines Geldgeschäft mit der Absicht des Geldgewinns. Und ein solches Geschäft wurde unmittelbar unter den Augen derer gross gezogen und gehegt, denen zu allermeist und in höchster Instanz die Bewachung des Wucherdogmas anvertraut war! Um dasselbe halbwegs doktrinell zu rechtfertigen, bedurfte es der verwegensten kasuistischen Scholastik. Fast klingt es komisch; wenn Scaccia seine spitzen Düfteleien einleitet: *pro resolutione hujus contro-*

55) Ansald. disc. 81 n. 3—6.
56) Scacc. § 1. qu. 1 n. 281. 282.
57) Scacc. l. c. n. 285. 286.
58) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 69. 72.
59) Scacc. § 1. qu. 1 n. 288.
60) Scacc. l. c. n. 293—298.
61) S. oben. S. 368 ff.
62) Scacc. l. c. n. 302.

versiae. Im wahren Sinne gab es keine Kontroverse zu lösen. Die *societas officii* gehört zu der Erscheinungen, die am augenfälligten der Wucherlehre in das Gesicht schlagen, und zwar recht eigentlich unter der Aegide des Papstes selbst.

Naturgemäss verschwand sie spurlos, als dem Darlehnszins, dessen Verbot solche gekünstelte Erfindungen erzeugte, freie Bahn eröffnet wurde.

IV.

DIE BANKEN

UND

DIE BANKGESCHAEFTE.

§. 1.

Die Bankiers.

Die Wucherlehre ruht auf dem Hauptgrundsatz, dass das Geld keine Früchte bringen darf. Auf kein Geschäft musste sie daher intensiver einwirken, als auf das Bankier- oder Bankgeschäft, das sich gerade mit dem Umsatz von Geld befasst. Sofern dasselbe den Zweck hat, aus Geld Gewinn zu ziehen, war es von Haus aus ein Widerspruch gegen das Wucherdogma, durfte also eigentlich gar nicht existiren. Gleichwohl entwickelte sich der Gewerbebetrieb des Geldwechsler- und des Bankgeschäfts, dessen Stellung zu der Wucherlehre zu untersuchen eben deshalb besonders nothwendig erscheint. Das hierzu dienliche Material fliesst freilich nur spärlich. Eingehende Darstellungen des Bankwesens fehlen durchaus. Die einschlagenden Mittheilungen der Schriftsteller müssen aus den verschiedensten Ecken zusammengesucht werden.

Das Bankgeschäft wurde betrieben theils von Bankiers, einzelnen oder in einer Sozietät vereinigten, theils von den grossen Banken, die einen ganz anderen Karakter haben. Manche der letzteren sind sehr alt. Streng chronologisch verfahrend, würde man kaum Ursache haben, von ihnen erst später zu reden. Indessen empfiehlt es sich doch, zuvörderst die Entstehung derjenigen Bankgeschäfte zu erklären, welche von einzelnen Bankiers oder von mehreren betrieben wurden. Unter den Sozietätsgeschäften hat man sich namentlich eine Reihe von zum Theil sehr alten, mächtigen und angesehenen Familienhäusern[1]) vorzustellen, die in dem Geldverkehr eine grosse Rolle spielten[2]).

---

[1]) S. oben S. 358 ff.
[2]) S. z. B. oben S. 158 Not. 9.

Der Anfang des Bankiergeschäfts liegt in den Kampsoren, den Geldwechslern. Die Kampsoren wandelten sich dann bis auf geringe Reste in Bankiers um durch die Ergreifung des Wechselgeschäfts. Wie das geschah, wurde in dem Abschnitt vom Wechsel dargestellt und ist hier nur in aller Kürze zu rekapituliren.

Der Zustand des Geldwesens forderte von frühe an eigene Geldwechsler[3], deren Geschäft bei dem obwaltenden Bedürfniss des Verkehrs sehr bedeutend wurde. Bedenken gegen den beträchtlichen Gewinn von der Wucherlehre aus wurden nicht erhoben oder siegreich bekämpft[4], wie denn vollends alle Späteren diesen Geschäftszweig des Münzenwechsels mit seinem Erträgniss für unbedenklich erachteten[5].

Aus dem sogenannten Handwechsel entsprang weiter die Vermittlung von Zahlungen nach anderen Orten hin, der Anweisungs- und der Wechselverkehr[6]. Bald handelte es sich keineswegs blos bei der Uebung des Wechsels um die Vollziehung eines Geldumtausches und einer Versetzung an den fremden Ort. Der Wechsel wurde um seiner selbst willen als Spekulationsgeschäft von den Kampsoren geübt[7]. Je mehr sich die Kampsoren dem lohnenden Wechselgeschäft zuwandten, desto mehr trat an Stelle des Namens der Kampsoren als technische Bezeichnung der längst schon hie und da[8] benutzte Name des Bankiers[9]. Wenn auch die ursprünglichen Definitionen des Paul de Castro und Petrus de Ubaldis[10], auf die man sich öfter bezog, anders lauten und wenn auch bei den Gelehrten der späteren Zeit noch die Ausdrücke *campsores* und *bancherii* durcheinandergehen[11], so ist doch darüber kein Zweifel, dass sich der Begriff des Bankiers wesentlich am Wechselgeschäft feststellte. Wie das Wechselgeschäft in der Periode der Wechselmessen von den Bankiers geübt wurde, wie es fortwährend hauptsächlich, fast ausschliesslich, wenigstens was den Messwechsel betraf, in ihrer Hand lag, welche Gewinne sich ergaben, welche Praktiken die Spekulation erfand und wie sich zu diesem Allem die orthodoxe Doktrin verhielt, ist ausführlich dargestellt worden.

---

3) S. oben S. 98 ff.
4) S. oben S. 103 ff.
5) S. oben S. 192 ff.
6) S. oben S. 107 ff.
7) S. oben S. 117 ff.
8) S. oben S. 83.
9) S. darüber S. 188 ff.
10) Paul. Castr. sagt: *bancherii ad favorem praestant fidejussores et librum mensae a publico notario scriptum* (daher mit *publica fides* versehen); Petrus de Ubaldis: *retinentes tapetum, mercatores de tapeto.*
11) S. oben S. 190.

Mit dem Wechselgeschäft ging aber Hand in Hand ein anderes wichtiges Geschäft, welches neben dem ersteren eine wesentliche Grundlage des Bankiersgewerbes bildete, das Depositengeschäft. An sich wird das Depositengeschäft von dem Wechselgeschäft getrennt gedacht. Objektiv genommen sind beide natürlich so verschieden, dass eine Verbindung keineswegs nothwendig erscheint. Noch Scaccia spricht daher bei seiner Beschreibung der Wechselmesse von den Depositenbankiers, wie wenn sie eine ganz andere Klasse von Leuten gewesen wären, als die Wechselbankiers[12]). Allein man überzeugt sich leicht, dass das Wechsel- und das Depositengeschäft nach Vereinigung in derselben Person strebten. Depositen wurden um der Theilnahme am Gewinn willen am liebsten bei einem Wechselbankier gemacht. Das ist, wie wir in der Wechsellehre sahen, von frühe her vielfältig bezeugt. Umgekehrt konnte man Wechsel am besten auf einen Bankier ziehen, bei dem man Depositen liegen hatte[13]). Die Depositenbankiers ihrerseits hatten, was auch Scaccia anerkennt, reiche Gelegenheit, namentlich auf der Messe, in Rückwechseln zugleich Wechselgeschäfte zu machen[14]). Wie man auch die Sache ansehen mag, Wechselgeschäft und Depositengeschäft ergänzten sich gegenseitig. Für den Betrieb des ersteren war es überaus wichtig, dass durch die Heranziehung von fremden Kapitalien im Wege des Depositums die Betriebsmittel der Wechselbankiers ausserordentlich verstärkt wurden[15]). Erst daraus erklärt sich uns der Umfang des Wechselgeschäfts und die Macht der Wechselbankiers. Und andererseits gab es für den Depositenverwahrer keine natürlichere Verwendung der bei ihm niedergelegten Werthe, als im Wechselgeschäft. So ist es denn gewiss richtig, wenn die Schriftsteller das Depositengeschäft als eines der wichtigsten Stücke des Bankiergewerbes darstellen, ja oft den Begriff des Bankiers gerade an die gewerbsmässige Uebung des Depositengeschäfts anknüpfen[16]).

Aus diesem Gesichtspunkt muss auch betrachtet werden, was uns über das Erforderniss der öffentlichen Konzession überliefert wird. Dass die Kampsoren zu ihrem Betriebe des Münzenumtauschs einer

---

[12]) S. oben S. 175.

[13]) S. das *cambium pro custodia* des Fabianus oben S. 168. S. auch S. 141.

[14]) S. oben S. 178.

[15]) Das hebt auch Goldschmidt, *de societ. en comm.* § 3. Not. 6. mit Recht hervor.

[16]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 14; Marquard. II, c. 12 n. 13; Gibalin. V, c. 1. art. 23 n. 2.

Erlaubniss von Seiten der öffentlichen Gewalt bedurften[17]), ergab sich aus naheliegenden Gründen. Allein wir sahen auch, dass um des blosen Wechselgeschäfts willen „die Konzessionspflicht schwerlich aufrecht erhalten werden konnte[18]). Wenn dies dennoch geschah, wenn man verlangte, dass die Bankiers, wie früher die Kampsoren zur Eröffnung des Gewerbes erst besondere Ermächtigung einzuholen hätten, so geschah dies wesentlich wegen des öffentlichen Interesses an dem Depositengeschäft und der darauf bezüglichen Buchführung. Hier erschienen besondere Garantieen geboten, damit nicht das Vertrauen des Publikums, das sein Geld bei den Bankiers einlegte, getäuscht werde. Daher liess man nach Raphaels Zeugniss[19]) in Italien nur solche zum Bankiersgeschäft zu, welche von der Obrigkeit, namentlich nach Stellung gehöriger Bürgschaft dazu ermächtigt worden waren. Dass mitunter in den grösseren Städten die Approbation von der Kaufmannsgilde ausging, war selbstverständlich keine Ausnahme[20]). In Frankreich war durchweg königliche Konzession nöthig[21]); desgleichen in Spanien[22]), wo diese niemals an einen Einzelnen ertheilt wurde. Es mussten mindestens zwei als arbeitende Sozien (*in solidum obligati*) sich verbinden[23]).

Die grossen öffentlichen Banken hatten die Konzession ihrer ganzen vom Staate ausgehenden Organisation nach von selbst. Man kann daher mit Raphael[24]) wohl öffentliche und Privatbanken unterscheiden. Nur ist dabei nicht zu vergessen, dass letztere zwar von Privatbankiers gehalten werden, jedoch vermöge öffentlicher Konzessionirung[25]).

Dem Publikum gegenüber standen Privat- und öffentliche Banken insofern in gleichheitlichem Range, als Jedermann frei wählen mochte, ob er seine Depositen an eine Bank der einen oder der andern Art geben wolle[26]). Von einem Monopol der letztern wird in der Regel Nichts erwähnt. Indessen war ihr Einfluss thatsächlich so überwiegend, dass sie, wie wir noch sehen werden, das Depositengeschäft der Privatbanken nachgerade todt machten. Selbst Depositen bei unkonzessio-

---

[17]) S. oben S. 99. 106.
[18]) S. oben S. 190—192.
[19]) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 41. 42.
[20]) Scacc. *de judic.* II, c. 11 n. 104 sqq.
[21]) Raph. disp. 1. qu. 17 n. 42.
[22]) Raph. l. c. n. 43. L. Molin. disp. 408 init.
[23]) Hevia I, c. 2 n. 4 sqq.
[24]) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 42 in fin.
[25]) Raph. l. c. n. 44.
[26]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 4; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 43.

nirten Winkelbankiers einzulegen, konnte nicht ausgeschlossen sein. Diese genossen nicht die Rechte echter Bankiers. Aber ein Depositum liess sich ja bei jedem Geschäfts- oder Nichtgeschäftsmann machen; auch ein irreguläres. Nahmen doch selbst Geistliche, Kirchen, Klöster häufig und sogar in grossem Umfange solche an[27]).

Auch in Bezug auf dieses Deponiren von Geld mussten der Wucherdoktrin Bedenken entstehen. Unentgeltlich, aus Gefälligkeit, oder aus irgend welchen anderen Motiven die Verwahrung von Sachen oder Geld übernehmen war unverdächtig. Sobald für das Depositum Geld gegeben oder genommen wurde, bedurfte der daraus fliessende Gewinn, wo das Depositum in Geld bestand, näherer Rechtfertigung. Von sonstigen Fragen, die am Depositum schon frühe erörtert wurden[28]), sehen wir ab. Ueber die Vergütbarkeit lassen sich besonders Molina und Scaccia unter Bezugnahme auf die Lehrmeinungen Anderer weitläufig aus[29]).

Nothwendig waren zwei Fragen durchaus zu trennen, welche entstanden, weil das Depositum einen verschiedenen Sinn haben konnte. Entweder wurde deponirt vornehmlich, damit die Gelder bewahrt würden, sei es dass der Deponent nur Verwahrung mit demnächstiger Rückgabe erzielen wollte, sei es, dass er einem Bankier in Verwahrung gab, um über die deponirte Summe je nach Gefallen disponiren, auf sie anweisen, oder mit kurzer Kündigung sie zurückfordern zu können. Oder man deponirte, um sein Geld in dem Geschäfte des Depositars mitarbeiten zu lassen und davon in irgend einer Weise Nutzen zu beziehen, namentlich durch Theilnahme am Geschäftsgewinn.

Unter Depositum von Geld in dem einen, wie in dem andern Falle war nicht etwa Aufbewahrung mit Rückerstattung der identischen Münzkörper verstanden. Damit uns zu befassen haben wir keine Ursache. Vielmehr war das sogenannse Irregulardepositum gemeint, bei dem der Depositar die in sein Eigenthum übergehenden Münzstücke benutzen, verwenden, konsumiren darf und demnächst nur die gleiche Summe zu gewähren hat. Ein solches Gelddepositum hatte nach klarer Rechtsvorschrift den Karakter des Darlehns[30]). Das Bekenntniss des depositenmässigen Empfangs in diesem Sinne war ein Schuldschein[31]). Mithin war aller Grund, genau zu sehen, wie es sich

[27]) L. Molin, disp. 525.
[28]) Summ. Astes. III, tit. 17.
[29]) L. Molin. dip. 408; Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3.
[30]) S. oben S. 363 a. E.
[31]) S. oben S. 90.

mit dem Gewinn verhalte. Stand man doch vor dem Mutuum, dem eigentlichsten Sitz der Usura.

Im ersteren Fall, soweit es sich lediglich oder vornehmlich um Verwahrung und Bereithaltung des Geldes im Interesse des Deponenten handelte, fragte es sich, ob der Depositenbankier für Annahme und Bewachung des Depositums eine Provision verlangen könne. Dass das Depositum nach römischem Recht in der Regel unentgeltlich sein sollte, war kein grosses Hinderniss. Immerhin erschien die Bewahrung als eine wirkliche Dienstleistung, als eine wahre Arbeit, deren Vergütungsfähigkeit nicht angefochten werden mochte, auch wenn sie nicht in der Sorge der Erhaltung der Münzen, sondern nur der Werthquantität bestand. Dieser Gesichtspunkt wurde beispielsweise nicht ungern benutzt, um das Wechselgeschäft zu rechtfertigen, indem man die Einzahlung der Valuta als ein Depositum betrachtete, das der Wechselaussteller am fremden Orte unter Abzug seiner Depositalvergütung — neben der Transportvergütung — zurückzuerstatten hat[32]). Wie derselbe überhaupt zur Erklärung der Wechselprovision mit herangezogen wurde, ergibt sich aus dem Obigen. Die Provision für die Verwaltung und Bereithaltung der dem Deponenten gehörigen Gelder war etwas ganz Anderes, als die Provision, welche der Bankier verlangte, weil er sein eignes Geld durch den Wechsel zur Verfügung stellte.

Die Rechtslehrer erkennen denn auch allesammt die Möglichkeit eines Lohnes für depositenmässige Verwahrung auf Seiten des Bankiers bereitwillig an. Manche, wie Mercado und Navarrus, wunderten sich blos, dass nicht immer die Bankiers dafür etwas bekämen[33]). Thatsächlich wurde sogar in den meisten Fällen nicht nur den Bankiers Nichts bezahlt, sondern umgekehrt von ihnen Etwas verlangt. Man wusste recht gut, dass dieselben die Depositen benutzen konnten und benutzten, um damit in ihrem Gewerbebetrieb gewinnreiche Geschäfte zu machen. Molina schildert sehr richtig, wie viel ihnen das werth sei. Aber es gab auch Verhältnisse, unter denen der Depositenbankier die von ihm verwahrte Summe keineswegs zu seiner Disposition hatte, sondern lediglich zur Disposition des Deponenten bereit halten musste. Das war gerade der Fall der Bankiers der Wechselmesse, auf welche die Deponenten ziehen wollten. Alsdann erschien ein Lohn des Bankiers nicht unbillig. Mit dem Lohn für das Depositum vermischte

---

[32]) Ambros. de Vign. n. 282. 283 greift das begierig auf.

[33]) L. Molin. disp. 408 n. 5.

sich leicht der Lohn für andere Bemühungen, welche das Bankgeschäft mit sich brachte, für Einkassiren und Zahlen auf Anweisung des Deponenten[34]), wie unter dem Titel der Wechselprovision bereits näher ausgeführt wurde[35]).

Scaccia behandelt die Sache von ungleich breiterer Basis aus, als Molina. Den öffentlichen Banken komme stets, auch für die Depositenverwahrung, eine Vergütung zu. Aber auch die Privatbanken seien berechtigt, eine solche zu beziehen, da zwischen der Bank und dem Deponenten ein Dienstmiethevertrag bestehe. Auch die Erhaltung der Depositen sei eine wirkliche Arbeit[36]). Dieses Satzes bedarf er durchaus, um die Wechselzahlungsprovision gegenüber dem Wechselberechtigten zu begründen[37]). Dagegen verwahrt sich Scaccia energisch gegen die Belastung eines Dritten, an den der Bankier laut Anweisung des Deponenten zu zahlen hat, mit einer Auszahlungsprovision von 5 bis 6 Promille, von der unten noch die Rede sein muss[38]).

Was die Depositenprovision betrifft, so ist der Unterschied zwischen Scaccia und Molina genau genommen nur der, ob dieselbe für sich zur Erscheinung kommt oder nicht. Molina sieht keine derartige Vergütung, wo der Deponent von dem Bankier Etwas erhält für die Benutzung der Depositen, ohne zu bedenken, dass dabei die Vergütung des Bankiers für Verwahrung, wie jede von diesem zu beanspruchende Vergütung für seine Bemühungen, in Zurechnung gebracht werden kann. Scaccia unterstellt allgemeinhin Vergütung der Depositenverwaltung, räumt aber ein, dass oft, namentlich nach der Geschäftspraxis in Rom, im Endresultat der Deponent keine Vergütung für die Depositalverwahrung zahlt, sondern von dem Bankier Vergütung herausbekommt. Dass Scaccia gar nicht distinguirt, ob das Depositum im Interesse des Deponenten, oder in dem des Depositars gemacht worden ist, sondern immer ein Recht des Letzteren auf Depositenprovision unterstellt, ist dieselbe Begünstigung der gewerbsmässigen Bankiers, die uns bei Besprechung des Wechselgewinns begegnete[39]).

Ueber das Aufwerfen der Frage, ob der Depositen-Bankier Etwas nehmen dürfe, macht sich Raphael[40]) nur lustig. Das sei so, als ob man fragen möchte, ob der Erborger eines Darlehns von dem Dar-

34) L. Molin. l. c. n. 7. 8.
35) S. oben S. 247 ff.
36) Scacc. l. c. n. 1. 19.
37) Scacc. l. c. n. 2.
38) S. unten § 3. nach Not. 7.
39) S. oben S. 226 ff.
40) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 46.

leiher einen Profit beziehen dürfe. Er sieht nur die Frage für diskutirbar an, ob der Deponent den dem Depositar verstatteten Gebrauch des Geldes vergüten lassen dürfe. Allerdings war das von jeher eine für die Wucherlehre ungleich wichtigere Frage.

Auf der einen Seite drängte sich die Erwägung auf, welch beträchtlichen Vortheil der Bankier aus den Depositen ziehe[41]. Allein auf der andern erhob sich der bedrohliche Satz, dass das irreguläre Gelddepositum die Natur des Darlehns habe. Konnte das nicht geleugnet werden, so musste man den Depositenzins unbedingt verwerfen. Das spricht denn auch beispielsweise Bont[42] schlechthin aus. Lupus noch hielt Depositenzinsen nur als Strafzinsen (*punitoriae*) wegen Vertragswidrigkeit für erlaubt und eifert gewaltig gegen die französischen Ketzer, C. Molinäus und seine Anhänger, welche die Verzinslichkeit des Depositums vertheidigten[43]. Auch Scaccia[44] findet keinen Titel der Rechtfertigung und selbst Raphael[45] erklärt sich dazu ausser Stande.

Indessen war damit die Sache nicht aus der Welt geschafft, sondern nur in ein anderes Fahrwasser gedrängt. Weil unausbleiblich Depositum verbunden mit Bezug einer Vergütung als Wucher erscheinen musste, entstand der Gebrauch, das Geld unter dem Namen einer Sozietätsbetheiligung einzulegen. Dann war der Bezug einer Vergütung legitime Theilnahme am Gewinn. Aus diesem Grunde hatte die Rubrik der Sozietät, zu welcher Einer nur Geld beiträgt, so grosse Bedeutung. Wie diese entstand, wie sie den Begriff des Depositums grossentheils absorbirte, wie sie zum sichtlichen Zeichen, worum es in Wirklichkeit galt, selbst bis zur Assekuranz des Kapitals und selbst bis zur Festsetzung bestimmter Prozente getrieben wurde, das Alles ist in dem Abschnitte von der Sozietät näher geschildert worden[46].

Die unumwundene Anerkennung des Depositenzinses ohne die Beihülfe der Idee einer Sozietät, welche Marquard für Kaufleute in Anspruch nimmt[47], war nicht einmal aus einzelnen Verordnungen zu begründen, welche allerdings im Endziel auf Billigung desselben hinausliefen. So verhält es sich auch mit der von Marquard angezogenen Verordnung Karls V. und seines Sohnes Philipp[48]. Die Doktrin konnte

---

41) Scacc. l. c. n. 23.
42) G. Bont (s. oben S. 33) n. 53.
43) Lup. *comm. in c. X. navig.* § 6 n. 2.
44) Scacc. l. c. n. 23 u. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 8 n. 3.
45) Raph. l. c. n. 46 init.
46) S. oben S. 368 u. S. 384.
47) Marquard. II, c. 9. n. 22. 25.
48) Marquard. l. c. n. 24.

immer noch nicht aufhören, wegen der Wucherqualität Bedenken zu hegen. Die volle Ueberzeugung von der Statthaftigkeit einer Vergütung, die der Depositar dem Deponenten für den Gebrauch des Geldes leistete, konnte erst aus dem Bruch mit dem Verbote des Darlehnszinses hervorgehen, den Molinäus anstrebte[49], Salmasius und Andere durchsetzten.

Gleichviel, woher die doktrinelle Rechtfertigung geholt wurde, ein lebhafter Depositenverkehr existirte von alten Zeiten her. Nach den Ausdrücken der Gelehrten dürfen wir vermuthen, dass man im Verkehr die Sache sogar bei dem rechten Namen nannte und die Bezeichnung als Sozietät lediglich der Doktrin überliess. Wie reichlich die Depositen den Bankiers zuströmten und wie sie selber bemüht waren, fremde Kapitalien in dieser Weise heranzuziehen, davon sind schon genügende Proben mitgetheilt worden.

Durch den Depositenverkehr erschien nun die Grundlage für den mannigfaltigsten Bankverkehr gewonnen. Konsignationen, Anweisungen, zumal Wechselüberweisungen und Wechselziehungen, Ausgleichungen aller Art, laufende Rechnung u. s. w., das ergab sich Alles von selbst. In dieser Weise haben wir uns das Bankiersgeschäft zu denken, das nicht mehr, wie das der älteren Kampsoren, lediglich in dem Münzenumtausch bestand.

---

§. 2.

Die Montes und die grossen Banken.

Neben den bisher betrachteten Bankiers waren schon frühe grosse Institute vorhanden, die entweder von Anfang an dieselben Bankgeschäfte übten, oder doch zu deren Uebung übergingen. Sie entwickelten sich unter dem Namen der Montes.

Wenn von den *montes* die Rede ist, so pflegt man in der Regel zunächst an die *montes pietatis* zu denken, und selbst noch bei neueren Schriftstellern ist der Glaube verbreitet, dass diese die erste Art der *montes*, das Vorbild aller übrigen, gewesen seien. Dies ist irrig.

Aeltere Autoren behandeln meist nur einzelne Gattungen der *montes*, spätere umfassender verschiedene Gattungen. So unterscheidet Azorius[1]) drei Arten von *montes*, die Leihhäuser mit dem Zweck der Mildthätigkeit (*montes pietatis*), andere Leihhäuser und die zum Zwecke

---

[49]) C. Molin. *tr. de comm. et usur.* n. 626.

[1]) Azor. *inst. mor.* P. III, lib. 5. c. 8—10 u. lib. 10. c. 22 sqq.

öffentlicher Anleihen gebildeten *montes*. Andere setzen, abgesehen von Eintheilungen nach anderen Rücksichten [2]), wenigstens *montes pietatis* und *profani* einander entgegen. Gewiss ist es, dass nicht nur gleichzeitig mit den *montes pietatis*, sondern sogar schon vor ihnen andere *montes* existirten.

Will man daher geschichtlich getreu verfahren, so muss zuvörderst die älteste Form der *montes* geschildert werden. Diese findet sich in der Aufnahme öffentlicher Anleihen zu bestimmten Zwecken. Auf solchem Wege entstanden insbesondere auch jene grossen Institute, welche in der Folge als Banken von Venedig, Florenz, Genua u. s. w. den Namen der *montes* und die Erinnerung an die Art ihrer Entstehung einbüssten.

Eine Geschichte dieser Banken oder gar des Bankwesens überhaupt zu schreiben, ist nicht unsere Aufgabe. Nur das soll geschildert werden, wie die Doktrin solchen Erscheinungen gegenüber sich verhielt. Was sie behufs der Rechtfertigung ihrer Meinungen über die Entstehung und Einrichtung mittheilt, kann freilich nicht übergangen werden.

Als die älteste Bank wird bekanntlich die Bank von Venedig bezeichnet. Nach Giustiniani's Bericht [3]) wurde sie im 12. Jahrhundert errichtet. Da durch beständige Kriege das Aerar des Staates erschöpft war, beschloss der Senat, die von den Privaten deponirten Gelder in öffentliche Verwahrung zu nehmen bis zu besseren Zeiten. Das heisst, man machte ein Zwangsanlehn bei den Deponenten, deren Antheile *imprestitae* genannt wurden. Die Juristen beschäftigen sich mit diesem Venetianer Institut sehr wenig. Seine Einrichtung scheint ihnen kaum bekannt gewesen zu sein. Ein Gutachten des Ancharanus (gest. 1415) ist fast das Einzige, was aus der juristischen Literatur über die hochberühmte Bank besonders erwähnt wird [4]). Indessen wird von den Schriftstellern, die sich mit anderen Banken beschäftigten, stets angenommen, dass die *praestita* oder *imprestitae Venetiarum* denselben Karakter besassen, wie die *praestita* oder *praestantiae* von Florenz oder Genua [5]).

Die erste Anregung zu doktrinellen Untersuchungen gaben die Florentiner Montes. In der Folge verbreiteten sich dann dieselben in gleicher Weise über die Bank zu Genua, Rom, Neapel u. a.

---

[2]) Zech, *rigor moderatus doctrinae pontificiae* II, § 270.

[3]) Justiniani *hist. rer. Venet.* II, fol. 25; s. weiter Kuntze, Inhaberpap. § 16. Nicht auf rechtem Wege ist Biener, wechselr. Abh. S. 53.

[4]) Zech. II, § 321.

[5]) Ambros. de Vign. n. 52; Scacc. § 1. qu. 1 n. 310. 452.



Auch in Florenz ergriff man frühe die Gelegenheit, durch Bildung eines Mons den Staatsfinanzen zu Hülfe zu kommen. Wann der erste gegründet wurde, ist nicht bestimmt ersichtlich; ein zweiter wurde zur Zeit des Kriegs mit Pisa, also im 13. Jahrhundert [6], ein dritter endlich 1385 errichtet [7].

Die Methode der Errichtung wird so geschildert. Die Florentiner Gemeinde legte in tiefer Geldverlegenheit ihren Bürgern Zwangsleistungen (*praestantias*) auf, die sie in Gemässheit statutarischen Beschlusses bis zur Rückzahlung mit einer jährlichen Rente vergütete. Die Vergütung betrug bei dem ältesten Mons ursprünglich 15 Prozent, wurde dann auf 10 und 5 Prozent reduzirt; bei dem mittleren 15, später 10, bei dem Mons von 1385 von Anfang an nur 5 Prozent [8].

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren diese Anleihemontes schon keine Seltenheit mehr [9]. Damit diejenigen, welche man zwang, Gläubiger zu werden vor Gewissensskrupeln und Furcht der Strafe in Betreff ihrer Rente sicher seien, erklärte die Obrigkeit in dem Statut feierlich, dass Alles, was an Rente gezahlt werde, nur als freiwillige Vergütung des Schadens und Interesses oder als Arbeitslohn (*pro dono damni et interesse seu provisione*) gegeben, und nur als Liberalität (*pro spontaneo, libero et mero dono*) empfangen werde.

Nicht immer handelte es sich übrigens um Erborgung im Wege der Zwangsanleihe. Der Erborger behielt sich oft zugleich das Recht vor, die Rentenantheile (*credita cum jure percipiendi hujusmodi accessiones*) im Wege des Verkaufs zu begeben, also ein freiwilliges Geschäft mit seinen Obligationen zu machen [10].

Allmählich fasste jedoch die Theorie Zweifel an der Zulässigkeit der ganzen Manipulation und es entwickelte sich daraus ein Streit, der um so heftiger geführt wurde, als die Entscheidung für Italien, wo dieses Anleihesystem immer mehr um sich griff, von grosser praktischer Bedeutung erschien. Vorspiele dazu finden sich schon bei den älteren Schriftstellern. Durantis erklärte es für Wucher, wenn ein Bürger der Stadt borgt gegen Erlass von Abgaben. Man zweifelte, ob Klöstern gegen Gewährung von Rente geborgt werden dürfe. Die Summe des

---

[6]) Der Friede 1256 geschlossen s. Raumer, Hohenst. Bd. 4. S. 248.

[7]) Laurent. de Rud. P. III n. 13; s. auch Ambros. de Vign. l. c.

[8]) Laurent. l. c.

[9]) S. auch Beckmann, Gesch. der Erfindungen Bd. 3. S. 344; bes. aber Raumer, Hohenst. V. S. 375 ff.

[10]) Laurent. l. c. n. 12.

Astesanus bemüht sich, beides als zulässig darzustellen[11]). Die eigentliche Kontroverse über die Zwangsanleihen brach aber erst später aus. Ueber den Verlanf derselben geben die Schriftsteller häufig ausführlicheren Bericht. So vor Allem Laurentius de Rudolfis, zu dessen Zeiten der doktrinelle Kampf in vollem Gange war. Seine Schrift will gerade hauptsächlich eine Lanze für die Florentiner Montes brechen.

Als Hauptwidersacher der Montes wird der Generalprior des Ordens der Eremiten S. Augustins, Gregor von Ariminio, bezeichnet, später auch der Prior Guido von Belriguardo. Ihm trat Fransiskus von Empoli aus dem Orden der Franziskaner entgegen. An dem Streit, der in den Kommentaren des Gregor von Cremona, Lapus u. A. weiter gesponnen wurde[12]), betheiligten sich auch die Juristen. Angelus hielt das System der Montes für erlaubt. Hingegen war Baldus der gegentheiligen Meinung[13]). Auch Salicetus[14]) unterstützte in manchen Richtungen den Gregor von Ariminio[15]). Immer mehr spitzte sich dieser Streit, ähnlich, wie der andere über die *montes pietatis*, zu einem Streit zwischen bestimmten Mönchsorden zu. Auf der einen Seite standen die Eremiten, auf der andern, diesmal vereint, die Franziskaner und Dominikaner[16]).

Im Ganzen neigte sich von jeher die überwiegende Meinung zu Gunsten der Anleihemontes. War etwa unglücklicherweise geradezu der Name des Darlehns gewählt (*mutuum*), so war Nichts zu halten. Selbst noch Scaccia schliesst sich insoweit der Ansicht des Baldus u. A. an[17]). Allein wenn der Name vermieden war, liess sich der Sache eine andere Wendung geben. Ambrosius de Vignate erzählt, dass zu Paris nach Gutachten der weitaus meisten Fachgelehrten (*per consilia quam plurimorum magistrorum sacrae paginae*) für Statthaftigkeit derselben votirt worden sei. Aber die Widerlegung der Wucheranschuldigung war doch nicht so leicht.

Laurentius fragt sich in einer weitläufigen zur Widerlegung des Franciscus de Empoli geschriebenen Ausführung[18]) zunächst, ob eine Gemeinde Zwangsanleihe ausschreiben könne ohne Erlaubniss des

---

[11]) Summ. Ast. III, tit. 11.

[12]) Laurent. l. c. n. 12.

[13] S. bes. Bald. *in L. rogasti Dig. si cert petat.* und *in L. jusjurandum Dig. de jurej.*, indem er eine Zwangsanleihe des Königs von England kritisirt.

[14]) Salicet. *in Anth. ad haec Cod. de usur.*

[15]) Ambros. de Vign. n. 52.

[16]) S. auch das Referat bei Scacc. § 1. qu. 1 n. 453.

[17]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 464.

[18]) S. *dicta plurimorum doctorum in materia montis et glossae Dom. Laurentii super illis* im Tract. tract. VII, fol. 43.

Fürsten. Er bejaht das aus dem Grunde, der stets in dieser Materie eine Rolle spielte, wegen der Nothwendigkeit. Ob das nun eine Verleitung zur Sünde sei, die gezwungenen Darleiher zur Annahme eines Ueberstiegs ihres Kapitels zu induziren? Nein; denn wenn die Kommune wuchern wolle, könne sie ganz anderen Trafik machen. Dass solche Argumentationen nicht unangegriffen blieben, versteht sich von selbst. Gewiss mit Recht behauptete der gute Kanonist, wie Guido von Belriguardo, dass kein Krieg, keine Finanznoth Wucher entschuldigen könne. Aber Laurentius fühlt sich nicht geschlagen. Der Staatsnothwendigkeit halber durfte es kein Wucher sein.

Daher musste denn schlechthin bewiesen werden, dass die Zwangsdarleiher ihrerseits keinen Wucher begingen, wenn sie die Rente annähmen. Zumeist glaubte man sich an die Absicht halten zu sollen. Die Absicht war es ja, die immer den Wucher machte[19]). Hatten die Darleiher nicht ihre Absicht auf Geldgewinn gerichtet, so waren sie wucherfrei. Ob es sich so verhielt, war freilich schwer zu ermitteln. Allein die sündliche Absicht war doch nicht ohne Weiteres zu unterstellen. Hier war der Punkt, wo von jeher namentlich der Umstand in's Gewicht fiel, dass der Darleiher zum Darleihen gezwungen werde[20]). Er unterstützte die Behauptung, dass letzterer nur das Interesse, keinen Zins beziehe, an der Laurentius mit den Prädikatoren festhält[21]). Von den einzelnen Zweifelsfragen, deren eine ganze Reihe zum Vorschein kommt, mag nur die eine noch besonders erwähnt werden, die auch später immer wieder zur Diskussion gelangt, ob die Veräusserlichkeit der Rentenantheile zuzulassen sei. Laurentius ist bemüht, nach jeder Richtung hin die bestehende Praxis zu vertheidigen. Sie erscheint ihm völlig tadellos. Den Gegnern widmet er nach Schluss seiner Abhandlung noch ausser dem, was in der letztern enthalten, eine höchst ausführliche Widerlegung in Glossenform.

In der nämlichen Weise tritt S. Antoninus[22]) für die Wucherfreiheit der Florentiner Bankantheile ein, so sehr er sonst in seiner orthodoxen Strenge alle Staaten oder Städte und deren Leiter verdammt, wenn sie mit Wuchervergütung borgen[23]). Ebenso Ambrosius de Vignate[24]), der höchst ausführlich die Gründe widerlegt, aus denen

---

19) Endemann, nat. Grunds. S. 23.
20) S. unten nach Not. 43.
21) Laurent. l. c. n. 29—38.
22) S Antonin. Summ. P. II, tit. l. c. 11.
23) Antonin. *de usur.* c. 4 n. 12.
24) Ambros. de Vign. *comm. in c. salubr.* n. 52—83.

Gregor von Ariminio die Florentiner, Genueser und Venetianer Bankinteressenten des Wuchers beschuldigte.

Dasselbe galt von der Bank S. Georg zu Genua. Denn sie war, wie wir von späteren Schriftstellern erfahren, nach dem nämlichen System gegründet[25]. In gleicher Weise entstanden weitere Institute durch ganz Italien. Ueberall benutzte man die gewonnene Erfahrung, um in Gestalt der Bildung von Montes öffentliche Anleihen zu kontrahiren, meist fundirt auf bestimmt bezeichnete öffentliche Einkünfte, aus denen die Renten an die Darleiher zu zahlen waren. Allmählich brachte man es zu einer immer grösseren Routine in der Ausbeutung der Chancen. Man lernte die Rentenantheile (*loca montium*) für den verschiedensten Geschmack einrichten. Bald versprach man fortdauernde Rente bis zur Rückzahlung des Kapitals (*montes vocabiles*), bald sollte die Rente aufhören und das eingezahlte Kapital verfallen mit dem Tode des Einzahlers (*montes vacabiles*). Bald war die Rente von Seiten des Erborgers kündbar (*montes redimibiles*), bald unkündbar (*m. non redimibiles*). Als eine eigenthümliche Unterart der vakablen Montes werden diejenigen bezeichnet, welche mit ihren Rentenbezügen eine Tontineneinrichtung in der Weise verbanden, dass die vakant werdenden Renten den überlebenden Rentenberechtigten zuwuchsen[26]. Längst war nicht mehr blos von Zwangsanleihe die Rede. Mit der Darbietung der Rente gewann man freiwillige Leistungen. Die Thatsache des Zwanges gab daher der Doktrin keine besondere Stütze mehr. Die Päpste selbst betheiligten sich lebhaft bei der Benutzung dieser Anleiheform. Oft genannt wird der *mons Julius*, von Julius III. in dringender Geldnoth errichtet. Die ursprünglichen 8 Prozent Rente wurden nicht ohne Widerspruch der Theilhaber 1680 auf 7 Prozent reduzirt[27].

Ein anderes Anlehen der päpstlichen Kammer war der nur auf neun Jahre berechnete, aber dann weiter fortgesetzte Mons Pauls IV.[28]. Derselbe Paul IV. errichtete einen *mons Alumeriarum* und 1555 einen andern zur Beschaffung von Getreide; Sixtus V. 1585 einen *mons pacis*, bei dem ausser der Rente auch Rückzahlung des Kapitals zugesagt wurde[29]. Die Ansammlung eines Grosskapitals, die in der Errichtung eines Mons von Statten ging, war ja zu den mannigfaltigsten Endzwecken zu gebrauchen. Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts lassen sich

---

[25]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 452 sqq.
[26]) Gibal. *de usur.* IV, c. 7. art. 3 n. 5.
[27]) Zech. II, § 329.
[28]) S. Endemann, nat. Grunds. S. 71 Not. 315.
[29]) S. die Bulle bei Scacc. § 9. n. 50.

noch viele andere Gründungen der Päpste anführen[30]). Die Anweisungen auf die päpstliche Kammer oder auf gewisse Gefälle waren in stetem Zunehmen begriffen. Darüber entstand sogar Krieg[31]). Urban VIII. gerieth in schwere Schulden. Seine Nachfolger fuhren mit Veräusserung von Montesantheilen emsig fort. Unter Innocenz X. betrug das Rentenkapital 18 bis 20 Millionen Scudi. Alexander VII. zog die vakabeln Montes, die 10 Prozent Renten trugen, zum Kurs von 150 ein, die invakabeln bezahlte er trotz des Kurses von 116 nur mit 100, zum Nennwerth. Wir sehen also Konversionen, Finanzoperationen ganz wie in unserer Zeit. Clemens XIX. brachte durch neue Emissionen die Schuld auf 52 Millionen Scudi[32]).

Was der päpstliche Stuhl that, wurde auch einer Menge von Klöstern und Kongregationen gestattet, und, was die Landesobrigkeiten sich erlaubten, auch anderen Stellen, selbst bedeutenderen Privatleuten eingeräumt[33]). An vielen Orten wuchsen solchergestalt, eingetheilt in aktienartige Antheile (*loca*) Montes mit bestimmten Rentenbezügen auf; am meisten in Italien und innerhalb Italiens vor Allem im Gebiete der päpstlichen Herrschaft[34]). Der Gedanke war immer derselbe. Die Loca waren radizirt auf gewisse Revenüen. Offenbar liess sich dieselbe Einrichtung auch sehr wohl benutzen für Pachtungen von Steuern und Zöllen.

Wie schon an anderer Stelle bemerkt[35]), öffentliche Anleihen gegen Vergütung, nur unter dem Titel einer Rente anstatt Zinses, galten sonach für erlaubt und wurden sogar von den obersten Hütern des Wucher gesetzes, den Päpsten, selber praktizirt, während das Privatdarlehn gegen Vergütung strengstens untersagt blieb.

Dass bei solchen Verhältnissen auch Anleihen geradezu unter dem Titel der Darlehnserborgung vorkamen, ist sehr begreiflich. Wo man sich minder streng an das Wucherverbot band, wurde Geld gegen Zins aufgenommen; ohne die Form des Mons und seine Normative zu wahren. Ein Beispiel aus England erwähnt bereits Baldus[36]). Andere hebt Bodinus aus Frankreich hervor. Mit Genugthuung berichtet er, dass durch verschiedene Anleihen, die Franz I. zu 8, sein Nachfolger

---

30) S. die Nachweise bei Zech II, § 333—335.
31) Ranke, Gesch. der Päpste III, S. 27.
32) Ranke a. a. O. III, S. 104 ff.
33) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 17 n. 50.
34) Azor. III, lib. 10 *de cens.* c. 23. Scacc. § 1. qu. 1 n. 465.
35) Endemann, nat. Grunds. S. 70 a. E.
36) S. oben Not. 13.

zu 10, 16, ja 20 Prozent machte, eine Masse fremden Geldes in das Land gezogen worden sei, woran sich dann die Empfehlung knüpft, die Bankeinrichtungen Genua's nachzuahmen[37]).

Der gleiche Weg, wie derjenige, welcher zu Anleihen benutzt wurde, konnte aber auch recht gut benutzt werden, um das zur Ausstattung eines geschäftlichen Unternehmens erforderliche Grosskapital zusammenzubringen. Aus den Kapitalansammlungen der Montes von Venedig, Florenz, Genua gingen die grossen Banken dieser Städte hervor. Ihnen folgten noch andere, namentlich die Bank Anunziata zu Neapel und die Bank zum heiligen Geist in Rom, denen ebenfalls das Kapital in Gestalt eines Mons verschafft wurde. Letztere zwei genossen insofern selbst in den Augen eines Raphael[38]) einen Vorzug, als sie der Beförderung milder Werke dienten. Sie waren mit Hospitälern verbunden und leiten daher die Betrachtung leicht hinüber zu den *montes pietatis*, von denen noch besonders die Rede sein muss. Allein zum Zwecke der Erhaltung der Hospitäler, und nicht dazu allein, wurden Kapitalien aufgenommen, Bankgeschäfte in ausgedehntestem Maasse gemacht, und aus dem Gewinn den Einlegern Dividenden verschafft.

Im Verlaufe der Zeiten schlossen sich dann viele andere ähnliche Anstalten in den verschiedensten Städten an.

Durch alle diese thatsächlichen Verhältnisse gerieth die Doktrin in eine wesentlich veränderte Situation. Früher hatte man nur die Zwangsanleihe als wucherfrei zu rechtfertigen gehabt. Wenn darum gestritten worden war, so konnten spätere Gelehrte diesen Streit als fast veraltet bezeichnen[39]). Was lag noch daran, im Forum der Wucherlehre blos für den Zwangsanleihemons zu plaidiren, da es nunmehr galt, zugleich die noch häufigeren und wichtigeren Montes zu vertheidigen, welche, von Zwangsbeiträgen völlig absehend, so zu Stande kamen, dass imaginär aus gewissen Zöllen oder Einkünften irgend einer Art ein Mons gebildet, in Parten eingetheilt und durch Angebot der letztern dem Publikum zur Betheiligung offerirt wurde. Hier kam man mit den Argumenten, die zur Justification des Zwangsmons dienten, bei vielen auch mit dem Hinblick auf das Staatsbedürfniss oder den gemeinen Nutzen nicht mehr durch. Hier war nur der Gesichtspunkt des Censusvertrags möglich. In den Parten des Mons wurden Renten-

---

37) Bodin. *de augment. et decrement. auri* (bei Budelius *de re monet.* p. 739).

38) Raph. l. c. n. 44.

39) Scacc. § 1. qu. 1 n. 453. 460.

antheile verkauft. Daher steht die Entwickelung der Lehre vom Censusvertrag und die Auffassung der Montes in engstem Zusammenhang.

Aus dem Gesichtspunkt des Censusvertrags folgte nothwendig, dass die fortgesetzte oder, wenn man will, neue Kontroverse, welche diese Art von Montes anging, identisch war mit der Frage, inwieweit der Rentenkauf statthaft sei. Mit Recht schliesst Azorius das Kapitel von den Montes dem Abschnitt von den Rentenverträge an. Die Untersuchungen, die anzustellen waren, sind in der Lehre vom Rentengeschäft näher zu berühren. Hier nur soviel. An Anfechtung des Rentengeschäfts in besonderer Anwendung auf die Montes fehlte es nicht. Die weit überwiegende Meinung war jedoch geneigt, soweit als irgend thunlich die Bildung der Montes aufrecht zu halten. Ohne mancherlei Beschränkungen und Unterscheidungen ging es freilich nicht ab. Namentlich wäre der Beweis, dass Rente mit Rückzahlung des Rentenkapitals (*montes non vacabiles*) kein Wucher, schwierig gewesen, wenn nicht die Päpste selber, wie Sixtus V. in einer Bulle von 1585, zur Errichtung von *montes non vacabiles* geschritten wären. Jedenfalls nahm die Usance weder in Italien noch in Deutschland darauf viel Rücksicht, dass es nach der Wucherlehre sehr bedenklich erscheinen musste, wenn der Montist bei Auflösung des Mons oder aus irgend einer Veranlassung sonst sein eingezahltes Kapital zurückerhielt, ohne die bezogenen Früchte desselben restituiren oder sich anrechnen lassen zu müssen[40]. Die Zweifel, die aus der Redimibilität des Census entstanden, wurden von der Theorie hinweginterpretirt. Wie, ist an anderer Stelle, in einer Darstellung des Rentenvertrags zu zeigen.

Auch hier musste man, um den Wucherverdacht abzuwehren, allerlei Normativbedingungen aufstellen in Bezug auf gehörige Fundirung, die Möglichkeit des Rückkaufs, die Einhaltung eines gerechten Verhältnisses der Rentenprozente, die Azorius bei den vakablen Montes auf 11—9, sonst auf 6—5 Prozent beziffert, u. dgl. mehr. Allein man hatte einmal sichtlich das Bestreben, der eingebürgerten und mächtig gewordenen Erscheinung möglichst wenig doktrinelle Hindernisse zu bereiten und berief sich theils auf die Zeugnisse älterer Autoritäten, welche die ihrer Zeit vorhandene Einrichtung der Montes gebilligt theils und insbesondere auf die Erlasse und Akte der Päpste, in denen sie so oft eine Approbation kund gethan hatten. Statt vieler Citate genügt es auf die Darstellung des Azorius und des Scaccia hinzuweisen[41].

---

[40]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 490.

[41]) Azor. l. c. cap. 23; s. auch III, 5. cap. 9.; Scacc. l. c. n. 460 sqq.

Die Art der Rechtfertigung, welche von der Natur des Rentenvertrags ausging, konnte denn auch nicht ohne Rückwirkung auf die Ansichten über die Montes der Zwangsanleihen bleiben. Auch diese fanden nun minder in dem eigenthümlichen Umstande, dass sie einem Zwang ihr Dasein verdankten, als unter Beachtung des Umstandes, dass sie aus Gründen des öffentlichen Wohls errichtet würden, in dem Gesichtspunkt des Rentenvertrags ihre Rechtfertigung [42]).

Die hier geschilderte Erweiterung der Montes äusserte endlich aber auch einen wichtigen Einfluss auf die Gestaltung der Abart, welche inmittelst entstanden war und deren Verlauf wir noch zu schildern haben, der *montes pietatis*.

Will man in einem Ueberblick die Resultate vor Augen haben, welche sich aus all den früheren Streitigkeiten der Theorie in Bezug auf die Duldung der profanen Montes ergeben, so braucht man nur nachzuschlagen, was Scaccia anlässlich seiner Besprechung der Genueser Bank S. Georg, sich anlehnend an Unterscheidungen des Baldus, konkludirt. Es ist kurz Folgendes [43]). Wenn die Bürger gezwungen werden, Beiträge zu leisten, so hat der Rentenkauf, der in dem Erwerb der Bankantheile liegt, aus der Nothwendigkeit seine volle Rechtfertigung. Darlehn ist das nicht, ungeachtet der Einwendungen des Capistranus u. A. Desgleichen ist Nichts einzuwenden, wo ohne Zwang einem Mons Geld gegeben wird auf ewige Rente. Dagegen muss Alles, was in Wahrheit Zinsdarlehn wäre, vermieden bleiben. Alles, was als Rentenkauf erkannt werden kann, ist kein Zinsdarlehn, mithin erlaubt. Daher lässt sich selbst diejenige Einlage rechtfertigen, welche auf kündbare, rescissible Rente gemacht wird. Die weitläufige Kasuistik, je nachdem die Kündbarkeit auf der einen oder der andern Seite steht, und die besondere Betrachtung des in Italien sehr üblichen Vertrags *godere à godere* ist hier zu übergehen [44]).

Der letztere wird anderwärts als eine Art von Sozietät betrachtet [45]). Ueberhaupt lag es nicht fern, auf den Mons den Begriff der Sozietät anzuwenden. Ja nach einer Richtung und wo der Begriff des Rentenvertrags nicht mehr passte, blieb kaum etwas Anderes übrig. Allein, auch wenn die Revenüe als Census erschien, konnte man immer die Interessenten eines Mons wegen ihres gleichen Interesses als Sozien be-

---

42) Azor. l. c. cap. 24.
43) Scacc. § 1. qu. 1 n. 462 sqq.
44) Scacc. l. c. n. 470.
45) S. oben S. 411.

trachten. Wenn, wie wir gesehen haben[46], die Einlage in ein Geschäft auf Dividendenbezug aus dem Gewinn Sozietät war, und sogar auf Bezug fester Prozente geschehen mochte[47], warum sollte dann nicht auch die Einlage in einen Mons und der an seinen Einkünften erworbene Antheil als eine Sozietätsbetheiligung aufgefasst werden? Nicht mit Unrecht kommt Scaccia daher auf den Gesichtspunkt eines Gelddepositums in ein lukratives Geschäft und die Analogie der Sozietät[48]. Und ebensowenig mit Unrecht meint Raphael, dass, wenn auch die alten grossen Banken Montes seien, doch die Genueser Bank eine Sozietät der Theilhaber darstelle; geschweige denn manche andere. Er sieht eben mehr Geschäftsantheile als Rentenantheile[49]. Indessen blieb auch noch bei Späteren die Idee des Rentenantheiles vorherrschend.

Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls stellte die Betheiligung an dem Mons, indem sie eine gewisse Revenüe gewährte, ein nutzbares Recht dar. Die Antheile (*loca montis*) wurden daher Gegenstand der Vererbung und Veräusserung. War dagegen Nichts zu erinnern, so bot sich auch dem Mons selbst die Gelegenheit dar, durch Begebung seiner *loca* sich Kapital zu verschaffen. Während er früher eine Anleihe aufnahm und dafür die *loca* ertheilte, setzte er nun die im Voraus fertig konstituirten aktienartigen Antheile zum Verkauf aus und konnte damit unter Benutzung der Konjunktur dasselbe Geschäfte treiben, welches heute von Aktienunternehmungen mit der Begebung ihrer Aktien getrieben wird[50]. Im Interesse des Umsatzes suchte die päpstliche Verordnung den Ankauf durch besondere sichernde Bestimmungen lockender zu machen[51]. Konfiskationsobjekt sollten die Antheile nur im Falle eines Majestätsverbrechens sein[52]. Ueber die Einziehung bestanden besondere Sätze[53] und Aehnliches mehr. Erklärlicher Weise hatten die *loca* einen wechselnden Preis und folglich einen verschiedenen Kurs, zumal bei den Montes, deren Rente auf gewisse Zölle, Steuern u. dgl. radizirt waren und deren Erträgniss folgeweise nicht immer gleich blieb[54].

Das Alles führt immer wieder auf den Gesichtspunkt eines Census.

---

46) S. oben S. 360 ff.
47) S. oben S. 384 ff.
48) Scacc. § 1. qu. 1 n. 450. 451.
49) S. unten Not. 65.
50) S oben Not. 27 ff.
51) Ansald. disc. 95 n. 41 sqq.
52) So zu Rom u. Florenz nach Ansald. disc. 95 n. 43. 15.
53) Ansald. disc. 71.
54) Ansald. disc. 71 n. 44.

Nicht minder war die Befugniss, den Mons gegen Erstattung der geleisteten Einzahluug aufzulösen, oder die Rente zu reduziren, dieselbe, wie bei irgend einem sonst konstituirten Rentenrecht[55]).

Die Vererblichkeit und Verkäuflichkeit der Montistenantheile, sofern diese nicht, wie bei den *montes vacabiles*, eine höchst persönliche, mit dessen Tod erlöschende Pension des Inhabers darstellten, wurde nicht bezweifelt[56]). Indessen erregte doch auch hier wieder die Wucherlehre Bedenken. Wie wenn die *loca* unter dem Nominalbetrag der Einlage von dem ersten Nehmer, oder demnächst von einem weiteren gekauft wurden? Entstand da nicht Wucher, wenn der Mons schuldig sein sollte, eintretenden Falles den vollen Nominalbetrag an den Inhaber zurückzuzahlen? Diese Frage ist, da der Antheil am Mons immer eine Forderung repräsentirte, keine andere, als die, ob überhaupt nach der Wucherlehre eine erst später fällig werdende Forderung unter dem Nominalwerthe gekauft werden dürfe und ob nicht das Anastasische Gesetz einschlage[57]).

Für die Begebung der *loca montium* war es ganz besonders wichtig, freie Preisbestimmung mit Festhalten der Rückzahlung nach dem Nominalwerthe zuzulassen. Die Doktrin erklärte sich daher in diesem Sinne. Hierbei war ihr sehr willkommen, dass den Genuesern von Kalixt III. und Sixtus IV. ausdrücklich das Privilegium ertheilt worden war, die *paghae acerbae* der Genueser Bank billiger zu kaufen. Das war ein wichtiges Argument. Obgleich der Widerstreit von theologischer Seite noch fortgesetzt wurde, überzeugte sich doch der überwiegende Theil der Theorie, dass das Verbot, wegen des Kredits (*dilatio temporis*) eine Forderung billiger zu kaufen, für den Verkehr mit Bankantheilen kein Hinderniss sei[58]). Man bemerkte sehr wohl, dass es im Interesse der Anstalten gelegen war, solche Einwendungen auszuschliessen. Was Ansaldus[59]) ausspricht und mit vielen Zeugnissen belegt, dass derjenige, welcher einen Antheil an einem der römischen Montes unter Vermittelung der dazu bestellten öffentlichen Organe erwerbe, seiner Sache vollkommen gewiss sein müsse, galt sicher auch für die Montes anderer Orte und auch schon lange vor Ansaldus. Mit Recht scheint ihm dafür nicht blos ein Erlass Urbans VIII., sondern die innerste Natur der *loca montis* zu sprechen.

---

55) Card. de Luc. *de loc. mont.* c. 3. n. 4; Ansald. l. c. n. 7. 17. 35.
56) Azor. l. c. cap. 23.
57) Vgl. S. 221. 282.
58) Azor. l. c. cap. 23 sext.; Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 80.
59) Ansald. disc. 95 n. 41.

Erhellt aus dem Gesagten, wie sehr die doktrinelle Auffassung der Montes auf der Gleichstellung mit dem Censusgeschäft beruhte[60]), so ergab sich nothwendig eine gewisse Beschränkung. Nur insoweit konnte man darnach in Wahrheit von Montes reden, als für ihre Antheile der Begriff des Census passte. Letzterer setzte aber bei der ausgedehntesten Konnivenz immer ein seinem Wesen entsprechendes Fundament voraus[61]). Nicht jeder wiederkehrende Bezug war Census, mithin konnte nicht jedes Unternehmen, das auf Kapitalantheile gegründet wurde, als *mons* erschienen. Zum Begriff des *mons* gehörte vielmehr eine eigenthümliche Basis des Rentenbezugs, die in wahrem Sinne die Rente als Census erkennen liess. Dies war dann sicher der Fall, wenn der Mons in Zusammenhang stand mit öffentlichen Einkünften, welche die geeignetste Grundlage eines Rentenverkaufs darboten. Diejenigen Montes, welche ihrem Wesen nach nichts Anderes waren, als gezwungene oder freiwillige Anleihen der Päpste, Fürsten, Städte, radizirt auf die Revenüen ihrer Kammern, besassen ohne Zweifel ein genügendes Fundament. Dasselbe galt von denjenigen, welche, wie der Mons zu Venedig, auf Fonds gegründet waren, die zum Aerar des Staates gehörten, oder, wie der Mons zu Genua, auf Steuer- und Zollerträgnissen beruhten, die man denselben überwiesen hatte. Das letztere kam öfter vor. Der Mons war vielfach ein Geschäft der Steuerpachtung. So verhasst und selbst rechtlich verdächtig die Steuerpächter an sich erschienen[62]), oder vielleicht gerade deshalb liebte man es, diese oder jene öffentliche Revenüen zu verpachten oder zu vergeben. Da zu dem Erwerbe in der Regel ein grosses Kapital gehörte, lag Nichts näher, als durch Konstituirung und Verkauf von Antheilen ein solches zu versammeln; und das war möglich, weil auch hier die Grundlage für Rentenbezüge unverkennbar vorhanden war.

In diesem Lichte müssen viele Montes betrachtet werden. Für den Inhaber von Steuern und Zöllen war die Bildung eines Mons der Weg, um sich durch Ueberweisung gewisser Einkünfte Geldmittel zu irgend einem Zwecke zu verschaffen oder dadurch ein in ihrem Interesse gelegenes Unternehmen zu fördern. Den Theilhabern galt es um den Erwerb des Rentenbezugs, der auf solchergestalt überwiesene öffentliche Einkünfte fundirt war. Als Hauptbeispiel dient die berühmte Genueser Bank S. Georg. Die Republik hatte den sogenannten *Com-*

---

60) Scacc. § 1. qu. 1 n. 254.
61) S. oben S. 439.
62) Scacc. § 3. gl. 4 n. 2. 3.

perae S. Georgii fast alle Hafengelder und einen grossen Theil der sonstigen Abgaben überwiesen [63]).

So war also der innigste Zusammenhang mit der öffentlichen Administration der Zölle und Steuern gegeben. Auf die hiernach zufliessenden Revenüen waren, wie Scaccia berichtet 420,000 *loca comperarum* zu 25 Scudi gegründet. Das Grundkapital betrug also 10,500,000 Scudi, wie Scaccia nach Raudentius mittheilt. Sie gaben einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Nettoerträgniss jener Revenüen. Die unkündbare Rente wechselte natürlich mit den letzteren, betrug aber regelmässig 3 bis $3^1/_2$ Prozent [64]). Raphael preist diese Einrichtung höchlich. Die Anstalt hatte auf solche Weise die reichsten Mittel zu ihrem Geschäftsbetrieb und brauchte den Theilhabern eine Rente nur nach dem reellen Aufkommen der Zoll- und Steuerrevenüen, und zwar nicht einmal sofort in baarem Gelde, sondern erst nach fünf Jahren seit der Verfallzeit zu bezahlen. Die Theilhaber mussten ihren Hauptvortheil offenbar minder in der klingenden Dividende, als in dem grossen Nutzen suchen, den die Bankeinrichtung im Uebrigen gewährte.

Aehnlich verhielt es sich mit anderen Montes. Wenn sie nicht, wie bei manchen der Fall, sich an die Idee der *montes pietatis* anlehnen konnten, so lehnten sie sich durch ihr Rentenfundament an das öffentliche Wesen an. Alle profanen Montes haben in diesem Sinne von Haus aus einen öffentlichen Karakter. Der Gedanke, dass die Rente, die sie darboten, eine stetige, dem Wesen des Census genügende Grundlage haben müsse, hätte freilich niemals auszuschliessen gebraucht, dass auch Private einen Mons errichten könnten, sofern sie nur im Stande waren, der Rente die nöthige Unterlage zu geben. Ja, wenn man unbefangen die ganze Manipulation der Bildung eines Mons betrachtete, so war selbst die Erwägung nahe gerückt, ob nicht auch ohne ein Rentenfundament der bisher geschilderten Art mit der Heranziehung von Kapitaleinlagen einfach durch Aussicht auf Dividende aus dem Geschäftsbetriebe voranzugehen sei. Warum sollte beispielsweise sich nicht eine Bankunternehmung, ohne dass sie solche Revenüen besass, wie die Genueser, bilden können, indem sie den Nehmern ihrer *loca* Dividende je nach dem Ergebnisse ihrer Bilanzen versprach? Dem stand aber entgegen, dass man füglich zweifeln konnte, ob unter solchen

63) Raph. de Turr. I, 17 n. 45.

64) Scacc. § 7. gl. 3 n. 7. Raph. l. c. — Die bei Scaccia mehrfach erwähnte Schrift Raudentius *expositio super banca S. Ambrosii* habe ich mir nicht verschaffen können.

Umständen das Fundament eines echten Census vorhanden sei. Das Geschäft an sich als ein solches Fundament anzusehen und folglich die Dividende als Census, wäre doch bedenklich gewesen. So lange man den Begriff des Censusvertrags brauchte, um die aktienartige Versammlung von Kapitaleinlagen zu rechtfertigen, war daher eine allgemeine Benutzung des Begriffs der Montes zur Justifikation aktienartiger Unternehmungen unmöglich.

Allerdings zweifelte Raphael, aber auch nur erst dieser, daran, ob die Begebung von Antheilen des Genueser Mons Rentenvertrag sei. Seiner Meinung nach waren die Theilhaber nicht nur gemeinsame Renteninteressenten, sondern Gesellschafter [65]). Er braucht diesen Satz besonders mit Rücksicht auf das Depositengeschäft, welches von dem Genueser Institut getrieben wurde. In der Folge freilich fing die strengere Abgrenzung an sich zu verwischen. Wenn wir bedenken, was aus den Montes allmählich geworden war, höchst begreiflich.

Viele der aus Anleihe oder Steuerpacht hervorgegangenen Institute waren nach dem Muster der grossen Montes von Venedig und Genua ausgedehnte Banken geworden. Es handelte sich also nicht mehr blos um die Vertheilung von Rentenbezügen, sondern zugleich um einen grossen Geschäftsbetrieb. War es da zu verwundern, wenn schliesslich auch Private die Konstituirung von Montes gegen Zusage jährlicher oder monatlicher Dividenden versuchten. Gibalinus [66]) stellt ausdrücklich Montes, die auf diesem Wege zu Stande kommen, neben die andern. Und dass in den Niederlanden und Deutschland die Errichtung von Leihhäusern, auch von solchen, die nicht blos *montes pietatis* waren, an Private, namentlich an Lombarden, vergeben wurde, ohne die Unterlage eines förmlichen Rentenbezugs zu wahren, ist vielfach bezeugt [67]). Je weniger man sich an die Wucherlehre kehrte, desto weniger hatte man Ursache, ängstlich an der Idee des Censusgeschäfts festzuhängen. So erklärt sich, dass allmählich der spezifische Begriff der *montes* immer mehr mit dem der Banken zusammenfloss; wie denn auch jene grossen Montes zu Genua, Venedig, Florenz u. s. w. allmählich mehr dem Geschäftsbetrieb als der Entstehung nach bezeichnet und demgemäss Banken genannt wurden. Die früheren Autoren sprechen von ihnen nur unter der Rubrik der Montes, erst Scaccia braucht den Titel Mons und Bank neben einander, und erst Raphael spricht, wie

[65]) Raph. I, 1 n. 43. S. oben S. 411.
[66]) Gibal. lib. IV, c. 7. art. 1 n. 7.
[67]) Gibal. l. c. art. 3. cons. 5 u. 6. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 393 ff.

sein Index ausweist, wo er von S. Georg zu Genua, S. Anunziata zu Neapel, S. Spiritus zu Rom redet, nur von Banken (*bancum*)[68].

Eine Reihe von Montes entwickelten sich zu Bankgeschäften, manche schon frühe. Sie traten damit als Konkurrenten der Kampsoren, oder vielmehr der Bankiers auf, welche einzeln oder allenfalls in einer Societät vereinigt, Geldgeschäfte betrieben. Davon freilich findet sich keine Andeutung, dass irgend eine Bank das reelle Geldumwechslungsgeschäft (*cambium minutum s. reale*) betrieben hätte. Aber mit allen anderen Geld- und Kreditgeschäften befassten sie sich eifrig. Unzweifelhaft beschäftigten sich die bankmässigen Montes auch mit dem Wechselverkehr. Von der Genueser Bank weist dies Scaccia genauer nach[69].

Diese Entwickelung hing aber nach den Ausführungen der Schriftsteller wesentlich zusammen mit dem Gebrauche, Depositen anzunehmen. Darunter sind nicht blos solche Depositen verstanden, die zum Zwecke der Aufbewahrung, also im Interesse blos des Deponenten und daher möglicherweise sogar gegen eine von diesem zu zahlende Vergütung gemacht wurden. Dazu waren manche Montes, wie die zu Genua, Rom, ausdrücklich konzessionirt oder sogar privilegirt[70]. Vielmehr handelte es sich um solche Depositen, welche den Deponenten zu vergüten waren. Nahm der Mons Depositen an, so erweiterte er sich damit zur Depositenbank. An den Depositenverkehr knüpfte sich dann der Kontokorrent- und Giroverkehr. Und wollte der Mons sich zu einem Bankgeschäft erweitern, so musste er Depositen nicht nur annehmen, sondern suchen. Wir werden sehen, dass das schliesslich sogar die *montes pietatis* thun mussten.

Ob nun in die *montes*, sei es in die *profani*, von denen wir hier zunächst reden, sei es auch in die *pietatis*, Depositen niedergelegt werden durften gegen Vergütung, das war dieselbe theoretische Streitfrage, die gegenüber den Depositenbankiers durchgefochten wurde[71]. Auf die Praxis des Verkehrs hatte sie hier so wenig Einfluss, wie dort. Man begann auch bei den Montes Depositen einzulegen, und das war für die Entwickelung des Bankgeschäfts ausserordentlich wichtig. Die grossen Banken verstärkten dadurch ihre Mittel und hatten naturgemäss in Bezug auf den Kredit durch ihre öffentliche Stellung und Grundlage einen Vorsprung. Seitdem eröffnete sich in diesem Zweige eine Konkurrenz

---

[68]) Raph. I, 17 n. 45.

[69]) Scacc. § 7. gl. 3 n. 9 sqq.

[70]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 4 sqq. — Ueber die Frage der Vergütung s. oben S. 428.

[71]) S. oben S. 430.

der öffentlichen Banken, welche die Privatbankiers auf die Dauer nicht aushalten konnten. Unter den öffentlichen sind, wohl zu bemerken, hier nur die grossen Banken verstanden, die aus den, wie wir sahen, mit öffentlichem Karakter bekleideten Montes hervorgingen; unter den Privatbanken alle übrigen, unangesehen, ob sie der öffentlichen Konzession bedurften. Von dem Verlauf der Konkurrenzbestrebungen gibt Raphael eine durchaus zutreffende Schilderung[72]. Sie knüpft sich zunächst an die Banken von Rom und Neapel. Da diese ihren Zwecken nach[73]) sehr bedeutende, flüssige Mittel (*copiae pecunarium, quae dietim solvuntur et exiguntur, quae semper solutioni paratae sunt*) brauchten, warfen sich die Administratoren auf das Bank-, namentlich auch auf das Depositengeschäft. Da die Institute wegen ihres Vermögens und ihrer Leitung besonderes Vertrauen genossen, gelang es ihnen, darin weit über alle anderen Banken in ihrer Nähe hinzukommen. Ueberdies waren sie als öffentliche Banken mit wichtigen Privilegien ausgestattet. Nach Statut oder Gewohnheit, die Raphael höchst löblich findet, litten sie nicht, dass irgend Jemand irgend eine Summe (*quantumvis levem*) ausgab, er habe sie denn vorher in der Bank gehabt. Daraus ergab sich, wie Raphael hervorhebt, die volle Sicherheit der Deponenten, die wussten, dass ihre Depositen nur ihrer Anweisung gemäss verwendet wurden.

Ebenso nahm der Mons zu Genua Depositen an; viele andere nicht minder. Eine Zeit lang erhielten sich noch neben ihnen Privatbanken, die von Depositen wesentlich zu leben gewohnt waren. Dann kam eine Zeit der Krisis. Wohl bemerkend, dass sie von den öffentlichen Banken überholt wurden, griffen die Privatbanken zu schwindelhaften Mitteln. Raphael bezeichnet als ein solches äusserstes Mittel, um Deponenten anzulocken, namentlich die Maasregel, dass sie willkürlich Privaten, namentlich Bürgern, denen sie verpflichtet waren, gestatteten, in der Bank über Gelder zu verfügen, die sie gar nicht deponirt hatten. Daraus entsprang ihr Ruin. Eine Masse von Banken zu Genua, Neapel, Messina, Florenz gerieth in Bankerott. In Folge davon verschwanden an den meisten Orten die Privatbanken so gut wie ganz. Es muss, obwohl in den modernen Darstellungen der Bankkrisen nirgends erwähnt, in Italien eine Krisis von gewaltigen Dimensionen gewesen sein. Raphael sagt, dass zu seiner Zeit fast aus-

---

72) Raph. I, 17 n. 44 sqq.; kurz reproduzirt bei Marquard. II, c. 12. n. 16 sqq.

73) S. oben Not. 48.



schliesslich nur noch grosse öffentliche Banken existirten. Als Ausnahmen bezeichnet er blos einmal die seiner Meinung nach schlechthin unentbehrlichen und durch die Messeinrichtungen, namentlich in Bezug auf die Ausgleichung der Bilanzen[74]), verhältnissmässig sicheren Privatbanken, die nach und von den Wechselmessen die Wechselgeschäfte besorgen; sodann eine Reihe von Banken unter römischer Aegide. Die päpstliche Kammer liess sich nicht nehmen, selber allerlei Montes zu bilden, oder Kongregationen, Klöstern, vornehmen Herren zu gestatten, die dann alle auch zu dem Depositengeschäft übergehen. Allein er ist davon nicht sehr erbaut. Denn obwohl diese Banken einen Anschein öffentlicher Qualität (*publicae spectationis*) hatten, vermieden sie erfahrungsmässig keineswegs den traurigen Ausgang, dem schon so viele Privatbanken verfallen waren. Als einzigen weissen Raben unter den römischen Banken nennt er eine Privatbank des Marchese Vincentio Giustiniani, eines Genuesers, dessen Karakter und Ansehen er nicht genug zu preisen weiss.

Der Uebergang der Montes zu dem Depositengeschäft erklärt sich wirthschaftlich sehr leicht. Niemanden wird es Wunder nehmen, wenn man sich nicht darauf beschränkte, durch Emission der *loca* sich Betriebskapital zu verschaffen, dass man vielmehr nach dem Vorgange der Bankiers Depositengeld an sich zog, um die Betriebsmittel und den Geschäftsumfang zu erweitern. Immerhin war es für die juristische Konstruktion eine bedeutsame Neuerung. Nach unserem heutigen Verständniss steht Verzinsung oder Vergütung der Bankantheile und Verzinsung oder Vergütung der Depositengelder auf einer Stufe. Beide sind fremde Kapitalien, deren Gebrauch, mit welchen Prozentsätzen, ob mit festen Prozenten oder wechselnder Dividende, ist für den Rechtskarakter gleichgültig, die Bank vergütet. Auch die heutigen Aktien sind solche Forderungen dem Aktienverein gegenüber. Damals stand es anders. Die Bezüge der Antheilsinhaber vermochte man, wie wir sahen, nur aus der Idee des Rentenvertrags zu rechtfertigen. Bei den Depositen, die der Deponent jeden Augenblick zurückzuziehen sich vorbehielt, versagte diese Rechtfertigung. Hier mussten also jene anderen Gründe in Bewegung gesetzt werden, von denen bereits die Rede war. Geschah dies, so war immer der einheitliche Karakter des Mons, der bis dahin lediglich als Rentengeber erschien, gestört. Es musste der andere Gesichtspunkt, dessen es um des Depositengeschäfts willen bedurfte, hinzutreten; und das hat sicher viel dazu beigetragen,

---

74) S. oben S. 175 ff.

hat, aus den Montes dem Namen und dem Wesen nach immer mehr Banken hervorgehen zu lassen, die sich mit Abschwächung der Wucherlehre äusserlich und innerlich weit freier entfalteten, als die noch unter dem vollen Druck der Wucherlehre aufgewachsenen Montes.

Die grossen, mit öffentlichem Karakter bekleideten Banken, welche sich aus den Montes entwickelten, waren auf denselben Gewerbebetrieb angewiesen, den einzeln oder in kleinen Sozietäten vereinigt die Privatbankiers übten. Alles, was die letztern konnten, konnten jene noch umfänglicher und intensiver. Die eben erwähnte siegreiche Konkurrenz der öffentlichen Banken im Depositengeschäft bedeutet der Natur der Sache nach erfolgreiche Konkurrenz in dem Bankgeschäft überhaupt. Sonst würden sie nicht in immer steigendem Maasse die Depositengelder gebraucht haben. Dass das Grosskapital, vollends in Anlehnung an den Staat und dessen Revenüen, zu solcher Konkurrenz befähigt war, bedarf keiner Ausführung.

Wir dürfen daher annehmen, dass in jeder Branche des Bankgeschäfts, in Geld- und Kreditgeschäften aller Art, die öffentlichen Banken nicht nur ebenfalls thätig waren, sondern die Oberhand gewannen. Ja es erhellt leicht, dass für manche Manipulationen, wie für die Ausgabe von Bankzetteln, die Anweisung auf die Bank, die Scontration und der Giroverkehr erst bei den grossen öffentlichen Banken die rechte Gelegenheit geboten war.

Die innere Einrichtung der grossen Banken war wenig bekannt. Eine einzige umfassendere Beschreibung der Genueser Bank ist Alles, was wir bei den Juristen finden. Scaccia liefert sie, bemerkt aber, dass ihm [75]) solches nur auf Grund indirekter Nachrichten, nicht aus eigener Information möglich [76]) werde. Was Biener von Scaccias Darstellung mittheilt [77]), lässt es nicht überflüssig erscheinen, hier noch einmal darauf zurückzukommen.

Nach Scaccia war die Bank S. Georg folgendermaassen geordnet [78]). Sie hatte eine Bucheinrichtung (*cartularium*) für alle Einnahmen und Ausgaben derjenigen, welche mit einander durch Vermittlung der Bank handeln (*continens data et accepta inter creditores et debitores, qui inter se contrahunt in illo banco*). Dasselbe wurde von einem Notar geführt. Die darin eingeschriebenen Gläubiger, *cartularii* genannt, hatten an sich

---

75) Scacc. § 7. gl. 3; vgl. oben S. 334.

76) Scacc. l. c. n. 7.

77) Biener, Abh. S. 53.

78) *In domo S. Georgii, prope plateam Banchorum* (s. oben S. 160 Not. 18) *ad litus maris in ponte mercaturae.*

von der Bank Nichts weiter zu fordern, als Zahlung, Honorirung ihrer Ordres auf Grund der von ihnen in der Bank gehaltenen Kapitalien. Auf solches Konto konnten namentlich nicht nur Wechselzahlungen angewiesen, sondern auch nach einem früher erwähnten Brauch[79]) Wechsel durch Bucheintrag (*ex partita scripta in cartulario*) kontrahirt werden.

Soviel Scaccia gehört haben will, bestand diese Bucheinrichtung der Bank thatsächlich in vier verschiedenen Cartularien.

Die zwei ersten hiessen *cartularium primum* und *secundum de numerato.* In ihnen wurden die Debet- und Kreditposten, alle nur *per contant* in Cavalotten ausgedrückt, verzeichnet; und zwar so, dass lediglich der Werth der Geldsumme zur Zeit der Entstehung des Postens in Anschlag kam und jede Werthverminderung der Cavalotten unberücksichtigt blieb[80]). Diese beiden ersten Bücher waren einander ganz gleich, nur der Bequemlichkeit halber getheilt.

Das dritte Buch ist das *cartularium aureae monetae.* Darin wird Rechnung geführt ausschliesslich nach dem Geldscudo *quinque stamparum,* zu 68 Soldi[81]). Das ist Alles, was wir über dieses Buch vernehmen[82]).

Jeder Extrakt aus diesen drei Cartularien war als öffentliche Urkunde sofort exigibel. Soviel erhellt aus dem Weiteren, dass um des Wechselverkehrs willen namentlich die Wechselbankiers mit der Hauptbank in Verbindung standen[83]).

Das vierte Cartularium diente einem ganz andern Zweck. Als *cartularium gabellae cambiorum* war es dazu bestimmt, durch seine Einträge Defraudationen der Wechselsteuer[84]) zu verhüten.

---

§. 3.

Die Geschäfte der Banken.

Suchen wir uns klar zu machen, welche Geschäfte die Banken trieben, so dürfen wir nach dem gegen Ende des vorigen Paragraphen Bemerkten füglich alle Banken zusammenfassen. Es bedarf keiner Trennung der Privatbanken und der öffentlichen Banken, insofern, als

---

79) S. oben S. 202 u. S. 334.

80) Die Erläuterung kann erst in einer Betrachtung der Behandlungsweise des Geldes gegeben werden.

81) Cf. Scacc. § 2. gl. 3 n. 75. über diese Münze.

82) Scacc. § 7. gl. 3 n. 4.

83) Scacc. l. c. n. 10. 11.

84) S. oben S. 160. Not. 21.

die letzteren im Ganzen auf dieselben Geschäftszweige angewiesen waren, wie die ersteren; was freilich nicht ausschliesst, dass manche Einrichtungen, die auch einer eigenen rechtlichen Auffassung bedurften, nur bei den letzteren vorkamen.

Das ursprüngliche Geldwechslergeschäft schied, wie früher erwähnt[1]), immer mehr von der Thätigkeit der Bankiers und der Banken, nachdem es geraume Zeit bei den Kampsoren mit dem Wechselgeschäft verbunden gewesen war, aus, wurde von da an nur noch als eine verhältnissmässig untergeordnete Funktion betrachtet und eigenen Geschäftsleuten (*bancheroti*) überlassen. Mit der Uebung des Münzenumtauschs haben wir uns daher nicht mehr besonders zu befassen. Was die doktrinelle Behandlung des letztern anlangt, so braucht nur an das erinnert zu werden, was über den Münzenumtausch der Kampsoren gesagt worden ist. Von einem Handel mit Geldsorten im Grossen findet sich bei den Schriftstellern Nichts erwähnt. Dass der kleine Geldhandel des Wechslers immer mehr als etwas Untergeordnetes betrachtet wurde, erscheint erklärlich, wenn wir sehen, wie im Wechselverkehr[2]), so im Bankverkehr Alles auf möglichst weitgehende Ersparniss der Baarzahlung hinauslief.

Wir wissen ferner, in welcher Weise von den Kampsoren und dann von den Bankiers, ein Name, der gerade um des Wechsel- und des Depositengeschäfts willen den Namen der Kampsoren verdrängte, das Wechselgeschäft geübt wurde. Es versteht sich von selbst und erhellt beispielsweise schon aus den Mittheilungen über die Genueser Bank S. Georg, dass die öffentlichen Banken in reichem Maasse an dem Wechselverkehr Theil nahmen, obgleich insonderheit in dieser Branche den Privatbankiers immer noch am ersten ein gewisses Feld unbestritten blieb. Alles, was den Betrieb des Wechselgeschäfts angeht, den erlaubten und den unerlaubten, hat in dem Abschnitt vom Wechsel gebührende Beachtung erfahren.

Wir haben weiterhin gesehen, dass die Bankiers und die Banken das Depositengeschäft unternahmen, in welchem die ersteren nach und nach von den letzteren weit überholt wurden. Darauf gründeten sich dann die sonstigen Bankgeschäfte. Von diesen und dem Depositengeschäft ist denn hier noch Einiges zu sagen.

Hierbei muss vor Allem abermals erwähnt werden, dass die Erleichterung der Werthübertragung, welche der Bankenverkehr gewährte,

---

[1]) S. oben S. 192.
[2]) S. oben S. 178 a. E. S. 184.

und deren wirthschaftlicher Vortheil erkannt oder doch empfunden wurde, in einer wesentlichen Beziehung von der Rechtstheorie sehr unterstützt wurde. In Bezug auf die Verbindlichkeit der Verträge oder Versprechungen dachten die mittelalterlichen Juristen unendlich viel freier, als die noch immer von den sonderbarsten Bedenken bewegte neuere Wissenschaft. Das war ein völlig unangezweifelter Satz, dass unter Kaufleuten jeder Pakt auch ohne Angabe eines bestimmten Schuldgrundes (*nudum pactum*) und jedes Versprechen dieser Art (*nuda promissio*) vollkommen verbindlich sei. Die Ernstlichkeit der Willenserklärung war im Verkehr unter Geschäftsleuten vorauszusetzen. Warum sollten daher ihre Willenserklärungen nicht mit Recht obligatorisch sein [3])?

Proben von der Wichtigkeit dieses Satzes sind uns bereits in der rechtlichen Konstruktion des Wechsels entgegengetreten. Um der Entdeckung des Obligationsgrundes willen brauchte sich Niemand bei Erklärung der wechselrechtlichen Vorgänge den Kopf zu zerbrechen [4]).

Es leuchtet ein, dass derselbe Satz für den Bankverkehr von ausserordentlicher Wichtigkeit wurde. Wo immer Willensübereinstimmung erkennbar war, hatte man es mit einem bindenden Pakt, wo immer Erklärung eines Schuldwillens vorhanden war, hatte man es mit einem verbindlichen Versprechen zu thun. Damit war für alle möglichen Ordres, Anweisungen, Ueberweisungen, Accepte, Ausgleichungen, Acceptilationen, mit oder ohne novirende Wirkung, für die Umschreibungen in die Bücher u. dgl. die sichere Basis gewonnen. In allen diesen Richtungen stösst uns bei den Rechtslehrern, profanen oder theologischen, auch nicht das geringste Bedenken auf. Wenn noch Etwas an den einzelnen Vorgängen zu erklären ist, so hat das ganz andere Gründe.

In einer Darstellung der Lehre von der Zahlung würde in breiteren Dimensionen zu entwickeln sein, wie sehr durch jenen Satz insonderheit die Anerkennung solcher Akte begünstigt wurde, durch welche sich die Baarzahlung surrogiren liess. Hier mag nur dasjenige Erwähnung finden, was wegen der Anwendung auf den Bankenverkehr unmittelbar Erwähnung verdient.

Stellen wir uns die Einlegung zahlreicher Depositen vor, zu welchen die Bankgeschäfte von selbst oder durch ausdrückliche Erklärung aufforderten, so haben wir schon hierbei festzuhalten, dass die Ueber-

---

3) S. oben S. 304 Not. 2 ff.
4) S. oben S. 303.

weisung keineswegs in baarem Gelde zu bestehen brauchte, sondern auf den vielfachsten Wegen meist ohne baares Geld von Statten ging. Namentlich erfolgte sie sehr häufig durch Anweisung, Wechsel, oder Umschreibung in den Büchern (*accomodatio scripturae*)[5]. Namentlich waren selbst die strengsten Kanonisten wie Salon, Navarrus, Azorius mit der Wirksamkeit der Umschreibung in den Büchern ganz einverstanden. Weil unter Geschäftsleuten, zumal angesehenen, überhaupt wenig mit baarer Münze abgemacht werde, genüge das Ab- und Zuschreiben im Kredit oder Debet der Bücher vollständig. Eher hegt Scaccia einige Zweifel; wenigstens bis zu dem Grade, dass manche Fälle distinguirt werden müssen, in denen fraglich werden kann, ob in dem Ab- und Zuschreiben schon der definitive Vertragswille erkannt werden mag.

Auf die Depositen hin konnten nun von den Deponenten, wenn das Depositum nicht etwa lediglich den Karakter einer Kapitalanlage auf Theilnahme am Geschäftsgewinn hatte, allerlei Ordres und Anweisungen, einfache oder wechselmässige ertheilt werden. Mit dem Depositum in diesem Sinne war ein Konto bei der Bank gegeben. Es bildete sich also ein Verkehr auf laufende Rechnung, auf Kompensation mit den Depositen, zu denen je nach Befinden auch wieder neue Zugänge kamen. Solange die Depositen nicht erschöpft waren, bewirkte der Bankier die wirklichen Zahlungen oder zahlungsähnlichen Werthübertragungen auf Guthaben des Deponenten. Soweit er keine Deckung durch Depositen in Händen hatte, kreditirte er vielleicht[6].

Der Verkehr auf laufende Rechnung machte aber nothwendig wieder der Wucherlehre Manches zu schaffen; besonders bei den spanischen Gelehrten. Einmal war es eine leicht erklärliche Zweifelsfrage, ob der Bankier seinerseits, wenn er über das Depositum hinaus oder gar ohne Depositum für Jemanden in Vorschuss ging, sich dafür eine Vergütung berechnen dürfe. Wo es Brauch war, dass der Bankier für die ihm gewährte Benutzung von Depositen eine Vergütung zahlte, erschien dies eigentlich mehr als angezeigt. Allein zur direkten Anerkennung einer Vorschussvergütung war doch die orthodoxe Lehre ausser Stande. Molina erklärt sie rundum für wucherisch[7]. Indessen haben wir zur Genüge erfahren, dass durch richtige Handhabung des

---

[5]) *Transmittendo in banco vel tradendo literam cambii.* L. Molin. disp. 409 n. 1; Scacc. § 2. gl. 5 n. 55; cf. auch n. 11. S. über die Anwendung auf den Wechsel oben S. 324.

[6]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 14. 15.

[7]) L. Molin. disp. 409 n. 7.



Wechsels der Bankier doch sehr ausläglich zur Vergütung des von ihm gewährten Kredits gelangen konnte.

Eine andere vielbesprochene Frage war die, ob der Bankier von den Zahlungen, welche er auf Anordnung des Deponenten machte, dem Empfänger eine Auszahlungsprovision von 5 bis 6 Promille abziehen dürfe. Das war überhaupt bestritten, ganz besonders aber in dem Falle, wo der Depositenbankier gar nicht in baarem Geld zahlte, sondern die Ordre durch Wechsel, Bankbillet, Ausgleichung und ähnliche Akte ausführte. Navarrus verdammte die 5 bis 6 Promille als kanonisch ungerecht schlechthin. Sotus dagegen hielt sie für zulässig. Molina schliesst sich dem letzteren bis zu dem Punkte an, dass er unter Umständen die Provision für begründet erklärt, wenn der Bankier kraft übernommener Verpflichtung zahlt, während er keine Depositendeckung besitzt. Das heisst also: während Berechnung von Zinsen für den Vorschuss verboten sein sollte, war man doch geneigt, immerhin eine kleine Vergütung unter dem Titel einer Provision zu billigen. Man nahm an, dass thatsächlich nicht der Empfänger, von dem der Bankier die Provision erhebt, diese zu zahlen habe, sondern der Assignant. Bei dem letztern werde sich der Empfänger-Assignatar schon regressiren[8]). Aehnlich in anderen Fällen[9]). Immer bestand die maasgebende Erwägung darin, ob bei dem Nutzen, den der Gebrauch der deponirten Gelder mit sich bringe, noch Bezug einer Vergütung von Seiten der Bank gerechtfertigt erscheinen dürfe.

Azorius war mehr für Zulässigkeit der Auszahlungsprovision. Scaccia aber hielt sie in der Regel nicht für erlaubt, auch nicht zu Rom und weder bei den *montes pietatis*, noch bei anderen Depositenbanken. Nur in sechs bestimmten Ausnahmefällen lasse sie sich allenfalls vertheidigen[10]). Aus seinen Ausführungen ergibt sich deutlich genug, dass diese Promilleberechnung, wie gar manche andere Promille- oder Prozentberechnung an vielen Stellen mit der Wucherlehre in Kollision gerieth; namentlich im Zusammenhang mit den Provisionen und Gewinnbezügen des Wechsels. Nach Gibalinus bringt eine längere Auseinandersetzung über das, was die Bankiers nehmen dürfen oder nicht[11]).

Für die rechtliche Wirkung des Verkehrs mit einer Bank war besonders zweierlei von maasgebender Wichtigkeit. Das Eine ist die Bedeutung der Handels- und insonderheit der Bankbücher und der Ein-

---

[8]) L. Molin. disp. 409 n. 6 sqq. n. 10.

[9]) L. Molin. l. c. n. 11 sqq.

[10]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 9 sqq.

[11]) Gibalin. V. c. 1. art. 13. Vgl. oben S. 248 Not. 176.

träge derselben. Warum das Kaufmannsbuch und insonderheit das Bankiersbuch eine hervorragende Beweiskraft hatte, soll hier nicht wiederholt werden[12]. Gerade in dieser Beziehung gereichte dem Buche des Bankiers dessen besondere öffentliche Stellung, theils hergeleitet aus der Erinnerung an die altrömischen Argentarien, theils aus der öffentlichen Konzession[13] zum Vorzug. Dass der Eintrag in einem von dem Bankier geführten Buch voll beweise, war kein Zweifel. Ja es wurde oft geradezu ausgesprochen, dass der Bucheintrag obligire oder die Zahlung selber sei[14], woraus Scaccia eine ganze Reihe von, zum Theil freilich nicht unbestrittenen, Folgerungen zieht. War der Satz richtig, so wurden durch blosen Bucheintrag Zahlungen auf Schuld und Kredit, Rimessen jeder Art, Depositeneinlagen, Anweisungen, kurz alles Mögliche vermittelt[15]. Und selbst wenn dies geleugnet, wenn dargelegt wurde, dass der Eintrag eigentlich nur beweise, wie dies Raphael sehr ausführlich thut[16], so läuft das im Wesentlichen auf dasselbe hinaus. Wo die legale Beweistheorie herrscht, ist es fast einerlei, ob man sagt, der Eintrag beweise voll, und, dass das der Fall, bestätigt auch Raphael[17], den obligatorischen Akt, oder der Eintrag sei der Akt selbst[18]. Dass aber die Niederschriften der Kaufleute durchaus zuverlässig und glaubhaft sein müssten, das stand überall fest, wenn auch von Raphael die noch weitergehende Ansicht des Baldus bemängelt wurde[19].

Dies mag nur angedeutet werden. Ebenso berühren wir nur andeutungsweise das andere Moment, die Kompensation. Wenn die Bucheinträge maasgebend sind, so gewinnt dadurch zugleich die Kompensation in den Büchern eine grosse Bedeutung. Da die Kompensation nach dem römischen Recht von selbst eintreten sollte, sobald die Kompensationsmöglichkeit gegeben erscheint (*ipso jure compensari*), war die Kompensation vorhanden, sobald in den Büchern Schuld und Forderung einander kompensabel gegenüber gestellt waren. Erwägt man nun, wie leicht durch Assignation, Novation u. s. w. der Uebergang von Kredit- und Debetposten in das Buch eines Bankiers geschehen konnte so ist es klar, dass die Kompensation in den Bankiersbüchern eine be-

---

[12]) Vgl. Endemann, Z. f. H.-R. II, S. 329 ff.; Beweislehre S. 310 ff.
[13]) S. oben S. 191 ff. S. 426. Endemann, Z. f. H.-R. II, S. 338.
[14]) Scacc. § 2. gl. 5 n. 55 (*scriptura obtinet vim solutionis*).
[15]) Scacc. l. c. n. 56—62.
[16]) Raph. dssp. 2. qu. 17.
[17]) Raph. l. c. n. 9.
[18]) Endemann, Beweislehre S. 393 ff.
[19]) Raph. disp. 2. qu. 23 n. 64—66.

sondere Rolle spielte[20]). Nach Ansaldus ist die Gegenüberstellung von Kredit und Debet (*contrapositio partitarum*) schlechthin Kompensation mit der Wirksamkeit der Zahlung[21]); und analog das Abschreiben in den Büchern vollkommene Quittung (*quietantia in banco*)[22]).

Baldus hatte in dem einen seiner Wechselgutachten ganz allgemein behauptet, dass jede Niederschrift eines Kaufmanns oder Kampsors einer Sentenz gleichstehe und gewissermaassen in Rechtskraft (*in rem judicatam*) übergehe, also exigibel sei. Er verlangte das im höchsten Interesse der Verkehrssicherheit. Allerdings wurde das nicht zu allen Zeiten und überall in demselben Maasse anerkannt. In solcher Allgemeinheit war es mehr ein Theorem, als durchweg geltende praktische Wahrheit[23]). Allein der gesunde Instinkt musste doch dahin leiten und konnte es ermöglichen, wenigstens gewissen Scripturen der grossen Banken um ihres öffentlichen Karakters willen auch in materiellrechtlicher Hinsicht gesteigerten Werth beizumessen.

Als Probe kann dienen, was Scaccia über die Auszüge aus den Büchern der Genueser Bank S. Georg mittheilt. Neben der paraten Exekution war es von Wichtigkeit, die Einträge und die darüber lautenden Ausfertigungen auch gegen Einwendungen sicher zu stellen. Insbesondere galt es diejenige Einrede abzuschneiden, welche stets den Kredit am meisten bedrohte, die Einrede des nicht gezahlten Geldes[24]). Die Einträge oder Umschreibungen in den Kartularien jener Bank wurden daher fiktionsweise so betrachtet, als ob sie stets über Baarzahlung (*de contanti*) erfolgt seien. Daraus folgerte man, dass die Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen den Inhalt der Bücher und deren Auszüge niemals zugelassen werde[25]). Zwar war diese Argumentation allem Anschein nach nicht von Allen anerkannt; indessen lehrt sie doch, was das Interesse des Bankgeschäfts zu fordern schien.

Als eine wichtige Erscheinung werden von den Juristen noch behandelt die Bankzettel (*cedulae bancariae*), die wieder der Natur der Sache nach hauptsächlich bei den öffentlichen Banken vorkamen. Die Bankiers oder Banken stellten Papiere aus, welche ein Zahlungsver-

---

[20]) S. über die Kompensation z. B. Scacc. § 2. gl. 5 n. 424 sqq. Raph. disp. 2. qu. 21 n. 10. 11. 25. 26.

[21]) Ansald. disc. 12 n. 18. 19. — S. über die Behandlung der *computa in scartafaciis* (vgl. oben S. 175. 176. 201 Not. 98) Raph. disp. 3. qu. 8 n. 40—44.

[22]) Ansald. disc. 66 n. 3.

[23]) So behandelt Raph. disp. 2. qu. 23 n. 64—68 die Ansicht des Baldus.

[24]) S. über deren Bedeutung im Zusammenhang mit der legalen Beweistheorie Endemann, Beweislehre S.

[25]) Scacc. § 7. gl. 3 n. 30. 31.

sprechen oder Schuldbekenntniss enthielten. Raphael unterscheidet zwei Arten. Die eine enthielt ein Zahlungsversprechen des Bankiers (*promissio de solvendo*), die andere eine Bescheinigung, dass dem Inhaber unter diesem oder jenem Titel, namentlich als Depositum, ein bestimmter Betrag in dem Bankbuch zugeschrieben stehe [26]). Diese Bankzettel waren für den Verkehr so bedeutsam, dass die Frage, wer das Risiko der immer möglichen Verfälschung zu tragen habe, von Scaccia als eine sehr wichtige behandelt wird [27]). Im Verkehr wurden sie nicht nur von den Bankiers, die sie sich gegenseitig abnahmen, sondern auch sonst wie baares Geld betrachtet. Hinter ihnen stand die parate Exekution [28]). Wo die Bank sicher war, wie namentlich bei den grossen öffentlichen Banken, leistete in der That der Zettel dasselbe, wie baares Geld. Das Zahlungsversprechen, das nach dem Obigen die Anführung eines Schuldgrundes in keiner Weise bedurfte, vertrat die reelle Zahlung. Nicht als ob dies nur eine Redensart des Verkehrs gewesen wäre; auch in streng juristischem Sinne wurde von den Theoretikern ausgeführt und in der Praxis der Gerichte häufig ausgesprochen, dass die Promission eines Kaufmanns der Zahlung gleich zu halten sei (*cedit loco solutionis, habet vim solutionis*) [29]). Man bedurfte dieses Satzes absolut nothwendig, um die Wirkungen des Accepts bei dem Wechsel [30]), der Anweisung u. dgl. zu erklären. Am allermeisten galt er für die Bankversprechen (*promissiones in banco*) [31]).

Auf solche Weise war denn die Grundlage gewonnen für den weiteren Satz, dass Begebung eines Bankzettels wahre Zahlung oder Konsignation sei. Wenn der Notar geschehene Zahlung attestirte, so war darunter Zahlung durch Bankzettel mitverstanden. Wenn Jemand Bankzettel deponirte, so war das so gut, wie Depositum des Geldes [32]).

Am ausführlichsten und zusammenhängendsten verbreitet sich über die Bankscheine Ansaldus, welcher dabei die Uebung der römischen Bank zum heiligen Geist vor Augen hat [33]). Die Zettel dieser Bank wurden der Vorsicht halber, zu der damals die Zettelausgabe schon gerade so gut aufforderte, wie heute die Notenemission, in einer eigen-

---

26) Raph. disp. 2. qu. 17 n. 57.
27) Scacc. § 2. gl. 5 n. 393 sqq.; bes. n. 397.
28) Marquard. III, c. 9 n. 44.
29) Scacc. § 2. gl. 5 n. 63. Raph. disp. 2. qu. 17 n. 9.
30) S. oben S. 320.
31) Scacc. l. c. in fin.
32) Raph. l. c.
33) Ansald. *disc. general.* n. 166 sqq.; auch disc. 39.

thümlichen Weise gebucht[34]). Man stellte die Zettel aus in der Regel auf Guthaben, mitunter aber auch auf Kredit[35]). Sie lauteten auf den Namen. Der Namensinhaber erschien in dem Zettel als Gläubiger der Bank. Diese hatte auf seine Anweisungen und Ordres hin die Bankscheine zu honoriren oder als Zahlung anzunehmen; jedoch stets nur gegen Präsentation im Original. In Bezug auf die von den Bankbeamten bei diesem Verfahren zu beobachtende Diligenz konnten allerlei schwierige Fragen entstehen, über die Ansaldus Aufschluss gibt[36]).

Da die Zettel mit sofortiger Beitreiblichkeit ausgerüstet waren, steht auch Ansaldus nicht an, der Uebergabe und Annahme derselben den vollen Effekt der Zahlung beizumessen[37]). Mit der Uebertragung desselben Effekts auf Verpflichtungsscheine, *pagaro* genannt, durch welche sich ein Kaufmann streng formal, ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes, verbindlich machte, an eine bestimmte Person oder an den Inhaber (*à chi portera il presente*) zu zahlen[38]), haben wir uns hier nicht zu beschäftigen.

Aus dem Bisherigen erkennen wir, so dürftig im Ganzen die Andeutungen der Schriftsteller über den Bankverkehr lauten, mit Bestimmtheit, dass sich durch das Depositengeschäft die Führung laufender Rechnungen und ein Bankanweisungsverkehr, namentlich bei den grossen Banken, entwickelte. Damit war die Gelegenheit zu Ausgleichungen und Umschreibungen im reichsten Maasse geboten. Von da aus war dann nur ein kleiner Schritt zu der Gestaltung der Girobank, in welcher die Umschreibung förmlich organisirt wird. Die Bank von Genua liefert davon ein hervorragendes Muster. Wir sehen ferner auch das Zettelgeschäft, wenn auch noch nicht in dem gegenwärtigen Umfange, doch immerhin schon blühen.

Es bleibt nur noch übrig, zu erkennen, dass die Banken zugleich das Kreditgeschäft betrieben. Wie wäre es anders möglich gewesen? Freilich das Darlehn gegen Zins war ihnen verschlossen. Aber man hatte den Wechsel, mit dessen Hülfe jeder Bankier vollkommen zu jeder Vergütung gelangen konnte, die er für seine Kreditleistung begehrte. Man hatte ferner die Sozietät und eine Reihe anderer Wege, um den verbotenen Zins zu ersetzen; ganz abgesehen davon, dass sich nicht alle Bankiers ein Gewissen daraus machten, auch geradezu gegen

34) Ansald. disc. 39 n. 1.
35) Ansald. disc. gen. n. 177.
36) Ansald. disc. 39.
37) Ansald. disc. gen. n. 164. 166. 167.
38) Ansald. l. c. n. 169—175. Vgl. dazu über die Inhaberklausel Kuntze Inhaberpapiere S. 60. 98.

Zins Kredite zu geben. Wir werden ferner nicht irren, wenn wir annehmen, dass bei solchen Unternehmungen, wie den Sozietäten der Aemter (*societates sacri officii*), bei Gründungen der Montes, kurz bei allen Unternehmungen, die auf Geldspekulation abzielten, sich die Bankiers lebhaft betheiligten, wenn nicht an der Spitze standen.

Natürlich waren es auch die Bankiers, welche vorzugsweise die öffentlichen Anleihen beschafften. Das war schon bei den alten Kampsoren geschehen [39]) und geschah nicht minder bei den Bankiers, die ja den Geldverkehr in Händen hatten. Wir haben bereits gesehen, dass häufig selbst grosse Summen an Fürsten und Staaten gegen Wechsel vorgestreckt wurden [40]). In Italien hiessen solche Anleihen *partita*, in Spanien *assientos* [41]). Beide Namen deuten auf eine bei grossen Anleihen begreifliche Konsortialbetheiligung Mehrerer [42]). Indessen kam es auch vor, dass das Assiento von einem Einzelnen übernommen wurde. Raphael erzählt als ein merkwürdiges Beispiel dass der Genueser Octavio Centurione allein in einem Assiento 1,100,000 Dukaten vorstreckte [43]).

Von ähnlicher Praxis in den Niederlanden berichtet Lessius. Oefter wurden von Antwerpener Geldleuten dem König von Spanien Kriegsanleihen auf Wechsel verschafft, wobei sie sich öfter durch nebenher laufende Naturallieferungen von Kriegsbedürfnissen zu übermässigem Preise einen weiteren Vortheil zu Gemüthe führten [44]). Auch Azorius verbreitet sich über die Assientos. Am ausführlichsten erörtert sie an Vorgängen, zu denen der Geldbedarf der spanischen Krone während der Kriege in den Niederlanden Anlass gab, Raphael [45]).

Hauptsächlich galt es wieder, den Gewinn der Assientisten vor der Wucherlehre zu rechtfertigen. Raphael geht davon aus, dass in der Regel zur Ausführung eines Assientos eine Mehrzahl von Theilnehmern zusammengebracht werden muss. Ebendeshalb erachtet er den Anspruch auf Vergütung für das mühevolle Zustandebringen für begründet. Indessen liess sich allerdings, wenn man bedachte, wie sich der Gewinn in dem üblichen Kambiren und Rekambiren bezifferte, bezweifeln, ob man in solchem Gewinn nur ehrliche Arbeitsvergütung zu erkennen habe. Raphael hält daher eine ernste Warnung an die Geldleute vor

---

39) Neumann, Gesch. des Wuchers S. 389 ff.
40) S. oben S. 264. a. E. S. 295.
41) Scacc. § 1. qu. 5 n. 39.
42) Scacc. § 2. gl. 5 n. 269.
43) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 77. 78. S. auch Biener S. 21.
44) Less. II, c. 23. dub. 6 n. 58.
45) Raph. l. c. n. 76 sqq.

Ungerechtigkeit und Wucher für angezeigt. Auf der andern Seite schärft er aber auch den Räthen der Könige das Gewissen, ja bei den königlichen Majestäten für getreulichste Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu sorgen, damit nicht, wie schon mehrfach geschehen, die Darleiher in Bankrott gestürzt und mit ihnen unzählige Andere, die besten Familien, Wittwen, Mündel, Klöster und milde Stiftungen, welche vertrauensvoll ihre Kapitalien als Deponenten oder Sozien den Assientisten hergegeben, mit in den Ruin gezogen werden[46].

Unstreitig waren diese Assientos um des hohen Wechselgewinns willen für die Bankiers besonders lockend. Indessen eignete sich die Form derselben, selbst wenn wir an mehrmalige Prolongation vermittelst des Rekambirens denken, doch nur für kurze Anleihen. Wo Anleihen auf lange Zeit kontrahirt wurden, musste die Form der Montes aushelfen. Dass die grossen Banken nicht nur an der Gründung der Montes betheiligt waren, sondern zum grossen Theil Montes waren, von ihnen aus erst Banken wurden, ist gezeigt worden. Wir werden aber nicht irren, wenn wir annehmen, dass die Bankiers und die Banken auch sonst bei der Bildung neuer Anleihemontes vielfach thätig waren.

---

§. 4.

Die montes pietatis.

Die Leihhäuser, *montes pietatis*, sind keineswegs das Vorbild der übrigen, *montes*. Im Gegentheil bestanden längst Montes anderer Art, namentlich Zwangsanleihemontes, ehe es zur Errichtung solcher Leihanstalten aus Mildthätigkeit kam.

Die erste entstand gegen Ende des 15. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo Montes der Art, welche wir bisher betrachteten, längst in voller Uebung sich befanden. Es war die Leihbank von Orvieto[1], welche 1463 von dem Kardinal Ostiensis mit Bewilligung des Papstes Pius II. gegründet wurde[2]. Spätere Schriftsteller bezeichnen als Hauptveranlassung zu dieser Maassregel, dass durch ein derartiges Institut insbesondere dem unerträglichen Wucher der Juden, welche ihre dem Wucherverbot gegenüber privilegirte Stellung[3] zum grössten

---

[46]) Raph. l. c. n. 80—82.

[1]) Zech, *rigor. moder.* II, § 284.

[2]) Das betr. Breve findet sich bei Bern. Busti; s. Zech, *rigor moder*, II, § 284.

[3]) Endemann, nat. Grunds. S. 37 ff.; vgl. Wiskemann S. 29.

Schaden des Publikums missbrauchten, eine heilsame Konkurrenz gemacht werden sollte[4]). Indessen erwähnen ältere keineswegs vorzugsweise das Gebahren der Juden; vielmehr stellen sie, unzweifelhaft zutreffender, das allgemein Kreditbedürfniss als die wahre Ursache hin. Wo sollte die Kapitalnoth Befriedigung erlangen? Wenn für gewöhnlich Darlehnszins verboten war, blieb das überaus schwierig und, nicht blos bei Juden, nur möglich gegen die drückendsten Prozente. Nun hatte man bereits gesehen, dass Fürsten, Republiken, Stadtgemeinden, um ihrer Noth abzuhelfen, die Bildung eines Mons vorgenommen hatten, der nichts Anderes war, als die Kontrahirung einer öffentlichen Anleihe gegen Rentengewährung[5]).

Da erscheint der Gedanke natürlich, es mit der Ansammlung eines Mons zu versuchen zu dem Zweck, denjenigen unter die Arme zu greifen, welche sonst Kredit vergebens suchen oder nur unter ungleich lästigeren Bedingungen finden würden. Anknüpfend an jene andere Art von Kapitalansammlungen (*montes coacti*) für Bedürfnisse des Staates, gerieth man auf den Gedanken, durch eine Kapitalansammlung (*mons*) auch dem Bedürfnisse desjenigen Publikums einen Dienst zu leisten, das weder durch Reichthum noch durch kaufmännische Geschäftsverbindung in der Lage war, solche Hilfe zu entbehren[6]). Der Zweck war so gut Heilung einer sozialen Noth, wie bei verwandten modernen Erscheinungen. Es handelte sich durchaus nicht etwa darum, nur solchen, die im vollsten Sinne arm waren, Almosen zuzuwenden. So eng fasste die mittelalterliche Doktrin den Begriff der Paupertät auch sonst nicht[7]), dass man bei den *montes pietatis* nur an solche Arme gedacht hätte. Auch die Vorstellung, man habe ursprünglich den Hülfsbedürftigen getreu dem kanonischen Glaubenssatze gar keine Zinsen abgenommen[8]), ist durchaus irrig, oder beruht auf einer Verwechselung mit dem Umstande, dass allerdings wenigstens ursprünglich angeregt wurde, das Betriebskapital aus milden Zuwendungen, oder sonst wie, unentgeltlich zusammenzubringen. Aus dem Mons sollten, das war vom ersten Anfange an der Plan, diejenigen, welche Geld bedurften, und zwar in mässiger Quantität, auf nicht zu lange Zeit, regelmässig nicht über

---

4) Zech, l. c. § 281 sqq.

5) Neumann, Gesch. des Wuchers S. 420 hält diese fälschlich erst für eine Erweiterung der *montes pietatis*. Die ganze Darstellung S. 412 ff. ist sehr ungenügend.

6) S. z. B. Ambr. de Vign. n. 52.

7) Alex. Tart. cons. VII, 37; Fulv. Pacian. de prob. I, c. 54.

8) Neumann, S. 412 a. E. Die Citate Not. 1. z. A. bestätigen das durchaus nicht.

ein Jahr, zu irgend welchen Zwecken, nur nicht zu kaufmännischer Spekulation, Darlehne gegen Pfand und gegen Leistung einer monatlichen mässigen Vergütung empfangen. Das Pfand durfte bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Wege der Selbsthülfe behufs Deckung verkauft werden. Der Zins sollte so bemessen sein, dass damit nur die Verwaltungskosten an Salären der Beamten, Einrichtungen u. dgl. gedeckt wurden[9]. Letzteres folgte auch aus dem Gedanken des Pietätswerks, war aber hauptsächlich darum festzuhalten, weil nur auf diese Weise dem Vorwurf wucherischen Zinsennehmens mit einigem Schein vorgebeugt werden konnte.

Die Mittel zum Geschäftsbetriebe wurden der ursprünglichen Annahme nach theils durch Bewilligung von Seiten des Fürsten, der Gemeinde, oder sonstigen Gewalthaber aus dem öffentlichen Schatz beschafft, oder von reichen Leuten durch Zuwendungen und Stiftungen dargeboten. Daraus bildete sich die Kapitalansammlung, welche zu dem Namen *mons* (so viel als *acervus*) führte. An Ermahnungen, solchergestalt zu einem nützlichen und frommen Werke zu helfen, liess es die Geistlichkeit nicht fehlen. Später erwies sich schärferer Anreiz nothwendig. Nicht blos geistliche Vortheile aus dem Gnadenschatze der Kirche, sondern auch weltliche, wie akademische Würden, das Recht, Notare zu ernennen, illegitime Kinder von dem Fehler der Geburt für weltliche und geistliche Aemter zu dispensiren, wurden den Nutritoren der Leihanstalt schon durch eine Bulle Sixtus IV. von 1497 verheissen[10]. Allein in der Folge ging man noch weiter. Der Mons nahm geradezu Kapitalien gegen Vergütung, gegen bestimmte Prozente auf; selbst dieses allerdings wirksamste Mittel erlangte, obwohl es noch auf dem Mailänder Konzil von 1569 reprobirt worden war[11], die Billigung der Doktrin und der Päpste[12]. Die Anstalten, bei denen die Einleger so Verzinsung ihrer Einlagen erhielten, nannte dann die spätere Doktrin *montes mixti*[13].

---

9) So sellen die Entstehung alle dar; s. z. B. Laurent. de Rudolf. P. III, n. 12 sqq. Lup. *comm in c. X. navig.* § 3; Azor. *inst. moral.* V, c. 8. prim.; X. *de cens.* c. 22; Scacc. § 1. qu. 1 n. 441; Zech, l. c. § 286; J. H. Boehmer *Jus eccl. prot.* V, 19. § 70.

10) J. H. Boehmer, l. c. § 72, aus dem Neumann a. a. O. S. 413 Einiges mittheilt. S. auch über einen Erlass Gregor's XIII. Zech II, § 315.

11) J. H. Boehmer l. c. § 73; Zech II, § 340.

12) Azor. l. c. cap. 21 quart.; Zech II, § 344; Endemann, kan. Grunds. S. 68.

13) Zech II, § 270. 338. Woher Neumann S. 414 die dort a. Schl. enthaltene Nachricht hat, ist nicht zu ersehen; vermuthlich bezieht sie sich auf andere *montes* als *pietatis*.

Fiel also schliesslich sogar von dieser Seite her alles Almosenartige hinweg, so war von Almosen denjenigen gegenüber, welche die Kasse des Mons zu Vorschüssen in Anspruch nahmen, niemals die Rede. Sie haben jederzeit den ihnen gewährten Kredit bezahlen müssen. Als den gewöhnlichen Kreditpreis bezeichnen Cajetan, Azorius, Scaccia u. A. 2 bis 5 Denare monatlich für jeden Scudo, mithin, da 240 Denare einen Scudo machen, 10—15 Prozent jährlich[14]). Andere sprechen von 8 bis 10 Prozent[15]). Natürlich wird für den Zinsfuss wesentlich maassgebend gewesen sein, ob die Gelder mit denen man wirthschaftete, den Einlegern zu verzinsen waren.

Alle Schriftsteller sind darin einstimmig, dass die Gründung solcher Leihhäuser in Anbetracht des nützlichen Zwecks das höchste Lob verdiente. Noch Böhmer[16]) meint, nur solche seien im Stande, das an sich heilsame Institut des *mons pietatis* zu bemängeln, denen überhaupt jede Schöpfung der Päpste ein Dorn im Auge sei. Freilich lässt sich nicht verkennen, dass die Entwickelung der Leihhäuser bald von dem Gedanken eines Werks der Mildthätigkeit, einer Anstalt zum allgemeinen Besten abirrte. Hätten sie stets den Karakter bewahrt, den ihr Name andeutete, so würden schwerlich die grossen Zweifel an ihrer Berechtigung aufgetaucht sein, welche bald nach ihrer Entstehung die Doktrin zu bewegen anfingen und bis in späte Zeit nicht zur Ruhe kamen. Unvermeidlich wurden aus den *montes pietatis* reine Geldinstitute, Leihbanken, Geschäfte, die um des Gewinns willen betrieben wurden; und deshalb hatte die Doktrin Grund genug zu fragen, ob das Angesichts der Wucherlehre zu verantworten sei.

Die Entstehung der *montes pietatis* datirt, wie wir sahen, erst mit dem Jahre 1463, wo das Leihhaus zu Orvieto errichtet wurde. Allein noch vor Abschluss des 15. Jahrhunderts gewann das Institut in Italien bedeutende Ausdehnung; ein sprechender Beweis, wie gross das Bedürfniss geworden war, trotz des Wucherdogmas entgeltlichen Kredit zu ermöglichen. Im Jahre 1467 erhielt Perugia einen *mons pietatis* unter Sanktion Paul's II., 1472 Viterbo, 1479 Savona, 1485 Assisi, 1486 Mantua, 1488 Cesena und Parma, 1489 Interamna und Lucca, 1490 Verona, 1491 Padua, Piacenza, Ravenna u. s. w.[17]). Meist standen

---

[14]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 444; vgl. § 2. gl. 3 n. 25; Endemann a. a. O. S. 66.

[15]) Zech. II, § 339.

[16]) J. H. Boehmer l. c. § 72 init.

[17]) S. Zech. II, § 311. und dessen Citate; noch mehr aber Beckmann, Gesch. der Erfind. Bd. 3. S. 319 ff.

Geistliche an der Spitze der Gründung. Später fanden auch viele Errichtungen von Seiten der weltlichen Obrigkeit statt. Aber noch im 18. Jahrhundert galt es als ein geziemendes Werk, dass Päpste selbst, wie Clemens XI. und Benedikt XIV., neue Montes in's Leben riefen[18]). Die Kirche betrachtete fortwährend die Leihhäuser als ihre Schöpfungen. Dies ergibt sich deutlich aus den Normativen, welche Zech aus den kirchlichen Quellen zusammenstellt[19]). Die Kontrole gebührte nach dem Tridentiner Konzil den Bischöfen. Päpstliche Kundgebungen schrieben vor, dass nicht übermässig viele Beamte angestellt und die nothwendigen nicht übermässig salarirt werden sollten. Man sieht daraus, wie das Institut ausgenutzt wurde. Nicht minder sollte im Zinsennehmen Maass gehalten, der Nettogewinn nur zu Zwecken der Anstalt benutzt werden u. dgl.

Nächst Italien erwies sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts Belgien als günstiger Boden für die Leihhäuser. Dort freilich waren sie, von Lombarden eingeführt, daher denn der Name Lombardhäuser, von Haus aus nichts Anderes, als Bankgeschäfte, die reinweg um des Gewinns willen betrieben und daher Jedermann, nicht blos den Bedürftigen, zugänglich gemacht wurden[20]). Dann folgte Deutschland, wo dem Wunsche entsprechend, den Kuppener und andere Kanonisten oft geäussert hatten[21]), eine Menge von Leihhäusern durch die Fürsten oder Magistrate, mehr aus politischen und ökonomischen, als aus religiösen Rücksichten, gestiftet wurden[22]). Dagegen blieb Frankreich zurück, und auch Spanien besass nur wenige Institute dieser Art[23]).

So günstig die äussere Entwickelung sich gestaltete, so schwer hatte das Institut der Pietätsmontes mit den Einwürfen der Doktrin zu kämpfen.

Alle Einwürfe, die von dieser jemals erhoben wurden, kamen von Seiten der Wucherlehre. Zum Glück war die oberste Gewalt der Kirche für die Leihhäuser. Sonst würde sich manchen Bedenken kaum haben begegnen lassen. Die letzteren bewegten sich in zwei Richtungen, die, wenn man den Streitstand vollkommen erkennen will, sorgfältig zu trennen sind.

---

18) Zech. II, § 313. 314.
19) Zech. II, § 374—383.
20) Zech. II, § 355 sqq. Beckmann, Gesch. der Erfind. Bd. 3 S. 350 ff.
21) Neumann S. 415.
22) Zech. II, § 364, der einzelne bes. hervorhebt. So auch Beckmann S. 348.
23) Zech. II, § 371. 372; Beckmann S. 354.

Zuerst entstand der Zweifel, ob es bei dem Verbote allen Zinsennehmens zulässig sei, von den Vorschussnehmern eine monatliche oder jährliche Vergütung zu Gunsten der Leihhauskasse zu erheben. Sodann entstand weiter der Zweifel, ob es zulässig sei, dass fremde Kapitalien, die das Leihhaus zu seinem Geschäftsbetrieb annahm, von letzterem verzinst würden.

Die Kontroverse, die aus dem ersteren hervorging, war viel älter, als diejenige, welche sich um den letzteren drehte. Wenig Jahre nach Gründung des ersten Leihhauses, noch vor Ende des 15. Jahrhunderts, war sie auf das Heftigste entbrannt. Ueber den Ausbruch des Streites kann man sich nicht wundern. Wenn man schon Ursache gehabt hatte, gegen die älteren *montes profani*[24]) aufzutreten, so war hier augenfällig die Frage sehr wohl am Platze, ob es denn nicht Verletzung des Zinsverbotes sei, wenn den Hülfsbedürftigen nicht umsonst, sondern gegen Entgelt vorgestreckt werde. Indessen trug zu dem Eifer, mit dem gestritten wurde, viel bei, dass der Streit sich zwischen zwei Parteien abspielte, deren Grundstock zwei verschiedene, auch sonst oft einander feindliche Mönchsorden bildeten. Angreifer, wie der älteren Montes, so jetzt der Leihhäuser, waren die Dominikaner, Vertheidiger die Franziskaner.

Die Wucherschriftsteller behandeln gern die Literatur der Kontroverse wegen der *montes pietatis* im Zusammenhange mit der Literatur der Kontroverse über die *montes profani*[25]), Scheiden wir die letzteren aus, so ist als derjenige, der den Angriff auf die *montes pietatis* eröffnete, Nikolaus Barianus, vom Orden der Eremiten S. Augustins, der auch den ersten Bekämpfer der *montes profani* geliefert hatte[26]), zu nennen. In Disputation und Schrift suchte er[27]) nachzuweisen, dass die an das Leihhaus zu zahlende Vergütung lediglich der Preis für den Gebrauch des dargeliehen erhaltenen Geldes, mithin Wucher sei. Ihm trat der Franziskaner Bernardinus de Busti entgegen[28]). Mit sechszig Argumenten bewies er, dass kein Wucher vorliege. Die mässige Vergütung, die das Leihhaus nehme, werde nur für die Mühe und Gefahr (*ratione laboris et periculi*) der Leihhausverwaltung entrichtet, nicht für das Darlehn. Allein einen neuen gewichtigen Gegner mussten die

---

24) S. § 2. Not. 11 ff.

25) Lup. *comm. in c. navig.* § 3. Azor. l. c. cap. 8 u. l. c. cap. 22 init.

26) S. oben S. 434.

27) Zech. II, § 290 sagt: *stricta et scholastica methodo, valde tamen aculeata.*

28) *Stylo inculto sed festivo, ad genium illorum temporum accomodato.* Zech II, § 291.

Leihhäuser in dem berühmten Dominikaner Thomas de Vio erstehen sehen, der in einer 1497 edirten Abhandlung [29]) die Leihhäuser weniger aus juristischen und theologischen, als aus moralphilosophischen Gründen, und nicht blos, weil sie Wucher trieben, sondern auch, weil er in ihren Geschäften eine mit der wahren Verkehrsgerechtigkeit unverträgliche Bedrückung der Vorschussnehmer erblickte, mit grosser Entschiedenheit angriff. Man muss sich dabei vergegeuwärtigen, dass Thomas de Vio der Wucherlehre gegenüber zu den freiest denkenden Gelehrten seiner Zeit gehörte.

Hatte schon, bevor Thomas de Vio sein Votum abgab, die Kontroverse Theologen und Juristen, Einzelne und Universitäten, auf das Heftigste ergriffen, so blies diese Schrift das Feuer noch mehr an. Neben dem in ruhigem doktrinären Tone gehaltenen Referat .eines Azorius [30]) mag man die drastische Schilderung bei Zech [31]) vergleichen und daraus sehen, bis zu welchem Grade sich die Wuth der Franziskaner und der Dominikaner gegen einander erhitzte, welche Mittel eine jede Partei anwandte, wie man selbst über die päpstliche Approbation einiger Leihhäuser stritt, ja sogar Sinn und Intergrität der Bulle Leo's X. in Zweifel zog [32]), die Befugniss, eine Konzession, wie die Innocenz VIII. für die Leihbank in Mantua von 1486, zu ertheilen, selbst dem Papste absprach oder doch beschränkte [33]). So widerwärtig wurde der Streit, der minder die Leihhäuser, deren unter der Hand immer mehr wurden, als die Ehre der beiden Orden betraf, dass es angezeigt erschien, die Entscheidung eines Konzils einzuholen. Nach ausführlicher Verhandlung, in welcher namentlich Thomas de Vio seine Ansicht energisch vertheidigte, entschied 1515 das fünfte lateranensische Konzil [34]) dahin: es sei zwar empfehlenswerther, ganz umsonst zu leihen, allein, wenn die Leihhäuser eine mässige Vergütung für ihre Vorschüsse nehmen, um sich für ihre Unkosten, insbesondere die Saläre der Beamten schadlos zu halten, so sei das nicht unerlaubt. Das war dann der Titel, unter dem stets die Rechtfertigung der Vorschussprozente gefunden wurde. Streng genommen war es mithin unerlaubt, wenn der Mons irgend mehr nahm, als zur Deckung seiner Unkosten erforderlich war. Indessen fanden sich auch hier Auswege. Seit die Leihhäuser fremde Kapitalien annahmen, die sie mit einer

---

29) *Tract. tract.* VI, 1 fol. 419.

30) Azor. X. *de cenc.* c. 22.

31) Zech. II, § 295.

32) Scacc. § 1. qu. 1 n. 446.

33) S. Thom. de Vio am Schluss seiner Abhandlung; ebenso Barianus. Zech. II, § 294.

34) Zech. II, § 305.

Rente zu bezahlen hatten[35]), waren selbstverständlich die betreffenden Aufwendungen mit zu den Unkosten zu schlagen. Ein Nettogewinn darüber hinaus war immer noch nicht schlimm, falls er wieder zu dem milden Zwek verwendet wurde. Fraglich erschien es freilich immer, wie es zu halten sei, wenn der Mons erfahrungsmässig stets Ueberschüsse habe. Allein auch darin war man schliesslich nicht mehr ängstlich[36]). Uebrigens wurde auf dem Konzil weniger der Wucherkarakter der Leihhausgeschäfte, als die Schädlichkeit der Leihhäuser an sich betont. Auch Kuppener erwähnt die Einwürfe, dass die Montes schlimmer seien, als die Juden, indem sie dreifache Vergütung ihrer Vorschüsse nehmen, eine für die Geschäftsunkosten, eine für die Errichtung des Mons und eine zur Abgabe an den Staat. Diese letzteren erschienen dem Erzbischof von Trani so ausgemacht, dass er bis zuletzt Dissentient blieb. Wie Thomas de Vio sich schliesslich zu dem Resultate des Konzils gestellt habe, ist zweifelhaft. Nach einer bei Zech hervorgehobenen Aeusserungen scheint er sich keineswegs dem Beschlusse gefügt zn haben.

Mit dem lateranensischen Konzil und der Bulle Leo's X., die dessen Beschluss publizirte, war aber noch immer nicht aller Streit erledigt. Immer wieder erhoben sich Widersacher der Leihhäuser aus der Partei der Dominikaner. So insbesondere Sotus (1554)[37]), der selbst gegen die Wirksamkeit des Konzilsbeschlusses argumentirte. Doch fand er viel mehr Gegner, als Anhänger[38]).

Bis dahin hatte sich der Streit der Doktrin immer nur um die eine Seite des Leihhausgeschäftes, um das Geschäft zwischen dem Leihhaus und seinen Darlehnsnehmern bewegt. In dieser Richtung schienen sich allmählich die Gemüther zu beruhigen. In der Folge war es, soviel den *mons pietatis* angeht, durchaus die herrschende Meinung, dass es verwegen sei, an der Statthaftigkeit der Leihhäuser und insbesondere an der vollen Approbation des päpstlichen Stuhls durch den Mund Pauls II., Sixtus III., Innocenz VIII., Julius II., namentlich aber Leo's X. zu zweifeln[39]). Die strengsten Kanonisten, ein Navarrus, Medina, Toletanus erklärten sich, vorausgesetzt, dass sich das Geschäft in den gehörigen Schranken bewegte, mit aller Entschiedenheit für Zulassung.

---

35) S. unten S. 469.

36) Azor. III, lib. V. cap. 9 prim. cf. Ansald. disc. 100 n. 15.

37) Lot. *de just. et jur.* VI. qu. 1 art. 6.

38) Lupus l. c. § 3 n. 2 sqq. Zech. II, § 308. Auch Kuppener vertheidigt die Leihhäuser gepen 8 Einwürfe.

39) Lup. l. c. § 2 n. 3. 4; Azor. l. c. cap. 22; L. Molin. disp. 325.

Thomas de Vio und Soto wurden wegen ihren abweichenden Ansichten in der Regel arg mitgenommen.

Immerhin war selbst in späterer Zeit noch die ausdrückliche Rechtfertigung für die Doktrin ein Bedürfniss. Nicht blos Scaccia hält es für nothwendig, sich ausführlich über die Rechtfertigung des Einkommens der Leihhäuser zu verbreiten. Er findet diese, gleich seinen Vorgängern nur darin, dass sie sich für ihre Auslagen und Geschäftsunkosten schadlos halten dürfen. Was darüber, ist vom Uebel[40]. Lauter Argumentationen, die nichts Anderes waren, als scholastische Kunstgriffe. Mit vollem Recht behauptete Salmasius[41], dass ungeachtet aller Bemäntelung das Vorschussgeben der *montes pietatis* lediglich Zinsdarlehn sei, welches hier dem Wuchergebote zuwider von den Päpsten und der Doktrin gutgeheissen werde.

Allmählich drängte sich aber immer mehr die andere Streitfrage in den Vordergrund, ob dass Leihhaus berechtigt sei, Kapitalien zu seinem Geschäftsbetrieb gegen Verzinsung aufzunehmen, ob nicht diejenigen Wucher begingen, welche sich für die den Leihhäusern zugewendeten Einlagen eine Rente bezahlen liessen. Hätte es niemals an Wohlthätern gefehlt, die dem Leihhaus unentgeltlich Kapitalien stifteten, oder hätten Ermahnungen und Darbietungen anderer Vortheile hingereicht, den Leihhäusern die nöthigen Fonds zu verschaffen, so wäre von dieser Seite her die Sache von allem Wucherverdacht rein geblieben. In den ersten Zeiten entsprachen die Leihhäuser der idealen Vorstellung, dass sie lediglich der Barmherzigkeit ihre Existenz zu verdanken hätten. Darum erwähnt Thomas de Vio von diesem Bedenken noch Nichts.

Allein auf die Dauer reichte es nicht aus, an die Wohlthätigkeit zu appelliren. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, mussten die Leihhäuser, wenn sie nicht genug eigene Mittel besassen, an die Heranziehung fremder Kapitalien denken. In dieser Beziehung hatten ihnen die profanen Montes bereits vorgearbeitet. Warum sollten sie nicht in demselben Wege, der zum Zwecke öffentlicher Anleihen schon oft beschritten worden war, Mittel beschaffen? Hie und da griff man zur Zwangsanleihe.

Im öffentlichen Interesse, welches die Existenz einer Leihbank zu fördern gebot, schrieb die Obrigkeit Zwangsbeiträge der Bürger aus, welche dann von der Bank verzinst wurden. Das war am leichtesten

[40]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 447 sqq.; s. auch Ansald. disc. 100 n. 5. 10 sqq. cf. disc. 23 n. 24: Gibalin. III, cap. 7.

[41]) Salmas. *de trapez. foen.* p. 578.



zu rechtfertigen. Warum sollte es hier verwehrt sein zum Vortheil der Bedürftigen durch entgeltliche Zwangsanlehen Gelder aufzunehmen, wenn dies zu anderen öffentlichen Zwecken[42]) gestattet erschien? Deshalb vertheidigt Lupus dieses Verfahren ganz entschieden unter Berufung auf alle diejenigen, welche die Möglichkeit von Antheilen mit Rentenbezug bei anderen Banken schon früher vertheidigt hatten[43]). Er befindet sich in diesem Punkte merkwürdig genug im Einklang mit den ketzerischen Franzosen[44]), deren Gemeinschaft sonst so eifrig abgelehnt wird. Bei genauerer Erwägung blieben dann freilich noch genug Limitationen und Unterscheidungen zu machen[45]).

Allein bei der Zwangsanleihe hatte es nicht sein Bewenden. Wie die anderen Montes begannen die *montes pietatis* auch freiwillige Anleihen zu machen, freiwillig dargebrachte Gelder anzunehmen und dafür Rentenantheile (*loca montis*) zu vergeben. War das schon sonst[46]) nicht unbedenklich, so erschien dies Vielen doppelt bedenklich bei den Leihhäusern, die nach ihrem Pietätszweck ganz besondere Ursache hatten, sich von unreinen oder auch nur verdächtigen Geschäften fern zu halten. Durfte Jemand gar sein Geld in einen *mons pietatis* tragen, um davon Nutzen zu beziehen?

Und doch war es ebenso erwünscht für das Leihhaus, durch eine Rente das Kapital anzulocken, wie für das Publikum, für Pupillen, Wittwen und Waisen, die laut einer Eingabe des Leihhauses zu Ferrara ganz besonders betheiligt waren, Gelder sicher und in erlaubter Weise nutzbringend anzulegen. Die Doktrin verhielt sich anfangs schwierig. Manche beharrten dabei, das sei Wucher. Andere wollten nur eine Ausgleichung des Interesses zulassen. So noch Navarrus und Azorius[47]). Allein auch hier wieder wirkte der Hinblick auf die *montes profani*, denen Annahme fremder Kapitalien gewährt wurde aus dem Gesichtspunkt des Rentenverkaufs. Unter diesem Titel erlaubte Julius III. dem Leihhaus zu Vicenza 4 Prozent Rente zu geben. Dem Leihhaus zu Ferrara verstattete Paul III. 5 Prozent[48]). Doch war damit der Streit keineswegs völlig abgethan. Man stritt über die Auslegung der päpstlichen Erlasse, ja sogar über deren Echtheit. Man stritt darüber, ob die Vergütung der Einlage nur als Remuneration, oder als eigentlicher

42) S. oben S. 435.
43) Lup. comm. 3. § 3 n. 4.
44) *Neoterici Parisienses*; s. oben S. 65 Not. 107.
45) S. bes. Azor. X, III, lib. 5. c. 9 secund.
46) S. oben S. 441.
47) Azor. III, lib. 5. cap. 9 tert. u. lib. 10. cap. 22.
48) Zech. II, § 344. 345.

Census zu betrachten sei und war damit selbst im 18. Jahrhundert noch nicht im Reinen[49]), obwohl der Verkehr von dem Streit wenig Notiz nahm und sich nicht einmal ängstlich an die Beschränkungen des Rentenfusses hielt.

Kam es einmal so weit mit den *montes pietatis*, so war es unausbleiblich, dass sie zuletzt, wie die *montes profani*, auch dahin gelangten, unter der Zusage der Vergütung Depositengelder von Jedermann anzunehmen. Was das heissen wollte ist oben ausgeführt worden[50]). Es handelte sich dabei um ein Geschäft, das für den Karakter des Instituts sehr bedeutsam war; und man wird keinen Augenblick verkennen, dass, wenn das Depositengeschäft gegen Depositenzins überall ernste Bedenken erregte, dazu doppelte Veranlassung war bei den *montes pietatis*, welche ganz vorzugsweise unter dem Fittich der Kirche aufgewachsen waren und ihrer Tendenz nach doppelte Ursache hatten, strenge die Wuchergrundsätze zu beobachten.

Die Annahme von Depositen bei den Wohlthätigkeitsinstituten scheint erst später erfolgt zu sein. Erst bei Navarrus und Azorius[51]) wird die Frage der Zulässigkeit erörtert. Allein, je mehr dieselben ihr Geschäft ausbreiteten, desto unausbleiblicher war es. Wie die erwähnten Schriftsteller lässt Scaccia[52]) das entgeltliche Depositum auch bei den *montes pietatis* zu. Das Entgelt muss Vergütung des Interesses (*lucri cessantis*) sein; dann ist sein Bezug kein Wucher[53]). Am Ende war es dann auch nicht mehr abzuwenden, dass nicht blos kurz widerrufliche Depositen, sondern auch dauernde, in der Kündbarkeit beschränkte Einlagen bei dem Mons gegen bestimmte Prozente gemacht wurden. Sie mussten, damit sie nicht als das erschienen, was sie handgreiflich waren, als verzinsbare Darlehen, im Anschluss an die überall in Italien, Spanien, Deutschland, Frankreich üblichen Sozietätseinlagen mit der Erklärung als sozietätsmässige Einschüsse in den Mons mit Assekuration des Kapitals gedeckt werden[54]); was freilich nur mit Mühe und nicht ohne grossen Widerstreit, in den namentlich die Bulle Sixtus V. mit hineingezogen wurde, geschehen konnte[55]).

Nach diesem Allem ergibt sich, dass nach und nach die *montes pietatis*, je nachdem der eine oder der andere Weg der Geldbeschaffung

49) Zech. II, § 347 sqq.
50) S. oben S. 446.
51) Azor. III, lib. 5. c. 9 quint.
52) Scacc. § 1. qu. 1 n. 451.
53) S. oben S. 236.
54) Scacc. § 3. gl. 3 n. 36.
55) S. oben S. 370.

und des Geschäftsbetriebs beschritten wurde, in sehr verschiedenen Farben schillerten und sich als *montes mixti* zum Theil von den profanen kaum noch unterscheiden liessen. Das lässt sich zur Genüge aus einer kurzen Uebersicht ersehen, die Gibalinus liefert[56]. Da waren die zahlreichen römischen Montes abweichend von den Genuesern, Florentinern und Neapolitanern; und wieder anders die deutschen und die niederländischen Leihbanken. Die letzteren betrieben das blanke Bank- und Darlehnsgeschäft am rücksichtslosesten. Sie gerade geben daher dem Hauptgegner der Wucherlehre, Salmasius[57], eine vorzügliche Handhabe, um den Widersinn des Zinsverbotes zu beweisen.

---

56) Gibal. IV, c. 7. art. 3. cf. art. 1 n. 4.
57) In der Schrift *de foenore trapezitico* s. Not. 41.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

STUDIEN

IN DER

ROMANISCH-KANONISTISCHEN

WIRTHSCHAFTS- UND RECHTSLEHRE

BIS GEGEN

ENDE DES SIEBENZEHNTEN JAHRHUNDERTS

VON

DR. WILHELM ENDEMANN.

ZWEITER BAND.

BERLIN.

VERLAG VON J. GUTTENTAG (D. COLLIN).

1883.



INHALTS-VERZEICHNISS.

V.

Das Kaufgeschäft.

§ 1.

Einfluss der Wucherlehre auf die Lehre vom Kauf. Literatur.

§ 2.

Die Rechtfertigung des Kaufs und des Handels. Voraussetzungen und Abschluss des Kaufvertrags.

§ 3.

Die Preisbestimmung.



VII.

Geld und Zahlung.

§ 1.

Die Stellung der Wucherlehre zu dem Gelde. Literatur.

§ 2.

Das Wesen des Geldes.

§ 3.

Die Münzveränderungen und Münzverschlechterungen.

§ 4.

Der Widerstreit zwischen Nominalwerth und innerer Güte.



§ 2.

Voraussetzungen des Interesseanspruchs.

§ 3.

Ersatz des *damnum emergens.*

§ 4.

Ersatz des *lucrum cessans.*

§ 5.

Der quantitative Umfang des Interesses.

§ 6.

Das taxirte Interesse.



IX.

Gefahr. Sicherung durch Pfand.

§ 1.

Die Gefahr.

§ 2.

Sicherung durch Pfandrecht.

§ 3.

Sicherung durch Bürgschaft und Assekuranz.

X.

Das Darlehn.

§ 1.

Das Verbot des Darlehnszinses.

§ 2.

Die Ausnahmen von der Regel.

§ 3.

Anzweifelung des Verbotes.

XI.

Die Juden.

Zum Schluss.

V.

DAS KAUFGESCHAEFT.

§ 1.

Einfluss der Wucherlehre auf die Lehre vom Kauf. Literatur.

Die mittelalterlichen Gelehrten fanden in den Quellen des römischen Rechts eine umfassende Ordnung des Kaufgeschäfts vor[1]). Diese bildet, wie man weiss, noch heute die Grundlage des bestehenden Rechts, wenn auch mit einer Reihe von Modifikationen und Ergänzungen, die durch veränderte Zustände, namentlich des Handelsverkehrs, hervorgerufen worden sind. Umsomehr begreift sich, dass das römische Recht des Kaufgeschäfts den Verkehrsverhältnissen des Mittelalters genügte. Neue Regeln fand die Doktrin nicht aufzustellen. Ihre Aufgabe beschränkte sich im Ganzen auf die Verarbeitung des überlieferten Materials, die wie gewöhnlich zunächst in Erläuterungen der Rechtsquellen, in Glossen und Kommentaren zu den betreffenden Pandekten- und Kodextiteln bestand.

Aber allmählich gerieth auch dieser Abschnitt des Verkehrsrechtes unter den Einfluss des Wucherdogmas. Sobald die Wucherlehre sich nicht auf das Verbot der Darlehnsvergütung beschränkte, sondern die an dem Darlehn erkannte Wahrheit, das Axiom von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der Unentgeltlichkeit des Kredits, überall durchzuführen bemüht war, erhoben sich bei Betrachtung des Kaufgeschäfts Fragen, die dem römischen Recht völlig fremd gewesen waren. Es wurde eben nöthig, die Konsequenzen jenes Axioms auch

[1]) S. die Uebersicht bei Windscheid, Pand. § 385 ff. und bes. über die dogmengeschichtliche Entwicklung des röm. Rechts Bechmann, der Kauf nach gem. Recht Bd. 1.

hier zu ziehen, zu erörtern, ob und an welcher Stelle auch bei dem Kauf eine Vergütung des Kredits vorkomme, und dafür zu sorgen, dass diese gerade so vermieden werde, wie bei dem Darlehn.

Dass es sehr nöthig war, vom Standpunkte des Wucherdogmas aus das Augenmerk auf den Kauf zu richten, beweisen frühe Akte der Gesetzgebung. Noch ehe die Wissenschaft sich ernstlicher mit der Sache befasst hatte, erfolgten einige Aussprüche des päpstlichen Stuhls. Zunächst griffen diese nur einzelne Punkte heraus. Allein damit war nur der Anfang gemacht. Aus ihnen schöpfte von da ab vorzugsweise die Theorie ihre Anregung, weitere Folgerungen zu ziehen und die ganze Lehre von dem Kaufgeschäft mit kritischem Blick zu durchmustern.

Am wichtigsten sind zwei Dekretalen, die sich in dem Titel *de usuris* finden.

In der einen erklärte bereits Alexander III. im Jahre 1176, dass es, wenn auch nicht *nomine usurarum* begriffen, doch jedenfalls sündlich sei, wenn Jemand Waaren darum zu einem beträchtlich höheren Preis, als gegen baare Zahlung, verkaufen werde, weil er zur Leistung des Kaufpreises Frist gewähre[2]). In demselben Sinn, aber noch schärfer, insofern nun die Kontravention geradezu mit dem Bezuge von Wucherzinsen auf gleiche Stufe gestellt ward, verbot Urban III. in einem Erlass vom Jahre 1186, irgend den Kaufpreis wegen des Zieles, das zur Zahlung gesetzt sei, höher zu stellen[3]).

Diese beiden Dekretalen dienten fortan als das Fundament. Auf ihnen bauten weiter mehrere andere Erlasse, die in demselben[4]) oder in dem dem Kaufgeschäft gewidmeten Titel der Dekretalen gesammelt wurden[5]).

Gegen die Folgerichtigkeit dieses Vorgehens der kanonischen Gesetzgebung lässt sich gewiss kein Einwand erheben. Wenn der Darlehnszins verboten war, weil die Gewährung des Genusses fremder Werthe unentgeltlich bleiben musste, dann war auch die Vergütung verboten, welche sich der Verkäufer dafür stipulirte, dass er den sonst sofort zu zahlenden Kaufpreis einstweilen noch in der Hand des Käufers beliess[6]). Und da bei dem Darlehn nicht blos der Zins, sondern *quidquid sorti accedit* als Wuchergewinn erschien, erschien es

---

[2]) c. 6 (*in civitate*) X *de usur* 5, 19.
[3]) c. 10 (*consuluit*) X eod. tit. 5, 19.
[4]) So c. 19 X eod. tit. 5, 19.
[5]) Cf. tit. X *de emt. vend.* 3, 17; s. bes. c. 5 eod.
[6]) Endemann, nat. Grunds. S. 15 u. Z. f. H.-R. Bd. 4 S. 73 ff.

auch bei dem Kauf als Wucher, nicht blos wenn der Verkäufer ausdrücklich Verzinsung des kreditirten Kaufpreises stipulirte, sondern auch wenn er überhaupt den Preis wegen der Kreditgebung steigerte.

Dem theurer um des Aufschubs der Kaufpreiszahlung willen verkaufen korrespondirt natürlich billiger darum einkaufen, weil der Preis antizipationsweise entrichtet und die Leistung des Verkäufers aufgeschoben wird. Mochte thatsächlich der Antizipationskauf im realen Verkehr mindere Bedeutung haben, als der Kauf auf Kredit, so war es doch auf solche Weise immerhin möglich, dass auch der Käufer in Wucher verfallen mochte.

Auf den ersten Blick scheint es sich hiernach um einen für die Gesammtlehre des Kaufs nur nebensächlichen Punkt zu handeln; eben nur um den Satz, dass weder die Kreditirung, noch die Antizipirung des Kaufpreises ein Aequivalent erhalten soll. Allein wir werden sehen, dass doch dieser Satz mit dem, was sich aus ihm ergab, nach vielen Seiten hin tief in die Konstruktion des Kaufgeschäfts einschnitt. Um zu ersehen, ob der Verkäufer oder Käufer auf solchem Wege einen wuchermässigen Gewinn zog, war es erforderlich, den Massstab des gerechten, von dem Vorwurf des Wuchers freien Preises aufzustellen. Erst von diesem aus liess sich beurtheilen, ob auf der einen oder der anderen Seite etwas eingestrichen werde, was nur als Vergütung des Kredits oder der Antizipationsleistung zu betrachten sei. Hier liegt also der Keim zu der kanonischen Lehre von der Aufrechthaltung der *justitia pretii*, von dem, was alles dabei berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden dürfe, welche gegenüber dem römischen Recht erhebliche Abweichungen hervorrufen musste.

In der ältesten juristischen Literatur, bei den Glossatoren oder deren Nachfolgern, ist von dieser Einwirkung der Wuchergrundsätze noch nichts wahrzunehmen. Selbst die älteren Kanonisten oder wenigstens kanonistisch gefärbte Schriftsteller verhalten sich, was die Darstellung des Kaufgeschäfts anlangt, vorerst und im Ganzen gegen die Konsequenzen des Wucherdogmas gleichgültig. Eine Reihe der älteren Bearbeiter der Materie wird in den Additionen zu Durantis aufgeführt[7]). Die Darstellung des Durantis selbst, von der hier kaum mehr als das Schlusskapitel über die Auflösung des Kaufs interessirt, sammt den Zusätzen des Andreä, die sich daran anknüpfen, berührt zwar einzelne mit der Wucherlehre zusammenhängende Punkte, aber nirgends die daraus den Späteren entspringenden prinzipiellen

---

7) Durant., *spec. jur.* IV, 3 *de emt., addit.* (im Eingang).



Bedenken. So wird zum Beispiel wohl der Möglichkeit einer offiziellen Taxation der zum Verkauf ausstehenden Dinge gedacht, aber bei Weitem nicht die fundamentale Bedeutung oder Nothwendigkeit einer solchen Massregel betont, welche spätere Autoren, wenn sie von dem Erforderniss des Schutzes kanonischer Aequalität reden, derselben beimessen.

Der wissenschaftlichen Begründung und Durchführung des in den Dekretalen ausgesprochenen Gedankens unterzog sich zuerst die scholastische Theologie. Vor allen übrigen wurde auch für diese Materie Thomas von Aquino wichtig. Seine Bemerkungen[8], so wenig erschöpfend sie sind, dienten in der Folge regelmässig als Hauptbeweisstücke.

Ihm schlossen sich die zahlreichen Summisten an, indem sie in ihrer halb theologischen, halb juristischen Weise die Anwendung der einmal aufgestellten Wuchergrundsätze auf die hauptsächlichsten Vorkommnisse des praktischen Lebens zogen.

Zur Probe mag auf den Inhalt der Summe des Astesanus hingewiesen werden[9]. Sie liefert eine Uebersicht der Resultate, zu denen überhaupt jene ältere Gruppe der Autoren, die wesentlich aus Theologen, freilich meist auch juristisch gebildeten, bestand, gelangt war[10].

In dem ersten Theile des betreffenden Titels wird das Kaufgeschäft ganz und gar nach dem Civilrecht behandelt. Es ist dort zuvörderst von der Daraufgabe oder Arrha, dann von der Definition der *emtio venditio*, von den Eintheilungen derselben, von der Perfektion des Vertragsschlusses, von der Gefahr der verkauften Sache, von der Verbindlichkeit des Verkäufers, insbesondere von dessen Pflicht, das Eigenthum zu übertragen, von dem Einfluss der Arglist oder des Irrthums und der Täuschung, von der Beobachtung des richtigen Maasses und Gewichts bei mess- und wägbaren Waaren, sowie von dem etwaigen Zwang zum Verkaufen die Rede. Insoweit ist überall lediglich das römische Recht entscheidend. Mithin wird, was Benachtheiligungen anlangt, die der eine oder der andere Kontrahent bei dem Geschäft erleidet, nur der schon dort berücksichtigten Verletzung über die Hälfte Einfluss verstattet.

Aber daran schliesst sich doch sofort eine weitere Betrachtung an, die wir unten noch näher erwähnen müssen; nemlich die

---

[8] S. Thom. *Summ.* II, 2 qu. 77 art. 4.

[9] S. Bd. 1 S. 16 Not. 11; s. auch das. S. 20.

[10] Summ. Astes. lib. III tit. 8 *de emt. vend.*

bereits recht eigentlich in die Wucherlehre einschlagende Betrachtung, ob überhaupt der gewerbemässige Betrieb von Ein- und Verkauf, der Handel, nach kanonischen Begriffen für erlaubt gelten dürfe[11]). Um die Frage in bejahendem Sinne beantworten zu können, musste vorausgesetzt werden, dass der Kaufvertrag, mit dem die Geschäftsleute operiren, stets so beschaffen sei, dass das gerechte Verhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt ist. Von da aus gibt sich die Gelegenheit zu einer Fülle von kasuistischen Unterscheidungen. Eine Mehrzahl von Fällen, welche besprochen werden, bietet grosse Zweifel dar. So erscheint der Rentenkauf besonders verdächtig. Wegen Befristung oder Antizipation der Kaufpreiszahlung theurer verkaufen oder billiger einkaufen ist selbstverständlich Wucher. Doch bereitet die später viel behandelte Unterfrage, ob nicht erst später fällig werdende Leistungen mit Rücksicht auf das Späterfälligwerden billiger gekauft werden mögen, als sofort fällige, einige besondere Schwierigkeiten. Monopolmacherei erscheint stets verwerflich. Von allen diesen Dingen unten mehr. Einstweilen genügt es, zu konstatiren, dass sich die Wucherlehre auch über das Kaufgeschäft ergossen hatte und an den verschiedensten Punkten Beachtung forderte.

In einem anderen Abschnitt des Werkes[12]) wird geradezu unter Berufung auf zahlreiche Autoren ausgeführt, wie leicht sich in dem Kaufvertrag Wucherabsicht verstecken mag. Das kanonische Recht und seine Wissenschaft hat daher alle Sorgfalt anzuwenden, der Gefahr zu begegnen. Jede Uebervortheilung, auch die Verletzung unter der Hälfte, wenn auch nicht ein positives Gesetz solches erheischt, doch *ex jûre poli,* muss vermieden werden u. dgl. m.

Ganz ähnlich äussert sich die Summa Pisana[13]).

Aus der Literatur des 15. Jahrhunderts ist an erster Stelle die Monographie des Johannes Nider über die Verträge der Kaufleute hervorzuheben[14]). Sie gibt ein vollständiges Bild der auf Scotus und Thomas von Aquino gegründeten Lehre vom Kauf. Obwohl im Wesentlichen durchaus in spekulativem Tone, ohne sonderliche Berücksichtigung der positiven Quellen des Civilrechts verfasst, wurde dieselbe doch auch von den Juristen der Folgezeit häufig als Autorität behandelt.

---

[11]) S. unten § 2 Not. 16.
[12]) Summ. Astes. III tit. 11 *de usur.*
[13]) Summ. Pis. *s. v. emtio venditio.*
[14]) Nider, *de contract. mercat.*; s. Bd. 1 S. 31 Not. 83 ff.

Zur Karakteristik ihres Inhaltes sei nur Folgendes bemerkt.

Im Eingang wird die grundlegende Betrachtung angestellt, in welchem Verhältniss die Eigenthums- und die Gebrauchsübertragung, sei es entgeltliche, sei es unentgeltliche, zu einander stehen. Dann folgt die Untersuchung, wie sich der Kauf zu dem Tausch verhält. Die Erörterung des Kaufs, die sich nach diesen Vorfragen anknüpft, wird geradezu von dem Satze: *mutuam date nihil inde sperantes* aus unternommen. Damit der Kauf vor dem Forum des kanonischen Gesetzes erlaubt und vollständig wirksam erscheine, sind nicht weniger als elf Bedingungen zu erfüllen. Darunter findet sich die stete Aufrechthaltung des guten Glaubens, und vor allen Dingen die Innehaltung voller Gerechtigkeit bei der Festsetzung des Preises betont. Niemand darf bei Strafe des Wuchers mit Bewusstsein oder auch nur mit verschuldeter Unkenntniss irgend etwas über den rechten Preis hin nehmen oder unter demselben geben. Demgemäss wird nun das Wesen der echten Aequalität oder Preisrichtigkeit nach dem Muster des Thomas von Aquino näher entwickelt. Die etwaigen Fehler oder Vorzüge der Waaren müssen mit in Ansatz kommen. Verträge, die dem Gemeinwesen nachtheilig sind, sind schon aus diesem Grunde zu unterlassen. Am wichtigsten aber ist, dass Gewinn bei dem Kaufgeschäft, besonders auf Seiten des Verkäufers, zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch nur insoweit legitim erscheint, als er das Aequivalent für aufgewendete Arbeit oder für die zu tragende Gefahr darstellt. Andere Momente hatten nur unter Umständen und mit Vorsicht Anspruch auf Berücksichtigung. Geradezu abwehrend aber musste man sich gegen die Benutzung des Spekulationswerthes verhalten.

Dem zweiten Kapitel zufolge soll sich die Preisbestimmung, die dessen Gegenstand bildet, stets an den gemeinen Werth, die *communis aestimatio*, halten. Doch erweist sich letztere, selbst ganz abgesehen von unterlaufenden Irrthümern, nicht als so fest, dass nicht, wie auch S. Thomas anerkannt hatte, ein gewisser Spielraum gegeben wäre. In welcher Weise wird unten näher zu berühren sein[15]).

Natürlich beschäftigen sich alle Wucherschriftsteller auch mit den Fragen, welche die Lehre von dem Kauf betreffen. Laurentius de Rudolfis[16]) thut dies freilich nur so, dass er gelegentlich einzelne spezielle Punkte bespricht. Was er von dem Kaufgeschäft sagt, findet sich ohne allen inneren oder äusseren Zusammenhang zersplittert an verschiedenen Stellen des zweiten Theils seiner Schrift *de usuris*.

---

15) S. unten § 3 Not. 12a.

16) S. Bd. 1 S. 32.



Ungleich bündiger erscheint die Darstellung, welche Bartholomäus Caepolla[17]) in seiner Abhandlung *de contractibus simulatis* gibt. Die erste Partie derselben (n. 1—83) behandelt ausführlich das Kaufgeschäft. Ambrosius de Vignate[18]) hat nur einige Einzelheiten (n. 69 sqq. 265. 276 u. s. w.). Viel ausführlicher und geordneter wird die Lehre vom Kauf behandelt von S. Antoninus[19]) in dessen drittem Kapitel.

Indessen ist es nicht nöthig, hier eine vollständige Uebersicht der Literatur einzufügen, die auf alle die Werke der kanonistischen, theologisch-juristischen Richtung zurückgreifen müsste. Ueber den Bestand der in dieser herrschenden Lehrmeinungen gewinnt man genügende Einsicht, wenn man die weitläufigen Ausführungen einiger späteren Schriftsteller aufschlägt. Ich nenne wieder namentlich Lupus[20]), sodann Lessius[21]), den noch eingehenderen L. Molina[22]) und den noch ausführlicheren Azorius[23]). Dagegen bietet Gibälinus[24]) für diese Materie fast gar nichts.

Längst ehe die zuletzt genannten Gelehrten schrieben, hatte aber die Wucherlehre auch die Juristen ergriffen. Schon Bartolus und Baldus, noch mehr ihre Nachfolger konnten nicht umhin, bei Entwicklung des Kaufs nach Civilrecht auch manche durch die Rücksicht auf die kanonische Doktrin gebotene Frage aufzuwerfen. Den meisten Civilisten freilich sind die kanonischen Lehrsätze für den Abschnitt vom Kauf untergeordneten Belanges. Ja es gibt solche, die sich darum überhaupt gar nicht kümmern. Als Beleg dient die vielbenutzte Monographie des Fabianus de Monte Savini[25]), welche ihr Material ausschliesslich aus dem römischen Recht und dessen Erklärern entnimmt. Sie untersucht in acht Quästionen die Definition des Kaufs, dessen Unterscheidung von verwandten Verträgen, die Fähigkeit zu verkaufen, die Fähigkeit der Waaren, den Preis und dessen Bestimmung, die Wirkungen des Vertrags, eine Reihe von Nebenvereinbarungen und den Rücktritt. Dabei werden überall

---

17) S. über diesen Autor Schulte, Gesch. der Quellen etc. Bd. 2 S. 367.
18) S. Bd. 1 S. 32 a. E.
19) S. Bd. 1 S. 34 Not. 100.
20) S. Bd. 1 S. 47. Hierher gehört bes. sein *comment. in c. X. naviganti* § 5.
21) S. Bd. 1 S. 50; bes. in lib. 2 c. 21 dub. 1—21.
22) S. Bd. 1 S. 49; vgl. disp. 336—380.
23) S. Bd. 1 S. 50; vgl. III lib. 8 *de emt. vend.*
24) S. Bd. 1 S. 51.
25) Fabian. de monte Sav., *de emt. vent. (tract. tract.* VI fol. 39. Vgl. über den Verfasser Panci rol. c. 147.

mancherlei eigenthümliche Bestimmungen der Statutarrechte berücksichtigt und häufig eine eigenthümliche Kasuistik geübt. Allein selbst in dem Unterabschnitt von der Bildung des Preises bewegt sich der Verfasser lediglich auf der Grundlage der römischen Rechtsquellen.

Im Gegensatz zu Fabianus schenken den kanonistischen Ansichten volle Beachtung die Schriftsteller des Handelsrechts[26]). Allerdings leistet Straccha für die Lehre vom Kauf verhältnissmässig wenig; dagegen desto mehr Scaccia. Wenn es gilt, den Einfluss der Wucherlehre auf die juristische Behandlung des Kaufvertrags kennen zu lernen, zugleich aber auch, wie sich die Konsequenzen des Wucherdogmas in der Uebung dieses Geschäfts abstumpften, dürfen wir füglich im Wesentlichen die Darstellung Scaccias zu Grunde legen.

§ 2.

Die Rechtfertigung des Kaufs und des Handels. Voraussetzungen und Abschluss des Kaufvertrags.

Das Kaufgeschäft stammt aus dem *jus gentium*, dem allgemeinen Verkehrsrecht. Seine Entstehung verdankt es der Erfindung des Geldes. Seit ein anerkanntes Zahlmittel existirt, unterschied sich der Kauf als Umtausch einer Sache gegen Geld von dem Tausch als Umtausch einer Sache gegen eine andere Sache.

Diese Sätze schrieben die Theologen und die Juristen des Mittelalters regelmässig den bekannten Stellen des römischen Rechts nach, in denen die Entstehung des Kaufvertrags geschildert wird. Wer dazu Neigung hatte, schmückte dieselben allenfalls noch aus mit allerhand scholastischem Beiwerk aus Aristoteles oder der Bibel[1]). Indessen brauchen wir darauf nicht näher einzugehen. Jedenfalls sind solche Nebenargumente von untergeordneter Bedeutung.

Dagegen verdient als karakteristisch hervorgehoben zu werden die besondere Sorge, mit welcher fast von allen Autoren der Zusammenhang des Kaufgeschäfts mit dem Tauschgeschäft gepflegt wird[2]). Ein Grund hierzu lag unstreitig in der wichtigen Wechsellehre. Wir haben gesehen, dass der Wechsel ursprünglich als Permutation von Geld gegen Geld betrachtet worden

---

[26]) S. Bd. 1 S. 53 ff.

[1]) Scacc. § 1 qu. 6 n. 2. 6.

[2]) Scacc. § 1 qu. 4 n. 1. 2.

war und dass sich von da aus der Gesichtspunkt eines in dem Wechsel gelegenen Kaufs der Wechselsumme mittels der Valuta entwickelte[3]). Die Nothwendigkeit, den Wechsel zu rechtfertigen, wies entschieden auf diesen Zusammenhang hin. Allein das war doch nicht der einzige Grund, aus dem die kanonistische Doktrin auf letzteren Gewicht zu legen hatte. Auch abgesehen von dem Nutzen, den man für die Erklärung des Wechsels gewann, für die Rechtfertigung des Kaufs an sich erscheint die Vorliebe, mit der immer wieder die Entstehung aus dem Tausch betont wurde, verständlich. Die kanonistische Ansicht rückte unwillkührlich den Kauf dem Tausch möglichst nahe, weil sie der freien Gestaltung des Kaufs auf Kredit entgegentrat. Wenn auf Kredit nicht theurer verkauft werden durfte, als gegen baar, wenn die Kreditgewährung keine Vergütung fordern sollte[4]), drängte man von dem Kreditkauf ab. Der Kauf *per contant* war mindestens am natürlichsten und empfehlenswerthesten. Das heisst: man rechnete regelmässig auf sofortige Realisation des Kaufpreises und ebenso, von dem Antizipationskauf abdrängend, auf sofortige Lieferung der Waare. Mithin war der normale Kauf nach solcher Vorstellung nichts Anderes als ein Tausch mit sofortiger Realisation, nur dadurch von dem Tausch im engeren Sinne unterschieden, dass auf der Seite des einen Kontrahenten die eigenthümlich geartete[5]) Sache Geld den Inhalt der Tauschleistung bildete. Mitunter betrachtete man sogar geradezu das Kaufgeschäft als eine Unterart des Tausches. Die *permutatio* ist Manchen eine *triplex;* nemlich *rei cum re,* die ursprünglichste, dann *pecuniae cum pecunia,* das *cambium*, und endlich *rei cum pecunia*, der Kauf[6]). Indessen gefiel diese Klassifizirung keineswegs Allen. Manche nahmen nur zwei Unterarten an und schieden den Kauf völlig aus[7]). Umgekehrt wurde auch die Zweifelsfrage aufgeworfen, ob nicht überall, wo Statuten von Kauf sprechen, darunter stets der Tausch mitbegriffen sei[8]). Mit den Regeln des Tauschgeschäfts, mit den Vergleichungen, die man zwischen ihm und dem Kaufgeschäft anzustellen liebte, und einzelnen juristischen Fragen haben wir uns nicht zu beschäftigen. Es handelte sich insoweit nur um spezifisch civilrechtliche Punkte, die natürlich nach der gewohnten

3) S. Bd. 1 S. 148. 309.

4) S. oben S. 4 § 1 Not. 2. 3.

5) S. Abschnitt VII vom Geld § 2.

6) Scacc. § 1 qu. 4 n. 2. — So schon die Summ. Astes. III tit. 19, die sich ihrerseits auf Alex. Lombardus stützt.

7) Azor. III lib. 7 *de permut.* c. 1 *secund.*

8) Azor. l. c. dub. 3.

scholastischen Methode zu erledigen waren. Das Einzige, was allenfalls hier erwähnenswerth erscheint, ist die kanonische Sorge um Aufrechthaltung des rechten Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, die sich auch auf den Tausch erstrecken musste. Indessen brauchte davon hier nicht ausführlicher die Rede zu sein, weil es sich nur um die analoge Anwendung der für den Kauf geltenden, unten näher zu schildernden Sätze handelt. In wiefern die *aestimatio loci*, die *copia* oder *inopia rerum* u. dgl. auf die Abwägung des Werthes Einfluss haben konnte, war hier wie dort die gleiche Frage[9]).

Wohl aber muss noch auf einen anderen, tieferen Grund hingewiesen werden, der die Kanonisten sichtlich dazu antrieb, die Lehre vom Kauf möglichst an die Lehre vom Tausch anzulehnen.

Der Tausch, die ursprünglichste Verkehrsform, setzt von Haus aus Sache gegen Sache um des Gebrauchswerthes willen. Der Eine will die Sache des Anderen haben, weil er sie mehr braucht, als diejenige, welche er hingibt[10]). Freilich lässt sich nicht hindern, dass der Tauschverkehr, wenn er grössere Dimensionen annimmt, über das Motiv, die eingetauschte Sache selber gebrauchen zu wollen, hinausspringt. Man tauscht ein, um die eingetauschte Sache wieder zu vertauschen und so indirekt zu der Sache, die in letzter Linie gesucht wird, zu kommen. Dann ist die Zeit da, wo es drängt, ein allgemeines Tauschmittel zu besitzen. Es entsteht das Geld.

Existirt aber das Geld, so wird dieses einerseits dazu benützt, andere Dinge wegen ihrer Gebrauchsfähigkeit zu erwerben, weil sie der Erwerber selber gebrauchen oder Anderen den Gebrauch verschaffen will. Es ist klar, dass der Kauf, der diesen Zweck verfolgt, dem Tausch am nächsten steht. Aber, nachdem einmal das Geld erfunden ist, entwickelt sich nothwendig über den Gebrauchswerth der Dinge hin der Begriff des Tauschwerthes. Die Dinge werden gekauft und verkauft, weil sie einen in Geld ausdrückbaren, im Handel zu realisirenden Tauschwerth enthalten. Indem um des letzteren willen gekauft und verkauft wird, entsteht der Begriff des Spekulationskaufs; und dieser kann nicht mehr an den Tausch angeschlossen oder mit ihm auf gleiche Stufe gestellt werden, er muss den Begriff des Tauschs weit überflügeln.

Mag man hiernach füglich unterscheiden Kauf um des Gebrauchswerthes und Kauf um des Tauschwerthes willen, so kann kein Zweifel

---

9) S. z. B. Scacc. § 1 qu. 1 n. 429; § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 107 sqq. Vgl. daher unten § 3.

10) Scacc. § 1 qu. 4 n. 2 u. qu. 6 n. 2.



sein, dass dieser Unterschied namentlich von den Kanonisten empfunden werden musste. Dem strengen Kanonisten war der Verkehr mit Gütern nur um des wahren Bedürfnisses, also um des Gebrauchswerthes willen, stets das Ideal[11]. Geld war unentbehrlich, aber die Quelle alles Uebels, insofern es reizte, Geldgewinn zu machen. Das Geld im Zusammenhang mit dem Kauf, der Kauf um des Geldes, oder was dasselbe ist, um des Tauschwerthes willen, richtete leicht Unheil an. Denn er verleitete Geld und Gut ganz anders zu benutzen, als zur Befriedigung wahrer menschlicher Bedürfnisse. Er reizte zu habsüchtigem Streben nach Reichthum, zu Spekulation, die geradezu als Wucher erscheinen musste.

Nicht ohne Grund sprach daher selbst noch in später Zeit Sotus aus, dass es eigentlich am besten sei, das Kaufgeschäft ganz und gar zu verbannen[12], wenn er auch zweifellos einsehen mochte, dass die fromme Sehnsucht nach Rückkehr zu dem unschuldsvollen Zustand blosen Tauschverkehrs nicht erfüllbar sei. Schon Thomas von Aquino musste das Geld und den Kauf als unentbehrlich bezeichnen[13]. Wer hätte vollends im 16. Jahrhundert daran denken können, sie wieder aus der Welt zu treiben?

Ebendeshalb, weil dem erreichten Kulturzustande nach der Kauf eine Nothwendigkeit war, wenn anders den Bedürfnissen der Menschheit Genüge geschehen sollte, stand denn auch von jeher und mit wenigen Ausnahmen bei allen Theologen und Juristen die Statthaftigkeit des Kaufvertrags fest[14]; obgleich nicht so fest, dass man nicht manche mögliche Einwendungen allemal erst hätte widerlegen müssen. Aber andererseits durfte sich kein Kanonist verhehlen, dass der Kauf, zumal durch Benutzung von mancherlei Nebenverabredungen, häufig zu Wuchergewinn missbraucht werden mochte. Wir begreifen wieder, dass solcher Missbrauch um so näher lag, je mehr das Zinsverbot der Natur der Sache zufolge dazu drängte, sowohl den Kauf selbst, da er an sich ein legales Geschäft war, als auch insbesondere Nebenpakte, in denen sich gerade darum der Verkehr überaus erfinderisch zeigte, zu benutzen, um Geldgewinne zu erzielen. Darum war es dringend geboten, auf Verhütung von Wucher Bedacht zu nehmen. Es gab vom Standpunkte der Wucherlehre aus erlaubten, aber auch wegen wucherischer Beschaffenheit unerlaubten Kauf.

---

[11]) Vgl. darüber die Ausführungen bei Endemann, nat. Grund. § 10.
[12]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 7.
[13]) Scacc. § 1 qu. 6 n. 6. 7.
[14]) Scacc. § 6 qu. 1 n. 38.

Das Hauptkriterium des erlaubten Kaufs war die Innehaltung des gerechten Preises, Vermeidung eines jeden Exzesses nach der einen oder der anderen Seite hin. Aus der Ungerechtigkeit des Preises entsprang stets wie bei dem Wechsel[15]) die Vermuthung oder gar die Gewissheit des Wuchercharakters.

Indessen war es die Preisbildung, die unten in § 3 einer genaueren Erörterung zu unterziehen ist, nicht allein, worauf die kanonische Fürsorge zu achten hatte. Auch nach gar manchen anderen Richtungen führte sie zu eigenthümlichen Bestimmungen.

Ehe wir diese betrachten, erscheint es jedoch angemessen, darauf hinzuweisen, wie die Haltung gegenüber dem Kaufgeschäft, da es das Hauptgeschäft des Handels ist, zugleich eine eigenthümliche Haltung gegenüber dem Handel bedingte.

Es musste geradezu die Frage aufgeworfen werden, *an negociatio s. mercatura sit licita.* Christus hatte die Wechsler und Händler aus dem Tempel entfernt[16]). S. Thomas eiferte gegen die habgierigen Geschäftsleute und äusserte überhaupt schwere Bedenken gegen den Handel[17]). Die Summa Astesana, in der bereits ausführlich alle jene Erwägungen angestellt werden, die sich auch noch bei den späteren Autoren, Scaccia u. A., vorfinden, war noch leidlich entgegenkommend[18]). Nach ihr war die *mercatura* nicht *per se mala*, aber sie konnte doch leicht bedenklich, ja verwerflich werden wegen wucherischer Beschaffenheit, die sich aus den Umständen, der unlauteren Gewinnabsicht, aus der Benutzung täuschender Mittel, aus Zeit, Ort oder sonstiger Praktik, wie etwa, wenn an Passanten theurer verkauft wird als an einheimische Kunden, ergibt. Alles in Allem genommen wird, was auch schon S. Thomas ausgesprochen hatte, dem Handelsmann fast unvermeidliche Gefahr seines Seelenheils prognostizirt.

Durchaus unsträflich erscheint dem Summisten derjenige Handel, welchen eine dazu geeignete Person aus Barmherzigkeit gegen Andere oder zum Unterhalte seiner Familie betreibt. Aber auch sonst ist solcher Handel, der den wirklichen Bedürfnissen der Menschen entspricht, nothwendig und Gott wohlgefällig. So thut z. B. der Kaufmann, der Getreide oder andere Lebensmittel da, wo sie billig sind,

---

15) S. Bd. 1 S. 215 ff.

16) Cf. C. 11 dist. 88.

17) S. Thom. *Summ.* II, 2 qu. 77 art. 4. S. auch Endemann, nat. Grunds. S. 172.

18) Summ. Astes. III tit. 8 n. 10 sqq.

einkauft, und dorthin zum Verkauf bringt, wo sie fehlen und daher theuer sind, ein gutes Werk. Auch gilt hierbei ein mässiger Gewinn, selbst über die Vergütung der Transportarbeit hinaus, für berechtigt. Zudem erweist ein Händler, indem er der Theuerung vorbeugt, dem Gemeinwesen eine Wohlthat. Aber auf der anderen Seite ist es ebenso gewiss, dass Spekulation auf Gewinn über den rechten Preis hinaus, über das, was für die Thätigkeit in der Beschaffung, Bewahrung, Transportirung der Vorräthe, für Aufwendungen und Mühen bei dem Ein- und Verkauf beansprucht werden darf, schändlich und verwerflich ist.

Zu demselben Resultat gelangt Nider, der sich, überall den rechtlichen und ethischen Standpunkt vermischend, hauptsächlich auf Thomas beruft[19]. Handel erscheint ihm keineswegs durchweg unerlaubt, aber es muss wohl unterschieden werden zwischen erlaubtem und unerlaubtem Handel.

Diese Unterscheidung führt Straccha bestimmter aus[19a]. Die Aeusserung des Chrysostomus kann sich nur auf die *mercatura illicita* beziehen. Behaupten zu wollen, dass der Handel ganz und gar verboten sei, wäre ein Widerspruch gegen das kanonische Recht und die besten Autoritäten; namentlich gegen S. Thomas, der ihn für zulässig erachtete, *ubi quis intendit ad lucrum non quidem ut finem ultimum laboris, sed tamquam finem necessarium ad sui et suae familiae sustentationem, aut tamquam honestum, etsi non semper simpliciter necessarium*. Um den hiernach sich ergebenden Umfang statthaften Handels aufrecht zu erhalten, wird die Glosse des Accursius durch allerlei Interpretationen widerlegt. Zuletzt schliesst Straccha in der gewohnten scholastischen Weise, dass die *mercatura illicita* gar keine *mercatura*, der *malus mercator* gar kein *mercator* mehr sei.

Aber was war nun *mercatura honesta?* Das bestimmt und erschöpfend zu definiren erwies sich unmöglich. Straccha bringt nur Einzelheiten. Den Handel der Anconitaner, die baar einkaufen und dann *non mutata forma* theurer verkaufen, verwirft er unter Berufung auf mehrere Schriftsteller. Gewinn aus Ankauf von Produkten zur Erntezeit hält er für schändlich, Verkauf mit Zuschlag zu dem Preis wegen Kreditgebung natürlich für Wucher, auf dem nach theoretischer Vorstellung die Präsumtion stehen soll, dass ein solcher Händler in Armuth verfallen wird. Doch zeigt sich in anderen

---

19) Nider, *de contract. mercat.* c. 1.
19a) Stracch. P. 1 n. 28 sqq.

Richtungen einiges Schwanken. Diese und jene Art der Ausübung des Handels lässt sich nicht schlechtweg verdammen, sondern ist nur abzurathen.

Im Ganzen lässt sich stets erkennen: Handel ohne weitere Arbeit, auf blose Spekulation wird verdammt. Empfehlenswerth ist nur der Handel, bei dem sich irgendwie wirkliche Arbeit zeigt. Die Spekulation kann als solche nicht angesehen werden. Wie die Urtheile über die Zulässigkeit der Handelschaft, so sind auch deren Begründungen dieselben, denen man in der Summa Astesana bereits begegnete.

Unverbrüchlich hielt daran auch die spätere Doktrin fest[20]). Fast muss es wunderbar dünken, wenn selbst noch in dem 17. Jahrhundert ernsthaft untersucht wird, ob überhaupt der Handel geduldet werden dürfe. Aber es ist Thatsache, dass alle Schriftsteller der Wucherlehre immer wieder diese Frage stellten, und weitläufig die bedingungsweise Existenz derselben zu rechtfertigen für nöthig hielten. Grundprinzip blieb, dass nur echte Arbeit Vergütung verdiene. Darnach unterschied man die Arten der *negotiatio*. Die *negotiatio oeconomica* zum Unterhalt seiner selbst und seines Hauses war Jedermann, die *negotiatio politica* zur Befriedigung der *necessitates publicae populi* den Obrigkeiten oder Regierungen unbedenklich gestattet.

Die dritte Art ist die *negotiatio lucrativa*, welche einkauft, um mit Profit zu verkaufen; also der spekulative Handel. Weiterverkauf mit Gewinn kann nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn in der weiter zu verkaufenden Waare ein Stück Arbeit des Verkäufers steckt. Sonst ist der Gewinn wucherischer Geldgewinn. Denn die Spekulation gilt nicht als Arbeit. Am wichtigsten wurde es daher, wenn der Verkäufer an den eingekauften Gegenständen geradezu eine Veränderung durch Arbeit vornahm.

Die Wucherlehre wurde solchergestalt die Ursache, aus der auch die Juristen das Kriterium aufstellten, ob die Veräusserung, ob der Kauf darauf berechnet sei, das Eingekaufte zuvor umzugestalten, zu bearbeiten oder zu verarbeiten, oder in unveränderter Gestalt wieder umzusetzen. Im ersteren Falle ist die Thätigkeit des Weiterveräusserns eigentlich mehr *artificium* als Handel. Im letzteren hat man dann den wahren Spekulationshandel vor sich[21]). Während jener mit Arbeitsthätigkeit verbunden durchaus zulässig erscheint und mit vollem Fug Gewinn abwerfen darf, ist dieser diejenige *negotiatio* oder

---

[20]) Less. lib. 2 c. 21 dub. 1 n. 4; Azor. III tib. 8 *de emt. vent.* c. 2 *ters.*

[21]) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 12 n. 7.



mercatura, welche stets die Verlockung zu reinem Geldgewinn enthält, also die nächste Gelegenheit zu *usura* darbietet und daher besser unterlassen wird[22]); was freilich nicht hinderte, in scholastischen Wendungen dennoch diese oder jene Art der Handelschaft, die man nicht aus dem realen Leben hinwegstreichen konnte, als erlaubt darzustellen, auch wenn sie handgreiflich zu den bedenklichsten gehörte. Mochte man aber darin noch so weit gehen, von Haus aus klebte stets dem spekulativen Handel ein entschiedenes Odium an[23]). Den Klerikern war solcher Handel jedenfalls untersagt. Gern billigte es auch die Theorie, wenn mitunter der Ankauf namentlich nothwendiger Lebensbedürfnisse, des Mehles, Getreides u. dgl., zum Weiterverkauf geradezu, wie z. B. in Spanien, verboten wurde[24]).

Bekanntlich spielte die Unterscheidung, ob Weiterveräusserung in unveränderter oder veränderter Gestalt geschehen soll, in dem Handelsrecht lange eine Rolle[25]). Der blose Hinweis auf die Worte des Kanons *ejiciens*[26]) genügt nicht zur Erklärung derselben. Die Wucherlehre war es, welche darauf hinleitete. Seit mit dieser gebrochen war, musste man andere, in Wahrheit sehr unzureichende Gründe aufsuchen. Aber die konservative Neigung der Rechtstheorie hielt dennoch daran fest, bis das Handelsgesetzbuch, wie durchaus berechtigt war, den Gegensatz als unhaltbar verwarf[27]).

Die Ungunst, die von Seiten der Kanonisten dem Handel mit Absicht der Weiterveräusserung in derselben Gestalt, d. h. dem spekulativen Handel, entgegengetragen wurde, wird sich bei Darstellung der Grundsätze von der Preisbestimmung noch deutlicher zeigen[28]).

Zunächst ein Blick auf einige Fragen der subjektiven Fähigkeit, Kaufgeschäfte zu machen.

An der Spitze stand selbstredend der Satz, dass jeder Rechts- und Vertragsfähige auch Kaufverträge, sowohl als Käufer wie namentlich auch als Verkäufer, abschliessen kann. Indessen finden sich doch zahlreiche Beschränkungen vor. Zweierlei muss man dabei

---

[22]) *Mercatores male audiunt apud populum et non placent Deo;* Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 11. 59; *negligentes suae salutis;* Scacc. § 1 qu. 1 n. 77 u. s. w.

[23]) S. darüber Endemann, nat. Grunds. S. 173 ff. u. Z. f. H.R. Bd. 5 S. 336.

[24]) Molin., disp. 345 n. 9.

[25]) Endemann, H.R. § 1 Not. 4 u. die dortigen Citate.

[26]) Goldschmidt, Hdb. Bd. 1 S. 300 Not. 1.

[27]) H.G.B. Art. 271 Not. 1; Goldschmidt, S. 248; Endemann § 5 Not. 12.

[28]) S. darüber § 3 dieses Abschnitts.

unterscheiden, nemlich Ausschliessung von dem Recht, überhaupt Käufer oder Verkäufer zu sein, und Ausschliessung von der Befugniss, das Kaufgeschäft gewerbemässig als Händler oder Kaufmann zu üben.

Zu der ersteren gehören die kaum besonderer Erwähnung bedürftigen Gründe der Dispositionsunfähigkeit, der Geistesunfähigkeit, der Verschwendereigenschaft, der Minorennität u. s. w.[29]. Nicht so einfach verhielt es sich mit der Ausschliessung der Frauen. Darüber lauteten die Statutarrechte vielfach abweichend[30]. Eine Menge weiterer Fälle, in denen aus rechtlichen Ursachen die Vertragsfähigkeit aufgehoben oder beschränkt erschien, z. B. wegen der Stellung unter väterlicher Gewalt, wegen testamentarischer Auflage u. dgl., führt Fabianus auf. Aus besonderen Rücksichten war Richtern, Advokaten und Beamten, absonderlich streng auf der spanischen Halbinsel, ganz oder theilweise untersagt, mehr zu kaufen oder zu verkaufen, als zu ihrem oder der Ihrigen unmittelbaren Unterhalt erforderlich war[31]. Kleriker des absoluten Armuthsgelübdes durften überhaupt keine weltlichen Geschäfte machen[32].

Eine andere Frage war die, ob die Fähigkeit vorhanden sei, gewerbemässiger Händler zu sein und namentlich, wo die Kaufleute einen geschlossenen Stand bildeten, in diesen einzutreten. Sie war noch nicht überall und ohne Weiteres gegeben mit der Fähigkeit, Kaufverträge einzugehen[33]. Der gewerbemässigen Uebung mussten sich selbst diejenigen Kleriker enthalten, denen nicht gerade jedes Kaufgeschäft verboten war[34]. Gewerbemässiger Handel spekulirt auf Gewinn. Er war daher zu gefährlich, als dass man nicht den Klerus hätte davon abhalten sollen[35]. Adlige sollten sich an dem gewerbemässigen Handel aus ganz anderen Gründen eigentlich nicht betheiligen; nemlich, weil Handel dem *artificium* nahe stehe, also als plebejisches Geschäft erscheine. Indessen musste dabei bemerkt werden, dass sie in den bedeutendsten Städten Italiens, ohne Schaden

---

29) S. darüber allerlei bei Stracch., *de mercat.* P. 3; Fabian. qu. 3; Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 17; u. Endemann, Z. f. H.R. Bd. 5 S. 342.

30) S. z. B. über deren Verhältniss nach den Genueser Statuten Scacc. l. c. n. 7. 9 sqq. 25.

31) Scacc. l. c. n. 16 sqq.

32) Scacc. l. c. n. 31.

33) Stracch. l. c. P. 2.

34) S. oben Not. 26.

35) Stracch. l. c. P. 3 n. 4; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 11 n. 7.

an ihrem Standesrecht zu leiden, dennoch Kaufmannschaft trieben[36]). Juden war der kaufmännische Betrieb nicht versagt. Es konnte sich nur fragen, ob ihnen nicht auch Wucher erlaubt war[37]). Dabei wurde stets vorausgesetzt, dass der gewerbemässige Betrieb in gesetzlicher Weise stattfinde, sich namentlich nicht mit Wucher abgebe. Wucherischer Handel war *mercatura illicita*[38]). Der *usurarius* war gar nicht unter dem Begriff des *mercator* zu bringen[39]).

Was die Objekte des Kaufgeschäfts betrifft, so erschien Alles verkaufsfähig, was in Geld schätzbar[40]), oder was, wie ein spanisches Gesetz in Erinnerung an die Entstehung des Kaufs ausdrücklich hervorhob, vertauschbar ist. Wie die bei manchen Schriftstellern vorkommende Identifizirung der Verkaufsfähigkeit mit Vermiethbarkeit lehrt, dachte man zunächst an körperliche Sachen. Unter diesen machte das Geld Schwierigkeiten. Erst sehr allmählich verstand man sich dazu, die Verkäuflichkeit desselben anzuerkennen[41]). Aber es konnte doch nicht ausbleiben, dass auch unkörperliche Sachen für verkäuflich angesehen wurden. So namentlich Forderungen, obwohl bei dem Verkauf nach den unten zu berührenden Gesichtspunkten[42]) ganz besondere Zweifel obwalteten[43]). Auch die Gefahr wurde zum Verkaufsgegenstand in dem Assekuranzvertrag[44]), oder in dem Zuschlag, der deshalb zu dem *justum pretium* gemacht werden konnte[45]). Nicht minder liess sich auch unkörperliches oder Rechnungsgeld verkaufen, wie bei dem imaginären Markenscudo angenommen werden musste, wenn man den Wechsel für ein Kaufgeschäft erklärte[46]).

Allein, wenn auch die Fähigkeit, Kaufobjekt zu sein, an sich der Natur der Sache nach vorhanden war, so konnte doch diese Fähigkeit durch Veräusserungsverbote beschränkt oder aufgehoben sein. Dann war die *merx* eine illegale und folglich auch der Handel mit solchen Dingen keine *mercatura* im Rechtssinn[47]). Der Verbote

---

36) Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 17 n. 20—22, S. auch Endemann a. a. O. S. 342 Not. 29.
37) S. davon unten Abschnitt XI.
38) Stracch. l. c. P. 1 n. 28.
39) Scacc. § 2 qu. 1 n. 14.
40) Scacc. § 1 qu. 4 n. 32; s. auch Molin., disp. 340.
41) S. darüber Abschnitt VII § 4 Not. 20 ff.
42) S. § 3 Not. 130.
43) Molin. disp. 340 n. 6.
44) S. Endemann, Z. f. H.R. Bd. 9 S. 322.
45) S. unten § 3 Not. 56 ff.
46) S. Bd. 1 S. 213. 215.
47) Scacc. § 1 qu. 1 n. 11.

oder Beschränkungen des Verkaufs gab es gar manche. Auf eine Reihe derselben habe ich schon an anderer Stelle aufmerksam gemacht[48]). Wer die Liste vervollständigen will, findet weiteres Material und kasuistische Erörterungen bei Fabian[49]). Hierher gehört, was über den Handel mit Sklaven, Eunuchen, Seide, Purpur, Getreide, Oel, Wein, Waffen, Giften, Pelz u. s. w. zu sagen ist[50]).

Nicht immer war es die objektive Beschaffenheit, die allein das Verbot begründete. Handel mit Waffen oder Kriegsmaterial war selbstverständlich, wenn er auch sonst erlaubt erschien, jedenfalls in Kriegszeiten und namentlich, wenn er Zufuhr an den Feind bezweckte, unstatthaft[51]). Aber es entstand weiter die Frage, ob man auch andere Dinge, Lebensmittel, Wein u. dgl. an Feinde verkaufen dürfe; und da die Sarazenen, Türken, Barbaren, Heiden als geborene und immerwährende Feinde betrachtet wurden, entstand nothwendig die weitere Frage, ob mit diesen überhaupt irgend Handel getrieben werden dürfe[52]). Als ein drastisches Beispiel scholastischer Untersuchung sei erwähnt, dass man auch erörterte, ob im Wege der Alchymie gewonnenes Gold oder Silber fähig sei, Waare zu sein[53]).

Einige Fragen mögen hervorgehoben werden, weil sie von den späteren Autoren[54]) mit einer gewissen Vorliebe behandelt werden und kulturhistorisch gewiss nicht uninteressant sind.

Weitläufige Untersuchungen drehten sich um die Frage, ob man einen Menschen verkaufen könne, und wenn das möglich, ob auch der Vater seinen Sohn, ein Freier sich selber verkaufen könne. Soviel die Aethiopier angeht, ist Azorius mit Navarrus dahin einverstanden, dass diese »aus vielen Ursachen« taugliche Kaufwaaren seien. Aber Navarrus, Garcia, Lopez u. A. disputirten auch noch darüber, was Rechtens sei, wenn Jemand von den Indiern oder Barbaren einen Menschen kaufe, den diese hatten fett füttern und verzehren wollen. Scaccia erklärt freilich die Streiterei für unnütz, da der *casus* längst *insolitus* sei[55]).

Kriegsgefangene wurden, wie man ursprünglich unterstellte, Sklaven

---

48) Endemann, Z. f. H.R. Bd. 5 S. 344 ff.
49) Fabian. qu. 4.
50) Ueber *res sacrae* u. *publicae* s. auch Molin. disp. 340 n. 22.
51) Endemann a. a. O. Not. 41 ff.
52) S. Endemann a. a. O. S. 345 u. die dortigen Citate. Dazu noch bes. Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 17 n. 24.
53) Summ. Astes. III. 8 *in fin.;* Nider P. 1 n. 10.
54) Bes. von Azor. l. c. cap. 3—7.
55) Scacc. § 1 qu. 1 n. 556 *exempl. sec. restr. tert.*

und waren als solche verkäuflich. Unter den christlichen Völkern war es jedoch Sitte geworden, christliche Gefangene nicht mehr als Sklaven zu behandeln. Gefangene Sarazenen aber oder Gefangene einer sonstigen Barbarennationalität blieben nach der herrschenden Ansicht, die sich wesentlich auf Retorsion gründete, noch immer verkäufliche Sklaven. Nur das erregte Bedenken, ob man sie auch, nachdem sie die Taufe erhalten, noch als Waare behandeln dürfe[56].

Erwähnenswerth ist ferner die Erörterung, ob ein Fürst Kastelle, Städte, Gebietstheile u. s. w. ohne Einwilligung der Bürger verkaufen könne. Hostiensis, Andreä, Felinus Sandeus u. A. verneinten es; jedoch mit dem elastischen Vorbehalt, es sei denn die Veräusserung im öffentlichen Nutzen geboten. Ueberhaupt wurde die Verneinung nur in dem Sinne gemeint, dass eine derartige Veräusserung, wenn sie dem Gemeinwohl Schaden bringe, als Verletzung der fürstlichen Pflicht erscheine. Keineswegs wurde etwa ein der patrimonialen Behandlung zuwiderlaufendes Recht der Unterthanen angenommen[57].

Nicht wenig machte den Kanonisten seit S. Thomas die Verkäuflichkeit der öffentlichen Aemter zu schaffen, die von eminenter praktischer Wichtigkeit war. Damit stimmten alle mit der Glosse[58] überein, dass es verbotene Simonie sei, geistliche Aemter *(officia spiritualia s. sacra)* zu verhandeln; womit freilich bekanntermassen thatsächlich die Simonie noch lange nicht beseitigt wurde. Dagegen erklärten es die Meisten, obwohl sie zugestanden, dass die Verkäuflichkeit von schweren Nachtheilen begleitet sei, für einen Grundsatz des natürlichen Rechts, dass einträgliche weltliche Aemter verkauft werden könnten. Wenn auch die oberste Gewalt kraft ihrer Pflicht die nothwendigen Behörden umsonst darzubieten habe, so lasse sich doch nicht bezweifeln, dass die Aemter zu dem Patrimonium des Landesherrn gehören. Gewiss war ein positives Gesetz, das die Verkäuflichkeit ausschloss, nicht zu tadeln. Allein die Erfolglosigkeit solcher Ausschliessungen lehrte, wie tief sich die Verkäuflichkeit eingefressen hatte. Verkaufte doch sogar die römische Kurie, trotzdem frühere Päpste solches ganz und gar untersagt hatten, unbekümmert eine Menge von Aemtern. Zum Beleg dient die an anderer Stelle schon geschilderte eigene Gesellschaftsart, die sich gerade nur auf diesen Aemterverkauf gründete[59]. Das Veräusserungsrecht mochte

---

56) Azor. l. c. c. 6.
57) Azor. l. c. cap. 4 *octav.*
58) Gloss. in c. 1. 2 X *ne praelat. off.*
59) S. über die *societas sacri officii* Bd. 1 S. 412 ff.

sogar von dem ursprünglichen Inhaber beliebig weiter übertragen werden[60]).

Ganz besondere Rücksicht nahm während des ganzen Mittelalters das Grundeigenthum in Anspruch; zumal nach den kanonistischen Ansichten über die Schätzung der Güter[61]). Es ist bereits an anderem Ort[62]) bemerkt worden, wie hiermit die Bestimmungen über die Unveräusserlichkeit des Immobiliarbesitzes der Kirche im Zusammenhange standen. Jedenfalls räumten auch Civilrechtsschriftsteller ein[63]), dass die Veräusserung von Kircheneigenthum, sogar die einer säkularen Kapelle oder des Besitzes einer Laienbruderschaft lediglich nach den Vorschriften des kanonischen Rechts zu betrachten sei.

War es hiernach Prinzip der Kirche, ihren Besitz mit allen Kräften festzuhalten[64]), so sorgte sie auf der andern Seite eben so eifrig, dass sie nicht gehindert wurde, zu erwerben. Nicht selten und vollkommen begreiflich nach den herrschenden Ansichten verboten Statuten die Veräusserung von Immobilien an solche Personen, die nicht derselben Jurisdiktion unterworfen waren. Man wollte den Uebergang an Fremde oder das Hereinbringen Fremder vermieden wissen. Fabian spricht zwar die Frage aus, ob ein solches Statut verbindlich sei; allein den Laien gegenüber war wohl kein Zweifel. Dagegen wehrte sich die Kirche mit Hand und Fuss wider die Erstreckung der Verbindlichkeit auf Kleriker. Sie behauptete, das sei eine schwere Verletzung ihrer Immunität. Das weltliche Statut könne, wo nicht der Papst das Statut besonders genehmige, über die Kirche und ihre Glieder keine Macht ausüben[65]). Auch Azorius erklärt die gegentheilige Ansicht, obwohl hin und wieder vorkommend, mit Berufung auf Innozenz IV.[66]) und besonders auch auf Baldus, für völlig verwerflich. Selbst die statutarische Vorschrift, die z. B. in der Lombardei galt, dass dem Fiskus steuerpflichtiges Gut nicht zur Benachtheiligung des Fiskus an die Kirche veräussert werden dürfe, wurde im Interesse der letzteren bekämpft[67]).

---

60) S. über dies alles Azor. l. c. cap. 5; Molin., disp. 40 n. 24.
61) Endemann, nat. Grunds. § 13.
62) S. das. Not. 563 ff.
63) Fabian. qu. 4 n. 27. 28.
64) S. auch Fabian. l. c. qu. 3 n. 34 sqq.
65) Fabian. l. c. qu. 3 n. 44. 45.
66) c. 16 X. *de sent. excomm.* 5, 39.
67) Fabian. qu. 4 n. 43. 44.

Umgekehrt verwahrte sich die Kirche ebenso entschieden gegen die Wirksamkeit jeder statutarischen Vorschrift, welche einen gewissen Zwang zur Veräusserung aussprach[68]. In dieser Beziehung behauptete sie volle Unabhängigkeit. Es waren nur Kundgebungen desselben Grundgedankens, wenn Hostiensis, Andreä, Bartolus, Lupus u. A. das Verbot der Ausfuhr dieser oder jener Waare als für sie wirksam nur unter der Bedingung anerkannten, dass der Bischof das Verbot erlassen hatte, oder wenn die Kirche dem Gesetz, wonach Weiber nicht schenken oder testiren durften, die Gültigkeit für Zuwendungen an Kirchen und Klöster absprach[69].

Ausser positiven Bestimmungen der bisher erwähnten Art hatte aber die mit der Moraltheologie vermischte Jurisprudenz noch eine Menge von ungeschriebenen ethischen Rücksichten mit zu beachten. So war, um nur ein Beispiel anzuführen, nicht nur nach dem Obigen der Verkauf von Waffen an Feinde, d. h. an solche, mit denen man temporär oder auch, wie nach der Vorstellung die Kirche mit den Sarazenen, Heiden u. s. w., perpetuirlich im Kriege stand, untersagt, sondern es war auch eine Todsünde, wenn man demjenigen Waffen verkaufte, von dem man wusste, oder wissen konnte, dass er damit Unrecht thun wolle.

Es lässt sich leicht denken, welche endlose Kasuistik durch die Einmischung derartiger sittlicher Rücksichten entsteht. Allein diese mussten geübt werden. Das war der gute Glauben *(bona fides)*, den die kanonische Lehre nach allen Richtungen aufrecht erhalten zu sollen dachte. Dieser gute Glaube, identisch mit der Beobachtung der vollen, nach den Grundsätzen ihrer Moraldogmatik gebotenen Gerechtigkeit, ist etwas ganz Anderes, als der gute Glaube des römischen Rechtes.

Von diesem Punkte aus muss namentlich auch betrachtet werden, was die kanonische Doktrin über das Verhältniss des Kaufvertrags zu dem Eigenthum sagte.

Nur beiläufig sei des Satzes gedacht, dass Niemand seine eigene Sache kaufen oder an sich selbst verkaufen kann[70], um daran die Bemerkung zu schliessen, dass dies gleichwohl nicht hinderte, unter Umständen die Rolle des Verkäufers und des Käufers in ein und derselben physischen Person vereinigt zu

[68]) Fabian. qu. 3 n. 46.
[69]) Azor. l. c. cap. 4.
[70]) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 15; § 6 qu. 1 n. 4. Vgl. Windscheid, Pand. § 385 Not. 6. 8.

sehen. Gelegentlich der Ricorsa[71]) ist bereits hervorgehoben worden, wie man sich eine solche Doppelfunktion erklärte. Was dort bei dem Wechsel galt, musste auch bei dem Kaufgeschäft gelten. Für die schematistische Rechtstheorie war es gar nicht so schwer, dialektisch zu beweisen, dass Jemand seine eigenen Waaren an sich selbst als Mandatar eines Andern verkaufen oder Waaren, die er für einen Andern verkaufen sollte, selber bei sich kaufen könne. Wir haben hier[72]) eine Erscheinung, die als Vorläufer solcher noch heute bestehenden Erscheinungen, wie des bekannten Selbstan- oder Selbstverkaufsrechts des Kommissionärs bezeichnet werden kann, und eine Erklärung desselben, die man noch heute gewiss Vielen als »eine wahrhaft rechtswissenschaftliche Konstruktion« empfehlen darf.

Wichtiger aber ist unstreitig die Untersuchung, wie es mit der Nothwendigkeit des Eigenthums auf Seiten des Verkäufers aussieht. Kann der Verkäufer auch eine fremde Sache verkaufen? Darüber verbreitet sich fast ein jeder Wucherschriftsteller. Es ziemt sich daher, wenigstens einige Andeutungen über die Tragweite dieser Frage zu geben.

Bekanntlich sagt das römische Recht, dass zwar der Natur der Sache nach häufig der Kaufvertrag eine Eigenthumsübertragung bezweckt und bewirkt, dass aber zunächst rechtlich der Verkäufer dem Käufer nur für den ungehinderten Gebrauch *(habere licere)* der übertragenen Sache einzustehen hat[73]). Daraus folgt, dass auch eine fremde Sache verkauft werden kann, sofern nur der Verkäufer im Stande ist, dieser Verbindlichkeit zu genügen. Die Aussprüche des römischen Rechts waren so klar, dass daran nicht gemäkelt werden konnte. Alle Autoren legen sie denn auch als an sich massgebend zu Grunde. Nichtsdestoweniger gerieth man vom kanonischen Standpunkte aus in ein anderes Fahrwasser. Stintzing hebt bei den Schriften, die er aufzählt, insbesondere hervor, wie sich das Requisit des guten Glaubens nach kanonistischer Auffassung bei der Verjährung gestaltete[74]). Darauf kann Bezug genommen werden. Es handelt sich auch hier, in der Lehre vom Kauf, darum, dem Begriff des guten Glaubens jene bereits berührte anderweite Definition unterzuschieben, an Stelle des römischrechtlichen Begriffs den kanonistisch-

---

71) S. Bd. 1 S. 253 ff.

72) Scacc. § 6 qu. 1 n. 69.

73) L. 28 h. t. 18, 1; L. 188 ps. de V. S. 50, 16.

74) Stintzing, Literaturgesch. S. 499. 513. 522. 528 u. a.

ethischen Begriff der *bona fides* zu setzen. Darum muss man, wenn auch das römische Gesetz den Verkauf einer fremden Sache für möglich erklärte, fragen: wie sah es in solchem Fall mit dem ethischverstandenen guten Glauben aus, dessen Erhaltung die Quintessenz der kanonischen Gerechtigkeit war?

Nothwendig drängte sich der kanonistischen Lehre, ganz anders, wie der römischen, der Gedanke auf, dass der Kauf doch eigentlich die Eigenthumsübertragung bezwecke. Auf diese einem primitiveren Stadium der Rechtsanschauungen gemässe Idee führt auch der enge Anschluss an den Tausch, der oben erwähnt wurde. Schon Durantis betont wesentlich die Eigenthumsübertragung[75]) und die gleiche Vorstellung herrscht bei den meisten Autoren. Nider nennt es den grössten Fehler, die grösste Ungerechtigkeit, wenn der Verkäufer ohne Zustimmung des Eigenthümers eine fremde Sache verkauft[76]). Man rechnete also trotz der römischen Stellen immer auf Eigenthum des Verkäufers und Erwerb desselben durch den Käufer. Nur so konnte auch schliesslich die Frage gestellt werden, ob nicht jeder Eigenthum übertragende Vertrag als Kauf zu betrachten sei[77]).

Von den hieraus sich ergebenden Wirkungen, der unvermeidlichen Verschiebung der Lehre der Eviktion u. dgl., wird unten noch die Rede sein[78]). Wie verhielt es sich aber vermöge dieser Auffassung mit dem Erforderniss des guten Glaubens, falls eine fremde Sache angekauft wurde? Nach römischem Recht ist darum keineswegs der gute Glaube ausgeschlossen, weil der Käufer weiss, dass der Verkäufer nicht Eigenthümer ist. Erst bei gestohlenen Sachen treten andere Rücksichten ein. Nach kanonischer Ansicht dagegen erscheint es von vorn herein ein Unrecht, wenn Jemand eine Sache kauft, von der er nicht positiv überzeugt ist, dass sie dem Verkäufer gehört, und der wissentliche Verkauf einer fremden Sache schiebt sich unwillkührlich mit dem Begriff des Diebstahls oder der Unterschlagung zusammen.

Dies erhellt selbst bei Fabian; obgleich er im Wesentlichen sich auf der Basis des römischen Rechts bewegt, legt er doch ganz anderes Gewicht auf den guten Glauben[79]). Rein römischrechtlichen Darstellungen, wie die des Adrian Pulväus, der sich besonders auf

75) Durant., *Spec.* IV, 3 *de emt.* § 1 n. 7.
76) Nider, *de contr. merc.* P. 4 n. 13.
77) Azor. l. c. cap. 1.
78) S. unten § 5 Not. 11 ff.; Eviktion das. Not. 73 ff.
79) Fabian. qu. 4 n. 3. 7. 8; cf. Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 19 n. 82.

Duaren stützt[80]), stehen diejenigen gegenüber, die wir bei Lessius[81]), Molina, welcher von den besonders rigorosen Bestimmungen des lusitanischen und kastilischen Rechts berichtet[82]), oder Scaccia[83]) finden. Der letzteren entnahmen wir folgenden Ueberblick über die vorliegende Spezialfrage.

Kauf über Mobilien ist, sofern sie beiden Kontrahenten als fremde bekannt sind, Diebstahl, mithin völlig unwirksam. Das tradirte Kaufobjekt muss daher zurückerstattet werden mit allen Früchten, weil der Käufer als Delinquent von Anfang an in Verzug ist. Ob an den Verkäufer oder an den rechten Eigenthümer zu restituiren sei, war eine grosse Kontroverse[84]); ebenso, ob der Käufer in solchem Falle den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen könne oder nicht. Hatte er z. B. von Piraten, Feinden oder sonst verdächtigen Personen gekauft, so war seine Handlungsweise so unmoralisch, dass ihm mit dem Verlust des Kaufpreises recht geschah. Wusste nur der Verkäufer, dass die Sache eine fremde sei, so sollte nach der Meinung der Meisten der Vertrag mit Vorbehalt der Rechte des wahren Eigenthümers in Kraft bestehen, der Verkäufer mithin für Eviktion haften. Allein so stark war die kanonische Rücksicht, dass Manche, wie Navarrus, selbst in diesem Falle das ganze Geschäft, weil über eine fremde Sache geschlossen, für ungültig erklärten. Erfuhr der anfangs gutgläubige Käufer hintennach, dass die Sache nicht Eigenthum des Verkäufers gewesen, so hatte er natürlich zu restituiren, wobei freilich in Betreff der Modalitäten die Ansichten wieder auseinander gingen[85]).

Ueberall kommt solchergestalt die Idee zum Vorschein, dass die Kontrahenten vor Allem des vollen Rechtes an der Sache sich bewusst sein müssen und dass jede Disposition über den Kopf des Eigenthümers hinweg als eine unberechtigte erkannt und vermieden werden muss, weil sie eine dem Wucher nahestehende Sünde und Widerrechtlichkeit darstellt. Hierdurch wich man von der römischrechtlichen Lehre des Kaufs, welche durch die Loslösung von der Rücksicht auf das Eigenthum die freie Bewegung des Verkehrs weit mehr begünstigte, um ein gutes Stück zurück. Wie schwer das von

---

80) Pulvaei, *de rei alienae distract.* s. *Tract. tract.* tom. VI P. 2 fol. 333.
81) Less. l. c. dub. 17. 18.
82) Molin., disp. 340 n. 25 sqq.
83) Scacc. § 1 qu. 1 n. 556 sqq.
84) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 19 n. 82.
85) Scacc. l. c. ampl. 19 n. 82 p. 269 *in fin.*

dem Handelsverkehr empfunden wurde, lässt sich leicht denken. Stets in dieser Weise nach dem wahren Eigenthum fragen müssen, ist ein überaus empfindliches Hinderniss flüssigen Umsatzes der Güter. Es begreift sich daher nicht minder, dass der Handelsverkehr gegenüber dem von den kanonistischen Grundsätzen beeinflussten romanischen Recht volle Ursache hatte, zu reagiren. Seinem Bestreben gelang es, indem ihm germanische Erinnerungen wenigstens doktrinell zu Hülfe kamen, durch die Regel: »Hand möge Hand wahren« die Recherche des Mobiliareigenthums immer mehr, wo möglich ganz und gar, oder doch bis auf gestohlene oder verlorene Sachen bei Seite zu schieben[86]).

Bei Immobilien ist Entfremdung in der Weise, wie bei Mobilien, nicht möglich. So wenig der Vertrag über das Grundstück eines Dritten dem Rechte des letztern präjudizirt, ebensowenig ist er nach Scaccias Meinung unter den Kontrahenten gültig, wenn der Käufer weiss, dass die Sache eine fremde ist und nicht etwa besondere Kaution sich bestellen lässt[87]).

Zum Begriff des Kaufs gehört das Vorhandensein des Preises. Von seinem Verhältniss als Aequivalent zu dem Kaufobjekt im folgenden Paragraphen. Was die Beschaffenheit des Preises anlangt, so muss derselbe in baarem Gelde bestehen. Wieweit die bestimmte Quantität reeller Münzen durch Hingabe anderer Dinge an Zahlungsstatt oder sonstige Surrogate der Baarzahlung vertreten werden kann, ist in dem besonderen Abschnitt, der von dem Geld und der Zahlung zu handeln hat, näher auszuführen[88]). Bei einer Art des Kaufs, dem Rentenkauf, ist aus besonderen Gründen Zahlung des Preises in baarer Münze unerlässlich[89]). Von der Freiheit der Ansicht über die äussere Gestalt des Aequivalents, welche heute herrscht und derzufolge wenig oder nichts darauf ankommt, ob der Preis in einer Quantität Münzen oder in einem sonstigen Körper besteht, wenn nur dessen Werthinhalt in Geld messbar erscheint[90]), war man weit entfernt. Der Kaufvertrag sollte zwar nicht mehr bloser Real-, sondern Konsensualvertrag sein; allein was er bezweckte, war nicht Werthumsatz im heutigen Sinn, sondern der spezifische Umtausch von Sachen gegen gemünztes Geld[91]).

---

86) Vgl. Goldschmidt, H.R. I S. 812 ff. Lehrreich bleibt stets Marquard. lib. II c. 9 n. 78 sqq.

87) Scacc. § 1 qu. 1 n. 566 *sec. cas.*

88) S. unten Abschnitt VII § 6.

89) Scacc. § 1 qu. 1 n. 209; s. auch Abschnitt VI § 4.

90) Windscheid § 385 a. E.

91) Vgl. Endemann, nat. Grunds. S. 92 Not. 395 ff.

Abgeschlossen wird der Kauf durch Willenseinigung über Waare und Preis. Man erkannte vollkommen, dass sowohl die Lieferung der Waare, als auch die Zahlung des Preises aufgeschoben werden könne[92]). Allein es wird sich zeigen, dass doch als das eigentlich Normale sofortige Erfüllung gedacht wurde. Das ergibt sich von selbst, sobald man erwägt, dass der Aufschub keinen Einfluss auf die Preisbestimmung haben durfte. Ebendeshalb schob sich immer für die theoretische Vorstellung Tradition und Zahlung mit dem Vertragsschluss viel näher zusammen, als nach dem römischen Recht der Fall war.

Ob bei dem abgeschlossenen Kauf eine Abgabe zu zahlen[93]), ob die Kontrahenten schriftliche Aufzeichnung verlangen konnten[94]) und Aehnliches mag hier übergangen werden.

Nicht immer war der Kauf freiwillig. Die kanonische Lehre musste für die Befugniss der öffentlichen Gewalt sein, im Namen des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit Zwang, sowohl zum Verkaufen, als unter Umständen sogar zum Kaufen, auszuüben. Azorius zählt in der ersteren Richtung zwanzig Fälle auf[95]). Am wichtigsten war immer der Fall, dass Noth den Zwangsbefehl zum Verkauf der Lebensmittel rechtfertigte. Molina spricht nur von dem Zwangsverkauf des Grundeigenthums zu öffentlichen Zwecken, Wegeanlagen u. dgl., namentlich aber auch zu Gunsten der Kirchen, Klöster und Schulen, sowie von dem Zwangsverkauf der Sklaven[96]). Umgekehrt konnte natürlich ebensogut der Befugniss zu kaufen, z. B. gegenüber Fremden, Aufkäufern u. dgl., Beschränkung auferlegt werden[97]). Auf die besondere Form des Subhastationsverkaufs, der für Gut der Kirchen und geistlichen Stiftungen unanwendbar sein sollte, ist hier nicht einzugehen[98]).

---

92) Azor. l. c. cap. 1 *prim.*

93) Z. B. die *alcavala* u. *sisa* in Portugal und Spanien. Molin., disp. 336 n. 7. 9; vgl. über Anwendung auf Wechsel, s. Bd. 1 S. 160 Not. 20.

94) Molin., disp. 337 n. 1 *in fin.*

95) Azor. l. c. cap. 27.

96) Molin., disp. 340.

97) Endemann, nat. Grunds. S. 156.

98) Azor. l. c. cap. 16 u. J. Damhouder, *de subhast. Tract. tract.* IV, 1 fol. 77.

§ 3.

Die Preisbestimmung.

In dem Kaufgeschäft stehen sich Waare und Preis als Leistung und Gegenleistung gegenüber. Mit dem Preis wird die Waare, mit der Waare der Preis erworben. Der Preis ist der Ausdruck des Werthes, welcher der Waare beigemessen wird, in Geld. Für jeden Theil tritt das Erworbene an die Stelle des Hinweggekommenen und das Motiv ist für jeden, dass ihm das, was er erwerben will, mehr werth oder aus einem sonstigen Grunde lieber ist, als das, was er hingibt.

Wie steht es nun rechtlich um die Preisfestsetzung? Die Beantwortung dieser Frage bildet für die Lehre von dem Kauf nach kanonistischer Auffassung den Kardinalpunkt. Wie wichtig sie ist, hat sich bereits an dem Wechsel erwiesen[1]). Hier ist der Ort, genauer darzulegen, wie man sich allgemein hin das Verhältniss zwischen Preis und Waare dachte.

Die Bestimmung des Preises geht regelmässig, bis auf die Ausnahmen, die durch zwingende Taxation entstehen, von den Kontrahenten aus. Ihr Wille ist es, der den Betrag des Preises bestimmt. Freilich nicht immer der rein subjektive Wille oder die Willkühr. Man weiss, dass die Bildung des Preises, wenn auch nicht immer, doch vielfach und zumal im Handel, durch objektive Momente, durch die Konjunkturen, den Zustand des Marktes, die Aussichten in die Zukunft und was dergleichen mehr ist, beeinflusst oder gar diktirt wird. Allein im Rechtssinne waltet der freie Wille der Kontrahenten. Höchstens erleidet er an der äussersten Grenze einige Beschränkung. Indem Käufer und Verkäufer über das Preismass verfügen, können sie auch der Spekulations- oder Gewinnabsicht volle Geltung verschaffen. Abgesehen von dem Schutz gegen Arglist und widerrechtliche Täuschung hat das Rechtsgesetz nicht in die Preisregulirung einzugreifen, vielmehr solche aus Angebot und Nachfrage, sei es nach Massgabe des allgemeinen Verkehrs, sei es nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles, hervorgehen zu lassen. Dabei mag dann der Preis quantitativ ein absolut bestimmter, oder ein nur relativ bestimmter sein. Dass er auch die letztere Beschaffenheit haben könne, gestanden die kanonistischen Schriftsteller unbedenklich zu[2]).

---

[1]) S. Bd. 1 S. 212 ff.

[2]) Vgl. Molin., disp. 337 n. 13 mit Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts § 64 Not. 60 ff.

Bekanntlich folgt das römische Recht durchaus diesem Grundsatz, dass die Preisbestimmung des Kaufgeschäfts Sache des rechtlich freien Willens ist; so sehr, dass jeder Kontrahent auch ungehindert versuchen mag, dem anderen einen Vortheil abzugewinnen[3]). Indem die Vereinbarung des Preises ganz den Vertragsschliessenden auf ihr Risiko überlassen ist, nimmt das Recht, soweit nicht etwa arglistige Täuschung im Spiele ist, auf die Möglichkeit, dass der Preis dem wahren Werth, welchen der Kaufgegenstand nach objektiver Schätzung hat, nicht entspricht, keine Rücksicht.

Selbst noch in den späteren Perioden des römischen Rechts wird das Prinzip der Willensfreiheit festgehalten[4]). Nur nach einer Richtung hin entschloss sich die Gesetzgebung von der vollen Konsequenz abzuweichen und eine gewisse Fürsorge gegen allzuarges Missverhältniss zwischen dem vereinbarten Preis und dem Werth der Waare, wie er sich nach objektiven Begriffen stellte, zu treffen. Eine Verordnung des Kaisers Diokletian[5]) gewährte Hülfe wenigstens für den Fall einer Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes. Schwerlich wäre jemals in der guten Zeit des römischen Rechts eine solche Massregel geplant worden. In der Folge freilich ist sie oft genug als ein Werk der Gerechtigkeit und eine Wohlthat des Volkes gepriesen worden. Aber die daraus hervorgegangene Lehre hat hinlänglich bewiesen, von welch zweifelhafter Wirkung sie war.

Von Anfang an bot jene Konstitution durch die Beschaffenheit ihres Inhaltes der mittelalterlichen Jurisprudenz reichste Gelegenheit zu allerlei künstlichen und streitigen Auslegungen. Wir wollen darauf nicht näher eingehen. Das Wichtigste war, dass sie zugleich als Handhabe diente, um von da aus eine Theorie aufzustellen, welche dem Prinzip des römischen Rechts schnurstracks zuwiderlief. Unmittelbar aus dem Texte des diokletianischen Gesetzes konnte diese Theorie nicht hergeleitet werden, auch nicht aus den Glossen und Kommentationen desselben. Allein immerhin leistete ihr die Tendenz jenes Gesetzes eine willkommene Stütze.

Die neue Theorie ging dahin, die rechtliche Freiheit des subjektiven Willens bei der Preisbestimmung auszuschliessen und durch Rechtsnormen die objektive Richtigkeit des Preises als wesentliches Erforderniss des Kaufvertrags aufrecht zu halten. Sie entwickelte sich sehr allmählich, aber in sicherem Wachsthum und mit

---

3) L. 16 § 4 *de min.* 4, 4; L. 22 § 3; L. 23 *locat.* 19, 2.
4) L. 8 *Cod. de rescind. vend.* 4, 44; Nov. 97 c. 1.
5) L. 2 *Cod. de rescind. vend.* 4, 44.

immer grösserer Entschiedenheit. Es konnte nicht anders sein, da sie eine nothwendige Folge der Wucherlehre war.

Bei den Civilisten ist bis auf Bartolus und Baldus herab in der Darstellung des Kaufvertrags nur an wenigen vereinzelten Stellen etwas von dem Einfluss des Wucherdogmas zu merken. Eine solche vereinzelte Stelle ist der Fall, wo eine Sache zu einem unverhältnissmässig geringen Preis mit Rückkaufsrecht verkauft wurde. Hier lag sofort der Wucherverdacht nahe, weil zu vermuthen war, dass unter der Maske des Kaufgeschäfts sich in Wirklichkeit ein Darlehn und Vergütung für die Kapitalleihe verberge. Darüber verbreiteten sich schon frühe und oft gelehrte Auseinandersetzungen[6]). Aber indem man sich auf dem Boden des römischen Rechts bewegte, blieb die Idee einer prinzipiell auf die objektive *justitia pretii* zu gründenden Lehre vorerst noch völlig fern.

Anders lag die Sache für diejenige Doktrin, welche sich mit der Erweiterung und Durchführung der Wuchergrundsätze beschäftigte. Nothgedrungen musste sie sich der Ueberzeugung hingeben, dass Gewinn aus einer Uebervortheilung im Kaufgeschäft zu ziehen nicht weniger unerlaubt sei, wie Gewinn zum Nutzen des Darleihers und zum Schaden des Erborgers aus dem Darlehn zu ziehen. Wenn *quidquid accedit sorti* bei dem Darlehn als offenbare und widerrechtliche Schädigung des Schuldners erschien, dann musste nicht minder jede Schädigung widerrechtlich sein, die von dem einen Kontrahenten dem andern im Kaufgeschäft dadurch zugefügt wurde, dass der Preis über den wahren Werth genommen oder unter diesem gegeben wurde[7]). Aber noch mehr. In dem Preis kann Vergütung des Kredits stecken. Wenn der Preis, weil er kreditirt werden soll, über das Maass hinaus gesteigert wird, das bei sofortiger Zahlung das rechte gewesen wäre, oder auch, wenn der Verkäufer darum weniger an Baarpreis verlangt, weil er für die Lieferung der Waare Aufschub erhält, so findet eine Bezahlung des Kredits statt, die geradeso als *usura* bezeichnet werden muss wie der Darlehnspreis.

Folglich erwächst der kanonischen Gesetzgebung und Wissenschaft die Pflicht, die Aufrechthaltung der wahren Aequalität zwischen Leistung und Gegenleistung des Kaufs zu sichern und Alles auszumerzen, was als Exzess über oder unter das *justum pretium* zu betrachten

---

[6]) S. die Referate über die Lehrmeinungen bei Alex. Tart. *cons.* VI, 54; Caepoll., *de contr.* n. 203 (*tract. tract.* VII fol. 12).

[7]) S. über diesen Zusammenhang auch Endemann, nat. Grunds. S. 93 ff.



ist. Darauf allein beruht der Begriff der Rechtmässigkeit des Kaufgeschäfts und der Zulässigkeit des Handelsverkehrs.

Als erste Autorität, auf welche die Lehre stets zurückging, figurirt wieder Thomas von Aquino. In der That forderte dieser[8]) unter Berufung auf die Bibel[9]) unbedingt Festhalten an der objektiven Rechtmässigkeit des Preises. Die oben erwähnten Dekretalen Alexanders III. und Urbans III.[10]) zogen eine unabweisliche Konsequenz des Wucherbegriffs auf das Kaufgeschäft, indem sie das *carius vendere ratione temporis* für *usura* erklärten. Auch andere Aussprüche[11]) wiesen darauf hin. Das war zweifellos der wichtigste, aber doch nur ein spezieller Punkt.

Eine breitere Bahn beschreiten bereits manche Summisten. So namentlich im Anschluss an das oben über die Auffassung des Handels bemerkte[12]) die Summa Astesana.

Nach ihr muss streng genommen jede Störung des rechten Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung verdammt werden. Indessen, wenn auch die Benutzung des Umstandes, dass der Käufer die Waare nothwendig bedarf, wenigstens unter Nachbarn, als ungehörig erscheint, so sieht sie doch ein, dass unmöglich jede Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und der Konjunktur ausgeschlossen werden kann. Um zu definiren, was gerechter Preis sei, ist daher eine Menge von kasuistischen Unterscheidungen erforderlich, die wir hier nicht aufzuzählen brauchen.

Nider[12a]) verlangt in seinem zweiten Kapitel, dass eigentlich immer nur nach der genauen Werthschätzung gekauft werden soll. Aber diese ist doch dem Irrthum ausgesetzt, und auch davon abgesehen, nicht so fest, wie schon Scotus und S. Thomas angenommen hatten, dass nicht ein gewisser Spielraum gegeben wäre. Die rechte Preislinie lässt sich daher nicht mit abstrakter Bestimmtheit definiren, sondern muss konkret gefunden werden. Indessen stellt Nider zu diesem Behuf fünf Anhaltspunkte auf.

Es kommt zunächst darauf an, was die Waare für den Gebrauch der Menschen werth ist. Der allgemeine Gebrauchswerth ist wichtiger,

---

8) S. Thom. *Summ.* II, 2 qu. 77 art. 1.

9) 2. Mos. 25 V. 13; 1. Thess. 4 V. 6; Matth. 7 V. 12.

10) S. oben S. 4 § 1 Not. 2. 3.

11) c. 1. 2 X. *de emt. vend.* 3, 17. Vgl. dazu Gonzal. Tell., *comment. ad* h. l.

12) S. oben S. 14 § 2 Not. 16 ff.

12a) S. oben S. 7 § 1 Not. 14.



als was die Sache nach ihrer Natur werth ist. Diesen Satz brauchte man, um zu rechtfertigen, dass Perlen und Edelsteine, bei denen der Besitzer verhungern kann, werthvoller sind, als die unentbehrlichen Lebensmittel. Sodann ist zu berücksichtigen, ob die Waare durch hinzukommende Bearbeitung, oder durch Aufbewahrung sich im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Zustand verschlechtert oder verbessert hat. Wenn es aber gilt, von dieser Seite her den richtigen Werth zu treffen, darf sich der Verkäufer nicht als verdächtiger Richter in eigener Sache auf sein individuelles Urtheil verlassen, sondern er soll Anderen glauben, den Aeusserungen der Gemeinheit folgen, am liebsten sich an eine etwa existirende Taxe halten; obwohl anerkannt werden muss, dass auch diese nicht immer völlig gewiss sein kann.

Allein wie, wenn der Waare von Mehreren nachgefragt wird, also Konkurrenz entsteht? Darf der Verkäufer an denjenigen, der den besten Preis bietet, verkaufen? Das kann auch nicht unter allen Umständen unerlaubt sein. In ähnlicher Weise entstehen noch andere Zweifel.

Bei der Preisbestimmung mag ferner der Verkäufer, damit er sich schadlos halte, den Verlust mit veranschlagen, den er etwa erlitten hat, oder auch dadurch erleidet, dass er gegen seine ursprüngliche Absicht, die Waare auf bessere Konjunktur noch aufzubewahren, jetzt verkauft. Aber seinen Vortheil, auch den, sei es auch grössten, Vortheil, den der Käufer erfährt, darf er zur Steigerung des Preises nicht in Anschlag bringen.

Natürlich wird in erster Linie betont, dass es verboten ist, den Preis wegen Kreditgebung hinaufzuschrauben. Dagegen betont Nider zugleich, dass es nicht unstatthaft sei, wenn der Verkäufer wegen sofortiger Baarzahlung den Preis erniedrige.

Noch ausführlicher zeigt sich Summenhart[13]). Wenden wir uns zu den übrigen Werken, welche *ex professo de usuris* handeln, so berührt Laurentius de Rudolfis kaum mehr als die nächstliegende Frage, ob *ratione dilationis*, wegen der Kreditgewährung, bei der Preisbestimmung etwas zugelegt werden dürfe[14]). Aehnlich Ambrosius de Vignate[15]) und Antonius de Rosellis[16]). Antonius widmet, wie

---

[13]) Summenhart qu. 57.
[14]) S. die Schlussbemerkungen des Laurent. n. 9 *(tract. tract.* VII fol. 44).
[15]) Ambros. de Vign. n. 203; cf. n. 88. 89.
[16]) Ant. de Rosell. n. 93 *(tract. tract.* VII fol. 69).

schon oben bemerkt[17]), dem Kaufgeschäft ein eigenes Kapitel. Capistranus hebt bereits unumwunden hervor, dass in Bezug auf die Grundsätze der Preisbildung ein fundamentaler Unterschied zwischen dem weltlichen und dem göttlichen Gesetz bestehe[18]).

Vollends erweitert sich die kanonistische Lehre zu einem umfassenden System bei Lupus, Medina, Navarrus, Molina, Azorius u. A.[19]). Zugleich ergriff sie auch immer mehr die Juristen. Ich stehe davon ab, dies an einzelnen Namen nachzuweisen. Wie tief sie auch bei diesen einwirkte, lässt sich zur Genüge aus Scaccias Darstellung ersehen, die freilich, um eine volle Uebersicht seiner auf den Preis des Kaufs bezüglichen Lehrsätze zu gewinnen, aus sehr verschiedenen Partien seines Handelsrechtswerkes zusammengetragen werden muss.

Die Ansichten über die Preisbestimmung, die sich aus den Ausführungen der kanonisch inspirirten Juristen ergeben, sind im Wesentlichen folgende.

An der Spitze steht die Betrachtung, dass gleich dem Maass und Gewicht auch das in Geld auszudrückende Preismaass der Dinge in strenger Richtigkeit zu erhalten sei[20]). Dabei kam zu Hülfe, dass nach kanonischer Vorstellung[21]) das Geld selbst, d. h. die Münze, die das Geld war, in seinem aufgeprägten Nominalwerthe stabil erschien.

Obgleich diese Stabilität in Wirklichkeit niemals erreicht wurde, niemals erreicht werden konnte, so wurde sie doch entschieden als theoretisches Erforderniss aufrecht erhalten. Offenbar bildete die Stetigkeit des Preismittels die Grundlage der Ansicht, dass auch die Ausmessung des Preises nicht nach zufälligen und subjektiven Motiven, sondern nach bestimmten und sich stets gleichbleibenden Grundsätzen zu erfolgen hat. Denn soviel ist klar: ohne die Unverrückbarkeit des Geldes als Tauschmittel ist Preissicherheit unmöglich zu erzielen. Jede Schwankung im Werthe des Geldes hat ja unvermeidlich auch Schwankung der Preisbildung zur Folge, vereitelt also gerade das, was man erzielen wollte. Dass dem thatsächlich so sei, musste anerkannt und sogar für gerechtfertigt erklärt werden.

Stabilen Werth des Geldes, namentlich nach seinem aufgeprägten Nominalwerth voraussetzend, verlangte man durchweg Beobachtung

17) S. oben § 1 Not. 19.

18) Capistran. *sec. cas.* n. 38. 39 (*tract. tract.* VII fol. 105).

19) In den oben § 1 Not. 20 ff. bezeichneten Stellen ihrer Werke.

20) Vgl. c. 2 X. h. t. 5, 17. Scacc. § 1 qu. 7 n. 13 u. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 41 *in fin.*

21) S. Abschnitt VII § 2 z. A.

des *pretium justum.* Wie man sich dieses vorstellte, werden wir im Weiteren noch genauer betrachten. Hier ist zunächst das Prinzip zu konstatiren.

Wurde von der Linie des rechten Preises abgewichen, so war sofort auf unlautere Absicht zu schliessen, aus der sich der Begriff des Wuchers ergab[22]). Ein auf christlich-ethische Grundsätze gebautes Recht musste die Menschheit um ihres Seelenheils willen nicht blos durch Ermahnung, sondern auch durch äussere Zwangsvorschrift vor solcher Missethat bewahren. Insbesondere war es die Aufgabe der Kirche und ihrer Gesetzgebung, die Gerechtigkeit des Kaufgeschäfts und schliesslich aller Geschäfte, in denen ein Preis vorkommt, zu überwachen. Dass, was in dieser Hinsicht zum Schutz des Verkehrs geschah, die Folge hatte, der Kirche, die sich aus der Pflicht zugleich ein Recht machte, Ansehen und Macht unglaublich zu vermehren, ist eine Wahrnehmung, welche auf jedem Blatt der Wucherlehre geschrieben steht[23]).

Ist einmal leitende Idee, dass die Rechtfertigung des Kaufgeschäfts von der Aufrechthaltung des gerechten Preises abhängt, in welchem sich die wahre Aequalität zwischen Leistung und Gegenleistung verkörpert, so fragt sich nur, woran zu erkennen, ob der rechte Preis vorhanden ist.

Darüber verbreitet sich schon Thomas von Aquino, dessen Betrachtungen in der Folge stets als grundlegende angesehen wurden. Namentlich gibt sie Nider[23a]) ausführlich wieder.

Um das *justum pretium* zu finden, soll von der *communis aestimatio* oder dem *cursus* ausgegangen werden. Allein einige Abweichung davon auf- und abwärts ist doch immer statthaft. Fünferlei kann dabei in Betracht gezogen werden. Nemlich zunächst, ob der Verkäufer die Waare verbessert hat. Einige Rücksicht verdient auch Angebot und Nachfrage; es wird verkauft, *secundum quod haberi possunt emtores,* aber niemals nach dem subjectiven Ermessen oder der Gewinnabsicht des Verkäufers, der in eigenem Interesse als *suspectus judex* über den rechten Preis erscheint und lieber Anderen oder der *communitas* trauen soll. Er darf so verkaufen, dass er sich vor eigenem Schaden bewahrt, dagegen nicht den Vortheil, den

---

22) Scacc. § 6 qu. 1 n. 41. S. dann weiter über Verletzung der *justitiae pretii* § 4 dieses Abschnitts.

23) Endemann, nat. Grunds. S. 95 Not. 498 ff.

23a) Nider, *de contr. merc.* c. 2. 3.

möglicherweise der Käufer haben wird, mitveranschlagen. Daraus folgt dann die Berücksichtigung des Umstandes, dass der Verkäufer sonst noch gar nicht verkauft, sondern die Waare bis zu besserer Konjunktur aufbewahrt haben würde; wobei jedoch festzuhalten ist, dass der theurere Preis nur *deducta aestimatione periculi et laboris*, welche sich so der Verkäufer erspart, gesetzt werden kann. In dem Preis mag ferner die aufgewendete Arbeit jeder Art, vorausgesetzt deren *qualitas honesta et rationalis*, ihre Vergütung finden. Verletzung der *justitia pretii*, wie sie sich nach Gesetz, Gebrauch oder sonstiger Schätzung ergibt, wird nicht blos insoweit erheblich, als es sich um Verletzung über die Hälfte handelt; auch wenn sie darunter bleibt, verpflichtet sie zur Restitution.

Bei allen diesen Sätzen, die bei den Schriftstellern überall wiederklingen, wird unterstellt, sowohl für das weltliche wie für das geistliche Forum, dass *bona fides* beobachtet ist. Jede Ueberschreitung der rechten Grenze, die gegen die *bona fides* verstösst, erheischt unter allen Umständen rechtliche Remedur. Der Zeit oder Kreditgewährung muss selbstverständlich jeder Einfluss auf den Preis verschlossen bleiben.

Man kann sich leicht vorstellen, welch verwickelte Kasuistik erforderlich war, wenn es galt, in Konsequenz dieser Grundsätze darzulegen, was denn nun eigentlich der Handelsmann thun und nicht thun dürfe; wie man sich bei Zweifeln über den Werth, oder gar selbst über die Richtigkeit der amtlichen Tarifirung zu verhalten habe u. s. w. Um wenigstens die wichtigsten, keineswegs alle, Anhaltspunkte zu geben, nach denen sich entscheidet, wie der gewissenhafte Kaufmann zu verfahren hat und ob der Handel als legitimer zu betrachten sei, stellt Nider 24 Regeln auf, von denen jede einzelne wieder Anlass genug zu einer eigenen Abhandlung zu bieten vermag.

Gestützt auf diese Argumentationen gestaltete sich bei den Späteren die Lehre von dem rechten Preis folgendermaassen:

Der rechte Preis ist der, welcher dem wahren Werth *(valor)* des Kaufgegenstandes entspricht. Das klingt sehr einfach; aber mit diesem Satz wurde das Bedürfniss genauerer Definition nur um eine Etappe weiter gerückt. Nun war die Frage: was ist der wahre Werth? Auch darauf gab es eine einfache Antwort: der gemeine Werth. Dann aber fragte es sich: nach welchen Grundsätzen bestimmt sich denn der gemeine Werth und wie wird er erkannt?

Unmöglich durfte die Verwerthung dieses Begriffs dem Ermessen

jedes Einzelnen überlassen bleiben. Wäre den Kontrahenten des Kaufgeschäfts anheimgestellt, von sich aus den gemeinen Werth zu schätzen, so wäre der Willkühr Thor und Thür geöffnet. Man meinte, wie schon Astesanus gesagt hatte[24]), das würde bedeuten, dass man die Kontrahenten zu Richtern oder Sachverständigen in eigener Sache stempele. Das durfte nicht sein. Wenn objektive Gerechtigkeit gesucht wurde, war das rechte Maass der Schätzung von den unmittelbar interessirten Betheiligten nicht zu erwarten.

Galt es darum anstatt subjektiver Schätzung einen objektiven Begriff des gemeinen Werthes aufzustellen[25]), so entscheidet nach den Ansichten der Rechtskundigen, über welche Scaccia höchst ausführlich referirt[26]), zunächst die sachliche Güte der Waare. Darunter ist verstanden die innere Güte, *bonitas intrinseca,* derselben. Da diese die Grundlage der Werthschätzung bildet, muss natürlich auch die Veränderung, welche sie erleidet, in Anschlag gebracht werden. Der gerechte Preis kann folglich bei qualitativer Verschlechterung oder Verbesserung, z. B. des Malvasierweins, sinken oder steigen. Ein stets gleicher Preis lässt sich also schon aus diesem Grunde nicht erwarten.

Ueberhaupt begegnet man hinter der Rubrik der inneren Güte nicht allzugrosser Klarheit und muss sich darauf gefasst machen, sie zum Theil von sehr zufälligen Momenten abhängig zu finden. Indessen lässt sich wenigstens im Allgemeinen erkennen, was man damit bezeichnen wollte. Zuvörderst wird auf den Gebrauchswerth gesehen. Allein da man doch unmöglich an dem reinen Gebrauchswerth festkleben kann, der nur in dem primitivsten, rohesten Tauschverkehr den alleinigen Massstab der Werthschätzung liefert, da man mit der Existenz eines ausgebreiteten Handels zu rechnen hatte, musste man den Verkehrswerth als bestimmendes Moment anerkennen. Aber freilich soll dieser stets wesentlich nach dem Gebrauchswerth bemessen und nicht etwa ohne Weiteres mit dem der Spekulation dienenden Tauschwerth identifizirt werden. Der legitime Handel darf auch im Verkehrswerth nur den berechtigten Gebrauch *(usus)*, den die Menschen von der Waare machen können, berücksichtigen. Dazu gehört die spekulative Ausbeutung des Tauschwerthes niemals.

Auf den Schultern des Thomas von Aquino stehend, führen die

---

24) S. oben S. 32 Not. 12 u. Bd. 1 S. 216 Not. 12.
25) Molin. disp. 348 n. 2. 3.
26) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 60 sqq.

Autoren, ältere wie neuere[27]), aus, dass die Dinge nicht etwa blos nach dem, was sie *ex sua natura*, sondern nach dem, was sie in dem Gebrauche der Menschen werth sind, geschätzt zu werden verdienen. Sonst würde ja die kleinste Quantität von Lebensmitteln theurer sein müssen, als Perlen, Edelsteine und andere Kostbarkeiten; und doch gelten die letzteren nach dem Gebrauch, der von ihnen gemacht wird, im Verkehr für ungleich werthvoller. Man sieht, dass eben nicht blos an den unmittelbaren Gebrauchs- und Konsumtionswerth, sondern an den Verkehrswerth gedacht wurde; jedoch stets mit Abwehr des durch blose Spekulation zu erzielenden.

Von der Grundlage des Verkehrswerthes aus sollte also die Werthschätzung und Preisbestimmung erfolgen. Aber wer hatte sie vorzunehmen? Es gab zwei Wege, um zu dem Ziele zu gelangen[28]).

Der kürzeste war der, dass die hierzu zweifellos berufene Obrigkeit den Preis legal fixirte. In dem *pretium legitimum*[29]) hatte man unmittelbar das *pretium justum*. Jedermann wusste dann, woran er sich zu halten habe. Der amtlich tarifirte Preis erschien geradezu als das Ideal.

Dabei wurde allerdings vorausgesetzt, nicht nur dass die Taxation von der gehörigen Stelle ausgehe, sondern auch, dass sie nach den gehörigen Grundsätzen erfolge. Die Momente, die in Betracht kommen, sind dieselben, welche, wenn es an einer amtlichen Taxation fehlt, auch der Verkehr als massgebend für die rechte Schätzung zu betrachten hat. Wie sich schon in der Lehre von dem Wechsel zeigte[30]), war keineswegs die Meinung, dass die offizielle Preisbestimmung willkührlich verfahren dürfe. Im Gegentheil, sie sollte gehalten sein, nach den kanonisch richtigen Prinzipien zu verfahren. Mithin war auch die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, die Berechtigung selbst der obrigkeitlichen Taxe in Zweifel zu ziehen. Indessen hielt man in der Regel mit dieser Alles für abgemacht. Jedenfalls war die Legalität zu präsumiren, und, solange die Präsumtion nicht geradezu widerlegt war, das *pretium legitimum* gegeben. Man kann auf die volle Analogie dessen hinweisen, was sich an dem gemünzten Gelde zeigt[31]). Diesem wird durch die Prägung ein bestimmter

---

27) S. z. B. Nider cap. 2 n. 3 sqq.; Molin. disp. 348; Azor. l. c. cap. 21 *secund.*

28) Molin. disp. 347 n. 2.; Azor. l. c. cap. 21 *tert.*

29) Molin. l. c. n. 2.

30) S. Bd. 1 S. 216 Not. 16 ff.

31) Endemann, nat. Grunds. S. 76 ff. u. s. unten Abschnitt VII § 2.

Werth, der *valor impositus*, beigelegt; ebenso der Sache durch die legale Taxation. Die Taxation soll wie die Prägung gewissenhaft zu Werke gehen, den wahren inneren Werth, die *bonitas intrinseca*, zum Ausdruck bringen. Allein, was im Verkehr zunächst entscheidet, ist die äussere durch die Taxation wie durch Prägung geschaffene Werthbezeichnung, *bonitas extrinseca*.

Die Festsetzung des *pretium legitimum* mochte sich natürlich auf alle Gegenstände erstrecken, bei denen dazu Bedürfniss vorhanden zu sein schien. Man weiss, dass davon im Mittelalter in zahlreichen Taxordnungen ein reicher Gebrauch gemacht wurde. Vor allen Dingen schien sich die Tarifirung bei den nothwendigsten und unmittelbarsten Lebensbedürfnissen zu empfehlen[32]; unter diesen aber bei keinen mehr als bei Getreide, Oel, Wein und andern Lebensmitteln. Damit beschäftigen sich die Schriftsteller besonders eingehend. So beispielsweise Molina, dessen sorgfältige Darstellung um so mehr Beachtung verdient, als er mit grosser Entschiedenheit die amtliche Taxation dieser Dinge, gestützt auf seine Erfahrungen, für verwerflich erklärt. Indem er rühmt, dass man in Portugal seither davon Abstand genommen habe, Taxen für jene wichtigen Gegenstände aufzustellen, unterwirft er einen Versuch, solche im Jahre 1591 einzuführen, gründlicher Kritik[33].

Ausser bei den nächsten Lebensbedürfnissen hielt man Taxation aber auch sonst überall für erwünscht, wo an der offiziellen Preisbestimmung die Allgemeinheit ein Interesse hat. Aus diesem Gesichtspunkt war es z. B. mehr als angezeigt, den Preis der Renten oder *census*[34], den Preis der Antheile an einer *societas officii*[35], vor allen Dingen aber den Geldpreis in dem Wechselgeschäft zu fixiren[36].

Die Hinneigung zu offiziellen Preisbestimmungen kam übrigens nicht am wenigsten der Kirche als Schützerin der Verkehrsgerechtigkeit zu statten. Aus den Dekretalen folgerten von jeher die Kommentatoren, dass vorzugsweise die Kirchenfürsten, der Papst für die ganze Welt, die Bischöfe für ihre Diözesen, berechtigt und verpflichtet seien, den Waaren ihren rechten Preis zu setzen[37]. Römischrechtliche Quellenzeugnisse kamen dabei zu Hülfe[38]. Indessen galten auch

32) Azor. cap. 22 *prim.*
33) Molin. disp. 364. 365.
34) c. 1 X. h. t. 3, 17. S. Abschnitt VI § 4.
35) S. Bd. 1 S. 414 ff.
36) S. Bd. 1 S. 216.
37) Gonzal. Tell in c. 1 X. cit.
38) L. 1 *Cod. de episc. aud.* 1, 4. — Vgl. Stracch., *de merc.* P. 1 n. 20; Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 54; § 2 qu. 3 n. 104.

weltliche Fürsten und Obrigkeiten für dazu berufen[39]). Ob sie freilich die Taxen mit bindender Kraft auch für die Kleriker erlassen könnten, war eine Frage für sich[40]).

Mit einer gewissen Liberalität erkannte die Doktrin ferner an, dass die Fixirung des Preises nicht blos durch Gesetz oder Verordnung der obersten Gewalt, sondern unter Umständen auch durch statutarische Festsetzung von Seiten der betheiligten Verkehrskreise erfolgen möge[41]). Ein Beispiel davon ist die Bestimmung des Markenscudopreises auf den Wechselmessen[42]). Scaccia stellt sogar neben die ausdrückliche Taxation als gleichberechtigt eine solche, die stillschweigend aus dem Gebrauch des Verkehrs entspringt und also eigentlich nichts Anderes ist, als der Verkehrspreis[43]). Mangelt es an einer offiziellen Taxation, so muss das *pretium naturale* innegehalten werden, wie es Molina nennt[44]). Diesen natürlichen Preis zu finden ist merkwürdiger Weise bei Immobilien durchaus der konkreten Würdigung überlassen[45]). Bei Mobilien hingegen soll er *secundum communem aestimationem vel cursum* gesetzt werden[46]); d. h. er sollte den objektiven Verkehrspreis darstellen. Die blos individuelle Werthschätzung, der Einfluss konkreter Umstände und spezieller Konjunktur sollte thunlichst vermieden werden. Selbst bei solchen Dingen, wie Pretiosen, Gemälden, Hunden, Falken u. dgl. wurde gegen Willkühr, die sich aus irgendwelchen Momenten leicht ergeben konnte, geeifert.

Nun handelte es sich um die Definition der gemeinen Schätzung. Allein da waren doch nur sehr wenig feste Kennzeichen zu gewinnen. Etwas zu geben, was wie eine präzisere Begriffsbestimmung aussieht, hat vor Caepolla kaum ein Autor versucht. Scaccia schreibt sie von ihm ab. Darnach ist *justum pretium, quod communiter a non constituto in egestate reperitur similis rei*, oder *quanti communiter vendi potest non constituto in egestate et intelligenti et habenti perfectam aetatem et plenum judicium.* Man bemerkt sofort, dass man sich bemühte, subjektiven Momenten die Einwirkung zu versagen. Allein man bemerkt

---

39) Scacc. l. c. n. 104; Molin. disp. 364 n. 1.

40) Azor. cap. 22 *sec.*

41) Caepoll., *de contr.* n. 69.

42) S. Bd. 1 S. 179.

43) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 56.

44) Molin. disp. 347 n. 3; s. auch Lup. in c. X. *navig.* § 2 n. 18; Less. dub. 2 n. 7. 9.

45) Lup. *comm.* in L. 2 *Cod. de pact.* § 5 (*tract. tract.* VII fol. 132); Scacc. l. c. n. 56.

46) Nider c. 2 n. 1.

auch, dass die Definition nicht entfernt dazu angethan ist, eine zuverlässige Erklärung des objektiven Werthes, von dem die Preisbestimmung des freien Verkehrs ausgehen soll, darzubieten.

Aber mochten die Schwierigkeiten noch so gross erscheinen, der Grundsatz, dass die objektive Gerechtigkeit des Preises gewahrt werden müsse, forderte unverbrüchliche Geltung. Die Schwäche der Definition des gemeinen Werthes, auf die man sich stützen sollte, änderten an der Rechtspflicht nichts. In jedem einzelnen Fall konnte ein folgenreicher Streit entstehen, ob der rechte Preis vorhanden sei. Auch der Richter hatte sich an das objektive, aus der *communis aestimatio* sich ergebende *pretium justum* zu halten.

Wie weit diese Idee der Erhaltung des wahren Preises von der heutigen Auffassung des gemeinen Werthes und des daraus resultirenden Preises[47]) verschieden ist, begreift sich ohne Mühe. Uns ist der gemeine Werth diejenige Quantität in Geld ausdrückbaren Werthes, welche die Sache oder Waare als Tausch- oder Kaufgut nach der Ansicht des Verkehrs in sich trägt. Wir unterscheiden dabei einen gemeinen Werth, der sich aus der Schätzung des gesammten oder wenigstens des allgemeineren Verkehrs, aus einer häufiger und mehr oder minder stetig wiederkehrenden Uebung ergibt, von dem mithin nicht bei allen Gegenständen des Umsatzes die Rede sein kann, und den mehr oder minder individuellen oder konkreten Liebhaber- oder Gelegenheitswerth. In vielen Fällen ist uns Börsen- oder Marktpreis der kennbar bezeugte gemeine Werth. Wo sich von gemeinem Werth in diesem Sinne reden lässt, nehmen wir häufig an, dass Käufer und Verkäufer, sofern sie nichts Anderes vereinbaren, den gemeinen Werth im Sinne haben. Aber nirgends existirt ein rechtlicher Zwang, den gemeinen Werth als einzige Richtschnur zu beobachten; wie nach kanonistischer Ansicht der Fall, wonach der freie Wille der Kontrahenten nur insoweit Spielraum hat, als es der Begriff des *pretium justum* zulässt. An sich steht der letztere und die gemeine Werthschätzung, aus der er hervorgeht, über dem Willen der Einzelnen. Wenn dem Privatwillen einige Einwirkung nicht versagt werden konnte, so verhielt es sich gerade umgekehrt als jetzt. Nach kanonistischer Lehre wird zuerst nach dem objektiven gemeinen Werth gefragt, der konkrete Wille kommt nur beschränkt und subsidiär zur Geltung. Wir fragen zuerst nach der konkreten, von beliebigen Motiven, auch

---

47) Vgl. Goldschmidt, H.R. § 64 Not. 6 ff.



rein subjektiven, beeinflussten Vereinbarung des Preises und gehen nur subsidiär auf den gemeinen Werth zurück.

Den gemeinen Werth absolut sicher zu greifen, geschweige denn etwa gar abstrakt zu beziffern, war natürlich nicht möglich. So sehr die Doktrin nach fester Objektivirung strebte, musste sie sich doch überzeugen, dass es eine Reihe von Momenten gibt, welche die Werthschätzung und die Bildung des Preises in dem Verkehr beeinflussen; und zwar dergestalt, dass je nach ihrem Einfluss der Preis wechselnd steigt oder sinkt. Es war also unvermeidlich einzuräumen, dass der gemeine Werth und das *justum pretium* bei aller Ausschliessung der Vertragswillkühr doch eine gewisse Dehnbarkeit besitze.

Solche Momente zählte S. Thomas in ziemlicher Anzahl auf. Sie kommen nicht blos für die Verkehrsübung in Betracht, vielmehr versteht sich von selbst, dass der Einwirkung derselben sich auch die offizielle Taxation nicht zu entziehen vermag. Wir haben bereits bemerkt, dass es sich so mit der Rücksicht auf die innere Güte, oder, was dasselbe, die Nothwendigkeit oder Brauchbarkeit der Waaren verhält[48]). Ebenso verhält es sich aber auch mit allen den anderen Punkten, die als erheblich für die Preisbestimmung bezeichnet werden. Die Aufzählung derselben, die S. Thomas aufgestellt hatte, wird von vielen Schriftstellern wiederholt. Lupus führt deren eine lange Liste an[49]).

Auch Scaccia bezieht sich auf S. Thomas[50]).

Wir kennen die bedeutendsten dieser Momente bereits aus der Betrachtung der Entwicklung des Wechselpreises[51]). Man wird nicht irren, wenn man annimmt, dass gerade in der Wechsellehre, nachdem man sich seit Thomas de Vio gewöhnt hatte, den Wechsel als Kaufgeschäft zu betrachten, vorzugsweise diejenige Theorie der Preisbildung herangewachsen ist, die man folgeweise auch für alle sonstigen Kaufgeschäfte aufrecht erhielt. Die Durcharbeitung der massgebenden Punkte war dort, wo es sich um die schwierige Rechtfertigung des Wechselgewinns handelte, besonders nöthig. Nirgends lässt sich nachweisen, dass eine solche Durcharbeitung früher in der allgemeinen Lehre vom Kauf, als in der Lehre vom Wechsel erfolgte. Dass aber, was bei dem Wechsel, wenn dieser unter die Rubrik des Verkaufes der Wechselsumme gestellt wurde, in Betreff des Wechselpreises als

---

48) S. oben S. 35 nach Not. 23.
49) Lup. l. c. n. 18.
50) Scacc. § 2 gl. 3 n. 104.
51) S. Bd. 1 S. 220 ff.

richtig erkannt worden war, schliesslich auf jeden Kaufpreis Anwendung leiden musste, begreift sich von selbst.

Um dieser weiter greifenden Bedeutung willen können wir nicht umhin, die wichtigsten Punkte hier noch einmal zu berühren und sie nach einigen Richtungen noch etwas näher zu erläutern.

Als selbstverständlich galt überall, dass durch Arbeit der rechte Preis der Waare sich steigern könne. Arbeit ist ja unter allen Umständen der wahre Faktor der Wertherzeugung und folglich auch der Werthsteigerung. Wir haben bei dem Wechsel gesehen, dass der, freilich nur imaginären, Transportarbeit des Wechselgebers volle Vergütung zukam[52]. Natürlich durfte auch bei jedem anderen Kaufgeschäft der Verkäufer die Transportarbeit, die er verrichtet hatte, um die Waare dem Publikum oder dem einzelnen Käufer feilbieten zu können, bei der Forderung des Preises in Anschlag bringen. Nicht minder erschien es durchaus geziemend, die Mühe und Arbeit, welche die Anschaffung der Waare verursacht hat, mitzuberücksichtigen. Ebenso war die Mühe und Arbeit der Aufbewahrung oder Erhaltung vollkommen lohnwürdig[53]. Wo dergleichen Arbeit geleistet war, rechtfertigte es sich also, den Preis, wie er sich sonst nach der sachlichen Güte und dem gemeinen Werth gestellt haben würde, entsprechend zu erhöhen. Vollends rechtfertigte sich dies, wo der Verkäufer an der Waare eine Bearbeitung oder Verarbeitung bewirkt, und so den Werth gesteigert hatte. Oft war zu zweifeln, ob in solchem Falle der Umsatz nach Handel und die Bearbeitung nur ein diesem untergeordnetes Element, oder die Bearbeitung, das *artificium*, die Hauptsache und der nachfolgende Umsatz nur das accessorisch Hinzukommende sei[54]. Der hiernach sich ergebenden Unterscheidung des Verkaufs in unveränderter und des Verkaufs in veränderter Gestalt, die bis in die neueste Zeit beachtet wurde, ist bereits gedacht worden[55].

Daran schliesst sich als bei der Preisbestimmung füglich mitwirkend der Ersatz von Kosten und Aufwendungen, die dem Verkäufer theils im einzelnen Fall, theils auch in seinem Geschäftsbetrieb überhaupt erwachsen. Denn wie Jeder den Lohn seiner

---

52) S. Bd. 1 S. 227. 247.

53) Scacc. § 1 qu. 1 n. 436.

54) S. über das Verhältniss der *mercatura* zum *artificium* Stracch. P. 1 n. 29. 30.

55) S. oben S. 17 Not. 25 ff.



Arbeit fordern kann, so braucht Niemand den Bedürfnissen oder Wünschen Anderer mit eigenem Verlust entgegenzukommen[55a]).

Waren schon diese Gesichtspunkte geeignet, die angestrebte Objektivirung des Preises vielfach zu stören, indem mehr oder minder konkrete Verhältnisse in die Werthschätzung hineingezogen wurden, so erweist sich noch bedeutsamer die Berücksichtigung der Gefahr, welche die Doktrin gestattete. Sie diente als eine Hauptbasis für die Rechtfertigung des Wechselgewinns[56]). Von da aus kam man nachgerade zu dem Satz, dass bei jedem Geschäft wegen der Gefahr, die mit demselben verbunden ist, eine Vergütung gefordert werden darf. Nicht blos als reiner Ersatz oder Lohn für deren Tragung, sondern es wird auch ausgesprochen, dass wegen der ausgestandenen oder bevorstehenden Gefahr das Geschäft sogar nutzbringend sein darf[57]). Jedenfalls machte sie den Preis steigen oder fallen, je nach dem Grade[58]). Das Nähere ist unten darzustellen[58a]). Was insonderheit die Kreditgefahr angeht, so müssen wir deren noch ganz besonders an anderer Stelle[59]), im Zusammenhang mit dem Einfluss der Kreditgebung, gedenken.

Aus dem Verkehrsleben ersah man ferner unausbleiblich, dass die Preisbildung wesentlich von dem Zustande des Marktes abhängig sei. Die *copia vel inopia pecuniae* wirkte auf den Wechselpreis ein[60]). Wenn das berechtigt erschien, so musste man der *copia vel inopia*, welche daraus kenntlich wird, dass *extant emtores sive venditores*, auch bei anderen Waaren die Wirkung zugestehen, dass sie das sonst berechtigte Preismaass herabdrücke oder steigere[61]). In der Nachfrage, sagten die Kanonisten, drückt sich das vorhandene Bedürfniss nach der Waare aus und nach der Auffassung des Werthes, die oben erwähnt wurde, ist es daher natürlich, dass gerade das Verlangen nach der Waare sehr viel zu der rechten Werthschätzung und Preisbildung beiträgt.

Davon werden viele bezeichnende Beispiele, sowohl aus dem transatlantischen, als aus dem europäischen Handel von den Schriftstellern beigebracht. Mit den Juristen, waren auch die Theologen

---

55a) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 282.

56) S. Bd. 1 S. 220. 227.

57) Scacc. § 1 qu. 1 n. 501.

58) Scacc. § 3 gl. 3 n. 19; cf. § 6 gl. 1 n. 14.

58a) S. unten Abschnitt IX § 1.

59) S. unten Not. 120 ff.

60) S. Bd. 1 S. 216 a. E.

61) Scacc. § 1 qu. 5 n. 65; § 1 qu. 7 P. 1 n. 75.

vollkommen einig, dass der Vorrath und die Menge der Käufer vorzugsweise den Preis bedinge und selbst zu sehr erheblichen Abweichungen von der mittleren Linie führen könne[62]. Scaccia erläutert dies namentlich an dem Getreidemarkt von Anagni[63], Molina an dem Wollenmarkt und Wollenhandel in Spanien[64], dem mancherlei interessante Eigenthümlichkeiten zugeschrieben wurden und der hauptsächlich auf die Kaufaufträge der Genuesen rechnete. Einen anderen Beleg liefert die Subhastation, bei der der Preis, weil Käufer gesucht werden, immer etwas niedriger fällt, als bei dem Verkauf aus freier Hand. Navarrus, auch hier einen festen Massstab suchend, meint um ein Drittel[65]. Hierbei wurde immer vorausgesetzt, dass es sich um die wirklich vorhandene *copia* oder *inopia* handelte. Eine ganz andere Frage war es, ob bei der Bestimmung des gegenwärtigen Preises die Kenntniss, dass künftig grösserer Vorrath oder Mangel herrschen werde, benutzt werden dürfe. Die Bedenken gegen die Verwerthung einer solchen Kenntniss zur Spekulation forderten besondere Ausführung[66].

Dazu kommt die auch bei dem Wechsel wichtige Berücksichtigung des Verkaufsortes, *ratio loci*, um derentwillen gleichfalls eine Steigerung des Preises über den reinen Sachwerth hinaus stattfinden durfte. Dies will nicht etwa blos heissen, dass die Arbeit und die Kosten des Transportes, welcher behufs des Kaufgeschäfts auszuführen war, mit berechnet werden mochte; sondern es war darunter die Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses und der örtlichen Nachfrage gemeint. Getreide, das man billigst in Apulien eingekauft hatte, konnte man ungescheut und keineswegs nur um die Transportkosten vertheuert in Bologna verkaufen. Schliesslich gab vielleicht grosse Noth Anlass zu einem ganz ausserordentlichen Gewinn des Verkäufers[67].

Wir haben wiederum gesehen, welche Folgerungen aus der sogenannten Ortsdifferenz bei dem Wechsel gezogen wurden[68]. Wir sehen hier, dass allgemeinhin für das Distanzgeschäft sich Aussicht auf erlaubten Gewinn eröffnete. Die Spekulation auf die Konjunktur eines anderen Platzes wurde nicht angefochten. Dagegen blieb das

---

62) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 48; Molin. disp. 348 n. 2—4.
63) Scacc. § 1 qu. 5 n. 65.
64) Molin., disp. 359. 360. S. unten.
65) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 6 n. 8.
66) S. darüber bes. Molin. disp. 354.
67) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 51.
68) S. Bd. 1 S. 110. 212.

Platzgeschäft ungleich beschränkter in dieser Beziehung. In ihm konnte wohl Gewinn erzielt werden, indem man die Waarenvorräthe bis auf günstigere Zeiten zurückhielt, aber es fehlte völlig die aus der Ortsdifferenz sonst resultirende, unter Umständen weitgehende und für den Handelsverkehr höchst wichtige Gewinnberechtigung. Die Parallele mit dem Zurückdrängen des Platzwechsels[69]) ergibt sich von selbst.

Durch die Beachtung der Momente, welche wir betrachtet haben, wurde offenbar der freien Bewegung des Preises mehr Luft gemacht, als der Wucherlehre zuträglich erscheint. Bei alledem war man keineswegs gewillt, völlig freie Bewegung zu gestatten. Wäre die Doktrin dazu im Stande gewesen, so würde sie, wie sie am liebsten überhaupt die Waaren tarifirt hätte, so auch am liebsten die Quotensätze genau bestimmt fixirt haben, um welche in dem einen oder dem anderen Falle der Preis steigen oder fallen dürfte. Da dies unmöglich war, musste das Maass der Einwirkung jener Momente, denen einmal eine Einwirkung zugeschrieben wurde, der konkreten Ermittlung überlassen bleiben. Allein so dehnbar sich hiernach die Preisbildung erweisen mochte, das galt doch als unumstösslicher Grundsatz, dass Kaufleute, welche nur kaufen, um selbst ohne solche kanonisch rechtfertigende Gründe mit Gewinn zu verkaufen, von Rechtswegen gar nicht geduldet werden sollten[70]).

Es bewendet mithin trotz aller Konzessionen bei dem Bedürfniss, eine Grenzlinie des Erlaubten und des Unerlaubten zu ziehen. Diese lag darin, dass man entschieden an dem Grundgedanken festhielt, demzufolge die Schätzung des Werthes stets einen objektiven Karakter an sich tragen sollte. Gegen die subjektive Ermessensfreiheit hatte man sich fortwährend bei der Preisbestimmung zu wehren[71]). Eine Menge von Anwendungsfällen bestätigt diesen Grundsatz, der natürlich leichter doktrinell aufzustellen, als konsequent in der Praxis durchzuführen ist.

Hier nur noch Einiges zum Beleg, dass wirklich geboten wurde, die blos individuellen oder subjektiven Umstände bei der Vereinbarung des Preises ausser Acht zu lassen.

Kein Verkäufer darf, wie schon S. Thomas ausgeführt hatte[72]), bei seiner Preisforderung den Vortheil, den etwa der Käufer für seine

---

69) S. Bd. 1 S. 110 nach Not. 53.
70) Nider cap. 2 n. 11.
71) Nider cap. 4 n. 6.
72) Capistran. P. 2 n. 38.

Person aus der verkauften Sache demnächst ziehen mag, behufs Steigerung mitbenutzen; selbst nicht einmal bei Grundstücksankäufen. Ferner: wer einem zufällig vorübergehenden Käufer mehr abnimmt, als den auf dem Markt erscheinenden regelmässigen Käufern, handelt widerrechtlich[73]). Ebenso, wer einem Alchymisten die Unze Goldes theurer verkauft, als einem Goldschmied[74]). Der Preis darf sich eben niemals nach der individuellen Lage, der persönlichen Qualität, den häuslichen Verhältnissen u. s. w. des anderen Kontrahenten richten[75]).

Insbesondere begeht derjenige, der die Noth des Käufers benutzend theurer verkauft, oder die Noth des Verkäufers benutzend billiger einkauft, nicht blos eine Sünde, sondern auch eine Rechtsverletzung. Er übt einen psychologischen Zwang aus, welcher die Verpflichtung zur vollen Restitution des Zuvielbezogenen oder zur Ergänzung des Zuweniggegebenen im Gericht wie im Beichtstuhl zur Folge hat. Scaccia, der diese Sätze aus früheren Schriften wiederholt[76]), fügt freilich einige Beschränkungen hinzu, aus denen erhellt, dass auch hier die Doktrin durch nothwendige Rücksichten auf das praktische Leben von der äussersten Konsequenz abgedrängt wurde. Man glaubte wenigstens gestatten zu müssen, dass der Verkäufer etwas über das *justum pretium* nehme, wenn der Käufer durch die ihm von dem ersteren dargebotene Erwerbsgelegenheit in ganz besonderem Maasse eine Hülfe erfahre und deshalb aus Anstandsgefühl bereit sei, etwas zuzulegen. Oder, wenn der Käufer aus Liebhaberei kaufe; oder, wenn sich ein eigentlich dazu gar nicht geneigter Besitzer der Waaren zu dem Verkauf bestimmen lasse u. dgl.[77]). Selbstverständlich lässt sich auch in manchen Fällen nicht so scharf erkennen, ob es blos subjektive Momente sind, welche einwirken, oder man muss ihnen, selbst wenn sie diese Beschaffenheit haben, doch Einfluss beimessen. Deshalb ging, wie Scaccia berichtet[78]), die gemeine Ansicht, die übrigens keineswegs überall glatt angenommen erschien[79]), dahin, dass der Verkäufer einen besseren Preis nehmen dürfe, wenn er seine Waaren eigentlich bis zu einer vortheilhafteren Konjunktur aufbewahren wollte und nur durch Bitten des Käufers sich bestimmen liess, schon jetzt zu verkaufen. Er mochte den höheren Preis, abzüglich der

---

73) c. 1 X. h. t. 3, 17. Endemann, nat. Grunds. S. 103.
74) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 6 n. 5.
75) Scacc. l. c. ampl. 10 n. 60; cf. ampl. 6 n. 5. 14.
76) Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 6 n. 2—4.
77) Nider l. c. n. 7; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 61. 63.
78) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 32.
79) Azor. l. c. cap. 9.

Aufbewahrungskosten, die er so ersparte, berechnen. Aehnlich wurde erörtert, ob der Verkäufer über den Normalpreis gehen könne, weil er eigentlich beabsichtigt hatte, an einem anderen Ort zu verkaufen, wo ein besserer Preis herrschte als an dem Orte, wo er nur dem Käufer zu Gefallen verkaufte. Doch sollte das immer nur bei Andringen des letzteren und unter der Voraussetzung, dass Baarzahlung erfolgte, erlaubt sein; und selbst das war bestritten[80]).

Weitaus am wichtigsten aber war, wie schon früher bemerkt[81]), für die Wucherlehre die Frage, ob sich der Preis nach dem Aufschub der Preiszahlung oder der Waarenlieferung modele, ob namentlich der kreditirte Kaufpreis das Maass des gerechten Kontantpreises übersteigen dürfe[82]).

Thomas von Aquino[83]) führte unter Berufung auf das Wort des Chrysostomus[84]) aus, dass derjenige, welcher theurer verkauft, weil er die Zahlung des Kaufpreises befristet, nicht minder derjenige, der billiger kauft, weil er die Lieferung der Waare befristet, in jenem Fall mit antizipirter Lieferung der Waare, in diesem mit antizipirter Zahlung des Preises, Wucher begeht. Das hiess die Zeit um Geld erkaufen, was widernatürlich erschien. Preisverschiedenheit zwischen Baar- und Kredit- oder Antizipationskauf war Kreditvergütung, verstecktes Darlehn und folglich Wucher. So auch Nider, der sonst ziemlich bereitwillig ist mit der Anerkennung, dass aus dem Verkauf Gewinn gemacht werden kann[84a]).

Darüber liessen die Dekretalen Alexanders III. und Urbans III. keinen Zweifel mehr[85]). Wie Lupus mit Recht bemerkt[86]), war durch sie die bis dahin unter den Kaufleuten vielfach verbreitete Meinung, um des Kredits willen theurer verkaufen zu dürfen, völlig abgethan. Den gewünschten Erfolg hatten freilich jene päpstlichen Erlasse so wenig, dass schon bald darnach Gregor IX. noch einmal auf denselben Gegenstand zurückkommen musste[87]). Immerhin war der Satz, dass *carius vendere dilata solutione* oder *vilius emere anticipata solutione* verboten sei, gesetzlich festgestellt. Auch weltliche Gesetze, deren Lupus aus dem

---

80) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 13—15; cf. n. 6.
81) S. oben § 1 z. A.
82) Azor. l. c. cap. 8 *prim.*; Molin. disp. 355; Scacc. l. c. n. 101.
83) S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2 *sept.*
84) C. 11 dist. 88 *c. ejiciens.* S. oben S. 14 Not. 16.
84a) Nider, *de contract. mercat.* c. 4. S. oben Not. 23a.
85) S. oben § 1 Not. 2. 3.
86) Lup. in c. X. *navig.* § 5 n. 2.
87) c. 19 X. *navig. de usur.* 5, 19.

14. und 15. Jahrhundert eine ziemliche Anzahl namhaft macht[88]), beeiferten sich, denselben einzuschärfen. Die Gelehrten, nicht blos die Kanonisten, sondern auch die Civilisten, wie Baldus, Decius u. A., und die Praxis[89]) nicht minder als die Theorie waren darin überall einig, dass in dieser Weise theurer verkaufen oder billiger einkaufen dasselbe sei wie Zins nehmen[90]), als unzulässiger Verkauf der Zeit erscheine[91]).

So fest stand der Satz, dass sogar darüber Bedenken herrschte, ob man zu einem noch ungewissen, demnächst erst sich ergebenden Preise verkaufen dürfe auf das Risiko hin, dass dieser sich höher stellte, als der Kontantpreis[92]).

Nichtsdestoweniger musste er sich, obwohl nach der Konsequenz des Wucherdogmas vollkommen berechtigt, allmählich den Forderungen des Verkehrs beugen; so sehr, dass man zuletzt weit von dem Ziele sich entfernte, das die strenge Wucherlehre, z. B. nach der ausführlichen Darstellung des Erzbischofs Antoninus[93]), anstrebte. Man musste sich zu Ausnahmen bequemen.

Paul de Castro hatte die Aufmerksamkeit auf den Fall gelenkt, wo eine fruchttragende Sache auf Ziel verkauft wurde. War es da nicht billig, dem Verkäufer, der dem Käufer sofort mit dem Gegenstande des Verkaufs den Fruchtgenuss einräumte, ohne seinerseits den Preis empfangen zu haben, die Stipulation eines Zuschlags zu dem *pretium justum*, wie es sich bei Baarzahlung gestaltet hätte, zu erlauben? Das konnte freilich unter keinem anderen Titel als dem des Interesses geschehen. Viele Gelehrte, darunter auch Kanonisten, waren für die Bejahung der Frage[94]). War es erlaubtes Interesse, dann kam zustatten, dass die Forderung desselben durch die Vereinbarung begründet werden konnte, ohne dass noch Nachweis des Verzugs zu erheischen war[95]). Und war die Uebernahme dieser Vergütung des Interesses von Seiten des Käufers eine zulässige Vermehrung, ein Bestandtheil des Kaufpreises, dann war es ferner auch zulässig, wie in der Lehre vom Interesse zu zeigen ist, den

88) Lup. l. c. n. 26.
89) S. die Zeugnisse bei Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 24.
90) Endemann, nat. Grunds. S. 24 ff.
91) Endemann, das. S. 19.
92) Nider cap. 4 n. 8. 9.
93) S. oben § 1 Not. 19.
94) S. den Bericht bei Lup. in *L. curabit*. § 7 n. 15; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 152 sqq.
95) S. unten Abschnitt VIII § 2.

Betrag des Interesses zu taxiren; und zwar nicht blos so, dass der Kapitalbetrag des Kaufpreises gesteigert wurde[96]), sondern es konnten auch bestimmte Prozente des bezielten Preises als das Interesse vereinbart werden. Mit anderen Worten: die Verzinsung des Kaufpreises war auf Umwegen erreicht. Wir haben bereits in der Lehre vom Wechsel gesehen, wie sehr man dort mit der angeblichen Unvergütbarkeit des Kredits in das Gedränge gerieth und wie man dort, weil die Bezahlung desselben nicht zu missen war, unter dem Titel der Interessenvergütung immer grössere Konzessionen machen musste[97]). Die Erörterungen, die dort angestellt werden mussten, gaben, zumal seit der Wechsel als Kaufgeschäft aufgefasst wurde, von selber Anlass, sie auch auf das Kaufgeschäft überhaupt zu erstrecken.

Zuvörderst bezog sich die erwähnte Nachgiebigkeit auf den Verkauf fruchttragender Sachen, insbesondere Immobilien, war aber selbst bei diesen keineswegs unbestritten[98]). Letzteres begreift sich zur Genüge, da aus der Zulassung einer Vergütung des Interesses bei Aufschub der Kaufpreiszahlung sich alsbald die Perspektive auf gleiche Vergütung bei dem Darlehn darbot. Es war eine Erscheinung, deren schwere Bedenken nur mit grosser Mühe allmählich überwunden werden konnten[99]).

Indessen liess sich der Verkehr mit der beschränkten Konzession zu Gunsten der Immobilienverkäufe nicht abfinden. Selbstredend kamen täglich massenhaft Geschäfte mit Dilation oder Antizipation des Preises vor[100]). Ueberall wurde, namentlich auf den Märkten, *per contant* billiger verkauft als auf Ziel. Auch sonst war bei allerlei Waaren, zumal im Seehandel, Kreditgeben mit Vergütung oder Preiszuschlag häufig, mitunter geradezu usuell. Die Doktrin war ausser Stande dagegen zu streiten. Sotus erklärte es allgemein für erlaubt, Seewaaren auf Kredit theurer zu verkaufen; ebenso Boninsegnus. Navarrus und Garcia wollten freilich davon nichts wissen[101]). Aber Lupus beschränkte sich nicht einmal darauf, dies im Seehandel zuzulassen, sondern zählte eine ganze Reihe von Fällen auf, in denen auch sonst die Nothwendigkeit an dem Verbote des *carius vendere* beseitigt

96) Scacc. l. c. n. 154.
97) S. Bd. 1 S. 233 ff.
98) Scacc. l. c. n. 163.
99) S. unten Abschnitt VIII § 6.
100) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 56.
101) Azor. l. c. c. 8.

oder mindestens zweifelhaft erschien[102]). Namentlich räumte er unter Bezugnahme auf Baldus und Cinus ein, dass Kaufleute mit Rücksicht auf die Befristung theurer verkaufen dürften; jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn die Waare zur Zeit der Zahlung mehr werth sei; immer auch nur im Rahmen des *pretium justum* und nach jener Dekretale unter der erschwerenden Bedingung, dass der Verkäufer nicht anders als auf Kredit zu verkaufen im Stande war. Nicht minder machen Lessius[103]), Molina[104]) und Azorius[105]) mehr oder weniger Konzessionen. Man nimmt leicht wahr, dass sich seit Nider[106]) die Nachgiebigkeit der Doktrin, zumal zu Gunsten der Kaufleute und Bankiers, beständig vergrösserte. Scaccia geht endlich soweit, dass ihm selber seine Ansicht einigermassen verwegen und deren Erfolg bedenklich dünkt[107]). Er will es mehr eine Meinung, *opinio*, denn einen festen Schluss, *conclusio*, nennen, wenn er behauptet, der Zielverkäufer könne durchweg neben dem eigentlichen Maasse des gerechten Preises sein Interesse veranschlagen und dessen Vergütung beanspruchen[108]). Ob Andere so weit gingen, erscheint ihm fraglich. Indessen vermochte er doch zur Unterstützung die Aeusserungen Mancher anzuführen. Wir können uns nicht enthalten, Einiges aus den betreffenden Ausführungen mitzutheilen, zur Probe, wie wunderlich sich die doktrinellen Sätze in dem beständigen Schwanken zwischen dem Gehorsam gegen das Wucherdogma und der Einsicht in die realen Bedürfnisse des Verkehrs gestalteten.

Soviel liess sich nach dem Obigen niemals verleugnen: die grössere oder geringere Menge von Käufern oder Verkäufern, Angebot und Nachfrage, hatte jedenfalls Einfluss auf die Bildung des *pretium justum*[109]). Jeder Markt lehrte das. Wie nun, wenn eine Waare überhaupt erst dadurch, dass man sie auf Kredit ausbot oder konsignirte, verkäuflich wurde, oder wenigstens die Fähigkeit erhielt, eine grössere Menge von Käufern herbeizurufen, die Nachfrage also zu steigern? Sollte da nicht der Preis sich füglich erhöhen? Was diesen Punkt betrifft, so sind die Ausführungen Molinas besonders

---

102) Lup. in c. X. *navig.* § 5.
103) Less. lib. 2 c. 21 dub. 6. 7.
104) Molin. disp. 357.
105) Azor. l. c.
106) Nider l. c. n. 8; cf. n. 3 u. cap. 2 n. 14.
107) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 75 sqq.
108) Scacc. l. c. n. 85.
109) S. oben S. 44 Not. 60.

interessant[110]). Zeigte sich nicht handgreiflich an dem Markenscudo des Wechselverkehrs, wie das Kreditgeben den Preis beeinflusste[111])? So gelangten selbst entschieden orthodoxe Autoren, wie Medina, Azorius u. A. dahin, zu erklären, zwar nicht dass die Kreditfrist selbst und unmittelbar eine Preiserhöhung bedinge — das wäre Bruch mit dem Dogma gewesen —, wohl aber, dass die durch das Kreditgeben herbeigeführte grössere Nachfrage als ein den Preis erhöhendes Moment zu betrachten sei. In echt scholastischer Wendung wurde, während der Preiszuschlag *propter dilationem* unbedingt Wucher blieb, für statthaft befunden, für die von dem Zahlungsziel aus betrachtete Waare *(ratione mercium in dilatione consideratarum)* den Preis höher zu stellen. Dies hatte schon Thomas de Vio behauptet[112]).

In ähnlicher Weise konnte für das Distanzgeschäft die Ortsdifferenz, deren Einfluss auf die Preisbestimmung anerkannt war[113]), zumal sie stets eine gewisse Zeitdifferenz in sich schliesst, benutzt werden, um thatsächlich eine Vergütung des Kredits zu erzielen[114]).

Den grössten Dienst aber, wenn es galt, dem Verkehr gerecht zu werden und doch die Klippe der Grundregel, dass der Kredit unentgeltlich sein müsse, glücklich zu umschiffen, leistete entschieden der Gesichtspunkt des Interesses[115]). Die Lehre von dem Interesse muss später des Näheren entwickelt werden[116]). Hier in Kürze nur so viel. Unter allen Umständen erschien es gerechtfertigt, für positiven Schaden, *damnum emergens*, Vergütung zu fordern. Dies galt ohne Weiteres auch für den Gläubiger, der durch die Kreditgewährung solchen Schaden erlitt. Allein auch der entgangene Gewinn erschien zufolge der bereits in der Wechsellehre dargelegten Entwickelung der Ansichten[117]), welche sich namentlich um die Interpretation des c. 19. X. *de usur.* bewegte[118]) und die allerdings nicht ohne Widerstreit vor sich ging, vergütungsfähig. Wiederum musste dies, wenn es an dem Wechsel anerkannt wurde, auch auf andere Kaufgeschäfte bezogen werden. Man gelangte also zu der Ansicht,

---

[110]) Molin. disp. 357.
[111]) S. oben Bd. I S. 222.
[112]) S. Bd. I S. 148 a. E.
[113]) S. oben S. 45 nach Not. 65.
[114]) S. über die sinnreichen Argumente Scacc. l. c. n. 75. 76.
[115]) Less. II c. 21 dub. 6. 7; Molin. disp. 355; Azor. l. c. cap. 8, aus denen Scacc. l. c. n. 77 sqq. hauptsächlich den Stoff zu seinen Ausführungen entnimmt.
[116]) S. unten Abschnitt VIII.
[117]) S. Bd. I S. 233 ff.
[118]) S. unten Abschnitt IX § I.

dass bei der Preisfestsetzung von dem Verkäufer der wegen der Kreditgebung entgehende Gewinn, zumal wenn er Geschäftsmann, Händler sei, in Rechnung gestellt, darnach der Preis erhöht, oder gar, wie bereits bemerkt, ein taxirtes Interesse in Prozenten stipulirt werden könne. Scaccia bemüht sich diesem wichtigen Zugeständniss der Doktrin möglichst weite Ausdehnung zu verschaffen.

Nicht minder verschaffte sich als den Preis beeinflussendes Moment die Kreditgefahr unter allerlei Titeln Berücksichtigung. Streng genommen sollten ja alle individuellen Momente einflusslos sein. Selbst die Vermögenslage des Kredit fordernden Käufers, die drohende Insolvenz u. dgl. war nach dem oben berührten Grundsatz[119]) gleichgültig. Allein auch hier erwies sich die Konsequenz unhaltbar. Nothgedrungen musste dennoch der Gefahr, die aus den persönlichen Verhältnissen des Kontrahenten entspringt, eine Einwirkung auf den Preis verstattet werden[120]). Dass das *periculum* bei der Bildung des *pretium justum* mitspielte, wurde schon gezeigt[121]). Darunter war freilich zunächst nur die objektive, sachliche Gefahr verstanden, nicht die subjektive. Allein steckt nicht in jeder Kreditgebung eine Gefahr und muss nicht, auch wenn sie in der Person des Kreditnehmers gelegen ist, diese Gefahr doch auch ebensogut als eine objektive Gefahr des Kredits betrachtet werden; wie z. B. die Transportgefahr als eine Gefahr erscheint, die mit dem Transport und nicht blos mit dem der Person des Transportanten verbunden ist? Gewiss ist es nicht zu verwundern, dass man also wegen der Besorgniss oder Möglichkeit, der Schuldner werde nicht gutwillig zahlen, sondern erst durch Prozess und Exekution dazu gezwungen werden müssen, oder wegen anderer Mühen und Unkosten, die dem Gläubiger erwachsen mögen, und wegen der Besorgniss, die Forderung vielleicht ganz einzubüssen, dem Verkäufer die Befugniss beimass, den kreditirten Kaufpreis zu steigern. Freilich fehlte auch in diesem Punkt nicht Widerstreit. Indessen waren die Meisten willfährig und beriefen sich dafür sogar auf die Bibel[122]).

Nach derselben Methode wurde der Kauf mit antizipirter Zahlung des Preises behandelt. Das stand fest, dass derjenige, welcher mit Antizipation billiger kaufte, als wenn die Waare sogleich geliefert wurde, Wucher beging. Denn hierfür sprach, wie man

---

119) S. oben S. 46 Not. 72.
120) Scacc. l. c. Not. 75.
121) S. oben S. 44 Not. 56.
122) Azor. l. c. *sept.;* Molin. disp. 357; Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 78. 79.

annahm, c. 19 X. *de usuris*[123]). Allein in der Durchführung des Hauptsatzes erhoben sich auch wieder grosse Schwierigkeiten. Unmöglich konnte man doch jeden Käufer verdammen auf die blanke Thatsache hin, dass der antizipirte Preis billiger erschien, als der Preis bei sofortiger Lieferung. Man kam daher auf Unterscheidungen der Art und Weise, wie der Antizipationskauf geschlossen werde[124]), und fand, dass es unter Umständen vollkommen berechtigt sei, bei einem solchen Geschäft den Preis billiger zu setzen. Schliesslich war erst die Absicht das Kriterium, ob Wucher, oder kein Wucher. Andererseits war man geneigt, die Kontrole wider Wucher auch auf die Fälle auszudehnen, in denen nicht die Zahlung antizipirt wurde, sondern nur der Vertragsschluss, d. h. alle Fälle unter besondere Kontrole zu stellen, in denen nicht unmittelbar an den Vertragsschluss die reelle Erfüllung sich anschliesst[125]).

Jedenfalls aber war es nicht einfach, bei Antizipationskäufen zu definiren, was denn eigentlich das *justum pretium* sei, nach dessen Massstab sich erkennen liess, ob ein *vilius emere* vorlag[126]).

Man bewegte sich in immer engeren Kreisen um den natürlichen Satz herum, den man perhorresciren musste, dass nemlich der Käufer, wegen des Kredits, den er durch die Antizipationszahlung des Preises leistete, eine Vergütung in Gestalt eines Nachlasses am Preis verdiene. Darum handelte es sich in Wahrheit. Das bestätigen gewisse Einzelbetrachtungen, die sich bei den Schriftstellern regelmässig über den Kauf mancher zukünftigen Dinge anschliessen.

So wird erörtert, wie es sich bei dem Ankauf künftiger Früchte irgend einer Art oder von Waaren verhält, deren Ankunft oder Ausgebot auf dem Markte erst erwartet wird. Im Handel war dies so häufig, dass üsanzmässig der Preis mit Rücksicht auf den Aufschub der Lieferung bemessen wurde. Immerhin bedurfte es hier trotz solcher Gewohnheit einer Prüfung der *justitia pretii*. Ja sogar die hie und da für derartige Geschäfte existirende offizielle Tarifirung konnte dem Vorwurfe der *injustitia* unterliegen[127]). Jedenfalls aber wollte man den Spekulationsverkauf künftiger Früchte abwehren; ein Gesichtspunkt, der bis in die neueste Zeit bei dem häufigen Verbot des Ankaufs von Früchten auf dem Halm mitgewirkt hat.

---

123) Azor. l. c. cap. 10 *init.*; Molin. disp. 358 n. 1.
124) Molin. l. c. n. 2.
125) Molin. l. c. n. 3.
126) Azor. l. c. *tert.*
127) Azor. l. c. *quart.*

Ein berühmtes Beispiel, das hierher gehört, liefert die spanische Wolle, die nach feststehender Gewohnheit mit antizipirtem Preise gekauft wurde, und zwar unter dem Preis, der bei sofortiger Lieferung der gerechte gewesen sein würde. Ein Autor nach dem andern verbreitete sich über diesen heiklen Handel. Natürlich hatte die Frage am meisten Interesse für die Spanier. Sotus suchte ihn zu rechtfertigen. Medina, Navarrus u. s. w. traten ihm unter Hinweis auf die Lehrsätze des Thomas von Aquino entgegen und bereiteten seiner Meinung einen schweren Stand. Indessen fand doch auch letztere weitere Vertheidiger[128]. Unleugbar stand dies mit der Wucherlehre im Widerspruch. Aber die Bedeutung jenes Handelszweigs war zu gross, als dass sich nicht selbst die Strenggläubigkeit darüber hinweggesetzt hätte.

Ein anderer viel besprochener Fall war der Ankauf einer nicht sofort fälligen oder realisirbaren Forderung. Namentlich des Wechsels halber musste die Frage aufgeworfen werden[129], ob nicht eine solche Forderung füglich billiger als eine bereits fällige und sogleich realisirbare, folglich unter dem Nominalwerth gekauft werden könne. Sie erschien so wichtig, dass weitläufige Erörterungen stattfanden[130]. Man stritt hin und her. Cajetan, Navarrus u. A. bejahten. Andere, gewiss nicht ohne Berechtigung, wenn einmal jede Bezahlung des Kredits ausgeschlossen sein sollte, verneinten und erklärten, dass, wenn auch nicht immer, da verschiedene Umstände einwirken möchten, doch mindestens, wenn die bezielte Forderung ebenso sicher wie eine unbezielte erscheine, der Preis beider gleich sein müsse. Scaccia folgt der ersteren Ansicht; jedoch mit der begreiflichen Vorsicht, dass er den billigeren Preis mehr auf die Gefahren und Kosten der Realisirung, die bei einer betagten Forderung entstehen können, als auf die Berücksichtigung der Kreditdauer gründet[131]. Zur Bestätigung für diese seine Ansicht, die offenbar auf Vergütung des Kredits hinauslief, beruft er sich gern auf ein den Genuesern von den Päpsten Kalixtus III. und Sixtus IV. ertheiltes Privileg, wonach es gestattet sein sollte, die *paghae acerbae*, d. h. Antheile an den Einkünften des *mons*, die man

[128]) Azor. l. c. cap. 10 *sec.;* Molin. disp. 359. 361; Scacc. l. c. n. 80; Raph. de Turr. qu. 1 disp. 13 n. 3.

[129]) S. auch Bd. 1 S. 222. 282.

[130]) S. bes. Molin. disp. 361; aber auch Azor. l. c. cap. 10 *quint.*; Less. dub. 8; Scacc. l. c. n. 80 und deren Citate.

[131]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 431—436.

acerbae nannte, weil sie *in diem* gestellt waren und daher noch als *immaturae s. virides* erschienen [132]), mit antizipirter Zahlung des Preises, um 15 Soldi zu kaufen, während sie auf 20 Soldi lauteten [133]). Das hatte seine ernsten Bedenken; allein die Päpste hatten gesprochen und die Doktrin hatte nichts weiter zu thun, als die scholastische Rechtfertigung zu finden.

Man würde irren, wenn man glauben wollte, dass mit den Betrachtungen, die vorstehend erwähnt worden sind, die Kasuistik der Lehre vom Kaufpreis abgethan gewesen wäre. Es gab der schwierigen Fälle, in denen es sich um Preissteigerung oder Preisherabsetzung handelte, noch andere. So z. B., wie es zu halten sei, wenn sich gar keine Kontantkäufer meldeten und der Verkäufer nur dadurch veranlasst wurde, auf Kredit zu verkaufen; die Umkehr des Falles, wo der Verkäufer eigentlich noch nicht verkaufen wollte, aber von dem Käufer bewogen wird, sogleich zu verkaufen [134]). Oder wenn das Werthverhältniss der Waare zwischen Vertragsschluss und Lieferung so zweifelhaft erscheint, dass man nicht weiss, ob der Verkäufer Gewinn oder Schaden haben wird [135]). Scaccia verwendet eine grosse Mühe darauf, die Distinktionen, die sich in diesen und ähnlichen Fällen ergeben, zu entwickeln und die Meinungen zahlreicher Gegner zu widerlegen.

N i c h t i m m e r g e l i n g t e s, d i e p r a k t i s c h e U e b u n g z u r e c h t f e r t i g e n. Wenn z. B. Jemand Getreide alsbald nach der Ernte zu dem an diesem Zeitpunkt richtigen Preis, aber lieferbar erst auf die nächsten Ostern, wo, wie er weiss der Preis höher sein wird, verkauft, so ist das Wucher. Selbst Scaccia, der diesen Fall der Spekulation gleich Laurentius, Ambrosius u. A. ganz besonders hervorhebt, wagt nicht die Verwerflichkeit zu leugnen [136]). Denn eine solche Spekulation musste auf gleiche Stufe mit dem Fall gestellt werden, wo der Darleiher von Geld oder Getreide die Rückerstattung derselben Quantität auf eine Zeit stipulirt, von der er weiss, dass dann das Geld oder das Getreide theurer sein wird.

Schliesslich leistet zu den eigenen Konklusionen Scaccias in allen diesen von der Wucherlehre aus intrikat erscheinenden Vorkommnissen den hülfreichsten Dienst die Unterscheidung des *forum*

---

132) L u p. in c. X. *navig.* § 5 n. 28.
133) S. auch Bd. 1 S. 283. 342.
134) S. noch Salicet. C o v a r r u v. I, 3 n. 4.
135) S c a c c. l. c. n. 81—84; s. auch E n d e m a n n, nat. Grunds. S. 27 N. 112.
136) S c a c c. § 1 qu. 7 P. 1 n. 31 sqq.; P. 2 lim. 9 n. 2.

internum und *externum*[137]), in denen sich vieles verschieden ansehen liess. In dem letzteren gilt seiner Meinung nach im Allgemeinen, dass es nicht widerrechtlich ist, über oder unter dem gerechten Preis zu verkaufen oder zu kaufen, sobald dies nicht reinweg von der Kreditgewähr, *propter nudam dilationem,* sondern wegen des daraus sich ergebenden Interesses, *propter tantundem interesse,* geschieht[138]); vorausgesetzt aber stets *verum et justum interesse.*

Welch schmale Bahn diese Ansicht von der völligen Preisgebung der Regel schiede, ergibt sich von selbst. Aber noch über Scaccia hinaus blieb die Regel unangetastet. Selbst der viel liberaler denkende Raphael de Turri[139]) wiederholt sie unter Berufung auf Molina. Der eigentlich rechte Preis war nur derjenige, welcher nach dem wirklichen Werth der Waare zur Zeit des Vertragsschlusses, beziehungsweise der Lieferung, und zwar alsbald zahlbar vereinbart wurde. Aber welche Masse von Unterscheidungen und Abweichungen nach allen Seiten? Wir haben davon genügende Proben gesehen, wenn auch nicht entfernt die wahrhaft Schrecken erregende Kasuistik erschöpft.

In diesem Gewirre kasuistischer Untersuchungen ist, wie immer nach der kanonistischen Auffassungsweise, nachdem man sich bemüht hat, die Gestaltung des Preises nach den Prinzipien der Gerechtigkeit zu objektiviren, in letzter Linie die subjektive Absicht dasjenige Merkmal, von dem die Entscheidung, ob Wucher oder nicht, abhängt. Die auf unbilligen Gewinn gerichtete Absicht ist es, welche die Preisbestimmung fälscht und den Begriff des Wuchers erzeugt. Alle die objektiven Momente, welche aufgestellt werden, haben bei Licht besehen blos die Bedeutung von Gründen, aus denen rechtlich die Wucherabsicht zu vermuthen ist. Die Absicht, die jedes Geschäft wucherisch machen kann[140]), wird aus Präsumtionen oder Konjekturen gefolgert[141]); und unter diesen ist das Missverhältniss des Preises, die Verletzung des *justitia pretii,* wenn gleich nicht das einzige, doch eines der wichtigsten Kennzeichen. Auch bei voller *justitia pretii* ist es möglich, dass in dem Kaufgeschäft Wucher steckt[142]). Allein an sich erregt Innehaltung des gerechten Preises

---

137) S. Bd. 1 S. 57.

138) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 88.

139) Raph. l. c. n. 28.

140) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 23; Endemann, nat. Grunds. S. 22 ff.

141) Azor. l. c. cap. 12 *sept.*

142) Caepoll. n. 191. 192; Scacc. l. c. n. 23. 24. 32.

ebensosehr eine Vermuthung gegen, wie Ueberschreitung desselben eine Vermuthung für die wucherische Absicht; und dies erschien so wichtig, dass die Ueberschreitung unter allen Umständen bestimmte Rechtswirkungen hervorrufen musste[143]).

Welcher Gegensatz die heutige Rechtslehre nicht minder als die heutigen wirthschaftlichen Ansichten von diesem kanonistischen System der Preisbestimmung trennt, darüber werden unten[144]), nachdem die Behandlung der Preisüberschreitungen dargestellt sind, einige Bemerkungen anzufügen sein.

§ 4.

Exzesse der Preisbildung. Verhütung der Ungerechtigkeit des Preises.

Im vorigen Paragraphen ist auseinandergesetzt worden, was die kanonistische Lehre unter der überall zu befolgenden Gerechtigkeit des Preises verstand. Der Begriff erschien, wie wir erkennen mussten, keineswegs einfach und sicher. Das hinderte aber nicht, jede Ueberschreitung des gerechten Preises moralisch und rechtlich zu missbilligen und die Verletzungen desselben grossentheils geradezu für Wucher zu erklären.

Wenn nun von diesen Verletzungen des wahren Preismaasses oder Exzessen der Preisbildung die Rede sein muss, so stellen sich diese in zweifacher Art dar. Es ist denkbar, dass für eine gewisse Gattung von Waaren, in einem gewissen Zweig des Kaufhandels die rechte Preisbildung generell gestört wird. Durch irgendwelche Machinationen wird das Preismaass überhaupt gefälscht, oder vielmehr die natürliche Erkenntniss des wahren Werthes, welche der Bestimmung des gerechten Preises als Grundlage dienen soll, unmöglich gemacht. Ist die objektive Wahrheit der Werthschätzung unterdrückt oder verrückt, dann lässt sich eine rationelle, dem Recht und der Billigkeit entsprechende Preisbildung gar nicht mehr erzielen. Dies gilt selbst für die obrigkeitliche Tarifirung, die unter solchen Verhältnissen den Massstab nicht mehr besitzt, die Taxe dem wahren Werth gemäss festzusetzen.

Es ist aber auch denkbar, dass zwar das rechte Preismaass unverfälscht existirt und erkennbar ist, dass aber bei den konkreten

---

143) Scacc. § 1 qu. 1 n. 562.

144) S. § 4 z. E.



Geschäftsabschlüssen von den Betheiligten gegen dieses *pretium justum* verstossen wird, was natürlich in sehr verschiedener Weise geschehen kann. Wir haben beide Arten von Exzessen näher zu betrachten.

Was in die erstere Richtung einschlägt, die ganze Basis der rechtmässigen Preisbestimmung verrückt und ebendeshalb am allergefährlichsten sich erweist, fassen die Kanonisten meist unter die Gesammtrubrik der Monopolmacherei zusammen[1]). Selbstredend trat dieser die Doktrin entgegen. Durch monopolistische Veranstaltungen machte sich der Handel ungerecht und strafbar[2]). Wo Monopol, da erschien von vorn herein die nothwendige Gerechtigkeit des Preises in Ungerechtigkeit verkehrt. Man betonte überall, dass das Monopolisiren dem Gemeinwohl verderblich sei[3]), wenn man gleich einräumte, dass die Ertheilung und Ausübung von Monopolrechten unter öffentlicher Autorität manchmal gerechtfertigt sein könne[4]). Dass es trotz des Widerwillens der kanonischen Lehre nicht an Monopolen fehlte, ist bekannt. Die Materie war wichtig, nicht blos für den Wechselverkehr, auf den bereits hingewiesen wurde[5]), sondern auch allgemein hin für den gesammten Handel, weshalb sich eine ganze Reihe eigener Darstellungen mit derselben beschäftigte, welche Scaccia und Raphael aufführen[6]).

Die Definition gab das römische Recht an die Hand: *singularis ac penes unum venditio*[7]). Monopol war es zunächst, wenn Einer oder Einige sich das ausschliessliche Recht des Verkaufs durch Privileg verschafften, oder wenn für den Handel in gewissem Umfang privilegirte Gilden, Korporationen u. dgl., denen das Recht zustand, die Waaren zu tarifiren, den Preis über die Gebühr erhöhten. Aber man verstand unter Monopol auch Verbindungen und Veranstaltungen aller Art, welche die Kaufleute zur Erzeugung unnatürlicher Preise treffen mochten. Dahin gehört Aufkaufen, Zurückhalten der Vorräthe, Verhinderung der Zufuhr und ähnliche Massregeln, welche Vertheurung bezweckten[8]). Am gefährlichsten waren dergleichen Manipulationen, wenn sie Waaren betrafen, die zum nothwendigen Lebensunterhalt gehören, wie Getreide, Oel, Wein. Gegen sie erschien

---

1) S. schon Summ. Astes. III, 8 *in fin.*
2) Scacc. § 1 qu. 1 n. 560. 561.
3) Molin. disp. 345 n. 1.
4) Molin. l. c. n. 3.
5) S. Bd. 1 S. 295.
6) Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 10 n. 4; Raph. de Turr. I, 21 n. 13 sqq.
7) *L. un. Cod. de monop.* 4, 59.
8) Azor. l. c. cap. 28; Less. dub. 21; Molin. l. c. n. 2 sqq.

dringend Einschreiten der Obrigkeit geboten[9]); was freilich nicht hinderte, dass selbst bei solchen Dingen Monopolertheilungen oder Verbote des Handels für Private vorkamen[10]) und dass dieselben Autoren, die so sehr gegen eigenmächtiges Monopolmachen eifern, gegen Monopolverleihungen von Seiten der öffentlichen Gewalt an Händler oder Gewerbtreibende, an Einzelne oder an Assoziationen nicht das Mindeste einzuwenden haben[11]). Man kennt die Klagen über die vielen existirenden Monopole, welche den Eifer der Theorie und dessen Erfolg am besten illustriren[12]).

Uebrigens konnten anerkanntermassen auch die Käufer Monopol treiben durch allerlei Koalitionen.

Wo es nicht nach Privileg u. s. w. gerechtfertigt war, unterlag das Monopolmachen mit Recht den härtesten Strafen. Damit stimmten selbst diejenigen überein, die über den Wucher anders dachten[13]).

Ein anderer Missbrauch der legitimen Form des Kaufgeschäfts, der den Zweck hatte, unter dem Deckmantel derselben Wuchergeschäfte zu machen, ergab sich aus der Möglichkeit, dass um theuren Preis verkaufte Waare um billigeren Preis von dem Käufer weiter verkauft oder von dem Verkäufer zurückgekauft werden konnte. Wir haben uns oben überzeugt, dass keineswegs jeder Einfluss des Zahlungsaufschubs auszuschliessen war. Wenn es auch stets zu missbilligen blieb, um der Zeit willen über den rechten Preis hin zu verkaufen, so gestattete man doch der Befristung eine gewisse Einwirkung auf das Preismaass[14]). Musste doch namentlich im Wechselverkehr und in erster Linie zu Gunsten der Kaufleute nothgedrungen anerkannt werden, dass die *pecunia credita* weniger werth sei, als die *parata*[15]).

Sobald dies nachgegeben wurde, war die Möglichkeit einer Preisdifferenz und damit der Anreiz gegeben, die an sich nicht völlig verwerfliche Preisdifferenz auszubeuten. Der gerechte Preis brauchte dabei nicht verletzt zu werden. Zwischen dem höchsten und niedrigsten blieb ein Spielraum. Innerhalb desselben war es nicht verwehrt, möglichst hoch auf Kredit zu verkaufen und gegen baar möglichst

---

9) Vgl. c. 9 C. 14 qu. 4; Endemann, nat. Grunds. S. 105.

10) Molin. l. c. n. 9.

11) Scacc. l. c. n. 12—16; vgl. Endemann a. a. O. S. 107—108.

12) S. über Deutschland Wiskemann S. 23. 24; Neumann S. 464.

13) S. z. B. Carol. Molinaeus, *de usur.* n. 533; Wiskemann S. 51. 71; Laspeyres S. 80 ff.

14) S. oben S. 48 ff.

15) S. Bd. 1 S. 222.



niedrig ein- oder zurückzukaufen, wenn gleich stets der billige Rückkauf von Seiten des Verkäufers verdächtig erschien [16]). Nichts ist begreiflicher, als dass der Verkehr versuchte, auf diesem Wege geradezu zu einem Ersatz für die verbotenen Zinsen zu gelangen.

Die Geschäfte, die darauf abzielten, werden verschieden benannt und beschrieben.

Soviel sich ersehen lässt, macht zuerst Laurentius de Rudolfis darauf aufmerksam [17]). Die betreffenden Geschäfte heissen *barocchola* oder *retrangulae*. Den Inhalt bezeichnet er so. Ein Wollenweber verkauft an einen Andern, der Retrangulator genannt wird, zehn Stücke Tuch für 500 Florenen auf ein Jahr Ziel. Letzterer borgt nun einem Dritten auf dessen Verlangen 450 Florenen, wogegen dieser sich verpflichtet, an den Wollenweber die 500 Florenen abzutragen. So überaus bedenklich dieser Handel erscheinen musste, sucht ihn dennoch Laurentius von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu rechtfertigen. Wir dürfen daraus wohl schliessen, dass es sich um ein praktisch nicht bedeutungsloses Vorkommniss handelte. Ebenso spricht sich S. Antoninus aus [18]).

Spätere erwähnen diesen Fall nur nebenbei. Die Geschäfte, von denen sie berichten, gehen noch viel direkter auf Kreditvergütung los.

Lupus führt [19]), dergleichen Verträge durchweg verdammend, diejenigen an, welche in der Geschäftssprache *scrocchi*, *barocchi s. retrangoli* genannt wurden. Sie bestehen darin, dass ein Geschäftsmann, *seu mavis praedo aut harpia,* Bedürftigen oder Mittellosen mit Kreditgebung theuer, über den Kontantwerth hin verkauft und selber oder durch Andere als Mittelspersonen von dem Käufer zu billigerem *per contant* berechneten Preise wieder einkauft. Er findet kaum Worte, die scharf genug sind, solche Scheusslichkeit zu brandmarken und freut sich, dass in einigen Gebieten, namentlich auch in Rom, eigens Strafgesetze dagegen erlassen worden sind. Auch Covarruvias verdammte ein derartiges Verfahren der Geschäftsleute schlechthin [20]).

Azorius wirft die Frage auf, ob Kaufleute, Goldschmiede, Bankiers ihre Waaren theurer verkaufen und gleichzeitig von dem Käufer billiger wiederankaufen dürfen. Als Name dieses Geschäfts wird angegeben bei

---

[16]) S. darüber mehr unten S. 94.
[17]) Laurent. de Rud. P. 3 n. 6.
[18]) Antonin., *de usur.* c. 3 n. 13 *(tract. tract.* VII fol. 87).
[19]) Lup., *comm.* in c. X. *navig.* (19) *de usur.* § 5 n. 25.
[20]) Covarr., *var. resol.* II c. 3 n. 6.

den Spaniern *barata et mohatra*, bei den Italienern *dar à baratto*. Während Angelus, Silvester, Gabriel u. A. dieses Verfahren entschieden für wucherisch erklärten, ist Azorius im Anschluss an Navarrus anderer Meinung. Seiner Meinung nach ist solcher Handel, *justitia pretii* im Verkauf und im Ankauf vorausgesetzt, zulässig, sofern die Kontrahenten in gutem Glauben zu Werke gehen. Anders, falls sich Wucherabsicht entdecken lässt. Doch wird bemerkt, dass mitunter Gesetze zur Abschneidung jeden Missbrauchs schlechthin dem Verkäufer verbieten, von dem Käufer sogleich wiederzukaufen [21]).

Ebenso wird im Wesentlichen die Sache bei Lessius dargestellt, der derartige Verträge ebenfalls nach dem Brauche in Spanien *baratas et mohatras* nennt [22]).

Scaccia neigt sich wieder der strengeren Ansicht zu. Die Fülle von Bezeichnungen, die er hat, lehrt deutlich, welchen Umfang die schlechte Gewohnheit erreicht hatte. Da gibt es *stocchi* oder *stocoli*, dasselbe, was in Spanien *moharra* oder *mohatra* [23]) genannt wurde, sodann *baroccoli, rompicoli, retrangoli, ciavantiae* [24]). Aus seiner Aufzählung geht hervor, dass in der Benennung der einzelnen Arten unter den Schriftstellern keineswegs Uebereinstimmung und volle Klarheit war und dass die Modifikationen, um die es sich dabei handelte, mannigfach durcheinanderliefen. Es ist überflüssig auf die Einzelheiten einzugehen. Soviel steht fest, dass alle diese Verträge sich immer um den einen Punkt drehen: theuer auf Kredit verkaufen, namentlich Nothleidenden, und sofort billig wieder kaufen. Scaccia ist prinzipiell für Verwerfung, weil offenbar damit dasselbe erreicht wurde, wie durch verzinsliches Darleihen, weil hier sogar der Bedürftige mit doppelten Ruthen gezüchtigt und von dem Gläubiger doppelt gesündigt werde. Schon die Namen, meint er, deuteten an, welcher Beschaffenheit solche Geschäfte seien [25]). Doch hinderte das nicht, der prinzipiellen Verwerfung allerlei Limitationen an die Seite zu stellen [26]). Wollte doch auch Scaccia nicht verkennen, dass möglicherweise selbst solche Verträge gutgläubig, ohne Wucherabsicht geschlossen werden konnten.

Den Namen *barata* oder *baratto*, der bei Azorius und

---

[21]) Azor. III lib. 8 c. 11.

[22]) Less. II c. 21 dub. 16.

[23]) Unter diesem Namen wird das Geschäft auch noch bei J. H. Böhmer, *jus. eccl.* V, 19 § 44 besprochen.

[24]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 566 sqq.

[25]) S. über die stocchi bes. ungünstig auch Scacc. p. 427 n. 8; p. 436 n. 73.

[26]) Scacc. l. c. n. 572 sqq.

Lessius vorkommt[27]) führt Scaccia da, wo er diese Art von Geschäften behandelt, nicht auf. Indessen wird es gestattet sein, hier einige Bemerkungen über diesen Ausdruck anzufügen.

Scaccia theilt mit, dass diejenige Unterart des dreigetheilten[28]) Tausches, welche in der *permutatio unius rei pro alia* besteht, in der vulgäreren Sprache *baratto* genannt zu werden pflege[29]). Bei den Neueren ist nun der Brauch entstanden, überhaupt allen Tauschhandel Barattohandel zu nennen[30]). Nach Savary[31]) ist das Wott *barat* gleichbedeutend mit *fourberie* oder *tromperie*, sowie *baratterie* gleichbedeutend mit *malversation*, womit die Bedeutung der Baratterie im Seerecht übereinstimmt[32]). Ducange leitet es von *barra*, Schranke, her, bringt aber die *barattaria* in Zusammenhang mit dem *contractus usurarii*. Allein daran haben bei der Annahme des Ausdrucks für den durchaus legitimen Tauschhandel die Neueren nicht denken können. Es scheint demnach, dass die heutige Nomenklatur mehr aus Zufall, als aus bestimmter Absicht entstanden ist. —

Die zweite Aufgabe der kanonischen Lehre war, nicht nur dafür zu sorgen, dass die generelle Möglichkeit einer richtigen Preisbestimmung gegeben sei, sondern auch dafür, dass in jedem einzelnen Falle die Verletzung desjenigen Preismaasses, welches das *pretium justum* darstellt, vermieden werde.

Selbstverständlich erschien absichtliche Täuschung über den wahren Werth oder absichtliche Benutzung der Unwissenheit stets widerrechtlich. In dieser Hinsicht sind weitere Ausführungen überflüssig. Aber auch die unabsichtliche, keineswegs durch Arglist herbeigeführte Unrichtigkeit, die völlig unverschuldete Verletzung des *pretium justum* verdiente Beachtung. Nach der kanonischen Auffassung durfte der Schaden, den ein Kontrahent durch die Ueberschreitung des allein berechtigten objektiven Preismaasses erlitt, nicht unausgeglichen bleiben. Ueberall musste die wahre Aequalität zwischen

---

27) S. Not. 22.

28) S. oben S. 11 § 2 Not. 6.

29) Scacc. § 1 qu. 4 n. 2. S. auch Bd. 1 S. 148 Not. 37.

30) Büsch, Darstellung der Handlung Bd. 1 S. 185; Treitschke, Kaufkontrakt S. 50; Kuntze, Z. f. H.R. Bd. 6 S. 39; Thöl, H.R. § 2 n. 3. 4.

31) Savary, *dict. s. v. barat.*

32) S. über diese Ansald. disc. 70 n. 17; Casareg. disc. II, 73; III, 141; Benecke, System des Assekuranzwesens Bd. 2 S. 212; Lewis, Seerecht II, S. 278.

Leistung und Gegenleistung gewahrt werden. In welcher Gestalt die Ueberschreitung auftrat, war gleichgültig. Man brauchte nicht gerade nur den Geldpreis ausdrücklich über die Linie der Gerechtigkeit hinaufzuschrauben oder unter diese herabgedrückt zu haben. Auf vielfach andere Weise war dasselbe zu erreichen. So war es z. B. entschieden nicht minder eine Verletzung des *pretium justum*, wenn sich der Verkäufer neben dem stipulirten ordentlichen Preis vorbehielt, bis zu dessen Zahlung die Früchte der verkauften Sache zu beziehen. Denn da Kreditvergütung für den Aufschub der Zahlung unzulässig war, lag darin, wenn nicht sogar Wucher, jedenfalls eine Verletzung des rechten Preises[33]). Dies eine Beispiel mag genügen, um anzudeuten, zu welch subtilen kasuistischen Untersuchungen auch in dieser Richtung die Doktrin Anlass ergreifen musste.

Bei der Beurtheilung, ob im konkreten Falle das richtige Maass innegehalten worden, äusserte vor allen Dingen der Unterschied seine Wirkung, ob das *pretium justum* gesetzlich taxirt, oder ohne gesetzliche Taxe nach den sonstigen Momenten zu finden war[34]).

Der gesetzlich oder obrigkeitlich tarifirte Preis lieferte natürlich einen viel bestimmteren und schlechthin zwingenden Massstab. Jede, auch die geringste Abweichung von demselben war ungerechtfertigt[35]).

Manchen Verträgen gegenüber wurde der Satz mit vollster Strenge durchgeführt. Bei dem Censusgeschäft zum Beispiel, bei dem zwar nicht theurer zu verkaufen, wohl aber billiger einzukaufen absolut verboten war, sodann bei der *societas officii* konnte der Verletzte wegen jeder Ueberschreitung des Taxpreises den ganzen Vertrag annulliren[36]). Indessen dünkte es doch Vielen zu arg, dieselbe Strenge überall walten zu lassen. Sotus meinte, nur gröberer Exzess über den fixirten Preis hinaus sei Todsünde; geringerer nur lässliches Vergehen, wonach denn auch die Rechtsfolgen zu beschränken waren[37]). Fabianus hielt wenigstens für erlaubt, unmittelbare Lebensbedürfnisse unter der Taxe zu verkaufen, weil das eine Wohlthat für das Publikum sei[38]). Azorius zählt eine Reihe von Fällen auf, in denen einige

---

33) Azor. cap. 15; Less. dub. 13.
34) S. oben S. 37 ff.
35) Caepoll. l. c. n. 69; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 56; Raph. de Turr. I, 24 n. 35. 44.
36) Scacc. l. c. n. 64—70.
37) Scacc. l. c. n. 56.
38) Fabian. qu. 5 n. 31.

Abweichung von der offiziellen Taxe geradezu unvermeidlich sei[39]; und auch Lessius erkennt dies an[40].

So durchschneidend, wie man auf den ersten Blick glauben sollte, war also die amtliche Taxe doch nicht. Aber die ursprüngliche Hoffnung, in ihr einen unverrückbaren Massstab des *pretium justum* zu besitzen, musste man noch viel weiter aufgeben. Bei dem Wechsel wich ja der Bankier stets je nach den Umständen um ein oder mehrere Prozente von der offiziellen Taxe ab[41]. Wenn dies geschehen durfte, dann liess sich natürlich den Versuchen, auch sonst dem taxirten Preis einige Elastizität zu verleihen, nicht gut widerstehen; selbst da nicht, wo die daraus entspringenden Folgen nicht ganz leicht zu rechtfertigen waren[42].

Anders gestaltete sich von Haus aus die Sache, wenn es an der festen Stütze eines offiziellen Taxpreises gebrach. Schon S. Thomas[43], dem auch die Juristen in diesem Punkte sämmtlich folgten, hatte ausgesprochen, dass es in solchem Falle mit der Definition des gerechten Preises nicht allzu genau zu nehmen sei. Derselbe beruhe immer auf einer dergestalt dehnbaren und theilweise von konkreten Umständen abhängigen Werthschätzung, dass ein mässiger Zuschlag oder Abzug noch nicht nothwendig die erforderliche Aequalität aufhebe. Auch Nider meint, dass immer Vieles dem Billigkeitsgefühl der Kontrahenten überlassen sei[44]. Um jedoch wenigstens Einiges für die abstrakte Definition und Regelung zu leisten, stellte die Doktrin für den nicht taxirten Preis verschiedene Grade, einen höchsten, einen mittleren und einen niedrigsten auf[45]. Innerhalb der äussersten Grenzen des höchsten und des niedrigsten Preises hatte der Wille der Kontrahenten freien Raum; vorausgesetzt selbstverständlich, dass nicht etwa Wucherabsicht, die aber innerhalb dieser Grenzen besonders nachgewiesen werden musste, erkennbar war. Denn Wucherabsicht wurde nie verziehen[46]. Davon abgesehen mochte, gleichviel aus welchem Grunde, der Käufer streben, auf die niedrigste, der Verkäufer auf die höchste Preisstufe zu kommen.

39) Azor. cap. 22.
40) Less. dub. 2 n. 12. 13.
41) S. Bd. 1 S. 223 a. E. u. ff.
42) Scacc. l. c. n. 75—77.
43) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 1.
44) Nider c. 4 n. 5 *in fin.*
45) S. die Nachweise bei Molin. disp. 347 n. 4; Azor. cap. 8 *princ.* Scacc. l. c. n. 56. 59. 101.
46) S. auch oben S. 57 a. E.

Obwohl sich bei ängstlicherer Beobachtung der kanonischen Gerechtigkeit als das Sicherste empfahl, den mittleren Preis einzuhalten, war doch die Stipulation des höchsten oder des niedrigsten Preises an und für sich nicht Wucher; sogar dann nicht, wenn der höchste oder der niedrigste Preis mit Rücksicht auf Kreditgebung beansprucht oder gewährt wurde[47]). Ja nicht einmal der *Stoccoli*-Vertrag, d. h. Verkauf mit Wiederkauf zu differirenden Preis[48]), erschien bedenklich, sofern sich die Preisbestimmung desselben innerhalb dieser Schranken hielt[49]).

Jeder Exzess über den höchsten und unter den niedrigsten Punkt des *pretium justum non taxatum* dagegen stand auf gleichem Niveau mit dem Exzess über den fixen Taxpreis. Mithin kann auch hier nicht etwa blos die Verletzung über die Hälfte des rechten Preises in Betracht kommen, sondern nach Moral und Recht jede Verletzung des letztern, welche, sei es auch nur um einen Pfennig, die Linie des höchsten oder des niedrigsten, oder auch, wo sich Grade nicht erkennen lassen, des einheitlichen Preismaasses überschreitet. Durch die kanonischen Ansichten wandelte sich daher die Lehre von der Läsion in einer Art und Weise um, die bis in die Neuzeit hinein bei der Rechtswissenschaft viel Verwirrung angerichtet hat. Es handelte sich darnach keineswegs nur um die Abwehr dessen, was direkt als Wucher angesehen werden musste. Vielmehr handelte es sich allgemeinhin um die möglichst vollständige Verhütung jeder Ungerechtigkeit des Preises, um die Abwendung jeder Benachtheiligung, die aus einer ungerechten Preisbestimmung erwachsen kann. So verlangte es die kanonische Fürsorge für die Aequalität, selbst wenn etwa für die Unterstellung eigentlicher Wucherabsicht kein Grund vorlag. Oder, wenn man lieber will, jede Preisüberschreitung erschien schon an sich wucherisch oder wucherverdächtig.

Aber liess sich das ideale Ziel solcher Beobachtung des *pretium justum* wirklich erreichen? Der Doktrin selber hielt es schwer, mit den Fragen, die sich von allen Seiten herandrängten, fertig zu werden. Die Schriftsteller bringen darüber höchst ausführliche Auseinandersetzungen[50]).

An der Spitze stand der Satz, den das bürgerliche Recht lehrte,

---

47) Scacc. l. c. n. 101.

48) S. oben Not. 23.

49) Scacc. § 7 gl. 2 n. 38.

50) S. bes. Molin. disp. 349; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10; auch Gonzal. Tell. in c. 3 X. h. t. 3, 17 und die von diesen Citirten.

dass es den Vertragschliessenden gestattet sei, sich gegenseitig zu übervortheilen, *se in vicem decipere.* Civilisten und Kanonisten, selbst die Theologen, S. Thomas und seine Nachfolger, wiederholen ihn aus dem römischen Recht[51]). Aber was ist der Begriff des statthaften *decipere?* Das kann nur dasjenige *laedere ratione pretii* sein, welches frei ist von böslicher und insonderheit wucherischer Absicht. Arglist konnte ebensowenig wie Wucherabsicht jemals geduldet werden. Dadurch engte sich mithin vor allen Dingen das Gebiet des zulässigen Sichübervortheilens beträchtlich ein. Für dieses blieb nur die *deceptio* übrig, bei der *fraus proprie dicta sive dolus non intervenit in contractu*[52]).

Die unabweislichste ethische Rücksicht, namentlich aber auch der Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher[53]) forderte, dass arglistige Verletzung der Preisgerechtigkeit, wenn sie auch noch so gering war, rechtlich geahndet werde. Darin waren die Juristen, namentlich seit Baldus, vollends die Kanonisten und Wucherschriftsteller durchaus einig. Streng genommen musste jeder von solcher Arglist infizirte Vertrag null und nichtig sein. Allein nun gewahrte man doch wieder bald, dass dies unerträglich sein würde. Daher griff man nach Unterscheidungen, einerseits zwischen Verträgen des guten Glaubens und des strengen Rechts, andererseits zwischen kausalem und inzidentem Dolus.

Gutgläubige Geschäfte mussten, wie Jason gegen Petrus de Bellapertica und Cynus ausführte, wegen derartiger Arglist nicht nur rescissibel, sondern sogar zu Gunsten des Beschädigten nichtig sein[54]). Denn durch den *dolus* wurde die *bona fides*, das wesentlichste Erforderniss des *bonae fidei negotium* zerstört. Dagegen soll da, wo sich in einem *stricti juris negotium* Arglist zeigt, der Vertrag gültig bleiben und dem Verletzten nur eine Klage auf Zurückerstattung des Zuvielgeleisteten zustehen[55]). Azorius und Scaccia stimmen diesen Meinungen bei. Da freilich nach kanonischer Anschauung im Gebiete des Handelsverkehrs alle Verträge als *bonae fidei contractus* galten[56]), war die letztere Alternative in so weit von untergeordneter Bedeutung.

Was die andere Unterscheidung anbetrifft, so beschränkten Jason, Căpolla u. A. die Nichtigkeitswirkung auf den *dolus causam dans.*

---

51) S. Fabian. qu. 8 n. 7 und dessen Citate.
52) Molin. disp. 352 n. 1.
53) Thessal. Kap. 4 V. 6.
54) Molin. disp. 352 n. 2. 3.
55) Molin. l. c. n. 15 cf. n. 10.
56) Endemann, H.R. § 89 Not. 14 u. die dortigen Citate.

Bei dem *dolus incidens in contractu* sollte wieder nur Rückerstattung eintreten[57]). Scaccia tritt dem bei, verhehlt aber nicht, dass viele Juristen den ganzen Gegensatz von *dolus causalis* und *incidens* über Bord werfen[58]).

An reicher Gelegenheit, schematisch und kasuistisch zu erörtern, was zum Begriff des Dolus und seiner Unterarten im Allgemeinen, aber auch bei den einzelnen Arten von Kauf- und anderen Geschäften, bei Spiel, Wette, Assekuranz u. dgl. gehöre, fehlte es nicht. Ebenso bedurfte es bei Darstellung der Folgen, ob Nichtigkeit, oder Rescission, oder Restitution, mannigfacher Distinktionen, wie sich namentlich aus Molinas Uebersicht ergibt[59]).

Eine Hauptfrage war stets die, inwiefern der Verkäufer oder Käufer seine Kunde von den bevorstehenden Konjunkturen benutzen möge, um bei dem Abschluss des Vertrags für sich Vortheil zu gewinnen[60]); ob es also erlaubt sei, theuer zu verkaufen, wenn man weiss, dass der Preis, vielleicht sogar allernächst, fallen wird[61]), ob ein Geschäftsmann, der vertrauten Umgang mit dem Präsidenten der Provinz hat und dadurch Umstände erfährt, die für den Preis wichtig werden, diese benutzen darf, ohne sie seinem Mitkontrahenten zur Kenntniss zu bringen u. dgl.[62]).

Neben dem, so zu sagen, einfachen oder gewöhnlichen Dolus verdiente die wucherische Absicht besondere Auszeichnung. Auf Cäpolla sich stützend, widmen ihr Burgensis und Scaccia eine eigene Betrachtung. Die Wucherabsicht verfälscht den ganzen Vertrag. Sie ist nicht blos eine *deceptio quoad pretium*, sondern eine *deceptio quoad contractum*. Wo sie vorhanden ist, wird in Wahrheit gar kein Kauf geschlossen, sondern nur ein Simulationsgeschäft, welches, einerlei wie gross oder klein die Läsion, null und nichtig erscheint. Indessen entsteht auch hier, in Betreff der Rechtswirkungen eine schwierige Kasuistik, je nachdem beide Kontrahenten, oder nur einer von beiden von wucherischer Intention geleitet werden[63]).

Endlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die *deceptio* oder der Dolus auch darin bestehen kann, dass Fehler der verkauften Sache, die auf den Werth Einfluss haben, verschwiegen werden.

57) Molin. l. c. n. 7. 10.
58) Scacc. l. c. n. 9.
59) Molin. disp. 352.
60) Azor. cap. 23 quart. — S. auch Marquard. p. 285 n. 77.
61) Less. dub. 5; Molin. disp. 354.
62) Scacc. l. c. n. 7—12.
63) Scacc. l. c. n. 23—37; s. auch Azor. III lib. 8 cap. 11.

Indessen wird, was darüber zu sagen ist, besser auf anderen Zusammenhang verspart[64]).

Indem solchergestalt zunächst in umfassendster Weise die absichtliche oder dolose Täuschung in ihrer rechtlichen Bedeutung zu berücksichtigen ist, fragt es sich weiter, was Rechtens ist in Betreff derjenigen Preisverletzung, welche nicht als Dolus in diesem Sinne zugerechnet werden kann. Gibt einfach schon die objektive Thatsache, dass das *pretium justum* aufwärts oder abwärts überschritten worden ist, Grund, ob der Vertrag rechtlich zu bemängeln? Das römische Recht bekümmerte sich anfangs gar nicht um eine derartige Verletzung, später nach der oben[65]) angeführten L. 2 Cod. nur um die Verletzung über die Hälfte. Dass da, wo der rechte Preis so arg überschritten wurde, eine rechtliche Remedur stattfinde, dagegen hatten die Kanonisten nichts einzuwenden. Man acceptirte diese Abschlagszahlung des römischen Rechts gern. Schade nur, dass die Auslegung jener L. 2 Cod. zu einer stattlichen Anzahl Kontroversen Anlass gab, die seit der Glosse mit grossem Eifer getrieben wurden. Von welcher Grundlage aus war das *dimidium* zu berechnen? Wo ein Taxpreis existirte, selbstredend von diesem aus. Aber wie bei dem nicht taxirten Preis? Von dem höchsten, niedrigsten, oder mittleren Werth[66])? War der Käufer nur dann verletzt, wenn er das Doppelte, oder schon wenn er um die Hälfte des *pretium justum* mehr gezahlt hatte? Die Meisten waren für die letztere Alternative[67]). Man weiss aber, dass diese Streitfrage sich bis in die Neuzeit fortpflanzte[68]). Durch Verletzung über die Hälfte wurde der Vertrag an sich weder nichtig, noch wucherisch[69]). Dem Verletzten sollte nur das Rechtsmittel der Rescission nach L. 2 Cod. zustehen, über dessen Gebrauch freilich im Einzelnen seit Baldus und Salicatus viele Dunkelheiten existirten; z. B. ob nur dem Verkäufer oder dem Käufer die Befugniss der Anfechtung gebühre u. dgl. Wir verzichten auf diese Materie und deren Kasuistik[70]) näher einzugehen, da sie dem Civilrecht angehört und keinen spezifisch kanonistischen Karakter an sich trägt. Beiläufig mag nur erwähnt werden, dass Molina hier,

---

64) S. unten § 5 Not. 48 ff.
65) S. § 3 Not. 5.
66) Scacc. l. c. n. 40.
67) Molin. disp. 349 n. 2.
68) Vangerow, Pand. § 611 Anm. 2.
69) Scacc. l. c. *ext. quart. et quint.*
70) S. über diese Molin. disp. 349.

wie auch in anderen Fällen, in denen eine Rescission des Kaufvertrags, Restitution des Kaufobjekts, Nach- oder Zurückzahlung eintritt, stets von besonderer Sorge erfüllt ist, wie es sich mit der Leistung der von Kaufgeschäften an den Fiskus zu entrichtenden *gabella* verhalte[71]).

Aber konnte sich die kanonistische Doktrin dabei begnügen, blos den groben Verstoss *ultra dimidium justi pretii* in Erwägung zu ziehen? Sollte jede andere Verletzung ungesühnt bleiben? Und widersprach das nicht dem Grundgedanken der *justitia pretii*?

Zwar gab es Manche, die es bei dem römischen Recht belassen, also das *se invicem circumvenire*, solange es nicht den rechten Preis um die Hälfte überschritt, für erlaubt halten wollten. Dafür berief man sich nicht nur auf das römische, sondern auch auf das kanonische Recht[72]). Allein die meisten Theologen und Juristen folgten dem Thomas von Aquino und erklärten jede Ueberschreitung des rechten Preises für unzulässig, je nach dem Maasse der Ueberschreitung für Todsünde oder lässliches Vergehen, aber jedenfalls verbunden mit der Pflicht zu restituiren oder auszugleichen[73]). Nur zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Maass des nicht taxirten Preises durften sich die Kontrahenten Vortheil abgewinnen. Molina, der ausführlich die gegnerischen Gründe widerlegt, bezeichnet diese Ansicht geradezu als die gemeine.

Indessen erhob sich dagegen doch Widerspruch, dessen Begründung aber keineswegs leicht war[74]). Volle Freiheit, über den gerechten Preis hinaus, sei es auch nur bis zu dem *dimidium,* zu fordern, erschien immer als etwas Exorbitantes. Selbst die konniventeren Autoren sahen es daher nicht ungern, wenn durch Gesetz oder Statut die Grenze der verzeihlichen Verletzung enger gezogen wurde, als das römische Recht that; etwa auf ein Drittel oder Viertel[75]), mit allen den Folgen, die sonst bei Verletzung über die Hälfte gegeben erschienen.

Hatte man eine solche Grenze, sei es nun die Hälfte oder irgend eine andere Quote, so war der Vertrag, solange diese nicht überschritten wurde, insofern unanfechtbar, als dann niemals Arglist, Simulation oder Wucher präsumirt werden konnte[76]). Zur Anfechtung war erst der positive Nachweis nöthig, dass ein derartiger Grund

---

71) Molin. disp. 349 n. 8 sqq.; disp. 352 n. 9 sqq.; disp. 353 n. 9 u. s. w.
72) c. 3 X. *de emt. vend.* 3, 17.
73) S. über die Lehrmeinungen Less. II, 21 n. 23; Molin. disp. 350.
74) Scacc. l. c. n. 4.
75) Scacc. l. c. n. 2. 3.
76) Scacc. l. c. n. 6.



vorliege. Wer hingegen der Meinung war, dass jeder Exzess über das *justum pretium* Sühne erheische, gab ein Recht auf Restitution, Nachzahlung oder Nachlieferung; und zwar auch dann, wenn der Exzess auf einer entschuldbaren Unwissenheit beruhte[77]).

Alles, was bis hieher bemerkt wurde, ist das bürgerliche und kanonische Recht, wie es in gerichtlicher Rechtspflege zur Anwendung gelangen sollte. Damit ist aber die Materie noch nicht abgeschlossen. Weit strengere Anforderungen stellte das Gewissensforum und diese sind nicht zu übergehen, weil sich an die Beichte und Absolution zugleich die wichtige äussere Folge der Ersatzpflicht anschloss.

Nach dem dort geltenden göttlichen Recht ist zweifellos jede Ueberschreitung des rechten Preises zu missbilligen. Auf eine solche ausgehen, war nach Chrysostomus, wie Grotius mit Recht hervorhebt[78]), Diebstahl. Aber auch unabsichtliche Verletzung musste vermieden und, wenn sie geschehen war, ausgeglichen werden. Unter den älteren Gelehrten waren freilich manche gewesen, denen dies zu weit ging. Aber bei den neueren spitzte sich die Gewissenspflicht, jedem, auch dem geringsten Preisexzess wenigstens im Beichtstuhl entgegenzutreten, immer schärfer zu. Selbst diejenigen, welche in *foro externo* milder gesinnt waren, neigten sich in *foro interno* der grössten Strenge zu. So stimmt auch Scaccia dem Medina, Navarrus, Salon, Lessius u. A. entschieden bei. Nur aus besonderen Gründen, wegen aufgewendeter besonderer Mühe, wegen getragener besonderer Gefahr u. s. w. sollte im Gewissensforum ein kleiner Zuschlag zu dem *pretium justum* geduldet werden[79]). Scaccia tadelt sogar Innocenz IV., weil dieser nicht gewagt habe, die absolute Verwerflichkeit eines jeden Exzesses auszusprechen[80]).

Die Widerlegung der Gegenmeinung, wonach es auch in dem *forum conscientiae* minder genau zu nehmen sei, gibt Scaccia vorzugsweise Gelegenheit, sich prinzipiell und eingehend über das Verhältniss des göttlichen Rechts zu dem menschlichen zu verbreiten; und die Folge der Auseinandersetzung ist, dass es, wenn nicht ausgemacht, doch fragwürdig erscheint, ob nicht die gleiche Strenge im weltlichen Forum zu walten habe. Wer dies nicht unbedingt bejahte, stellte dann allenfalls den Satz auf, dass wenigstens der *vir bonus* sich

77) Molin. disp. 350 n. 5. 6.
78) Grot., *de jure bell. et pac.* II c. 12 § 11 n. 2.
79) Less. dub. 4 n. 21. 23 sqq.
80) Scacc. l. c. n. 41—43.

einer jeden Verletzung des *pretium justum* enthalten solle; weshalb denn schon die Glosse für das Gebiet von Ferrara, wo man diesem Satz folgte, dem blos *infra dimidium* verletzten Käufer den guten Rath ertheilte, durch eine artikulirte Behauptung im Prozess an den Verkäufer die Frage zu richten, ob er sich nicht zu der Qualität eines *vir bonus* bekenne[81]).

Die Schwierigkeiten dieser, wie man sieht, äusserst verwickelten Materie häuften sich noch für die Doktrin, insofern ihr oblag, die Konsequenzen aller ihrer zunächst für den Kauf im Allgemeinen bestimmten Sätze auf die einzelnen Abarten desselben zu ziehen. Es ist unthunlich, hier das gesammte Detail vorzuführen. Es mag nur auf die Subhastation als eines der lehrreichsten Beispiele hingewiesen werden. Wie sehr sie durch kanonistische Bedenken beeinflusst und verwirrt war, lässt sich aus der Abhandlung des Niederländers Damhouder, gest. 1581, ersehen[82]). Man wird gerade von diesem Standpunkte aus den übertriebenen kautelarischen Formalismus begreifen, der dem Institute bis in die jüngste Zeit hinein eigen gewesen ist.

So trieb die Sorge um die objektive Gerechtigkeit der Preisbestimmung zu masslos künstlicher Gestaltung der Rechtssätze. Distinktionen und Limitationen auf allen Seiten, in den hier besprochenen Richtungen; aber auch, wie sonst, zähes Festhalten an dem Grundgedanken ungeachtet aller der Doktrin abgenöthigten Konzessionen. Das Prinzip wirkte noch unter den protestantischen Juristen fort. Man mag nur die Abhandlung des Giessener Professors Hunnius (1630) vergleichen, die den Titel führt: »wieweit ein gottseliger Kaufmann in Verkauff seiner Waaren mit gutem Gewissen steigern und wieviel er über seine Unkosten darauf schlagen könne.« Auch Marquard zeigt noch, wenn er gleich zuletzt dem römischen Recht sich anschliesst, Sehnsucht nach dem Normalzustand, wie ihn Nider einst geschildert hatte, wo keinerlei Benachtheiligung in Bezug auf den Preis ungesühnt bleiben darf[83]).

Ueberblickt man den ganzen Bestand der kanonistischen Lehre von der Preisbestimmung, so ist klar, dass sie durch ihre Beschaffenheit den Verkehr in die grösste Unsicherheit stürzte. Vor allem drohte zufolge ihrer Sätze Anfechtung, wo

---

81) Scacc. l. c. n. 41. — S. überhaupt Bd. 1 S. 57.

82) Damhoud., *subhastationum compendiosa exegesis;* s. *tract. tract.* VI, 1 fol. 77.

83) Marquard. II c. 9 n. 55 sqq.

nicht gar Nichtigkeit des Vertrags wegen Zuwiderhandlung gegen das Erforderniss des *justum pretium*. Die Erreichung des Ziels, das erreicht werden sollte, Sicherheit des Verkehrs durch Aufrechthaltung des wahren Preises wurde gründlich vereitelt. Statt dessen überall Bedenken, Rücksichten auf Verbote, Beobachtung der verwirrendsten Rechtsregeln, die entweder den Verkehr in der empfindlichsten Weise störten, oder naturgemäss denselben zwingen mussten, Vertragsarten, Formen, oft der wunderlichsten Art, oder geradezu böswillige Machinationen zu ersinnen, mit deren Hülfe die lästigen Schranken umgangen werden konnten. Wir haben gesehen, wie darunter zugleich die Doktrin litt, indem sie durch dieses Gebahren des Verkehrs genöthigt wurde, immer grössere Konzessionen zu machen und sich in immer geschraubtere Unterscheidungen und immer zahlreichere Streitfragen zu verwickeln.

Die moderne Rechtsbildung hat den entgegengesetzten Weg eingeschlagen. Der ketzerische Molinäus suchte auch in dieser Richtung freie Bahn zu machen[84]), während die Reformatoren Luther und Melanchthon und die zeitgenössischen Juristen wie immer an der Wucherlehre noch festhielten[85]). Aber allmählich befreite man sich von dem Druck der letzteren. Seit mit dem Fundamentalsatz der Zinslosigkeit des Darlehns gebrochen wurde, setzte sich naturgemäss auch die Ueberzeugung fest, dass die Vereinbarung des Preises den Kontrahenten freizustellen, nicht mehr für objektive Aequalität desselben zu sorgen, sondern höchstens nur einigen allgemeinen Missbräuchen und gewissen groben Exzessen der Preisbildung zu begegnen sei.

Das heutige Recht verzichtet darauf, die Vertragschliessenden an den objektiv gerechten Preis fesseln zu wollen. Nicht als ob überall die schrankenloseste subjektive Willkür als das Beste gepriesen würde. Man vertraut mit Recht, dass sich auch ohne offizielle Taxation oder abstrakte Regel der den gegebenen Verhältnissen entsprechende Preis von selbst reguliren wird und überlässt demgemäss die Bestimmung desselben der Selbstverantwortung der Parteien. Und zwar geschieht dies nicht blos bis zu dem Punkt, den das spätere römische Recht als den äussersten bezeichnet, die Freiheit der Preisbewegung ist nicht blos bis zu der Verletzung über die Hälfte wiederhergestellt worden, eine Wiederherstellung, die Grotius

---

84) C. Molin., *de usur.* n. 58.
85) Wiskemann S. 53 ff.

in Vergleichung mit der wegen jeder Inäqualität möglichen Anfechtbarkeit des kanonischen Rechts als wichtigen Fortschritt würdigte[86]), sondern zum grossen Theil ist der Verkehr selbst von dieser letzten Einschränkung der enormen Läsion befreit worden[87]). Um wieviel besser sich dabei Handel und Wandel befindet, ergibt sich leicht. Unbestreitbar kann die Vertragsfreiheit, in der wir heute stehen, trotz der Selbstverantwortung, zu der sie auffordert, missbraucht werden. Manche Folge des *se invicem decipere* oder *circumvenire* kommt vor, welche unbillig und nach sittlichem Urtheil verwerflich erscheint. Allein man darf niemals vergessen, dass es an solchen Erscheinungen auch nicht gemangelt hat, als die Doktrin die volle Ueberwachung sittlichen Verhaltens auf die Rechtslehre zu übernehmen und durch Rechtsregeln zu schützen gedachte, ja dass, wie der Bestand der Rechtslehre selber darthut, der Anreiz zu Umgehungen und Kontraventionen, die nicht nur dem starren Recht, sondern auch der Sittlichkeit in das Gesicht schlugen, doppelt gross war. Auf der anderen Seite für den gesammten Verkehr welche Wohlthat, welche Sicherheit, allen den Prüfungen und Anfechtungen wegen Wuchers, wegen Verletzung der Preisgerechtigkeit und dessen, was man *bona fides* nannte, überhoben zu sein[88]). Für das Ganze ein gewaltiger Vortheil selbst dann, wenn man manche einzelne Ungerechtigkeit mit in den Kauf nehmen muss.

Um zu erkennen, welche wirthschaftliche Ansichten und Konsequenzen hinter der rechtlichen Behandlung stehen, die dem Kaufgeschäft nach kanonischer Lehre zutheil wurde, muss insbesondere noch einmal an das erinnert werden, was über die Verwerfung oder Zurücksetzung des Kredit- und Antizipationskaufs gesagt wurde[89]).

Kredit im Rechtssinne ist nur da vorhanden, wo für dessen Leistung ein Entgelt genommen werden kann. Ohne Entgeltlichkeit ist der Kredit nur Vertrauen im ethischen Sinne, rechtlich gleichgültiges Motiv[90]). Aus der Zinslosigkeit des Darlehns kam man zu dem Schluss, dass überhaupt die *dilatio temporis* nicht bezahlt werden dürfe, dass also jede Kreditleistung unvergütbar sei. Der Begriff des rechtlich sein Aequivalent verdienenden Kredits war mithin vernichtet;

---

[86]) Grot. l. c. c. 12 § 26 n. 13.

[87]) H.G.B. Art. 286; s. Endemann, H.R. § 92 a. E.

[88]) Vgl. die Liste der möglichen Rescissionen bei Azor. l. c. cap. 27, wozu dann noch die Fälle des hier nicht zu behandelnden vielgestaltigen Retraktsrechtes, s. Molin. disp. 370—372 (mit besonderer Rücksicht auf Spanien) hinzukamen.

[89]) S. oben § 3 Not. 82 ff. 124.

[90]) Endemann, Z. f. H.R. Bd. 4 S. 42 ff.; u. nat. Grunds. S. 123 ff.

mithin auch der Begriff des wahren Kreditkaufs, insofern jedes Entgelt in Gestalt einer Verzinsung oder in Gestalt eines Zuschlags oder Abzugs bei dem Kaufpreis verwerflich erschien[91]). Aufschub der Preiszahlung oder der Waarenlieferung galt zwar nicht für unmöglich; aber wenn er bewilligt wurde, so konnte dies nicht in der Meinung geschehen, dass der Aufschubnehmer damit eine von Rechts wegen zu bezahlende Werthleihe empfing. Von den oben nachgewiesenen Umwegen, auf denen dennoch thatsächlich eine Kreditvergütung erworben wurde, sehen wir ab. Da es unverbrüchlicher Grundsatz blieb, dass für die Kreditgewährung nichts genommen werden dürfe, war offenbar Aufschub, eben weil er nur unentgeltlich stattfinden sollte, eine ungewöhnliche, besonderer Rechtfertigung bedürftige, ja sogar Wucherverdacht erregende Maassregel.

Was heisst das anders, als dass die Wucherlehre, indem sie das Kreditgeschäft zwar nicht absolut beseitigte, wohl aber auf dasselbe einen gewaltigen Druck ausübte, eigentlich das Kaufgeschäft zu seinem primitivsten Ursprung aus dem Tauschgeschäft zurückleitete[92]). Als der gewöhnliche und normale Kauf, das ist der im Hintergrunde erscheinende Gedanke, hat derjenige zu gelten, bei dem, sei es sofort nach dem Vertragsschluss oder später, Leistung und Gegenleistung, reelle Tradition und reelle Zahlung Zug um Zug, wie in dem ältesten Tauschverkehr erfolgt.

Dies ist aber regelmässig nur möglich im Platzhandel; im Distanzhandel lässt sich solche Gleichzeitigkeit wenigstens nur schwer effektuiren. Sehr natürlich daher, dass die kanonistische Doktrin auch Mühe genug hatte, sich das Distanzgeschäft gehörig zurecht zu legen. Man bestritt wieder nicht, dass Distanzgeschäfte zulässig seien. Wir haben wie von Fristbewilligungen, so auch von Konsignationen auf Distanz mehrfach reden müssen. Aber das ideale Bild des echten, tadellosen Kaufs war stets das Geschäft unter Anwesenden, ohne Kreditgebung und zu dem gerechten, am liebsten legal taxirten Preis. Mit anderen Worten: auch hier wieder das Zurückstreben oder wenigstens die Sehnsucht nach dem einfachsten Verkehrszustand einer längst vergangenen, nichts destoweniger dem kanonischen Bewusstsein immer als die glücklichere erscheinenden Kulturepoche.

Auf denselben Standpunkt einer früheren, roheren Kulturepoche führt zugleich die Vorstellung hin, welche sich die Kanonisten von

---

91) Endemann, nat. Grunds. S. 25—26.
92) S. oben § 2 Not. 10 ff.

dem Wesen des Werthes machten[93]). Ich habe bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, wie überhaupt nach kanonistischer Ansicht die sinnliche Aussenseite, der Körper, und damit der Gebrauchswerth der Dinge das Wesentliche und Vorherrschende war. Der Begriff einer in jeder Sache enthaltenen, in Geld ausdrückbaren Menge Tauschwerthes kam gar nicht oder nur sehr unbestimmt zum Bewusstsein, während heute gerade umgekehrt dem spekulativen Handel der in der Waare enthaltene Tauschwerth das Wichtigste, der sinnliche Körper das Untergeordnete ist[94]). Ich will hier nicht wiederholen, welchen Einfluss dieser Wechsel der Ansichten auf die Konstruktion der Rechtsgrundsätze äussert[95]). Nur soviel mag bemerkt werden, dass die Lehre von der Preisbildung des Kaufgeschäfts, die oben dargestellt wurde, durchaus bestätigt, dass sich stets in erster Linie der Gebrauchs- oder Konsumtionswerth geltend machte. Das war eigentlich der wahre und löbliche Kauf, der die Befriedigung des unmittelbaren Bedürfnisses des Käufers durch Gebrauch oder Verbrauch bezweckte. Kaufen um des Tauschwerthes willen, um die Waaren zum vortheilhaften Weiterverkauf zu benutzen, das Spekulationsgeschäft, musste, weil leicht wucherischer Art, mindestens problematisch befunden werden.

Der Preis, als das Aequivalent, welches für die Waare in dem Kauf gegeben wird, ist vielleicht ein konkreter, individueller des einzelnen Falles oder der einzelnen Person; oder er ist ein allgemeiner, genereller, der sich aus einer grösseren Summe von Kaufgeschäften ergibt. Je mehr es geschieht, dass sich der Preis zu einem Markt-, Börsen- oder sonstigen gemeinen Preis verallgemeinert, desto mehr lässt sich im Ganzen annehmen, dass er dem Tauschwerthe der Sachen entspricht. Insofern wird der Preis Ausdruck des in ihnen enthaltenen Tauschwerthes. Allein Preis und Werth brauchen sich nach unseren Begriffen nicht zu decken; am wenigsten der Preis und der gegenwärtige Werth. Tausendmal wird im Spekulationshandel der Preis in der mehr oder minder sicheren Erwartung gesetzt, dass der in der Waare enthaltene Tauschwerth entweder ein anderer ist, als er gegenwärtig scheint, oder demnächst ein anderer sein wird, als gegenwärtig der Fall ist.

---

93) Vgl. oben § 4 nach Not. 12a u. Not. 47.

94) Endemann, nat. Grunds. S. 109 ff.

95) S. darüber Endemann, H.R. § 74, II, insonderheit über die hiergegen erhobene Polemik Not. 16. Vgl. auch die anregenden Untersuchungen von Neumann, Tüb. Zeitschr. 1869 S. 493; 1872 S. 257 ff.

Ganz anders nach der kanonistischen Lehre. Ihr zufolge gilt überhaupt nur derjenige Werth, welcher sich in dem gerechten Preis ausprägt. Was darüber oder darunter, ist vom Uebel und hat keinen Anspruch auf rechtliche Anerkennung. Hätte eine Sache dennoch einen von dem einmal erkannten *pretium justum* differirenden Werth, was gewiss nicht undenkbar, so würde ihr das wenig helfen. Denn er würde nicht zum Ausdruck gelangen. Der Preis beruht auf dem rechten Werth und dieser auf der richtigen Schätzung, und zwar, wie wir gesehen haben, namentlich des Gebrauchswerthes der Dinge. Eine freie Werthschätzung gibt es nicht. Die Spekulation ist durch die Pflicht, überall den gerechten Preis zu beobachten, gebunden. Es gibt kein anderes *pretium* als dasjenige, welches dem taxirten oder sonst dem nach den obigen Grundsätzen erkannten *valor* entspricht, keinen anerkennenswerthen *valor* neben dem *pretium justum*.

Um zu begreifen, dass Werth und Preis zweierlei sind, dazu bedurfte es einer beträchtlich reiferen Einsicht. Noch bei Scaccia fehlt sie. Erst Raphael de Turri liefert von derselben ein Zeugniss[96]). Ehe man dahin kommen konnte, musste mit der traditionellen Lehre von der Preisgerechtigkeit und namentlich zugleich mit der traditionellen Lehre vom Gelde, indem hier erst recht Werth und Taxpreis der Münze für identisch gehalten wurde, aufgeräumt sein. Wenn aber die Preisbildung von den Fesseln des objectiven *pretium justum* befreit ist, wenn man einsieht, dass es von dem Willen der Kontrahenten abhängt, den Preis festzusetzen, dann wird klar, dass der Preis im Rechtssinne mit dem Werth nicht zusammen zu fallen braucht. Die ordentliche Preisbestimmung bewegt sich allerdings auf der Basis der vernünftigen Schätzung des objektiven Werthes. Aber Niemand denkt daran, sie absolut an den letzteren zu binden, oder irgend welchen anderen Motiven nur ausnahmsweise Einfluss zu vergönnen. Jede auch nur subjektive Rücksicht kann ungehindert einwirken.

Vor allen Dingen mag sich die nach kanonischer Auffassung niemals zu billigende Spekulations- oder Gewinnabsicht, zumal in Verbindung mit voller Berücksichtigung der Kreditverhältnisse, frei regen. Es ist klar, dass darnach, wie schon oben angedeutet wurde[97]), die Ansichten über die Stellung des Handels ganz andere sein müssen, als damals.

---

96) Raph. de Turr. I qu. 24 n. 20.
97) S. § 2 Not. 16 ff.

§ 5.

Die Wirkungen des Kaufgeschäfts.

Wenn es gilt, auch noch die sonstigen Wirkungen des Kaufgeschäfts als von den kanonischen Prinzipien beeinflusst darzustellen, so muss das Meiste aus einzelnen Notizen der einschlagenden Autoren zusammengelesen werden. Keiner von ihnen behandelt diese Materie systematisch oder auch nur umfassend. Man mag daher hier nicht eine vollständige Entwicklung der gesammten Lehre erwarten. Die Aufgabe kann nur die sein, nach einigen Seiten hin die Bedeutung der kanonischen Lehrsätze näher zu bezeichnen.

Aus dem Kaufabschluss entspringt die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Tradition des Kaufgegenstandes und die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Preises. Es ist nicht überflüssig, zunächst einen Blick auf das Verhältniss zu werfen, in welchem beide Verbindlichkeiten zu einander gedacht werden. In dieser Beziehung treten uns beachtenswerthe Wandlungen entgegen.

Heut zu Tage erscheint der Kauf als ein Geschäft, in dem sich Waare und Preis als wirkliche Aquivalente gegenüberstehen. Weil für den Käufer die Sache den in dem Preis sich ausdrückenden Werth hat und weil der Verkäufer den Preis als Träger des in ihm enthaltenen Werthes erwerben will, kommt der Kauf zu Stande. Beides gilt uns als gleichberechtigt. Die Initiative zu dem Geschäft mag ebensogut von der einen, wie von der andern Seite ausgehen. In keiner Weise lässt sich abstrakt genommen sagen, ob der Kaufabschluss mehr in dem Verkaufenwollen oder mehr dem Kaufenwollen seinen Ursprung habe. Da sich in dem Kauf nichts Anderes vollzieht, als ein Werthtausch, indem hier eine Quantität von Werth in Gestalt einer Waare — denn das ist die Waare, die um ihres Tauschwerthes willen gekauft wird —, dort eine Quantität von Werth in Gestalt von Geld stipulirt wird, hat die Neigung des Verkäufers und die Neigung des Käufers ganz dasselbe Recht. Keine geniesst in unserer Vorstellung einen besonderen Vorzug.

Dem entspricht es denn auch vollständig, dass als Grundregel gilt, der Kaufvertrag sei Zug um Zug zu erfüllen. Weder der Käufer, noch der Verkäufer braucht voranzugehen. Die Erfüllung hat, sofern nichts Anderes ausgemacht ist, so zu erfolgen, wie es die Idee des Werthtausches mit sich bringt, bei dem sich keineswegs von der Gesetzgebung oder Doktrin unterstellen lässt, dass

der einseitige Erwerbswille des einen oder des andern Theils, sei es nun des Käufers oder des Verkäufers, in dem Zustandebringen des Kaufvertrags das vorwiegende Element sei. Da der Wille zum Verkaufen nicht stärker und nicht schwächer gedacht werden kann, als der Wille zum Kaufen, so ist die Unterstellung, dass Zug um Zug erfüllt werden soll, durchaus natürlich.

Nun können aber selbstverständlich die Kontrahenten von der präsumtiven Regel abweichen, die eine, oder die andere Leistung aufschieben. Aber auch in dieser Beziehung sehen wir heute von Haus aus bei beiden Theilen gleiche Lage und gleiches Recht. Es gilt uns für ebenso möglich, dass der Kaufpreis, als dass die Waarenlieferung kreditirt wird. Kredit- und Pränumerationskauf stehen uns vollkommen auf der nemlichen Stufe[1]).

So stand es weder im römischen, noch im kanonischen Recht[2]). Wir reden hier nicht von dem Satz, dass derjenige, welcher aus dem Kaufe auf Erfüllung klagen will, selbst erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit sein muss. Die prozessuale Bedeutung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags geht uns hier nichts an. Worum es sich handelt, ist die für die Struktur der gesammten Lehre vom Kauf wichtige Frage, in welchem Verhältniss die beiderseitigen Leistungen der Kontrahenten zu einander gedacht werden.

Die einschlagenden Titel des *Corpus juris* sprechen natürlich ebenso von dem Kaufen, wie von dem Verkaufen. Allein bei Lichte besehen steht dem römischen Recht keineswegs in Bezug auf die Initiative des Geschäfts und folglich in Bezug auf die Berechtigung beides in gleicher Linie. Ueberall wird von der Ansicht ausgegangen, dass eigentlich der Verkäufer zuerst zu tradiren hat. Mit der Tradition, das ist der Grundgedanke, hat, sofern nichts Anderes verabredet wurde, der Verkäufer die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, die dann in der Regel sofort, Zug um Zug, geschehen muss, fällig zu machen. Denn, wenn er klagt, ohne vorher die Tradition unternommen zu haben, droht ihm eine Einrede *(exceptio doli)*. Blosse Bereiterklärung zum Tradiren in der Klage genügt nicht. Der Käufer dagegen, der auf Lieferung klagt, braucht sich nur bereit zu erklären, gegen die erfolgende Tradition zahlen zu wollen.

Offenbar drückt sich darin aus, dass als wesentlicher Zweck des Kaufgeschäfts nicht sowohl der Erwerb der Waare mit dem Geldpreis,

---

[1]) Thöl, H.R. § 68. 69; Endemann, H.R. § 109, II B. 2.
[2]) Vgl. Endemann, H.R. § 103 Not. 8; § 109 Not. 14.



als vielmehr der Erwerb des Geldes mit der Waare gedacht, und dass daher, wenn auch die Möglichkeit der Anregung des Geschäfts durch den Kauflustigen nicht etwa ganz verleugnet, doch der Hauptantrieb auf Seiten des Verkäufers gesucht wird[3]). Dazu stimmt auch vollkommen der Inhalt der berühmten oder berüchtigten Codexstelle, welche Remedur gegen die Verletzung über die Hälfte gewährt[4]). Sie gewährt diese Remedur nur dem Verkäufer, nicht dem Käufer; und das ist nach dem Standpunkt der eben erwähnten römischen Rechtsanschauung eben so natürlich, wie es natürlich ist, dass die neuere Doktrin sich Mühe gegeben hat, dieselbe auf den Käufer zu erstrecken[5]).

Folgeweise finden wir in den römischen Rechtsbüchern kaum etwas von dem Pränumerationskaufe[6]) erwähnt. Natürlich war nicht ausgeschlossen, dass thatsächlich der Käufer mit der Zahlung voranging und die Lieferung aufschieben liess. Aber dies war keine rechtlich formulirte Abart des Kaufs, wie der Kauf auf kreditirten Preis. Begreiflich; die Waarenlieferung ist den römischen Juristen überhaupt nicht Gegenstand einer Kreditleistung im Rechtssinne *(creditum)*, sondern nur die Geldzahlung[7]). Den Juristen war Hingabe der Waare, um eine vorerst kreditirte Geldsumme zu erwerben, eine geläufige und daher besonderer doktrineller Konstruktion würdige Erscheinung, dagegen Hingabe von Geld, um erst demnächst andere Sachen zu empfangen, ein keineswegs in gleicher Weise zu berücksichtigendes, ungewöhnliches, keineswegs analoger Konstruktion bedürftiges Vorkommniss.

Dies Alles erklärt sich aus den wirthschaftlichen Ansichten der Römer. Sie lebten in der ausgeprägtesten Geldwirthschaft. Geld war ihnen der Inbegriff aller Güter, die vorzüglichste Sache, die jeden anderen Begriff in sich schloss. Mithin musste man sich bei Betrachtung des Kaufgeschäfts zumeist auf die Seite des Verkäufers stellen, die Neigung zum Verkaufen in den Vordergrund schieben, das heisst annehmen, dass es der Spekulation, wenn nicht ausschliesslich, doch weit mehr darum zu thun sei, mit Waaren das allmächtige Geld zu gewinnen, als Geld aufzuopfern, um dafür Waaren zu erwerben. Spekulationsverkauf sah man überall, dagegen Spekulationskauf wenig.

---

3) Endemann a. a. O. Not. 8. S. darüber auch Einiges bei Nissen, kaufrechtl. Tradition 1869.

4) S. oben § 3 Not. 5.

5) Windscheid § 396 Not. 2.

6) Endemann a. a. O. Not. 24.

7) Endemann, Z. f. H.R. IV S. 74.

So entsprach es der Natur des Grosshandels, der seine Gegenstände selbst erzeugte oder beschaffte und den Absatz durch seine eigenen Tabernen besorgte. Wo die grosse Mannigfaltigkeit der Zwischenbeziehungen zwischen dem ersten Erwerben der Waare und dem letzten Detailverkäufer, wo der reiche Zwischenhandel vermisst wird, den wir heute vorfinden, hat der Spekulationsankauf eine untergeordnete Bedeutung. Dem meisten Ankauf legte man dann nur den Zweck der Konsumtion unter.

Gerade umgekehrt gestaltet sich das Verhältniss nach der Vorstellung der Kanonisten. Geld ist die verhassteste und schlechteste Sache. Geld hingeben, um andere, nützlichere Sachen zu erwerben, ist weise. Geld erwerben zu wollen, war unräthlich oder gar verboten. Nutzbares Geldkapital sollte ja nicht existiren. Um solches zu besitzen konnte Niemand an Verkauf denken. Die Wucherlehre drückte mit einem Worte auf die Verkaufsspekulation, auf die verkaufenden Händler, sah im Gegensatz zu dem römischen Recht vorwiegend auf den Zweck, mit dem Gelde die aus diesem oder jenem Grund für den Gebrauch des Käufers nothwendigen Sachen zu gewinnen.

Demgemäss muss sich die rechtliche Gestaltung verändern. Die Kanonisten konnten zwar nicht leugnen, dass nach den römischen Quellen der Käufer, der auf Erfüllung klagt, den Preis zu offeriren habe und dass dem Verkäufer, der auf Erfüllung klagt, sofern er nicht vorher lieferte, die Einrede der nicht gelieferten Waaren drohe[8]. Allein mit diesen prozessrechtlichen Sätzen war ihnen die Frage, welcher der Kontrahenten von Rechtswegen mit der Erfüllung vorangehe, noch nicht entschieden. Auf diese gaben seit Baldus und Curtius Alle die Antwort, dass erst der Käufer den Kaufpreis zu zahlen, dann der Verkäufer zu tradiren habe[9]. Sie konnte keine andere sein, wo das Wesen des Geldes lediglich darin bestand, als Preis, als Erwerbsmittel anderen Dingen gegenüber zu dienen. Es erhellt zugleich, dass dem Kanonisten der Pränumerationskauf ebenso natürlich, wie der wahre Kreditkauf unnatürlich erschien. Den wahren Kreditkauf schloss die Wucherlehre insofern geradezu aus, als die Kreditgewährung durchaus keinen Einfluss auf die Preisbestimmung äussern durfte[10]. Mithin zieht sich durch die ganze mittelalterliche Lehre der Gedanke, dass das Kaufgeschäft wesentlich bezweckt, mit

8) Scacc. § 1 qu. 1 n. 352 sqq.
9) Scacc. § 1 qu. 5 n. 20.
10) S. oben S. 48.

dem Gelde Waaren zu gewinnen, nicht umgekehrt. Es leuchtet ein, dass dies für die rechtliche Ordnung wichtig werden muss.

Erst die Neuzeit hat dahin geführt, anstatt der Einseitigkeit des römischen und der Einseitigkeit des kanonischen Rechts, beide Seiten des Kaufs im Gleichgewicht zu betrachten. Wenigstens ist dazu entschieden der Anfang gemacht, wenn gleich auch hier wieder die Theorie zum Theil noch an dem Alten festhängt, ohne einzusehen, dass die Grundlagen ganz andere geworden sind.

Sehen wir uns nunmehr die Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag einzeln an; zuerst die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Tradition der verkauften Sache. Jedes Lehrbuch sagt uns, dass der Verkäufer nach römischem Recht in der Tradition Nichts weiter zu leisten hat, als die Uebertragung ungehinderten Gebrauchs, ungestörter Dispositionsgewalt *(habere licere)*. Wenn der Verkäufer Eigenthum hat, so überträgt er durch die Tradition Eigenthum; allein das Eigenthum und seine Uebertragung ist kein unmittelbares und essentielles Erforderniss. Anders nach kanonistischen Begriffen. Die kaufmässige Tradition ist hiernach prinzipiell Eigenthumsübertragung. Letztere *(translatio dominii, vel quasi* bei unkörperlichen Sachen) ist der eigentliche Zweck des Kaufgeschäfts[11]).

Es braucht wohl kaum erinnert zu werden, dass dies eng mit demjenigen zusammenhängt, was oben über das Eigenthum auf Seiten des Verkäufers als Voraussetzung des Kaufs erwähnt wurde[12]). Ob überhaupt Sondereigenthum existiren sollte, mochte der Kanonist füglich zweifeln[13]). Wenn es aber einmal existirte, so war sein unbedingter Schutz Postulat der Gerechtigkeit. Eine fremde Sache darf von Rechtswegen gar nicht verkauft werden; es fehlt das Wichtigste, der Wille des rechten Eigenthümers. Wird sonach von Haus aus darauf gerechnet, dass nur von dem Eigenthümer oder mit dessen Willen verkauft wird, so schliesst von selbst jede Tradition auf Grund des Kaufvertrags Eigenthumsübertragung in sich. Nur vereinzelt und schüchtern, wie bei Azorius[14]), wird auf die römischen Stellen hingewiesen, nach denen der Verkäufer entweder Eigenthum oder Usukapionsmöglichkeit *(causam usucapionis)* zu gewähren habe. Die Meinung, dass der Verkäufer alternativ verpflichtet sei, entweder die Sache eigenthümlich zu übertragen, oder das Interesse zu zahlen,

---

[11]) Nider c. 4 n. 6; Azor. l. c. c. 23 *init.*
[12]) S. oben S. 23 a. E.
[13]) Endemann, nat. Grunds. S. 176; Nider c. 5.
[14]) Azor. c. 23 *sec.*

mag blos beiläufig erwähnt werden[15]). Handelt es sich um Eigenthumsübertragung, so muss dann natürlich auch geprüft werden, ob für den Käufer die Voraussetzungen des Eigenthumserwerbs vorliegen. Dass dabei vielerlei Schwierigkeiten entstehen mochten, erhellt von selbst. Unter anderen mag nur die eine hervorgehoben werden, die aus der Regel erwuchs, dass niemals an der wucherisch erworbenen Sache Eigenthum erlangt werden solle; eine Regel, die jedoch nicht wörtlich und strikt überall durchzuführen war[16]).

Auf solche Weise, durch die stete Rücksicht auf das Eigenthum erhielt die Kaufübertragung eine Schwerfälligkeit, die sie erst allmählich durch Zurückgehen der Doktrin auf das römische Recht wieder abstreifte. Die kanonische Lehre hatte allerdings keine Ursache, den Kaufhandel durch die grössere Mobilisirung, welche in der Loslösung von dem Eigenthum liegt, zu begünstigen. Ihren wirthschaftlichen Grundansichten entsprach es besser, den Kaufumsatz möglichst auf den Uebergang aus der Hand des einen Eigenthümers in die Hand eines neuen Eigenthümers zu beschränken. So blieb man, worauf es ankommen musste, im Wesentlichen bei dem Bedürfnisskauf und engte zum Mindesten den verhassten Spekulationskauf ein, dem ebenso nothwendig die Loslösung des Kaufs von dem Eigenthum zu Hülfe kommt.

Durch die Tradition wurde der Kaufvertrag, wie man es nannte, vollendet, perfekt[17]). Ob man füglich die den Kaufgeschäften aufzuerlegende Steuer *(gabella, alcavala)* erst dieser Perfektion oder dem Abschluss des Vertrags auferlegen sollte, liess sich zweifeln[18]). Indessen das nur nebenbei. Mehr interessirt, wie man sich die Tradition vorstellte.

An sich wurde ein Akt thatsächlicher Uebertragung verlangt. Indessen liess man nicht nur mancherlei symbolische Traditionen und sogenannte Constitute des Besitzerwerbs zu, sondern liess auch in mehreren Fällen schon den blossen Vertrag ohne allen Traditionsakt den vollen Eigenthumsübergang begründen, ohne sich darum solche Bedenken zu machen, wie die, welche Goldschmidt[19]) äussert, oder solche Beschränkungen hinzuzufügen, wie sie das englische und

---

[15]) Azor. l. c.
[16]) Molin. disp. 327. 336 n. 4.
[17]) Azor. l. c. c. 26 *quart.* Vgl. was Bd. 1 S. 202 über die Perfektion des Wechselgeschäfts gesagt wurde.
[18]) Molin. disp. 337 n. 2.
[19]) Goldschmidt, H.R. I S. 804.

französische Recht für nöthig erachten. Allerdings verhalten sich diese Fälle zu der Regel des Erfordernisses einer Tradition als Ausnahmen; aber als solche sind sie keineswegs unbedeutend. Abgesehen von dem Erwerb einer Erbschaft, eines Legats, der Verleihung von Benefizien und andern Spezialitäten, die Lessius zusammenstellt[20]), kommen hauptsächlich zwei Fälle in Betracht. Einmal sollte die Kirche, nach der Auslegung der Glosse[21]), und nicht minder das Gemeinwesen *(civitas)*[22]) schon durch den Vertragsabschluss unmittelbar Eigenthum erlangen. Sodann behauptete ein grosser Theil der Rechtslehrer, dass dieselbe Wirkung eintrete bei allen Verträgen, die der Fürst *(princeps)* abschliesse. Darüber berichtet ausführlich Covarruvias[23]).

Mit dem Gedanken, dass die Rechtsübertragung schon im Vertragsschluss liege, welchen Grotius für ganz natürlich erklärt[24]), hängt es denn zusammen, dass auf Grund einer Kodexstelle[25]) darüber gezweifelt wurde, was Rechtens sei, wer den Vorzug verdiene, wenn dieselbe Sache dem Einen nur verkauft, dem Andern in Gemässheit eines Kaufvertrags tradirt worden sei. In heutigen Werken wird diesem Kasus kaum noch Aufmerksamkeit geschenkt. Vordem gab derselbe Anlass zu vielem Streit, der lange fortgesponnen wurde[26]). Der Grund des Streites war, wie Azorius auseinandersetzt[27]), der, dass es, nicht zum kleinsten Theil wegen des Interesses der Kirche, fraglich erschien, ob nicht überhaupt der Vertragserklärung eine ebenbürtige Wirkung neben der Tradition gebühre. Jedenfalls forderte nach kanonistischer Art der gute oder böse Glaube Beachtung. Wer, wissend, dass die Sache bereits einem Andern verkauft worden, sie ankaufte und sich tradiren liess, durfte doch nicht geschützt werden, musste vielmehr der Eviktion jenes ersten Käufers erliegen. Das Preussische Landrecht[28]) folgt darin nur einem alten, seit der Glosse, Baldus und Salicetus bis zu Covarruvias

---

[20]) Less. II, 3 dub. 3 n. 16.

[21]) Gloss. in L. 23 *Cod. de sacros. eccles.* 1, 2 und in § 45 *Inst. de rer. div.* 2, 1.

[22]) Less. l. c. *quart.*

[23]) Covarr., *var. resol.* II, 19 n. 3; s. auch Gaill. *obs.* II, 55 n. 9.

[24]) Grot., *de jure bell. et pac.* II c. 12 § 15; vgl. auch Marquard. p. 282 n. 45 sqq.

[25]) L. 15 *Cod. de rei vind.* 3, 32.

[26]) Darüber referirt Glück, Komm. Bd. 17 S. 215 ff.; vgl. Grot. l. c. n. 2; Marq. (mit Berufung auf Durant.) l. c. n. 48. 49.

[27]) Azor. l. c. cap. 18.

[28]) Goldschmidt I S. 805.

allgemein anerkannten Satz, der freilich später so sehr in Vergessenheit gerieth, dass dem Versuche seiner Neubegründung mit Unrecht jede gemeinrechtliche Basis abgesprochen wird[29]). Vollends liess sich von diesem Standpunkte aus darlegen, dass dem Käufer, der, ohne tradirt erhalten zu haben, seine Marke auf die gekaufte Waare setzt, der Vorzug vor demjenigen eingeräumt werden müsse, der sie später wirklich tradirt erhalten hat[30]).

Bei der Rücksicht auf das Eigenthum, die hiernach geübt wurde, war selbstverständlich die römisch-rechtliche Bestimmung höchst willkommen, wonach Eigenthum in der Regel nur übergehen soll, wenn der Verkäufer zuvor den Kaufpreis empfangen hat[31]). Nach dem zu Eingang dieses Paragraphen Bemerkten erschien den Kanonisten die Unterstellung gewiss richtig, dass der Verkäufer sein Recht an der Sache nur gegen Empfang des Preises aufgeben will. Allein man fand ferner bezeugt, dass der Eigenthumsübergang eintrete, wenn der Kaufpreis kreditirt sei; und das machte ebenso nothwendig Verlegenheit. Was mit dem kreditirten Preis gemeint, darüber war sich das römische Recht, das den Begriff des Kreditgebens greifbar vor Augen hatte[32]), klar. Nicht so die mittelalterliche Doktrin, da durch die Wucherlehre der Rechtsbegriff des Kredits vernichtet wird[33]). Wo mit Bartolus und Baldus der römische Satz wiederholt wurde, war das Kreditiren *(fidem habere)*[34]) nicht mehr der juristische Begriff, der aus der aufgeschobenen Zahlung eine rechtliche Kreditleistung macht, sondern eine nur ethisch zu erfassende Aufschubsbewilligung. Daraus entsprangen allerlei Schwankungen. Um das willkürliche Aufschieben im Sinne des römischen Rechts verwerthbar zu machen, musste man in der Regel einen erkennbaren Termin verlangen. Allein konnte nicht ein so leicht genommenes Verschieben auch ohne Zeitbegrenzung stattfinden? Und wenn das, war es dann nicht schon vorhanden, wenn der Verkäufer, ohne auf sofortiger Zahlung zu bestehen, tradirte? Indem beispielsweise Azorius[35]) mit Berufung auf die Glosse solches verneint, erscheint ihm doch der Fall in anderem Lichte, wo der Käufer unwahr versichert, er habe Geld disponibel, und dadurch den Verkäufer veranlasst, vor

---

29) Goldschmidt das. Not. 13.
30) Marquard. II c. 9 n. 45. 46.
31) Endemann, Z. f. H.R. Bd. 4 S. 73 ff.
32) Endemann a. a. O. S. 74.
33) S. oben S. 74 § 4 Not. 90 ff.
34) L. 19 *de contr. emt.* 18, 1.
35) Azor. l. c. cap. 26 *tert.*

Zahlungsempfang die Waare auszuliefern. Uebrigens sollte bezeichnender Weise den Vertretern der Kirche oder Minorennen nach der Glosse und den Kommentatoren ganz und gar verwehrt sein, Eigenthum käuflich abzugeben mit Frist für die Zahlung *(fide habita)*.

Man kann sich leicht denken, dass diese wenig schlüssige Beschaffenheit des Begriffs Kreditiren nach gar manchen Richtungen hin wirken musste. Ich will nur auf die Stellung des Verkäufers im Konkurs und das Retentionsrecht desselben hindeuten[36]). Es leuchtet ferner sofort ein, dass das Verhältniss solchen Kreditgebens zu dem Verzug dunkel wird. Vergütung des Kredits darf nicht stattfinden; das wäre Wucher. Dagegen ist nach Eintritt des Verzugs, des regulären oder irregulären, der Anspruch auf das Interesse durchaus berechtigt und es kann sogar in gewissem Umfang vertragsmässiges Ausbedingen des Interesses zugelassen werden.

Wie hier bei dem Bestreben, Interesseleistung und Kreditvergütung zu scheiden sei, darüber gerieth die Lehre überall in die schwierigsten Verwickelungen. Einen Beleg liefert die Wahrnehmung, dass mit den einfachen Regeln des römischen Rechts über das, was der Verkäufer an Früchten, der Käufer an Zinsen etwa zu leisten hat[37]), in keiner Weise auszukommen war. Weil immer der Gedanke an das Eigenthum regierte, hatte man festzuhalten, dass die Früchte des Kaufobjekts an sich dem Eigenthümer gehören. Der Verkäufer, der das Eigenthum noch nicht verloren hat, ist mithin wegen bezogener Früchte erst im Falle des Verzugs Etwas schuldig[38]). Allein das führte leicht zu den unhaltbarsten Konsequenzen. Mithin musste eine kasuistische Erörterung der allerschlimmsten Art angestellt werden über Ausgleichung des Bezugs von Früchten *(fructus recompensativi)*, wozu in gewissen Fällen auch Zinsen des Kaufpreises gehörten. Hier musste zwischen fruchttragenden und sterilen Sachen, zwischen eigentlichem Verzug und Fristbewilligung, die auch eine stillschweigende sein konnte, unterschieden und bei dem Versuch, die nach kanonischer Gerechtigkeit nothwendige Ausgleichung berechtigter Ansprüche herbeizuführen, auf dem schmalen Striche balancirt werden, der diese Ausgleichung von der unberechtigten Kreditvergütung trennte. Wer die Fülle der auftauchenden Zweifel kennen lernen will, kann sie aus der Darstellung Scaccias[39]) erfahren, die

---

36) Marquard. p. 282—283.
37) Windscheid § 389 Not. 15. 18.
38) Azor l. c. cap. 19 *quid igitur*.
39) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 150 sqq.

reichlich darthut, wie viel Noth dieses Kapitel schon seinen Vorgängern verursacht hatte. Dort wird ausgeführt, was im Falle des Verzugs oder eines den wirklichen Verzug surrogirenden Verhältnisses *(quasi mora)* geschehen muss. Alles, was an anderer Stelle über die Zweifel wegen Ersatzes des entgangenen Gewinns und Ausbedingung eines bestimmten Interessebetrags[40]) gesagt worden oder noch mitzutheilen ist, schlägt hier ein. Die Nichterfüllung des Kaufvertrags ist gerade die hervorragendste Gelegenheit, an die sich die Lehre vom Verzug und Interesse anknüpft.

Nicht minder schwierig gestaltete sich die der Wucherlehre entsprechende Ausgleichung durch Ersatz der Früchte u. dgl. im Falle der Rescission des Vertrags[41]). Vergebens suchte selbst noch Molinäus[42]), da er den Zins für erlaubt hielt, das Unbegründete und Widerspruchsvolle der Lehre von der Fruchtziehung im Kaufe darzulegen. Er drang damit vorerst ebensowenig durch, wie mit seiner These von der Zulässigkeit des Darlehnszinses.

Mit der Verbindlichkeit des Verkäufers zur Tradition ist dessen Verbindlichkeit zur Haft gegen Eviktion verbunden. Diese letztere tritt verhältnissmässig zurück. Nicht dass sie nicht anerkannt worden wäre, sei es stillschweigend im Kaufvertrage enthalten, sei es besonders stipulirt; aber die Entwehrung kommt in ganz anderem Maasse in Betracht, wenn der Verkäufer zunächst nur die Verschaffung freien Gebrauchs der Waare zu leisten hat, wie da, wo der Kaufvertrag wesentlich auf Eigenthumsübertragung gerichtet erscheint. Nach dem Obigen war in vielen Fällen, in denen der Verkäufer nicht Eigenthum besass und tradirte, die Lage die, dass nicht blos Eviktion drohte, sondern der ganze Vertrag für unwirksam oder unerfüllt zu gelten hatte. Mangel des Eigenthums war eben ein Hauptmangel des ganzen Geschäfts. Offenbar engte sich daher das Gebiet der eigentlichen Eviktionsansprüche namentlich auf den Fall ein, wo der Käufer in gutem Glauben eine fremde Sache gekauft hat[43]). Und dabei muss festgehalten werden, dass dieses Erforderniss des guten Glaubens als Nichtwissen der Eigenschaft einer fremden Sache sehr verschieden ist von dem gegenwärtig erheischten guten Glauben, der nur darauf hinausläuft, dass der Käufer nicht das Bewusstsein unredlichen Erwerbes haben darf[44]). Sich Freiheit

[40]) S. Bd. 1 S. 238 und unten Abschnitt VIII § 6.
[41]) Less. dub. 15.
[42]) C. Molin., *de usur.* n. 541.
[43]) Fabian. qu. 4 n. 7.
[44]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 556; Molin. disp. 380.

von dem Ersatz wegen Eviktion auszubedingen, war für den Verkäufer von vorn herein höchst bedenklich. Denn das deutete auf Mangel an gutem Glauben, auf böses Gewissen, das möglicherweise die Aufrechthaltung des ganzen Vertrags in Frage stellte[45]). Die grossen Schwierigkeiten in Bezug auf Voraussetzungen und Geltendmachung des Eviktionsanspruchs sind hier nicht zu erörtern. Es war keineswegs leicht, festzustellen, wann wirklich Eviktion vorhanden sei, wann sie, ob erst nach vorausgegangener Streitverkündigung, oder ohne solche, einen Anspruch gegen den Verkäufer begründe; wie, abgesehen von einer besonderen Stipulation, das ersatzfähige Interesse, wobei ebensowohl die Gut- oder Bösgläubigkeit des Verkäufers, wie die des Käufers Rücksicht erheischte, darzulegen sei u. s. w.[46]). Das ganze Material ist gesammelt in einer Abhandlung des Gaspar Caballinus de Cingula[47]).

Auch die Haftverbindlichkeit des Verkäufers aus Mängeln der verkauften Sache modifizirt sich mannigfach im Vergleich zu den Bestimmungen des römischen Rechts über die ädilizischen Klagen. Sicher war, dass für Mängel an Gewicht, Maass u. dgl. der Verkäufer bei der Lieferung unbedingt einstand[48]). Aber es kam auch in Betracht, dass die Haft für Preisrichtigkeit eine ganz besondere[49]) Restitutionspflicht begründete[50]). Verstoss gegen den gerechten Preis kam nur unter dieser speziellen Rubrik zum Vorschein und zum Ausgleich. Dabei wurde die Verbindlichkeit unterstellt, bekannte Mängel zu offenbaren. Jedes wissentliche Verschweigen des Verkäufers, das auf den Preis Einfluss hat, ist eine Verletzung der Wahrheitspflicht, die unter allen Umständen, auch wenn die daraus entstandene Verletzung im Preise unter der Hälfte blieb, einen Grund zur Anfechtung oder Preisminderung abgab[51]). Umgekehrt wurde Verschweigen eines Mangels für gleichgültig gehalten, sofern der kundige Käufer darauf bei der Preisbestimmung Rücksicht genommen hatte[52]).

Nichtsdestoweniger blieb noch Raum genug, um sich über andere Fehler in mancherlei Ausführungen zu ergehen. Thomas von

---

45) Azor. l. c. cap. 30 *in fin.*
46) S. Einiges bei Scacc. § 7 gl. 2 n. 84 sqq.
47) G. Caball., *de evict. Tract. tract.* VI, 8 fol. 12. 99.
48) Nach dem Erforderniss der *bona fides*. S. oben S. 24.
49) Wie aus § 3 erhellt.
50) Azor l. c. cap. 23 *init.* Molin. disp. 349. 350.
51) S. weitläufig Molin. disp. 353.
52) Azor. l. c. *secund. in fin.*

Aquino handelte davon[53]) und folglich nach ihm viele Theologen und Juristen[54]). Die Juristen hatten in dem einschlagenden Pandektentitel[55]) dazu genügende Veranlassung. Der Karakter der Lehre war auch hier dadurch vorgezeichnet, dass sie unter dem Einfluss der kanonischen Ideen das Hauptgewicht auf die ethische Gerechtigkeit legte. Nothwendig gerieth sie auf eine künstlich kasuistische Abwägung des Kennens oder Kennenmüssens des einen oder beider Kontrahenten, das bei den verschiedenen Arten von Fehlern, je nach deren Bedeutung, entweder für Jedermann oder für den konkreten Käufer, zu einer Menge von Unterscheidungen führte, oder, da man doch unmöglich jede Täuschung (*deceptio)* und jedes Anpreisen ausschliessen konnte, allerlei Unterscheidungen, ob es sich um eine erlaubte *deceptio,* um eine Anpreisung *sine mendacio,* um einen *callidus mercator,* ob er *sine dolo* handle u. dgl., bedingte[56]). Erst sehr allmählich entwickelte sich an Stelle der Unsicherheit, die aus dieser bereitwilligen Konnivenz zum vermeintlichen Schutze gegen jede Benachtheiligung hervorging, im Handelsverkehr der Anfang zu grösserer Strenge[57]).

Unter dem Einfluss derselben Ideen stand weiter die Behandlung des Uebergangs der Gefahr der verkauften Sache. Der Gedanke an den Zweck der Eigenthumsübertragung machte sich auch hier geltend. Wie sehr er selbst noch da mitspielt, wo sonst schon die Ausscheidungstheorie angebahnt wird, ergibt sich bei Marquard[58]). Nach den römischen Rechtsbüchern war nach der Perfektion des Vertrags die Gefahr bei dem Käufer. Aber was gehörte zur Perfektion? Nach mittelalterlichen Begriffen nicht blos der Vertragsabschluss und, wo nach Maass- oder Gewichtseinheiten gekauft ist, das Zumessen, Zuwiegen u. dgl., sondern auch die Tradition[59]) und ausserdem Zahlung oder Stundung des Preises. Dass nur in diesem Sinne der Käufer die Gefahr der erkauften Sache trug, wurde damals namentlich darum besonders betont, weil dies für den Begriff des erlaubten Rückkaufs wesentlich erschien[60]). Welche

---

53) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 3.

54) Nider c. 1 n. 10—12.

55) *Tit. Dig. de aedil. edict.* 21, 1.

56) So schon Stracch., *de mercat.* P. 2 n. 6 sqq.; Less. dub. 11; Azor. l. c. S. auch G. Caballini, *de aedilic. act. Tract. tract.* VI, fol. 97. 108.

57) Marquard. II c. 9 n. 75.

58) Marquard. II c. 9 n. 36.

59) S. oben Not. 17. Endemann, H.R. § 110, II.

60) S. unten § 6 vor Not. 4.

Unklarheit durch die Einmischung dieses Begriffs der Perfektion entstand, lässt sich denken[61]). Noch unklarer wurde das Verhältniss, wenn es gar durch Verzug des einen oder des andern Theils durchkreuzt wurde.

Was endlich die Verbindlichkeiten des Käufers anlangt, so gaben diese zwar nicht eben so viel Stoff zu doktrineller Diskussion wie die des Verkäufers; allein, soweit sie reichen, wurden sie auf dem nemlichen Fusse behandelt. Die Erhaltung wahrer Aequalität war auch hier oberste Norm. Der Käufer muss rechtzeitig zahlen, denjenigen Begriff der Zahlung vorausgesetzt, den wir in einem Abschnitt vom Gelde noch näher zu betrachten gedenken. Er muss den Preis ergänzen, wenn er zu niedrig gekauft hat, was als eine eigene Obligation angeführt wird. Er muss den Verkäufer warnen, wenn dieser zu billig verkaufen will. Er muss allen Schaden ersetzen, wenn er verzögerlich oder schuldhaft verfährt[62]). Karakteristisch erscheint es, dass derselbe Autor, der dies Alles, wie die übrigen, sonst kurz genug abthut, tief in eine einzelne Frage hinein steigt; nemlich in die seit S. Thomas von allen Wucherschriftstellern lebhaft besprochene Frage, was der Käufer eines Hauses zu thun schuldig sei, der darin wissend oder zufällig einen dem Verkäufer unbekannten Schatz entdeckt. An solchen Scharfsinnsübungen hatte ja die Theorie von jeher Gefallen.

Blicken wir auf die hier skizzirte Lehre von den Wirkungen des Kaufs zurück, so ergibt sich wieder, welcher Gegensatz unsere heutige Lehre davon trennt. Dort ist Alles unsicher, dunkel. Der Grund ist kein anderer, als der, weil überall theils die Wucherlehre unmittelbar, theils das eng verbundene Prinzip des guten Glaubens eingemischt, unter dem Namen der kanonischen Gerechtigkeit der volle Schutz der reinen Moral geübt wird. Daraus entsteht Verdunkelung der römischrechtlichen Lehrsätze, unendliche Kasuistik, auf der einen Seite Strenge, auf der andern Nachgiebigkeit, Begünstigung des einen, Benachtheiligung des andern Theils und schliesslich fast Zerstörung dessen, was wir Recht und Gerechtigkeit zu nennen gewohnt sind, zu Gunsten dialektischer Uebung ethisch-dogmatischer Rücksichten.

Auch die Lehre vom Kauf, wie sie sich im Mittelalter darstellt, darf als heilsame Warnung denen entgegengehalten werden, welche noch heute der Gesetzgebung die Handhabung

---

[61]) Azor. l. c. cap. 26; s. auch Molin. disp. 336. 337.
[62]) Azor. l. c. cap. 24.



der Moral zur Pflicht machen möchten. Nicht minder aber denen, welche, anstatt auf die Konstruktion möglichst einfacher Grundsätze auszugehen und deren Anwendung der konkreten Erkenntniss zu überlassen, die Aufgabe der Wissenschaft in eine Kasuistik setzen, die schliesslich auch heute wieder womöglich für jede denkbare Eventualität ein endgültiges Rezept vorzuschreiben sucht.

Glücklicherweise hat die Gesetzgebung der Neuzeit, wenigstens im Gebiete des Handelsrechts, richtigere Bahnen eingeschlagen. Unbekümmert um die sittlichen Rücksichten der Kanonisten, hat man nicht nur das römische Recht wiederhergestellt, sondern immer schärfer und strenger vom reinen Rechtsstandpunkte aus das Kaufgeschäft geordnet. Innerhalb der strengeren Formen mag sich der freie Wille mit ganzer Selbstverantwortung, ohne sich an den kanonischen Schutz moralischer Billigkeit anlehnen zu können, ungehindert bewegen. Wir wissen alle, dass dabei nicht nur der Verkehr, sondern auch die Gerechtigkeit besser fährt. Das hauptsächlichste, unentbehrlichste Umsatzgeschäft hat dadurch eine ganz andere Festigkeit gewonnen, wie sie namentlich den Erfordernissen des Distanzhandels allein entspricht. Niemand wird im Angesicht des Bildes, welches uns die mittelalterlichen Schriftsteller von dem Kaufhandel und seinen Wegen entrollen, zu behaupten vermögen, dass es mit der Redlichkeit des Verkehrs schlechter bestellt ist, seitdem an die Stelle der kanonischen Ueberwachungsmaximen das Prinzip der Freiheit und Selbstverantwortung getreten ist.

§ 6.

Nebenverabredungen bei dem Kaufgeschäft.

Schliesslich noch einige Bemerkungen über gewisse Nebenverabredungen, die bei den Kaufgeschäften häufig vorkommen, deren Zulässigkeit an und für sich nach dem anerkannten Recht nicht zu bezweifeln war[1]), die aber gleichwohl der Wucherlehre manche Sorge machten. Gab schon der Kaufvertrag selber mit den Stipulationen, die unmittelbar seine Leistung und Gegenleistung betreffen, die reichste Gelegenheit zu Wucherbedenken, so konnte sich durch besondere Pakte, die hinzugefügt wurden, die Gefahr des Wuchers noch bedeutend steigern.

---

[1]) *Cf. tit. Cod. de pact. int. emt. et vend.* 4, 54.



Hieher gehören das *pactum legis commissoriae*, das *pactum addictionis in diem*, sowie das *pactum retrovendendi*, die eine gewisse Verwandtschaft haben, insofern dabei im Wesentlichen derselbe Zweck obwaltet, die aber doch unter sich auch wieder wesentlich verschieden erscheinen. Der Unterschied liegt, wie namentlich Lupus[2]) des Breiteren auseinandersetzt, darin, dass in Folge der *lex commissoria* oder *addictio in diem*, wenn die Bedingung der ersteren eintritt oder wenn bei der letzteren die Zahlung des Kaufpreises an dem bestimmten Termin ausbleibt, das Eigenthum der gekauften Sache *eo ipso* an den Verkäufer zurückfällt[3]), während es bei dem *pactum de retrovendendo* zwar nicht erst des Abschlusses eines förmlichen Wiederverkaufsvertrags bedarf — davon ist nirgends die Rede —, wohl aber einer Tradition, durch welche der Käufer die Sache an den Verkäufer zurücküberträgt. Allerdings bestanden grosse Zweifel, ob bei dem letzteren unter allen Umständen eine Rücktradition erforderlich sei. Mit zum Theil sehr feinen Distinktionen glaubten Manche, dass unter gewissen Voraussetzungen auch ohne eine solche Rücktradition das Eigenthum vermöge des Pakts an die Verkäufer zurückfalle. Namentlich glaubte man darin einen Unterschied erblicken zu können, ob die Vereinbarung *verbis directis* oder *obliquis* rede. Allein immer blieb es eine wesentliche Differenz, dass dort *eo ipso*, wenn nicht jedesmal, doch in der Regel erst vermöge einer Tradition das Eigenthum wieder an den Verkäufer gelange[4]).

Das *pactum legis commissoriae* ist die dem Kaufvertrage beigefügte Vereinbarung, dass bei Eintritt einer gewissen Bedingung, und als solche kann insbesondere auch die gesetzt werden, wenn zu bestimmter Zeit der Kaufpreis nicht entrichtet ist, das Kaufgeschäft rückgängig und das Eigenthum der verkauften Sache an den Verkäufer zurückgefallen sein soll. Gegen das *pactum legis commissoriae* in diesem Sinne hatte das römische Civilrecht nichts einzuwenden, während dasselbe bekanntlich bei der Verpfändung das *pactum legis commissoriae*, wonach die verpfändete Sache im Falle der Nichtzahlung dem Pfandgläubiger verfallen sollte, für unstatthaft erklärte[5]). Gegen eine solche Abmachung bei dem Kaufgeschäft hegte auch die

---

[2]) Lup., *de usur. comment.* in L. 2 *Cod. de pact. inter emt. et vend. praef.* n. 5 sqq.

[3]) Vgl. Windscheid, Pand. § 323 Not. 4. 6.

[4]) S. darüber den ausführl. Bericht bei Lup., *de usur. comm.* in L. 2 *Cod. de pact. inter emt. et vendit. praef.* n. 5—11.

[5]) S. darüber Abschnitt IX § z. E.

kanonische Doktrin an sich kein Bedenken; besonders insofern nicht, als sich der Verkäufer auf solche Weise wegen der Entrichtung des Preises zu sichern sucht. In Betreff der Voraussetzungen sowohl, als der Wirkungen verwies sie ganz und gar auf das Civilrecht[6]).

Gleichwohl existirte an dieser *lex commissoria* eine Seite, wo Vorsicht geboten war. Nur zu leicht liess sie sich zu dem Zweck missbrauchen, einen als wucherisch zu bezeichnenden Gewinn zu ziehen. Und das musste abgeschnitten werden.

Welche Wuchergefahr vorlag, ergibt sich sofort, wenn man weiss, dass auch der Bezug der Früchte, sei es mit, sei es ohne Antichresevertrag, von Seiten des Pfandgläubigers für Wucher zu halten war, sobald diesem Fruchtbezug *ultra sortem*, ohne Einrechnung auf seine Forderung zutheil wurde[7]). Wurde ein Kauf in der angegebenen Weise kommissorisch über eine fruchttragende Sache abgeschlossen, so eignete sich der Käufer, nachdem ihm tradirt worden war, mit vollem Recht während der Zeit bis zum Rückfall die Früchte an. Er war ja bis dahin der wirkliche Eigenthümer der gekauften und tradirt erhaltenen Sache. Allein wie, wenn es nun zum Rückfall an den Verkäufer kam? Sollte da der Käufer die bezogenen Früchte behalten und den vollen Kaufpreis zurückempfangen, oder, wenn er ihn noch nicht gezahlt hatte, der Zahlung quitt sein? Handgreiflich stand man hier vor der nächsten Gefahr des Wuchers. War das möglich, dann liess sich ja überaus leicht unter dieser Geschäftsform eine Vergütung des Kredits erzielen. Der Verkäufer borgte oder nahm in sonstiger Weise Kredit von dem Käufer und schloss mit diesem das auflösliche Kaufgeschäft nur zu dem Zweck, um diesem die Früchte der verkauften Sache als Preis für die Kapitalmiethe, also als echte *usura*, zuzuführen.

Deshalb musste auch die *lex commissoria* des Kaufgeschäfts genauer Prüfung unterworfen werden. Wir werden uns sagen müssen, dass unmöglich in jedem Falle, wo ein solches *pactum* beigefügt wurde, Wuchergelüste zu präsumiren waren. Schon die Mannigfaltigkeit der Bedingungen, von denen sich der Rückfall abhängig machen liess, führte auf die grösste Verschiedenheit der Fälle. Und so liess sich auch unmöglich in abstrakter Allgemeinheit bestimmen, wie es mit der Restitution der Früchte billig zu halten ist. Allein für den Kanonisten lag der Wucherverdacht so nahe, dass er sich gern entschloss,

---

6) Lup. l. c. n. 5; Azor. III lib. 8 c. 13.

7) S. unten Abschnitt IX § 2.



die Regel aufzustellen, der Käufer habe bei eintretendem Rückfall sämmtliche von ihm bezogene Früchte zu restituiren[8]).

Aehnlich verhielt es sich, wie sich von selber ergibt, bei der *addictio in diem*, welche oft von der *lex commissoria* gar nicht zu unterscheiden ist[9]).

Ihre Rechtfertigung fand der Theorie zufolge diese Verpflichtung, die Früchte zu restituiren, in dem Umstande, dass in Folge der *lex commissoria* oder *addictio* bei Eintritt des entscheidenden Ereignisses die Sache so anzusehen sei, als ob der Kauf niemals abgeschlossen gewesen. Man unterstellte also stets Auflösung *ex tunc*. Dass dies keineswegs immer dem wahren Verhältniss und der wahren Absicht der Kontrahenten entspricht, braucht nicht weiter bewiesen zu werden. Genug, man brauchte die Unterstellung, weil man den wucherischen Gewinn fern halten wollte und dazu gern auch diese juridisch klingende Argumentation mitbenutzte.

Noch viel dringlicher als die Untersuchung des kommissorischen Vertrags und der *addictio in diem* erwies sich aber die Untersuchung der Vereinbarung über Rückkauf oder Rückverkauf. Hier war erst recht Ursache, auf Reinhaltung von Wucher bedacht zu sein. Nach der Natur der Sache war der Anreiz gegeben, ein Entgelt der Kreditgewährung auf dem Wege zu erstreben, dass man sich von dem Kreditgeber eine fruchttragende Sache verkaufen liess, mit dem Vorbehalt, dass er sie, sei es nach dem Willen des Käufers-Gläubigers, sei es nach seinem eigenen, des Schuldners-Verkäufers Willen zurückkaufe. Alsdann erhielt der Käufer seinen Kaufpreis zurück, der vielleicht nichts Anderes war, als ein Darlehn oder sonstiges *creditum* und hatte bis zu dieser Rückerstattung den Fruchtgenuss. Oder auch der Verkauf war nur das Surrogat einer Verpfändung. Statt die fruchttragende Sache dem Gläubiger blos zu verpfänden, wurde sie ihm auf Widerruf verkauft, um ihm den Fruchtgenuss für die Zeit bis zur Tilgung der Hauptschuld zu gewähren, der für ihn nicht minder als Wucher erschien[10]).

Wie bedenklich das war, beweist hinlänglich die Verwerfung des wucherischen Rückkaufs, welche Innocenz III. ausdrücklich aussprach[11]). Sein Erlass schnitt freilich nicht alle Zweifel ab. Im Gegentheil, da im römischen Recht das *pactum retrovendendi* als gültig

---

[8]) Lup. l. c. n. 10; cf. Scacc. § 1 qu. 1 n. 483.
[9]) Azor. III lib. 8 c. 13. 14; Scacc. l. c.
[10]) S. oben S. 86 u. Abschnitt IV § 2.
[11]) c. 5 X. *de emt. vend.* 3, 17.

bezeugt[12]) war und unmöglich schlechthin dessen Verwerflichkeit behauptet werden konnte, entstand gerade aus jener Dekretale ein Tummelplatz der verschiedensten Meinungen und Unterscheidungen. Eine grosse Anzahl von Civilisten und Kanonisten verbreiteten sich eingehend über diesen Gegenstand. Azorius führt eine ziemliche, aber noch der Vervollständigung fähige Liste von Autoren beider Richtungen auf[13]).

Er stellt die Fragen zusammen, welche um des Wucherdogmas willen aufzuwerfen waren. Auch Molina und Lessius übergehen sie nicht[14]). Die Verdächtigkeit des Rückkaufs hat sich bis in die neuere Zeit[15]), ja bis in die Gegenwart erhalten. Man weiss, dass noch heute unter dem Titel dieses Vertrags Geschäfte unternommen werden, die als übervortheilende, wo nicht gar betrügliche zu bezeichnen sind. Wie viel mehr Ursache war unter der vollen Herrschaft der Wuchertheorie, gegen das *pactum retrovendendi* oder *retroemendi* empfindlich zu sein.

Es mögen hier nur einige Hauptpunkte erwähnt werden, welche die ältere Doktrin bewegten; namentlich zu dem Zweck, um davon einen Begriff zu geben, in welche Distinktionen und Kontroversen auch an dieser Stelle die Gelehrten gerathen mussten.

Dass das Geschäft verwerflich erschien, wenn man annehmen musste, dass in Wahrheit gar kein Kauf, sondern unter der Maske desselben ein auf Geldgewinn abzielender, also wucherischer Kreditvertrag vorliege, begreift sich von selbst. Als ein Hauptbeispiel wird der Fall angeführt, wo Jemand eine Sache um billigen Preis kauft, sie dem Verkäufer um ein jährliches Miethgeld vermiethet und sich zugleich den Rückkauf während der Miethzeit ausbedingt[16]). Das war, wie die Juristen[17]) ausführten, nur simulirter Kauf zur Verschleierung eines gewinnbringenden Darlehns und die Rota, deren Entscheidung das Vorkommen dieser Manipulation bezeugt, bestätigte die Ansicht; zumal wenn etwa noch solche Momente hinzutreten, wie Uebernahme aller Lasten der verkauften Sache durch den Verkäufer oder Verpflichtung desselben zum Rückkauf nach reinem Belieben des Scheinkäufers.

---

[12]) L. 2 *Cod. de pact. inter emt.* 4, 54.
[13]) Azor. III lib. 8 c. 12 im Eingang.
[14]) Azor. l. c. c. 12; Molin. disp. 374—377; Less. dub. 14.
[15]) Vgl. J. H. Böhmer, *jus. eccl.* V, 19 § 40—42.
[16]) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 30. 31.
[17]) Caepoll., *de simul. contr.* pr. 24 n. 164.

Allein nicht blos da, wo solche greifbare Momente der Simulation und der Wucherabsicht bestanden, war die Rechtsbeständigkeit zu prüfen. Schon der einfache Pakt, dass der Verkäufer einer fruchttragenden Sache, namentlich eines Grundstücks, das Recht haben solle, um denselben Preis nach einiger Zeit zurückzukaufen, unterlag schweren Bedenken. Nach Civilrecht stand unstreitig seiner Gültigkeit nichts entgegen. Aber sprach nicht die oben erwähnte Dekretale schlechthin ein Verdammungsurtheil aus? Darüber grosser Streit für und wider und Vermittlungsversuche aller Art[18]). Konnten die Meisten sich nicht entschliessen, einen solchen Vertrag ganz und gar zu verwerfen, so bedurfte es doch der grössten Mühe, sichernde Grenzen gegen wucherischen Missbrauch zu finden. Zu leicht mochte es nur auf Fruchtgenuss abgesehen sein, der dem Käufer als Kreditgeber zukommen sollte. Immer wieder stiess man auf die Aehnlichkeit mit der Verpfändung einer fruchttragenden Sache für eine Geldschuld, deren Fruchtgenuss, wie schon erwähnt, zweifellos wucherisch erschien, wenn die bezogenen Früchte nicht auf die Schuld abgerechnet wurden.

Darum nothwendig die ängstlichste Sorge, dass vor Allem auch hier die *justitia pretii* aufrecht erhalten werde; ferner, dass nur zu demselben Preis zurückgekauft werde, zu dem verkauft worden war; wobei freilich kasuistische Bedenken genug auftauchten, wie es sich verhalte, wenn zur Zeit des Rückkaufs die Sache mehr oder weniger werth sei u. s. w. Genug, es war auch bei denen, die ihn nicht für von Haus aus und absolut wucherisch erklärten, ebenso ausgemacht, dass durch allerlei Momente der Vertrag wucherverdächtig werden könne, als bestritten, aus welchen Momenten ein bestimmter Schluss zu gewinnen sei[19]). Alle Strenge oder Vorsicht in dieser Beziehung hinderte aber nicht, dass dieselben Autoren, welche sie übten, jenes Rückkaufsgeschäft des Baratta oder der Moharra dem Handelsverkehr offen liessen, obwohl es noch handgreiflicher zur Umgehung des Wucherverbotes diente[20]).

Noch mehr Bedenken als der Vorbehalt des Rückkaufs zu Gunsten des Verkäufers erregte der umgekehrte Fall, wo sich der

---

[18]) Covarruv., *var. resol.* lib. 3 c. 8; Azor. l. c. c. 12.

[19]) S. über dies Alles Azor. l. c. c. 12; sodann Lup., *de usur.* l. c. n. 26; Franc. Loanetti, *de emt. et vend. sub pacto retrovend.* (*Tract. tract.* VI, 1 fol. 67 sqq.) bes. n. 42.

[20]) S. oben S. 61.

Käufer die Verpflichtung des Verkäufers zum Rückkauf versprechen liess. Was konnte das füglich anders sein, als ein Darlehnsgeschäft, bei dem der Käufer die Frucht der erkauften Sache und durch den Rückverkauf sein vorgestrecktes Kapital bezog? Nichtsdestoweniger liess sich auch hier nicht mit einfacher Verwerfung durchkommen. Im Verkehr spielte die Rückverkaufsbefugniss des Käufers eine Rolle. Sie lag namentlich dem Vertrag *godere à godere* zu Grunde, von dem bezeugt wird, dass er in Italien häufig geübt wurde. Azorius und Scaccia erstatten über denselben genügenden Bericht[21]).

Der thatsächliche Bestand eines solchen Vertrags war, dass der eine Theil dem andern eine gewisse Summe Geldes zahlte, der letztere dem ersteren dagegen eine fruchttragende Sache, wobei man namentlich auch einen Rentenbezug, *census*, Antheil an einem *mons* oder *annua pensio* anderer Art im Auge hatte[22]), übertrug, mit der Bestimmung, dass entweder nur der Nehmer der Sache oder allenfalls jeder Theil das Recht haben sollte, den Vertrag mit der Folge beiderseitiger Restitution wieder aufzulösen. Niemand wird einen Augenblick darüber im Unklaren sein, dass es sich abermals um eine Vertragsform handelt, die der erfindungsreiche Verkehr zur Umgehung des Zinsverbotes ersonnen hatte. Aber nur einzelne Kanonisten, wie Silvester, stimmten kurzweg für Verwerfung. Andere suchten ihn wenigstens bedingungsweise zu halten. Von einer einheitlich befriedigenden Erklärung ist nicht die Rede. Es sei hier nur der Versuche der bezeichneten beiden Schriftsteller gedacht.

Azorius stellt den Vertrag *godere à godere*, der dahin gehe, dass der Eine den Gebrauch eines Hauses oder einer sonstigen Sache, der Andere den Gebrauch einer Geldsumme unter der Bedingung, dass Jeder zurückfordern könne, einräumt, wunderlich genug unter die Rubrik der Sozietät. Allein er bemerkt dann, dass ihn andere Autoren als Kaufgeschäft mit Rückkaufsrecht ansahen und dass ihn unter diesem Gesichtspunkt Sotus, Navarrus u. a. für wucherisch erklärten, während ihn Concedus, Covarruvias, Medina u. a. für erlaubt hielten. Azorius selbst ist zwar nicht für absolute Verdammung, aber doch voll schwerster Bedenken, die hauptsächlich darin wurzeln,

---

21) Azor. III lib. 9 c. 20; Scacc. § 1 qu. 1 n. 470—492. — S. auch oben Bd. 1 S. 411.

22) Scacc. l. c. n. 474 Abs. 2; Azor. l. c. *quaeres*.

dass die Rückforderungsbefugniss dessen, der das Geld gibt, auf Darlehn hinweise.

Scaccia sieht in dem Vertrag eigentlich eine *commutatio usus rei cum pecunia, qua rescissa quisque restituit, quod habuit*[23]). Dann kommt er aber auf die Zusammenstellung mit dem widerruflichen Kaufgeschäft und findet den Unterschied nur darin, dass bei diesem die Befugniss der Rescission dem Verkäufer gewährt ist, während sie hier dem Käufer oder beiden Kontrahenten beigemessen wird. Der Kauf mit Wiederkaufsbefugniss des Verkäufers gilt ihm ungeachtet mancher gewiss berechtigter Bedenken für erlaubt. Sonst wäre ja auch das oben erwähnte Baratto- oder Mohatrageschäft hinfällig gewesen. Ganz anders der Kauf mit Verpflichtung des Verkäufers, nach Willkühr des Käufers zurückzukaufen. Nicht ungewichtige Stimmen unter den Civilisten, die jedenfalls das römische Recht für sich hatten, sprachen sich für die Zulässigkeit aus; aber auch manche Kanonisten. Indessen tritt Scaccia im Ganzen, wenn auch mit einiger Beschränkung, nemlich falls der Käufer sich die perzipirten Früchte zu Lasten setzen lasse, und mit kasuistischer Unterscheidung von sechs verschiedenen Vertragsbestimmungen, der verwerfenden Ansicht bei. Auch mit dem Vertrag *godere à godere*, der beiden Kontrahenten den Rückkauf gestattet, vermag er nur mittelst genauer Distinktion fertig zu werden[24]). Wie wenig jedoch alle diese Mühe der Doktrin fruchtete, bezeugt Scaccia selber, indem er mittheilt, dass die aufgestellten Schranken, so nöthig sie doktrinell erscheinen mochten, weder in Italien, noch in Deutschland, noch anderswo eingehalten zu werden pflegten[25]).

Vorzugsweise wurde der Natur der Sache nach, überhaupt der Rückkauf bei dem Rentenkauf gefährlich. Dass mit der Befugniss kündbarer Redemtion des Rentenrechts nahezu den Zweck des Zinsdarlehns erreicht wurde, liegt am Tage. Gleichwohl bemühte man sich gerade um des Rentengeschäfts willen, denselben zu rechtfertigen.

Wie übel auch in Deutschland der Wiederkauf angesehen war, lehren die Reichsgesetze, in denen Verordnungen gegen dieselben einen stehenden Artikel in die Abschnitte von den wucherlichen

23) Scacc. l. c. n. 471.
24) Scacc. l. c. n. 491. 492.
25) Scacc. l. c. n. 490.

Kontrakten bilden[26]). Noch Glück[27]) findet Ursache, ganz besonders auf die Rechtmässigkeit des Rückkaufpreises zu achten. Im Preussischen Landrecht[28]) kommt sogar noch geradezu der alte Wucherverdacht in einer Reihe von Sätzen zur Erscheinung, die erst das Reichsgesetz vom 14. November 1867 hinweggeräumt hat[29]). Und selbst die neueste Gesetzgebung lehrt, dass diejenigen, die aus der Kreditgewährung mit Rückkauf ein Gewerbegeschäft machen, mit ungünstigen Augen angesehen werden[30]).

---

26) S. R.A. von 1500 Tit. 31; Reform. guter Policey von 1530 Tit. 26 § 8; Pol.-Ord. von 1577 Tit. 17 § 1. Vgl. Mynsing III, 60, 62.

27) Glück, Komm. Bd. 16 § 999.

28) Preuss. Landrecht I, 11 § 321 ff.

29) Hinschius, Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. II S. 47.

30) S. Strafgesetzb. § 360 Nr. 12 in der Fassung nach dem R.Ges. vom 24. Mai 1880.

VI.

DER RENTENVERTRAG.

§ 1.

Die Bedeutung der kanonistischen Lehre für das Rentengeschäft im Allgemeinen.

Die Schilderung, wie sich in Folge der Wucherlehre das Verkehrsrecht gestaltete, würde in einem wesentlichen Punkte unvollständig erscheinen, wenn man den Rentenvertrag übergehen wollte. Die grosse Wichtigkeit dieses Geschäfts für das gesammte Mittelalter ist allbekannt. Nicht blos in Deutschland[1], sondern auch in den übrigen Ländern des westlichen Europas kam dasselbe in die umfassendste Uebung. Wie häufig der Rentenvertrag namentlich von Geistlichen und geistlichen Stellen, Stiften, Klöstern u s. w. benutzt wurde, lehrt schon der Umstand, dass die Autoren mehrfach den *census ecclesiasticus* als eine besondere Gattung behandelten[2].

Es ist nicht Aufgabe der vorliegenden Darstellung, die äussere Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Rentengeschäfts zu verfolgen. Ebensowenig können hier die Gründe der Entstehung und Entwicklung nachgewiesen werden. So vielfach sich die Gelehrten damit beschäftigt haben, so lässt sich doch schwerlich behaupten, dass die darauf bezüglichen Untersuchungen bereits zu einem vollkommen befriedigenden Abschluss gediehen seien. Immerhin haben sie den Nutzen bereits gestiftet, dass Niemand mehr, wenn es gilt, den Ursprung und die Ausbreitung des Rentenkaufs zu erklären, sich mit der Darlegung einiger scholastisch-juristischer Gründe begnügen wird. Die wahre Erklärung kann nur aus dem Zusammenhange mit

---

[1]) S. darüber Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. 2 § 104 u. die von diesem in Not. 1 angeführten Schriften, die sich mit dem Historischen beschäftigen.

[2]) S. auch c. 2 *Extravag. comm.* 35.



den wirthschaftlichen und Kulturzuständen jener Zeit geschöpft werden. Dazu bedarf es mehr als der Beibringung einzelner Thatsachen und Zeugnisse über das Vorkommen oder den Umfang des Geschäfts. Selbst mit der ausgiebigsten Materialbeschaffung ist noch lange nicht die volle Einsicht gewonnen, welche die Wissenschaft verlangt. Vielmehr bedarf es dazu einer ebenso umfassenden als gründlichen Erforschung der Ursachen aus der gesammten Kulturentwicklung heraus.

Hiernach erscheint denn auch die überdies rein theoretische, auf Thatsachen nicht zu stützende Meinung, als ob der Rentenvertrag an die römische Emphyteuse anzuknüpfen sei, von vorn herein verwerflich. Die Doktrin mochte bei ihren Untersuchungen über die Natur des Rentenrechts immerhin auf manche Analogieen hinweisen. Insbesondere lag dies bei dem *census reservativus* nahe. Allein schon die Kanonisten zeigten den Unterschied zwischen beiden Instituten und waren weit entfernt, den Rentenvertrag als eine Abzweigung oder Fortbildung der Emphyteuse[3]) zu betrachten[4]). Eher lässt sich doktrinell eine Verbindung mit der Erbleihe herstellen[5]).

Was hier besprochen werden soll, ist lediglich die dogmatische Auffassung des Rentenvertrags; und zwar diejenige, welche sich in der kanonischen Gesetzgebung und bei den von der kanonischen Wucherlehre beeinflussten Schriftstellern kundthut. Ich habe darüber schon an anderer Stelle Manches mitgetheilt[6]), was von Neumann[7]) getreulich reproduzirt[8]) auf diesem Wege auch bei Anderen[9]) zur Benutzung gelangt ist. Bei der hohen Bedeutsamkeit des Rentengeschäfts wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn hier noch einmal eingehender diese Materie erörtert wird. Umsomehr als in derselben der Einfluss der römisch-kanonistischen Doktrin nicht minder ein durchgreifend internationaler war, als in anderen Richtungen.

Namentlich ist keineswegs eine spezifisch deutschrechtliche Entwicklung zu unterstellen. Weder ist überhaupt, wie Manche gemeint haben, der Renten- oder Censusvertrag ein spezifisch germanisches Institut, noch auch ist seine dogmatische Auf-

---

3) S. darüber noch Glück, Komm. Bd. 8 § 617. 618.
4) S. unten § 3 Not. 8 ff.
5) Stobbe a. a. O. Not. 8 ff.
6) Endemann, nat. Grunds. S. 54 ff.
7) Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland S. 277 ff.
8) Nachgewiesen in Hildebrands Jahrb. S. 317.
9) S. z. B. Stobbe a. a. O. Not. 6.



fassung in Deutschland eine andere gewesen, als in den romanischen Ländern. Zins oder Rente kam unstreitig daselbst frühe und häufig vor. Auch die romanischen Autoren weisen oft genug auf die deutsche Uebung hin; und die Extravagante Martins V. betont ganz besonders die Gewohnheit und den Nutzen der *habitatores Alemanniae*. Allein Zins und Rente waren, wie schon bemerkt, auch anderswo gebräuchlich. Als Beleg dient die überreiche romanische Literatur, die doch zum weitaus grössten Theil auf den Erscheinungen ihrer Umgebung fusst. Und dass von einer absonderlichen dogmatischen Gestaltung angesichts der Wucherlehre für Deutschland nicht die Rede sein kann, lehrt der Umstand, dass mehrere deutsche Autoren dieser Lehre vollständig in Reihe und Glied mit den romanischen stehen. Wenn die Germanisten der Neuzeit noch so viel speziell deutsche Rechtsquellen, Urkunden, Statuten, Verordnungen anführen, so wird eine Vergleichung der daraus zu entnehmenden Sätze mit den im Folgenden darzulegenden Sätzen der kanonistischen Dogmatik ergeben, dass auch in Deutschland Lehre und Gesetzgebung grossentheils von der letzteren zehrte.

So hoch der Einfluss der Wucherlehre angeschlagen werden muss, so lässt sich jedoch andererseits die Wucherlehre nicht etwa geradezu als die Schöpferin des Rentengeschäfts bezeichnen. Eine viel verbreitete Ansicht ging dahin, dass der Renten- und Zinsvertrag eigens erfunden worden sei, um das Verbot des Zinsdarlehns zu umgehen. Noch in neueren Lehrbüchern ist darauf ungebührliches Gewicht gelegt worden. Aber mit Unrecht.

Die Uebung des Rentengeschäfts hatte unstreitig andere Gründe und war bereits vorhanden, als die Konsequenzen des Verbots des Zinsdarlehns noch keineswegs so scharf durchgeführt waren.

Als älteste Art der Rente erscheint zweifellos die Rente von Grundeigenthum. Den Kulturzuständen des Mittelalters entsprechend galt Grund und Boden recht eigentlich als der ursprüngliche Typus der fruchttragenden Sachen. Daran hielt ja auch später noch die kanonistische Anschauung fest[10]). An fruchttragenden Immobilien, Ländereien und Gebäuden war mithin auch Fruchtbezug möglich; daher auch Ueberlassung des Fruchtgenusses gegen Aequivalent. So kam man auf Verträge über Konstituirung eines Rechtes an den Fruchterträgnissen, die, wenn nicht schenkweise, gegen Leistung eines Preises erfolgte. Auf denselben Punkt weisen die

[10]) Endemann, nat. Grunds. S. 113 ff.

Uebertragungen zu Lehn oder Leihe, die in häufigster Uebung waren[11]), hin.

Als die primitivste Art der Rente erscheint dabei die Naturalrente. Auf solche waren namentlich die sogenannten *oppignerationes Germaniae* in dem damals geldarmen, hauptsächlich von der Landwirthschaft lebenden Deutschland gestellt[12]). Indessen begreift sich, dass, jemehr man aus den Gewohnheiten der Naturalwirthschaft herauskam, desto häufiger anstatt der Leistung von Bodenfrüchten auch eine Rentenleistung in Geld festgesetzt[13]) werden mochte. Sobald dies geschah, sobald mit Geld eine Geldleistung erworben wurde, war ein Geldgeschäft fertig, das auf die Wucherlehre stiess, vor deren Prinzip es unverkennbar seine Bedenken hatte und folglich erst ein Zeugniss seiner Statthaftigkeit einholen musste. Dass dies die Lage der Dinge war, lehren deutlich die ältesten Aussprüche der Gelehrten und der Päpste.

Mit dem Verhältniss der Geldrente und des darauf bezüglichen Geschäfts zu der Wucherlehre stand es genau so wie bei dem Wechsel. Bei konsequenter Durchführung des Grundsatzes, dass Niemand Geldgewinne machen, für das Geld, das er hingegeben, irgend mehr als dieselbe Summe, ohne alle Rücksicht auf die Zeit der Leistung, empfangen dürfe, war die Verwerflichkeit zur Genüge indizirt. Daran lässt sich kaum zweifeln. Allein zu einer Verdammung konnte man sich auch bei dem Rentenvertrag nicht entschliessen. Längst war er zu sehr eingebürgert und unentbehrlich geworden. Deshalb bescheinigte man ihm den kanonisch-legalen, wucherfreien Charakter.

Daraus entsprangen nun nothwendig dieselben Folgen wie aus der kanonischen Licenz, die dem Wechsel ertheilt wurde. Da dem Kapital sein Ertrag im Darlehn abgeschnitten blieb, wandte es sich mit verdoppeltem Eifer zu den Geschäften, in denen es Früchte fand. Was konnte der Kapitalist, der keinen Zins beziehen durfte, besser thun, als sein Geld auf Rente anlegen? Wie konnte der Grundbesitzer, der Kapital brauchte und es trotz aller christlichen Liebespflichteinschärfungen nicht umsonst erhielt, anders dazu gelangen, als durch Verkauf einer auf sein Eigenthum radizirten Rente? Die Verwerfung des Zinsdarlehns war die grösste Begünstigung des Renten- oder Censusvertrags. Wie das Wechselgeschäft breitete er

---

[11]) Endemann, das. S. 55.

[12]) Endemann, das. S. 57 Not. 242.

[13]) Endemann, das. S. 56.



sich daher immer mehr aus. Wie bei dem Wechselgeschäft wurde er von dem sinnreichen Instinkt des Verkehrs immer mehr so ausgebildet, dass man hier erreichte, was auf dem einfachen Weg der Kapitalleihe streng verpönt war.

Bald beschränkte man sich nicht darauf, Renten auf Grundstücke zu legen. Immobilien anderer Art, Mobilien, die Person, Alles erschien nach und nach zur Basis einer Rente geeignet. Es gab eine Menge Arten und Modifikationen der Rente. Das Alles lief zuletzt darauf hinaus, sichtlich den Rentenvertrag zum reinen Spekulationsgeschäft zu stempeln, welches den handgreiflichsten Beweis lieferte, dass mit Geld doch Geldgewinn erzielt wurde.

Und was that dabei die Doktrin und die Gesetzgebung? Trat sie etwa dem Geschäft, das so sichtlich die Wucherlehre durchlöcherte, entgegen? Keineswegs. Man hatte einmal den Rentenvertrag, als er noch lange nicht zu solcher Uebung und Ausbildung gelangt war, gutgeheissen. Zurück konnte man nicht mehr. Wer hätte es unternommen, den Rentenvertrag, nachdem er so mächtig und vor allen Dingen auch so unentbehrlich für die Kirche geworden war, von der Tafel der erlaubten Geschäfte zu streichen? Es wiederholt sich in der kanonistischen Dogmatik dasselbe Schauspiel, das an dem Wechsel und seiner Praktik wahrnehmbar ist. Da der Rentenvertrag an sich erlaubt war, blieb nichts übrig, als von diesem Standpunkte aus alle die Erscheinungen und Praktiken, die sein Gebrauch erzeugte, aufmerksam zu verfolgen und zu prüfen. Und wiederum, wie gegenüber der Wechselpraktik, ja hier eigentlich noch mehr und theilweise unterstützt durch die päpstliche Gesetzgebung, zeigt sich die Doktrin nicht nur äusserst gefügig, sondern sogar bemüht, das Rentengeschäft nach den verschiedensten Richtungen zu fördern. Gingen doch manche der orthodoxesten Gelehrten noch über die päpstlichen Erlasse hinaus. Schematische Gründe der Rechtfertigung liessen sich auch hier schon finden.

In diesem Sinne kann man allerdings sagen, dass die kanonistische Wucherlehre zur Entwicklung des Rentenwesens beigetragen und dasselbe erst recht gross gezogen hat. Indem sie dasselbe durch das Verbot des Darlehnszinses begünstigte, es für erlaubt erklärte und selbst die gefährlichsten Ausläufe anerkannte, übte sie jedenfalls einen gewaltigen Einfluss auf die Ausdehnung und Befestigung des Instituts. Nicht zum Nutzen des Wucherdogmas. Die Begünstigung, die der Rentenvertrag empfing, zahlte er damit heim, dass er immer sichtlicher das verbotene Zinsdarlehn vertrat. Kein anderes Geschäft

hat mehr zur Erschütterung des Wucherdogmas beigetragen. Das, was hier die orthodoxe Doktrin und Gesetzgebung zuliess, bereitete am allermeisten die Position, von der aus schliesslich der Kern der Wucherlehre, die Zinslosigkeit des Darlehns, bekämpft und überwunden wurde. Ein Sieg, der freilich dem Rentengeschäft viel kostete. Denn seit der Anerkennung des zinsbaren Darlehns verschwand zwar nicht das Rentengeschäft ganz und gar, wohl aber sah es sich, da es nicht mehr die alte Funktion als Surrogat der nutzbaren Kapitalanlage im Darlehn zu erfüllen brauchte, in eine Stellung zurückgedrängt, die sich mit seiner früheren an Bedeutung nicht entfernt messen kann.

§ 2.

Uebersicht der Entwicklung.

Der Betrachtung der kanonistischen Grundsätze sei eine Uebersicht über das gesetzgeberische und literarische Material vorangestellt. Eine zahlreiche Liste von Schriftstellern, die sich mit dem Zinsvertrag beschäftigt hatten, gibt Azorius[1]). Indessen lässt sie sich noch vermehren.

Was die Civilisten anlangt, so erwähnen die älteren den Censusvertrag nur sporadisch. In den Kommentaren zu den Gesetzbüchern des römischen Rechts, die von *annui reditus*[2]) handeln, werden einzelne Rechtsfragen behandelt. So von Cinus, Bartolus, von Baldus, der bereits lieber den Ausdruck *census* braucht, Angelus, Salicetus, ferner von Alexander de Imola, Jason u. A. Wenn sich auch bei den späteren der Stoff vermehrt, so ist doch niemals auf eine umfassende Erörterung des Geschäfts seinem inneren Wesen nach zu rechnen. Eine prinzipielle Untersuchung des letzteren ging erst von den Theologen und Kanonisten aus, weil sie die nahe Beziehung zwischen Rente und Darlehnszins unmöglich übersehen konnten. Es war ihnen Bedürfniss, die Frage, ob der Rentenvertrag erlaubt sei, aufzuwerfen und zu deren Lösung auf die Natur desselben einzugehen.

Thomas von Aquino wird für diese Materie nirgends angeführt. Von den kanonistischen Schriftstellern am Ende des

---

[1]) Azor. lib. III c. 10 *de cens.* im Eingang.

[2]) *Census* in den *Dig.* 50, 15 hat eine andere Bedeutung.

13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, die in der Folge mehrfach benutzt wurden, ist der älteste Henricus de Gandavio[3]), auf die sich Molina bezieht und gegen die Bont[4]) fast durchweg polemisirt. Von den Summen finden sich am meisten genannt die Astesana, Angelica, Rosella, Pisanella. Vorzüglich aber galt als eine Autorität in dieser Lehre Henricus de Hassia. Seine in der Schrift *de contractibus*[5]) über den Censusvertrag niedergelegten Ansichten werden von den Meisten ausführlich berücksichtigt. Neben ihm ist hier auch sein Zeitgenosse Henricus de Oyta[6]) als Verfasser eines eigenen Traktats *de censibus* zu erwähnen[7]), obgleich ihn die Kanonisten der Folgezeit kaum citiren. Bei dieser Fülle von Literatur will das Gutachten des Bernardus Bojardi von 1309[8]), das sich ohnedem nur auf eine Nebenfrage bezieht, wenig bedeuten.

Von den Kommentaren des kanonischen Rechts erwarben sich besonders die des Hostiensis, Andreä, Ancharanus Beachtung.

In allen diesen Schriften darf man eine auch nur annähernd erschöpfende oder systematische Darstellung nicht erwarten. Wenn des Wucherdogmas halber geprüft wurde, wie es mit dem Rentenvertrag stehe, so geschah das doch nur kasuistisch an einzelnen Gestaltungen desselben, die dazu in der Praxis besonderen Anlass boten. Als Beispiel mag kurz angeführt werden, was Astesanus sagt[9]). Ihm erscheint der Erörterung werth, ob es Wucher sei, wenn Jemand, der ein jährlich 10 libras abwerfendes Grundstück zu kaufen gedachte, das Geld zum Ankauf desselben einem Anderen borgt mit dem Pakt, dass dieser an ihn jährlich 10 libras von dem Grundstück entrichte. Was das heissen will, ist klar. Gleichwohl hält der Summist dies für erlaubt. Desgleichen hält er mit Hostiensis für erlaubt, dass Leute ihre Schafe einem Kloster übergeben, verkaufen oder schenken mit der Bestimmung, dass sie auf Lebenszeit für jedes Stück zwei Soldi jährlich erhalten. Indessen doch nur mit einiger Warnung. Sodann weiter: wenn Jemand von einer Kirche oder einem Kloster für sein Geld Grundstücke erwirbt, die er auf seine Lebenszeit nützen und deren Restitution mit seinem Tode eintreten soll, so ist das

---

3) Vgl. Schulte, Geschichte der Quellen u. s. w. Bd. 2 S. 418.
4) S. unten Not. 16.
5) Schulte, das. S. 433.
6) Schulte, das. S. 434.
7) Stintzing, Literaturgesch. S. 542 a. E.
8) Welches Neumann a. a. O. S. 286 mittheilt.
9) Summ. Astes. III tit. 11.

nach Goffredus Wucher, weil er lange zu leben, und mehr, als er bezahlt hat, zu lukriren hofft. Dagegen soll es statthaft sein, für eine Grundstückszuwendung an die Kirche von dieser andere Grundstücke, die mit seinem Tod zurückfallen, zu lebenslänglicher Nutzung zu erhalten, mag auch letztere den doppelten oder dreifachen Werth der ersteren ausmachen. Denn dann ist es kein Geldgeschäft. Gewiss eigenthümlich. Man sieht aber zugleich schon aus der Aufstellung dieser Fälle, wie sehr die Kirche bei der Materie betheiligt war.

Das erhellt ferner aus der Formulirung der weiteren Frage: *quid de illis, qui emunt a communitatibus civitatum sive a monactis certos reditus annuos ad vitam*[10]).

Verhältnissmässig dürftig erwiesen sich auch die Schriftsteller der zweiten Hälfte des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Dass schon die seitherigen keineswegs darin, was erlaubt und was nicht erlaubt sei, einig waren, lässt sich leicht denken. Ebensowenig diese Nachfolger. Meist drehen sich auch ihre Ausführungen um einzelne Fragen, wie namentlich häufig die des *census ad vitam*, wenn diese auch allmählich breiter angefasst wurden als früher. So nimmt selbst bei Laurentius[11]) in der Gesammtbetrachtung *de usuris* der Censusvertrag nur einen geringen Raum ein.

Allein bald nahm die theoretische Auseinandersetzung ungleich grössere Dimensionen an. Die Praktik des Rentengeschäfts wuchs; immer neue Erweiterungen waren in Betracht zu ziehen. Vor Allem aber geschah es nun, dass auch die kanonische Gesetzgebung sich aufgefordert sah, Erklärungen über denselben abzugeben, die der Theorie nach vielen Seiten hin neue Nahrung darboten.

Bis dahin hatte man lediglich der Doktrin ihren Lauf gelassen. Henricus de Hassia[12]) war seiner Zeit zwar nicht für völlige Beseitigung, die unausführbar erschien, wohl aber für eine ziemlich ängstliche Beschränkung des Rentengeschäfts eingetreten. Auch fand er eine Mehrzahl von Anhängern. Allein dic Meisten bestritten seine Ansichten als zu streng. Von frühe an ging der Zug, gerade unter den Theologen und Kanonisten, nach einer konniventen Behandlung. Nicht selten wird dabei ausdrücklich betont, dass die Benutzung des Geschäfts für die Kirchen und Klöster, die ja oft und viel Kapital anzulegen hatten, ausserordentlich werthvoll sei.

---

[10]) S. darüber unten § 5 Not. 18.

[11]) Laurent. de Rudolf. in c. X. *consuluit* P. 2 qu. 11 n. 42—45.

[12]) S. oben Not. 5.



Dabei mochte man sich im Ganzen selbst innerhalb der orthodoxen Doktrin beruhigen, so lange es sich ausschliesslich oder doch hauptsächlich um Rente von Grundstücken und zumal um Naturalrente handelte. Aber dabei hatte es nicht sein Bewenden. Immer häufiger wurde die Geldrente. Immer mehr verliess man die immobiliare Grundlage und langte selbst bei dem Personalzins an. Rente war schliesslich jede jährlich zu leistende Geldsumme. Unter den mannigfachsten Modalitäten verkauft und gekauft, wurde sie förmlich zum Gegenstand des Handels und der Spekulation. Bedarf es noch eines Belegs, so braucht nur auf die Entwicklung der *montes*, die damit innigst zusammenhängt, hingewiesen zu werden[13].

Dass unter solchen Umständen von mancher Seite ernste Bedenken über die kanonistische Gerechtigkeit des Rentengeschäfts und sogar weit entschiedener als vordem direkter Widerstreit gegen die Zulässigkeit auftauchten, wird nicht befremden.

Offiziell trat dies zum ersten Male, soviel sich ersehen lässt, auf dem Konzil zu Konstanz (1414—1418) hervor. Dort forderte der Prior Roland von Köln im Namen der Karthäuser eine Entscheidung, ob solche Rentengeschäfte, wie sie namentlich von gewissen Klöstern gemacht zu werden pflegten, indem sie *secundum aestimationem et cursum* mit Geld Renten, den *florenus* Rente mit 20 bis 24 *florenis* bezahlend und dem Verkäufer den Rückkauf einräumend, ankauften, erlaubt seien[14]. Zu einer endgültigen Beschlussfassung kam es jedoch nicht. Wir erfahren aber, dass eine bedeutende Zahl von Theologen und Juristen der Meinung waren, gegen solche Verträge sei nichts einzuwenden.

Im Jahre 1425 erfolgte zuerst eine Aeusserung des päpstlichen Stuhles. Sie ist in die Extravagantensammlung aufgenommen worden[15]. Veranlassung war eine Anfrage der Diözese Breslau, wie es sich mit dem Zins- oder Rentenvertrag verhalte. Hie und da beriefen sich die Zinspflichtigen darauf, dass ein solcher Vertrag wucherisch sei und entnahmen daraus einen Vorwand, die fernere Entrichtung der Renten zu verweigern. Der Papst Martin V. erblickt darin eine schwere Gefährdung der Kapitalisten, insonderheit der Kirchen und Klöster, die sehr häufig ihr Vermögen auf Rente ausgethan hatten. Es wird von ihm erwähnt, dass allein

---

[13]) S. Bd. 1 S. 431 ff.

[14]) S. den Bericht bei Zech, *rigor moderatus doctrinae pontif. circa usuras*; diss. III § 195.

[15]) *Extravag. comm.* 3, 5 c. 1.



in der Breslauer Diözese mehr als 2000 Benefizien, Kollegien, Präbenden u. s. w. auf Renten fundirt seien. Was sollte also daraus werden, wenn man die wucherische Beschaffenheit anerkennen wollte? Die empfindlichste Schmälerung der päpstlichen Einkünfte würde die unausbleibliche Folge gewesen sein. Mithin musste der Vertrag für erlaubt erklärt und der Zinsmann zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden. Doch stellte der Papst gewisse Bedingungen. Die Rente sollte im rechten Verhältniss zu dem Preis stehen, d. h. die Mark Rente mit 10 bis 14 Mark bezahlt werden, auf Immobilien radizirt, für den Verpflichteten kündbar sein u. s. w.

Ob selbst mit diesen Beschränkungen die Entscheidung dem Wucherdogma entsprach, erscheint mehr als zweifelhaft. Wilhelm Bont[16]) führt an, dass einstmals Henricus de Gandavio päpstliche Briefe gesehen zu haben behauptete, welche den Ankauf von Renten, sobald der Käufer aus dem Rentenrecht mehr bezog, als er dafür bezahlt hatte, verwarfen. Unglaublich klingt das nicht, wenn man die Widersprüche in Erwägung zieht, denen wir noch im Folgenden in den Erklärungen der Päpste begegnen werden.

Nur eine Wiederholung der eben erwähnten Konstitution Martins V. ist ein Erlass Kalixts III. vom Jahre 1455 an den Bischof von Merseburg, der ebenfalls der Extravagantensammlung eingereiht ist[17]). Ganz in derselben Weise, wie jene, ertheilt der Papst mit Berufung auf die alte Gewohnheit und den gemeinen Nutzen den Bescheid, dass die Rentenverträge vollkommen erlaubt, mithin die verweigerungslustigen Rentenschuldner im Unrecht seien. Sein Bescheid hatte umsomehr Bedeutung, als Kalixt III. für besonders erfahren in diesem Zweige der Rechtskunde gehalten wurde. Dass noch einmal, fast wörtlich gleichlautend, rescribirt wurde, was bereits Papst Martin ausgesprochen hatte, erklärt Lupus[18]) daraus, dass den sonst vielleicht naheliegenden Annahmen vorgebeugt werden sollte, als sei durch eine inmittelst ergangene Bulle von 1452 der Rentenvertrag für unzulässig erachtet worden.

Die Doktrin hielt stets auf diese Aussprüche Martins V. und Kalixts III. grosse Stücke. Sie bezeugten, wie nicht bezweifelt wurde, schlechthin die Wucherlosigkeit der Rente, namentlich auch der Geldrente; und man wies gern darauf hin, dass ihre volle Bedeutung durch die Aufnahme unter die Extravaganten bestärkt werde,

[16]) In der unten Not. 80 zu erwähnenden Schrift n. 15.
[17]) *Extravag. comm.* 3, 5 c. 2.
[18]) In der unten Not. 35 citirten Schrift n. 59.



während diese Auszeichnung der Bulle von 1452 nicht zutheil geworden sei.

Diese Bulle von 1452 erliess der Papst Nikolaus V. Den Text derselben theilen Lupus[19]) und Scaccia[20]) mit. Veranlasst war sie durch Nothstände des Königreichs Arragonien. Nach glaubwürdigen Berichten litten die Einwohner von Arragonien, Valencia, Majorca, Roussilion und Sizilien entsetzlich unter Wucherdarlehn zu hohen Zinsen. Um eine Erleichterung dieser Kalamität zuwege zu bringen, bot sich als das kleinere Uebel der Rentenvertrag dar. Auf Instanz des Königs Alfonso gestattete der Papst in dessen Gebieten *ultra montes* und Sizilien allen Leuten ihr Bedürfniss nach Kapital ungehindert in der Weise zu befriedigen, dass sie Renten konstituirten und verkauften. Für gewisse Territorien wurde mithin der *rigor constitutionis Martini*[21]) verlassen. Denn hier sollte Zins nicht blos auf Immobilien, sondern auf jederlei Werthstücke, auf einzelne Sachen oder auf das ganze Vermögen oder Quoten desselben, ja sogar auf die Person radizirt werden können. Eine gewisse Grenze des Preismaasses sollte allerdings bestehen; doch nur in der Weise, dass für einen *aureus* Rente mindestens 10 *aurei* zu zahlen seien.

In der Doktrin erregte die Bulle gerechtes Aufsehen und es fehlte nicht an Widerspruch. Lupus, der Autor, der sich am eingehendsten mit dem Verhältniss der verschiedenen päpstlichen Erlasse zu einander beschäftigt, bezeichnet diesen Ausspruch Nikolaus V. als einen gefährlichen und verdächtigen, der den schlimmsten Wuchergelüsten Schutz gewähre[22]). Ebendeshalb fasst er ihn höchstens als ein aus besonderen zwingenden Gründen jenen oben genannten Territorien ertheiltes Spezialgesetz oder Privileg auf. Das findet denn doch Azorius[23]) zu stark, dass Lupus den Papst eines Irrthums und Fehlers bezüchtigt. Was Nikolaus verfügt habe, stehe, wenn es gleich eine Abweichung sei von dem, was Martin V. verfügte, in voller Uebereinstimmung mit dem natürlichen und göttlichen Recht. Die meisten übrigen Schriftsteller unternehmen es nicht, die Verordnung zu kritisiren.

Gewiss erscheint die Bulle Nikolaus V., dessen Persönlichkeit sonst Lupus alle Ehre widerfahren lässt, in noch auffallenderem Licht

---

19) Lupus l. c. Not. 57.
20) Scacc. § 9 n. 44.
21) Wie ihn Azor. c. 21 nennt.
22) Lupus l. c. n. 56.
23) Azor. l. c. *secund.*

durch den Umstand, dass wenige Jahre später Kalixt III. die oben erwähnte Antwort nach Merseburg ertheilte, die sich ganz auf dem Boden der Verordnung Martins V. bewegte. Hatte, wie diejenigen fragen mussten, die nicht darin nur ein Spezialprivileg sahen, Nikolaus V. die *constitutio Martini* aufgehoben? Und wenn das, war dann der Verfügung Nikolaus V. wieder derogirt worden durch Kalixt III.? Oder war nicht mindestens dem Erlasse des letzteren die Bedeutung beizulegen, dass dadurch aller Welt ausserhalb des Königreichs Arragonien und beider Sizilien die fortwährende Gültigkeit der Verordnung Martins V. von Neuem bezeugt und eingeschärft wurde? Oder war umgekehrt, wie Andere, unter ihnen Azorius, im Eifer für möglichst freie Bewegung des Rentenverkehrs annahmen, die richtige Ansicht die, dass in ihrem besonderen Geltungsgebiet die Bulle Nikolaus V. trotz der Verordnung Kalixt III. und späterer Emanationen des päpstlichen Stuhls wirksam bleibe?

Ehe wir betrachten, was von dort aus weiter geschah, mögen die wichtigsten Erscheinungen der Literatur aus dem 16. Jahrhundert namhaft gemacht werden. Sie vollständig aufzuzählen, wäre ein langes Unternehmen. Wo sich in der oben geschilderten Weise die höchste Autorität zu gesetzgeberischer Thätigkeit angeregt sah, fand sich natürlich auch die Doktrin angeregt. Unter den Schriftstellern der Wucherlehre ist keiner, der nicht auch den Censusvertrag in das Bereich seiner Untersuchung zog; freilich in sehr verschiedenem Umfang, bald kürzer, bald weitläufiger.

Am meisten von Zeitgenossen und Nachfolgern genannt werden ausser Laurentius de Rudolfis[24]) Ambrosius de Vignate[25]), Bernhardinus von Siena[26]), Antonius von Florenz[27]), Johannes Capistranus[28]), Sylvester[29]). Eine monographische Darstellung existirt aus jener Zeit von Wilhelm Bont[30]). Er erstattete *in studio Lovaniensi* ein Gutachten über die Zulässigkeit des Censusvertrags, in welchem er insbesondere ausführlich die Lehrmeinungen des Henricus de Gandavio zu widerlegen bemüht ist. Endlich ist hier auch der Hinweis auf die Ausführung des Petrus Follerus anzuschliessen[31]), weil sie

---

[24]) S. oben Not. 11. — Ueber alle diese Autoren vgl. auch Schulte, Gesch. Bd. 2.

[25]) Ambros. de Vign. in c. X. *salubriter* (s. Bd. 1 S. 33 Not. 90) n. 76 sqq.

[26]) S. Bernard. P. 2 serm. 34 art. 2 c. 1 sqq. — S. Bd. 1 S. 34.

[27]) Anton. *Summ.* P. 2 tit. 1 c. 8 sqq. — S. Bd. 1 S. 34.

[28]) J. Capistr., *de usuris.* II, 2 n. 45 sqq. — S. Bd. 1 S. 35 Not. 106.

[29]) Sylvest. *de usur.* 12 qu. 12. — S. Bd. 1 S. 36.

[30]) S. Bd. 1 S. 33 Not. 94.

[31]) Petr. Foll. *de contract. usur. Tract. tract.* VI, 2 fol. 117—162.

zwar etwas später, jedoch nach den eigenen Angaben des Autors noch im 15. Jahrhundert verfasst, sich durchaus auf der Grundlage der Bulle Nikolaus V. bewegt. Mit einer Schrecken erregenden Weitschweifigkeit wird diese sammt dem Publikationspatent des Königs interpretirt und zergliedert, daraus aber zugleich Anlass ergriffen, sich über die gesammte Lehre von dem Rentenvertrag und noch vieles Andere zu verbreiten. Das Interesse desselben an dem Thema erklärt sich zur Genüge daraus, dass er aus Neapel stammte.

Das Schauspiel, das die päpstliche Gesetzgebung bis dahin gegeben hatte, war nicht eben erbaulich. Der Boden schwankte der Doktrin unter den Füssen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts erging eine neue Willensäusserung, die Bulle Pius V. von 1568 *de censibus*[32]). Sie gab der Doktrin vielfache Gelegenheit und grossentheils neuen Stoff zu sehr umfassenden Darstellungen der ganzen Materie, mit denen sich die älteren in keiner Weise vergleichen lassen. Von allen Schriftstellern, die sich nach deren Erlass der Erörterung des Censusantrags unterzogen, wird sie nicht nur ausführlichst betrachtet, sondern meist geradezu als die fortan massgebende Grundlage der ganzen Lehre behandelt, wogegen die Bulle Nikolaus V. in der Regel nicht einmal Erwähnung findet. In der Sache selbst besserte die Erklärung Pius V. wenig. Die nur zu greifbaren Widersprüche mit dem Wucherdogma schaffte sie nicht aus der Welt.

Aus der nun erst recht umfänglich auftretenden Literatur, die sich auf dieser neuen Erscheinung der Legislation aufbaut, verdienen besonders hervorgehoben zu werden die Schriften des Boninsegnus und des Virginius de Boccatiis *de censibus*, welche beide die Materie nach Massgabe der Konstitution Pius V.[33]) auseinanderzusetzen bemüht waren. Bei den zeitgenössischen Autoren genossen sie, wie aus der nicht seltenen Berufung auf ihre Schriften hervorgeht, einiges Aufsehen.

Wenig citirt findet sich die grosse Abhandlung des Benedictus Bonius Crotonensis *de censibus*. Von den päpstlichen Erlassen erwähnt der zu Rom lebende Verfasser, der noch fünf Bücher über dasselbe Thema aus seiner Feder in Aussicht stellt, nur den Martins V. und auch diesen nur sehr beiläufig[34]).

Eine volle Uebersicht der Lehre, namentlich mit Berücksichtigung

32) Abgedruckt bei Lup. l. c. n. 60 und Scacc. l. c. n. 45.

33) S. unten nach Not. 41.

34) Abgedruckt im *Tract. tract.* VI, 2 fol. 162 sqq. — Ich würde die Schrift kaum berühren, wenn sie nicht Azorius besonders aufführte.

aller seitherigen Erlasse der Päpste, gibt Lupus, und zwar in seinem Kommentar zu L. 2 *Cod. de pactis*, der die Ueberschrift führt *de censibus s. reditibus* [35]). Seine Ausführungen werden im Folgenden noch mehrfach zu benutzen sein.

Mit gewohntem Fleiss und Scharfsinn untersuchen ferner die durch Pius V. in vielen Punkten der Umgestaltung benöthigte und fortwährend von Zweifeln erfüllte Lehre Navarrus [36]), Covarruvias [37]), namentlich aber auch die Jesuiten Molina [38]), Lessius [39]) und Azorius [40]). Indem durch Nennung der letzteren Namen auch Schriftsteller berührt werden, die erst dem 17. Jahrhundert angehören, kann noch der Scaccias angereiht werden, der unter den Handelsrechtsschriftstellern der einzige ist, welcher eingehender *de censibus* sich verbreitet [41]) Bei der Durchforschung des Vertragsrechtes nach Allem, was als *usurarium* erscheinen kann, vermag er diese Lehre nicht zu übersehen. Aus der Gestaltung des Rentenvertrags zieht er dann Folgerungen von grösserer Tragweite, vor allen Dingen für die Rechtfertigung der wichtigen Betheiligung an Banken. Im Uebrigen hat die Darstellung keine besonderen Vorzüge. Sie stützt sich überall auf Pius V. und auf die Ausführungen des Molina, Garcia, Azorius u. s. w.

Was die Bulle Pius V. betrifft, so wurde der Papst zum Erlass dieser neuen Verordnung durch die Erfahrung bewogen, dass er überall die von seinen Vorgängern wider wucherischen Missbrauch des Rentengeschäfts aufgerichteten Schranken schnöde verletzt sah. Von den Schriftstellern erfährt man, dass zu dem eingerissenen Missbrauch der Erlass Nikolaus V. viel beitrug. In und ausserhalb der arragonischen Lande benutzte man ihn als Beweis dafür, dass das freieste Schalten und Walten mit Rentenbegründung nach dem Willen der Kurie gestattet sei; namentlich auch, dass sich auf sie gestützt dreist gültige Gewohnheit, die alle früheren Schranken überspringe, entwickeln könne [42]). Daraus entstand eine Verwirrung

---

35) *Tract. tract.* V fol. 128 § 2. — S. über den Autor auch Bd. 1 S. 47.

36) Navarr., *manual.* c. 17 n. 234 sqq.; sowie auch *comm.* in c. X. *si foenera-veris* 14 qu. 3 n. 69 sqq.

37) Covarr., *var. res.* lib. 3 c. 7 sqq.

38) L. Molin. disp. 381 (Untersuchung des Censusvertrags) u. disp. 389—391 (über 14 *clausulae* der Bulle Pius V.).

39) Less. lib. 2 c. 22 dub. 1—15; er stellt 14 *conditiones* des rechten Vertrags nach Pius V. auf.

40) Azor. lib. 10 *de cens.*, der 18 *conditiones* in c. 5—18 behandelt.

41) Scacc. § 1 qu. 1 n. 171—249.

42) Lup. l. c. n. 60.

der Gemüther, der Pius V. ein Ende machen zu müssen glaubte. Er unternahm es daher, die ganze Lehre vom Rentenvertrag zusammenzufassen und ein für allemal eine feste Linie zwischen dem, was erlaubt, und dem, was nicht erlaubt, zu ziehen[43]).

Diese Absicht, eine neue umfassende Rechtsgrundlage herzustellen, war von dem Gesetzgeber im Erlasse selbst ausgesprochen. Die Doktrin musste das anerkennen. Allein, gewiss charakteristisch, verstand sich hierzu die Doktrin, auch die streng orthodoxe, durchweg nur mit einem gewissen Widerstreben. So geneigt war sie dem Zinsvertrag. Mitunter wurde unverhohlen ausgesprochen, dass man lieber das erheblich beschränkende Gesetz nicht gehabt hätte. Da es einmal da war, durfte es nicht ignorirt werden und forderte Befolgung. Allein mit Antipathie im Herzen strebte man nach Kräften durch allerlei Interpretationen die lästigen Bestimmungen abzuschwächen. In dem vollen Maasse, welches erwünscht gewesen wäre, gelang das niemals; allein, dass manche verwegene Auslegung erfolgreich lockerte, wird sich im Folgenden ergeben. Fast immer gehen die Schriftsteller so zu Werke, dass sie erst die *ex jure naturali et divino* existirende Berechtigung eines ungleich freieren Censusvertrags nachweisen und dann auf diese prinzipielle Darstellung mit Bedauern die Beschreibung des *jus positivum ex constitutione Pii V* setzen.

Der Inhalt der letzteren ergibt deutlich, dass Pius noch entschiedener als Kalixt III. auf die soliden Grundsätze der älteren Zeiten zurückging. Dass damit vollends die Verordnung Nikolaus V. beseitigt sein sollte, wird kein Unbefangener bezweifeln.

Die Doktrin jedoch bemühte sich, wo möglich zunächst das äussere Geltungsgebiet der neuen Bulle einzuengen. Sie legt hier ein Gewicht auf ordnungsmässige Publikation, wie sonst selten. Wo diese nicht erfolgt war, sollte die Bulle nicht zum Gehorsam verpflichten. Daher spricht ihr Lessius[44]) alle Wirkung ab in Belgien. Er glaubt aber auch, dass sie in Frankreich und in Deutschland nicht in Kraft getreten sei, und behauptet dies als gewiss für das Königreich beider Sizilien; letzteres zwar nicht wegen der Bulle Nikolaus V., wohl aber wegen einer Bulle Gregors XIII., welche 1572, also nach der Bulle Pius V. erlassen, die erstere bestätigte und der letzteren im Umfange des Königreichs alle Wirkung absprach.

---

43) Azor. l. c. c. 19.
44) Less. l. c. dub. 13 n. 99.

Ja Lessius scheut sich sogar nicht, selbst da, wo die Verordnung Pius V. gehörig eingeführt war, Zweifel zu erregen, indem er darlegt, dass, wenn auch dieselbe im Ganzen rezipirt worden sei, doch immer noch im Einzelnen zu untersuchen bleibe, ob mit allen ihren Bestimmungen oder nur mit welchen. Denn es erscheine möglich, dass sie zum gemeinen Nutzen nur mit einem Theil ihres Inhalts Geltung erlangt habe.

Auch Molina weist auf die Frage des Inkraftgetretenseins hin; wiewohl lange nicht so scharf als Lessius[45]). Zum Ersatz wirft er einige andere Bedenken auf, die wenig dazu angethan waren, die Wirksamkeit der Bulle zu befördern[46]). Dennoch kann es nicht weiter befremden, dass er zu dem Resultat kommt, der Zinsvertrag müsse überhaupt ohne Rücksicht auf alle die päpstlichen Erlasse für erlaubt gelten[47]).

Aehnlich äussert sich Azorius[48]). Der viel benützte Covarruvias[49]) und Andere gingen noch tiefer in das Zeug. Schliesslich wurde sogar stark erwogen, ob nicht die Bulle Pius V. nur auf das *forum internum* und gar nicht auf das *forum externum* berechnet sei.

So erlebt man, dass die rechtgläubigste Theorie, die niemals an dem Hauptprinzip der Wucherlehre zu rütteln wagte, hier bei dem Institut des Rentenvertrags eine sonderbare Stellung einnahm. Sie erwies sich weit liberaler als die höchste Autorität, verstieg sich sogar, was sonst selten der Fall, bis zu einer bitteren Kritik der päpstlichen Aussprüche. Dazu trug die widerspruchsvolle Beschaffenheit der letzteren das Meiste bei[50]). Allein auch die Entscheidungen der Gerichte schwankten, wie Scaccia beklagt, hin und her und vermehrten die Unsicherheit der Dotrin. Darum begreift sich denn auch, dass in dieser Materie dem sonst als Ketzer verschrieenen Carl Molinaeus die Ehre erwiesen wurde, von den orthodoxen Autoren unbedenklich citirt zu werden. In der That sind seine Ansichten, über erlaubte und unerlaubte Rente, die sich in dem *tractatus contractuum et usurarum redituumque*[51]) niedergelegt finden, dieselben.

Ganz am Ende des 16. Jahrhunderts begegnen wir noch einer Bulle Klemens VIII. von 1592. Indessen ist sie nur von

---

45) Molin. disp. 389 n. 1.
46) Molin. disp. 394. 395.
47) Molin. disp. 385.
48) Azor. l. c. c. 19.
49) Covarr. l. c. c. 7.
50) Scacc. § 1 qu. 1 n. 175.
51) S. Bd. 1 S. 63 Not. 103.

untergeordnetem Belang, da sie nichts weiter that, als dass sie nach dem Vorbild Pius V. das Normalverhältniss der Rente zum Kaufpreis und zwar auf 7 Prozent bestimmte.

Später hören die Darstellungen der kanonistischen Lehre von dem Rentengeschäft keineswegs ganz auf[52]). Doch sind sie weder so zahlreich, noch inhaltlich so bedeutend als früher. Durch die Duldung, die das Zinsdarlehn erwarb, nahm, wie oben schon bemerkt, das Rentengeschäft ab; wenigstens das Privatrentengeschäft. Was hauptsächlich übrig blieb, war das Geschäft in öffentlicher Rente, das Rentenrecht, das in langer Uebung, in Gutsherrlichkeit und ähnlichen Titeln ein ganz anderes Fundament, als die vielen Renten, die im Mittelalter aus Rentenverträgen hervorgingen.

Im Folgenden ist nun eine Uebersicht der Lehre von dem Rentengeschäft zu geben, welche darlegt, welchen Einfluss auf ihre Gestaltung die Wucherlehre und umgekehrt, welchen Einfluss sie wiederum auf die letztere ausübte. Am zweckmässigsten wird es sein, dabei so zu verfahren, dass der Bestand der Lehre, wie er sich nach der Bulle Pius V. gebildet hatte, beschrieben, zugleich aber bei den einzelnen Punkten, soweit als nöthig, auch die ältere Doktrin berücksichtigt wird.

§ 3.

Begriff und Arten der Rente. Die Zulässigkeit des Rentengeschäfts.

Census, Zins, oder Rente ist die *annua pensio*, die aus einer fremden Sache von einem Anderen bezogen wird. Aus bewegenden Gründen[1]) definirten freilich Manche[2]) das Wort *census* nicht als den Gegenstand des Bezugs, sondern als das Bezugsrecht. Indessen hinderte das nicht, dass dieselben Schriftsteller doch auch unter *census* dasjenige, *quod percipitur*, verstanden. Das lehren die mannigfachen Eintheilungen, welche je nach der objektiven Beschaffenheit der Rentenleistung gemacht werden und, wie sich aus weiterem Verlauf dieser Darstellung ergibt, zufolge der Theorie von Bedeutung sind.

---

[52]) Vgl. J. H. Böhmer, *jus. eccles.* lib. V tit. 19 § 47 sqq. u. dessen Citate.

[1]) S. unten Not. 30 ff.

[2]) Wie Azor. l. c. c. 2.

Man unterschied[3]) nach dem Fundament *census reales* und *personales*, nach dem Inhalt *fructuarios* und *pecuniarios*, nach dem quantitativen Umfang *certos s. taxatos* und *incertos*, nach der Dauer *perpetuos* und *temporales*, welche letzteren wieder *certi* oder *incerti* der Zeit nach sein konnten, endlich *redimibiles* und *irredimibiles*.

Bei Weitem am wichtigsten aber ist der Gegensatz von *census*, mag nun darunter die Rente oder das Rentenrecht verstanden sein, *reservativus*, den sich der Eigenthümer bei Vergebung eines Grundstücks bei dem Empfänger vorbehält, und *constitutivus s. consignativus*, der vom Eigenthümer auf die bei ihm verbleibende Sache zu Gunsten eines Anderen gelegt wird. Regelmässig stellen die Autoren der Wucherlehre diese Unterscheidung an die Spitze. Da es sich bei ihnen um die kanonische Rechtfertigung handelt, haben sie hierzu den triftigsten Grund.

Gegen den *census reservativus* war niemals etwas einzuwenden gewesen. Die Theologen beriefen sich auf die Geschichte Josefs in der Genesis[4]). Die Glossatoren[5]) hatten keine Bedenken gehabt. Das ganze Lehns- und Leihewesen des Mittelalters beruhte auf Vergebung oder Uebertragung von Gütern mit Vorbehalt gewisser Leistungen an Naturalerzeugnissen, Geld oder Diensten. Weder die Theorie, noch die Gesetzgebung hielten für nöthig, sich mit der Justifikation dieses Verhältnisses zu befassen oder besondere Schranken zu ziehen. Zumal die Kanonisten hatten, da das Zins- und Zehnterecht der Kirche darauf beruhte, gewiss keine Neigung, dasselbe anzuzweifeln.

Die meisten der bei dem *census constitutivus* auftauchenden Zweifelsfragen konnten sich auf den reservirten gar nicht beziehen. Der letztere war, wie man annehmen durfte, auf ein Grundstück gelegt, mithin auch von dieser Seite her unbedenklich. Zwar mochte man den Begriff der als Basis dienlichen Sache einigermaassen ausdehnen. Der Kirche z. B. erschien nicht verwehrt, falls nur Simonie und Uebermaass vermieden blieb, ebensogut *in rebus spiritualibus*, namentlich bei Verleihung von Benefizien, wie in *temporalibus* sich eine Rente vorzubehalten[6]). Aber als reiner Personalzins, der der Doktrin den Kopf so heiss machte, kam der

---

3) Sot., *de just. et jure* qu. 5 art. 1; Conrad., *de contract.* qu. 72; Lup. l. c. § 2 n. 8; Azor. l. c. c. 3.

4) 1. Buch Mos. Kap. 47 V. 24.

5) Gloss. in L. *nes. Cod. de rer. permat.* und in c. 6 T. *de relig. dom.*

6) Molin. disp. 381 n. 2.

reservirte nicht vor. Der reservirte war ferner regelmässig ein *perpetuus* oder wenigstens nicht in der Weise zeitlich begrenzt, dass darum Verdacht entstehen mochte. Er war auch meist ein *certus;* und dass er oft nicht mehr bloss in natürlichen Früchten bestand, war längst kein Schaden mehr.

Mithin hatte die auf Erhaltung des Wucherdogmas bedachte Lehre keine Ursache, den *census reservativus* einer näheren Kritik zu unterziehen. In der That betreffen ihre eingehenden Untersuchungen fast nur den *census constitutivus*, wenn auch einzelne der dort von ihr besprochenen Punkte zugleich für den ersteren einige Bedeutung haben. Das ergeben alle Schriftstellen von Laurentius de Rudolfis an[7]).

Erschien die Reservation als tadelloser Begründungsakt, dann war selbstredend das durch sie begründete Rentenrecht ein vollkommen geeigneter Gegenstand der Uebertragung und des Erwerbs. Schenkung, Kauf, Pfandnahme, Dispositionen jeder Art erschienen durchaus loyal und unverdächtig.

Was höchstens noch theoretisch zu besprechen blieb, wer das Verhältniss der Rentenbegründung durch Vorbehalt bei der Uebertragung des Eigenthums zu der Emphyteuse[8]). Auch die Lehre von der Emphyteuse hatte ihre kanonistischen Besonderheiten, namentlich mit Rücksicht auf die *emphiteusis ecclesiastica*, die hier nicht näher auszuführen sind[9]). Um zu verhüten, dass die darauf bezüglichen Lehrsätze, die zum Theil hinderlich gewesen wären, auf die Rentenreservation bezogen wurden, musste gezeigt werden, dass diese etwas Anderes sei, als die Konstituirung einer Emphyteuse. Den Unterschied erkannte man darin, dass bei der Emphyteuse nur das *dominium utile* vergeben, das *dominium directum* zurückbehalten, bei der Verleihung auf Census hingegen das totale Eigenthum übertragen und dem Uebertragenden nur das Censusrecht begründet werde[10]). Vereinzelte Versuche einer abweichenden Konstruktion, als ob der letztere noch das *dominium directum* habe, fanden wenig Anklang. Dass aus der Unterscheidung des Renten- und Emphyteusevertrags Zweifel entstanden, wofür unter diesen oder

---

7) Laurent. de Rudolf. in c. X. *consuluit* n. 42; Less. l. c. dub. 3; Azor. c. 3.

8) Vgl. oben S. 104 § 1 Not. 3.

9) S. die Glosse und die Kommentare zu c. 6 X. *de locato conduct.;* dann die Summisten s. *v. emphyteusis.* Eine Uebersicht gibt Azor. lib. 10 *de emphyt.* tom. III p. 893 sqq.

10) So die Gloss. in c. 6 X. cit., Panormitanus, Jason u. A. Molin. disp. 381; Azor. c. 3; Scacc. § 1 qu. 1 n. 248.

jenen Voraussetzungen zu präsumiren sei[11]), musste man mit in den Kauf nehmen. Auf der anderen Seite war so viel gewonnen, dass nicht etwa alle Bestimmungen über den Emphyteusekanon auch für den Census galten.

Dass auch der Gesichtspunkt der *locatio conductio* abgewehrt wurde, möchte eigentlich überflüssig erscheinen, wenn nicht dazu der Umstand angeregt hätte, dass die in der Lehre vom Rentenvertrag von jeher eine Hauptrolle spielende Dekretale[12]) in dem Titel von der *locatio conductio* figurirt. Im Uebrigen fühlte man kein Bedürfniss, sich mit der Rubrizirung der Censusbegründung durch Reservation abzumühen. Da diese jedenfalls justifizirt erschien, genügte der Name eines *contractus reservativus*.

Hatte sonach die Wucherdoktrin bei der vorbehaltenen Rente eine leichte Aufgabe, so stand es ganz anders um den *census constitutivus*.

Nach heutiger Auffassung möchte wohl kaum Jemand auf die Idee kommen, dass die durch Vorbehalt begründete Rente eine andere Beschaffenheit habe, als die durch sonstigen Vertrag konstituirte. Die Differenz, dass jener auf eine Sache übernommen wird, welche bisher dem Censusberechtigten eigen war, aber fortan dem Pflichtigen gehört, dieser dagegen auf einen Gegenstand, der dem Censusleister bereits gehörte, die einzige, welche die Doktrin zu entdecken vermochte[13]), kann doch weder in dem Karakter der Rente, noch auch in dem Wesen des begründenden Vertrags einen Unterschied herbeiführen. Dass man dennoch einen scharfen Gegensatz machte, erklärt sich aus der Wucherlehre.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass der *census reservativus* unstreitig die ältere Erscheinung ist, dass aber, sobald dieser existirte, der Uebergang zu dem *constitutivus* überaus nahe lag. Wenn das vor den Augen der Wucherlehre geschah, so konnte diese sich nicht verschweigen, dass die Konstituirung einer Rente auf das Eigenthum des Pflichtigen, wenn sie um Geld erfolgte, bedenklich sei. Nicht minder der Erwerb eines bereits bestehenden Rentenrechts um Geld; wie denn auch solcher Erwerb und Erwerb eines eben erst konstituirt werdenden Zinses überall da, wo es sich um die kanonische Rechtfertigung handelt, zusammengefasst werden.

---

11) Azor. l. c.
12) c. 6 X. *de locat.*
13) Scacc. l. c. n. 248.

Der Erwerb einer Rente durch Reservation bei der Ausleihung erschien nicht als Geldgeschäft. Der Ausleiher gab ja das Eigenthum an seinen Immobilien hinweg; dafür versprach der Andere die Rentenleistung. Wer konnte, wenn nur nicht die Grenze der Aequalität von Leistung und Gegenleistung, innerhalb deren die Stipulation mit vollem Recht freien Spielraum hatte, überschritten wurde, dawider etwas haben? Anders, wo mit Geld der Rentenbezug an einer dem Leistungsverpflichteten gehörigen Sache erworben wurde. Bestand die Rente gar in Geld, so war das Geschäft Geld um Geld fertig und die Frage, ob nicht der Rentenerwerber, der mehr an Rente empfing, als er gab, aus Geld Geldgewinn geniesse, also in Wucher befangen sei, nicht abzulehnen. Aber selbst, wo die Rente nicht in Geld bestand, musste es höchst bedenklich erscheinen, sobald der Erwerber für sein Geld mehr bezog, als er hingegeben hatte.

Ja noch mehr. Man musste sich selbstverständlich sagen, dass auf solche Weise leicht geradezu ein Gelddarlehn, das der Erwerber der Rente dem Verpflichteten machte, oder sonstige Kreditgebung gegen Aequivalent verschleiert werde. Dass freilich auch bei dem reservirten Census genauere Untersuchung auf die Absicht lukrativer Kapitalanlage gerathen war, ist uns heute wohl klar. Damals dachte man daran nicht. Der konstitutive Zins aber musste nothwendig darauf geprüft werden. Und wenn gleich, wie oben hervorgehoben wurde, nicht behauptet werden mag, dass er lediglich und allein seine Uebung der Intention, das Wucherverbot zu umgehen, verdankte, so leidet es doch keinen Zweifel, dass die Auflegung einer konstitutiven Rente sowie der Erwerb bestehender Renten frühzeitig und in ganz anderem Maasse, als die Reservation einer solchen, als Ersatz des verpönten Zinsdarlehns benutzt würde. Hier musste der natürliche Instinkt des Verkehrs die Ergänzung der Lücke, welche das unnatürliche Gebot der Unfruchtbarkeit des Geldes riss, durch den Rentenkauf bald herausfinden.

In der Doktrin entstand nun grosser Streit[14]). Das Dilemma war schwierig. Auf der einen Seite das Dogma, dessen Anwendung nach allen Gründen, die man ihm unterlegte[15]), mehr als angezeigt erschien; auf der anderen die Unmöglichkeit jeden konstitutiven Rentenerwerb zu verdammen, sofern die Reservation als stichhaltiger Rechtsgrund angesehen wurde, und noch mehr die Unmöglichkeit,

---

[14]) Ueber ihn berichten ausführlich Less. l. c. dub. 3; Azor. c. 4 *tertio;* Scacc. § 1 qu. 1 n. 175.

[15]) Vgl. Scacc. l. c. n. 172.

wirklich das Geschäft, nachdem es sich bereits überall eingebürgert hatte, wieder zu beseitigen.

Henricus de Hassia[16]) erklärte jeden Handel mit Renten für unerlaubt. Abgesehen von der erlaubten Konstituirung einer Rente durch Vorbehalt, liess er nur die bescheidene Ausnahme zu, dass derjenige, welcher sich bei dem Verschenken seiner Sache eine jährliche Revenüe vorbehielt, diese veräussern dürfe. Andere gingen darin weiter, indem sie zwar die Veräusserung eines bestehenden Census für allgemeiner gestattet erachteten, hielten dagegen die Erwerbung eines erst zu konstituirenden mindestens für bedenklich. Strenger Gesinnte erklärten sogar fortwährend, dass nicht abzusehen sei, wie überhaupt das Rentengeschäft *sine fraude et usura* geübt werden könne[17]). Auch noch Bont, Covarruvias u. A. hielten sich zu dieser Partei[18]). Allein schon in der älteren Zeit fehlte es nicht an Gegnern unter den Kanonisten. Hostiensis, Andreä u. A. vertheidigten die prinzipielle Zulässigkeit. Mitunter wurde freilich noch die Unterscheidung aufrecht erhalten, ob es sich bei dem Erwerb um einen *census antiquus* oder um einen erst *de novo constitutus* handle, und der letztere, weil allzuleicht zur Bemäntelung eines Darlehns dienend, für verdächtig gehalten. Aber allmählich liess man auch diese auf den ersten Anschein wunderlich klingende, aber erklärliche Limitation fallen. Für die Statthaftigkeit ohne Rücksicht, ob *census novus* oder *antiquus*, konnte eine sehr lange Liste von Theologen und Juristen angeführt und deren Meinung als die herrschende bezeichnet werden. Dies gilt vollends, nachdem die Erlasse Martins V. und Kalixts III. derselben eine positive Grundlage gegeben hatten. Vorausgesetzt, dass die Bedingungen der letzteren erfüllt wurden, glaubten die Meisten nicht mehr zweifeln zu sollen[19]). Und in der That liess sich das Argument hören, mit dem jene Unterscheidung zurückgewiesen wurde, dass nämlich jeder *census antiquus* doch im Anfang auch ein *novus* gewesen sei und jeder *novus* ein *antiquus* zu werden vermöge. Schliesslich nahm man es aber, wie oben bemerkt, nicht einmal mehr mit den päpstlichen Konstitutionen genau, sondern erklärte eigentlich jeden *census constitutivus* für *licitus* und umsomehr die Uebertragung desselben.

---

[16]) Lup. l. c. n. 9 nennt Henricus de Gandavio, der oft mit jenem Henricus verwechselt wurde.

[17]) Laurent. de Rudolf. l. c. n. 42; Ambros. de Vign. l. c. n. 80 sqq.

[18]) Lup. l. c. n. 9.

[19]) Azor. l. c. *quarto*.

Indessen an solchen, denen die Sache trotz alledem bedenklich dünkte, fehlte es auch in der späteren Zeit nicht. Zum Beweis dient Lupus, der sich darüber beschwert, dass der Rentenvertrag auf solchen Bahnen *pallium et clipeus pro subterfugiendis usuris* geworden sei und kaum irgendwo *sine labe usurae* exerzirt werde. Deshalb gibt er seinerseits den Rath, sich des Geschäfts zu enthalten. Zum Mindesten aber sei das Streben der *neoterici Parisienses*, welche mit der Behauptung, der *census* sei *nostratium usuram loco veterum Romanorum usurarum*, noch grössere Erweiterung erzielen wollten, zu verdammen und an der Strenge der päpstlichen Erlasse festzuhalten[20]).

Die Nothwendigkeit des Rentenvertrags zu behaupten, war nicht genug. Man musste sie auch begründen. Dazu gehörte der Nachweis, dass derselbe in eine Vertragsrubrik falle, der kein Vorwurf des Wuchers zu machen war.

Negativ bewies man daher, dass der Rentenvertrag kein *mutuum* enthalte. Denn bei dem *mutuum* sei der Verpflichtete schuldig, unter allen Umständen *tantundem* zu restituiren, während er hier eine jährliche *pensio* für das Empfangene leiste. Zwar könne der Rentenschuldner die Summe, für die er die Rente übernommen, zurückerstatten und so die Rentenleistung zum Erlöschen bringen[21]), aber der Rentenberechtigte habe doch kein Recht, die von ihm gezahlte Summe zurückzufordern, sondern nur das Recht auf den Bezug der Rente[22]). Wie prekär sich dieses Kriterium ausnimmt, wenn es ernstlich gilt, die Wucherfreiheit zu beweisen, braucht kaum angedeutet zu werden.

Die Doktrin musste ferner sich davor hüten, den Censusvertrag als eine Art Verpfändung zu betrachten oder dem Rentengläubiger ein accessorisches Pfandrecht zuzugestehen. Auch das Pfandrecht stand unter starker Kontrole der Wucherlehre. Von anderen Punkten abgesehen hatte sich letztere namentlich mit dem *pignus fructiferum* zu beschäftigen. Aus dem Verbot für die Kreditgebung Zinsen zu nehmen, ergab sich unmittelbar die Konsequenz, dass der Gläubiger auch nicht aus einem ihm bestellten Pfande Früchte, sei es in Naturprodukten, sei es insbesondere in Geld, oder sei es in sonstiger Gestalt ziehen dürfe, ohne den Werth derselben auf seine Forderung in Abrechnung zu bringen[23]). War nun die Rentenbestellung als Bestellung eines Pfandrechts an dem belasteten

[20]) Lup. l. c n. 10 sqq.
[21]) S. über diese Befugniss unten.
[22]) Azor. l. c. c. 4 *secund.*
[23]) S. unten Abschnitt IX § 2 Not. 8.

Objekt für die demnächst bei Auflösung des Rentenverhältnisses zurückzuerstattende Rentenkaufsumme aufzufassen, so beging der Rentenberechtigte offenbar Wucher. Er bezog *ultra sortem* die als Frucht des verpfändeten Objekts erscheinende Rente. Deshalb durfte der Censusvertrag mit Verpfändung nichts gemein haben. Dafür wurde als juristischer Beweis angeführt, dass bei der Verpfändung der Pfandschuldner seine Schuld tilgen müsse, auch wenn das Pfand etwa durch Zufall untergeht, wogegen der Rentenverpflichtete seiner Verbindlichkeit ledig sei, wenn das mit der Rente belegte Objekt untergehe[24]).

Am natürlichsten erschien es von jeher den Renten- oder Censusvertrag als *emtio venditio* aufzufassen. Diesem Gesichtspunkt begegnet man bereits bei den Summisten[25]) und ebenso wenden ihn Laurentius de Rudolfis und seine Nachfolger an. War der Vertrag ein Kaufgeschäft, so war er erlaubt. Mithin griff die Doktrin, die ihn rechtfertigen wollte, gerne nach dieser hülfreichen Rubrik. Seit die Erlasse Martins V. und Kalixts III., die den Censusvertrag im Prinzip billigten, den Extravaganten in dem Titel *de emtionibus et venditionibus* einverleibt waren, mochte man vollends nicht mehr streiten[26]). Wenn Einzelne es dennoch thaten, so hatte das seine besonderen Gründe; wie z. B. in Spanien[27]) mitunter behauptet wurde, der Censusvertrag sei ein *contractus aleatorius*, nur damit man die von dem Kauf zu zahlende Abgabe los werde.

Ganz so schlank, wie es scheinen möchte, war man jedoch noch nicht am Ziele. Hätte man nur Naturalrenten gehabt, so war weiter kein Bedenken. Solche bildeten zweifellos einen geeigneten Gegenstand des Kaufs, konnten mithin um einen Geldpreis erworben werden. Nur darum war zu sorgen, dass dieser nicht als ein der *justitia pretii* widersprechender sich erwies.

Anders aber stand es, wenn eine Geldrente mit Geld erworben werden sollte. Dann hatte man ein reines Geldgeschäft und nun war es sehr schlimm, wenn der Käufer für sein Geld an successiven Geldrentebezügen mehr empfing, als er an Kaufpreis bezahlt hatte. Indessen suchte Laurentius mit Berufung auf Inocenz IV. hinwegzuinterpretiren, dass hier das besorgliche *vilius emere ratione temporis* vorliege[27a]).

---

[24]) Azor. P. 3 lib. 10 *de cens.* c. 4 *secund.* Vgl. auch Lup. l. c. n. 39. 40.
[25]) S. z. B. Summ. Astes. l. c. tit. 11.
[26]) Scacc. l. c. n. 175 *in fin.*
[27]) Nach dem Bericht bei Molin. disp. 384 n. 7.
[27a]) Vgl. oben S. 48.

Aber von Haus aus war noch eine ganz andere Schwierigkeit. Sie erwuchs aus der Zweifelsfrage, ob überhaupt Geld gekauft werden könne. Es ist an anderer Stelle auszuführen, wie erst Thomas de Vio mit Entschiedenheit die Ansicht aufstellte, dass das Geld auch Waare sein könne[28]); wozu aber die Erscheinungen des Censusverkehrs das Ihrige beitrugen. Auch ist zu bemerken, dass sich diese Ansicht nur allmählich Bahn brach und noch bis in die spätere Zeit hinein Gegner hatte. Erwägt man dies, so versteht man, dass die Doktrin einen Ausweg suchte, damit nicht im Censusvertrag unmittelbar die Geldrente als mit Geld erkauft und dann, weil Geld gegen Geld stand, der Mehrbezug des Käufers über seinen Kaufpreis hinaus als wucherischer Geldgewinn erschien. Manche fanden ihr Gewissen mit der mehr als künstlichen und nur bei Radizirung der Rente auf Grundstücke, welche natürliche Früchte abwarfen, passenden Konstruktion ab, dass der Rentenkäufer eigentlich die natürlichen Früchte kaufe, diese dem Rentenverkäufer zurückverkaufe und dafür die Geldleistung als Kaufpreis empfange[29]).

Dass dies eine unbefriedigende Erklärung war, sieht sich leicht ein. Ungleich haltbarer und vortheilhafter war eine andere. Man sagte, nicht die *annua pensio*, oder der *census*, sondern das *jus exigendi*, das Rentenrecht, sei der wahre Gegenstand des Kaufs. Dass dasselbe verkäuflich sei, liess sich nicht bezweifeln. Lessius vergleicht es mit der Servitut, Wege-, Jagdgerechtigkeit u. s. w.[30]). Wenn auch eine solche Auffassung nicht mehr nöthig war, um jenem ersten Vorwurf auszuweichen, der für beseitigt gelten musste, seit man sich von der Verkäuflichkeit des Geldes überzeugt hatte, so leistete sie immer noch nach anderer Seite der doktrinellen Begründung erhebliche Dienste. Selbst wenn die Verkäuflichkeit des Geldes feststand, hatte es doch seine Noth bei dem Censusvertrag, die *justitia pretii* zu deduziren, sobald Geldrente und Geldpreis einander gegenüberstanden. Man mag sich erinnern, welche Mühe die analoge Frage bei dem Wechsel verursachte. Hier aber war die Verlegenheit um Rechtfertigung um so grösser, als ja regelmässig die Summe der Rentenleistungen weit mehr betrug als der Kaufpreis. Dieser misslichen Betrachtung entging, wer nicht die Geldrente selbst, sondern das Recht des Rentenbezugs als Kaufobjekt erkannte. Das Bezugsrecht war nicht Geld. Für die Bestimmung seines Preises entwickelte sich

---

[28]) S. Bd. I S. 309 u. weiter Abschnitt VII § 4 Not. 20 ff.

[29]) S. die Zeugnisse bei Scacc. l. c. n. 174 zu Anfang.

[30]) Less. dub. 5 n. 35.

also eine, wenn auch nicht »schrankenlose[31]), doch weit grössere Freiheit der Bewegung, als geduldet werden konnte, wenn Geld mit Geld verkauft wurde. Das Rentenrecht liess jedenfalls eine andere Taxation zu als das Geld. Wer das Censuswesen begünstigen wollte, dem musste daher der Nachweis, dass das Recht der eigentliche Gegenstand sei, willkommen erscheinen[32]).

Das Objekt, auf welches das Zinsrecht gelegt war, blieb im Eigenthum des Zinsmannes, und zwar im vollen. Eine Zertheilung des *dominium directum* und *utile* trat nicht ein. Darin lag auch bei dem *census constitutivus* der oben berührte Unterschied von der Emphyteuse. Gleichwohl schien die Einräumung der Rente zugleich eine gewisse Veräusserung des Rentenfundaments zu involviren. Die Uebernahme einer Rente galt deshalb insoweit für unzulässig, als der Uebernehmer nicht das Recht hatte, die zu belastende Sache zu veräussern. Mithin konnte der Emphyteuta an der *res emphiteuticaria* kein Rentenrecht bestellen. Indessen bedurfte dies doch mehrfacher Erläuterung[33]). Dass der Emphyteuta die emphyteutische Sache einem Anderen abtrat und sich eine *annua pensio* vorbehielt, vermöge eines sogenannten *contractus libellarius*, galt als völlig statthaft[34]).

Das Rentenrecht beschränkte mithin nicht die Veräusserungsbefugniss des Pflichtigen; so wenig, dass nach Pius V. entgegenstehende Verabredungen überhaupt nicht getroffen werden durften[35]). Aber auf der veräusserten Sache blieb das Recht haften. Diese erschien, wenn auch nicht verpfändet, doch in gewisser Weise, wie es Molina nennt, dem Censusgläubiger adstringirt[36]). Er hatte ein allen übrigen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht und eine Retraktsbefugniss, die ihm unter Anzeige des Verkaufs einen Monat lang offen zu halten war[37]).

§ 4.

Voraussetzungen des Rentenvertrags.

Die Feststellung, was für ein Vertrag das Rentengeschäft sei, war nicht die einzige Frage, die Beantwortung erheischte und um

31) S. unten in § 4.
32) S. Less. dub. 3 n. 14; Azor. c. 4 *primo;* Scacc. l. c. n. 174.
33) Scacc. l. c. n. 186 sqq.
34) Azor. P. 3 lib. 10 *de emphyt.* c. 1 *quinto.*
35) Azor., *de cens.* c. 11.
36) Molin. disp. 383 n. 3.
37) Azor. ib. c. 12.

die gestritten wurde. Daneben forderten noch viele andere Punkte Erledigung. Zum Theil hängen sie innig mit jener ersten Frage zusammen. Zum Theil sind sie besondere Bedingungen oder Beschränkungen; namentlich solche, die aus den päpstlichen Erlassen, vorzüglich aus der Bulle Pius V., hergeleitet wurden[1]). Denn soviel war gewiss: wenn auch noch so entschieden und in noch so weitem Maasse die Statthaftigkeit des Censusvertrags vertheidigt wurde, so machten sich doch im Einzelnen noch allerlei Dunkelheiten und Schwierigkeiten geltend. Sie zu überwinden, fehlte es der Doktrin nicht an Geneigtheit. Allein zum grossen Theil waren die betreffenden Punkte von recht zweifelhafter Art. Auf Schritt und Tritt ist daher die Entwicklung der Lehre, je breiterer Raum dem Censusvertrag zugestanden wurde, von Kontroversen begleitet, die meist aus der Wucherlehre entsprangen, aber vielfach zugleich durch die Interpretation der päpstlichen Verordnungen genährt wurden.

Zunächst richtet sich der Blick füglich auf die Grundlage des Rentenrechts. Es ist schon zu Eingang dieses Abschnitts bemerkt worden[2]), wie sich dieselbe erweitert hat. Die Erweiterung der Grundlage ist die Erweiterung des Censusrechts.

Auch in der späteren Lehre wird stets davon ausgegangen, dass ursprünglich fruchttragende Grundstücke die Grundlage des Census bildeten. Daran hielt man fest, als längst die Periode des Naturalzinses überflügelt war. Martin V. und Kalixt III. nannten an der Spitze das *praedium* als dasjenige, worauf ein Zins gelegt werden möge. Die Doktrin und die Gesetzgebung erstreckten dies aber, seit Geldzins existirte, auf Häuser, Immobilienbesitz sonstiger Art, von dem natürliche Früchte nicht zu holen waren; und da jene Päpste auch andere *bona stabilia* für geeignet erklärten, so war kein Bedenken die Auflegung eines Zinses auf sogenannte Quasiimmobilien auszudehnen[3]). Dahin gehörten bleibende Einnahmequellen, z. B. aus Salinen, Bergwerken, Zöllen, Abgaben, allerlei Revenüen, sobald sich ihnen ein quasiimmobiliarer Karakter beimessen liess. Ob letzteres möglich, setzte eine Prüfung voraus, die keineswegs immer leicht von statten ging.

Dazu kamen, selbst wenn man einstweilen bei den Immobilien

---

[1]) So stellt z. B. Azor., *de cens.* c. 15 sqq. 18 *conditiones* auf.
[2]) S. oben § 1 Not. 10 ff.
[3]) Less. dub. 4; Azor. c. 5 *init.*; Scacc. § 1 qu. 1 n. 202.

stehen blieb, noch andere, theilweise recht heikle Fragen; ob ein Zinsrecht mit Zins belastet werden könne, ein Lehn, eine Emphyteuse[4]), ein kirchliches Benefizium, Dotalgut, eine *res alio obstricta* u. dgl.[5]). Auf das Alles gab es keineswegs überall sichere Antwort.

Mobilien, die nicht bei den Quasiimmobilien oder den *bonis stabilibus* unterzubringen waren, durften nach den Verordnungen Martins V. und Kalixts III. nicht zur Begründung eines Zinsrechts benutzt werden. Die Doktrin konnte dies nicht leugnen, fühlte sich aber keineswegs dadurch befriedigt. Gabriel, Conradus, Sotus, Medina u. A. führten missmuthig aus, dass zur Versagung des Zinses aus Mobilien und Moventien eigentlich gar kein natürlicher Grund bestehe; und diejenigen, welche für die Meinung der Päpste eintraten, wussten zu deren Unterstützung kaum etwas anzuführen ausser der bei Mobilien meist, aber durchaus nicht immer, vorhandenen Konsumtibilät und der Unstetigkeit des Werthes, welche die Erkennung des *justum pretium* erschwere. Manche behaupteten auch, dass selbst an Mobilien, sobald sie nur nicht *primo usu pereunt*, also in diesem Sinn *bona stabilia* genannt werden können, recht wohl ein Zinsrecht bestellt werden möge[5a]).

Sodann musste die Sache, auf welche der Zins gelegt wurde, eine *res certa* sein. Pius V. verlangte ausdrücklich eine solche, *quae nominatim certis finibus designata sit.* Als Grund wurde angeführt, weil sonst nicht, wie doch bei dem Kauf erforderlich, die Gefahr auf den Käufer übergehe, oder weil sich in solchem Falle nicht bestimmen lasse, welche Folgen ein theilweiser Untergang der Rentenbasis habe. Hauptsächlich wurde der Punkt ausgetragen an der Auflegung einer Rente auf das ganze Vermögen oder den ganzen Besitz. Aber die Erlasse Martins V., Kalixts III. und vollends Nikolaus V. erwähnten von diesem Erforderniss nichts. Mithin bestanden die vor Pius V. begründeten Renten dieser Art zu Recht und es konnte nur weiter gezweifelt werden, ob man sie nach der Bulle Pius V. noch ankaufen dürfe. Ueberhaupt erklärten manche Gelehrte, dass die Beschränkung nur positiven Rechtens sei und nach der Natur der Sache oder dem *jus divinum* eigentlich gar kein Anlass bestehe, die Konstituirung einer solchen Rente zu verbieten. Manche, wie Sotus, Medina hielten auch schlechthin einen *census super rebus*

---

4) Ueber diese s. auch oben § 3 Not. 9 ff.
5) S. über dies Alles Azor. c. 7.
5a) Azor. t. c. c. 5 *quarto;* Scacc. l. c. n. 202.

incertis für erlaubt und konnten sich dafür allerdings mit Fug darauf berufen, dass ja sogar *census super persona* für erlaubt gelte[6]).

Um desselben Erfordernisses der Bestimmtheit nach der Konstitution Pius V. willen wurde dann auch gefragt, ob eine Rente auf zwei oder drei Objekte, namentlich Grundstücke, zugleich radizirt werden könne[7]).

Alle drei Päpste forderten ferner, dass die Zinssache fruchttragend sein müsse. Darunter verstand man ursprünglich die Eigenschaft natürlicher Fruchtbarkeit; aber man konnte doch nicht umhin, unter Frucht jede andere *utilitas*, *amoenitas* u. s. w. mitzuverstehen, und dann auch diejenigen Sachen für geeignet zu erklären, die vermiethet zu werden pflegen und so eine Revenue abwerfen; wobei freilich wieder Gelegenheit zu kasuistischen Erörterungen entstand, wie es sich verhalte, wenn eine an sich vermiethbare Sache wegen dieses oder jenes Hindernisses, längere oder kürzere Zeit hindurch, nicht vermiethbar sei[8]). Der Erlass Nikolaus V. stimmte dazu schlecht. Er gestattete ohne alle Rücksicht auf Fruchtbarkeit, *in nudis proprietatibus*, auf dem blanken Erdboden u. s. w. die Begründung eines Census. Von dem qualitativen Verhältniss der Früchte zu dem Zins und dem Preis muss unten noch die Rede sein.

Was den realen Inhalt des Census betrifft, so ist bereits bemerkt worden[9]), dass man von der Naturalrente, die bei fruchttragenden Grundstücken als das ursprünglich Gegebene erschien, auf die Geldrente überging. So vollständig, dass schliesslich der Bezug von Bodenfrüchten zwar nicht ausgeschlossen — denn auch Pius V. verbot ihn in seiner Verordnung bei dem *census constitutivus* nicht und bei dem *reservativus* verstand sich die Zulässigkeit erst recht von selbst —, wohl aber ungewöhnlich erschien[10]). Die weitaus meisten Renten waren Geldrenten. Mit ihnen beschäftigte sich die Doktrin fast ausschliesslich und sah sie entschieden lieber, als den Naturalzins. Namentlich hegte man Bedenken, ob die Bestimmung eines Quotentheils der Bodenprodukte den Census als einen genügend bestimmten erkennen lasse. Lessius wollte dies nur bei dem *census reservativus* passiren lassen[11]).

---

6) Lup. l. c. n. 16; Scacc. l. c. n. 205. 206.
7) Azor. c. 5 *quint. sext.*
8) Azor. c. 6 *init. quart.*; Scacc. n. 208.
9) S. oben § 1 Not. 13.
10) Azor. l. c. c. 20; Scacc. n. 100.
11) Less. l. c. dub. 2 n. 10.

Wenn Geldrente selbst von Mobilien, nach der oben mitgetheilten Meinung sogar von dem gesammten Vermögen, oder sonst *de rebus incertis* genommen werden mochte, dann lag offenbar schliesslich der Personalzins in nächster Nähe. In der That ging die Praxis dazu über, einen Rentenbezug auch *in persona*, also als reine Personalobligation des Verpflichteten ohne Rücksicht auf ein sachliches Fundament zu konstituiren. Ob das zu dulden sei, bedurfte aber einer eigenen Untersuchung. Streifte doch ein solches Verhältniss handgreiflich an Darlehn oder Kreditgebung gegen Vergütung und fielen doch hier die meisten derjenigen Gründe hinweg, mit denen die Rechtfertigung des Realzinses erzielt wurde.

Geraume Zeit war die Doktrin sehr geneigt, den Personalzins zu verwerfen. Wenn auch nicht alle diejenigen, deren Namen Navarrus anführt, nach der Meinung des Lessius[12]) als Gegner bezeichnet zu werden verdienten, so waren es doch der Gegner viele. Unter ihnen standen Innocenz IV., Hostiensis, Andreä, Ancharanus, Antonius de Butrio, Zabarrella, Navarrus u. A., also Autoritäten von Gewicht, und, wie man sieht, auch noch Schriftsteller der späteren Zeit. Ueber die Ansichten mancher derselben waren freilich die späteren Darsteller unter sich uneinig[13]). Jedenfalls hatten die Gegner das sehr zutreffende Argument für sich, das Azorius mittheilt[14]), dass nemlich sonst jeder Schuldner und insbesondere jeder Darlehnsnehmer sich zur Zahlung einer jährlichen Geldrente verpflichten und so das ganze Usuraverbot illusorisch machen möge.

Indessen erhoben sich nach und nach auch verschiedene Vertheidiger des Personalzinses. So Conradus, Gabriel, Medina, Covarruvias, der geradezu die *communio opinio* für sich in Anspruch nahm. Ihnen traten die Jesuiten Lessius, Molina, Azorius bei. Sie alle erblickten nach natürlichem und göttlichem Recht in der Arbeitskraft, *opera s. industria*, des Menschen ebenso gut die Basis für eine Rente, wie im Sachengut. Jeder freie Mensch, sagten sie, könne sogar seine Person, geschweige denn seine Arbeit verkaufen oder vermiethen; folglich könne er sie auch zinsbelastet machen[15]). Nicht wenig trug dazu wieder die Rücksicht bei, dass viele Zehnten und andere Einkünfte der Kirche rein persönliche Natur zu haben schienen und

---

12) Less. dub. 4 n. 20.
13) Less. l. c. n. 17; Molin. disp. 387; Scacc. l. c. n. 204.
14) Azor. c. 5 *prim.*
15) Azor. c. 5 *sec.*

doch für ebenso gerecht gehalten sein sollten, wie das gesammte Zehntrecht der Kirche[16]).

Weniger glatt weiss sich Scaccia mit der Angelegenheit abzufinden. Nur durch vielerlei Unterscheidungen und Beschränkungen sich durchwindend, gelangt er zu dem gleichen Resultat der Zulässigkeit des Personalzinses. Das Detail übergehen wir. Nur das Eine verdient hervorgehoben zu werden, dass abermals an diesem Punkte die päpstlichen Verordnungen eingriffen oder vielmehr in der Doktrin eine zweifelhafte Rolle spielten. Es erschien fraglich, ob nicht die Konstitutionen Martins V. und Kalixts III.[17]) den Personalzins ganz verboten. Sotus und Covarruvias, als eifrige Vertheidiger desselben, bestritten das. Auch wurde gerade wegen des Personalzinses die Promulgation und Rezeption jener päpstlichen Erlasse für manche Gebiete[18]) bemängelt.

Die Meisten aber bezweifelten mit Navarrus nicht[19]), dass darnach und noch entschiedener nach der Bulle Nikolaus V.[20]) der personelle Zins verurtheilt sei. In der That war über das positive Gesetz füglich nicht hinwegzukommen. Dennoch suchte Lessius dasselbe hinwegzuinterpretiren, mit der Erwägung, dass sonst eine Menge, ja die Mehrzahl der Renten in Belgien, Frankreich und Deutschland, die rein persönliche, verbunden meist mit Hypothek, zu sein pflegten, zu kondemniren seien[21]). Scaccia findet wenigstens für nöthig darzulegen, dass die *lex positiva* nicht *contra*, sondern höchstens *praeter legem naturalem* ergangen oder als eine dem Papste zustehende Deklaration des *jus naturae* betrachtet werden müsse.

Aus diesem Allen lässt sich schliessen, dass der praktische Erfolg der Ausschliessung persönlicher Renten nach jenen Konstitutionen nicht hoch anzuschlagen war.

Eine Reihe von weiteren, zum Theil recht schwierigen Punkten hängt wesentlich mit der Frage des Verhältnisses zwischen Rente und Preis zusammen. War auch der Censusvertrag an sich zu billigen, so forderte doch seine Natur nach allen Richtungen hin zur Vorsicht auf und mit grösster Vorsicht musste namentlich auf das Erforderniss der *justitia pretii* geachtet werden, wenn man anders seine Unverdächtigkeit behaupten wollte.

---

16) Less. l. c. n. 18.
17) S. oben § 2 Not. 15. 17.
18) Z. B. für Belgien, Sizilien; Less. dub. 13.
19) Azor. c. 5 *sec.;* Scacc. n. 204.
20) S. oben § 2 Not. 19.
21) Less. dub. 13 n. 19. 20.

Da der Censusvertrag, um dem Vorwurf des Wuchers zu entgehen, als Kaufgeschäft betrachtet wurde[22]), erschien es nothwendig, dass der Preis *in pecunia numerata*, in baarer Münze, bestehe. Sonst wäre es kein Kauf mehr, mithin die Rechtfertigung hinfällig gewesen. So hat auch die Genueser Rota mehrfach geurtheilt. Bei anderen Käufen schien zwar Ersatz der baaren Zahlung durch Hingabe anderer Dinge an Zahlungsstatt möglich, bei dem Rentenvertrag nach der Meinung der Meisten nicht. Navarrus und Covarruvias, welche ja überall die Erleichterung des Geschäftes begünstigten, waren zwar für Surrogirung der Baarzahlung; allein sie fanden keinen Beifall[22a]). Ebenso verhielt es sich mit der Kompensation. Nach der Bulle Pius V.[23]) wurde ausdrücklich Baarzahlung verlangt. Reelle Zahlung vor Notar und Zeugen galt für so wesentlich, dass ohne Erfüllung dieser Vorbedingung das Zinsrecht noch gar nicht zur Entstehung gelangte, und dass der Pakt, wonach der Zins antizipirt, d. h. vor Entrichtung des Preises, zu entrichten, schlechthin für wucherisch galt[24]). Indessen in der Praxis wusste man trotz der Missbilligung von Seiten der Theorie auch diese Schranke zu umgehen, indem der Käufer zwar den Preis baar zahlte, sich aber denselben alsbald oder binnen bestimmter Frist zurückzahlen liess. Noch weniger war es statthaft, den Kaufpreis zu kreditiren. Hätte man Aufschub der Zahlung gestattet, so war es ja leicht, irgend welche Schulden auf diesem Wege in Kredite umzuwandeln, die in Gestalt der Rente ihre Vergütung erhielten; und das konnte die Wucherdoktrin niemals gutheissen[25]). Ausserdem wurde eine Ausnahme gemacht zu Gunsten der *cedula bancaria*. Diese sollte auch hier die Baarzahlung vertreten können[25a]).

Es genügt hier, diese Hauptsätze hervorzuheben, mit denen freilich lange nicht Alles abgethan war. Wer die Schwierigkeiten und Kontroversen bei Lösung der einzigen Frage, wie die Zahlung zu erfolgen hat, gründlich kennen lernen will, mag nur die Konklusionen, Extensionen, Subextensionen, Restriktionen u. s. w. Scaccias nachsehen[26]).

---

22) S. oben § 3 Not. 25 ff.
22a) Scacc. § 1 qu. 1 n. 209.
23) S. oben § 2 Not. 32.
24) Azor. c. 9 *in fin.*
25) S. über dies Alles Azor. c. 8. 9.
25a) Scacc. § 2 gl. 5 n. 64. Vgl. über die *cedulae* Bd. 1 S. 456.
26) Scacc. n. 209—235.

Auf der anderen Seite musste, um die *justitia contractus* und *pretii* aufrecht zu erhalten, zugleich das Verhältniss des Census zu dem belasteten Objekt gebührend berücksichtigt werden. Abermals eine Quelle von zahlreichen Schwierigkeiten. Dem leitenden Gedanken zufolge sollte die Rente als echter Fruchtertrag erscheinen. Darum verbot noch Pius V., dass der Census früher entrichtet werde, als die Früchte der belasteten Sache produzirt seien[27]). Wohin es jedoch mit dieser Vorstellung kommen musste, erhellt schon aus dem, was über die Ausdehnung der Rentenbasis gesagt wurde. Was wollte man noch mit dem Verhältniss der Rente zu der letzteren, wenn schliesslich auf Sachen, die keinen natürlichen oder gar keinen Fruchtertrag abwarfen, oder wenn selbst die Person als geeignete Grundlage angesehen wurde? Es ist klar, dass zuletzt die Relation der Rente zu dem Fruchtabwurf, welche die Theorie bewahren zu müssen glaubte, weil sonst wiederum dem Wucher Thür und Thor offen stehe, kaum mehr war als ein doktrinärer Trost der scholastischen Weisheit.

Fortwährend diskutirte man darüber, ob die belastete Sache soviel Früchte geben müsse, dass die Rente effektiv daraus gedeckt werde, oder ob es genüge, wenn sie nur überhaupt Früchte abwerfe. Die Gönner des Zinsvertrags, wie Sotus und Covarruvias, vertraten die letztere Ansicht. Die Meisten standen jedoch auf der anderen Seite; einmal, weil man dies aus dem Ausspruch Martins V. entnahm, oder auch aus der Bulle Pius V. schloss; sodann aber auch aus dem allgemeinen Grund, *quia alioquin venditor venderet quod non habet*[28]), oder *quia emtor esset similis usurario qui pecora emit ab eo qui non habet et postea illi locat*[29]). Freilich ergibt sich aus den unten zu berührenden Ansichten über das rechte Preismaass, dass man sich aus mancherlei Gründen keineswegs an den wirklichen Ertrag fesselte. Nichtsdestoweniger hielt man an der ursprünglichen Idee prinzipiell fest.

Um die Folgen zu ermessen, sei nur Einiges von den Einzelfragen erwähnt, die daraus entstanden. Da musste untersucht werden, ob einer sehr einträglichen Sache ein unverhältnissmässig geringer Zins aufzulegen sei[30]). Denn die Geringfügigkeit

---

27) Azor. c. 9 *init.*

28) Azor. c. 6 *prim.*; Scacc. n. 242.

29) So Navarrus u. A., welche den Censusvertrag als *emtio* verbunden mit *locatio* ansehen. Scacc. n. 177.

30) Azor. c. 6 *sec.*



deutete doch leicht darauf hin, dass der Rentenverkäufer in Wahrheit nur ein gewisses Kapital borge. Man schwankte ferner, und zwar sehr, ob bei Bemessung der Rente der Werth der belasteten Sache, oder der Werth des jährlichen Ertrags zu Grunde zu legen sei; und, wenn letzteres, wohin sich überwiegend die Meinung der Gelehrten neigte, ob der Werth des wirklichen Ertrags, oder die zu unterstellende Ertragsfähigkeit[31]). War man aber im Ganzen aus begreiflichen Ursachen, wenn auch nicht ohne Gegner zu finden, dafür, die allgemeine Ertragsfähigkeit als Norm zu nehmen, so gerieth man auf die weitere Frage: wie dann, wenn die Ertragsfähigkeit durch Zufall, durch Hagelschlag, Missernte, Krieg, Zerstörung aufgehoben oder beeinträchtigt wurde? Grundsätzlich sollte zwar der Census ein stetiger, sich gleichbleibender Betrag sein. Deshalb wurde auch nach der Bestimmung Pius V. Steigerung desselben für unzulässig erklärt[32]); am allermeisten eine solche, die auf rückständige Renten eine neue Rente legte, was man geradezu auf eine Stufe mit der am meisten verbotenen *usura usurae* brachte. Allein erschien es nicht gerecht, um solcher Ursachen willen das Zinsrecht aufhören oder doch eine Reduktion eintreten zu lassen? Früher vertheidigten Manche die Stetigkeit der Rente selbst gegenüber den die Ertragsfähigkeit berührenden Ereignissen oder räumten diesen nur einen verhältnissmässig geringen Einfluss ein. Andere dagegen bejahten die Frage im Hinblick auf die Bulle Pius V. und diese Meinung wurde die allgemeine, indem ausser der Erklärung des Papstes auch die Natur der Sache zu deren Begründung in Anspruch genommen wurde[33]). Es lässt sich freilich denken, dass dies Alles sich bei dem Personalzins und dem *census vitalitius* erheblich modifizirte[34]).

Für den Werth der Rente war selbstverständlich die Dauer, auf welche deren Bezug berechnet war, von grosser Bedeutung. In dieser Hinsicht unterschied man sehr wohl zwischen *census perpetuus* und *temporalis*. Ersterer ist die sogenannte ewige, d. h. auf unbegrenzte Zeit übernommene Rentenleistung. Sie geht aktiv und passiv auf die Erben oder auch auf Singularsuccessoren über, erlischt weder durch den Tod des Käufers, noch durch den Tod des Verkäufers. *Temporalis* ist die nur auf begrenzte Zeit

---

31) Azor. l. c. *tert. et quart.*

32) Azor. c. 14.

33) Less. n. 35; Azor. c. 10. 16; s. auch c. 6 *quint. et sext.;* Scacc. n. 176 sqq.

34) Ueber einen Fall der Konversion der Renten einer Bank s. Ansald. de Ansald. disc. 89. — Vgl. Stobbe, d. Privatr. § 104 Not. 10.

berechnete Rente; sei es dass ihre Dauer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, sei es dass sie auf eine ihrer Ausdehnung noch unbestimmte Zeit, namentlich auf die Lebenszeit des Käufers, gestellt wird[35]), woraus sich die Untereintheilung in *census certus* und *incertus* ergibt. Bei allen Arten, besonders bei dem *perpetuus* macht es einen Unterschied, ob die Rente kündbar oder unkündbar erscheint.

Diese Eintheilung lässt ersehen, dass man mit bestem Erfolg bemüht gewesen war, dem Rentenkauf alle möglichen Modalitäten anzupassen. Die Doktrin musste die Beschaffenheit derselben eingehend berücksichtigen. Und zwar nicht blos, wovon wir zunächst ausgingen, weil sich füglich der Ankaufspreis anders gestaltete, je nachdem die Rente so oder so beschaffen war, sondern auch, weil aus der Modalität der Dauer noch sonstige eigenthümliche Konsequenzen entsprangen. Vom Standpunkte der Wucherlehre aus war es bei manchen nöthig, geradezu zu fragen, ob sie erlaubt seien; und nirgendwo fühlte sich die Doktrin mehr hin und her gerissen von entgegengesetzten Strömungen als hier.

Wer überhaupt das Rentengeschäft nicht für durchweg verwerflich erachtete, hatte von Haus aus am wenigsten Bedenken gegen die ewige Rente, den *census perpetuus*. Dies geht aus den Darstellungen der oben angeführten Autoren[36]) zur Genüge hervor. Natürlich; die ewige Rente neigte viel weniger zu einer gefährlichen Aehnlichkeit mit Darlehnszins, als die temporäre. Doch wurde auch der *census ad tempus determinatus*, die temporäre Rente, nicht missbilligt[37]), wenn auch behufs seiner Rechtfertigung ungleich weiter mit Argumenten auszuholen war, als bei dem *perpetuus*[38]). Schon Hostiensis und Andreä hatten sich für Billigung ausgesprochen[39]). Besondere Bedenken trafen dagegen den *census ad vitam*, der überhaupt so eigenartig erschien, dass wir denselben lieber für sich betrachten.

Mochte nun die Rente eine immerwährende oder eine temporäre sein, jedenfalls war es, worauf auch der Erlass Pius V. hinwies, geboten, dafür zu sorgen, dass der Kaufpreis den Grundsätzen entsprechend, die in der Lehre vom Kauf dargestellt wurden[40]), ein

---

35) Less. dub. 2 n. 11; Azor. c. 3 *quart.*
36) S. oben § 2. 3 über die betr. Ansichten.
37) Lup. l. c. n. 38.
38) S. darüber Azor. c. 17 *octav.*
39) Laurent. de Rud. in c. X. *consuluit* qu. 11 n. 42.
40) S. oben Abschnitt V § 3.

gerechter sei. Dies hatte aber seine grosse Mühe, wenn es sich um eine in Geld bestehende Rente handelte und dies war ja weitaus am häufigsten der Fall. An anderer Stelle wurde bereits bemerklich gemacht, warum gerade hier bei dem Rentengeschäft das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung sorgfältig in Erwägung zu ziehen war[41]).

Heute ist für uns der Gesichtspunkt ein ganz anderer, da wir die Ankaufs- wie die Rentensumme nicht als eine todte Quantität von Münzen, sondern als ein Kapital, d. h. als ertragsfähige Werthmenge ansehen. Was das Ankaufskapital bei Veranlagung auf Zins abwerfen würde, ist uns der natürliche Ausgang für die Beurtheilung der Werthrelation zwischen ihm und der Rente. Dem Kanonisten, der das Kapital niemals Früchte bringen liess, war es unmöglich, ebenso zu verfahren. Die Praxis fand das ihr richtig scheinende Verhältniss. Aber die Theorie hatte die schlimme Aufgabe, zu erklären, weshalb es, unbeschadet des Prinzips der Sterilität des Geldes und unbeschadet des Prinzips, dass der zeitliche Aufschub einer Leistung, also die Kreditgebung kein Recht auf Vergütung gewähre, geschehen könne, dass mit dem einmaligen Ankaufspreis eine Reihe von wiederkehrenden Geldleistungen erworben werde, deren Summe jenen überstieg.

Offenbar zeigte sich eine solche Ungleichheit von Leistung und Gegenleistung am augenfälligsten bei einer ewigen Rente. Auch bei der temporären wird es sich meist so verhalten haben, dass die Rentenbezüge zusammengerechnet den Kaufpreis überstiegen. Allein bei dem *census perpetuus* war dies von vorn herein stets gewiss. Diese Lage der Dinge war es hauptsächlich, welche die Doktrin nöthigte, lieber das Rentenrecht als die Rentenraten als den eigentlichen Kaufgegenstand anzusehen[42]). Bei Licht besehen freilich nur eine doktrinelle Selbsttäuschung. Denn nichtsdestoweniger gerieth man immer auf den Inhalt des Rentenbezugs. Was der Rentenkäufer erwerben wollte, war doch die Rente selbst. Und so erwies sich insbesondere unvermeidlich, wenn man die Aequalität der beiderseitigen Vertragsleistungen bestimmen wollte, nicht Kaufsumme und Renten recht, sondern Kaufsumme und Renten bezug in Vergleichung zu bringen.

---

[41]) S. oben § 1 z. E.

[42]) S. oben § 3 Not. 25 ff. S. auch Laurent. de Rud. l. c., der, ohne diesen Gesichtspunkt besonders zu betonen, ausführt, dass keinenfalls von einem *carius vendere propter tempus* die Rede sei.

§ 5.

Unkündbare und kündbare Rente. Rente auf Lebenszeit.

Wenn eine Vergleichung zwischen Leistung und Gegenleistung eintreten musste, machte es der Natur der Sache nach einen grossen Unterschied, ob die Rente unkündbar, oder ob sie kündbar sei. Die Kündbarkeit wurde als das Recht des Verkäufers, das von ihm vergebene Rentenrecht zurückzukaufen, vielleicht aber auch das Recht des Käufers, den Rentenvertrag aufzulösen, betrachtet. Die Befugniss des Verkäufers war weitaus die häufigere und wichtigere. Sie konnte entweder nach Vertragsbestimmung, oder auch nach Gesetz begründet sein.

Wurde nun eine ewige Rente als unkündbare konstituirt, was man, wie schon bemerkt, an sich gern haben musste, weil diese dem Darlehn am fernsten lag, so war das Vergleichungsexempel einfach. Es zeigte sich hier sofort, dass die Rente *minore pretio* gekauft werde, dass der Käufer und seine Rechtsnachfolger an successiven Bezügen mehr erhielten, als an Preis bezahlt worden war. In der Rechtfertigung dieser Erscheinung waren die Gelehrten durchaus nicht einig. Diejenigen, welche sich für das Rentengeschäft ereiferten, wie Medina, Sotus, Covarruvias u. A., fanden dafür allerlei Gründe, die Anderen zu leicht dünkten. Indessen wiegen auch manche Gründe der letzteren nichts weniger als schwer, wenn man sie nach der Wucherlehre strenger prüft[1]). Derjenige Grund, mit dem man sich am liebsten durchhalf, blieb immer die Behauptung, dass es nicht die Rente, sondern das Rentenrecht sei, was gekauft werde und um einen geringeren Betrag als die Summe der Rentenleistungen gekauft werden könne. Da es im Kaufgeschäft den Kontrahenten ausweislich des römischen Rechts freistehe, *se invicem decipere,* sofern nur keine Verletzung über die Hälfte stattfinde, sei es zulässig, mit dem Preis, für den man eigentlich nur eine Rente von 5 *aurei* kaufen sollte, eine solche von 6—10 zu kaufen. Fünf galt als das Normalmaass bei Auflegung einer Rente auf *bona stabilia.* Aber erst, was über zehn ging, war vom Uebel[2]).

War die ewige Rente eine von Seiten des Verpflichteten kündbare, so kam man zu der Rechtfertigung um ein gutes Theil

---

[1]) Less. l. c. dub. 5.
[2]) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 36.

sicherer. Man sagte: jede Sache ist im Ankauf weniger werth und folglich billiger zu haben, wenn sie mit Rückkaufsrecht des Verkäufers verkauft wird. Man nahm an, dass im Durchschnitt das Rückkaufsrecht den Preis um ein Viertheil oder Dritttheil herabdrücke[3]). Mithin durfte unbedenklich eine Jahresrente von 7 oder 8 Scudi, die sonst 140 gekostet haben würde, um 100 gekauft werden, wenn dem Belasteten das Rückkaufsrecht verblieb[4]).

Offenbar empfahl es sich von dieser Seite her, das Rückkaufsrecht des Rentenverkäufers zu begünstigen. Man gewann damit ein nicht zu unterschätzendes Moment zur Erklärung des Verhältnisses zwischen Preis und Kaufgegenstand. Zugleich erschien es auch im Allgemeinen billig, dem mit der Rente Belasteten die Möglichkeit der Abstossung offen zu halten. Auf der anderen Seite erwies sich aber die Kündbarkeit auch wieder gefahrvoll. Die Aehnlichkeit der kündbaren Rente mit Darlehn und folglich die Wucherverdächtigkeit drängte sich von selbst auf; die unkündbare schien an sich gerechter.

So entstand auch hier für die Doktrin ein Dilemma. Henricus de Hassia und einige Andere unter den älteren Kanonisten hatten die kündbare Rente als wucherisch verdammt[5]). Indessen setzte sich in der Folge immer entschiedener aus den angeführten Gründen die Ansicht fest, dass auch die kündbare Rente statthaft sei. Sie wurde geradezu die herrschende und schliesslich stempelte Pius V. in seiner Bulle das Kündigungs- oder Rückkaufsrecht des Rentenverkäufers zu einem nothwendigen Erforderniss des Geschäfts; womit freilich noch nicht langathmige Untersuchungen abgeschnitten waren, ob auch *de jure naturali* die kündbare Rente wucherfrei erscheine[6]).

Indem man aber mit allen möglichen theoretischen Gründen für das eintrat, was der Papst, nach seiner eigenen Erklärung aus praktischen Gründen, zum Schutze des Rentenschuldners für angemessen hielt, kehrte sich das Verhältniss der kündbaren zur unkündbaren Rente geradezu um. Während sonst die unkündbare als die natürlichere und beförderungswürdige Art erschien, musste jetzt, zumal nach der Bulle Pius V., aber auch *de jure naturali*, gefragt werden, ob die unkündbare ewige Rente zulässig sei; und die Bejahung bedurfte besonderer Begründung, wozu abermals die Natur des Kaufs

3) Scacc. l. c. n. 38.
4) Scacc. l. c. n. 39.
5) S. auch das Gutachten des Bojardi bei Neumann S. 286.
6) Azor. c. 17 *prim.*

Dienste thun musste, und nach der Ansicht Einiger besonderer Unterscheidung [6a]).

Andererseits herrschte aber auch darüber Zweifel, ob durch Pius V. schlechthin ein jeder unkündbare Census beseitigt sei. Dafür sprach allerdings, dass der Papst unbedingt die Kündbarkeit aller Renten erheischte. Selbst wenn die Rente unkündbar bestellt sei, solle der Rentenschuldner das Recht haben, sie auf zweijährige Frist zu kündigen und durch Rückerstattung der Kaufsumme abzustossen. Allein, so wenig sich eigentlich an dem Wort und der Absicht des Papstes zweifeln liess, so suchte doch die keineswegs überall damit einverstandene Doktrin daran zu deuteln und zu drehen. Die unkündbaren Renten waren in Deutschland, Frankreich, Spanien [7]) und in einem grossen Theile Italiens so häufig, dass an deren Bestand selbst strenggläubige Autoren nicht gerüttelt sehen mochten.

Uebrigens blieben, selbst wenn man in dieser Richtung über die Tragweite der päpstlichen Verordnung nicht weiter im Unklaren war, doch noch manche andere Zweifel zu lösen. So wurde arg gestritten, ob es zulässig sei durch Vertrag zu bestimmen, dass der Verkäufer nicht vor oder erst nach einem gewissen Zeitpunkt solle kündigen können; mit anderen Worten: ob die Verordnung Pius V. verlange, dass der Verkäufer jederzeit die Rückkaufsbefugniss habe [8]). Ferner fragte sich, ob stipulirt werden dürfe, dass der Verkäufer nur die ganze Rente zurückkaufen möge, oder ob er auch stets befugt sei, sie theilweise abzustossen, wobei auch die Erlasse Martins V. und Kalixts III. ein Wort mitredeten [9]). Nicht minder war es bestritten, ob durch Vertrag festgesetzt werden könne, dass der Verkäufer nicht nur berechtigt, sondern nach einer gewissen Zeit verpflichtet sein solle, die Rente zurückzukaufen. Denn dass das wieder sehr nahe an Wucher streifte, ist begreiflich [10]). Das galt gegen den Widerspruch Einiger im Ganzen als ausgemacht, dass es nur erlaubt sei um den empfangenen Kaufpreis, unerlaubt dagegen um einen höheren zurückzukaufen [11]).

Dem Rentenkäufer das Recht der Kündigung durch Vertrag einzuräumen, galt den Meisten als *species usurae*, obgleich

---

[6a]) Azor. l. c.; Scacc. § 1 qu. 1 n. 238. 239.

[7]) L. Molin. disp. 383.

[8]) Azor. l. c. *sec.*; Scacc. § 1 qu. 1 n. 236.

[9]) Azor. l. c. *tert.* und die lange und künstliche Ausführung bei Scacc. l. c. n. 239 *ext. sec.* — S. auch Lup. l. c. n. 43.

[10]) Azor. l. c. *quint.*; Lup. n. 41.

[11]) Lup. l. c. n. 42.

Manche, unstreitig mit gutem Schein, darauf hinwiesen, dass, wenn der Zinsvertrag einmal Kauf sei, das *pactum retroemendi* ebensogut erlaubt sein müsse, als *pactum retrovendendi* [12]). Allein es überwog doch das Gefühl, dass man mit dem Rückkaufsrecht des *emtor* vollends bei dem Zinsdarlehn anlange [13]).

Dies Alles vorausgesetzt, konnte es die Doktrin nicht unterlassen, wo möglich einen ziffernmässigen Tarif des *justum pretium* zu suchen. Schon der Umstand, dass man mit so vielen Modifikationen zu rechnen hatte, erschwerte dies ausserordentlich. In der That zeigt sich ein unglaubliches Hin- und Hertappen. Zum Theil berief man sich auf Gesetze, römische und kanonische, die aber fast durchweg sich auf ganz andere Verhältnisse bezogen. Zum Theil mussten doch auch die gewohnheitsmässigen Uebungen beachtet werden. Hier seien nur einige der vielfachen Versuche, theoretisch das richtige Maass zu fixiren, erwähnt [14]).

Bartolus hielt für einen *aureus* Rente einen Preis von 10 für angemessen; Andere das fünfzehnfache der Jahresrente; wieder Andere 100 für 6, wie Laurentius de Rudolfis, oder 100 für 5. Thatsächlich schwankte also die Rente zwischen 5 und 10 Prozent des Kaufpreises; und so sehr, dass Lupus, gleich Laurentius und Ambrosius de Vignate, zuletzt nur zu sagen wusste, der Zins *in re certa* könne umsoviel gekauft werden, als die Sache werth sei, auf die er radizirt werde, doch erscheine auch ein geringerer Preis nach Civil- und kanonischem Recht gültig, wenn nur keine *laesio enormis* vorliege.

Wie aber, wenn die Rente kündbar sein sollte? Das war sehr streitig [15]). Lupus betrachtete den gemeinen Werth der belasteten Sache mit Berücksichtigung des *pactum redimendi* und des *onus* als den gebührenden Preismassstab, hielt es aber für erlaubt, die Rente auch um geringeren Preis zu verkaufen, wenn er *in non solito foenerari* nicht über ein Drittel, *in solito* nicht über ein Viertel des ersteren sinke. Dies sollte jedoch nur für das *forum temporale*, nicht für das *forum conscientiae* gelten.

Bei Anderen bewegt sich die Scala zwischen 7 und 10 Prozent. Die Konstitution Martins V. ging, wenigstens wenn sie richtig

---

12) Lup. l. c. n. 41; Azor. l. c. *quart.*

13) Ueber Kündbarkeit von beiden Seiten s. Less. dub. 9. 10; über die ganze Lehre eingehend auch Molin. disp. 385.

14) S. darüber Lup. l. c. n. 46—49; Azor. c. 8 *quart.*; Molin. disp. 393; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 57. 79 sqq.

15) S. nach Covarruv. III c. 10.

verstanden wurde, was nicht immer der Fall war, davon aus, dass für 1 Mark Rente 10 bis 14 Mark zu zahlen seien. Nikolaus V. gestattete in Spanien und Portugal als Normalsatz 10 Prozent. In Kastilien war nach Molina der Preis ein für allemal dahin fixirt, dass keine Rente neu konstituirt oder verkauft werden sollte anders als nach dem Verhältniss von 1 zu 14. Dass man überhaupt ein *pretium legale s. taxatum* am liebsten sehen musste, ist früher schon hervorgehoben worden. Indessen konnte man sich nicht verhehlen, dass auf die Preisbildung so viele Momente einwirken mochten, dass es kaum möglich sei, ein Einheitsmaass aufzustellen.

Soviel erhellt im Ganzen zur Genüge, dass der Zinsmann, selbst bei der ewigen Rente und selbst wenn diese — vor der Bulle Pius V. — unkündbar erschien, ziemlich viele Prozente bieten musste, um die Rentenkaufsumme zu erhalten. Denn fünf Prozent, das bescheidenste Maass, war gewiss nicht die Regel. Von den Erklärungen, mit denen man diese auffällige Thatsache zu decken trachtete, mag nur die eine erwähnt werden. Man erwog, dass eigentlich in der Rente die Früchte der belasteten Sache gekauft wurden. Diese, zunächst als natürliche Früchte gedacht, waren etwas billiger zu kaufen, als nach ihrem wahren Werth. In Geld umgesetzt verloren sie abermals etwas. So kam es denn, dass schliesslich die Geldrente erheblich billiger verkauft wurde, als nach dem ursprünglich angezeigten Verhältniss zu erwarten gewesen wäre.

Wenn irgend etwas, so zeigt der *census vitalitius* deutlich, dass der Rentenvertrag in Wahrheit das reine Geld- und Spekulationsgeschäft geworden war. Er bildete eine Unterart des *census temporarius*. Er konnte ein *realis* oder auch ein *personalis* sein. Die Frage, wie es zu rechtfertigen sei, dass, wie leicht möglich, der Rentenberechtigte mehr beziehe, als er dem Rentenbelasteten für den Bezug zahlte, war im Wesentlichen, wenn auch nicht zweifellos[16]), die nemliche wie sonst. Aber was die lebenslängliche Rente auszeichnete, war der Umstand, dass die Verwandtschaft mit dem Darlehn sich von allen Seiten hier noch um einen Grad mehr geltend machte, als bei den anderen Rentengattungen. Darum war denn auch die Justifikation der Lebensrente von jeher eine Angelegenheit, die selbst dann noch zu ganz besonderer Betrachtung aufforderte, wenn man im Uebrigen mit der Zulässigkeit des Rentengeschäfts im Reinen war.

Die Uebernahme von Renten auf die Lebensdauer

---

[16]) Molin. disp. 386; Less. dub. 6 n. 43.



eines oder auch mehrerer Rentenberechtigten[17]) war schon frühzeitig in voller Uebung. Wir ersehen aus der Summa Astesana, dass namentlich Kirchen und Klöster für Kapitalien, die ihnen übertragen wurden, Grundstücke zu lebenslänglicher Nutzung hergaben oder lebenslängliche Rente an solchen bestellten[18]). Es wird angeführt, dass Mancher diese Manipulation für wucherisch hielt, weil der eine Theil auf langes, der andere auf kurzes Leben hoffte und so Profit zu machen gedachte. Und wenn man das Geschäft als Geldgeschäft behandeln musste, war die Folgerung kaum abzuwenden. Dagegen meint die Summa, dass es statthaft sei, der Kirche Grundstücke zuzuwenden und von dieser die Nutzung anderer Grundstücke auf Lebenszeit anzunehmen, mögen solche auch das Doppelte oder Dreifache des Werthes der ersteren darstellen. Denn alsdann sei es ja kein Geldgeschäft.

Zu viel breiterer Auseinandersetzung regt aber den Verfasser die Thatsache an, dass Viele *a communitatibus civitatum* oder *a monachis* bestimmte jährliche Renten auf Lebenszeit kauften. Die Juristen hielten dies für unerlaubt, hauptsächlich weil der Rentenberechtigte nicht die Gefahr der Grundstücke trage, auf welche die Rente radizirt sei. Dem liess sich aber begegnen durch Uebernahme der Gefahr. Manche meinten, eine Rente auf Lebensdauer des Verkäufers sei ganz vorwurfsfrei, dagegen die auf Lebensdauer des Käufers gestellte ebenso bedenklich, wie die Zusage einer nicht vakanten Präbende.

Astesanus selbst hält ein derartiges Geschäft überhaupt nicht für ein absolutes *peccatum mortale*, *dummodo servetur aequitas naturalis*, und beruft sich auf eine Anzahl kanonischer Lehrer, wie Ricardus, Lombardus, alle *doctores Parisienses*, auch Hostiensis u. A.

Wir ersehen ferner die volle Uebung der lebenslänglichen Rente aus den Betrachtungen des Laurentius[19]) über die *justitia pretii*. Alle Kommentare des c. 6 X. *de usuris* beschäftigen sich mit derselben. Vollends lehren die Späteren, dass der Leibrentenvertrag, auch oder vielmehr fast nur als pures Geldgeschäft, überaus beliebt war; nicht am wenigsten bei den Kirchen, Klöstern und geistlichen Anstalten, die geschäftsmässig Geld annahmen und dafür Lebensrenten zusicherten[20]). Namentlich wurde das Geschäft auch in Rom fleissig betrieben[21]).

---

[17]) Less. dub. 2 n. 11.
[18]) Summ. Astes. III tit. 11.
[19]) Laurent. de Rud. l. c. n. 49.
[20]) Antonin. c. 3 § 10; Covarruv. III c. 9.
[21]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 126.

Es diente handgreiflich sehr gut den Spekulationsgelüsten, sowohl des Rentenkäufers, wie des Verkäufers, und stand in allernächster Beziehung zu der *societas officii*[22]), sowie zu dem Betrieb der *montes* und Banken, welche gegen ein Einlagekapital auch solche Renten gewährten[23]).

Ueber die Zulässigkeit war, wie aus dem Gesagten erhellt, früher gestritten worden. Raymundus de Pennaforte, Goffredus u. A. hielten das Geschäft für wucherisch aus dem Grunde, weil jeder Theil für sich das längere Leben, also früheren Tod des andern erwarte und solchergestalt mehr zu empfangen als zu geben hoffe. Allein Innocenz, Hostiensis, Andreä, die Summisten erklärten das Geschäft als Kauf für erlaubt, und, da ein Kauf auf Gewinnhoffnung nicht unzulässig sei, für wucherlos. Diese Meinung war in der Folge allgemein anerkannt[24]). Ja man fand schliesslich sogar heraus, dass diese Art von Rente noch mehr erlaubt sei als eine andere[25]).

Der allgemeinsten Verwendung bereitete indessen die Verordnung Pius V. ein Hinderniss. Sie verlangte[26]), dass überall der Belastete die Befugniss des Rückkaufs habe. Wurde dieselbe durch Vertrag anerkannt, so war sicher Alles in Ordnung. Wie aber, wenn dies nicht geschah? Auch da wusste die bereitwillige Doktrin Hülfe. Schwieg der Vertrag ganz, so war kein Widerspruch mit dem Willen des Papstes. Wurde aber ausdrücklich stipulirt, dass der Belastete ohne Rückkaufsrecht die Rente bis zum Tode des Berechtigten leisten solle, so war eigentlich der Widerspruch unverkennbar. Trotzdem leugneten Manche die Verwerflichkeit, indem sie mit echt scholastischer Wendung unterstellten, dass Pius V. blos die *census redimibiles*, nicht aber die *census*, welche nach ihrer Natur, wie die Lebensrente, nicht redimibel seien, habe treffen wollen. Und Andere erklärten sich mindestens so unsicher, dass man wohl sieht, es war angesichts der praktischen Uebung unmöglich, der strengen Durchführung der päpstlichen Verordnung das Wort zu reden[27]).

Aehnlich erging es dem Erforderniss der Radizirung auf eine Immobilie oder immobilienartige fruchttragende Sache, welches Pius V. aufstellte[28]). In Uebereinstimmung mit dem oben Bemerkten gelangte man auch bei dem *census vitalitius* dahin,

---

22) S. Bd. 1 S. 412 ff.; Scacc. l. c. n. 281. 305.
23) S. Bd. 1 S. 448.
24) Molin. disp. 388; Azor. c. 17 *sept.*
25) Scacc. § 1 qu. 1 n. 178. 195.
26) S. oben § 2 Not. 42 ff.
27) Azor. l. c. *sext.*
28) Scacc. § 1 qu. 1 n. 202.

von dieser Beschränkung in Betreff der Grundlage immer mehr abzuweichen und ihn zuletzt auch als *personalis* zugelassen[29]).

Gesetzt aber die lebenslange Rente wurde wirklich auf eine fruchttragende Basis gelegt, so ergab sich hier eine merkwürdige Eigenthümlichkeit. Sonst ist der Rentenbezug von der Grundlage[30]) dergestalt abhängig, dass mit deren Untergang dem Rentenkäufer die Rente erloschen und der Kaufpreis verloren geht. Das Recht, den letzteren zurückzufordern, würde unvermeidlich zum Begriff des Darlehns führen. Hier aber gilt es umgekehrt als Regel, dass der Käufer der lebenslänglichen Rente sein Kapital zurückerhält, wenn ihm die Rente nicht mehr geleistet werden kann[31]). Scaccia bringt dies in Parallele mit dem Vertrag der *societas sacri officii*[32]), während er im Uebrigen doch auch Unterschiede zwischen den Antheilsbezügen einer solchen Sozietät und dem *census vitalitius* festhält[33]). In Wirklichkeit war es der schlagendste Beweis, dass das Rentengeschäft nichts weiter als ein Darlehns- oder Kreditgeschäft war. Dies tritt noch greller hervor, wenn man bedenkt, dass bei solcher Rückforderung des Kapitals keineswegs der Rentenverkäufer sich die bereits bezogenen Renten auf das Kapital brauchte verrechnen zu lassen, während der Pfandgläubiger, dem die Rückzahlung geschah, dies dulden musste[34]).

Bisher haben wir nur diejenige Rente berücksichtigt, welche die Lebenszeit des Käufers hindurch dauern sollte. Eine getrennte Frage war, ob auch eine Rente für die Lebensdauer des Verkäufers begründet oder verkauft werden dürfe. Indessen stimmten über die Zulässigkeit selbst diejenigen überein, welche die Rente auf das Leben des Käufers anzweifelten. Fiel doch hier das Hauptbedenken hinweg, dass der Verkäufer je eher je lieber den Käufer sterben sehen möchte[35]).

Was in beiden Fällen das Geschäft auszeichnete, war namentlich die Unsicherheit über Gewinn und Verlust, die aus der Ungewissheit der Lebensdauer entsprang. Weit entfernt aber, dass daraus ein Argument gegen die Gerechtigkeit desselben entsprang, wurde dieser Umstand im Gegentheil regelmässig als ein Argument für die kanonische Rechtfertigung angesehen. Lupus und Scaccia

29) Lup. l. c. n. 54.
30) S. oben S. 129 ff.
31) Scacc. § 1 qu. 1 n. 178.
32) S. Bd. 1 S. 414.
33) Scacc. § 1 qu. 1 n. 281. 305.
34) S. oben § 3 Not. 23.
35) Azor. c. 17 *sept. in fin.*

erheben sich sogar zu der Behauptung, dass der *census vitalitius* mehr erlaubt sei, als der *perpetuus*[36]). In der Verschiedenheit des *periculum* prägte sich eine wesentliche Verschiedenheit von dem Darlehn aus; und, wenn man daraus zu schliessen vermochte, dass in dem Rentengeschäft nichts von Darlehn stecke, war die Hauptklippe der Wucherlehre glücklich umschifft. Um den anderen Gesichtspunkt aber, der an sich wohl hätte aufgegriffen werden können, ob nicht der Vertrag zu der Natur des Glücksspiels neige, kümmerte man sich minder. In dieser Hinsicht war die kanonistische Theorie längst nicht so empfindlich, wie die der Neuzeit[37]).

Zugleich brachte die Beschaffenheit der Gefahr, die in dem Vertrag nach Lebensdauer steckte, noch den weiteren Vortheil, dass man darin einen Grund erkannte, die Lebensrente zu anderem Preis kaufen zu können, als sonst nach der Ansicht über *justitia pretii* hätte sein sollen. Dafür lieferte ja c. 6 X. *de usur.* ein Zeugniss[38]). Die Beschaffenheit des *periculum vitae* entband hierin von jeder Aengstlichkeit; was dann auch auf die *societas sacri officii* Anwendung fand[39]).

Thatsächlich war das Verhältniss der Kaufsumme zu der Lebensrente begreiflicherweise verschieden. Nach Oldradus sollte es 6 zu 1, nach Aeusserung des Baldus an einer Stelle 9 zu 1, an einer anderen 10 zu 1 sein; und zwar sowohl wenn die Rente auf ein einziges, als auch wenn sie auf zwei Leben gestellt werde. Romanus war für die Proportion 8 zu 1 u. s. w. Lupus, der darüber berichtet, verweist schliesslich auf die *communis aestimatio*[40]). Welche allgemeinen Gesichtspunkte man suchte, um diese etwas näher zu definiren, lehrt Scaccia[41]). Allein er selber findet nichts weiter, als in Uebereinstimmung mit dem in dergleichen Dingen besonders gelehrten Medina auf die von anständigen Leuten gebilligte Uesanz zu verweisen. Wo eine solche fehle, möge man *aetatem, qualitatem, officium et complexionem illius, qui vitalitium vult emere, similiter et loci, ubi est habiturus, temperiem et caetera, quae solent vitam prorogare aut abbreviare,* gebührend berücksichtigen. Mehr als solche ungefähre Andeutungen über die für die Renten- oder Lebensversicherung einflussreichen

36) Scacc. l. c. n. 295.

37) S. Endemann, Z. f. H.R. Bd. 9 S. 312, u. die weiteren Ausführungen von F. Endemann, Beitr. zur Geschichte der Lotterie § 2b.

38) Scacc. l. c. n. 294—297, dessen Beispiele sämmtlich aus der geistlichen Praxis entnommen sind.

39) Vgl. Bd. 1 S. 418.

40) Lup. l. c. n. 54.

41) Scacc. l. c. n. 298.

Momente vermochte damals Niemand zu geben. Erst die Statistik der Neuzeit hat einen festeren Boden bereiten können. Bei der Unsicherheit, in der man sich früher bewegte und der hieraus entspringenden Möglichkeit, dass auf der einen oder der anderen Seite ein überaus bedeutender Geschäftsgewinn gemacht werden mochte[42]), hatte der Vertrag sichtlich einen ganz anderen Karakter als die heutige Rentenversicherung auf Lebenszeit. Es kann kein Zweifel herrschen, dass gerade die Ungewissheit und das Wettartige der Spekulation einen grossen Anreiz darboten.

§ 6.

Sonstige Bestimmungen der Bulle Pius V. Stellung der deutschen Rechtslehre zu dem Rentengeschäft.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, schliesslich noch einige Punkte zu berühren, die nicht so unmittelbar wie die bisher berührten mit der Wucherlehre in Verbindung stehen, aber nach der massgebenden Verordnung Pius V. immerhin für die Würdigung des Rechtsbestandes erheblich sind.

Ausdrücklich verbot der Papst solche Vertragsbestimmungen, wonach der mit der Rentenleistung säumige Schuldner mit dem Interesse des entgangenen Gewinns belastet werden sollte. Was ein solcher Pakt bedeuten wollte, erhellt aus der Lehre von dem Interesse[1]). Ebenso sollte nicht ausbedungen werden, dass der Rentengläubiger befugt sei, auf den säumigen Verpflichteten Wechsel zu ziehen, womit allerdings der Schuldner schwer bedrückt werden konnte, wenn man erwägt, wie die Praktik der Wechsel und Rückwechsel geübt wurde[2]). Ausserdem wurde aber auch dem Ausbedingen von Kosten, Salären, über die oft im Vertrag festgesetzt wurde, dass deren Betrag durch den Eid des Gläubigers liquidirt werden könne, oder dem Pakt, dass die Zinssache verfallen, oder eine Konventionalstrafe verwirkt sein solle u. dgl. ein Riegel vorgeschoben[3]). Dieses umfassende Verbot vervollständigt uns das Bild, wie man in der Praxis mit dem Censusvertrag verfuhr.

[42]) Scacc. § 2 gl. 5 n. 150.
[1]) S. unten Abschnitt VIII § 4.
[2]) S. Bd. 1 S. 254 ff.
[3]) Azor. c. 13.

Nehmen wir noch hinzu, dass auch ausdrücklich gewarnt werden musste, auf den rückständigen Zins nicht einen neuen Zins oder irgend eine Vermehrung desselben zu bauen[4]), so überzeugen wir uns hinlänglich, dass mit dem Census- oder Rentengeschäft ganz dieselben Halsabschneidereien getrieben wurden, welche man bei dem verzinslichen Darlehn fürchtete und mit als Grund seines Verbotes benutzte.

Dem sonstigen Civilrecht widersprach es, dass der säumige Schuldner hier in solcher Weise vor allen den Folgen geschützt wurde, die sonst im Falle des Verzugs ungehindert eintraten. Aber der Censusvertrag schien eben etwas ganz Absonderliches zu sein. Aus dem Karakter des Erlasses Pius V. wurde weiter geschlossen, dass auch Vorbehalt des Ersatzes des *damnum emergens*, der Pakt, nach dem sich der Schuldner *in forma camerae Apostolicae* verpflichtete, das Ausbedingen einer *poena*, namentlich der *poena commissi*, worüber jedoch in Betreff Spaniens wegen der Konstitution Nikolaus V. eine besondere Erwägung angestellt werden musste, u. dgl. reprobirt sei. Andere Satzungen, z. B. dass die belastete Sache bei Mora des Schuldners dem Gläubiger zufallen solle, galten höchstens bei dem *census reservativus* für zulässig, bei dem *consignativus* für ausgeschlossen.

Derselben Tendenz verdankt die weitere Bestimmung ihren Ursprung, dass durch Pakt diejenige Vertheilung der Lasten, welche sich *alias de jure et ex natura contractus* ergebe, zwischen dem Käufer und dem Verkäufer der Rente nicht verrückt werden dürfe. Die Grundsteuer blieb selbstredend von dem Verkäufer als Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu tragen[5]).

Als eine Fundamentalregel stellte Pius V. ferner den Satz hin, dass unter keinen Umständen dem Rentenschuldner die Befugniss entzogen werden könne, die belastete Sache zu veräussern. Dass er an sich zur Veräusserung befugt sei, stand fest. Er war ja der Eigenthümer. Aber auch jedes vertragsmässig übernommene Veräusserungsverbot sollte wirkungslos sein. Ob dies auch mit dem natürlichen Recht übereinstimme, darüber liess sich zweifeln, einmal weil doch auf solche Weise dem Gläubiger ein anderer, vielleicht unbequemer, wo nicht untauglicher Schuldner untergeschoben werden kann, sodann *quod obligata est res censui et eo ipso habet in ea aliquid juris emtor*[6]). Allein diese Bedenken wurden wieder mit der

---

4) S. oben § 4 Not. 32.
5) Azor. c. 15.
6) Azor. c. 11 *init.*

Berufung auf die Eigenthümlichkeit des Censusvertrags und das, im Gegensatz zu der Emphyteuse oder dem Lehn, volle Eigenthum des Belasteten, das durch die Belastung keinen Abbruch erleide, *quia emtor non emit rem, in qua est census, sed censum*, zurückgeschlagen. Indessen folgerte man doch nicht etwa eine unbedingte Nichtigkeit jeder Veräusserung. Pius V. selber verordnete im Anschluss an sein Verbot, dass der Rentenschuldner, wenn er veräussern wolle, dem Gläubiger davon Anzeige machen solle. Willigte dieser in die Veräusserung ein, so hatte er die Wahl, entweder selbst als Käufer die Sache zu dem gebotenen Preis zu kaufen, also ein Vorkaufsrecht[7]), oder sich an den sonstigen Käufer als nunmehrigen Rentenschuldner zu halten, wo dann der seitherige gänzlich befreit erschien. Verkaufte der Rentenschuldner ohne Vorwissen des Gläubigers, so war soviel gewiss, dass der letztere gegen den Erwerber klagen konnte, weil dieser die Sache mit der Rentenbelastung erwarb; aber nicht ausgemacht, ob der Gläubiger auch die Klage gegen den Veräusserer hatte[8]). Weil der Schuldner die freie Veräusserungsbefugniss durchaus behalten sollte, war dann auch der Pakt unzulässig, dass er im Falle der Veräusserung das Censusrecht abzustossen hatte[9]).

Gleich der Veräusserung erschien an sich dem Rentenschuldner auch die Theilung der belasteten Sache nach der Bulle Pius V. unverwehrt. Aber grosse Schwierigkeit bereitete, was nur beiläufig angedeutet werden mag, die Frage, welche Wirkung für den Gläubiger eintrete, wenn der Schuldner die einzelnen Theile der belasteten Sache oder die mehreren mit einem einheitlichen Zins belasteten Sachen vereinzelt zur Veräusserung brachte[10]).

Mit Nothwendigkeit leiten die Rechtssätze, die sich auf die Veräusserung der belasteten Sache beziehen, auf die Frage hin, welche Natur dann eigentlich dem Censusrecht beigemessen wurde. Aus dem Früheren ergibt sich, dass die Idee eines dem Berechtigten an der belasteten Sache zustehenden Pfand- oder Hypothekenrechts abgelehnt werden musste, weil man sonst in bösen Konflikt mit der Wucherlehre gerieth[11]). An einer positiven Feststellung, was für eine Art von Recht es sei, fehlt es überall. Manche der Folgen, die sich bei der Veräusserung zeigen, deuten

---

7) Azor. c. 12.
8) Azor. l. c. *prim. in fin.*
9) Azor. c. 13 *tert.*
10) Azor. c. 11 *tert.*
11) S. oben § 3 Not. 23.

allerdings auf einen dinglichen Karakter hin. Aber nirgends begegnet man einer prinzipiellen Untersuchung oder einer bestimmten Bezeichnung als Realrecht oder Reallast. Alle die Zweifel, die darüber in der modernen Jurisprudenz auszutragen waren oder noch sind, liessen die ältere Doktrin kalt. Was sie erfüllte, war lediglich die Sorge um die kanonische Gerechtigkeit nach der Konsequenz des Wucherdogmas und der päpstlichen Gesetze.

Mit der Entwicklung des Rentenwesens in Deutschland haben wir uns, abgesehen von dem, was unten über den *contractus germanicus* zu bemerken sein wird, nicht zu beschäftigen. Die Stellung der deutschen Doktrin zu dem eigentlichen Rentenvertrag war von Haus aus dort keine andere als in den romanischen Ländern. Sie wurde von der Wucherlehre vollständig beherrscht. Dafür spricht schon die Darstellung, welche als eine der ersten und angesehensten von dem deutschen Gelehrten Henricus de Hassia ausging[12]). Auch in der Folgezeit mangelt es nicht an deutschen Autoren, Theologen und Juristen, welche den Rentenvertrag ganz in demselben Geiste behandelten. Der mit Achtung genannte und viel benutzte Traktat Follers[13]) ist davon ein Beweis.

Noch Gaill referirt getreulich die von uns geschilderte Lehre, wie sie sich aus dem Wucherdogma und den päpstlichen Bullen ergab[14]). An eine Bezweiflung der Gültigkeit der Bulle Pius V. denkt er nicht. Die einzige, allerdings für die rechtliche Konstruktion nicht unwichtige Abweichung, zu der man gelangt war, bestand darin, dass man mit dem Rentenrecht eine Hypothek an der belasteten *res certa* oder auch im Allgemeinen an dem ganzen Vermögen des Zinspflichtigen mit bevorzugter Stellung im Konkurs verbunden erachtete. Durch die Hypothek am ganzen Vermögen hatte auch die Rente *in rebus incertis* und *in persona* natürlich eine bessere Grundlage und folglich Beförderung. Ueber die kanonischen Gründe, die gegen das Pfandrecht sprachen, setzte man sich also hinaus. Eine weitere Folge davon war, dass man auch den Satz preisgab, wonach der Untergang der belasteten Sache jedenfalls das Erlöschen des Rentenrechts herbeiführen sollte[15]). Der Untergang der Hypothek hob jetzt nur das accessorische Hypothekenrecht, nicht aber die Hauptobligation

---

12) S. oben § 2 Not. 3.
13) S. oben § 2 Not. 31.
14) Gaill. obs. II, 7.
15) S. oben § 5 Not. 30.

der Rentenleistung auf[16]). Im Uebrigen war die juristische Begründung, geleitet von der Sorge vor Wucher, ganz die nemliche, wie bei den romanischen Schriftstellern. Nicht minder liess sich die Gesetzgebung auch noch nach der Reformation von dem Gesichtspunkt der Wucherlehre leiten. Man braucht nur die Rubriken einer Reihe von Reichsgesetzen zu betrachten. Von den »Wiederkaufsgülten«, d. h. den kündbaren Renten ist häufig da die Rede, wo es gilt die »wucherlichen Kontrakte« einzuschränken. Wie der Wiederkauf[17]) so war auch die Wiederkaufsrente verdächtig. Freilich handelte es sich nicht um ein Verbot, sondern man suchte nur einen bestimmten Preis zu setzen; 5 Prozent für die von Seiten des Verkäufers kündbare Rente nach der Policeyordnung von 1548 Tit. 17 § 8, was die Policeyordnung von 1577 Tit. 17 § 9 von Neuem einschärfte[18]).

Selbst J. H. Böhmer[19]) folgt noch denselben Spuren, wenn er gleich bei einer Reihe von Sätzen, die er gleich anderen Zeitgenossen der kanonistischen Lehre entnimmt, mit Recht bemerken kann, dass die neuere Praxis und Gesetzgebung die frühere Strenge gelockert hatte. Um den Eifer der Kurie, das Wucherdogma aufrecht zu erhalten, brauchte man sich nach Böhmers eigener Meinung nicht mehr zu kümmern. Die Wucherlehre war bereits in ihrem Mittelpunkt durchlöchert. Dennoch fühlte er das Bedürfniss, die Bulle Pius V. zur Hauptnorm zu nehmen und alle die Fragen zu erörtern, welche die kanonisch-orthodoxen Vorgänger hatten aufwerfen müssen.

Im Uebrigen handelte es sich besonders darum, dem Zinsrecht im Prozess, zumal im Konkurs, seine Stellung zu kräftigen. Dies geschah vielfach in den Partikular- und Statutarrechten. In welcher Weise, gehört nicht hieher. Als Beispiel mag nur erwähnt werden, dass nach lübischem Recht das Rentenrecht mit einer stillschweigenden Hypothek, jedoch ohne Spezialprivileg, der Rentenrückstand des letzteren Jahres dagegen *ob commerciorum promotionem* mit einem Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern ausgestattet war[20]).

Anschliessend an den Rentenvertrag trat aber in Deutschland eine Erscheinung auf, welcher, weil angeblich Deutschland eigenthümlich, der Name eines *contractus Germanicus* beigelegt wurde. Man kann dieselbe wohl mit gleichem Recht auch als eine Erweiterung

---

16) Gaill. l. c. n. 13.
17) S. oben S. 79 ff.
18) S. im Näheren Neumann, Gesch. des Wuchers S. 539 ff.
19) S. oben § 2 Not. 52.
20) Marquard. II c. 8 n. 60. 61. Anders, keineswegs ganz klar, nach sächs. Recht.

des paktirten Interesses betrachten; und in der That wird dieser Gesichtspunkt von den Sachkundigen mitaufgestellt. Indessen wiegt doch die Anlehnung an den Censusvertrag vor. Wir fügen daher einige Bemerkungen über den deutschen Vertrag in dem vorliegenden Abschnitt an, müssen aber dabei zugleich auf das hinweisen, was in dem Abschnitt von dem Interesse auszuführen ist[21]).

Hier sei nur bemerkt, dass die Vereinbarung über einen bestimmten Prozentsatz des Schuldbetrags, der dem Gläubiger als Interesse des erlittenen Schadens oder des entgangenen Gewinns zu entrichten war, in weitverbreitete Uebung kam und, wenn auch nicht unbedingt, doch in gewissem Maasse sich Billigung erwarb. Ganz besonders üblich wurden solche Verträge, wonach sich der Schuldner verpflichtete, *quinque annua pro centum* zu zahlen, in Deutschland. Der Verkehr, der die Uebung schuf, dachte schwerlich an die Rechtfertigung derselben von der Lehre des Interesses aus. Er folgte dem Instinkt der Kreditvergütung und konnte sich, wenn es galt bei der Doktrin Nachsicht und bei der Gesetzgebung Anerkennung zu finden, auf die oben erwähnten Erlasse Martins V. und Kalixts III. über die Rentenverträge[22]) stützen. Warum auch nicht? Daran, dass eine Rente nur auf fruchttragende Immobilien gelegt werden könne, hielt man nicht fest. Auch *census personalis* war in mannigfacher Anwendung. Warum also nicht einem jeden Kreditnehmer oder Schuldner gestatten, wenn er anders nicht Kredit erhielt, eine Jahresrente auf sich zu nehmen, die er durch Zahlung der Schuld als einen *census redimibilis* zur Beendigung brachte? Wirklich war dies die Auffassung, von der aus die Statthaftigkeit behauptet wurde.

Allein der Vertrag *quinque pro centum* hatte denn doch seine Bedenken. Auf solche Weise konnte von jedem Schuldner *ultra sortem* stipulirt werden und das war offenbar eine gefährliche Erweiterung des *census personalis*, den man doch nur unter besonderen subjektiven Voraussetzungen, aber keineswegs *cum quolibet* zulassen wollte. Zumal gefährlich bei dem Darlehn. Denn, wenn der Erborger einfach eine Rente *quinque pro centum* zu leisten versprach, war das etwas Anderes als ein Zinsenversprechen? Hier war eine ernste Prüfung unerlässlich.

In dieser Beziehung sind besonders lehrreich die Vorgänge in Bayern. Sie werden sehr eingehend auf Grund archivalischer Forschungen dargestellt von Zech[23]).

---

[21]) S. unten Abschnitt VIII § 6.

[22]) S. oben § 2 Not. 15.

[23]) Zech, *rigor mod.* diss. III § 251 sqq.

Trotz der Erlasse Martins V. entstand unter den Gelehrten Zweifel, als zwischen den Herzögen Wilhelm und Ernst von Bayern über ein Darlehn Streit ausbrach, welches letzterer ihrem Vater im Belaufe von 50000 Gulden aus dem Heirathsgut seiner Frau gegen eine jährliche Rente von 7500 Gulden gemacht hatte. Herzog Wilhelm brachte die Sache an eine Anzahl der 1432 zu Basel versammelten Geistlichen und Doktoren. Diese entschieden, dass jener Vertrag zu missbilligen sei. Im Jahre 1455 erging zwar die Antwort Kalixts III. nach Merseburg[24]). Allein die Herzöge Wilhelm und Ludwig liessen sich dadurch nicht bestimmen, gelinder gegen derartige Verträge zu verfahren. Sie schärften 1516 durch die Landesordnung ein, dass schlechthin aller solcher Gewinn aus dargeliehenem Geld verboten sei, und wiederholten das Verbot einige Jahre später. Dagegen dachte Albert V. anders. Als er 1553 die Bayerische Landesordnung reformirte, erklärte er den *census annuus pro pecuniis mutuatis* für erlaubt, wofern er nicht übermässig, z. B. auf 20 Prozent, bestimmt werde.

Aber seine Verordnung hatte keine lange Dauer. Wilhelm V. neigte sich wieder dem Verbot von 1516 zu. Er befand sich dabei in Uebereinstimmung mit dem Bischof von Augsburg, Egolf, der 1575 gleichfalls solche Verträge untersagt hatte; freilich zu solchem Entsetzen seines Senates, dass er sich bewogen fühlte, seinen Eifer einigermassen wieder zu dämpfen; worauf sich dann auch sein Nachfolger Marquard der Milderung anschloss, indem er die Bulle Pius V.[25]) in seinem Gebiet nicht als rezipirt betrachtete.

Wilhelm V. soll besonders durch den Engländer Hayrodus in Bedenken versetzt worden sein. Zunächst legte er den Ingolstädtern die Frage vor, ob der Vertrag *quinque pro centum* erlaubt und klagbar sei, oder nicht. Diese bejahten die Zulässigkeit, enthielten sich aber des Votums über die Rechtswirksamkeit. Um sicherer zu gehen, brachte der Herzog die Angelegenheit auch an römische Theologen, von denen die Antwort der Ingolstädter gebilligt wurde. Allein die letzteren waren keineswegs einig gewesen und wurden es auch nach dieser Approbation nicht. Deshalb wandte sich der gewissenhafte Fürst 1580 an Gregor XIII. mit der Anfrage, ob der *contractus in Germania passim celebratus* statthaft sei, der so laute: *Titius pecuniam habens eandem Sempronio cujusvis conditionis homini ad nullum certum usum, sed pro arbitrio debitoris distrahendam ea lege tradit, ut Titius*

---

[24]) Die oben § 2 Not. 17 erwähnt worden ist.

[25]) S. oben § 2 Not. 32.

ex pacto et civili obligatione, quae aliquando in iisdem literis, interdum in aliis adjicitur, jus habeat, quamdiu eadem pecunia apud Sempronium relinquitur, accipiendi quotannis ab eodem Sempronio quinque florenos pro singulis centenariis et postea totam quoque summam capitalem. Dann folgen noch nähere Ausführungen über die Zeit, die Rescissionsbefugniss u. s. w. Gewiss die köstlichste Umschreibung des Zinsdarlehns oder der bezahlten Kreditgebung, die sich denken lässt.

Nun fanden die *congregationes* statt, welche Zech als *famosae* bezeichnet und über die Gregorius de Valentia viel geschrieben hat[26]. Ihr Resultat war folgendes. Man legte die Proposition dialektisch auseinander und entschied, dass ein derartiger Vertrag, wenn er nicht als ein Sozietätsvertrag über eine Einlage mit *capitale fore salvum* und festem Gewinnbezug[27], oder als Censusvertrag, oder als Vertrag über ein berechtigtes Interesse betrachtet werden könne, verwerflich sei; indessen mit weiteren Distinktionen und Verklausulirungen, welche der Hauptentscheidung manchen Abbruch thaten[28]. Die *literae pontificiae* Gregors VIII. an den Herzog geben die Entscheidung der Kommission fast wörtlich wieder. Sie sprechen unverhohlen aus, dass der Vertrag in der formulirten Fassung, in der er zur Prüfung unterbreitet worden, wucherisch sei, da er *ad nullam aliam speciem quam mutui cum conventione lucri ex eodem mutuo accepti reduci potest.* Doch solle damit der Entscheidung über in Deutschland vorkommende Verträge *quinque pro centum*, die eine andere Form hätten, nicht präjudizirt sein.

Herzog Wilhelm erliess demgemäss ein Edikt, welches allen Gerichten befahl, Klagen aus solchen Verträgen abzuweisen. Allein dagegen erhoben nun die Stände nach ihrem Zusammentritt 1583 entschiedenen Widerspruch. Das Verbot jener Verträge war nach ihrer Meinung durchaus schädlich für den Verkehr und ungerechtfertigt, da dergleichen seit den Zeiten Karls V. überall geübt und in gutem Glauben für zulässig gehalten worden sei. Es entstand ein mehrfacher Schriftenwechsel zwischen dem Landesherren und den Ständen, dessen Einzelheiten übergangen werden können. Das Ende war, dass der Herzog dabei beharrte, die Stipulation *quinque pro centum* bei dem *mutuum* sei unstatthaft, sonst aber könne sie gültig erscheinen; ebenso jeder andere ähnliche Vertrag, der seither *bona fide* geschlossen worden sei. Dabei beruhigten sich die Stände. Um ein sicheres Kriterium

---

26) Zech l. c. § 258 a. E.

27) S. Bd. 1 S. 368.

28) Zech § 263.

zu geben, liess der Fürst Formeln der erlaubten Verträge aufstellen, die davon ausgingen, dass ein Prozentbezug aus dem Gesichtspunkt des kündbaren Renten- oder des Sozietätsvertrags mit Assekuration und *lucrum certum* statthaft erscheine. Doch bemerkt Zech, dass leicht zahllose Vertragsurkunden beigebracht werden möchten, aus denen erhelle, dass man sich keineswegs den Geboten des glaubenseifrigen Herzogs fügte.

Seine Verordnung ging bald einer neuen Prüfung entgegen. Herzog Maximilian, dem 1597 die Regierung übertragen wurde, berief eine Gesetzgebungskommission zur abermaligen Reform des Landesrechts. Diese beharrte bei dem absoluten Verbote der Darlehnszinsen, indem sie annahm, dass auch der Reichsabschied von Worms nur 5 Prozent Interesse, nicht aber Zins gestatte. Wie der Bezug des Interesses in solcher Gestalt, so hielt sie nach den Vorgängen unter der Regierung Wilhelms einen Vertrag, wonach ein *census redimibilis* übernommen werde, für durchaus statthaft. Aber der in Gemässheit dieser Meinung vorgeschlagene Artikel wurde nicht zum Gesetz erhoben. Maximilian griff einfach auf die Bestimmungen Alberts V. zurück und bemühte sich Alles, was darüber hinausging, als wucherisch abzuweisen.

Als Ergebniss dieser nichts weniger als stetigen Entwicklung lässt sich hinstellen: einmal, dass es Verträge *quinque pro centum* in Deutschland gab, die von der Doktrin und Gesetzgebung geduldet oder gebilligt wurden. Nur durfte darin kein *mutuum* stecken. Denn sonst war das *usurarium* offenbar. Es ist daher auch von dieser Seite durchaus unrichtig, wenn Neumann[29]) von einer Billigung des zinsbaren Darlehns durch die Kirche redet. Weder Gregor XIII., noch die Synodalbeschlüsse, die er anführt, haben die konventionellen Darlehnszinsen gutgeheissen. Was sie zulassen, ist nur das Interesse oder die Rente. Noch im 18. Jahrhundert verwahrt sich Zech, der jede Moderation Benedikts XIV. dankbar preist, mit grösster Entschiedenheit dagegen, dass jemals der Darlehnszins von der Kirche sanktionirt worden sei und dass irgend eine weltliche Macht die Befugniss habe, Darlehnszins einzuführen[30]).

Soweit behauptet werden kann, dass kein Darlehn darin enthalten sei, gilt ihm allerdings der *contractus Germanicus quinque pro centum*

---

29) Gesch. des Wuchers S. 568.
30) Zech, *rigor mod.* diss. I c. 2 § 100.

nicht als Verstoss gegen das Recht, auch nicht als Verstoss gegen die christliche Nächstenliebe, als bestätigt durch die Landesgesetze und dem Gemeinwohl nützlich.

Um dazu die gehörige rechtliche Firma zu ertheilen und den Vertrag wenigstens soweit gebrauchsfähig zu machen, als dies neben sorgsamer Beobachtung des Verbotes der Darlehnszinsen möglich war, erschien es immer am gerathensten, denselben für einen Rentenvertrag zu halten. Aber dann verstand sich von selbst, dass man ihn nicht mit jedem beliebigen Schuldner zulassen durfte. Immerhin sollte eine geeignete subjektive Basis erkennbar sein, um einen wucherfreien *census personalis* zu erkennen. Es musste ferner die *justitia pretii* eingehalten, Uebermaass vermieden werden. Besonderen Ausdruck der auf Rentenerwerb gerichteten Intention verlangte man nicht; auch sonst keinen Titel. Man sieht, es fehlte nicht an Entgegenkommen. Aber das Verbot des Zinsdarlehns blieb noch ein *noli me tangere*.

VII.

GELD UND ZAHLUNG.

§ 1.

Die Stellung der Wucherlehre zu dem Begriff des Geldes. Literatur.

Die Wucherlehre und die Auffassung des Geldes stehen im engsten Zusammenhang. Wenn auch nicht von den älteren, so wird doch durchweg von den neueren Schriftstellern, welche sich mit dem Verbote des Darlehnszinses befassen, jedesmal unter den entscheidenden, in der Natur der Sache gelegenen Gründen aufgeführt, dass es widersinnig sei, Geld Geld erzeugen zu lassen. *Pecunia pecuniam parere non potest.* Dieser Satz sammt dem andern, dass für den Gebrauch des dargeliehenen Geldes nichts bezahlt werden dürfe, weil der Gebrauch in dessen Konsumtion bestehe, dient stets als der schlagendste innere Grund neben den positiven Vorschriften der Bibel und des kanonischen Rechts. Das Geld ist an und für sich unproduktiv, absolut unfähig Früchte zu bringen. Wer dennoch Früchte von ihm verlangt, versündigt sich nicht blos gegen das positive Gebot des göttlichen und weltlichen Rechts, sondern auch gegen die Natur der Dinge[1]). Aus Geld kann höchstens Gewinn kommen, insofern es durch Arbeit befruchtet wird. So lässt sich geradezu der hauptsächlichste Gedanke der über das blose Darlehn hinaus entwickelten, umfassenden Wucherlehre formuliren.

Die Tragweite des so formulirten Satzes erstreckt sich überall hin. Ebendeshalb musste bei jedem Geschäft geprüft werden, ob nicht unerlaubter Geldgewinn darin enthalten sei. Wir haben namentlich in

---

[1]) Vgl. Endemann, nat. Ans. S. 18; und zu dem dort Bemerkten noch bes. Scacc. § 1 qu. 1 n. 171; § 1 qu. 7 P. 1 n. 68; § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 31 i. f.

dem betreffenden Abschnitt gesehen, welche Schwierigkeiten daraus der Rechtfertigung und der juristischen Konstruktion des Wechsels erwuchsen, dort aber auch wahrnehmen müssen, dass das Bedürfniss, den Wechsel aufrecht zu halten, umgekehrt wieder grossen Einfluss auf die Auffassung des Geldes äussern musste[2]). Es erscheint deshalb angezeigt, in der Reihe unserer Betrachtungen hier noch eingehender darzustellen, wie sich die mittelalterliche Wissenschaft das Geld dachte und welchen Einfluss dies auf die rechtliche Behandlung ausübte.

Als Geld bezeichnen bekanntlich schon gewisse Stellen des römischen *Corpus juris* Alles, was einen in Geld ausdrückbaren Werth darstellt[3]). Dieser weite Begriff, der den Römern bereits geläufig war, wurde keineswegs aufgegeben. Nicht nur die Legisten[4]) acceptirten und kommendirten ihn; sondern auch die kanonische Gesetzgebung[5]) und Doktrin[6]) beschäftigte sich mit demselben. Allein, im engeren und eigentlichen Sinn verstand man unter *pecunia* nur die *pecunia numerata,* eine Quantität gemünzter Stücke oder allenfalls eine gewisse Gewichtsmenge Edelmetalls[7]). Schon Bartolus[8]) bezeichnet diesen Sinn als den dem *communis usus* entsprechenden. Bei allen den folgenden Untersuchungen wird stets der Begriff des Geldes identisch mit Metallgeld, *nummus* oder *moneta* genommen; und es wird sich zur Genüge ergeben, dass die eigenthümliche Auffassung des gemünzten Geldes in Wahrheit die Verbindung mit jenem weiteren Begriff mindestens sehr erschwerte, wenn nicht ganz unterbrach. Zwar gerieth man allmählich, wie wiederum an erster Stelle die Betrachtung des Wechsels lehrt, auf die Wahrnehmung, dass es möglich sei, das gemünzte Geld durch Werthträger zu ersetzen, näherte sich auch wohl hie und da der Vorstellung, dass Geldwerth in jeder gegen Geld umsetzbaren Sache stecken könne[9]); allein Ausgangspunkt jeder Untersuchung der Schriftsteller auch noch des 17. Jahrhunderts[10]) ist das Wesen der *pecunia numerata,* d. h. des körperlichen gemünzten

---

2) Vgl. z. B. Bd. 1 S. 146. 284.

3) L. 222 *de V. S.* 50, 16; vgl. L. 2 § 1 *Cod. de const. pec.* 4, 18.

4) S. z. B. Bartol. in L. *cogi* § *si quis Dig. ad S. C. Trebell.*

5) c. 6 C. 1 qu. 3.

6) Gloss. in c. 2 C. 14 qu. 3; S. Thom., *Summ.* II, 2 qu. 117 art. 1 sqq. Less., *de just. et jur.* II c. 47 dub. 8 *pr.*

7) Endemann, nat. Grunds. S. 73 a. E.

8) Bartol. in L. *si talis Dig. de leg.* I nr. 1. 2.

9) S. die Nachweise bei Endemann a. a. O. S. 74 Not. 324.

10) S. z. B. Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 14.

Geldes, welches als Preismittel dient. Nicht das Geld als eine nach Edelmetall gemessene Werthquantität, sondern die sinnliche Münze ist gemeint. Anders konnte es nicht sein, wenn man bei dem Axiom der Wucherlehre, dass Geld eine todte Sache sei, verharrte[11]).

Das historische Material für unsere Betrachtung ist bis zum 13. Jahrhundert auf die wenigen Bemerkungen beschränkt, welche die Glossen zu einzelnen Quellenzeugnissen des römischen Rechts, insbesondere in den Kodextiteln *de falsa moneta* 9, 24 und *de vet. numism. potestate* 11, 11 enthalten. Von Bedenken um der Wucherlehre willen ist noch keine Rede.

Aus dem *Corpus juris canonici* sind nur zu erwähnen einmal ein Kanon[12]), der jedoch nur von ferne und vergleichsweise auf den Gegensatz von echter und unechter Münze hinweist. Sodann eine Dekretale Innocenz III.[13]), welche sich mit Münzveränderung beschäftigt. Als ein wichtiger, vielbenutzter Ausspruch muss sie unten näher untersucht werden. Endlich lässt sich noch auf einen Erlass wider die Falschmünzer hinweisen[14]).

Indessen war es unausbleiblich, dass sich, wenn auch noch nicht die juristische, doch die moralphilosophische Betrachtung dem Wesen des Geldes zuwandte. Die Wirkungen der gegebenen Münzzustände, der immer häufigeren Münzverschlechterungen und der grossen Verschiedenheit der Münzen nöthigten dazu. Der Erste, der auf die innere Natur des Geldes eingeht, ist Thomas von Aquino in seiner Schrift *de regimine principis* c. 13. 14[15]). Seine Ansichten, die sich wesentlich auf Aristoteles stützen, wurden für die kanonistische Schule von grösstem Einfluss, ja bildeten lange geradezu die Grundlage einer jeden Deduktion. Sie bewegen sich in zwei Richtungen. Zunächst behandelt der berühmte Lehrmeister die Münzveränderung, dann aber auch die verschiedenen Funktionen des Geldes. Beide müssen unten ausführlicher besprochen werden.

Für die Entscheidung einiger Fragen berief man sich in der Folge auch gern auf Bernhardin von Siena[16]). So besonders Ambrosius de Vignate[17]).

---

[11]) S. darüber diesen Zusammenhang Endemann, nat. Grunds. S. 86 ff.

[12]) c. 11 *(ejiciens)* § 5 dist. 88.

[13]) c. 18 X. *de jurej.* 2, 24.

[14]) c. *un. Extravag.* comm. II, 2. S. dazu Covarruv., *vet. numism. coll.* c. 8.

[15]) Vgl. auch Contzen, Geschichte der volkswirthsch. Literatur im Mittelalter. 2. Aufl. (in der Thomas von Aquino etwas besser gewürdigt ist, als in der ersten). S. 80 ff.

[16]) S. Bernhard., *tract. de usur. serm.* 309.

[17]) Ambros. de Vign., *de usur.* n. 270.

Trotz dieser Vorgänger sind die Summisten in Bezug auf die Lehre von dem Geld sehr dürftig[18]). Wir könnten allenfalls an dieser Stelle den Nicolaus Oresmius um seiner Schrift *de origine, natura, jure et mutationibus monetarum* willen, die in das 14. Jahrhundert fällt, anreihen. Indessen betrifft sie trotz des umfassenden Titels im Wesentlichen nur die Münzverschlechterung. Welche Bedeutung sie in dieser Beziehung hat, muss unten berücksichtigt werden. Den Verfasser[19]) zu einem nationalökonomischen Schriftsteller ersten Ranges zu stempeln, ist kein Grund[20]). Nicht einmal für die Lehre vom Geld ist er von durchschlagender und allgemeiner Bedeutung.

Aus den Legisten des 14. Jahrhunderts vor Bartolus, wird höchstens Cinus manchmal genannt. Dagegen bildet Bartolus für die Rechtsfragen, die sich um das Geld drehen, die Hauptautorität. Das Meiste findet sich in seinen Kommentaren zu *L. Paulus respond. Dig. de solut.*, ferner in *L. qui falsam monet. Dig. ad leg. Cornel. de fals.* und *L. solidos Cov. de vet. numism. pot.* Von einer prinzipiellen Beleuchtung, zumal von dem Wucherdogma aus, ist keine Rede. Für die rein juristische Darstellung liessen sich weiter natürlich auch die Kommentare des Baldus, Salicetus und Anderer benutzen.

Unter den Kanonisten werden in dieser Materie hauptsächlich Hostiensis[21]) und J. Andreä[22]) hervorgehoben. Aber auch von ihnen gilt, dass sie nichts liefern, was die grundlegende Darstellung des Thomas von Aquino überträfe oder den Rückgriff auf diese überflüssig machte.

Inmittelst brachte es aber die Entwicklung der Wucherlehre mit sich, dass die Autoren, welche sich dieser widmeten, tiefer auf die Lehre vom Geld eingehen mussten. Wenn Gewinn von Geld lediglich aus Geld verpönt sein sollte, so war, um ein Hauptbeispiel zu nennen, das bei der Untersuchung des Wechsels, aber auch sonst eine wichtige Rolle spielte, die Frage nicht zu vermeiden, ob Geld auch verkäuflich sei[23]). Und dass die Konsequenzen der Wucher-

---

[18]) Die Summ. Astesana z. B. spricht von *moneta* nur beiläufig in III, 19 bei der *solutio;* die Summ. Pisanella hat gar nichts. Vgl. oben Bd. 1 S. 16.

[19]) Mit Roscher, Z. f. die ges. Staatswiss. Bd. 19 S. 305 ff.

[20]) S. oben Bd. 1 S. 26 Not. 54. S. im Weiteren über den Verfasser und die Schrift unter § 3 Not. 6.

[21]) S. oben Bd. 1 S. 18 Not. 25.

[22]) S. oben Bd. 1 S. 26.

[23]) Laurent. de Rud., *de usur.* III n. 4; s. dann über Thom. de Vio oben Bd. 1 S. 146; aber dagegen noch Antonin., *de usur.* c. 3 n. 33. Vgl. weiter Bd. 1 S. 309 Not. 25.

lehre auch hier nicht ohne Einfluss auf die nicht gerade von dem Wucherdogma ausgehende, wesentlich juristische Darstellung blieb, versteht sich von selbst. Wucherlehre und Jurisprudenz waren auch hier nicht getrennte Lager.

Wir dürfen uns füglich ersparen, einzeln die Autoren und die Stellen ihrer Werke aufzuzählen, welche von dem Gelde handeln. Es existiren Monographieen, in denen so ziemlich Alles aufgestapelt ist, was an literarischem Material bis zu deren Erscheinen beachtenswerth erscheint.

Die älteste ist die des Martinus Garratus Laudensis *tractatus de monetis*, nach Panzirol um 1438 verfasst. Sie referirt fast nur die Ansichten der älteren Legisten.

Darauf folgt Franciscus Curtius sen. mit seinem *comment. in L. cum quid Dig. si certum petatur*, nach des Autors eigener Angabe 1482, *dum legeret in florido Tironensi studio* verfasst. Die Uebersicht über die Lehrsätze der Vorgänger ist noch vollständiger und zugleich besser gesichtet als bei Garratus.

Uebertroffen aber wird wieder Curtius durch Albertus Brunus Astensis in seinem *tractatus insignis augmenti et diminutionis monetae*, 1506 erschienen, der die Epoche abschliesst.

Neben den Genannten steht noch Joanes Regnaudius Avenionensis, der in einem *tractatus monetae s. pecuniarum*[24]), nicht die ganze Lehre, sondern nur die Hauptfrage, ob der Werth des Geldes zur Zeit des Vertragsschlusses überall zu Grunde zu legen sei, behandelte.

Als eine rein moraltheologische Abhandlung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erscheint das, was Gabriel Biel[25]) über Geld- und Münzwesen bringt. Es ist im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Grundsätze des Thomas von Aquino.

Alle diese Abhandlungen sind abgedruckt in dem *Tractatus tractatuum tom. XII.*, aber auch in einem Sammelwerk, welches Renerus Budelius Ruremundanus seiner eigenen Darstellung angefügt hat[26]). Budelius druckt ausserdem mit manchen kritischen Bemerkungen noch mehrere einzelne Punkte betreffende *consilia* des Franciscus de Aretio, Rubäus, Romanus, Menochius u. A., die der Zeit nach nicht weit auseinanderliegen, ab, darunter insbesondere ein *consilium Papiense* mit Additionen des Matthias Boys von 1511[27]).

---

24) In der Sammlung des Budelius, s. unten im *Tract. tract.* tom. XII abgedruckt.

25) S. über diesen Contzen a. a. O. S. 161.

26) S. über dieses Werk unten Not. 36.

27) Noch einige Andere führt Scaccia § 2 gl. 5 n. 192 an.

Noch viel zahlreicher ist die Literatur des 16. Jahrhunderts. Eine Uebersicht bis gegen Ende desselben enthält ebenfalls das Sammelwerk des Budelius.

Von Monographieen ist zu nennen des Franzosen Budaeus Schrift *de asse* aus dem Jahre 1514, die energisch wider die Münzverringerungen eifert.

Um dieselbe Zeit verfasste der Tübinger Professor Johannes Aquila seinen *tractatus de potestate et utilitate monetarum*, gewidmet dem Mathematiker Stöffler und in der Folge von Zusätzen versehen von Matthäus Boys. In der geschmacklosesten Manier, mit Paraphrasen, Corollarien u. s. w. wird das Münzwesen beschrieben und die übliche Reihe von Fragen behandelt. Der ganze Traktat[28]) ist vollständig abgedruckt bei Budelius.

Weiter liegt bei demselben Budelius vor eine *disputatio monetarum in discussione contentionum crediti et solutionis, hoc tempore inter mercatores et alios valde utilis* des Henricus Hornmannus, die freilich vornehmlich nur die in dem Titel angedeutete spezielle Richtung einschlägt.

Ungleich bedeutender, viel benutzt und bekämpft ist die Darstellung des Carolus Molinaeus in seinem berühmten Werk *de usuris*[29]). Die Quästionen 90—100, unter denen besonders *quaestio* 92 wichtig erscheint, erörtern die Lehre vom Geld nach allen Seiten.

Eine längere Aufzählung der Schriftsteller der Wucherlehre seit Thomas de Vio, dessen bereits gedacht wurde[30]), und namentlich im Laufe des 16. Jahrhunderts erscheint hier nicht nothwendig. Keiner, der nicht gelegentlich, vor allen Dingen anlässlich der Betrachtung des Wechsels, auch die Natur des Geldes berührt. Indessen geschieht dies doch nur beiläufig und zerstreut an einzelnen Stellen. Selbst diejenigen, welche umfassend von dem kanonischen Prinzip aus das ganze Verkehrsrecht behandeln, wie Lessius, Azorius[31]), widmen dem Geldwesen keine eigene Betrachtung. Auch Mariana bietet wenig und nichts Neues[32]). Manche

[28]) Dessen unvollständige Wiedergabe im Anhange zu dem unter dem Namen eines Virdangius Reganlensis 1514 zu Mainz erschienenen *tractatus de monetarum potestate* Contzen S. 162 Not. *** bedauert.

[29]) S. oben Bd. 1 S. 62 ff.

[30]) S. oben Not. 23.

[31]) S. über diese oben Bd. 1 S. 50.

[32]) S. über diesen Contzen a. a. O. S. 219. Die Bedeutung, welche von Contzen S. 207 ff. diesem »bedeutenden, bis jetzt leider zu wenig gewürdigten Denker« beigemessen wird, erscheint sehr übertrieben, sobald man nur einige der anderen Jesuiten (s. oben Bd. 1 S. 170) kennt.

erheblichere und ausführliche Besprechung einzelner Fragen wird im Folgenden an geeigneter Stelle zu berücksichtigen sein. Darstellungen *ex professo* der gesammten Materie liefern nur die Monographieen.

An die bereits genannten schliesst sich ferner an die von den Zeitgenossen und späteren Bearbeitern, wie Budelius, Scaccia[33]), sehr oft citirte, 1556 herausgegebene Abhandlung des Covarruvias de Leyva, welche betitelt ist *veterum numismatum collatio cum his quae modo expenduntur*. Die ersten 6 Kapitel schildern sehr ausführlich die alten und die neuen Münzen ihrer Form und Inhalte nach; unter den neueren zumal die spanischen[34]). Das achte Kapitel handelt von dem Recht, Münzen zu schlagen, der Falschmünzerei und deren Strafen. Am bedeutendsten ist das siebente Kapitel. Dort wird das Verhältniss des *valor extrinsecus* und *intrinsecus*, die Frage, ob das Geld auch Waare sein könne, die Befugniss des Herrschers zu Veränderungen der Münze und deren Einwirkung auf das Privatrecht bei Schuldverhältnissen untersucht. Zum Theil stützt sich Covarruvias auf Budaeus und Molinäus, zum Theil opponirt er denselben.

Mehrere andere nationalökonomische Autoren, die in Schwarzkopfs Beiträgen erwähnt werden und von denen namentlich Davanzati, *sulle monete* 1588, mehrfach citirt wird[35]), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden. Das höchst umfassende Werk des Renerus Budelius *Ruremondanus de monetis et re nummaria libri duo*[36]), gibt ein in der That vollständiges Bild der bis dahin entwickelten politischen und juristischen Ansichten. Grossentheils hat es den Karakter einer Streitschrift gegen Molinäus, der zwar manches Lob empfängt, aber auch vieler ungerechtfertigter Absonderlichkeiten bezichtigt wird[37]). Obwohl Protestant, bewegt sich der Verfasser doch durchweg auf der Grundlage der romanisch-kanonistischen Jurisprudenz und lässt sich gerade zu deren Uebersicht recht gut benutzen. Zur Orientirung über den Inhalt kurz Folgendes.

---

33) S. auch Raph. de Turr. (s. Bd. 1 S. 54) qu. 1 *proleg.* n. 11.

34) Eine Aufzählung der deutschen und ungarischen Münzen liefert Willibald Pirckheymers (gest. 1530) Schrift *priscorum nummorum aestimatio*, die Budelius in seiner Sammlung p. 440 mittheilt. Daran schliesst sich p. 661 eine *priscae monetae ad hujus nostri temporis diversas aliquarum nationum monetas supputatio per Mameranum collecta, 1550*. — Ueber spanische und portugiesische Münzen s. auch L. Molina disp. 400.

35) Vgl. Roscher, Nationalökon. § 116 Not. 5; § 123 Not. 2.

36) Erschienen *Colon. Agripp. apud J. Gymnicum 1591;* gewidmet den vier rheinischen und westfälischen Kurfürsten.

37) S. z. B. lib. II c. 2 n. 4.

Im ersten Buch verbreitet sich Budelius über die *scientia insignis ac difficilis cudendarum monetarum*, welche durch die Gelehrten überaus verwickelt und kontrovers geworden sei. Nicht nur behandelt er die Münzen aus Edelmetall, sowie die aus allerlei unedlen Metallen angefertigten, sondern auch lederne, von deren Vorkommen verschiedene Zeugnisse aus den Chroniken beigebracht werden, und papierne. Letztere zunächst nach dem, was Vollaterra anführt; aber der Autor berichtet auch über die Anfertigung eines Papiergeldes in bildlich beigegebener Form, die er selbst während der Belagerung in Leyden erlebte[38]). Sodann werden Alter und Ansehen der hauptsächlichsten Münzen, die Nothwendigkeit für den Verkehr und das Münzrecht und sehr eingehend die dabei zu beobachtenden Grundsätze besprochen. Hiernächst wendet sich der Autor zu dem Kardinalpunkt der Bedeutung der *bonitas extrinseca* und *intrinseca* mit allen daraus entspringenden Folgerungen; was dann Anlass gibt, in den nächsten Kapiteln Näheres über Schrot und Korn, Legirung, über den ganz besonderen Vorzug des Goldes, über das Probiren der Metalle, deren Wiegen, insbesondere über die Mark, von Troyes und die Kölnische, mitzutheilen.

Von der *bonitas extrinseca* aus setzt Budelius das grosse Interesse bei Aufrechterhaltung des Nennwerths auseinander und eifert gebührend gegen die willkührlichen Erhöhungen oder Verminderungen, die man genugsam erfahren hat. Die folgenden Abschnitte bringen das Nöthige über die Form, den Münzfuss, die Mixtur, zulässige Abweichungen, die Schlusskapitel die Untersuchung, ob lieber aus reinem Gold, wie Bodinus wollte, oder aus einer Mischung von Gold und Silber zu münzen sei, sowie eine Untersuchung speziell der *solidi* und des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber. Den Beschluss macht die Beschreibung der Münzmeisterei und ihrer Privilegien.

Mit Recht durfte hiernach Budelius sagen, dass niemals vorher das Münzwesen mit gleicher Vollständigkeit entwickelt worden sei.

Mit derselben Vollständigkeit verbreitet sich dann das zweite Buch über die juristischen Grundsätze und Kontroversen. Davon unten mehr. Angeschlossen ist ferner noch ein langes Register über das Werthverhältniss und das Gewicht verschiedener Münzen.

---

[38]) Das erste Papiergeld soll freilich nach Montanari *(trattato mercant. della moneta, 1680)* schon 1122 zu Venedig gemacht worden sein. Indessen ist dabei nur an Geldstücke in Münzenform aus Pergament oder Papier, ähnlich wie aus Leder, zu denken, mit dem modernen papiernen Kreditgeld nicht zu vergleichen.



Namentlich wird Mittheilung gemacht von den im 16. Jahrhundert erlassenen Kölnischen Verordnungen, welche den Werth in- und ausländischer Münzen offiziell bestimmten.

Nicht zu übergehen sind die Ausführungen des berühmten französischen Staatsrechtslehrers Joannes Bodinus, die theils in Spezialschriften, theils aber auch in seinem Hauptwerk *de republica* enthalten sind. Da sie aber wesentlich nur die Veränderung und Verschlechterung der Münzen betreffen, versparen wir füglich genauere Mittheilung bis dahin, wo über die hierauf bezüglichen Meinungen Bericht zu erstatten ist[39]).

Was schliesslich die Schriftsteller anlangt, die zu den handelsrechtlichen gerechnet werden, so leisten die älteren so gut wie nichts für die vorliegende Materie. Nider spricht sich darüber gar nicht aus; Straccha[40]) nur sehr beiläufig.

Dagegen tritt uns bei Scaccia ein sehr reiches, wenn auch keineswegs systematisch geordnetes Material entgegen, das, wie bei ihm stets der Fall, nicht blos den rein juristischen, sondern auch den kanonistischen Schriftstellern entnommen ist. Er bietet recht eigentlich und noch mehr als Budelius die Summe der Weisheit aller orthodoxen Autoren des Verkehrsrechts dar. Es findet sich das Einschlagende in verschiedenen Abschnitten seines Werkes[41]) zersplittert. Vorweg mag hier nur erwähnt werden, dass er in § 2 Gloss. 3, die durchweg von Geldè handelt, namentlich sich auch über das bestehende Münzwesen äussert.

Zunächst wird die Bedeutung des *scutus* oder Scudo[42]), der seinen Namen davon hat, dass er gleich einem *clypeus militaris defendit a necessitatibus*, nach dem Vorgange des Covarruvias erläutert. Er ist der fünfundsechszigste Theil einer Mark Goldes. Dann ist der *solidus*, sowohl der *aureus* als der *non aureus*, und der *denarius* zu erklären. Da die ganze Schilderung hauptsächlich für den Wechsel dienen soll, folgt weiter als vorzugsweise wichtig die Darstellung der Mark Goldes[43]) und Silbers, der *libra* mit ihren Unzen und Drachmen[44]).

Sodann muss die Reinheit des Edelmetalls, dessen Probe und die Mischung mit anderem Metall erörtert werden. Auch hierbei

---

39) S. unten § 3.
40) Stracch., *de mercat.* I. n. 75.
41) S. Bd. 1 S. 54 Not. 55.
42) Vgl. oben Bd. 1 S. 182.
43) S. darüber Bd. 1 S. 181.
44) S. darüber unten § 2 Not. 51 ff.

wird Covarruvias, ausserdem eine Schrift: *Sarnensis ad reg. Cancell. in reg. de valor. exprim. qu. 9* benutzt. Die so reichhaltige Darstellung des Budelius dagegen scheint Scaccia unbekannt zu sein. Wenigstens wird sie niemals erwähnt.

Ferner kommt er anlässlich des im Wechselverkehre so bedeutsamen *scutus marcharum* auf die Existenz fingirten Geldes, das, wie früher schon dargestellt, *valorem suum habet ex aliis nummis*, nemlich noch reellen Münzen[45]).

Die lange Reihe von Schriften aus dem 17. Jahrhundert[46]) im Uebrigen zu erwähnen, liegt ausser unserer Aufgabe.

§ 2.

Das Wesen des Geldes.

Der echte Kanonist konnte der Frage nicht ausweichen, ob überhaupt die Existenz des Geldes berechtigt sei. Dringende Gründe sprachen eigentlich dafür, dasselbe ganz abzuschaffen und zu dem idealen Zustand zurückzukehren, in dem nur Tauschverkehr herrschte, wo nur der Gebrauchswerth anregte, eine Sache gegen die andere hinzugeben.

Die Usuralehre hatte kein anderes Ziel, als den verderblichen Gewinn aus Geld, zuerst bei dem Zinsdarlehn, dann aber überhaupt bei allen Verträgen, hinwegzuschaffen. War doch das Streben nach solchem Gewinne, in dem es dem Axiom, dass *pecunia pecuniam parere non potest*, dem Gebote der Bibel, den Gesetzen der Kirche und des Staates widersprach, die Ursache, warum man so grosse Noth hatte, Moral und Recht in der Welt zu erhalten. Erschien doch, weil er auf Geldgewinn ausging und mit dem Geld allerlei Operationen ausführte, streng genommen jeder Handel verdächtig[1]). War doch Geldansammlung, Reichthum, in anderer als der Kirche Hand, die nächste Gefahr des Seelenheils[2]). Kurz von allen Seiten musste man bei konsequenter Durchführung des Wucherdogmas immer in letzter Linie das Geld als die Quelle der Sünde und des Verbrechens betrachten, gegen die zu eifern war. Musste da nicht erwogen werden, ob es

---

45) S. oben Bd. 1 S. 182.
46) Zu ersehen aus *Lipenii bibl. real. s. v. solutio* und *moneta*.
1) Endemann, nat. Grunds. S. 173 ff.
2) Endemann, das. S. 180.

nicht das Beste sei, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, und das Geld zu verdammen? Gewiss, der Wucher war aus der Welt geschafft, wenn kein Geld existirte.

In der That wurde daher die Existenzberechtigung des Geldes ernstlich diskutirt. Von S. Thomas bis auf Scaccia kehrt diese Untersuchung bei den Schriftstellern immer wieder. Allein sämmtlich reden sie dem ersteren und mit ihm Aristoteles nach, dass die Erfindung des Geldes für die Menschheit nützlich gewesen und sein Gebrauch für das menschliche Leben unentbehrlich sei. Wer hätte ernstlich daran denken können, das Geld wieder verschwinden zu machen? Und wie hätte sich wohl die Kirche dabei befinden sollen, wenn ein solcher Zustand wirklich hätte realisirt werden können? Soweit war man davon entfernt, die Beseitigung des Geldes zu empfehlen, dass man sich umgekehrt öfter in emphatischen Schilderungen seiner Nothwendigkeit und Nützlichkeit erging [3]). Ohne ein Preismaass aller Dinge konnte doch der Verkehr nicht bestehen. Mit innerster Nothwendigkeit hatte sich der Verkehr durch die Erfindung des Geldes aus der Periode des primitiven Tauschgeschäftes herausgearbeitet. Man stimmte der Schilderung der römischen Juristen von der Entstehung und Wirkung des Geldes vollkommen bei [4]) und sah ein, dass das Vorhandensein eines allgemeinen Tauschmittels eine grosse Erleichterung und Beförderung des Umsatzes und damit der Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse sei.

Allgemeines Tauschmittel, Preismaass aller Dinge zu sein, war, wo nicht die einzige, jedenfalls die erste und wichtigste Funktion des gemünzten Geldes. Aber dasselbe dabei in rechter Weise zu erhalten, erwies sich, wie sich aus dem Folgenden ergibt, sehr schwierig.

Zuerst hatte man festzustellen, wem die Berechtigung, Münzen zu schlagen und auszugeben, zukomme. Legisten und Kanonisten betrachteten von jeher das Münzrecht als Attribut der höchsten öffentlichen Gewalt. Gerade weil die Münzen allgemeines Tauschmittel sein sollen und weil Stetigkeit und Gleichmässigkeit dieses Werthmaasses grösstes Bedürfniss ist, kann unmöglich das Schlagen derselben Privatbefugniss sein. Nach dem römischen Recht [5]) sollte das Münzrecht nur dem Kaiser zustehen. Dies

---

3) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 14; § 2 gl. 3 n. 2. 81. — S. auch Budel. lib. 1 c. 3.

4) S. L. 1 *de contr. emt.* 18, 1.

5) L. 8. 9 *de leg. Corn. de fals.* 48, 10; L. 2 *Cod. de fals. monet.*

bestätigte die Glosse[6]. Auch wies darauf c. 11 § 5 dist. 88 hin. S. Thomas[7] und nach ihm jeder spätere Gelehrte behaupteten, dass das Münzrecht dem Papst und dem Kaiser eigen sei. Weiter wurde es aber auch jedem *supremus princeps*, überhaupt jeder höchsten Landesobrigkeit zugeschrieben[8]. Irgend welche andere physische oder juristische Personen besassen nur dann das gleiche Recht, wenn sie es durch Konzession von der höchsten Gewalt erlangt hatten[9]; was freilich, zumal da Herkommen ausdrücklicher Verleihung gleich zu achten war, hinreichte, einer Menge von Städten, Korporationen, Baronen u. s. w. zum grossen Schaden der Münzeinheit zu der Befugniss eigener Münzprägung zu verhelfen. In Deutschland stand es[10] dem Kaiser, sodann denen zu, welche es, wie viele Reichsstände, seit der goldenen Bulle durch Privileg oder unvordenkliche Verjährung erworben hatten. Prinzipiell erschien indessen stets das Münzrecht in der Hand eines Privaten so sehr Anomalie, dass nicht nur strikter Beweis eines Titels gefordert, sondern mitunter sogar eine Rechtsvermuthung der Erschleichung angelegt wurde[11]. Münze, die ein Unberechtigter schlug, war unbedingt *falsa moneta*[12]. Unbefugtes Schlagen galt daher stets als Hauptfall strafbarer Münzfälschung[13].

An der Ausübung des Münzrechts erschien das Wichtigste die Werthbeilegung, welche durch das Aufsetzen der Werthbezeichnung geschah. Daraus, dass dies Sache der höchsten Gewalt des Herrschers war, ergab sich unmittelbar die wichtigste Folge für das Wesen des Geldes.

Nemlich, dass der von dieser bestimmte Werth, der *valor impositus*, massgebend sein musste. Nur die oberste Gewalt, das war der leitende Gedanke, der damals so berechtigt war, wie er es heute ist, kann für ein bestimmtes Preismaass aller Dinge sorgen. Das geschah, indem sie den Münzen ihren Werth beilegte. Letztere hatte also in dem Willen des höchsten Machthabers seine Quelle. Er allein war im Stande, das Werthmaass zuverlässig zu bestimmen und stetig

---

6) Bes. Gloss. in L. 1 *Cod. de vet. num. pot.* 11, 10.

7) S. Thom., *de regim. princ.* II, c. 13.

8) Curt. n. 1; Gonzal. Tell. in c. 18 X. *de jurej.* 2, 24 n. 9; Covarruv., *de vet. num. coll.* n. 1; Scacc. § 2 gl. 3.

9) Bartol. in L. 1 *Cod. de vet. num. pot.* n. 1.

10) Nach Budel. lib. I c. 4.

11) Laudens. n. 2.

12) Bartol. in L. *qui falsam Dig. de leg. Corn. de fals.* n. 2.

13) Laudens. n. 10; Curt. n. 21.

zu erhalten. Auf solche Weise glaubte man inmitten der Veränderlichkeit des Werthes aller anderen Dinge in der Münze einen stabilen Werthmesser besitzen zu können. Dass dazu das Edelmetall, Gold oder Silber, geeignet sei, wurde nicht bezweifelt. Ueber die Möglichkeit, dass Gold und Silber selber ihren Werth wechseln möchten, fühlte man keine Sorge. Wenn auch wenigstens von den Späteren nicht übersehen wurde, dass das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber erheblichen Schwankungen ausgesetzt sei[14]), so begegnet man doch nirgends Untersuchungen, ob überhaupt die Materie, aus der das Geld hergestellt werde, das Edelmetall, und welche Art desselben überhaupt oder am meisten dazu angethan sei, einen zuverlässigen Werthmesser zu erzeugen.

Sollte die Münze vermöge des *valor impositus* der feste Werthmassstab aller Dinge werden, so wurde dabei allerdings vorausgesetzt, dass sie das gehörige Gewicht und den gehörigen Metallgehalt besitze. Von jeher lehrte die Erfahrung, dass es im Verkehr darauf ankomme. Es fehlte daher niemals an Ermahnungen, dass die Münzherren nur gute Münze in Lauf bringen möchten, damit nicht der Verkehr zu Abweichungen von dem aufgeprägten Nominalwerth gereizt werde. Allein unweigerlich stand im Vordergrund, dass der Machthaber durch seine Prägung den Werth bestimme und, wenn man auch von ihm redliche Bestimmung nach dem wahren Gehalt erwartete, doch nach seinem Willen und in letzter Linie willkührlich zu bestimmen befugt sei[15]).

Mit dieser Bedeutung des *volor impositus* war unmittelbar das Andere gegeben: Zwangskurs des von dem Landsherrn geschlagenen Geldes. In seinem Lande mussten die Unterthanen dasselbe nach dem aufgeprägten Nominalwerth annehmen. So streng war diese Pflicht gemeint, dass nach Bartolus[16]) jeder Unterthan, der die Landesmünze nicht zum Nominalwerth gelten lassen wollte, der Strafe der Münzfälschung verfiel. Abgehen von dem *valor impositus* war Verfälschung des öffentlichen Werthmaasses, das seinem Wesen nach absolute Gültigkeit forderte. Ueber das eigene Territorium erstreckte sich natürlich die Zwangsgewalt des Landesherrn nicht. Doch war man geneigt, wenn auch nicht eine allgemeine öffentlich rechtliche

---

[14]) Scacc. § 2 gl. 3 n. 52.

[15]) S. auch Endemann, nat. Grunds. S. 77 ff. Noch Scacc. § 2 gl. 3 n. 88 spricht das geradezu aus.

[16]) Bartol. in L. *qui falsam Dig. cit.* n. 4; auch in L. 1 *Cod. de vet. num. pot.*

Zwangspflicht, doch eine privatrechtliche Verbindlichkeit zur Annahme fremder Münzen in Zahlung zu unterstellen, sobald sie gewohnheitsmässig im Lande kursirten und der Zahlungsempfänger nicht durch ein besonderes Interesse die Verweigerung der Annahme rechtfertigen konnte[17]. Dazu trieb offenbar die Kleinheit der Territorien, die Zersplitterung und Verschiedenheit des Münzwesens an. Wie die Verhältnisse in Italien und ebenso auch in anderen Ländern lagen, war es sicher unthunlich, jede Münze anderer Territorien schlechthin auszuschliessen oder deren Annahme von dem freien Belieben abhängig zu machen. Liess man aber fremdes Geld zu, erkannte man seine Fähigkeit, als Preis zu dienen an, dann war es durchaus angezeigt, auch den fremden Münzen ihr Verhältniss zu den einheimischen, mit Zwangsnominalwerth versehenen Münzen fest zu bestimmen. Sonst ging die Festigkeit des Preismaasses, die so sehr angestrebt wurde, verloren. Mithin stand es den Landesherrn zu und galt, wo nicht als Pflicht, doch mindestens als eine weise Massregel, wenn sie wie den eigenen Münzen ihren Nennwerth, so den fremden möglichst ihren festen Kurswerth taxirten[18]. Auch nach dieser Seite hin musste man auf Invariabilität des Geldes bedacht sein. Als das wahre Mittel zu deren Aufrechthaltung erschien stets die Willenserklärung der öffentlichen Autorität, die in der Prägung und Taxirung lag.

So wie die Münze daraus hervorgegangen war, sollte sie für Jedermann ein *noli me tangere* in jeder Beziehung sein. Niemand durfte daran eine Veränderung vornehmen, als der Münzherr. Dass Gewicht und Materie verändern als Münzfälschung zu bestrafen war, verstand sich von selbst. Aber ebenso sollte selbst der gestraft werden, der die von der höchsten Gewalt lediglich zu der Funktion des Preismaasses geschaffenen Münzen einschmolz, oder dem Umlauf sonst entzog; wobei jedoch wohl die Ausnahme gemacht wurde, dass es dem Silber- oder Goldschmied zum Zwecke der Anfertigung silberner oder goldener Gefässe gestattet sei, Münzen einzuschmelzen[19].

Natürlich lag es auch in der Macht des Fürsten, den Werth, den er den Münzen beigelegt hatte, zu verändern. Eine solche Veränderung war freilich unangenehm und schädlich. Denn der Grundidee nach hatte alle Welt das höchste Interesse, die Münzen als

---

[17]) Laudens. n. 3.

[18]) S. darüber weiter, was unten § 4 Not. 21 ff. zu bemerken ist.

[19]) Laudens. n. 10; Curt. n. 21; cf. Salicet. in L. 1 *Cod. de fals. monet.* 9. 24.

Preismaass in dauernder Identität erhalten zu sehen. Die Doktrin liess es daher nicht daran fehlen, Münzveränderungen nicht blos dann, wenn sie mit Verschlechterungen Hand in Hand gingen, sondern schlechthin schon darum, weil sie der Stabilität schadeten, zu widerrathen. Allein die Befugniss, solche vorzunehmen, vermochte sie dem Herrscher, von dessen Gewalt die Münze ihr Wesen empfing, niemals zu bestreiten.

Wohin es führen musste, wenn solchergestalt der von der öffentlichen Gewalt aufgeprägte oder taxirte Werth der Münze als das Wesentlichste und Zwingende betrachtet wurde, ist klar. Was war, da die Münze ihren Werth aus der Werthbestimmung des Landesherrn erhielt, verführerischer, als diese Werthbestimmung mit Missachtung des Metallgehaltes zu bewirken. Dazu hatten die Landesherren mancherlei Veranlassung. Vielleicht handelten sie in gutem Glauben. Vielleicht drängte Noth. Aber nur zu häufig war es Gewinnsucht schlimmster Art, der sie bestimmte, ihre unzweifelhafte Macht zur Prägung geringhaltiger Münzen und zu willkührlichen Veränderungen zu missbrauchen. So entstanden zum Theil aus Unverstand oder Noth, zum Theil aber auch aus den unedelsten und der Folgen vollkommen bewussten Motiven jene unheilvollen Münzverhältnisse, von deren Bekämpfung wir unten noch reden werden[20].

Man darf nicht glauben, dass nicht Kundige die Gefahren eingesehen hätten, welche sich aus dem starren Festhalten an dem *valor impositus* ergaben. Frühzeitig hatte man genug der übelsten Erfahrungen vor Augen. Verschlechterung, Veränderung, Verwirrung der Münzen waren an der Tagesordnung. Und nicht minder musste man wahrnehmen, dass sich aller Zwangswirkung des *valor impositus* ungeachtet der Verkehr nimmermehr hindern liess, auf den inneren Gehalt zu sehen. Heute bedarf es keiner Ausführung mehr, dass der Werthtaxation des Verkehrs gegenüber der aufgeprägte oder taxirte Nonimalwerth machtlos ist. Denn, wir wissen, dass selbst, wenn noch so streng der Nominalwerth fest gehalten und ein differirender Kurswerth abgeschnitten wird, diese Aufrechthaltung, sobald sie mit dem Verkehrswerth in Widerstreit geräth, nur eine scheinbare ist, weil der abweichende Verkehrswerth in der Preissteigerung oder Preisminderung aller anderen Dinge zum Vorschein kommt.

So weit die mittelalterlichen Gelehrten davon entfernt waren,

---

[20]) S. darüber § 3.

dies prinzipiell zu begreifen, so bemerkten sie doch recht gut, dass in Wirklichkeit die Zuverlässigkeit und Vollgültigkeit des *valor impositus* durch die Beschaffenheit der Münze bedingt sei. Das willkührliche Prägezeichen oder die willkührliche Tarifirung allein war doch nachweislich noch nicht sichere Bürgschaft, dass der Verkehr die Münze stets in ihrem Nenn- oder Taxwerth anerkenne. Um durch den *valor impositus* den stabilen Preismassstab, die unentbehrliche Grundsäule des gesammten Verkehrs, zu gewinnen, musste man stets einschärfen, zugleich für die innere Güte der Münze zu sorgen. Die Münze soll, damit der *valor impositus* standhalte, *proba s. justa* sein.

Von diesem Erforderniss redet bereits Thomas von Aquino bei seiner Ermahnung an die Münzherrn[21]) und in der Folge bemühte man sich, immer genauer zu definiren, was nöthig sei, um die Münze als eine der Gerechtigkeit entsprechende erscheinen zu lassen. Indessen muss hierbei von vorn herein daran erinnert werden, dass die darauf bezüglichen Sätze nichts weniger als erzwingbare Rechtsvorschriften waren. Sie existirten zunächst nur für den Beichtstuhl. So ernst von der Doktrin deren Beobachtung empfohlen wurde, die Verletzung derselben, darin war man einig, berechtigte keineswegs die Privaten in Handel und Wandel den gesetzlichen, d. h. von dem Gewalthaber fixirten *valor impositus* als nicht vorhanden zu betrachten. Noch weniger gab es ausserhalb des Gewissensforums ein Mittel, dem Landesherrn, der die *justitia monetae* verletzte, zu Leibe zu gehen.

Von Rechts wegen, sagen auch die Juristen, muss bei der Münze die *massa* oder *bonitas intrinseca,* welche in der *liga ponderis et charactera* bestehe, und die *forma s. bonitas extrinseca,* d. h. die *aestimatio*, *pro qua expenditur moneta*, übereinstimmen[22]). Schon Bartolus hatte dasselbe bezeichnet, indem er für die Münze neben der *auctoritas*, die aus der *impositio valoris* floss, *veritas et probitas*, die sich aus der Qualität ergebe[23]), verlangte, und selbst die von einem Münzberechtigten angefertigte Münze, sofern sich nicht die äussere Werthbezeichnung und die Materie genügend deckte, eine verfälschte nannte[24]).

Von Haus aus stand der Theorie das Requisit dieser Uebereinstimmung so fest, dass sogar gezweifelt wurde, ob ein redlich

---

[21]) S. unten § 3 Not. 3.
[22]) S. die Zeugnisse bei Curt. n. 2.
[23]) Bartol. in L. *ult. Cod. de fals. monet.* S. auch Brun., *praes.* 1 n. 20.
[24]) Bartol. in L. *qui falsam Dig. de leg. Cornel. de fals.* n. 3.

verfahrender Münzherr bei der Bestimmung des Werthes die **Prägungskosten** mit in Anschlag bringen dürfe, oder reinweg sich nach dem wahren Metallgehalt der fertigen Münze richten müsse. Bartolus war der letzteren Meinung. Ihm schien, dass die Kosten der Erzeugung des für das öffentliche Wohl bestimmten Werthmessers aus den öffentlichen Mitteln zu bestreiten und bei der Taxation nicht zu berücksichtigen seien[25]. Indessen hielten es Andere für gerechtfertigt, dass sich der Münzherr bei der Ausprägung für seine Unkosten schadlos halte[26]. Die verschiedenen Ansichten finden sich summirt bei Budelius[27]. Es geht daraus hervor, dass im Ganzen die Legisten für am richtigsten hielten, die Ausgaben für Ausmünzung auf den Staatssäckel zu übernehmen. Dafür sprach, abgesehen von dem bereits erwähnten Argument, noch die Erwägung, dass auf solche Weise der Münze besser der volle Gehalt an Edelmetall gesichert und den nur zu sehr zu Exzessen geneigten Landesherren der zu Münzverschlechterungen benutzbare Vorwand eines Abzugs des Schlagschatzes entzogen würde. Das Alles begreift sich um so mehr, als es an festen Grundsätzen und Rechtsvorschriften über den Schlagschatz, wie wir sie heute besitzen, fehlte, mithin unter dem Titel desselben leicht ein ganz ungebührlicher Vortheil gesucht werden mochte. Die Kanonisten dagegen zeigten sich ungleich nachgiebiger[28]. Scaccia, der ebenfalls die Frage berührt[29], hält die alte Kontroverse für abgethan. Es sei nicht mehr bestritten, dass den Fürsten die Befugniss zustehe, den Metallgehalt um die Prägungskosten zu verkürzen.

Im Uebrigen gelangte man, wenn es galt, **gewisse Normen** aufzustellen, **um die** ***probitas*** **oder** ***improbitas nummorum*** **zu erkennen**, erst sehr allmählich zu greifbaren positiven Anhaltspunkten.

Thomas von Aquino erheischte nur in den allgemeinsten Ausdrücken gehörige Beschaffenheit nach Form und Inhalt. Desgleichen die Kommentatoren des c. 18 X. *de jurej.* 2, 24, indem sie auf die Nothwendigkeit des Einklangs zwischen *forma* und *massa monetae* hinwiesen. Die Glosse zur *Clem. si benef. de decimis* hob hervor, dass sich die Werthschätzung der Münze nach dem Gewicht und der *consuetudo cambii* zu richten habe. Letzteres will freilich nur heissen:

---

25) Bartol. in L. 1 § 1 *de auro, arg. leg.* 34, 2 n. 1.
26) Laudens. n. 6; Curt. n. 2.
27) Budel. lib. I c. 6.
28) Vgl. Covarruv. *vet. num. coll.* c. 7 n. 5.
29) Scacc. § 2 gl. 3 n. 86 sqq.

nach dem im gemeinen Verkehr des Geldumtauschs anerkannten Werth; nicht etwa nach individuellem Belieben eines Einzelnen oder einer einzelnen Klasse, wie namentlich der Geldwechsler[30]). Auf dasselbe läuft es hinaus, wenn Baldus erklärte, die Münze sei so zu schlagen, dass sie *pro tanto* ausgegeben werden und umlaufen könne. Brunus[31]), der diese Sätze wiederholt, fühlt jedoch das Bedürfniss einer näheren Präzisirung. Unter den Juristen ist er der erste, der eine Art von Berechnung darbietet. Zu diesem Behuf sucht er einen festen Punkt zwischen Gold und Silber. Der Dukaten oder *aureus* soll gleich ein und ein halb Unzen Silbers, *bonitatis duodecim denariorum* gelten[32]). Die Einzelheiten über Münzfuss, Legirung u. s. w., die sich daran anschliessen, können hier übergangen werden.

Den älteren Autoren, namentlich Baldus, folgend, bezeichnet Brunus drei Erfordernisse der *proba moneta*, nemlich *materia*, *forma* und *aestimatio s. valor*.

Die Form definirt er als die *impressio publici characteris sub principis autoritate publica*, im Gegensatz zu bloser Privatautorität, welche keine wahre Münze schaffen kann[33]), *imposita*. Sie besteht in dem Bildniss oder den Insignien des Münzherrn[34]).

Die Werthbezeichnung, *aestimatio*, wird von dem Münzmeister oder dem Münzherrn *vel a communi* beigelegt, *habita ratione ad pondus et materiam*[35]).

Die Materie soll aus gutem Metall in gehöriger Menge bestehen. Was darunter technisch zu verstehen, wird von Brunus nicht näher ausgeführt. Man muss bedenken, dass hinsichtlich der Technik der Ausmünzung und ihrer Normen keineswegs von Haus aus Uebereinstimmung herrschte, wie sie gegenwärtig vorhanden ist. Erst allmählich stellten sich die Verhältnisse des Gewichts und Gehalts fest, von denen man glaubte, dass sie niemals ohne Schaden überschritten werden dürfen. Hervorgehoben wird von Brunus die zuerst von J. Andreä[36]) aufgeworfene Streitfrage, ob es erlaubt sei, *cudere monetam de alchimia*, d. h. aus einem im Wege der Alchymie erzeugten Stoff im Gegensatz zu natürlichem Gold oder Silber. Den

30) Brun. part. 13 n. 2; part. 14 n. 2.

31) Brun. n. 1.

32) Brun., *praesupp.* 1 n. 10.

33) S. oben Not. 12 ff.

34) Gonzal. Tell. in c. 18 X. *de jurej.* 2, 24 n. 8. Ueber die Herleitung des Namens *moneta*, *quia monet* etc. s. Endemann, nat. Grunds. S. 76 Not. 334.

35) Brun. l. c. n. 19. 20.

36) In seinen *Addit.* zu Durant., *spec. jur.* IV, 3 *de crim. falsi.*

Anlass hatte eine Leistung des *summus medicus et theologus* Arnald de Villanova dargeboten. Eine ganze Reihe von Autoren hatten darüber gestritten. Deshalb wird die Kontroverse auch von Brunus aufgenommen und weitläufig behandelt[37]. Sie kehrt auch noch bei Scaccia[38] wieder, wo ausgeführt wird, dass gegen Ausprägung aus alchymistischem Metall nichts einzuwenden sei, sobald es nur sich als wirkliches Gold oder Silber erweise. Freilich wolle er trotz der Erzählungen von Geldmacherei dahin gestellt sein lassen, ob jene Kunst überhaupt zu dulden und zur Herstellung echter Metalle im Stande sei.

Viel mehr in das Detail geht Budelius ein. Die Verschiedenheit der bei der Ausprägung erfolgten Grundsätze erscheint ihm sehr verderblich. Um dem Schwanken ein Ende zu machen, um überhaupt ein zuverlässiges Geld zu schaffen, befürwortet er, sehr wohl erkennend, dass die Zersplitterung schon an sich der ärgste Feind gesunder Zustände sei, eine gemeine Münzordnung nach dem Vorbild der Münzordnung Kaiser Ferdinands von 1559. Nur so könnten auch die fortwährenden Veränderungen und Fälschungen verhindert werden. In einem anderen Abschnitt[39] bespricht er dann eingehend die Grundsätze, nach denen die Fürsten das Münzrecht ausüben sollten.

Denselben Erfordernissen begegnet man bei Scaccia[40]. Die Münze soll aus *materia electa et proba* angefertigt sein, *justum pondus* und *justam formam* besitzen. Dem ersten Erforderniss ist genügt, wenn die goldene Münze wirklich aus Gold, die silberne aus Silber, die eherne aus Erz geschlagen wird; und nicht aus einem Produkt der Alchymie oder einem anderen Metall. Das echte Metall muss in der Münze in richtiger Menge enthalten sein. Das ist das *pondus*; vorbehaltlich, wie wir bereits sahen[41], der Verkürzung wegen der Prägekosten und vorbehaltlich der etwaigen Beimischung unedlen Metalls behufs der Legirung. Die gehörige Form, damit die Münze als solche und ihrem Werthe nach kenntlich sei, versteht sich von selbst[42].

Erwähnenswerth ist die Begründung des Erfordernisses der *materia proba*. Solche erscheint nothwendig, einmal wegen des

---

37) Brun. l. c. n. 18 sqq.
38) Scacc. § 2 gl. 3 n. 65. 66.
39) Budel. lib. I c. 17.
40) Scacc. § 2 gl. 3 n. 82 sqq.
41) S. oben Not. 26.
42) Scacc. l. c. n. 89.

allgemeinen Verkehrs, zumal des auswärtigen mit anderen Gebieten; sodann zur Vermeidung von Falsifikationen, die um so leichter und ärger werden, je schlechter das Material der Münze.

Wenn nun diese Gesichtspunkte den Gewalthabern vor Augen geführt und als Gewissenspflicht eingeschärft wurden, so konnten doch selbst die strengsten Beurtheiler nicht umhin, eine gewisse Konnivenz zu üben. Innocenz III., dann J. Andreä hielten es erlaubt, die Münzen doch schlechter zu machen, sofern dies aus Noth, wahrem Bedürfniss oder einer anderen gerechten Ursache, wie namentlich, um das Geld, das sonst, wenn es vollwichtig wäre, leicht exportirt würde, im Lande festzuhalten[43]). Dies wurde an manchen weiteren Beispielen ausgeführt[44]). Gleichergestalt galt auch Werthrhöhung vorhandener Münzen aus solchen Gründen, um den Export zu hindern, um im Kriege die Soldaten leichter bezahlen zu können, und Werthverminderung, um die Münzen leichter einziehen und einschmelzen zu können, für zulässig. Dabei verhehlte man sich nicht, dass oft auch nur aus *affectio* verfügt werde, eine fremde Münze sei im eigenen Lande nur unter ihrem Werthe zu nehmen; vermuthlich, um den eigenen schlechten Münzen eine nachtheilige Konkurrenz abzuwehren.

Schliesslich kam man, echt kanonisch, überhaupt auf das Kriterium des Motivs. Die unredliche Ausprägung und Werthausmessung, die aus Habsucht oder Wucherabsicht, d. h. aus Streben nach Geldgewinn vorgenommen wurde, war verwerflich. Dagegen war nichts einzuwenden, wenn sie einen rechtfertigenden Grund hinter sich hatte[45]). Nur blieb immer auch in dem letzteren Falle erforderlich, dass sich der Profit des Fürsten in mässigen Grenzen hielt[46]).

Das Alles konnte nicht anders sein, wo es sich nun darum handelte, den Machthabern eindringliche Mahnung zu ertheilen, ohne deren Befolgung äusserlich erzwingen zu können. Auch Scaccia erkennt die Berechtigung, aus Noth oder sonstiger zureichender Ursache die Grundsätze der *materia proba* preiszugeben, vollkommen an[47]). Ja noch mehr. Da auch ihm noch immer der *valor impositus* das Moment ist, in dem eigentlich die Bedeutung der Münze wurzelt, so muss er die Konsequenz aussprechen,

---

43) Laudens. n. 7.
44) Brun. l. c. n. 3. 4.
45) Laudens. n. 13.
46) Brun. l. c. n. 2.
47) Scacc. l. c. n. 85.

dass, wenn die Münze nur im eigenen Territorium des Fürsten invariabel umlaufen soll, der Fürst dieselbe *in materia et pondere pro valore et pretio ad beneplacitum* zu fabriziren befugt sei. Denn *materia* und *valor* seien Dinge des positiven Rechts, mithin dem Landesherrn die Befugniss nicht abzusprechen, sie willkührlich zu konstituiren[48]). Dagegen führe allerdings der Gebrauch der Münzen *de jure gentium* auf das Bedürfniss, Gehalt und Gewicht mit dem Nennwerth in Einklang zu setzen.

Es dürfte hier am Platze sein, anzuführen, in welcher Weise Brunus, Covarruvias und namentlich Scaccia[49]) das gesammte System der Münzen darstellen. Wir haben darin das Ergebniss der oben berührten Entwicklung zu betrachten, welche der Willkühr entgegenarbeitete, aber erst sehr allmählich zu bestimmten Normen gedieh.

Scaccia nimmt den Ausgang seiner Darstellung von dem *scutus*. Die Untersuchung, warum dafür in Rechnungen und Urkunden das Zeichen einer umgekehrten Pyramide, warum der Name *scutus* gebraucht werde, was die Beifügung *9 et 9* in Wechselbriefen bedeute, interessirt uns weniger. Von dem Wesen des *scutus marcharum* ist in der Lehre vom Wechsel bereits die Rede gewesen. Wir müssen noch einmal auf die Mark[50]) zurückkommen, weil sie die Grundlage des ganzen Systems bildete. Die Mark enthält 8 Unzen, mithin zwei Drittel der *libra*, welche 12, wie allgemein anerkannt ist[51]), Unzen hat. Sie kam in Gebrauch, zunächst um nach diesem Massstab Gold und Silber zu verkaufen; allein es entstand daraus auch das Rechnungsgeld, das für den Wechsel so bedeutsam wurde[52]).

Die Mark reinen Silbers gilt sechs Golddukaten, in England aber nur vier[53]). Die Unze besteht aus acht Drachmen, so dass also die *libra* 96 Drachmen, die Mark 64 Drachmen hat. Die Drachme wird in drei *scrupuli*, der *scrupulus* in sechs *siliquae*, die *siliqua* in vier *grana* getheilt. Also gehören zu einer Drachme 72 *grana*, wobei freilich gerügt wird, dass letztere nicht immer bei Abwägen der *scuti* als sicheres Gewicht erschienen seien[54]).

Aus der *libra auri* sollten nun von Rechtswegen auf Grund

---

48) Scacc. l. c. n. 88.
49) Scacc. § 2 gl. 3 n. 1—64.
50) Ueber die Herleitung des Namens aus dem Deutschen s. Covarruv. c. 2 n. 4.
51) Scacc. l. c. n. 33.
52) S. oben Bd. 1 S. 180 ff.
53) Scacc. l. c. n. 30—32.
54) Scacc. n. 35. 36.

altrömischer Gesetze und nach dem Zeugniss vieler Schriftsteller 72 *scuti* oder *solidi aurei* geprägt werden. Allein diesen Massstab hatte man wohl in alten Zeiten befolgt; neuerdings wurden, abgesehen von Sizilien, wo man dabei beharrte[55]), daraus 96 venetianische oder florentinische Dukaten, *delle quinque stampi* genannt, geprägt. Mit anderen Worten zu jedem Dukaten gehörte eine Drachme. Mit diesen Dukaten stimmten auch die Dukaten noch anderer Gebiete überein. Allein unwandelbar war ihr Verhältniss keineswegs. Heute, sagt Scaccia, werden in Genua, Florenz und Venedig aus der *libra* nur 94¹/₄ *aurei* oder Dukaten angefertigt. Zugleich führt er Schriftsteller an, die behaupten, dass zur Zeit die *libra auri* 100 Dukaten gelte, andere, die sie nur 86 gelten lassen wollen[56]).

Wie an der *libra*, so ergab sich natürlich auch an der *marcha* in den verschiedenen Staatsgebieten und Provinzen manche Differenz. Zugleich zeigte sich ein Missverhältniss der Mark reinen Goldes, welche imaginär in 65 *scuti marcharum* eingetheilt wurde[57]), mit der reellen Ausprägung, sofern diese 96 aus der *libra* schlug. Da die Mark zwei Drittel einer *libra* enthielt, hätte sie nur in 64 eingetheilt werden sollen. Wurde sie aber zu 65 gerechnet, so musste die *libra* zu 97¹/₂ gerechnet werden; und daraus erklärt sich, dass letztere mehrfach statt 96 zu 98 galt[58]).

Die *libra argenti* hat ebenfalls 12 Unzen. Jede Unze zerfällt in 8 Denare. Der Denar ist mithin bei dem Silber dasselbe Gewicht, welches die Drachme bei dem Golde ist. Was das Werthverhältniss des Silbers zum Golde anlangt, so beruft sich Covarruvias darauf, dass es im alten Rom nach dem Zeugniss des Livius wie 15 zu 1 stand. Im Mittelalter dagegen habe es geschwankt. Die Golddrachme sei nie über 15 Silberdenare werth gewesen, mitunter aber auf 10 gesunken. Als das zu seiner Zeit bestehende Verhältniss bezeichnet derselbe Autor, dem Scaccia[59]) nachschreibt, 1 zu 12.

Endlich gibt es auch eine *libra aeris*. Sie hat wieder 12 Unzen und ist so geringwerthig, dass 20 *librae* nur einen Dukaten in Gold galten. Die Untereintheilung in Quadranten, Denariolen und andere kleine Münzen war, selbst wenn man nur an Italien dachte, in den

55) Scacc. n. 49.
56) Scacc. l. c. n. 39—44.
57) S. oben Bd. 1 S. 182.
58) Scacc. n. 46; und über die Berechnung, die deshalb im Vergleich zu dem röm. Recht wegen dessen Bestimmungen über Schenkungen von mehr als 500 *solidi* nothwendig erschien, n. 47.
59) Scacc. l. c. n. 51. 52.

einzelnen Gebieten so abweichend, dass Scaccia auf eine Zusammenstellung verzichtet[60]).

Dabei wurde stets vorausgesetzt, dass Gold und Silber reinster Qualität genommen werde. Zur Bestimmung der letzteren, die von den Goldschmieden mittels des *lapis lydius* zu untersuchen war, unterschied man am Golde 24 *caracta, quae vulgo quilates vocamus*, am Silber 12 *ligae denariorum*, verlangte also zum Vollgehalt Gold von 24 Karat, Silber 12 *denariorum*[61]).

Hätten sich nun alle Ausprägungen an diese Normen des Gewichts und der Reinheit gebunden, so wäre eine bestimmte Ordnung und diejenige Stabilität erzielt gewesen, die überhaupt zu erreichen möglich war. Aeltere Sachkundige würden vielleicht absolute Stabilität für erreicht gehalten haben. Neuere freilich vermochten sich allmählich nicht der Ueberzeugung zu verschliessen, dass immerhin, auch bei der genauesten Beobachtung des richtigen Gewichts und vollster Reinheit des Metalls doch der Werth der Münzen durch die *copia s. inopia*, den Markt des Goldes und Silbers, sowie durch Angebot und Nachfrage nach den Münzen der einen oder der anderen Art beeinflusst werde[62]). Unendlich viel schlimmer aber wirkte die Missachtung der Reinheit, die Beimischung unedler Metalle, die sich die Münzherren erlaubten, soviel auch gegen solche Verfälschung die Stimme erhoben wurde. Mit den wirklichen Zuständen verglichen, war das entwickelte System grossentheils nur eine ideale Theorie. In Italien, in Spanien, Belgien, Ungarn, Deutschland, kurz überall gab es eine Menge alter und neuer Münzen[63]), mit den buntesten Eintheilungen, von verschiedenstem Werth, die keineswegs dazu passten, und deren Relation zu einander um so schwieriger wurde, je mehr man die Gewissheit oder den Verdacht schlechter Ausprägung hegen musste.

Neben dem gemünzten Geld kam aber noch ein fiktives oder imaginäres Geld vor. Dahin gehört einmal die *libra*, ein Ausdruck, der in diesem Sinne noch eine ganz andere Bedeutung hatte, als die bisher erwähnte einer Gewichtsbezeichnung. Zu Genua, Mailand, Ferrara, Bologna, Modena rechnete man nach einer *libra* zu 20 *solidi aurei*, oder 240 Denaren[64]), während aus der *libra* in

60) Scacc. l. c. n. 53.
61) Scacc. n. 57—64.
62) Covarruv. l. c. c. 3 n. 3. 4; Scacc. n. 110.
63) Scacc. n. 73—80 u. dessen Nachweise. Wie es in Deutschland aussah, lehren hinlänglich die vielen Münzordnungen des Reichs und der Territorien.
64) Scacc. n. 54.

dem obigen Sinne 72 alte *solidi*, oder 96 neue Dukaten geprägt werden sollten. Ausserdem kannte man imaginäre *bajocci*, *caroleni*, *ducati*, *scuti argentei* u. s. w.[65]). Für den Wechselverkehr erfand man, gerade um in der übergrossen Menge verschiedenster Geldsorten einen festen Massstab zu gewinnen, den *scutus marcharum*, über dessen Bedeutung an einer anderen Stelle das Nöthige gesagt worden ist[66]).

Auch diese Erscheinung weist darauf hin, dass das Wesen des Geldes doch anderswo lag, als in dem *valor impositus*.

Am meisten aber schadeten der Autorität des aufgeprägten Werthes die schon öfter berührten Willkührlichkeiten der Werthfestsetzungen. Sie sind so wichtig, dass im folgenden Paragraphen etwas näher betrachtet werden muss, welche Haltung ihnen gegenüber die kanonische Doktrin einnahm.

§ 3.

Die Münzveränderungen und Münzverschlechterungen.

Aus dem Bisherigen geht bereits hervor, welche Noth man mit den Zuständen des Münzwesens hatte. Verwirrende Verschiedenheit des gemünzten Geldes erschwerte den Verkehr ausserordentlich. Noch schlimmer aber wirkten die Münzveränderungen, welche überaus häufig waren. Angesichts der täglichen, schlimmen Erfahrungen, die in dieser Beziehung gemacht wurden, gab es kaum ein Thema, welches die Juristen und Theologen mehr bewegt hätte.

Schon die Veränderung der Münze an sich, selbst wenn sie nicht gerade als eine Verschlechterung auftrat, erschien mit Recht als ein Uebel. Denn sie verrückte das Preismaass, das seinem Endzweck nach möglichst stabil sein sollte, und brachte damit den Preis aller Dinge in ein nachtheiliges Schwanken. Doppelt schlimm aber war es, wenn, wie gewöhnlich, die Aenderung in Erhöhung des Nominalwerthes bei gleich gebliebenem Münzgehalt, oder in Verminderung des Metallgehaltes bei gleich bleibendem Nominalwerth bestand. Davon, dass bei Erhaltung des Nominalwerthes eine Verbesserung des Feingehaltes beliebt worden wäre, liess sich höchstens in den Fällen reden, wo etwa der Münzherr der dringenden Nothwendigkeit nachgebend verschlechterte Münzen einigermassen wieder

---

65) Scacc. n. 68. — S. auch Ansald., *de comm.* disc. 89 n. 9.
66) S. Bd. 1 S. 182.



aufbesserte. Die meisten Münzänderungen waren willkührliche Verschlechterungen.

Welche Stütze die Neigung der zum Schlagen der Münzen Berechtigten, den Metallinhalt herunterzudrücken, in der Ansicht fand, dass das Wesentlichste an der Münze von Haus aus der *valor impositus*, die aufgeprägte Werthbezeichnung sei, haben wir bereits bemerkt. Sie musste den Machthabern die Meinung beibringen, dass sie ohne Rücksicht auf die innere Güte gemünzte Metallstücke, schliesslich selbst Stücke aus beliebigem Stoff nach ihrem Gefallen stempeln und sie lediglich dadurch zu Trägern eines bestimmten Werthes machen könnten.

Längst hatte man im frühen Mittelalter bereits davon Proben. Von allen Seiten her ertönten Klagen über die Kalamität, die aus den Verschlechterungen vieler Geldsorten entsprang.

Frühzeitig wandte daher auch die Doktrin diesen leidigen Vorkommnissen ihre Aufmerksamkeit zu. Während die Juristen zuvörderst ihre Aufgabe darein setzten, die Wirkung solcher Münzenänderungen auf schwebende Rechtsverhältnisse zu prüfen, fühlten die Theologen und Moralisten immer mehr das Bedürfniss, die Zulässigkeit der Massregel von Seiten der Gewissenspflicht aus, aber auch unter Heranziehung rechtspolitischer und wirthschaftlicher Erwägungen zu erörtern. Nach positivem Recht, rein formell genommen, erschien es ursprünglich nicht zweifelhaft, dass der Münzherr die volle Herrschaft über den Werth seiner Münzen habe. Ihm gebührte die Befugniss, den *valor impositus* zu setzen. Sein Gebot vermochte daher auch, ihn beliebig zu verändern. Nicht minder hing von seinem Willen der Metallgehalt ab. Wie er diesen von Anfang an normiren konnte, so mochte er ihn auch nachträglich ändern. Wenn den Münzherren eingeschärft wurde, darin Willkühr zu vermeiden, bei Bestimmung des Gehalts und der Werthbezeichnung nach festen Grundsätzen redlich zu verfahren und die Münzen in ihrem wahren Werth stabil zu erhalten, so handelte es sich zunächst nur um Moralgebote, die höchstens *in foro conscientiae* Verwirklichung finden konnten. Erst allmählich gestalteten sich daraus Sätze, die auch für die Juristen zwar nicht als Gebote, die im weltlichen Gericht wider die Münzherren durchzusetzen gewesen wären, aber doch in ihrem Einfluss auf privatrechtliche Lehren Bedeutung hatten.

Noch ehe Thomas von Aquino der Sache sich annahm, erging die oben bereits erwähnte Dekretale Innocenz III.[1]). Da sie

---

[1]) In c. 18 X. *de jurej.* 2, 24; s. oben § 1 Not. 13.

lehrt, dass schon damals, am Anfange des 13. Jahrhunderts, die Münzverschlechterung im Schwange war, da sie in der That eine wichtige Entscheidung enthält und später häufig als Grundlage der Argumentation benutzt worden ist, wird es am Platze sein, dieselbe etwas genauer anzusehen.

Ihre Veranlassung, die sich schon aus dem Texte selbst ergibt, und ausführlich von Gonzalez Tellez in seinem Kommentar beschrieben wird, war folgender Vorgang. Der König von Arragonien hatte eine Münze, die sogenannten *Jaqueses*, *moneta Jacensium*, ausserordentlich verschlechtert. Als nun sein Sohn Pedro II. mit einem Kriegsheer dem König Alfons VIII. von Kastilien wider die Sarazenen zu Hülfe zog, liess er sich von seinen Räthen — aus welchem Grunde, ist nicht zu ersehen — bestimmen, eidlich zu versichern, *irrequisito assensu populi*, dass er innerhalb einer gewissen Zeit an den Münzen seines Vaters keinerlei Aenderung vornehmen werde. Vielleicht sollte durch diese Zusicherung der Werth der verschlechterten Münzen einigermassen aufrecht und stetig erhalten werden. Nach einiger Zeit erwies sich aber das eidliche Versprechen als keineswegs erfolgreich. Wie aus der Dekretale zu erfahren, erregten die verschlechterten Münzen fortwährend im Volke schweren Anstoss. Dem König war es, wie ebenfalls aus c. 18 geschlossen werden muss, darum zu thun, den begangenen Fehler gut zu machen und die Münze in Ordnung zu bringen. Deshalb legte Pedro II., als er sich 1205 zu Rom das *cingulum militare* und *diadema regium* holte, dem Papst die Frage vor, ob er durch den Eid gebunden, also gehindert sei, jene Münze anders zu gestalten.

Soweit die päpstliche Entscheidung auf dem Wesen des Eides fusst, geht sie uns hier nichts an. Das Dilemma ist, ob der Eid lösbar sei, der zur Aufrechthaltung einer schädlichen oder widerrechtlichen Massregel dient. Uns interessiren die Erwägungen, welche die Natur des Geldes betreffen.

Innocenz bestreitet nicht entfernt das Recht des Fürsten, den Münzen ihren Werth beizulegen. Indessen haben Manche, die Gonzalez Tellez in den Noten zu c. 18 anführt, aus den Worten *irrequisito assensu populi* folgern wollen, dass der Fürst ohne Zustimmung des Volkes kursirende Münzen nicht ändern dürfe. Allein die Meisten verstanden dies nicht so. Gewiss mit Recht. Von vorn herein ist es unwahrscheinlich, dass Innocenz ein solches Erforderniss habe aufstellen wollen. Zudem sieht man nicht ein, was unter dem höchst allgemeinen Begriff der Volkszustimmung gemeint wäre, wie sie

eingeholt oder erkennbar werden sollte, um als rechtliche Voraussetzung einer gültigen Münzänderung zu erscheinen. Vielmehr will nur Innocenz durch die Anführung dieses Mangels die Ungehörigkeit der Massregel, die sich der König erlaubt hatte, in noch helleres Licht setzen. Nicht darum, weil der Konsens des Volks fehlte, verdiente die königliche Anordnung Missbilligung, sondern weil sie eine Verschlechterung der Münze herbeiführte. *Quoniam moneta adeo est diminuta et minoris valoris effecta, quod grave super hoc in populo scandalum generatur, tu quoque egeras indiscrete,* — nämlich durch Leistung der eidlichen Zusage, bei der schlechten Münze zu verharren —, *discrete cupiens revocare ac necessitati populi satisfacere.*

In der Entscheidung gibt der Papst deutlich zu erkennen, dass er den Fürsten, wenn dieser gleich unbeschränkter Münzherr ist, für verpflichtet erachtet, den richtigen Metallgehalt zu wahren. Wie hätte es auch von dem Standpunkte aus, den der Papst zu vertreten hatte, anders sein können. Abmahnung von willkührlicher Verschlechterung verstand sich von selbst. Zur Bestätigung lässt sich auf einen Ausspruch desselben Innocenz III. hinweisen, den Gonzalez Tellez[1a]) aus einem Briefe desselben an den *episcopus Lausensis* mittheilt. Theologen und Juristen haben denn auch stets c. 18 X. cit., indem sie sich wohl zugleich auf das römische Recht[2]) beriefen, nicht anders aufgefasst, als dass der Fürst *in foro conscientiae* zur Aufrechthaltung des richtigen Schrots und Korns verbunden sei.

Viel unmittelbarer greift Thomas von Aquino[3]) die Sache an. Er verlangt energisch und geradezu, worauf jenes c. 18 X. nur unter der Hand hingewiesen hatte. Die Fürsten sollen nur gute Münze emittiren. Sie sollen sich überhaupt der Münzveränderung enthalten. Er legt dar, wie sehr die öffentliche Wohlfahrt darunter leidet, wenn, anstatt die Münze als allgemeines Preismaass unwandelbar zu erhalten, fortwährend durch Münzveränderung das Preismaass in Schwanken gebracht wird. Das ist ja der erste und eigentliche Zweck des Geldes, für den menschlichen Verkehr die *mensura, regula et pretium omnium rerum* zu bilden[4]); und dieser Zweck wird reinweg vereitelt, wenn nicht der Werthmesser stabil erhalten wird[5]). Durch

---

[1a]) Andere Beispiele von Münzverschlechterungen s. bei Gonz. Tell. l. c. n. 9.

[2]) L. 2 *Cod. de vet. num. pot.* 11, 10 und L. 1 *Cod. de pond.* 10, 71, die das freilich direkt nicht sagen.

[3]) In der oben § 1 Not. 15 citirten Schrift *de regimine principis.*

[4]) S. auch Summ. II, 2 qu. 77 art. 1.

[5]) S. *de regim. princ.* c. 13.

ungerechte und habsüchtige Prägungen oder Werthveränderungen schädigen die Fürsten das Gemeinwohl und gefährden höchlich ihr eigenes Seelenheil.

Diese dringende Mahnung an die Machthaber wurde seitdem in einer Reihe von Diatriben wider die Münzkalamität wiederholt, zu denen der schnöde Missbrauch in fast allen Ländern immer neue Anregung gab. Zu diesen gehört, ist aber keineswegs die einzige, auch die des Nicolaus Orasmius[6]). Was es mit der vermeintlichen Neuauffindung seiner Schrift für eine Bewandtniss hat, ist schon an anderer Stelle, für Manche, wie es scheint, vergebens bemerkt worden[7]). Die Bedeutung dieses »staubbedeckten Edelsteins« ist bei der Würdigung, die ihm in der Freude der Neuauffindung[8]) Roscher zutheil werden liess, mehr als nothwendig übertrieben worden. Es sei ferne, dem wohlmeinenden, kundigen und freimüthigen Autor, der nach den übereinstimmenden Angaben seiner Herausgeber[9]) Lehrer Karls V. von Frankreich, dann Bischoff von Lisieux war, Verdienst abzusprechen. Hauptsächlich wird ihm hoch angerechnet seine Rede an Papst Urban V. über die Missbräuche in der katholischen Kirche. Von Späteren wird er öfter neben Occam, Marsilius, Petrarca als einer der Vorläufer der Reformation bezeichnet und bemerkt, dass er mit seinen aufgeklärten Ansichten dem Klerus grosses Aergerniss erregte[10]). So wird man auch den Freimuth achten, der sich der weltlichen Macht gegenüber in der Diatribe über das Münzwesen ausspricht. Allein sie ist keineswegs ein vereinzeltes Phänomen[11]). Die darin ausgesprochenen Gedanken sind nicht neu, sondern im Wesentlichen dieselben, welche Thomas von Aquino und nach ihm schon manche Andere ausgesprochen hatten. Auch die Kenntniss des Aristoteles, Cicero u. s. w., die ihm zu besonderem Ruhm angerechnet worden ist, erscheint unter den Scholastikern durchaus nicht als ein eigenthümlicher Vorzug. Was in Wirklichkeit die Schrift auszeichnet, ist die Art der Darstellung und die Gesinnung, die sich darin kundthut[12]).

---

6) S. oben § 1 Not. 19.

7) Endemann, nat. Grunds. S. 75 Not. 331.

8) Die ihm Wolowsky nachspricht und die auch Contzen S. 131, unbekümmert um die inmittelst beigebrachten Nachweise, noch immer mitempfindet.

9) Zu diesen gehört ausser den von mir a. a. O. angeführten noch de la Bigne in seiner *sacrae bibliothecae sanctorum patrum* ed. II tom. IX p. 1291 und ed. 3 tom. VIII p. 78.

10) Er soll auch die Bibel in das Französische übertragen haben.

11) S. auch Hartwig, Untersuchungen (s. Bd. 1 S. 25 Not. 48) S. 9.

12) S. über Oresmius auch Stintzing, Literaturgesch. S. 542.

Oresmius predigt wie S. Thomas die Stabilität des für den Verkehr unentbehrlichen Geldes, die Vermeidung jeder nicht aus Nothwendigkeit gebotenen Veränderung und vor Allem die Unterlassung eigennütziger Verschlechterung von Seiten der Fürsten, die für diese ein Schimpf ist und den Anlass zu den ärgsten Verkehrsstörungen, sowie zu den schmählichen Spekulationen gibt.

Auch darf man darin nichts Absonderliches erblicken, dass Oresmius die Münzänderung von der Zustimmung des Volks abhängig gemacht wissen will. Mit dieser Ansicht stand er, wie bei Besprechung des c. 18 X. *de jurej.* hervorgehoben wurde, keineswegs allein[13]). Neben ihm führt Gonzalez Tellez den Alexander Tartagnus[14]), Brunus den Hostiensis und Panormitanus als Vertreter derselben auf[15]). Auch Budelius ist entschieden der Meinung, dass der Fürst niemals ohne Zustimmung des Volks *possit monetam probare vel improbare.* Denn der *valor* sei *de publico constitutus*[16]). Indessen drang der immerhin bemerkenswerthe und auch später noch mehrfach auftauchende Versuch, die absolute Herrschergewalt an diesem Punkte einer Beschränkung zu unterwerfen, wie schon oben bemerkt, nicht durch[17]).

Ueber die Gewissenspflicht der Münzherren, keine andern Münzen zu schlagen als solche, die *debitum pondus auri s. argenti* besässen und keine Aenderungen *ultra legitimum modum* zu verfügen, waren vor und nach Oresmius Civilisten und Kanonisten vollkommen einig. Schon Accursius hatte dies behauptet; ihm folgten Bartolus[18]), der namentlich auch, wie Oresmius den Fürsten, der die Münze verfälscht, geradezu derselben That bezichtigt, die sonst als *crimen falsi* bestraft wird[19]), Angelus u. A. Unter den Kanonisten seien Hostiensis[20]), Panormitanus[21]) hervorgehoben, unter den späteren Fabianus de Monte, in seinem *tractatus de emtione*[22]), Laudensis, Brunus in ihren oben erwähnten Abhandlungen[23]). Mit vollster

---

13) S. oben Not. 1.
14) Gonz. Tell. in c. 18 X. cit. n. 7. 17.
15) Brun. (s. oben § 1 Not. 24) *praesupp.* 1 n. 4 sqq.
16) Budel. lib. I c. 5.
17) J. Andreae in c. 18 X. *cod.*; Laudens. (s. oben § 1 nach Not. 23) n. 8.
18) Bartol. in L. 2 *Cod. de vet. num. pot.* 11, 10.
19) Bartol. in L. 19 *de leg. Corn.* 48, 10 n. 3.
20) S. oben Bd. 1 S. 18 Not. 25.
21) In seinem *comm.* in c. 18 X. n. 9.
22) S. oben S. 25 Not. 9.
23) S. auch Scacc. § 2 gl. 3 n. 82. Es erhellt, dass Gabriel Biel, von dem viel Rühmens gemacht wird, s. Contzen S. 161 ff., nichts weiter darbietet, als die ganz gewöhnlichen Ansichten.

Schärfe führten sie und viele Andere aus, dass der Fürst, weil die Münze nicht etwa blos zum Vortheil des Münzherrn, sondern zum allgemeinen Gebrauch bestimmt sei und umsomehr, als ihm das Münzrecht ausschliesslich gehöre und die Unterthanen seine Münzen zum Nennwerth zu nehmen hätten, sich vor jenen Missbräuchen zu hüten habe. Freilich war man auch darin einig, dass nur von einer Gewissensverbindlichkeit des Fürsten geredet werden könne und dass, wenn dennoch der Fürst Münzverschlechterungen bewirke, diese für die Unterthanen nichtsdestoweniger rechtlich bindend seien[24]). Daraus erklärt sich leicht, warum mit allen diesen Ausführungen, so ernst sie gemeint und so nachdrücklich sie das Gewissen zu rühren bemüht waren, keineswegs ein durchgreifender praktischer Erfolg erzielt wurde. Die Münzverschlechterungen dauerten fort, lieferten auch noch im 16. und 17. Jahrhundert Grund zu Klagen und erneuerten theoretischen Angriffen. Kein Schriftsteller des Münzwesens hält es für überflüssig, immer wieder gegen die Willkührmassregeln der Fürsten zu eifern. So auch Budäus[25]). Er sagt: *Quod si tam animose principes imminutae monetae crimina exercerent quam imminutae majestatis exercent, melius cum rebus humanis ageretur. Sed sic est fere in republica nostra, ut primorum arbitrio, ne dicam libidine, non legum praescripto gubernetur.* Nicht minder Budelius[26]). Er macht zugleich den bemerkenswerthen, aber vereinzelt dastehenden Versuch, eine juristische Haftbarkeit des Münzherrn für richtige Münze zu konstruiren, die Gewissenspflicht zu einer greifbaren Rechtsverbindlichkeit zu entwickeln.

Besonders interessant, weil viel weiter blickend, sind die Untersuchungen des berühmten französischen Staatsrechtsgelehrten Joannes Bodinus, die wir daher nicht unerwähnt lassen. Sie finden sich in einem 1574 erschienenen *discours sur les causes de l'extrême cherté* und einer Streitschrift gegen den sogleich zu erwähnenden Bericht eines Herrn de Malestroict[27]). Allein dazu ist weiter aus seinem bekannten Werk *de republica*, zuerst 1576 erschienen, das dritte Kapitel des sechsten Buchs heranzuziehen, das *de re nummaria* und von den Massregeln wider Münzverschlechterungen handelt. Dort sind gerade die Hauptprinzipien des Geldwesens enthalten. Alles

---

[24]) So noch Azor., *inst. moral.* III lib. 10 c. 4 *quint.* mit Berufung auf Aristoteles.

[25]) Budaeus, *de asse;* s. oben S. 166.

[26]) Budel. c. 16 n. 9 sqq.

[27]) Diese erwähnt Roscher, Nationalök. § 137 Not. 5.

was aus den Arbeiten des Bodinus in dieser Beziehung erheblich ist, hat übrigens auch Budelius in seinem Sammelwerk[28]) zusammengestellt.

Die erste Anregung zu seinen Auslassungen erhielt Bodinus durch folgenden Vorgang. In Frankreich entstanden um 1560 heftige Beschwerden über ungewöhnliche Theuerung. Die königliche Rechnungskammer gab daher Auftrag zu einer Enquête über die Ursachen. Der zu diesem Behufe eingesetzten Kommission gehörte neben den Advokaten de Menil und de Faur auch der *dominus de Malestroict*, *consiliarius regius et magister rationum*, an. Nach dreijähriger Arbeit erstattete dieser als Referent der Kommission im März 1566 an den König einen Bericht unter dem Titel: *Paradoxa domini de Malestroict de re nummaria.*

Die erste Paradoxe oder Resolution lautete dahin, die Klagen über Vertheuerung aller Dinge in Frankreich seien unbegründet. Seit Jahrhunderten sei der Preis nicht gestiegen. Theurer würde Alles nur geworden sein, wenn man neuerdings mehr Gold und Silber im Ankauf zahlen müsste, als früher. Nun lasse sich aber zeigen, dass die bemerkbare nominelle Preissteigerung in Wirklichkeit keine Preissteigerung sei. Denn wenn 1328 beispielsweise die Seide um 4 *librae* verkauft worden sei, für die man jetzt 10 *librae* verlange, so sei das eigentlich derselbe Preis. Denn wie damals so könne heute die Zahlung mit *4 coronati aurei* bewirkt werden; nur mit dem Unterschied, dass 1328 der *coronatus 20 solidi Turonenses* galt, während er jetzt nach dem bestehenden Münzedikt 50 gelten solle. Aehnliches wird vom Preis des Getreides, des Weins u. s. w. gezeigt, mit Rücksicht darauf, dass die *francus* genannte Münze, *ex puro auro equitis et peditis figura insignitus*, zur Zeit König Johanns 1350 nur *20 solidi Turonenses* hatte, während sie jetzt deren 60 werth sei. Auch von Silbermünzen werden analoge Vergleichungen mit der Zeit Ludwigs des Heiligen, also dem Anfang des 13. Jahrhunderts, gezogen.

Die zweite Paradoxe ist noch viel schlimmer. Ihr Endzweck ist darzulegen, dass, während nach der ersten Jedermann mit derselben Quantität Goldes oder Silbers noch ebensoviel zu kaufen im Stande sei, als früher, der König und alle Renteninhaber *propter auctam aurei numismatis potestatem, unde argentei quoque depravatio necessario subsecuta est,* schwer geschädigt werden. Die Begründung näher zu kritisiren, ist nicht erforderlich. Als Hauptursache, die Frankreich seit

---

[28]) In der oben S. 167 Not. 36 cit. Ausgabe S. 735 ff.



100 Jahren immer ärmer macht, und die Wirkung aller königlichen Verordnungen über das Münzwesen vereitelt, sieht der Verfasser den Umstand an, dass sich im Verkehr, der sich mächtiger erweise, als der Wille des Königs, der Werth derselben Münze, welche zu Philipps des Schönen Zeiten nur 20 *solidi* werth gewesen, successiv bis auf 50 gesteigert habe. Das sei ein grosses Unheil für Fürst und Volk. Den alten Irrthum, dass durch solche Steigerung nichts an der Münze verdorben sei, und dass Niemand verliere, wenn er die Münze zu gleichem Werth, wie er sie empfangen, wieder ausgeben könne, solle man endlich fallen lassen. Wunderlich genug, darauf, dass die *solidi* so gewaltig verschlechtert worden waren, kommt die Argumentation keineswegs.

Wie es damit in Frankreich stand, mag aus dem Bericht des Bodinus antizipirt werden. Bis zu Philipp dem Schönen um 1300 waren die Münzen vollkommen rein gewesen. Dieser mischte aber den Silbermünzen zur Hälfte Erz bei und rief dadurch jene Missstände hervor, welche die Diatribe des Oresmius veranlassten[29]).

Nach Philipp wurde allerdings zeitweilig der frühere Metallgehalt wieder hergestellt. Aber später traten neue Verschlechterungen ein. Um 1420 enthielten die Silbermünzen noch weniger an reinem Silber. Karl VII. machte zwar bei Antritt seiner Regierung 1430 Anstrengungen, dem Volke wieder gute Münze zu geben; allein auch er gerieth gegen Ende seiner Regierung auf die alten Bahnen und hinterliess schliesslich die Münzen in schlechterem Zustande als seine Vorgänger. Seine Nachfolger beeiferten sich, ihn noch zu übertreffen. Sie gingen nicht nur in der Verringerung des Metallgehalts weiter, sondern verringerten auch das Gewicht. Die *solidi*, die 1540 Franz I. schlagen liess, waren leichter und geringer als alle früheren. Sie enthielten zwei Theile Erz und nicht einmal der dritte war reines Silber. Und doch machte sein Sohn Heinrich noch ärgerere Münzen möglich und das Höchste leistete Karl IX., indem er die Münzen so elenden Gehaltes noch um die volle Hälfte leichter anfertigen liess. Zu einiger Entschuldigung konnte allenfalls gereichen, dass man in den Nachbargebieten der Schweiz, Deutschlands, Belgiens nicht viel besser verfuhr.

Gegen jene Ausführung trat bald darnach Bodinus mit einem Traktat auf. Sein voller Titel lautet: *Tractatus de augmentis et decrementis auri et argenti, quo respondetur parodoxis domini de*

---

29) S. oben S. 188.

Malestroict. Er war an den Prevôt Herrn von Morsan, Präsidenten des Parlamentsgerichtshofs gerichtet[30]).

Bodinus ist nicht der Mann, der sich durch die Kunststücke der schematistischen Doktrin fesseln lässt. Durch Erkenntniss der realen Verhältnisse sucht er überall zu freier Erforschung der wahren Ursachen durchzudringen.

Er bestreitet vor allen Dingen die Behauptung, dass die Preise nicht theurer geworden seien. Das Beispiel von der Seide treffe überhaupt nicht zu, weil man ausweislich der detaillirten Kleiderordnung Philipps des Schönen von 1294 damals Seide in Frankreich noch gar nicht getragen habe. Was aber das Getreide angeht, so wird aus den Katastern von Toulouse, den *regesta civitatis Castellotti* u. s. w. der Nachweis geliefert, dass seit 1524 die Preise auf das Doppelte gestiegen sind. An dem Preise des Grundeigenthums und der Gebäude wird sogar eine Preissteigerung auf das Dreifache gezeigt; eben so an einer Reihe von anderen Gegenständen. Die Zunahme der Theuerung ist also vorhanden. Zur Erklärung derselben führt Bodinus fünf Gründe an.

Die *causa prima ac paene sola*, *quam hactenus nemo advertit,* ist die *abundantia ejus quo aestimantur res et appretiantur.* Dafür, dass die Menge der Zahlmittel solchen Einfluss übt, wird die Autorität des Plutarch, Plinius, Suetonius u. A. benutzt, die ihn geschichtlich bezeugen. Malestroict hätte, meint Bodinus, bei seiner ersten Paradoxe beweisen müssen, dass vor dreihundert Jahren in Frankreich nicht mehr Gold und Silber vorhanden gewesen sei als dermalen. Allein das zu beweisen sei unmöglich. Im Gegentheil habe vordem Geld gemangelt. Sei doch Johann ohne Land ausser Stande gewesen, zur Lösung aus der englischen Gefangenschaft 60,000 *francos* oder *coronatos* aufzutreiben. Habe doch der König von Schottland zwölf Jahre später nicht einmal 1000 *nobiles aureos* zusammengebracht; vieler anderen Belege aus den Zeiten des heiligen Ludwig, Philipps des Schönen, Karls VII. u. s. w. nicht zu gedenken. Durch eine Reihe von statistischen Notizen wird nun dargethan, wie das ganz anders geworden, seit in Folge der Entdeckung beider Indien enorme Gold- und Silbermassen nach Europa geströmt sind; und insonderheit auch nach Frankreich, dessen Bevölkerung sich seit dem Eintritt grösserer politischer Ruhe bedeutend vermehrt hat, indem das goldreiche

---

30) Budel. p. 751 sqq.

Spanien nicht nur von da eine Menge von Waaren, sondern auch einen grossen Theil der Arbeitskräfte für Landbau, Gewerbe und Handel bezieht.

Eine zweite Ursache ist die Entstehung der Banken. Die *mensa argentaria* zu Lyon[31]) hat durch Gewährung guter Revenuen grosse Goldmengen aus Italien, Deutschland und der Schweiz herangelockt. Desgleichen die Bank von Paris, die ähnliche Vortheile gewährt. Bodinus sieht freilich in diesen französischen Banken kein Heil und befürwortet eine Bank nach dem Muster der von Genua, die nicht dem Handel und der Industrie das Kapital entfremdet, sondern umgekehrt leicht zugänglich macht.

Auf die Wirkung von Monopolen[32]) will Bodinus neben diesen Ursachen nur untergeordnetes Gewicht legen. Die Hauptsache bleibt ihm immer die Vermehrung des Gold- und Silbervorraths. Aus dem Bestande desselben erklärt sich ihm auch einfach, warum es in Spanien und Italien noch theurer ist als in Frankreich. In Spanien zumal sind die Arbeitslöhne so hoch, dass die Leute, die dorthin auf Arbeit gehen, dreimal so viel verdienen als in Frankreich. Die Spanier sind reich, stolz und faul, daher die Arbeit dort sehr theuer. Für das Barbieren z. B. zahlt man dort jährlich 15 Dukaten.

Als dritte Ursache, aus der die Theuerung gewachsen ist, wird die starke Ausfuhr vieler Artikel in das Ausland bezeichnet. Bei der reichen Produktion Frankreichs strömt dadurch viel Geld ein, was ein Steigen der Preise zur Folge hat. Endlich erscheint als vierte Ursache der Luxus, der sich von dem Hofe aus verbreitet, die Mode und die aus ihr entspringende Werthschätzung, wo nicht übertriebene Liebhaberei für Edelsteine, Kostbarkeiten, Werke der Künstler u. s. w. Dies erläutert Bodinus an einer Reihe von Beispielen, insbesondere aus der Periode Franz I., des Papstes Paul III. und Heinrichs VIII. von England, nicht minder aus der alten Geschichte.

Hiernächst werden dem Gegner mancherlei Irrthümer in Betreff der Münzen und Preisangaben nachgewiesen. Man erhält ein Verzeichniss der üblichen Preise für viele Lebensbedürfnisse. Ohne uns dabei aufzuhalten, auch ohne an der Darstellung der Ursachen diejenige Kritik zu üben, zu der sichtlich manche Schlüsse auffordern, nehmen wir nur noch die Vorschläge zur Abhülfe des Nothstandes entgegen. Zum Theil beruhen sie auf Betrachtungen, die über die Untersuchung

---

31) S. oben Bd. 1 S. 158; s. auch S. 432 ff.

32) S. oben S. 59.



der Natur des Geldes hinausgehen. Aber sie sind immerhin als ein Zeugniss für den aufgeklärten Sinn des Autors erwähnenswerth.

Bodinus schickt die Bemerkung voraus, dass durch den grösseren Reichthum an Geld und die grössere Wohlhabenheit des Volks zum Theil die grössere Theuerung entschuldigt wird, d. h. nicht als schädliche Erscheinung aufzufassen ist. Wäre noch solcher Mangel wie früher, so würde Gold und Silber theuer, alles Andere billig sein. Die Preissteigerung, welche Folge des vermehrten Vorraths an Gold und Silber ist, muss als eine natürliche gelten. Unnatürlich, nachtheilig und daher durch Gesetze zu unterdrücken, für deren ordentliche Handhabung auch in den ihn zunächst umgebenden Kreisen der König sorgen mag, ist Monopol und Luxus.

Wenn Viele die Ausfuhr beschränken oder ganz verbieten wollen, um im Lande die Sachen billig zu haben, so hält dies Bodinus für grundfalsch. Kein Land kann des Exportes entbehren. Durch den freien Verkehr mit dem Ausland findet der rechte Ausgleich der Güter statt. Selbst wenn ein reichgesegnetes Land des Auslandes ganz entbehren könnte, dürfte es sich doch nach sittlichen und religiösen Grundsätzen nicht abschliessen. Gottes Weisheit hat eben die Güter so vertheilt, dass kein Volk Alles hat. Durch freien Verkehr wird am besten die Freundschaft der Nachbarvölker erworben und befestigt. Man sieht also, dass die Freihandelsansichten der Niederländer[33]) nicht ohne Vorläufer waren.

Weiterhin bestreitet unser Autor, dass durch die Ausfuhr Theurung entstehe. Tritt doch an Stelle der exportirten Güter dasjenige, was dem ausführenden Lande fehlte. Die Gegner behandeln die Ausfuhr immer grundfalsch so, als ob im Export die Waaren umsonst gegeben würden.

Nur wegen des Getreides wünscht Bodinus eine Ausnahme. Zur Vermeidung von Hungersnoth müsse es im Lande gehalten und in Magazinen aufgespeichert werden. Zugleich wird, um der Theurung des Getreides entgegen zu arbeiten, vorgeschlagen, was den Meisten neu dünken möchte, aber durchaus ernst gemeint ist, die Fischerei wieder zum alten Flor zu bringen. Ihre Vortheile werden auseinandergesetzt, sowie dass gerade darin Frankreich nach seiner geographischen Lage und der Beschaffenheit seiner Gewässer viel leisten könne.

Auch hält er, obwohl Feind von Ausfuhrverboten, für nützlich, Ausfuhrzölle aufzulegen. Dadurch wird zum Nutzen des Inlandes

---

33) Die Laspeyres (s. Bd. 1 S. 66 Not. 116) II, 4 schildert.

die zu grosse Nachfrage der Fremden vermindert und der königliche Fiskus gestärkt. Dass Ausfuhrverbote nichts fruchten, durch Schleichhandel umgangen, oft auch durch Ertheilung besonderer Konzession illusorisch gemacht worden, lehrt die Erfahrung, aus der mancherlei über den Handel mit Salz, Wein, Wolle und Fellen mitgetheilt wird.

Hauptvoraussetzung, die Gleichmässigkeit der Preise aufrecht zu halten und einer Vertheuerung vorzubeugen, ist die gute und stabile Beschaffenheit der Münze. Alle Vermögens- und Vertragsverhältnisse, die Finanzen des Reichs, die gesetzlichen Bestimmungen selbst gerathen in die grösste Unsicherheit, wenn das Geld schlecht und wandelbar ist. Die Fürsten, als die berufenen Hüter der Gerechtigkeit, sollen um keinen Preis die Münze verfälschen, wie jener von Dante gebrandmarkte Philipp der Schöne, der unter den französischen Königen zuerst solches zu thun gewagt hat.

Die Schilderung des Schadens, der durch die Verwahrlosung des Münzwesens angerichtet worden ist, und die Darlegung, was zur Beseitigung dieses Grundübels geschehen muss, bildet dann auch den Gegenstand des oben erwähnten Kapitels in dem Werke *de republica*.

Bodinus fordert, dass durch förmliches Gesetz ein für allemal genaue Vorschriften über Gewicht und Legirung ertheilt werden, damit Niemand mehr durch die Wechsler, Kaufleute und Goldschmiede getäuscht werden kann. Er will nur goldene und silberne Münzen haben; wo möglich keine kupferne, da Kupfer zu sehr dem Wechsel des Werthes unterworfen sei. Selbst die kleinen Münzen, die für den Verkehr der minder Begüterten oder Armen nöthig sind, sollen aus Edelmetall sein. Jene sollen thunlichst zu einander in ein festes Verhältniss gebracht sein. Er verlangt ferner, indem er eine Menge von Einzelheiten über die Münzzersplitterung der damaligen Zeit anführt, um die daraus entspringenden Verkehrsschwierigkeiten zu illustriren, an Stelle der vielen Münzstätten eine einheitliche Münzanstalt, welche die Münzen rein, in vollendeter Form u. s. w. anfertige. Die Sorge für die Vollwichtigkeit und Reinheit ist stets die erste Aufgabe der Staatsgewalt, deren Erfüllung nicht genug eingeschärft werden kann. Das Gewicht soll deutlich durch den Stempel zum Schutze der Unerfahrenen angegeben sein; natürlich auch mit Beseitigung aller Gewichtsverschiedenheiten nach einem Einheitsgewicht. Das Gefährlichste ist die Mischung aus verschiedenen Metallen. Ganz entbehren kann man sie nicht, weil völlig reines Gold oder Silber sich nicht zur Münze eignet. Aber die Mixtur muss von Silber oder Gold mit unedlem Metall eine durchaus gleichmässige sein, nach

dem jetzt allgemein angenommenen Massstab so, dass von dem letzteren ein Zwölftel beigegeben wird.

Wir wissen, dass es immerhin noch Zeit brauchte, bis diese wohlgemeinten Rathschläge überall zu thatsächlicher Geltung gelangten.

§ 4.

Der Widerstreit zwischen Nominalwerth und innerer Güte.

Bedenkt man die unendliche Verschiedenheit des Münzwesens, welche aus der Zersplitterung der Landesherrschaft und der Gewährung des Münzrechts an eine Menge von Gewalthabern hervorging, bedenkt man ferner, wie bei Verschiedenheit der Münzsorten durch Veränderungen und Verschlechterungen vieler Sorten der Edelmetallgehalt in das schlimmste Schwanken gebracht wurde, dann begreift sich, dass dem Verkehr mit den Mahnungen der Doktrin an die Münzherren und deren Grundsätzen, was zur richtigen Münze erforderlich sei, lange nicht genug gedient war. Mochte es die Theorie noch so gut meinen, thatsächlich wurden ihre Vorstellungen und Regeln von den Machthabern missachtet. Der Verkehr litt fortwährend unter den thatsächlichen Verhältnissen. Unmöglich konnte er anerkennen, dass der *valor impositus* das Entscheidende sei. Auch das schärfste Gesetz war nicht im Stande, trotz aller möglichen Verschlechterung den Nominalwerth und bei der Vielheit der kursirenden Münzen deren gegenseitiges Verhältniss stetig zu erhalten. Daher Klagen über die Unzuträglichkeiten fortwährend und von allen Seiten.

Ein Mittel, das sich der Verkehr instinktiv schuf, um den realen Uebelständen in gewissem Maasse abzuhelfen, war die oben bereits erwähnte Erfindung imaginärer Geldsorten[1]).

Eigentlich ist schon die Erzeugung eines solchen Geldes ein Widerspruch gegen die kanonistische Grundidee. Denn sie ging nicht von der höchsten Gewalt aus, nicht von einem Inhaber des Münzrechts, sondern von dem Verkehr; was freilich nicht ausschloss, dass die Existenz desselben folgeweise auch von der Obrigkeit gebilligt, vielleicht sogar eine Tarifirung bewirkt wurde. Bestehend in einem gewissen Werthbetrag, der in Relation zu dem Metallgewicht nur als Rechnungsgeld existirte, entging dieses Geld den Schwankungen,

[1]) S. oben § 2 Not. 64 ff.

denen die Münze ausgesetzt war. Das freilich liess sich nicht erreichen, dass es einen absoluten Maassstab bildete. Insofern war dasselbe stets zugleich von dem schwankenden gemünzten Geld abhängig, als die Realisirung einer in Rechnungsgeld ausgedrückten Summe schliesslich in Münze erfolgen musste. Auch zeigte sich, dass der Ueberfluss oder Mangel an Geld auf den Werth des Rechnungsgeldes keineswegs ohne Einfluss blieb; wie das namentlich an dem *scutus marcharum* des Wechselverkehrs wahrgenommen wurde.

Alles, was sonst als Mittel zur Aufrechthaltung des *valor impositus* zwar nicht, wie heute, nach festen Prinzipien gesetzlich angeordnet, aber doch nach gewissen Grundsätzen von der Theorie anempfohlen wurde, führt immer auf den einen Punkt, auf den Widerstreit der *bonitas extrinseca*, die aus dem *valor impositus* entsteht, und der *bonitas intrinseca*, die sich aus Gewicht und Feingehalt ergibt. Damit hängt unmittelbar als weitere Folgerung die Frage zusammen, inwiefern das gemünzte Geld gekauft und zur Waare werden könne. Vermöge des *valor impositus* sollte das Geld eigentlich nur dazu dienen, den Preis aller anderen Dinge zu bilden. Hätte nur eine einzige, überall gültige Münze bestanden, so wäre der Nominalwerth aufrecht zu erhalten gewesen. Da eine Menge verschiedener Münzarten existirte, mussten nothwendig bei der Vergleichung derselben Werthverschiedenheiten hervortreten; doppelt, wenn man sich überzeugte, dass der Gehalt mit dem *valor impositus* nicht übereinstimmte.

So wurde unausbleiblich die Doktrin immer mehr zu der Ueberzeugung gedrängt, dass die Münze, obgleich eigentlich bestimmt, *pretium* zu sein, ihrerseits zum *mensuratum* werden, mithin ihren Preis finden könne. Damit war dann offenbar der Sieg der *bonitas intrinseca* über die *extrinseca* besiegelt. Heute zweifeln wir nicht daran, dass die Erhaltung der *bonitas intrinseca* an der Münze das Erste und Wesentlichste ist. Von der heutigen Anschauung aus sollte man daher leicht glauben, die mittelalterliche Doktrin habe sich angesichts der thatsächlichen Erscheinungen bewogen fühlen müssen, die Stellung der *bonitas extrinseca* und *intrinseca* umzukehren, die letztere zum Ausgangspunkt bei der Darlegung des Wesens des Geldes zu machen. Allein die kanonische Zähigkeit bewährte sich auch hier. Die *bonitas extrinseca*, der *valor impositus* blieb nichtsdestoweniger die wahre Quelle der Wertheigenschaft des Geldes. Die Doktrin unterstellte dabei freilich, wie wir sahen, dass die Münze, damit der *valor impositus* gerechtfertigt und gesichert sei, als *proba* erkannt werde. Allein wir sahen auch, dass die Praxis des theoretischen Erfordernisses spottete

und die Doktrin sich dadurch nicht irre machen liess. Mochten die Verschiedenheiten der Münze nach Form und Inhalt noch so gross, die Verschlechterungen, die als *reprobationes in materia*, *pondere*, *cursu* zu rubriziren waren[2]), noch so vielfältig, die Veränderungen, die als totale und partielle entweder *pondus*, *materiam*, *formam*, oder *valorem* betrafen[3]), noch so häufig, folglich die Werthdifferenzen, die den *valor impositus* unhaltbar machten, noch so augenfällig sein, man hielt dennoch an dem Prinzip des *valor impositus* fest. Der Werth des Geldes beruhte auf der Autorität der höchsten Gewalt, nicht auf der Werthschätzung des Verkehrs. Das war der leitende Gedanke. Die Rücksicht auf die *bonitas intrinseca* erschien als etwas Sekundäres, als ein wichtiges, aber doch nur zur Unterstützung des *valor impositus* dienendes Moment; nicht als dasjenige, welches für den *valor impositus* massgebend erschien und bei der Prägung oder Taxirung der Münzen nothwendig kraft zwingenden Rechtes zu befolgen war.

Für das zähe Festhalten des *valor impositus* sprach entschieden die Wucherlehre. Nach ihr sollte Geld keinen Gewinn bringen. Das war aber nicht abzuwenden, wenn man auf den Werthinhalt sah. Aus diesem entsprangen Differenzen und aus den Differenzen höchst bedenkliche, schwer zu rechtfertigende Profite. Um die Unzulässigkeit des Darlehnszinses zu beweisen, war der Satz[4]), dass das Geld von Haus aus nur dazu dienen solle, Preismittel vermöge seines *valor impositus* zu sein, unentbehrlich[5]). Nur so war es todte, unfruchtbare Sache und ferngehalten von dem Begriff fruchttragenden Kapitals.

Wenn nun aber gleichwohl die absolute Geltung des aufgeprägten Nennwerths nicht durchzuführen, vielmehr den Störungen dieser absoluten Geltung und der vollen Uebereinstimmung mit dem Metallgehalt, welche durch die Ausbeutung des Münzrechts erwuchsen, Rechnung zu tragen war, so entwickelte sich daraus innerhalb der doktrinellen Betrachtung des Geldes gleichsam ein Kampf der *bonitas intrinseca* und *extrinseca*. Anfangs natürlich noch nicht so, dass geradezu beide Momente einander gegenüber gestellt worden wären; bei den Meisten auch in der Folge nur so, dass man nicht von einer Feindschaft derselben redete, sondern die Unterstützung der *bonitas extrinseca* durch die *intrinseca* anstrebte. Aber

---

2) Laudens. n. 9.
3) Laudens. n. 13.
4) S. c. 11 § 4 dist. 88.
5) Vgl. Scacc. § 1 qu. 6 n. 7.

allmählich tauchte doch auch die Formulirung auf, ob die eine oder die andere prävalire[6]). Die klare Durchführung der Frage gehört erst der späteren Zeit an.

Derjenige, der zuerst zu den Untersuchungen in dieser Richtung anregte und auf dessen Schultern alle Nachfolgenden sich stellten, war wieder Thomas von Aquino. Mit Aristoteles[7]) unterschied er einen zweifachen Gebrauch des Geldes[8]). Seinem *usus primus*, seinem ursprünglichen und Hauptzweck nach, sagt er, ist es Preismesser. Aus ihm wird das *pretium* aller Sachen gebildet. Aber in einem sekundären Gebrauch kann es, sonst *mensura*, auch *mensuratum* werden. Gleich wie irgend eine andere Sache zunächst für den Gebrauch bestimmt, auf den ihre natürliche Beschaffenheit hinweist, das Kleid beispielsweise zum Anziehen, das Haus zum Wohnen, auch benutzt werden kann, um sie zu vertauschen oder zu verkaufen, mithin um eine andere Sache oder Geld dafür zu erhalten, so auch das gemünzte Geld. Die Münze besitzt also ausser ihrer Fähigkeit, Preis zu sein und zum Einkauf zu dienen, auch die Fähigkeit, Gegenstand des Tausches oder Verkaufs zu sein. Mit dieser Unterscheidung war handgreiflich eine Unterscheidung des Gebrauchs- und des Tauschwerthes des Geldes, damit aber auch der Gegensatz des *valor impositus*, der den Gebrauch des Geldes als Zahlmittel beherrscht, und des Werthes nach der inneren Beschaffenheit und der Verkehrsschätzung, nach der sich der Tausch- oder Verkaufswerth der Münze richten musste, aufgestellt. Niemand vor Thomas hatte sich so über das Wesen des Geldes ausgesprochen. Indem Theologen und Juristen bereitwillig dem grossen Meister folgten, war die Entwicklung angebahnt, deren endliche Resultate dieser schwerlich jemals gebilligt haben würde.

Warum er auf diesen *secundus usus pecuniae* kam, ist leicht einzusehen. Die Erscheinungen des Geldwechsler- oder Kampsorengeschäfts nöthigten dazu. Die grosse Bedeutung, die diesem inmitten der Münzzersplitterung und Verwirrung zukam, ist früher schon dargestellt worden[9]). Hinwegzuschaffen war die *ars campsoria* nicht; im Gegentheil, sie erschien unentbehrlich, musste also gerechtfertigt werden, obgleich der Gewinn, den sie aus den Geschäften mit ihrem Geld zog, bedenklich genug erschien.

---

6) Brun. n. 21.
7) Arist., *polit.* I c. 6.
8) S. Thom., *de regim. princ.* c. 14.
9) S. Bd. 1 S. 103 ff.

Für die Rechtfertigung erklärten sich schon Astesanus[10]), S. Bernhardinus und viele Andere[11]). Ambrosius de Vignate vertheidigt ausfürlich die *ars campsoria,* weil sie *propter diversitatem numismatum,* insonderheit für die *peregrinantes,* nothwendig sei. Aehnlich Antonius de Rosellis[12]), indessen nicht ohne viele Einwendungen hervorzuheben und zu würdigen. Ausführlich verbreitet sich darüber Scaccia[13]), indem er zugleich zeigt, wie das Kampsorengewerbe von dem blossen Geldumwechseln zu anderen lukrativen Geschäften überging.

Die Gründe, mit denen dargethan wurde, dass den Kampsoren ein Gewinn, der sogenannte *collybus,* erlaubt sei, brauchen hier nicht ausführlicher dargestellt zu werden[14]).

Es sind dieselben Gesichtspunkte, welche auch zu der Rechtfertigung des Wechselgeschäftes und seines Ertrags benutzt wurden[15]). Namentlich in Rücksicht auf die Arbeit, die Mühe und die Kosten, die er in seinem Geschäft aufzuwenden hatte, mochte der Kampsor billig eine Vergütung verlangen[16]); und diese Idee behielt auch dann noch ihre Bedeutung, als man begann das Geschäft der Wechsler nicht mehr blos als Umtausch, sondern als Kauf zu betrachten[17]). Dagegen musste Alles, was nach einem Aequivalent für Kreditgebung, für die *dilatio temporis,* oder gar nach Vergütung für verstecktes Darlehn schmeckte[18]), von Rechtswegen abgewehrt werden; was freilich nicht hinderte, dass auch hier, wie in dem Wechselverkehr immer grössere Konzessionen gemacht wurden, die es denn doch vielfach ermöglichten, thatsächlich zu einer Kreditvergütung zu gelangen.

Ausser der *ratio laboris et expensarum* lieferte weiter die Verschiedenheit der Geldsorten und die Ungleichheit ihres Werthes den wichtigsten Titel, unter dem der Kampsor sich einen Gewinn aneignen durfte.

Ursprünglich wurde das Geschäft des Geldwechslers lediglich als *permutatio,* als Tauschgeschäft über zwei verschiedenartige Geld-

---

[10]) Summ. Ast. lib. III c. 9.

[11]) Ambros. de Vign., *de usur.* n. 270.

[12]) Ant. de Ros., *de usur.* n. 42 sqq.

[13]) Scacc. § 1 qu. 6. — S. auch oben Bd. 1 S. 106.

[14]) Laurent. de Rud. in c. *consuluit sub rubr. vigesimo sexto;* Antonin., *de usur.* c. 2 n. 77; Azor. p. 863 sqq.

[15]) S. oben Bd. 1 S. 104. 212. 280 ff.

[16]) Scacc. § 1 qu. 5 n. 19—28; § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 4.

[17]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 426; § 1 qu. 7 P. 1 n. 44. 52—62 sqq. — S. unten Not. 22 ff.

[18]) Summ. Astes. lib. III c. 11.

summen aufgefasst und gerechtfertigt[19]). Nach dem oben Bemerkten stand es regelmässig so, dass der Kampsor an Werth weniger gab, als er empfing. Es existirte eine Differenz zwischen dem Werthe der beiden Summen; und naturgemäss erschien die Summe, welche der Eintauschende zahlte als das Mittel, um die von dem Kampsor auszuzahlende Summe, die jener wünschte, zu erwerben. Wenn auch noch nicht im eigentlichen Sinne von *pretium* und *merx* zu reden war, so erschien doch die erworben werdende Summe als ein *mensuratum*. Damit war bereits der *secundus usus* des Geldes mit logischer Konsequenz gegeben.

Von da aus erscheint es gewiss als ein naher und leichter Schritt, anzuerkennen, dass das Geld nicht blos Gegenstand des Tausches, sondern auch Gegenstand des Kaufgeschäfts sein kann. War man sich doch des Zusammenhangs zwischen Tausch und Kauf von jeher bewusst[20]). In der That wurde auch schon früher der Gedanke eines Geldkaufs berührt. So in der Summa des Astesanus[21]). Indessen doch nur schüchtern; denn sie urtheilt: *non est proprie emtio venditio, sed potest simpliciter dici permutatio*. Selbst Thomas de Vio stiess, als er, um zu einer besseren Konstruktion des Wechselgeschäfts zu gelangen, den Gedanken des Geldkaufs aufgriff und energisch vertrat[22]), anfangs auf gewaltigen Widerspruch[23]). Erst allmählich drang er durch[24]). Straccha äussert sich beispielsweise noch keineswegs vollständig entschieden. Für die Fähigkeit des Geldes Waare zu sein, führt er das schwache Argument an, dass bei Kondemnation der Schiffswaaren, das im Schiff enthaltene Geld mitkondemnirt sei. Andere unterschieden statutarisches und gemeines Recht und meinten, dass die Waareneigenschaft nur nach dem ersteren begründet sei. Als Hauptgrund für seine Neigung, die Frage zu bejahen, dient der Umstand, dass Geld zweifellos zu den Mobilien gehöre. Zu einer prinzipiellen Lösung kommt er nicht[24a]). Indessen erkannten Viele nachgerade unumwunden an, dass das Geld auch Waare sein könne, nicht blos Preis, und konnte nun den Gewinn des Kampsor aus dem Kauf ganz anders rechtfertigen[25]), als dies

---

19) Scacc. § 1 qu. 6 n. 7. S. auch oben Bd. 1 S. 107.
20) S. oben S. 10.
21) Summ. Astes. lib. III tit. 19.
22) S. Bd. 1 S. 146. Vgl. auch S. 282.
23) S. z. B. Antonin. c. 3 n. 33.
24) S. Bd. 1 S. 309; Endemann, nat. Grunds. S. 82.
24a) Stracch. P. 1 n. 75 sqq.
25) S. Bd. 1 S. 213.

aus dem Tausch möglich gewesen war; konnte schliesslich sogar zu dem nahe genug an die verpönte Kreditgebung anstreifenden Satz vorschreiten, dass im Kauf die *pecunia praesens* stets höher zu bezahlen sei, als die *absens*, und dass die *pecunia campsoris* niemals als *otiosa*[26]), folglich stets als gewinnberechtigt zu betrachten sei[27]).

Festzuhalten ist jedoch, dass die Bedeutung des Geldes als Waare überall nur in zweiter Linie stand. Wer der Wucherlehre huldigte, musste immer wieder hervorheben, dass die erste und wahre Bestimmung des Geldes die sei, als Preis *ad emendum* zu dienen[28]).

Orthodoxen Autoren liess sich die Opposition gegen die Fähigkeit des Geldes, Waare zu sein, überhaupt nicht verargen. Denn mit der Anerkennung der Verkäuflichkeit des Geldes wurde nicht nur die alte Basis der Lehre vom Geld, das Prinzip des *valor impositus*, erschüttert und dem Verkehr Einwirkung auf die Werthschätzung des Geldes eingeräumt[29]), sondern auch die Gelegenheit zu einer Menge von Geschäften eröffnet, gegen die, wer es mit dem Wucherdogma ernst meinte, entschieden Widerwillen hegen musste[30]).

Indem so das Geld zur Waare wurde, trat zugleich der Gegensatz der *bonitas extrinseca* und *intrinseca* unverkennbar vor Aller Augen. Als Waare konnte es nicht nach der *bonitas extrinseca* behandelt werden. Es galt nun dem Gelde, wenn es gekauft wurde, seinen Preis zu bestimmen und dabei kam man mit dem Festhalten des *valor impositus* nicht aus. Die Bestimmung des Preises fremder Münzsorten unterlag allerdings möglicherweise einer festen Taxation[31]). Den Preis fest zu tarifiren, lag unstreitig bei solchem Gelde noch näher, als bei sonstigen Waaren[32]). Allein weder war es thunlich allen Geldsorten des Verkehrs eine feste Taxe zu bestimmen, noch liess sich, wie die immer neuen Versuche, Taxordnungen aufzustellen, darthun, der Verkehr daran mit vollem Erfolg binden. Im Wechslergeschäft war naturgemäss bei Ein- und Verkauf der *bonitas intrinseca* dasjenige, was zunächst die Preisbildung beeinflusste.

Wer dies erkannte, dem musste nun leicht Schrot und Korn, der Gehalt der Münze in ganz anderem Lichte erscheinen als

---

26) S. Bd. 1 S. 282.
27) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 40. 71; P. 2 ampl. 8 n. 78. 225.
28) Endemann, nat. Grunds. S. 87.
29) Brun. n. 22.
30) Ambros. de Vign. n. 277.
31) S. oben S. 174.
32) Scacc. § 2 gl. 3 n. 104.

der früheren Lehre. Wir ersehen dies aus der Darstellung des Budelius. Uebereinstimmung der *massa metallina erga pecuniam signatam*, woraus *reipublicae et totius orbis salus consistit*, wird als selbstverständliches Requisit vorausgesetzt. Allein, wenn nun zu untersuchen ist, wie es sich mit der *duplex bonitas*, der *extrinseca* und *intrinseca* verhält, dann ist er der Meinung, dass das Wesentlichere die *bonitas intrinseca* ist, welcher der oft nur willkührliche *valor impositus* nachstehen muss.

Für das Prävaliren von Schrot und Korn entschied sich auch der deutsche Rechtsgelehrte A. Gaill[33]). Dagegen war Molinäus, der grosse Gegner der Wucherlehre[34]), anderer Meinung, indem er zwar nicht die hohe Bedeutung der *bonitas intrinseca* leugnete, aber doch mit Berufung auf Aristoteles die *extrinseca*, den *valor impositus*, als das entscheidende Moment ansah; freilich mit der Beschränkung, dass der aufgeprägte Nennwerth oder die offizielle Taxation der Münze nicht in ungebührlichem Missverhältniss zu dem wahren, nach der *bonitas intrinseca* sich ergebenden Werth stehen dürfe. Auf den ersten Blick möchte es vielleicht dünken, dass es sich hierbei um einen rein theoretischen Streit handle; zumal, wenn man von heutigen Zuständen aus argumentirt, nach denen *bonitas extrinseca* und *intrinseca* regelmässig als sich deckend betrachtet werden dürfen. Indessen wird man unschwer herausfinden, dass, sobald zwischen *bonitas extrinseca* und *intrinseca* ein Widerstreit herrscht, aus der Entscheidung, für das eine oder andere Moment auch wichtige praktische Folgerungen hervorgehen. Es mag hier nur auf die unten zu erörternde Frage hingewiesen werden, was der Schuldner einer Geldsumme bei Veränderung der Münze, auf die sie lautete, zu zahlen habe.

Obgleich die Ansicht des Molinäus der älteren Lehre entsprach und daher eine stattliche Reihe von Vorgängern hatte, unter denen Romanus, Geminianus, Faber, Menochius u. s. w. hervorgehoben werden, ergreift Budelius entschlossen die andere Partei. Ihm ist der innere Werth massgebend, wenn auch der äussere mitzuberücksichtigen. Von Rechtswegen sollen beide in Einklang stehen. Der Mangel an Uebereinstimmung ist die Quelle der vielen Kontroversen, welche seit langer Zeit die Rechtslehre in Athem erhalten. Um sie aber gerecht zu erledigen, ist auf die *bonitas intrinseca* zu sehen[35]).

---

33) Gaill. obs. II, 23.
34) S. oben Bd. 1 S. 62.
35) Budel. lib. I c. 2.

Dieser Ausspruch ist ein schlagendes Zeugniss dafür, wie allmählich die Doktrin auf die andere Seite gedrängt wurde. Ursprünglich hatte man nicht entfernt daran gezweifelt, dass das Geld seinen zwingenden Werthkarakter durch die von der öffentlichen Gewalt mittels der Prägung beigelegte Aestimation empfange. Die *bonitas intrinseca* und Verkehrsschätzung spielten nur eine untergeordnete Rolle. Nach und nach aber, zuerst leise, dann immer lauter erhoben sich Stimmen, welche diese in den Vordergrund schoben, bis endlich die Einsicht in das wahre Wesen des Geldes und den Grund seines Werthes entschieden verlangte, dass der innere Gehalt zum Ausgangspunkt der Werthschätzung gemacht werde.

Freilich, so berechtigt die Meinung des Budelius hiernach erscheinen mag, so wurde sie doch keineswegs sogleich die herrschende. Noch heute spinnt sich mancher Streit über das Wesen des Geldes fort; und wenn die Einen von der Schätzung des Verkehrs nach dem Metallgehalt ausgehen, ist Anderen die autoritative Feststellung des Werthmaasses in Verbindung mit der gesetzlichen Zahlmitteleigenschaft, der *valor impositus*, die Hauptsache[36]). Allein, wenn man auch, namentlich von Seiten der kanonistisch gefärbten Lehre nicht eben geneigt war, der *bonitas intrinseca* geradezu den Vorrang einzuräumen, so forderte diese doch immer gebieterischer eine Berücksichtigung, die stets grössere Dimensionen annahm. Zur Vereinfachung der Materie diente das nicht. Wie künstlich man sich helfen musste, weil man das alte Prinzip des *valor impositus* nicht aufgeben wollte, lässt sich wiederum aus Scaccias Darstellung ersehen. Da sie den Niederschlag der gesammten Lehre, wie sie sich bis zu seiner Zeit entwickelt hatte, enthält, sei hier ein kurzer Ueberblick beigefügt. Er dient zugleich zur Vervollständigung und Bestätigung unserer Ausführung.

Anschliessend an Aristoteles und Thomas von Aquino stellt Scaccia einen zweifachen Gebrauch des Geldes auf. Andere begnügten sich dabei nicht. Capistranus, ebenso Gonzalez Tellez[37]) nahmen einen dreifachen, Navarrus sogar einen *usus multiplex* desselben an. Scaccia missbilligt diese Annahme, die auch allem Anscheine nach wenig Anhänger gewonnen hatte[38]).

Die erste Funktion, um derentwillen überhaupt das Geld erfunden worden war, ist die des Tauschmittels und Werthmessens aller Dinge. Das Geld dient als Preis, mit dem andere Dinge

[36]) Vgl. darüber Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts Bd. 1 S. 1068 ff.
[37]) Gonz. Tell. in c. 18 X. *de jurej.*
[38]) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 61.



erworben werden. Allein dies ist nicht die einzige[39]), sondern nur die Hauptfunktion. Man muss einen sekundären Gebrauch des Geldes als *mensuratum* und Gegenstand des Erwerbs mittels Geldes anerkennen[40]). Obgleich Aristoteles darin eine Verdrehung der wahren Natur des Geldes sah, obgleich der Kanonist dagegen, weil sich hieraus die Ausbeutung des Geldes zu Gewinnzwecken ergab, schwere Bedenken fassen musste[41]), obgleich auch dem Juristen die Doppelrolle einer aktiven und passiven Beziehung an demselben Ding wenig behagte[42]), erschien doch die Anerkennung des *usus secundarius* unentbehrlich, weil man anders eine Reihe unwiderstehlicher Thatsachen, vorzüglich die Uebung des Wechsels, nicht zu erklären vermochte.

Behufs der theoretischen Rechtfertigung des zweiten Gebrauchs aber fühlte sich auch Scaccia noch genöthigt, sehr ausführlich die Frage der Verkäuflichkeit des Geldes zu erörtern. Auf die Autorität Kajetans[43]) hin war sie noch nicht abgethan. An gar mancher Stelle greift sie Scaccia immer von Neuem auf. Die Bejahung erwies sich als Hülfsmittel der juristischen Konstruktion gar zu wichtig. Man musste sie daher suchen, ohne darum bekümmert zu sein, dass sie der Wucherlehre tiefen Schaden zufügte. Die Schlussfolgerung ist immer dieselbe. So gut gemünztes Geld vermiethet werden kann, muss es auch verkauft werden können[44]); was zunächst auf sinnlich reelle und präsente Geldstücke, dann aber auch im Wechselgeschäft auf *pecunia absens*[45]) bezogen wurde. Scaccia unterlässt übrigens nicht zu berichten, dass es nicht an Gegnern fehlte, wie Navarrus, Azorius u. A., die das Geld für unverkäuflich hielten; grossentheils freilich nicht, weil sie die Erscheinungen des Verkehrs bestritten, die auf die Fähigkeit, zugleich Waare zu sein hindeuteten, sondern weil sie in Zweifel waren, unter welche schematische Rubrik dieselben einzureihen seien[46]).

Ein kurzes und präzises Referat über die Lehre seit Thomas de Vio liefert auch Raphael de Turri[47]), der seinerseits das Geld

39) Wie es in c. 11 dist. 88.
40) Scacc. l. c. n. 13. 15.
41) Scacc. l. c. n. 18.
42) Scacc. § 6 gl. 1 n. 24.
43) S. oben Not. 22 ff.
44) S. bes. Scacc. § 1 qu. 4 n. 22. 25. 29. 34.
45) S. oben Not. 26.
46) S. auch Scacc. § 1 qu. 6 n. 6.
47) Raph. de Turr. disp. 1 qu. 22 n. 1—3.

ebenfalls zunächst als *mensura*[48]), dann aber auch als *merx*, verkäuflich und, worauf es ihm am meisten ankommt, *deducibilis in cambium*, behandelt[49]).

Was den *usus primarius* betrifft, so genügt diesem das Geld nur, wenn es möglichst unabänderlich seinen bestimmten *valor* hat. Dieser geht aus der *impositio valoris* durch den Fürsten oder die sonstige höchste Gewalt hervor, welche innerhalb des Gebietes[49a]) die Zwangspflicht begründet, den aufgeprägten Werth anzuerkennen. Das Prinzip des *valor impositus* bildet also noch immer den Ausgangspunkt; aber es gilt doch keineswegs unbedingt. Scaccia verlangt, dass der Münzherr sich an das *justum pretium* halte, das sich *ex generali consuetudine* und nach der *aestimatio monetae juxta copiam metalli* ergebe — sonst würde er ja schliesslich Münze auch *de pelle, ligno, stanno, s. aere* machen mögen — und dass er überhaupt die Münze so prägen lasse, dass sie, auch wenn das Prägezeichen fehle, nach dem Metallgehalt, höchstens abzüglich der Prägekosten[50]), den gleichen Werth repräsentiren würde. Er folgert zwar nicht für den Fall der Verletzung dieser Norm Ungültigkeit der *moneta improba*, aber er folgert, dass sie dann *careret commercio*, d. h. dass ihr Zwangskurs nicht aufrecht zu erhalten sei[50a]).

Ein wichtiges Zugeständniss ist ferner, dass durch Gewohnheit eine Abweichung von dem *valor impositus* gerechtfertigt sein kann. Eine solche ist namentlich schon vorhanden, wo sie unter den Augen des Münzherrn ohne dessen ausdrückliche Missbilligung sich vollzieht. Auf solchem Wege wird die Ansicht des Verkehrs über den Werth der Münze, *valor currens s. usualis*, sogar wichtiger als der aufgeprägte Werth[51]). Mit anderen Worten durch die *bonitas intrinseca*, bestimmt sich der wahre Werth. Denn, wie Scaccia an anderer Stelle sagt, das Metall würde nach Gewicht und Feinheit selbst dann Geld sein können, wenn es nicht gemünzt wäre[52]).

So ist es denn möglich, dass das Geld selbst in seiner Eigenschaft als Zahlmittel genommen, wie Erfahrung hundertfältig lehrt,

---

48) Id. disp. 1 qu. 9 n. 18; qu. 13 n. 69.

49) Id. disp. 1 qu. 22 n. 7 sqq.

49a) Ueber die strenge Territorialität s. Scacc. § 2 gl. 3 n. 91 a. E. Daraus entstand grosse Schwierigkeit, ob und wie der zu strafen sei, der eine fremde Münze verfälscht oder ausgibt; s. auch Ansald., *de comm.* disc. 89.

50) S. oben § 2 Not. 26.

50a) Scacc. § 2 gl. 3 n. 91 cf. n. 88.

51) Scacc. l. c. n. 93 u. § 2 gl. 5 n. 109.

52) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 14.

nach Zeit und Ort im Werthe schwankt[53]). Das hatten auch schon Laurentius de Rudolfis und Lupus einsehen müssen. Ebenso Davanzati (1588) in seiner Schrift *delle monete*[54]). Der vom Fürsten fixirte Werth, der eigentlich stabil sein sollte, war namentlich nicht im Stande, Kursdifferenzen zwischen Gold und Silber zu verhindern[55]). Gold wird leicht höher geschätzt, da es vor Silber viele Vorzüge hat. Dies kann sich ebensowohl in der Preisfestsetzung eines einzelnen Kaufgeschäfts geltend machen, indem der Verkäufer, weil ihm Gold lieber ist, gegen Gold billiger verkauft, als gegen Silber, als auch nach der Gesammtansicht des Verkehrs im Kurse seinen Ausdruck finden[56]).

Noch öfter führt der Gegensatz der *moneta grossa* und *minuta* zu derselben Erscheinung[57]).

Vollends bringt die Verschiedenheit der kursirenden Münzen, am meisten der in dem Territorium umlaufenden fremden, denen der Fürst desselben keinen Taxwerth[58]) bestimmt hat, Vergleichungen zuwege, die zuletzt auch auf die eigenen, mit Zwangskurs versehenen Münzen Einfluss äussern. Nach dem Vorgang des Navarrus und Azorius unterstellt Scaccia acht Ursachen zu Abweichung von dem *valor impositus*[59]); nemlich wegen Verschiedenheit des Metalls, der Feinheit desselben, der Figur und des Gewichts der Münze, wegen des Orts, der Zeit, des Vorraths und der Nachfrage, wegen einer Reprobation, Evalvation oder Devalvation, endlich auch *propter praesentiam* oder *absentiam*.

Dies Alles zeigt, wie sehr die nothwendige Rücksicht auf die *bonitas intrinseca* an der zufolge der ursprünglichen Idee absoluten Herrschaft des *valor impositus* nagte. Manche Gelehrte, wie z. B. Sotus, statuirten bereits eine *duplex ratio* der Werthschätzung des Geldes die eine *propter metallum ipsum*, die andere *propter signum publicum impressum;* und in der Praxis hatte offenbar die letztere längst das Uebergewicht[60]). Allein dazu kann sich auch Scaccia nicht entschliessen, schlechthin die Unhaltbarkeit des *valor impositus* gegenüber einem differirenden Metallgehalt auszusprechen.

---

53) Scacc. § 1 qu. 4 n. 26. 27.
54) Vgl. Schwarzkopf, Beiträge S. 2.
55) Scacc. l. c. 28.
56) Scacc. § 2 gl. 3 n. 110. 111.
57) Scacc. § 1 qu. 4 n. 32; s. auch Raph. de Turr. disp. 1 qu. 22 n. 5.
58) Scacc. § 2 gl. 3 n. 92.
59) Scacc. § 1 qu. 4 n. 28.
60) Cf. Raph. de Turr. disp. 1 qu. 24 n. 22 sqq.

Was dagegen das Geld in seinem *usus secundus* betrifft, so ergab sich, wenn man diesen einmal als berechtigt betrachtete, von selber, dass der Preis wechseln konnte, wie der jeder anderen Waare. Nur musste die *justitia pretii,* welche in allen Kaufgeschäften walten sollte[61]), auch hier, ja hier gerade vorzugsweise, weil sonst so leicht ein *usurarium* entstand, aufrecht erhalten werden. Das hatte aber nach der Beschaffenheit des Geldes seine absonderlichen Schwierigkeiten. An sich entschieden für die Bildung des *justum pretium* des Geldes dieselben Momente wie bei anderen Dingen; und daraus ergab sich, dass nicht blos die äussere Beschaffenheit, sondern auch die innere Güte zu berücksichtigen war[62]). Aber man gerieth dabei in Betreff des Geldes auf eine Menge von besonderen kasuistischen Unterscheidungen[63]). Mit Verzicht auf deren Mittheilung genügt es anzuführen, dass es im Ganzen das Bestreben war, das *justum pretium* des Geldes in seiner Eigenschaft als Waare sich möglichst wenig von dem *pretium taxatum in primo usu* entfernen zu lassen. Dies hängt mit der Gestaltung des Wechselpreises[64]) zusammen, bei dem man jedenfalls ungebührliche Differenz und übermässigen Gewinn verhüten zu müssen glaubte.

Scaccia weicht für seine Person von der gemeinen Meinung einigermassen ab und sucht in die zersplitterten kasuistischen Erwägungen Anderer Zusammenhang zu bringen; ein Bemühen, das freilich auch wieder in eine nach heutigen Begriffen unerträgliche Kasuistik ausläuft[65]).

Er verneint entschieden, dass, wie Manche wollten, die *impositio valoris* von Seiten des Fürsten schon an sich auch für den *usus secundus* gelte. Sie bezieht sich direkt nur auf die Preismittelfunktion. Selbst wenn ein Münzedikt, wie zu Genua, in den allgemeinsten Ausdrücken redend, den Münzwerth festsetzt, soll dies nach der ziemlich verwegenen Auslegung Scaccias nur den *usus primus* angehen. Es liegt ihm zuviel daran, für den Preis des Geldes als Waare und damit für den Wechsel freie Bewegung des Verkehrs zu schaffen. Die Kampsoren müssen bei dem reellen Geldumtausch und im Wechselgeschäft Differenzen des *valor impositus* machen dürfen; nicht blos, worin alle Welt einig, der *campsor a republica deputatus,*

61) S. oben S. 31 ff.
62) Scacc. § 1 qu. 4 n. 33; § 2 gl. 3 n. 181. S. oben S. 36.
63) Wie bei Scacc. § 2 gl. 3 n. 94 zu ersehen.
64) S. über diesen Bd. 1 S. 214 ff.
65) Scacc. l. c. n. 95 sqq.

sondern auch der blos private[66]. Indessen lässt sich das doch nicht ohne eine Mehrzahl von Restriktionen behaupten, welche auch diesen Punkt recht kunstreich machen[67].

Wenn sonach unser Autor darauf aus war, der Verkehrsschätzung ihren Lauf zu lassen, so verkannte er andererseits nicht, dass der Fürst, wenn er wollte, allerdings Gewalt besitze, auch der *moneta passiva* ihren legalen Preis zu fixiren. Die Gründe, welche eine legale Taxirung der Waare wünschenswerth machten[68], schlugen, wie schon bemerkt, bei dem Geld als Waare doppelt und dreifach ein. Man pries daher die Länder, in denen alle oder die meisten Geldsorten offiziell tarifirt waren, stellte namentlich Spanien als Muster hin[69]. Das galt selbst von dem imaginären Geld[70]. Ist einmal eine legale und prohibitive Taxe[71] vorhanden, so muss sie als *justum pretium* eingehalten werden. Fehlt es an einer solchen, so handelt es sich wie bei anderen Waaren um die Beobachtung des *pretium justum*, das aus der richtigen Werthschätzung zu gewinnen ist. Es gelten in dieser Hinsicht ganz die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze[72]. Das heisst also: nicht aus subjektiven Gründen, aus Benutzung der Nothlage des Nachfragenden, geschweige denn aus unlauterer Gewinnabsicht, wohl aber aus Rücksicht auf die *copia s. inopia pecuniae*, ferner auf das begründete Interesse u. s. w. durften Differenzen vorkommen[73]. Der Kampsor insonderheit mochte wegen seines Geschäfts und seiner Arbeit immer hierbei Gewinn ziehen und deshalb, aber mit Maassen, über oder unter die offizielle Taxe gehen[74].

Die hier berührten Erscheinungen traten konsequent auch bei dem imaginären Geld ein. Wie der Werth der Münze stieg oder sank auch der Werth des *scutus marcharum*[75]. Umsomehr musste man, wenn selbst diese nur eine bestimmte Menge Edelmetalls bezeichnende Rechnungsmünze einem Wechsel des Werthes unterlag, überzeugt sein, dass auch der effektive *scutus aureus* nicht blos

66) Scacc. l. c. n. 97.
67) Scacc. l. c. n. 97—101.
68) S. oben S. 37.
69) Scacc. l. c. n. 107; s. auch Molin. disp. 401.
70) S. über die Taxation des *scutus marcharum* Bd. 1 S. 214 ff.
71) Scacc. l. c. n. 123.
72) S. oben S. 34.
73) Scacc. l. c. n. 110. 111; cf. § 2 gl. 5 n. 117.
74) Scacc. § 2 gl. 3 n. 123.
75) S. oben Bd. 1 S. 216 ff. Scacc. § 2 gl. 3 n. 70 sqq

nach seinem Gehalt, sondern auch nach der Konjunktur[76]) im Werthe wechsele[77]).

Die bisherigen Ausführungen lehren, wie sich die Auffassung des Geldes wandelte. Aus der Verkörperung eines der Münze von der öffentlichen Gewalt beigelegten Werthes ging sie über in den Begriff einer Werthquantität, schätzbar nach Gewicht und Gehalt. In der Münze war nun, wie in anderen Dingen, eine gewisse Menge von Tauschwerth, nicht mehr ein eigenthümlicher, davon unabhängiger Werth enthalten. Das drückt sich schliesslich sogar in dem Satze aus, dass *pecunia destinata ad aliquid, habetur pro illo, ad quod destinata est*; was man so ernst nahm, dass man Geld, welches zum Ankauf von Immobilien bestimmt war, für immobil gelten liess. Es ist klar: ausgehend von dem rein sinnlichen Begriff des Geldes als Münze näherte man sich immer mehr dem idealen Begriff der von dem Gelde repräsentirten Werthmenge, der dann füglich die Fruchtbarkeit nicht mehr zu versagen war.

§ 5.

Einfluss auf die Lehre von der Zahlung. Eigentliche Zahlung.

Durch die Ansichten von dem Wesen des Geldes, welche geschildert wurden, mussten nothwendig auch die Rechtsgrundsätze der Zahlung beeinflusst werden. Die dogmatische Gestaltung derselben etwas näher zu verfolgen, hat einigen Reiz, weil sich daraus ergibt, nicht nur um wie viel einfacher und besser es heute um diese Lehre steht, sondern auch worin manche der bis in die Neuzeit fortgeschleppten und zum Theil noch immer nicht ganz abgethanen Künstlichkeiten und Zweifel ihre Ursache hatten.

Wie es sich mit der Literatur verhält, ist aus den Angaben an der Spitze des vorliegenden Abschnitts ersichtlich. Alle die dort angeführten Schriften sind auch hier zu benutzen, indem sie sich wie über das Münzwesen, so auch über die Konsequenzen desselben auf das Privatrecht verbreiten. Eine sehr reichhaltige und übersichtliche Darstellung der gesammten weitschichtigen und künstlichen Materie mit Beachtung der einschlagenden älteren Literatur, selbst

---

76) *Propter cursum*, wie Raph. de Turr. disp. 1 qu. 9 n. 21. 27 sagt.
77) Scacc. § 2 gl. 3 n. 72—80.

der Schriftsteller, bei denen sich nur gelegentlich einzelne Fragen besprochen finden, liefert Scaccia[1]). Man kann daraus recht wohl entnehmen, in welchem Lichte die Zahlung nach den traditionellen Ansichten erschien. Wir können uns daher meist daran genügen lassen, auf Scaccia zu verweisen. Wir legen auch füglich von vorn herein die Unterscheidung zu Grunde, die derselbe, nachdem zuvor im Allgemeinen die Definitionen der Liberation und Solution entwickelt worden sind[2]), nach dem Vorgange des Paulus de Castro[3]) aufgestellt; nemlich eigentliche und uneigentliche Zahlung. Jene ist die unmittelbare Leistung dessen, was rechtlich geleistet werden muss, insonderheit bei Geldschulden die Leistung, welche in baarem Gelde besteht und durch Numeration geschieht. Die uneigentliche Zahlung umfasst die Rechtsvorgänge, die wir gegenwärtig Surrogate der Baarzahlung oder der Leistung des sonst Geschuldeten nennen. Wir haben es hier selbstredend nur mit der Geldzahlung und deren Surrogaten zu thun. Die Solution als Erfüllung einer Obligation, welche auf Leistung anderer Dinge gerichtet ist, bleibt ausser Spiel.

Betrachten wir zuerst die eigentliche Zahlung.

Nur nebenbei mag berührt werden, dass bei dieser auch schon in subjektiver Beziehung manche Schwierigkeit herrschte. Kasuistisch und mit grosser Subtilität wurde untersucht, wie es stehe, wenn der Schuldner selbst zahle, oder wenn für ihn ein Anderer als Zahler, sei es mit Mandat, sei es ohne Mandat, auftrete. Für den Wechsel insbesondere musste die Stellung des Ehrenzahlers künstlich konstruirt werden[4]). Namentlich bedurfte es der Erörterung, ob und in wieweit ein Dritter ohne oder sogar gegen den Willen des Schuldners mit befreiender Wirkung zahlen, sowie ob ein solcher von dem Gläubiger die Cession der Klage wider den Schuldner begehren könne. Lauter Fragen, die seit den Glossatoren viel besprochen waren, bei Paul de Castro, Jason, Negusontius, Manochius u. A.[5]), und die für Scaccia neue Nahrung durch die Genueser Statuten erhielten, wonach wenigstens bei dem Wechsel die Intervention eines

---

[1]) Scacc., *de commerc.* § 2 gl. 5. — Ueber die spätere, namentlich auch deutsche Literatur, die sehr zahlreich ist, s. *Lipen. bibl. real. jurid. s. v. solutio.* Sie bleibt hier ausser Betrachtung.

[2]) Scacc. l. c. n. 17. 18.

[3]) Paul. Castr. in L. 49 *de solut.* n. 2.

[4]) S. darüber Scacc. l. c. n. 20—40 und dessen Citate.

[5]) Scacc. n. 72—88.

Dritten als Zahlers an Stelle des Verpflichteten ausdrücklich ausgeschlossen wurde[6]).

Grosse Schwierigkeit machte ferner die Untersuchung, auf welchen von mehreren Schuldposten eine geleistete Zahlung von dem Gläubiger, oder umgekehrt von dem Schuldner im Zweifel angerechnet werden dürfe, worüber Bartolus[7]), Paul de Castro u. A. sich ausführlich verbreitet hatten[8]). Auch wurde oft der Zweifel traktirt, ob der nach gesetzlicher Ordnung mit einem Vorzugsrecht versehene Gläubiger nicht jede Zahlung anzufechten und für sich einzufordern befugt sei, die der Schuldner an einen ihm nachstehenden Gläubiger leistete. Gewiss mit Recht verneinten dies die Genueser Statuten, weil sonst des Streites, zumal unter Kaufleuten, kein Ende sein würde. Aber in Neapel wurde anders entschieden; und obwohl Straccha diese Entscheidung mit vielen Gründen bekämpft hatte[9]), gestand ihr Scaccia theoretische Richtigkeit, *de rigore juris*, zu. Nur aus praktischen Rücksichten billigte er, dass der Schuldner bei freiwilliger Zahlung und ausserhalb des Konkurses mit Hintansetzung der legalen Rangordnung frei bestimmen dürfe, an welchen Gläubiger er zahlen wolle[10]).

Von ungleich höherem Interesse sind für uns die Fragen, welche das objektive Wesen des Geldes angehen. Die vielen und grossen Schwankungen des Münzwesens, der Widerstreit zwischen dem *valor impositus* und der *bonitas intrinseca*, die Sorge, angesichts der gegebenen Verhältnisse die volle Gerechtigkeit zwischen Gläubiger und Schuldner zu erhalten, legten den Legisten und Kanonisten hauptsächlich zwei Fragen nahe; einmal, ob der Schuldner in der Münze zahlen müsse, auf die seine Verbindlichkeit laute, oder ob er berechtigt sei, auch in anderer Münze zu zahlen; sodann, welchen Einfluss auf die Zahlungspflicht eine während des Bestehens der Schuld eingetretene Veränderung der Münze habe. Beide wurden mit dem grössten Aufwand scholastischer Kunst behandelt.

Die erste Frage, *an pecunia una pro alia solvi potest*, war um der Vielheit der Münzen willen von hoher Bedeutung. Sie wurde in dem umfassendsten Sinne genommen. Nirgends ist etwa davon die Rede, dass die Frage auf diejenigen Münzsorten zu

---

6) Scacc. n. 75. 390.
7) Bartol. in L. 1 *de solut.* n. 1. 2.
8) Scacc. n. 90—101.
9) Stracch., *de decoct.* P. ult. n. 30.
10) Scacc. l. c. n. 442. 443.

beschränken sei, welche in dem Lande Zwangskurs hatten. Vielmehr erstreckte sie sich auch auf den Fall, dass in irgend einer sonstigen Münzart anstatt der im Vertrage genannten gezahlt werden sollte. Sie betraf ferner nicht blos Zahlung in anderer Münze desselben Metalls, sondern auch, und gerade das erschien besonders wichtig, Zahlung einer auf *pecunia grossa* lautenden Schuld in *pecunia minuta*.

Bartolus bejahte die Frage. Er behauptete, dass Zahlung einer Geldschuld in jeder anderen Münzsorte möglich sei; mit dem Vorbehalt, sofern der Gläubiger durch Substitution derselben keinen Schaden leide[11]). Ihm schlossen sich Viele an. So auch Laudensis[12]).

So einfach glaubte Curtius[13]) nicht fertig werden zu können. Zwar nimmt er mit Bartolus und Angelus die Zulässigkeit der Substitution einer anderen Geldsorte an[14]); aber nur unter der weiteren Bedingung, dass die *liga* die gleiche ist. Wäre letztere verdorben *(contaminata)*, so würde der Gläubiger, was stets[15]) vermieden werden muss[16]), geschädigt. Von der gleichen *liga* lässt sich nun eigentlich nur bei demselben Metall reden. Nichtsdestoweniger muss nach alter Gewohnheit auch Gold für Silber genommen werden und umgekehrt. Natürlich, volle Entschiedenheit für Gold- oder Silberwährung im heutigen Sinne existirte noch nicht. Diese Gewohnheit hatten schon die Glossatoren, Bartolus und Baldus anerkannt. Freilich hatte man dabei abermals den Vorbehalt zu stellen, dass dem Gläubiger nicht etwa positiver Schaden zugefügt werde; wie z. B. da der Fall, wo er bestimmt auf das Eine gerechnet hat und das Andere gar nicht brauchen kann. Innerhalb des hiernach gegebenen Rahmens hat der Schuldner durchaus freie Wahl[17]).

Brunus geht noch weiter[18]). Er erklärt sich unter Berufung auf die Glosse und alle Doktoren sogar für die Befugniss des Schuldners, *in pecunia alia contaminata* zu zahlen, soweit nicht der Gläubiger dadurch Nachtheil erleidet. Eigens ausgeführt wird, was der Fiskus nehmen muss[19]). Zugleich kommt er auf eine Unterscheidung, die

---

11) Bartol. in L. 99 *Dig. de solut.* n. 3. Die L. 99 sagt: *Paulus respondit creditorem non esse cogendum in aliam formam nummos accipere, si ex ea re damnum aliquid passurus sit.*

12) Laudens. (s. oben S. 165) n. 5.

13) S. oben S. 165.

14) Curt. l. c. n. 3.

15) Nach L. 99 cit. s. Not. 11.

16) S. auch Brun. praes. 2 n. 2. 3.

17) Curt. n. 22—24.

18) Brun. (s. oben S. 165) n. 4.

19) Brun. n. 5.

von den übrigen Autoren kaum beachtet worden war und doch der Natur der Sache nach vorzugsweise zu berücksichtigen ist; nemlich, ob die Geldleistung *in specie*, d. h. vertragsmässig zahlbar in einer bestimmten Münzart, stipulirt worden ist, oder nicht [20]). Doch fehlt noch sehr viel an der korrekten Durchführung dieses Gedankens. Im Vordergrund steht immer die generelle Fungibilität des Geldes, vermöge deren an und für sich jede Münzsorte durch eine andere vertretbar erschien.

Allmählich machte die Ansicht des Curtius Fortschritte. Nach dem Zeugniss des Budelius [21]) leugneten die Meisten die Zulässigkeit der Substitution anderen Geldes, sobald die Gattung im Vertrag bestimmt benannt war. Allein Budelius behauptet seinerseits mit Bezug auf Baldus eine gegentheilige Gewohnheit der gesammten Verkehrswelt; und gerade der Umstand, dass der Gläubiger anderes Geld annehmen muss, gibt ihm ein besonderes Motiv ab, eine durchgreifende Einigung der Machthaber über *bonitas intrinseca* und *valor extrinsecus* zu empfehlen, wodurch allein der Zweck der Münze erfüllt und Schaden des Verkehrs abgewendet werden könne.

Dies Alles bezieht er zunächst nur auf grobe Münze. Eine Unterfrage für sich ist ihm, ob ein auf *moneta grossa* lautendes Schuldversprechen mit *moneta minuta* getilgt werden könne und umgekehrt. Bartolus und viele Andere hatten dies, freilich theilweise mit verschiedentlichen Limitationen, geleugnet. Budelius dagegen [22]) ist in dem einen wie in dem anderen Falle für Bejahung, weil ein Geld immer durch das andere vertreten werde. Mit anderen Worten: es fehlt also rechtlich ganz der spezifische Unterschied von guter und Scheidemünze. Nur das Eine wird beschränkend hinzugefügt, weil offenbarem Schaden des Gläubigers vorzubeugen ist, dass nicht, wie Manche, unter ihnen auch Molinäus, meinten, der Gläubiger einer grossen Summe Zahlung in kleiner Münze zu dulden brauche. Darüber hatten übrigens bereits die Reichsgesetze, vernünftiger als die Gelehrten, bestimmtere Anordnung getroffen.

Scaccia weicht in den Hauptsätzen davon nicht ab. Uebereinstimmend mit Brunus, dem sich auch Covarruvias angeschlossen hatte, und Anderen stellt er an die Spitze, dass, wer sich verpflichtet hat, in einer bestimmten Geldart zu zahlen, sich durch Zahlung einer

[20]) Brun. n. 1. 2 cf. n. 13. 14.
[21]) Budel. I, c. 15.
[22]) Budel. l. c. c. 16.

moneta aequivalens in der Regel nicht befreit. Letzterer Ausdruck weist darauf hin, was der springende Punkt ist und immer deutlicher erkannt wurde; dass nemlich der Gläubiger bei solcher Zahlung trotz der scheinbaren Gleichwerthigkeit, nach dem Prinzip des *valor impositus* Schaden erleiden könne. *Secus si non pateretur damnum, quia tunc tenetur recipere unam monetam pro alia, quae sit ejusdem ligae et aestimationis.* Die Begründung ist die frühere. *Moneta ejusdem ligue et materiae* ist vermöge der Vertretbarkeit kein *aliud*. Bezeichnend ist aber immerhin die Verschiebung, die sich an der älteren Ansicht vollzogen hatte. Während dieser die Zulässigkeit der Substitution einer anderen Sorte der Hauptsatz war, zu dem sich die Verbindlichkeit, gerade in der vertragsmässigen Sorte zu zahlen, als Nebensatz verhielt, wurde jetzt das Verhältniss umgekehrt und prinzipiell dem Gläubiger ein Recht auf die vertragsmässig bestimmte Münze beigemessen.

Ein Zwang insbesondere zur Annahme von Silber für Gold gilt nach Scaccia nur vermöge einer im Verkehr entstandenen Gewohnheit, die allerdings umsomehr anzuerkennen ist, als sie bei der Genueser Rota Billigung erlangt hat, für gerechtfertigt[23]).

Warum namentlich im Handelsverkehr[24]) bei Geldschulden überhaupt regelmässig nicht die Identität der Münzsorte in Betracht kommen soll, sondern, wie auch Donell lehrte, die Identität des Werthes, begreift sich leicht, wenn man sieht, dass die Auffassung des Geldes immer mehr die *bonitas intrinseca* als das Wesentlichste ansehen musste.

Aber der Hauptsatz beansprucht bei Scaccia noch manche kasuistische Erläuterung. Was macht es aus, dass vielleicht die Münze, die der Schuldner zu leisten hat, schwer anzuschaffen ist? Unter welchen thatsächlichen Voraussetzungen lässt sich eine Schädigung des Gläubigers annehmen? Wie ist namentlich dabei der Ort der Zahlung, die vom Gläubiger beabsichtigte Verwendung der Summe, der Kurs der verschiedenen Sorten zu berücksichtigen[25])? Von der *moneta minuta* hat er eine andere Meinung als die Vorgänger. Kein Gläubiger, dessen Forderung auf grobe Münze oder Rechnungsgeld lautet, braucht solche zu acceptiren[26]). Denn das würde meist sein Schaden sein. Die *moneta minuta* ist überhaupt nur für die kleineren Bedürfnisse des täglichen Lebens bestimmt und schlechter an Gehalt.

23) Scacc. l. c. n. 104. 105.
24) Wie Marquard. II c. 8 n. 26—28 ausführt; vgl. auch c. 14 n. 31.
25) Scacc. l. c. n. 106—116.
26) Scacc. l. c. n. 117. 118.

Es lässt sich daher nicht unterstellen, dass nach Absicht der Kontrahenten die Zahlung einer erheblicheren Summe in dieser Münze soll geschehen dürfen[27]. Auch die umgekehrte Frage, ob eine auf *pecunia minuta* gestellte Schuld in *grossa* bezahlt werden könne, war keineswegs ganz einfach zu beantworten[28]. Sichtlich nähert man sich immer mehr der Idee der Scheidemünze, die auch in der Gesetzgebung durchzugreifen begann. Scaccia führt die Verordnung Kaiser Ferdinands von 1559 an, wonach Zahlungen über 25 Gulden nicht mehr in kleiner Münze geduldet zu werden brauchten. Ein ähnliches Dekret wurde in Genua erlassen, mit der Grenze *quinque librarum;* allein, man zweifelte, ob es wirklich in Geltung getreten sei[29]. Es fragte sich ferner, wie es mit Zahlungen grosser Summen zu halten sei, wenn sie, was ja an sich als zulässig gelten musste, theils in dieser, theils in jener Sorte erfolgten[30]. Eine in Rechnungsgeld ausgedrückte Schuld musste im Zweifel mit jeder gangbaren Münze abgestossen werden können, falls nicht spezielle Verordnungen anders verfügten[31].

Dass da, wo die eigentlich zu leistende Münze gar nicht mehr existirt, nichts übrig bleibt, als die Schuld in anderem Geld, das *usualis* und nach seinem, oft erst näherer Bestimmung bedürftigen Verhältniss zu jenem *aequivalens* ist, abtragen zu lassen, erscheint uns selbstverständlich. Indessen erschien dies damals keineswegs so ausgemacht. Denn Manche waren, wo die Verpflichtung auf eine gewisse Münzart ging, dafür, den Schuldner zu zwingen, sie anzuschaffen, auch wenn sie im Verkehr nicht mehr vorhanden sei[32]. So wird von einem Falle aus Deutschland[33] berichtet, in dem ein Reichsfürst, um seine Pfandschuld an eine Reichsstadt zu tilgen, welche auf böhmische Groschen lautete, genöthigt wurde, diese inzwischen verschwundene Münze mit Bewilligung des Kaisers neu prägen zu lassen. Gewiss ein sonderbares Auskunftsmittel.

Sehr viel verwickelter war die Erledigung der zweiten Frage, welchen **Einfluss eine Münzveränderung auf das Schuldverhältniss** habe. Die ausserordentliche praktische Wichtigkeit derselben erhellt aus dem Obigen. Zugleich erhellt, dass gerade in

---

27) Scacc. l. c. n. 114. 119.
28) Scacc. l. c. n. 138 sqq.
29) Scacc. n. 122.
30) Scacc. n. 119. 176.
31) Scacc. n. 118. 122. 145. 187 sqq.
32) Scacc. n. 128.
33) Coler., *de process. execut.* I c 10

der Beantwortung dieser Frage jener Widerstreit zwischen dem *valor impositus* und der *bonitas intrinseca*, der in dem Wesen des Geldes herrschte, sich widerspiegeln muss. Und da es keineswegs, wie wir sahen, zu einer klaren Entscheidung kam, da man in der künstlichsten Weise zwischen dem als unentbehrlich betrachteten Prinzip des *valor impositus* und der von allen Seiten andrängenden, immer weniger zu verleugnenden Rücksicht auf die *bonitas intrinseca* hierdurch zu laviren hatte, so begreift sich hinlänglich, warum die Doktrin bei der Lösung der hier zu besprechenden Zweifel vielfach schwankte und sich in eine kaum zu bewältigende Kasuistik verlor. Ich bescheide mich gern, nur die Hauptzüge der doktrinellen Entwicklung zu verfolgen.

Von dem Einfluss der Münzveränderung, die entweder in einer völligen Abschaffung der seitherigen Münze, oder in einer Veränderung ihres *valor extrinsecus*, oder in einer Veränderung der *bonitas intrinseca* bestehen konnte, handelte eingehender schon Bartolus[34]). Auf ihn bauten die Späteren.

Das Ergebniss ihrer Lehre stellt Curtius in der oben bemerkten Schrift[35]) dar, die recht eigentlich die Wirkung der Münzänderung auf das Privatrecht zum Thema hat. An der Spitze führt er aus: *semper reddenda pecunia in bonitate intrinseca;* unter der Voraussetzung: *quando de illa reperitur;* sonst kann auch *de nova* gezahlt werden je nach ihrem Werthverhältniss zu der alten *pecunia mutuata*. Also in der That Berücksichtigung der *bonitas intrinseca*, wie der allgemeine Folgesatz noch deutlicher ausdrückt: *et sic semper habetur respectus ad materiam et pondus; respectu autem characteris et formae potest de alia solvi dummodo creditor non afficiatur damno.* Deutlicher wird die Sache durch folgende Unterscheidung.

Entweder wird die Münze in Bezug auf Form oder Metallgehalt verändert. Dann erfolgt Zahlung in der neuen nach richtigem Verhältniss zu der alten. Darüber war in der Folge kein Zweifel. Molinäus bezeichnete diese Meinung als *communis et praejudicata*[36]). Dem Gläubiger sollte dieselbe nach derjenigen Quantität und Qualität des Metallgehaltes zutheil werden, *quae erat tempore contractus sive dispositionis*.

Oder der durch Stempel oder Taxe beigelegte *valor impositus* ändert sich. Mit diesem Falle war schon nach der älteren Lehre

---

34) Bartol. in L. 99 *de solut.* 46, 3.
35) S. oben S. 165.
36) S. auch Budel. lib. I c. 2.

nicht mit einem Schlage fertig zu werden. Bartolus, Cinus, Andreä und viele Andere hielten dafür, dass eine solche Aenderung nur im Falle des Verzugs des Schuldners zu berücksichtigen sei. Bartolus glaubte aber im Falle des Verzugs noch eine weitere Unterscheidung machen zu sollen, je nachdem es sich um *moneta grossa* oder *minuta* handle, die freilich von Anderen, wie Laudensis und Curtius verworfen wurde[37]). Bald trug also der Gläubiger, bald der Schuldner das Risiko der Aenderung. Es lässt sich leicht denken, wie schwierig die Sache wurde durch die Einmischung der schon für sich so schwierigen Lehre vom Verzug. Ausserdem war es, selbst wenn man sich grundsätzlich einigermassen festgesetzt hatte, kein leichtes Ding, die Konsequenzen von dem Vertrag aus auf Legat, auf Rentenbezüge, auf Leistungen, für die statutarische oder gesetzliche Bestimmungen besonderer Art galten u. s. w.[38]), zu ziehen.

Alle diese Betrachtungen spitzten sich zuletzt zu der Kardinalfrage zu, ob bei inmittelst erfolgter Aenderung der Münze der *valor* derselben zur Zeit des Kontraktschlusses, oder der *valor* derselben zur Zeit der Zahlung oder der Fälligkeit massgebend sei. Seit Azo und Oldradus mühten sich Theorie und Praxis damit ab. Die überwiegende Majorität war für die erstere Alternative; mit ihr ging Curtius[39]). Indessen fehlte es auch nicht an Widerspruch. Gerade die so formulirte Frage ist es, die dann Joannes Regnaudius Avenionensis und das *consilium Papiense*[40]) nebst Zusätzen von Boys mit gleichem Erfolg wie Curtius ausführten. Letzteres dreht sich um einen Rechtsstreit über Zahlung einer seit langer Zeit begründeten Jahresrente, berührt aber auch die spezielle Unterfrage, ob durch Verjährung ein Recht auf Zahlung in neuer Münze zu erwerben sei.

Die Lehre des Curtius wird wiederholt und noch viel weitläufiger entwickelt von Brunus. Er hat dazu nicht weniger als 18 Deklarationen und 10 Limitationen nöthig. Das Resultat ist durchweg dasselbe wie bei Curtius.

Welch reiche Literatur sich über die Materie ansammelte, lehrt eine Liste, welche Budelius[41]) zusammengestellt hat. Er selbst gelangt trotz weitläufiger Auseinandersetzung so wenig zu einem klaren Abschluss, wie die Anderen.

---

37) Curt. n. 4. 6.
38) S. darüber ausführlich Budel. I c. 17.
39) Curt. l. c. n. 10—14.
40) S. oben S. 165.
41) Budel. I c. 2 *in fin.*

Wie konnte es auch anders sein? Zu den Schwierigkeiten, die bereits berührt wurden, kam noch eine andere hinzu, die Sorge um Abwehr wucherischen Geldgewinns. Wenn man auf der einen Seite für recht hielt, den Gläubiger bei Münzänderungen möglichst vor Schaden zu hüten, so liessen sich doch auf der anderen Seite Fälle denken, in denen die Gefahr entstand, dass der Gläubiger durch eine solche Massregel Vortheil zog. Wie dann? War das nicht verbotener Geldgewinn?

Und weiter durfte sich der Gläubiger aus Furcht vor Nachtheil, der ihm aus einer möglicherweise sich ereignenden Münzänderung drohte, durch Vertragsstipulation, wonach ihm unbedingt die schuldige Geldsumme nach ihrem vollen inneren Werth zu zahlen sei, sicher stellen? Für Bejahung sprach gewiss das, wie wir bereits erfuhren, allgemein anerkannte Prinzip der L. 99 *de solut.* Auch konnte man sich auf S. Bernhard berufen, der dies für erlaubt erklärt hatte[42]). Brunus empfahl sogar eine solche Stipulation, um den Folgen der stets drohenden Münzverschlechterungen zu entgehen[43]). Auch Budelius ist mit Berufung auf Laudensis, Brunus, Covarruvias u. A. geneigt, den namentlich unter Kaufleuten häufigen Pakt, dass nur nach der *massa*, nicht nach dem *valor impositus* bei der Zahlung verfahren werden soll, für erlaubt zu halten. Begreiflich war es doch auch nach den Grundsätzen der Lehre von dem Interesse statthaft, durch Stipulation des Ersatzes für das *damnum emergens,* und darum schien es sich gegenüber drohender Münzverringerung bei dem Gläubiger zu handeln, Sicherheit zu nehmen. Aber lag dann nicht zugleich die Gefahr nahe, dass unter diesem Titel Geldgewinn für die Kreditgebung, also verbotener Wuchervortheil, gesucht werden möge? Hier gerieth man in ein Dilemma, aus dem schwer herauszukommen war.

Vollends, wenn man an den Fall dachte, dass namentlich der Darleiher, indem ihm seinem Rechte gemäss dieselbe Quantität von Münzen derselben Benennung, welche er dargeliehen, zurückerstattet wurde, in Folge einer inmittelst eingetretenen Münzänderung mehr an Werth zurückempfing, als er hingegeben hatte. Dazu konnten die ewigen Schwankungen des Münzwesens, zumal die in Erhöhung des *valor impositus* bestehenden, wohl Anlass bieten.

Das kanonische Bedenken liess sich nicht verkennen. Schon Laurentius[44]) warf es auf. Indessen er und die meisten Nachfolger trösteten sich mit dem der Auffassung des Geldes als

[42]) Ambros. de Vign. n. 279.
[43]) Brun. part. 16 n. 2.
[44]) Laurent. de Rudolf. in c. X. *consuluit.* P. 2 qu. 28 n. 10 *in fin.*

einer Quantität gemünzten Stücke entsprechenden Gedanken, dass der Darleiher mit Recht die gleiche Anzahl derselben Stücke zurückerhalte. Nur auf die äussere Identität legte man zunächst Gewicht, nicht auf die innere Werthgleichheit. Indessen dieser Grund allein reichte auf die Dauer nicht hin. Je mehr der Bedeutung der *bonitas intrinseca* Raum verstattet wurde, desto mehr musste man sich noch nach einem anderen umsehen. Ein solcher lag zur Hand. Man wies darauf hin, dass der Darleiher die Gefahr des dargeliehenen Geldes trage, gleich als ob er es in seinem eigenen Gewahrsam halte. Treffe ihn zu seinem Nachtheil der Werthverlust der *pecunia mutuata*, so falle ihm billig auch der Vortheil der Wertherhöhung zu.

An Widerspruch mangelte es bei alledem nicht. Sotus und Toletanus rechneten anders. Wenn Jemand 100 *scuti aurei* zu einer Zeit darleihe, wo sie 110 Silberscudi *ad rationem Juliorum 11 pro scuto aureo* gelten, und nun der Werth des Goldscudo auf 14 Julier erhöht werde, so sei der Schuldner nicht schuldig, nunmehr *110 scutos aureos* zu restituiren, die zur Zeit der Zahlung *140 scutos argenteos* ausmachen, sondern nur soviele *scutos aureos*, als *summam scutorum argenteorum 100 constituunt*, also 79 *scutos aureos et Julios 6*. Darin sei aber ein grosser Unterschied zwischen dem Gelddarlehn und dem Darlehn einer gewissen Quantität von Getreide oder sonstigen Dingen, bei denen stets lediglich auf die Identität des äusseren Maasses zu sehen sei. Allein Azorius[45]), der zwischen Depositen- und anderer Schuld einen Unterschied finden will, und Scaccia[46]), der solchen verwirft, fertigen diese Ansicht als eine konfuse ab. Jene verständen nichts von der Natur des Geldes; namentlich hätten sie kein Verständniss von dem Verhältniss der *bonitas extrinseca* und *intrinseca* zu einander. So viel ist gewiss, die Doktrin überwiegend, noch entschiedener die Praxis hielt daran fest, dass bei dem Darlehn, das in reeller Münze gemacht werde, abgesehen von Verzug des Schuldners, der modifizirend einwirkte, die Münzveränderung wie auf Gefahr so auf Nutzen des Darleihers und auch sonst des Gläubigers gehe[47]). Doch erlitt auch dieser Satz wieder unter Umständen, z. B. wenn der Darleiher wusste, dass eine Münzveränderung bevorstehe u. dgl., mancherlei Abbruch[48]). Aus der Absicht konnte sich ja immer der Begriff sträflichen Wuchers ergeben[49]).

---

45) Azor. III lib. 10 c. 7 qu. 2.
46) Scacc. § 2 gl. 5 n. 152.
47) Scacc. l. c. § 1 n. 148.
48) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 16.
49) S. auch Scacc. § 1 qu. 1 n. 415—421.

Was im Uebrigen die rein juristische Lösung der Frage, welche Wirkung die Werthverringerung der Münze auf die Zahlungsverpflichtung äussere, anbetrifft, so findet sie Scaccia von den älteren Juristen übel genug behandelt. Seine eigene Lösung wiederholt viele auch von Anderen bereits anerkannte Sätze, ergeht sich aber in einer noch weit künstlicheren Kasuistik[50]).

Der erste und hauptsächlichste Fall ist ihm der, dass die Schuld auf eine bestimmte reelle und gebräuchliche Münze lautet. Kommt hier der Schuldner in Verzug, so fällt ihm die inzwischen erfolgte Münzverringerung zur Last, während umgekehrt dem Gläubiger die Wertherhöhung zustatten kommt. Liegt kein Verzug vor, so geht die Münzveränderung stets auf Rechnung des Gläubigers. Er trägt, wie bereits ausgeführt, das Risiko der Verringerung und hat deshalb auch den Vortheil der Erhöhung; eine Balanzirung, die freilich von sehr zweifelhaftem Werth für den Gläubiger erscheint, wenn man bedenkt, dass die Werthverminderung des Geldes ungleich häufiger war, als wirkliche Werthverbesserung, und dass dem Schuldner eine um so grössere Gewalt gegeben war, als er in der Regel die Münzsorte der Zahlung frei wählen konnte. Allein Scaccia hält daran fest: Hat Jemand den Silberscudo zu 94 Soldi dargeliehen, so ist es widerrechtlich, wenn er bei der Rückerstattung, die zu einer Zeit erfolgt, wo derselbe auf 90 Soldi herabgesetzt ist, noch weitere 4 Soldi begehrt.

Ist der Gläubiger mit der Annahme der Zahlung in Verzug, so fällt aller Nachtheil der Münzveränderung auf ihn; vorausgesetzt dass er, was nach der Lehre von der Mora nichts weniger als einfach darzulegen ist, durch gehörige Anerbietung der Zahlung oder Deposition wirklich in Verzug gebracht wurde[51]).

Der zweite Fall ist der, dass eine Verringerung der Münze an Gewicht oder Metallgehalt vorgenommen wird. Hier schlägt die Regel durch, wonach der Gläubiger ein Recht hat auf Zahlung nach dem Werth, den die geschuldete Geldart zur Zeit des Vertragsschlusses hatte[52]). Sie gilt gleichviel ob der Schuldner in Verzug ist oder nicht. Sie gilt auch, wenn die Münzart des Vertragsschlusses gar nicht mehr existirt oder gar nicht angeschafft werden kann. Immer hat man mit der Münze, in der die Zahlung erfolgt, dem Gläubiger soviel Werth zuzuführen, als in der Schuldsumme, berechnet nach

50) Scacc. § 2 gl. 5 n. 146 sqq.
51) Scacc. l. c. n. 153—176.
52) S. oben S. 219 und Scacc. n. 178.

der Zeit der Schuldbegründung, enthalten ist. Beispielsweise: es hat Jemand *100 ducati de camera,* den Dukaten zu 11 Julier, dargeliehen, zur Zeit der Rückzahlung aber sind jene Dukaten nicht mehr in Kurs und der Julier findet sich um *2 bajocchi* herabgesetzt, so müssen nun für jeden Dukaten 12 Julier erstattet werden. So hat auch die Rota geurtheilt. Zugleich wird, was schon das erwähnte Beispiel andeutet, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Sache nicht blos so angefasst werden muss, wenn die geschuldete Münze selbst, sondern auch, wenn die *moneta inferior*, *qua emitur debita moneta,* in ihrer inneren Güte verschlechtert wird[53]).

Die Schuld lautet vielleicht auf *moneta imaginaria.* Das fingirte Geld galt ausschliesslich zur bequemen Rechnung erfunden und, wie Brunus bezeugte[54]), in seinem Werth insofern stabil, als es stets dieselbe Quantität Edelmetalls von gleicher Feinheit bezeichnete[55]). Wohl aber konnte das Verhältniss der reellen Münze, in der die Realisirung erfolgte, wo der Darleiher eine gewisse Quantität von Rechnungsgeld vorgestreckt hatte, oder in der der Schuldner seine auf Rechnungsgeld gestellte Schuld abtrug, zu dem fiktiven Geld wechseln. Hier griff die Regel Platz, dass der Schuldner stets die in Rechnungsgeld ausgedrückte Werthquantität zu leisten habe. Wieviel reelle Münze, die er hier vollends, wenn nichts Gegentheiliges ausgemacht war, unter den gangbaren Münzsorten, *sine damno creditoris* auswählen durfte[56]), der Schuldner zu diesem Behufe aufzuwenden hatte, war seine Sache. Unter allen Umständen trug also der Schuldner, der z. B. *1000 libras in quacunque moneta* zu erstatten hatte, die Gefahr, mehr reelle Münze, zumal wenn diese eine Herabsetzung erlitt, zahlen zu müssen, als bei der Schuldbegründung zur Darstellung der Rechnungsgeldsumme nöthig war. Man sagte, die reelle Münze sei nur *in solutione*, *in obligatione* das Rechnungsgeld. Man wird hiernach nicht irren, wenn man bei der Uebung des Rechnungsgeldes mit in Anschlag bringt, dass sie auf solche Weise den Gläubigern ungleich mehr Sicherheit gegen Benachtheiligung durch Münzveränderung darbot, als das Paktiren auf reelle Münzgattungen.

53) Scacc. n. 180. — Marquard. II c. 8 n. 25 geht dann noch weiter. Nach ihm trägt, wenigstens unter Kaufleuten, der Schuldner unbedingt die Gefahr der Münzänderung, indem er stets die volle *aestimatio*, berechnet nach der Zeit des Vertragsschlusses, zu entrichten hat.

54) Brun. I, 6 n. 1.

55) S. oben S. 183. 197.

56) S. oben S. 214.

Indessen gebrach es auch wieder bei dieser Regel nicht an Gelegenheit zu mancherlei Restriktionen und Subrestriktionen je nach den Vertragsfestsetzungen [57]).

Ausserdem konnte aber auch der Werth des fiktiven Geldes wechseln, wie man am *scutus marcharum* im Wechselverkehr genugsam erfuhr [58]). Mithin konnte auch die Frage entstehen, welchen Einfluss es habe, wenn der Werth des *scutus marcharum* oder eines anderen imaginären Geldes vor der Zahlung des Schuldners gesunken war. Die Antwort war dieselbe. Es wurde wie bei der auf reelle Münze lautenden Schuld unterschieden, ob Verzug des Schuldners vorliege. War das der Fall, so hatte er das Interesse zu leisten [59]).

Nur beiläufig mag endlich noch auf die Grundsätze über den Zahlungsort und die Zahlungszeit hingewiesen werden, die gleichfalls zu grossen Ausführungen aufforderten. Der natürliche *locus solutionis* oder der *locus appositus*, von dem der Domizilort des Wechsels eine Unterart bildete, wurde leicht für den Kurs der Zahlungsmittel wichtig [60]). Je grösser die äussere und innere Verschiedenheit der Münzen war, desto mehr musste gefragt werden, ob der Gläubiger durch Zahlung an einem anderen Ort in einer bestimmten Münzgattung auch wirklich empfing, was er zu fordern hatte [61]).

Dagegen gebührte der Zahlungszeit prinzipiell keine Berücksichtigung. Zwar konnte man eine Reihe untergeordneter Fragen aufwerfen, wie z. B. die, an welchem Termin eine jährliche Rente zu entrichten sei [62]); allein so viel blieb ausgemacht, es durfte ebensowenig um der Antizipation der Zahlung willen ein rabattmässiger Abzug [63]), wie um der Verspätung willen, abgesehen von Verzug, der den Gläubiger zur Forderung des wirklichen Interesses berechtigte [64]), eine Erhöhung stattfinden. Mochte man noch so viel freier über das Wesen des Geldes zu denken gelernt haben, über diese nothwendige Folge des Wucherdogmas liess sich nicht hinwegspringen. Noch Scaccia wiederholt: *exspectatio pretii solvendi seu anticipatio solutionis*

---

57) Scacc. n. 184—193. — S. über die Frage auch Ansald. de Ansald. disc. 88.

58) S. oben Bd. 1 S. 219 ff.

59) Scacc. n. 192; vgl. oben nach Not. 50.

60) Scacc. n. 194—243.

61) Beispiele davon s. bei Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 48. S. auch Bd. 1 S. 288. 290.

62) Scacc. n. 243 *in fin.*

63) S. oben S. 53.

64) S. unten Abschnitt VIII § 2.

habet mutui rationem. Jede Vergütung, die dafür bezogen wird, ist daher *usura*[65]. Indessen haben wir gesehen, dass doch auch an dieser Folgerung mit der Zeit viel nachgelassen werden musste. Auf die Dauer war nicht ganz zu leugnen, dass der kreditirte Kaufpreis der Waaren höher sei, als der Kontantpreis[66]; dass eine Forderung, die erst später realisirbar, billiger verkauft werde, als die sofort fällige[67], dass überhaupt *pecunia praesens* mehr werth sei, als *pecunia absens*[68]; wie denn auch die *ratio periculi, laboris et expensarum* dazu half, der Antizipation und der Kreditgebung ihr Aequivalent zu verschaffen[69].

§ 6.

Uneigentliche Zahlung.

Der eigentlichen Zahlung, welche in der Hingabe einer Anzahl gemünzter Geldstücke besteht, tritt eine Reihe von Vorgängen gegenüber, die sich in anderer Weise vollziehen, aber die gleiche Wirkung wie die Baarzahlung haben müssen oder haben können, also Befriedigung des Gläubigers und Befreiung des Schuldners herbeizuführen vermögen[1]. Bei den älteren Schriftstellern ist an eine, sei es auch nur leidliche, Uebersicht der in dieser Beziehung zu beachtenden Erscheinungen, geschweige denn an eine einigermassen abgerundete Darstellung und Erklärung solcher Surrogate der Baarzahlung nicht zu denken; was uns nicht Wunder nehmen wird, wenn wir sehen, dass auch heute noch für eine vollständige und innerlich schlüssige Entwicklung dieser Lehre trotz ihrer praktischen und doktrinellen Wichtigkeit noch lange nicht genug gethan ist. Nach einigen Richtungen, in Betreff dieser oder jener einzelnen Art des Ersatzes der Zahlung haben allerdings Bartolus, Baldus, Paul de Castro u. A. theilweise vorgearbeitet; unter den jüngeren Mantica, Tyndarus, Sebastianus Medici u. A. Aus ihren Arbeiten wird Manches im Folgenden zu erwähnen sein.

Um davon eine Vorstellung zu gewinnen, was unter der Gesammtrubrik der *solutio impropria*, welche Scaccia[2] nach Vorgang

65) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 24.
66) S. oben S. 48. 53.
67) S. oben S. 55.
68) S. oben oben S. 203 Not. 26. Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 80.
69) Scacc. § 1 qu. 1 n. 431. 432.
1) S. auch Raph. de Turr. II qu. 8 n. 1 sqq.
2) Scacc. § 2 gl. 5 n. 19. 41.

Manticas dem *proprie solvere* des Paul de Castro gegenüber stellt, begriffen wurde, können wir der Exemplifikation des ersteren folgen. Als Fälle einer die Geldzahlung ersetzenden und namentlich die Schuld tilgenden Manipulation werden bezeichnet[3]) 1) die Kompensation, 2) die Acceptilation, 3) Cession und Delegation, worunter natürlich auch die Anweisung steckt, 4) die Umschreibung in den Kaufmannsbüchern, *accomodatio literarum*, 5) die *promissio mercatoris*, 6) die Präscription, 7) das Deponiren an Stelle des Zahlens, 8) die *cessio bonorum*, und dann noch 9) *quavis alia satisfactio*[4]).

Der buntscheckige Karakter dieser Liste ergibt sich von selbst. Es soll aufgezählt werden, wie der Schuldner seine Verbindlichkeit los werden mag, ohne wirklich gezahlt zu haben. Zu diesem Behuf werden die heterogensten Dinge neben einander gereiht. Scaccia freilich nimmt zum einheitlichen Ausgangspunkt den Satz, das Wesen aller *solutio impropria* bestehe darin, dass der Gläubiger nicht gezwungen sei, sich darauf einzulassen, während er die *solutio propria* stets annehmen müsse. Wie wenig das überall zutrifft, lehrt der flüchtigste Blick auf die Zusammenstellung, unter der auch solche Schulderledigungen figuriren, die sich der Gläubiger wider Willen gefallen zu lassen hat.

Unsererseits haben wir eine Mehrzahl jener Rubriken von vorn herein auszuscheiden, weil uns nur diejenigen Vorkommnisse interessiren, die mit den doktrinellen Begriffen von Geld und Werth zusammenhängen und deren Behandlung folglich geeignet ist, die Behandlung des Geld- und Werthbegriffs weiter zu beleuchten. Wir lassen mithin die Tilgung der Schuld durch Verjährung, die Befugniss des Schuldners, durch Deposition an Stelle der Zahlung seiner Verbindlichkeit zu genügen[5]), die Güterabtretung und die *quavis alia satisfactio*, die dem Gläubiger namentlich durch Bürgschafts- oder Pfandbestellung, aber auch durch Ausstellung einer Urkunde dargeboten werden kann, die er aber nach der freilich nicht unbestrittenen Ansicht der Glosse[6]) nicht *loco solutionis* anzunehmen braucht, vollständig bei Seite. Unter den sonstigen Arten der Erledigung einer Geldschuld lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden.

Die eine umfasst die Befriedigungserklärungen der Gläubiger.

3) Scacc. l. c. n. 50—67.

4) Raph. de Turr. II qu. 8 *in fin.* stellt nur vier Arten: *numeratio, compensatio*, *novatio*, *delegatio* für den Wechsel auf, erwähnt aber wenigstens auch *datio in solutum*.

5) S. über eine wunderliche Eigenheit *de stylo Aud. Cam.* Scacc. l. c n. 65.

6) Zu L. 52 *de solut.*



Eine solche erfolgt entweder, weil der Gläubiger das Geld, das er zu fordern hatte, wirklich erhalten hat; sei es nun blos als Zeugniss für die Thatsache der erhaltenen Baarzahlung, sei es als Anerkennung, durch Baarzahlung oder auch in anderem Wege befriedigt worden zu sein. Dahin gehört die Quittung und Acceptilation sammt der Remission[7]; aber auch das Ab- und Zuschreiben in den Büchern[8]. Letzteres führt dann weiter zu der Erwägung, dass die Befriedigungserklärung nicht immer eine ausdrückliche zu sein braucht, vielmehr auch aus anderen Thatumständen entnommen werden mag. In der Folge ist öfter die *solutio conjecturata* oder *praesumta* zum Gegenstand eigener Abhandlungen gemacht worden. Handgreiflich in ganz anderem Sinn wird die Cession und Delegation den Fällen der *solutio impropria* eingereiht. Sie ist nicht an sich Surrogat der Baarzahlung, sondern nur ein Weg, auf dem durch Heranziehung einer ursprünglich dem Obligationsverhältniss fremden Person die Solution des letzteren, und zwar ebensogut die richtige Baarzahlung wie auch irgend eine Art der uneigentlichen Zahlung, vermittelt werden mag. Die Lehre von der Bedeutung der Cession und Delegation war wieder namentlich im Wechselverkehr höchst wichtig, aber auch ausserordentlich schwierig[9]. Wir werden sie im Folgenden wenigstens insofern berühren müssen, als sich daran andere Befriedigungsarten einigermassen anlehnen. Dagegen haben wir die *cessio bonorum*, die nach einer ganz anderen Richtung abzielt, nicht zu betrachten[10].

Am nächsten und meisten aber gehen uns die Vorgänge an, die den Karakter eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts haben, durch das sich eine Werthübertragung oder Werthausgleichung vollzieht. Ueber den hohen Werth solcher Werthübertragung, die dann nicht blos zur Tilgung, sondern auch zur Begründung von Geldschulden benutzt werden kann, war man nicht im Unklaren. Dies wird schon bezeugt durch dasjenige, was die Schriftsteller über die Realisirung des Wechsels sagen[11]. Uns wird sie hier bedeutsam, weil sich in diesen Zahlungen ohne baares Geld ausprägt, wie weit man über den an sich beschränkten Begriff des Geldes, das eigentlich und ursprünglich das einzige Werthübertragungsmittel zu bilden schien, hinausging. Nach der kanonistischen Betrachtungsweise gab es von Haus aus

---

7) Scacc. l. c. n. 53. 56. 60; Raph. de Turr. II qu. 8 n. 57—61.

8) Scacc. l. c. n. 55 sqq.

9) Wie aus dem Bericht bei Scacc. § 2 gl. 5 n. 244—315 zu ersehen.

10) Vgl. über sie Scacc. l. c. n. 66; § 7 gl. 5 n. 122 sqq.

11) S. oben Bd. 1 S. 209 ff

keinen anderen Begriff des Werthes einer Sache, als denjenigen, welcher bei ihrer Veräusserung in dem aus Münzstücken bestehenden Preis seinen Ausdruck und sein Aequivalent findet. Wenn Geld nichts ist als, hergestellt aus Metall, das sinnliche Preismaass, dann muss die Vorstellung einer idealen, nach Geld nur gemessenen, nicht blos in der Münze inkorporirten Werthquantität noch ganz fehlen, oder sie kann nur erst in sehr unvollkommenen Anfängen vorhanden sein. Wir haben gesehen, dass dabei unmöglich auf die Dauer zu beharren war. Der Gedanke, dass auch am Gelde nicht der sinnliche Metallkörper, sondern die von den Münzstücken getragene Werthmenge die Hauptsache sei und folglich auch der Gedanke, dass in jeder Sache eine in Geld bezeichenbare Quantität von Tauschwerth enthalten sein könne, machte sich immer mehr geltend. Die Anerkennung aber, die so der Begriff des Tauschwerthes erhält, hat zur nothwendigen Folge, dass das gemünzte Geld keineswegs mehr als das einzige Mittel der Werthübertragung oder Werthausgleichung erscheint. Werth und Werth sind immer fungibel, weil es einerlei ist, ob der Werth in dem Körper von Münzen oder in dem Körper anderer Sachen steckt. Es leuchtet mithin ein, dass dann für die Zahlung, Werthübertragung und Ausgleichung in ganz anderem, erweitertem Umfang, die Möglichkeit gegeben ist, ohne das Mittel des baaren Geldes bewirkt zu werden. Aus der Betrachtung einiger der wichtigeren Begleichungsarten werden wir also zu erkennen vermögen, wie weit der Werthbegriff nicht blos im Verkehr, sondern auch bei der Theorie zum Bewusstsein gediehen war.

Billig verdient zunächst die Kompensation Beachtung. Wie weit sie zulässig gehalten wird, liefert recht eigentlich den Maassstab dafür, in welcher Weise der Begriff der fungiblen, unmittelbar zur Ausgleichung von Werth gegen Werth benutzbaren Werthquantität anerkannt wird. Von diesem Gedanken aus die Kompensation zu erklären ist lohnender, als immer nur Untersuchungen über die Art, wie die Wirkungen derselben rechtlich formulirt werden sollen, anzustellen. Es ist klar: schliesslich sind alle Dinge kompensabel, sobald man sie nicht blos nach ihrem äusseren Körper oder Wesen, sondern nach der in ihnen enthaltenen Menge von Tauschwerth betrachtet, wo der Körper den Träger darstellt. Mit einem Quantum Tausch- oder Verkaufswerthes lässt sich stets gegen ein anderes Quantum desselben Werthes aufrechnen, einerlei ob jenes und dieses in verschiedenen Körpern stecken. Es genügt, dass beide nach demselben Werthmaasse, in Geld, bezeichnet werden können. Aus

der fortlaufenden Entwicklung, vermöge deren sich die Auffassung der materiellen Güter als Träger von Werthen über die Auffassung derselben als blos sinnliche Erscheinungen erhebt, wird man am besten die gerade dafür überaus karakteristische Entwicklung der Kompensation im römischen Recht erklären können[12]. Der von den Römern, wie ihre Kompensationslehre zeigt, bereits hoch ausgebildete Werthbegriff wurde durch die Wucherlehre empfindlich gestört. Diese regte nicht nur nicht an, sondern drängte, wie wir sahen, vielmehr davon ab, unter dem verschiedenartigen Aeusseren der Güter den gleichartigen Inhalt an Tauschwerth zu erfassen. Ebendeshalb begreift man leicht, dass das römische Recht der Kompensation den unter dem Einfluss der Wucherlehre arbeitenden mittelalterlichen Juristen vielfache Schwierigkeiten, zumal in Hinsicht auf die Kompensabilität verschiedenartiger Dinge, bereitete. Zuletzt kam man freilich doch, weil der Verkehr das erheischte, zu einer ziemlich ausgedehnten Kompensationsmöglichkeit, aber nur mit grosser Mühe der doktrinellen Rechtfertigung.

Das gesammte Material der älteren Lehre findet sich aufgespeichert in zwei Traktaten, über die daher nicht weiter zurückgegangen zu werden braucht; nemlich von Tyndarus[13] und Sebastian Medici[14].

Tyndarus geht in Uebereinstimmung mit seinen Vorgängern von der nach dem Bemerkten durchaus erklärlichen Meinung aus, dass keineswegs alle Dinge in ein Kompensationsverhältniss treten können. Schon die Frage erregte der mittelalterlichen Doktrin grosse Zweifel, ob Kompensation möglich sei, wo sich die Verbindlichkeit zur Leistung einer Speziessache und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen gegenüberständen; und zwar selbst dann, wenn an Stelle der ersteren, wegen Untergangs der Speziessache oder sonstiger Unmöglichkeit der Leistung, das in Geld veranschlagte Interesse trete. Am Ende musste dies auf Grund der römischen Quellenzeugnisse doch zugegeben werden. Aber es geschah nur widerstrebend. Lieber wäre man dem Gedanken gefolgt, dass der Geldanschlag des Interesses als bloses Surrogat der Individualsache lediglich deren Natur annehme, mithin zur Aufrechnung gegen die auf eine Quantität von Gattungssachen lautende Forderung nicht brauchbar sei.

Von derselben Erwägung aus entstand die Frage, ob zur Kom-

---

[12]) S. darüber auch die Andeutungen in meiner Darstellung des Handelsrechts § 125, III.

[13]) *Tract. tract.* VI, 2 fol. 250.

[14]) *Tract. tract.* VI, 2 fol. 258.



pensation geschritten werden könne, falls die eine Schuld auf eine Gattung lautete, die nach Zahl, Maass oder Gewicht definirt werde, während die andere zwar auch auf eine Gattungssache lautete, aber auf solche, die nicht in gleicher Weise bestimmt sei, *utputa homo, bos, jumentum*. Das Verkehrte, das in der ganzen Frage liegt, ist hier nicht näher darzulegen. Genug, dass Tyndarus behufs ihrer Erledigung sich erst auf die Autorität des Azo berufen und ganz besonders rechtfertigen zu müssen glaubt, warum bei den römischen Quellen, die solche Kompensation zulassen, beharrt werden dürfe[15]).

Natürlich musste dann weiter auch die Frage diskutirt werden, wie es sich mit der Kompensation verhalte, wo von der einen und von der anderen Seite Quantitäten von Gattungssachen geschuldet werden, aber von verschiedener Art; mit anderen Worten, ob eine Quantität von Geld mit einer Quantität von Getreide, Oel mit Wein u. s. w. kompensirt werden könne. Accursius und Baldus nahmen, dem römischen Recht folgend, Aufrechnungsfähigkeit an, aus dem uns gewiss sehr verständig dünkenden Grunde, *quia redigendo rem in pecuniam quaelibet res posse videtur deduci in compensationem*. Allein Tyndarus ist damit keineswegs einverstanden. Für seine gegentheilige Ansicht beruft er sich auf c. 18 X. *de jurej.* Mit der Glosse und vielen Doktoren hält er die Regel fest, dass nicht auf solche Weise *aliud pro alio* geleistet werden könne. Statt gemünzten Geldes, das zu zahlen sei, möge allenfalls gleiches Metall ungemünzt nach Gewicht geleistet werden und folglich auch Kompensation zwischen gemünztem und ungemünztem Metall gleicher Gattung möglich sein; zwischen Metall verschiedener Art höchstens vermöge besonderer Gewohnheit, die erkennbar wird; nicht eigentlich von Rechts wegen, und vollends zwischen Geld und anderen Sachen, als Metall, und überhaupt zwischen verschiedenartigen Gattungssachen gar nicht.

Daran schliesst sich eine Auseinandersetzung der *quaestio quotidiana sed pessime explicata*, mit der sich namentlich Dynus, Petrus de Bellapertica, Bartolus und Baldus viel Mühe gemacht hatten, ob eine *in specie* geschuldete Quantität Geldes, z. B. die in einem gewissen Beutel enthaltene Summe, mit einer anderen, nicht bestimmt abgegrenzten Quantität *ejusdem generis et materiae* im Kompensationsverhältniss stehen könne. Tyndarus kommt hier zu dem Resultat, dass die Kompensation nur dann zulässig erscheine, wenn jene Speziesquantität untergegangen sei und die *aestimatio* an deren Stelle trete[16]). Aber

[15]) Tynd. l. c. n. 3. 6.
[16]) Tynd. l. c. n. 9—16.

es bedarf erst einer weitläufigen Argumentation, um dies zu erzielen. Ebenso schwierig erwies sich die Frage, ob zu kompensiren möglich sei, wenn der eine Betheiligte eine einfache Quantitätsleistung, der andere eine alternative schulde[17]). Und endlich ist nicht minder schwerfällig die Erörterung der Vorschrift in der *L. ult. de comp.*, wonach die Ausgleichung auch zwischen dinglichen und persönlichen Ansprüchen stattfinden soll[18]).

Diese Proben von Kontroversen, die auch noch in späterer Zeit nachwirkten[19]), lehren, wie wenig sicher der Leitgedanke der Werthausgleichung noch ergriffen war. Man kann wohl sagen, dass darüber, ob mit Recht Gelegenheit zur Ausgleichung gegeben sei, mehr nach ungefährem Gefühl, als nach einem festen Prinzip entschieden wurde. Das zeigt sich am deutlichsten in dem Umstande, dass, während die Kompensation wegen Ungleichartigkeit des Sachengutes, das den Gegenstand der Leistung bildet, durch die mangelnde Erkenntniss des in ihm enthaltenen gleichartigen Werthes ungebührlich beschränkt erschien, andererseits weitgehend von einer *compensatio doli, negligentiae, damni infecti* u. s. w. geredet wurde[20]). Nicht minder entbehren die Ausnahmen, die in sonst nach objektiver Beschaffenheit zur Kompensation geeigneten Fällen gemacht wurden, einer jeden einheitlichen Begründung. Aus den allerverschiedensten Rücksichten sollte die Kompensabilität bei Rückständen an verschiedene fiskalische Stationen, bei Deliktsschulden, bei Depositenansprüchen, bei Dotalschulden u. dgl., aus ganz eigenthümlichen Gründen namentlich bei Censusleistungen ausgeschlossen sein[21]).

Weit ausführlicher, zugleich auch einigermassen schlüssiger ergeht sich in allen diesen Fragen Medici.

Der ganze erste Theil seiner Schrift behandelt lediglich die objektive Kompensationsfähigkeit. Dies geschieht in nicht weniger denn fünfzig Quästionen. In der zweiten wird der Satz aufgestellt, dass Kompensation nur da stattfinden kann, wo die beiden Schulden Gattungssachen von gleicher Beschaffenheit betreffen. Denn nur unter solcher Voraussetzung ist Fungibilität des Objekts vorhanden; und ohne Fungibilität keine Kompensation. Mithin ist letztere ausgeschlossen, wo die Sachen verschiedenen Gattungen oder Arten

---

17) Tynd. l. c. n. 17. 18.
18) Tynd. l. c. n. 19—28.
19) Einiges davon s. bei Dernburg, Kompensation.
20) Tynd. l. c. n. 29—33.
21) Tynd. l. c. n. 33—46.

angehören. Man erkennt leicht, dass das ungleich mehr nach einem Prinzip klingt, als die diffusen Ausführungen des Tyndarus. Spezies gegen Spezies lässt sich nicht kompensiren; aus einem bezeichnenden Grund, welcher lehrt, dass an das Wesen des Tauschwerths, der in jeder Einzelsache gelegen ist, noch immer nicht entfernt gedacht wird; nemlich *quia in speciebus affectio cadit et una dicitur pretiosior altera nec potest in ipsa aequalitas considerari*[22]). Ebenso wenig existirt eigentlich eine Möglichkeit der Kompensation zwischen Spezies und Quantität, oder Spezies gegen Gattungssache[23]). Doch werden hier einige Ausnahmen statuirt. Kompensation soll zugelassen sein, einmal wann die Kontrahenten solche ausbedungen haben, wo es sich dann freilich nicht sowohl um *compensatio* als um *computatio* handele; sodann wenn die Speziessache untergeht[24]) und demgemäss durch den Werthanschlag in Geld vertreten werden muss; ferner wenn sie *ad quantitatem deducta est,* oder wenn sie gleich einem *genus* geschuldet wird; anderer schematistischen Unterscheidungen und Wendungen, an denen es nicht fehlt, zu geschweigen[25]).

Von dem hiernach sich ergebenden Standpunkte aus ist selbst die Kompensation von Geld gegen Geld keineswegs eine einfache Angelegenheit. Zwar ist Quantität gegen Quantität gleicher Sachen kompensabel[26]); aber Geld kann ja auch *in specie* geschuldet werden. Es fragt sich ferner, ob nicht Verschiedenheit des Stoffes ein Hinderniss ist, und was der auch schon von Tyndarus besprochenen Zweifel mehr waren. Auch werden, wie bei diesem, von Medici Verschulden, Arglist, Injurie, *damnum, commodum,* Verzug u. dgl. als Kompensationsobjekte in Betracht gezogen[27]). Nicht sowohl als Zeugniss für die Erkenntniss dessen, worauf es eigentlich ankommt, als für das sonderbare Umhertappen und rein zufällige Ergreifen der Theorie verdient noch hervorgehoben zu werden, dass Arbeitsleistung mit Geld kompensabel erschien; eine Folge der Schätzung der Arbeit. Ebenso *una res artificialis cum alia artificiali;* dies, unter Berufung auf Zasius, aus dem merkwürdigen Grund, *quoniam tanta est similitudo artificii quanta naturae*[28]).

Eine Hauptaufgabe war dann, soweit die Kompensation reicht,

---

22) S. Medic. qu. 2 n. 1. 3.
23) Med. l. c. n. 2. 5.
24) S. über diesen Fall auch Med. qu. 30.
25) Med. l. c. n. 6 sqq.
26) Med. qu. 5 n. 2.
27) Med. qu. 35 sqq.
28) Med. qu. 40.

Vorsorge zu treffen, dass nicht unter dem Titel derselben Wucher, unstatthafter Geldgewinn auf der einen oder der anderen Seite vorkomme. Namentlich musste die *ratio temporis*, die Vergütung der Zeit, wie sich die Wucherlehre auszudrücken pflegte, da sie unbedingt Wucher ist, vermieden werden.

Wie nun die solchergestalt gezogenen mannigfaltigen Schlüsse auf die verschiedenen Rechtsverhältnisse aus Vertrag, aus Delikt, aus Testament u. s. w., anzuwenden seien, bedurfte noch einer weitläufigen, noch mehr in eine verwickelte Kasuistik auslaufenden Darlegung, mit der wir uns nicht weiter befassen.

Aus den folgenden Schriftstellern ist nicht viel Besseres oder auch nur Umfassenderes zu holen. Meist wird sich auf Tyndarus und Medici berufen. So auch von den Autoren des Handelsrechts.

Scaccia führt die Kompensation als eine Unterart der *impropria solutio* an[29]), jedoch ohne sich hierbei irgend über deren Voraussetzungen in Betreff der Beschaffenheit des Objekts auszusprechen. An anderer Stelle setzt er nur auseinander, dass bei dem Censusvertrag, der stets Zahlung des Preises für den *census consignativus in pecunia numerata* erheischte[30]), sowie aus demselben Grunde bei den diesem verwandten Schulden aus der *societas officii*[30a]) die Kompensation zu versagen sei[31]). Raphael de Turri[32]) hatte vollends keine besondere Ursache, sich mit den Streitfragen der Kompensabilität je nach der Beschaffenheit des Objektes der Leistung, also namentlich mit dem Verhältniss der Speziessache zur Genussache zu beschäftigen. In dem Wechselverkehr, der allein den Gegenstand seiner Betrachtung ausmacht, handelte es sich ausschliesslich um Kompensation von Geld gegen Geld. In dieser Beziehung aber war, wie schon Tyndarus bemerkte, nach anerkannter Gewohnheit Solution und folglich auch Kompensation, selbst *in alia materia*, zulässig[33]).

Dass die Kompensation im Verkehr eine bedeutende Stellung einnahm, lässt sich auch aus diesen letzteren Darstellungen hinlänglich ersehen[34]). Wenn sie von der Beschaffenheit des Objektes nicht viel reden, so wird gleichwie schon bei ihren Vorgängern sehr eingehend untersucht, in welcher Weise sich die Kompensation

29) S. oben bei Not. 4.
30) S. oben S. 134.
30a) S. Bd. 1 S. 412 ff.
31) Scacc. § 1 qu. 1 n. 209. 216. 217. 229.
32) Raph. de Turr. II, 8 n. 8 sqq.
33) S. oben S. 213.
34) Ueber die Ausgleichung im Wechselverkehr insbes. s. Bd. 1 S. 324 ff.

vollzieht. Vor allen Dingen muss das *ipso jure compensari* nach Voraussetzungen und Konsequenzen durchgearbeitet werden. Hier mag nur beiläufig aus den betreffenden Erörterungen, die Scaccia[35]), nicht ohne viele *errores doctorum*, *quorum unus producit alium*, in dieser Materie anzuklagen, anstellt, hervorgehoben werden, dass sich selbst nach dieser Seite hin eine Einwirkung der kanonistischen Auffassung zeigt. Als innerer Grund der von selbst, *sine ministerio hominis*, erfolgenden Ausgleichung leuchtet ihm am meisten der Gedanke ein, dass dadurch dem Schuldner ein guter Schutz und Vortheil gewährt wird. Dem Schuldner beizuspringen, war ja die kanonistische Lehre des Rechts stets geneigt[36]). Besonders wird als ganz unbestreitbar hingestellt, dass die *ratio* des *ipso jure compensari* unbedingt gegeben sei, wenn sonst ohne Eintritt der Kompensation der Schuldner Zinsen, Interesse oder Konventionalstrafe neben seiner Hauptschuld zu entrichten haben würde[37]).

Natürlich fehlt es auch nicht an den schwierigen Untersuchungen, die auch heute noch nicht abgethan sind, wie es mit der Geltendmachung des Kompensationsrechts im Konkurs, im Verhältniss zu bestehenden Pfandrechten Anderer, bei betagten Schulden, bei Schulden aus verschiedenen Schuldgründen, bei Posten, die für einen Andern gezahlt oder vereinnahmt sind u. dgl., zu halten sei. In dieser Hinsicht erwähne ich nur noch, dass Scaccia einer Bestimmung der Genueser Statuten, die für den Wechselverkehr der vollständigsten Aufrechnung möglichst freie Bahn bereiteten, ohne sich weiter um die zahlreichen Bedenken der Theorie zu kümmern, ungetheilten Beifall schenkt, weil sie ganz und gar der Billigkeit und dem guten Glauben, der im Verkehr herrschen muss, entspreche[38]).

Die Baarzahlung kann ferner erspart werden durch Zession oder Anweisung. Diese ist bekanntlich nicht immer definitives Surrogat der reellen oder baaren Zahlung, sondern vielmehr meist ein Versuch oder eine Vermittlung der Werthübertragung, die erst dann dem Zedenten oder Assignaten gegenüber zu dem Effekt der Zahlung und Befriedigung führt, wenn der Zessionar oder Assignatar auf die Abtretung oder Anweisung hin das wirklich empfängt, was er empfangen soll. Direktes Surrogat der Zahlung ist die Ertheilung und Annahme nur dann, wenn sie in dem Sinne geschieht, dass

---

35) Scacc. § 2 gl. 5 n. 424—437.
36) Endemann, nat. Ans. S. 131 ff.
37) Scacc. l. c. n. 425.
38) Scacc. l. c. n. 437 sqq.

schon mit dieser dasselbe erzielt sein soll, wie durch Zahlung, wenn also die Zession oder Anweisung selbst an Geldesstatt gegeben und acceptirt wird. In solchem Fall liegt in der behufs Befriedigung an den Schuldner erfolgenden Uebertragung einer Forderung objektiv betrachtet eine Novation, subjektiv betrachtet eine Delegation. Aus der Zession entsteht eben Befriedigung des Gläubigers und Aufhebung der Obligation gleichwie durch eigentliche Zahlung erst dann, wenn die Zession in dem entsprechenden Sinne gemeint, also zugleich Novation[39]) oder Delegation[40]) ist. Mit Recht behandelt daher Raphael de Turri nur die Novation, nicht die Zession als Grund der Schuldtilgung.

Die Möglichkeit, dass solchergestalt schon in der Zession oder Anweisung eine Werthübertragung gelegen sein kann, welche die *solutio propria* ersetzt, wurde von den mittelalterlichen Juristen nicht verkannt. Sie war namentlich von Bartolus, Baldus und Paul de Castro, die in diesen Materien stets als Hauptautoritäten verehrt wurden, bezeugt. Ueberhaupt lässt sich an den Grundsätzen, die sie aufstellten, wenig aussetzen. Dass sich gleichwohl die Lehre auch nach dieser Seite hin wieder auserordentlich künstlich gestaltete, hatte seine Ursache lediglich in dem Bestreben, schematistisch nach abstrakten Voraussetzungen feststellen zu wollen, wann die Zession oder Anweisung nur als Vermittlungsversuch der Zahlung und wann als Werthübertragung an Zahlungsstatt zu betrachten sei; eine Frage, die handgreiflich nur nach der konkret erkennbaren Absicht der Betheiligten beantwortet zu werden vermag.

Auch hier lässt sich eine gute Uebersicht der ganzen Materie, die er als *indigens multiplici distinctione, frequens ideoque utilis* bezeichnet, bei Scaccia gewinnen[41]). Ausgehend von der Leistung einer Wechselzahlung von Seiten des Wechselschuldners durch Begebung eines Wechsels seines Schuldners kommt er zu einer allgemein gehaltenen Auseinandersetzung über die Wirkungen der Zession, worin die Anweisung von selbst mitinbegriffen ist. Zu diesem Zwecke werden fünf Fälle unterschieden.

Der erste soll der einer *cessio simplex* sein. Es wird eine Forderung abgetreten, deren Schuldner abwesend ist und, wird man hinzusetzen müssen, nicht etwa im Voraus schon sich damit einverstanden erklärt hat. Da der letztere als Abwesender nicht unmittelbar

---

39) Raph. de Turr. II qu. 8 n. 17 sqq.
40) Raph. de Turr. ibid. n. 37 sqq.; qu. 12 n. 35 sqq.
41) Scacc. § 2 gl. 5 n. 249—314.

bei der Ueberweisung seine Einwilligung zu erkennen gibt, also vorerst ungewiss bleibt, ob er der Order, an den Zessionar zu zahlen, Folge leisten wird, waren die Gelehrten seit Johannes Andreä und besonders mit Paul de Castro einig, dass in der Anweisung oder dem Zahlungsmandat, das dahin geht, der abwesende Schuldner möge an diesen oder jenen Assignatar oder Zessionar zahlen, keine Zahlung im Sinne einer den Zedenten, Assignanten oder Mandanten befreienden Delegation, beziehungsweise einer wahren Satisfaktion desjenigen, zu dessen Gunsten Mandat, Anweisung oder Zession erfolgt ist, zu finden sei[42]. Der Zedent, der solchergestalt seinem Gläubiger eine Forderung überweist, bleibt Schuldner und haftet für die Realisirbarkeit der abgetretenen Forderung, oder, wie man es meist lieber ausdrückt, für die Solvenz des *debitor cessus*, sofern nicht der Zessionar durch eigene Nachlässigkeit in der Beitreibung den Regress gegen den Zedenten verspielt[43]. Dabei war es aber schwierig genug, kasuistisch näher zu fixiren, wie weit der Zessionar gehen müsse, um der Voraussetzung gehöriger Diligenz für seinen Regressanspruch zu genügen. Und als Grund, warum der Zessionar diese Diligenz zu üben habe, wenn er vermeiden wolle, dass das *periculum nominis* von ihm zu tragen sei, galt nicht etwa die bei der Zession obwaltende Willenabsicht, sondern mit Berufung auf die Glosse und Bartolus der doktrinäre Satz, dass die Zession der *actio incorporalis vim habet traditionis*, wobei dann bald von einer *translatio possessionis*, bald aber auch von einer *translatio dominii* an dem *nomen* oder der *actio* in Gestalt der Zession die Rede war, ohne darum bezüglich des Regressrechtes einen Unterschied zu machen[44].

Als zweiter Fall wird der betrachtet, wo der *debitor cessus*, sei es mitanwesend sofort bei dem Zessionsakt, sei es nicht anwesend bei demselben hintennach, dem Zessionar gegenüber sein Einvertändniss mit der Zession erklärt und zu zahlen verspricht. Alsdann glaubte die Doktrin in der Zession allemal eine Delegation oder Novation erblicken zu müssen. Dies führt insbesondere Straccha mit allerlei Citaten aus den älteren Autoren näher aus[45]. Scaccia berichtet, dass die Genueser Rota immer demgemäss entschied, und bringt dafür einen Haufen von Gründen und Zeugnissen der Schriftsteller bei[46]. In dem Handelsverkehr erschien es als Bedürfniss, der

[42]) Stracch., *de adject.* p. 770; Scacc. l. c. n. 249—251.
[43]) Scacc. l. c. n. 252. 254.
[44]) Scacc. l. c. n. 262—266.
[45]) Stracch., *de decoct.* P. 5 n. 3 sqq.
[46]) Scacc. l. c. n. 280 sqq.

Zustimmung und *promissio* des *cessus* diese endgültig den Zedenten befreiende Wirkung beizulegen. Bis in die moderne Lehre hinein ist, wie man weiss, Aehnliches behauptet worden. Erst in jüngster Zeit hat man diese Behauptung novirender Wirkung, welche in solcher Allgemeinheit gewiss nicht gerechtfertigt erachtet werden kann, auf ihr rechtes Maass zurückgeführt.

Indessen verlor auch in der älteren Theorie der zunächst dem Anschein nach als völlig durchschlagend an die Spitze gestellte Satz erheblich an Bedeutung durch Limitationen. Man musste einmal zugeben, dass der Zession allerlei Beredungen zugefügt werden könnten, welche die delegirende Wirkung für ausgeschlossen halten liessen. Dann aber sollte mit der Unterstellung delegirender Wirkung noch keineswegs die Frage abgethan sein, wie es zu halten sei, wenn etwa dem Zessionar dasjenige, was er von dem *debitor cessus* empfangen habe, wieder abgejagt werde. Darüber war unter den Doktoren ein so grosser Streit, dass Scaccia vieler Distinktionen bedurfte, um sich leidlich aus demselben herauszuwickeln[47]).

Der dritte Fall bezieht sich mehr auf die Anweisung, als auf die einfache Zession. Er wird so formulirt[48]). Der Schuldner gibt einem Bankier die Order, seinem Gläubiger zu zahlen oder Zahlung zu versprechen. Der Bankier nimmt diese Order an, wird aber vor deren Ausführung fallit. Wer hat nun den Schaden? Darob abermals eine grosse Kontroverse. Nach Bartolus und vielen Anhängern desselben trägt, da unterstellt wird, dass mit Annahme der Weisung Delegation eingetreten ist, der Gläubiger-Assignatar das Risiko. Damit stimmte die Florentiner Praxis überein. Mit der Frage steht namentlich die früher bereits berührte Frage in Zusammenhang, ob das Accept des Wechsels, in dem doch auch ein Zahlungsversprechen gelegen war, befreiende Wirkung besitze[49]). Dagegen hielten Angelus, Paul de Castro u. A., wie im Wesentlichen auch Baldus behauptete, die Supposition, als ob in dem Zahlungsversprechen des *cessus* oder des Bankiers als Assignaten stets eine Novation enthalten sei, für falsch. Daraus entwickelte sich eine Kontroverse, wie sie im Buche steht. Scaccia konnte mit Fug zweifeln, *quid dicendum*. Denn, wenn einmal abstrakt-doktrinell entschieden werden soll, ob Novation oder nicht, so liessen sich natürlich ebenso gut Gründe für Ja als für Nein aufbringen. Da sich die Doktrin mit

---

47) Scacc. l. c. n. 290.
48) Scacc. l. c. n. 293.
49) Vgl. oben Bd. 1 S. 319 ff.

dem Hinweis auf verständige konkrete Prüfung nicht begnügen durfte, blieb ihr nichts übrig, als sich in die verwickelsten Unterscheidungen, je nachdem der Assignat auf Schuld oder auf Kredit zu leisten aufgefordert wird u. dgl., hineinzustürzen[50]).

Als vierter Fall wird betrachtet: der Schuldner ertheilt seinem Schuldner das Mandat, an seinen, des Mandanten, Gläubiger für ihn zu zahlen. Der Schuldner-Mandatar zahlt nicht, aber gibt dem Gläubiger des Mandanten ein Zahlungsversprechen. Nun entsteht, während in dem zweiten Fall gefragt wurde, ob der mandirende Schuldner schon durch die Ertheilung des Mandats oder der Anweisung seinerseits von der Schuld befreit werde, hier die Frage, ob der Schuldner, an den sich das Mandat richtet, schon durch jenes Zahlungsversprechen seinem seitherigen Gläubiger gegenüber liberirt sei. Darüber abermals eine grosse Kontroverse; Paul de Castro wider Bartolus, und für jede von beiden Meinungen eine Schaar von Anhängern[51]).

Endlich noch der fünfte Fall, darin bestehend, dass der Gläubiger zu seiner Deckung Sachen des Schuldners mit der Bestimmung erhalten hat, sie an Zahlungsstatt zu behalten, falls der Schuldner binnen bestimmter Frist nicht zahlt. Da entsteht die ebenfalls sehr streitige Frage, ob dann nach Ablauf der Zahlungsfrist der Gläubiger sich mit den erhaltenen Sachen begnügen muss, oder noch seine ursprüngliche Forderung einklagen kann[52]). Darauf hier näher einzugehen scheint am wenigsten nöthig.

Mit dem eben erwähnten Fall wird die Hingabe an Zahlungsstatt berührt.

Die *datio in solutum* steht, wie nach den Aussprüchen des römischen Rechts allgemein anerkannt wurde, an Wirkung der *solutio* gleich[53]). Mit dem wahren Grunde, dass es sich auch in der Zahlung immer um Uebertragung einer Werthmenge handelt und dass folglich Werthübertragung oder Werthausgleichung nicht blos durch Werth in sich tragende Münzstücke, sondern ebensogut durch andere Sachen erfolgen können, die als Träger von Werthen erscheinen, beschäftigte man sich nicht. Im Gegentheil, weit entfernt, diese nahe Verwandtschaft von *solutio* und *datio in solutum* zu erkennen, betonte man die völlige Verschiedenheit von Zahlung in Münze und Hingabe an Zahlungsstatt.

---

50) Scacc. n. 295—299.
51) Scacc. l. c. n. 300—302.
52) Scacc. l. c. n. 303—315.
53) Scacc. § 2 gl. 5 n. 443; Raph. de Turr. II qu. 8 n. 62.

Wenn die Befriedigung des Verkäufers, welcher Zahlung des Kaufpreises eigentlich in baarem Gelde zu verlangen berechtigt war, durch Hingabe anderer Dinge konstruirt werden sollte, so vermochte man das nur aus dem Gesichtspunkt eines Gegenverkaufs der letzteren an den Verkäufer und nachfolgender Kompensation der beiden Kaufpreise aus Verkauf und Gegenkauf. Die unmittelbare Ausgleichung von Werth in der einen und Werth in der anderen Gestalt wurde nicht begriffen. Stets galt die *datio in solutum* als eine ungewöhnliche Maassregel. Daher die Neigung in dem oben bereits berührten Fall, wo dem Gläubiger zur Deckung und bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins zur eventuellen Befriedigung Sachen des Schuldners überwiesen worden sind, das Verhältniss doch nur so anzusehen, dass dem Gläubiger die Wahl gestattet sei, nach Ablauf des Zahlungstermins noch immer Zahlung zu verlangen, oder sich an die Sachen zu halten[54]. Zu besonders prägnantem Ausdruck kam der Gegensatz bei dem Rentenkauf, wo ausdrücklich Ersatz der Baarzahlung des Preises durch Hingabe an Zahlungsstatt für ausgeschlossen galt[55].

Dies Alles kann freilich nicht befremden, wenn wir sehen, dass auch heute noch die doktrinelle Auffassung der Hingabe an Zahlungsstatt gewöhnlich sich überaus ungelenk erweist.

Da an Zahlungsstatt auch eine Forderung des Schuldners hingegeben werden kann, hängt die *datio in solutum* mit der Zession zusammen. Sie erfolgt durch Zession. Mithin stösst die Betrachtung derselben auf die oben erwähnte Zweifelsfrage, ob nemlich in der Zession, in der Anweisung, in der Begebung eines Wechsels die Befriedigung des Gläubigers und Uebernahme des Risikos der Realisirbarkeit zu finden sei, oder nicht. Auf die Bedenklichkeit der Versuche, nach äusseren Kriterien abstrakt festzustellen, wenn eine *datio in solutum* in diesem Sinne vorhanden sei, wurde bereits aufmerksam gemacht[56].

Sehen wir heute ein, dass es bei jedem die eigentliche Zahlung oder Leistung zu surrogiren geeigneten Akt, wie Zession, Anweisung, Hingabe an Zahlungsstatt u. s. w. darauf ankommt, ob der Wille der Betheiligten auf Novation oder Delegation gerichtet, oder ob eine als Acceptilation zu erkennende Willenserklärung des Gläubigers vorliegt, so gilt das insbesondere auch von dem Zahlungsversprechen. In dieser Hinsicht zeigte sich die ältere

54) Scacc. § 2 gl. 5 n. 303 sqq.
55) S. oben S. 134.
56) S. oben S. 236. Vgl. dazu Scacc. § 2 gl. 5 n. 281. 287.



Doktrin willfährig, viel willfähriger als die neuere. Schon Bartolus sprach sehr bestimmt aus, dass nach kaufmännischer Gewohnheit die *promissio mercatoris cedit in locum solutionis*[57]). Matthäus de Afflictis vertrat denselben Satz. Ebenso Straccha[58]). Scaccia bringt auch eine Reihe von Zeugnissen der Rota von Genua und Rom für diese *consuetudo generalis et inveterata* bei. Namentlich galt dies von der *promissio facta in banco*. Eine solche Bedeutung des Zahlungsversprechens war im Wechselverkehr nicht zu entbehren. Darauf beruhte der Effekt der Anweisung, des Accepts. Ueberall wurde der Satz bei der rechtlichen Konstruktion der Verhältnisse des Wechsels gebraucht[59]). Beachtenswerth ist hierbei, dass sich die Wirksamkeit der *promissio mercatoris* dadurch noch ausserordentlich steigerte, dass sie anerkanntermassen auch ohne Angabe einer *causa* vollkommen rechtsverbindlich erschien[60]). Damit hing dann weiter die Bedeutung der *cedula bancaria* zusammen, die bereits geschildert wurde[61]) und die so gross, der des baaren Geldes so ähnlich erschien, dass sogar bei dem Rentenkauf, der nach dem Erlass Pius V. streng Baarzahlung erforderte, Leistung des Preises durch *cedula bancaria* für genügend erachtet wurde[62]).

Nicht minder entgegenkommend verhielt sich die Theorie in Bezug auf die Wirkung des Zu- und Abschreibens im Kaufmannsbuch; vorzugsweise, aber keineswegs etwa nur in den Büchern der Bank[63]); und ebenso in Bezug auf die Bedeutung der Bilanzziehung, die vorzugsweise für den Wechselverkehr[64]), aber auch darüber hinaus, in Betracht kam. Ueberall freilich erkennen wir wieder die Schwäche, rein theoretisch die Wirkungen bestimmen zu wollen, die nur von dem konkreten Vorhandensein entsprechenden Vertragswillens abhängig sind.

---

57) Bartol. in L. 15 *si cert. petat.* n. 19.
58) Stracch., *de decoct.* P. 5 n. 5.
59) Scacc. § 2 gl. 5 n. 244. 293 sqq.; Raph. de Turr. II qu. 17. 19.
60) S. oben Bd. 1 S. 304. 452.
61) S. oben Bd. 1 S. 456.
62) S. oben S. 134 Not. 25a.
63) Vgl. Bd. 1 S. 453 u. 324. — S. dazu noch Raph. de Turr. I qu. 15 n. 60. 61.
64) S. Bd. 1 S. 325.

VIII.

DAS INTERESSE.

§ 1.

Die Entwicklung der Lehre vom Interesse.

Wie sehr die Lehre von dem Interesse und seiner Vergütbarkeit mit der Wuchertheorie zusammenhing, erhellt schon aus dem, was über die Rechtfertigung des Wechselgewinns bemerkt werden musste[1]. Indessen ist die Berücksichtigung des Interesses ein Moment, das bei allen Verkehrsgeschäften Berücksichtigung verdient und für die Wirksamkeit des Wucherverbotes von allgemeinster Bedeutung geworden ist. Es erscheint daher zur Genüge angezeigt, diese wichtige Materie in der Gestaltung, die sie bei den kanonistischen Schriftstellern annahm, einer umfassenderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Lehre von dem Interesse galt von jeher bei den mittelalterlichen Juristen und Theologen für eine der dunkelsten und war von Anfang an vielfach Gegenstand des Streites. Es sei zuerst eine kurze Uebersicht über das reiche schriftstellerische Material vorangeschickt, welches bei der dogmengeschichtlichen Darstellung zu berücksichtigen ist[1a].

Ursprünglich handelte es sich um die Auslegung gewisser Quellenzeugnisse des römischen Rechts, vor allen Dingen der *L. un. Cod. de sent. quae pro eo* 7, 47. Seit der Glosse quälten sich die Interpreten damit ab, die wahre Bedeutung festzustellen. Allein weit entfernt, dass sich eine allgemein anerkannte Ansicht gebildet hätte,

---

[1]) S. oben Bd. 1 S. 233 ff.

[1a]) Einiges davon führt Mommsen, zur Lehre vom Interesse, 1855 in dem Vorwort an. In seinen Ausführungen berücksichtigt er nach deren Richtung, wie auch die übrigen Bearbeiter der Lehre (s. Windscheid, Pand. § 257 Not. *), die mittelalterliche Doktrin fast gar nicht.

verwickelte man sich in eine immer grössere Menge von Differenzen der Auslegung und von Streitfragen über die aus dem Gesetz zu ziehenden Folgerungen.

Cynus, der die *L. un.* ausführlicher kommentirt hat, beschwert sich über den Widerstreit der verschiedenen Erklärungsversuche so sehr, dass er sich gedrungen fühlt, dem unglücklichen Gesetzgeber die ärgsten Vorwürfe in das Gesicht zu schleudern, weil er so unverständlich gesprochen habe, dass beinahe ein jeder Rechtslehrer eine eigene Meinung über das Gesetz haben könne. Andere, wie Stephanus Forcatulus[1b]) in seiner Schrift *de mora et ejus effectibus,* gingen noch weiter und reizten geradezu zum Widerspruch gegen den Wortlaut auf. Es ist unnöthig, die Ansichten über den wahren Sinn der Kodexstelle zusammenzustellen. Scaccia[2]) resumirt sie dahin, die zahllosen Interpretationen seien von der Art, *ut ignota per ignotiora videantur docuisse et evenisse eis, quod imperitis accidit textoribus, qui principio fili amisso quo magis pensum volvunt aut revolvunt, eo magis intricant.* Kein Wunder, dass denn auch die Versuche, auf so schwankender Grundlage die ganze Materie rechtswissenschaftlich zu begreifen und darzustellen, kaum gelingen wollten.

Je mehr man einsah, dass die Lehre vom Interesse und dem Verzug eine der wichtigsten aus dem gesammten Verkehrsrecht sei, da sie tagtäglich angewendet werden müsse, desto lauter waren die Klagen, denen man überall bei den Autoren begegnet. Scaccia schildert den Zustand der Doktrin so: *haec materia est profundissima et longissima, et est obscura sicut alia, quae sit in corpore juris, et amplectitur mare amplissimum, in quo pauci sine periculo navigarunt et propter ejus subjectam materiam turbatur totus mundus*[3]).

Einen umfassenden Bericht über die verschiedenen Lesemeinungen gibt uns Raphael de Turri[4]).

Schon von der Glosse ab geriethen die Juristen über die Definition und das Wesen des Interesses in Streit. Anfangs handelte es lediglich um interpretative Momente und scholastische Folgerungen aus denselben von rein juristischem Karakter. Aber allmählich machte sich auch hier die Wucherlehre geltend und nährte den Streit mit ganz anderen Erwägungen.

1b) S. *tract. tract.* VI, 2 fol. 422.
2) Scacc. § 7 gl. 2 n. 67—70.
3) Scacc. l. c. n. 18.
4) Raph. de Turr. disp. 3 qu. 9 n. 1—55.

Hier nur kurz soviel. Accursius hielt sich, ohne zuvor den Begriff des *interesse* überhaupt festzustellen, daran, dass es das *damnum emergens* und das *lucrum cessans* umfasse. Damit waren die zwei Rubriken aufgestellt, um die sich hauptsächlich die Entwicklung und der Streit der Doktrin bewegte. Die Berechtigung, einen logischen Unterschied in dieser Weise zu machen, wird man an sich nicht leugnen dürfen. Allein dass er zu abstraktem Schematismus in Verbindung mit einer maasslosen Kasuistik, und zwar namentlich vom Standpunkt der Wucherlehre, ausgebeutet wurde, war vom Uebel.

Jakobus von Ravenna, Petrus de Bellapretica, so ziemlich alle älteren Legisten stimmten im Wesentlichen, wie Bartolus bezeugt, mit der Glosse überein. Das Interesse wurde definirt als die *aestimatio damni emergentis et lucri cessantis ex eo, quod non fit, quod fieri debet, vel fit, quod fieri non debet,* womit natürlich Grund und Wesen desselben noch lange nicht dargelegt erscheint. Im Einzelnen wurde jedoch trotz der Uebereinstimmung im Allgemeinen bereits frühe wacker kontrovertirt. So griff insbesondere Jakobus von Ravenna die Glosse in manchen Punkten an; wogegen sie Cinus vertheidigte; nicht immer glimpflich, theilweise sogar mit Schimpfreden [5]).

Im Gegensatz zu der bis zu ihm herrschenden Lehre stellte Bartolus [6]) die Behauptung auf, dass das Interesse nicht die *aestimatio damni et lucri*, sondern das *damnum* und *lucrum* selbst sei. Gebe es doch auch ein unschätzbares Interesse. Das Interesse war ihm *justa alterius utilitas;* theils schätzbar, theils unschätzbar; theils einklagbar, theils nicht einklagbar. Seine Meinung fand bei vielen Juristen Beifall; auch noch in der späteren Zeit, wie bei Salicetus, Decius u. A. Aber es gab auch viele, die davon nichts wissen wollten. Raphael der dies hervorhebt, sonst ein gewaltiger Verehrer des Bartolus, hat daran auszusetzen [7]).

Einen anderen Begriff stellte Baldus auf [8]). Nach seiner Auffassung ist das Interesse *damnum emergens et lucrum cessans ex accidenti propter damnum vel moram.* Er betonte also, dass das Interesse etwas Accidentelles, zu der bestehenden Verbindlichkeit aus besonderen Gründen Hinzutretendes sei; womit dann namentlich, worauf er besonderen Werth legt, ausgesprochen war, dass es sich von dem

---

5) Raph. l. c. n. 2 sqq.; Scacc. l. c. n. 25.
6) Bartol. in L. *un. Cod. cit.*
7) Raph. de Turr. l. c. n. 7. 8.
8) Bald. in L. *un. Cod. cit.*

Preis oder dem Werthe des Gegenstandes unterscheide, der von Haus aus in der Schuldverbindlichkeit stecke. Ihm folgten Salicetus und viele Andere, wenn auch mit allerlei untergeordneten Modifikationen. Darüber erstattet Rebuffus in seinem Kommentar zu *L. un. Cod.* den ausführlichsten Bericht.

Alles in Allem war der Streit, so weit er sich nur in dialektischen Uebungen an dem Text der römischen Quellen, jener *L. un. Cod.*, mit der mehrere Pandektenstellen schwer in Einklang zu bringen waren, bethätigte, höchst unerspriesslich. Kaum kann es Alciat verargt werden, wenn er daran verzweifelt, auf diesem Wege eine haltbare Definition des Interesses zu erzielen, mithin dasselbe lieber für etwas rein Faktisches erklärt. Aehnlich Berengarius Paulhacus. Auch Scaccia will sich auf die Kontroversen in Betreff der Definition nicht einlassen[9]. Zu einem positiven und besseren Resultat führte weder die eingehendere Beleuchtung, welche Donellus[10] dem römischen Recht zutheil werden liess, noch auch die Kritik, die C. Molinäus[11] in seiner scharfen Weise unternahm. Schliesslich kám es dahin, dass die Meisten dem unfruchtbaren Streit gern den Rücken kehrten, und wer noch mit Kunstdefinition sich trug, schloss sich einer älteren an oder stellte eine neue auf, die ebensowenig durchschlagenden Erfolg hatte. Als Beispiel der letzteren Richtung dient Raphael de Turri[12], der das Interesse beschreibt als *damnum emergens et lucrum deficiens non ex ipsa rei substantia, sed per accidens ex facto seu defectu alieno;* bis hieher nichts als die Definition des Baldus[13], aber nun mit dem Zusatz: *aestimabile tamen, antequam consequi possit, arbitrio boni viri.* Damit hoffte er die abweichenden Ansichten zu versöhnen; eine Hoffnung, die wenig erfüllt worden ist.

Aber hinter all dem Namensstreit verbergen sich von anderer Seite, nemlich von der Wucherlehre her, zwar nicht ursprünglich, wohl aber allmählich prinzipielle Fragen und Bedenken. Bartolus, der sich nach jeder Richtung hin ausführlicher mit den Voraussetzungen und der Bedeutung des Interessenanspruchs beschäftigte, als irgend einer seiner Vorgänger[14], kommt nirgends auf den Zusammen-

---

9) Scacc. l. c. n. 25.
10) Donell., *comm.* lib. 26 c. 13.
11) C. Molinaeus, *tract. de eo quod interest,* bes. n. 27 sqq.
12) Raph. de Turr. l. c. n. 12.
13) S. oben Not. 8
14) S. die Reproduktion bei Raph. de Turr. l. c. n. 28 sqq.

hang mit der Wucherlehre. Dasselbe gilt von seinen nächsten Nachfolgern. Allein, als diese Lehre immer mehr das ganze Gebiet des Verkehrsrechts unter ihre dogmatische Prüfung nahm, musste ihr Blick auch auf die Lehre von dem Interesse fallen.

Dass Ersatz des Interesses, den Begriff schlechtweg nach dem römischen *id quod interest* genommen, nicht unbedingt zu verwerfen sei, erkannten die Theologen und Kanonisten von jeher an. Raimund de Pennaforte erklärte, wie sehr natürlich, die Vergütung des *damnum* und folgeweise auch die rechtlichen Massregeln, namentlich den Vertragsvorbehalt, behufs *evitatio damni* für durchaus statthaft. Als Ersatz des *damnum* konnte unbedenklich etwas zu dem Schuldbetrag hinzukommen, von dem Gläubiger *supra sortem* bezogen werden[15]).

Der Ausgangspunkt war damit gegeben. Von ihm aus schritt man voran[16]), theils indem man den Begriff des *damnum* möglichst ausdehnte, theils indem man die Frage aufwarf, wie es sich mit *lucrum* verhalte. In diesem lag die Schwierigkeit und das Bedürfniss, eine äusserst künstliche Konstruktion zu bewirken, während, wie wir sehen werden, die Behandlung des *damnum* ungleich einfacher und glatter, wenn auch nicht völlig frei von aller Sorge und Abwehr des Wuchers, erschien. *Damnum* und *lucrum cessans* war vor der Wucherlehre von Haus aus zweierlei[17]).

Vor allen Dingen rechtfertigte sich die grösste Vorsicht in Betreff der Zulassung des *lucrum cessans*. Wie leicht konnte unter dem Begriff des *lucrum cessans* etwas mitunterlaufen, was nichts Anderes als unerlaubter Geldgewinn war.

Die Gefahr ist handgreiflich. Natürlich kann aus dem Interesse, das der Schuldner zahlt, weil er noch nicht leistet oder zu leisten braucht, das volle Surrogat des Zinses gemacht werden. Der Zins enthält ja in Prozenten das Interesse des Gläubigers für die Entbehrung dessen, was ihm geschuldet wird. Das leuchtete dem Verkehr ein. Es entstanden Geschäftsformen und Uebungen, bei deren Rechtfertigung nur der Gesichtspunkt des Interesses als Basis dienen konnte, eben weil Zins unstatthaft war. So insbesondere bei dem Wechsel, von dem aus offenbar eine Hauptanregung zu den Untersuchungen über das Interesse ausging. Von dem Interesse stand doch quellenmässig nach römischem und kanonischem Recht fest, dass keinenfalls seine Vergütung völlig verwerflich sei. Von da aus liess

15) Ambros. de Vign. n. 45; Guid. Pap. n. 7.
16) S. auch Antonin. c. 2 § 19.
17) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 271 sqq.

sich weiter operiren. Allein auf Schritt und Tritt lag dabei die Gefahr wucherischen Geldbezugs, zumal wenn es sich um den entgangenen Gewinn handelte, nahe.

Deshalb musste die Lehre von dem *lucrum cessans*, Begriff, Voraussetzungen, Vergütungsfähigkeit desselben, so geregelt werden, dass man behaupten konnte, es stecke kein Wucher darin. Zugleich galt es, wenn einmal das *lucrum cessans* in Anschlag kommen durfte, bei einer Reihe von Erscheinungen eines Bezugs *ultra sortem*, die sich in dem Verkehr zeigten, die Untersuchung anzustellen, ob sie erlaubter Ersatz des Interesses oder aber unerlaubter Wucher seien.

Namentlich der letztere Theil der Aufgabe wurde wichtig, da der Verkehr immer mehr zu begreifen begann, dass er sich unter der Firma des Interesses die Kapitalverwerthung und Kreditvergütung, die ihm das Wucherdogma versagte, verschaffen könne, und seit Manipulationen in Uebung kamen, in Folge deren Interesse und Zins faktisch kaum noch verschieden waren. Indem zur Lösung der Aufgabe nach den beiden angedeuteten Richtungen alle Hülfsmittel der schematischen Kunst in Bewegung gesetzt wurden, entstand vollends jener Karakter der Lehre von dem Interesse, der mit Recht die grössten Klagen über unentwirrbare Verwicklung hervorrief.

Die Summen enthalten noch wenig oder nichts von dem Interesse. Allein bei den späteren Theologen und Juristen nimmt die Darstellung dieser Materie immer breitere Dimensionen an. Laurentius de Rudolfis[18]) wirft die Frage auf, *an interesse vendi possit*, und wir ersehen aus den Beispielen desselben, dass bereits zu seiner Zeit die Vereinbarung der Interessenleistung nach bestimmten Prozenten im Schwange war. Ungleich mehr beschäftigte sich Ambrosius de Vignate mit der Sache[19]). Auf eine Aufzählung aller einzelnen Autoren kann man verzichten. Immer mehr finden in den wesentlich juristischen Darstellungen die Konsequenzen der Wucherlehre Beachtung, wie umgekehrt die solchergestalt beeinflussten juristischen Folgerungen auch von den Moralisten berücksichtigt werden. Schliesslich trifft man, wie gewöhnlich, dieselben Auseinandersetzungen bei beiden.

Um die wachsende Bedeutung der Lehre zu kennzeichnen, mag nur darauf hingewiesen werden, dass eine Mehrzahl von Monogra-

---

18) *Tract. tract.* fol. 44 n. 8.

19) Ambros. de Vign. in c. X. *salubriter de usur.* n. 245 sqq.; *tract. tract.* VII, fol. 64.



phieen über Interesse und Mora geschrieben wurde. Ich nenne die des Dynus Mugellanus, Caballinus, Fameus[20]), des Stephan Forcatulus[21]), des Ferretus[22]), des Catianus[23]) u. A. Im Folgenden wird es nur in geringerem Maasse nöthig sein, auf diese Schriften zurückzugehen. Denn es gibt eine Reihe von allgemeinen Darstellungen, die das Material dieser Monographieen mit verarbeiten und aus denen sich ein voller Ueberblick über den Bestand der Lehre gewinnen lässt.

Hier ist zuerst zu nennen J. B. Lupus[24]), der sich ausführlicher als seine Vorgänger mit der Materie befasst. Ferner unterlassen Molina[25]), Lessius[26]), Azorius[27]) nicht, derselben gebührende Aufmerksamkeit zu widmen; theils in Anwendung auf spezielle Geschäfte, namentlich das Wechselgeschäft, das unter allen Umständen einen Hauptanreiz zu der Betrachtung, wie weit der Bezug des Interesses statthaft sei, darbot[28]), oder das Darlehnsgeschäft, theils in der allgemeineren Bedeutung, die bei allen Obligationsverhältnissen in Frage kommen kann. Unter den genannten Schriftstellern zeichnet sich am meisten Molina aus, dessen Entwicklungen in ihrer Art besonders gründlich sind und den Zusammenhang mit der Wucherlehre deutlich erkennen lassen.

Eine sehr eingehende, freilich wieder in rein schematischer Manier gehaltene Darstellung der Lehre von dem Interesse und der Mora, liefert Scaccia[29]), woran sich dann noch an anderer Stelle die insbesondere um des Wechsels willen wichtige, aber weit über diesen hinaus einflussreiche Erörterung erschliesst, welches der Umfang des erlaubten Interesses sei und inwiefern über das Interesse eine Vertragsübereinkunft, zumal mit Bestimmung eines festen Betrags oder Prozentsatzes, getroffen werden könne[30]). Dass auch Raphael de Turri in seinen Ausführungen über den Wechsel mit vieler Gründlichkeit und feinem Blick auf die gesammte Lehre des Interesses eingeht, erhellt schon aus dem oben Bemerkten.

---

20) Diese im *tract. tract.* tom. V abgedruckt.
21) S. oben Not. 1b.
22) *Tract. tract.* VI, 2 fol. 414 sqq.
23) Sein Traktat *de eo quod interest* s. in Meermann., *thesaur.* tom. VII.
24) Lup., *de usur. comm.* 1 § 6; s. *tract. tract.* VII fol. 120.
25) Molin. disp. 314 sqq.
26) Less. lib. 2 cap. 20 dub. 10 sqq.
27) Azor. P. 3 lib. 5 *de usur.* c. 4. 5.
28) S. Bd. 1 S. 233 ff.
29) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 1—312.
30) Scacc. § 7 gl. 2 n. 18—105.

In den letztgenannten Schriftstellern liegt ein so reichhaltiges Material vor, dass wir uns bei den nachfolgenden Erörterungen im Ganzen darauf beschränken dürfen, auf sie Hinweise zu geben. Wer auf deren Vorgänger zurückgreifen will, trifft bei ihnen überall die nöthigen Citate.

Was den Plan der folgenden Erörterungen betrifft, so haben sich dieselben zunächst über die Voraussetzungen zu verbreiten, unter denen ein Anspruch auf das Interesse erwächst; sodann über den Umfang des Interesses. Und in der letzteren Beziehung muss einestheils entwickelt werden, ob und in wieweit nicht blos das *damnum emergens*, sondern auch das *lucrum cessans* in Anschlag zu bringen möglich sei, anderntheils ob die Höhe des Interesses unbeschränkt erscheine oder über ein gewisses Maass nicht hinausgehen dürfe, sowie ob es für zulässig gelten könne, innerhalb des abstrakten gesetzlichen Maasses den Interessenbetrag durch Uebereinkunft zu fixiren.

Mit der Definition des Begriffs Interesse im Allgemeinen befassen wir uns nicht. Die Unsicherheit, von der oben bereits die Rede war, pflegte sich bis zu den späteren Autoren fort. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Begriffsbestimmungen gibt Ferettus[30a]). Schliesslich lag die Definition lediglich in der Zusammensetzung des Gesammtbegriffs aus *damnum emergens* und *lucrum cessans*. Was es mit den letzteren für eine Bewandniss hat, davon später.

Ebenso unglücklich sah es mit den Eintheilungen aus, deren ausser der soeben erwähnten unglaublich viele aufgestellt wurden[31]). Scaccia führt an[32]), dass es nach Cinus, Bartolus u. A. ihrer 28 waren, zum Theil in der wunderlichsten Weise erfundene Rubriken. Wenn man ein *interesse publicum et privatum, ultionis, pudoris* u. s. w. unterschied, so konnte es die Kasuistik natürlich noch über jene Ziffer hinausbringen.

Von grösserem Werth als diese schematischen Zerspaltungen des Interesses, die Scaccia mit Recht für werthlos erklärt, war die Eintheilung in *interesse conventum, commune* und *singulare*, welche letzteren beiden zusammen den Gegensatz des *conventum* bilden. Darauf hatte schon die Glosse hingeleitet. Jacob von Ravenna aber und die Ultramontanen wollten nur ein einheitliches Interesse im einzelnen Fall nach den konkreten Umständen bestimmbar, anerkennen. Gleichsam

---

30a) Ferett., *tract. tract.* VI, 2 fol. 415 n. 6.

31) Rebuff in L. *un. Cod.* n. 69 sqq.

32) Scacc. § 7 gl. 2 n. 30.

in der Mitte stand Dynus, der nur ein einheitliches, aber auf verschiedene Weise schätzbares Interesse unterstellte[33]. Die Meisten aber hielten, hauptsächlich bestimmt durch die römischen Quellen, welche öfter von dem *quod singulariter interest* reden, die Dreitheilung fest und bezweifelten nicht, dass auch das *interesse singulare* geltend gemacht werden, jedoch niemals rechtfertigen könne über die legale Grenze des *alterum tantum* u. s. w. sich hinwegzusetzen. Man weiss, dass diese Eintheilung bis in die neueste Zeit doktrinelle Bedeutung gehabt hat.

Am erheblichsten aber, weil verhältnissmässig am meisten und nächsten auf das eigentliche Wesen des Interesses hinführend, erscheint die Eintheilung in *interesse intrinsecum* und *extrinsecum*, oder, wie Manche sagten, *circa rem* und *extra rem*. Sie wurde von der Glosse aus der *L. un. Cod. cit* hergeleitet und von Manchen seit Bartolus als ein Grundstein der ganzen Lehren betrachtet, von Anderen dagegen für überflüssig und schädlich gehalten. So auch von Scaccia[34], während Raphael sie, wenn er gleich zugibt, dass von den Doktoren mehr um Worte, als um sachliche Momente gestritten werde, für berechtigt erklärt[35]. Bekanntlich hat auch diese Eintheilung bis in die jüngste Zeit von sich bei der Doktrin reden gemacht.

Unstreitig hatte derjenige, der sich an die gewöhnliche Idee hielt, dass das Interesse etwas accidentell zu dem ursprünglichen Obligationsbestand Hinzukommendes sei, ein Recht, das *interesse intrinsecum, quod est intra rem ideoque uti pars ipsius rei seu saltem tamquam naturalis sequela venit appellatione ipsius rei*, abzulehnen[36], während man umgekehrt das *extrinsecum* so weit fassen konnte, dass man auch den Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen an Geld und Gut, an Arbeit und Mühe, kurz jede Ausgleichung, die neben dem eigentlichen Obligationsgegenstande herläuft, dazu rechnen mochte[37].

Endlich mag auch noch darauf hingewiesen werden, dass im Anschluss an jene Ansicht, wonach das Interesse als eine Accession der ursprünglichen Obligation erscheint, gerade vermöge der kanonistischen Auffassung ein Gegensatz zu dem Begriff des *pretium* entstand, der gleichfalls noch heute die Theorie beschäftigt[38],

---

33) Scacc. l. c. n. 26 sqq.
34) Scacc. l. c. n. 90.
35) Raph. de Turr. l. c. n. 19. 21.
36) Scacc. l. c. n. 91.
37) Scacc. § 1 qu. 1 n. 422.
38) Windscheid, Pand. § 257 Not. 2.

wenn auch nicht mehr ganz in dem früheren Sinne. Die logische Richtigkeit der Gegeneinanderstellung des *pretium*, in dem sich die Schätzung des Vertragsgegenstandes von Seiten der Kontrahenten ausdrückt, und des Interesses der Nichterfüllung lässt sich nicht anfechten. Allein heute müssen wir sagen, dass dennoch der Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung gerade in dem Preis des zu Leistenden bestehen kann. Wenn der Preisbildung keine unnatürliche Schranken gezogen sind, erschöpft leicht, zumal bei allen marktgängigen Sachen und Leistungen, der dem objektiven Sachwerth entsprechende Preis das Interesse. Preis oder gemeiner Werth und Interesse sind darnach, wie das heutige Handelsrecht zur Genüge darthut, indem es für den Fall der Nichterfüllung die Ausgleichung durch die Preisdifferenz für den natürlichsten Interessenersatz erachtet, keineswegs so heterogene Begriffe, wie die Kanonisten annahmen. Wo aber der Preis so eigenthümlich behandelt wurde, wie es die kanonische Lehre von der *justitia pretii* zeigt[39]), ist es begreiflich, dass die *aestimatio* behufs Feststellung des Interesses der Nichtleistung und das, was als gerechter Preis gelten durfte, zumal bei allen Sachen, die nicht Geld waren, durchaus als zweierlei erschien.

§ 2.

Voraussetzungen des Interesseanspruchs.

Bartolus war seiner Zeit bemüht gewesen[1]), alle Fälle zu rubriziren, in denen überhaupt eine Forderung des Interesses begründet sei. Er unterschied genau, ob es sich um eine auf *facere* oder auf *non facere* gerichtete Obligation handle, ob ein *factum reiterabile* oder *non reiterabile* vorliege, ob nur ein Theil des Interesses verwirkt werde, oder das ganze u. s. w. Viele folgten ihm darin nach. Selbst ein Raphael de Turri[2]) hält es für erforderlich, in dieser Weise zu schematisiren, obgleich die Unzulänglichkeit dieser Methode uns heute sofort einleuchtet. Wir lassen das Referat über solche Versuche, geschweige denn deren kritische Beleuchtung bei Seite.

Was uns beschäftigen muss, ist der eine Satz, der vom Stand-

---

39) S. oben S. 34 ff.
1) Bartol. in L. 72 *de V. O.* qu. 5 n. 39.
2) Raph. de Turr. disp. 3 qu. 9 n. 28.

punkte der Wucherlehre aus den Kernpunkt der rechtlichen Konstruktion, das unentbehrliche Fundament eines jeden Anspruchs auf das Interesse bildete.

Es gab prinzipiell kein Recht auf das Interesse ohne Verzug. Von einem Ersatz des *lucrum cessans*, ja selbst von einem Ersatz des *damnum emergens* kann erst die Rede sein nach Eintritt des Verzugs. Denn erst von da ab konnte der Schuldner zur Erfüllung der Obligation gerichtlich gezwungen werden. Bis zu Beginn der Mora hat es sich der Gläubiger selber zuzuschreiben, wenn er keinen Ersatz des Interesses empfängt. Warum hat er nicht das Seinige gethan, um den Schuldner in Verzug zu setzen.

Bei dieser Argumentation berief man sich auf wenig passende römische Quellenzeugnisse [3]) und die Dekretalenglosse [4]). Covarruvias [5]), Lupus [6]), Cravetta [7]) und viele Andere bezeugen, dass seit Paul de Castro die Meinung aller Theologen und Juristen darin einstimmig sei. Aehnlich spricht sich Salicetus aus [8]). Auch Scaccia und Ansaldus stellen denselben Grundsatz auf [9]). So leitet also die Lehre vom Interesse nothwendig auf die Lehre vom Verzug.

Die heutige Lehre ist, gestützt auf das römische Recht, weit davon entfernt, den Verzug als die alleinige Grundlage einer Interesseforderung zu betrachten. Verzug ist nur einer der Gründe, aus denen ein solcher Anspruch hervorgehen mag. Auch schon die einfache Thatsache der Nichterfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit, ohne dass gerade die Voraussetzungen des Verzugs vorliegen, die Verschuldung sonstiger Art, aber auch ohne alle Rücksicht auf Verschuldung Vertragsbestimmung, richterliche Verfügung oder Gesetzesvorschrift können zur Leistung des Interesses führen. Dies ist allgemein anerkannt [10]).

Der Unterschied von dem erwähnten kanonistischen Grundgedanken erscheint hiernach gross. Bei näherer Betrachtung freilich erweist sich derselbe in seinen Folgesätzen nicht so gross, als man erwarten sollte, wenn man sich einfach an den Satz hält: *interesse*

---

3) L. 2 § 3 *de leg. Rhod.* 14, 2; L. 40 *de reb. cond.* 12, 1.
4) Gloss. in c. X. *conquestus de usur.*
5) Covarr., *var. res.* III c. 4 n. 2.
6) Lup., *de usur.* § 6 n. 9.
7) Cravett. cons. 87 n. 5.
8) Salic., *de mora* n. 1; s. *tract. tract.* VI, 2 fol. 411; desgl. Feretti, *de mora* P. 1 ib. fol. 422.
9) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 100; Ansald. disc. 34.
10) Sintenis, Civilr. § 86. 90; Windscheid, Pand. § 257.

non debetur nisi ex mora. Wenn man sieht, was die mittelalterliche Doktrin mit ihren Künsten aus diesem Satz machte, so kann man schliesslich vermöge einer Art von Wendung, zu der in der schematischen Wissenschaft hundertmal Gelegenheit ist, denselben auch wohl dahin umkehren: überall wo Interesse geschuldet wird, ist Mora. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist ein Einblick in das Wesen des Verzugs erforderlich, dessen Auffassung die erheblichsten Wandlungen erfahren hat [11]).

Am besten wird die kanonistische Anschauungsweise aus dem Gegensatz des römischen Rechts klar.

Man weiss, welche Mühe es gemacht hat, die römischrechtliche Lehre vom Verzug aus früherer Verdunkelung wieder reiner herauszuarbeiten. Wenn auch selbst durch die neuesten Arbeiten [12]) dieselbe noch keineswegs völlig abgeschlossen und unbestritten da liegt, so dürfen wir doch immerhin schon mit dem, was erreicht worden ist, zufrieden sein, sobald wir eine Vergleichung mit dem Zustande der Materie vor Madai anstellen, und sollten nur dafür sorgen, dass die gesunde Logik der römischen Juristen, nachdem wir sie wieder erkannt haben, nicht durch die unglückliche Neigung moderner Schematisten zu allen möglichen und unmöglichen »Theorien«. von denen jene nicht die mindeste Ahnung hatten, von Neuem verdunkelt werde.

Für unseren Zweck genügt es, kurz die wesentlichsten Sätze des römischen Rechts über den Verzug, wie sie im Ganzen gegenwärtig anerkannt sind, zu resumiren. Die Belegstellen finden sich leicht in den einschlagenden Darstellungen und brauchen daher hier nicht wiederholt zu werden.

Der Verzug wird definirt [13]) als diejenige Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, für welche der Schuldner verantwortlich erscheint oder »die ihm zur Schuld angerechnet werden kann«. Unmöglichkeit der Erfüllung, für die er rechtlich nicht einzustehen hat, bringt ihn ebensowenig in die Lage des Verzugs, wie Nichtleistung aus verzeihlichem Irrthum, oder Nichtleistung, der ein sonstiger gerechter Entschuldigungsgrund zur Seite steht. Genauer das Verhältniss der Verschuldung zu dem Verzug abstrakt zu definiren und nach seinen verschiedenen Seiten zu schematisiren, der Punkt, um den sich neuere

---

[11]) Darauf habe ich bereits früher in meinem Handelsrecht 2. Aufl. § 113, I aufmerksam gemacht.

[12]) Windscheid § 276 Not. *.

[13]) Windscheid § 276.

und neueste Darstellungen so oft und mit Vorliebe drehen, ist den römischen Juristen gar nicht beigefallen. Ob die Nichtleistung unentschuldbar und folglich Verzug begründend, oder ob sie entschuldbar und folglich den Begriff des Verzugs ausschliessend erschien, hielten sie sehr richtig für eine Thatsachenfrage des einzelnen Falls[14]. Nicht minder verzichteten sie darauf, die Unmöglichkeit der Erfüllung, welche die Unterstellung des Verzugs ausschliesst, den Irrthum, für den der Schuldner nicht haftbar ist, und den Zufall anders zu behandeln, denn als allgemeine Begriffe, deren praktische Verwerthung, ohne daraus kasuistische Abstraktionen zu ziehen, der konkreten Thatsachenprüfung überlassen wurde.

Der Beginn des Verzugs liegt mithin nach dem römischen Recht da, wo es gewiss ist, dass der Schuldner in verantwortlicher Weise gegen den Willen des Gläubigers die Erfüllung seiner Verbindlichkeit unterlässt. Sobald der Gläubiger die Nichtleistung, sei es auch nur faktisch, duldet oder gar billigt, ist kein Verzug vorhanden, d. h. es können die an den Verzug geknüpften Folgen nicht eintreten. Vollends nicht, wenn er in rechtsverbindlicher Weise Aufschub der Erfüllung gewährt hat.

Der Wille und die Berechtigung des Gläubigers in Betreff der Erfüllung ist sonach von entscheidender Bedeutung. Daraus folgt, dass keineswegs stets schon die einfache Thatsache der Nichtleistung als Verzug des Schuldners aufgefasst werden kann, sofern nicht etwa unter den Betheiligten festgesetzt worden ist, dass dies der Fall sein soll. Auf Absicht und Uebereinkunft, wonach die Unterlassung der Erfüllung unmittelbar für Verzug gilt, kann nicht einmal da ohne Weiteres geschlossen werden, wo eine zeitliche Grenze, innerhalb deren der Schuldner zu erfüllen hat, erkennbar ist. In vielen Fällen lässt sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung nach Gesetz oder allgemeiner Rechtsregel eine solche Grenze allenfalls aufstellen, oder auf eine gewisse Erfüllungszeit aus den Umständen schliessen. In allen solchen Fällen, wo eine bestimmte Willenskundgebung, dass die Erfüllungszeit fixirt sein soll, fehlt, lässt sich nach römischrechtlicher Auffassung nicht annehmen, dass der Gläubiger sofort schon mit dem ersten Moment, wo er die Erfüllung nach seiner Berechtigung begehren kann, sie auch begehren wird. Vielmehr spricht die Vermuthung für ein, bewusstloses oder unbewusstloses, absichtliches oder lässiges Kreditiren der Erfüllung von Seiten des Gläubigers,

[14]) Windscheid § 277 Not. 5.



und folglich gegen Vorhandensein des Verzugs[15]). Man sieht, das römische Recht übt eine gewisse Konnivenz gegen den Schuldner, insofern es unterstellt, dass der Gläubiger nicht sogleich auf seinem Recht bestehen, sondern im Zweifel dem Schuldner noch Zeit zu verstatten geneigt sein wird. Die Zeit stand damals noch nicht in solchem Werth wie heute.

Dies Alles gilt, beiläufig bemerkt, ebenmässig auch für die hier nicht weiter zu erörternde *mora accipiendi.*

Der Gläubiger muss daher, wenn er nicht will, dass dem Schuldner noch Zeit gelassen sein soll mit der Erfüllung, seinen Willen dem Schuldner kundthun. Dies geschieht durch die Mahnung, welche nichts Anderes ist als die an den Schuldner ergehende Aufforderung, die schuldige Leistung, deren Erfüllungsvoraussetzungen bereits eingetreten sind, nunmehr so, wie erforderlich, zu bewirken[16]). Aber, weil dies der Sinn der Mahnung ist, erscheint sie überflüssig, wenn schon im Voraus durch die vertragsmässige Festsetzung eines genügend bestimmten Erfüllungstermins deutlich ausgesprochen ist, dass der Gläubiger eben nur bis zu diesem Termin Aufschub der Erfüllung bewilligt, also an demselben prompte Erfüllung verlangt. Nicht bei jeder Terminsvereinbarung lässt sich unbedingt auf solchen Willen schliessen. Vielleicht ist die Zeitbestimmung nicht so scharf gemeint. Es bleibt daher immer auch da, wo ein Erfüllungstag vereinbart ist, noch Raum für konkrete Untersuchung der wahren Willensmeinung der Kontrahenten. Indessen in der Regel lässt sich bei Fixirung eines Tags annehmen, dass für den Schuldner mit diesem Tag, ohne dass es noch einer besonderen Aufforderung von Seiten des Gläubigers bedarf, der Zeitpunkt der Erfüllung gekommen und durch Nichteinhaltung Verzug verwirkt sein soll. Dass dies der gute Sinn des vielbesprochenen Satzes: *dies interpellat pro homine* ist, lässt sich nicht bezweifeln. Einige spezielle Fälle, die sich hier noch als Ausnahme von dem sonst regelmäsig zu beobachtenden Erforderniss der Interpellation anschliessen[17]), können übergangen werden.

Was die Folgen des Verzugs anlangt, so geht das römische Recht davon aus, dass nur ausnahmsweise, nemlich wenn die verzögerte Leistung dem Gläubiger gänzlich unbrauchbar geworden, oder wenn ihm ein Rücktrittsrecht vorbehalten ist, von Erfüllung nicht mehr die Rede sein kann. In der Regel hat auch nach Eintritt des Verzugs

15) Windscheid § 273.
16) Windscheid § 279.
17) Windscheid § 278.

der Schuldner nach wie vor zu erfüllen, der Gläubiger nach wie vor anzunehmen. Abgesehen von dem Einfluss des Verzugs auf die Gefahr handelt es sich um den Ersatz des Interesses, d. h. um Ausgleichung jeder Benachtheiligung, die dem Gläubiger aus der Verzögerung der Erfüllung erwachsen ist[18]). Als solche Ausgleichung erscheint bei Geldschulden die Leistung von Verzugszinsen.

Daraus ergibt sich auch der Begriff der *purgatio morae*. Darunter verstehen die Römer diejenige Beendigung der Rechtswirkungen eines bereits eingetretenen Verzugs, welche durch Leistung oder Angebot alles dessen herbeigeführt wird, was der Gläubiger nach Lage der Sache von dem säumigen Schuldner zu fordern hat[19]).

Nach heutiger Verkehrs- und Rechtsansicht erscheint diese römischrechtliche Behandlung der Nichterfüllung weitaus nicht genügend. Der Gläubiger muss mit ganz anderer Sicherheit auf die Erfüllung rechnen können, und dem Schuldner müssen die Zügel viel straffer angezogen werden. So verlangt es der Kredit. Daher ist die Bestimmung eines Erfüllungstermins nicht mehr blos Ersparniss der Mahnung, sondern immer entschiedener hat man darnach gestrebt, ihr den Sinn beizulegen, dass bei dem Verstreichen dieses Termins jede weitere Erörterung der Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit der Nichterfüllung überflüssig gemacht wird. Zugleich hat man die willkürliche Nachholung der Lieferung ausgeschlossen, indem die Folgen des Verzugs bestimmt normirt und dem Gläubiger zur Wahl gestellt worden sind. Das ist die Bedeutung des fixen Termins in dem Handelsrecht der Gegenwart; eine Bedeutung, die zwar nicht jeder Bezielung der Erfüllung beigemessen werden darf, die aber gegeben ist, sobald die Festsetzung des Lieferungstages als eine feste und daher als Ausdruck des auf die eben erwähnte Bedeutung gerichteten Vertragswillens anzusehen ist[20]). Wie sehr das über das römische Recht hinausgeht, ergibt sich von selbst.

Die kanonistische Doktrin folgt der umgekehrten Tendenz. Sie schwächte die Folgen der Nichterfüllung ab; nicht sowohl, indem sie prinzipiell die römischrechtlichen Sätze verleugnete, als vielmehr indem sie die nach römischem Recht massgebenden, aber dort der Handhabung nach freiem Ermessen anheimgestellten Kriterien schematisch zu fixiren suchte. Freies, konkretes Ermessen widerstrebte der kanonistischen Richtung. Seit die Scholastik regierte, musste Alles

---

[18]) Windscheid § 280.
[19]) Windscheid § 281.
[20]) S. darüber Endemann a. a. O. S. 566.

möglichst bis in das äusserste kasuistische Detail geregelt werden. Namentlich musste man um der Beweislast willen, die in dem mittelalterlichen Prozess eine unendlich wichtigere Rolle spielte[21]), als in dem römischen, mindestens Präsumtionen finden.

Hierbei stand nun, wenn es galt, zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner das Rechte zu treffen, die Rücksicht auf Schonung des Schuldners in erster Linie. Es ist ein Grundzug des kanonistischen Systems, den Schuldner als Verfolgten und Hülfsbedürftigen anzusehen[22]). Vereinzelte Aufwallungen wenigstens gegen die äusserste Uebertreibung dieses Prinzips, denen man bei Späteren begegnet[23]), lehren nur, dass dasselbe an und für sich vollkommene Herrschaft besass; und das bestätigen fast alle Schriftsteller kanonistischer Färbung.

Wie immer trug man in die juristische Erwägung ethische Momente hinein. Man glaubte sich vor allen Dingen fragen zu müssen, ob es sittlich gerechtfertigt sei, den Schuldner unter den schweren Wirkungen des Verzugs leiden zu lassen, wenn ihm keine Schuld zur Last gelegt werden könne. Auch das römische Recht hatte, wie wir sahen, eine Nichterfüllung erheischt, für die der Schuldner verantwortlich zu machen war. Allein es war ungleich mehr, wenn nun von der mittelalterlichen Lehre stets und geradezu *mora inexcusabilis* erheischt wurde. Nur auf dieser Grundlage konnte eine Interesseforderung entstehen. Wer eine solche geltend machte, hatte die Existenz des unentschuldbaren Verzugs darzulegen, und zwar nach den strengen Regeln des schriftlichen Prozesses und der legalen Beweistheorie. Wie schwierig namentlich das Moment der Unentschuldbarkeit zu beweisen war, lässt sich leicht denken. In dieser unbedingten Belastung mit der Pflicht des Beweises aller Voraussetzungen des Verzugs lag schon ein gewaltiger Unterschied von dem römischen Recht.

Wo immer bei Nichterfüllung eine rechtfertigende oder entschuldigende Ursache angenommen werden konnte, fühlte man sich gehindert, den Begriff der Mora anzulegen[24]). Das stand inmitten des Dissenses der Gelehrten über die Begriffsbestimmung der Mora und über viele einzelne Punkte unweigerlich fest. Wo kein Verschulden, keine Mora; und, wo scheinbar äusserlich etwa Mora

---

[21]) Endemann, das deutsche Civilprozessrecht § 180.

[22]) Endemann, nationalök. Grunds. S. 131.

[23]) S. z. B. Scacc. § 7 gl. 5 n. 163.

[24]) Steph. Forcatul., *de mora, tract. tract.* VI, 2 fol. 422 n. 1; Azor. III. lib. 4 c. 34 *secundo;* Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 101.

vorhanden war, blieb doch immer noch Exkusation der Nichtleistung und damit Zerstörung der Annahme des Verzugs möglich. Von Manchen wurde dieselbe geradezu als ein civilrechtliches Delikt oder Quasidelikt behandelt[25]).

Wohin diese Auffassung führte, mag nur an einem Beispiel gezeigt werden. Da jedes unverschuldete Hinderniss der Erfüllung dem Wesen des Verzugs widersprach, entstand unter anderen auch die Frage, welche Folge man unverschuldeter Armuth des Schuldners zuzuschreiben habe. Die Usuraschriftsteller Antoninus, Toletanus, Salon u. A., ebenso die Genueser Rota waren der Meinung, dass alsdann von den Wirkungen des Verzugs nicht die Rede sein, dass von dem Gläubiger höchstens das *damnum emergens*, auf das er ja auch ohne Mora schon aus allgemeinem Rechtsgrund einen Anspruch hatte, oder allenfalls Auslieferung des von dem Schuldner erst nach Eintritt seiner Mora gezogenen Gewinns beansprucht werden könne. Die Armuth, vorausgesetzt, dass sie nicht als eine verschuldete erschien, verlieh also einen Freibrief wider Verzug. Ja noch mehr. Der Darleiher, der einem Schuldner leiht, von dem er weiss, dass er nicht wird zahlen können, und sich durch Stipulation, z. B. einer Konventionalstrafe, gegen den Verzug zu sichern sucht, begeht Wucher. Zugleich muss beachtet werden, dass der einmal von den Folgen der Mora befreite Schuldner für immer frei bleibt, auch wenn der befreiende Grund der Armuth hinwegfällt[26]).

Eine andere weittragende Folgerung war die, dass der Schuldner, der seine Verbindlichkeit mit gerechten Gründen aussergerichtlich oder gerichtlich bestritt, niemals die Wirkungen des Verzugs verspürte[27]).

Von diesem Grundsatz aus, dass die Mora stets nachweisliches Verschulden voraussetzt, gestaltet sich die Lehre in kurzer Uebersicht, wobei zunächst von der Frage, ob und inwieweit die rechtliche Situation durch Vertrag modifizirt werden kann[28]), abgesehen wird, folgendermassen.

Vorbehaltlich der Prüfung, ob die Nichterfüllung eine verschuldete oder eine unverschuldete ist, entsteht der Verzug regelmässig durch Interpellation. Das ist die *mora regularis s. ex persona.* Ohne Interpellation kann auch nicht geklagt werden; oder nur unter

---

[25]) Salicet., *de mora, tract. tract.* VI, 2 fol. 411 *praeamb.* n. 1; s. auch Azor. l. c.

[26]) Scacc. l. c. n. 101.

[27]) Ansald. disc. 34 n. 45.

[28]) S. unten S. 262 nach Not. 51.

Gefahr der Verurtheilung in die Kosten[29]. Eine gerichtliche Mahnung braucht es nicht zu sein; aussergerichtliche genügt. Aber darüber war seit der Glosse, Bartolus und Baldus viel Streit, ob es blos einer einmaligen Interpellation bedürfe. Manche behaupteten die Analogie der *contumacia* im Prozess. Wie diese meist erst nach mehrmaliger Fristertheilung und Aufforderung zum Handeln eintrat, da man es für zu hart hielt, schon die erste streng peremtorisch zu halten[30], so erschien es wohl unbillig, den Schuldner ohne mehrmalige Aufforderung den harten Folgen des Verzugs auszusetzen[31]. Dass in der Litiskontestation jedenfalls eine gerichtliche Mahnung gelegen sei, war nicht zweifelhaft[32]. Weil die Interpellation der wahre und eigentliche Grund ist, aus dem der Verzug entspringt und die Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses »*contrahitur*«, wird dann im Wechselverkehr die Protestation so wichtig. Sie ist es, die durch Begründung des Verzugs die Interessezuschläge zu dem Wechsel, welche in dem *recambium* stecken, rechtfertigt.

Der Mahnung stand aber gleich die *appositio diei solutionis*[33]. Vorausgesetzt, dass das Erfüllungsziel ein hinlänglich bestimmtes war[34], enthielt sein Erscheinen eine stillschweigende Mahnung, *interpellatio pro homine*[35]. Denn, wie Molina ganz richtig ausführt[36], hatte man die Beifügung eines Termins als die deutliche Willenskundgebung des Gläubigers, *se invito debitorem ultra terminum retinere*, zu betrachten[37].

Allein wohlbemerkt, die Zeitbestimmung ersparte nur die Mahnung, keineswegs die Untersuchung, ob die Versäumniss des Termins entschuldbar sei oder nicht. Versäumniss des Termins war erst unter derselben Bedingung Verzug, wie die Nichtbeachtung der Mahnung. Ob ein Termin in der Bedeutung gesetzt werden könne, dass im Falle der Nichterfüllung das Interesse verwirkt sein solle, ohne dass noch eine Prüfung auf Verschuldung oder Nichtverschuldung

---

29) S. darüber Budel. (vgl. oben S. 167 Not. 36) p. 239 n. 22.

30) Endemann, das deutsche Civilprozessrecht § 123 Not. 8.

31) M. Ant. Baverii Bonon. *de mora, tract. tract.* VI, 2 fol. 405 P. 1 n. 1; Mascard., *de probat. concl. 1070.*

32) Scacc. l. c. n. 108. 109; und die Nachweise bei Menoch., *de arbitr. jud.* 119.

33) S. die Nachweise bei Scacc. l. c. n. 106.

34) Scacc. n. 110.

35) Menoch. l. c.

36) Molin. disp. 315.

37) Vgl. im Näheren die Ausführungen der Baver. (s. Not. 31) P. 2 fol. 408; Ansald. disc. 100.

anzustellen, war eine andere Frage, die in das Gebiet der unten[38]) zu berührenden Erörterung fällt, was überhaupt der Pakt der Kontrahenten gegenüber der gesetzlichen Regel vermag.

Ausser der Interpellation durch Mahnung und Terminsbestimmung gab es jedoch einige besondere Fälle, in denen ohne solches Requisit eine sogenannte *mora irregularis*, *quae committitur ex re s. ex natura negotii* entstehen konnte[39]). Zu dieser Rubrik lieferten theils positive Gesetze, theils die Natur der Sache Material. Zunächst gehören hieher vereinzelte Privilegienbestimmungen, zu Gunsten Minderjähriger, der Kirche u. s. w.[40]), die uns nicht näher angehen. Ferner wurde anerkannt, dass der Dieb, sowie jeder aus Delikt Verpflichtete von vorn herein oder *ipso jure* im Verzuge und daher für das Interesse haftbar sei[41]); ebenso, in Konsequenz der kanonischen Auffassung von der *bona* und *mala fides*, der bösgläubige Besitzer und Schuldner u. s. w.[42])

Daran knüpfen sich noch ganz andere, zum Theil höchst karakterstische Untersuchungen, von denen bei den älteren Schriftstellern kaum etwas vorkommt, die aber in den Ausführungen über die Wucherlehre mit Wichtigkeit behandelt werden. Natürlich, wenn auf der einen Seite aus Gründen der Moral eine möglichst weitgehende Nachgiebigkeit zu Gunsten des Schuldners geübt wurde, dann war man gezwungen, auf der anderen Seite doch auch wieder dem Gläubiger in gewissen Fällen Schutz zu bieten, weil dies die Gerechtigkeit und Billigkeit zu verlangen schien. Scaccia bringt eine ganze Reihe von Fällen zusammen, die sich als Ausnahmen von der sonst geltenden Grundregel über die Voraussetzungen der Mora qualifiziren[43]).

An der Spitze steht das Zwangsanlehen, *mutuum coactum*, das unter Bedrohung auf Befehl des Fürsten, oder der Obrigkeit gemacht wird[44]). Der *coactus*, sagte man, *videtur semper interpellare*; am meisten, wenn der Zwang etwa gar ein ungerechter war, aber auch dann, wenn er, wie z. B. bei einer für Kriegszwecke nothwendigen Zwangsanleihe, gerechtfertigt erschien. Der wahre innere Grund liegt

---

38) S. unten S. 162 ff.
39) S. darüber auch C. Molinaeus, *de usur.* n. 305 sqq.
40) Menoch. l. c.
41) Scacc. l. c. n. 100. 114. 117.
42) Scacc. l. c. n. 199. 206.
43) Scacc. n. 112 sqq. S. auch Lup. § 6 n. 11 sqq; Sot., *de just. et jur.* VI qu. 1 art. 3; Molin. disp. 315; Azor. III lib. 5 *de usur.* c. 5.
44) Scacc. n. 114.



nicht fern. Man wollte doch wenigstens bei solcher Zwangsanleihe, für den Interessenbezug ohne weitere Voraussetzung einen Titel haben.

Was von der gezwungenen Anleihe galt, musste von jedem anderen Geschäft gelten, zu dem der Gläubiger durch Zwang, Arglist, oder anderes Unrecht gebracht worden war. Selbst den Fall hatte man zu berücksichtigen, wo der Gläubiger aus ehrerbietiger Scheu vor dem Schuldner nicht zu mahnen wagen durfte[45]).

Weiter gehört hierher die Schuld des Gesellschafters, der in die gemeinsame Kasse gegriffen und daraus zu eigenem Nutzen entnommen hat. Er muss nach Sotus und den Genueser Statuten ohne Mahnung das Interesse in Gestalt von Zinsen und sogar Zinseszinsen leisten[46]); woraus sich dann insonderheit eine hier nicht näher auszuführende Anwendung auf die *societas sacri officii*[47]) ergibt[48]). Ebenso verhält es sich mit demjenigen, der wissentlich fremde Gelder zurückhält[49]); eine Rubrik, die jedoch im Einzelnen zu recht schwierigen kasuistischen Untersuchungen Anlass gibt[50]) und keineswegs schlechthin in allen[51]) Fällen die Interpellation überflüssig macht.

Was vermochte nun gegenüber den bisher dargestellten Regeln der Vertragswille? Das Eine wurde bereits erwähnt. Durch die Uebereinkunft in Gestalt der Bestimmung eines Erfüllungstages konnte die Mahnung unnöthig gemacht werden. Aber konnte die Vereinbarung der Kontrahenten auch das Andere zuwege bringen, dass mit Ablauf der Erfüllungszeit ohne Weiteres das Vorhandensein der Mora feststehen sollte? Oder mit anderen Worten: konnte der Pakt auch die Untersuchung ersparen, ob die Versäumniss des Schuldners eine verschuldete oder unverschuldete sei?

Dass die Bejahung heute kein Bedenken mehr hat, lehrt das Fixgeschäft. Unter der Herrschaft der Wucherlehre war die Entscheidung nicht so einfach; zumal wenn man berücksichtigt, dass damit noch eine zweite Frage in nächster Verbindung stand. Ein solcher Pakt, der wett- oder sponsionsartig mit Ablauf eines gewissen Zeitzieles die Mora verwirkt sein liess, hatte erst dann rechten Werth, wenn

---

45) Scacc. n. 130.
46) Scacc. n. 138—140.
47) S. Bd. 1 S. 419.
48) Scacc. n. 141—147.
49) Scacc. n. 192—200.
50) Scac. l. c. n. 201—219.
51) Scacc. n. 192 sqq.

zugleich darüber paktirt wurde, worin die Folgen des Verzugs bestehen sollten, dass, namentlich wegen des Verzugs auch der entgangene Gewinn gefordert werden dürfe, oder dass als Interesse ein bestimmt fixirter Betrag zu entrichten sei. Beides steht offenbar in engstem Zusammenhang. Die Aussicht auf den Pakt in Betreff der Folgen gab natürlich doppelten Anreiz, die Untersuchung der Entschuldbarkeit abzuschneiden. Man wird sogar nicht irren, wenn man annimmt, dass der letztere Pakt gewöhnlich nur als das Mittel betrachtet wurde, um zu der für den Gläubiger wichtigsten Uebereinkunft über Sicherung seines *lucrum cessans* und quantitative Fixirung des Interesses zu gelangen. Ja sogar liess sich unterstellen, dass, wenn von Anfang an auf ein gewisses Interessequantum paktirt wurde, zugleich die Absicht sei, weitere Recherchen der Mora zu ersparen. Indessen waren darüber die Gerichte nicht ganz einig[52]). Trotz dieses Zusammenhangs müssen wir die beiden Fragen trennen und die Darstellung der Lehrmeinungen über den Vertrag *de lucro cessante* und *de interesse taxato* verschieben, da zuvor nothwendig dargelegt werden muss, was ohne Pakt in dem Ersatz des Interesses begriffen wurde[53]). Demnach haben wir es zunächst nur mit der Vorfrage zu thun, ob durch Vertrag erzielt werden konnte, dass nur auf die Thatsache der Nichterfüllung zu der bestimmten Zeit, nicht aber auf die sonstigen Voraussetzungen der Mora zu sehen war. Obgleich sie bei den Schriftstellern fast immer mit der anderen des entgangenen Gewinns und der Taxation des Interesses zusammentrifft und sich mit derselben vielfach durchkreuzt[54]), lässt sie sich füglich für sich betrachten.

Von der Doktrin wurde grundsätzlich festgehalten, dass der Pakt, wonach sich der Schuldner schlechthin für den Fall der Nichterfüllung den Folgen der Mora unterwarf, keineswegs den Nachweis der letzteren überflüssig mache. In Uebereinstimmung mit der Theorie erklärte die Praxis der Genueser Rota das *pactum, quod interesse debeatur etiam sine mora*, für unwirksam[55]). Als Grund wurde angeführt, es sei doch in höchstem Grade unbillig, in ein und demselben Athemzuge eine Verbindlichkeit aufzuladen und auch schon in Verzug zu setzen[56]), während doch sonst selbst hinter der

---

52) Ansald. disc. 67 n. 9. 11—16.

53) S. daher unten § 4 nach Not. 53 u. § 6.

54) Auch bei Scacc. n. 148 sqq.

55) Scacc. l. c. n. 103.

56) Ein nach Bartol. in L. 115 *de V. O.* n. 41. 44 oft wiederholter Satz; Scacc. § 1 qu. 1 n. 386; Rot. Rom. bei Raph. de Turr. p. 350 n. 6.

Interpellation her dem Schuldner immer noch eine den Umständen entsprechende Erfüllungszeit offen bleibe, bevor er effektiv in Verzug gerathe. Allein als Hauptgrund haben wir zu betrachten, dass mit einem derartigen Pakt die Basis zu dem ferneren Uebereinkommen über quantitative Fixirung des Interesses gelegt wurde, das denn doch allzu nahe an Wucher streifte. Gesetzt, dass die Kontrahenten in dieser Weise paktirten, so durfte das allenfalls noch erträglich erscheinen, sofern die Wirksamkeit solcher Vereinbarung nicht lediglich von dem darin sich bethätigenden Privatwillen der Kontrahenten, sondern erst von der weiter anzustellenden Untersuchung, ob wirklich verschuldete Mora vorhanden sei, abhing. War diese Untersuchung abgeschnitten, dann hatten es die Betheiligten lediglich in ihrer Hand, das Wucherverbot zu umgehen, indem sie statt Zins ein bestimmtes Interesse vereinbarten. Wenn es auf Nachweis der Mora nicht weiter ankam, liess sich sogar Ersatz des Interesses auch für die Dauer des gewährten Kredits, für die Zeit vor dem Zeitpunkte der Erfüllung gewinnen; und das war doch in der That schlimm.

Nichtsdestoweniger wurde die nach der Versicherung des Sotus und Lupus allgemein anerkannte Unzulässigkeit der Vereinbarung, dass der Schuldner ohne andere Voraussetzungen, kraft der blosen Vereinbarung in die Folgen des Verzugs treten solle, durchlöchert. Angesichts des realen Lebens brauchte man die Zulässigkeit dieses Paktes in denselben Richtungen, in denen man auch die Zulässigkeit des Pakts über den Ersatz das *lucrum cessans* nicht zu entbehren vermochte. In manchen Fällen, die als *contractus ultro citroque obligatorii* bezeichnet wurden, kam man doch gar nicht durch, ohne die Annahme zu adoptiren, die das römische Recht in bekannten Stellen bei dem Kaufgeschäft aussprach, dass nemlich durch die Leistung von der einen Seite der andere Theil mit der Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung in Verzug trete, wenn er sie nicht sofort bewirke[57]. Und diese Wirkung konnte doch nur aus dem Vertrage hergeleitet werden.

Daher denn Widerspruch gegen die herrschende Ansicht[58]; namentlich weil man für den Wechsel eine andere Auffassung nöthig hatte. Noch entschiedener tritt Scaccia dagegen auf[59]. Er stellt sogar im Einklang mit der Genueser Rota, die in einem grosses

[57]) Baver. P. 2 n. 10 sqq.; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 152 sqq.; Ansald. disc. 53 n. 23.

[58]) Azor. III lib. 10 *de camb.* c. 11 qu. 2.

[59]) Scacc. l. c. n. 148. 149.

Aufsehen erregenden Rechtsstreit so entschieden hatte, ganz allgemein den Satz auf: *tantum operatur consensus partium quantum mora*[60]), welcher dann freilich, wie es der rechten Schematistik ziemte, nachdem man dessen Wahrheit bewiesen hatte, ebensogut wieder umgedreht wurde in den anderen Satz: *mora pacto aequiparatur*[61]). Dies war nicht etwa blos so gemeint, dass nur gefragt worden wäre, ob von dem Zeitpunkt der unterlassenen Erfüllung ab ohne vorherige Interpellation die Verzugsfolgen eintreten, sondern so, dass gefragt wurde, ob überhaupt von der Begründung der Schuld an *pendente dilatione*, d. h. für die ganze Zeit der Kreditgewährung von dem Schuldner kraft des Vertrags, ohne dass er sonstwie in Mora zu sein brauchte, das Interesse, namentlich auch in Prozenten, gefordert werden könne.

Zur Erläuterung verbreitet sich Scaccia über eine Reihe von Fällen, in denen dieser Satz geboten erscheint. Allein dessen Berechtigung nachzuweisen ist keine kleine Arbeit. Ein unglaublicher Aufwand von juridischer Kunst gehört dazu, die Anwendung im Einzelnen zu rechtfertigen und die heftigen Kontroversen über manche Punkte zur Lösung zu bringen. Da setzt es Extensionen, Deklarationen, Restriktionen, Subrestriktionen u. s. w. in eine Verwicklung, die nur wenig ihres Gleichen hat.

Der erste Fall ist der des Kaufgeschäfts, bei dem sich fragt, ob der Käufer, der Frist zur Zahlung des Kaufpreises hat, ohne Weiteres, d. h. also ohne dass ihm imputable Mora nachgewiesen zu werden braucht, nach Vertragsbestimmung als säumig behandelt werden kann. Mit anderen Worten: ob der Käufer, dem Verzinsung des Kaufpreises *propter dilationem* nicht zugemuthet werden darf, durch Vertrag zu einer Vergütung des Kredits unter dem Namen des Interesses erlaubter Weise anzuhalten ist. Obwohl der Widerstreit mit einer der wichtigsten und klarsten Konsequenzen der Wucherlehre deutlich zu Tage tritt, wussten dies die meisten jüngeren Autoren mit allerlei Citaten und mit natürlichen Gründen zu rechtfertigen; namentlich, wenn der Verkäufer sich einen Eigenthumsvorbehalt machte, auch wenn er keine *certa dilatio* bewilligte, selbst wenn die verkaufte Sache keine Frucht abwarf u. s. w.[62]).

Ein anderer, durch seine kontroverse Beschaffenheit wahrhaft berüchtigter Fall war der, wo der Schwiegersohn dem

[60]) Scacc. l. c. n. 151.
[61]) Scacc. l. c. n. 98.
[62]) Scacc. l. c. n. 152—173.

Schwiegervater eine Frist zur Leistung der Dos gewährt und dafür eine jährliche Vergütung sich ausbedingt. Dies galt den Meisten, wenn auch erst vermöge einer geschraubten Begründung für erlaubt, da auch schon ältere Kanonisten behauptet hatten, dass der Schwiegersohn, wenn ihm für seine Dotalforderung ein Pfandrecht an fruchttragenden Sachen bestellt wird, die bezogenen Früchte nicht auf die Dos anzuehmen brauchte[63]).

Aber der wichtigste und bestrittenste Fall ist der, wo der Darleiher sich Ersatz des Interesses für die Dauer des Darlehns ohne Rücksicht auf Mora versprechen lässt. Hier wird ja der Mittelpunkt der ganzen Wucherlehre berührt. Darüber, welche Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit zu ertheilen sei, gab es viererlei Meinungen. Die eine, gestützt auf Thomas von Aquino, verneinte. Eine andere, welche besonders von Navarrus, aber auch mehrfach von der gerichtlichen Praxis adoptirt worden war, bejahte. Eine dritte wollte nur theilweise bejahen und theilweise verneinen. Eine vierte suchte zu vermitteln oder sich durch die Klippen hindurch zu winden[64]). Scaccia, der diesen *casus* als einen besonders schwierigen bezeichnet und einen solchen Widerstreit der Lehrmeinungen findet, dass manche Autoren sowohl für als wider dieselbe Ansicht angeführt werden, ist der Ansicht, dass, wenn wirkliche Mora hinzukommt, zweifellos der Vertrag über die Verpflichtung des Darlehnsempfängers, das Interesse zu zahlen, haltbar sei[65]). Aber auch ohne das erscheint ihm der Vertrag genügender Grund zu solcher Verpflichtung; *in foro interiori* jedenfalls, *in foro exteriori* mit einiger Beschränkung in Betreff des Ausbedingens einer Konventionalstrafe[66]). Indessen hängt gerade hier die Betrachtung, ob durch den Vertrag über den speziellen Nachweis der Mora hinwegzukommen sei, so innig mit der weiteren Frage, ob von vorn herein der Betrag des Interesses übereinkunftsmässig festgesetzt werden könne, zusammen, dass hier zugleich auf dasjenige zu verweisen ist, was später in der letzteren Beziehung ausgeführt werden wird[67]).

Wenn und soweit das Uebereinkommen nach dem Dargestellten Anerkennung verdiente, bestand die Wirkung darin, dass man sich nicht auf die Prüfung einzulassen brauchte, ob der Verzug verschuldet

63) Scacc. l. c. n. 174—176.
64) Scacc. n. 177—182.
65) Scacc. n. 183.
66) Scacc. l. c. n. 184—191.
67) S. darüber § 6 dieses Abschnitts.

oder aus einer der zahlreichen *causae*, welche in schematische Rubriken gebracht wurden[68]), entschuldbar erscheine. Das war schon ein grosser Vortheil. Aber es ergibt sich noch ein anderer erheblicher Vortheil, sobald man die Lehre von der Bereinigung der Mora in Betracht zieht.

Wo das Interesse schon *ex pacto* und nicht erst *ex mora* verwirkt erscheint, kann von einer nachträglichen *purgatio morae* selbstverständlich ebensowenig die Rede sein[69]) wie da, wo Gesetz oder Statut unmittelbar an die Thatsache der Nichterfüllung die Folgen des Verzugs knüpft[70]). Und das wollte etwas heissen.

Ueberall sonst war es möglich, dass der an sich eingetretene Verzug nachträglich wieder beseitigt wurde. Nach kanonistischer Art in ganz anderem Sinne als nach römischem Recht. Denn mit der *purgatio morae* verhielt es sich wie mit der *purgatio contumaciae* im Prozess. Der Schuldner hatte die Befugniss, zwar nicht, wie schon Baldus hervorhob, nach dem *jus civile*, wohl aber nach der *aequitas canonica*, sich den Folgen des Verzugs durch nachträgliche Leistung auch nach geschehener Mahnung oder abgelaufenem Erfüllungstermin, zu entziehen. So wenigstens in allen *bonae fidei* Vertragsverhältnissen; und das stimmte mit der Unterstellung überein, dass auch der interpellirende Gläubiger stets noch eine kommode Zeit zur Bewirkung der Erfüllung lassen muss, ehe er die Folgen des Verzugs realisiren kann[71]). Darin gipfelte die Begünstigung des armen Schuldners.

Die Rechtfertigung lag in der Vermuthung, dass der Gläubiger die Nachholung der Leistung gutheissen werde. Wollte der Gläubiger dieser Vermuthung begegnen, so hatte er gegen die sonst noch mögliche Purgation Widerspruch einzulegen[72]), ähnlich wie er sich im Prozess gegen die Unterstellung einer Ratihabition durch ausdrückliche Gegenerklärung schützte[73]).

Unter welchen Bedingungen und mit welchem Erfolg die Bereinigung sonst geschehen konnte, darüber existiren ausführliche Monographien[74]). Man ersieht aus ihnen, wie leicht das Recht aus dem Verzuge wieder in Frage gestellt werden mochte.

---

68) Menoch., *de arb. jud.* II c. 220.

69) Decis. rot. Gen. 2 n. 30.

70) Vgl. Gaill. obs. II, 19 n. 11.

71) Baver. l. c. P. 3 n. 1; Ansald. disc. 37 n. 24.

72) Cravett. cons. 146 n. 5.

73) Bald. cons. 348 n. 4; Gaill. I, 47.

74) Bes. Salicet. *tract. tract.* VI, 2 fol. 411; Saporta, *de mor.* c. 4, ib. fol. 420; Forcatul. P. 3 ib. fol. 429.

Diese Theorie der Purgation, die hauptsächlich die Mitschuld trägt, dass ein weit hinter dem römischen Recht zurückstehender, höchst unzuverlässiger Rechtszustand geschaffen wurde, hat lange geherrscht. Zum Beweis dient noch die Darstellung Glücks[75]. Erst die neuere historische Forschung hat den römischrechtlichen Standpunkt retablirt. Allein noch ehe die Wissenschaft damit fertig war, hat das Verkehrsleben selbst den römischrechtlichen Standpunkt überholt. Der Anlauf dazu war, wie aus dem eben Ausgeführten erhellt, mit richtigem Instinkt schon früher genommen worden, indem man gern ein *pactum* beifügte, wonach es auf die Voraussetzungen der Mora nicht weiter ankommen sollte. Von da aus fragte sich mit Fug, ob denn die Beifügung eines bestimmten Termins nur in dem Sinne gemeint zu sein brauche, dass sie die Mahnung erspare. Warum sollte sich darin nicht sofort auch die Vereinbarung ausdrücken, dass man überhaupt nichts mehr nach Mora zu fragen habe? Um so lieber erkannte man an, dass die Kontrahenten, und deren Willen entschied ja, beruhte doch darauf schon die Regel, dass überhaupt *dies interpellat pro homine* — vielleicht Willens seien, der Zeitbestimmung eine intensivere Bedeutung zu verleihen, als die Beschaffenheit der Lehre vom Verzug diesen Entschluss begreiflich machte und sogar dringend empfahl. Standen keine theoretischen Bedenken wegen Wucherverdachts mehr im Wege, so war es Niemandem zu verargen, wenn er sich der schwierigen Begründung des Verzugs und der Gefahr nachträglicher Entschuldigung und Bereinigung desselben einfach durch die wettartige Verabredung entzog, dass im Falle der Nichtleistung zu bestimmter Zeit lediglich die blanke Thatsache der Nichtleistung entscheiden und mit gewissen Wirkungen ausgestattet sein solle.

So bildete sich der Gebrauch des fixen Termins oder Stichtags, der auch schon vorher, wenn auch nur schwankend, von der Theorie erkannt und vertheidigt, nunmehr positive Gesetzesbestätigung erhalten hat[76]. Die grosse Vereinfachung und Sicherheit des Gläubigerrechts, die darin liegt, dass die Fragen, ob Verzug vorhanden und ob nachträgliche Purgation noch statthaft, nicht mehr erörtert zu werden brauchte, erklären zur Genüge die Vorliebe des gegenwärtigen Verkehrs für das Fixgeschäft, nicht blos bei Kauf, sondern auch bei jederlei sonstigen Verträgen. Die Kontrahenten wollen

---

75) Glück, Komm. Bd. 4 S. 328 ff.
76) H.G.B. Art. 357.



nicht mehr untersucht wissen, wie es mit der Verschuldung aussieht. Der Schuldner übernimmt selbstverantwortlich das Risiko, dass er entschuldbar, ja vielleicht durch unabwendbaren Zufall in die Lage versetzt wird, zu rechter Zeit nicht erfüllen zu können. Je mehr sich von dieser Seite her das Institut des festen Termins innerlich rechtfertigt, desto weniger ist Ursache, es mit dem Ausdruck »festes Ziel« so arg zu nehmen, wie dies noch in der neuesten Judikatur, namentlich auch des Reichsoberhandelsgerichts, geschehen ist. Was durch die bestimmte Bezielung erreicht werden kann, entspricht so sehr den natürlichen Verhältnissen, dass man die darauf gerichtete Absicht in viel grösserem Umfang unterstellen darf, als man bis jetzt anzunehmen geneigt ist.

§ 3.

Ersatz des damnum emergens.

Um den Umfang des Interesses zu erkennen, auf dessen Ersatz der Gläubiger Anspruch hat, kommt nach kanonistischer Auffassung, welche die herrschende war und durch die Gegenansicht einiger Civilisten nicht erschüttert wurde, Alles auf den Unterschied von *damnum emergens* und *lucrum cessans* an. Denn beide mussten von der Wucherlehre aus mit verschiedenen Augen angesehen werden. Darauf wies schon Thomas von Aquino hin[1]).

Freilich ergab sich bei genauerer Prüfung der Unterschied keineswegs so scharf, als es nach der sehr bestimmten theoretischen Abgrenzung scheinen sollte[2]). Bartolus und Baldus bemerkten sehr wohl, dass das *damnum emergens* und das *lucrum cessans* Begriffe seien, die an der Grenze leicht zusammenfliessen und dass es viele Fälle von Interesseansprüchen gibt, in denen sich zweifeln lässt, ob man es eigentlich mit dem einen oder dem anderen zu thun habe. Sie sprechen daher lieber von einem *interesse proximum* und *remotum*[3]). Ebenso Salicetus u. A. Jason de Maino führte geradezu aus, seinem rechtlichen Wesen nach könne das *lucrum cessans*, sofern es erweislich die Folge rechtswidrigen Verfahrens des Schuldners sei, nicht von dem *damnum emergens* verschieden sein[4]). Auch Scaccia konnte sich

[1]) S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2.
[2]) S. auch oben S. 247.
[3]) Bart. in L. *un. Cod. de sent. quae pro eo* n. 8. 9; Bald. ibid. n. 6.
[4]) Jason in L. 5 *Cod. de inst. et subst.* 6, 25.

nicht dagegen verschliessen, dass das *damnum* und das *lucrum radicatum* gleichmässige Behandlung verdienten[5]).

Oder es findet sich die gewiss berechtigte Bemerkung, dass namentlich, wenn man bedenke, dass das *damnum emergens* nicht blos ein unmittelbares, sondern auch ein mittelbares, *multiplicatum et calculatum*[6]) sein könne, das letztere in vielen Fällen dem *lucrum cessans* bis zum Verwechseln ähnlich erscheine. Ja es wurde sogar geradezu der entgangene Gewinn, von dem man sagen konnte, dass er sicher gemacht worden wäre[7]), für *damnum* erklärt[8]). Und andererseits war doch immer sowohl in dem allgemeinen Ausdruck *interesse* als auch in dem *lucrum cessans* das *damnum emergens* inbegriffen[9]).

Gleichwohl wurde die schematische Unterscheidung aufrecht erhalten und für die rechtliche Beurtheilung äusserst wichtig. Sie fand eine erwünschte positive Unterstützung in einer Pandektenstelle[10]), die fleissigst ausgebeutet wurde. Der wahre Grund lag aber darin, dass die Wucherlehre zu der Trennung nöthigte[11]). Nach dieser bildete das *damnum* eine ganz andere Grundlage des berechtigten Interesses als das *lucrum cessans*.

Theilweise hatte vielleicht sogar das *damnum emergens* seine Bedenken. Allein doch nur in geringem Maasse. Dagegen konnte die orthodoxe Theorie unmöglich grosse Zweifel zurückhalten, ob überhaupt die Forderung des *lucrum cessans* gestattet sei. Wenn überhaupt jeder Geldgewinn unerlaubt war, so fragte sich, ob nicht der Bezug des entgangenen Gewinns in Gestalt von Geld einen solchen unerlaubten Geldgewinn darstelle.

Hauptsächlich behandeln die Wucherschriftsteller diese Kardinalfrage an dem Darlehn. Dort, an dem Hauptsitz der Usura war sie am brennendsten. Es musste untersucht werden, ob der Darleiher bei rechtswidrigem, namentlich bei morosem Verhalten des Erborgers befugt sei, überhaupt Ersatz des Interesses zu fordern. Dabei ergab sich aber sofort ein sehr natürlicher Unterschied, je nach dem er Ersatz nur des durch Mora verursachten Schadens, oder auch des entzogenen Gewinnes, den er sonst mit dem zurückzuerstattenden Gelde hätte machen können, *ultra sortem* forderte. Indessen erkannte

5) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 274.
6) Scacc. n. 279.
7) S. unten § 4 Not. 42.
8) Scacc. n. 289.
9) Scacc. n. 262. 269.
10) L. 21 § 3 *de act. emt.* 19, 1.
11) Scacc. l. c. n. 271.

man allmählich, dass dieselbe Frage auch bei vielen anderen Obligationsverhältnissen auftauchte; wie beispielsweise in dem seit Paul de Castro fast von allen Autoren behandelten Fall des Verzugs mit der Restitution des Dotalgutes an die Wittwe[12]). Schliesslich gab jede kreditirte Verbindlichkeit zu der gleichen Betrachtung Anlass. Ganz besonders aber reizte dazu das Wechselgeschäft und deshalb wird die aufgeworfene Frage insbesondere da traktirt, wo die Grundsätze des Cambiums untersucht werden. Hier war es behufs der kanonischen Rechtfertigung von äusserster Wichtigkeit zu wissen, ob nicht der Wechselgläubiger getrost sich berechnen dürfe, was er verdient haben würde, wenn er die *pecunia cambio data* in einer anderen nutzbringenden Negotiation, namentlich auch in einem anderen Wechselgeschäft hätte verwenden können. Es galt eben die Wucherfreiheit des Wechselgewinns nachzuweisen. Davon hing die Justifikation des ganzen Wechsels ab; und so erklärt sich der besondere Eifer, mit dem gerade von den Wechselrechtsschriftstellern seit Thomas de Vio dieser Punkt erörtert wurde[13]). Ja man kann wohl sagen, dass die allgemeinen Grundsätze der Behandlung des *lucrum cessans* vorwiegend an dem Wechsel zu eingehender Prüfung gelangten und dann erst von dort aus auf das Darlehn und andere Rechtsverhältnisse applizirt wurden. Unverkennbar hat die Lehre vom Interesse auf die Entwicklung des Wechsels den grössten Einfluss gehabt, umgekehrt aber auch die Wechsellehre die grösste Rückwirkung auf die Lehre des Interesses geübt. Daher werden denn auch noch von den späteren Autoren, welche die Theorie des Interesses umfassend entwickeln, regelmässig zum Mindesten das Darlehnsgeschäft und das Wechselgeschäft als die wichtigsten Fälle, der Betrachtung neben einander gestellt[14]).

Der Ersatz des *damnum emergens* erschien, wenn nicht ganz besondere Umstände zu einer gewissen Beschränkung nöthigten, durchaus billig.

Mit der Definition des *damnum emergens* sieht es aber stets schwach aus. Kaum fand man etwas Anderes als die vage Bezeichnung *diminutio patrimonii*, mit der natürlich wenig gewonnen war, oder *damnnm quod quis in re sua patitur*[15]). Lupus umschreibt ihn einigermassen mit Berufung auf ähnliche Erläuterungen des Bartolus,

---

[12]) Scacc. l. c. n. 268.
[13]) Vgl. oben Bd. I S. 236.
[14]) Lup., *de usur.* § 6; Azor. III lib. 5 *de usur.* c. 4.
[15]) Azor. l. c. c. 4 *init.*; Scacc. l. c. n. 272. 290 u. dessen Nachweise.

Baldus, Salicetus u. A., indem er sagt, es sei das *damnum, quod quis per creditum sibi non solutum in tempore convento passus est*[16]). Man fühlte offenbar, dass durch Begriffsbestimmung die strikte Abgrenzung gegen das *lucrum cessans* nicht wohl zu finden sei. Lieber warf man sich auf Erläuterung des Begriffs durch Exemplifikation. Die hauptsächlichsten kehren immer wieder, namentlich seit Bernhardin von Siena[17]). Hieher gehört: der Bürge muss vielleicht für den Schuldner nicht blos Kapital, sondern auch Zinsen zahlen, *quia juravit.* Der Darleiher leidet Schaden, weil ihm nicht rechtzeitig zurückerstattet wird, insbesondere indem er nun selber borgen muss und nur gegen Zinsen Geld bekommt. Ferner schien Ersatz billig wegen des Fruchtgenusses, wenn der Käufer, dem tradirt ist, nicht zahlt und doch die Früchte zieht. Aehnlich bei dem *pactum redimendi* und dem Miethvertrag. Denn auch in diesen Fällen schien es sich um das *damnum* zu handeln.

Daran schliessen sich bei Anderen weitere Beispiele an, die zum Theil karakteristisch sind. Eines der gewöhnlichsten ist der Fall, wo Seius von dem Titius die Summe borgt, welche dieser von Caius *sub usuris* oder sonst gegen Vergütung erborgt hat. Ist das nicht *damnum emergens*, wenn Titius dem Seius umsonst darleihen soll? Wie verhält es sich, wenn der Bürge, um als solcher seiner Verbindlichkeit zu genügen, Geld gegen Vergütung aufnehmen muss? Wie, wenn der Gläubiger darum, weil ihn der Schuldner nicht zur rechten Zeit bezahlt, anderswo mit Opfern Geld zu entnehmen genöthigt ist u. s. w. Natürlich lauter Fälle, über die sich streiten liess[18]).

Scaccia führt als Beispiele des *damnum emergens* den Fall auf, wo Jemand Geld, das er zur Tilgung eines *debitum poenale, pigneraticium* oder *fiscale* bestimmt hatte, einem Anderen darleiht und durch Verzug der Rückerstattung dahin gebracht wird, die Konventionalstrafe entrichten, den Pfandverkauf leiden oder andere Nachtheile erfahren zu müssen. Ferner das Darlehen von Geld, mit dem ein Haus restaurirt, oder ein Einkauf bewirkt werden sollte, der nun nicht anders als zu höherem Preise geschehen kann, oder dessen Unterlassung sonst Schaden, z. B. Untergang des Viehes, dem kein Futter gekauft werden konnte, Nöthigung, zur Deckung von Schulden das

---

16) Lup. l. c. § 6 n. 2.

17) S. Bernhard. serm. 402; s. auch Ambros. de Vign. in c. X. *salubriter* n. 262 sqq.

18) S. über dieselben Azor. l. c.; s. auch Scacc. n. 277. 281. 282.

eigene Gut zu verkaufen u. dgl., verursacht. Dann folgen noch andere Aufstellungen, welche deutlich lehren, dass man eben diejenigen Fälle hierher rechnete, in denen man dem Gläubiger Vergütung gönnen zu sollen glaubte[19]).

Wer einen allgemeinen Gesichtspunkt für die Erklärung des Ausdrucks *damnum* suchte, wies allenfalls darauf hin, dass darunter der Verlust an Gütern, die man bereits besitze, zu verstehen sei, während die Verhinderung, Güter zu erwerben, die man noch nicht habe, nur als *lucrum cessans* gelten dürfe[20]). Auch eine Unterscheidung, die sich natürlich nicht immer stichhaltig bewährt.

Mochte nun noch so wenig sicher erscheinen, was Alles unter der Rubrik des *damnum emergens* zu begreifen sei, so stand der Theorie fest, dass der Ersatz desselben stets für wucherfrei und daher gerechtfertigt zu gelten habe. Schon Thomas von Aquino sprach dies aus[21]). Alle Theologen und Kanonisten folgten ihm. Von Navarrus u. A. wird bezeugt, dass namentlich, was das Darlehn betrifft, die gemeine Meinung Bezug einer Vergütung *ratione damni emergentis* für zulässig erachtete[22]). Den Ersatz des Schadens zu versagen wäre unbillig gewesen. Für die Gewährung standen römische und kanonische Quellenzeugnisse und Citate aus einer Masse von Schriftstellern zu Gebote[23]). Niemand ist verpflichtet, dem Nächsten mit eigener Vermögensaufopferung zu helfen, Kredit zu gewähren, vorzustrecken[24]). Daher versteht sich von selbst, dass der in Verzug getretene Schuldner jedenfalls das *damnum emergens* zu prästiren hat, wie schon das römische Recht und seine Glosse besagte[25]). Selbst Unvermögen oder Armuth, die sonst die Mora entschuldigen[26]), befreien den Verpflichteten nicht vom Ersatze des *damnum*[27]).

Jedermann hat das Recht sich vor Schaden zu hüten. *Evitare damnum minus propinquum est usurae quam facere lucrum*[28]). Folglich war es auch unverwehrt, durch Vereinbarung sich den Ersatz des *damnum emergens* ausdrücklich auszubedingen[29]). War

19) Scacc. n. 290.
20) Vgl. Scacc. n. 272.
21) S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2; cf. qu. 77 art. 1.
22) Azor. l. c.; Scacc. n. 270 *in fin.*
23) Lup. l. c. n. 1.
24) Scacc. n. 282; s. auch § 1 qu. 7 P. 1 n. 73.
25) L. 3 *ult. de eo quod certo loc.* S. auch Scacc. n. 269.
26) S. oben S. 259 Not. 26.
27) Scacc. l. c. n. 101.
28) Durant., *spec. jur.* lib. 4 *de usur.* n. 7.
29) Scacc. l. c. n. 24 *in fin.*

doch schon ohne solche Vereinbarung in allen *bonae fidei* Obligationen der Ersatz, insbesondere in Gestalt der Verzugszinsen, durchaus berechtigt[30]).

Ersatz des Schadens war dabei nicht etwa so gemeint, dass der Gläubiger nur Ausgleichung des erlittenen Verlustes annehmen durfte. Wo es sich um *damnum emergens* handelte, stand nichts im Wege, dass derselbe dem Erfolge nach etwas erhielt, was er sonst nicht erhalten haben würde, dass er also in diesem Sinne zugleich ein *lucrum* machte. Dies war für das Darlehn, wo ja nach strengem Recht nicht das Mindeste mehr, als die Rückerstattung derselben Summe an den Darleiher gelangen sollte, eine augenfällige Ausnahme, die zu Untersuchungen Anlass gab, welche uns jetzt gewiss sonderbar erscheinen müssen.

Man stellte unter anderen folgendes Beispiel auf. Jemand hat von einem *potentior*, den er nicht gut angreifen kann, die Restitution einer Sache zu fordern. Dieser versteht sich zur Restitution nur unter der Bedingung, dass ihm jener ein Darlehn macht. Begeht nun der Darleiher Wucher, wenn er das Darlehn zurückerhält und zugleich durch dasselbe den Vortheil empfängt, seine Sache, die ihm sonst vorenthalten bliebe, wieder zu empfangen? Darüber wurde viel geschrieben[31]) und die Rechtfertigung nur darin gefunden, dass es sich hier zunächst um die Absicht des *damnum evitare* handle. Aehnlich wenn Jemand einem Andern darleiht, damit dieser sich dazu versteht, über eine bereits bestehende unverbriefte Schuld eine Schuldurkunde zu errichten. Als eine gewaltig schwierige Frage wird namentlich die aufgeführt, ob auch der Bürge für das Schadensinteresse hafte. Scaccia referirt über fünferlei Ansichten[32]).

Man sieht, dass selbst das scheinbare an sich einfache Recht das *damnum emergens* in seiner Anwendung zu geschraubten und streitigen Kombinationen führte.

Bei der Verfolgung des Ersatzes wegen *damnum* fiel jene schwierige Voraussetzung hinweg, welche bei dem *lucrum cessans* zu erfüllen war, dass nemlich der Gläubiger Gelegenheit zu Gewinn hatte[33]). Doch wurde auch bei dem *damnum* die Darlegung und der Beweis der thatsächlichen Prämissen oft lästig genug. Nach der spitzen Legaltheorie des Beweises war es häufig schon kein leichtes Unter-

30) Scacc. l. c. n. 278 cf. n. 181.
31) S. die Citate bei Scacc. n. 275.
32) Scacc. l. c. n. 287—288.
33) Scacc. n. 283.

nehmen, die Existenz des Schadens und den Kausalzusammenhang desselben mit dem Verhalten des Schuldners, zumal wenn es sich um mittelbaren Schaden handelte, gehörig darzulegen. Nicht minder schwierig war die Darlegung der Höhe des erlittenen Schadens, wenn auch in gewissem Umfang das *juramentum in litem* Hülfe leistete[34]).

Dies zeigt sich besonders an dem Hauptfall, den man bei dem Darlehnsgeschäft aufstellen musste. Wegen der Säumigkeit des Darlehnschuldners muss der Darleiher seinerseits Geld entleihen, das er nur unter der Verpflichtung, seinerseits Interessen zu zahlen, auftreibt. Hier soll er, um zum Ersatz dieses seines Schadens bei dem Schuldner zu kommen, nach der strengeren Meinung darthun, einmal die Aufnahme des Geldes, die er im Wege des Darlehns oder auf Wechsel bewirkt hat; sodann die Nothwendigkeit, dass er so verfahren musste; weiter, dass er zuvor, wie man aus Thomas von Aquino folgerte, den Schuldner durch Denunziation gewarnt und demselben die geschehene Aufnahme notifizirt habe; endlich die bestimmte Erklärung bei der Aufnahme, dass sie auf Gefahr des Schuldners geschehe[35]). Alles, um von der Interesseforderung die Wucherverdächtigkeit abzuwehren.

Indessen erschien doch eine solche Beschränkung zu hart. Scaccia entwickelt daher unter Bezugnahme auf andere, dem Interesseersatz günstigere Autoritäten, dass dies grösstentheils unnütze Schwierigkeiten bereiten heisse, zumal im kaufmännischen Verkehr; wie auch die gerichtliche Praxis bestätigt habe. Seiner Meinung nach kommt es schliesslich auf das verständige richterliche Ermessen an, ob wirklich Grund zu dem Anspruch auf Interesse vorliegt. Und dies sind Betrachtungen, die sich natürlich nicht blos auf das *interesse damni emergentis*, sondern ebensogut auf das *interesse lucri cessantis* beziehen[36]). Ebendeshalb fehlte es auch bei dem *damnum emergens* nicht an Veranlassung, von vorn herein wo möglich den Betrag des Interesses durch Uebereinkunft festzusetzen[37]).

Die Zulässigkeit aller dieser Pakte über *damnum emergens* bezog sich übrigens ebensogut auf das *praesens*, als auch auf das *praeteritum* und *futurum damnum*[37a]).

Der Ersatz des *interesse damni emergentis* bestand möglicherweise auch in der Erstattung von Früchten[38]); in der Regel aber in

34) S. über dessen Gebrauch Endemann, Beweislehre § 146.
35) Scacc. n. 244—252.
36) Scacc. l. c. n. 254—267.
37) S. daher unten § 6 Not. 8.
37a) Scacc. n. 188. 189.
38) Ferret., *de mor.* n. 17 sqq.; Scacc. n. 153.

Geld, sei es in einer einmaligen Summe zur Ausgleichung des ermittelten Schadensbetrags, sei es in Prozenten der geschuldeten Geldleistung. Letztere waren so natürlich, dass nicht blos vermöge besonderer Vertragsfestsetzung, sondern auch ohne solche *usurae morae* gefordert werden konnten. Obgleich die Konventionalzinsen des römischen Rechts nach der Wucherlehre verwerflich erschienen, so galten doch bei Forderungen, die ihrer Beschaffenheit nach geeignet waren, Zinsen zu produziren, also namentlich bei Geldforderungen, Verzugszinsen fortwährend für zulässig. Man berief sich dafür auf das römische Recht und dessen Interpreten, besonders Baldus[39]). Aber man hatte auch innere Gründe für die kanonische Rechtfertigung. Die Verzugszinsen galten als *punitoriae* oder *recompensativae* nicht eigentlich für echte Zinsen, sondern für *interesse quoddam damni emergentis s. lucri cessantis*[40]). Und von diesem Gesichtspunkt aus erschienen sie, wenn auch nicht in besonders wohlgefälligem Lichte und stets nur in beschränktem Maasse[41]), *ex quadam aequitate* gerechtfertigt[42]).

Indessen war damit die Ausgleichung der Verzugsfolgen keineswegs immer abgethan. Sie stellten, wie auch noch nach dem Reichsabschied von Speyer aus dem Jahre 1600 § 139, der die damals herrschende Theorie wiedergibt, das Minimum des Gläubigerrechtes dar, ohne irgend auszuschliessen, dass der Gläubiger nach Umständen ein höheres Interesse geltend machte[43]).

§ 4.

Ersatz des lucrum cessans.

Ganz andere Anstrengungen waren erforderlich, um auch das *lucrum cessans* zu halten. Ursprünglich gingen die Meinungen über die Ersatzfähigkeit desselben weit auseinander. Zwar hatte man Belege aus dem römischen Recht, welche von der Erstattung des entgangenen Gewinns redeten; allein diese erschienen meist zweifelhaft und wurden bald so, bald so ausgelegt. Waren schon die Legisten unsicher, so kann es nicht befremden, wenn abgesehen von dem besonderen Fall, dass wegen Delikts oder wegen Arglist

---

39) Bald. in L. 2 *Cod. de usur.* n. 4 qu. 10.
40) Lup. l. c. n. 1.
41) Ferret. n. 21.
42) Covarr. III c. 4 n. 1 sqq. S. auch Endemann, nationalök. Grunds. S. 35.
43) Saport., *de mor.* c. 3 n. 69 sqq.; Forcatul., *de mor.* P. 2 n. 16.

ein Anspruch auf das volle Interesse einschliesslich des entgangenen Gewinns für begründet gehalten wurde[1]), die Kanonisten und Wucherschriftsteller grosse Bedenken hegten. Wie es sich mit dem römischen Recht verhielt, ob vor Justinian bereits, oder ob erst durch dessen Gesetz[2]) die Geltendmachung des *lucrum cessans* rechtlich begründet sei, war sehr bestritten. Eine Reihe von Kanonisten, darunter Johannes Andreä und nach ihm viele Andere, selbst bis in das 16. Jahrhundert hinein, erklärten die Einforderung und Annahme des *lucrum cessans* für wucherisch und daher verwerflich. Dafür sollte auch Thomas von Aquino sprechen; und jedenfalls sprach dafür, wie man einräumen wird, die strenge Konsequenz des Wucherdogmas. Denn nichts ist einfacher, als der Schluss, dass da, wo kein Geldgewinn aus Geld gezogen werden soll, auch kein Ersatz des entgangenen Gewinns in Geld statthaft ist.

Allein wie wäre es möglich gewesen, diese Ansicht vollauf durchzuführen? Sollte wirklich nirgends Ersatz des *lucrum cessans* gestattet sein? Wohin man damit gekommen wäre, bedarf keiner Schilderung. Das konnte man namentlich dem eigentlichen Geschäfts- und Handelsverkehr nicht zu leide thun. Die Erkenntniss dieser Unmöglichkeit, die strengere und korrektere Ansicht praktisch durchzuführen, drängte naturgemäss die Doktrin in die entgegengesetzte Richtung. Zuerst ging sie einigermassen zaghaft vor; aber nachdem einmal mit Konzessionen an das reale Leben der Anfang gemacht war, fand sie daran Geschmack, der Vergütung des entgangenen Gewinns immer breitere Bahnen zu eröffnen.

Für weitgehende Billigung lieferten vor allen Dingen die römischen und die kanonischen Quellen Anhaltspunkte, die gern ergriffen wurden. Eine willkommene Unterstützung gewährten auch die Aeusserungen hervorragender Kanonisten, Innocenz IV. in seinem Dekretalenkommentar, des Hostiensis, Felinus Sandeus u. A.; obwohl nicht ohne Widerspruch und theilweise mit höchst problematischem Grund, da es gerade in dieser Beziehung nicht selten war, dass nicht nur über die wahre Meinung jener Autoritäten Streit entbrannte, sondern sogar ein und derselbe Autor bald für, bald gegen die Duldung des *lucrum cessans* als Zeuge benutzt wurde. Bei alledem griff unter den Juristen und Theologen immer mehr die Ansicht durch, dass der Gläubiger befugt sei, auch *ratione lucri cessantis* etwas zu nehmen.

---

[1]) S. darüber Hevia Bolaños (vgl. Bd. 1 S. 56) c. 17 n. 16. 17.

[2]) L. *un. Cod. de sent. quae proco.*



Namentlich sah man ein, dass dem Kaufmann das Recht auf solchen Ersatz nicht abzusprechen sei. Dafür hatten sich schon Baldus[3]) und Alexander de Imola[4]) u. A. erklärt. Und insbesondere war das dringendste Bedürfniss, diese Ansicht sich anzueignen, in dem Wechselverkehr gegeben. Man gewahrt deutlich, wie seit dem Vorangehen des Thomas de Vio die Stimmung für dieselbe um sich griff.

Ausführliche Mittheilungen über die Lehrmeinungen in dieser von keinem Schriftsteller so leicht zu übergehenden wichtigen Materie lassen sich aus den späteren Darstellungen entnehmen. Es genügt auf einige derselben hinzuweisen[5]). Von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab steht, auch in Deutschland[6]) die Ansicht entschieden als die herrschende, auch von den Gerichten bestätigte da, dass überall, wo in der oben dargestellten Weise *mora regularis* oder *irregularis* begründet ist[7]), dem Gläubiger ein Recht auf das *lucrum cessans* zusteht.

Selbstverständlich wusste man die Zulassung, die sich nun einmal als unentbehrlich herausstellte, mit einer Menge von scholastischen Gründen aufzuputzen. Sie einzeln aufzuführen, ist überflüssig. Schliesslich lieferte die Betrachtung nach S. Thomas das Hauptfundament, *quia charitas ordinata incipit a se ipso et ideo inprimis non debet quis, ut alterum juvet, perdere lucrum, quo ipse indiget*[8]). Jedes Geschäft konnte aus diesem Gesichtspunkte gewinnbringend werden. Der Gewinnbezug rechtfertigte sich, wie insbesondere das Assekuranzgeschäft zeigte[9]), aber auch sonst allgemein anerkannt wurde[10]), aus der Tragung der Gefahr und erschien umsomehr gerechtfertigt, je grösser die Gefahr[11]).

Indessen, wenn auch im Allgemeinen der Ersatz des entgangenen Gewinns auf solche Weise für statthaft erachtet wurde, so verstand sich doch soviel von selbst, dass derselbe keineswegs mit dem Ersatz des *damnum emergens* auf gleiche Linie gestellt werden konnte.

---

3) Bald. in L. 3 § *ult. de eo quod certo loco.*

4) Alex. de Imol. II cont. 190.

5) S. Lup., *de usur.* c. 6 n. 4 sqq.; Molin. disp. 315.; Less. II c. 10 dub. 11; Azor. l. c. c. 5; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 durch die ganze ampl. 8 hin.

6) S. Gaill. obs. II, 6; Coler., *de process. execut.* I c. 10.

7) S. oben § 2 Not. 29. 39.

8) Scacc. l. c. n. 2; cf § 1 qu. 7 P. 1 n. 73.

9) Scacc. § 1 qu. 1 n. 501.

10) S. unten Abschnitt IX § 1.

11) Scacc. § 6 gl. 1 n. 14.

Niemals war es gestattet den Ersatz des *lucrum cessans* so zu begünstigen, wie den Ersatz des reinen Schadens[12]). Da von Haus aus das Interesse *lucri cessantis* durchaus nicht in der Weise aus natürlichem Grund Gegenstand der Ausgleichung war, wie das Interesse *damni emergentis*, hatte man volle Ursache, es mit dem ersteren nach jeder Richtung streng zu nehmen.

Je mehr dies aber geschah, desto mehr reizte man dazu an, die Schwierigkeiten der Forderung wegen entzogenen Gewinns dadurch zu vermindern, dass man sich dessen Ersatz durch Vertrag versprechen liess[13]).

So erklärt sich zur Genüge, warum da, wo bei Schriftstellern von dem *lucrum cessans* gehandelt wird, stets vorzugsweise oder gar ausschliesslich der Fall vor Augen schwebt, dass übereinkunftsmässig eine Verbindlichkeit zu dessen Erstattung übernommen wurde. Allein die Möglichkeit, einen Anspruch auf das Interesse des entgangenen Gewinns auch ohne deshalbige Vertragsstipulation zu erheben, war darum nicht ausgeschlossen.

Da der prinzipielle Unterschied des *lucrum cessans* und des *damnum emergens* selbst von denen nicht verkannt werden konnte, welche für die Zulässigkeit des Ersatzes des ersteren eintraten, bedurfte es nicht blos besonderer Rechtfertigung, sondern auch besonderer Beschränkung. Denn das schlug doch der Wucherlehre zu sehr in das Gesicht, in jedem Falle unterschiedslos Alles für vergütbar zu erklären, was unter den weiten Begriff des entgangenen Gewinns gebracht werden mochte.

Zunächst sah es mit der Definition des *lucrum* nicht besser aus, als mit der des *damnum*. Wenn Navarrus, mit ihm Lupus u. A.[14]) definirten: *amissio facta a creditore per pecuniam sibi non redditam*, so war damit wenig gethan. Ebensowenig, wenn Andere sein Wesen im Gegensatz zu dem des *damnum*[15]) darein setzten, dass es eine *jactura bonis nondum acquisitis* darstelle[16]), oder es für vorhanden erklärten, *quando creditor auxisset patrimonium*[17]). Wir haben bereits darauf hinweisen müssen, dass leicht möglich Vieles dem *damnum emergens* zugerechnet werden konnte und oft zugerechnet wurde, was

---

[12]) Forcat. P. 2 n. 3.
[13]) S. davon unten Not. 54 ff.
[14]) Lup. l. c. n. 4.
[15]) S. oben § 3 Not. 15.
[16]) Scacc. ampl. 8 n. 272.
[17]) Scacc. l. c. n. 289.

ebensogut oder mit noch grösserem Recht dem *lucrum cessans* zuzuschreiben war[18]).

Bei der Unschlüssigkeit der Begriffe liess sich das nicht vermeiden. War sonach das Gebiet des *lucrum* nach der einen Seite hin gegen das *damnum* keineswegs fest abgeschlossen, so war es auf der anderen nicht möglich, Alles was nach Abscheidung des *damnum* übrig blieb, für ersatzfähiges *lucrum* zu erklären. Jeden, sei es auch auf entferntester Möglichkeit beruhenden Gewinn durfte man doch nicht berücksichtigen, falls nicht die Wuchergrundsätze ganz und gar preisgegeben werden sollten. Man verlangte daher, dass das *lucrum cessans in potentia proxima* oder *propinqua* stehen müsse und wollte von dem nur *in potentia remota* gelegenen nichts wissen[19]). Im Wesentlichen auf dasselbe läuft es hinaus, wenn gesagt wurde, dass nur das *lucrum immediatum* imputirt werden könne, während bei dem *damnum emergens* sowohl das *immediatum* als auch das *mediatum* zur Geltung komme[20]). Lauter Unterscheidungen, die kaum mehr sind, als Hinweis auf konkretes Ermessen.

Andere suchten auch hier der Sache durch kasuistische Exemplifikationen näher zu kommen. Ein Beispiel mag Ambrosius de Vignate liefern[21]). Nach ihm unterschieden die Gelehrten erstens das *lucrum quod consistit in partu ancillae* oder *pecoris*. Dies sollte genommen werden dürfen; ebenso das *lucrum circa rem*, das z. B. in der Werth- oder Preissteigerung gelegen sei. Eine zweite Art von *lucrum* aber war das *lucrum extra rem, quod venit cum alterius injuria*, welches weder nach Civil- noch nach kanonischem Recht zu berücksichtigen sei. Die dritte das *lucrum sine alterius injuria*. Dieses komme in Anschlag, wenn es *concomitatur rem quocunque vadat*, sowohl nach älterem, als nach neuerem Civilrecht. Wenn es aber nicht *rem sequitur*, sondern z. B. *ex mercantia* hervorgeht, grosse Zweifel.

Dagegen wird freilich bemerkt, dass Bartolus, Salicetus und die meisten Doktoren anders unterschieden; zunächst nemlich, ob das *lucrum* mehr *ex natura rei* kommt, also z. B. *ex agro culto*, eine Rubrik, die also auf das zur Unfruchtbarkeit verdammte Kapital niemals passte, oder *ex industria s. mercatura*. Im letzten Fall kamen sie dann zu der unten noch näher zu betrachtenden Unterscheidung, ob der Gläubiger ein mit Handelschaft befasster Mann sei, oder nicht.

---

[18]) S. oben § 3 z. A.

[19]) Scacc. l. c. n. 24. 223.

[20]) Scacc. n. 279.

[21]) Ambros. de Vign. in c. X. *salubriter* n. 248 sqq.

Dies eine Beispiel mag genügen. Bei jedem anderen Schriftsteller trifft man eine ähnliche Kasuistik.

Hieraus erhellt, dass die Darlegung der Voraussetzungen für die Verfolgung des entgangenen Gewinns ungleich mehr Schwierigkeiten hatte, wie die Verfolgung des *damnum emergens*. Dies folgte schon aus dem Umstand, dass letzterer als ein *non ens* erschien, im Zusammenhalt mit dem in den Darstellungen der legalen Beweistheorie geläufigen Satz, dass die *probatio non entis difficillima* sei[22]). Die Zergliederung der Erfordernisse ergibt zunächst die Nothwendigkeit des Beweises, dass der Schuldner in Verzug getreten sei. In dieser Beziehung existirte keine Erleichterung im Vergleich zu der Forderung des *damnum emergens*[23]). Vielmehr verstand sich von selbst, dass gerade bei dem *lucrum cessans* mit doppelter Strenge an diesem Erforderniss der Behauptung und des Beweises unentschuldbaren Verzugs[24]) festgehalten wurde. Lupus macht nur die eine Ausnahme bei einer Zwangsanleihe, d. h. wenn der Gläubiger gezwungen darleiht[25]), während er die Erweiterung der Ausnahme, die von Einigen versucht wurde[26]), in ausführlicher Widerlegung zurückweist. Im Wesentlichen auf denselben Punkt läuft es hinaus, wenn Scaccia verlangt, dass der Gläubiger zuvörderst seine Diligenz in Erlangung der Zahlung darthun müsse[27]).

In dieser Hinsicht verhält es sich geradeso wie mit der Begründung des *damnum emergens*, namentlich auch in dem Fall, wo der Darleiher durch die Nichterfüllung des Erborgers genöthigt wird, Geld anderswoher sich zu beschaffen[28]). Unter solchen Umständen lag es noch mehr als bei dem *interesse damni exergentis* nahe, durch Vereinbarung sich über die schwierigen und streng zu nehmenden Voraussetzungen hinwegzuhelfen. Mit dem Pakt, dass überhaupt Ersatz des *lucrum cessans* stattfinden solle[29]), ging dann regelmässig die Vereinbarung Hand in Hand, wonach es keines Nachweises des verschuldeten Zuzugs mehr bedurfte. Was darüber bei Betrachtung des *damnum emergens* gesagt wurde[30]), gilt vollständig auch für das *lucrum cessans*.

---

22) Scacc. l. c. n. 239.
23) Lup. l. c. n. 10.
24) S. oben S. 274 a. E.
25) Lup. l. c. n. 11.
26) Covarruv. III c. 4 n. 5.
27) Scacc. n. 246.
28) S. oben § 3 Not. 18.
29) S. oben S. 279 Not. 13.
30) S. oben § 3 Not. 29 ff.

Aber dabei liess man es oft nicht bewenden. Nothwendig entstand die Neigung, auch andere lästige Voraussetzungen hinwegzuschaffen, namentlich den Schuldner durch Vereinbarung zu verpflichten, dass er von der Schuldbegründung an für die ganze ihm bewilligte Befristung das Interesse des entgangenen Gewinns zu entrichten habe. Davon unten ein Mehreres[31]).

Am wichtigsten aber war eines, was zu all den Bedingungen, von denen das *damnum emergens* abhängig war, noch hinzukam.

Nur das *verum et justum interesse lucri cessantis, certum et propinquum*, sollte ersetzt werden; d. h. dasjenige, bei dessen Berechnung der Gläubiger die ehrliche Absicht der Indemnität hegte. Was darüber hinaus ging, war vom Uebel. Selbst der sonst als ketzerischer Freidenker verschrieene Molinäus hielt daran fest und verwarf jeden Interessenbezug, der diese Grenze überschritt, als wucherisch[32]). Mithin musste der Gläubiger vor allen Dingen darthun, und das war weit schlimmer als die Darlegung des *damnum emergens*[33]), dass in Wirklichkeit die Gelegenheit, mit dem nicht erhaltenen Gelde Gewinn zu machen, vorhanden war, sowie dass das nutzbringende Geschäft eben darum nicht gemacht werden konnte, weil der Schuldner seine Leistung vorenthielt[34]); und zwar trotzdem der Gläubiger in der Beitreibung Sorgfalt bewährt hatte. Das Alles erschien nothwendig aus Sorge, dass sich sonst unter dem Mantel des Interesses Wucher einschleiche; ein Gedanke, der namentlich die römische Rota leitete[35]). Die Beweisführung, die hiernach dem Gläubiger obliegen konnte, war von der Art, dass man hier neben der *probatio certa s. clara* auch eine *verisimilis s. conjecturalis* zuliess[36]). Selbst dann blieb sie schlimm genug.

Seit Paul de Castro war diese Seite der Sache viel besprochen worden[37]). Auf seine Autorität stützte sich ganz besonders die *rota Romana*. Scaccia sucht freilich nachzuweisen, dass soviel Paul de Castro nicht verlangt habe und dass die Ansicht, wie wir ihm gern glauben, den Anschauungen der kaufmännischen Kreise zuwiderlaufe[38]).

---

31) S. unten S. 285 a. E.

32) C. Molinaeus, *de usur.* n. 28 sqq.

33) L. Molin. disp. 316.

34) S. auch Mascard., *de prob.* concl. 933; Hevia II c. 17 n. 5 u. oben Bd. 1 S. 237 Not. 123.

35) Scacc. n. 252.

36) Scacc. n. 239 sqq.; Menoch., *de arb. jud.* c. 119.

37) S. darüber Scacc. l. c. n. 221; Lup. l. c. n. 17.

38) Scacc. n. 254.

Allein ob seine Polemik, die wenigstens in *foro exteriori* — dem *forum internum* räumte er grössere Strenge ein — die Sache zu erleichtern, Erfolg hatte, lässt sich nicht erkennen. Jedenfalls war bis dahin die Meinung der Rechtslehre eine andere[39]).

An sich war insbesondere die Meinung die, es müsse in jedem einzelnen Falle, wo für entgangenen Gewinn Ersatz gefordert werde, die Gewinngelegenheit nachgwiesen werden; d. h. also: dass durch die schuldhafte Nichterfüllung des Verpflichteten dem Gläubiger ein in sicherer Aussicht stehender Gewinn entzogen worden sei. Welche Aufgabe dies war, wird derjenige begreifen, der die damals herrschende gesetzliche Beweislehre kennt. Manche suchten es daher mit derselben objektiv leichter zu nehmen, wie Lupus berichtet. Allein dafür liess sich doch kaum ein rechter Grund anführen. Das Erforderniss jener Beweisführung war an sich konsequent, und von der Wucherlehre aus nicht zu entbehren. Nach der gemeinen Doktrin und der Praxis hielt man daran fest. Es genügte daher nicht schon, dass der Gläubiger da, wo z. B. Banken oder ähnliche Institute existirten, die Gelegenheit hatte, Gelder nutzbar anzulegen, — die Gelegenheit, auf Zins auszuleihen, konnte natürlich überhaupt keine rechtliche Anerkennung beanspruchen —, sondern es blieb dabei, er musste den schlimmen Beweis erbringen, dass nach den konkreten Umständen für ihn eine *occasio propinqua lucrandi* bestand[40]). Dazu rechnete man immer besonders gern die Gelegenheit in Wechselgeschäften Verdienste zu machen[41]).

Allein allmählich fühlte man sich doch gedrungen, aus subjektiven Gründen eine Ausnahme zu gestatten; nemlich bei dem Geschäftsmann und Händler, dem *negotiari solitus*, der seine Mittel, wie man annehmen zu können glaubte, niemals müssig liegen liess und durch seinen Gewerbebetrieb eine stete Gelegenheit zu gewinnbringenden Geschäften besass. Paul de Castro stellte diese Ansicht auf. Doch drang sie keineswegs schnell durch. Von Panormitanus wurde sie bestritten und selbst unter den Neueren traten ihnen nicht wenige entgegen. So z. B. Lupus, Navarrus, Menochius u. A., die theils davon gar nichts wissen wollten, theils wenigstens sich sehr reservirt verhielten[42]).

---

39) Scacc. n. 260 sqq.
40) Scacc. l. c. n. 222. 223. 227.
41) Azor. III lib. 10 *de camb.* c. 9 *tert.*
42) Lup. l. c. n. 17; Scacc. n. 225.

Sogar Scaccia erklärt sich, einigermassen auffallend, für die verneinende Ansicht als die gewissere. Indessen mit der früher berührten, für den Wechselverkehr nicht blos erwünschten, sondern fast unentbehrlichen Ausnahme zu Gunsten der Genueser[43]), wonach bei diesen unterschiedlos, weil allen stets Gelegenheit zu gewinnreichen Wechselgeschäften geboten sei, ohne weiteren Beweis anzunehmen sei, dass sie ein Recht auf *lucrum cessans* hätten. Aber mit grossem Eifer verwahrt sich Scaccia gegen die analoge Ausdehnung dieser Genueser Doktrin von dem *mercari solitus* oder *de merce parata* auf andere Geschäftszweige oder auf andere Städte[44]). Obwohl die Rota Romana zu Gunsten Roms mehrfach anders geurtheilt hatte, bleibt er bei seiner Meinung. Auch bestätigt später Raphael de Turri, dass zu Rom die Begünstigung des *mercari solitus* keineswegs zu durchschlagender Anerkennung gelangte, sondern vielmehr der volle Beweis aller Requisiten erheischt wurde[45]). Die dortige Praxis erwies sich ausserordentlich schwankend. Nachdem 1539 in dem Gerichtshof die von Scaccia berührte Ansicht, wonach auch in Rom bei dem Geschäftsmann ohne Weiteres Gewinngelegenheit zu unterstellen sei, die Oberhand gewonnen hatte, wurde diese 1542 bei wiederholter Diskussion umgestossen. Raphael legt diesem Präjudiz grosse Bedeutung bei. Er selber fordert, wie bei ihm nicht befremdet, obwohl er sich des Mangels an anderen Autoritäten bewusst ist, entschieden die Ausdehnung der Genueser Praxis auch auf andere Orte; mindestens für den Wechselverkehr[46]). Sieht man genauer zu, so ergibt sich deutlich, dass es sich um zwei Punkte handelte. Einmal, ob derjenige, der *mercari solitus* oder *mercator* im technischen Sinn[47]) war, gar nichts zu beweisen habe, um das *lucrum cessans* zu beanspruchen. Das lehnte die römische Kurie entschieden ab[48]). Oder, ob durch den Beweis, dass dem Gläubiger jene Eigenschaft beiwohne, der Beweis der sonstigen Requisite der Mora erspart werde. Letztere Frage bejaht Ansaldus[49]), indem er zugleich darauf hinweist, dass dies nicht blos bei den eigentlichen Kaufleuten, sondern auch

---

43) S. darüber Bd. 1 S. 237.

44) Scacc. n. 228—231.

45) Raph. de Turr. p. 350 n. 5 sqq.

46) Raph. de Turr. disp. 3 qu. 9 n. 58—63.

47) S. über diesen Begriff Stracch. P. I n. 4 sqq.; Marquard. lib. 1 c. 7 n. 4 sqq.; Scacc. § 1 qu. 1 n. 13.

48) Vgl. Ansald. disc. 66 n. 29.

49) Ansald. disc. 67 n. 17.

bei ganz anderen Geschäftsleuten, z. B. Kämmerern, Verwaltern u. dgl. füglich gelten müsse[50]).

Mochte nun die Präsumtion, die den Genuesern zu statten kam, enger oder weiter angewandt werden, jedenfalls blieb es im Uebrigen dabei, dass effektive Gewinngelegenheit darzuthun war. Alle jene Momente, die schon bei dem Nachweis des *damnum emergens* in Betracht kamen, die Fleissbethätigung des Gläubigers in der Einziehung der Schuld, der Kausalzusammenhang zwischen der Säumigkeit des Schuldners und dem Verlust des zu erwartenden Gewinns u. dgl.[51]), mussten bei dem *lucrum* noch sorgfältiger beachtet werden[52]); wie denn hier auch mit ganz besonderer Vorsicht die Behauptung des Gläubigers, dass er wegen der Nichterfüllung des Schuldners anderweitig Geld aufgenommen habe, zu behandeln war. Das verkennt auch Scaccia[53]) nicht, obgleich er für seine Person, wie oben bemerkt, nicht mehr allzuviel von den abstrakten Lehrsätzen der Schriftsteller hält und lieber auf die konkrete Würdigung des einzelnen Falles verweist.

Angesichts aller dieser Schwierigkeiten, welche die Klage auf das *lucrum cessans* umgaben und deren selbst bei grösster Konnivenz noch genug übrig blieben, musste sich doppelt fragen, ob nicht durch Vertragsstipulation darüber hinweg zu kommen sei. Es wurde bereits ausgeführt, dass man durch Vertrag die Voraussetzung der Mora zu ersparen für zulässig hielt und darauf aufmerksam gemacht, dass von da aus der Versuch, auch sonst einfach durch Vertrag sich das Interesse des entgangenen Gewinns für die ganze Zeit der Kreditgewährung von der Begründung der Schuld an zu sichern, reichlich indizirt erschien. Man kann die Frage, die aufgeworfen wird, *an licitum sit pacisci de lucro cessante*, genauer dahin formuliren: ist es zulässig, dass der Gläubiger mit dem Schuldner eine Vereinbarung trifft, wonach der letztere dem ersteren den Gewinn zu ersetzen hat, den derselbe gemacht haben würde, wenn er für die Zahlung gar keine Dilation gewährt hätte? Oder mit anderen Worten: konnte der Schuldner durch Vertrag angehalten werden, den ihm bewilligten Kredit durch Leistung dessen, was unter den Titel des *lucrum cessans* gebracht werden mochte — und das waren dann, wie wir noch näher zu erörtern haben werden, regelmässig bei Geld-

---

50) Ansald. ib. n. 8; cf. Hevia II c. 17 n. 13 sqq.
51) S. oben § 3 Not. 34.
52) Scacc. n. 246.
53) Scacc. n. 247—253.

schulden feste Prozente[54]) — zu vergüten? Man muss damit in Verbindung bringen, was oben[55]) über den Pakt gesagt wurde, durch den dem Gläubiger Ersatz des Interesses ohne Nachweis der Mora zugesichert wurde. So war eben das *pactum de lucro cessante* gemeint. *Ex pacto*, nicht *ex mora*. sollte Zahlung des Interesses für den entgangenen Gewinn erfolgen. Sollte diese Zahlung erst eintreten, wenn es zugleich zur Zahlung des Kapitals kam, so ging das noch an. Dann liess sich immerhin der Gesichtspunkt wirklicher Interessevergütung noch festhalten; zumal wenn dann erst zur Zahlungszeit die Existenz und Höhe des Interesses festzustellen blieb. Allein darauf war es nicht abgesehen. Der Gläubiger wollte ein prozentmässig bestimmtes Interesse und stipulirte sich dessen Entrichtung von Anfang an, für die Zeit seiner Kreditgewährung, *pro tempore dilationis*, alljährlich oder in anderen Terminen zu leisten, also ganz dasselbe, wie Verzinsung des Schuldkapitals[56]).

Unverkennbar stand man hier vor der Frage, ob der Kredit vergütbar sei, wenngleich der Kanonist die Frage nicht direkt so, sondern nur dahin stellen konnte, ob man sich wegen des Kredits eine Ausgleichung für den entgangenen Gewinn vorbehalten dürfe. Sie war vor allen Dingen wieder für den Wechsel von hervorragender Bedeutung, indem ein grosser Theil der Wechselpraxis, insbesondere die Uebung des wichtigen Rückwechsels auf der Möglichkeit einer solchen Konvention beruhte. Darum beschäftigen sich vorzüglich die Wechselschriftsteller mit diesem Punkt[57]). Indessen erstrecken sich die Konsequenzen der Beantwortung natürlich auf alle Schuldverhältnisse und schliesslich selbst, wo sie sich für die Wucherdoktrin am empfindlichsten zeigte, auf das Darlehn[58]); weshalb dann auch die wechselrechtlichen Autoren nicht umhin können, ihre Erörterungen von vorn herein breiter anzulegen.

Auf den innigen Zusammenhang mit dem Weehselrecht weist auch Scaccia hin, indem er die Frage so fasst, *an licitum sit dare cambio vel dare mutuo et pacisci, ut mutuatarius teneatur ultra sortem pro interesse totum illud lucrum solvere, quod mutuator ex cambio, a quo propter mutuam cessavit, consecutus fuisset.* Darlehns- und Wechselgeschäft werden also kombinirt. Aber die ganze Deduktion

---

54) S. unten § 6 Not. 7 ff.
55) S. oben Not. 13. 29.
56) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 152. 177.
57) S. Bd. 1 S. 236.
58) S. Abschnitt X § 2 unter Nr. 5.

zeigt von selber, dass sie ebenso auf jedes andere Kreditverhältniss übertragen werden muss. Die Ueberzeugung von der Wichtigkeit derselben wird durch den Umfang der Ausführungen, denen ein eigener Abschnitt gewidmet ist, bezeugt[59]).

Nach dem Vorgange des Thomas de Vio, Navarrus u. A. erklärt sich Scaccia für die Bejahung. Ein Hauptgrund ist, dass das *lucrum cessans* für den Darleiher eigentlich gar kein *lucrum* sei, sondern nur Schadenersatz; was sonderbar klingt, wenn man bedenkt, dass ja eigentlich der Darleiher nach dem Satz *pecunia pecuniam parere non potest* gar keinen Gewinn erwarten durfte. Sodann spricht dafür die Betrachtung, dass Niemand darum, weil er dem Bedürftigen ohne Vergütung darleihen soll, schuldig ist, seinen Gewinn oder richtiger seine Gewinnaussicht zu opfern; endlich, die echt scholastische Wendung, weil das von dem Schuldner zurückzuerstattende Geld, mit dem der Darleiher einen gewinnreichen Kauf hätte machen können, der anzuschaffenden Sache an Werth, gleichzuachten sei. Der Kaufmann hat ja vielleicht das Geld, welches er darleiht, bereit, um mit demselben auf die Messe zu gehen und dort vortheilhaft einzukaufen oder vortheilhafte Wechselgeschäfte zu machen. In dieser Situation fand man ein Hauptbeispiel und der *mercator paratus ad nundinas ire* war hiernach eine stehende Rubrik der Materie. Andere zahlreiche Beispiele und Belege, wie Jemand greifbare Aussicht auf Gewinn haben könne, schlossen sich an. Natürlich war immer nur Aussicht in erlaubten, nicht wucherischen Geschäften vorausgesetzt.

Allein an Gegnern fehlte es nicht. Mit gewichtigen Gründen und Berufung auf anerkannte Kanonisten wurde die Zulässigkeit des Paktes, wonach der Schuldner als Vergütung des entgangenen Gewinns und zwar von Anfang an Etwas leisten sollte, bestritten[60]). Erstens sei es nicht wahr, dass der *mercator ad nundinas iturus* überhaupt als Darleiher den verhofften Gewinn annehmen dürfe. Innocenz, Hostiensis u. A. hätten dies längst bewiesen und nach Laurentius de Rudolfis sei dies allgemein anerkannt gewesen. Ueber die Berechtigung, diesen oder jenen Schriftsteller *pro* oder *contra* zu citiren, war viel Unklarheit. Aber, dass innere Gründe den Gegnern zu statten kamen, erkennt auch Scaccia an. Musste man nicht mit Recht befürchten, dass *via aperiretur ad foenerandum; staret enim*

---

59) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 1—99.
60) Lup. in c. X. *navig.* § 2 n. 27 sqq.

usurarius, der ein Darlehns- oder Wechselgeschäft einging, *paratus cum cappollo, calcaribus et mantello*, wie es die *Forolivienses* zu machen pflegten, *dicens se velle ire ad nundinas, si sub hoc colore sperati lucri liceret sibi aliquid ultra sortem stipulari?* Und musste man nicht bedenken, dass der erhoffte Gewinn doch immer noch etwas ganz Unsicheres sei?

Sodann wendete man sich gegen die Heranziehung einer beliebten Analogie aus dem Kaufgeschäft. Die herrschende Meinung wies darauf hin, dass derjenige, der an der Riviera Früchte gezogen oder gekauft habe, in der Absicht, sie zu Paris zu einem guten Preis zu verkaufen, nicht ungehörig handle, wenn er auf Andringen eines Kaufliebhabers an der Riviera zu dem Pariser Preis, *deductis impensis itineris*, also theuerer, als an Ort und Stelle berechtigt sei, verkaufe. Ebenso müsse der Darleiher sein Geld theuerer weggeben können. Zur Widerlegung einer solchen Argumentation gebrach es natürlich nicht an Gegendeduktionen.

Die gefährlichste Waffe aber, deren sich die Gegner bedienten, war der einfache Hinweis auf das klare Wort der Bibel, *ut ex mutuo nihil speretur*.

Diesen letzteren sucht dann Scaccia vor allen Dingen abzuwehren, wenn es gilt *in tanta quasi licentiosa varietate opinionum* festen Boden zu gewinnen. Alles Uebrige achtet er von untergeordnetem Belang. Die Art, wie der Jesuit Azorius[61]), dem Scaccia folgt, über den Vorwurf der Verletzung des Evangeliums sich hinwegsetzt, ist zu bezeichnend für die schematistische Kunst, als dass sie nicht hervorgehoben werden sollte. Sie lautet so. Das Darlehn ist umsonst, und bleibt Darlehn, wenn es umsonst gegeben wird. Wenn es nicht umsonst erfolgt, dann geht es in einen anderen Kontrakt über, der erlaubt ist, wenn in ihm die *justitia commutativa* gewahrt wird. Das Evangelium spricht nur von dem *mutuum simplex*, indem es verbietet, etwas *ultra sortem* zu nehmen, aber nicht von dem *mutuum quod potius assumit naturam alterius contractus*. Auf solchem Wege war Alles zu beweisen und das ganze Wucherverbot illusorisch zu machen! Aber Scaccia ist damit vollauf zufrieden und bestrebt sich Molina[62]) *ad absurdum* zu führen, der der bescheidenen Ansicht war, dass der Pakt, *ut aliquid reddatur ultra sortem*, wenn er dem *mutuum* beigefügt werde, dem Geschäft den Karakter des Darlehns keineswegs benehme.

[61]) Azor. III lib. 5 *de usur.* c. 2 *quaer. quart.*
[62]) Molin. disp. 304.



Nach Scaccia verwandelt sich das *mutuum* in einen *contractus locationis* (Kapitalmiethe?) *ad instar commodati, cui adjicitur certa merces,* oder in einen *contractus innominatus*, bekanntlich damals und jetzt die allgemeine Noth- und Hülfsrubrik, wo eine andere fehlt.

Hatte man sich aber einmal soweit emporgeschwungen, in dieser Weise das Ausbedingen des *lucrum cessans* gutzuheissen, ja sogar mit Emphase als *de jure divino*, *naturali*, *gentium*, *canonico*, *pontificio et civili* erlaubt[63]) und insonderheit zu Gunsten des Darleihers *in foro conscientiae* stets beachtlich[64]) hinzustellen, so liess sich die Neigung nicht unterdrücken, auch noch Ampliationen aufzustellen. Zunächst hatte man nur an das *lucrum cessans* gedacht, das aus einem effektiv in Aussicht genommenen Geschäft als ein *propinquum* erwachsen konnte. Scaccia vertritt mit mehreren Vorgängern die Ansicht, dass es auch zulässig sei, *dare cambio ficto sub interesse veri cambii,* wenn der *dans vere paratus erat dare cambio*. Er dehnt ferner die Rechtfertigung des Gewinnbezugs auf Seiten des Darleihers auf jeden Fall aus, wo derselbe das Geld aus irgend einer anderen lukrativen Negotiation herauszieht, worüber jedoch, namentlich in einem berühmten Genueser Rechtsfall, viel gestritten worden war.

Den Schlussstein der ganzen Darlegung bildet die Frage, ob dabei auch das *lucrum cessans* von vorn herein taxirt und durch Vertrag, zumal in Prozenten der Darlehnssumme, festgesetzt werden könne[65]).

Ueberall wird dabei echt scholastisch darauf rekurirt, das Interese sei ja nichts als *damnum*, auch wenn es das *lucrum cessans* mitumfasse. Darum sei schliesslich auch ohne besonderen Pakt im Falle des Verzugs das *lucrum cessans* mitzuersetzen[66]). Wie weit man bei solchen Resultaten von der früheren Strenge oder wenigstens Bedenklichkeit gegen die Berücksichtigung des entgangenen Gewinns sich entfernt hatte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Was wollte es noch bedeuten, wenn feierlich versichert wurde, dass der Gläubiger, der *interesse lucri cessantis vel damni emergentis non passus est*, *non potest in plus contrahere*, *quia*, *ut dicunt doctores*, *potius caderent sidera, quam obligatio contrahatur in plus quam sit datum*[67]).

Nachdem man so grosse Konzessionen gemacht hatte, lag es

---

63) Scacc. l. c. n. 96.
64) Scacc. n. 97.
65) S. über diese unten S. 302 ff.
66) Scacc. n. 98.
67) Scacc. ampl. 8 n. 292.

gewiss nahe genug, die ganze Unterscheidung zwischen *damnum emergens* und *lucrum cessans* aufzugeben und einfach auszusprechen, dass jeder nachweisbare Verlust dem Gläubiger zu erstatten sei, gleichviel ob er unter die eine oder die andere Kategorie gebracht werden möge. Bei dem aufgeklärten Raphael de Turri spielt denn in der That die Unterscheidung im Wechselrecht kaum noch eine Rolle. Obwohl er von dem Interesse ausführlich handelt, erwähnt er doch den Gegensatz des *lucrum cessans* und *damnum emergens* sonst gar nicht und nur sehr beiläufig an anderer Stelle[68]), dass die Veranschlagung des ersteren nach allen Rechten niemals ausgeschlossen sein könne[69]).

Aber die traditionelle Zertheilung des Interesses in die beiden Unterarten erhielt sich doch noch lange trotz der reinigenden, des das römische Recht wieder ungetrübter herstellenden Bemühungen Donells[70]). Dies ergibt sich bei Marquard u. A.[71]). Erst in der Neuzeit räumte man gründlicher in diesem Theil der Rechtslehre auf[72]). Man hätte es leichter damit gehabt und wäre nicht über die Auslegung mancher Stellen des römischen *Corpus juris* in solche Zweifel gerathen, aus denen immer wieder die Erinnerung an den alten Gegensatz des *damnum* und *lucrum* hindurchscheint, wenn man sich bewusst gewesen wäre, woher die Theorie, welche *damnum emergens* und *lucrum cessans* grundsätzlich scheiden zu müssen glaubte und die keineswegs[73]) erst Neuere erfunden haben, eigentlich stammte. Mit der Beseitigung der Wucherlehre hatte sie von Rechtswegen ihre Basis völlig verloren.

Nicht unerwähnt mag übrigens gelassen werden, dass in einigen Fällen überhaupt von Interesseforderung keine Rede sein sollte. Wie es damit bei dem Wechsel sich verhielt, namentlich im Hinblick auf die Bulle Pius V. *de cambiis* ist früher schon entwickelt worden[74]). Nach der Bulle Pius V. *de censibus*[75]) sollte ferner der Rentenschuldner selbst dann nicht auf das Interesse des entgangenen Gewinns belangt werden können, wenn er als in Verzug befindlich angesehen werden musste und sich durch Vertrag zu dessen Leistung

---

68) Raph. de Turr. disp. 3 qu. 13 n. 88. 90.
69) S. auch Bd. 1 S. 238 Not. 129. 130.
70) Donell., *comm.* lib. 26 c. 10 sqq.
71) Marquard. lib. 2 c. 8 n. 46 sqq.
72) Vgl. darüber Vangerow, Pand. § 571 Anm. 3.
73) Wie Windscheid § 258 Not. 1 meint.
74) S. Bd. 1 S. 238 ff.
75) S. oben S. 148.

obligirt hatte. Doch war man geneigt, dies nur auf das *vigore pacti* verlangte *lucrum cessans* zu beziehen, nicht auf das *vigore juris* begründete[76]).

Die seit Bartolus weitläufig ausgesponnene Kontroverse, inwieweit das Interesse noch gefordert werden könne, nachdem nur das Kapital durch Sentenz dem Gläubiger zugesprochen, oder vom Schuldner entrichtet worden, mit anderen Worten, inwieweit der Interesseanspruch blos eine accessorische oder eine selbständige Existenz habe, übergehe ich, da sie mit der Wucherlehre nichts zu thun hat und nur unter den Civilisten ventilirt wurde[77]).

Eine besondere Frage war endlich auch die, inwieweit das Interesse von dem Bürgen verlangt werden könne. Man musste sich natürlich fragen, ob der Bürge nur für die ursprüngliche Verbindlichkeit oder zugleich auch für die eventuelle Interesseschuld die Garantie übernommen habe. Ohne Unterscheidungen ging es dabei nicht ab und über manche Distinktionen liess sich trefflich streiten[78]).

§ 5.

Der quantitative Umfang des Interesses.

Neben allen den bisher berührten Fragen, die so unendlich verwickelt waren, weil man beständig zwischen der strikten Beobachtung der Wucherlehre und der widersprechenden Uebung des Verkehrs laviren musste, bedarf es noch der Untersuchung, in welchem quantitativen Maasse das Interesse berechtigt erschien. Sie ist nicht nur nicht einfach, sondern ein fast noch mühsamer zu erledigender Theil der Lehre vom Interesse.

Völlige Unbeschränktheit des quantitativen Umfangs des Interesses konnte nicht zugelassen werden. Anzuerkennen, was heute am natürlichsten klingt[1]), dass jede Benachtheiligung, die der Berechtigte durch die Nichterfüllung des Schuldners erleidet, gleichviel ob sie eine mittelbare oder eine unmittelbare genannt werden kann, wenn sie nur nachweislich im Kausalzusammenhange mit der das Gläubigerrecht verletzenden Nichterfüllung steht, auszugleichen sei, war für die mittelalterliche Doktrin undenkbar. Verweisung des Richters

76) Scacc. ampl. 8 n. 293. 294.
77) Vgl. den Bericht bei Scacc. n. 298—312.
78) S. darüber Scacc. n. 287 sqq.
1) Windscheid § 258 Nr. 2.

auf konkrete Würdigung jenes Zusammenhangs und auf verständiges Ermessen galt der Scholastik, die überall nach abstrakten Regeln strebte, als Willkür. Aber auch die Wucherlehre trat solcher Freiheit des Urtheils und nicht minder der freien Gebarung des Verkehrs hindernd entgegen. Uebertriebenen Interessenforderungen musste begegnet werden, weil sich dahinter leicht Wuchergelüste versteckten.

Darauf gingen zunächst schon im Allgemeinen die Begrenzungen des Interessebegriffs und die Eintheilungen aus, welche die Doktrin aufzustellen beliebte, indem sie *interesse commune* und *singulare, interesse circa rem* und *extra rem* und noch allerlei andere Untergattungen unterschied[2]). Wie wenig damit feste Anhaltspunkte zu gewinnen waren, wurde bereits hervorgehoben. Gleichwohl galten diese Definition für wesentlich.

Die Unterscheidung des *interesse circa rem s. intrinsecum* und *extra rem s. extrinsecum*, oder das *interesse mediatum* und *immediatum* wurde hauptsächlich um des Gegensatzes des *damnum emergens* und des *lucrum cessans* willen getroffen. Es begreift sich von selbst, dass man da, wo es sich um das *interesse damni emergentis* handelte, von Haus aus viel geneigter war, jeden Verlust, auch den in entfernterem ursachlichen Zusammenhang stehenden, zu berücksichtigen, als da, wo das *interesse lucri cessantis* gefordert wurde[3]). Denn dort herrschte an sich kein Wucherverdacht, während er hier nur zu nahe lag. Das entferntere, nur mittelbare *lucrum cessans* mit in Anschlag zu bringen, widerrieth sich von selbst.

Mit dem Gegensatz des *interesse immediatum* und *mediatum* steht der Gegensatz eines *primum* und *secundum* u. s. w. in naher Verbindung. Fast erscheint er damit identisch. Allein eine genauere Untersuchung lehrt, dass von dem letzteren aus eine Mehrzahl spezieller, theilweise eigenthümlicher Fragen aufgeworfen wurde; namentlich im Zusammenhalt mit der Frage, inwieweit durch Vertrag nur das eine, oder auch das andere ausbedungen werden könne. Indessen doch nicht ausschliesslich, sondern zugleich so, dass gefragt wird, ob überhaupt das Interesse, das nicht paktirte oder das paktirte, zugleich auch auf das *interesse secundum* gerichtet sein dürfe.

Natürlich hegten die echten Kanonisten gegen das *interesse secundum* als nahen Verwandten des Zinses oder als Geldgewinn des Gläubigers Bedenken.

---

[2]) S. oben § 1 Not. 31 ff.

[3]) S. oben § 3 nach Not. 29 u. § 4 Not. 19.

Unter dem *interesse primum* verstanden die Rechtsgelehrten zunächst das Interesse *pro primo anno* oder *prima negotiatione*[4]), also dasjenige, welches sich nach Lage der Sache in der nächsten Zeit oder nach der nächsten Gelegenheit im Falle der Nichterfüllung ergab. Wörtlich genommen bedeutete das Interesse *pro primo anno*, wenn man insbesondere an das Interesse in Gestalt von Früchten oder Prozenten denkt, den Bezug des ersten Jahres oder auch, wie bei dem Wechsel, der sonstigen kürzeren ersten Zeit[5]).

Mithin handelte es sich, wenn gefragt wurde, ob nur *interesse primum* zulässig sei, darum, ob ein solcher Bezug nur auf ein Jahr geduldet werden dürfe. Allein bald überzeugt man sich, dass die Erörterung, ob nicht auch das *interesse secundum*, *tertium* u. s. w. in Anschlag komme, eine viel weiter tragende Bedeutung hat.

Dieselbe musste bereits bei Entwicklung der Lehre vom Wechsel berührt werden[6]). Indessen, wenn sie auch dort für die Berechnung des Wechselgewinns, zumal in dem *recambium*, als besonders erheblich betrachtet und deshalb mit Vorliebe anlässlich des Wechsels behandelt wird[7]), so ist ihre Tragweite doch von der Art, dass die dort gewonnenen Resultate auf alle anderen Kreditverhältnisse und insonderheit das Darlehn gleichen Einfluss übt. Es rechtfertigt sich daher gewiss, an dieser Stelle noch eine genauere und umfassendere Darstellung zu geben.

Ehe wir dieselbe unternehmen, ist vorweg zu bemerken, dass diese Untersuchung am erheblichsten wieder für das *lucrum cessans* erscheint, grossentheils sogar dieses allein angeht. Was das *damnum emergens* angeht, so fielen alle Schranken, die man bei jenem aufrichtete oder wenigstens diskutirte, hinweg. Wo es galt, Schaden auszugleichen, hielt man alle die Steigerungen und Häufungen des Interesses, gegen welche bei dem *lucrum cessans* Bedenken sprachen, für statthaft[8]).

Diese Bedenken beruhen immer auf der Unterstellung, dass die Interesseschuld in Geld besteht. Wenn die Forderung, deren Erfüllung unterblieb, auf Leistung anderer Dinge gerichtet war, so galt als feststehende Regel[9]), dass nur das *interesse intrinsecum*, d. h. der Werth der nicht gelieferten Sachen, dieser aber nach seiner

---

[4]) Lup. l. c. n. 19; Scacc. § 7 gl. 2 n. 21. 63.
[5]) Scacc. l. c. n. 23 *in fin*.
[6]) S. Bd. 1 S. 244.
[7]) Wie bei Scacc. § 7 gl. 2.
[8]) S. auch Virgin. de Boccat. Scacc. l. c. n. 60. 61.
[9]) Cagnol. in L. *un. Cod. de sent. quae pro eo* n. 69; Menoch., *de arb. jud. cas.* 119 n. 42.

höchsten Schätzung, *quanti plurimi*, veranschlagt und begehrt werden könne, nicht das *interesse extrinsecum*, d. h. der Gewinn, der etwa aus denselben durch Verkauf u. s. w. hätte gezogen werden können[10]). War aber einmal durch *aestimatio* der Geldwerth gefunden, so hatte man es mit einer Geldforderung zu thun und dann erhoben sich von allen Seiten dieselben Fragen, welche bei von Haus aus auf Geld gerichteten Forderungen entstanden.

Die erste und eigentliche Prinzipienfrage ist die, ob überhaupt der Interesseanspruch auf das *interesse primum* sich zu beschränken habe, oder auch das *interesse secundum et deinceps* umfassen könne.

Darüber war, noch bevor sich die Wuchergrundsätze hineinmischten, seit Bartolus, Baldus, Cinus u. A. unter den Civilisten grosser Streit. Es kam ihnen auf die Auslegung der *L. un. Cod. de sunt, quae pro eo* an, jener Kodexstelle, deren Dunkelheit und unheilvolle Wirkung auf die Doktrin, wie oben[11]) bereits mitgetheilt worden ist, Scaccia mit emphatischen Worten geschildert hat. Die Gründe und Gegengründe der Interpretation interessiren uns weniger, als der prinzipielle Streit, den die Wucherlehre anregte. Von dieser aus war alle Ursache, zu bezweifeln, dass eine *reiteratio* des Interesses Billigung verdiene. Man fühlte eine natürliche Scheu, dasselbe in das Unbeschränkte hin anwachsen zu lassen.

Angesehene Rechtslehrer, Baldus, Decius u. A. erklärten sich daher gegen die Zulässigkeit[12]); ebenso urtheilte auch die Genueser Rota[13]). Als Bestätigung wird auch angeführt, dass die Theologen das Recambium, eben weil darin mehr als das *interesse primum* steckte, verwarfen[14]). Gewiss liess sich dafür viel sagen. Liess man dem *interesse secundum et deinceps* freien Lauf, so war schliesslich kein Ende der Berechnung zu finden und nicht einzusehen, wie es noch vermieden werden mochte, dass der Gläubiger dem Wucherdogma zuwider Geldgewinn zog. Darum ist auch Lupus für Beschränkung, zumal des in Prozenten bestehenden, Interesses auf das erste Jahr, weil sonst der fortlaufende Zins fertig sei[15]).

---

10) Scacc. l. c. n. 56. 57.
11) S. oben S. 244 Not. 3.
12) S. auch Stracch., *de contr. mercat.* n. 4; Lup. l. c. n. 19.
13) Scacc. l. c. n. 19. 20.
14) S. Bd. 1 S. 260. 263.
15) Lup. l. c. n. 20.

Aber was sollte, wenn es bei dieser Ansicht sein Bewenden hatte, aus dem Recambium werden? Wer dieses zu halten gedachte und dass man sich dazu bequemen musste, ist früher gezeigt worden[16], war gezwungen, dieselbe zu widerlegen und die Statthaftigkeit des *interesse secundum* zu behaupten. Unter den Theoretikern unterzog sich dieser Aufgabe besonders Cagnolus in seinem Kommentar zu der erwähnten *L. un. Cod.*, indem er zugleich unter Berufung auf die gerichtliche Praxis Decius als Hauptgegner angriff[17]. Ihm schloss sich Scaccia an[18]. Selbst eine über mehrere Jahre fortlaufende nach Prozenten berechnete Interesseforderung erschien ihm statthaft, da dies eigentlich Verzugszinsen seien, die stets für zulässig galten. Die rein schematistischen Gründe für diese und gegen die Meinung des Decius befriedigen sehr wenig. Das beste Argument ist immer das reale Bedürfniss des Wechselverkehrs. Willkommen erscheint aber bei Scaccia noch, dass seiner Ansicht nach aus den Erlassen Pius IV. und Pius V. über die Wechsel, welche, indem sie das Interesse des Wechsels auf ein bestimmtes Maass zurückführten, hierbei nicht ausdrücklich blos von dem ersten, sondern auch von den folgenden Jahren redeten, die päpstliche Approbation gefolgert werden konnte[19].

Von der solchergestalt gewonnenen Basis aus erhob sich nun die weitere Frage, ob auch das *interesse alterius interesse* oder *multiplicatum* berechtigt sei, ob also, wenn das schuldige Interesse nicht geleistet werde, von dem Rückstand des einen Jahres wieder das Interesse berechnet oder mit anderen Worten das rückständige Interesse zum Kapital geschlagen und für die nächste Periode von der Gesammtsumme, obgleich darin auch Interesse begriffen war, das Interesse gefordert werden dürfe. War dies zulässig, dann konnte, wie ein berühmter Fall lehrte, den ein Autor dem anderen nacherzählt[20], das Interesse unglaublieh sich vermehren. Dass es in der Wechselpraxis, namentlich zu Genua, an der Tagesordnung war, Interesse auf Interesse zu häufen, wurde schon an anderer Stelle angeführt[21]. Man hatte dort sogar gewisse Formulare, welche darthun, dass der Wechselschuldner regelmässig dazu verpflichtet wurde[22]. Nur so liess sich das Geschäft des Rückwechsels gehörig ausbeuten.

---

16) Bd. 1 S. 253 ff.
17) Lup. n. 19.
18) Scacc. n. 21—23.
19) Scacc. n. 21; vgl. auch Hevia II c. 16 n. 27.
20) Lup. n. 19; Scacc. n. 33.
21) Bd. 1 S. 244.
22) Scacc. § 1 qu. 5 n. 14.

Wie bedenklich dies Alles erschien, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Das *interesse alterius interesse* war doch unverkennbar der Bruder der *usura usurae* und der Anatozismus war doch so gewiss verboten, dass er selbst dann verboten geblieben wäre, wenn Konventionalzinsen hätten für zulässig erachtet werden können.

Aber auch diese Kumulation oder Saldirung des Interesses fand ihre Vertheidiger und sogar, wenn auch nicht ohne Widerstand, allgemeinere Anerkennung. Wieder war es vorzüglich Cagnolus, der zu ihren Gunsten auftrat. Die Genueser Rota folgte ihm. Doch lassen sich auch entschiedene Gegner aufführen, wie Lupus, Medina, Navarrus, die doch nach anderer Richtung hin genug Konnivenz bewiesen. Sie verdammten das *interesse alterius interesse* gerade so wie die *usura usurae*[23]). Selbst noch Ansaldus schliesst sich ihnen unumwunden an[24]).

Zur Begründung der Duldung dient zuvörderst die Glosse[25]), welche bezeugt, dass auch *fructus fructuum* zu restituiren sind. Warum also nicht auch *interesse alterius interesse.* Sodann spricht dafür die *naturalis ratio* des Interesses, das seinen Grund im Verschulden des Schuldners hat. Diese mangels eines positiven Rechtssatzes nothwendig zu beachtende *naturalis ratio* ist bei dem *interesse secundum* nicht minder durchschlagend als bei dem *interesse primum capitalis.* Dazu kommt, dass ja auch bei dem Kaufgeschäft auf Wiederkauf spekulirt werden kann[26]). Lauter Momente, die ein eigenthümliches Licht auf den Zustand des Zinsverbots werfen.

Alle diese Gründe wurden von den Gegnern eifrig bekämpft. Scaccia, der anerkennt, dass die *L. ult. Cod. de usur.* für die Verwerfung des kumulirten Interesses spricht, befindet sich sichtlich inmitten der widerstreitenden Meinungen und der schwankenden Entscheidungen der Gerichtshöfe in Verlegenheit[27]). Um sich hindurchzuwinden, unterscheidet er mit Hintansetzung aller Diskussion der theoretischen Argumente, ob das Interesse die Natur einer *poena* hat, namentlich als eine nach Prozenten vereinbarte Konventionalstrafe erscheint. Wenn das der Fall, dann darf nach der Glosse und nach der langen Reihe der Doktoren wegen der Nichtleistung der *poena* ebensowenig von dieser eine *usura* als Verzugsfolge berechnet werden,

---

23) Scacc. § 7 gl. 2 n. 39.
24) Ansald. disc. 67 n. 30.
25) Gloss. in L. 12 *quod metus causa.*
26) Scacc. n. 34—38.
27) Scacc. l. c. n. 41.

wie *usura usurae*. Und das war umsomehr aufrechtzuerhalten, als die Konventionalstrafe möglicherweise nach Qualität und Quantität ganz willkürlich bestimmt sein konnte. Ueberdies galt die *poena* immer für odios. Am allermeisten erschien es verdächtig, wenn das Interesse paktirt wurde bei einer Quantitätsschuld. Dass der Gläubiger Kaufmann war, rechtfertigte keine Abweichung[28].

Dagegen liess sich die Sache anders an, nach Scaccias Meinung, wenn das Interesse sich nach der *sors debiti*, *qualitas creditoris aut occasionis*, *quam creditor habuisset*, richtete und daher nicht den Karakter einer *poena* an sich trug. Denn hier handelte es sich um das echte Interesse, nicht um *usura*. Folglich passte die Analogie des Anatozismus nicht[29]. Damit war man glücklich zu dem Punkte gelangt, den man erreichen wollte und musste. Die Rechtfertigung des *interesse alterius interesse*, *interesse secundum*, *tertium* und wie sonst die Interessezuschläge heissen mochten, wurde so zunächst für das Wechselgeschäft erwiesen[30]. Von da aus erstreckte man aber bereitwillig das Resultat auf alle Schulden, die auf Geld lauteten. Hier schien überall die Provenienz des Interesses, auch des verdoppelten, vollkommen am Platze, während bei Verpflichtung zur Leistung anderer, sei es auch fruchttragender Sachen, das Interesse nur in der *aestimatio* bestand, *quia tale interesse venit a causa extrinseca*. So lautet der Grund[31], aus dem wir schliessen müssen, dass also bei der Geldschuld das Interesse *ex causa intrinseca* hergeleitet wurde; trotz aller Versicherung dass *pecunia pecuniam parere non potest*.

Sah man die Möglichkeit vor Augen, dass durch beständige Saldirung des Interesses die Geldschuld lawinenartig anwachsen mochte, dann war es mindestens zu empfehlen, dass die sonstigen Requisite ordentlich beachtet wurden. Scaccia wünscht auch, zumal bei dem *rigor*, mit dem die Genuesen den Interessezuschlag zu üben pflegten, dass stets das *honestum arbitrium judicis* moderirend eingreifen möge[32]. Dass das viel geschehen, lässt sich bezweifeln.

Bei dem *damnum emergens* fielen alle Bedenken gegen das *interesse auctum aut multiplicatum* hinweg[33].

Eine weitere, nicht weniger intrikate Frage war die, ob unter

---

28) Scacc. n. 41—48.
29) Scacc. n. 49.
30) S. darüber Bd. 1 S. 242 ff.
31) Scacc. n. 57.
32) Scacc. n. 59.
33) Scacc. n. 61.

dem Titel des Interesses oder der Interessen der Gläubiger mehr empfangen dürfe, als das *alterum tantum* der ursprünglichen Geldschuld oder des ursprünglichen Werthes der sonstigen Leistung, oder mit letzterer zusammengehend das Doppelte[34]). Es mag dahin gestellt bleiben, in wiefern auch die bisher dargestellten Fragen noch in der neueren Lehre einigen Wiederhall finden[35]). Die Frage, ob Ueberschreitung des *alterum tantum* zulässig sei, hat jedenfalls auch noch die Juristen des 19. Jahrhunderts lebhaft beschäftigt.

Die Neueren haben freilich blos um den wahren Sinn der *L. un. Cod. cit.* gestritten. Darum stritten auch die mittelalterlichen Juristen. Allein auch hier trat die Rücksicht auf die Wucherlehre hinzu und war eigentlich am wichtigsten. Von dieser ausgehend hielten Lupus, de Boccatiis, Curtius jun. u. A. die Steigerung über das Duplum hinaus aus demselben Grunde für unstatthaft, der gegen die Zulässigkeit der Verzinsung aufgestellt wurde; *ne omnes hominum facultates usurae depascerentur*[36]). Allein Cagnolus suchte auch in dieser Beziehung Luft zu machen und fand Beifall; sogar soweit, dass selbst den Verzugszinsen das Anwachsen über das *alterum tantum* nachgesehen wurde[37]). Scaccia schlägt sich nicht entschieden zu der einen oder der anderen Partei. Nachdem er ein langes Klagelied über die Dunkelheit der *L. un. Cod. cit.* und die Verwirrung der doktrinellen Ansichten gesungen hat, erklärt er sich zwar, durch den Text der *L. ün. Cod.* bewogen, für die Regel, dass durch das Interesse die Forderung nicht über das Doppelte des ursprünglichen Schuldbetrags anwachsen dürfe; aber mit solchen Verklausulirungen, Restriktionen, Deklarationen und Exemplifikationen, dass man sich schliesslich besinnen muss, was von der Regel noch übrig bleibt. Ein ärgeres Musterbild der geschraubtesten Schematistik und Kasuistik als diese Ausführung[38]) wird sich nicht leicht darbieten lassen. Schwerlich ist Scaccia mit seiner Leistung dem Unverstande der Anwälte auf diesem Gebiete, über den er heftig loszieht, in der von ihm verhofften Weise zu Hülfe gekommen. Wir dürfen seine Auseinandersetzung weder als den Spiegel der seiner Zeit herrschenden

---

34) Der von Vangerow § 571 Anm. 4 Nr. V. benutzte Zweifel Thibauts stammt aus der Frage, die Bartolus aufwarf, ob die Interesseforderung *succedit ita, ut tollatur prior obligatio.* Wenn das der Fall war, handelte es sich um das *duplum;* sonst um das *alterum tantum.* Bartol. in L. 132 *de V.O.* qu. 7 n. 53.

35) S. über die Behandlung der Geldschulden Vangerow a. a. O. Anm. 3 N. 2.

36) Lup. l. c. § 6 n. 20; Scacc. n. 63.

37) Scacc. n. 64. 65.

38) Scacc. n. 69—102.

Theorie, noch als eine für die Entwicklung der Lehre einflussreiche Konstruktion betrachten. Vielmehr thut sie nur dar, in welchem Zustand wieder einmal an diesem speziellen Punkt die Ansichten über das, was Rechtens sei, sich befanden. Eine einheitliche, schlanke Entscheidung war freilich nicht möglich. Denn wenn auf der einen Seite das Gesetz und innere Gründe das Verbot des Anwachsens *ad duplum* zu begünstigen schienen, ergab sich doch auf der anderen, wie schon aus dem über das *interesse alterius interesse* Gesagten erhellt, die Nothwendigkeit, um des realen Lebens willen dieses Anwachsen in gewissem oder sogar in grossem Maasse zu rechtfertigen[39].

Ohne auf das Detail einzugehen, genügt es auf das Endergebniss der langathmigen Deduktion hinzuweisen. Im Wesentlichen besteht es darin, dass das Interesse, indem es bei Verschulden oder Verzug des Schuldners nur das ursprüngliche Schuldobjekt, mag dieses eine Spezies oder eine Quantität sein, vertritt, mithin gleichsam einen blos accessorischen Karakter hat, weil es als nächste Folge der Nichtleistung erscheint, innerhalb des Duplum sich halten muss. Umgekehrt aber kann es bei einer Geldschuld über das Doppelte ansteigen, wenn nachweislich die als Folge der Nichtleistung zu betrachtende und daher ausgleichungsbedürftige Benachtheiligung des Gläubigers mehr beträgt. Denn in dem letzteren Fall hat das Interesse eine selbständige Grundlage und ist daher durch den ursprünglichen Schuldbetrag in keiner Weise gebunden. Damit hatte man, was man suchte, die Berechtigung jener weit über die ursprüngliche Wechselsumme hinausgehenden Interessezuschläge des Wechselgeschäfts.

Seit nicht nur die kanonische Wucherlehre kein Hinderniss mehr bereitet, sondern nicht minder selbst die römischrechtlichen Zinsbeschränkungen hinweggeräumt worden sind, sollte die heutige Rechtswissenschaft die *L. un. Cod.* mit ganz anderen Augen ansehen. Deutsche Autoren des 17. Jahrhunderts hielten dafür, dass die Beschränkung auf das *alterum tantum* nur für die Zinsen, nicht für das Interesse bestehe[40]. Dagegen sind neuere Rechtsgelehrte oft für das Verbot des Interesses *ultra alterum tantum* eingetreten. Mit der Behauptung, dass die *L. un. Cod.* vermöge der sogenannten Rezeption des *Corpus juris* zu Recht bestehe, weil sie niemals aufgehoben

[39]) S. über den Wechsel Bd. 1 S. 245.
[40]) S. Marquard. II c. 8 n. 57. 58 u. dessen Citate.

worden[41]), kann man sich unmöglich behelfen. Hier, wie überall, ergibt sich bei genauerer Betrachtung, dass es nicht das römische Gesetzbuch als solches, sondern die romanische Rechtsdoktrin war, was in Deutschland Eingang fand[42]). Und mit dieser stand es so. Sie musste bei der nahen Verwandtschaft zwischen Zins und Interesse, die, jemehr die Vergütung des letzteren an Umfang zunahm, desto weniger verleugnet werden konnte, die im späteren römischen Recht zu Tage tretenden Zinsbeschränkungen gern sehen und auf das Interesse übertragen. Darum war es für sie mehr als angezeigt, die berüchtigte *L. un. Cod.* in die Erwägungen zu ziehen, welche hier beschrieben worden sind. Aber welche Ursache hat man noch, sie als geltende Norm zu behandeln und sich mit den alten Streitfragen über ihre Auslegung zu plagen, wenn man erkennen muss, dass mit der Proklamirung der Zinsfreiheit das Prinzip hinweggeschafft ist, aus dem jenes Gesetz und aus dem die Zweifel der älteren Jurisprudenz entsprangen? Heute ist füglich der Satz auszusprechen, dass das Interesse jeden nachweislichen Verlust umfasst, einerlei, wie hoch der Betrag sein mag, und zugleich einerlei, welche Beschaffenheit die geschuldete Leistung hat.

§ 6.

Das taxirte Interesse.

Ueberblickt man die Lehrsätze, welche dazu bestimmt waren, den quantitativen Umfang der Interesseansprüche näher zu definiren und auf ein gewisses Maass einzuschränken, so erklärt sich leicht, dass im Verkehr die Neigung entstand, kurzweg durch Uebereinkunft zu fixiren, wieviel als Interesse des *damnum emergens* oder *lucrum cessans* zu ersetzen sei. Half man sich, wie wir gesehen haben, über andere Schwierigkeiten bei Begründung eines derartigen Anspruchs hinweg, so lag solches auch nach dieser Seite hin nahe. In Verbindung mit jenen Pakten, wonach man sich den schwierigen Beweis der Mora, der Gelegenheit zu Gewinn u. s. w. ersparte[1]), wurde gern zugleich eine vertragsmässige Fixirung des Geldbetrags gesucht, der als Interesse zu leisten sei. Dies war auch

---

[41]) Vangerow a. a. O. Anm. 4 a. E.

[42]) Vgl. Gaill. obs. II, 6.

[1]) S. oben § 2 nach Not. 51 u. § 4 nach Not. 39.

so möglich, dass vorkommenden Falls, wenn die Verwirkung des Interesses einträte, im Voraus der Betrag festgesetzt sein sollte, aber bei Weitem vorwiegend so gemeint, dass der Schuldner verpflichtet wurde, von Anfang an während der Dauer des Aufschubs seiner Erfüllung eine bestimmte Quantität Geldes als veranschlagtes Interesse zu entrichten.

Damit wurde einmal wieder eine grosse Erleichterung des Beweises gewonnen. An sich hatte der Kläger innerhalb des Rahmens, der nach den dargestellten Rechtsregeln bestand, in jedem einzelnen Falle die Höhe des Interesses darzuthun. Denn eine legale Taxe des Interesses, wie sie die kanonistische Doktrin liebte, liess sich allenfalls an einzelnen Punkten, wie bei dem Interesse des Wechsels[2]) aufstellen, aber nicht für alle die unendlich verschiedenartigen Fälle, in denen sonst noch das Interesse gefordert werden mochte. In letzter Linie musste immer, wenn es auf die quantitative Bestimmung ankam, nach dem *arbitrium judicis* gegriffen werden. Die Taxirung durch den Richter kam immer der Taxation *ex lege* am nächsten. Daher lehnen sich auch diejenigen, welche die theoretischen Quantitätsbeschränkungen zu lockern bestrebt waren, wie Scaccia, immer wieder an die richterliche Autorität an. Dass es gestattet war, durch Pakt auf Festsetzung des Richters oder auch auf Festsetzung durch *arbitrium boni viri* zu provoziren, war selbstverständlich[3]).

Allein die richterliche oder sachverständige Festsetzung konnte zwar Ungerechtigkeiten und Uebertreibungen verhüten, wie sie ungeachtet aller Einschärfungen von Seiten der Rechts- und der Morallehre vorkamen, und sie hatte unstreitig ihre besondere Bedeutung gegenüber der berüchtigten Beweisführung mittels des *juramentum in litem*, welches nothwendig dazu reizte, das Interesse möglichst in die Höhe zu schrauben[4]). Aber die Aussicht auf die Möglichkeit einer richterlichen Moderation war noch keine Erleichterung der Beweisführung. Niemals wurde daran gedacht, dass der Richter *ex officio* den richtigen Betrag des Interesses zu ermitteln habe. Die Parteienbeweisführung hatte denselben darzulegen und erst, nachdem dies geschehen, nach Prüfung der geführten Beweise kam die arbiträre Schätzung des Gerichts in Betracht. Mithin brachte der Hinweis auf letztere keine direkte Entlastung vom Beweise.

---

2) S. Bd. 1 S. 214 ff.
3) Lup. l. c. n. 26—28.
4) Endemann, Beweislehre § 146 ff.

Gerade der Beweis der Quantität war aber eine Aufgabe, die in der legalen Beweislehre stets, indem streng genommen jede einzelne Prämisse voll dargethan werden musste, als eine der schwierigsten galt[5]). Wenn diese noch zu der sonstigen Begründung und Darlegung hinzutrat, die für die Interesseforderung, sofern nicht Vertrag zu Hülfe kam, erheischt wurde, so musste gewiss Mancher an der Durchführung eines solchen Anspruchs verzweifeln. War dagegen das Interesse vertragsmässig fixirt, so bedurfte es höchstens des unendlich einfacheren Beweises des Paktes. Das war so einleuchtend, dass z. B. Ambrosius de Vignate aus diesem Grunde geradezu den Rath gibt, eine Vereinbarung zu treffen[6]).

Es erhellt ferner, dass gerade die Beschaffenheit der Grundsätze, die zum Schutze wider Exzesse und Wuchergelüste nach der kanonistischen Lehre zu beobachten waren, besondere Ursache abgaben, sich durch Vertrag vorzusehen. Alle jene auf die qualitative Bestimmung bezüglichen Regeln erwiesen sich, wie in Vorstehendem ausgeführt wurde, höchst unsicher. Sie waren bestritten und es fragte sich sehr, ob die konniventere Ansicht überall Anerkennung fand. Selbst wenn die Betheiligten ernstlich gewillt waren, sich innerhalb der Schranken zu halten, welche die Doktrin zog, hatten sie hinlängliche Ursache, der drohenden Unsicherheit durch Vereinbarung zu begegnen.

Indessen war nicht immer dieses bescheidene Ziel das einzige. Natürlich wurde der Vertrag über ein *interesse certum* auch benutzt, um jene Schranken zu überspringen und einen Interesseersatz zu stipuliren, der sonst nach den bestehenden Grundsätzen nicht berechtigt gewesen wäre.

Und vor allen Dingen war, wenn einmal anerkannt wurde, dass im Falle der Mora, oder auch ohne solche kraft Pakts etwas zu dem Kapitalbetrag der Schuld in Gestalt eines Interesseersatzes hinzukommen konnte[7]), die Vereinbarung bestimmter Prozente, die als Interesse von der Geldschuld zu entrichten seien, besonders lockend; zumal, wenn sie, wie regelmässig, wo nicht immer, mit der Vertragsfestsetzung Hand in Hand ging, dass das Interesse *ab initio*, d. h. von der Begründung der Schulden an jährlich entrichtet werden solle. Dann war die Unvergütbarkeit des Kredits, die Unfruchtbarkeit des Kapitals überwunden, thatsächlich erreicht, was durch das Ausbedingen von Zinsen nicht erreicht werden durfte.

---

5) Endemann a. a. O. S. 609.
6) Ambros. de Vign. n. 251 sqq.
7) Guid. Pap. n. 10.

Ebendeshalb war die Wucherlehre hier noch mehr, als an irgend einem anderen Punkt der bedenklichen Materie des Interesses, gezwungen, eine Prüfung anzustellen, *an licitum sit pacisci ab initio de interesse.* Die Frage berührte an sich auch das *interesse damni emergentis.* Indessen stand ja fest, dass der Ersatz dieses Interesses stets ein berechtigter sei und so war man von Haus aus nicht im Zweifel, dass auch ein Pakt über dasselbe statthaft sei[8]). Doch waren nicht alle Zweifel ausgeschlossen. Mindestens konnte doch dem Vertrag nicht anheimgestellt sein, geradezu willkürlich den Betrag zu normiren. Die Verzugszinsen, die als Ersatz des *damnum* erschienen, hatten daher ein bestimmtes, nicht zu überschreitendes Maass; schon nach römischem Recht. Und Azorius berichtet, dass über den Fall, wo der Gläubiger, welcher seinerseits das Geld, das er darleiht, gegen Zinsen aufgenommen hat, sich ausbedingt, dass ihm der Schuldner diese Zinsen als *damnum* zu ersetzen habe, die Meinungen getheilt waren. Indessen ist er entschieden für die Statthaftigkeit und glaubt dafür auch ältere Gelehrte anführen zu können[9]). Immerhin war dies ein spezielles Bedenken. Die Hauptregel, dass über das *damnum emergens* frei paktirt werden dürfe, blieb unangetastet.

Desto mehr Streit erregte dieselbe Frage bei dem *lucrum cessans,* das ja stets viel eher dem Wucherverdacht ausgesetzt war, als jenes.

Hier war schon streitig, wie es sich verhalte, wenn bei dem Darlehn nicht blos *de interesse praesenti*, sondern auch *de interesse non ita proximo* eine Vereinbarung getroffen werde. Es musste darüber gestritten werden, insofern man keineswegs darüber einig war, ob überhaupt das *interesse minus proximum, mediatum, secundum* Berücksichtigung verdiene[10]). Wer das annahm, war natürlich auch für Zulässigkeit eines Pakts, der ausdrücklich bestimmte, dass letzteres zu vergüten sei; und wenn das statthaft erschien, dann stand fest, dass es eines Nachweises der eingetretenen Mora nicht bedürfe[11]). Für die Zulässigkeit wurde angeführt, dass kein innerer Grund zu ersehen sei, weshalb man sich nur das *interesse proximum* versprechen lassen könne und nicht auch das *remotum.* Ganz zweifellos erschien jedoch diese Argumentation nicht. Scaccia glaubt einen Unterschied machen zu müssen, der in der That beachtenswerth war.

---

8) Lup. l. c. n. 24.
9) Azor. l. c. *de usur.* c. 4 *prim. quaer.*
10) S. oben § 5 nach Not. 3
11) Scacc. ampl. 8 n. 62.

Er fasst zunächst den Fall in das Auge, wo ein *pactum de emendando interesse totum et quantum mutuator ob mutuum passus erit*, ohne Bestimmung einer *certa quantitas* des Interesses geschlossen wird. Dies hält er für vollkommen zulässig. Denn da der Gläubiger in solchem Falle klar beweisen muss, dass wirklich das Interesse existirt und wie hoch, so ist zu Wucherverdacht kein Grund. Selbst nicht bei dem gewöhnlichen, geschweige denn bei dem Zwangsdarlehn; gleichviel ob der Gläubiger Geschäftsmann ist, oder nicht. Auch ist in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen dem *forum exterius* und *interius*[12]).

Mit einem solchen Paktum erzielte man, wenn es wirksam war, dass der Schuldner im Allgemeinen obligirt erschien, sich die Forderung auch des *interesse remotum* gefallen zu lassen. In ähnlicher Weise mochte er sich engagiren, gegen die Geltendmachung des *interesse alterius interesse* oder *ad duplum* keinen Widerspruch zu erheben. Aber das Alles stand immer unter dem Vorbehalt, dass der Gläubiger das Interesse und dessen Höhe erst nachwies.

In den meisten Fällen wird sich der Verkehr mit diesem gewiss nicht unerheblichen, aber doch schwächlichen Erfolg nicht begnügt haben. Ungleich wichtiger war es zugleich sich der Mühe, die Existenz und den Betrag des Interesses darlegen und beweisen zu müssen, zu entledigen. Und dies weitere Ziel war erreicht, wenn es möglich war, von vorn herein einen bestimmten Betrag des Interesses vertragsmässig festzusetzen. Denn, wenn dies geschah, so war die Meinung die, dass überhaupt weder darnach zu fragen sei, ob wirklich das Interesse existire, noch auch ob die sonstigen Voraussetzungen, Eintritt des Verzugs u. s. w. vorhanden seien. Hatte das *pactum de certa interesse quantitate* oder die *taxatio certi interesse* eine solche Bedeutung, so war es natürlich von äusserstem Werth zu wissen, ob es überhaupt und vor allen Dingen bei dem Darlehn erlaubt sei, eine solche Vereinbarung einzugehen.

An a principio creditor pacisci possit de quantitate, unter welcher letzteren einfach bestimmte Prozente der Schuld zu verstehen waren, wird daher von den Schriftstellern mit der gebührenden Gründlichkeit oder, richtiger gesagt, Weitläufigkeit behandelt. Die Bedenken sind sonnenklar. Keine Prozente als vertragsmässige Zinsen, aber, wenn die Frage bejaht wurde, Prozente als vertragsmässiges Interesse!

---

[12]) Scacc. n. 65—72.

Keiner der älteren Wucherschriftsteller würde wohl für möglich erachtet haben, eine Frage auch nur ernstlich zu diskutiren, deren Bejahung offenbar dem Wucherdogma in das Gesicht schlug. Aber so sehr war dieses, namentlich durch die Erfahrungen und Konzessionen, die am Wechsel gemacht wurden, schon erschüttert und durchlöchert, dass schliesslich nichts übrig blieb, als sie aufzuwerfen und mit Aufgebot allen Scharfsinns wenn nicht die absolute, doch die theilweise Bejahung zu befürworten. Man brauchte sie nothwendig, um die Erscheinungen des Wechsels, der *societas officii*, bei der, obgleich die Einkünfte ungewiss waren, dem Theilnehmer eine feste Revenüe unter dem Titel des Interesse zugesichert wurde [13]), u. dgl. zu rechtfertigen. Man brauchte sie insbesondere, um trotz der Bulle Pius V. den Wechselzuschlag und das Recambium zu retten [14]).

Selbst unter den neueren Autoren fehlte es jedoch nicht an Gegnern, welche, sich anlehnend an Aeusserungen des Baldus [15]), Alexander Tartagnus [16]) u. A., entschieden die Zulässigkeit eines solchen Pakts in Abrede stellten. So selbst der sonst nachgiebige Cagnolus [17]), Lupus [18]), der dieselbe nicht einmal, wie Einige thaten, bei der Zwangsanleihe dulden will [19]), und eine ziemlich lange Reihe weiterer Autoren, die Scaccia anführt [20]). Ihr Hauptgrund braucht kaum angeführt zu werden. Sie fürchteten, dass unter der Vertragsstipulation eines *certum interesse* sich Wucherabsicht verstecke und verlangten deshalb, dass jedenfalls erst die Existenz und Höhe des Interesses bewiesen werde. Dafür sprach noch besonders, dass das Interesse der Natur der Sache nach ungewiss und wechselnd sei, nicht wohl von vorn herein zuverlässig taxirt werden könne, weshalb dann der Schluss, dass auf diesem Wege wucherischer Geldgewinn gezogen werde, um so näher liege. Ausserdem wurde auf die Bulle Pius V. über die Wechsel hingewiesen [21]), welche den Wechsel mit Taxation eines *interesse certum* für den Fall der Nichtzahlung verbot.

---

13) S. Bd. 1 S. 415.
14) S. Bd. 1 S. 240.
15) Bald. in L. 11 § 1 *de reb. cred.* 12, 1.
16) Alex. cons. 27.
17) Cagnol. in c. X. *curabit* n. 54.
18) Lup. l. c. n. 21.
19) Azor. III lib. 5 *de usur.* c. 5 *tertio not.*
20) Scacc. l. c. n. 27. — Vgl. auch über alle betreffenden Fragen Ambros. de Vign. in *c. salubriter* n. 47.
21) Lup. l. c. S. über diese Bd. 1 S. 244.

Mehrfach wurde diese Ansicht als die *communis opinio* der Juristen und Theologen bezeichnet. Auch konnte sie mit Urtheilen der Gerichte belegt werden.

Aber umgekehrt behaupteten Andere die Zulässigkeit und versicherten, dass die Ansicht, wonach der Darleiher sich ein *interesse taxatum ob initio* ausbedingen dürfe, die *probabilior et magis recepta* sei[22]). In Betreff des *damnum emergens* zweifelten selbst diejenigen nicht an der Zulässigkeit einer Taxation, vorausgesetzt, dass es wo nicht *praesens*, doch *probabile* sei, die davon bei der *lucrum cessans* nichts wissen wollten[23]). Dahin gehörte wieder namentlich der schon mehr berührte Fall, dass der Darleiher mit Opfern von Andern, zumal von Juden, hat borgen müssen[24]).

Aber war auch eine Taxation des unter allen Umständen doch noch ungewissen *lucrum cessans* möglich? Navarrus vertrat sie, ebenso Salon, denen Scaccia folgt[25]). Molina hält zwar die Verabredung eines bestimmten Interesseersatzes nach Art einer Konventionalstrafe nicht für zulässig, namentlich nach der Praxis in Portugal; aber er führt dies nicht näher aus und erwähnt zugleich die Meinung Anderer, wonach die Auflegung einer *certa poena*, freilich mit dem Vorbehalt, dass keinerlei Verdacht der Umgehung des Zinsverbotes vorliegen dürfe, statthaft sein sollte. Minder unumwunden spricht sich Lessius aus[26]). Auch die Judikatur erwies sich wenigstens theilweise und in einzelnen Fällen von einer gewissen Nachgiebigkeit. Auf einen solchen Fall, in dem nach schwerem Kopfzerbrechen die Rota 1613 den auf 6 Prozent festen Interesses lautenden Vertrag für wucherfrei erklärt hatte, weist Scaccia ausdrücklich hin[27]).

Zur Begründung der Zulässigkeit zieht Scaccia, sehr bezeichnend, gerade heran, was durch sie erst gerechtfertigt werden sollte; nemlich die Erscheinungen der *societas officii*. Daneben wird der Hinweis auf die Assekuranz benutzt[28]). Bei dieser wurde in dem Assekuranzpreis das Interesse des Versicherers zu einem festen Satz angeschlagen, obgleich dieses Interesse handgreiflich ein *incertum* war. Solches galt als statthaft, weil der quantitativ bestimmte Assekuranz-

---

22) Scacc. l. c. n. 79.
23) Scacc. n. 181. 189. 190; Molin. disp. 314.
24) Scacc. n. 54.
25) Scacc. n. 95.
26) Less. II c. 20 dub. 11.
27) Scacc. l. c. n. 24.
28) Scacc. n. 25. 79.

preis sich aus dem Gesichtspunkte der *emtio venditio periculi* rechtfertigte[29]). Konnte man nicht sagen, dass das *interesse taxatum*, das sich der Darleiher versprechen liess, ebenfalls ein Preis oder eine Vergütung der von ihm getragenen Gefahr, oder, wie wir uns heute ausdrücken würden, eine Assekuranzprämie sei? Sobald dieser Gesichtspunkt gewonnen war, hatte man ja gezeigt, dass die Prozente des Interesses etwas anderes darstellten, als der Darlehnszins, der darum verboten erschien, weil er lediglich eine Frucht des unfruchtbaren Geldes sein würde. Oder man hatte, was auf dasselbe hinauslief, gezeigt, dass das Interesse nicht etwa eine Bezahlung der *dilatio temporis* sei, welche der Schuldner genoss. Daran anschliessend, demonstrirte man auch wohl, dass das *pactum de interesse taxato* ein selbständiges Fundament und Objekt habe, nicht wie die Uebereinkunft über Verzinsung auf eine *ex sorte* stammende und daran sich nur accessorisch anhängende Provenienz, die *usura*, abziele. Die Berufung der Gegner auf die Bulle Pius V. aber wurde einfach mit dem Argument bei Seite geschoben, dass sie sich ausschliesslich auf die vertragsmässige Taxation des Interesses bei dem Wechsel beziehe und als Spezialität keineswegs auf andere Kreditgebungen, namentlich auf das Darlehn, erstreckt werden dürfe.

Indessen war man keineswegs seiner Sache vollkommen sicher. Noch Scaccia getraut sich nicht, die gegen die Fixirung des Interesses gerichtete Ansicht schlechthin umzustossen. Aber er erreicht viel durch das beliebte Mittel der Distinktion.

Kann das Interesse, insonderheit *lucri cessantis*, ein *certum* genannt werden, wie namentlich der Fall, wo es bei dem auf Leistung einer fruchttragenden Sache gehenden Anspruch, sich als wahrscheinlich und dem vermuthlichen Fruchterträgniss derselben, wenn dieses auch nicht absolut sicher ist, proportional erscheint, so hält er vertragsmässige Fixirung der Quantität für statthaft. Von diesem Punkte aus billigte die Rota das taxirte Wechselinteresse[30]). Das Gleiche muss füglich auch im Darlehn gelten. Freilich war dabei stets zu beachten, dass ein leidliches Maass eingehalten wurde. Fünf bis sechs Prozent, meint Scaccia, seien erträglich, dagegen zehn excessiv[31]). Das war bei der unver-

29) Vgl. Endemann, Z. f. H.R. Bd. 9 S. 323. 326.
30) S. Bd. 1 S. 243.
31) Scacc. n. 33—35.

meidlich nahegerückten Wucherverdächtigkeit des taxirten Interesses das mindeste, dass wenigstens solche Schranken gezogen wurden[32].

Ausgenommen von dieser Einschränkung waren übrigens der Censusvertrag, bei dem unbehindert bis zu 8 Prozent ohne Rücksicht auf das Fruchterträgniss des belasteten Gegenstandes genommen werden mochten[33], sowie die *societas officii*[34]. Auch forderte das Seedarlehn eine Betrachtung für sich[35].

Soweit hiernach die Zulässigkeit sich erstreckt, soll sie gleichmässig für das *forum fori* und das *forum conscientiae* gelten.

Wenn dagegen eine Vertragstaxation beliebt wird, wo nur ein unbestimmtes oder wechselndes Interesse erkennbar ist, so muss sie in *foro exteriori* als wucherverdächtig verworfen werden[36]. Das Geständniss des Schuldners, welches in einem solchen Pakt enthalten ist, beweist nichts, weil es der Simulation verdächtig ist. Andererseits soll aber der Pakt darum nicht hindern, die Existenz und die Höhe des Interesses anderweitig zu beweisen, also mit anderen Worten um eines solchen Paktes willen nicht überhaupt die Möglichkeit abgeschnitten sein, das Interesse geltend zu machen[37]. Keineswegs ebenso verwerflich erscheint die Taxation des *interesse incertum in foro conscientiae*. Da es in dem letzteren auf die Absicht ankommt, erscheint hier die Taxation erst dann verwerflich, wenn sich ergibt, dass sie in böser Absicht vorgenommen worden[38].

Mit dieser Unterscheidung war aber noch lange nicht jede Schwierigkeit abgethan. Man hatte ferner noch besonders zu untersuchen, wie es mit der Taxation stehe, die sich nicht blos auf das *interesse praesens s. proximi temporis* beziehe, sondern auf das *non ita proximum s. futurum*. Es ist bereits erwähnt worden, dass man gegen eine Vereinbarung, wonach das *interesse totum, quantum debitor passus erit*, mit Vorbehalt der quantitativen Feststellung, unbedenklich war[39].

Wie aber, wenn das Interesse prozentweise bestimmt war und sich dann ergab, dass es nicht blos den Ersatz der sonst dem

---

32) Antonin. c. 2 § 22.
33) S. oben S. 142. Scacc. n. 36—40.
34) Scacc. n. 41.
35) Scacc. n. 44 sqq. 53.
36) Scacc. n. 55. 56.
37) Scacc. n. 57.
38) Scacc. n. 61 cf. n. 184. 185.
39) S. oben § 4 Not. 59; Scacc. n. 65—72.

Darleiher erwachsenden Benachtheiligung in sich schloss, sondern geradezu als Gewinn des Darleihers, für den Erborger als Schaden sich darstellte? Hier konnte Scaccia abermals nicht umhin, denen beizutreten, die solches für unzulässig hielten. Niemand konnte dieses *lucrum* vor dem Vorwurf der *usura* schützen[40]. Der Darleiher hat alsdann nur das Recht, an Interesse so viel zu fordern, als er zu beweisen vermag, und keinenfalls, selbst wenn er ein höheres zu beweisen im Stande ist, über den taxirten Preis hinaus. So in dem *forum exterius*. Aber, wunderlich genug, anders in dem *forum interius*. In diesem sollte die Taxation an sich verbindlich sein; vorausgesetzt freilich, dass die Taxation *sine fraude, verisimilis et conformis communi eventui* erscheint und *servatis quibusdam conditionibus*, deren nicht weniger als 17 aufgestellt werden und die grossentheils von einer solchen Beschaffenheit sind, dass man sich wohl fragen darf, ob die prinzipielle Annahme der Statthaftigkeit noch grossen praktischen Werth behält[41].

Das Eine mag daraus hervorgehoben werden: es gilt als unzulässig, das Interesse etwa bei der Hingabe des Darlehns sogleich von der Darlehnssumme vorabzuziehen. Diese muss in voller Höhe ausbezahlt und von dem Darleiher abgewartet werden, bis die Fälligkeit des Interesses eintritt[42].

Ansaldus stellt sich die ganze Sache ungleich einfacher vor. Nach seiner Behauptung geht die schlechtweg übereinstimmende Meinung der Juristen und Theologen dahin, dass stets ein fester Prozentsatz, meist 6 von 100, vereinbart werden kann. Er belegt das mit zahlreichen Zeugnissen. Nur soll immer die Schranke bestehen bleiben, dass der Gläubiger, wenn es noththut, die Vereinbarung als eine angemessene und unverdächtige zu rechtfertigen vermag[43]. Umgekehrt erklärt sich der gleichzeitige Hevia grundsätzlich gegen die Zulässigkeit einer solchen Festsetzung des Interesses, die als bestimmte Konventionalstrafe erscheinen würde[44]. Der Ansichten Raphaels de Turri, die sich in der Nutzanwendung auf den Wechsel kundthun, ist bereits früher Erwähnung geschehen[45]. Sie zeigen noch mehr, wie man den Gesichtspunkt des Interesses auszubeuten

---

40) Scacc. n. 73.
41) Scacc. n. 76—95.
42) Scacc. n. 87.
43) Ansald. disc. 6 n. 5; disc. 100 n. 4 sqq.
44) Hev. II c. 17 n. 8.
45) S. Bd. 1 S. 238. 341 ff.

verstand, um in immer breiterem Umfang zu einem Ersatzmittel für den verpönten Darlehnszins zu kommen.

War bei dem Darlehn die vertragsmässige Fixirung des Interesses in der beschriebenen Weise gestattet, dann musste natürlich dasselbe auch in anderen Vertragsverhältnissen, zumal dem Darlehn ähnlichen, gelten. Hierher gehört unter anderen auch die unter dem Namen des *contractus trinus* bekannt gewordene Erscheinung. Was dieser Vertrag ist, wurde der Hauptsache nach, freilich ohne den technischen Namen zu erwähnen, bereits in der Lehre von der Sozietät erwähnt[46]. Das dort Gesagte mag an vorliegender Stelle noch einigermassen vervollständigt werden, im Hinblick auf eine Darstellung, welche der Vertrag neuerdings wieder erfahren hat[47].

Der *contractus trinus* setzte sich, worauf sein Name hinwies, aus drei Stücken zusammen. Erstens aus einem Sozietätsvertrag, vermöge dessen Jemand sich mit einer Kapitaleinlage gesellschaftsmässig[48] an einem Handels- oder Gewerbegeschäft betheiligte. Zweitens aus einem Assekurationsvertrag *capitale fore salvum*[49]. Drittens aus dem Vertrag, wonach der Einleger anstatt ungewissen Gewinnantheils von dem Empfänger sich bestimmte Prozente seiner Einlage versprechen liess, also *de certo interesse taxato pro incerto* paktirte. Einer näheren Karakteristik bedarf es nicht. Was durch einen solchen Vertrag erreicht werden sollte und konnte, ist von selbst klar.

Es ist mehr als begreiflich, dass man sich, als das Geschäft immer häufiger in Uebung kam, fragen musste, ob es erlaubt sei. Die ersten Zweifel erhoben sich in Deutschland zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Man fragte darüber bei Thomas de Vio an, auf dessen von dem Lateranensischen Konzil 1515 aus ertheilte Antwort hin, Viele behaupteten, dass es erlaubt sei, wenn die drei Verträge successiv hintereinander, dagegen unerlaubt, wenn sie in einem Zuge, zu einem einzigen Vertrag verbunden, geschlossen wurden[50]. Indessen war damit die Sache nicht erledigt. Eck, der über die Frage der Zulässigkeit eine Disputation zu Bologna gehabt hatte, fragte bei der

---

46) S. Bd. 1 S. 384 ff.
47) Adler, in Heuser's Zeitschr. für Reichs- u. Landesrecht. 1875, Bd. 1 S. 39.
48) S. Bd. 1 S. 369.
49) S. über dessen Bedenken und Zulassung Bd. 1 S. 384.
50) Zech, *rigor mod.* diss. II c. 2 § 157 Not. a.

theologischen Fakultät zu Paris an, erhielt aber nicht von dieser, sondern nur von Johannes Major für seine Person eine dem Vertrag günstige Antwort. Darauf schrieb er eine nach dem Berichte Zechs nur handschriftlich existirende Abhandlung, worin er die Justifikation weiter begründete. Allein der Streit dauerte fort, und wurde namentlich mit erneuertem Eifer zwischen Sotus und Navarrus geführt, indem jener den Vertrag für wucherisch, dieser für legitim erklärt.

In der That liess sich nicht wohl absehen, warum der *contractus trinus* missbilligt werden sollte, sobald man darüber einverstanden war, dass der Uebereinkunft über Bezug eines *certum lucrum* in Gestalt von bestimmten Prozenten nichts im Wege stehe. Insofern kam es auf die Untersuchungen an, die auch in Bezug auf das Darlehn angestellt wurden. Dass der Sozietätsvertrag und die Assekuranz des Kapitals, die beiden anderen Bestandtheile, vorwurfsfrei seien, wurde aus anderen Gründen eingeräumt. Warum also noch grosse Bedenken?

Mit Recht beriefen sich die Freunde des Vertrags auf die Natur der drei einzelnen Bestandtheile und argumentirten, dass, wenn jeder für sich erlaubt sei, auch die Verbindung zu einem einzigen Vertrag erlaubt sein müsse. Man wies ferner nach, dass weder neuere positive Gesetze, wie die Bulle Sixtus V.[51]), noch *c. 7 X. de donat. int. vir. et ux.*, und deren Glosse, worauf sich die Gegner gern stützten, im Wege stehe; wie es denn auch nicht an Gesetzen der weltlichen Machthaber fehlte, die mindestens für die Duldung angeführt werden mochten. Die der Zulässigkeit günstige Meinung wurde später, da sich dafür eine lange Reihe der anerkanntesten Autoritäten erklärt hatte, darunter ausser den bereits genannten Molina, Lessius, Leotardus, geradezu als die gemeine bezeichnet[52]). Von einer ausdrücklichen Billigung des *contr. trinus* durch die Encyclica Benedikts XIV., welche Adler behauptet[53]), weiss Zech, der eifrigste Vertreter der in jenem Erlass enthaltenen Moderationen nichts. In der That erwähnt sie ihn gar nicht, und stillschweigenden Folgerungen steht ihr § 17 entgegen, der ausdrücklich sagt, dass über die nicht ausdrücklich genannten Verträge nichts entschieden sein soll[54]). Indessen gaben

---

51) S. Bd. 1 S. 385 a. E.
52) Zech, l. c. § 168.
53) In dem Not. 47 berührten Aufsatz S. 39.
54) Zech p. 13.

sich die Gegner keineswegs geschlagen. Mit Berufung auf die Kirchenväter, eine gute Anzahl von Dekretalenstellen, besonders *c. 3 X. de usur.*, Aussprüche Gregors XIII.[55]) und Sixtus V.[56]) und vor Allem mit Berufung auf die Beschaffenheit des Vertrags, der bei Licht besehen nichts Anderes als Darlehn gegen Prozente bezwecke, beharrten sie bei ihrem Widerstand. Unter ihnen waren angesehene Namen, wie Sylvester, Covarruvias, de Luca u. A. Nicht ohne Grund behaupteten sie, dass der Wucherverdacht am meisten durch den dritten Bestandtheil, den *contractus de certo lucro*, hervorgerufen werde[57]). Auf die Seite dieser Gegner trat dann auch Daniel Concina, der überhaupt die von Anderen gegen die Wucherlehre geübte Konnivenz zurückzuweisen bemüht war, der aber dafür, namentlich bei Zech, die bitterste Kritik einerntete.

Wer alle die Argumente für und wider und die hitzige Art der Streitführung mehr kennen lernen will, findet das Material in der erwähnten Streitschrift Zechs zusammengestellt.

Was waren denn die taxirten Prozente des Interesses anders als Zinsen? Hat man doch in der Folge, bis in die neueste Zeit für jede Verzinsung des Kapitals den Ausdruck »Interessen«, *interêts*, lieber als den Ausdruck »Zinsen«, ja theilweise sogar ausschliesslich für das gebraucht, was wir, wenigstens in Deutschland, jetzt Zinsen nennen. Erklärlich, wenn man sich erinnert, dass vordem die Vergütung, die der Darleiher oder sonstige Kreditgeber von dem kredirten Kapital bezog, unter die Rubrik des Interesses gebracht werden musste, um überhaupt statthaft zu erscheinen. Gewiss waren die Interessenprozente in Wahrheit nichts anderes als die Zinsenprozente gewesen wären. Allein der Name der *usurae* musste vermieden werden. Darauf kam es der schematistischen Wissenschaft vor allen Dingen an. Konnte sie dem Ding einen anderen Namen geben, so war geholfen. Vor allen Dingen musste der Name der *usurae* vermieden werden, wenn die feste Taxation auf Vertrag beruhte. Sonst hätte man den Greuel konventioneller *usurae* gehabt. Verzugszinsen, *usurae morae*, waren nicht verwerflich. Den nach

---

55) S. oben S. 154. Dass Gregor in seiner *decisio* über den *contractus germanicus* den *contractus trinus* nicht verwarf, nahm selbst der streng orthodoxe Herzog Wilhelm V. von Bayern an. Zech l. c. § 271.

56) S. über diese Zech l. c. § 175. — Auch der Erlass Nikolaus V., auf den sich Neumann, S. 568 bezieht, sagt kein Wort von Bewilligung des Zinsdarlehns. S. seinen Wortlaut bei Scacc. § 8 n. 44.

57) Zech l. c. § 174.

römischem Recht begründeten Anspruch auf *usurae morae de legales* erkannte man an. Sie stammten ja aus der Mora, hatten also ein ganz anderes Fundament, als die konventionellen Zinsen, erschienen nicht als Bezahlung der *dilatio temporis* oder als Frucht des Geldes, sondern enthielten als *poenales s. recompensativae* die gerechte Strafe und Ausgleichung wegen des schuldhaften Verhaltens des Schuldners.

Bei den vereinbarten Interesseprozenten fehlte daran ein wesentliches Stück. Sie waren in den Augen der Theorie allerdings, soweit ihre Rechtfertigung reichte, Interesse, Ausgleichung des *damnum emergens* oder *lucrum cessans*; und nicht, wie man sich um jeden Preis einreden musste, ein Preis, den der Schuldner die Zeit seines Kreditgenusses bezahlte, also kein wucherischer Zins[58]). Aber man konnte sie doch nicht als Verzugszinsen hinstellen, weil sie auf dem Pakt beruhten; nicht auf dem Verzug, dessen Darlegung eben durch den Pakt zugleich mit der Taxation des Betrags erspart wurde. Die römischen Stellen über die Verzugszinsen liessen sich allenfalls als Argumente oder Analogieen benutzen, um die Zulassung des vereinbarten Interesses zu unterstützen. Aber immer war es etwas Anderes, dass die Verzugszinsen aus dem Verzug oder dem die Verzugsfolgen normirenden Gesetz, die Prozente des Interesses aus dem Vertragswillen der Kontrahenten stammten.

Eben weil die Vereinbarung als Fundament erschien, lag es nahe auf der einen Seite die übereinkunftsmässig taxirten Interessen unter den Gesichtspunkt einer Konventionalstrafe zu stellen; und dieser scheint umsomehr zuzutreffen, als es ja der Zweck des Paktes war, den Schuldner unabhängig von allen weiteren Voraussetzungen als Folge der Nichtleistung die Interessenprozente aufzulegen. Wirklich wird auch eine derartige Vergütung des Interesses und Konventionalstrafe vielfach in Zusammenhang gebracht. Das Ausbedingen einer Konventionalstrafe war ursprünglich gerade so verdächtig, wie das Ausbedingen des Interesseersatzes[59]). Denn unleugbar liess sich durch dasselbe das Nämliche erreichen, was durch letzteres zu erreichen war. Und als allmählich der Pakt über Interessezuschlag Gnade fand, erstreckte sich die Billigung in gleicher Weise und unter ähnlichen Bedingungen auf die Konventionalstrafe, die folglich auch aus denselben Gründen insoweit unzulässig bleiben musste, als

58) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 76.
59) Guid. Pap. n. 18.



die Vereinbarung über das Interesse verwerflich erscheint[60]), während dann umgekehrt behauptet werden darf, dass die Uebereinkunft über die Vergütung des Interesses, namentlich des *lucrum cessans*, insoweit unanfechtbar ist, als sie in Gestalt einer nicht etwa aus besonderen Gründen wucherverdächtigen *poena conventionalis* auftritt[61]).

Auf der anderen Seite liess sich nicht übersehen, dass die Konventionalstrafe nicht überall mit dem *interesse conventum et taxatum* identisch war. Der letztere Begriff ist offenbar weiter als der erstere. In vielen Fällen wäre doch der Gesichtspunkt der *poena* unwahr gewesen. Von demselben mochte man reden, wenn sich die Folge des Interesseersatzes an Mora oder Verschulden des Schuldners anknüpfte; aber nimmermehr, wenn für die Leistung desselben *ultra sortem* gar kein anderer Grund existirte als die Vertragsstipulation; am wenigsten, wenn der Gläubiger den Schuldner verpflichtete, von Anfang an zugleich gewisse Prozente *sub titulo Interesse* zu entrichten.

Interesse, selbst in festen Prozenten der Schuld ausgedrückt und selbst schon bei der Schuldbegründung bestimmt paktirt, in dem beschriebenen Umfang zugelassen, vereinbarte Verzinsung dagegen noch immer entschieden abgewehrt, Interessevergütung und Kapitalvergütung durch Zinsen praktisch ganz dasselbe, aber nach doktrinellen Begriffen diametral verschieden[62]), das ist die Signatur der Wucherlehre und der von ihr beeinflussten Jurisprudenz.

Soviel ist klar: an keiner anderen Stelle wurde eine verderblichere Bresche in den vermeintlich undurchdringbaren Wall gelegt, mit dem sich das Wucherdogma umgeben hatte, als hier in der Lehre vom Interesse. Auch die Entwicklung des Rentenvertrags war eine Bresche, aber sie war lange nicht so breit und tief, als diese, welche alle Geschäfte betraf und unmittelbar auf das Centrum der Wucherlehre, das Darlehn, hinführte. Wesentlich durch sie hindurch leitete Molinäus seine Angriffe auf die ganze Wucherlehre, die in der Schrift *de eo quod interest*[63]) enthalten sind. Indessen hatte der Sturmlauf weder in der Theorie, noch in der Gesetzgebung grossen Erfolg. Die Argumentationen sind grossentheils recht verwickelt und treffen nicht das Grundprinzip. Dagegen wies Salmasius[64]) direkt

---

[60]) S. darüber Sot., *de just. et jur.* lib. 6 qu. 1 art. 3 concl. 1; Azor. III lib. 5 *de usur.* c. 6 *quinto;* Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 184 sqq.

[61]) Scacc. § 7 qu. 2 n. 41 sqq.

[62]) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 253.

[63]) S. Bd. 1 S. 62 Not. 102. S. auch Molinaeus, *de usur.* n. 525 sqq.

[64]) Salmas., *lib. de usur. Lugd.* 1638 p. 176.

darauf hin, dass *usura* und *interesse*, *pecuniam dare ad interesse* und *care mutuum cum usuris* ein und dasselbe sei und dass sich der vermeintliche Unterschied zwischen den noch immer verbotenen *usurae lucratoriae* und den als Vergütung für das Interesse zulässigen *usurae recompensativae* nicht halten lasse. Nichts erscheint begreiflicher, als dass die Konzessionen, die man dem Verkehr in der Lehre vom Interesse, namentlich durch Zulassung einer vertragsmässigen Stipulation über Prozente, gemacht hatte, am meisten dazu beitrugen, endlich den Glauben an die Basis der ganzen Wucherlehre, an das Verbot des Darlehnszinses zu erschüttern. Allein wenn auch nach Salmasius die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des ursprünglichen Dogmas sich allmählich verbreitete und befestigte[65]), so war dasselbe doch keineswegs beseitigt, die Unterscheidung von Verzinsung und Interessevergütung und die verwickelte Lehre vom Interesse keineswegs überflüssig.

Zum Beleg dient die Ausführung Just Henning Böhmers[66]), der mit Carpzov und Anderen den Gegensatz von Interesse und *usura* durchaus nicht für abgethan erachtet. Und dafür, dass am wenigsten die orthodoxe katholische Lehre den Gegensatz aufgab, mag nur Zech angeführt werden, der auf das Bestimmteste darlegt, dass durch die Encyclica Benedikts XIV. vom 1. November 1745, welche allerlei Milderungen der Wucherstrenge guthiess, durchaus nicht der konventionelle Darlehnszins gestattet worden sei, dass mithin von dem Gläubiger etwas *ultra sortem* nur unter dem Titel des Interesse gefordert werden könne. *Usurae* sind nur zulässig als *usurae morae*. Um zu rechtfertigen, was sonst von dem Gläubiger über das Kapital hinaus ausbedungen wird, muss nothwendig auf die Lehre vom Interesse zurückgegriffen werden[67]). Nicht minder bleibt Zech dabei, dass kein Landesherr befugt sei, den konventionellen Darlehnszins zu gestatten[68]). Nur als *interesse damni emergentis* oder *lucri cessantis* könne das Darlehnskapital einen Zuwachs erhalten[69]). Demgemäss wird dann auch ausgeführt, dass die Gesetzgebung des Deutschen Reichs, die von Darlehnsprozenten spricht, bis herab zu dem jüngsten Reichsabschied nur Verzugszinsen, Interessen und Renten im Auge hat, nicht aber vertragsmässige Darlehnszinsen[70]).

---

65) S. darüber einige Zeugnisse Bd. 1 S. 68 ff.
66) J. H. Böhmer, *jus. eccles.* V, 19 § 43.
67) Zech, *rig. mod.* diss. 2 § 7. 19 sqq.
68) Zech l. c. § 239.
69) Ib. n. 240.
70) Ib. § 241 sqq.

Näher zu verfolgen, was die Deutsche Gesetzgebung des Reichs, der Territorien und Städte in dieser Beziehung geleistet hat, ist nicht meine Aufgabe. Zurückhalten aber kann ich nicht, dass das Bild, welches davon Neumann gibt[71]), ein sehr ungenaues ist. Mit Recht stellt er die Renten, sowie das Interesse und seine Prozente als etwas Anderes hin, denn als Zinsen[72]). Das war wirklich die Meinung der Theorie und der von dieser beherrschten Gesetzgebung. Allein in dem Abschnitt, in dem er die Billigung der Konventionalzinsen bei dem Darlehn zur Darstellung bringt, werden vielfach mit den vertragsmässigen Zinsen des Darlehns Census oder Rentenbezüge, vor allen Dingen aber die Interessenprozente, die aus Vertragsstipulation hervorgehen, zusammengeworfen. Wenn man die in Prozenten fixirten Interessen Zinsen nennt, dann sind sie allerdings, insofern sie auf Vertrag beruhen, Konventionalzinsen. Wir werden heute keinen Augenblick anstehen, die vertragsmässigen Interessenprozente für vollkommen identisch mit konventionellen Zinsen zu erklären. Thatsächlich waren sie zweifellos dasselbe. Aber wir haben gesehen, dass in den Augen der Doktrin echte Konventionalzinsen des Darlehns und Konventionalinteressen als generisch durchaus verschiedene Dinge betrachtet wurden, und muss sich daher hüten, dies Alles unter dem Titel der Konventionalzinsen zusammenzufassen, wo es gilt die damaligen Aussprüche der Schriftsteller und der Verordnungen genau zu erfassen. Es wäre wunderbar, wenn die von der Wucherdoktrin beherrschte Gesetzgebung, die überall ihre Rechtgläubigkeit und Legalität gegen das kanonische Gebot zur Schau trägt, lange bevor unter den Juristen und Theologen die vertragsmässigen Darlehnszinsen sich die Anerkennung ihrer Statthaftigkeit erworben hatten, in Deutschland durch den Mund der weltlichen Machthaber die positive Billigung der in anderen Ländern fortwährend verpönten Darlehnszinsen ausgesprochen hätte. Selbst die protestantischen Obrigkeiten waren dazu noch lange nicht im Stande, da bekanntlich die Reformatoren zunächst streng an der Wucherlehre festhielten.

In der That ergibt eine nähere Prüfung der Vorgänge in der Reichsgesetzgebung unschwer, dass sie nur die Renten und die Interessenbezüge in vollem Einklang mit den oben dargestellten Ansichten der kanonistischen Lehre für statthaft ansieht und zur

---

[71]) Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland S. 545 ff.

[72]) S. das. S. 539 ff.



Verhütung von wucherischem Missbrauch regelt. Dieselbe Prüfung wird aber auch gegenüber den Stadtrechten und Landesgesetzen nothwendig. Es ist ja nicht ganz unmöglich, dass hie und da wirklich der Hauptgrundsatz der Wucherlehre preisgegeben und die Zulässigkeit vertragsmässiger Darlehnszinsen, nicht blos prozentweises Interesse, zugelassen worden ist. Allein es wird sich gewiss ergeben, dass viele gleich den Reichsgesetzen nur von dem letzteren handeln. Selbst wenn sie, wie die von Neumann mitgetheilte Verordnung Sigismunds von Polen aus dem Jahre 1569[73]) von *usurae* reden, lässt sich keineswegs ohne Weiteres behaupten, dass darunter konventionelle Darlehnszinsen zu verstehen sind[74]). Die Nomenklatur der *usura* und des *interesse* ist keineswegs so zuverlässig, dass dies ohne Definition des Begriffs gerechtfertigt wäre. Jene Verordnung setzt sich erklärtermassen zur Aufgabe, dem Wucher energisch entgegenzutreten. Sie verwirft entschieden die *recambia*, gegen die man anderwärts bereits nachsichtig geworden war. Und dieselbe Verordnung sollte die Wucherlehre und Wuchergesetzgebung in ihrem Lebensnerv, dem Verbote des Zinsdarlehns, treffen? Das ist kaum glaublich. Dazu war auch in Deutschland die romanisch-kanonistische Lehre[75]) zu tief in das Rechtsbewusstsein eingedrungen. Bedarf es sonst noch einer Bestätigung, dass keineswegs in Deutschland so frühe und so schlechthin, wie Neumann unterstellt, echte konventionelle Darlehnszinsen als solche anerkannt waren, so kann auch auf das hingewiesen werden, was über den *contractus Germanicus* zugesagt worden ist[76]). Wenn nicht die volle Scheu vor dem Wucherkarakter der Zinsen geherrscht hätte, wäre es für die Doktrin sehr überflüssig gewesen, sich mit der Konstruktion eines solchen eigenthümlichen Vertrags Mühe zu machen. Auch die konventionellen Zinsen, die dort im Anschluss an den Rentenvertrag nach deutscher Uebung zugelassen wurden, sollten immerhin einen anderen Karakter haben, als die noch immer unnachsichtlich dem Usuraverbot verfallenen reinen Darlehnszinsen.

Indessen sei dies eben nur angedeutet. Heut zu Tage steht die Statthaftigkeit der Uebereinkunft, wonach vom Darlehn Zinsen zu zahlen sind, fest. Damit ist die Frage, *an pacisci possit ab initio de*

---

73) Neumann a. a. O. S. 620.

74) S. auch J. H. Böhmer, *jus. eccl.* V, 19.

75) Man vergleiche nur die Ausführung Neumanns S. 163 ff., in der sich überall die erstere widerspricht.

76) S. oben S. 152 ff.

certo interesse, abgethan. Es bedarf nicht mehr des Gesichtspunktes des Interesses, um die Prozente zu justifiziren, welche sich der Darleiher ausbedingt. Der Vertragswille hat vollkommene Freiheit, die Folgen der Nichtleistung oder des Verzugs in Gestalt einer Konventionalstrafe oder, wenn man sich nicht an den gesetzlichen Folgen genügen lässt, einer sonstigen Vereinbarung über das Interesse zu bestimmen, oder auch geradezu die Vergütung des gewährten Kredits durch Zinsen zu stipuliren[77]). Damit ist dem Verkehr sein natürliches Recht geworden und die Möglichkeit einer Vereinfachung der Rechtsgrundsätze von dem Interesse und dem Verzug gewonnen, die erst dann recht geschätzt wird, wenn man die frühere Beschaffenheit derselben erkannt hat.

---

77) Windscheid § 285. 286.

IX.

GEFAHR. SICHERUNG DURCH PFAND.

§ 1.

Die Gefahr.

Mit der Lehre von dem Interesse steht in nächster Verbindung die Lehre von der Gefahr. Es braucht nur an die Bezeichnung des Interesses durch die Begriffe des *damnum emergens* und *lucrum cessans* erinnert zu werden, um dies zu erkennen. Dass der Ersatz des Interesses in der einen oder der andern, oder in beiden Richtungen erforderlich wird, beruht darauf, dass die Möglichkeit der Nichterfüllung der Obligation von Seiten des Schuldners. Jede Befristung einer bestehenden Schuldverbindlichkeit, sowie jede Kreditgewährung, durch welche eine Schuldverbindlichkeit begründet wird, involvirt für den Gläubiger oder Kreditgeber die Gefahr, dass ihm möglicherweise die Realisirung seines Gläubigerrechts ausbleibt. Diese Gefahr, das ist: die Kreditgefahr, besteht darin, dass möglicherweise der Schuldner oder Kreditnehmer seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann oder nicht erfüllen will.

Im Einzelnen erweist sich die Gefahr sehr verschieden je nach der Beschaffenheit der kreditirten Leistung und des Gegenstandes derselben. Es ist eine andere Gefahr, wenn der Gläubiger dem Schuldner Sachen, sei es zur Aufbewahrung, sei es zum Gebrauch, anvertraut, an denen der erstere Eigenthum oder dingliches Recht behält, und eine andere Gefahr, wenn der Schuldner Dinge zu leisten hat, z. B. als Verkäufer, die erst durch seine Leistung in das Eigenthum oder die Verfügungsgewalt des Gläubigers übergehen sollen. Eine ganz besondere Gefahr, die Kreditgefahr im eigentlichsten Sinn, ist aber vorhanden, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Darlehn oder ein sonstiges Kreditgeschäft, vertretbare Sachen, insbesondere Geld, oder, werden wir heute sagen, Werthe, die der Gläubiger hat,

übergibt, oder die ihm der Schuldner zu erstatten hat, diesem belässt und sich einstweilen mit der Forderung der Erstattung oder Rückerstattung begnügt.

Nur mit der Gefahr der Forderung, nicht mit der Gefahr ihres Gegenstandes, aus der die Frage entspringt, wem derselbe durch Zufall untergeht oder verschlechtert wird, haben wir es hier zu thun; mit der Gefahr der Forderung nur insofern, als diese eine Quantität vertretbarer Sachen, insbesondere eine Geldsumme oder eines Kapitals zum Gegenstande hat. Denn von der Wucherlehre aus interessirt nur die eine Frage, ob der Kreditgeber und vor allem der Darleiher auf Grund solcher Gefahr etwas *ultra sortem* annehmen und ausbedingen könne.

Die älteren Juristen enthalten davon nichts. Bartolus beispielsweise gedenkt der Frage weder bei seinen Betrachtungen des Darlehns, noch auch bei denen der Gefahr. Was über die römischrechtlichen Sätze in Betreff des *periculum* gesagt wird, hat mit der Sorge von *usura* überall nichts zu thun. Erst die Schriftsteller der Zeit, wo das gesammte Verkehrsrecht unter die Konsequenzen des Wucherdogmas gezogen wurde, diskutiren darüber eingehender. Die hauptsächlichsten, darunter Antoninus, Covarruvias, Sotus, werden von Azorius angeführt[1]), der selber der Sache ein eigenes Kapitel widmet. Lessius behandelt sie nicht; wohl aber Molina[2]). Höchst ausführlich verbreitet sich darüber Scaccia, zunächst in Rücksicht auf das Darlehn[3]), dann auch in Rücksicht auf den Kaufpreis[4]). Auch Spätere konnten sie nicht übergehen[5]).

Dass bei den betreffenden Ausführungen hie und da auch auf ältere Autoren Bezug genommen wurde, wie namentlich z. B. auf Cajetan, selbst S. Thomas u. A., begreift sich leicht. Indessen geschieht dies nur zur Begründung einzelner Behauptungen; nicht etwa dass von letzterer *ex professo* dieselbe Materie besprochen worden wäre. Eine wesentliche Rolle spielt aber stets in dem vorliegenden Abschnitt c. 19 X. *de usur.* und folglich auch die lange Reihe der Interpreten desselben, unter denen als die reichhaltigsten an Material und Nachweisen aller Art Lupus und Gonzalez Tellez hervorgehoben werden mögen.

---

1) Azor. III lib. 5 *de usur.* c. 6 *init.*
2) Molin. disp. 318.
3) Scacc. § 1 qu. 1 n. 493—550.
4) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 78 sqq.
5) S. z. B. Zech, *rig. mod.* diss. II c. 1 sect. 3 § 30 sqq.

Es galt als ausgemacht, dass die Gefahr gekauft und verkauft werden könne[6]). Wir haben bereits gesehen, welchen Einfluss auf die Preisbildung man der Gefahr bei dem Kaufgeschäft zuschrieb[7]). Nicht minder wurde bereits ausgeführt, dass man, um den Wechselgewinn zu rechtfertigen, das Moment der Gefahr zwar nicht als das ausschliesslich oder hauptsächlich entscheidende, aber doch immer als ein unterstützendes heranzog[8]). Vollends lehrte das Assekuranzgeschäft, dass für die Gefahr, welche man in demselben, wie man annahm, kaufe und verkaufe[9]), bezahlt werde. Während ältere Autoren dies keineswegs mit gleicher Schärfe aussprachen, fühlten sich die neueren immer mehr dadurch zu der Annahme angeregt, dass wie in dem Assekuranzvertrag der Versicherer, wie der Bürge bei seiner Bürgschaftsleistung sich die Gefahr bezahlen lassen mochte[10]), so auch in anderen Geschäften die Gefahr vergütet werden könne, also Einfluss auf die Preisbildung habe[11]). Der Widerstreit gegen diese Ansicht blieb zwar nicht ganz aus, aber war verhältnissmässig gering, obwohl man sich sagen musste, dass man damit der Wucherlehre einen bedenklichen Stoss versetzte. Denn wenn ein Zuschlag wegen der Gefahr erlaubt war, wer konnte dann überhaupt Zuschlag wegen der Kreditgebung noch ablehnen?

So ist es dann gewiss nicht zu verwundern, dass man auch die der Wucherlehre am meisten nahe gehende Frage aufwarf, ob nicht auch bei dem Darlehn wegen der Gefahr eine Vergütung von dem Darleiher beansprucht werden dürfe. Wie sie beantwortet werden mochte, dieselbe Antwort musste natürlich wieder für jede Kreditgewährung gelten.

Strenger gesinnte Moralisten und Juristen bestritten, dass ein Bezug *ultra sortem* auf den Titel der Gefahr hin zulässig sei. Darunter die gewichtigen Namen eines Medina, Navarrus, Garcia, Lopez[12]). Auch Straccha kam im Wesentlichen zu gleichem Resultat[13]), indem er wenigstens den Darleiher, der die Gefahr des Darlehnsgeldes gegen Entgelt auf sich nimmt, ohne ausdrücklich einen

6) Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 6 n. 5; § 3 gl. 3 n. 29.
7) S. oben S. 44.
8) S. Bd. 1 S. 220. 227.
9) Scacc. § 1 qu. 1 n. 128. S. unten § 3 dieses Abschnitts.
10) S. die Citate von Bartolus ab bei Scacc. § 3 gl. 3 n. 7. 8.
11) Scacc. l. c. n. 12.
12) Scacc. § 1 qu. 1 n. 502.
13) Stracch., *de assecur.* tom. 6 par. 1 n. 32.

21*

Assekuranzvertrag zu schliessen, für *usurarius* hält. Molina[14]) entscheidet sich nicht, sondern betrachtet die entgegengesetzte Meinung als ebenso berechtigt *(eligibilis)*.

Ihre Gründe liessen sich zweifellos hören. Wie gefährlich die Duldung eines solchen Einflusses der Gefahr auf den Bestand der Wucherlehre wirkte, leuchtet von selber ein. Nichts war leichter, als unter Bezahlung für die Gefahr Zinsvergütung zu verstecken. Auch räumen die Gegner ein, dass, zumal in Hinblick auf c. 19 X. cit., die Argumentation Stracchas viel für sich habe. Denn wenn auch Assekuranz gegen Entgelt zu übernehmen einem Dritten unbedenklich erlaubt sei, so sei damit doch noch lange nichts ausgemacht, dass auch der Darleiher, also der Kontrahent-Gläubiger des Darlehns, selbst die Assekuranz übernehmen und sich dafür bezahlen lassen dürfe. Bei einem Dritten, das ist die Erwägung, die im Hintergrunde steht, ist viel weniger Wucherverdacht, als bei dem Darleiher, bei dem man, wenn er etwas *ultra sortem* nimmt oder ausbedingt, allernächst zu vermuthen hat, dass es ihm in Wahrheit um Kreditvergütung oder Vortheil aus seinem Kapital, also um *usura*, zu thun ist. Gewiss sehr richtig. Ferner musste zugegeben werden, dass es mindestens sonderbar sei, von einer entgeltlichen Bürgschaftsleistung des Darleihers zu reden, da ja eine solche nur so zu denken sei, dass ein Dritter neben dem Schuldner zu Gunsten des Gläubigers eintrete, nimmermehr aber so, dass der Gläubiger selbst zugleich Bürge sei[15]).

Nichts destoweniger waren Andere anderer Ansicht. So Azorius[16]), den freilich Scaccia einigen Widerspruchs bezichtigt[17]), Gibalinus[18]) u. A.[19]). Azorius behauptet geradezu, dass die gemeine Ansicht der Theorie und Praxis für die Zulassung einer Vergütung wegen der Gefahr auch bei dem Darlehn sei, während der spätere Zech uns sagt, dass Viele diese Meinung theilen[20]). Beide heben den Gesichtspunkt einer eigenen *fidejussio* oder einer Selbstassekuranz hervor. Von einer Anknüpfung an das zulässige *interesse conventum*

---

14) Molin. l. c.
15) Scacc. n. 503.
16) Azor. l. c.
17) Scacc. l. c. n. 502 *init.*
18) Gibal., *de usur.* lib. 2 c. 4 art. 1.
19) Scacc. n. 493.
20) Zech l. c. § 40.

damni emergentis et lucri cessantis, die sich, wie man glauben sollte, leicht darbot, wird bei den genannten Autoren nichts bemerkt[21]).

Die Ausführungen zu Gunsten dieser Ansicht beginnen mit der Darlegung, dass die Gefahr überhaupt vergütbar, weil *in pecunia aestimabile* sei. Als Beweis dienten das Seedarlehn, bei dem gerade um der Gefahr willen, wenigstens nach der Ansicht der Meisten, ein *foenus* gestattet erschien[22]). Man konnte auch auf das Rentengeschäft Bezug nehmen, bei dem doch das *periculum vitae* als rechtfertigende Ursache angesehen wurde[23]). Es war ferner anerkannt, dass bei dem Darlehn an Jemanden, der zu der Messe reiste, oder die Gefahr des Geldtransports bei der Unsicherheit der Kommunikationen Berücksichtigung verdiente, sowie, dass keineswegs dem Bürgen verwehrt sein könne, wegen der von ihm getragenen Gefahr, eine Vergütung zu beziehen[24]). Ein *debitum periculosum* konnte billiger gekauft werden: kurz bei einer Menge von Verträgen ergab sich, dass das *periculum* bei der Preisbildung mit in Anschlag kam oder geradezu ein besonderes Aequivalent fand.

Objektiv den Begriff der vergütungsfähigen Gefahr zu beschränken, war keine besondere Ursache. Darin war man wenig scrupulös. Mochte die Gefahr *ex fato et fortuna*, mochte sie *ex facto tertii*, mochte sie *ex facto vel persona mutuatarii*, der in Vermögensverfall gerathen war oder böswillig die Befriedigung des Gläubigers vereitelte, entspringen: das begründe keinen Unterschied.

Die weiteren Gründe für den Satz, dass sich der Darleiher die Gefahr könne vergüten lassen, sind zu bezeichnend, als dass wir sie übergehen sollten.

Einmal wird ausgeführt, dasjenige, was für die Gefahr von dem Gläubiger genommen werde, sei gar nicht *ultra sortem* genommen. Denn das der Gefahr ausgesetzte, später zurückzuerstattende Darlehnsgeld sei ja an sich wegen der Gefahr weniger werth als die reell hingegebene Darlehnssumme. Mithin gleiche der Darleiher, durch Stipulation des Preises für die Gefahr nur die hiernach bestehende Differenz aus oder thue dasselbe, wie wenn er sich zur Deckung für die von ihm getragene Gefahr einen Versicherer, den er bezahlen müsste, verschafft habe. Diese Ausführung entspricht durchaus der Begründung des Satzes, dass es erlaubt sei, wegen der

---

21) S. dagegen Zech l. c. § 41, III.

22) S. darüber unten Not. 30 ff.

23) S. oben S. 147.

24) S. auch Zech l. c. § 36. 37.

Gefahr theurer zu verkaufen[25]), den man trotz des Widerstreits gegen Thomas von Aquino u. A. nöthig hatte, um die Verkehrserscheinungen zu rechtfertigen[26]).

Sodann erwog man, dass der Darleiher mit dem Ertrage recht wohl einen wettartigen Vertrag (*sponsio*) eingehen könne, wonach ihm der Empfänger eines Darlehns von 100, der das Geld an einen anderen Platz bringen und dort verwenden will, 110 erstatten soll, *si salvâ fuerit pecunia*, dagegen nur 100, *si perierit*. Freilich war wieder bestritten, ob ein solcher Pakt, der die Verpflichtung *a mera fortuna* abhängig mache, überhaupt haltbar sei[27]); und Manche hielten daran fest, dass das höchstens auf die bei einem Dritten genommene Assekuranz, nicht aber auf die Uebernahme der Gefahr von Seiten des Darleihers passe. Allein Azorius und Scaccia erklären sich doch dafür[28]). Die Gefahr wurde hierbei als etwas für sich Bestehendes, als ein *periculum extrinsecum*, wie sich Andere ausdrücken, betrachtet, nicht als etwas von selbst im Darlehn Gelegenes. Folgeweise erschien denn auch die Vergütung für deren Uebernahme nicht als ein eigentliches *auctuarium sortis*, sondern als Aequivalent für eine absonderliche aus einem Nebenvertrag hervorgehende Leistung. Eine Kritik dieses Gedankens in Vergleichung mit dem Darlehnszins darf man sich füglich erlassen.

Hauptsächlich aber kam es auf die Auslegung des c. 19 X. *de usur.* an, über die freilich sehr gestritten wurde[29]). Gregor IX. verfügte dort: *naviganti vel eunti ad nundinas certam mutuans pecuniae quantitatem, eo quod suscepit in se periculum recepturus aliquid ultra sortem usurarius est censendus.*

Manche fanden darin, und zwar, wie man anerkennen muss, mit gutem Recht, ein absolutes Verbot, um der Gefahr des Darlehns willen etwas zu nehmen. Was von dem Darleiher galt, galt natürlich konsequent von jeder Kreditgewährung.

Hatte wirklich die Dekretale diese Bedeutung, dann traf sie in erster Linie das Seedarlehn. Dies ist daher die Materie, bei der am meisten die Tragweite des c. 19 X. erörtert wurde; aber nicht die einzige, da schon der Inhalt derselben auch auf andere Fälle besonderer Gefahr hinwies.

---

25) S. oben S. 44.
26) Scacc. l. c. n. 496.
27) Scacc. § 1 qu. 1 n. 88.
28) Azor. l. c. *quaer. tert.;* Scacc. n. 497.
29) Lup. in c. *naviganti comm.* 3 *praef.;* Gibalin. lib. 2 c. 4 art. 3 n. 20; Azor. l. c. *tert.;* Scacc. n. 498. 503; Gonzal. Tell. in c. 19 X. cit.

Nach römischem Recht war bekanntlich nicht blos die Verzinslichkeit des Seedarlehns anerkannt, sondern auch ein besonders hoher Zinsfuss wegen der besonderen Gefahr gestattet[30]). Nach der Dekretale durfte selbst bei diesem Darlehn überhaupt gar kein Zins mehr bezogen werden. In der That wurde dies von einer Reihe von Autoren, auch von nicht kanonistischen, gefolgert[31]). Zur Unterstützung diente ihnen auch der Hinweis auf die *Clem. un. de usuris*, wonach allgemeinhin alle bürgerlichen Gesetze, welche irgendwie einen Zinsenbezug gestattet hatten, aufgehoben seien. Die beste Grundlage aber blieb immer der Wortlaut des c. 19 X. selbst[32]), durch das, wenn je nach Civilrecht das *foenus nauticum* erlaubt war, das zur Bestimmung über Wucherfragen durchaus kompetente kanonische Recht eine vollkommen gerechtfertigte Korrektur hatte eintreten lassen.

Aber es hatte doch nicht ausbleiben können, dass sich eine Gegenansicht bildete. Wie mochte man die Vergütbarkeit des Seedarlehns leugnen, wenn die Assekuranz gerechtfertigt erschien und wenn im Zusammenhange damit immer bestimmter die Ueberzeugung zum Ausdruck gelangte, dass die Gefahr in Geld veranschlagbar, mithin deren Uebernahme vergütbar sei? Musste das angenommen werden, um die Wucherlosigkeit des Assekuranzgeschäftes und mancher anderen Verträge nachzuweisen, dann war nothwendig auch die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Darleiher oder Kreditgeber auch Selbstversicherer sein und wegen der Selbstübernahme der Gefahr von dem Schuldner eine Vergütung fordern dürfe.

Vor allen Dingen stiess man hierauf da, wo eine besonders geartete oder besonders grosse Gefahr für den Gläubiger ersichtlich war, welche diesen füglich reizen mochte, eine Assekuranz zu Lasten des Schuldners zu verlangen. Wenn er nun die Tragung der Gefahr auf sich nahm, war es dann nicht billig, den Schuldner die Prämie an den Gläubiger entrichten zu lassen, die sonst einem Dritten als Assekuradeur hätte gezahlt werden müssen?

Von diesen Erwägungen aus fühlten sich manche, unzweifelhaft orthodoxe Schriftsteller veranlasst, gegen den Wortlaut des c. 19 X. cit. eine zunächst die Vergütbarkeit des Seedarlehns rettende

---

[30]) L. 122 § 1 *de V.O.* 45, 1; L. 26 § 1 *Cod. de usur.* 4, 32; Nov. 106. 110. Ueber das Verhältniss dieser Stellen zu einander s. Windscheid § 371 Not. 9. 10.

[31]) Salic. in *Anth. ad haec Cod. de usur.* n. 25; s. darüber auch Molin. disp. 304; Azor. P. 3 lib. 7 c. 7 *octav.;* Stracch., *de assecur. praef.* n. 26; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 44.

[32]) Scacc. § 1 qu 1 n. 502. 503; Azor. l. c.

Interpretation zu suchen[33]). Schwierig genug war dies Unternehmen. Von mehr als einer Seite her wurde sogar die Zuverlässigkeit des Textes angezweifelt und mancherlei Emendation desselben empfohlen[33a]). Indessen was wäre schliesslich der schematistischen Interpretationskunst unmöglich gewesen? Da man als Ziel die Erhaltung des mit Prozenten vergütbaren Seedarlehns im Auge hatte, im Hinblick auf den bestehenden Verkehr haben musste, wenn anders nicht empfindliche Störung desselben eintreten sollte, wurde der Weg gefunden[34]). Dass dabei manche Verschiedenheit der Begründung herrschte, lässt sich leicht denken[35]). Indessen der Zweck wurde erreicht. Die Meisten neigten sich zu der Ansicht, dass jenes c. 19 nicht im Wege stehe. Der Hauptgrund, dem man überall begegnet, war der, dass der Papst nur die Zinsen, soweit sie nach Civilrecht noch zulässig waren, habe verwerfen wollen, keineswegs aber die dem Verkehr und dem Gemeinwesen nützliche Assekuranz[36]).

War auf solche Weise das *foenus nauticum* gerettet, dann war es eine einfache Konsequenz, ebenso auch Vergütung zuzulassen, wo ein Darlehn oder ein Kredit mit anderer als Seegefahr gewährt wurde. Die Dekretale selbst wies auf die Gleichstellung des Darlehns, des *naviganti*, und des Darlehns, das *eunti ad nundinas* gemacht wurde, hin. Am Ende konnte es sich auch nicht blos um Reise- oder Transportgefahr handeln. Jedes Darlehn und jede Kreditgebung hatte ja eine gewisse Gefahr in sich. So verbreiterte sich die Frage immer mehr. Schliesslich war sie ganz allgemeinhin so zu stellen: kann nicht jeder Darleiher, jeder Kreditgeber wegen seiner Gefahrtragung sich eine Vergütung stipuliren?

In diesem ausgedehnten, weit über das Seedarlehn hinausreichenden Sinn wird nun die Frage aufgeworfen. Wer einmal dem Seedarlehn und dem Versicherungsgeschäft zu Gefallen darüber hinweg war, in c. 19 X. eine unübersteigliche Klippe zu sehen, konnte sich nicht enthalten, die Frage auch in ihrer Allgemeinheit zu bejahen. Dieselben Gründe, die bei dem Seedarlehn obwalteten, machten sich, wenn auch in verschiedener Intensivität und in verschiedenem Maasse, bei

33) So Lup. in c. X. *navig.* § 1 n. 4; Covarruv., *var. resol.* III c. 2 n. 5; Gonzal. Tell in c. 19 X. cit. n. 5; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 44. S. auch über die Auslegung Molin. disp. 318 n. 6.

33a) Gonzal. Tell. l. c.; s. auch J. H. Boehmer, *jus. eccl.* V, 19 § 39.

34) Die Darstellung der Interpretation des c. 19 cit. bei Neumann S. 17 Not. 5 ist keineswegs klar und zutreffend.

35) S. darüber Scacc. l. c. n. 45—53.

36) Scacc. l. c. n. 53.



jeder Kreditgebung geltend. Allein je umfassender man sie bejahte, desto ängstlicher wurde das Verhältniss zu dem Wucherdogma. Nirgends sollte Zins als Vergütung für die Kreditdauer zulässig sein, wohl aber Vergütung, auch in Gestalt von Prozenten, für die Kreditgefahr. Das war das Resultat; und da begreift sich wohl, dass alle Ursache war, vorsichtig zu sein, genaue Begründung beizubringen, Unterscheidungen und Beschränkungen zu machen.

Wenn es galt, die Vergütung des Darlehns *ratione periculi* zu beweisen, so war natürlich, wie schon aus dem über das Seedarlehn Bemerkten erhellt, das Erste: man zerlegte das Verhältniss in den Darlehns- und den Gefahrübernahme- oder Assekuranzvertrag. Dann argumentirte man so. Macht der Darleiher sein Darlehn reinlich, ohne weitere Bedingung, aber der Erborger versteht sich von selbst, *sua sponte et nulla obligatione praecedente*, zu dem Versprechen, wegen der Gefahr dem Darleiher etwas *ultra sortem* zahlen zu wollen, so kann dem letzteren, wenn er dies annimmt, kein Wucher vorgeworfen werden. Ebenso ist es kein Wucher, wenn das Darlehn gebührendermaassen ohne Zins, aus christlicher Liebe gegeben worden ist und nun hintennach ein Assekuranzgeschäft zwischen dem Erborger und dem Darleiher zu Stande kommt. Jedes Geschäft existirt hier für sich und ist durchaus legal. Wucherisch erscheint es nach c. 19 nur, wenn der Darleiher vorher zur Bezahlung seiner Gefahr den Erborger verpflichtet hat oder mit anderen Worten, die Vergütung der Gefahr zur integrirenden Bedingung des Darlehns macht. Alsdann hat er im Darlehn selbst *ultra sortem* stipulirt, also Wucher begangen. Nur diesen letztern Fall sollte der Papst in dem c. 19 X. vor Augen gehabt haben. Wenigstens wurde das als die unter den Theologen verbreitetere Ansicht bezeichnet[37]). Scaccia unterstützt diese den Effekt der Dekretale so sehr beschränkende Auffassung noch durch die Notiz, dass der Papst in derselben offenbar einen Darleiher vor Augen gehabt habe, der gewiss wusste, dass der Erborger mit ihm einen Vertrag über entgeltliche Assekuranz eingehen werde, und der sich gerade darum, in der Absicht solchergestalt in Folge des Darlehns einen Gewinn zu machen, zu der Darlehnshingabe habe bestimmen lassen, was natürlich veritabler Wucher sei. Sonst würde, glaubt Scaccia, der Papst gewiss nicht Wuchergelüst präsumirt haben. Er beruft sich dabei auf Santerna als Zeugen dafür,

---

37) Lup. l. c. § 1 n. 3. 4; Covarr., *var. res.* III c. 2 n. 5; und bes. auch Santern., *de assec.* I n. 10. S. Endemann, Z. f. H.R. Bd. 9 S. 319. — S. auch Neumann S. 458 Not. 1.



dass dies die anerkannte Interpretation sei. Zugleich entwickelt er des Breiteren, wie aus den verschiedensten ethischen Gründen, die hier wieder gern eingemischt werden, im Zweifel zu Gunsten reiner Absicht und redlichen Darleihens zu vermuthen sei[38]).

Man betonte, dass c. 19 nicht den Zweck haben könne, die *usura* zu verbieten, da diese schon von selber nach göttlichem und natürlichem Recht verboten sei; auch nicht den Zweck, die Assekuranz zu verbieten oder zu beschränken, die nach allen Rechten erlaubt erscheine. Ihr Zweck könne nur sein, einmal der Umgehung des Wucherverbots durch Darlehne mit fingirter Assekuranz entgegenzutreten und die römischen Gesetze zu berichtigen, welche bei dem Seedarlehn schon aus dem Gesichtspunkt des Darlehns, ohne irgend die Assekuranz als einen besondern Bestandtheil des Geschäfts zu betrachten, eine Vergütung *ultra sortem* billigten[39]).

Endlich wird darauf hingewiesen, dass überhaupt kein erlaubtes Geschäft deshalb unerlaubt werde, weil wegen der Gefahr der Gläubiger irgend einen Gewinn mache, wie an einer Menge von Beispielen dargethan werden könne[40]). Was es mit diesem allgemeinhin proklamirten Satz auf sich hat, bedarf kaum der Erläuterung. Auf der einen Seite wird er erst aus den einzelnen Fällen abstrahirt, auf der andern wieder, wie hier, als Beweisgrund für den einzelnen Fall benutzt[41]).

Auf solche Weise bestrebte man sich neben Zurückweisung der gegnerischen Gründe[42]) die Ansicht zu vertheidigen, dass das im Allgemeinen nicht unzulässig sei, bei dem Darlehn sich die Gefahr besonders vergüten zu lassen.

Was daraus folgt, sieht Scaccia recht gut ein. Einmal wird es bei Aufrechthaltung dieses Satzes kaum noch ein Darlehn geben, bei dem sich der Darleiher nicht unter solchem Titel einen Vortheil *ultra sortem* ausbedingt. Und das war doch, wenn man das Wucherdogma nicht ganz verleugnete, mehr als gefährlich. Sodann ergab sich auch, dass in Folge jenes Satzes das Darlehn für die Armen und Bedürftigen, bei denen ja die Kreditgefahr weit grösser ist, nothwendig beschwerlicher uud theurer werden muss, als für die Reichen.

---

[38]) Scacc. n. 500.
[39]) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 52.
[40]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 501.
[41]) S. überhaupt zur Uebersicht über die spitzen Gründe Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 45 sqq.
[42]) S. davon auch in anderer Fassung Zech l. c. § 42 u. § 53 sqq.

Und das war wieder schlimm, weil so ein Hauptzweck der prinzipiellen Unentgeltlichkeit des Darlehns verfehlt wurde.

Ungeachtet aller Neigung zur Nachgiebigkeit hält es deshalb Scaccia für unmöglich, einfach sich für Zulässigkeit zu entscheiden. Vielmehr bedarf es noch einer sorgfältigen, zum Theil höchst subtilen kasuistischen Unterscheidung. Das Meiste davon findet sich auch bei andern Schriftstellern wieder. Aber keiner bringt sie so in ein förmliches Schema wie Scaccia. Wir halten uns an dieses Musterbild schematischer Kunst, da so der Zustand der Lehre am besten zur Anschauung gelangt[42a]).

Schon die Hauptunterscheidung, welche den Ausgangspunkt bildet, erscheint als eine sehr geschraubte. Es soll nemlich unterschieden werden, ob die *assecuratio periculi* geschieht zu Nutzen des Darleihers, weil dieser Schaden oder Verlust des Darlehnskapitals befürchtet, oder ob die *assecuratio* geschieht wegen des Schadens oder Verlustes, der den Erborger in Betreff der erborgten Summe treffen kann. Als ob nicht beides für den Darleiher dasselbe wäre.

Der erste Fall wird kurz abgethan. In ihm ist die Assekuration und der daraus dem Gläubiger erwachsende Geldbezug in dem Gewissensforum vollkommen gültig, sofern sich nicht nach den konkreten Umständen besonderer Verdacht der Böswilligkeit und Wucherabsicht ergibt. Ob aber vor Gericht der Vertrag Anerkennung verdiene, wagt Scaccia mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Ja er glaubt es sogar sehr bezweifeln zu müssen, da auf diesem Wege der Umgehung des Wuchergesetzes Thür und Thor geöffnet werden würde.

Der zweite Fall forderte eine viel weitergehende Auseinandersetzung. Das war ja der eigentliche Zweck, dass der Darleiher sich gegen das *damnum* oder die *jactura* decken wollte, die den Erborger treffen können; aus dem sehr plausiblen Grunde, weil er, der Darleiher, unter deren Folgen leiden würde. Hier erscheint eine Unterabtheilung nöthig, die sich aus dem oben Bemerkten[43]) ergibt.

Wenn der Darleiher das Darlehn nur unter der Bedingung einer Vergütung für seine Gefahr geben zu wollen erklärt, und sich auf diese Weise einen Geldbezug beschafft, erscheint das Darlehn von Wucher infizirt. Mithin ist ein solcher Vertrag *in foro utroque* verboten. Dies ergab sich, wie Viele sagten, unmittelbar

---

[42a]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 504—545.
[43]) S. oben nach Not. 36.



aus c. 19 X. cit., wo gerade dieser Fall getroffen werden solle[44]). Allein, wie Molina[45]) und nach ihm Scaccia, annimmt, doch mit einiger Beschränkung. Vielleicht hat der Darleiher die Absicht gehabt, sein Geld, um Gewinnes willen einer Gefahr, z. B. des Transportes nach Indien, auszusetzen. Lässt er sich nun durch Bitten des Erborgers bewegen, diesem das Geld als Darlehn zuzuwenden, so darf er auch auf diesem Wege sein Geld *ludo per viam periculosae assecurationis* aussetzen. Offenbar begünstigte man damit das Seedarlehn. Doch zweifelt Scaccia, ob *in foro exteriori* diese Konnivenz, die in *foro interiori* unbedenklich ist, geübt werden dürfe. Ausserdem wurde bemerkt, dass der Darleiher, wenn er auch durch Geltendmachung des Rechts aus einem derartigen Gefahrübernahmegeschäft sich des Wuchers schuldig mache, nicht gehalten sei, das *pro periculo* Ausbedungene zu restituiren, soweit es als *justum*, d. h. als nicht übermässig gelten könne; es sei denn, wie Molina hinzufügt, dass er es von dem Schuldner im Zwangswege hat beigetrieben[46]).

Wenn dagegen der Darleiher die Gefahr gegen Vergütung übernimmt *nulla praecedente obligatione mutuatarii*, so ist das nach Scaccia, der sich dabei auf Molina und Navarrus stützt, *in foro exteriori* Wucher[47]); aus allen den Gründen, die von den Gegnern der Gefahrvergütung angeführt wurden[48]). Das soll selbst da gelten, wo der Darleiher auch ohne solche Assekuranzvergütung das Darlehn gegeben haben würde, wo man also anzunehmen Ursache hat, dass das Darlehn in völlig wucherfreier Absicht gegeben wird, und die Assekuranz aus besonderen Gründen hinzukommt. Damit waren freilich Andere, wie Sotus und Garcia, keineswegs einverstanden[49]).

Hier schlug namentlich die kontroverse Auslegung des c. 19 X. *de usuris* ein. Aber anstatt schlankweg auf diese los zu gehen, sucht Scaccia seine Extension mit dem allgemeinen Satz: *cessante aliquando ratione legis non cessat lex ipsa* zu begründen. Das will in konkreter Fassung heissen: wenn gleich der Grund, weshalb nach dem Recht Darlehn mit *pretium pro periculo* verboten erscheint, nemlich die Verunreinigung des Darlehns durch einen Bezug des Darleihers *ultra sortem*, nicht zutrifft, wenngleich hier das Darlehnsgeschäft an sich

---

44) Zech l. c. § 64.
45) Molin. disp. 318; cf. 309.
46) Scacc. n. 505.
47) Scacc. n. 506.
48) S. oben Not. 12 ff.
49) Azor. III lib. 11 c. 18 *septim.*

als ein wucherreines angesehen werden kann, so erstreckt sich darauf doch das Verbot. Allein diese auf den Fall des Darlehns zu richtende These verschwindet bei Scaccia, unter dem erwähnten abstrakt allgemeinen Satz. Die Gelegenheit ist ihm erwünscht, diesen letzteren, dessen Bedeutung er mit Emphase preist, denn er ist der Freund der Gesetzgeber, die ihre Gebote, wie die Genueser ihre Statuten, nach dem Wortlaut beobachtet wissen wollen, langathmig zu entwickeln und die Gegenmeinungen, an denen es in dieser Materie nicht mangelte, zurückzuweisen. Die weitausgreifenden Argumentationen, die mit hinlänglichen Citaten aus neueren und älteren Schriften, aus den Quellen und selbst aus der Bibel geschmückt sind, übergehe ich[50]). Für die Stellung des c. 19 X. cit. wurde damit die Schlussfolgerung erzielt, dass sein Verbot des Darlehns mit Gefahrvergütung auch dann zutreffe, wenn der Darleiher keine Wucherabsicht hegte. Denn der Papst habe nicht blos der Wucherabsicht entgegentreten, sondern auch die *occasio fraudis* abschneiden wollen.

War dies richtig, so musste sich eine weitere Folgerung anschliessen, mit der ein Hauptstreitpunkt der Auslegung des c. 19 X. gelöst erschien. Man musste nemlich annehmen, dass das Gesetz eine *praesumtio juris et de jure* aufstelle, und einen Gegenbeweis der wucherfreien Absicht nicht zulasse. Wie Navarrus darlegte, sollte namentlich der Gefahr vorgebeugt werden, dass Darlehnsbedürftige, die umsonst kein Darlehn erhielten, fingirten, sie würden das Darlehnsgeld einer Gefahr aussetzen, dann sich erboten, deshalb ein *pretium periculi* zu zahlen, und solchergestalt Veranlassung zu einem Darlehn mit Geldgewinn gaben[51]). Ebendeshalb werde in c. 19 nicht nach der Absicht des Darleihers gefragt, sondern die ganze Manipulation an sich verdammt. Freilich gefiel diese Unterstellung nicht Allen. Andere, darunter Straccha, behaupteten sehr bestimmt, dass c. 19, da der Papst nicht direkt befehlend rede, sondern den Ausdruck brauche, *usurarius est censendus*, nur eine *praesumtio juris* an die Hand gebe, welche recht wohl durch Gegenbeweis zerstört werden möge[52]).

Man sieht, selbst wenn die letztere Ansicht adoptirt wurde, war doch der Vergütung der Gefahr nur ein geringer Spielraum gestattet. Vollends beschränkt war sie, wenn der von Scaccia getheilten Ansicht Folge gegeben wurde. Es begreift sich, dass dies, als die Wucherlehre sich noch mehr abschwächte, zu streng dünken musste.

---

50) Scacc. n. 507—523.
51) S. auch Molin. l. c. *in fin.*
52) Scacc. n. 524—527.

Ich verfolge dies nicht näher, sondern begnüge mich anzuführen, dass z. B. Zech nach Erwägung aller Schwierigkeiten und Betrachtung aller Gegenstände schliesslich zu dem vorbehaltlosen Resultat gelangt, die mildere Ansicht verdiene Billigung, wonach die Gefahr *amittendae vel magna cum molestia recuperandae sortis* stets ein gerechter Titel sei, um sich etwas *ultra sortem* auszubedingen und zahlen zu lassen[53]).

Auch hier, in dem Fall, wo der Darleiher die Assekuranz übernimmt *nulla praecendente obligatione*, steht es *in foro interno* für ihn viel günstiger als *in foro externo*. Während in dem letzteren einfach das positive Gesetz, nemlich c. 19 X. in der berührten Auffassung, durchschlägt, entscheidet in dem ersteren die wirkliche Absicht des Darleihers. In dem Gewissensforum kommt es auf die Wahrheit an. *Innititur veritati*. Daher muss untersucht werden, ob der Darleiher, der sich solchergestalt ein *pretium periculi* verschafft, wirklich von wucherischer Absicht geleitet wird. Nur dann kann er in diesem Forum als *usurarius* verurtheilt werden.

Einfach war jedoch die Begründung auch dieser These keineswegs. Scaccia hat zwar zu deren Gunsten acht Konfirmationen. Aber er referirt auch sieben Gründe, die von Anderen für die gegentheilige Ansicht beigebracht wurden, und hat einige Mühe, mit denselben fertig zu werden[54]).

Als einen dritten Fall reiht noch Scaccia den an, wo der Darleiher wegen der Gefahr des Darlehns Sicherheit verlangt und so den Erborger nöthigt, ihm einen Bürgen zu bestellen. Dass dies zulässig, ist ebenso zweifellos, als dass der Bürge sich für seine Bürgschaftsleistung eine Vergütung bei dem Erborger ausbedingen kann[55]). Wenn der Erborger auf solche Weise etwas *ultra sortem* zahlen muss, so entsteht doch für den Darleiher daraus kein Wucher. Das dünkt so einfach, dass man kaum einsieht, warum es noch besonders gesagt wird. Allein dies wird nöthig, um die Basis für einige Restriktionen zu gewinnen.

Wenn nemlich der Darleiher dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt, einen Bürgen zu bestellen, und zwar denjenigen, den er als Bürgen von vorn herein bezeichnet oder demnächst bezeichnen wird, so ist das Darlehn wucherisch. Das daraus dem Gläubiger erwachsende Recht ist ein Vortheil *ultra sortem*, der sich in Geld

53) Zech, *rig. mod.* § 66.
54) S. über dies Alles Scacc. n. 528—545.
55) Scacc. § 1 qu. 1 n. 494; § 3 gl. 3 n. 7. 12.

anschlagen lässt, mithin *usura* ist. Hauptsächlich aber wirkt die Besorgniss, dass der Darleiher mit dem von ihm selber gewählten Bürgen kolludiren und von diesem einen Antheil an dem, was er für seine Fidejussion erhält, begehren wird.

Sodann begeht der Bürge Wucher, wenn er sich einen Lohn versprechen lässt, wo nach der Person und den Verhältnissen des Schuldners gar keine Gefahr für den Gläubiger droht[56]).

Endlich wird hervorgehoben, dass der Darleiher, der seinerseits eine Versicherung für das dargeliebene Kapital nimmt und dafür eine Prämie zahlt, nicht berechtigt ist, von dem Schuldner unter dem Titel des Interesses Ersatz dessen, was er als Prämie gezahlt hat, zu fordern. Denn eine Interesseforderung kann, nach den in dem Abschnitt von dem Interesse entwickelten Grundsätzen, nur entweder in Mora, oder in einem Paktum ihre Quelle haben. Anders indessen, wenn der Darleiher die Assekuranz mit Zustimmung des Erborgers oder gar nach vorheriger Vereinbarung mit demselben, Abwesenheit frauduloser Absicht natürlich vorausgesetzt, abschliesst[57]).

§ 2.

Sicherung durch Pfandrecht.

Das Pfandrecht bezweckt Sicherung des Gläubigers, verdankt seine Entstehung dem Bedürfniss, Sicherheit gegen die aus der Kreditgewährung dem Gläubiger erwachsende Gefahr zu geben und zu gewinnen. Es rechtfertigt sich daher, im Anschluss an das, was über die Gefahr bemerkt wurde, noch kurz das Pfandrecht zu berühren. Dazu ist Veranlassung, weil auch die darauf bezügliche Doktrin entschieden unter dem Drucke der Wucherlehre litt.

Unsere Aufgabe ist es nicht, die ganze Materie nach den Ausführungen der mittelalterlichen Schriftsteller wiederzugeben. Alles, was lediglich aus dem römischen Recht von den Glossatoren oder Kommentatoren hergeleitet wurde, sammt den Streitfragen, die darüber zahlreich entstanden, wird bei Seite gelassen, wenn gleich viele Behauptungen und Streitfragen bei den Kanonisten wiederkehren.

---

56) S. auch Scacc. § 3 gl. 3 n. 12.
57) Scacc. § 1 qu. 1 n. 546—549; s. auch Molin. disp. 319.

Selbst manche Frage, die aus dem Dekretalentitel *de pignoribus 3, 21* sich erhob, interessirt hier nicht. So z. B. die unter Kanonisten und Legisten viefach ventilirte Kontroverse, ob eine stillschweigende Hypothek an dem Vermögen des Ehemanns wegen des Paraphernalgutes bestehe, die sich um c. 5, X. h. t. bewegte[1]) oder ob nach c. 5 X. *de reb. eccles. non alien. 3, 13* der Kirchenobere die der Kirche gehörigen Sachen verpfänden könne[2]), oder ob ein freier Mensch Gegenstand der Verpfändung sei[3]).

In Folgendem soll lediglich dargelegt werden, an welchen Punkten unmittelbar die Wucherlehre Einfluss ausübte.

Das ist zunächst bereits der Fall bei Beantwortung der Frage, ob der Gläubiger das ihm bestellte Pfand irgendwie benutzen dürfe. Denn daraus konnte er einen Vortheil *ultra sortem* haben, und es musste erwogen werden, ob das nicht Wucher sei. In der That war das nicht wohl zu läugnen. Daraus erklärt sich, dass man gestützt auf Stellen des *Corpus juris Romani* gern als Regel aussprach, dass der Pfandgläubiger verpflichtet sei, sich jeder Benutzung des Pfandes zu enthalten, sich also lediglich mit der Retention und dem eventuellen Befriedigungsrecht zu begnügen habe[4]). Nur als Ausnahme erschien es, dass dem Gläubiger der Gebrauch gestattet sei, wenn dieser zur Erhaltung der verpfändeten Sache beitrage, also insofern dem Interesse des Schuldners diene, oder, was man aus einer Dekretale herleitete, der Gläubiger verpfändetes Gold- oder Silbergeräth einmal oder einigemal für seine Tafel benutze, oder wenn es sich sonst um einen Gebrauch handele, den sich gute Freunde umsonst gewähren.

Immerhin beweist schon diese Auffassung des Gebrauchs am Pfande, wie sehr man auf die Verhütung von Wucher bedacht sein musste. Aber in weit höherem Maasse war dies da geboten, wo die verpfändete Sache eine fruchttragende war. Wie stand es mit dem Bezuge der Früchte von Seiten des Gläubigers?

Dass der Pfandgläubiger die Früchte des Pfandes beziehen, für sich behalten und verzehren dürfe, war nicht zweifelhaft. Das römische Recht sagte das ausdrücklich und eine Ursache, davon abzugehen lag nicht vor. Ebenso wenig konnte ein Bedenken sein, die Vereinbarung zuzulassen, dass der Gläubiger die Früchte ziehen solle. Ob derselbe

---

1) S. darüber Covarruv., *var. res.* lib. 1 c. 7 n. 7.
2) Azor. P. 3 lib. 7 c. 6 *quint.*; cf. c. 1 3 T. *de pign.* 3, 13.
3) Azor. l. c. *secund.*; c. 2 X. h. t.
4) Azor. l. c. c. 7 *secund. oblig.*

nach römischem Recht Eigenthümer der Früchte wird, braucht hier nicht untersucht zu werden. Was uns interessirt, ist nur, welche Wirkung der Bezug der Früchte auf das Schuldverhältniss äussert; und darin zeigt sich ein grosser Unterschied des römischen und des kanonistischen Rechts.

Nach römischem Recht kann vereinbart werden, dass der Gläubiger die Früchte anstatt der Zinsen nehmen soll. Bekanntlich heisst dieses Verhältniss Antichrese. Das römische Recht gestattet ihm sogar, ohne vorgängige Vereinbarung aus den Früchten sich Zinsen zu nehmen, selbst wenn für die Schuld Zinsen nicht versprochen worden sind. Es wird eine stillschweigende Antichrese supponirt. Immer in dem Fall ausdrücklicher Antichrese vorausgesetzt, dass sie nicht zum Wucher ausartet, und in dem letzteren, bei der stillschweigenden, dass das gesetzliche Zinsmaass nicht überschritten und, was an die echten über die berechtigten Zinsen hinaus dem Gläubiger zu gute kommt, auf das Kapital abgerechnet wird[5]).

Antichretische Benutzung eines fruchttragenden Pfandes in dieser Weise war nach kanonistischen Begriffen nicht möglich. Da die vertragsmässigen Zinsen verboten waren, konnte von einem Früchtebezug anstatt solcher Zinsen überall nicht die Rede sein, vielmehr höchstens erwogen werden, ob der Früchtebezug vielleicht für das erlaubte Interesse u. dgl. vermöge einer *antichresis minus stricte dicta* stattfinden dürfe[6]). Selbstverständlich hatte der Gläubiger, was er sonst etwa hinausbezog, zu restituiren oder von seiner Forderung abzurechnen.

Früchtebezug, ohne dass derselbe als Vergütung eines erlaubten Accessoriums der Hauptschuld erschien und ohne Anrechnung auf das Kapital, war als *usura* schlechthin verboten. Es wäre Verzinsung der Schuld in anderer Form, mithin *usura* gewesen; zumal bei dem Darlehn. Darüber liessen die Dekretalen keinen Zweifel[7]). Mithin musste der Gläubiger die von ihm bezogenen Früchte entweder restituiren oder sich auf das Kapital verrechnen lassen[8]).

Allein, so fest der Satz stand, so war man doch keineswegs bei seiner Durchführung aller Kontroversen ledig.

---

5) Windscheid, Pand. § 234.

6) Zech, *rig. mod.* diss. 2 c. 1 sect. 4 § 71. 72.

7) c. 1. 2. 8 X. *de usur.* 5, 19.

8) So schon die Summisten; ferner Laurent. de Rudolf. in c. X. *consuluit* par. 3 n. 49 u. A. Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 12 n. 4 *init.*

Erstens, wie verhielt es sich, wenn der Pfandgläubiger aus dem Pfande Früchte zog, die der Schuldner-Verpfänder nicht gezogen haben würde? Zum Beispiel, der letztere hatte einen sterilen Acker pfandweise übergeben, den der Gläubiger durch seine Bemühung produktiv machte; oder der Gläubiger, der ein wildes Pferd empfing. machte es durch Bändigen und Zureiten nutzbar u. s. w. Sollten auch da die Früchte dem Schuldner als Tilgung seiner Schuld zu gute kommen? Sotus[9]) unterschied, ob das Pfand *per se* oder nur aus Nachlässigkeit des Verpfänders steril sei. Im ersteren Fall hielt er die Früchte, die der Gläubiger dennoch erzielte, für reine Produkte aus dessen Arbeit und deshalb eine Anrechnung auf die Forderung desselben für nicht begründet; im letzteren hielt er Anrechnung derselben für geboten. Navarrus dagegen war der Ansicht, es bewende überall bei der Regel, dass die vom Gläubiger erzielten Früchte auf das Kapital abzurechnen seien, aber mit Abzug dessen, was er als rechte Vergütung für seine Arbeit und Diligenz verlangen dürfe; und diese Ansicht wurde von Azorius[10]), Molina[11]) und Scaccia[12]) getheilt.

Noch lebhafter wurde gestritten, ob der Pfandgläubiger auch diejenigen Früchte des Pfandes von seiner Forderung abschreiben müsse, die er nicht gezogen hatte, aber hätte ziehen können. Dem Hostiensis folgend behaupteten Manche, dass er dazu nicht verpflichtet sei, weil nach kanonischem Recht *fructus percipiendi* überhaupt nie in Komputation kämen und weil der Pfandnehmer als gutgläubiger Besitzer erscheine, der stets nur die *fructus percepti* zu erstatten brauche. Indessen überwog die auf die Glosse gestützte von Andreä, Panormitanus u. A. vertretene Meinung, dass auch die *percipiendi* anzurechnen seien, wobei dann freilich noch die Unterstreitfrage angeregt wurde, ob nur die durch Dolus oder grobes Verschulden nicht gezogenen, oder auch die durch jedes leichteste Verschulden verloren gegangenen[13]). Man begreift, zu welch schwierigen kasuistischen Untersuchungen dies führte. Ebenso verhielt es sich mit der weiteren Frage, ob der Pfandgläubiger, der z. B. das verpfändete Haus bewohne, den Miethzins in Rechnung zu stellen habe, den er,

---

9) Sot., *de just. et jur.* lib. 6 qu. 1 art. 2.
10) Azor. l. c. c. 8 *prim.*
11) Molin. disp. 320.
12) Scacc. l. c. *extende secund.*
13) Azor. l. c. *secund;* Molin. l. c. n. 3.

falls er gemiethet hätte, selber gegeben haben würde, oder denjenigen, der bei Vermiethung an einen Anderen zu erzielen gewesen wäre[14]).

So war der Kapital- oder Kreditvergütung, die durch Pfandbestellung an einer fruchttragenden Sache ermöglicht worden wäre, eine schwere Fessel angelegt. Natürlich suchte sie der Verkehr zu zersprengen. Hier bot sich nun ein vortreffliches Mittel dar in Gestalt des Verkaufs mit Wiederkauf. Anstatt die fruchttragende Sache zu verpfänden, verkaufte sie der Schuldner an den Gläubiger und behielt sich das Recht vor, sie gegen Rückerstattung des empfangenen oder Erlass des noch zu empfangenden Kaufpreises zurückzukaufen, während bis dahin der Gläubiger die Früchte zog. Hier war Alles in schönster Ordnung. Das war ja etwas ganz Anderes als Verpfändung. Der Gläubiger erhielt durch die Tradition in Folge des Kaufgeschäfts Eigenthum an der verkauften Sache und war darnach in einer ganz anderen Situation als der Pfandgläubiger. Als Eigenthümer hatte er das vollste Recht auf den Bezug der Früchte zu eigenem Nutzen. Anrechnung der Früchte auf seine Forderung war ihm nicht zuzumuthen[15]). Es leuchtet ein, dass solchergestalt eine starke Induktion gegeben wurde, sich anstatt durch Verpfändung durch Verkauf auf Wiederkauf zu helfen[16]), die füglich Bedenken erregte. Denn, wie schon an anderer Stelle erwähnt[17]), hatte man alle Ursache, die Wiederkaufsgeschäfte für bedenklich anzusehen. Allein nach dem formellen Recht erschien *venditio cum pacto retroemendi* als ein erlaubter Vertrag. Des Wucherkarakters konnte sie nur beschuldigt werden, wenn, zumal aus der gegen das rechte Maass verstossenden Preisbestimmung, besonderer Verdacht begründet erschien. Molina führt an, dass diese Auffassung in Portugal durch ausdrückliche Verordnung bestätigt war[18]).

Sodann gab es einige Ausnahmefälle, in denen Bezug von Früchten ohne Pflicht der Anrechnung auf die Schuld gestattet erschien.

Dahin gehörte zuerst der Fall, wo dem Ehemann für die aufgeschobene Leistung der Dos ein fruchttragendes Pfand bestellt ist. Er darf die Früchte ziehen unbeschadet seines

---

14) Azor. l. c. *tertio.*
15) Molin. l. c. n. 4.
16) Scacc. l. c. n. 4.
17) S. oben S. 94 ff.
18) Vgl. auch über das Verhältniss des Wiederkaufs zu der Pfandnutzung Neumann, Gesch. S. 190.

vollen Anspruchs auf die Dos. Dies bestätigte c. 16 X. *de usur.* 5, 19. Aber, wenn auch über die Disposition dieses Gesetzes kein Zweifel herrschen konnte, so war doch grosser Widerstreit über die innere Rechtfertigung und über manche Konsequenzen; z. B. ob der Erbe des verstorbenen Ehemanns oder die hinterlassene Ehefrau das gleiche Recht habe, oder wie es nach Auflösung der Ehe sich verhalte. Unter den Kommentatoren und den Wucherschriftstellern war keiner, der sich nicht eingehend mit dem *c. X. salubriter* beschäftigt hätte. Auch bei vielen Legisten wird die Spezialfrage ausführlich traktirt[19]).

Es gehörte ferner dahin der Fall, wenn ein fruchttragendes Grundstück zu Lehn gegeben worden ist, und dann von dem Vasallen dem Lehnsherrn als Pfand bestellt wird. Auch diese Ausnahme war positiv bestätigt[20]); aber über den inneren Grund herrschte abermals Streit, und zwar ein keineswegs leicht zu lösender. Manche sahen darin ein Privilegium der Kirche, was bedenklich war, weil ein Privilegium gegen das auf dem göttlichen und natürlichen Recht beruhende, niemals zu relaxirende Wucherverbot, nicht einmal zu Gunsten der Kirche möglich erschien. Deshalb bemühten sich die Meisten, den Ausspruch des Papstes aus der Natur des Lehns zu begründen und dies hatte dann zur Folge, dass die Zulässigkeit des Früchtegenusses *salva sorte* aus verpfändeten Lehngütern nicht mehr, worauf c. 8 X. hinwies, auf kirchliche Lehn beschränkt, vielmehr auf alle Lehn ausgedehnt werden musste[21]). Dass es jedenfalls in erster Linie auf Deckung der Kirche abgesehen war, lässt sich nicht verkennen[22]).

Damit stimmt auch ein dritter Ausnahmefall überein. Wenn ein Kleriker eine Kirchensache erhalten hat, um daraus sein Benefizium zu beziehen, und diese Sache ihm spoliirt, dann aber irgendwie als Pfand wieder übertragen wird, darf er die Früchte ohne Anrechnung auf das Kapital an sich nehmen[23]).

Als eine weitere Ausnahme konnten bezeichnet werden, die *oppignerationes Germaniae*[24]), oder, wie sie von den Ger-

---

19) S. den Bericht bei Azor. l. c. c. 9 *prima caus.;* Molin. disp. 321. 322; Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 176.

20) In c. 8 X. *de usur.* 5, 19.

21) Azor. l. c. *secunda caus.;* Molin. disp. 323. — S. auch Zech l. c. § 93 sqq.

22) S. auch Azor. P. 3 lib. 7 c. 8 *prim.*

23) Azor. ib. *quart.*

24) J. H. Boehmer, *juss. eccl.* V, 19 § 28.

manisten genannt zu werden pflegen, die deutschrechtlichen Satzungen. Sie sind hier nur beiläufig zu berühren, ohne dass auf ihre viel besprochene Natur näher eingegangen werden könnte[25]). Was uns interessirt, ist die Thatsache, dass allerdings in Deutschland Verpfändungen in häufiger Uebung waren, bei denen dem Pfandgläubiger der Fruchtgenuss ohne Zurechnung auf das Kapital eingeräumt wurde. Dergleichen kamen namentlich vor, wo Fürsten, Städte u. s. w. Anleihen machten oder sonst Schulden kontrahirten. Dieser Uebung bereitete nun das kanonische Gesetz und die kanonische Doktrin ein schweres Hinderniss. Der Verkehr reagirte dagegen und brachte es dahin, dass die Schriftsteller zwiespaltig wurden. Die romanischen erwähnen die deutsche Erscheinung nicht. Unter den deutschen fehlte es nicht an solchen, welche für die volle Konsequenz der kanonistischen Lehre eintraten. Aber andere vertheidigten die nutzbaren Satzungen als wucherfrei; darunter namentlich Summenhart, dem sich eine Mehrzahl anschloss[26]). Doch hatten sie Mühe mit der Rechtfertigung. Vor allen Dingen musste gezeigt werden, dass nichts von *mutuum* in solchen Satzungen stecke. Auch sollten sie nicht Verkauf der fruchttragenden Sache sein. Man wäre darin auf die gefährliche Klippe gestossen, dass sich keine *justitia pretii* erkennen lasse. Darum wurden sie von Manchen zu *emtiones census* mit anschliessendem *contractus pignoris* umgetauft und dabei glaubte man sich im Ganzen beruhigen zu können.

Einige Beachtung verdienen noch gewisse Nebenverträge, die bei Verpfändungen vorkommen.

Unter diesen ist am wichtigsten das *pactum legis commissoriae*, von dem auch schon in dem Abschnitt des Kaufgeschäfts die Rede war[27]). Während dort ein solches Paktum keineswegs verboten war, wurde es bei der Verpfändung für unlässig erklärt. So schon durch das römische Recht[28]). Eine Dekretale bestätigte dasselbe[29]). Das römische Recht verbot den kommissorischen Pakt, weil dadurch der Schuldner ungebührlich geschädigt werden kann. Es unterstellte, dass regelmässig oder häufig der Werth des Pfandes höher sei als der Schuldbetrag, mithin durch den Pakt der Schuldner

---

25) Neumann a. a. O. S. 180 ff., dessen Darstellung über den ganzen Entwicklungsverlauf freilich noch sehr der Sichtung bedarf.

26) Zech. l. c. § 108; s. auch J. H. Boehmer.

27) S. oben S. 92.

28) *L. ult. Cod. de pact. pign.* 8, 34.

29) c. 7 X. *de pignor.* 3, 21.

genöthigt werde, mehr aufzuwenden, als er schuldig war. Dem wollte das positive Gesetz vorbeugen. Das kanonische Recht erkannte diesen Grund vollständig an. Aber von der Wucherlehre aus erschien er doch noch in einem anderen Licht. Nicht sowohl um Abwendung des Schadens von dem Schuldner handelt es sich, sondern vielmehr um Verhütung, dass der Gläubiger durch den Verfall des Pfandes mehr empfängt, als der Betrag seiner Forderung. Ein solches Mehr war nicht minder *usura* als Zins, oder sonst etwas, was *ultra sortem* von ihm angenommen wurde. Das Verbot der *lex commissoria* war daher nicht blos positiven Rechtens, sondern *lex divina et naturalis*, von der es unter keinen Umständen Dispensation oder Abweichung gibt[30]). Freilich waren nicht alle Gelehrten dieser Meinung. Manche hielten das *pactum legis comissoriae* nicht für *per se usurarium*[31]). Andere liessen es wenigstens passiren, wenn es den Karakter einer Strafe für Mora oder sonstiges Verschulden des Schuldners annahm[32]). Auch wurde darüber gestritten, ob nicht die kommissorische Vereinbarung durch eidliche Bestärkung haltbar gemacht werden könne, oder ob nicht eine Gewohnheit Anerkennung verdiene, welche dieselbe als erlaubt behandle[33]). Indessen waren die Meisten einig, dass weder in diesen, noch in einigen anderen Fällen, die Manche zu Ausnahmen stempeln wollten, das *pactum legis commissoriae* statthaft sei[34]).

Das verstand sich freilich fast von selbst, dass davon dasjenige Paktum unterschieden werden musste, wonach eventuell dem Gläubiger das verpfändete Objekt zum rechten Preis, mochte dieser nun von vorn herein festgesetzt, oder erst arbiträr zu ermitteln sein, verkauft wurde. Ferner galt es nach der Glosse, Bartolus, Salicetus u. A.[35]) für zulässig und rechtsverbindlich, wenn der Schuldner versprach, im Falle der Nichtzahlung an bestimmtem Termine das Pfand an Zahlungsstatt zu überlassen; jedoch nach kanonistischer Auffassung nur, wenn dies Versprechen freiwillig gegeben wurde. Machte der Gläubiger dasselbe zur Bedingung seiner Kreditgewährung, so stipulirte er sich einen Vortheil *ultra sortem*, beging also Wucher. Davon abgesehen war überhaupt wegen der

---

30) Azor. l. c. c. 10; Molin. disp. 324.

31) S. darüber ausführlich Lup., *de usur.* comm. 2 in L. 2 *Cod. de pact. inter emt. et. vend. praefat.* n. 13 sqq.

32) Azor. l. c.

33) Lup. l. c. n. 14. 15.

34) S. darüber weiter Lup. l. c. n. 16—22.

35) In deren Kommentaren zu L. 1 *Cod. de pact. pign.*

datio in solutum Zweifel[36]). Während Bartolus und Andreä sie schlechtweg der *lex commissoria* gleich stellten, wiesen Andere darauf hin, dass sie dem Verkauf gleichstehe, an sich nicht verboten und jedenfalls gerechtfertigt erscheine, wenn die Sache zu ihrem rechten Werth hingegeben und diesem entsprechend die Ausgleichung der Schuld, theilweise oder ganz, und mit Auslieferung des etwaigen Ueberschusses, bewirkt werde. Erlaubt erschien ein *pactum legis commissoriae* zwischen dem Schuldner und dem Bürgen[37]). Man sieht, überall war der Gedanke leitend, dass niemals auf solche Weise dem Gläubiger ein Vortheil erwachsen dürfe, der als Gewinn *ultra sortem* oder Vergütung für die *dilatio temporis* erschien. Nach demselben Prinzip waren auch noch andere Vereinbarungen zu prüfen; z. B. die, durch welche sich der Schuldner bei Strafe verpflichtete, das Pfand nicht zurückzufordern, worüber namentlich unter Berücksichtigung, dass die Verpflichtung vielleicht eidlich bestärkt wurde, Uneinigkeit herrschte[38]). Und es lässt sich leicht überschlagen, welche kasuistische Schwierigkeiten auch hier wieder durch eine solche Auffassung erzeugt wurden.

§ 3.

Sicherung durch Bürgschaft und Assekuranz.

Die Betrachtung der Sicherung des Gläubigers mittels Pfandbestellung lenkt den Blick unmittelbar auch auf die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft. Die Bürgschaft ist ihrem Wesen nach nichts Anderes, als ein Kreditgeschäft; das Obligationsverhältniss, welches entsteht, wenn Jemand für den Kreditgenuss eines Andern, der Schuldner ist oder werden soll, seine eigene Haftbarkeit einsetzt[1]). Ist sie in diesem Sinne Kreditgeschäft, so muss unausbleiblich die Wucherlehre darauf Einfluss ausüben. Denn bei konsequenter Durchführung vernichtet sie den Rechtsbegriff des Kredits, indem sie durch ihren Grund- und Hauptsatz die Vergütbarkeit desselben leugnet[2]).

---

36) S. über die Lasten auch Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 89 *vers. tamen.*

37) Scacc. § 1 qu. 1 n. 503 *comprob. prim. in fin.*; Molin. l. c. n. 5.

38) S. über dieses *pactum* u. ähnliche Azor. c. 10 in dem zweiten Theil.

1) S. über die Entwicklung des Begriffs Endemann, Z. f. H.R. Bd. 4 S. 213 ff.

2) Endemann, nat. Grunds. S. 122 ff.

Es gibt einen Dekretalentitel, der von der Bürgschaft handelt[3]). Indessen bewegt ihn die eben angedeutete Konsequenz des Wucherdogmas kaum. Dagegen beschäftigt ihn die Frage, ob es einem Kleriker erlaubt sei, Bürgschaft zu übernehmen. In c. 1 wird dies verneint; scheinbar ganz allgemein, jedoch keineswegs so absolut nach der Auffassung der Ausleger, welche erwogen, dass die Bürgschaft an sich ein ehrbares und nützliches Geschäft sei, mithin unmöglich ein so generelles Verbot für den Kleriker verdiene. Jedenfalls wurden mancherlei Unterscheidungen und Beschränkungsversuche gemacht[4]).

In dieselbe Richtung schlägt dann noch c. 4 desselben Titels ein. Innocenz III. erklärt, dass ein *religiosus* nur mit Erlaubniss der Majorität seines Kapitels und seines Abtes eine für den Konvent verbindliche Bürgschaft übernehmen könne. Auch diese Bestimmung forderte zu mancherlei Interpretationen auf[5]). Die Untersuchungen, wie es mit der Bürgschaft des *clericus* und *religiosus* zu halten sei, kehren in allen Darstellungen der Materie wieder[6]).

Auf die Ansichten der Schriftsteller über diesen Punkt näher einzugehen, ist hier keine Ursache. Ob den Geistlichen die Bürgschaftsübernahme überall, oder wenigstens für Laien zu versagen sei, entschied sich nach besonderen Rücksichten des Standes und seiner Disziplin, mit denen wir uns nicht zu befassen haben.

Mehr auf die objektive Bedeutung des Verhältnisses weist die Dekretale Lucius III. hin[7]). Ein italienischer Kleriker hatte für zwei englische Kleriker sich bei Bologneser Kaufleuten verbürgt. Die englischen Hauptschuldner zahlten trotz ihres theils eidlichen, theils urkundlichen Versprechens nicht, was begreiflich dahin führte, dass der Bürge zur Zahlung gezwungen wurde. Der Papst schreibt nun an den Bischof von Ely und den Archidiakon von Norwich, dass sie die Hauptschuldner anhalten sollen, *ut pecuniam quam pro eis solvit fidejussor restituant ipsumque servent indemnem.* Wenn es noththut, soll die Schuld von den Bürgen aus ihren Einkünften getilgt und alles *damnum*, das der Bürge erlitten, ausgeglichen werden. Die Ausgleichung dieses *damnum* gilt als etwas ganz Selbstverständliches.

3) Tit. X. *de fidejuss.* 3, 22.

4) S. darüber Gonzal. Tell. in c. 1 X. cit.

5) Gonzal. Tell. in c. 4 cit.

6) S. z. B. Molin. disp. 540 n. 21—23; Less. lib. 2 c. 28 dub. 2; Azor. P. 3 lib. 11 c. 22 *tert.*

7) In c. 2 X. h. t.

Dies auszusprechen ist nicht[8]) der Hauptzweck; sondern vielmehr, dass behufs der Schadloshaltung des Bürgen sogar die Früchte des Benefiziums der Hauptschuldner, die ebenfalls Kleriker sind, direkt oder im Wege der Ueberweisung angegriffen werden sollen[9]).

Ebensowenig legt Lucius III.. in dem gleichfalls nach England aus Anlass eines ähnlichen, zwischen Klerikern und Bologneser Kaufleuten spielenden Bürgschaftsfalls gerichteten c. 3 darauf den Hauptton[10]), dass dem Bürgen nicht nur die geleistete Zahlung, sondern auch das *debitum augmentatum*, oder das *debitum et accessiones* zu ersetzen seien. Das ist schon deshalb unmöglich, weil ausweislich des Inhalts der Dekretale noch gar nicht vorlag, dass der Bürge gezahlt hatte. Er wurde nur molestirt und die Schuld war im Wachsen begriffen. Die Entscheidung, die der Papst trifft, zielt nach einer ganz anderen Seite. Unter den obwaltenden Umständen soll der säumige Hauptschuldner genöthigt werden, den Bürgen von seiner Bürgschaftsverbindlichkeit zu befreien. Das lehrt wiederum Gonzalez Tellez[11]), der mit Recht auf die juristischen Schwierigkeiten aufmerksam macht, welche der Unterstellung einer Liberationspflicht des Schuldners entgegenstehen und die er hauptsächlich durch den Hinweis auf c. 5 desselben Titels zu lösen sucht. Dort gewährt Gregor IX. dem Bürgen eine Klage auf Befreiung gegen den Schuldner einmal, wenn er in Folge seiner Bürgschaft kondemnirt worden ist, sodann aber auch, wenn der Hauptschuldner mit seiner Erfüllung schon lange gesäumt oder angefangen hat, sein Vermögen zu verschwenden.

Das ist Alles, was das *Corpus juris canonici* unmittelbar darbietet. Im Uebrigen hatte sich die Doktrin an das römische Civilrecht zu halten, dessen Sätze freilich zum grossen Theil verschieden ausgelegt wurden und eine Menge von Streitfragen hervorriefen. Unter den Legisten ist auch hier Bartolus der am meisten genannte. Aber auch für die Kanonisten seit Hostiensis, Andreä u. A. bestand, abgesehen von der Spezialität der erwähnten Dekretalenaussprüche, die Hauptaufgabe in der Darstellung der Bürgschaftslehre nach dem Civilrecht.

Zu einer besonderen kanonistischen Gesammtlehre war in der That keine Veranlassung. Im Ganzen zeigte sich nur an vereinzelten

---

[8]) Wie Neumann, Gesch. S. 161 meint.
[9]) S. Gonzal. Tell. comm. in c. 3 cit.
[10]) Neumann S. 162.
[11]) Gonzal. Tell. in c. 3 cit.

Stellen der Einfluss besonderer kanonischer Rücksichten; wie z. B. bei Betrachtung der Frage, wer Bürge sein kann, jedesmal die durch jene Dekretalen an die Hand gegebene Untersuchung auftritt, ob ein Kleriker, ein Bischoff, ein Klostergeistlicher Bürgschaft übernehmen dürfe.

Wer sich über den Bestand der Materie nach kanonistischer Auffassung unterrichten will, findet sie namentlich bei Molina[12]), der zugleich auf manche Besonderheiten des lusitanischen Rechts aufmerksam macht. Eine kürzere summarische Uebersicht liefert Azorius[13]) und eine minder vollständige Lessius[14]). Es genügt hier kurz den Hauptinhalt anzudeuten.

An der Erlaubtheit des Bürgschaftsvertrags zweifelt natürlich keiner der orthodoxen Autoren. Im Gegentheil, es lag in der Natur der Sache, dass die kanonische Doktrin denselben an sich als ein nützliches Institut betrachtete. Oft wird er sogar mit Emphase gepriesen. Denn die Bürgschaft lieh ja dem bedürftigen, sonst vergebens Kredit suchenden Schuldner Hülfe[15]). So bezeichnet sie auch Scaccia als eine *medicina legalis*[16]).

Es galt nur die persönliche Fähigkeit zur Uebernahme einer Bürgschaft festzustellen. Dabei handelt es sich ausser der Zulassung der Geistlichen auch um die Zulassung der Soldaten, Landleute, insbesondere aber auch der Frauen mit Rücksicht auf die römischrechtlichen Bestimmungen über deren Interzession.

Was den objektiven Karakter der Bürgschaft betrifft, so wird überall an der accessorischen Beschaffenheit festgehalten. Mithin gibt es keine gültige Bürgschaft *pro obligatione invalida* und deren Gebiet erweitert sich in Konsequenz der Wucherlehre insofern, als die *obligatio usuraria* stets als eine *invalida* erscheint[17]).

Die accessorische Eigenschaft regte ferner die Frage an, ob der Bürge jemals für mehr haften könne, als die Hauptschuld war. Man kam zu dem Resultat, dass er zwar *arctius*, aber nicht *in plus*, *extensive* verstanden, als der letztere verpflichtet sein solle; musste aber doch manche Ausnahmefälle statuiren, in denen der Bürge extensiver verpflichtet erschien und die theilweise sehr streitig waren[18]).

---

[12]) Molin. disp. 539—547.
[13]) Azor. P. 3 lib. 11 c. 22.
[14]) Less. lib. 2 c. 28.
[15]) Azor. l. c. *prim.*
[16]) Scacc. § 7 gloss. 6 n. 1.
[17]) Molin. disp. 539 n. 4.
[18]) Molin. disp. 541 n. 4—7.

Nicht weniger stritt man, ob der Bürge *in aliam rem*, als der Hauptschuldner obligirt sein könne[19]). Dies hatte besonders insofern Bedeutung, als es sich darum handelte, ob der Bürge ohne Weiteres kraft der Bürgschaft nicht blos für die ursprüngliche Leistung des Hauptschuldners, sondern auch eventuell für das Interesse der Nichtleistung einstehe. Wenn man sich der so überaus verwickelten Lehre von dem Interesse erinnert, begreift man sofort, wie schwierig die Lösung sich erwies[20]).

Es musste ferner die keineswegs einfache Untersuchung angestellt werden, ob der Bürge neben oder hinter dem Hauptschuldner in Anspruch zu nehmen sei. Dass beides möglich, liess das römische Recht ersehen. Aber wann das Eine, wann das Andere[21])? Dabei gerieth man unvermeidlich in die Lehre von der Korreal- und Solidarobligation, von der *obligatio pro diviso* oder *pro indiviso*, lauter Dinge, deren Unklarheit sich bekanntlich bis in die neueste Zeit fortgepflanzt hat[22]). Ebenso verwickelt erschien die Frage, wie es bei Bürgschaft mehrerer Bürgen für dieselbe Schuld mit dem Regress des zahlenden Bürgen gegen die übrigen stehe[23]). In die Erörterung des Excussionsrechtes des Bürgen mischten sich noch ganz besondere Schwierigkeiten ein, indem eine Dekretale[24]) den Fall behandelte, wo die Bürgschaft eidlich bestärkt worden war[25]).

Endlich bedurfte auch die Beendigung der Bürgschaft mancher Untersuchung[26]) und war ein erheblicher Unterschied zwischen *fide jussis judicialis* und *extra judicialis* zu machen[27]), den Azorius geradezu an die Spitze stellt.

Alle diese Erwägungen gehen uns minder an. Auch können wir dahin gestellt sein lassen, wie man das innere Wesen der Bürgschaftsübernahme etwa aus Mandat oder Geschäftsführung, manche

---

19) Molin. l. c. n. 8—12.
20) Vgl. Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 287. 288.
21) Molin. disp. 543.
22) Molin. disp. 542.
23) Molin. disp. 544.
24) c. 9 X. *de jurej.* 2, 24.
25) S. darüber Molin. disp. 545 n. 19 sqq.; Gonzal. Tell. in c. 9 cit. S. auch Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 17 n. 8, welcher berichtet, dass nach den Genueser Statuten der Bürge keine Einrede, der *debitor* sei eine *persona habilis*, besass und stets für seine Person *in solidum* obligirt erschien. Ueber Excussion s. weiter Scacc. § 2 gl. 5 n. 268. 295. 420. 421; über Cession der Rechte an den zahlenden Bürgen ib. n. 85 sqq.
26) Molin. disp. 546.
27) Molin. disp. 547.

Folgen durch Klagenzession u. dgl. erklärte[28]). Was uns aber allernächst angeht, wo die Behandlung der Bürgschaft recht eigentlich mit der Wucherlehre zusammenstiess, ist die Vergütbarkeit der Bürgschaft und die Ersatzfähigkeit gewisser Leistungen des Bürgen.

Von diesen beiden Punkten ist offenbar der erstere am wichtigsten, weil von prinzipieller Bedeutung. An ihm fragt sich, ob die Kreditgarantie, welche der Bürge leistet, eine Bezahlung verdient, ob es eine bezahlte Kreditleistung gibt. Wir stehen hier vor der Fundamentalfrage der Wucherlehre, welche zuerst, aber nicht einzig bei dem Darlehn aufgeworfen wurde. Die andere, ob der Bürge, der wucherische Zinsen hatte an den Gläubiger zahlen oder, um seiner Bürgschaft gerecht zu werden, Geld gegen Zinsen hatte aufnehmen müssen, oder sonst Aufwendungen zu machen veranlasst war, die nach der Usuralehre verwerflich oder bedenklich erschienen, dieserhalb von dem Schuldner Ersatz fordern könne, hing natürlich mit der Wucherlehre eng zusammen, betraf aber doch nur bestimmte Konsequenzen derselben. Gleichwohl ist die letztere voranzustellen, weil sie die ältere ist. Jene Hauptfrage entstand aus nahe liegenden Gründen erst später.

Betrachten wir zuvörderst die Frage, ob der Bürge Ersatz der von ihm gezahlten *usurae* zu verlangen berechtigt sei, so war auf der einen Seite nicht zu verkennen, dass der Bürge nicht blos für die von ihm gezahlte Hauptschuld, sondern auch für die gezahlten Accessionen schadlos zu halten war. Auf der anderen Seite aber war zu bedenken, dass der Anspruch auf Ersatz sich auf Tilgung illegaler Accessionen ebensowenig erstrecken dürfe, wie auf die Erfüllung einer illegalen, rechtsunwirksamen Hauptschuld. Zinsen, *usurae*, waren illegale Accessionen. Folglich dieserhalb kein Ersatzanspruch.

Allein schlechthin jede Ersatzforderung abzusprechen, erschien doch hart. Hatte der Bürge sie freiwillig, ohne Noth gezahlt, dann war es nicht schwer, ihm die Indemnität dafür abzusprechen. Wie aber, wenn er thatsächlich, oder gar rechtlich, durch das Gesetz oder Richterspruch gezwungen worden war, Zinsen an den Gläubiger zu entrichten? Sollten sie dann lediglich ihm zu Lasten bleiben? Und nun liess sich die Kasuistik noch weiter treiben und eine Menge

---

28) S. darüber Endemann, Z. f. H.R. Bd. 4 S. 215.



zweifelhafter Fälle entdecken, in denen das strenge Recht mit der Billigkeit in Konflikt kam.

Schon Hostiensis, Goffredus u. A. geriethen in höchst kunstreiche Untersuchungen, bei denen an einer Reihe römischer Stellen mit subtilen Interpretationen verfahren wurde. Einen ausführlicheren Bericht darüber erstattet Ambrosius de Vignate[29]). Laurentius de Rudolfis braucht nicht weniger als zwölf Konklusionen, um mit der Sache fertig zu werden[30]), und erläutert die ganze Frage an einem konkreten Fall, der bezeichnend ist. Die Stadtgemeinde Pistoja war wegen gewisser Handlungen einem Bologneser Kriegsmanne Ersatz schuldig. Da sie ihn nicht leistete, wurde ein angesehener Bürger Pistojas von den Bolognesern aufgegriffen und im Gefängniss gehalten. Mehrmals ersuchte dieser seine Heimathsstadt um Auslösung. Da man sich nicht um ihn kümmerte, sah er sich, um endlich aus der Gefangenschaft heraus zu gelangen, genöthigt, das Lösegeld, d. h. die Summe, wegen der an ihm die Repressalie geübt worden war, bei einem Bürger von Bologna darlehnsweise *cum usuris* aufzunehmen. Nun entstand die Frage, ob er dafür von der Stadt Pistoja als der Prinzipalschuldener jener Summe Erstattung zu fordern habe. Die Beantwortung war sehr schwierig. Sie erheischte eine lange Ausführung, die ich hier nicht reproduzire[31]).

Ambrosius de Vignate hält sich in der Aufstellung seiner eigenen Meinung zwar einigermassen einfacher, als seine Vorgänger, aber immer sind es noch der kasuistischen Unterscheidungen genug, die sich bei ihm finden[32]). Lupus macht sich die Sache leicht, indem er auf Ambrosius und Baldus verweist[33]).

Am promptesten wird Azorius fertig. Wenn der Bürge Zinsen hat zahlen, oder zur Erfüllung seiner Bürgschaftsverbindlichkeit hat ein verzinsliches Darlehn suchen müssen, so fragt sich nur, ob er die Zinsen *sua sponte* bezahlte, oder irgendwie gezwungen. In dem *forum externum* gelangt er nur in letzterem Falle zur Erstattung der Zinsen; im *forum internum* gebührt ihm solche immer[34]).

Straccha und andere handelsrechtliche Autoren erwähnen davon nichts. Scaccia verweist nur in aller Kürze auf Azorius[35]).

---

29) Ambros. de Vign. in c. *salubriter* n. 34 sqq.
30) Laurent. de Rud. P. 2 *quadragesimo sept.* n. 20.
31) Laurent. l. c. n. 21—31.
32) Ambros. de Vign. l. c. n. 43 sqq.
33) Lup. comm. in c. X. *navig.* P. 1 n. 9.
34) Azor. P. 3 lib. 5 *de usur.* c. 4 *secundo.*
35) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 277.

Ungleich wichtiger war die Zweifelsfrage, ob der Bürge für seine Bürgschaftsleistung eine Vergütung zu beanspruchen habe.

Wo sie aufgeworfen wird, ist stets an den Fall gedacht, dass der Schuldner den Bürgen beschafft und bezahlen soll. Sucht sich der Gläubiger zu seiner Sicherung einen Bürgen, so ist das nicht sowohl Bürgschaft, als vielmehr Assekuranz[36]). Wir haben also jene Frage genauer dahin zu formuliren: durfte sich der Bürge bei dem Hauptschuldner für seine Bürgschaftsleistung, also, wenn es dafür eines bestimmten Titels bedarf, durch *pactum de fidejubendo*, eine Vergütung vorbehalten, ohne deshalb in Wucher zu verfallen?

Dass die Civilrechtslehrer von Haus aus nichts dagegen hatten, begreift sich von selbst. Das römische Recht stand nicht entgegen. Bartolus[37]), Paul de Castro u. A. erklärten unter Berufung auf das *Corpus juris* Justinians Bürgschaftslohn für vollkommen berechtigt[38]). Allein dies liess sich keineswegs so anstandslos noch behaupten, sobald die Konsequenzen des Wucherverbots gezogen wurden. Von der Unzulässigkeit des Darlehnszinses aus gelangte man, wie wir gesehen haben, zu dem allgemeineren, geradezu allumfassenden Prinzip der Unentgeltlichkeit jeder Kreditleistung. Daraus entsprang namentlich die Unmöglichkeit des *carius vendere ratione temporis s. dilationis*[39]), und wie bei dem Kauf, so machte sich in allen Geschäften stets der Grundgedanke geltend, dass für den Kredit Bezahlung fordern Wucher sei. Da nun die Leistung des Bürgen nichts Anderes ist, als Kreditleistung, Einsetzung der eigenen Kredithaft für den Hauptschuldner, so musste sich unbedingt die Aufmerksamkeit der Wucherschriftsteller auch auf die Erscheinung einer Bürgschaftsprovision richten.

Offenbar lag, wenn man es mit dem Grundgedanken absoluter Unentgeltlichkeit der Kreditgewähr streng nahm, hinlänglicher Grund vor, die Bezahlung der Bürgschaft zu missbilligen. Indessen ein durchgreifendes Verbot jeder Vergütung erschien doch zweischneidig. Kein Kanonist mochte, wie schon oben erwähnt, verkennen, dass Bürgschaftsübernahme etwas Nützliches, ja für die Bedürftigen, um die man immer am meisten zu sorgen hatte[40]), etwas Unentbehrliches sei. Sollte man nicht durch Duldung eines Vortheils aus der Bürg-

---

36) Scacc. § 3 gl. 7 n. 8.
37) Bartol. in L. 19 § 1 *de donat.* 39, 5; Bartol. in L. 6 § 7 *mand.*
38) S. Lup. comm. in c. X. *navig.* P. 1 n. 7.
39) S. oben S. 32.
40) Endemann, nat. Grunds. S. 182.

schaftsübernahme die Neigung, auf solche Weise den Kreditsuchern und bedrängten Schuldnern zu Hülfe zu kommen, fördern? Und dafür liessen sich doch auch manche Rechtsgründe anführen.

Niemand brauchte, das war allgemein ausgemacht nach kanonistischer Ansicht, einem Anderen zu eigenem Nachtheil zu dienen[41]). Der Bürge übernimmt die Gefahr. Das ist eine wirkliche, lohnwürdige Leistung, wie sich aus dem ergibt, was oben über die Behandlung der Gefahr gesagt worden ist.

Alle diese Erwägungen gaben freilich keineswegs eine unbedingte Sicherheit. Auf der anderen Seite zeigte sich immer das Dogma von der Unentgeltlichkeit des Kredits in bedrohlichster Nähe. Mithin erklärt sich das Schwanken der Doktrin.

Thomas de Vio (Cajetan) war für Zulassung eines Bürgschaftslohnes[42]). So auch Laurentius, obwohl eher zaghaft, als entschieden[43]). Eine Reihe weiterer Autoren, welche derselben Ansicht folgten, führt Lupus auf, der sich ihnen anschliesst, aber nicht zu bemerken unterlässt, dass nach der Meinung aller es immerhin gerathener sei, sich der Stipulation einer Bürgschaftsvergütung zu enthalten[44]). Allein er verschweigt auch nicht, dass namentlich Antoninus von Florenz[45]) geradezu die Provision des Bürgen für wucherisch erklärte, weil er nichts Anderes thue, als der Darleiher, der doch keine Vergütung nehmen dürfe, und dass so auch die Pariser Schule denke.

Indessen behielt die Ansicht zu Gunsten der Provision die Ueberhand. Lupus bezeichnet sie in Uebereinstimmung mit Covarruvias[46]), Straccha[47]) u. A. für die herrschende; jedoch mit der unten noch näher darzulegenden Beschränkung, dass jeder Anspruch auf Vergütung hinwegfällt, wenn der Bürge in Wahrheit gar keine Gefahr läuft.

Lessius berührt unsere Materie nicht. Molina schliesst sich der herrschenden Meinung an, welche einen Bürgschaftspreis gestattet[48]). Sein Grund ist: weil für die Uebernahme der Gefahr ein Aquivalent gefordert werden darf; und zwar einerlei, ob der Bürge

---

41) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 8 n. 282.
42) Thom. de Vio, *de usur.* II, 2 qu. 88 art. 2 n. 4.
43) Laurent. de Rud. P. 3 n. 8 (*tract. tract.* VII fol. 38).
44) Lup. comm. in c. X. *navig.* P. 1 n. 7.
45) Anton., *de usur.* § 45 (*tract. tract.* VII fol. 85).
46) Covarr., *var. resol.* III c. 2 n. 6.
47) Stracch., *de assec. praef.* n. 45.
48) Molin. disp. 319.

die Existenz einer Gefahr für wahrscheinlich hält, oder nicht. Denn jedenfalls ist bei der Bürgschaftsleistung eine Gefahr da und deren Uebernahme eine *obligatio pretio aestimabilis;* wie vergleichsweise an der Verpflichtung, in der Mühle des Gläubigers zu einem bestimmten Lohn mahlen zu lassen, gezeigt wird, die gleichfalls in Geld schätzbar ist, selbst wenn der Lohn der gewöhnliche und eine andere Mühle gleich zugänglich wäre. Weil die Gefahrübernahme in Geld schätzbar ist, mithin für den Gläubiger einen reellen Vortheil repräsentirt, ist es unbestreitbar *usura*, wenn ein Darlehn unter der Bedingung gemacht wird, dass ein Bürge haften soll, gerade so, wie wenn die Bedingung gestellt würde, in der Mühle des Darleihers mahlen zu lassen. Der Darleiher würde sich hier einen Geldnutzen für die Darlehnsgewährung *ultra sortem* stipuliren, also Wucher begehen.

Ganz besonders muss Molina, wenn der Bürge einen Bürgschaftslohn soll verlangen können, davor warnen, die Zahlung, zu der der Bürge etwa genöthigt wird, so anzusehen, als ob er damit dem Schuldner darleihe. Müsste man die Sache so ansehen, dann wäre die Provision, die er sich ausser der Erstattung der gezahlten Summe vorbehalten hätte, offenbarer Wucher. Einige Schriftsteller hatten allerdings diese Folgerung verneint. Aber Molina hält deren Meinung für verwerflich. Die Rechtfertigung des Lohnes für die Bürgschaft kann nur gefunden werden, indem er als *justa compensatio* für die Obligation, die Gefahr tragen zu wollen, betrachtet wird. Die Gefahr lässt sich verkaufen[49]). So kann auch der Gläubiger dem Bürgen *vendere susceptionem periculi in gratiam debitoris;* woraus dann folgt, dass auch der Gläubiger, der den Bürgen von seiner Bürgschaftsverbindlichkeit, der Gefahrtragung, freigibt, für die Freigebung einen mässigen Preis nehmen darf.

Nach einer Richtung geht Molina in der Nachsicht weiter, als Andere. Es wurde erwähnt, dass Covarruvias u. A. Vereinbarung einer Vergütung der Bürgschaft versagten, wo es gewiss oder objektiv wahrscheinlich erschien, dass der Bürge keine Gefahr laufe, für den Schuldner zahlen zu müssen. Molina bezeichnet dies selber als die *communis opinio*, billigt sie aber nicht, sondern hält eine Provision, wenn auch nur eine angemessene niedrige, auch bei mangelnder Gefährdung des Bürgen für statthaft.

Was ein Bürge, *ut talis existat*, etwa *in fraudem usuararum* empfängt, muss natürlich restituirt werden.

---

[49]) S. oben S. 323.

Azorius stimmt im Wesentlichen mit Molina überein. Er ist also für Vergütbarkeit der Bürgschaft, weil diese kein Darlehn sei, muss aber auch seinerseits hervorheben, dass es eine Gegenmeinung gebe. Was den Punkt betrifft, ob die Vergütbarkeit stets das Vorhandensein einer reellen Kreditgefahr erheische, so stellt er nur die abweichenden Ansichten auf und verhält sich unentschieden. Neu aber ist die Untersuchung, ob der Gläubiger mit dem Schuldner dahin paktiren darf, dass ihm, sofern er den Bürgen loslässt, der Schuldner den Preis zu zahlen habe, den dieser sonst dem Bürgen hätte zahlen müssen. Ein solcher Pakt erscheint als *usura;* denn sonst könnte sich jeder Darleiher unter dem Titel des Verzichts auf Bürgschaftsdeckung Prozente der Darlehnssumme zu Gemüthe führen[50]).

Scaccia handelt von dem Aequivalent der Bürgschaft da, wo er von der Provision überhaupt spricht[51]). Provision ist ein *stipendium ratione laboris sive periculi sive ratione utriusque* und erscheint in diesem Sinne überall zulässig. Jeder *operarius* ist seines Lohnes werth, so auch der *nummularius* und *campsor*[52]). Aber auch die Uebernahme der Gefahr verdient, wie der Assekuranzvertrag lehrt, Vergütung; folglich auch die Bürgschaft. Die herrschende Meinung, welche dies annimmt, ist nach Scaccia zu billigen[53]). Als Argument wird abermals benutzt, dass sich auch der Gläubiger für die Losgebung von dem Bürgen bezahlen lassen kann.

Für die Höhe der Bürgschafts- oder, wie sie nun manchmal heisst, Delkredereprovision, ist zunächst massgebend, dass wer nur Arbeit, oder nur Gefahr übernimmt, niemals so viel zu fordern hat, als wer beides zusammen übernimmt[54]). Der Betrag soll sich nach dem *laudabilis usus* richten, der unter Kaufleuten meist auf ein Drittel Prozent geht. Davon abgesehen muss in Gemässheit der allgemeinen Grundsätze über Aufrechthaltung der kanonischen Aequalität[55]) die *justitia pretii* nach Beschaffenheit der Gefahr, der Person u. s. w. gewahrt werden. Molinas Beschränkung, wonach der Bürge keinen Lohn haben soll, wenn er thatsächlich in keiner Gefahr sich befindet, will Scaccia *in foro interno* nicht gelten lassen, weil doch immer *fidejussor potest esse in aliquo periculo*[56]). Dagegen gibt

50) Azor. P. 3 lib. 11 c. 22.
51) Scacc. § 3 gl. 3.
52) Ib. n. 3. Vgl. Bd. 1 S. 246.
53) Ib. n. 7; s. auch n. 12.
54) Ib. n. 10.
55) S. oben Abschnitt V § 3.
56) Ib. n. 12; cf. § 1 qu. 1 n. 548.

ihm Scaccia *in foro externo* in solchem Falle keinen Anspruch auf Provision. Denn sonst würde, wohl nicht mit Unrecht, grosser Missbrauch durch Arglist und Kollusion zum Schaden des Wucherverbotes zu besorgen sein[57]).

Für die Preisfestsetzung sind im Uebrigen ganz die Grundsätze der Lehre vom Kauf massgebend, indem die Uebernahme der Gefahr stets als *emtio venditio periculi* angesehen wird. Darnach ergibt sich namentlich, inwieweit eine Verletzung unter oder über die Hälfte in Betracht kommt. Eigenthümlich ist jedoch, dass das *pretium taxatum* ebensowenig wie der Census jemals gesteigert werden soll, weil sich die Gefahr grösser ergibt, als ursprünglich veranschlagt.

Bezeichnend ist, dass an einer Stelle[57a]) geprüft wird, ob nicht die Bürgschaftsübernahme im Allgemeinen als eine leichtsinnige, als Verschwendung *(dilapidatio)* zuzurechnende That des Bürgen gelten müsse. Die Frage erschien insbesondere von Interesse wegen des Stellvertreters oder Prokurators; ob dieser füglich kraft des ihm ertheilten Mandates auch die Bürgschaft eingehen könne. Wenn gleich Scaccia dies nicht schlechthin leugnen mag, so glaubt er doch Unterscheidung zu bedürfen und holt eine Begründung derselben aus einem weitschichtigen Vergleich mit der Schenkung her.

Die Vergütbarkeit der Bürgschaft bedeutet, dass der Bürge sich von dem Schuldner für seine Haftung bezahlen lassen mag. Dabei wird vorausgesetzt, dass es der Schuldner ist, der sich den Bürgen gewinnt, oder dass sich der Bürge selber darbietet. Aber damit ist noch keineswegs nach der Usuralehre die andere Frage abgethan, wie es sich verhält, wenn der Gläubiger insonderheit der Darleiher, von dem Schuldner verlangt, dass ihm dieser einen Bürgen bestelle. Handgreiflich kam man mit den Wuchergrundsätzen ins Gedränge. Die Gefahrübernahme war, wie erwähnt, *pretio aestimabilis*, ein in Geld zu veranschlagender Vortheil. Beging daher der Gläubiger nicht Wucher, indem er sich neben seiner Forderung diesen Vortheil stipulirte? Zumal wenn man erwägt, dass er durch die Entlastung des Bürgen sich geradezu eine Provision verschaffen konnte[58]). Allein hier stiess man andererntheils auf die Erwägung, dass die Bürgschaft an sich nützlich sei. Man sah ein, im Interesse des Schuldners oder dessen, der es werden will, da sonst häufig gar keine Willigkeit der

---

57) S. auch Scacc. § 11 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 5.
57a) Scacc. § 7 gl. 3 n. 24.
58) S. oben Not. 51.

Kreditgebung zu finden sein würde, müsse dem Gläubiger gestattet sein, Bürgschaft zu fordern.

Deshalb wird eine solche Forderung für zulässig erklärt[59]). Aber die Wucherlehre nöthigt doch wieder zu einer seltsamen Restriktion. Wenn der Kreditgeber denjenigen, den er von dem Schuldner als Bürgen begehrt, selber benennt und den Schuldner obligirt, diesen bestimmten Bürgen zu bestellen, so soll das, weil eine *obligatio ultra sortem*, Wucher sein. Navarrus suchte zwar eine andere Meinung zu vertreten; aber bei Scaccia überwog die Besorgniss vor wucherischen Konsequenzen[60]).

Aus diesen Bemerkungen über die Bürgschaft erhellt von selbst, wie nahe es lag, eine Verwandtschaft derselben mit der Assekuration zu finden. Die Bürgschaft wird oft als eine Art der Versicherung betrachtet, noch öfter die *assecuratio* geradezu aus dem Gesichtspunkte der *fidejussio* erklärt und gerechtfertigt[61]).

Auch der Versicherungsantrag bedurfte vom Standpunkte der Wucherlehre aus sehr einer Erklärung und Rechtfertigung. Wie dies geschah, ist von mir an anderer Stelle[62]) dargelegt worden. Ich darf darauf Bezug nehmen. Die dortigen Ausführungen thun zur Genüge dar, wie das Assekuranzgeschäft nicht minder als die übrigen Verkehrsgeschäfte unter der Zucht der Wucherlehre stand; zugleich aber, wie die doktrinelle Behandlung des Assekuranzgeschäftes und die Justifikation desselben, die man glücklich fand, eine bedeutsame Rückwirkung auf die Wucherlehre im Ganzen äusserte. Auch ist oben bereits[63]) auf die Haltung der Doktrin gegenüber dem *foenus nauticum* hingewiesen worden, mit dem die Versicherung stets in einer gewissen Verbindung zu stehen scheint. Namentlich der Assekuranz, die man nach den Zuständen des Verkehrs nicht entbehren konnte und die immer am liebsten als *emtio venditio periculi* betrachtet wurde, verdankten grossentheils jene Grundsätze über die Bedeutung der Gefahr und deren Tragung ihren Ursprung, welche zu Anfang dieses Abschnittes beschrieben worden sind.

Indem die Aufnahme einer Versicherung und der Bezug eines Lohns von Seiten des die Gefahr übernehmenden Versicherers erlaubt erschien, weil die Gefahrübernahme eine *obligatio pretio aestimabilis*

---

59) Scacc. § 1 qu. 1 n. 546.
60) Scacc. l. c. n. 547.
61) Scacc. § 1 qu. 1 n. 129 u. die dort Citirten.
62) Endemann, Z. f. H.R. Bd. 9 S. 301 ff.
63) S. oben § 1 Not. 31 ff.

bildete, musste schiesslich auch die Frage entstehen, ob nicht der Gläubiger oder Kreditgeber, und wieder in erster Linie der Darleiher, sogar als Selbstversicherer auftreten und dafür von dem Schuldner, und zumal von dem Darlehnsnehmer, eine besondere Vergütung sich ausbedingen möge. So führt die Auseinandersetzung der Bürgschaft und Assekuranz nothwendig auf jene Erörterung, die oben[64]) angestellt werden musste; ob es nämlich möglich sei, dass *ratione periculi* der Darleiher etwas *ultra sortem* beziehe.

---

[64]) S. oben S. 328.

X.

DAS DARLEHN.

§ 1.

Das Verbot des Darlehnszinses.

Der ursprüngliche Sitz der *usura* war der kanonistischen Lehre zufolge das Darlehn. *Mutuum date nihil inde sperantes*, dieses Bibelwort enthielt die Quelle der ganzen Wucherlehre[1]). Von dort aus wurde gefolgert, überhaupt Alles, *quod sorti accedit*, sei Wucher. Und um dafür einen inneren Grund zu haben, suchte man zu beweisen, dass der Natur der Sache nach nimmermehr *pecunia pecuniam parere potest*, oder auch, dass niemals die Zeit verkauft, niemals *propter dilationem temporis* eine Vergütung über den rechten Schuldbetrag hinaus stipulirt oder bezogen werden dürfe. Mit einem Worte und modern ausgedrückt sogar: es wurde die Unentgeltlichkeit jeder Kreditgebung erklärt.

Die vorliegende Darstellung hat sich bemüht, an gewissen Materien, die vorzugsweise dazu angethan erscheinen, zu zeigen, wie sich die Bedeutung des Prinzips erweiterte, wie von dem Darlehn ausgehend die Doktrin allmählich die Herrschaft derselben auch über andere Rechtsgeschäfte erstreckte. Dem Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der Unvergütbarkeit des Kredits sollte womöglich überall Anerkennung verschafft werden. Zu diesem Behufe wurde das ganze Verkehrsrecht auf die Rechtfertigung vor dem Dogma geprüft, eine Reihe von Verträgen völlig verwerflich befunden, bei andern wenigstens die Reinigung von unzulässigen oder verdächtigen Vereinbarungen und Bezügen unternommen, kurz überall der Schutz der wahren, von jeder Wucherlichkeit freien *justitia commutativa* ergriffen.

---

[1]) S. oben Bd. 1 S. 10.

Allein wir haben auch zur Genüge gesehen, wie das grossartige Unternehmen, das gesammte Verkehrsrecht von dem einen Mittelpunkte des kirchlichen Glaubenssatzes aus zu beherrschen und zu gestalten, Schiffbruch litt. Das reale Leben, die steigende Kultur erwies sich mächtiger als der Wille der Kirche, der in ihrem Geiste arbeitenden Wissenschaft und Gesetzgebung. Weil das Verbot der *usura*, zumal in der erstrebten Allgemeingültigkeit, unnatürlich war, wusste das Kapital dennoch sich den prinzipiell versagten Lohn für seine Vergütung zu verschaffen. Wir haben gesehen, welche Mittel und Wege der Verkehr nach den verschiedensten Richtungen hin erfand, um trotz der kanonischen Regeln zu der Verwerthung des Kapitals zu kommen, der Spekulation Raum zu verschaffen, kurz Alles das zu treiben, was dem Wucherdogma zufolge Sünde und Verbrechen sein sollte.

Die Strömung war stark genug, um die Theorie zu mancherlei Konzessionen zu zwingen. Selbst den orthodoxesten Autoren leuchtete nach und nach ein, dass es unmöglich sei, Alles auszumerzen, was bei strenger Durchführung des vermeintlich ewig wahren Wucherverbotes eigentlich ausgemerzt werden musste. Bewusst oder unbewusst wurde man einer Menge von Verkehrserscheinungen gegenüber nachgiebig. Jedes der hier behandelten Geschäfte liefert den Beweis davon. Erst duldete man, dann fand sich die Rechtfertigung hinzu. Die scholastische Uebung machte es möglich, die angeblich schlagendsten Beweise zu führen, dass die bedenklichen Dinge, die man zuliess, die Geldgewinne, die überall aus dem Kapital gezogen wurden, die Vergütungen, welche thatsächlich die Kreditgeber verlangten, kein Widerspruch gegen das Prinzip seien.

So kam es dahin, dass das Wechselgeschäft mit seinen handgreiflich dem Wucherdogma in das Gesicht schlagenden Praktiken von der strenggläubigen Lehre nicht nur nachsichtig behandelt, sondern sogar gehegt und gepriesen, dass die Bankgeschäfte, die Sozietätseinlagen an Kapital auf Geldgewinn gutgeheissen, in dem Kauf und Verkauf Vieles nachgelassen wurde, was uns nur als Verstoss gegen das Prinzip erscheinen kann, unter dem Titel des Interesses und der Gefahr geradezu eine wenigstens theilweise Bezahlung für die Kreditgewähr sich Billigung verschaffte.

Wohin wir immer blicken mögen, das über alle Vertragsarten verbreitete System der Wucherlehre erfuhr gleichen Schrittes mit seiner Ausbreitung nach allen Seiten an scharfer Durchführung immer empfindlicheren Verlust.

Die tiefen Risse, die sich an allen anderen Verkehrsgeschäften zeigten, konnten natürlich nicht ohne Rückschlag auf das Darlehn bleiben. Wenn man wohl oder übel an so vielen Punkten Kreditvergütung beziehen liess, wenn man dafür rechtfertigende Rubriken fand, wie konnte man schliesslich noch die Unentgeltlichkeit des Darlehns in voller Reinheit erhalten?

Das war unmöglich. Gewiss ist es daher angezeigt, von der Betrachtung der weiteren Kreise des Verkehrslebens aus, in denen sich der Einfluss der Wucherlehre nach ihrer Jahrhunderte hindurch gepflegten Entwicklung bethätigte, noch einmal zu dem Verkehrsgeschäft zurückzukehren, von dem sie ihren langen Weg angetreten hatte. Bei der Zersplitterung und der Einbusse, welche das Dogma an so vielen anderen Stellen erlitt, drängt sich von selbst die Frage auf, was bei solcher Gestaltung der Wucherlehre nachgerade selbst aus dem Centralpunkt seiner Wirksamkeit, aus dem Verbote der vertragsmässigen Zinsen des Darlehns wurde.

Um davon ein Bild zu geben, können wir füglich im Wesentlichen einer Zusammenstellung folgen, die Scaccia mit grossem Fleiss, unter Berücksichtigung der Lehrmeinungen seiner Vorgänger und seiner Zeitgenossen liefert. Denn sie fand bei den Schriftstellern volle Anerkennung. Selbst Marquard, der einer Epoche angehört, wo bereits mit der Wucherlehre ernstlicher, prinzipieller gebrochen wurde und der seinerseits sich der Richtung des Salmasius anschliesst, rühmt Scaccias Uebersicht als eine *lata et elegans*[2]). Freilich ist diese keineswegs die einzige in ihrer Art. Auch bei Anderen fehlt es nicht an ähnlichen Uebersichten aller der Fälle, in denen nach der Meinung der Gelehrten trotz des Wucherdogmas der Darleiher *aliquid ultra sortem* erhalten dürfe[3]).

Scaccia beharrt grundsätzlich dabei, dass jede *usura omni jure prohibita* ist[4]). Zunächst nach dem göttlichen Recht. Das bezeugt das Evangelium. Dann aber auch nach dem natürlichen und menschlichen Recht.

Zwar hatten, bemerkt er, Einige, die keineswegs zu den Ketzern gehörten, schon begonnen, Zweifel aufzuwerfen, ob die als Grundlage benutzten Bibelstellen eigentlich vollkommen schlagend seien. Wenn man sich den durchlöcherten Zustand der Wucherlehre vergegenwärtigt, so begreift man, dass schliesslich gefragt werden musste, ob

---

2) Marquard., *de jure mercat.* II c. 8 u. 30.
3) So z. B. Molin. disp. 305 sqq.; Azor. III lib. 7 c. 7. 8.
4) Scacc. § 1 qu. 1 n. 401 sqq.



denn wirklich Gott selber jeden Bezug *ultra sortem* verboten habe. Die Zweifel erschienen in der That bedeutsam genug, um mindestens Manche zu einer eingehenden Widerlegung derselben zu reizen, auch wenn sie ihrerseits sich durchaus nicht in der Anerkennung des göttlichen Befehls beirren zu lassen Willens waren [5]). Vollends war es unvermeidlich, dass Andere die Begründung der Zinslosigkeit des Darlehns aus dem natürlichen Recht zu bemängeln anfingen.

Trotzdem erklärt Scaccia schlechtweg jede Disputation über das Grunddogma für überflüssig, jede Anzweiflung desselben für frivol. Zins vom Darlehn ist, das gilt ihm ausgemacht, nach der Bibel, nach deren Auslegung durch die Kirche, nach der Natur der Sache, nach der gemeinen Ansicht aller echten Theologen und Juristen absolut unzulässig. Wer das Gegentheil behauptet, muss als Häretiker verurtheilt werden. Ein Medina wollte allerdings die Aussprüche der Bibel nur *de consilio*, nicht *de praecepto* verstehen; und Sotus verfolgte diesen Gedanken noch kühner und weiter gehend. Gewiss bezeichnend, dass unbestritten strenggläubige Autoren einen solchen Ausweg suchten. Gewiss auch bezeichnend, dass ein Scaccia, der sonst ungleich freier dachte als jene, sich darüber schier entsetzt und gegen derartige Versuche alle Gründe der alten strengen Wucherlehre von Neuem ins Feld führt. Wieder vernimmt man aus seinem Munde ausser dem Hinweis auf das unantastbare Wort der heiligen Schrift und die unfehlbare Dogmatik der katholischen Kirche, dass aus der Duldung des Darlehnszinses alle erdenklichen Uebel, elender Untergang der Armen, Verbreitung der Armuth über alle Zinszahler, Ruin des Ackerbaues u. s. w. entstehen müsse und dass daher mit allem Recht Zinsnehmen ein Verbrechen schlimmer als Diebstahl, Raub, Mord, und eine Todsünde sei.

Usura in diesem Sinn, *usus aeris*, ist *pecunia, quae propter usum pecuniae datur* [6]); mithin insbesondere bei dem Darlehn Alles, was *ratione temporis ultra sortem accipitur*. Wieweit der Begriff des *ultra sortem* getrieben werden konnte, darüber gaben die Beispiele, welche von den Schriftstellern angeführt werden, manchen Aufschluss. Der Ueberschuss über das Kapital, den der Darleiher vielleicht bezog, brauchte nicht gerade in Geld zu bestehen, um Wucher zu werden. Bezug von Früchten, von materiellen Gütern, von vermögensrechtlichen Vortheilen, die sich in Geld anschlagen liessen, standen natürlich

---

5) S. z. B. Molin. disp. 304 n. 1.
6) Scacc. l. c. n. 400.

auf gleicher Stufe. In dieser Hinsicht braucht nur beispielsweise an das erinnert zu werden, was über den Früchtebezug des Pfandgläubigers bemerkt wurde[7]. Aber es finden sich noch ganz andere Dinge erwähnt. Unter Anderem erörtert Molina recht ausführlich, ob es nicht gleichfalls Wucher sei, wenn sich der Darleiher neben Rückerstattung der Darlehnssumme versprechen lässt, *ut mutuatarius comitetur uxorem mutuantis*, oder *ut mulier copiam sui faciat*, oder dass der Darlehnsempfänger eine Injurie erlassen, dass der Erborger demnächst dem Darleiher ein Darlehn gewähren, oder verpflichtet sein solle, irgend eine Arbeit oder Hülfe zu leisten, das Getreide auf der Mühle des Darleihers verarbeiten zu lassen u. dgl. m. Der Kasuistik war da kein Ende.

Der Begriff der *usura* wurzelt, das ist auch bei Scaccia der Gedanke, der überall wiederkehrt, von Haus aus in dem Darlehn. Ja es heisst sogar, *usura versatur in solo contractu mutui.* Jedoch wohl bemerkt, nicht blos in dem *mutuum verum*, sondern auch in dem *mutuum palliatum.* Demgemäss ist die *usura, quae sorti accedit*, nicht blos eine *formalis,* wie bei dem *mutuum*, wenn bei diesem ein *lucrum ultra sortem formaliter intervenit*, sondern kann auch eine *virtualis* sein, wie überall der Fall ist, wo ein *mutuum intervenit solum virtute*, d. h. wo in anderer Gestalt, als gerade der des Darlehns, entgeltlicher Kredit gegeben und genommen wird.

Die Schematistik trieb ihr bekanntes Spiel mit den Definitionen. Wenn auf der einen Seite gesagt wurde, dass die *usura* nur im Darlehn ihren eigentlichen Boden habe, so war auf der anderen überall, wo in sonstigen Geschäften, im Wechsel, im Kaufgeschäft, in der Sozietät u. s. w. Kreditvergütung zum Vorschein kam, die bei konsequenter Durchführung des Grundgedankens ebenfalls als unerlaubte *usura* bezeichnet werden müsste, leicht geholfen, indem man sagte: dann steckt in solchem Geschäft ein *mutuum fictum s. palliatum*[8]. Jeden Gewinn, den man als verbotene *usura* betrachten zu müssen glaubte, nannte man eben versteckten Darlehnszins. Das war überhaupt der Ausdruck für unzulässige Kreditvergütung. Die Bezeichnung Vergütung des Kredits liess sich nicht wählen, weil durch die Wucherlehre der Begriff des Kredits als eines lohnfähigen Gutes und damit überhaupt der Rechtsbegriff des Kredits und des Kreditgeschäfts durch die Wucherlehre vernichtet wurde[9]. Um zur Einheit der

7) S. oben S. 336 ff.

8) Scacc. § 1 qu. 7 P. 1 n. 25—27; s. auch P. 2 ampl. 10 n. 35.

9) S. auch Endemann, nat. Grunds. S. 122 u. Z. f. H.R. Bd. 4 S. 42 ff.

Wucherdefinition zu gelangen, blieb also nichts anderes übrig, als Alles, was Wucher heissen musste, auf den Begriff des Darlehns und des Darlehnszinses zurückzuführen. Wo immer ein Gewinn unterlief, der ungerechtfertigt erschien, fand man in dem Geschäft ein verschleiertes Darlehn.

Doch nicht überall, wo irgend ein Geldgewinn gemacht wurde, liess sich annehmen, dass er wucherisch sei. Wir haben gesehen, dass in den verschiedensten Vertragsverhältnissen immer häufiger ein solcher Gewinn geduldet werden musste, weil es das reale Leben gebieterisch verlangte. Auf die Dauer konnte selbst solcher Gewinn nicht ganz und gar mehr verdammt werden, der thatsächlich und sichtlich Kreditvergütung war. Es kam nur darauf an, eine der Rechtfertigungsrubriken aufzufinden, welche die Doktrin immer zahlreicher aufstellte. Das Kriterium des unerlaubten und des erlaubten Gewinns aber, das nöthig war, wenn nicht mehr schlechthin jeder Gewinn unstatthaft erschien, konnte, auch bei dem Darlehn, nur die Absicht, das Motiv des Gewinnbezugs sein. Es gab unzweifelhaft eine sündliche und strafbare *usura*, die schon objektiv und äusserlich als solche kennbar war. Aber es gab auch eine *usura mentalis*, von der da zu reden war, wo noch nicht schon mit dem objektiven Thatbestand der Begriff der verbotenen *usura* fertig war, wo es erst der Untersuchung bedurfte, ob subjektiv die Absicht auf einen Gewinn sich richtete, der erst dann ungerechtfertigt war, wenn er um dieser Absicht willen wucherisch erschien[10]).

So viel galt stets für ausgemacht, dass Wucher sich nur auf der Seite des Darleihers zutragen konnte. Wenn der Darleiher oder Gläubiger sich Zinsen oder einen sonstigen Vortheil für die Gewährung und Befristung ausbedang oder bezog, so verfiel er in Wucher. Darlehn empfangen und dafür Vortheile versprechen und leisten, namentlich vertragsmässige Zinsen zahlen, war niemals Wucher des Erborgers. Es sei denn, dass etwa, wie allenfalls denkbar, der Erborger als intellektueller Urheber den Darleiher zu dem wucherischen Geschäft anstiftete. Und selbst dann wurde der Erborger für entschuldigt gehalten, wenn er dies in dringendem und entschuldbarem Nothzustand gethan hatte. Von dem Darleiher, bei dem es nicht einmal eines Zuredens bedurfte, der dazu aus eigenem Antrieb bereit war, vielleicht ein Gewerbe daraus machte, gegen Zins Geld zu leihen,

---

[10]) Molin. disp. 305. 306.

wie namentlich bei den Juden als Regel unterstellt wurde, durfte Jedermann ungescheut auf Zins borgen, ohne den Vorwurf auch nur einer Theilnahme an dem Vergehen der *usura* besorgen zu müssen[11]).

Bis auf verhältnissmässig wenige Sonderfälle hatte also die Gefahr, sich des Wuchers schuldig zu machen, nur der Darleiher zu fürchten. Bei diesem aber bestand sie auch noch nach Scaccia in dem ganzen, breiten Umfang, der sich aus dem vorerwähnten weiten Begriff des Darlehns ergab, und bezog sich auf alle und jede Vortheile, mochten sie Zinsen oder andere Geldbezüge sein, Naturalien oder was immer sonst zum Gegenstand haben, die in wucherischer Absicht, sei es nun, dass diese unmittelbar kraft Gesetzes zu unterstellen, sei es dass sie erst durch die oft recht heikle Untersuchung der Willensbeschaffenheit zu erkennen war, stipulirt oder angenommen wurden. In erster Linie, aber keineswegs allein, gehörte natürlich hieher das Ausbedingen und Empfangen vertragsmässiger Darlehnszinsen.

Niemals hat die kanonische Gesetzgebung und Doktrin diesen Satz, der den Mittelpunkt der Wucherlehre bildet, aufgegeben.

Ich erinnere daran, dass die Behauptung, den Juden sei von ihr die Befugniss, konventionelle Zinsen von dem Darlehn zu beziehen, eingeräumt worden, unerweislich ist[12]). Vollends hat die Kirche und die von ihrer Autorität geleitete Wissenschaft niemals daran gedacht, christlichen Gläubigern die Erlaubniss zum Bezuge vertragsmässiger Darlehnszinsen zu ertheilen. Wer die Verzinslichkeit des Darleihers vertheidigen wollte, musste geradezu mit dem Dogmenzwang der Kirche brechen. Dazu war erst im Zusammenhange mit der Reformation die Wissenschaft im Stande.

Wie es sich damit in Deutschland verhielt, soll hier nicht näher untersucht werden. Nur so viel sei kurz bemerkt, dass die Darstellung Neumanns[13]), wonach schon in einer Mehrzahl von Reichsgesetzen der volle Brauch mit dem Verbote der Darlehnszinsen zu finden sein soll, mehr als bedenklich erscheint. Es lässt sich leicht nachweisen, dass die Prozentsatzbestimmungen, die in denselben vorkommen, meist sogar ausdrücklich, nicht von den Konventionalzinsen, sondern von Interessen, Verzugs- oder auch vereinbarten und taxirten Interessen handeln. Es ist oben nachgewiesen worden, dass zwischen diesen und vertragsmässigen Zinsen, wenn sie auch prak-

---

[11]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 407.
[12]) S. darüber das Nähere unten in Abschnitt XI.
[13]) Gesch. des Wuchers S. 539 ff.; bes. S. 545 ff.

tisch sich noch so ähnlich sahen, doktrinell und gesetzgeberisch ein wesentlicher Unterschied gemacht wurde[14]).

Von dem Deputationsabschied von 1600 gibt auch Neumann zu, dass er durchaus nicht die Konventionalzinsen billigt[15]). Mit gutem Grund ist sogar zu behaupten, dass der jüngste Reichsabschied von 1654 nichts Anderes im Auge habe, als Renten oder Census und Interesse, keineswegs vertragsmässige Darlehnszinsen. Diese Behauptung wird nicht blos, wie Neumann meint, von einigen Zinsfeinden und peniblen Auslegern getheilt, nicht einmal blos von katholisch und streng kanonistisch gesinnten Autoren, sondern auch von milderen, der Reform zugänglicheren katholischen[16]) und selbst von protestantischen vertreten, die an sich mit der Opposition gegen die kanonische Wucherlehre vollkommen einverstanden sind.

Für unsere Zwecke genügt es, zu konstatiren, dass bis in das 17. Jahrhundert hinein die kanonistische Lehre[17]) und Gesetzgebung nicht im Mindesten bereit war, das traditionelle Verbot der vertragsmässigen Darlehnszinsen fallen zu lassen.

§ 2.

Die Ausnahmen von der Regel.

Wenn auch die kanonische Lehre unverbrüchlich bis in das 17. Jahrhundert und noch darüber hinaus an der Verwerflichkeit nicht nur des vertragsmässigen Darlehnszinses, sondern überhaupt jeder Vergütung, die der Darleiher *ultra sortem* empfing, festhielt, so existirten doch nach der Vorstellung selbst der korrektesten Theoretiker gewisse Ausnahmen[1]). In manchen Fällen fühlte man sich gezwungen, für statthaft zu erklären, dass der Gläubiger des Darlehns von dem Schuldner noch etwas ausser der Rückerstattung des Kapitals beziehe. Aus der Betrachtung derselben geht am besten hervor, wie weit es allmählich mit dem vermeintlich unumstösslichen

---

[14]) S. oben S. 316.

[15]) Neumann a. a. O. S. 544. — S. auch Mevius, *ad jus Lubec.* P. III tit. 1 art. 2 n. 15.

[16]) Wie Zech in seinem *rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras 1747* auf Grund der Encyclica Benedikts XIV.

[17]) S. auch unter § 2 Not. 8.

[1]) Scacc. § 1 qu. 1 n. 408 *in fin.*

Wucherdogma selbst an der Stelle gekommen war, an der dasselbe anerkanntermassen seine erste und wichtigste Grundlage haben sollte.

Die hauptsächlichsten Vorkommnisse, bei denen ungeachtet der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit des Darlehns der Darleiher doch mehr zurückempfangen dürfe, als er gegeben habe, sind nach der Aufzählung Scaccias[2]) folgende.

1. Der Darleiher kann thatsächlich mehr zurückerhalten, als er vorgestreckt hat, wenn die von ihm dargeliehene Geldmenge zur Zeit der Rückerstattung mehr werth ist, als zur Zeit der Darlehnshingabe[3]).

Stellt man sich auf den Standpunkt der älteren kanonistischen Lehre vom Gelde, so möchte es fast sonderbar erscheinen, dass dies als eine besondere Ausnahme notirt wird. Es braucht nur an die Behandlung des Geldes erinnert werden, die oben geschildert wurde[4]). Danach war Geld identisch mit Münze und die Münze hatte ihr eigentliches Wesen in dem aufgeprägten Nominalwerth. Die Hingabe des Darlehns an den Erborger bestand mithin in der Zuzählung einer bestimmten Menge von Münzstücken einer bestimmten Art, die Rückzahlung an den Darleiher in der Uebertragung einer gleichen Menge derselben Art. Wenn der *valor impositus* der nämliche war, erschien Alles in Ordnung. Der Darleiher hatte dann nicht mehr und nicht weniger empfangen, als was er leihweise empfangen hatte.

Das war augenscheinlich, solange der innere Werth der Münzstücke, die *bonitas intrinseca*, der Edelmetallgehalt gar nicht, oder wenigstens, wie wir gesehen haben, rechtlich nicht in Betracht kam. Mit anderen Worten: Die Ansicht von dem Wesen des Geldes brachte es mit sich, dass lediglich der Darleiher das Risiko der Werthveränderung des Geldes trug. Sein Anspruch ging auf *tantundem in eadem genere*, diesen Begriff rein äusserlich genommen, also auf die entsprechende Anzahl von Münzstücken, nicht, wie wir jetzt nach dem heutigen Begriff des Geldes sagen müssen, auf die Werthmenge, welche durch eine gewisse Quantität gemünzten Edelmetalls bezeichnet wird. In Folge dessen trug der Darlehnsgläubiger die Gefahr der Münzverschlechterung. Mochte die Rückzahlung in derselben Münzsorte oder in einer anderen ausgemacht sein, stets hatte der Gläubiger, nichts Anderes zu empfangen, als die bestimmte Anzahl von Stücken der stipulirten

---

2) S. oben S. 361.
3) Scacc. l. c. n. 409—414.
4) S. oben Abschnitt VII § 2.

Sorte, unangesehen der Gefahr, dass zwischen Vertragsschluss und Zahlung eine Verschlechterung der letzteren eintrat. Legte man dem Darleiher die Gefahr einer solchen Veränderung zu tragen auf, dann war es nothwendig und selbstverständlich, dass demselben umgekehrt eine Münzverbesserung oder Wertherhöhung der betreffenden Sorte zu gute kam. Auf diese Weise konnte also wirklich der Darleiher in Gestalt derselben Quantität von Geldstücken mehr zurückerhalten, als er hingegeben hatte. Die sogenannte Ausnahme ergab sich als unmittelbare Konsequenz der Lehre vom Geld und bedurfte daher, sollte man meinen, gar keiner weiteren Anführung.

Allein in dem Abschnitt von dem Gelde wurde gezeigt, dass die Kanonisten auf die Dauer den Begriff des Geldes an den Begriff der äusserlich greifbaren, sinnlichen Münze und deren aufgeprägten Nominalwerth nicht zu fesseln vermochten. Immer dringender wurden sie auf die Beobachtung des inneren Werthes und die Erkenntniss, dass mit dem gesetzlichen Nennwerth allein die wahre Werthschätzung nicht aufrecht zu erhalten sei, hingewiesen. Je grössere Werthschwankungen der Geldsorten trotz der gewünschten Stabilität des *valor impositus* erprobt werden mussten, desto näher sah man sich vor die Erwägung gestellt, dass für den Darleiher die dargeliehene Summe bei gleichbleibendem Nennwerth an innerem oder Kurswerth bis zum Punkte der Rückerstattung steigen oder fallen könne. Und so wurde es nun für die auf strenge Durchführung bedachte Wucherlehre eine brennende Frage, ob der Zurückempfang der äusserlich gleichen, aber an innerem Werth höher gewordenen Summe einen wucherischen Vortheil in sich schliesse, oder nicht. Unbestreitbar war hinlängliche Ursache zu Zweifeln. Denn, sobald man einmal auf den inneren Werth Gewicht legte, war ja die Thatsache, dass der Darleiher in Gestalt derselben Anzahl gleicher Münzstücke *aliquid ultra sortem* empfing, an Werth mehr erhielt, als er an Werth dargeliehen hatte, nicht zu verkennen. Liess man dies zu und zulassen musste man es natürlich, dann erschien folgeweise die Zulassung im Lichte einer Ausnahme von der Regel des *nihil ultra sortem* oder *mutuum date nihil inde sperantes*, die besonderer Rechtfertigung bedurfte.

Diese würde verhältnissmässig leicht gefallen sein, wenn es sich nur darum gehandelt hätte, dass rein thatsächlich, zufällig der Darleiher, indem er die vertragsmässige Anzahl von Geldstücken zurückerhielt, im Vergleich zu dem Werthe, den sie bei der Ausleihung

repräsentirt hatte, etwas gewann. Aber sobald dies gutgeheissen wurde, ergaben sich weitere Perspektiven, die wohl zu bedenken waren.

Schon S. Bernhardin erklärte folgeweise für erlaubt, dass sich der Darleiher im Hinblick auf die damals zu besorgenden häufigen Münzverschlechterungen ausdrücklich die Rückerstattung des vollen Werthes der von ihm dargeliehenen Summe vorbehielt und sich nicht mit der gleichen Zahl nominell gleichwerthiger, aber in Wahrheit an Werth gesunkener Münzen begnügen wollte[5]. Erschien ein derartiger Pakt zulässig, dann eröffnete sich handgreiflich überhaupt der Spekulation auf die Werthschwankungen des Geldes hin das weiteste Feld. Wie gefährlich das in den Augen der Wucherlehre erschien, die den Satz proklamirte, dass aus Geld kein Geldgewinn gemacht werden solle, bedarf keiner Darlegung. Scaccia kann deshalb, indem er die hier besprochene Ausnahme billigt und damit der ganzen Spekulation auf die Werthschwankungen und Kursdifferenzen der Geldarten freie Bahn macht, nicht umhin, mancherlei Gegenerwägungen beizubringen und mancherlei Kautelen oder Beschränkungen hinzuzufügen, über die wir hier hinweggehen. Es genügt auf die Lehre vom Wechsel aufmerksam zu machen. Dort spielten die Differenzen zwischen Wechselsumme und Einzahlung auf den Wechsel oder Rückerstattung der ersteren eine Hauptrolle. Dort erblicken wir die ausgedehnteste Spekulation auf Werthunterschiede und die reichste Gelegenheit zu spekulativem Geldgewinn. Wir haben gesehen, wie man sich damit abfand. Gerade die Nothwendigkeit anzuerkennen, dass der Wechselaussteller oft, ja regelmässig mehr empfing, als er auszahlte, zwang dazu, dort eine Konzession zu machen, die auch auf das Darlehn zurückwirken musste und zu deren Rechtfertigung immer wieder gern die alte Schlussfolgerung herbeigeholt wurde, dass es gerecht sei, dem Darleiher, der die Gefahr der Werthverminderung der Darlehnssumme trage, auch den Vortheil der Wertherhöhung zuzuwenden.

2. Aus dem gleichen Grunde mochte es denn auch geschehen, dass bei einem in anderen Dingen als Geld bestehenden Darlehn der Darleiher durch Restitution derselben Menge an Werth mehr empfing als er dargeliehen hatte. Die Rechtfertigung ergab sich unmittelbar aus dem, was bei dem Gelddarlehn erkannt wurde. Aber auch die Beschränkung. Hier wie dort, liess sich immerhin nicht

5) S. darüber Ambros. de Vign., *de usur.* n. 278 sqq.

unbedingt die Möglichkeit des Wuchers verleugnen. Wenn der Darleiher sichere oder auch nur mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthete Kunde von der Werthschwankung besass und daraufhin spekulirend den Vertrag abschloss u. s. w., konnte er sehr wohl als wucherischer Spekulant erkannt werden[6]). Die Absicht ist es ja[7]), die in solchen Fällen für die Frage, ob Wucherkarakter vorhanden sei oder nicht, das entscheidende Merkmal abgibt.

3. Der Darleiher kann ferner mehr nehmen als er hingegeben hat, insofern das Mehr als billige Ausgleichung für seine Mühe, seine Aufwendungen oder sonst wegen besonderer Umstände gerechtfertigt erscheint.

Dies ist der Punkt, an dem vorzüglich die *diversitas loci*, der Umstand, dass in Gemässheit des Vertrags die Auszahlung einer Geldsumme oder auch der Empfang der Aus- oder Rückzahlung an einem anderen Orte zu erfolgen hat, wichtig wird. Er wurde, wie oben entwickelt, besonders wichtig für die Rechtfertigung des Wechselgewinns[8]), war aber auch für das Kaufgeschäft erheblich[9]). Bewegte sich das Geschäft als Platzgeschäft nur an ein und demselben Orte, traf dort Begründung und Ausführung zusammen, so fiel die Möglichkeit eines Zuschlags zu dem eigentlichen Schuldbetrag unter diesem Titel hinweg. So verhielt es sich nun auch bei dem Darlehn. Wenn das Darlehn von dem Darleiher an einem anderen, als seinem gewöhnlichen Wohn- oder Geschäftsorte auszuzahlen oder, werden wir nach dem erweiterten Begriff des Darlehns[10]) sagen, wenn der Kreditgeber dem Kreditnehmer Geld auf Kredit an einem fremden Orte gewährte, ebenso aber auch, wenn sich der Gläubiger dazu verstand, die Schuldzahlung an einem anderen Orte anzunehmen, erschien er berechtigt, *aliquid ultra sortem* zu fordern.

Dafür wurden, abgesehen von der unten zu erwähnenden Gefahr[11]), zwei Gesichtspunkte aufgestellt.

Einmal durfte füglich in Anrechnung gebracht werden die Mühe und Arbeit, namentlich die des Transportes, des wirklichen oder auch des imaginären[12]), der nöthig war, um an jenem Orte auszuzahlen oder zu empfangen. Das war echte lohnwürdige Arbeit. Dazu kam

---

6) Scacc. l. c. n. 415—421.
7) S. oben S. 364 Not. 10.
8) S. Bd. 1 S. 212. 227.
9) S. oben S. 43. 52.
10) S. oben S. 363 Not. 8.
11) S. unten S. 372 Nr. 4.
12) S. Bd. 1 S. 110. 247.

weiter der Ersatz der pekuniären Aufwendungen, die etwa mit der Ausführung verbunden waren. Denn überhaupt niemals brauchte der Gläubiger mit Aufopferung eigenen Vermögens, zu seinem Schaden Kredit zu gewähren[13]. Was die Aufwendungen und Kosten betraf, so ging man mit deren Vergütung mitunter noch weiter und erstreckte diese auch auf das Platzgeschäft. Warum sollten nicht auch im Platzgeschäft die Kosten der Prozessführung und Beitreibung mit zu veranschlagen seien, zu der vielleicht der Gläubiger gezwungen wurde? Und natürlich war es, wenn man dies nachgab, kaum zu vermeiden, überall auch im Platzgeschäft für die Mühe und Arbeit, die dem Gläubiger aus seiner Kreditgebung erwuchs, einen Zuschlag zum Kapital zu gestatten. Als Probe diente immer der Hinweis, dass ja unverkennbar ein *debitum liquidum et exigibile* mehr werth sei, als eine Schuld, der diese Eigenschaft abgehe[14], so wie dass eine Forderung mit Recht um so viel billiger gekauft werde, als ihre Realisirung Opfer an Arbeit oder Geld erheische[15]. Damit war doch dargethan, dass dem Gläubiger nicht zuzumuthen sei, solche Opfer unberücksichtigt zu lassen, und dass er, wenn er sich dieserhalb etwas ausbedinge, sich nur vor Schaden hüte, nicht aber unstatthaften Gewinn mache. Und dabei hatte es sein Bewenden, obgleich selbstverständlich die Praxis der theoretischen Unterscheidung und Justifikation spottete und auch unter dieser Firma Zuschläge zu dem Kapital nahm, die nichts anderes waren als das eigentlich total verpönte *aliquid ultra sortem*.

Sodann aber verdiente bei den Geschäften, die *de uno in alium locum* gingen, und so auch bei dem Darlehn volle Berücksichtigung die *copia vel inopia pecuniarum*. Wir haben zur Genüge bei dem Wechsel[16], bei dem Kaufgeschäft[17] und in der Lehre von der Zahlung[18] kennen gelernt, was das heissen will. Hiermit war unter anderem Titel, ganz selbständig neben der oben bereits[19] erwähnten Rubrik die Gelegenheit gegeben, in breitestem Maasse spekulativen Geldgewinn zu machen. Es handelte sich nicht blos darum, ob überhaupt Geld knapp oder rar sei, sondern namentlich auch um die

---

13) S. S. 273 Not. 24.
14) Scacc. l. c. n. 430; s. auch n. 433.
15) S. oben S. 55 Not. 132.
16) S. Bd. 1 S. 216. 222.
17) S. oben S. 44. 51.
18) S. oben S. 210 Not. 73.
19) S. oben S. 367 Nr. 1.

Konjunktur der verschiedenen Geldsorten und der Kursdifferenz derselben, die nach den verwirrten Münzzuständen des Mittelalters von der grössten Bedeutung war und die mannigfaltigsten Kombinationen zuliess. Mit Rücksicht auf die *copia s. inopia* in diesem Sinn sollte es auch dem Darleiher nicht verwehrt sein, eine Accession *ultra sortem* zu stipuliren und zu beziehen. Man begreift, dass damit vollends dem Gewinnbezug aus Darlehn Thür und Thor geöffnet war[20]).

4. Daran schloss sich unmittelbar an, was als Vergütung der Gefahr zulässig erschien. Nemlich zunächst vielleicht für die Gefahr, welche die *diversitas loci* und der deshalb zur Ausführung des Geschäfts erforderliche Transport mit sich brachte. Schon abgesehen von den positiven Aufwendungen an Arbeit oder Geld, die dadurch veranlasst wurden, durfte die Existenz solcher Gefahr mit in Rechnung gestellt werden. Aber übereinstimmend mit dem, was über den Minderwerth einer nicht sofort realisirbaren Forderung bemerkt wurde, erkannte man immer bereitwilliger an, dass die Kreditgefahr stets ein zu berücksichtigendes Moment bilde. Selbst nach Abzug dessen, was sich der Gläubiger sonst für Aufwendungen und für Schadloshaltung wegen Mühe berechnen durfte, und was, wie beispielsweise Scaccia anführt, so beträchtlich sein konnte, dass für ein Darlehn von 700 Scudi 1000 Scudi zurückzuerstatten waren, liess sich nach der Ansicht der Gelehrten nicht verkennen, dass manche Forderung um der Gefahr willen unter ihrem Nominalwerth zu schätzen sei. Die Gefahr konnte aus objektiven Gründen, Zeitverhältnissen, Krieg u. dgl. entspringen, aber auch aus subjektiven, die in der Person des Schuldners gelegen sind. Man kam zu dem Schluss, dass gerade wegen der Gefahr stets die *pecunia absens* minder werth sei, als die *pecunia praesens*[21]). Mithin forderte auch der Darleiher, der sein reelles, präsentes Geld dargeliehen hatte und als Aequivalent die Forderung auf Rückerstattung dafür annahm, mit Recht Ausgleichung. *Ratione risici* mochte er selbst dann Anspruch auf Vergütung für sein Tragen der Gefahr machen, wenn ihm Mühewaltung oder Kosten gar nicht erwuchsen oder bereits für sich vergütet waren.

Die Nachweisung, inwiefern sich unter diesem Namen der Gläubiger eine Vergütung versprechen und auszahlen lassen darf, ist eine der umfassendsten Materien[22]). Sie führt insonderheit auf das Seedarlehn, bei dem die Meisten um der eigenthümlichen Gefahr willen

---

[20]) S. über dies Alles Scacc. l. c. n. 422—438.

[21]) S. oben S. 55. 224.

[22]) Anwendung auf das Darlehn s. bei Scacc. l. c. n. 493—550.

sogar Verzinsung für statthaft hielten, obgleich es einige Mühe machte die berührte Dekretale Gregors IX. *in c. 19 de usuris* hinwegzuinterpretiren; und es hing damit die ganze Lehre von der reichlich zu Spekulationszwecken ausgebeuteten Assekuranz innig zusammen. Welche Bewandtniss es mit der Einwirkung der Gefahr auf die Wucherlehre hat, ist in einem eigenen Abschnitt[23]) auseinandergesetzt worden. Alles, was dort bemerkt wurde, findet auch auf das Darlehn Anwendung. Es erhellt daraus, dass wenn der Darlehnszins, wie die moderne Auffassung besagt, zum Theil Assekuranzprämie, d. h. Vergütung für die Gefahr des Darleihers ist, insoweit auch schon für die kanonistische Doktrin keine rechte Ursache war, sich der Verzinsung des Darlehns noch länger zu widersetzen.

5. Weitaus am bedeutendsten war aber die schwere Verletzung, die faktisch dem Wucherdogma zugefügt wurde durch die immer mehr um sich greifende Vergütung des Interesses[24]). In dieser Hinsicht ist auf dasjenige zu verweisen, was wir in dem Abschnitt von dem Interesse kennen gelernt haben[25]). Wir haben gesehen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang von jedem Gläubiger und so auch von dem Darleiher das *interesse damni emergentis* und *lucri cessantis* dem Schuldner zu Lasten gesetzt werden konnte. Wir haben ferner gesehen, dass es für zulässig galt, durch Vereinbarung den Nachweis des Eintritts der Mora zu ersparen, mithin die Vergütung des Interesses lediglich auf Grund einer Vertragsstipulation zu fordern[26]); ferner, dass es sogar gestattet wurde, den Betrag derselben in Prozenten vertragsmässig festzusetzen[27]). Wir begreifen, dass sich die Interessenprozente den Zinsen, auch bei dem Darlehn, bis zur Ununterscheidbarkeit näherten, dass neuere Schriftsteller ebendeshalb konventionelle Interessen und konventionelle Zinsen leicht durcheinander werfen und dass vollends in der Auffassung des Verkehrs gegen die Neuzeit hin die theoretische Unterscheidung beider verloren ging[28]).

Vertragsmässige Zinsen des Darlehns verwarf die orthodoxe Doktrin, aber ganz dasselbe wie Zinsen liess sie grossentheils zu unter Namen der vertragsmässigen und taxirten Interessen.

---

23) S. oben S. 321 ff.
24) Scacc. l. c. n. 439.
25) S. oben S. 243 ff.
26) S. 262 ff.; bes. S. 266.
27) S. oben S. 300 § 6.
28) S. oben S. 315 ff.

6. Auf die bisher berührten allgemeinen Rubriken folgen nun noch besondere Ausnahmefälle, die sich gleichsam als von der Doktrin und Gesetzgebung bewilligte Privilegien gegenüber dem Zinsverbot darstellen.

Dahin gehört die Geschäftsübung, die man den *montes pietatis* einräumte[29]) und die sich allerdings als sichtliche Konnivenz wider das Wucherdogma, als Gestattung der Entgeltlichkeit des Darlehns karakterisirte[30]).

Derselben oder ähnlichen Behandlung erfreuten sich dann weiter die sonstigen *montes* und Banken[31]). Es handelte sich namentlich um die freiwilligen und gezwungenen Anleihen, welche dieselben machten und für welche Antheile, *praestita s. praestantiae* oder *loca*, ausgegeben wurden, die man mit einem jährlichen Prozentsatz honorirte[32]). Freilich wurde schon oben in dem Abschnitt von den Geschäften der Banken hervorgehoben, dass die Doktrin, um der Wucherlehre nichts zu vergeben, den Begriff des Darlehns vermied und lieber den des Rentenkaufs aufstellte. Indessen kann uns dies über das Wesen der Sache nicht täuschen. In Wahrheit hatte man es mit verzinstem Darlehn zu thun.

Und dasselbe war, wie damit wohl in Verbindung gebracht werden kann, wenngleich Scaccias Aufzählung davon schweigt, der Fall bei den zahlreichen Geschäftseinlagen, die nicht nur auf Dividende, sondern auch auf festen Zins und mit der Vereinbarung *capitale fore salvum* unter dem Namen der Sozitätsbetheiligung in Geschäfte, namentlich der Bankiers, eingeschossen wurden[33]).

7. Darauf folgt bei Scaccia weiter der Hinweis auf den berüchtigten Vertrag *godere à godere*[34]), der unstreitig als eine Exemtion von dem Wucherverbot erscheinen musste.

8. Als eine besondere Erscheinung wird von Scaccia erwähnt der *in ducatu Thuringiae* herrschende Gebrauch, wonach Darlehn *sub usuris quincuncibus*, die aber, wie Scaccia scharf

---

29) Scacc. l. c. n. 440—451.

30) S. oben Bd. 1 S. 465 ff.

31) S. Bd. 1 S. 438. — Was die Entwicklung der Banken in Italien betrifft, so mache ich auf die Mittheilungen, die Jäger, die ältesten Banken 1879 und Supplement dazu 1881 aus italienischen Schriftstellern und Urkunden, sowie Nasse, das venet. Bankwesen, in den Jahrb. für Nationalök. u. Statistik Bd. 34 Hft. 5 aus den Werken der italien. Gelehrten Lattes u. Ferrara bietet, aufmerksam.

32) Scacc. l. c. n. 453—469.

33) S. Bd. 1 S. 368.

34) Scacc. l. c. n. 470—472; vgl. über denselben oben S. 97 Not. 21 ff.

betont, nicht als Konventionalzinsen, sondern nur als *interesse quinque pro centenario* für statthaft zu erachten sind[35]), ausgeliehen werden. Er entnimmt diese Notiz lediglich einem deutschen Schriftsteller[36]). Von Deutschland wäre noch mehr zu melden gewesen. Gerade dort war, wie seiner Zeit erwähnt[37]), der paktirte, prozentweise Interessenbezug in weitverbreiteter Uebung. Die Reichsgesetze bestätigen das[38]). Man konnte also allgemeinhin behaupten, dass in Deutschland noch viel ungescheuter, als sonst geschah, und die kanonistische Lehre zugeben durfte, die Interessenprozente praktizirt wurden. Auch ist an die *oppignerationes Germaniae* zu erinnern, die ebenfalls ihre Bedenken hatten[39]).

Von den drei Gründen, welche für die Statthaftigkeit jenes Thüringer Gebrauchs angeführt wurden, hält Scaccia den ersten, dass nemlich in Thüringen eine *inopia frugiferorum commerciorum* herrsche und deshalb das Mittel der Interessestipulation, um die Kapitalbeschaffung zu erleichtern, erlaubt sei, für verwerflich. Dagegen lässt er den zweiten, dass hier in nicht unerlaubter Weise zur Verhütung von Weitläufigkeiten des Prozesses ein bestimmtes Interesse vertragsmässig taxirt werde, gelten; was sich nach seinen Ansichten über das taxirte Interesse begreift[40]). Ebenso erscheint ihm die freilich nicht recht zu dem ersten Grund passende Erwägung plausibel, dass die Bewohner Thüringens Kaufleute seien, die ihr Geld nicht müssig hinlegen, also nach der Lehre von der *merx parata* befugt sind, stets das Interesse zu fordern und zu paktiren[41]).

Doch fügt er wohlweislich hinzu: *quidquid sit de illa consuetudine, Colerus, dum in ea Lutheri doctrinam* — die übrigens bekanntlich recht strenge an dem Wucherverbot festhielt[42]), — *uti puriorem laudat, erroris complicem se demonstrat.*

9. Endlich verweist Scaccia[43]) auch noch auf einen andern Abschnitt seines Werks, in dem er darlegt, dass der Darleiher gleich dem Verkäufer oder dem Kampsor *aliquid ultra sortem* nehmen mag,

35) Scacc. l. c. n. 551.
36) Coler., *de process. execut.* I c. 10 n. 74. 81.
37) S. oben S. 316.
38) S. oben § 1 a. E.
39) S. oben S. 340.
40) S. oben Abschnitt VIII § 6.
41) S. oben 283 ff.
42) S. Bd. 1 S. 41.
43) Scacc. l. c. n. 552.

wenn der Gewinn nicht in Geld schätzbar erschien[44]). Geldgewinn aus dem Darlehnsgeld, das war das Verdammungswürdige. Geldgewinn anderer Art mochte passiren, wenn auch sonst darüber Zweifel auftauchten[45]). Beispiele sind das *lucrum praesentationis, electionis, collationis beneficii, benevolentiae, amicitiae* u. s. w. Besonders ausführlich wird besprochen, ob es zulässig sei, den Erborger zur Leistung einer Arbeit, gegen rechten Lohn, oder zum Boten für den Darleiher, oder zur Benützung einer Werkstätte oder eines Etablissements zu verpflichten u. s. w. Man sieht, es sind im Wesentlichen dieselben Fälle, welche auch Molina behandelte[46]).

Ferner zeigte sich ein *lucrum* des Darleihers gerechtfertigt, wenn es von dem Darlehnsnehmer nicht als *debitum*, sondern als *antidorale s. remuneratorium de gratia* entrichtet wurde[47]); oder wenn der Darleiher von dem Erborger nichts als die dargeliehene Summe, dazu aber wegen des Darlehns von einem Dritten irgend einen Vortheil, ein Legat, eine Schenkung u. dgl. empfängt; oder wenn das, was der Gläubiger *ultra sortem* erhält, dem Erborger nichts entzieht, ihn nicht verletzt, weil es *ex ipsa re mutuo data* fliesst u. s. w.[48]).

Welche Fundgrube kaum zu bewältigender Kasuistik in allen derartigen Kategorien gelegen war, braucht nicht beschrieben zu werden.

Soviel von der Liste Scaccias. Es ist klar, dass sie noch vermehrt werden könnte. Um nur Eines zu erwähnen, wie leicht war nicht thatsächlich Darlehnsgewinn zu machen durch Benutzung des Wechsels.

Auch fühlt Scaccia selber, dass seine Aufzählung nicht als eine durchaus vollständige und abgeschlossene zu betrachten sei. Am Schlusse derselben[49]) nimmt er noch Bezug auf Azorius und dessen dreizehn Ausnahmsfälle, welche schon Hostiensis *in mutuo implicito et explicito* aufgestellt hatte und die man in Hexametern zusammenzufassen pflegte[50]). Darunter figuriren, um nur einige Andeutungen zu geben, diejenigen Fälle, in denen es erlaubt erschien, dass der Pfandgläubiger die Früchte der verpfändeten Sache lukrire[51]).

---

44) Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 10 n. 83—93.
45) S. oben § 1 Not. 6 ff.
46) Molin. disp. 304.
47) Scacc. l. c. n. 94—97.
48) Scacc. l. c. n. 98—100.
49) Scacc. § 1 qu. 1 n. 553. 554.
50) Azor. P. 3 lib. 7 c. 8.
51) S. oben S. 336 ff.

Denn auch da handelte es sich ja nach der Auffassung der Doktrin um ein *mutuum explicitum s. virtuale.* Es wird ferner der Fall angeführt, wo der Bürge behufs Erfüllung seiner Bürgschaftsverbindlichkeit Geld aufnehmen muss, das er nur gegen Zinsversprechen erhält. Er kann dann auch wegen der gezahlten Zinsen Schadloshaltung fordern. Mit gleichem Recht kann der Fall hierher gerechnet werden, wo derjenige, der auf Zeit mit Wiederkaufsrecht des Verkäufers gekauft hat, während der Dauer seines Eigenthums die Früchte der erkauften Sache geniessen mag, ohne sie nachher restituiren zu müssen[52]). Nicht minder der Bezug einer Leibrente *ad dies vitae* u. s. w. Mit einem Wort: es lassen sich eben alle jene Erscheinungen summiren, die sich bei den verschiedensten Geschäften ergaben und als mehr oder minder schwere Verstösse gegen die volle Konsequenz der Wucherlehre bezeichnet werden mussten.

Wer aber nicht einmal mit der Reihe von Ausnahmen bei Azorius zufrieden sein sollte, der wird auf die noch längere Liste aufmerksam gemacht, die sich bei Socinus und Clarus vorfindet.

§ 3.

Anzweifelung des Verbotes der Darlehnszinsen.

Ueberblickt man die Reihe derjenigen Erscheinungen, welche als Ausnahmen von dem ersten und wichtigsten Wucherverbot, dem Verbote der Darlehnszinsen, allmählich anerkannt wurden, so fragt man sich nothwendig, ob es nicht überhaupt an der Zeit war, das Verbot ganz und gar fallen zu lassen. Mochte auch der Name der Zinsen vermieden werden, so ergab sich doch in mannigfachster Weise an einer Menge von Geschäften, in denen bei Licht besehen, nichts Anderes waren, als Kreditgebungen wie das Darlehn, und die sich dennoch bei der Doktrin und Gesetzgebung die Statthaftigkeit einer Vergütung erwarben, und ergab sich nicht minder aus den Beschränkungen der Regel, die man bei dem Darlehn selbst setzen musste, dass eine Vergütung der Kapitalleihe stattfand. Warum also, möchte man fragen, nicht lieber zu der Erkenntniss kommen und offen aussprechen, dass der Satz: *mutuum date nihil inde sperantes* in dem bisher festgehaltenen Sinn unhaltbar, dass insbesondere auch die

[52]) S. oben S. 96.

vertragsmässig ausbedungene Vergütung, die allein als Zinsen im eigentlichen Sinne erschienen, zulässig sei?

Allein zu einem Aufgeben des Verbotes, das geradezu als ein göttliches und in dem Naturrecht begründetes hingestellt worden war, konnte und durfte sich eine der Autorität der Kirche getreue Lehre nicht entschliessen. Selbst dann nicht, wenn sie ringsum den Widerspruch der Thatsachen vor Augen hatte, und selbst dann nicht, wenn sie selber sich nicht ganz dem Eindrucke dieser Thatsachen verschliessen und eine gewisse Unsicherheit empfinden mochte. Ueber das Dogma durfte eine solche Stimmung nimmermehr Herr werden.

Dass man nicht immer sich vollkommen sicher fühlte, ergaben manche Anzeichen. Schwerlich hätten sonst die zahlreichen Schriftsteller der Wucherlehre nöthig gehabt, stets von Neuem und in gesteigertem Tone die alten Beweisgründe für die unumstössliche Nothwendigkeit der Zinslosigkeit zu wiederholen und womöglich noch neue aufzusuchen. Weshalb war es nicht genug, sich einfach auf das unantastbare, seit Jahrhunderten bestehende Dogma zu stützen? Wer die langathmigen und emphatischen Ausführungen der späteren Schriftsteller liest, wird sich nicht leicht des Gedankens erwehren können, dass sich dahinter Sorge um die Haltbarkeit des Hauptgrundsatzes, zu der die thatsächlichen Erscheinungen des Lebens Grund genug gaben, verbirgt.

Auch wurden, wie bereits erwähnt[1]), wohl einzelne der für die Zinslosigkeit des Darlehns angeführten Argumente angezweifelt. Aber die Zweifel boten nur dazu Anlass, sie desto eifriger zu widerlegen. Den Hauptsatz anzufechten war für Keinen möglich, der sich nicht von einem fundamentalen Dogma der Kirche loszusagen wagte.

Unter den Juristen hatte erst im 16. Jahrhundert Karl Molinäus[2]) den Muth, ernstlicher in die ganze Lehre Bresche zu legen. Zwar hatte er, namentlich unter den Humanisten, manche Gesinnungsgenossen[3]), aber irgend durchgreifenden Effekt erzielte er bei den Zeitgenossen und in der nächsten Folgezeit ebensowenig, wie ein Duaren, Dennello u. A., die sich einfach an das römische Recht und dessen Zinsenzulassung hielten. Von der einschneidenden Kritik und Behauptung des Molinäus wandten sich nicht nur die Theologen, sondern auch die Juristen mit Entrüstung ab. Selbst einem Scaccia,

---

[1]) S. oben S. 361 a. E.
[2]) S. oben Bd. 1 S. 63 ff.
[3]) S. Bd. 1 S. 61.

der doch von der Beobachtung des Handelsverkehrs aus Vieles richtiger und liberaler aufzufassen Gelegenheit fand, erschienen die Ansichten des Molinäus und seiner Anhänger, die öfter unter dem Namen der *neoterici Parisienses* erwähnt werden, als ein ketzerischer Greuel[4]).

Immerhin halfen diese Ketzer die Wege ebnen, auf denen dann die niederländischen Gelehrten des 17. Jahrhunderts mit siegreichem Erfolg gegen den Kernpunkt der Wucherlehre, die Zinslosigkeit des Darlehns, vorgingen[5]). Endlich wurde durch die freie wissenschaftliche Erkenntniss der Bann gebrochen, unter dem die gesammte Rechtslehre gestanden hatte.

Freilich war der Sieg keineswegs so rasch und so vollständig, dass sich die ganze Wissenschaft sofort überzeugt gefühlt hätte. Noch geraume Zeit hindurch hielt ein Theil derselben, nicht blos der katholischen, an der Tradition fest. Erst in der Neuzeit wurde die Verzinslichkeit des Darlehns allgemein und unumwunden, unter den Juristen heutzutage wohl ausnahmslos, gutgeheissen und als nothwendig erkannt. Nicht so von allen Moralisten und Sozialpolitikern orthodoxer Richtung, von denen manche, auch heute noch, weil sie die kanonische Wirthschaftslehre und das kanonische Verkehrsrecht empfehlen zu müssen glauben, deren Fundamentalsatz zu vertreten nicht abgeneigt sind. Am wenigsten lässt sich behaupten, dass mit der Zerstörung des Glaubens an den Anfangssatz der Wucherlehre, diese in ihrem vollen Umfange gefallen sei. Schon aus der hier unternommenen Darstellung, die sich bei Durchforschung unseres gegenwärtigen Rechtsbestandes leicht noch erweitern liesse, dürfte sich ergeben, wie viele Konsequenzen der alten Wucherlehre, oft unwissentlich, noch heute mit fortgeschleppt werden.

Bis zu dem Punkte, den sich unsere Aufgabe als Grenze gesteckt hat, ist höchstens von Anzweiflung der Zinslosigkeit des Darlehns zu reden. Mochte tausendfältig die Erfahrung darthun, dass das alte Zinsverbot unhaltbar sei, mochte die Wucherlehre längst, wohin man blickte, sich zerbröckelt erweisen, die noch von kanonischem Geist erfüllte Wissenschaft hütete um so wachsamer den Grundpfeiler der Wucherlehre, die Zinslosigkeit des Darlehns. Sie konnte mit Hülfe der Definitionen, Limitationen und wie sonst alle die Hülfsmittel heissen mochten, welche die Scholastik lieferte, die Behauptung

---

4) Scacc. § 1 qu. 1 n. 402.
5) S. Bd. 1 S. 65 ff.



aufrecht halten, dass die Unterhöhlungen und Zerstörungen der Wucherlehre noch nicht im Mindesten das Prinzip erschütterten. Ob die Künstlichkeit und Verschrobenheit der Lehre, ob die Unsicherheit der Rechtsübung, der Formalismus, der dem materiellen Recht und dem natürlichen Rechtsbewusstsein in das Gesicht schlug, noch so gross war, das Alles konnte die im Gehorsam gegen die kirchliche Autorität erzogene Doktrin nicht von der Pflicht des Glaubens, den von der Kirche als ewige Wahrheit bezeugten Grundsatz und von der Pflicht, ihn auch mit wissenschaftlichen Gründen zu unterstützen, entbinden.

XI.

DIE JUDEN.

In den Darstellungen der Wucherlehre bis gegen die Neuzeit hin fehlt selten ein Abschnitt, der von den besonderen Verhältnissen der Juden handelt. Auch der vorliegenden Darstellung ziemt es, dieselben zu berühren. Sie kann freilich nicht unternehmen, allseitig und ausführlich die rechtliche Stellung der Juden im Mittelalter zu untersuchen und ein vollständiges Bild derjenigen Grundsätze zu liefern, nach welchen die kanonische Gesetzgebung und Doktrin alle öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen des israelitischen Glaubensbekenntnisses regelte. Was hier interessirt ist die Lage der Juden insonderheit gegenüber dem Wucherverbot. Diese aber verdient umsomehr hier berücksichtigt zu werden, weil es ein vielfach wiederholter Satz ist, dass die Juden nach dem kanonischen Recht von dem Zinsverbot befreit gewesen seien. Ist dem so, dann wäre dieses Privileg den Abschwächungen und Durchlöcherungen der Wucherstrenge beizuzählen, mit denen wir uns vielfach beschäftigt haben[1]). Allein ob es wirklich existirte, um darüber zu urtheilen, bedarf es erst einer genaueren Prüfung.

Indem sich die Untersuchung nur auf diesen speziellen Punkt richtet, ist freilich von dem mittelalterlichen Rechtszustand der Juden im Allgemeinen, wie er sich namentlich nach kanonischem Recht gestaltete, soviel voranzuschicken, als zur Erläuterung nothwendig erscheint.

Die wechselvollen Schicksale der Juden seit Entstehung des Christenthums in Beziehung auf Duldung und Rechtsstellung seit Vernichtung ihres eigenen Staates sind hier nicht näher zu schildern. Sie prägen sich aus in den Gesetzeserlassen, welche die Titel des Codex Theodosianus und Justinianeus *de Judaeis* enthalten. Darauf gestützt bietet namentlich J. H. Böhmer eine nur summarische, aber

[1]) Wie auch in meiner Schrift: Die nationalök. Grundsätze S. 37 geschehen.



anschauliche chronologische Uebersicht dessen, was zur Regelung ihrer Stellung geschah[2]). Aus derselben erhellt zur Genüge, wie sehr entgegengesetzte Stimmungen durcheinander liefen. Auf der einen Seite predigte schon in früher Zeit die christliche Kirche, von Hass erfüllt, Verachtung und Unterdrückung der Juden. Auf der anderen fehlt es nicht an Beispielen, dass die Juden, sobald sie Freiheit erhielten, reichlich Vergeltung übten. Als nach Kaiser Julians Tod die Herrschaft des Christenthums wiederhergestellt und für immer befestigt war, rieth zwar Gregor von Nazianz zur Milde und Kaiser Valentinian erklärte Gewissensfreiheit[3]); allein bald wurden die Synagogen von Neuem gestürmt und die Befehle der Kaiser, die Juden in Ruhe zu lassen, missachtet. Im Ganzen lässt sich mit Böhmer behaupten, dass die Juden immerhin besser behandelt wurden, als die Heiden[4]). Aber die wüsten Leidenschaften der Christen, wie sie namentlich in Alexandrien von Cyrillus befördert, zum Ausbruch kamen, vermochte dies Gesetz nicht niederzuhalten. Allmählich schlugen auch die Gesetze einen anderen Ton an und gingen in Beschränkungen oder Unterdrückungen der verhassten Andersgläubigen über den Rahmen der römischen Rechtsvorschriften hinaus.

Dass die katholische Kirche sich daran betheiligte, versteht sich von selbst. War sie es doch, die am meisten von Anfang an den Hass geschürt hatte. Ihre Willensmeinung über die Behandlung der Juden findet sich hauptsächlich niedergelegt in dem Dekretalentitel *de Judaeis et Saracenis* (5, 6). Derselbe beginnt mit einem Verbot, christliche *mancipia* zu halten, das nach Gonzalez Tellez[5]) auf einem Konzilienbeschluss vom Jahre 581 beruht. Es folgen weiter Erlasse verschiedener Päpste. Am eifrigsten erwies sich Alexander III. 1159—1181, von dem c. 3—11 und ganz besonders Innocenz III. 1168—1216, von dem c. 12—18 herrühren. Damit stimmen Konzilien- und Synodalbeschlüsse, sowie Verordnungen weltlicher Machthaber überein, von denen Böhmer mannigfache Beispiele erfährt[6]).

Der Zustand der Juden lässt sich im Allgemeinen hier noch so summiren.

Es galt zunächst als ausgemacht, dass die Juden im Zustande der Unfreiheit lebten; zwar nicht in einer Sklaverei, die sie zu

[2]) J. H. Boehmer, *jus. eccl.* lib. 5 tit. 6; Stobbe, Geschichte der Juden in Deutschland S. 1—3.

[3]) L. 9 *Cod. Theod. de malef. et mathem.* 9, 18.

[4]) Boehmer l. c. § 18. 19.

[5]) Gonzal. Tell. in c. 1 X. h. t. 5, 6.

[6]) Ueber die Lage im fränkischen Reich s. Stobbe S. 3 ff.

Eigenthumsstücken machte, wohl aber *in servitute quasi publica*, vermöge deren sie unter der Botmässigkeit eines Herrn standen. Dafür sprechen namentlich schon die Dekretalen [7]). Ihr Herr war namentlich im römischen Reich der Kaiser, zu dessen Prärogativen die Ausübung der Jurisdiktion oder Advokatie gerechnet wurde; wie dies namentlich eine Charte Friedrichs II. von 1237 bestätigt. Daher später der Name: des heiligen römischen Reichs Kammerknechte [8]). Von dem Kaiser konnten Territorialherren und andere Machthaber das gleiche Recht durch Verleihung oder was dem gleichstand erwerben [9]). In dieser Unterwerfung lag die Duldung jeder auferlegten Beschränkung, zugleich freilich auch die Zusicherung eines gewissen Schutzes, bei dem dann das Wichtigste war, dass die Aufnahme in denselben und seine fortwährende Erhaltung durch einen Census erkauft werden musste [10]).

Sodann litten die Juden, weniger nach positiven Gesetzen, als nach eingewurzelter und allgemein verbreiteter Ansicht, an einer Art von Infamie. Auf diese Basis liess sich zurückführen, was in den Dekretalen oder anderen kirchlichen Erlassen [11]) über die Vermeidung des Verkehrs mit denselben gesagt und in manchen landesherrlichen Verordnungen noch weiter ausgeführt wurde [12]). Das Verbot, christliche Dienstboten, Ammen u. s. w. zu halten, das Gebot in getrennten Stadttheilen zu wohnen [13]), überhaupt eine Gesellschaft für sich auch im Rechtssinne zu bilden, zumal die Versuche, sie an Ackerbau oder Handwerk zu gewöhnen, bei ihnen selbst und bei der christlichen Gesellschaft stets auf Hindernisse stiessen; endlich auch das an die christlichen Unterthanen gerichtete, freilich niemals durchgeführte Verbot, sich überhaupt mit ihnen in Geschäfte einzulassen.

Hierzu kam das Verbot, Grundstücke zu besitzen [14]). Besonders schwere Strafen drohten ihnen schon nach dem römischen Kodex, nicht minder nach den Dekretalen und vielen Landesgesetzen für

---

7) c. 21 X. h. t., besonders aber c. 13 X. h. t. 5, 6.

8) Ueber die Kammerknechtsschaft s. Stobbe S. 8 ff. u. über den Schutz insbesondere S. 43 ff.

9) Boehmer § 37.

10) Boehmer l. c. § 26.

11) S. z. B. den von Neumann S. 293 Not. 1 mitgetheilten Beschluss des Trierer Provinzialkonzils vom Jahr 888 u. der Breslauer Synode von 1266, die von dem geselligen Verkehr handeln, nicht von Zinswucher, worauf sie dort bezogen werden.

12) Boehmer § 28.

13) Boehmer § 30.

14) Boehmer § 32.

Blasphemieen, Störungen, Beleidigungen oder Misshandlungen der Christen [15]).

Nach dem Allen kann es nicht Wunder nehmen, dass zuletzt ernstlich überlegt wurde, ob es überhaupt rechtlich zulässig sei, Juden aufzunehmen, und ob nicht eine Rechtspflicht bestehe, sie überall, wo sie bereits Aufnahme gefunden — was in Deutschland bekanntlich frühzeitig, namentlich in den rheinischen Bischofsstädten, geschehen war [16]) — auszuweisen.

Man sieht aus dieser flüchtigen Uebersicht, dass die Juden, wenn ihnen auch nicht, wie in Spanien und Portugal, das jüdische Glaubensbekenntniss geradezu als Verbrechen angerechnet wurde, sich in sehr gedrückter Lage befanden. Sie darin den angedeuteten Grundsätzen gemäss festzuhalten, war jedenfalls Aufgabe der Machthaber, denen das Recht über die Juden zustand.

Mithin lag dies zunächst dem Kaiser oder denen ob, welche sonst die Jurisdiktion über die Juden erworben haben mochten. Aber auch die katholische Kirche nahm ein Jurisdiktionsrecht über die Juden in Anspruch. Obgleich diese *extra ecclesiam* befindlich erschienen, wurde doch behauptet, dass sie *sub ecclesia* gestellt seien. Die Kirche schrieb sich das Recht zu, nicht blos für die Christen, sondern auch für die Juden verbindliche Normen in Betreff der Rechte und Pflichten der letzteren zu erlassen und direkt oder indirekt, indem sie sich an die weltlichen Machthaber adressirte und von diesen Folge verlangte, deren Durchführung und Handhabung zu betreiben. Später wurde zwar die Prätension bekämpft [17]); aber gerade der Umstand, dass sie erst einer besonderen Widerlegung bedurfte, lehrt am besten, dass sie mit Erfolg erhoben worden war.

Betrachten wir, nachdem dies vorausgeschickt, wie es sich bei den Juden, insonderheit mit dem kanonischen Verbote des Zinswuchers verhielt.

Vielfach verbreitet hat die Meinung geherrscht, dass die Juden niemals dem kanonischen Wucherverbot unterworfen gewesen, ja sogar durch die Kirche selbst von demselben ausgenommen worden seien. Namentlich betrachtet Neumann dies als feststehende Thatsache [18]). Allein diese Meinung ist irrig. Zu keiner Zeit ist den Juden ausdrücklich eine derartige Exemtion von der kirchlichen Gesetzgebung

---

15) Boehmer § 33.
16) Neumann S. 294.
17) Boehmer § 38 ff. hält dazu eine weitläufige Deduktion für nöthig.
18) Neumann, Gesch. des Wuchers S. 292 ff.

bewilligt worden und nur ein kleiner Theil der kanonistischen Doktrin hat eine solche anerkannt. Die bei Weitem meisten und angesehensten Kanonisten haben vielmehr stets behauptet, dass es nicht gerechtfertigt sei, den Juden ein Privilegium des Zinsennehmens zuzugestehen. Unstreitig trieben die Juden von jeher Wucher, insbesondere den Wucher im eminentesten Sinn, das Zinsdarlehn. Darüber liegen die mannigfaltigsten Zeugnisse aus der älteren Zeit nicht minder als aus den späteren Jahrhunderten vor. Mit Recht ist stets darauf hingewiesen worden, dass sie ihre Stellung mit Nothwendigkeit dazu drängte[19]). Ausgeschlossen von der Landwirthschaft, von Grundbesitz, von dem Gewerbe und dem legitimen Handel, den der ordentliche, namentlich der gildenmässige Kaufmannsstand übte, verfielen sie auf die Geschäfte, die nach den kanonistischen Ansichten als anrüchige erschienen; vor Allem auf das lukrative Geldgeschäft. Man weiss mit welchem Resultat. Ihr Reichthum wuchs in erstaunlichem Maasse[20]). Durch die Erfolge ihres Geschäftsbetriebs hielten sie sich schadlos für die Bedrückungen, denen sie ausgesetzt waren, trugen aber auch gerade durch die Art desselben viel bei zu den greuelvollen Verfolgungen, welche seit den Kreuzzügen über sie hereinbrachen und durch Jahrhunderte hindurch wiederholt wurden[21]).

Natürlich blieb die emsige und gewinnreiche Geschäftsthätigkeit der Juden nicht verborgen. Wenn sie lange schon geübt worden war und weiter geübt wurde, ohne dass die kanonische Gesetzgebung und Doktrin dagegen auftrat, wenn wir sogar wahrnehmen, dass zu der Zeit, wo gegen den Wucher am eifrigsten eingeschritten wurde, von den Juden, obgleich gerade ihre Wucherpraktik am meisten dazu aufforderte, nur sehr wenig die Rede ist, so werden wir mit Recht daraus auf eine gewisse Nachsicht schliessen.

Man sah den Juden durch die Finger, liess sie gewähren. Und dazu hatte man gute Gründe. Sie liessen sich nicht entbehren, weil die nach kanonischen Begriffen unsauberen Geschäfte für den Verkehr unentbehrlich waren[22]). Immerhin galt es als kleineres Uebel, Juden den Wucher nachzusehen, als die Christen in Wucher verfallen zu lassen. Namentlich die Schutzherrn, Bischöfe mit inbegriffen, die

---

19) Stobbe S. 108.

20) S. über dies Alles Stobbe S. 103 ff.

21) Stobbe S. 181 ff.; Neumann S. 328 ff.

22) Stobbe S. 107; s. den dort citirten Ausspruch S. Bernhards u. das Privileg Friedrichs III. von 1470 für die Nürnberger Juden, welches von demselben Gesichtspunkt ausgeht.

Päpste brauchten sie. Den Schutzherren konnte es nur genehm sein, wenn die Schützlinge zu Geld kamen. Desto reicher waren die von ihnen zu gewinnenden Abgaben und desto reicher der Ertrag, wenn man sie gelegentlich auspresste.

Darum kann es auch nicht befremden, wenn hie und da weltliche Machthaber in der That den Juden die Erlaubniss ertheilten, dem kanonischen Verbot zuwider Zinsen zu nehmen. Ein Beispiel davon liefert eine Verordnung Kaiser Friedrichs II. für Sizilien, in der geradezu anerkannt wird, dass bei den Juden *non est argui foenus illicitum divina lege prohibitum*, weil es feststehe, dass sie sich nicht *sub lege a beatissimis patribus constituta* befinden, dass ihnen mithin unter Autorität der kaiserlichen Erlaubniss gestattet sei *improbum foenus exercere*, jedoch mit Beschränkung auf ein billiges Maass[23]).

Die Belege ähnlichen Inhalts weiter zu verfolgen, ist hier nicht erforderlich. Zugestanden, dass nicht blos thatsächliche Nachsicht geübt wurde, sondern dass sich solche sogar in ausdrücklichen Konzessionen bethätigte, so muss doch dabei beharrt werden, dass sich diese auf die kirchliche Gesetzgebung und Lehre nicht berufen konnte. Das hat auch Stobbe wohl erkannt, indem er nicht mehr behauptet, als dass die Juden bei ihrer Wucherthätigkeit thatsächliche Duldung genossen, aber sich wohl hütet, zu behaupten, dass ihnen von dort aus eine rechtliche Befugniss ertheilt worden sei[24]).

Wie hätte letzteres auch möglich sein sollen? Wer das Wucherdogma, seine Begründung und Durchführung kennt, wird daran nicht denken. Die Zinslosigkeit des Darlehns war ja nicht ein Axiom, das blos positiven Rechtens gewesen wäre. Es galt für eine auf göttlichem Gebot und natürlichem Recht beruhende Massregel; so sehr, dass es nicht nur als Sünde, sondern auch als der Natur aller Dinge widersprechender Unsinn betrachtet wurde, wenn Jemand die Möglichkeit behaupten wollte, Zinsennehmen vom Darlehn oder *propter tempus* sei erlaubt. Und dieselbe Kirche, die darauf mit aller Schärfe hielt, sollte anerkannt haben, dass nach ihrem Recht die Juden mit Fug Zinsen nehmen dürften?

Um darzuthun, dass dies geschehen sei, müssten doch vor allen Dingen Aussprüche der Päpste oder der Konzilien beigebracht werden, die dies bestätigen. Allein solche sind nicht

---

23) Neumann S. 307.
24) Stobbe S. 106. 107.



entfernt aufzufinden. Oben wurde bereits bemerkt[25]), dass der Trierer Beschluss von 888 davon nichts sagt. Ebenso verhält es sich mit dem Privileg der Speierer Judengemeinde von 1084, das nur allerlei sonstige Bedingungen der Aufnahme und Konzessionen für die Juden enthält. Von den Darlehnszinsen ist mit keiner Silbe darin die Rede. Und das Gleiche gilt von dem Privilegium Kaiser Heinrichs IV. von 1090. Es verbreitet sich weitläufig über andere Rechte der Juden, erwähnt aber, was ihren Geschäftsverkehr betrifft, gar nichts weiter, als dass es ihnen gestattet sein solle, *justo concambio commutare.* Von dem Zinsennehmen kein Wort. Desgleichen, wie hier sofort mit erwähnt werden mag, die Bulle Innocenz' IV. von 1247, deren Inhalt Stobbe mittheilt[26]), und so eine Reihe von weiteren Erlassen, die alle nur darauf abzielen, den Juden im Allgemeinen einen mehr oder minder weitgehenden Schutz gegenüber den stets sich erneuernden Verfolgungen zu gewähren. Nichtsdestoweniger führt Neumann die erwähnten Erlasse als Beweisstücke dafür an, dass den Juden von Seiten der Kirche und der Geistlichkeit der Zinsenbezug gestattet worden sei[27]).

Ich unternehme es nicht, die zahlreichen Erlasse weltlicher Machthaber, die er für dieselbe Behauptung beibringt, näher zu prüfen, vermuthe aber, dass es mindestens bei vielen nicht anders aussieht. Hier interessirt uns nur die kanonische Gesetzgebung und es genügt nachzuweisen, dass diese, selbst wenn weltliche Gesetze davon abwichen, sich keineswegs entschlossen hat, die Gestattung des Zinsenbezugs für die Juden auszusprechen.

Neumann behauptet schlankweg, dass die Juden nach kanonischem Recht ausserhalb des Wucherverbotes standen[28]). Das alte Testament habe ihnen ja gestattet, Zinsen von Nichtjuden für Kapitalsnutzung zu fordern. Was es damit für eine Bewandtniss in den Augen der Kanonisten hatte, werden wir noch sehen. Ebenso, welche Bedeutung die Dekretalen Innocenz' III. hatten, die Neumann nur für vereinzelte Abweichungen von dem kanonischen Grundsatz, dass Judenzins erlaubt sei, erklären will. Ja er versichert sogar, freilich ohne jeglichen Beweis, dass die Päpste selber diesen Grundsatz durch Bullen in Deutschland bekräftigten[29]). Wo sind diese Bullen? Dass die vorhin erwähnten nichts enthalten, ist bereits gesagt worden.

---

25) S. oben Not. 11.
26) Stobbe S. 185.
27) Neumann S. 297.
28) Neumann S. 292.
29) Neumann S. 297 Not. 1.

Wenn wirklich die Päpste der Meinung gewesen wären, dass die Juden von der Beobachtung des Wucherverbots nach kanonischem Recht entbunden seien, so sollte man doch wohl glauben, dass sich darüber etwas in dem *Corpus juris canonici*, der Sammlung der wichtigsten kirchenrechtlichen Normen, finden musste. In den übrigen Theilen desselben ist überhaupt von den Juden nichts enthalten. Aber die Dekretalen haben einen Titel *de Judaeis* 5, 6 und einen Titel *de usuris* 5, 19. Dort wäre also der rechte Ort, um eine Willenskundgebung der geistlichen Gewalt zu suchen.

In dem ganzen Titel *de Judaeis* ist von dem Zinsennehmen nicht die Rede, geschweige denn eine Anerkennung der Statthaftigkeit ausgesprochen. Die einzelnen Kapitel beziehen sich auf die verschiedensten Seiten der Rechtsstellung; aber diesen Punkt, der doch wegen seiner Wichtigkeit zu berühren war, wenn geradezu eine Exemtion von dem kanonischen Wucherverbot bestehen sollte, berühren sie gar nicht.

Noch mehr Ursache war gewiss, falls eine solche Bestimmung vorhanden, wenn das jemals von einem der Päpste reskribirt war, dieselbe in den Titel *de usuris* aufzunehmen. Allein auch dort begegnen wir nirgends einer Stelle, die so ohne Weiteres, wie Manche als kanonisches Recht ansehen, den Juden die Darlehnsverzinsung freigegeben hätte. Allerdings beschäftigen sich zwei Stellen c. 12 und c. 18 mit den Juden. Allein die nähere Betrachtung ergibt ohne Mühe, dass sie keineswegs eine derartige prinzipielle Freigebung beweisen.

Das c. 12 X. h. t. fordert die weltlichen Machthaber auf, die Juden *ad remittendas usuras compelli*, und verlangen, dass die Christen, bis diese Forderung erfüllt sei, bei Strafe der Exkommunikation sich eines jeden Verkehrs mit ihnen enthalten sollen. Nach Neumann war das eine vereinzelte, von dem sonst eingehaltenen Standpunkt abweichende Massregel, zu der sich Innocenz III. durch heiligen Eifer hinreissen liess[30]). Selbst wenn man sich an den Wortlaut der Stelle hält, beweist sie nicht, was sie angeblich beweisen soll. Aus dem Gebot der Restitution der *usurae* lässt sich keineswegs mit irgend welcher Sicherheit schliessen, dass an sich die *usura* den Juden erlaubt war. Gerade wenn sie nicht erlaubt war, erscheint die Auflage der Restitution oder vielmehr der Befehl an die Fürsten u. s. w., sie zur Erstattung zu nöthigen, am ersten gerechtfertigt. Der an den

30) Neumann S. 293.

Erzbischof von Narbonne und dessen Suffragane gerichtete Erlass ist darum ganz besonders interessant, weil er in dem Usurawesen den Arm der weltlichen Gewalt zu Hülfe ruft. Dass der Boden des kanonischen Dogmas verlassen oder auf demselben eine grelle Ausnahme statuirt worden sei, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt.

Allein noch weniger kann man sich einer solchen Unterstellung hingeben, wenn man den Erlass des Papstes in seinem vollen Umfang liest. Was als c. 12 X. cit. in die Dekretalensammlung aufgenommen wurde, ist nur ein einzelner kleiner Passus, mitten herausgerissen aus einem umfangreichen Hirtenbrief von 1200. Der volle Text desselben ist bei Gonzalez Tellez abgedruckt[31]). Der Papst rief darin *post miserabile Hierosolimae excidium* mit grösster Energie zu einem neuen Kreuzzug auf. Die Bischöfe und Prälaten sollen überall zur Betheiligung auf mindestens zwei Jahre anregen, unter der Zusage vollen Ablasses. Wer nicht in Person mitziehen und mitstreiten kann, von dem wird erwartet, dass er nach Massgabe seines Vermögens das grosse Unternehmen wenigstens durch Beisteuer von Mitteln unterstützt. Um aber den Zuzug möglichst zu erleichtern, wird verheissen, dass die Bischöfe und Prälaten für die Erhaltung der Güter derjenigen, die als Kreuzfahrer abwesend sind, nach allen Kräften sorgen werden. Wer das Vermögen eines Kreuzfahrers dennoch beunruhigt, unterliegt der Censur. Die Bischöfe werden ferner solche Theilnehmer des Kreuzzuges, die sich als Schuldner *ad praestandas usuras* durch Eid verpflichtet haben, des Eides entbinden. Wenn ein Gläubiger trotzdem sie zur Zahlung der *usurae* zwingt, soll er zur Restitution angehalten werden. Das Alles mit Ausschluss jeder Appellation. Man muss hiernach konstatiren, dass von *usurae* zunächst die Rede war, ohne an die Judenzinsen zu denken, also von *usurae*, die zweifellos an sich verboten waren, für deren Erlaubtsein aus diesem Gebot der Restitution nicht das mindeste Argument gezogen werden kann. Der Papst weiss sehr wohl, dass thatsächlich *usurae*, auch bei christlichen Gläubigern, vorkommen und schafft daher zu Gunsten der seinem Aufruf Folgenden diese Erleichterung der Schuldverbindlichkeiten. Er fährt dann fort, eindringlichste Mahnungen zu thätiger Mithülfe bei dem frommen Werk des Kreuzzugs ergehen zu lassen.

Der Zwischenpassus, der die Juden betrifft, beweist jedenfalls, dass deren Wuchergeschäfte bedeutend genug waren, um ihnen eine

---

[31]) Gonzal. Tell. comm. in c. 12 X. cit.

besondere Berücksichtigung zu widmen; aber auch weiter nichts. In dem Zusammenhange des päpstlichen Schreibens erscheint die Konstituirung einer Rückerstattungspflicht nur als eine für die spezielle Gelegenheit berechnete Ausnahmemassregel. Aber selbst, wenn wir jenen Satz in der allgemeinen, abstrakten Fassung betrachten, in der er in das *Corpus juris* eingefügt worden ist, sagt er nichts, als dass die Gewalthaber aufgefordert sein sollen, die Juden zur Rückerstattung oder zum Erlass der Zinsen anzustrengen. Weit entfernt, dass darum der Rückschluss auf Gestattung des Zinsenbezugs gerechtfertigt wäre, liegt vielmehr der Schluss am nächsten, dass die päpstliche Anordnung gerade darum begründet erscheint, weil das Zinsennehmen der Juden zwar faktisch geduldet, aber keineswegs rechtlich gutgeheissen war.

Das c. 18 X. h. t., von demselben Innocenz III. herrührend, beruht auf einem Beschluss des Lateranensischen Generalkonzils. Derselbe geht von der thatsächlichen Kenntniss aus, dass zuwider der christlichen Religion, welche die Enthaltung von *usura* gebietet, die *perfidia Judaeorum insolescit ita, quod brevi tempore Christianorum exhaurientur facultates.* Daher wird verordnet, *ut si de caetero quoquam praetextu Judaei a Christianis graves et immoderatas usuras extorserint, Christianorum eis participium subtrahatur, donec de immoderato gravamine satisfecerint competenter.* Die Christen sollen bei Meidung der Censur alsdann allen Verkehr abbrechen. Schliesslich wird, was nicht am mindesten wichtig, verfügt, dass die Juden den Ansprüchen der Kirche wegen Zehnten und Oblationen zu genügen haben, *quae Christiani de domibus aliis percipere consueverint antequam ad Judaeos quoque titulo pervenissent.* Auch hier verlautet von der Anerkennung eines Zinsenbezugsrechtes der Juden nichts. Im Gegentheil das Nehmen von Zinsen, die sich als *graves et immoderatae* darstellen, wird offenbar als verdammungswürdig behandelt; und zwar, wohl bemerkt, nicht blos durch den Ausspruch des Papstes allein, sondern nach dem wohlerwogenen Beschluss der Generalsynode, den der Papst hiermit publizirt. Die einzige Frage, die aufgeworfen werden kann, ist die, ob es berechtigt sei, aus der Verwerfung der *usurae immoderatae* die Zulässigkeit der *moderatae* zu folgern.

In den weiteren Sammlungen, dem *liber Sextus* u. s. w. findet sich über die Befugniss der Juden, Zinsen zu nehmen, gar nichts. Andere positive Bestimmungen des kanonischen Rechts, auf die man sich hätte stützen können, stehen nicht zu Gebote. Wohl aber lassen sich mancherlei Aussprüche anführen, welche die vorstehend entwickelte Bedeutung der Dekretalen bestätigen, mithin darthun,

dass keineswegs die Kirche gewillt war, den Juden den Zinsenbezug einzuräumen. So beispielsweise der Beschluss des Konzils von Avignon 1209, auf den Böhmer hinweist[32]). Dass freilich hie und da weltliche Gesetze, Statuten von den kanonischen Prinzipien abwichen, dafür lassen sich, wie schon oben bemerkt, manche Belege beibringen[33]). Aber sie erschütterten das kanonische Recht so wenig, dass sie im Gegentheil von diesem aus für ungesetzlich erklärt werden mussten. Dies gilt auch von den Bestimmungen, welche Neumann aus den Jahren 1255 und 1266 mittheilt[34]).

Wie stellte sich nun die Doktrin? Die Glosse zu c. 12 X. gibt uns keine Antwort auf die Frage selbst, die wir aufgeworfen haben. Aber Eines ist immerhin erwähnenswerth. Es wird behauptet, dass die Juden von der Kirche gestraft werden können. Zwar werde dagegen eingewendet, sie ständen ausserhalb der Kirche und die Kirche habe sich um sie nicht zu kümmern; allein das sei nur wahr, *in quantum Deum offendunt*, nicht aber *in quantum homines offendunt*, wie zu ersehen *ex directa coerctione, quam in eos nos exercemus, cum etiam propter delictum efficiuntur de foro nostro*. Schrieb sich die Kirche dieses Recht zu, dann waren sicher die Juden auch dem Zinsverbot unterworfen, sofern sie nicht von der Kirche ausdrücklich für befreit erklärt wurden.

Aus der Glosse zu c. 18 X. h. t. ist hervorzuheben, was sie zu dem Wort: *immoderatas (usuras)* erläuternd bemerkt: *ergo moderatas videtur permittere a contrario sensu; quod non est verum et ita cessat hoc argumentum a contrario sensu.*

Für die nähere Untersuchung war es zunächst erheblich, dass das eigene Recht der Juden, namentlich in den mosaischen Büchern, Vorschriften über das Zinsennehmen enthielt. Es sind die Stellen, die auch von den Kanonisten vielfach für die Begründung des Zinsverbotes mit benutzt wurden[35]). Die bedeutsamste unter denselben ist 5. Mos. 23 Vers 19. Dort wird, während in anderen Stellen allgemeinhin dem Volke Gottes Wucher untersagt war, erklärt, dass es Fremden gegenüber *(in alieno)* wuchern möge, aber nicht an dem Bruder. Ueber den Sinn dieses Ausspruchs gerieth schon die talmudische Theologie in Streit[36]). Den Kanonisten ging es nicht

---

32) Boehmer V, 19 § 21 *init.*
33) S. z. B. Boehmer l. c. § 27 über Strassburger Judenordnung von 1375.
34) Neumann S. 306 Not. 1. 2.
35) Endemann, nat. Grunds. S. 13 Not. 13; Neumann, Gesch. S. 2.
36) Stobbe S. 106.

besser. Unzweifelhaft war es wichtig zu wissen, was das eigene Recht der Juden besagte. Darum kehren Auslegungsversuche immer wieder und an die Auslegung knüpfen sich oft über die Juden hinausreichende Folgerungen.

So beschäftigt sich schon Thomas von Aquino mit jenem Vers 19, indem er die Frage nicht übergehen kann, ob den Juden darnach erlaubt sei, von den Christen Zinsen zu verlangen[37]). Er kommt zu dem Resultat, dem Volke Israel sei dort die *usura permissa erga extraneos non tamquam licita sed solum tamquam impunita ad majora mala evitenda*, nemlich, damit sich das seiner Natur nach habsüchtige Volk an Fremden erhole und seine Stammesgenossen verschone. Aehnlich wie ja auch die Prostitution geduldet werde, um Schlimmeres zu verhüten; eine Exemplifikation, die fast von allen Späteren getreulich wiederholt wird. St. Thomas verwahrt sich daher entschieden, dass darnach der Zins, der in der Reihe anderer Stellen ausdrücklich als *per se* unerlaubt bezeichnet werde, vermöge des *argumentum a contrario* den Juden geradezu gestattet erscheinen könne.

Dagegen lieferte freilich der Ausspruch des Ambrosius, der in das *Corpus juris* aufgenommen war, eine Handhabe. Er lautete[38]): *ab illo exige usuram, cui merito nocere desideras; quem bello vincere non potes, ab hoc usuram exige; ubi jus est belli, ibi jus usurae.* Hieraus folgerten Manche, dass überall Feinden gegenüber Zinsenbezug erlaubt sei. So namentlich Hostiensis in seiner Summa unter Berufung auf L. 2 *Cod. de commerciis et mercat.* 4, 63; von dem jedoch behauptet wurde, dass er sich an anderen Stellen widerspreche. Ihm folgten von den späteren Schriftstellern gar manche, die also den allgemeinen Satz aufstellten, dass es erlaubt sei, von den Angehörigen eines anderen Volkes, mit welchen man sich im Kriegs- oder Feindschaftszustand befinde, Zinsen zu nehmen, und die daher den Juden solches gegenüber den Christen gestatteten, weil sie zu diesen als Feinde ständen. Hielt man dies für gerecht, so gab sich die entsprechende Auslegung jenes Bibelwortes von selber. Man behauptete, dass die Juden von Gott aufgefordert seien, sich gegen die Fremden als ihre Feinde durch Schädigung derselben mittelst Wuchers zu wehren. Behufs der scholastischen Rechtfertigung liess sich dann deduziren, dass Zins, den man von dem Feinde beziehe, in Wahrheit keine Vergütung für das *mutuum* sei, sondern als *ex jure belli et dominii*, indem man von dem Feinde gleichsam das Seinige hole,

---

37) Thom. de Aquin., *Summ.* II, 2 qu. 78 art. 1 *secund.*

38) c. 12 C. 14 qu. 4.

stammend anzusehen sei. Das musste konsequent auch zwischen christlichen Völkern und Staaten gelten, sofern sie sich feindlich zu einander verhielten. Wie viel diese Theorie zur Verhalsstarrigung der Juden in ihrem unsaubern Geschäftsbetrieb beigetragen haben mag, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden.

Als Vertreter derselben figuriren Conradus, Medina, Gabriel u. A.[39]). Unter den früheren Wucherschriftstellern fand diese Ansicht keinen Beifall und auch unter den späteren nicht einmal die Majorität, noch weniger allgemeine Anerkennung[40]).

Laurentius de Rudolfis räumt ein, dass Ambrosius das *mutuare hostibus ad usuram* für erlaubt zu halten scheine. Aber die Glosse und die Kommentatoren behaupten mit Recht, dass man Niemand, auch nicht den Feinden, auf solche Weise schaden dürfe, da Zinsenbezug unter allen Umständen verboten sei. Raymundus und Hugo seien der strengeren Ansicht der Glosse. Andere, die den Hauptsatz an sich billigten, also das Zinsennehmen gegenüber den Feinden für statthaft hielten, hätten mit Recht bemerkt, dass dies nicht auf das Verhältniss der Juden zu den Christen passe. Man könnte alsdann wohl sagen, dass es den Christen erlaubt sei, von den Juden Zinsen zu nehmen; aber nicht umgekehrt. Und in der That, es müsste wunderlich erscheinen, wenn die Kirche den Juden, die sie als Feinde unterdrücken hiess, das Recht zugestanden hätte, mit der Waffe des Zinswuchers den Christen den möglichsten Schaden zu thun.

Ambrosius de Vignate schliesst sich ganz und gar an S. Thomas an[41]). Guido Pape[42]) erklärt es schlechthin für unzulässig, dass ein Jude von einem Christen Zinsen fordere. Hauptgrund ist ihm die Restitutionspflicht, welche c. 12 X. cit. ausspricht. Auch die Frage, ob umgekehrt der Christ von dem Juden Zinsen nehmen dürfe, verneint er, da Raymundus nach eingehender Untersuchung dies für unstatthaft befunden habe. Cajetan folgte ganz und gar dem Thomas von Aquino. Antoninus von Florenz[43]) erachtet es zwar nach Gregor de Ariminio, der oft in dieser Materie auch von Anderen citirt wird, statthaft, von den Feinden Zinsen zu verlangen, und meint, darauf hin könnten es auch wohl die Juden von den Christen. Aber er hält dies für abgestellt. Weder soll ein

[39]) S. über die betr. Stellen ihrer Werke Molin. disp. 304 n. 18.

[40]) Laurent. de Rud., *de usur. quinquagesimo quinto* n. 40 *tract. tract.* VII fol. 26.

[41]) Ambros. de Vign., *de praef.* n. 42 sqq.

[42]) Guid. Pap., *de usur.* n. 41 sqq.

[43]) Antonin., *de usur.* § 1 n. 7.

Christ von dem Juden Zinsen beziehen, noch umgekehrt. Dafür ist ihm massgebend, dass die Juden, die *parati servire* seien, nicht als Feinde gelten können.

Die Zeugnisse aus dem 15. Jahrhundert lassen sich leicht noch vermehren.

Weiterhin stimmt Capistranus überein. Obgleich den Feinden nach Ambrosius geschadet, mithin auch gegen sie Wucher verübt werden darf, räumt er keineswegs den Juden dieses Recht gegen die Christen ein[44]). Desgleichen kommt Lupus nach einer weitläufigen Erörterung des Ausspruchs in c. C. 14 qu. 4, dessen Auslegung bei den Gelehrten überaus viele Zweifel erregte, zu dem bestimmten Resultat, *Pontificem haud posse Judaeis vel aliis dispensare, ut pro usu pecuniae licite recipiant pretium, ipsos vero exercere artem usurariam ex quadam prava consuetudine seu potius ex tolerantia et condonatione quadam principum aut Pontificum. Condonatio quippe plurimum distat a dispensatione.* Also kein Privileg, sondern nur thatsächliche Duldung, die eigentlich verwerflich ist. Darum erscheint aber gerade c. 12 X. *de usur.* so sehr gerechtfertigt[45]).

Wer noch mehr Citate aus verwandten Werken haben will, mag die Uebersicht des Covarruvias aufschlagen[46]), welche zugleich die Vertreter der abweichenden Meinung[47]) aufführt. Er selbst hält sich neutral. Hinzugefügt werden mag der Majorität nach Molina[48]), der seine Argumentation auf S. Thomas baut, Sotus[49]) und Azorius[50]), die gleichfalls nach Verfügung der verschiedenen Ansichten dabei beharren, dass unmöglich die Juden vom Zinsverbot eximirt sind, sowie Gonzalez Tellez[51]). Es ergibt sich mithin zur Genüge, dass Kuppener, dessen Auslassung Neumann für eine Anomalie ansieht, weil sie die kanonische Billigung des Judenzinses verleugnet, nur sagt, was hundert Andere auch gesagt haben[52]). Nur die völlige Unkenntniss der kanonischen Lehre konnte zu dem Satz verleiten, dass Kuppener den Wucher der Juden »trotz der entgegenstehenden

---

44) Capistran., *de usur.* P. 1 n. 55; cf. P. 2, 1 n. 4; *tract. tract.* tom. VII fol. 95. 101.

45) Lup., comm. in L. *corabit.* § 4 n. 4—6.

46) Covarr., *var. resol.* III c. 1 n. 7.

47) S. oben Not. 39.

48) Molin. disp. 304 n. 18.

49) Sot., *de just. et jure* lib. 6 qu. 1 art. 1.

50) Azor. III, lib. 5 *de usur.* c. 2 *prim.*

51) Gonzal. Tell. comm. in c. 12 X. h. t. 5, 19.

52) Neumann S. 300 Not. 4.

geistlichen Gesetze« verwerfe. Aehnlich verhält es sich mit einer Reihe von Verordnungen, Aeusserungen der Rechtsbücher u. s. w.[53]), von denen sich leicht zeigen liesse, dass sie irrig verstanden worden sind, und dass es ein Irrthum ist, wenn ausdrückliche Verbote des jüdischen Wuchers, die sich vorfinden[54]), als etwas Absonderliches angesehen werden.

Dass die kanonistischen Ansichten fortwirkten, lehrt, um nur noch ein neueres Zeugniss anzuführen, Zech in seiner 1751 erschienenen Schrift. Nach seiner Ausführung berechtigen bekannte Stellen des alten Testaments keineswegs zu dem Schluss, dass den Juden der Zinswucher gegen Andersgläubige gestattet sei[55]).

Ein Beispiel anderer Meinung liefert Scaccia[56]). Zwar geht er davon aus, dass den Juden an sich das *exercitium usurae* verboten und eine gegentheilige Gewohnheit nach der *communis opinio* nicht anzuerkennen ist; aber gestützt auf Jason de Mayno hält er eine päpstliche Dispensation derselben für möglich. Freilich ohne zu behaupten, dass eine solche jemals erfolgt sei. Die Juden *habentur pro mortuis, seu perditis*[57]), *et sicut mortuis stulte daretur medicina, ita frustatorium videretur, consulere saluti Judaeorum coercendo eos a peccato, postquam sunt perditi; tum quia de his, qui foris sunt, nihil ad nos.* Ja es erscheine nicht einmal eine förmliche Dispensation nöthig, weil die Kirche schon dadurch, dass sie die Juden duldet, auch deren Riten und Gewohnheiten dulde[58]). Dazu gehöre aber entschieden auch das Wuchern. Wenn über Deuteron. 23 Vers 19 sehr verschiedene Meinungen zu referiren seien, so erscheine doch jedenfalls der Satz begründet, dass man gegen den Feind wie *furtum*, *rapina*, *homicidium* so auch *foenus* begehen darf.

Man erkennt, dass diese Art von Dispensation, welche Scaccia unterstellt, kaum mehr ist, als faktische Duldung. Was er sagt, klingt allerdings anders, weicht aber im Wesentlichen nicht so sehr

---

53) Neumann S. 300—314. S. 300 ist die Nürnberger Reformation keineswegs richtig aufgefasst, ebenso S. 303 das Schweigen vieler Rechte und Purgoldts Aeusserung (Not. 3). S. 305 beruht auf ganz falscher Auffassung; die Unterstellung des Grundes S. 306 ist durchaus unerfindlich; was S. 309 in Betreff des Zinsverlustes bei Verpfändungen wunderlich gefunden wird, ist nach kanonischen Grundsätzen sehr natürlich u. s. w.

54) S. z. B. die Konzilienbeschlüsse von Freising 1440 und Bamberg 1491 bei Neumann S. 328. 329. — S. auch Stobbe S. 108.

55) Zech, *rigor. mod.* diss. 1 § 89 sqq.

56) Scacc. § 3 gl. 3 n. 44—48.

57) Weil sie durch die Kreuzigung Christi tödlich gesündigt, obgleich sie diese nach ihrem Gewissen für gerecht hielten. S. Scacc. § 1 qu. 7 P. 2 ampl. 19 n. 59.

58) S. auch Scacc. § 1 qu. 7 P. 3 lim. 20 n. 4.

von der gewöhnlichen Meinung ab, als es auf den ersten Blick scheint[59]).

Thatsächlich konnten die Juden Nachsicht ihrer Wucherthätigkeit geniessen und genossen sie reichlich. Das ist der leitende Gedanke auch der zahlreichen deutschen Verordnungen, über die Aufnahme von Juden und deren Bedingungen, über das Maass der Zinsen[60]) u. s. w., die wir hier nicht weiter verfolgen. Und davon gehen auch die deutschen Schriftsteller aus, wo sie die Rechtsstellung der Juden behandeln[61]). Ueberall wird vorausgesetzt, dass die Juden geborene Wucherer sind; mit vollem Recht[62]). Deshalb empfiehlt man den Landesherren vorsichtig zu sein mit der Aufnahme und gibt ihnen an die Hand, welche Beschränkungen den Juden aufzuerlegen seien. Weil sie mit grösstem Erfolg den Wucher trieben und die Christen aussogen, griff man zu der Errichtung der *montes pietatis*. Das war deren ausgesprochen nächster, wenn auch nicht der einzige Grund[63]). Aber man hütete sich in der Regel wohl, ihnen ein Privilegienrecht des Wuchers beizumessen. Marquard[64]) erklärt ein solches geradezu für nicht existirend. Andere, wie Pufendorf, schweigen darüber, geben der Duldung keineswegs eine rechtliche Grundlage.

Das war wirklich das Natürlichste. Eine solche Auffassung entsprach der gesammten Knechtschaftslage und je mehr der Gewalthaber die Juden ohne eigentliche Rechtsanerkennung wuchern liess, desto mehr durfte er sich das Recht zuschreiben, sie gelegentlich zur Restitution anzuhalten, ihnen Abgaben und Leistungen aufzuerlegen oder auch geradezu den an den Christen begangenen Raub zu eigenem Nutzen abzujagen. Dass von dieser Befugniss reicher Gebrauch gemacht wurde, ist aus der Geschichte genugsam bekannt[65]).

---

59) Ueber die rechtliche Lage der Juden im Allgemeinen s. auch Ansald. disc. 40. 41. Von der *usura* spricht er nicht.

60) Wie die R.Pol.Ord. von 1530.

61) S. z.B. Marquard. lib. 1 c. 11 n. 76 sqq.; Pufendorf obs. tom. 2 obs. 1.

62) S. über ihre Geschäfte Neumann S. 315 ff.; Stobbe S. 113 ff. insbesondere über die Geldgeschäfte und ihren Zusammenhang mit den sog. Kawergen Pufendorf l. c. § 6; Neumann S. 368. 377 ff.; Stobbe S. 113 Not. 100.

63) S. oben Bd. 1 S. 451 a. E.

64) Marquard. l. c. n. 83.

65) S. darüber Stobbe S. 131—140.

ZUM SCHLUSS.

Was die Darstellung, die hiermit nach langer Unterbrechung abgeschlossen wird, bezweckte, ist zwar schon in der Einleitung deutlich bezeichnet worden[1]. Nichtsdestoweniger erscheint es nicht überflüssig, noch einmal mit aller Schärfe auf das Ziel derselben hinzuweisen und zugleich aus den gewonnenen Ergebnissen einige Folgerungen zu ziehen.

Das Ziel war, den Einfluss der Wucherlehre, die sich aus dem ursprünglich als Regel der Moral, dann aber auch als Rechtsgesetz auftretenden Verbot des Bezugs von Darlehnszinsen entwickelt hat, auf die Lehre und Gestaltung des Verkehrsrechts nachzuweisen und so klarzulegen, wie die Konsequenzen jenes Zinsverbotes weit über dessen anfängliche Bedeutung hinaus zu einem das Verkehrsrecht nach den verschiedensten Richtungen beherrschenden System ausgebildet worden sind.

Dies ist geschehen aus den Werken zahlreicher Schriftsteller, die sich, sei es mehr von dem Standpunkte der Ethik, sei es mehr von dem der Rechtswissenschaft, sei es von beiden zugleich, mit dem Verkehrsrecht befasst haben. Ihre Mittheilungen und Betrachtungen mussten am besten lehren, wie tief die aus dem ersten Zinsverbot mit Hülfe der Scholastik erwachsenen kanonischen Ansichten über das, was in Bezug auf Geld und Gut erlaubt oder nicht erlaubt sei, auf die Konstruktion des Rechts in der Wissenschaft, und folglich auch auf die der rechtgläubigen Doktrin nachgiebige kirchliche oder weltliche Gesetzgebung einwirkten.

[1]) Vgl. Bd. 1 S. 4.

Warum nicht unternommen worden ist, die Spuren solcher Einwirkung durch das gesammte Verkehrsrecht hin zu verfolgen, warum ich mich vielmehr begnügt habe, eine Mehrzahl besonders wichtiger Materien desselben der Betrachtung zu unterziehen, hat ebenfalls bereits in der Einleitung Erwähnung gefunden. Ob es gelungen sei, die geeignetsten herauszugreifen, mögen Andere beurtheilen. Der Gedanke, der für die Auswahl leitete, war, die Wirkung der Wucherlehre an denjenigen Rechtsgeschäften vorzuführen, an denen sich wegen der nahen Beziehung zu der Quelle derselben, dem Darlehn, die Folgen des Prinzips der Unfruchtbarkeit des Geldes und der Unentgeltlichkeit der Kreditgebung am augenfälligsten zur Anschauung bringen liessen.

Dass dabei manche Wiederholungen unvermeidlich wurden, liegt in der Natur der Sache. In jedem Abschnitt musste es darauf ankommen, auf den Zusammenhang der dort sich ergebenden Folgerungen mit den in anderen wahrnehmbaren und namentlich auf den inneren Zusammenhang mit dem Grunddogma aufmerksam zu machen. Ein und derselbe aus der Wucherlehre gezogene Schluss spielt oft bei den verschiedensten Geschäften und in der verschiedensten Form seine Rolle und muss daher jedesmal erwähnt und untersucht werden, wo es gilt, die doktrinelle Rechtfertigung der darauf gegründeten Rechtssätze zu schildern. Das gilt umsomehr, da es sich hier darum handelte, einen Theil des Rechtsbestandes nach dem Zuschnitt der scholastischen Methode zu beschreiben. Die Scholastik zerspaltet den Stoff und bedarf unzähliger Wiederholungen derselben Argumentationen in den einzelnen Materien, mit denen sie sich analytisch beschäftigt. Wer also ein Bild der scholastischen oder schematistischen Lehre entwerfen will, wird gar nicht umhin können, auf Vieles mehr als einmal an den verschiedensten Stellen zurückzukommen.

Ueberall habe ich mich bemüht, aus der schwer zu bewältigenden Masse der Literatur das Wichtigste herauszuschälen. Zugleich aber war es geboten, von dem Detail soviel heranzuziehen, als für die Kenntniss der Lehrmeinung und der realen Zustände, auf denen diese fusst, erheblich erschien. Fragt es sich etwa, ob im Einzelnen zu viel oder zu wenig gethan worden sei, so möge dabei bedacht werden, dass, wenn es auf der einen Seite gewiss vermieden werden musste, die Ansichten der Schriftsteller bis in alle ihre fernsten Ausläufer zu entwickeln, weil eine solche Entwicklung nach heutigen Begriffen geradezu ungeniessbar sein würde, doch auf der anderen

Seite zu berücksichtigen war, was dazu gehört, die künstlichen, verwirrenden Gänge der Theorie, die Zustände, in denen sie wurzelte, den kanonistischen Ideenkreis, der heute den Meisten völlig fremdartig geworden ist, mit einiger Anschaulichkeit wiederzugeben. Wer die hier benutzten Werke kennt, wird das Bestreben, den Stoff so gut als möglich zu sichten, nicht verkennen.

Vor allen Dingen aber ist noch einmal zu betonen, dass nichts mehr und nichts weniger beabsichtigt worden ist, als eine Darstellung, wie in den Jahrhunderten der Geltung der Wucherlehre nach der Bearbeitung zeitgenössischer Schriftsteller das Verkehrsrecht in gewissen Hauptpartien beschaffen war.

Obwohl auch das schon in der Einleitung scharf genug hervorgehoben wurde, ist doch Missdeutung des Ziels dieser Darstellung nicht ganz erspart geblieben. Wenigstens finden sich hie und da Andeutungen, die als eine Art von Vorwurf geltend machen, dass dieselbe insofern unvollständig sei, als sie keineswegs in den von ihr behandelten Abschnitten den vollen Rechtsbestand jener Jahrhunderte zur Anschauung bringe. Um dieses Resultat zu gewinnen, sagt man wohl, müssten erst die übrigen Quellen der kanonistischen Epoche, die Erlasse der weltlichen Gesetzgebung, die Statuten der Städte und Korporationen, insbesondere der kaufmännischen, die Akten und Urkunden u. s. w. durchforscht werden. Niemand wird leugnen, dass eine Forschung, die auch dieses unzweifelhaft reichhaltige, grossentheils noch der Erschliessung harrende Material in ihr Bereich zöge, noch mehr zu leisten im Stande sein würde, als hier geleistet worden ist. Und es wäre sehr erfreulich, wenn Jemand eine solche weiter reichende Aufgabe in Angriff nehmen, im Zusammenhalt mit dem, was die kanonistischen Autoren berichtet und deduzirt haben, unsere Kenntniss durch eine Menge anderer Zeugnisse bereichern und schliesslich den vollen Nachweis liefern wollte, wie es in Wirklichkeit, sei es der Wucherlehre sich fügend, sei es derselben trotzend, um die Behandlung des Verkehrsrechts in der Verkehrsübung, der Praxis der Gerichte und nach der Legislation der weltlichen Macht überall stand.

Allem Anscheine nach wird der Wunsch nach einer solchen, noch andere Rechtsquellen benutzenden Darstellung wesentlich gefördert durch die Erwartung, dass eine solche Forschung grossentheils zu anderen Ergebnissen als die hier beliebte führen werde. Die Erwartung gründet sich auf die, freilich sehr vorgefasste, Meinung, dass es mit der Einwirkung der Wucherlehre auf die Gestaltung des

Verkehrsrechts gar nicht so viel auf sich habe, als von mir behauptet wurde.

Es handelt sich also zugleich um den Vorwurf der Uebertreibung des Einflusses der Wucherlehre, der mir mehrfach entgegengehalten worden ist und den Einer dem Anderen umso lieber nachspricht, je weniger auf eigenes Studium sich stützende Kenntniss der kanonistischen Lehrsätze obwaltet und je mehr das Verständniss für dieses wichtige Mittelglied der dogmengeschichtlichen Entwicklung des bürgerlichen Rechts dem Bewusstsein der Gegenwart entrückt ist.

Für mein Theil bin ich überzeugt, dass die Beschaffung weiteren Stoffs aus den sonstigen Quellen an der von mir vertretenen Vorstellung von dem Einfluss der Wucherlehre wenig ändern wird. Gewiss werden noch mancherlei Zeugnisse von Vorgängen beigebracht werden können, welche die Wucherlehre verleugnen oder derselben zuwiderlaufen. Das Vorhandensein abweichender Strömungen lässt sich ja nicht bestreiten. Aber ebenso gewiss werden sich zu den Bestätigungen aus weltlichen Gesetzen, Statuten, Urkunden, die wenn auch nur in geringerem Maasse in diesem Buche angeführt worden sind, noch zahlreiche weitere finden lassen.

Nur muss davor gewarnt werden, jedes Zeugniss aus den Zeiten der Wucherlehre ohne Weiteres als ein Beweisstück gegen die Geltung der kanonistischen Rechtssätze zu betrachten, sobald es nicht schlechthin und auf den ersten Blick eine positive Anerkennung der Usuralehre enthält. Wer sich mit der Tragweite der letzteren aus den Werken ihrer Schriftsteller bekannt gemacht hat, wird häufig auch in denjenigen Gesetzen, Vertragsurkunden u. s. w., die scheinbar von dem Druck jener Lehre frei sind, den Einfluss derselben erkennen. Oft genug lässt die vermeintlich davon völlig unabhängige Aufstellung von Rechtssätzen, ja die Gestaltung ganzer Rechtsgeschäfte und Rechtsformen gar keine andere irgendwie befriedigende Erklärung zu, als aus dem Zusammenhang mit der Wucherlehre. Man sollte meinen, die Lehre vom Wechsel, von der Sozietät u. dgl. biete hinreichende Beweise dar, was das Bewusstsein der Schranken und Hindernisse, welche die Strenge der Wucherlehre auflegte, für die Rechtsbildung, mochte sie nun Gehorsam leisten, oder Auswege suchen wollen, ausgemacht hat[2]). Und nicht minder wird, wer die Wucherlehre in

---

2) Dies namentlich gegenüber mancher Aeusserungen Lastig's, s. Z. f. H. R. Bd. 23 S. 138 ff. 309; Bd. 24 S. 387 in Betreff der Lehre von der Sozietät.



den Werken der Schriftsteller kennen gelernt hat, auch in einzelnen Zeugnissen der Gesetzgebung, der Judikatur in Urkunden, in Mittheilungen anderer Art unendlich häufig den Spuren derselben begegnen. Man darf wohl behaupten, dass sie der leitende Faden ist, mit dem in der Hand erst möglich wird, den Sinn und die Ursache einer grossen Menge, ja der meisten praktischen Erscheinungen, die uns überliefert sind, vollständig zu begreifen.

Daher erscheint es vollends als eine durch nichts begründete Erwartung, dass die fortgesetzte Forschung nur Beweisstücke gegen die Geltung der Wuchergrundsätze, oder auch nur jedenfalls solche in überwiegender Zahl zu Tage fördern würde. Gestützt auf die seitherige Erfahrung lässt sich vielmehr mit Sicherheit schliessen, dass gewiss noch zahllose Dokumente aufzufinden sind, welche die Befolgung der Wucherlehre bestätigen werden.

Indessen auf Vermuthungen darüber, was die Heranziehung fernerer Quellen wird zu leisten vermögen, ob sie mehr für oder wider die hier behauptete Bedeutung der kanonistischen Doctrin leisten werden, sich einzulassen, erscheint überhaupt nicht nothwendig. Woran hier festgehalten wird, ist die Behauptung, dass die Rechtsdoktrin unter der Botmässigkeit der Wucherlehre gestanden hat.

Wir haben es mit der Auffassung zu thun, welche den im Verkehr erzeugten Gebilden bei den Schriftstellern zutheil wurde. Dass den orthodoxen Lehrmeinungen zuwider sich Bestrebungen kundthaten, welche die Wucherlehre vernachlässigten oder sie direkt verletzten, dass die Herrschaft der Usuratheorie über das reale Leben keine absolute war, das ist eine Thatsache, die auch aus der Literatur durch zahlreiche Ausführungen bezeugt wird und deren Existenz häufig in diesem Buch Erwähnung gefunden hat.

Von jeher gab es unleugbar eine wider die Folgesätze des Wucherdogmas gerichtete Gegenströmung.

Unmittelbare Bekämpfung oder auch nur Anzweifelung des Grunddogmas selbst war, so lange die kirchliche Autorität unangetastet blieb, gefährlich, selten und erfolglos[3]). Dagegen erfand

---

Gerade das von ihm beigebrachte Material bestätigt mehrfach, wie unmittelbar die Usuralehre auf die Gestaltung der Assoziation eingewirkt hat. Vielleicht ist es mir vergönnt, dies an anderer Stelle näher auseinanderzusetzen.

3) Vgl. oben Bd. 1 S. 40 ff.

die Verkehrsübung, insbesondere die der Geschäftsleute, die sich den unleidlichen Fesseln der orthodoxen Lehre zu entziehen wusste, Auswege, täuschende Geschäftsformen, um dennoch zu der verpönten Kapitalnutzung zu gelangen. Und nichts ist natürlicher, als dass die Missachtung der Wucherlehre auch in Statuten, Verordnungen der Landesherrn u. dgl. Ausdruck erhielt. Eine Gegenströmung war da. Sie war schon da, längst ehe sich die Theorie des Wucherverbotes zu voller Blüthe erhob und war nicht minder da während der Zeit dieser Blüthe. Sie existirte in bedeutendem Umfang. Sonst hätten nicht alle jene Erscheinungen von Rechtsinstituten, Vertragsarten und Verkehrsregeln erzeugt werden können, die ihrem wahren Wesen nach als offenbare Kundgebungen der Reaktion gegen die kanonische Lehre erkannt werden müssen, so sehr die dialektische Kunst bemüht war, ihnen Rechtfertigung umzuhängen und den Einklang mit dem Dogma zu beweisen.

So ergibt sich denn auch aus dieser Darstellung, wenn sie gleich blos mit dem Material, das die einschlagenden Schriftsteller darbieten, operirt, dass thatsächlich das Wucherverbot mit allen den Folgesätzen, welche die Doktrin entwickelt hatte, niemals das reale Leben so vollständig bezwungen hat, als dies unter der Aegide der kirchlichen Autorität angestrebt wurde. Wie sollte wohl die Welt ausgesehen haben, wie wäre überhaupt die wirthschaftliche Entwickelung, die wir in der Geschichte vor uns sehen, möglich gewesen, wenn, allen Widerstreit niederschlagend, die orthodoxe Doktrin ihr Ideal vollständig verwirklicht, das ganze Treiben und Thun der Menschen zu vollständigem Gehorsam gezwungen gesehen hätte!

Mag man sich aber die Kluft zwischen kanonischer Theorie und Wirklichkeit noch so gross vorstellen, so ist es doch zweifellos ein Irrthum, zu meinen, dass gleichsam neben dem von der Wucherlehre beherrschten Verkehrsrecht ein anderes von ihr befreites hergelaufen sei. Ein solches Recht existirte wenigstens als wissenschaftlich-dogmatisch anerkanntes und gepflegtes durchaus nicht. Gab es Gesetze, Statuten, Sprüche der Gerichte, Verkehrsgebräuche, welche die Wucherlehre bei Seite setzten, so waren das in den Augen nicht blos der Moral-, sondern auch der Rechtswissenschaft nur Anomalieen, nicht Aeusserungen eines dem Banne der Wucherlehre sich entziehenden anderen Zweiges der Rechtslehre. Niemals hätte einem solchen Existenzberechtigung zugestanden werden können. Von der Gestaltung, geschweige denn wissenschaftlichen Pflege eines der Wucherlehre abgewandten Rechts ist gar nicht zu

reden, von einer Literatur derselben in der hier behandelten Periode keine Spur zu entdecken.

Aeussern dennoch heutige Autoren Ansichten, welche auf eine vermeintliche Zweitheilung des Verkehrsrechtes in ein von der Wucherlehre durchsetztes und ein davon rein gebliebenes hindeuten, so verdanken diese wohl zumeist der doktrinären Unterstellung, als ob kanonisches und Civilrecht stets zwei getrennte Lager gebildet hätten, ihre Entstehung. Die Wucherlehre hatte ihren Ursprung entschieden im kanonischen Recht. Mit dem von den Legisten auf Grund der römischen Quellen kultivirten Recht hatte sie ursprünglich nichts zu thun; und es verhielt sich in der That so, dass erst allmählich die Legisten von derselben Notiz nahmen[4]. In der That lässt sich für die erste Zeit, wo überhaupt das Wucherdogma noch wenig aus dem Gebiet der Moral in das des Rechts eingedrungen war, von einem durch sie noch gar nicht berührten Verkehrsrecht reden.

Allein so blieb das Verhältniss keineswegs bestehen. Man weiss, wie unrichtig es ist, jene Sonderung des kanonischen und des Civilrechts als eine fortdauernde zu betrachten. Als das romanische Recht in Deutschland recipirt wurde, hatte sich längst in den meisten Partieen eine Verschmelzung vollzogen. Es war durch Wissenschaft und Praxis ein von dem alten römischen Recht vielfach abweichendes Recht geworden, in dem sich, von anderen Beimischungen abgesehen, das aus den römischen Quellen entwickelte Civilrecht und das von der Kirche emanirte kanonische Recht sich gegenseitig durchdrangen[5].

Wenn irgendwo, dann hat sich dieser Verschmelzungsprozess sichtlich und von langer Hand her an dem Verkehrsrecht vollzogen. Während anfänglich die Wucherlehre aus dem kirchlichen Dogma entsprungen, als Bestandtheil des Rechts nur von den Kanonisten gepflegt wurde, die Civilisten sich neutral verhielten, drang sie mit zunehmender Erweiterung und Ausbildung immer weiter vor, wurde auch von den letzteren angenommen und als ein wesentliches Stück des gemeinen Civilrechts angesehen. Jahrhunderte hindurch spielt selbst bei den Schriftstellern, die Niemand blos den Kanonisten zuzählen kann, die Rücksicht auf die Konsequenzen des Wucherverbotes die grösste Rolle. Den Schriftstellern der kanonistischen Wucherlehre wird von ihnen durchaus gleichberechtigte, ja oft vorzugsweise

[4]) Vgl. Bd. 1 S. 27.

[5]) Vgl. die zutreffende Schilderung bei Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 49.

Autorität beigemessen und schliesslich die Summe der von dem kanonischen Dogma aus gefundenen Rechtssätze so wenig als eine fremdartige Erscheinung behandelt, dass sie vielmehr unmittelbar dem Civilrecht einverleibt erscheint. Selbst wenn man ausschliesslich nach solchen Werken greifen wollte, die vermeintlich nur als civilistische bezeichnet werden, erscheint eine Darstellung der Lehre des Verkehrsrechts bis in das 16. Jahrhundert ohne Beachtung der Wucherdoktrin gar nicht möglich. Hat doch die von der letzteren durchdrungene Auffassung sogar noch geraume Zeit fortgewirkt, nachdem man sich seit dem 16. Jahrhundert von der Wucherlehre abzuwenden begonnen hatte.

Es muss geradezu konstatirt werden: Die Doktrin des Verkehrsrechts war in absolute Abhängigkeit von der kanonistischen Wucherdogmatik gerathen.

Eine davon losgelöste wissenschaftliche Darstellung des Verkehrsrechts gab es in der hier geschilderten Epoche nicht. Nicht ein einziger nennenswerther Autor ist anzuführen, der auf anderem Boden, als dem der Wucherlehre gestanden hätte. Und umgekehrt braucht nur daran erinnert zu werden, dass nach vielen Vorgängern einem Scaccia [6]), dessen Werk gewiss noch heute als ein für die Kenntniss des Verkehrsrechts wichtiges gilt, die Usuralehre geradezu der leitende Faden seiner Erörterungen ist.

Wohin man blicken mag, es zeigt sich evident, dass, wenn nicht überall die praktische Uebung, doch wenigstens die gesammte Theorie des Rechts dem Druck der Wucherlehre nachgab. Die Macht der von der Kirche ausgehenden Glaubens- und Lehrsätze war so gross, dass die Juristen so wenig, ja noch weniger als die Theologen, sich dem dadurch geschaffenen Ideenkreis zu entziehen vermochten. Daher begreift sich die Existenz einer ausschliesslich von dem Geiste der Wucherlehre getragenen überaus zahlreichen Literatur, jene Menge von mehr oder minder ausführlichen Werken, die mit grossem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn nach allen Richtungen die Konsequenzen des Wucherdogmas über das Verkehrsrecht zu erstrecken suchten und die, wenn auch über manche einzelne Punkte gestritten wurde, doch ausnahmslos in der unverbrüchlichen Anerkennung des Grunddogmas und seiner Hauptfolgesätze einig waren. Sieht man, dass dagegen eine bewusste Verleugnung des Prinzips auch nicht entfernt aufkam, so darf wohl die unbedingte

---

6) Vgl. Bd. 1 S. 54. 56 ff.



Herrschaft der Wucherlehre über die Theorie des Verkehrsrechts behauptet werden.

Das ist es, was ich behauptet habe und behaupten darf, ohne den Vorwurf der Uebertreibung scheuen zu müssen.

Stand es aber so, dass die Usuralehre für die juristische Doktrin des Verkehrsrechts absolute Norm war, dann wird man sich auch nicht leicht dem Gedanken hingeben, als ob das von der Wucherlehre erfüllte Verkehrsrecht wesentlich nur doktrinelle Bedeutung gehabt, nur auf dem Papier der gelehrten Opera gestanden, in der praktischen Handhabung aber gar nicht so erhebliche Bedeutung besessen habe.

Dass die Erwartung, überzeugende Beweisstücke für die Existenz einer in der Praxis sich bethätigenden bewussten Gegenströmung wider die Wucherlehre beschaffen zu können, keineswegs sicher erscheint, ist oben bereits angedeutet worden. In welchem Maasse es gelingen wird, Zeugnisse dafür beizubringen, dass wenigstens thatsächlich der Verkehr sich über die Wucherlehre und, was ganz dasselbe ist, über die von den Juristen vertretenen Regeln des Verkehrsrechts hinweggesetzt habe, auch das lässt sich noch nicht bestimmt genug erkennen, um ein zuverlässiges Urtheil über den realen Zustand der Rechtsübung fällen zu können.

Gesetzt selbst, es liessen sich noch so viele Spuren einer abweichenden Richtung aus der praktischen Uebung, aus Gesetzes- oder Statutenbestimmungen anführen, so würde doch dadurch das Gegenzeugniss nicht zerstört, das in der Existenz der ganzen grossen Wucherliteratur gefunden werden muss. Es stände dann so. Dort besten Falles, wie für möglich, wenn auch nicht gerade für wahrscheinlich zu halten, eine Reihe von Belegen, höchstens über vereinzelte Vorkommnisse, in denen partikulare oder lokale, wo nicht gar rein individuelle Stimmung wider die Wucherlehre zum Ausdruck gelangt; hier eine geschlossene, universelle Literatur, welche, so gut wie ohne Gegnerschaft, mit unglaublicher Vollständigkeit die kanonische Dogmatik durch das ganze Gebiet der Rechtslehre hin durchgeführt hat. Erscheint es da nicht vielmehr von vorn herein als eine übertreibende Vorstellung, wenn man der in ihrem wahren Umfang noch gar nicht dargethanen thatsächlichen Nichtbeachtung der Wucherlehre die gleiche oder noch grössere Bedeutung beimessen möchte, als die erwiesene mit dem höchsten Eifer geübte wissenschaftliche Pflege derselben.

Nicht entfernt soll hier die Meinung vertreten werden, als ob die Rechtsbildung lediglich von der Doktrin geleitet werde, oder auch nur, dass die doktrinelle Darstellung stets den ganzen Rechtsbestand bezeuge. Unstreitig kann das wirkliche geltende Recht wesentlich anders aussehen, als es sich nach der Darstellung der Wissenschaft ausnimmt, der letzteren die Einwirkung auf die Gesetzgebung und die praktische Uebung nur in geringem Maasse vergönnt, vielleicht sogar fast abgeschnitten sein.

Indessen möchte doch von einer erheblichen Divergenz zwischen Praxis und Gesetzgebung einerseits und der Theorie andererseits die Neuzeit ungleich eher Beispiele liefern, als die Vergangenheit. Die Ursache ist unschwer zu erkennen. Erst gegen die Neuzeit hin hat die Wissenschaft die synthetische, abstrahirende, generalisirende Methode eingeschlagen, welche jetzt den juristischen Schriften eigen zu sein pflegt. Während des Mittelalters verhielt es sich anders. Damals ging das Streben der Doktrin auf Analyse, Erklärung und Fixirung des Einzelnen. Die scholastisch- oder schematistisch-kasuistische Methode leitete dasselbe. So wenig diese den heutigen Anforderungen an wissenschaftliche Behandlung genügend erscheint, den Vortheil hatte sie, dass sie weit mehr zu Beobachtung der praktischen Erscheinungen hindrängte, als die konstruirende Tendenz der Gegenwart.

Dies gilt in vollstem Umfang auch von den Schriftstellern der Wucherlehre und des Verkehrsrechts. S i e s c h r i e b e n e r s i c h t l i c h i n V e r f o l g u n g p r a k t i s c h e r Z i e l e und erwiesen sich, selbst die theologisch-juristischen, meist geradezu als vorzügliche Kenner des realen Lebens. Nicht selten werden als Belege ihrer Ansichten oder Gegenstand ihrer kritischen Bemerkungen auch weltliche Gesetze, Statuten, Gerichtssprüche in Bezug genommen. Und überall tritt aus ihren Ausführungen die Wahrnehmung entgegen, dass sie thatsächliche Vorkommnisse vor Augen hatten, deren sorgfältige Beobachtung noch heute zum Muster dienen kann.

Schon darum ist es völlig unberechtigt, die Wucherlehre für ein wesentlich nur doktrinäres Gebilde zu erklären, dem die Wirklichkeit nicht entfernt entsprochen habe. Ich wiederhole: gewiss wurde in Wirklichkeit derselben nicht allenthalben Folge geleistet. Aber für ebenso gewiss darf erachtet werden, dass die Wucherlehre, indem sie die Doktrin allmächtig regierte, zugleich den kräftigsten Druck auf die Legislation und die Rechtsübung in und ausser dem Gericht ausübte.



Ein weiterer Grund für die unrichtige Schätzung der Tragweite, welche die Wucherlehre einst besessen hat, liegt darin, dass dem heutigen Bewusstsein der Karakter und der Umfang derselben fast verloren gegangen ist. Was hat man heute damit noch zu schaffen? Vermeintlich handelte es sich im Civilrecht schon lange nur noch um einige Zinsbeschränkungen oder verwandte Bestimmungen, und selbst diese erscheinen durch das Reichsgesetz vom 14. November 1867 grösstentheils, ja fast völlig aufgehoben. Freilich fehlt es nicht an der Nachweisung[7]), dass dieses Gesetz keineswegs vollständig mit den Resten der betreffenden Verbote aufgeräumt hat. Aber unter allen Umständen sind es doch nur einige dürftige Reste der Wucherlehre, die vom Standpunkte des geltenden Rechts aus noch in Betracht kommen. Die Bedeutung der Wucherlehre auf der Höhe ihrer Ausbildung kennt man kaum noch; und, wenn sie geschildert wird, so klingt die Schilderung fremdartig, ja unverständlich. Ebendeshalb fühlt man sich dann gern geneigt zu glauben, dass auch für die Vergangenheit diese Bedeutung nicht so hoch anzuschlagen sei, als diejenigen behaupten, die sie in den Werken der Wucherschriftsteller studirt haben.

Allein auch von dieser Seite her genügt zur Widerlegung unrichtiger Auffassung füglich der Hinweis auf das Vorhandensein der überreichen Literatur. Sollte man denn zu glauben vermögen, dass diese extensiv und intensiv, wie es die Namen und Werke der Autoren bezeugen, zu solcher Ausdehnung hätte anwachsen können, wenn nicht die Wucherdogmatik zugleich für die Praxis so wichtig gewesen wäre? Nur der zugleich im eminentesten Sinne praktische Werth der Materie macht erklärlich, dass Theoretiker und Praktiker in Fülle immer wieder von Neuem Betrachtungen derselben anstellten. Zudem sprechen die Schriftsteller selber mehr als einmal aus, dass kaum eine Aufgabe von solcher nicht blos theoretischen, sondern auch praktischen Erheblichkeit existire, als die Darstellung, was der Wucherlehre wegen Rechtens sei.

Wer den Einfluss der Wucherlehre auf die weltliche Gesetzgebung, die Judikatur der weltlichen Gerichte und die Uebung in Handel und Wandel unterschätzt, macht sich zudem offenbar keinen rechten Begriff von der Bedeutung der kanonischen Glaubens- und Rechtssätze. Von der Kirche aus wurde das gesammte geistige

---

[7]) Vgl. Hinschius, Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Preussen Bd. 2 S. 14 ff.

Leben geleitet. Die Wissenschaft wusste nicht anders, als dass die Gebote der Kirche unantastbare Wahrheit und ewiges Recht seien. Eine Fülle von Mitteln war vorhanden, den kanonischen Vorschriften auch in dem täglichen Verkehr Gehorsam zu sichern: die Kanzel, der Beichtstuhl, das geistliche und das in immer grösserem Umfang der kirchlichen Autorität dienstbare weltliche Gericht. Vergegenwärtigt man sich das Alles, so ergibt sich von selbst, mit welcher Schwere die Wucherlehre, welche die Doktrin erfüllte, zugleich auf der Praxis lastete. Weit entfernt, das Usurarecht von sich abschütteln und ein usurafreies Recht schaffen zu können, musste sich durch die praktische Uebung fügen. Woher wäre es denn sonst gekommen, dass die praktische Uebung bewusst oder unbewusst alle jene, zum Theil sonderbaren Verträge und Formen hervorrief, die, obwohl der Reaktion wider das Wuchergesetz Ursprung und Ausbreitung verdankend, sich dennoch der Wucherlehre zu unterwerfen, deren Prüfung zu dulden und besondere Rechtfertigung bei ihr zu erwerben hatten? Lehrt nicht diese Erscheinung, indem sie einestheils zeigt, wie sehr die Theorie um die Praxis besorgt war, anderntheils, wie sehr auch die Praxis genöthigt war, mit der höchst realen Wirksamkeit der Wuchertheorie zu rechnen?

Alle diese hier nur kurz anzudeutenden Betrachtungen nöthigen zu der Ueberzeugung, dass die Rechtslehre von der Usura nichts weniger denn blos ein Schoosskind der kanonistisch gefärbten Theorie war, sondern vielmehr zugleich die grösste praktische Wirksamkeit hatte.

Darauf noch besonders hinzuweisen wäre übrigens kaum Anlass, sofern es nur gälte, die in diesem Buche enthaltene Darstellung zu rechtfertigen. Was die Wucherlehre in ihrem einstmaligen Bestande war, in die Erinnerung der Gegenwart zurückzurufen, erscheint allein schon darum von Werth, weil unter allen Umständen das feststeht, dass sie mindestens auf die Rechtswissenschaft den erheblichsten Einfluss ausgeübt hat. Die dogmengeschichtliche Entwicklung des Verkehrsrechts von dem altrömischen Recht her bis auf unsere Zeit vermag Niemand in ihrem wahren Verlauf zu schreiben, ohne dabei den Einfluss, den viele Jahrhunderte die kanonische Wucherlehre auf die juristische Konstruktion geäussert hat, eingehend zu berücksichtigen. Darüber noch einige Worte der Verständigung.

Nicht mit Ungrund wird geklagt, dass der Dogmatik des romanisch-kanonistischen Civilrechts im Vergleich zu den Bemühungen um

die Kenntniss des altrömischen und germanischen Rechts meist zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Und doch bildet die Gestaltung desselben in dem Mittelalter, insonderheit unter der Einwirkung der kanonistischen Richtung ein hoch bedeutsames Mittelglied der Rechtsgeschichte, das nicht übergangen werden darf, wenn man anders den Gang der Rechtsentwicklung in seinem vollen, kontinuirlichen Zusammenhang erfassen will. Und bei der Einwirkung der romanisch-kanonistischen Doktrin handelt es sich nicht blos um die scholastische oder schematistische Methode, sondern auch um die Zuführung ganz neuer Gesichtspunkte, woraus prinzipielle Gegensätze gegen die heutige Auffassung entspringen, die so wichtig sind, dass die Mühe nicht gescheut werden darf, noch einmal in die vermeintlich abgethanen Wirrsale dieser Doktrin hineinzusteigen.

Unbestreitbar hat unser heutiges Verkehrsrecht seine Hauptgrundlage in dem römischen Recht. Allein, wie jetzt Jedermann einsieht, war es leere Phantasie, das heutige Recht unmittelbar an das römische anzuknüpfen. Je mehr die neuere Wissenschaft mit Erfolg auf ein vollständigeres und reineres Erfassen des römischen Rechts hingearbeitet hat, desto deutlicher ist erkannt worden, dass das römische Recht in der Gestalt, in der es bei uns rezipirt worden ist, das echte Recht des römischen Alterthums weder seinen Rechtssätzen, noch seiner Methode nach war. Was rezipirt wurde, war dasjenige Recht, das sich in Italien anschliessend an die, freilich mangelhaften und oft nicht genügend verstandenen, römischen Quellen nach der scholastisch-kasuistischen Methode entwickelt hatte[8]). Zu dieser wissenschaftlichen Entwicklung haben, wie nicht zu zweifeln, Berührungen mit germanischen Rechtsanschauungen mit beigetragen. Namentlich aber war es wichtig, dass allmählich der Lehre und Gesetzgebung des kanonischen Rechts immer mehr Einfluss gewährt werden musste und schliesslich, wie schon oben bemerkt, sich eine vollständige Vermischung und Durchdringung des Civilrechts mit dem kanonistischen vollzog. Ebendeshalb darf die geschichtliche Herleitung des neueren Rechts vor Allem die Umbildung nicht übersehen, welche gerade durch die kanonistischen Einflüsse herbeigeführt worden ist.

Nirgends treten die letzteren deutlicher hervor, als auf dem Gebiete, welches als das des Verkehrsrechts bezeichnet werden kann. Obwohl nicht einzig und allein, ist es doch vorzugsweise das auf

---

8) Stintzing a. a. O. Bd. 1 S. 37 ff.

den Umsatz der materiellen Güter bezügliche Vertragsrecht, das auf solche Weise tief einschneidende Wandlungen erfuhr.

Sie sind zu gross, als dass sie sich blos aus der Thätigkeit der juristischen Doktrin erklären liessen, welche durch Interpretation, Distinktion und wie sonst die Mittel der Scholastik heissen mochten, das wahre römische Recht modifizirte; und zwar in einem unserem besseren Verständniss der Quellen oft wenig angemessen erscheinenden Sinne. Eine in die Vorgänge der Rechtsbildung eindringende Betrachtung lehrt die Unrichtigkeit der Vorstellung, als ob die Entwicklung des Rechts wesentlich nur das Werk der sie an ihren Fäden leitenden Rechtsdoktrin sei. Nicht minder lehrt sie die dunkle Vorstellung von „im Volksbewusstsein lebenden Rechtsideen", welche die verschiedenartige Rechtsbildung diktiren, bei Seite schieben. Weder in der Wissenschaft, noch in der Gesetzgebung wird das Recht nach doktrineller Abstraktion gemacht. Vielmehr werden, wie jetzt für allgemein anerkannt gelten darf, die Erscheinungen und Bedürfnisse des Verkehrslebens und dadurch die Gestaltung des Rechts in der Praxis, Lehre und Gesetzgebung durch ganz andere Gründe bedingt. Darüber gibt uns in der Gegenwart jeder Vorgang der Gesetzgebung und das ganze Verhältniss der heutigen Wissenschaft zu dem geltenden Recht hinlänglichen Aufschluss. Aus dem, was hier erfahren wird, haben wir füglich darauf zurückzuschliessen, dass auch für die Rechtszustände der Vergangenheit die wahren Ursachen anderswo zu suchen sind, als in vagen Rechtsideen dieses oder jenes Ursprungs oder in den wissenschaftlichen Folgerungen der juristischen Theorie. Wie sehr die historische Forschung diese Ueberzeugung bestätigt, lässt sich an vielen Beispielen nachweisen. Die Entwicklung des altrömischen Rechts aus realen Ursachen, aus den Zuständen des Staats- und Kulturlebens zu begreifen, ist Bedürfniss und als lohnendes Unternehmen erkannt worden. Vielleicht noch mehr Mühe ist schon darauf verwandt worden, die Erscheinungen des älteren germanischen Rechts aus solchen Zusammenhängen zu erklären. Es ist kein Zweifel, dass auch das mittelalterliche Verkehrsrecht in seiner eigenthümlichen, von dem römischen abweichenden Gestaltung nur auf diesem Wege innerlich zu erklären ist.

Was speziell das Verkehrsrecht anbetrifft, so lag für die mannigfache Umbildung, die es im Mittelalter erlebte, der bestimmende Grund wesentlich in der Existenz der Wucherlehre. In der Summe der Grundsätze, welche nicht blos einzelne Beschränkungen der Verkehrsübung enthielten, sondern die

gesammte wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen, die ganze Gütervertheilung und Güterbewegung umfassten[9]), offenbart sich eine den altrömischen Ansichten diametral zuwiderlaufende Beurtheilung aller dieser Dinge. Aus der Wandlung der wirthschaftlichen Prinzipien ging nothwendig eine Wandlung der Rechtsauffassung und, da die Doktrin von der neuen Auffassung aus nach allen Seiten hin bis in das feinste Detail den Rechtsbestand durcharbeitete, ein wesentlich verändertes Verkehrsrecht hervor.

Die Gestaltung des Verkehrsrechts hängt stets von der Auffassung der Gegenstände ab, mit denen der Verkehr bei seinen Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen sich beschäftigt. In ihr muss zur Erscheinung kommen, wie die materiellen Güter, um die sich der Verkehr bewegt, Sachengut, Geld, Kapital, Kredit, Arbeit u. s. w. nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung angesehn und behandelt werden. Das ist so plan, ergibt sich so sehr aus der Natur der Sache, dass es schwer zu begreifen ist, warum der innige Zusammenhang zwischen Wirthschafts- und Rechtslehre noch nicht überall genügend gewürdigt wird. Zwar hat unverkennbar das Bewusstsein dieses Zusammenhangs und folgeweise die Benutzung der wirthschaftlichen Verkehrserscheinungen und Begriffe zu der Erklärung der Rechtsformen und Rechtssätze Fortschritte gemacht. Davon liefern neuere Ausführungen manche Proben. Allein unter den heutigen Rechtsgelehrten sind noch immer viele, welche die Anknüpfung der rechtswissenschaftlichen Konstruktion an die Wirthschaftslehre, da sie die gewohnten Zirkel, in denen sich die sogenannte echt juristische Methode bewegt, zu stören geeignet ist, entweder geradezu verwerfen, oder sie höchstens mit allerlei Bedenken und Vorbehalten als eine »Eigenart« moderner Auffassungsweise, oder wie sonst ähnliche Ausdrücke lauten mögen, passiren lassen.

Und doch sollte füglich erkannt werden, dass schon der Aufbau des römischen Verkehrsrechts viel weniger aus Theorien, wie sie oft den römischen Juristen und Gesetzgebern untergeschoben werden, sondern aus den in den realen Zuständen zu Tage tretenden wirthschaftlichen Prinzipien, der Sklavenarbeit, des Grossbetriebs, der Geldwirthschaft u. s. w. in seinen wahren Ursachen begriffen werden kann. Vollends führt die Betrachtung der Gegensätze, in die das mittelalterliche Recht zu dem altrömischen gerieth, obwohl das letztere als positive Grundlage festgehalten wurde, mit Nothwendigkeit auf den in den

9) Vgl. die Bd. 1 S. 3 Not. 1 citirte Schrift.

wirthschaftlichen Ideen eingetretenen Umschwung. Darin die Ursache der veränderten Rechtsgestaltung zu erkennen, ist um so unerlässlicher, als die Schriftsteller der kanonistischen Periode selber nicht unterlassen, an allen Punkten auf die wirthschaftlichen Grundsätze sich zu stützen, die wir als Wucherlehre bezeichnen. Der Zusammenhang von Wirthschafts- und Rechtslehre ist bei ihnen vollkommen verstanden und ausdrücklich ausgesprochen.

Ebendeshalb kann die Dogmengeschichte, wenn sie die Entwicklung des mittelalterlichen Verkehrsrechts auseinanderzusetzen unternimmt, gar nicht umhin, die Wucherlehre in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen. Auf Schritt und Tritt begegnet das Studium in der Literatur und Gesetzgebung jener Zeit der Wucherlehre. Und das darf nicht Wunder nehmen, wenn man sieht, welchen das materielle Leben alldurchdringenden und allumfassenden Karakter diese Lehre besass.

Muss aber solchergestalt die Dogmengeschichte in der Vergangenheit die Wechselwirkung zwischen Wirthschaft und Recht als leitenden Faden ergreifen, so lässt sich die dort geschöpfte Erfahrung mit Sicherheit auch auf die Gegenwart anwenden. Wenn heute ein wesentlich anders gestaltetes und konstruirtes Verkehrsrecht vorhanden ist, als im Mittelalter, und wenn zugleich an vielen Punkten das altrömische Recht unzureichend befunden wird, so kann die Ursache nur darin gelegen sein, dass die wirthschaftlichen Grundlagen und Grundbegriffe andere geworden sind. Man hat mit der mittelalterlichen Lehre gebrochen und der Standpunkt des römischen Lebens in wirthschaftlicher Kultur, Handel und Wandel ist weit überholt. Darum ist eine grosse Masse der mittelalterlichen Rechtsdoktrin antiquirt und ein modernes Verkehrsrecht entstanden, dem das Kleid der streng romanistischen Wissenschaft an allen Ecken zu eng geworden. Die neue auf andere wirthschaftliche Prinzipien gestellte Epoche fordert vielfach ein neues Recht. Das zu begreifen und unumwunden zum Ausdruck zu bringen, steht der Wissenschaft besser an, als der immer wiederholte Versuch, die Erscheinungen des heutigen Lebens um jeden Preis in eine Rubrik oder Definition des traditionellen Rechts zu pressen, auch wenn es sich um Erscheinungen handelt, von deren Existenz oder von deren heutiger Bedeutung früher keine Vorstellung herrschte.

Zeigen die mittelalterlichen Autoren, welches Gewicht sie auf die wirthschaftlichen Grundsätze legen und übertreffen sie weit in deren eifriger Pflege die heutigen juristischen Schriftsteller, so kam

ihnen allerdings Eines zustatten. Die Auffassung der wirthschaftlichen Dinge hatte ihre Quelle in unverbrüchlichen positiven Normen; in Glaubenssätzen, die sich auf die Bibel stützten, in Aussprüchen der Päpste, die sie bestätigten und vermehrten. Mithin verstand sich die Gehorsamspflicht Jedermanns von selbst. So hatte das wirthschaftliche Axiom von Haus aus die Eigenschaft eines Rechtsgesetzes; wenn auch vorerst nur in dem *forum internum*, doch in der Folge auch in dem *forum externum*. Dieselbe nahe Berührung musste sich in der Wissenschaft geltend machen. Auch da setzten sich die wirthschaftlichen Prinzipien unmittelbar in Rechtssätze um. Wirthschaftliche und rechtliche Betrachtung floss in einander, durchdrang sich. Die Wucherlehre war kraft ihrer dogmatischen Autorität zugleich Gesetz, in dem die juristische Lehre des Verkehrsrechts ihre feste Basis hatte.

Jetzt steht es um das Verhältniss der Rechtswissenschaft zu der Nationalökonomie anders. Eine mit gleicher zwingender Gewalt, wie die kanonische Wucherlehre, versehene Summe national-ökonomischer Normen existirt nicht. Weder haben wir gesetzliche Vorschriften dieser Art, noch eine mit ähnlicher Autorität bekleidete wissenschaftliche Dogmatik der Nationalökonomie. Während einst die wirthschaftlichen Begriffe und Folgesätze auf einer positiven Grundlage ruhten, welche als Dogma und Gesetz die Herrschaft über Theorie und Praxis in Anspruch nahm, hat seit dem Bruch mit der Wucherlehre von der Wirthschaftslehre die freie wissenschaftliche Erkenntniss, geschöpft aus der Geschichte und aus der Erfahrung, Besitz ergriffen. Das Recht dagegen ist entweder unmittelbar in positiven Gesetzen gegeben, oder wird möglichst aus positiven Quellen hergeleitet; und jedenfalls geht das Bestreben der Rechtswissenschaft dahin, dasselbe zu bestimmten Regeln auszuprägen, die auf eine zwingende Gültigkeit berechnet sind, wie sie die von der Wirthschaftswissenschaft gefundenen Regeln niemals in derselben Weise erlangen können.

Nichts ist daher natürlicher, als dass die in der kanonistischen Doktrin so innige Verbindung zwischen Wirthschafts- und Rechtslehre zerfallen ist. Da die in ihren Lehrsätzen niedergelegten Resultate beider ein verschiedenartiges Wesen zeigen, hat man sich gewöhnt, beide als völlig getrennte Lager zu betrachten und ist schliesslich, durch die Konsequenzen einer wirthschaftlichen Dogmatik nicht mehr gebunden, so weit gekommen, selbst der Kenntnissnahme von den wirthschaftlichen Zuständen und Grundbegriffen keinen Werth mehr beizumessen. Die Entwicklung dieses

Zerfalls lässt sich in der Literatur recht gut verfolgen. Als das Dogma der Zinslosigkeit des Darlehns zerstört und damit die Wucherlehre in ihrem Kernpunkt getroffen worden war, wurden die Werke der Wucherschriftsteller eine Weile hindurch allerdings noch benutzt und angeführt; aber immer mehr nur wegen des Ansehens, das die Autoren als Juristen genossen hatten, und nicht, wie früher meist in erster Linie geschah, weil sie rechtgläubige Anhänger der kanonischen Wirthschaftslehre gewesen waren. Dann wurde auch die Benutzung von der spezifisch rechtswissenschaftlichen Seite her schwächer und zuletzt versank für die Jurisprudenz jene Literatur fast ganz in Vergessenheit; so sehr, dass selbst an die Namen einer Reihe solcher Autoren, denen einst unbegrenztes Ansehn zutheil geworden war, erst wieder hat erinnert werden müssen. Die freie wissenschaftliche Erkenntniss und Behandlung der Nationalökonomie, die sich allmählich aus dem Bruch mit der kanonischen Dogmatik erhob, nahm ihren eigenen Weg, erwuchs zu einer selbständigen Disziplin, unabhängig von der Jurisprudenz. Daher befremdet es denn auch nicht, dass die letztere, zumal in den neuen Bahnen, die sie in diesem Jahrhundert einschlug, sich wenig oder nichts um die neue Wirthschaftslehre kümmerte.

Indessen ist hier nicht näher zu verfolgen, in welchem Verhältniss zu einander Nationalökonomie und Rechtswissenschaft in der Neuzeit sich nebeneinander bewegt haben. Worauf es hier ankommt, ist vielmehr nur der Hinweis auf die Bedeutung, welche die Umwandlung der wirthschaftlichen Maximen auf die rechtswissenschaftliche Konstruktion früher gehabt hat. Ergibt sich, dass der Grund, warum das von uns rezipirte mittelalterliche Verkehrsrecht ganz anders beschaffen war, als das altrömische, namentlich in der Umgestaltung der wirthschaftlichen Ansichten gelegen war, dann drängt sich von selber der Schluss auf, dass sich die Abweichung des gegenwärtigen Verkehrsrechts von dem mittelalterlich-kanonistischen gleichfalls nur aus der Umwandlung der wirthschaftlichen Grundlagen, die gegenüber der kanonistischen Dogmatik eingetreten ist, erklären lässt.

In der That wird dieser Schluss durch das genauere Studium der Wucherlehre und ihres Zusammenhangs mit der Rechtsdoktrin vollauf bestätigt. Dasselbe lehrt den wahren Grund gar mancher Dunkelheiten und Streitfragen erkennen, welche aus den kanonistischen Grundsätzen entsprangen. Die Theorie hat deren genug bis zur Gegenwart mitgeschleppt, ohne zu wissen, dass durch die Preis-

gebung der Wucherlehre die Basis eine ganz andere geworden. Die vorliegende Darstellung hat davon genug Proben geliefert. Nicht minder erklärt sich auf demselben Wege, weshalb manche Konstruktionen und Rechtssätze, welche traditionell noch festgehalten werden, obwohl sie mit der Wucherlehre hätten fallen sollen, nicht mehr passen. Das ist neben der dogmen-geschichtlichen Erklärung die Ursache, aus der andere Konstruktionen und Rechtssätze Neugestaltungen haben weichen müssen, ein Gewinn, dem gewiss Werth nicht abgesprochen werden kann.

Aus dem Studium der mittelalterlichen Lehre entspringt daher, indem es darthut, wie sehr die wissenschaftliche Behandlung der Dinge von den wirthschaftlichen Ansichten abhängig war, die Anregung, diesen Zusammenhang auch für die Rechtswissenschaft der Gegenwart aufzusuchen. Erst wenn dies erkannt ist, wird es möglich sein, viele Erscheinungen der modernen Rechtsentwicklung aus ihrer inneren Ursache heraus und einfacher und überzeugender zu erklären, als durch den Hinweis auf Rechtsideen und Aufstellung von allen möglichen und unmöglichen Rechtstheorieen, die bei Licht besehen nur eine andere Form scholastischer Kunst darstellen.

Zugleich gibt die Betrachtung der Wucherlehre und ihres Einflusses auf das Recht eine ernste Warnung an die Hand; sowohl für die Wissenschafts- als für die Rechtspolitik.

Zu welchen Zielen der wirthschaftlichen Einrichtungen die kanonische Lehre, anfangs wohl noch nicht voll bewusst, später aber nach den Ausführungen vieler Wucherschriftsteller mit klarster Absicht, hinstrebte, soll hier nicht wiederholt werden. Es ist vor Jahren in meiner Schrift über die national-ökonomischen Ansichten der Kanonisten auf Grund der unverwerflichsten Zeugnisse aus den anerkanntesten, meist ausdrücklich approbirten Werken dargestellt worden. Man glaube nicht, dass die Schilderung nur antiquarisches Interesse verdiene. Die wirthschaftlichen Bestrebungen der katholischen Kirche für abgethan zu halten, ist ein grosser Irrthum.

Gelehrte und Politiker, denen die Macht der katholischen Kirche, das ist jetzt der römischen Kurie, zu mehren das höchste Prinzip ist, beweisen täglich durch Schrift und Wort, dass die Tradition der von der Kirche aus verkündeten Grundsätze nicht nur nicht verloren gegangen ist, sondern vielfach neu belebt wird[10]).

---

10) Vgl. z. B. Ratzinger, die Volkswirthsch. in ihren sittl. Grundlagen; Freiburg 1882 (dazu das Referat v. Schäffle, Zeitschr. für Staatswiss. Bd. 38

Zumal in den nichts weniger als befriedigenden sozialen und wirthschaftlichen Zuständen, in denen wir seit einem Jahrzehnt leben, ist aus klerikalem Munde häufig die Rückkehr zu den Maximen der katholischen Kirche und ihrer Wissenschaft als das einzig hülfreiche Mittel angepriesen worden. Wer einigermaassen mit den Ausführungen und Tendenzen der Kanonisten vertraut ist, erkennt darin nicht etwa blos leise Anklänge, sondern oft genug vollständige und getreuliche Wiederholungen der alten Meinungen und Lehrsätze.

Begegnen wir da nicht in den mannigfaltigsten Wendungen dem instinktiven Widerwillen gegen den Handel, und folglich auch die Grossindustrie, den die orthodoxe mittelalterliche Schule athmete, weil sie mit Recht von dort aus den meisten Abbruch an der Autorität ihrer Lehre befürchtete? Während Landwirthschaft und Handwerk, — vorausgesetzt, dass sie im Gegensatz zu der stets als verderblich bezeichneten Freiheit, so organisirt werden, wie es nach den weisen Grundsätzen der Kirche nothwendig ist, — volle Gunst erfahren. Hören wir nicht, dass gerade wie damals, als die Wucherlehre in Blüthe stand, gegen das Kapital, gegen das Kreditwesen, gegen die Geld- und Kreditwirthschaft geeifert wird? Werden nicht die Börsen und ihr Verkehr, zum grossen Theil auch das Bankwesen, zum Gegenstand immer neuer Angriffe gemacht?

Und auf der anderen Seite: sehen wir nicht, da doch die Welt nun einmal so ist, wie sie ist, das Bestreben, nicht nur die geistige Herrschaft der Kirche auch wieder über das Gebiet der Wirthschaftslehre zu erstrecken, sondern auch den kirchlichen Interessen praktische Geltung zu verschaffen? Es ist mehr als Phrase, wenn von der Verchristlichung des Kapitals gesprochen wird, so wenig glücklich manche Versuche derselben ausgefallen sind. Es ist voller Ernst, wenn schon mehr als einmal betont worden ist, dass von Gottes- und Rechtswegen der widerrechtlich beraubten Kirche die säkularisirten Güter herauszugeben seien. Noch immer steht das alte kanonische Ideal im Hintergrunde, dass alle Reichthümer an unbeweglichem und beweglichem Gut in der Hand der Kirche zu versammeln und von ihr, die am besten das Bedürfniss kennt und Gerechtigkeit übt, zu vertheilen seien. Kann es da Wunder nehmen, wenn die klerikale Weisheit rühmt, dass nur die Kirche der vom

S. 743). R. zeigt, dass das, was die Kirche unter *usura* begriff, wirklich Wucher war und in Reproduktion alter Aussprüche (s. Endemann, nat. Grunds. S. 18 Not. 63 ff.), dass Wucher ein Verbrechen gleich Diebstahl, Raub, Betrug ist.

Staate vergeblich bekämpften Sozialdemokratie mit Erfolg zu begegnen vermöge? Ja die katholische Kirche und der Klerikalismus stellt jenem Sozialismus, der dadurch zur Herrschaft gebracht werden soll, dass seine Anhänger die Staatsgewalt ergreifen oder zerstören, einen ebenbürtigen Gegner gegenüber: einen Sozialismus, geübt durch die kirchliche Gewalt, den die eifrige Pflege der Wucherlehre als den vollkommensten Zustand der irdischen Welt ausmalte, indem durch Leitung und Verwaltung in ihrem Sinn die katholische Kirche das materielle Gebahren und dann um so sicherer zugleich das geistige Leben der Menschen in ihrer Gewalt haben würde.

Noch viel deutlicher und zielbewusster als aus politischen Reden tritt dies Alles aus Schriften entgegen, die, keineswegs nur vereinzelt, darthun, dass die Wucherlehre von den klerikalen Gelehrten durchaus nicht vergessen worden ist. Natürlich! Die Kirche und die in deren Bann stehende Wissenschaft gibt niemals die als ewige Wahrheit proklamirten Sätze auf. Zeitweilig heisst es vielleicht davon schweigen. Aber sobald sich günstige Gelegenheit zeigt, wird das, sei es auch noch so lange, zurückgestellte Rüstzeug wieder hervorgeholt und von Neuem der Versuch gemacht, die alten Glaubens- und Rechtsgebote zur Geltung zu bringen. In dem Kampf der Gegenwart um die wirthschaftlichen und sozialen Probleme, der leider nur zu oft mehr das Bild eines Streites um Einzelinteressen als um prinzipielle Ueberzeugungen darbietet, hat der Klerikalismus unzweifelhaft eine gute Position.

Ein Autor, der die Wahrheit der alten Lehren und damit, da es sich um einen so überaus wichtigen Einfluss auf das Staats- und Volksleben handelt, das Interesse der Kirche vertritt, behauptet zugleich das wahre Interesse des Volks zu vertreten. Ihm steht fest, dass das ganze soziale Elend der Gegenwart nur dem Bruch mit den Geboten der Kirche zu verdanken ist. Die Reformation hat zum Schaden der wahren Wohlfahrt die kirchliche Autorität nicht nur in Bezug auf die religiöse, sondern auch in Bezug auf die wirthschaftliche Dogmatik verleugnen gelehrt und der moderne Liberalismus das Zerstörungswerk fortgesetzt. Die Abwendung von der unfehlbaren Lehre der Kirche ist daran schuld, dass nicht diejenige Glückseligkeit herrscht, die nur unter dem Schutz jener Lehre existiren kann. Das gilt den Vertretern dieser Richtung für so ausgemacht, dass Zweifel gar nicht geduldet wird.

Denen aber, welche nicht in dem Banne solcher Dogmatik leben, ist nur eindringlichst zu empfehlen, sich mit der

Wucherlehre und deren Konsequenzen recht bekannt zu machen. Dann werden sie begreifen, dass es die erste und wichtigste Pflicht ist, der Wiederherstellung derselben entgegenzuwirken. Durch ihr schmeichelndes Versprechen, den Egoismus zu vertilgen, die Allmacht des Kapitals zu zerstören, die ungerechte Ausbeutung der arbeitenden Klasse zu beseitigen, dem armen, unterdrückten und sittlich gesunkenen Volk wieder aufzuhelfen, im ganzen Wirthschaftsleben die Moral wieder zur Geltung zu bringen, darf sich Niemand gewinnen lassen. Man studire den Unsegen, den die alte Wucherlehre in Wirthschaft, Recht und Moral angerichtet hat, als ihre Wahrheit allgemein anerkannt war, und mache sich dann einen Begriff, was es bedeuten würde, unter klerikalen Einflüssen zu ähnlichen Zuständen zurückgeleitet zu werden.

Die Gefahr, dass dies ernstlich versucht werden möchte, liegt nicht so fern, als Manche glauben. Das jüngste Gesetz über schärfere strafrechtliche Maassregeln wider den Wucher kann füglich hingenommen werden, weil es nur solche Handlungen trifft, die sich als Betrug qualifiziren. Aber wir haben gehört, dass von der Seite her, welchen die kanonische Lehre in Fleisch und Blut steckt, auch schon die Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit, die Wiedereinführung der Beschränkungen des Zinsmaasses und Aehnliches beantragt worden ist. Das sind Angriffe auf die moderne Verkehrsfreiheit, die allerdings zunächst nur an einzelnen Aussenpunkten gemacht werden. Allein dessen darf man sich versichert halten: würde an diesen Punkten Erfolg errungen, so würde nur in verstärktem Maasse versucht werden, die alten Tendenzen zu verfolgen, die Folgesätze des Wucherdogmas namentlich auch auf das Civilrecht zu erstrecken und überhaupt die freie Bewegung des Verkehrs wieder in die alten Fesseln zu schlagen. Dafür bürgt das ernstliche Bemühen der dem kirchlichen Dogma gehorsamen Wissenschaft, mit gewohnter Zähigkeit ihre Lehren als die allein wahren zu empfehlen, und nicht minder die mehrfach von der obersten Spitze ausgegangene Verkündung, dass nur an der praktischen Neubelebung der kirchlich sanktionirten Lehren das materielle Leben der Gegenwart von Sünde und Ungerechtigkeit zu genesen vermöge. Man sollte umsomehr auf der Hut sein, als die klerikalen Bestrebungen auf diesem Gebiete, wie wir oft sehen, auch ausserhalb ihrer eigentlichen Heimstätte oft eine Unterstützung von Kreisen finden, die, wenn sie auch nicht für die Macht der katholischen Kirche arbeiten wollen, doch diese aus

Widerwillen gegen die natürliche Freiheit des Verkehrs und Mangel an rechtem Verständniss fördern helfen.

Wovor am meisten zu warnen, ist der Einfluss, den die Restauration der Wucherlehre auf die Gestaltung des Rechts, namentlich des Verkehrsrechts, üben müsste. Wie dieser Einfluss beschaffen sein würde, lehrt die Darstellung, wie dieselbe einst beschaffen war.

Dass die warnenden Ausführungen, welche Missgestaltungen des Rechts die Wucherlehre einst zuwege gebracht hat, da, wo es als oberstes Prinzip gilt, Alles, was von der kirchlichen Autorität ausgegangen ist, gut zu finden, nicht auf günstige Aufnahme rechnen durften, war vorauszusehen. Dass ihnen aber gar der Vorwurf gemacht worden ist, die Wucherlehre werde in denselben geringschätzig behandelt, begreift sich nicht. Gerade umgekehrt liefert, sollte ich meinen, diese Schrift gleich meiner früheren auf allen Blättern den Beweis, wie wichtig die Wucherlehre erschienen ist. Hat sie doch zudem von Anderen in dieser Beziehung den Vorwurf der Uebertreibung erfahren.

Freilich kann die Ueberzeugung von der Grossartigkeit des Unternehmens, durch die Wucherlehre dem gesammten Recht feste Linien vorzuschreiben, nicht hindern, zugleich die Ueberzeugung theils durchleuchten zu lassen, theils unumwunden auszusprechen, dass dasselbe, trotzdem die volle Autorität der Kirche dahinterstand, eine Verirrung war, mit der Entwicklung der materiellen und geistigen Kultur in offenbaren Widerspruch gerieth und daher unmöglich dauernden Erfolg hatte. Die guten Gründe für dieselbe sind durch eingehende Schilderung der Folgen beigebracht worden. Jeder, der nicht über die ganze Materie nur *ex vinculis* zu urtheilen vermag, wird füglich anerkennen, dass es nicht um hochfahrendes Absprechen, sondern um ein möglichst getreues und anschauliches Bild davon zu thun war, was die Wucherlehre in ihrer Ausbildung zu förmlichem Recht, oder, wenn man lieber will, die Rechtsbildung durch die Wucherlehre gewesen ist.

Dass meine Ausführung der noch heute mehr oder minder an die kanonische Wucherlehre festhaltenden Schule nicht zusagt, ist leicht zu verstehen. Sie würde dort vielleicht selbst dann nicht Beifall finden, wenn sie, ausschliesslich beschreibend, eines jeden Urtheils sich enthielte. Auf eine Auseinandersetzung zumal mit der rechtgläubigen römisch-katholischen Theologie muss natürlich verzichtet werden[11]).

---

[11]) Vgl. die Besprechung, welche Funk (s. über diesen Schriftsteller Bd. 1 S. 3 Not. 3) vor einigen Jahren in der Zeitschrift für katholische Theologie dem



Wohin die mittelalterliche Doktrin, indem sie genöthigt war, den unbedingten Glauben an ein Dogma an die Spitze zu stellen und sich an die kanonische Moral anzulehnen, gelangte, haben wir gesehen. Ein unerträglich verkünsteltes, das natürliche Rechtsbewusstsein verletzendes und die gesunde Entwicklung des Verkehrs schwer schädigendes Konglomerat von Rechtssätzen war die Folge. Nur mit Widerwillen kann man sich heute durch die verwickelten Windungen und logischen Kunststücke, das krause Formenwerk und die Zersplitterung in tausend kasuistische Einzelheiten durcharbeiten.

Mit der Unterwerfung unter den Glaubenssatz hängt innigst die scholastische Methode zusammen, nach der alle Wucherschriftsteller verfahren. Auch in dieser Hinsicht ist das Beispiel lehrreich und verdient Beachtung, wenn in der Gegenwart von dem Bedürfniss die Rede ist, die Wissenschaft und nicht zuletzt die Rechtswissenschaft wieder christianisiren, d. h. unter die Censur der ethisch-religiösen Glaubenssätze, welche die Kirche aufstellt und handhabt, bringen zu müssen.

Anschliessend an den festen Kern des Dogmas hatte die Wissenschaft niemals die Befugniss, dessen Wahrheit in freier Kritik zu prüfen, sondern höchstens die Aufgabe, zur Beförderung des Gehorsams dasselbe mit allen irgend wie scheinlichen Nebengründen auszuschmücken. Von dem Dogma aus wurde eine Definition gefunden und in vielmal wiederkehrendem Gedankenspiel bald die Definition aus dem Glaubenssatz, bald der Glaubenssatz aus der Definition bewiesen. Aus der Definition baut sich dann mit Hülfe von Interpretationen der verschiedensten Art eine Masse von Regeln, Ausnahmen, Unterausnahmen u. s. w. auf, in deren Labyrinth schliesslich vergebens ein leitender Faden gesucht wird.

In diesen Schematismus sollten sich die Erscheinungen des Verkehrslebens hineinpressen lassen [12]).

Von solcher analytisch-kasuistischer Methode, welche erforderlich war, um das Grunddogma durchzuführen, weiss zum Glück die Rechtswissenschaft der Gegenwart nichts mehr. Das Grunddogma ist verlassen, jene Konstruktionsweise durch eine synthetische Methode ersetzt worden. Rückfall in die mittelalterliche Scholastik oder

---

Bd. 1 dieser Studien gewidmet hat. Die Lektüre dieses karakteristischen Elaborats, das selbst persönliche Gehässigkeiten nicht verschmäht hat, verdient, wie hiermit geschieht, empfohlen zu werden. Darauf sonst noch ein Wort zu entgegnen, kann mir nicht zugemuthet werden.

12) Vgl. die Karakteristik bei Stintzing a. a. O. S. 102 ff.



Schematistik ist bei aller Anpreisung der Vorzüge, der wir auch heute noch in der echt katholischen Literatur begegnen, wohl nicht zu befürchten. Allein selbst wenn wir diese Art von Formalismus für dauernd überwunden erachten, die Frage bleibt doch offen, ob wirklich alle scholastische Art ganz abgethan sei.

Ist es nicht ein Nachklang derselben, wenn es noch immer als die echte Wissenschaftlichkeit gilt, die Erscheinungen des Lebens um jeden Preis mit den überlieferten Definitionen zu erfassen, ihnen durch Unterordnung unter die alten Rubriken Gewalt anzuthun, anstatt zu bedenken, dass der Wechsel der Grundlagen die alten Definitionen und Rubriken unbrauchbar gemacht hat? Fehlt es etwa an solchen Ausführungen, die als erstes Ziel die Aufstellung einer abstrakten Definition betrachten und dann bemüht sind, alles Weitere aus der doktrinären Definition herzuleiten? Dass dies nicht mehr blos im Wege der kasuistischen und formalistischen Unterscheidungen der Vorzeit geschieht, sondern in Gestalt sogenannter Theorien, kann nach der Beschaffenheit eines grossen Theils der letzteren kaum hindern, eine Verwandtschaft mit dem alten Schematismus zu erkennen.

Was noththut, vor Allem im Gebiete des Verkehrsrechts, wurde bereits angedeutet. Noch immer bieten die römischen Juristen, die uns eben so fern von den scholastischen Wendungen der mittelalterlichen, als von so vielen Theoremen der modernen Wissenschaft, ein leuchtendes Beispiel gesunder Auffassung, das noch unerreicht ist. Vielleicht trägt das Studium der hier behandelten Periode, durch Stärkung des Widerwillens gegen den Schematismus in jederlei Gestalt, auch dazu etwas bei, der Methode zu nützen, welche sich bestrebt, die wahren Ursachen der Rechtsbildung nicht blos in den Begriffsbestimmungen und Folgerungen der Rechtsdoktrin zu finden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

